UC-NRLF
$B 545 572

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

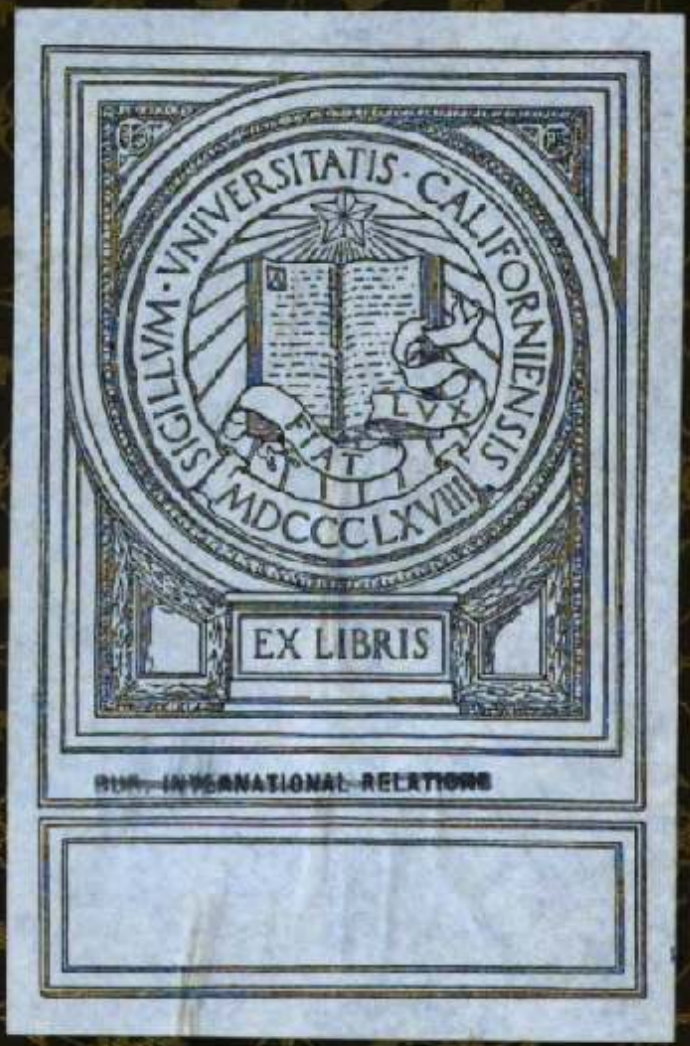

INTERNATIONAL RELATIONS

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

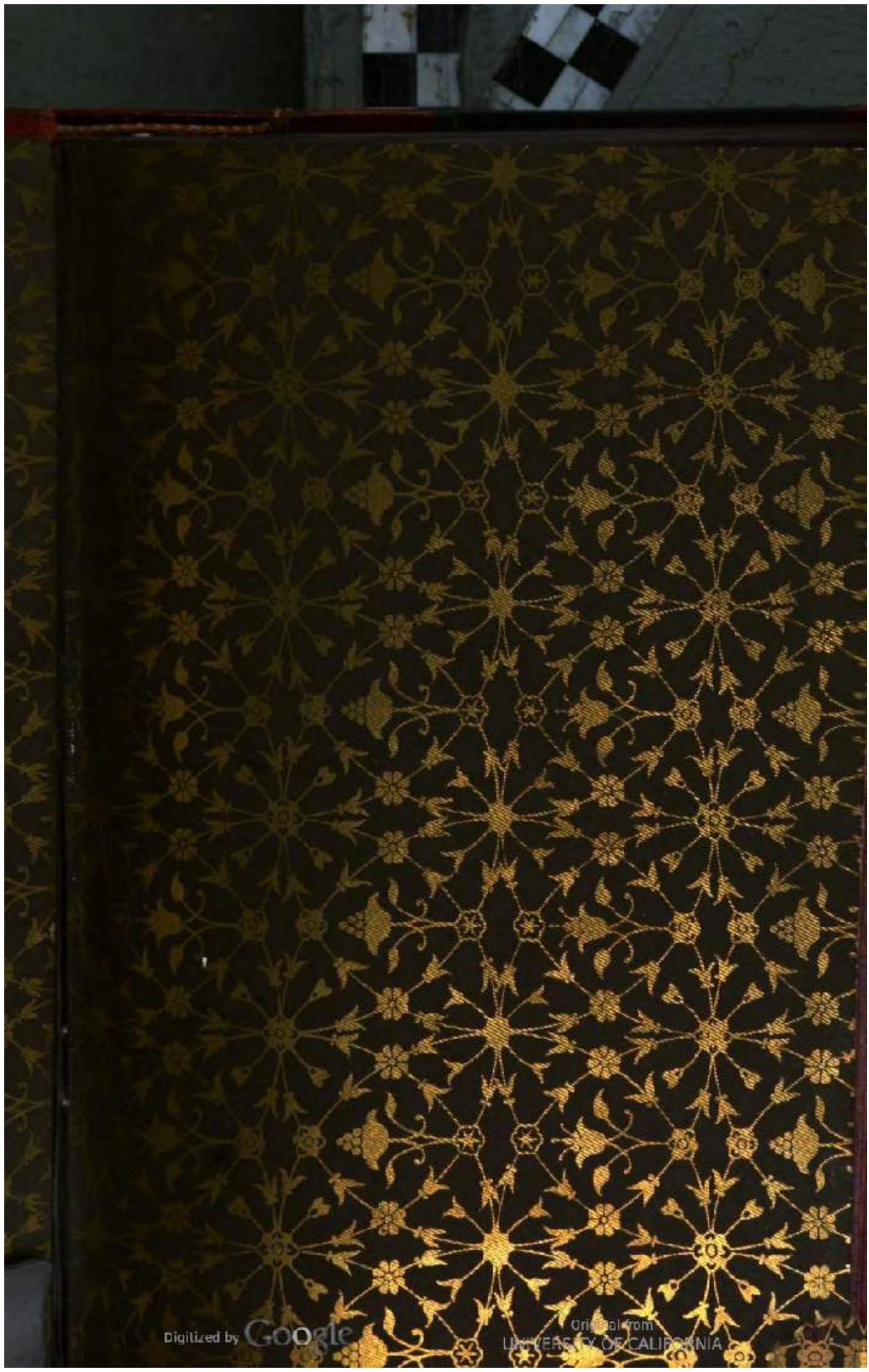
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Staatengeschichte

der neuesten Zeit.

Neunundzwanzigster Band.

W. Oechsli.

Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert

Erster Band.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Geschichte der Schweiz

im

Neunzehnten Jahrhundert

von

Wilhelm Oechsli
Professor der Schweizer Geschichte am Eidgen. Polytechnikum
und an der Universität Zürich.

Erster Band.

Die Schweiz unter französischem Protektorat
1798—1813.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

DQ124
04
v.1
[redacted]

Alle Rechte der Ueberſetzung vorbehalten.

[redacted]: INTERNATIONAL RELATIONS

TO VIAU
AIMOTJIAD

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorwort.

Nach dem Plane der „Staatengeschichte der neuesten Zeit", wovon dies Buch einen Teil bildet, hätte es eigentlich erst mit dem Zeitpunkt des Sturzes Napoleon I. einsetzen sollen. Allein damit wäre ein Gebäude ohne Fundament aufgeführt worden. Der große Einschnitt in der Geschichte der Schweiz, womit für sie die neue Zeit beginnt, ist das Revolutionsjahr 1798, und der Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft geht, von Wallis, Neuenburg und Genf abgesehen, auf die Mediationsakte von 1803 zurück. Der Herr Verleger ging daher mit dankenswerter Bereitwilligkeit auf den Vorschlag des Verfassers ein, daß das Werk sich auf diese grundlegenden Daten aufbauen solle. Dabei war allerdings anfänglich die Absicht, den Zeitraum von 1798—1813 nur als Einleitung in summarischer Übersicht zu behandeln; nun ist aber aus der Einleitung ein starker Band geworden, dessen Existenz einiger Worte der Rechtfertigung bedarf.

Es liegt dem Verfasser ferne, die Leistungen seiner Vorgänger verkleinern zu wollen; er ist sich im Gegenteil bewußt, wie viel er ihnen schuldet. Nur wer selber auf diesem Gebiete gearbeitet hat, weiß den bewundernswerten Fleiß zu würdigen, mit dem Tillier in seinen fünf Bänden über die Helvetik und Mediationszeit allen Spätern den Weg geebnet hat. Nicht weniger Anerkennung verdient Monnard, der bereits zu den geheim gehaltenen Schätzen der Archives du Ministère des Affaires Etrangères vorgedrungen ist.

888988 ✓

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Für eine richtigere Wertung der schwerverkannten Helvetik und der über Gebühr erhobenen Mediationszeit hat endlich **Hilty** in seinen geistvollen „Vorlesungen über die Helvetik" und „Eidgenössischen Geschichten" Bahn gebrochen. Wenn der Verfasser es trotzdem gewagt hat, die Geschichte des Zeitraumes von 1798—1813 noch einmal zu schreiben, so geschah es mit Rücksicht auf den überquellenden Reichtum der seither erschienenen Quellenpublikationen und Einzeluntersuchungen über diese Epoche, die der Zusammenfassung zu einem Gesamtbild riefen. Das monumentale Werk von **Strickler**, die „Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik", deren erste Serie dieser Tage ihren Abschluß erreicht hat, würde wegen der Fülle von unbekanntem Material, die sie zu Tage gefördert hat, allein schon eine Neubearbeitung der Geschichte der Helvetik rechtfertigen.

In den das 18. Jahrhundert betreffenden Partien absichtlich knapper gehalten, wird die Darstellung mit der Jahrhundertwende ausführlicher und nimmt den Charakter eigentlicher Geschichtserzählung an. Der Titel Einleitung ist trotzdem für den ganzen Band beibehalten worden, weil der Verfasser sich für diesen Zeitraum wesentlich an die gedruckten Quellen gehalten und die Benutzung ungedruckten Materials auf das, was ihm in Zürich erreichbar war, beschränkt hat. Er durfte das um so eher wagen, als für die Helvetik die Aktensammlungen von Strickler, Dunant ꝛc. archivalische Forschungen, soweit sie das Ganze und nicht Einzelnheiten im Auge haben, so gut wie überflüssig machen und für die Mediationszeit in der „Correspondance de Napoleon Ier" eine Quelle vorliegt, neben der alle anderen als sekundär erscheinen.

Der zweite Band, für den der Verfasser an in- und ausländischen Archiven Vorarbeiten gemacht hat, wird bis 1847, der dritte bis zur Gegenwart reichen.

Leider wurde die Vollendung des ersten Bandes, dessen Druck bereits 1899 begonnen hatte, durch unfreiwilliges Verschulden des Verfassers Jahr um Jahr hinausgezögert, so daß nun gewisse Unebenheiten in der Benutzung und Anführung der seither erschienenen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Litteratur entstanden sind. So konnten für die 1899 gedruckten Bogen die „Relations diplomatiques" von Dunant noch nicht benutzt werden, was insofern auf den Text wenig influirt hat, als der leider so jung verstorbene Genfer Gelehrte die Güte hatte, mir seine Einleitung, welche die Resultate seiner Publikation zusammenfaßt, im Manuskript zur Verfügung zu stellen. Ebenso war beim Druck der Bogen über die Entstehung und Einführung der Mediationsverfassung der so außerordentlich reichhaltige neunte Band der Stricklerschen Aktensammlung noch nicht erschienen.

Da die Anführung der Quellen eigentlich nicht im Programm der für weitere Kreise bestimmten „Staatengeschichte" liegt, wurde sie für das erste Kapitel wegen seines rein einleitenden Charakters unterlassen, ebenso im dritten Kapitel, für dessen Inhalt die Belegstellen sich in meiner Schrift „Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799" (Zürich, Schultheß 1899) angegeben finden. Im übrigen aber entschloß ich mich, mit Billigung des Herrn Verlegers, die Litteratur in Fußnoten anzuführen, sowohl um Jedermann die Nachprüfung des Textes zu ermöglichen, als auch um die vielen Vorarbeiten nicht mit Stillschweigen zu übergehen, immerhin unter Verzicht auf absolute Vollständigkeit und polemische Auseinandersetzungen.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, für die mir von mancher Seite zu teil gewordene Unterstützung meinen wärmsten Dank auszusprechen, insbesondere den Herren Bundesarchivar Dr. Kaiser und Dr. J. Strickler in Bern, die mir die Benutzung der helvetischen Aktensammlung zum Teil durch Übersendung der einzelnen Bogen erleichterten und auch sonst stets zur Handreichung bereit waren, ferner Herrn Dr. Ed. Rott in Paris, dem ich die wertvollen Beilagen am Schluß verdanke, Herren Nationalrat Meister und Dr. Paul Hirzel in Zürich, die mir ihre inhaltreichen Familienarchive offen hielten, Herren Staatsarchivar Dr. Türler in Bern und Advokatieadjunkt Bröger in Appenzell, die mir verschiedene Auskünfte erteilten, sowie den Tit. Vorstehern des Staatsarchivs, der Stadt- und Kantonsbibliothek in Zürich, der Stadtbibliotheken in Bern, St. Gallen und Winterthur, der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bürgerbibliothek in Luzern, der eidgenössischen Landesbibliothek und Militärbibliothek, die mir durch ihr freundliches Entgegenkommen die Beschaffung der oft sehr entlegenen Litteratur ermöglichten.

Zürich, 11. November 1903.

Wilhelm Oechsli.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhaltsübersicht.

I. Die alte Eidgenossenschaft . . . . . S. 3—82

Bildung und Machtstellung der Eidgenossenschaft 4. — Verhältnis zum Reiche 5. — Trennung vom Reiche, Schwabenkrieg 7. — Scheitern der Großmachtspolitik in Italien 8. — Die Glaubensspaltung 9. — Zersetzung der eidgenössischen Solidarität 11. — Entstehung der schweizerischen Neutralität 12. — Soldienste 13. — Entstehung der Aristokratie 14. — Schließung der Bürger- und Landrechte 15. — Bauernkrieg 16. — Villmergerkriege 17. — Materieller und geistiger Aufschwung im 18. Jahrhundert 18. — Koryphäen der Literatur und Wissenschaft 19.

Die Schweiz kein Staat 20. — Ohnmacht des Verrates und der Tagsatzung 21. — Das eidgenössische Referendum 22. — Militärische Ohnmacht 23. — Orgien der Kantonalsouveränetät 24. — Ohnmacht nach außen 25. — Die XIII Orte und ihre Unterthanenlande 26. — Die gemeinen Herrschaften. Zugewandte und Verbündete 27. — Abt und Stadt St. Gallen, Biel und Wallis 28. — Graubünden 29. — Mülhausen, Rottweil, Neuenburg 30. — Genf, Bistum Basel 31. — Gersau, Engelberg 32.

Mannigfaltigkeit der Staatsformen 33. — Die Halbkantone 34. — Die Landsgemeindedemokratien 35. — Licht und Schatten 36. — Die Referendumsdemokratien. Das Wallis 37. — Graubünden 38. — Schmähliche Rechtspflege im Veltlin und Unterwallis 40. — Die Städtekantone 41. — Zunftaristokratie und Patriziate 42. — Zürich der Typus der Zunftaristokratie 43. — Das väterliche Regiment 44. — Zurücksetzung des Landvolks 45. — Zensur, Basel 48. — Schaffhausen, St. Gallen 50. — Bern, der Typus des Patrizierstaates 51. — Vorzüge des bernischen Staates 52. — Die Klassen in der Stadt 53. — Regimentsfähige und regierende Geschlechter 54. — Mangelhafte Vorbildung der Patrizier 55. — Geistiger Druck. Henzische Verschwörung 56. — Anhänglichkeit des Landvolks 57. — Mißstimmung der Waat 58. — Das Luzerner Patriziat. Parteikämpfe 59. — Staatskatholizismus 60. — Das Regiment der Heimlicher in Freiburg 61. — Chenauxhandel 62. — Das Solothurner Patriziat 63. — Aristokratie und Demokratie in Genf 64. — Die Monarchien. Das Stift St. Gallen 65. — Alte und neue Landschaft 66. — Verhältnis des Stifts zum Reiche. Das Bistum Basel 67. — Sieg des Absolutismus im Pruntrut 68. — Das Fürstentum Neuenburg 69. — Verhältnis zu Preußen. Die vier Bourgeoisien 70. — Die Vereinigung der Körperschaften und Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

meinden 71. — Gemeine Herrschaften 72. — Mittelalterlicher Charakter ihrer Regierung 73. — Korruption der Landvögte und Syndikate 74. — Mißwirtschaft im Tessin 75. — Zusammenfassung 76. — Materielle Auffassung des Staates 77. — Kritik: Muralt. Hallers Reformvorschläge. Iselin 78. — Bodmer, Balthasars Träume 79. — Helvetische Gesellschaft 80. — Helvetisch-Militärische Gesellschaft 81. — Politische Starrheit der Schweiz 82.

II. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft S. 83—144

Die französische Allianz 84. — Der französische Einfluß 85. — Propagandistischer Charakter der französischen Revolution 86. — Der Schweizerklub in Paris 87. — Freiwillige Reformen in der Schweiz 88. — Unruhen in Schaffhausen und Waat 89. — Strafgerichte in der Waat und im Wallis 90. — Okkupation des Bistums Basel. Neutralität der Schweiz im Revolutionskrieg 91. — Lage der Schweizersöldner in Frankreich 92. — Der Schweizermord in Paris 93. — Kriegspläne Steigers. Beharren auf der Neutralität 94. — Genf und die französische Revolution 95. — Die Franzosen vor Genf 96. — Revolution in Genf 97. — Die Republik Rauracien. Einverleibung des Bistums Basel 98. — Französische Invasionspläne 1793. Barthelemy 99. — Umschwung in Frankreich zu Gunsten der schweizerischen Neutralität 100. — Friede von Basel. Anerkennung der fränkischen Republik 101.

Unfähigkeit der Eidgenossenschaft zu inneren Reformen 102. — Das Memorial von Stäfa 103. — Bestrafung seiner Urheber 104. — Unruhen in Stäfa 105. — Strafgericht 106. — Unruhen im Fürstentum St. Gallen 107. — Sieg der Demokratie in St. Gallen 108. — Emigrantenaustreibung 109. — Pläne Bonapartes und Reubels gegen die Schweiz 110. — Feindselige Haltung des Direktoriums 111. — Losreißung des Veltlins 112. — Bonapartes Schweizerreise 113. — Peter Ochs 114. — Friedrich Cäsar Laharpe 115. — Laharpe in Paris 116. — Laharpes Petition 117. — Besetzung der Jurathäler. Direktorialbeschluß vom 28. Dezember 1797 in betreff der Waat 118. — Haltung Österreichs. Bundesschwur in Aarau 119. — Revolution in Basel 120. — Wirkung des Direktorialbeschlusses vom 28. Dezember in der Waat 121. — Bern und Waat 122. — Revolution in der Waat 123. — Der Mord von Thierrens. Einrücken der Franzosen in die Waat 124. — Revolution im Unterwallis 125. — Auflösung der Tagsatzung in Aarau. Haltung der Länderkantone 126. — Revolution in Zürich 127. — Revolution in Schaffhausen und Luzern 128. — Revolution im Fürstentum des Abtes von St. Gallen 129. — Revolution in den Gemeinen Herrschaften 130. — Cisalpinische Anschläge auf den Tessin 131.

Unbrauchbarkeit der eidgenössischen Hilfstruppen 132. — Kampflust des Berner Volkes 133. — Prinzipielle Abdankung der Patriziate 134. — Unterhandlungen mit Brune 135. — General Erlach 136. — Kapitulation von Freiburg und Solothurn am 2. März 137. — Rückzug der Berner 138. — Abdankung der patrizischen Regierung am 4. März 139. — Gefecht bei Neuenegg 140. — Niederlage der Berner bei Fraubrunnen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und im Grauholz 141. — Fall Berns 142. — Untergang der alten Eidgenossenschaft 143. — Ausblick in die Zukunft 144.

III. Die eine und unteilbare helvetische Republik.

S. 145—208

Annexion von Biel, Mülhausen, Genf. Trennung von Neuenburg 146. — Entstehung der helvetischen Verfassung. Die 22 Kantone 147. — Wechselnde Absichten des Direktoriums 148. — Brune's Mißverständnis. Rhodanien, Helvetien und Tellgau 149. — Demeutierung Brunes durch das Direktorium 150. — Abreise Brunes. Einführung der Einheitsverfassung durch Lecarlier 151. — Der Basler Entwurf. Kassierung desselben 152. — Die helvetische Einheitsverfassung: Volkssouveränetät und Schweizerbürgerrecht 153. — Urversammlungen und Wahlkorps. Großer Rat und Senat 154. — Direktorium und Minister. Präfektensystem 155. — Abhängigkeit der Verwaltungskammern und Gerichte 156. — Individuelle Freiheitsrechte. Bürgereid. Dienstpflicht 157.

Naturwidrigkeit des Einheitsstaates in der Schweiz 158. — Die Volksstimmung gegen die helvetische Konstitution 159. — Annahme der Konstitution in den Flachkantonen 160. — Konstituierung der helvetischen Republik zu Aarau am 12. April 161. — Wahl des Direktoriums. Übergebung von Ochs 162. — Die Direktoren Glayre, Legrand, Bay, Pfyffer, Oberlin 163. — Die Minister Meyer v. Schauensee, Finsler, Begoz, Stapfer, Rengger, Repond 164. — Opposition der Länderkantone gegen die Einheitsverfassung 165. — Verwerfung der Konstitution durch die Landsgemeinden 166. — Kriegsrat in Schwyz. Aloys Reding. Offensivplan 167. — Scheitern der Offensive. Kapitulation von Zug 168. — Gefecht bei Wollerau. Unterwerfung der Glarner 169. — Kämpfe der Schwyzer am 2. u. 3. Mai 170. — Unterwerfung der Zentral- und Ostschweiz 171. — Aufstand im Wallis 172. — Gefecht an der Morge. Unterwerfung des Wallis 173. — Projekt einer Neueinteilung der helvetischen Republik 174. — Die Kantone Waldstätten, Linth und Sentis 175. — Anschluß der italienischen Schweiz an die Helvetik 176.

Die französische Militärherrschaft. Der bernische Staatsschatz 177. — Der Vertrag Jenners vom 27. April. Gesamtverlust Berns 178. — Die Kontribution 179. — Die Staatsschätze von Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn 180. — Einquartierung und Requisitionen 181. — Beschwerden des helvetischen Direktoriums in Paris 182. — Der helvetische Fruktidor 183. — Proklamierung des Standrechts durch Rapinat 184. — Kassierung der Verfügungen Rapinats 185. — Eintritt von Ochs und Laharpe in das Direktorium 186. — Frankreich erzwingt eine Offensivallianz 187. — Der Offensivtraktat vom 19. Aug. 188. — Verweigerung des Handelsvertrages 189.

Ochs und Laharpe als Direktoren 190. — Rücktritt Legrands und Glayres. Das helvetische Parlament. Escher (von der Linth) 191. — Usteri, Kuhn, Patrioten und Republikaner 192. — Verhältnis der Räte zum Direktorium 193. — Helvetische Gesetzgebung 194. — Sistierung des Zehntenbezugs 195. — Neues Auflagensystem 196. — Finanznot

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Helvetik 197. — Rechtsgesetzgebung. Münzeinheit 198. — Postregal. Zölle 199. — Gemeindeverfassung 200. — Sequestrierung der Klöster 201.] — Die Helvetik und die Kirche 202. — Die Erziehungsräte. Stapfers Volksschulgesetz 203. — Plan einer schweizerischen Hochschule 204. — Sorge für Erhaltung vaterländischer Altertümer 205. — Terroristische Anwandlungen der Räte 206. — Die Helvetik der Anfang der nationalen Wiedergeburt 207. — Verwirklichung ihrer Grundsätze im schweizerischen Bundesstaat 208.

IV. Die Schweiz im zweiten Koalitionskrieg. Zusammenbruch der Helvetik . . . . . S. 209—296

Steiger in Wien 210. — Das Emigrantenkomitee in Wangen. Der Bürgereid 211. — Aufstand in Nidwalden 212. — Paul Styger 213. — Schauenburgs Angriff auf Nidwalden 214. — Der 9. September 1798 S. 215. — Entwaffnung der Urschweiz. Übersiedlung der helvetischen Behörden nach Luzern 216. — Kampf um Graubünden 217. — Verwerfung des Anschlusses an Helvetien 218. — Einrücken der Österreicher in Graubünden 219. — Mißachtung des Allianzvertrages durch Frankreich 220. — Das Hülfskorps der 18000. Masséna 221. — Helvetische Militärorganisation 222.

Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges 223. — Restaurationspläne der Emigranten und Verbündeten 224. — Wiedervereinigung Graubündens mit d. Schweiz 225. — Lecourbe in Graubünden u. Tirol 226. — Schlacht bei Stockach. Aufgebot helvetischer Milizen 227. — Das Emigrantenkorps in Neu-Ravensburg 228. — Aufstände in den Kantonen Linth, Sentis, Soleturn 229. — Terroristische Maßregeln des helvetischen Direktoriums 230. — Aufstände in Luzern, Oberland, Freiburg 231. — Die helvetische Armee 232. — Hirthemdlikrieg. Aufstand im Tessin 233. — Angriff der Kaiserlichen auf Graubünden. Aufstand des Bündner Oberlandes 234. — Soult in d. Urschweiz 235. — Aufstand der Oberwalliser 236. — Ende der Volkserhebung 237.

Einbruch der Österreicher in Graubünden 238. — Lecourbe in der Urschweiz 239. — Gefechte an der Thur und bei Frauenfeld 240. — Rückzug auf Zürich. Auflösung der helvetischen Armee 241. — Erste Schlacht bei Zürich 242. — Flucht der helvetischen Behörden nach Bern 243. — Traurige Lage der helvetischen Regierung 244. — Nachlassen des Schreckenssystems 245. — Masséna und d. helvetische Direktorium 246. — Sturz des Peter Ochs 247. — Sendung Glayres nach Paris 248. — Steiger und Haller in Zürich 249. — Hallers Verfassungsprojekt 250. — Politische Neutralität des Erzherzogs 251. — Restauration in den Ländern und der Ostschweiz 252. — Interimsregierungen in Zürich und Schaffhausen 253. — Wickham 254. — Das Neuenburger Komitee 255. — Die Schweizer im Heere der Koalition 256. —

Der neue Kriegsplan der Alliirten 257. — Sendung des Grafen Dietrichstein 258. — Lecourbes Siege im Hochgebirge 259. — Scheitern des Übergangs bei Töttingen 260. — Erzherzog Karl verläßt die Schweiz 261. — Masséna Angriffsplan 262. — Suworoffs Angriffsplan 263. — Zweite Schlacht bei Zürich 264. — Niederlage der Österreicher an der Linth. Molitor in Glarus 265. — Suworoffs Kämpfe

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

um den Gotthard 266. — Übergang über den Kinzigkulm 267. — Kämpfe im Muottathal und in Glarus 268. — Rückzug Suworoffs über den Panixerpaß 269. — Auflösung der Koalition 270.

Herstellung der helvetischen Republik 271. — Kriegselend 272. — Rengger und Zschokke. Appell an die Privatwohlthätigkeit 273. — Französische Erpressungen 274. — Masséнas Anleihen 275. — Spannung zwischen Masséna und dem helvetischen Direktorium 276. — Steigende Unpopularität der Helvetik 277. — Verfolgnng der Interimsregierungen 278. — Laharpes Reformpläne 279. — Versuch eines Staatsstreiches durch Laharpe 280. — Die französische Regierung gegen Laharpe 281. — Staatsstreich vom 7. Jan. 1800 S. 282. — Sturz Laharpes 283. — Verfassungsrevision 284. — Provisorischer Vollziehungsausschuß 285.

Feldzug von 1800. Übergang über den Gr. St. Bernhard 286. — Zug Monceys über den Gotthard 287. — Patrioten und Republikaner 288. — Zurückweisung des Landgeschwornengerichts 289. — Spannung zwischen dem Vollziehungsausschuß und den Räten 290. — Weigerung der Räte sich zu vertagen 291. — Der Verfassungsentwurf des Senates 292. — Der Zwischenfall Mouffon-Laharpe 293. — Der Staatsstreich vom 7. Aug. 1800 S. 294. — Widerstand des Senates 295. — Zusammenbruch der Helvetik 296.

V. Kampf zwischen Unitariern und Föderalisten. Versuche mit dem Bundesstaat und Bonapartes Mediation . . . . . S. 297—445

Grundgedanken der napoleonischen Potilik 297. — Föderalisten und Unitarier 299. — Die Schriften Monnerons und Kuhns 300. — Die Republikaner als unitarische Führer 301. — Revision der helvetischen Gesetzgebung. Aufhebung des Zehntengesetzes 302. — Positive Leistungen des gesetzgebenden Rates 303. — Finanzpolitik des Vollziehungsrates 304. — Sorge der Regierung für Bildungswesen, Industrie u. s. w. 305. — Macdonalds Zug über den Splügen 306. — Wiedervereinigung Graubündens mit Helvetien 307. — Versöhnlichkeit der Republikaner 308. — Der Verfassungsentwurf des Vollziehungsrates 309. — Die Unitarier in Paris 310. — K. F. Reinhard als Gesandter in der Schweiz 311. — Denkschrift Finslers und die Berner Patrizier 312. — Plan eines föderalistischen Staatsstreiches 313. — Reinhards Präliminargrundsätze 314. — Scheitern des Staatsstreiches 315. — Der Frieden von Luneville 316. — Escher von der Lint über die Schweizergrenze 317. — Frankreich fordert das Wallis und Dappenthal 318. — Widerstand der helvetischen Regierung 319. — Fortgesetzte Erpressungen 320. — Bonapartes Vertragsbrüche 321. — Das Wallis für die Einheitsverfassung 322. — Die Audienz in Malmaison 323. — Einwirkung Glayres und Stapfers auf Bonapartes Entwurf 324.

Die Verfassung von Malmaison 325. — Tagsatzung, Senat, Landammann und Kleiner Rat 326. — Bundesstaatlicher Charakter 327. — Eindruck auf die Aristokraten und Republikaner 328. — Annahme der Verfassung 329. — Wahlen zu den Kantonstagsatzungen 330. — Die Kantonsverfassungen von 1801 S. 331. — Reinhards Zentralwahl-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

komitee 333. — Obstruktion der Berner Aristokraten 334. — Renitenz der Urkantone 335. — Abberufung Reinhards. Verninac 336. — Unklugheit der Republikaner 337. — Die helvetische Tagsatzung 338. — Die Integritätserklärung 339. — Austritt der Föderalisten aus der Tagsatzung 340. — Die Verfassung vom 24. Okt. 1801 S. 341.

Verninac und Dolder 342. — Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 S. 343. — Sturz der Republikaner 344. — Übergang der Gewalt auf die Föderalisten 345. — Ziele der Föderalisten 346. — Parteidespotismus der Altgesinnten 347. — Reding als erster Landammann 348. — Nichtanerkennung der Redingschen Regierung durch Frankreich 349. — Redings Reise nach Paris. Föderalisierung der Finanzen 350. — Unruhen im Kanton Zürich 351. — Reding in Paris 352. — Scheinbare Zugeständnisse des ersten Konsuls 353. — Bonapartes Brief an Reding 354. — Das Amalgam. Turreau im Wallis 355. — Änderung der Taktik Frankreichs in betreff des Wallis 356. — Redings Versuch einer Anlehnung an die Mächte 357. — Fruchtlosigkeit der Bemühungen Redings 358. — Reding in Ungnade 359. — Der Verfassungsentwurf der Föderalisten vom 27. Febr. 1802 S. 360. — Protest der Unitarier 361. — Sieg der Föderalisten bei den kantonalen Wahlen 362. — Unhaltbare Lage der Unitarier in der Regierung 363. — Staatsstreich der Unitarier am 17. April 1802 S. 364. — Redings Widerstand 365.

Aufstand der Bourlapapei in der Waat 366. — Trennungsgelüste der Waat 367. — Die Notabeln 368. — Die Verfassung vom 25. Mai 1802 S. 369. — Volksabstimmung vom Juni 1802 370. — Die neue Regierung 372. — Das Wallis unter französischem Protektorat 373. — Abtretung des Dappenthals gegen das Frickthal 374. — Die Republik Wallis 375. — Ankündigung der Räumung der Schweiz 376. — Der erste Konsul und die Schweiz 377. — Abzug der Franzosen 378. — Das föderalistische Aufstandskomitee in Bern 379. — Thormann und Reding 380. — Die Insurrektion der Urkantone 381. — Machtmittel der Regierung 382. — Amnestie in der Waat 383. — General Andermatt 384. — Insurrektion in Glarus und Appenzell 385. — Gefecht an der Rengg 386. — Anrufung der Intervention Frankreichs. Insurrektion in Graubünden 387. — Insurrektion in Zürich 388. — Beschießung Zürichs 389. — Abzug Andermatts 390. — Umtriebe der Berner Patrizier 391. — Insurrektion im Aargau und in Solothurn 392. — Dolders Entführung 393. — Kapitulation der helvetischen Regierung in Bern 394. — Restauration in Bern 395. — Die Konferenz der fünf Länder zu Schwyz 396. — Gegenrevolution in Basel 397. — Gegenrevolution in Schaffhausen, Luzern, Zug 398. — Auflösung der Kantone Linth und Säntis 399. — Thurgau und Tessin. Spannung zwischen Schwyz und Bern 400. — Eröffnung der Tagsatzung in Schwyz 401. — Geldmittel der Insurrektion 402. — Eröffnung des Feldzugs in der Westschweiz 403. — Niederlage der helvetischen Truppen bei Pfauen 404.

Bonaparte und die helvetische Regierung 405. — Proklamation von St. Cloud 406. — Mülinen in Paris 408. — Waffenstillstand von Montpreveyres 409. — Passiver Widerstand der Tagsatzung 410. — Einsprache Englands 411. — Bonapartes Depesche vom 1. Brumaire 412. — Abweisung der englischen Intervention 413. — Auflösung der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Tagsatzung in Schwyz 414. — Die Insurrektion, keine nationale Erhebung 415. — Parteidespotismus der Insurgenten 416. — Schwierigkeiten der Gegenrevolution 417. — Bundesverfassungsentwurf der diplomatischen Kommission zu Schwyz 418. — Reding u. Hirzel in Aarburg gefangen 419. — Letzte Schulbestrebungen der Helvetik 420.

Die Wahlen zur Consulta 421. — Die Föderalisten und die Consulta 422. — Eröffnung der Consulta 423. — Das Schreiben des ersten Consuls vom 10. Dezember 424. — Die Audienz in St. Cloud am 12. Dezember 425. — Ansprache des ersten Consuls 426. — Betonung der Vasallität der Schweiz 427. — Ausfälle gegen Republikaner und Aristokraten 428. — Bonapartes Motive zur Aufopferung der Einheit 429. — Festsetzung der Kantonsverfassungen 430. — Festsetzung der Kantonsgrenzen 431. — Wahl der Fünferausschüsse 432. — Die Konferenz in den Tuilerien am 29. Jan. 1803 S. 433. — Bonaparte über d. Landsgemeindedemokratien 434. — Föderalistische Abschwächungen der Bundesverfassung 435. — Herstellung der Klöster 436. — Bonaparte über die helvetische Revolution 437. — Die neunzehn Regierungskommissionen 438. — Übergabe der Mediationsakte am 19. Febr. 1803 S. 439. — Das Gastmahl bei Barthélemy 440. — Die Schweiz im Reichsdeputationshauptschluß 441. — Landammann d'Affry 443. — Auflösung der helvetischen Regierung 444. — Ende der Helvetik am 10. März 1803 S. 445.

VI. Die Mediationszeit . . . . . S. 446—587

Die Landsgemeindeverfassungen in der Mediationsakte 447. — Der Referendumskanton Graubünden 448. — Aristokratischer Charakter der Verfassungen der Städtekantone 449. — Zensus, Bevorzugung der Hauptstädte 450. — Lebenslänglichkeit und Abberufungsrecht 451. — Großer u. Kleiner Rat 452. — Die Repräsentativverfassungen der neuen Kantone 453. Die Bundesverfassung. Die Tagsatzung 454. — Die Direktorialkantone. Der Landammann der Schweiz 455. — Garantie der Rechtsgleichheit und Niederlassungsfreiheit 456. — Verbot der Binnenzölle und Sonderbünde 457. — Urteil über die Mediationsakte 458. — Die französische Verfassungsgarantie 460.

Einführung d. Mediationsverfassung 461. — Sieg d. Altgesinnten bei den Wahlen in den alten Kantonen 462. — Bauernregiment in Luzern 464. — Wahlen in den neuen Kantonen 465. — Verschiebung der Standpunkte 467. — Diktatur d'Affrys 468. — Die Eröffnung der Tagsatzung in Freiburg 469. — Eidgenössisches Siegel und Kanzlerwahl 470. — Rangordnung der Kantone 471. — Mehrheitsprinzip und Instruktionen 472. — Auflösung der zentralen Verwaltungen 473. — Reichsdeputationshauptschluß. Die Kantone und das Ausland 474. — Defensivallianz und Militärkapitulation mit Frankreich 475. — Reys Abreise 479. — Botschafter Bial 480.

Landammann Wattenwyl 480. — Abzug der Franzosen 481. — Der Bockenkrieg in Zürich 482—503. — Zehntengesetz in Zürich 483. — Andelfinger Memorial 484. — Verweigerung der Huldigung auf der Landschaft 486. — Landammann Wattenwyl u. d. Standeskommission 488. Die Erhebung Willis 489. — Das Gefecht bei Bocken 491. — Unruhen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im Zürcher Oberland 493. — Erlöschen des Aufstandes 494. — Besetzung der Landschaft 495. — Bestellung eines Kriegsgerichts 496. — Französische Interventionsdrohung 498. — Hinrichtung Willis, Schneebelis, Häberlings und Kleinerts 499. — Der Bockenkrieg auf der Tagsatzung 500. — Einstellung der Prozesse 501. — Kriegskosten 502. —

Die Großbotschaft zur Kaiserkrönung 503. — Eidgenössische Militärorganisation 504. — Opposition der Waat 505. — Wahl des Generalstabs 506. — Einsprache Napoleons 507. — Das österreichische Inkamerationsedikt 509. — Staatsverträge 511. — Begrüßung in Chambéry 512. — Die Neutralität der Schweiz im 3. Koalitionskrieg 513. — Grenzbesetzung von 1805 S. 515. — Preßburger Friede 517. — Abtretung Neuenburgs an Berthier, des Dappenthals an Frankreich 518. — Badische Absichten auf die Schweiz 519. — Industrie und Handel der Schweiz 520. — Beschlagnahme der Schweizerwaren in Neuenburg 522. — Beitritt der Schweiz zum Kontinentalsystem 523. — Prinz Eugen und der Tessin 524.

Bildung der Schweizerregimenter 526. — Anstrengungen der Kantone für die Werbung 527. — Verbot der englischen Kriegsdienste 529. — Sendung Wattenwyls nach Paris 530. — Die Schweizer in Spanien und Portugal 531. — Durchmarsch Molitors durch Basel 532. — Sendung Reinhards nach Regensburg 533. — Napoleons Vorschlag einer Vereinigung Tirols mit der Schweiz 534. — Grenzbesetzung von 1809 S. 535. — Plan einer Rheinbrücke bei Hüningen 537. — Der Name Vermittler unter den Titeln Napoleons 538. — Sendung und Tod d'Affrys 539.

Einverleibung des Wallis 539. — Besorgnisse für den Waat 544. — Napoleons Handelssperre gegen die Schweiz 545. — Das Dekret von Trianon 548. — Sequestrierung der Kolonialwaren 549. — Besetzung des Tessin durch die Italiener 550. — Eidgenössische Grenzanstalten 554. — Der französische Mautinspektor Lothon in der Schweiz 555. — Notlage der Schweiz 556. — Ende des Sequesters 557. — Napoleons Schweigen in betreff des Tessins 558. — Anerbieten einer Unterhandlung 559. — Feier der Geburt des Königs von Rom 560. — Die Beglückwünschungsgesandtschaft in Paris 561. — Außerordentliche Tagsatzung in Solothurn 562. — Ablehnung der Grenzberichtigung im Tessin und Anerbieten einer doppelten Mautlinie 563. — Ordentliche Tagsatzung in Solothurn. Die Rede Sidlers 564. — Ablehnung der obligatorischen Rekrutierung 565.

Die Audienz in St. Cloud vom 27. Juni 1811 S. 567. — Eindruck der Drohungen Napoleons 569. — Unterwerfung der Tagsatzung 571. — Reinhard in Paris 572. — Die Militärkapitulation von 1812. S. 573. — Folgen der Militärkapitulation 576. — Verweigerung der Tessiner Unterhandlung 577. — Elend in den Industriebezirken 579.

Die Schweizerregimenter in Spanien 581. — Die Schweizerregimenter im russischen Feldzug 583. — Die Schweizer in der Schlacht bei Polozk 585. — Die Schweizer an der Beresina 586.

VII. Die innere Entwicklung der Schweiz während der Mediationszeit . . . . . S. 588—763

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Feierlichkeiten bei der Übergabe des Landammannamts 589. — Die Landammänner der Schweiz 590. — Schwäche der Tagsatzung 591. — Das eidgenössische Referendum 592. — Das Mehrheitsrecht eine Illusion 593. — Das Syndikat 594. — Das schweizerische Heerwesen in der Mediationszeit 595. — Liquidation der helvetischen Schuld 599. — Ausscheidung der Kantonal- und Stadtgüter 600. — Bildung einer eidgenössischen Zentralkasse 601. — Scheitern des eidgenössischen Münzgesetzes 602. — Münzwirrwarr in der Schweiz 604. — Sanktion der Binnenzölle 605. — Postwesen 607. — Maße und Gewichte 608. — Eidgenössische Sanitätsanstalten 609. — Eidgenössische Konkordate über Konkursrecht und Auslieferung 610. — Konkordat über Reisepässe und Nichtausweisung von Schweizerbürgern 611.

Die Bürgerrechtsfrage 611. — Die Heimatlosen 613. — Konkordate über Konvertiten und gemischte Ehen 614. — Konkordat über die Heimatlosen. Ehekonkordat 615. — Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit 616. — Eidgenössisches Niederlassungsdekret von 1805 S. 618. — Renitenz der katholischen Länderkantone 620. — Konkordat über Heimatscheinformulare 621. — Juden 623. — Verkehrsfreiheit 624. — Unterdrückung der Preßfreiheit 625. — Kantonale Zensurverordnungen 626. — Karl Ludwig v. Haller als Zensor in Bern 627. — Paul Usteri und die Allgemeine Zeitung 628. — Tagsatzung und Preßfreiheit 630. — Das eidgenössische Preßkonklusum von 1812 S. 631. Überwachung der Schweizerpresse durch Frankreich 632. — Pestalozzi und Fellenberg auf der Tagsatzung 634. — Schicksal der Landesvermessung 635. — Das Lint-Unternehmen 636.

Die Kirchenpolitik der Mediationszeit 639. — Der eidgenössische Bettag 640. — Das Klosterkonkordat 642. — Scheitern der Klostergarantie 644. — Die Klosterfrage in St. Gallen 645. — Müller-Friedberg und Pankraz 646. — Projekt eines Bistums St. Gallen. Statuta Conventa 649. — Verwerfung der Statuta Conventa durch den Papst 650. Aufhebung des Klosters 651.

Zertrümmerung der Diözesanverfassung 652. — Plan eines schweizerischen Konkordats 654. — Wessenberg als Generalvikar von Konstanz 655. — Der Nuntius Testaferrata 657. — Konkordat Wessenbergs mit dem Kanton Luzern 658. — Luzern und Rom 660. — Wessenberg und die Urkantone 663. — Gesuch der Urkantone um Trennung von Konstanz 664. — Die reformierten Landeskirchen 666.

Die Kantone 668. — Reaktion in den Länderkantonen 669. — Unterdrückung des Ämterschachers. Revision der Landbücher 673. — Brandassekuranz. Straßenverbesserung. Schul- und Armenwesen 674. — Graubünden 675. — Hochgerichtsjustiz 676 — Zentralisation der Staatsgewalt 677. — Appellationsgericht, Standeskommission 678. — Kalenderstreit, Kantonsschule in Chur 679.

Reaktion in den Städtekantonen 680. — Das Ortsbürgertum 681. — Herstellung der Ehaften und des Zunftzwangs 683. — Das väterliche Regiment 685. — Glaubenszwang und Toleranz 686. — Rückbildung des Strafrechts 689. — Verwaltungs- und Gerichtswesen im Kanton Zürich 692. — im Kanton Bern 693. — Konsolidierung der Finanzen 694. — Hebung der Forst- und Landwirtschaft 696. — Loskauf

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Zehnten, Grundzinsen und Weiderechte 697. — Verbesserung der Verkehrswege, Polizeiliche Reformen 699. — Feuerversicherung 700. — Armenfürsorge 701. — Die Volksschule 702. — Die höheren Schulen in Zürich und Bern 706. — Universitätsreform in Basel 708. — Politisches Leben in den Städtekantonen 709.

Die neuen Kantone 711. — Verwaltung und Gericht 712. — Finanzen 713. — Bergbau und Forstwesen 716. — Ablösung der Zehnten, Grundzinsen und Weiderechte 717. — Gewerbewesen, Verkehrswege 719. — Straßenbau im Tessin 721. — Polizei 722. — Armenwesen 723. — Rechtsgesetzgebung 724. — Die Volksschule 726. — Lehrerbildung 727. — Akademie zu Lausanne 728. — Katholisches Gymnasium in St. Gallen und Kantonsschule in Aarau 729. — Politisches. Dualismus in St. Gallen 730. — Thurgau. Aargau. Waat 732. — Tessin 733.

Geistiges Leben der Schweiz 735. — Joh. v. Müller 736. — Pestalozzi und Fellenberg 737. — Martin Usteri, Ulrich Hegner 740. — Dialektdichtung 741. — Zschokke 742. — Frau von Stael 743. — Bonstetten 744. — Bridel. Die Bibliothèque Britannique 745. — Sismondi. Jomini 746. — Geschichtswerke und Memoiren 747. — K. L. v. Haller 748. — Geographie und Naturwissenschaften in der Schweiz 755. — Die Kunst in der Schweiz 756. — Ludwig Vogel 759. — Hans Georg Nägeli 761. — Schweizerische Vereine 762.

Beilagen zu Seite 411 f. . . . . . S. 764—779

Otto an Talleyrand, 19. Oktober 1802 S. 764. — Talleyrand an Otto, 23. Okt. 1802 S. 768. — Otto an Talleyrand, 25. Okt. 1802 S. 772. — Otto an Talleyrand. 29. Oktober 1803 S. 776.

Nachträge und Berichtigungen . . . . . S. 780

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einleitung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Die alte Eidgenossenschaft.

Unter den politischen Gebilden, die aus den Ruinen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation emporgewachsen sind, nimmt die schweizerische Eidgenossenschaft eine eigenartige Stelle ein. Während nördlich vom Rhein das Erbe der wesenlos gewordenen kaiserlichen Gewalt einer Aristokratie von Fürsten zufiel, wurde es im Hochland einem Bunde von Republiken zu teil. Die Republik darf sich in der Schweiz des gleichen Alters und desselben legitimen Ursprungs rühmen, wie die heutigen Monarchien Deutschlands. Die nämlichen Herrscher, die der Umwandlung der ehemaligen Reichsbeamten in selbständige Landesfürsten das Siegel der Gesetzlichkeit aufdrückten, die Staufer Friedrich II. und Heinrich VII., haben durch ihre Freibriefe zu Gunsten der Bauerngemeinden am Vierwaldstättersee und der Reichsstädte Zürich und Bern in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Anstoß zur entgegengesetzten Entwicklung in der Schweiz gegeben. Gestützt auf ihre kaiserlichen Briefe nahmen die Waldstätten den Kampf gegen das Haus Habsburg auf, das in rastloser Thätigkeit zwischen Jura und Alpen ein umfassendes Landesfürstentum zu schaffen im Begriffe stand. Sie vereinigten sich durch das ewige Bündnis vom August 1291 zu einer unauflöslichen Gemeinschaft und sicherten ihre Unabhängigkeit durch den glorreichen Sieg, den sie 1315 über Herzog Leopold und seine Ritterschaft am Fuß des Morgarten davon trugen.

Seitdem bildeten die Waldstätten den Kern, um den sich alle Habsburg-feindlichen Elemente zwischen Jura und Alpen gruppirten. Die Reichsstädte Zürich und Bern, abfallslustige österreichische Territorien, wie Luzern, Glarus und Zug, schlossen sich ihnen an. Damit trat die Eidgenossenschaft aus den Gebirgsthälern in die Ebene heraus und es entstand jene glückliche Vereinigung der naturwüchsigen Kraft der Länder mit der reicheren Kultur der Städte, in der nicht zum geringsten Teil das Geheimnis der Erfolge der Schweizer lag, wie man schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts sämtliche Eidgenossen nach dem am keckſten vorwärts drängenden Gliede ihres Bundes zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nennen begann. Mit der Schlacht bei Sempach, dem entscheidenden Waffengange, brach die Macht der Habsburger in der Schweiz zusammen, und mit der Verdrängung des Fürstenhauses ging diejenige des hohen und niedern Adels Hand in Hand, so weit sich derselbe nicht in den Rahmen der städtischen Bürgerschaften einfügte. Ueberall gelangten die Herrschaftsrechte der Edeln in den Besitz der Städte und Länder der Eidgenossen. Wenn diese sich die mit ihrem Schwert oder ihrem Gelde gewonnenen Landschaften nicht mehr auf dem Fuß der Gleichberechtigung, sondern als Unterthanen, sei es der einzelnen Orte, sei es mehrerer zusammen, angliederten, so mag man das als einen Abfall von ihrem ursprünglichen Prinzip bedauern. Aber die Hauptsache wurde doch erreicht: die zum Teil weitauseinander liegenden Bundesglieder wurden zu einem geographisch geschlossenen Ganzen vereinigt und die notwendige territoriale Grundlage für die Entwicklung der Eidgenossenschaft zum Staate geschaffen. Uebrigens erweiterte sich diese auch fortwährend in alter Weise durch freiwilligen Anschluß von Bundesgenossen. Während durch die Aufnahme von Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell der Kreis der XIII Orte, die den souveränen Bundeskörper der Eidgenossenschaft darstellten, voll wurde, erhob sich um diesen ein Ring von Außenbollwerken in den „Zugewandten", die entweder Bundesglieder mindern Rechtes waren, wie der Fürstabt und die Stadt St. Gallen, Mülhausen, Rottweil, Biel, Neuenburg, oder nicht hinreichend eng mit den Orten verbunden waren, um zu ihnen zu zählen, wie Wallis und Graubünden.

In den jahrhundertelangen Kämpfen gegen das Haus Habsburg hatten die Schweizer jene auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden militärischen Einrichtungen ausgebildet, die sie nach Machiavellis Ausdruck zu einem Volk in Waffen machten und in stand setzten, sich mit den ersten Kriegsmächten des Abendlandes zu messen. Bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte indes ihr Gesichtskreis die Grenzen des römischen Reiches nicht überschritten. Da war es das habsburgische Kaiserhaus selber, das durch Anrufung französischen und burgundischen Beistandes gegen die „Vertilger und Unterdrücker alles Adels" die Eidgenossen nötigte, auf ihre Sicherung vor den Gefahren, die ihnen von Westen her erweckt wurden, bedacht zu sein. Mit Frankreich knüpften sie nach dem ersten blutigen Zusammenstoß bei St. Jakob an der Birs folgenreiche Freundschaftsbeziehungen an. Des gefährlichen Burgunders entledigten sie sich, indem sie seine aufstrebende Macht durch die zermalmenden Schläge bei Grandson, Murten und Nancy vernichteten. Von da an wurde

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Schweiz für ein halbes Jahrhundert ein Hauptfaktor in der europäischen Politik, wie ihre Taktik zum bewunderten und allgemein nachgeahmten Vorbild. Päpste und Kaiser, Könige, Fürsten und Republiken buhlten um die Freundschaft der „großmächtigen Herren Eidgenossen des großen oberdeutschen Bundes", um in ihren Kriegen die gefürchteten schweizerischen Spieße auf ihrer Seite oder doch nicht gegen sich zu haben.

Man kann nicht sagen, daß die Schweizer sich auf dem schlüpfrigen Boden der hohen Politik mit großem Geschick bewegt hätten. Von bewunderungswürdiger Einigkeit und Entschlossenheit in der Abwehr, legten sie eine merkwürdige Zerfahrenheit und Unsicherheit an den Tag, sobald es galt, über das unmittelbar Notwendige hinauszugehen und ein ferneres Ziel ins Auge zu fassen. Sobald sie eine etwelchermaßen haltbare Grenze gewonnen hatten, ließen sie die schönsten Gelegenheiten zur Ausdehnung ihres Gebietes vorübergehen und zogen es vor, ihren Ueberschuß an kriegerischer Kraft im Solddienst für fremde Interessen zu vergeuden.

Gesättigt von ihren Erfolgen, standen sie im Begriff, sich auf jene Neutralitätspolitik, die später die Richtschnur ihres Verhaltens werden sollte, zurückzuziehen, als der Versuch der Reichsgewalten, sie wieder enger an Deutschland zu ketten, sie noch einmal in eine Periode gewaltiger Kämpfe stürzte. Als die Eidgenossen ihre ewigen Bünde schlossen und ihre Freiheitsschlachten gegen Oesterreich schlugen, hatte ihnen der Gedanke an eine Trennung vom Reiche durchaus fern gelegen. Dem zum Landesherrn gewordenen Vogt und Grafen, nicht dem Reichsoberhaupt hatte ihre Auflehnung gegolten. Den unmittelbaren Kontakt mit dem letztern, den die parasitischen Bildungen des Lehenswesens zerstört hatten, herzustellen, war ihr höchster Ehrgeiz gewesen. Daher hatten auch die Kaiser und Könige, soweit sie nicht dem Hause Habsburg angehörten, die schweizerische Freiheitsbewegung begünstigt und gefördert. Von Adolf, von Heinrich VIII. und Ludwig dem Baier waren ihre Privilegien bestätigt und erweitert, von Karl IV. und Wenzel ihre Bünde in aller Form anerkannt worden, und Sigmund hatte sie durch Urteil seines Fürstengerichtes der letzten Reste österreichischer Territorialhoheit entledigt. Freilich war die Reichsunmittelbarkeit bei der zunehmenden Schwäche der Zentralgewalt je länger je mehr mit völliger Unabhängigkeit gleichbedeutend geworden. Da das Reich nicht mehr im stande war, den elementarsten Aufgaben des Staates zu genügen, mußte man sich wohl oder übel selber schützen und für Frieden und Recht im eigenen Bereiche sorgen. Da die Könige stets bereit waren, für Geld und andere Aequivalente ihre

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Hoheitsrechte stückweis zu veräußern, blieb nichts übrig, als sie selber an sich zu bringen, wenn man nicht in die Hand irgend eines benachbarten Großen fallen wollte. So hatten sich die Städte und Länder der Eidgenossen allmählig kaiserliche Privilegien erworben, die ihnen den vollen Besitz der Landeshoheit verbrieften. Dem Könige stand kein Einfluß auf ihre Verwaltung mehr zu, seine Beamten waren verschwunden, seine Einkünfte abgelöst, die Jurisdiktion seiner Gerichte ausgeschlossen. Dennoch fühlten sich die Eidgenossen noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als wirkliche Angehörige des Reiches. Sie erwiesen seinem Oberhaupte, wenn es in ihren Marken erschien, womöglich noch höhere Ehren, als die Städte im Innern Deutschlands, und versagten ihm auch innerhalb gewisser Schranken ihre Kriegshülfe nicht.

Allein das ideelle Band, das sie noch mit dem Reiche verknüpfte, mußte mit dem Augenblicke reißen, wo ihr Erbfeind, das Haus Oesterreich dauernd in den Besitz der Kaiserkrone gelangte. Niemand hat mehr gethan, um in den Schweizern die Anhänglichkeit an Kaiser und Reich zu ersticken, als der Habsburger Friedrich III., der während seiner halbhundertjährigen Regierung alles in Bewegung setzte, um ihren Bund zu vernichten, der den Bürgerkrieg unter ihnen anfachte, die Acht- und Aberacht wider sie schleuderte, einmal nach dem andern das Reich gegen sie aufbot und Frankreich und Burgund gegen sie zu Hülfe rief. Seine Schuld war es nicht, wenn die Verbindung der beiden Häuser Habsburg und Burgund nicht über den Trümmern der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgerichtet wurde.

Die Eidgenossen waren fremd geworden in diesem Reiche. In der Schweiz hatten die untern Schichten den obern das Szepter aus der Hand genommen, während die letztern es in Deutschland behaupteten. Eine tiefe gegenseitige Abneigung war die Folge. Während die Schweizer stolz darauf waren, daß sie sich „des Mutwillens der Fürsten und des Adels entschüttet hätten", und den Tyrannenmörder Tell als ihren Nationalhelden feierten, erblickten die maßgebenden Kreise nördlich vom Rhein in der Selbstregierung der „groben Kühmelker" eine Ungeheuerlichkeit, die man duldete, weil man ihren Hellebarten und Spießen nicht beizukommen wußte, der man aber innerlich kein Bürgerrecht zugestand. Die Eidgenossenschaft bildete im 15. Jahrhundert das eigentliche Kraftzentrum im Reiche, und man anerkannte dies, indem man ihr in den Reichsmatrikeln die zehn- und zwanzigfache Kriegslast eines Kurfürsten aufzubürden versuchte. Daß aber dem wehrhaften Alpenvolk auch ein entsprechender Einfluß auf die Reichsangelegenheiten hätte eingeräumt werden sollen, das kam nie-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mandem zu Sinn. Das stärkste Gemeinwesen im Reiche hatte in diesem nicht so viel zu bedeuten, als der geringste Bischof oder Reichsabt.

Auf der andern Seite waren die Schweizer seit ihren Siegen über Karl den Kühnen zum vollen Bewußtsein ihrer Stärke gekommen. An dem Thatenreichtum ihrer zweihundertjährigen Geschichte rankte sich ein kräftiges schweizerisches Nationalbewußtsein empor, neben dem das Gefühl der Reichsangehörigkeit verblich. So drängte alles, die unversöhnliche Feindschaft des Kaiserhauses, die prinzipielle Verschiedenheit der Staats- und Gesellschaftsformen, und die dadurch bedingte gegenseitige Entfremdung, sowie die Unmöglichkeit, eine ihrer Bedeutung entsprechende Stellung im Reiche einzunehmen, die Schweiz auf eine Trennung von Deutschland hin.

Seit den Burgunderkriegen nahmen die Eidgenossen alle Rechte eines unabhängigen Volkes in Anspruch, das sein Thun und Lassen nur nach eigenem Ermessen bestimmt. Aber im Reiche war man nicht gewillt, die Absonderung eines „so merklichen Gliedes deutscher Nation" zuzugeben. Die Reformbeschlüsse des Wormser Reichstages von 1495 sollten die Handhabe bilden, um die Schweizer wieder den Reichsgewalten zu unterwerfen. Nicht daß man der waffengewaltigen Demokratie in den Alpen die ihr gebührende Stellung hätte einräumen, ihr einen erhöhten Einfluß auf die Reichsangelegenheiten hätte bieten wollen, man verlangte von ihr einfache Unterwerfung unter das, was die fürstliche Aristokratie, den Kaiser an der Spitze, im Namen des Reiches zu beschließen für gut fand. Man stelle sich vor, daß Preußen auf dem frühern deutschen Bundestag gar keine Stimme besessen hätte und doch verpflichtet gewesen wäre, sich dessen Beschlüssen ohne weiteres zu fügen, so hat man ungefähr ein Bild von der Lage, welche durch die Wormser Reichsverfassung der Schweiz zugedacht war. Die Folge dieses Versuches, die Eidgenossen „mit Papier, Feder und Tinte zu zähmen", war der Schwabenkrieg von 1499, der für die Schweiz eine ähnliche Bedeutung hat, wie der amerikanische Unabhängigkeitskrieg für die Union. Die im schwäbischen Bunde vereinte Macht Oesterreichs und Süddeutschlands vermochte die schlagkräftigen Volksheere der Schweizer nicht zu überwinden. Nach den blutigen Niederlagen bei Fußach, Triboldingen, Frastenz, an der Calven und bei Dornach mußte König Maximilian im Frieden von Basel am 22. September 1499 thatsächlich ihre volle Unabhängigkeit vom Reiche anerkennen. Wenn diese Trennung ausdrücklich erst im westfälischen Frieden ausgesprochen wurde, so schuf dieser damit kein neues Recht, er konstatirte nur ein Verhältnis, das schon seit anderthalb Jahrhunderten zu Recht bestand.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nachdem die Eidgenossen ihre Unabhängigkeit vom Reiche in heißen Schlachten erstritten, schien es, als ob sie die Bahnen einer Großmacht betreten wollten. Sie griffen in die italienischen Händel ein, nicht mehr als bloße Mietsoldaten, sondern als selbständige Macht. Sie verjagten die Franzosen aus Oberitalien und setzten Maximilian Sforza in Mailand als Herzog ein, unter Bedingungen, die ihn zu ihrem Vasallen machten und die Lombardei unter schweizerisches Protektorat stellten. „Zwischen den beiden größten Mächten Europas, der französischen und der spanisch-österreichischen, welche beide Mailand begehrten, standen die Schweizer, um es beiden vorzuenthalten, in der Mitte." Damit erstiegen sie den Höhepunkt ihres äußern Glanzes, wie der Sieg, den sie 1513 bei Novara über die Ritter und Landsknechte Ludwigs XII. von Frankreich erfochten, den Höhepunkt ihres Kriegsruhmes bedeutet. Damals fürchtete Macchiavelli, sie in wenig Jahren als Herren der Halbinsel bis zur Meerenge von Messina zu zu sehen. Als es jedoch noch einmal einer heroischen Anstrengung bedurft hätte, um die gewonnene Machtstellung zu behaupten, trat das schleichende Uebel der Käuflichkeit der Schweizer, wie das lockere Gefüge ihres Staatenbundes in verhängnisvoller Weise zu tage. Ein Teil ließ sich durch die materiellen Vorteile, die Franz I. für den Verzicht auf die Lombardei bot, aus dem Felde locken, die übrigen wurden bei Marignano von der französischen Uebermacht zermalmt. Indem die Eidgenossen 1516 im ewigen Frieden mit Frankreich diesem Mailand gegen Geldzahlungen überließen und 1521 mit Franz I. sogar ein Bündnis eingingen, durch das sie ihm gegen erhöhte Jahrgelder und Handelsvorteile ihre kriegslustige Jugend zur Werbung überließen, dankten sie für einmal als Großmacht ab und verzichteten darauf, durch selbständige Politik auf die Geschicke des Abendlandes Einfluß auszuüben. Das einzige, was sie aus diesem Schiffbruch ihrer italienischen Politik gerettet hatten, war eine Verbesserung ihrer Grenze nach Süden, der Besitz des Tessins, Veltlins, Bormios und Clevens.

Dennoch wäre wohl das Wachstum der Eidgenossenschaft bei dem Kräftereichtum, der sie durchströmte, noch lange nicht zu Ende gewesen, hätte nicht die Glaubensspaltung ihren Stamm jählings entzweigebrochen. Der Anteil, den die Schweiz an dem sittlich-religiösen Verjüngungsprozeß des Abendlandes genommen hat, ist ihre größte That. Durch Zwingli und Calvin hat sie auf die Welt eine Wirkung ausgeübt, die derjenigen Deutschlands durch Luther ebenbürtig ist. Die Hugenotten in Frankreich, die Geusen in den Niederlanden, die Calvinisten in Deutschland, Ungarn und Polen, die Puritaner in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

England und Amerika sind aus der Saat hervorgegangen, welche die Schweizerreformatoren ausgestreut haben. Aber gleich Deutschland hat die Schweiz diese ihre welthistorische Mission mit ihrem Herzblut bezahlt. Einer einheitlich protestantischen Eidgenossenschaft, wie sie der hochsinnige, weitblickende Zürcher Reformator mit den Waffen des Geistes wie mit dem Schwerte zu begründen versuchte, wäre sicherlich noch eine große Zukunft beschieden gewesen. Das Scheitern der kühnen Pläne Zwinglis, der unerwartete Ausgang der Kappelerkriege hat den Katholizismus in der Schweiz gerettet, aber er hat zugleich diese in ihrer Blüte geknickt.

Vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet, hat die Schweiz kein größeres Unglück treffen können, als die Zerreißung in ein katholisches und ein protestantisches Lager. Schwere Niederlagen durch einen äußern Feind können, wenn sie nicht geradezu vom politischen Tod eines Volkes begleitet sind, eine stählende Wirkung auf dasselbe ausüben und dadurch zu seiner Verjüngung führen. Auch ein Bürgerkrieg, wenn er den endgültigen Austrag der streitigen Fragen zur Folge hat, gleicht einer Krisis, in welcher der Volkskörper die Krankheitsstoffe ausstößt, um ein neues besseres Dasein zu beginnen. So war die Eidgenossenschaft aus dem alten Zürichkrieg einiger, stärker und gefürchteter als je hervorgegangen.

Aber wenn der Bürgerkrieg diesen Austrag nicht bringt, wenn die Ursachen, die ihn veranlaßt haben, immerfort wirken, wenn der Riß, der durch die Herzen geht, sich nicht mehr schließt, so ist der Krankheitszustand des Volkes chronisch geworden, es fällt dem Siechtum anheim. Das ist das Schicksal der Schweiz seit der Reformation gewesen. Im 16. Jahrhundert erfaßte die religiöse Frage die Gemüter mit solcher Leidenschaft, dominirte das konfessionelle Gefühl so sehr den ganzen Menschen, daß jede staatliche Gemeinschaft, die damit im Widerspruch stand, gesprengt wurde. Die Religionseinheit war ein absolutes Erfordernis zum Gedeihen der Staaten. Die Schweiz hat das Unglück gehabt, diese Religionseinheit durch die Schlacht bei Kappel endgültig zu verlieren, und sie ist dadurch mitten in verheißungsvollster Entwicklung zum Stillstand und Rückschritt verurteilt worden.

Bis zur Reformation war das politische Leben der Eidgenossen bei allen Irrungen und Schwächen doch stets von dem Grundgedanken nationaler Förderung beseelt gewesen. Jetzt brachte man immer unbedenklicher den Interessen der Glaubenspartei diejenigen des Vaterlandes zum Opfer. Vor der Reformation war der innere Zusammenhang unter den Bundesgliedern weit über den Buchstaben der Bünde

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hinausgewachsen, die Schweiz war das alle gleichmäßig umfassende Vaterland geworden, ein eigentlicher schweizerischer Bundesstaat war sichtlich im Werden gewesen. Das Recht der Mehrheit, die Minderheit zu zwingen, auf dem in der Republik allein die Möglichkeit eines Staatswillens beruht, hatte in Bezug auf Krieg, Frieden, Bündnisse und andere „tapfere" Dinge das der bloßen Vereinbarung zu verdrängen begonnen. Staatsrechtlich noch nicht festgestellt, war es thatsächlich so weit gediehen, daß jede Ablehnung wichtiger Mehrheitsbeschlüsse seitens einzelner Orte als „Sönderung" aufs übelste empfunden wurde.

Seit der Glaubensspaltung aber ging dies Mehrheitsprinzip unrettbar in die Brüche, nicht nur hörte jede organische Weiterbildung der Bundeseinrichtungen auf, sondern die schon vorhandenen starben ab. An die Stelle des gemeinsamen Bundes traten jetzt die konfessionellen Sonderbünde. Die katholische Schweiz organisirte sich 1586 unter dem Einfluß des Papstes und der Jesuiten im goldenen oder borromeischen Bündnisse zu einem festen Sonderbunde mit eigenem Vorort, Luzern, mit eigener Tagsatzung und eigenen ausländischen Allianzen. Sie schloß Separatbündnisse mit Savoyen, dem Papst, dem Bischof von Basel, dem König von Spanien, die alle ihre Spitze gegen die evangelischen „Stiefbrüder" richteten. Die Reformirten ihrerseits bildeten, wenn auch ohne vertragliche Einigung, eine ähnliche Separatgemeinschaft. So gab es jetzt im Grunde zwei Eidgenossenschaften in der Schweiz, mit widerstreitenden Interessen, getrennten Beratungen und entgegengesetzter Politik nach innen und außen, die nur noch kümmerlich durch den Buchstaben der Bünde, durch die gemeinen Herrschaften und das gemeinsame Bündnis mit Frankreich zusammengehalten wurden. Nur wie durch ein Wunder entging die Schweiz in ihren wiederholten Religionskriegen der bewaffneten Einmischung des Auslandes, die wohl ihre gänzliche Auflösung nach sich gezogen haben würde.

Die nächste Folge dieser inneren Zerrissenheit war die rapide Abnahme ihres europäischen Ansehens, die Unfähigkeit, ihre Interessen nach außen wahr zu nehmen. Konstanz ging an Oesterreich verloren, und wenn die Schweiz nach Westen hin durch den Anschluß von Waadt und Genf noch einen ansehnlichen Zuwachs erhielt, so war das nicht das Verdienst der Eidgenossenschaft, sondern dasjenige Berns, das diese welschen Gebiete sozusagen allein gewonnen und fest gehalten hat. Doch mußte es, von den übrigen Orten im Stich gelassen oder unter der Hand befehdet, zur Sicherung der Westschweiz so unentbehrliche Landschaften, wie Gex und Chablais, nach dreißigjährigem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Besitz wieder fahren lassen. Im Zeitalter der Burgunder und Mailänderzüge hatte es als selbstverständlich gegolten, daß ein in rechtmäßigen Besitz eines Ortes übergegangenes Gebiet, wie dieser selbst, in eidgenössischem Schutz und Schirme stand, zum gemeinsamen schweizerischen Vaterland gehörte. Jetzt stellten die katholischen Orte die Theorie auf, daß sie nur verpflichtet seien, das alte Gebiet Berns zu schirmen, und weigerten sich, ihm den Besitz der Waadt zu gewährleisten. Wie hätten sie sich vollends dazu verstehen können, die Stadt Calvins, die der hervorragendste Staats- und Kriegsmann der katholischen Schweiz im 16. Jahrhundert, der Luzerner Schultheiß Ludwig Pfyffer, am liebsten vom Erdboden vertilgt gesehen hätte, in ihren Schirm zu nehmen. Erst im 17. Jahrhundert ließen sich die katholischen Städte — nicht die Länder — herbei, wenigstens die Waadt als eidgenössisches Territorium anzuerkennen; für den Urner und Schwyzer aber hörte die Schweiz noch 1798 bei Murten auf. Selbst ältere Zugewandte, wie Mülhausen, Graubünden, Neuenburg, wurden, seit sie ganz oder in Mehrheit protestantisch geworden waren, von den katholischen Orten ausdrücklich oder stillschweigend von der Bundesgemeinschaft ausgeschlossen, zum Teil in der bestimmten Absicht, sie dem Auslande preiszugeben, weil es jenen wichtiger schien, das Gebiet des Katholizismus zu mehren, als das des Vaterlandes intakt zu erhalten.

Weniger ausschließlich beherrschten die konfessionellen Gesichtspunkte die Politik der reformirten Orte, wo man mehr Verständnis für die nationalen Bedürfnisse bewahrte. Nicht nur hielten Zürich und Bern ihre schützende Hand über Genf, Neuenburg, Mülhausen und pflegten die Bundesgemeinschaft mit Graubünden — in alledem ging ja ihr Glaubensinteresse mit dem patriotischen Hand in Hand — sie wären auch bereit gewesen, das mit den katholischen Orten gegen sie verbündete Bistum Basel als Vornauer der Eidgenossenschaft in irgend einer Form in diese aufzunehmen, und es hing nicht an ihnen, wenn diese Vereinigung nicht zu stande kam.

So gab es jetzt einen katholischen und einen reformirten Begriff von der schweizerischen Eidgenossenschaft, die sich nicht deckten. Da der schweizerische Katholik die Genfer, Neuenburger, Mülhauser, die protestantischen Bündner und zum Teil selbst die Waadtländer nicht als Eidgenossen, als Landsleute anerkannte, die Reformirten aber stark genug waren, um ihren weiteren Begriff dem Ausland gegenüber zur Geltung zu bringen, so ergab sich die sonderbare Thatsache, daß das letztere Gebiete als schweizerisch anerkannte, die es in den Augen eines großen Teils der Schweizer selber nicht waren.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das schweizerische Vaterland war ein leerer Schall geworden. Im Grunde fühlte sich jede Partei weit mehr zu ihren Glaubensverwandten in der Fremde hingezogen, als zu den Bundesbrüdern der „widrigen Religion". Doch erwies sich die alte Gemeinschaft noch insofern als wirksam, als jeweilen auf beiden Seiten die Ansicht siegte, man dürfe diese Sympathien nicht zur That werden lassen. Mit Recht konnte man die ausländischen Glaubensverwandten bei Hilfebegehren darauf hinweisen, daß man durch thätliches Eingreifen nur die Schweizer der andern Religion zur Unterstützung der Gegenpartei veranlassen würde, daß „ein Schwert das andere in der Scheide behalten müsse". So wurde die konfessionelle Spaltung ein Hauptmotiv für die Neutralität, die seit der Reformation zum dauernden Prinzip der schweizerischen Politik geworden ist.*) Wohl nahm die Schweiz durch ihre Söldner an den großen europäischen Glaubenskriegen indirekt nicht geringen Anteil — in den Hugenottenkämpfen haben die Schweizer mehr als einmal den Ausschlag gegeben — aber die Eidgenossenschaft als solche mischte sich nicht in diese Kämpfe, noch gab sie ihren Boden zu Kriegsoperationen her. Dank dieser Zurückhaltung brauste auch, von Bünden abgesehen, der dreißigjährige Krieg unschädlich an ihr vorüber, so schroff sich die Parteien im Innern gegenüber standen und so sehr sich die kriegführenden Mächte bemühten, sie durch Bündnisanträge und Hilfsgesuche in den furchtbaren Kampf hineinzureißen. Je länger der Krieg um ihre Grenzen tobte, um so mehr wurden sich die Schweizer beider Konfessionen des Wertes der Neutralität bewußt, vermöge deren ihr Land einer glückseligen Insel gleich inmitten der entsetzlichsten Stürme die Segnungen des Friedens bewahrte. Eine Frucht dieser Ueberzeugung war die Organisation eines eidgenössischen Grenzwehrsystems, des sogenannten Defensionale's, das 1647 zum ersten Mal zur Ausführung kam und 1668 zur dauernden Einrichtung erhoben wurde, des ersten und bis 1798 letzten Fortschrittes, den die Bundesorganisation seit dem Mittelalter gemacht hat. Uebrigens ging es auch da nicht ohne die verkümmernden Einwirkungen der religiösen Spaltung ab. Außer den XIII Orten und ihren Unterthanenländern wurden bloß der Abt und die Stadt St. Gallen, so wie Biel und bis auf einen gewissen Grad das Wallis in den Rahmen dieses eidgenössischen Grenzschutzes einbezogen. Graubünden, Genf, Neuenburg, das Bistum Basel und Mülhausen blieben außerhalb der durch das Defensionale begründeten Wehrgemeinschaft. Auch sagten sich die katholischen Länderkantone bald wieder von dem

*) Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Ketzerwerk" los, ohne daß die übrigen Orte den Mut oder die Kraft besessen hätten, sie zur Beobachtung der einstimmig vereinbarten, mit Brief und Siegel bekräftigten eidgenössischen Uebereinkunft zu zwingen.

Mit dem dreißigjährigen Krieg war die bewaffnete Neutralität die unverrückbare Staatsmaxime der Schweiz geworden, und auch das Ausland gewöhnte sich daran, dieselbe als ihr unabänderlich feststehendes Prinzip anzuerkennen, obschon noch im spanischen Erbfolgekrieg Versuche gemacht wurden, sie davon abzuziehen. Die Existenz von Defensivbündnissen und Militärkapitulationen mit Frankreich und anderen Mächten stand damit nach den Anschauungen der Zeit nicht im Widerspruch. Insbesondere ging das Bündnis mit Frankreich, das seit 1521 stets, sei es von einem Teil, sei es von allen Orten erneuert wurde, nicht über das hinaus, was nach damaligen völkerrechtlichen Begriffen mit der Neutralität vereinbar war, da es dem König lediglich die Erlaubnis zu Werbungen gewährte, ohne jede Garantie für den Erfolg derselben. Auch stellte sich eine Art Gleichgewicht her, indem zu den Soldbiensten der Schweizer in Frankreich sich solche unter den Fahnen seiner Gegner, Spaniens, Oesterreichs, Savoyens, Hollands und Englands gesellten.

Die Sicherheit vor äußeren Gefahren, welche teils diese Neutralitätspolitik, teils der alte Kriegsruhm der Schweiz verschafften, gewährte ihr, von den inneren Wirren abgesehen, ein ungestörtes, materielles Gedeihen. Für ihr politisches Leben war sie aber insofern nachteilig, als ihr damit der mächtigste Impuls zur Ueberwindung der innern Schäden, zu zeitgemäßer Fortbildung ihrer Institutionen fehlte. Das lebendige Gemeingefühl, das sie in ihrem Heldenzeitalter stark gemacht hatte, war unter dem konfessionellen Hader erloschen, an seine Stelle war ein egoistischer Abschließungstrieb getreten, der allmählig alle Verhältnisse durchdrang. Wie die Glaubensparteien sich fremd und feindlich gegenüberstanden, so behandelten die Kantone einander mehr und mehr auf dem Fuße fremder Staaten, so kam es innerhalb der Kantone wieder zu kastenartigen Sonderungen, zur Ausbildung aristokratischer Formen, die mit dem ursprünglichen Prinzip der Eidgenossenschaft in schroffem Widerspruch standen.

Die Art, wie die schweizerischen Staaten entstanden waren, hatte es mit sich gebracht, daß in der Mehrzahl die Hauptstadt den eigentlichen Staat bildete, um den sich die Landschaft als erkauftes oder erobertes Unterthanenland gruppirte. Die Behörden der Hauptstadt waren zugleich die Regierung des Landes und nur Bürger der erstern konnten in diese gelangen. Trotzdem kann noch in der Reformationszeit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von schweizerischen Aristokratien nicht mit Fug gesprochen werden. Wenn die Regierung auch ausschließlich aus der Hauptstadt hervorging, pflegte sie doch bei wichtigen Staatsangelegenheiten nicht bloß die Stadtbürger, sondern auch die Aemter oder Gemeinden auf dem Lande anzufragen und sich nach dem Volksentscheide zu richten. In Zürich und Bern waren nach den Kappeler Kriegen diese Volksanfragen für Bündnisse und Kriegserklärungen sogar durch Verträge mit der Landschaft verbindlich erklärt worden. Die Landgemeinden galten als Glieder des Staates, wie die Zünfte der Stadt, und dem Einzelnen war es bei den weitherzigen Prinzipien, die in Bezug auf Niederlassung und Bürgeraufnahme herrschten, ein Leichtes, in die Stadt zu ziehen, dort um wenige Gulden das Bürgerrecht zu erwerben und sich damit den Weg zu allen Ehren und Aemtern zu öffnen. So durften sich die Landleute auch in den Städtekantonen als freie Eidgenossen fühlen, sie wurden von der Stadt, wie Zwingli sagt, „geachtet als Brüder und nicht als Knechte."

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann jene Strömung, die darauf abzielte, das Bürgerrecht zu schließen, es auf diejenigen Familien zu beschränken, die es einmal besaßen, und durch dies einfache Mittel die Stadtbürger in eine geschlossene Herrscherkaste zu verwandeln. Man fing damit an, die Aufnahme von Neubürgern zu erschweren, sie vom „Regiment" auszuschließen, und endete damit, daß man prinzipiell gar keine neuen Bürger mehr annahm, um nicht die Vorteile des Bürgerrechtes mit neuen Ankömmlingen teilen zu müssen. Einige hundert Familien erklärten die Hauptstadt und damit das Recht, den Staat zu regieren, die „Regimentsfähigkeit", zu ihrem ausschließlichen, ewigen Eigentum. Nicht nur dem Ausländer, nicht bloß dem kantonsfremden Eidgenossen, der großen Masse der eigenen Staatsangehörigen, die nicht das Glück hatten, von stadtbürgerlichen Eltern geboren zu sein, war damit der Weg zu Amt und Würden, zu politischem Einfluß für immer verschlossen. Eine unübersteigliche Scheidewand that sich auf zwischen Stadt und Land. Wie der Städter erblicher „Herr und Burger", war jetzt der Landmann erblicher Unterthan und mußte sich von jenem Gesetze und Steuern auferlegen lassen, als ob das in der ewigen Weltordnung so begründet wäre.

In die Aristokratie der herrschenden Stadtbürgerschaften schachtelte sich in einem Teil der Schweizerstädte, in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn wieder eine Aristokratie im engern Sinne ein, das Patriziat, indem dort der Besitz der Macht in einem kleinen Kreis von Familien erblich oder so gut wie erblich wurde und diese

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als eine Art Adel über den Rest der Bürgerschaft hinaushob. Die Bildung eines Patriziats war da möglich, wo die Behörden sich selbst ergänzten oder einander in mehr oder minder künstlicher Weise gegenseitig ernannten, ohne daß die Gesamtheit der Bürger am Wahlakt teilnahm, so daß die glücklichen Besitzer der Ratsstellen durch gegenseitige Connivenz die leeren Plätze mit Verwandten füllen und die übrigen davon ausschließen konnten. Sie war da unmöglich, wo, wie in Zürich, den Zünften seit alters Anteil an den Wahlen zukam und diese ihr Recht sich nicht hatten entwinden lassen. Auch in Basel, Schaffhausen, St. Gallen stand die Macht der Handwerkerzünfte der Entstehung eines Patriziates im Wege.

Was in den Städten geschah, wiederholte sich übrigens in den demokratischen Ländern und in den unterthänigen Landschaften. Auch die Landsgemeinden von Uri, Schwyz, Glarus, die Bünde in Rätien beschlossen grundsätzlich, keine neuen Landleute mehr anzunehmen, und in den Landstädten und Dörfern bildeten sich ebenfalls geschlossene Bürgergemeinden, deren Glied man nur durch Geburt oder, falls den Genossen die Aufnahme beliebte, nur gegen hohe Einkaufsgebühren und Leistungen aller Art werden konnte. Da sich indes der „freie Zug" als altes eidgenössisches Freienrecht nicht völlig unterdrücken ließ, so entstand die zurückgesetzte Klasse der „Ansäßen" oder „Beisäßen", der am Orte nicht verbürgerten Niedergelassenen. Der Ansäß war nicht nur von jeder politischen Berechtigung, vom Genuß der öffentlichen Güter ausgeschlossen, er war überhaupt rechtlos und wurde nur insoweit geduldet, als er keinem Bürger oder Landmann hemmend in den Weg trat. Damit er diesem den Güterpreis nicht in die Höhe treibe, wurde ihm der Erwerb oder die Pachtung von Grundeigentum untersagt oder nur in beschränktestem Maße gestattet. Damit er dem Bürger keine Konkurrenz bereite, wurde er vom selbstständigen Betrieb des Handels und Handwerks ausgeschlossen oder allen erdenklichen Beschränkungen unterworfen. Ein Anrecht auf seinen Wohnsitz hatte er nicht, immer hing das Damoklesschwert der Ausweisung über seinem Haupte. So war der Schweizer, der die Grenze der Gemeinde, der er durch Geburt angehörte, überschritt, im eigenen Lande ein Paria geworden.

Mit der Sperrung der Bürgerschaften und Patriziate hielt das Machtbewußtsein der Regierungen Schritt. Auch in den schweizerischen Republiken hielt die absolutistische Idee des 17. Jahrhunderts ihren Einzug. Fast um dieselbe Zeit, da in Frankreich die letzten Reichsstände vor der Revolution tagten, fand in Bern die letzte Volksanfrage statt, wagte es der Rat von Zürich aus eigener

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Machtvollkommenheit Bündnisse mit Baden, Frankreich, Venedig abzuschließen und sich dabei über das verbriefte Recht des Landvolkes hinwegzusetzen, da es den Freiheiten der Stadt zuwider sei, „erkauften Unterthanen" Rechenschaft abzulegen.

Nur zu rasch erlagen die Schweizerstädte dem allgemeinen Verhängnis der Aristokratien, den Privatvorteil des herrschenden Standes an die Stelle des Staatsinteresses zu setzen. In Zürich folgte auf den Ausschluß der Landleute von allen Staatsämtern der Ausschluß von den höhern Offiziersstellen, vom Studium, vom Großhandel und der Fabrikation, von allen angesehenern oder gewinnreichern Berufsarten, die zum Monopol der Stadtbürger wurden. Die Landschaft sank zur gewerblichen Machtsphäre der Herren in der Stadt herab und wurde mit Hülfe des Gesetzes rücksichtslos ausgebeutet. Aehnlich in Basel, Schaffhausen, Luzern, weniger in Bern, dessen Patrizier Handel und Gewerbe nicht als standesgemäß betrachteten und daher kein Interesse daran hatten, die Landschaft in dieser Hinsicht zu hemmen.

Das dumpfe Mißbehagen des zurückgesetzten Landvolkes machte sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Aufständen Luft, die bei Steuerforderungen bald in diesem, bald in jenem Kanton ausbrachen, dann aber insbesondere in dem großen Bauernkrieg von 1653, der, durch eine schwere wirtschaftliche Krisis veranlaßt, die ganze mittlere Schweiz ergriff und die Städteherrschaft in ihren Grundfesten erschütterte. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie mitten im Zeitalter der Glaubenskriege die katholischen Luzerner, Soloturner und Freiämtler Bauern mit den reformirten Emmenthalern, Aargauern und Baselbietern zu schweizerischen Landsgemeinden zusammentreten und sich durch feierlichen Schwur verbinden, um mit vereinten Kräften das, was sie ihre alten Rechte und Freiheiten nennen, gegen die Regierungen zu erringen und zu behaupten. Ob ein Sieg der Bauern die Entwicklung der Schweiz in ersprießlichere Bahnen gelenkt haben würde, bleibt freilich zweifelhaft; es gebrach den Aufständischen und ihren Führern an klaren politischen Zielen, ihr Blick war viel zu sehr nach rückwärts, ins Mittelalter gerichtet. Ihr Plan, dem „Herrenbund" der Regierungen einen ständigen Bauernbund als kontrolirende Gewalt zur Seite zu stellen, hätte kaum etwas anderes zur Folge gehabt, als die Lähmung jeder Staatsgewalt, die Auflösung der Schweiz in ein Gewimmel von kleinen Bauernrepubliken, bei denen die partikularen Interessen erst recht den Sieg über die nationalen davon getragen hätten. Die blutige Niederwerfung des Aufstandes durch die vereinigten Regierungen, welche die gemeinsame Gefahr

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ebenfalls für einen Augenblick über den konfessionellen Gegensatz hinweg sehen ließ, sicherte den Fortbestand der Eidgenossenschaft, aber zugleich auch den Sieg des aristokratischen Absolutismus, der nunmehr für anderthalb Jahrhunderte in der Schweiz die herrschende Staatsform blieb. Aus Furcht vor dem Henker fügten sich die Bauern dem Joch, das ihnen die Städter auferlegten, aber eine innere Anhänglichkeit an diesen zum Familieneigentum gewordenen Staat war bei ihnen nicht mehr vorhanden.

Eine Weile hatte es den Anschein, als ob die schwere Erschütterung des Bauernkrieges eine Kräftigung der lockeren Bande, welche die Eidgenossenschaft zusammenhielten, zur Folge haben werde. Ein von Zürich und Bern ausgehendes Projekt, die alten, die XIII Orte nur in einzelnen Gruppen verbindenden, inhaltlich sehr von einander abweichenden Bünde und Verkommnisse durch einen einheitlichen, für alle Glieder gleiche Rechte und gleiche Pflichten statuirenden Bundesvertrag zu ersetzen, fand anfänglich auch Anklang bei den Katholiken. Doch traten diese besseren Regungen nur zu bald wieder hinter dem alteingewurzelten Mißtrauen der Glaubensparteien zurück. Statt zur Errichtung des Gesamtbundes kam es zur Erneuerung des borromeischen Sonderbundes und zum Religionskrieg von 1656, der mit einer neuen Niederlage der Reformirten bei Villmergen endete. Das unnatürliche, hauptsächlich auf ausländische Allianzen sich stützende und zu gehässiger Bedrückung der Reformirten mißbrauchte Uebergewicht der katholischen Orte wurde endlich im zweiten Villmergerkrieg von 1712 gebrochen und der Grundsatz der Parität, der vollkommenen Gleichberechtigung der beiden Konfessionen im eidgenössischen Staatsleben zur Anerkennung gebracht. Aber die Härte, mit der Zürich und Bern ihren Sieg zur Verdrängung der V Orte aus einem Teil der gemeinen Herrschaften ausbeuteten, zerstörte freilich zugleich den letzten Rest von eidgenössischem Zusammenhalt. So tief sank jetzt das Gefühl für vaterländische Ehre, daß die katholischen Orte in dem berüchtigten „Trücklibund" Ludwig XIV. ein förmliches Protektorat zugestanden, um seine Hülfe gegen Zürich und Bern zu erhalten.

Dei providentia, hominum confusione Helvetia regitur. Der alte Spruch bewährte sich auch diesmal. Frankreich hatte seine Gründe, die angedrohte Dazwischenkunft nicht zur That werden zu lassen; ohne gewaltsame Einmischung des Auslandes brachte die Schweiz ihre Glaubenshändel zu Ende. Der „Zwölferkrieg" schloß die Ära der Religionskriege. Zum äußeren Frieden gesellte sich eine lange innere Ruhe, deren Stille durch lokale Parteikämpfe und ver-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einzelte Aufstandsversuche kaum merklich unterbrochen wurde. Als eine Zeit ungetrübten Glückes schien das 18. Jahrhundert für die Schweiz dahinzufließen. Ihr Nationalwohlstand hob sich in erfreulicher Weise. Auflagen waren so gut wie unbekannt, und doch speicherten die schweizerischen Regierungen aus den Überschüssen ihrer Einnahmen Schätze auf, die den Neid des Auslandes erregten. Mit der blühenden Finanzlage der Staaten ging der ökonomische Aufschwung des Volkes Hand in Hand. Mit Bewunderung bemerkten urteilsfähige Fremde, welchen Nutzen die Schweizer aus ihrem kargen Boden zu ziehen wußten; die Engländer Stanyan und Coxe erklärten sie für die geschicktesten und fleißigsten Ackerbauer Europas. Die Energie, mit der sie sich im Osten und Westen, im Gebirge und in der Ebene auf die gewerbliche Thätigkeit verlegten, rief in Frankreich die Besorgnis wach, das Volk von Soldaten möchte sich in ein solches von Kaufleuten und Industriellen verwandeln und die bisher so ergiebige Werbequelle versiegen.

Aber nicht nur auf materiellem Gebiete legte die Schweiz im 18. Jahrhundert eine gesteigerte Spannkraft an den Tag. Im Zeitalter Ludwigs XIV. hatte sie im Rufe des Böotismus gestanden; in der französischen Komödie war dem Schweizer die stupideste Rolle zugeteilt. Jetzt befruchtete das als geistesarm verschrieene Alpenland zum Erstaunen der Welt diese ein zweites Mal mit neuen Ideen, wie zur Zeit Zwinglis und Calvins. Die Schweiz übernahm für ein Menschenalter die Führung in der deutschen Literatur, sie wies ihr die Bahnen, auf denen sie zur Sonnenhöhe emporstieg. „Es gab eine Zeit," sagt Lessing, „wo ein schweizerischer Dichter ein Widerspruch schien. Der einzige Haller hob ihn." Hallers gedankenschwere Dichtung schlug Töne an, wie sie bis dahin in Deutschland noch nicht vernommen worden waren. Die kampffrohen Dioskuren von Zürich, Bodmer und Breitinger ebneten Lessing den Weg, sie begannen das große Werk der Befreiung des deutschen Geistes vom französischen Joche, das er vollendete. Sie vermittelten Deutschland das Verständnis der Literatur der stammverwandten Briten, sie zogen die Minnesänger, den Parcifal, die Nibelungen aus dem Staube der Vergessenheit hervor. Geßners Idyllen bildeten das Entzücken aller Nationen und Lavater wurde der Seelenberater der ganzen vornehmen Welt. So wurde das kleine Zürich die Stätte, wohin Klopstock, Wieland, Goethe wallfahrteten, der „unvergleichliche Ort", der nach dem Urteil des Preußen Ewald von Kleist zehnmal so viel Leute von Genie und Geschmack beherbergte, als das große Berlin. Pestalozzi kündigte sich durch sein Volksbuch „Lienhard und Gertrud" als der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

berufene Reformator der häuslichen und öffentlichen Erziehung an. Die „Geschichte der Menschheit" des Baslers Isaak Iselin war die Vorstufe zu Herders „Ideen". Der Schaffhauser Johannes Müller eröffnete die Reihe der großen Geschichtsschreiber deutscher Zunge und schuf in seiner Schweizer Geschichte zum erstenmal ein farbenprächtiges, verständnisvolles Gemälde des verrufenen Mittelalters. In Albrecht von Haller besaß die Schweiz den größten Anatomen und Physiologen des Jahrhunderts und in den genialen Basler Mathematikern Johann, Jakob und Daniel Bernoulli und Leonhard Euler Rivalen von Leibnitz und Newton.

Womöglich noch eine größere Wirkung aber, als von den deutschen Gauen, ging von der kleinen französischen Sprachecke aus, welche die Schweizergrenze umschloß. Rousseau, der „Bürger von Genf", wurde der geistige Führer der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie Voltaire es in der ersten gewesen war. Seine gluthauchenden Schriften wirkten mit der Gewalt religiöser Offenbarungen, seine Ideen, die falschen wie die wahren, wurden die Brandfackeln, welche das morsche Gebäude des Ancien Régime verzehrten. Rousseau ist durch den Contrat social, durch seine Abhandlungen über die Verderblichkeit der Bildung und die Ungleichheit der Menschen der Vater der Revolution, des modernen Radikalismus und Sozialismus geworden. Er hat aber auch durch seine Heloise der natürlichen Empfindung gegenüber dem konventionellen Schein zum Sieg verholfen, er ist durch seinen Emil der Erlöser der Jugend von Zwang und Unnatur geworden, er hat überhaupt mit seinem Losungswort „Rückkehr zur Natur" den noch immer nachwirkenden Gährungsstoff in das moderne Denken und Fühlen hineingeworfen.

Seit Haller in seinen Alpen und Rousseau in seiner Heloise Natur und Volksleben ihrer schweizerischen Heimat mit dem Goldglanz der Poesie verklärt hatten, pilgerten immer zahlreichere Fremde nach dem „glücklichen Land der Freiheit" und fanden die idyllische Vorstellung, die sie sich davon gebildet hatten, bis auf einen gewissen Grad verwirklicht. Mit Entzücken berichten die Reisenden nicht bloß von den Naturwundern der Schweiz, sondern auch von ihren wohlhabenden, glücklichen Bewohnern, von den paradiesischen Ufern des Genfer- und Zürchersees, von den reichen Bauerndörfern des Bernergebietes, den gewerbfleißigen Uhrmacherflecken des Juras, den mit niedlichen Holzhäuschen übersäten Appenzellerbergen. Sie preisen die natürlichen, unverdorbenen Sitten, den ungezierten Freimut und aufgeweckten Sinn des Volkes und wissen viel von seinem Nationalstolz, seiner Freiheitsliebe und Mannhaftigkeit zu erzählen. Von allen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nationen Europas schienen die Schweizer dem von Haller und Rousseau aufgestellten Ideale eines freien, kräftigen, in schlichter Einfalt glücklich dahinlebenden Naturvolkes am meisten zu entsprechen. Aus dieser Anschauung ist noch der Schiller'sche Tell hervorgegangen.

Tiefer eindringenden Beobachtern freilich entgingen die schweren Gebrechen nicht, an denen das so gepriesene schweizerische Staats- und Volksleben krankte. Nur schlecht verbarg sich hinter der wirtschaftlichen und geistigen Blüte des Landes der greisenhafte Marasmus seiner politischen Einrichtungen. Die Schweiz war in dem Zustand, den die Glaubensspaltung großgezogen hatte, verknöchert und versteinert. Die Abnahme der religiösen Spannung, die unter der Herrschaft der Aufklärungsideen eintrat, desorganisirte die konfessionellen Verbände, ohne den eidgenössischen neu zu beleben. Die Eidgenossenschaft war zur Mumie geworden, Leben fand sich bloß noch in den Atomen, aus denen sie sich zusammensetzte. Aber auch in diesen schien jede Schaffenskraft auf staatlichem Gebiete, jede Fähigkeit, sich den Wandlungen des Zeitgeistes anzupassen, erstorben; die starrste Unbeweglichkeit war zum Prinzip ihres politischen Daseins geworden.

* * *

Man sprach und schrieb im letzten Jahrhundert viel vom schweizerischen oder helvetischen Freistaate. In Wirklichkeit war die Schweiz gar kein Staat. Sie besaß gleichsam die Rohmaterialien zu einem solchen, ein Land, ein Volk und eine Geschichte; aber der Bau, den frühere Generationen begonnen, war unvollendet stecken geblieben und wieder zerfallen. Während die Mehrzahl der europäischen Staaten sich seit dem Mittelalter geeint und gekräftigt hatten, war in der Schweiz das Gegenteil eingetreten. Ein konstitutionelles Band, das alle Teile umfaßt hätte, eine Bundesverfassung, kannte sie nicht. Für das eidgenössische Bundesrecht waren noch immer in erster Linie die Urkunden des Mittelalters maßgebend: die so verschieden lautenden Bünde der einzelnen Orte und Zugewandten, ferner die „Verkommnisse", Übereinkünfte über gewisse Materien, wie der Pfaffen- und Sempacherbrief aus dem 14. und das Stanserverkommnis aus dem 15. Jahrhundert. Dazu gesellten sich die Landfriedensschlüsse seit der Reformation, welche die konfessionellen Verhältnisse regelten. Rechtlich erstreckte sich die eidgenössische Verbindung nicht weiter, als auf die in diesen Urkunden festgesetzte, oft noch verklausulirte Hülfsverpflichtung, auf das so oft mißachtete Verbot der Selbsthülfe der Bundesglieder untereinander und die daraus erfolgende Verpflichtung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu schiedsgerichtlicher Erledigung von Streitfällen, auf gegenseitige Garantie der rechtmäßigen Obrigkeit gegen gewaltsame Umsturzversuche und einige untergeordnete Punkte. Im übrigen galt jeder Stand als souveräner, unabhängiger Staat und fühlte sich als solcher. Nicht einmal das Kriegs-, Bündnis- und Gesandtschaftsrecht hatten die einzelnen Stände zu Gunsten des Ganzen aufgegeben. Kein Ort konnte zur Teilnahme an einem Bündnis gezwungen werden, wenn auch alle übrigen dasselbe eingingen, und umgekehrt besaß die Gesamtheit kein Recht, einem Bundesglied den Abschluß von innern und auswärtigen Separatbündnissen zu verbieten, wenn es nicht in seinem eidgenössischen Bunde ausdrücklich auf das freie Bündnisrecht verzichtet hatte. Staatsrechtlich gab es überhaupt keine Schweiz, so wenig als ein Schweizerbürgerrecht, es gab nur verbündete Orte und Zugewandte. Nicht die Schweiz schloß mit dem Ausland Bündnisse und Verträge ab, sondern die „Burgermeister, Schultheißen, Landammänner, Räte und Gemeinden der Eidgenössischen Republiken und mitverbündeten Stände," und nicht die Schweiz, sondern die einzelnen Stände ließen sich jeweilen bei den Bundeserneuerungen mit Frankreich durch Gesandte vertreten. So war die Eidgenossenschaft am Ende einer fünfhundertjährigen Geschichte noch immer, was sie in den ersten Zeiten ihres Bestehens gewesen, ein loser Staatenbund, nur daß der Geist, der einst diese Verbindung beseelt und trotz mangelhafter Formen stark gemacht hatte, von ihr gewichen war.

Die Eidgenossenschaft als Gesamtheit besaß keine Regierung, keine Organe für Verwaltung und Gesetzgebung, nur kümmerliche Surrogate von solchen im „Vorort" und in der „Tagsatzung". Daraus, daß Zürich in der althergebrachten Rangfolge der XIII Orte an der Spitze stand, hatte sich allmählich seine vorörtliche Stellung entwickelt. Es schrieb die gemeineidgenössischen Tagsatzungen aus und führte auf denselben den Vorsitz. Es empfing die Gesandten und Schreiben der auswärtigen Mächte an gemeine Eidgenossen und fertigte in deren Namen die Antworten aus. Es gab von den Anliegen, welche einzelne Stände der Gesamtheit vorbringen wollten, den übrigen Orten „kopeyliche Nachricht" und holte ihre Ansicht darüber ein. Auf diese rein formalen Befugnisse eines Tagsatzungpräsidiums und eidgenössischen Korrespondenzbureaus beschränkten sich die vielbeneideten Rechte des Vororts; irgend eine reale Gewalt war nicht damit verbunden.

Aber auch der Tagsatzung stand keine wahre Bundesgewalt zu. Es ist bezeichnend für den Charakter dieser schweizerischen „Regierung", daß jede Berufung von Unterthanen eines Ortes an sie schon als Hochverrat, als Anrufung fremder Regierungen galt. Die Tagsatzung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

war nicht sowohl eine Behörde, als eine Konferenz von Gesandten souveräner Staaten, die, an ihre Instruktionen gebunden, keinen Schritt thun durften, außer soweit sie von ihren Auftraggebern dazu ausdrücklich ermächtigt waren. Da von den wenigen Fällen abgesehen, wo die Bünde oder Verkommnisse zu Mehrheitsbeschlüssen berechtigten, das Mehrheitsprinzip keine Geltung hatte, konnten gültige Tagsatzungsbeschlüsse in der Regel nur durch Zustimmung aller Stände, auf dem Weg der Vereinbarung, zu stande kommen. Lauteten die Instruktionen verschieden, so nahmen die Boten den Gegenstand ad referendum, d. h. zur Berichterstattung an die kantonale Obrigkeit. War auf der nächsten Tagsatzung wieder keine Einheit in den Instruktionen vorhanden, so blieb nichts anderes übrig, als den Entscheid abermals den kantonalen Gewalten anheimzustellen und so fort, bis die Einstimmigkeit erzielt war, oder bis man, was im 18. Jahrhundert die Regel war, der vergeblichen Beratungen müde, die Sache aus „Abschied und Traktanden" fallen ließ. „Wenn die XIII Kantone und Zugewandten unterzeichnen sollten, daß es im Winter Schnee giebt," spottet ein eidgenössischer Staatsmann, „würde man sicher erst nach einem Dutzend Referendums dazu gelangen." Das eidgenössische Referendum war das sichere Grab aller noch so notwendigen Anregungen, ein würdiges Seitenstück zum liberum veto der Polen. Eine Menge Geschäfte schleppten sich durch Jahre und Jahrzehnte hin, ohne ihre Erledigung im positiven oder negativen Sinne zu finden. Die dringendsten Reformen im Heer-, Münz- und Zollwesen u. s. w. konnten auf der Tagsatzung nie auch nur in ernstliche Beratung gezogen werden, weil „bei der Ungleichheit der Staatsverfassungen Übereinstimmung doch nicht zu erlangen wäre". Und wenn einmal ausnahmsweise ein Beschluß zu stande kam, so hing die Ausführung desselben wieder ganz vom guten Willen der einzelnen Stände ab, oder es fiel der souveränen Landsgemeinde von Schwyz, von katholisch Glarus oder Innerroden ein, ihre „Ortsstimme" nachträglich zurückzuziehen, wie es beim Defensionale geschehen war.

Einst das vielbewunderte Musterland in Kriegssachen und noch immer als Pflanzschule trefflicher Soldaten berühmt, war die Schweiz im 18. Jahrhundert eines der schlechtest bewehrten Gemeinwesen Europas geworden. Wohl galt noch immer das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, und nach den Versicherungen der Lobredner des Bestehenden konnte sie im Notfall 200 000 Wehrmänner zur ihrer Verteidigung aufbringen. Allein Bürger und Bauern mit Montur und Flinte waren noch keine Soldaten und noch viel weniger eine Armee. Wohl enthielt das Defensionale Bestimmungen über die Organisation eines

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bundesheeres in drei Auszügen von je 13400 Mann. Allein abgesehen davon, daß die katholischen Länder sich nicht an das Defensionale gebunden erachteten — in Schwyz war noch 1797 jeder, der zu Gunsten desselben einen Antrag stellen würde, zum voraus vogelfrei erklärt — daß auch die Mehrheit der Zugewandten und Verbündeten nicht darin begriffen waren, wie hätte eine Heeresorganisation aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges im Zeitalter Friedrichs des Großen und Bonapartes mehr als eine Antiquität sein können? Da das Defensionale überhaupt nur auf den Kriegsfall berechnet war und keinerlei Kontrole in Friedenszeiten vorsah, stand das Heerwesen wie im Mittelalter noch immer völlig im Belieben der einzelnen Stände. Uniformen, Waffen, Geschützkaliber waren so bunt, wie die Farben der Kantone. Einzelne, wie Zürich, Bern, Luzern bemühten sich, ihre Milizeinrichtungen zu vervollkommnen, und doch stand selbst das, was in diesen Kantonen geleistet wurde, nicht auf der Höhe der Anforderungen der Zeit. Man mag die angebornen soldatischen Eigenschaften des Schweizers noch so hoch anschlagen, 12 „Trülltage" für den Rekruten, 6 sonntägliche Dorfmusterungen, 6 Schießtage und 1 bis 2 Tage Quartier- oder Regimentsmusterung jährlich für den Soldaten waren nicht ausreichend, um eine schlagfertige, disziplinirte Truppe zu bilden. Aber andere Kantone, namentlich die demokratischen, hielten überhaupt jede Übung der Kriegsmannschaft für überflüssig und Graubünden fühlte sich so sicher in seinen Bergen, daß es keinerlei Truppenorganisation vornahm, sondern sich mit der Magazinirung von Geschützen und Gewehren begnügte.

Ebenso unfähig, wie zur Schöpfung einer Landesverteidigung, die diesen Namen verdiente, war die Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts zur Förderung von Friedenswerken, die über den Rahmen eines Kantons hinausgingen. An der Linth und am Walensee sah sich eine ganze Landschaft mit zwei Städten der Versumpfung preisgegeben, weil es des Zusammenwirkens mehrerer Kantone bedurft hätte, um die Pläne zu ihrer Rettung auszuführen. Nirgends überschritt eine fahrbare Straße die Alpen, und der Fremde, der die Schweiz bereiste, ärgerte sich über die dem kantonalen Postregal entspringenden primitiven Posteinrichtungen, wenn überhaupt solche vorhanden waren. In charakteristischer Weise spiegelten sich die politischen Zustände des Landes in dem heillosen Münzwirrwarr wieder. Das einzige Geld, das in der Schweiz allgemeinen Kurs hatte, war ein ausländisches, die groben französischen Sorten. Die eigenen Münzen jedes Kantons wurden in den übrigen nur mit Verlust oder gar nicht angenommen oder waren geradezu verboten. Fuß, Be-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nennung und Wert der eigenen, Tarifirung der fremden Münze wechselten von Ort zu Ort. Seit Jahrhunderten beriet man fast auf jeder Tagsatzung über die „Konformität" des Münzwesens, über deren Zweckmäßigkeit man eben so einig, wie jeder Möglichkeit dazu zu gelangen baar war, da kein Stand sich etwas von seiner Münzhoheit vergeben wollte.

Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß die Eidgenossen schuldig seien, einander „feilen Kauf" zukommen zu lassen. Das hinderte sie nicht, untereinander durch Errichtung neuer Zölle und Geleitgelder, durch Aus- und Einfuhrverbote und Sperrmaßregeln aller Art erbitterte wirtschaftliche Kriege zu führen. Die rücksichtslose Verfolgung egoistischer Interessen, die unter den Kantonen zum Prinzip geworden war, der kindische Starrsinn, den sie in den kleinsten Dingen gegeneinander entfalteten, hatte endlose Reibungen und Feindschaften unter ihnen zur Folge. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stritten sich Zürich und Schwyz um ein Stück Wasserfläche im oberen Zürichsee dreißig Jahre hindurch mit solcher Erbitterung und Wichtigthuerei, daß der Ausbruch des Krieges mehr als einmal unvermeidlich schien und die Chancen eines solchen auf beiden Seiten ernstlich erwogen wurden, bis endlich die von Frankreich her drohenden Stürme in letzter Stunde einen Ausgleich zu stande brachten.

Wie es der alten Eidgenossenschaft an jeder Kraft gebrach den partikularistischen Taumel im Innern zu bändigen, so legte sie auch nach außen die jämmerlichste Ohnmacht und Zerrissenheit an den Tag. Da jeder Ort das Recht in Anspruch nahm, konkurrirend mit dem Vorort oder der Tagsatzung auf eigene Faust mit dem Ausland zu verkehren und zu verhandeln, so gewöhnte sich dieses daran, in der Schweiz ein Bündel von Zwergstaaten zu erblicken, von denen jeder einzelne aufs Korn genommen werden konnte. 1736 brach Frankreich, in der Absicht, sich der vor Hüningen liegenden Schusterinsel zu bemächtigen, mit Basel einen Streit wegen des Lachsfangs im Rheine vom Zaune und ordnete, als die Stadt nicht sofort klein beigab, eine Grenzsperre und die Verhaftung der im Elsaß weilenden Basler an. Als Basel deshalb um Absendung eidgenössischer Repräsentanten bat und nach dem üblichen Turnus Freiburg, Solothurn, Glarus und Schaffhausen sie hätten stellen sollen, lehnten die beiden katholischen Städte unter dem Einfluß des französischen Gesandten die Bezeichnung ihrer Vertreter beharrlich ab. Solothurn, schrieb der französische Gesandte nach Hause, möchte, daß die Basler gehörig gedemütigt und lange der Handelsfreiheit beraubt würden, weil es davon Vorteil für seine neue Straße (über den Paßwang) erhoffe.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Als Zürich auf Begehren der geängstigten Stadt eine Tagsatzung ausschrieb, blieben die katholischen Länderkantone ostentativ ganz weg und Freiburg verwahrte sich dagegen, daß dieser Handel als ein eidgenössischer betrachtet werde, damit nicht am Ende die ganze Eidgenossenschaft beim König in Ungnade falle. Von der halben Eidgenossenschaft verraten, von der übrigen nur schwach unterstützt, mußte Basel englische Vermittlung in Anspruch nehmen, um seinen Frieden mit dem Versailler Hofe zu machen.

Die Teilung Polens schreckte die durch den Glaubenshader zerrüttete, durch den Fremdendienst entnervte Eidgenossenschaft einigermaßen aus ihrem Schlummer auf. Die ganze Frucht dieser heilsamen Erschütterung war die Erneuerung der französischen Allianz durch die gesamte Eidgenossenschaft im Jahre 1777, außer einigen Neutralitätserklärungen ihre einzige That in dem langen Zeitraume von 1712 bis 1789. Man sah darin eine große Errungenschaft, weil damit der gefährliche Trücklibund dahin fiel und die Kluft, welche die Glaubenslager vor aller Welt getrennt hatte, sich äußerlich wieder schloß. Aber auch bei dieser Gelegenheit trat die boshafte Beschränktheit, der hirnlose Eigensinn und die verräterische Liebedienerei mancher Kantone gegen Frankreich in charakteristischer Weise zu tage. Vergeblich bemühten sich Neuenburg, Genf und der Bischof von Basel um Aufnahme in das Bündnis, um auf diesem Wege Frankreich die Anerkennung ihrer schweizerischen Nationalität abzunötigen. Während außer den evangelischen Ständen auch Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn und der Abt von St. Gallen dem Gesuch entsprechen wollten, thaten Uri, Unterwalden, katholisch Glarus, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Wallis dem französischen Kabinet den Gefallen, durch ihren Widerstand den Einschluß der drei Verbündeten in die Allianz zu vereiteln. Fast im letzten Augenblick ihres Bestehens erklärte damit die alte Eidgenossenschaft, daß sie als Gesamtheit Genf, Neuenburg und den Basler Jura nicht als schweizerisch betrachte, und richtete damit an Frankreich gleichsam die Einladung, sich bei der ersten Gelegenheit dieser ihrer westlichen Bollwerke zu bemächtigen.

* * *

Wenden wir den Blick von dem kläglichen Bilde, das die Eidgenossenschaft als Ganzes bot, weg zu ihren einzelnen Bestandteilen, so fällt vor allem deren Buntheit und ungleiche Berechtigung in die Augen. Die Schweiz schloß nicht nur verschiedene Sprachstämme und Religionsbekenntnisse, sondern auch die verschiedenartigsten poli-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tischen Organismen in sich, die nach ihrer staatsrechtlichen Stellung wieder in verschiedene Kategorien zerfielen.

Den Kern des Ganzen, die Eidgenossenschaft im engern Sinne, bildeten die „dreizehn Orte" mit ihren Unterthanenlanden. Nach der altherkömmlichen offiziellen Rangfolge, die sich teils nach dem Zeitpunkt der Bünde, teils nach dem Gewicht der einzelnen Bundesglieder festgestellt hatte, eröffnete Zürich den Reigen als Vorort. Dann folgten Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus. Diesen „acht alten Orten" reihten sich Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell als die fünf jüngeren an. Die XIII Orte oder Kantone*) waren untereinander im wesentlichen auf dem Fuß der Gleichberechtigung verbündet und zu unbedingter Hülfeleistung verpflichtet. Sie hatten alle Teil an irgend einer der gemeinen Herrschaften, ihnen kam von Rechtswegen Sitz und Stimme auf der Tagsatzung zu. Auch unter den Orten bestanden indes gewisse rechtliche Unterschiede, die sich aus dem Inhalt ihrer Bundesurkunden ergaben. Die acht alten Orte besaßen freies Kriegsrecht und, von Glarus sowie von einem Veto, das den Urkantonen und Luzern untereinander zustand, abgesehen, auch freies Bündnisrecht. Die fünf jüngern dagegen hatten bei ihrem Anschluß an die Eidgenossenschaft auf die selbständige Ausübung dieser Souveränetätsrechte verzichten müssen; sie durften ohne Erlaubnis der Mehrheit weder Krieg anfangen noch neue Bünde eingehen.

Die Unterthanenlande schieden sich in die besonderen Unterthanen der einzelnen Orte und in die gemeinen Herrschaften. Die unterthänigen Landschaften der Städte fielen mit wenigen Ausnahmen mit ihren heutigen Kantonsgebieten zusammen. Die einzige Differenz von politischer Bedeutung betraf Bern, dem vom jetzigen Kanton der Jura fehlte, das dafür aber den reformirten Aargau und die Waadt besaß. Aber nicht nur die Städte, auch die demokratischen Länder hatten Unterthanen. Das Land Uri besaß das Urseren- und Livinenthal, das Land Schwyz die äußeren Bezirke des jetzigen Kantons Schwyz: Küßnach, Einsiedeln, March und Höfe am oberen Zürichsee. Sogar der kleine Kanton Zug beherbergte neben dem souveränen Lande Zug ein erkauftes Herrschaftsgebiet der Stadt in seinen Grenzen. Glarus beherrschte die Grafschaft Werdenberg im Rhein-

*) Der Ausdruck „Kantone", der seit 1798 die alte Bezeichnung „Ort" völlig verdrängt hat, ist die französische Übersetzung des letztern und findet sich meines Wissens zum erstenmal in dem Bündnis mit Karl VIII. von Frankreich vom 1. Nov. 1495.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

thal. Nur die beiden Unterwalden und Appenzell waren bei der Teilung der Schweizererde leer ausgegangen.

Die „gemeinen Herrschaften" oder „Vogteien" standen unter der Botmäßigkeit von zwei, zweieinhalb, drei, acht, neun und zwölf Orten. Bern und Freiburg regierten gemeinsam über Schwarzenburg, Orbe-Echallens, Grandson und Murten. In ähnlicher Weise herrschten Schwyz und Glarus über Uznach, Gaster und das Dorf Gams im Rheinthal, Uri, Schwyz und Nidwalden über die „ennetbergischen" Vogteien Riviera, Bollenz (Blegnothal) und Bellenz, Zürich, Bern und Glarus über die Grafschaft Baden, das untere Freiamt im Aargau und Rapperswil. Den acht alten Orten gehörte das obere Freiamt, der Thurgau und die Grafschaft Sargans, den gleichen nebst Appenzell das (untere) Rheinthal, den zwölf Orten (ohne Appenzell) Lauis (Lugano), Mendris, Luggarus (Locarno) und Mainthal (Val Maggia) im Tessin.

Zu den XIII Orten gesellten sich als weitere „Stände" der Eidgenossenschaft die „Zugewandten". Ursprünglich waren darunter alle Gemeinwesen begriffen, die in irgend einem dauernden Bundesverhältnis zu den Orten standen, ohne doch von diesen förmlich in ihren Kreis aufgenommen worden zu sein. Dabei kam vor der Reformation wenig darauf an, ob sie formell mit allen oder bloß mit einzelnen Orten verbündet waren. Wer der Eidgenossenschaft in ihren Nöten und Gefahren regelmäßig Zuzug leistete, der galt als Eidgenosse und konnte darauf rechnen, daß ihn die ganze Eidgenossenschaft schützen und schirmen, das ihm angethane Unrecht rächen werde. Die bedeutenderen Zugewandten erhielten Anteil an den Jahrgeldern der fremden Mächte und näherten sich in ihrer bundesrechtlichen Stellung immer mehr den Orten, indem sie als Kontrahenten zu den eidgenössischen Staatsverträgen und bei wichtigeren Verhandlungen zur Tagsatzung zugelassen wurden.

Seit der Reformation aber hatte sich die Stellung dieser Außenwerke der Eidgenossenschaft zum Teil sehr zu ihren Ungunsten verändert. An ihnen vornehmlich offenbarte sich die Zersetzung des schweizerischen Staatsgedankens, die Zerbröckelung der eidgenössischen Solidarität. Man begann die Hülfsverpflichtung, zumal dem Glaubensgegner gegenüber, sorgfältig nach dem Buchstaben der Verträge abzuwägen; man lehnte jede Verbindlichkeit gegen Gemeinwesen, mit denen man nicht direkt verbündet war, ab, man ergriff sogar den ersten besten Vorwand, um alten Verbündeten, die mit der „widrigen" Religion befleckt waren, die Bundesgemeinschaft aufzukünden. So schieden sich die Zugewandten seit der Glaubensspaltung in solche,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die noch immer von der ganzen Eidgenossenschaft, von Katholiken und Reformirten, als Verwandte anerkannt, und in solche, die nur von einer der beiden Glaubensparteien, bezw. von einzelnen Orten als Verbündete betrachtet wurden. Nach der Anschauung des 16. und 17. Jahrhunderts waren nur die ersteren wirkliche „zugewandte Orte". Dabei brauchte die Bundesgemeinschaft keineswegs durch einen Vertrag mit allen XIII Orten ausgesprochen zu sein; sie konnte ebenso gut auf Gewohnheitsrecht, auf altherkömmlicher Zulassung zu eidgenössischen Verträgen, zur Tagsatzung beruhen. Von den zugewandten Orten wurden die bloßen „Verbündeten" unterschieden, denen es die konfessionellen Antipathien unmöglich gemacht hatten, zur Bundesgemeinschaft mit sämtlichen Orten zu gelangen oder sie auf die Dauer zu behaupten.

Ein anerkanntes Rechtsverhältnis zur Gesamteidgenossenschaft haben bis 1798 eigentlich nur vier Zugewandte besessen: der Fürstabt von St. Gallen, wiewohl er formell nur mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus im Bunde stand, dann die Stadt St. Gallen, die sich schon im Mittelalter der Klosterherrschaft entwunden hatte und als freie Republik von sechs Orten als ewige Bundesgenossin angenommen worden war, die Stadt Biel, die trotz nomineller Abhängigkeit vom Bischof von Basel sich ebenfalls als selbständige Republik gerirte und ihre Stellung in der Eidgenossenschaft ewigen Bünden mit Bern, Freiburg und Solothurn verdankte, endlich das Wallis. In engster Beziehung zu den XIII Orten standen der Fürstabt und die beiden Städte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sie den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung und ihre organische Stelle im Defensionale erhalten. Gleich den Orten stellten der Abt und die Stadt St. Gallen, sowie Biel ihre Kontingente und Stabsoffiziere bei eidgenössischen Grenzbesetzungen und ihre Repräsentanten zum eidgenössischen Kriegsrate.

Das Wallis stand einerseits in einem alten Bündnis mit Bern, andrerseits in einem Bund von ausgesprochen konfessionellem Charakter mit den sieben katholischen Orten. Es bildete für diese in den Glaubenskriegen recht eigentlich die Rückendeckung und Reserve. Dennoch sahen auch die evangelischen Orte im Wallis stets ein Glied der Eidgenossenschaft, wie es seinerseits Pflichten nicht nur der katholischen, sondern der gesammten Eidgenossenschaft gegenüber anerkannte. An ihrem Bundesleben nahm es freilich in seiner insularen Abgeschiedenheit nur geringen Anteil, an der Grenzwehr beteiligte es sich mehr mit Worten als mit Werken, und auf den Tagsatzungen erschien es in der Regel nur, wenn Geschäfte mit dem französischen Botschafter zu verhandeln waren.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Den Übergang zu den bloßen „Verbündeten" bildeten die „drei Bünde in Rätien" oder Graubünden, wie man sie schon im 16. Jahrhundert zusammenfassend nannte. Die Verknüpfung des rätischen Alpenlandes mit der Schweiz beruhte auf ewigen Freundschaftsverträgen, welche der graue und der Gotteshausbund unmittelbar vor dem Schwabenkrieg mit den sieben östlichen Orten geschlossen hatten. Im Schwabenkrieg hatte diese Verbindung ihre Bluttaufe erhalten, und so locker sie auch rechtlich war, Graubünden galt seitdem mit Einschluß des Zehngerichtenbundes als ein integrirender Bestandteil der Eidgenossenschaft. Es nahm teil an ihren Feldzügen und Allianzen und erhielt seinen bestimmten Rang und Sitz auf der Tagsatzung. Aber schon während der Reformation drohten ihm die katholischen Orte mit Abbruch der Bundesgemeinschaft, und der Wortlaut der Verträge, die nur ein vieldeutiges „treues Aufsehen" statt einer klaren Hülfsverpflichtung stipulirten, bot ihnen einen bequemen Vorwand, sich der letzteren zu entziehen. Die bis ins 18. Jahrhundert wiederholten Versuche der drei Bünde, die unvollkommenen Verträge durch bessere zu ersetzen, fanden nur bei Zürich und Bern Gehör, scheiterten aber im übrigen stets an der ebenso einfachen, als schnöden Rechnung der katholischen Orte, daß sie sich zu Gunsten eines in Mehrheit protestantischen Gemeinwesens Verpflichtungen aufladen würden, von dem sie gegen ihre nunmehrigen Hauptfeinde, gegen Zürich und Bern, doch keinen Beistand zu erwarten hätten. Als Spanien und Österreich sich im Beginn des dreißigjährigen Krieges die inneren Wirren des rätischen Freistaates zu nutze machten, um sich des wichtigen Passagelandes zu bemächtigen, spielten die katholischen Orte sogar mit den feindlichen Mächten unter einer Decke und sperrten den Zürichern und Bernern, die ihre Bundespflichten erfüllen wollten, den Paß. Wenn Graubünden damals nicht für immer der Schweiz verloren ging, war dies nicht der ohnmächtig gewordenen Eidgenossenschaft, sondern lediglich dem Eingreifen Frankreichs und der verschlagenen Politik des blutbefleckten Bündnerhelden Georg Jenatsch zu verdanken. Die natürliche Folge war, daß Graubünden von da an seine eigenen Wege ging. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts besuchte es die schweizerischen Tagsatzungen nicht mehr, es lehnte die Beteiligung am Defensionale ab und, was seine Entfremdung von der Eidgenossenschaft vollständig machte, es hielt sich von der Allianz mit Frankreich fern und ersetzte sie durch eine solche mit Spanien-Österreich. Im 18. Jahrhundert war Graubünden für die Schweiz beinahe ein fremder Staat geworden, mit dem nur Zürich und Bern noch eine notdürftige Gemeinschaft aufrecht erhielten. Dafür suchte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frankreich immer wieder dem Wiener Hof seinen Einfluß auf das Alpenland streitig zu machen, indem es dem Bündner Adel auch ohne Allianz lukrative Carrieren in seinem Dienst eröffnete und in die Parteiungen, die Graubünden zerrissen, mit seinem Gelde eingriff.

Die Stadt Mülhausen im Elsaß konnte ein in aller Form mit sämtlichen XIII Orten abgeschlossenes ewiges Bündnis nicht davor schützen, ebenfalls zur bloßen Bundesgenossin der reformirten Kantone degradirt zu werden. Nachdem sie lange alle Rechte eines zugewandten Ortes genossen, kündeten ihr 1587 die katholischen Orte die Bundesgemeinschaft und stießen sie konsequentermaßen aus der Tagsatzung aus, wie sie ihr auch die Aufnahme ins Defensionale verweigerten. Die einzige Beziehung zur Gesamteidgenossenschaft, die sie ihr nicht rauben konnten, bestand darin, daß Mülhausen nach alter Gewohnheit noch immer im Gefolge der Zugewandten im eidgenössischen Bündnis mit Frankreich figurirte. Aus bessern Gründen versagten die evangelischen Orte der schwäbischen Stadt Rottweil, die während des dreißigjährigen Krieges das eidgenössische Wappen beseitigt und sich der katholischen Liga angeschlossen hatte, von 1632 an die Anerkennung als eines zugewandten Ortes.

Das Fürstentum Neuenburg war ein altes Stück Schweizerboden. Das für die Zugehörigkeit des Landes zur Eidgenossenschaft grundlegende Bündnis, das ewige Doppelburgrecht des Grafen und der Bürgerschaft von Neuchatel mit Bern, datirte vom Jahre 1406. Noch älter war ein Burgrecht mit Soloturn; Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts waren solche mit Luzern und Freiburg hinzugekommen. Dank dieser ewigen Bünde mit den zwei Städten war Neuenburg noch nach der Reformation von sämtlichen Orten als „im Zirkel der Eidgenossenschaft gesessen und derselben einverleibt" wiederholt in Schutz genommen worden. Aber bei dem steigenden Religionshaß sah sich das protestantische Ländchen je länger je mehr auf seine Glaubensgenossen angewiesen. Schon im 17. Jahrhundert bestritten die katholischen Orte den Neuenburgern das Recht, sich Eidgenossen zu nennen. Als vollends 1707 an die Stelle des katholischen Fürstenhauses der Longueville das protestantische Preußen trat, erklärten selbst die mit Neuenburg direkt verbündeten katholischen Städte die alte Bundesgemeinschaft für erloschen. Dagegen blieb das Burgrecht mit Bern in voller Kraft und König Friedrich I. wies die Neuenburger Regierung an, „sich immerfort als ein wahres Glied der Eidgenossenschaft zu betragen, sich an ihre Schlüsse, Maximen und Politik ohne andere Rücksicht zu halten".

Während Graubünden, Mülhausen und Neuenburg wenigstens

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zeitweise von sämtlichen Orten als Bundes- und Eidgenossen anerkannt worden waren, hatte die Stadt Genf von jeher nur als Verbündete von Bern und Zürich gegolten, mit denen sie seit dem 16. Jahrhundert in ewigem Bunde stand. Niemals hatten die katholischen Orte dahin gebracht werden können, auch nur die leiseste Verpflichtung gegenüber der Stadt Calvins anzuerkennen. Genf, wie übrigens auch Neuenburg, erlangte niemals Zutritt zur Tagsatzung. Beide blieben gleichermaßen außerhalb der durch das Defensionale begründeten Schutzgemeinschaft. Nicht einmal in das eidgenössische Bündnis mit Frankreich fanden sie Aufnahme, da hier mit der Abneigung der katholischen Orte das Interesse der Nachbarmacht, die Stellung dieser Grenzgebiete zur Schweiz möglichst im Unklaren zu lassen, zusammentraf.

Am sonderbarsten war das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Bischof von Basel. Dieser Reichsfürst, der über die Stadt, von der er den Namen trug, seit Jahrhunderten weder in geistlichen noch in weltlichen Dingen mehr das Geringste zu gebieten hatte, residirte gewöhnlich in Pruntrut. Sein Fürstentum umfaßte außer einigen Enklaven im Badischen den heutigen Berner Jura nebst dem Bezirk Arlesheim in Baselland. Von seinem Verhältnis zu Biel war oben die Rede. Mit Biel standen seit alters die bischöflichen Herrschaften Ilfingen (Orvin) und Erguel (Pieterlen und St. Immerthal) in einer engen Gemeinschaft, da sie unter dem Banner der Stadt zu Felde zogen und als „Pannergenossen" verpflichtet waren, ihrem Aufgebot zu folgen und Kriegssteuern an sie zu entrichten. Zwei weitere bischöfliche Territorien, Neuenstadt am Bielersee und das Münsterthal, waren seit dem Mittelalter mit Bern durch ewige Burgrechte verbunden. Bern und Biel hatten diese Gebiete durch Einführung der Reformation noch fester an sich gekettet. Überhaupt hatten die beiden Städte auf dem Punkte gestanden, mit Basel das Bistum unter sich zu teilen, als die katholischen Orte im konfessionellen Interesse 1579 mit dem Bischof ein Bündnis schlossen, das ihm den nötigen Rückhalt gewährte, um die Glaubensneuerung im größten Teil der Stiftslande zu unterdrücken, Basel gänzlich daraus zu verdrängen und Bern und Biel auf ihren Besitzstand einzuschränken. Ohne die Dazwischenkunft der katholischen Orte wäre der Basler Jura schon im 16. Jahrhundert schweizerisch geworden; so blieb er in der Gewalt eines Reichsfürsten, der ursprünglich durchaus nicht die Absicht hatte, ein Eidgenosse zu werden. Im dreißigjährigen Krieg machte der Bischof aber die bittere Erfahrung, daß die katholischen Orte allein weder die Kraft noch den guten Willen besaßen, ihn vor äußeren Gefahren zu schirmen. Auf der andern Seite sahen die evangelischen Orte ein,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß „der helvetische Leib entblößt und geöffnet sei", so lange die bischöflichen Jurathäler nicht in irgend einer Form eidgenössisch würden. Unter ihrer Mitwirkung wurde daher das Bistum seither regelmäßig in die schweizerische Neutralität mit eingeschlossen, und man gewöhnte sich daran, es als einen Bestandteil der Eidgenossenschaft anzusehen. Aber einer förmlichen „Inkorporation" desselben widersetzten sich gerade die katholischen Orte, teils aus Besorgnis, in den innern Kriegen nicht mehr auf den Fürstbischof zählen zu können, wenn er mit den Reformirten ebenfalls im Bunde stünde, teils aus Unlust, sich zu seinen Gunsten mit wirklich eidgenössischen Pflichten zu beladen. Als 1735 wiederum eine Periode des auf je 20 Jahre angesetzten Bündnisses abgelaufen war, versäumten sie sogar dessen Erneuerung, da sie bei dem Nachlassen der konfessionellen Spannung nicht mehr den gleichen Wert darauf legten wie früher, und 1777 versagten sie dem Bischof die von ihm begehrte und von den evangelischen Orten unterstützte Aufnahme ins französische Bündnis, um sie desto eher Genf und Neuenburg abschlagen zu können. So ließen sie nicht nur ihre Verbindung mit dem bischöflichen Staate gerade in dem Momente fallen, wo sie ihre gehässige Spitze gegen die andersgläubigen Miteidgenossen verloren hätte, sie vereitelten auch den letzten Versuch, der Schweiz diese wichtige Vormauer zu sichern. Als die französische Revolution ausbrach, stand der Pruntruterhof in gar keiner rechtlichen Verbindung mit den Orten, weder mit einem Teil noch mit der Gesamtheit. Nur seine von altersher mit Bern und Biel verbundenen Gebiete, Ilfingen, Erguel, Neuenstadt und Münsterthal durften mit Fug als Schweizerboden in Anspruch genommen werden.

Zu den Verbündeten konnten endlich noch zwei Miniaturstaaten gerechnet werden, die im Innern der Eidgenossenschaft ein von ihr ignorirtes Dasein führten. Der eine war das Dorf Gersau am Vierwaldstätterse, das sich im 14. Jahrhundert zur souveränen Republik aufgeschwungen hatte und diese Unabhängigkeit im Schirm der vier Waldstätte bis 1798 behauptete, eine fröhliche Freistätte aller Vagabunden der Schweiz, die hier alljährlich ihre „Feckerkilbi" feierten. Dieser Republik lag eine Monarchie von ähnlichem Umfang gegenüber, die Abtei Engelberg, die unter dem Schirm von Luzern, Schwyz und Unterwalden das nach ihr benannte Hochthal am Fuß des Titlis beherrschte.

Wie die Orte, hatten auch die Zugewandten und Verbündeten ihre Unterthanen. Die sieben „Zehnten" des Oberwallis beherrschten im Vereine mit ihrem ehemaligen Landesherrn, dem Bischof von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sitten, das Unterwallis, die drei Bünde in Rätien das Veltlin, Worms (Bormio) und Cleven (Chiavenna). Genf besaß außer einem kleinen Bezirk um die Stadt mehrere in das bernische, französische und sardinische Gebiet eingesprengte Enklaven.

* * *

Noch mannigfaltiger, als vom bundesrechtlichen Standpunkt aus, stellten sich die eidgenössischen Territorien rücksichtlich ihrer Staatsformen dar. Nirgends in der Welt fand sich eine so bunte Musterkarte von Demokratien und Aristokratien, geistlichen und weltlichen, beschränkten und unbeschränkten Monarchien auf so engem Raume beisammen. Doch überwog das republikanische Element das monarchische derart, daß das letztere nur als eine Art Anhängsel erschien. Die schweizerischen Republiken schieden sich wieder in die zwei großen Gruppen der Länder und der Städte, oder was im 18. Jahrhundert nahezu dasselbe bedeutete, der Demokratien und der Aristokratien.

Seit einem halben Jahrtausend hatte sich die unmittelbare Volksherrschaft in den schweizerischen Gebirgskantonen im wesentlichen stets in derselben Gestalt behauptet. In den Landsgemeinden von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell Inner- und Außerroden hatten die Volksversammlungen Athens und Roms ihr lebendiges Gegenbild gefunden, blühte ein Ableger des altgermanischen Things noch immer kräftig fort. Die Landsgemeinde war der Souverän, sie entschied über Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge und Gesetze*), sie wählte den Landammann und die übrigen Landesvorsteher. Sie bestand aus allen erwachsenen Männern, die das Landrecht besaßen, ohne eine andere Einschränkung, als daß die „Ehr- und Gewehrlosen" davon ausgeschlossen waren. Alljährlich im Frühling strömten die Landleute, Reich und Arm, mit dem Seitengewehre, dem Kennzeichen des in bürgerlichen Ehren stehenden Mannes, bewaffnet, von Berg und Thal nach der hergebrachten Stätte zur Hauptlandsgemeinde zusammen, zu deren Besuch sie nicht bloß berechtigt, sondern bei Strafe verpflichtet waren. Was sich an der „Maiengemeinde" nicht erledigen ließ, kam in einer „Nachgemeinde" oder in außerordentlichen Gemeinden, die nach Bedürfnis einberufen wurden, zur Verhandlung. Da tagte dann das souveräne Volk in den ehr-

*) Eine Ausnahme bildete die Landsgemeinde von Zug, die bloß Wahlversammlung war, während die übrigen Geschäfte in den vier Gemeinden des Landes, Zug, Baar, Menzingen und Aegeri, getrennt behandelt wurden. Siehe Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II, 1 S. 99.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

würdigen Formen, die sich mit geringen Abweichungen bis heute erhalten haben. Scharfe Verordnungen disziplinirten die Masse, und die ernste Sammlung, mit der zum Beispiel in Außerroden 9—10000 bewaffnete Männer stundenlang ihren Landessachen oblagen, verfehlte damals so wenig wie heute ihren Eindruck auf Teilnehmer und Zuschauer. Nicht immer bewahrte freilich das versammelte Volk diese Selbstzucht. Gerade im 18. Jahrhundert kam es wiederholt vor, daß die Landsgemeinde der Schauplatz von Parteikämpfen im buchstäblichsten Sinne wurde, daß Steine flogen, Prügel tanzten und Köpfe blutig geschlagen wurden.

Eine Besonderheit unter den Ländern bildeten die Halbkantone in Unterwalden, Appenzell und Glarus. In Unterwalden ist der Dualismus allem Anschein nach das Ursprüngliche. Früher als das Land Unterwalden tauchen die beiden Gemeinwesen des „obern" und des „untern Thales" in der Geschichte auf. Erst um die Zeit des ewigen Bundes von 1291 scheinen sich dieselben zu einem größeren Ganzen vereinigt zu haben, aber nur, um sich schon nach wenigen Jahrzehnten wieder zu trennen. Doch behielten sie eine gewisse Gemeinschaft bei, die sich freilich im Lauf der Zeit immer mehr abschwächte. Bis ins 15. Jahrhundert hinein wurden neben den getrennten Landsgemeinden von Zeit zu Zeit gemeinsame abgehalten, im 18. Jahrhundert hatten beide Teile nur noch einen gemeinsamen Pannerherrn und Landeshauptmann; diesen setzte Nidwalden, jenen Obwalden, das auch das gemeine Panner und Landessiegel verwahrte. In eidgenössischen Dingen zählte das Land als ein Ganzes, wobei Obwalden den Anspruch erhob, daß es als zwei und Nidwalden nur als ein Teil zu gelten habe. So bevogtete Obwalden die gemeinen Herrschaften, wenn der Turnus an Unterwalden kam, zweimal, Nidwalden einmal, ebenso ernannte jenes die Standesgesandten für die ordentlichen Tagsatzungen, die sogenannten Jahrrechnungen, zwei Jahre nacheinander und Nidwalden je das dritte Jahr. Bei außerordentlichen Tagsatzungen aber ließ sich jeder Landesteil besonders vertreten; überhaupt wollte Nidwalden, von den gemeinen Vogteien und Jahrrechnungen abgesehen, sich mit seiner Drittelsrolle nicht begnügen, woraus von Zeit zu Zeit komische Zänkereien zwischen den beiden Zwillingsstaaten erwuchsen.

Die Trennung Appenzells in das katholische Inner- und das reformirte Außerroden war eine Folge der Glaubensspaltung. Beide Teile betrachteten sich sowohl in ihrem inneren Haushalt als auch in ihren auswärtigen Beziehungen als vollkommen selbständig. Auf die Tagsatzung ordnete jeder einen Gesandten ab; doch bestimmte der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Teilungsvertrag von 1597, daß Appenzell, wie bisher, in eidgenössischen Dingen nur eine Stimme haben sollte, die nicht gezählt wurde, wenn die beiden Hälften sich nicht vereinigen konnten. Auch Glarus hatte sich in zwei konfessionelle Gemeinwesen gespalten, nur war es da nicht bis zur Landteilung gekommen. Beide Konfessionen waren nach langem Streite in Verwaltung und Rechtspflege gänzlich gesondert worden; neben der gemeinsamen Landsgemeinde und dem gemeinsamen Landrat gab es eine katholische und eine reformirte Landsgemeinde, einen katholischen und einen reformirten Landrat. Die gemeinsamen Landesämter wechselten zwischen den Konfessionen nach einem bestimmten Verteilungsmodus, durch welchen den nur ein Sechsteil betragenden Katholiken ein unverhältnismäßig großer Einfluß eingeräumt war. So mußte der Landammann je drei Jahre der evangelischen und je zwei Jahre der katholischen, sein Stellvertreter, der Statthalter, aber jeweilen der andern Glaubenspartei angehören. Auf die Tagsatzung wurde von jeder Religion ein Gesandter geschickt, und katholisch Glarus maßte sich das von der evangelischen Mehrheit freilich stets bestrittene Recht an, seinen Vertretern besondere Instruktionen zu erteilen und in eidgenössischen Dingen seine eigene Stimme als halber Stand abzugeben.

Die Landsgemeindedemokratien waren ohne Zweifel das Eigenartigste, was die Schweiz in politischer Hinsicht aufzuweisen hatte. Der Ausspruch Napoleons ist bekannt, nur um ihretwillen sei die Schweiz überhaupt wert zu existiren, und der Engländer Coxe meint: „Wenn man diejenige Regierungsform für die beste gelten läßt, welche das höchste Wohl des größten Teils der Gesellschaft am sichersten befördert, so können wir diesen kleinen Staaten — die Naturfehler der Demokratie abgerechnet — unsern Beifall, wenigstens in der Hauptsache, nicht versagen. Allgemeine Freiheit, allgemeine Unabhängigkeit und Befreiung von willkürlichen Auflagen sind ein Glück, das die Verfeinerungen des Reichtums und des Luxus bei weitem aufwiegt.“ In der That, ein Staat, der keine Zehnten, keinen Todfall, keine Salzsteuer, keinen Zunftzwang, keine direkten oder indirekten Auflagen kannte, der ohne Polizei und Soldaten doch Sicherheit bis in die entlegensten Alpwildnisse zu verbreiten wußte, der auch den Geringsten mit dem stolzen Gefühl der Freiheit und Gleichheit beseelte, mit warmem Anteil am öffentlichen Leben, mit einer an Fanatismus grenzenden Anhänglichkeit erfüllte, durfte sich eigentümlicher Vorzüge rühmen und mochte den despotisch regierten Nachbarn wie ein Ideal aus lichter Höhe erscheinen.

Aber diesem Lichtbild fehlten freilich bei näherem Zusehen die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tiefsten Schatten nicht. Die allmächtige Menge hatte auch ihre Sultanslaunen, die mitunter alle schützenden Formen des Rechtes durchbrachen. Justizmorde, wie der 1785 an Landammann Suter von Innerroden verübte, die Verbannungsurteile und Vermögenskonfiskationen, mit denen die Parteien der „Harten" und „Linden" sich in den verschiedenen Länderkantonen im 18. Jahrhundert verfolgten, bewiesen, wie mittelalterlich roh der Charakter dieser Hirtendemokratien geblieben war, wie wenig Gewähr sie für die persönliche Freiheit boten. Auch standen sie, von Glarus abgesehen, an fanatischer Intoleranz in Glaubensdingen obenan.

Ein Staat, der seinen Angehörigen keinerlei Opfer zumutete, dessen Einnahmen und Ausgaben sich auf die Summen eines Dorfhaushaltes reduzirten, konnte ihnen selbstverständlich nur das Notdürftigste bieten. Die beiden reformirten Länder, evangelisch Glarus und Appenzell Außerroden, zeichneten sich vor den katholischen durch ihre industrielle Rührigkeit vorteilhaft aus. Aber selbst hier gab es kaum eine fahrbare Straße, war es mit dem Bildungswesen aufs dürftigste bestellt. In Glarus, wo Spinnerei und Weberei enorme Reichtümer anhäuften, mußten die Pfarrer, um mit ihren Familien leben zu können, die Baumwollfabrikation als Nebengeschäft betreiben, und es ist kaum bloßer Zufall, daß dieser schweizerische Landsgemeindekanton sich mit Posen in die Ehre der letzten Hexenhinrichtung in Europa zu teilen hat.

Das Schlimmste aber war, daß diese „gefreiten" Hirten und Spinner sich daran gewöhnt hatten, dem Staat nicht nur nichts zu geben, sondern von ihm noch zu empfangen. Nicht bloß wurden die Jahrgelder der fremden Mächte, die „Bundesfrüchte" durch Verteilung auf die Köpfe der Landleute vergeudet, das souveräne Volk trieb sogar mit den Ämtern, die es zu vergeben hatte, Schacher. Die Wahlbestechungen waren in den Ländern so sehr allgemeine Sitte geworden, daß man durch gesetzliche Organisirung des Ämterkaufs, durch Aufstellung eines förmlichen Tarifs das Übel zu mindern glaubte. Da die meisten Ämter so gut wie unbesoldet waren, war ihr Besitz faktisch zum Vorrecht weniger Familien geworden, die reich genug waren, für bloße Ehrenstellen Geld auszulegen, sodaß trotz Volkssouveränetät und Landsgemeinde im Grunde eine auf Bestechung gegründete Oligarchie das Land regierte. Höchstens Appenzell machte hievon eine Ausnahme. Der Handel, der vollends mit den wenigen einträglichen Stellen, mit den Landvogteien und Syndikaten in den gemeinen Herrschaften, von diesen entarteten Demokratien getrieben wurde, griff in seinen Wirkungen weit über ihre Grenzen hinaus und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vergiftete das ganze eidgenössische Staatsleben. Von dem, was wir heute unter Demokratie verstehen, waren übrigens die schweizerischen Gebirgsbewohner im vorigen Jahrhundert weit entfernt, da sie ihre Freiheit als ein Privileg auffaßten, das sie keineswegs mit andern zu teilen gesonnen waren. Der Geist, der sie beseelte, war im Grund nicht weniger exklusiv, als derjenige der aristokratischen Städter. Auch bei ihnen bildeten die Beisäßen eine verachtete, zurückgesetzte Klasse, auch sie beherrschten ihre Unterthanen mit harter Faust und brachten sie, wenn sie es sich einfallen ließen zu meutern, mit Bajonett und Richtschwert zum Gehorsam, wie das die Werdenberger 1722 von den Glarnern, die Liviner 1755 von den Urnern und die Einsiedler 1766 von den Schwyzern erfahren mußten.

Den Ländern zunächst standen in ihren Verfassungen Wallis und Graubünden, wo das Volk ebenfalls souverän war, nur daß es hier seine Gewalt nicht in der Landsgemeinde, sondern durch das Referendum ausübte. Das obere Rhonethal war ursprünglich ein geistliches Fürstentum des Bischofs von Sitten gewesen, der sich noch immer „Graf und Präfekt des Wallis" nannte. Aber seine Landeshoheit war im Laufe der Zeit zum bloßen Schatten eingeschrumpft; seit dem 17. Jahrhundert führte das Wallis den Titel einer Republik und regierte sich als solche. Im Grunde aber war die Republik Wallis, d. h. das herrschende Oberwallis von Sitten aufwärts, wieder ein Bund von sieben kleinen Republiken, den sogenannten Zehnten, die sich der weitgehendsten Autonomie erfreuten. Die Angelegenheiten des ganzen Landes erledigte teils der Landrat, der aus dem Bischof als Vorsitzendem, dem vom Landrat gewählten Landeshauptmann und je vier Abgeordneten jedes Zehntens zusammengesetzt war; teils wurden sie vom Landeshauptmann durch Zirkularschreiben direkt vor die Zehnten gebracht, die darüber von Gemeinde zu Gemeinde abstimmen ließen. Die Mehrheit der Gemeinden bestimmte das Votum des Zehntens und die Mehrheit der Zehnten dasjenige des Landes.

Ähnlich in Graubünden, nur daß hier das föderalistische Prinzip, die Schwäche der Zentralgewalt noch mehr ins Extrem getrieben war. Eigentlich war in Graubünden jede Gemeinde eine selbständige Demokratie, die sich nach ihrem Belieben einrichtete. Mehrere Gemeinden zusammen bildeten ein „Hochgericht", das schon eine Art Bundesstaat mit unabhängiger Gerichtsbarkeit, eigener Verfassung und Gesetzgebung war. Aus den Hochgerichten setzten sich die drei Bünde und aus diesen der rätische Freistaat zusammen. Jeder Bund hatte seinen eigenen Bundestag und sein alljährlich erwähltes Bundeshaupt, der Graue oder Obere Bund den „Landrichter", der Gotteshausbund den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Bundespräsidenten" und der Zehngerichtenbund den „Bundeslandammann". Dem Gesamtstaat blieb wenig mehr als die äußere Politik und die Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege der Unterthanenlande. Eine ständige Regierung besaß er nicht. Für die Behandlung der gemeinen Landessachen versammelte sich jährlich einmal, abwechselnd zu Ilanz, Chur und Davos, der allgemeine Bundestag, auf dem jeder Bund durch seine Häupter und jedes Hochgericht durch zwei bis vier Boten vertreten war. Dringende Geschäfte wurden in außerordentlichen Versammlungen oder „Beitagen" erledigt, die in der Regel nur von den drei Bundeshäuptern besucht, mitunter aber auch durch Zuziehung von Boten der Hochgerichte bis auf die Hälfte der gewöhnlichen Anzahl verstärkt wurden. Die Beschlüsse der Bundes- und Beitage bedurften jedoch zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der souveränen Gemeinden, die darüber in ihren Versammlungen diskutirten und abstimmten. Das Resultat der Abstimmung wurde von einem aus den drei Häuptern und je drei Boten jedes Bundes bestehenden „Kongreß" entgegengenommen und geprüft.

Von diesen Referendumsdemokratien läßt sich annähernd das Gleiche sagen, wie von den Landsgemeindekantonen. In beiden finden wir dieselbe intensive Anhänglichkeit des Volks an seine alte Selbstregierung und, wo die natürlichen Bedingungen nicht gar zu ungünstig waren, ein allgemein verbreitetes glückliches Mittelmaß zwischen Armut und Reichtum, aber auch dasselbe träge Beharren auf dem Hergebrachten, dieselbe Gleichgiltigkeit gegen höhere Kultur und dieselbe politische Korruption.

Die patriarchalische Einfalt der Sitten, die Gutmütigkeit und Gastfreiheit der Oberwalliser hat in Rousseau einen begeisterten Lobredner gefunden. Aber der überwiegende Charakterzug der Einwohner des Rhonethals war nach allen Zeugnissen eine unglaubliche Geistesträgheit, verbunden mit ekelerregender Unreinlichkeit. Die gleiche Bevölkerung, die zur Bewässerung ihrer Wiesen, Weiden und Felder das Gletscherwasser oft stundenweit den schroffsten Felswänden entlang herleitete — ein Beweis, daß es ihr an einer gewissen Energie nicht gebrach — scheute die Mühe, Brunnen anzulegen und trank trübes Wasser aus dem nächsten Tümpel oder Bach oder aus der Rhone, obgleich man darin die Ursache des im Thale so häufig vorkommenden Kretinismus erblickte. Mit einem Fatalismus, der an den Orient erinnert, gab der Walliser sein Land den Verheerungen der Gebirgsbäche und des Hauptstroms preis, ohne an Dämme und Wuhrungen zu denken. Mit Kutschen über Sitten hinauf zu fahren, war lebensgefährlich. Ackerbau, Weinbau, Viehzucht, Milchwirtschaft standen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in dem von der Natur so reich gesegneten Lande auf tieferer Stufe als irgendwo in der Schweiz, etwa den Tessin ausgenommen. Gewerbfleiß war so gut wie unbekannt. In Rücksicht auf Kultur und Wissenschaft, urteilt Coxe, stünden die Walliser im Vergleich mit den eigentlichen Schweizern um einige Jahrhunderte zurück.

Weniger stagnirend war das Volksleben in Graubünden, wo der lebhafte Transit nach Italien und der allezeit rege Auswanderungstrieb die Bevölkerung in beständigem Kontakt mit der Außenwelt erhielten. Die Bündner Pastetenbäcker und Kaffeewirte waren in der ganzen Welt zu finden. Oft kehrten sie mit beträchtlichem Vermögen nach Hause und ersetzten durch ihre Ersparnisse die mangelnde Industrie im eigenen Lande. Die reichen, schmucken Dörfer im Oberengadin, die in so auffallendem Kontrast zur Unfruchtbarkeit des Hochthals standen, waren ein sprechendes Zeugnis für die wirtschaftliche Bedeutung dieser Aus- und Rückwanderung. Überhaupt war in Graubünden durchschnittlich weit größerer Wohlstand und auch mehr Bildung zu finden, als im Wallis. Aber im In- und Ausland war man darüber einig, daß die Schattenseiten der Demokratie nirgends so sehr hervorträten wie gerade dort. Selbst der für die Appenzeller Demokratie so begeisterte Ebel nennt die Verfassung des rätischen Freistaates kurzweg eine Ochlokratie. Der bekannte Ausspruch Schillers in den Räubern that Graubünden insofern Unrecht, als ein eigentliches Brigantentum nicht bestand; aber dank der schlechten Polizei der 26 Hochgerichte war es wirklich in gewissem Sinn das „Athen der Gauner"; nirgends trieb sich so viel nomadisirendes Gesindel aus aller Herren Ländern umher. Nirgends war auch die Justiz so argen Mißbräuchen unterworfen, wie in diesen Hochgerichtsrepubliken, von denen jede volle Gewalt über Leben und Tod beanspruchte und diese Gewalt meist in die Hände bildungsloser Dorfmagnaten legte. Nirgends wurde ein solcher Mißbrauch mit der Tortur getrieben; kam es doch vor, daß sogar Dirnen gefoltert wurden, um ihnen die Nennung der Mannspersonen zu erpressen, mit denen sie Umgang gehabt hätten. Umgekehrt waren Todesurteile sehr selten, aber nur, weil die Richter, die für ihre Mühwaltung durch Anteil an den Geldbußen entschädigt wurden, ihren Vorteil eher dabei fanden, wenn sie die Verbrecher am Beutel straften. Auch in Bünden waren Wahlbestechung und Ämterkauf die Regel, auch hier war daher das souveräne Volk thatsächlich der Spielball einer Aristokratie weniger vornehmer Familien. Im 18. Jahrhundert standen die Salis oben an, die in langjährigem Besitz der Zollpacht und als Großunternehmer in fremden Kriegsdiensten, besonders dem französischen, sich enorme Reichtümer

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erworben hatten. 1789 hatte die Familie zwei Generalleutnants, zwei Generalmajore, drei Obersten und sieben Hauptleute in fremden Diensten mit einem Gesamteinkommen von 80000 Gl.; sie zählte Fürsten und Grafen in ihrer Mitte und verfügte über ausgedehnten Grundbesitz im In- und Ausland. Es kam vor, daß in dem aus 63 Mitgliedern bestehenden Bundestag 12 Salis saßen und daß von den drei Bundeshäuptern zwei dieser Familie angehörten. 1783 machte sie sogar den Versuch, ein souveränes Fürstentum zu gründen, indem sie die Gemeinden zu bewegen suchte, ihr für die Summe von 943000 Gl. Veltlin, Bormio und Cleven käuflich abzutreten, ein Vorschlag, der freilich mit Entrüstung zurückgewiesen wurde. Mit den Salis rangen die Planta, Sprecher, Travers und andere alte Geschlechter um die Herrschaft. Die traditionelle Rivalität dieser Familien verlieh dem bündnerschen Gemeinwesen den ihm eigenen turbulenten Charakter. In manchen Gegenden lief kaum ein Wahlakt ohne blutige Schlägereien ab; noch in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts kam es vor, daß sich die Parteien mit Flintenschüssen traktirten, daß ein Dorf das andere überfiel, ein Magnat den andern willkürlich gefangen nahm. Da war es kein Wunder, daß man in der übrigen Schweiz und in Deutschland die bündnerische Staatsordnung nur für einen gemilderten Faustrechtszustand ansah und Graubünden im Ruf eines gesetzlosen Landes stand.

Wie hätten diese rohen Demokratien, die im eigenen Hause so mangelhaft wirtschafteten, in den von ihnen beherrschten Unterthanenlanden viel Gutes stiften können? Das von Oberwallis beherrschte Unterwallis war ein Erdenwinkel, der an Schmutz und Verkommenheit dem benachbarten Savoyen nichts nachgab. Das Veltlin war eine der fruchtbarsten Gegenden Europas und doch gab es kaum eine elendere Bevölkerung, als die des obern Addathals. Die Hauptschuld lag allerdings an dem italienischen Erbübel, dem Pächtersystem, sowie an der Indolenz und Bigotterie der Veltliner selber. Aber die bündnerischen Herren trugen redlich das Ihrige zur Verkümmerung des schönen Landes bei. Formell erfreute sich das Veltlin einer sehr freien Verfassung, die Verwaltung und Civiljustiz lag fast ausschließlich in der Hand von Einheimischen und die Abgaben, die das Thal zu entrichten hatte, waren gering. Aber in der Kriminaljustiz, welche den bündnerischen Landvögten zustand, fanden diese ein Mittel zu den schamlosesten Erpressungen. Da sie das Amt in der Regel von den Hochgerichten um enorme Summen erkaufen mußten, aber keine angemessene Besoldung erhielten und auf den Ertrag der Strafgelder angewiesen waren, nahmen sie auf die geringste Anzeige hin Verhaf-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tungen vor und zwangen entweder die Beklagten, sich mit ihnen um Geld abzufinden, ehe der Prozeß seinen Fortgang nahm, oder verfällten sie zu schweren Vermögensbußen oder aber zu Leibesstrafen, die sie sich kraft ihres Begnadigungsrechtes für bestimmte Summen abkaufen ließen. So trieben die Bündner mit ihrer Justiz einen förmlichen Handel, an dem sich übrigens die vornehmen Veltliner als Advokaten, Unterbeamte oder gar als Pächter der Strafgelder wacker beteiligten. Wohl erschien alle zwei Jahre das sogenannte Syndikat, eine Abordnung der drei Bünde, um die Amtsführung der Landvögte zu untersuchen und Appellationen entgegenzunehmen. Aber da die Hochgerichte, bei denen die Ernennung umging, die Syndikatsstellen ebenfalls an die Meistbietenden verkauften, so löste nur eine Erpressung die andere ab. Kein Wunder, daß Österreich noch immer ein Auge auf diese Lande hatte und sie früher oder später zu Mailand zu schlagen hoffte. In ähnlicher Weise verkauften der Bischof von Sitten und die Boten der sieben Zehnten die Landvogteien, Meiereien und Castlaneien im Unterwallis an den Meistbietenden, und auch hier bot die Rechtspflege den Vertretern des Herrschervolkes Gelegenheit zu Erpressungen aller Art.

* * *

Sehr verschieden von den Zuständen im Gebirge sind diejenigen, die sich unserm Blick in der Ebene, in den Städtekantonen eröffnen. Diese enthielten den Großteil der schweizerischen Bevölkerung. Sie waren die hauptsächlichsten Träger des politischen Ansehens, der Handels- und Gewerbsthätigkeit, der Bildung und Wissenschaft, in ihnen müssen wir den Durchschnittszustand des Schweizervolkes suchen.

Wie die Demokratie im Gebirge, so herrschte die Aristokratie in der Ebene. Den Städtekantonen war das unmittelbare Eingreifen des Volkes in die Staatsangelegenheiten seit langem fremd geworden. Nicht einmal den hauptstädtischen Bürgerschaften stand mehr eine direkte Einwirkung darauf zu, geschweige den Bewohnern der Landschaft; wo noch gewisse Befugnisse der Bürgergemeinde bestanden, waren sie rein formeller Art ohne praktische Bedeutung. Der Schwerpunkt des politischen Lebens lag hier in den Räten. Was in den Ländern die Landsgemeinde, das war in den Städtekantonen der „Große Rat"; dieser galt als Träger der höchsten Gewalt, als souveräne Landesobrigkeit. Seine Mitgliederzahl betrug in den meisten Orten etwas über zweihundert, in Luzern und Solothurn die Hälfte, in Schaffhausen und St. Gallen noch weniger.*) Die oberste Ver-

*) Bern (bei voller Besetzung) 299, Basel 282, Genf 250, Zürich 212, Freiburg 200, dagegen Solothurn 101, Luzern 100, St. Gallen 90, Schaffhausen 85.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

waltungsbehörde aber, die tägliche Regierung war der „Kleine Rat", dessen Mitgliederzahl zwischen 24—64 schwankte.*) Die Stellen in beiden Räten waren lebenslänglich, die jährlichen oder halbjährlichen Wahlen liefen auf bloße Bestätigungen hinaus. In der Regel hatte im Schoß des Kleinen Rates wieder ein engerer Ausschuß, der ‚Geheime Rat", die Leitung der wichtigsten Staatsgeschäfte. An der Spitze standen in den einen Kantonen zwei Bürgermeister, in den andern zwei Schultheißen, die jährlich oder halbjährlich miteinander im Amte wechselten. Im übrigen war die Staatsverwaltung unter zahlreiche großrätliche Kommissionen oder „Kammern" zersplittert, in denen Mitglieder des Kleinen Rates den Vorsitz führten. Da finden wir Kriegs-, Rechen-, Sanitäts- und Kommerzienräte, Wege-, Fabrik-, Fleischtax-, Fischkommissionen, Rekruten-, Almosen-, Wein-, Korn-, Jäger-, Zoll- und Ohmgeldskammern, sogar Reformations-, Täufer-, Proselytenkammern u. s. w. In Bern zählte man nicht weniger als 47 solcher ständigen Ausschüsse.

Trotz der weitgetriebenen Arbeitsteilung war die Idee der Gewaltentrennung diesen Republiken völlig fremd. Überall bildete der kleine Rat zugleich den Kern des Großen Rates, der sich eigentlich nur als Erweiterung des ersteren durch zugezogene Beisitzer darstellte. Das Haupt der Regierung, der Bürgermeister oder Schultheiß, führte den Vorsitz in beiden Räten. Von einer scharfen Abgrenzung der Kompetenzen des Großen und Kleinen Rates war nirgends die Rede. Noch weniger hielt man eine Trennung der richterlichen Gewalt von der Exekutive für notwendig. In der Regel war der Kleine Rat zugleich der oberste Gerichtshof in Zivil- und Kriminalsachen, nur in Bern und Luzern waren Bluturteile dem Großen Rate vorbehalten. Da, wo besondere Appellationskammern eingerichtet worden waren, wie in Bern, war es zur Entlastung des Kleines Rates geschehen, nicht um grundsätzlich die Rechtspflege von der Regierung zu trennen.

Der dominirende Charakterzug der Städtekantone lag aber darin, daß in ihnen eine herrschende Stadt einer unterthänigen Landschaft gegenüberstand, daß der städtische Mauer- oder Schanzengürtel die unübersteigliche Wand bildete, welche die Staatsangehörigen in zwei ungleiche Kasten sonderte. Aber in den einen hatte sich die Gesamtbürgerschaft der regierenden Stadt im Besitz der politischen Rechte behauptet und diese war für sich allein betrachtet eine repräsentative Demokratie, während in den andern die Bürgerschaft sich wieder in

*) Basel 64, Zürich 50, Luzern 36, Solothurn 35, Bern 27, Schaffhausen und Genf 25, Freiburg und St. Gallen 24.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Patrizier und Plebejer gespalten und die erstern die letztern vom Regimente ausgeschlossen hatten, so daß die Stadt auch für sich allein eine Aristokratie bildete. So schieden sich die Städtekantone wieder in zwei Gruppen, die wir in Ermangelung besserer Bezeichnungen Zunftaristokratien und Patrizierstaaten nennen wollen.

Als Typus der Zunftaristokratie steht Zürich da, dem Range nach der erste, an Größe und Macht der zweite Kanton der Eidgenossenschaft. Die Verfassung Zürichs war im wesentlichen noch immer dieselbe, die ihm sein erster Bürgermeister und größter Staatsmann, Rudolf Brun, im 14. Jahrhundert gegeben hatte. Ihre Basis bildeten die Gesellschaft der Konstaffel und die zwölf Zünfte, auf welche die gesamte Bürgerschaft verteilt war. Die Zünfte erwählten ihre Zunftmeister, die zugleich die Hälfte des Kleinen Rates bildeten. Alle übrigen Wahlen in den Kleinen, wie in den Großen Rat waren indirekt: aber die Ernennung der Zunftmeister durch die Bürger hatte genügt, um die Bildung eines Patriziats zu verhindern und die Rechtsgleichheit innerhalb der Stadtmauern zu wahren. Es war sogar Grundsatz, daß kein Junker Bürgermeister werden dürfe; es war die gewerb- und handeltreibende Mittelklasse, die an der Limmat regierte.

Daher ging durch das zürcherische Staatswesen ein Zug echt bürgerlicher Solidität, aber auch echt spießbürgerlicher Beschränktheit. Die Verwaltung war rechtschaffen, die Rechtspflege rasch, wohlfeil und unbestechlich. Von Ämterkauf und ähnlichen Mißbräuchen wußte man in Zürich nichts. Seit Zwingli den Pensionenempfängern den Kopf hatte vor die Füße legen lassen, verschwor man in Zürich alljährlich Miet und Gaben, und, was mehr wert war, der Schwur wurde im Wesentlichen gehalten. Mit dem öffentlichen Gut verfuhr man mit ängstlicher Sorgfalt. Bei beschränkten Einkünften machte der Staat nicht nur keine Schulden, sondern häufte Kapitalien an. Dennoch kargte die Obrigkeit nicht, wenn es galt, bedrängte Glaubensgenossen im In- und Ausland zu unterstützen, Unglücksfälle zu lindern, wohlthätige Anstalten ins Leben zu rufen, für die Ausbildung der Bürgerschaft zu sorgen. Durch wohlgefüllte staatliche Kornmagazine suchte sie Hungersnöten vorzubeugen, durch eine relativ gut organisirte Armenversorgung, durch Spitäler, die auch den Landleuten offen standen, zu Stadt und Land dem Elend und dem Bettel zu steuern. Mehr als irgendwo in der Schweiz wurde das Bildungswesen gepflegt. Die Schulen der Stadt versahen, wiewohl ihre oberste Stufe sich mit deutschen Universitäten nicht messen konnte, den Kanton und die gemeinen Herrschaften mit einer wohlausgerüsteten Geistlichkeit und vermittelten zugleich der Bürgerschaft jene hohe Durchschnitts-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bildung, jene Empfänglichkeit für literarisches Leben und Schaffen, wie man sie nicht leicht anderswo fand. Die Schul- und Lehrordnung von 1778 erklärte den Schulbesuch auch auf dem Lande für obligatorisch; die finanzielle Sorge für die Volksschule überließ freilich der Staat nach wie vor den Gemeinden und Privaten.

Ihre Hauptstärke aber suchte die zürcherische Obrigkeit in jener polizeilichen Bevormundung, in der sich das letzte Jahrhundert so sehr gefiel, in jener Fürsorge, die sich nicht sowohl bemühte, die entscheidenden Bedingungen für die Volkswohlfahrt zu schaffen, als vielmehr bis ins Kleine und Kleinste hinein das tägliche Leben eines Jeden zu regeln und zu gängeln. Die „Sammlung der Bürgerl. und Policey-Geseze Lobl. Stadt und Landschaft Zürich" ist sicherlich eines der originellsten Denkmäler dieses väterlichen Regiments. Da finden wir obrigkeitliche Verordnungen gegen Zufälle von Leut und Vieh, Halsweh und Kolik, über Wartung und Trockenlegung kleiner Kinder, Anweisungen zur Rettung von Gehenkten, Erfrorenen und Erstickten. Essen, Trinken, Rauchen, Holzverbrauch, Spiel, Tanzen, Hochzeit- und Pathengeschenke, Zahl und Beschaffenheit der Gäste bei Gesellschaften, Stoff und Schnitt der Kleider, Schmuck, Haartracht, Leidtragen, alles ist Gegenstand der Gesetzgebung, wird von Staatswegen reglementirt, verboten oder beschnitten. Jeder Aufwand in Samt und Seide, Stickereien, Spitzen, Pelzbesatz, Perlen, Edelsteinen, goldenen Uhren nnd Tabatieren wird untersagt, ebenso das Rauchen, Kutschen- und Schlittenfahren, das Pudern der Haare u. s. w.; kaum daß schließlich „denen Weibspersonen auf Zusehen hin" das Frisiren bewilligt wird. Die Arbeitslöhne im Handwerk und in der Fabrikation, die Länge und Breite der Gewebe, die Zahl der Zettelgänge, die Weite des Garnhaspels, die Mehl-, Brot-, Fleisch-, Milch- und Butterpreise, Alles wird von Obrigkeits wegen festgesetzt. Dem Bauer wird die Anlegung neuer Weinberge verboten, damit der Getreidebau nicht zurückgehe, sowie das Mosten und Brennen des Obstes, damit nicht die von Gott verordnete Speise in einen schädlichen Trank verwandelt werde.

Wenn die Obrigkeit für das leibliche Wohl ihrer Unterthanen so sehr besorgt war, um wieviel mehr für ihr geistiges. In Bezug auf religiöse Unduldsamkeit wetteiferte das reformirte Zürich mit den katholischen Kantonen. Wer zum Katholizismus übertrat, verlor sein Bürger- und Landrecht; wer ein katholisches Weib nahm, mußte bis zu ihrer Bekehrung oder ihrem Absterben das Land meiden. Der fleißige Kirchenbesuch war gesetzlich geboten und die Kirchenkleidung für beide Geschlechter genau vorgeschrieben, damit die Gläubigen so

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wenig als möglich durch äußerliche Dinge in ihrer Andacht gestört, dagegen an die natürliche Gleichheit der Menschen vor Gott erinnert würden. Die Sonntagsheiligung wurde soweit getrieben, daß am Sonntag niemand ohne besondere Erlaubnis der Enge der Stadtmauern entfliehen durfte. Dank der puritanischen Strenge, mit der jede ungebundene Fröhlichkeit auch auf dem Lande verbannt war, brachte man es dahin, daß die Züricher Bauern selbst im Wirtshaus Psalmen sangen.

Wenn schon dies endlose Hineinregieren in alle möglichen harmlosen Dinge im Züricher Unterthan das Gefühl erweckte, „daß in andern Landen mehr Freiheit sei," so war das noch in höherem Grade mit denjenigen Geboten und Verboten der Fall, die weniger dem übereifrigen landesväterlichen Wohlwollen entsprangen, als dem Bestreben, der herrschenden Stadtbürgerschaft auf Kosten des Ganzen ein behagliches Dasein zu sichern.

Die Lage der zürcherischen Landschaft war keine unglückliche; schon ihr Aussehen bewies das Gegenteil. Die Ufer des Zürichsees, wo ein schönes Dorf sich an das andere drängte, boten, wie Goethe sagt, „von der schönsten und höchsten Kultur einen reizenden und idealen Begriff." Aber auch andere Teile des Kantons brauchten den Vergleich mit den gesegnetsten Gegenden Europas nicht zu scheuen. Direkte Auflagen, Kopf-, Grund und Vermögenssteuern wurden im 18. Jahrhundert keine erhoben. Die Zehnten und Grundzinsen, die seit alters auf den Gütern lasteten, trugen privatrechtlichen Charakter, wenn sie auch zum größten Teil Eigentum des Staates waren und dessen Haupteinnahmen bildeten. Die Leibeigenschaft war schon auf Zwinglis Veranlassung aufgehoben worden, und es war nur eine zufällige Ausnahme, wenn in einigen Landesteilen noch auf gewissen Gütern der Todfall haftete. Der Abzug, eine Steuer von 10 % von allem in die Fremde gehenden Eigentum und eine Erbschaftssteuer von 5 % von dem Vermögen, das aus der Stadt auf die Landschaft oder umgekehrt oder auch von einer Vogtei in die andere fiel, traf Städter und Landleute gleichmäßig, ebenso das Salzmonopol, dessen Ertrag übrigens nicht größer war, als der Handelsgewinn Privater gewesen sein würde. Andere Abgaben, wie das Wein-Umgeld und der Pfundzoll, eine Handels- und Gewerbesteuer, lasteten ganz oder vorzugsweise auf der Stadt. Dagegen waren die Gemeinden verpflichtet, die Landstraßen, die durch ihr Gebiet führten, zu bauen und im stand zu halten. Jedenfalls waren die Abgaben des Landvolks an den Staat weder unbillig noch, von der Unablösbarkeit der Grundlasten abgesehen, besonders drückend.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Viel mehr Ursache zur Unzufriedenheit bot dem Landmann die gehässige Zurücksetzung in allen möglichen Dingen, wofür sich kein Rechtsgrund anführen ließ, außer dem Vorteil der herrschenden Bürgerschaft. Dagegen, daß die Stadt die Regierung führte und ihre Vögte aufs Land hinaus schickte, konnte er nichts einwenden; aber daß jedes Amt auf dem Lande, das etwas eintrug, mit Städtern besetzt wurde, daß selbst der Landschreiber ein Stadtbürger sein sollte, wollte ihm nicht in den Kopf. Die Wehrpflicht teilte der Bauer mit dem Bürger, wie dieser hatte er Uniform und Waffen auf eigene Kosten anzuschaffen; desto unbilliger däuchte es ihm, daß der Städter alle Offiziersstellen vom Hauptmann aufwärts für sich in Anspruch nahm. Zürich hatte zwei Regimenter in Frankreich und Holland, bei den schwersten Strafen war dem Landmann verboten, sich in andere anwerben zu lassen; aber auch da waren alle Offiziersstellen von den Bürgerssöhnen vorweggenommen, sodaß dem Landzürcher selbst im ausländischen Dienst gesetzlich der Weg zu militärischen Ehren verschlossen war. Der Bürger von Zürich besaß das Jagdrecht im ganzen Kanton, der Landmann nur innerhalb seines Dorfbanns. Der Bürger konnte Grundbesitz im ganzen Kanton erwerben, der Landmann mußte ein Haus in der Stadt, das ihm durch Erbschaft oder Falliment zufiel, sofort an einen Bürger verkaufen. Die Stadt hatte eine Brandkasse, der Landmann, dem der Blitz das Haus in Asche legte, sah sich auf die allerdings nie versagende Privatwohlthätigkeit angewiesen. Dem Handwerker auf dem Lande war bei Buße und Konfiskation verboten, für die Stadt zu arbeiten oder seine Erzeugnisse dort zu verkaufen, während der Bürger die seinen im ganzen Land herum absetzen durfte. Eine Reihe von Handwerken, die der Gold-, Silber- und Kupferschmiede, Zinngießer, Buchbinder Weißgerber, Knopfmacher, durften überhaupt auf dem Lande gar nicht betrieben werden. Ebenso war die Krämerei eine Stunde weit um die Stadt herum verboten.

Viel wichtiger als das zünftige Handwerk war für den Kanton allmählich die neue Produktionsform, die Großindustrie geworden. Diese ließ sich nicht auf die Stadtmauern beschränken, sie bedurfte notwendig der ländlichen Arbeit; 60000 Menschen, der Dritteil der Bevölkerung, lebte ganz oder teilweise davon. Aber auch da verstand es der Stadtbürger, den Hauptgewinn sich künstlich zu reserviren. Im ganzen Kanton wurde Baumwolle und Seide gesponnen und gewoben, aber es durfte gesetzlich nur auf Rechnung von Stadtbürgern geschehen. Einzig in Winterthur wurde das Woll- und Baumwollgewerbe stillschweigend geduldet, nicht aber die Seidenfabrikation.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dem Landzürcher war der selbständige Betrieb eines Fabrikations- oder Handelsgeschäftes verboten; nicht einmal als Associé durfte er sich an einem solchen beteiligen. Der intelligenteste, unternehmendste Sohn eines Landmanns konnte es gesetzlich nicht weiter bringen, als bis zum Angestellten im Lohn eines Stadtherrn oder allenfalls zum „Tüchler", zum kleinen Unterfabrikanten, der verpflichtet war, seine Baumwolle in der Stadt zu kaufen und sein Produkt, Garn und Gewebe, in rohem, ungebleichtem und ungefärbtem Zustande wieder an Stadtfabrikanten zu verkaufen. Selbst in der Fremde durfte der Landzürcher seine technischen Kenntnisse nicht zur Gründung eines eigenen Geschäftes verwerten; siedelte er zu diesem Zweck in einen andern Kanton oder ins Ausland über, so wurde er geächtet und ein Preis auf seine Einlieferung gesetzt. Arbeiter, die in anderen Kantonen Arbeit nahmen, wurden ebenfalls mit Ausstellung am Pranger, Stäupen und Verbannung bestraft. So hörte für den in der Industrie thätigen Landzürcher selbst die Freizügigkeit auf; er war gewissermaßen wieder der Leibeigene des Städters geworden.

Von den wissenschaftlichen Berufsarten war der Landbürger nicht gesetzlich, aber thatsächlich ausgeschlossen. Die Pfarreien, deren Besetzung größtenteils in der Hand der Regierung, nirgends in derjenigen der Gemeinden lag, wurden im ganzen Kanton ausschließlich an Stadtbürger vergeben, ebenso die Lehrstellen an den höheren Schulen. Auch die Advokatur lag in bürgerlichen Händen. Die berühmten zürcherischen Lehranstalten standen Jünglingen aus den Munizipalstädten Winterthur und Stein, aus andern Kantonen und dem Ausland offen, reiche Stiftungen ermöglichten das Studium dem ärmsten Bürgerssohn, sogar für ungarische Studenten war ein Stipendienfonds da. Nur der Sohn des zürcherischen Landmanns sah sich von all diesen Wohlthaten ausgeschlossen, ihm war der Weg zu höherer Bildung versperrt. Sogar in die 1773 aus Staatsmitteln gestiftete Gewerbe- oder Kunstschule hatten Knaben vom Lande erst dann Zutritt, wenn die Zahl von 20 Schülern, die jährlich zur Aufnahme bestimmt wurde, nicht durch Bürgerssöhne vollgemacht wurde.

So war der zürcherische Staat ein Kunstwerk, das alles Wasser auf die Mühle der 8—9000 Stadtbürger leitete. Staat, Heer, Kirche, höhere Schulen, Handwerk, Fabrikation und Handel, alles war zum Fideikommiß der großen Familie geworden, die hinter den Stadtmauern wohnte. Daß die Bürgerschaft diese mit ihrer materiellen Existenz so untrennbar verknüpfte Staatsordnung als einen Teil der unwandelbaren Weltordnung und jeden Angriff darauf als Frevel gegen Gott und Menschen betrachtete, ist selbstverständlich. Daher

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auch die sorgfältige Überwachung der Presse. Um diese zu erleichtern, war das Druckergewerbe auf die Hauptstadt eingeschränkt und zur Ehhafte gemacht worden, d. h. es bedurfte einer besonderen Konzession, um es auszuüben. Die Zensur, für die eine Kommission aus Geistlichen und Regierungsmitgliedern bestellt war, hatte dafür zu sorgen, daß nichts gedruckt oder verkauft wurde, was dem Ansehen der Religion, der Ruhe und Ehre des Staates, den guten Sitten oder der Zivilehre irgend einer Privatperson nachteilig sein könnte. Selbst in der Fremde war der zürcherische Staatsangehörige in Bezug auf Aufsätze, die den heimischen Staat oder die Kirche betrafen, an die zürcherische Zensur gebunden. Die Geschichte der Züricher Autoren von Scheuchzer und Bodmer bis auf Heinrich Meister und Paul Usteri ist voll von Kämpfen mit der unsäglich bornirten Zensur ihrer Vaterstadt, die selbst Johann Müllers erstem Versuch der Schweizergeschichte den Druck versagte. Hinter den Zensoren aber stand das Zuchthaus und der Scharfrichter; denn in Zürich, wie in jeder Aristokratie, galt die äußerste Strenge gegen Staatsverbrecher als Prinzip, und Staatsverbrecher war jeder, der am Bestehenden zu rütteln oder auch nur Kritik zu üben wagte. Christof Heinrich Müller, der erste Herausgeber des Nibelungenliedes, mußte wegen einer nicht einmal zur Veröffentlichung bestimmten Schrift zu Gunsten der Genfer Demokratie außer Landes flüchten, und der Pfarrer Waser büßte neben wirklichen Vergehen auch seine in Schlözers „Briefwechsel" veröffentlichten politischen Aufsätze mit dem Tode. Diese politische Justiz war für den Einzelnen um so gefährlicher, als die Regierung Kläger und Richter in einer Person war und der Mangel an einem Strafgesetzbuch jeder Willkür Thor und Riegel öffnete.

Unter den übrigen Schweizerstädten boten Basel und Schaffhausen die meisten Analogien mit Zürich dar. In Basel bildeten die Zünfte ebenfalls die Grundlage der Verfassung. Jede Zunft war im Kleinen Rate durch zwei Zunftmeister und zwei Ratsherren und im Großen Rate außerdem durch ihre zwölf Vorsteher, die sog. Sechser, repräsentirt. Freilich wurden sämtliche Wahlen nicht durch die Zunftbrüder selber, sondern durch die Zunftvorgesetzten vorgenommen, derart, daß die Großratsmitglieder jeder Zunft sich selbst bestätigten und ergänzten und auch die zwei Zunftmeister wählten, während die zwei Ratsherren vom gesamten Großen Rate aus der Mitte der Sechser bezeichnet wurden. Trotz diesem oligarchischen Wahlmodus kam es in Basel nicht zur Ausbildung eines Patriziats. Die vorhandenen Keime waren durch den Aufstand der Bürger im Jahre 1691 zertreten worden, und dafür, daß sie nicht wieder er-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

standen, sorgte die Einführung der Looswahl, wonach die Wähler für jede erledigte Stelle drei, später sogar sechs Kandidaten zu bezeichnen hatten, zwischen denen dann das blinde Loos entschied. So geschah es, daß Basel mitunter Ratsherren bekam, die weder lesen noch schreiben konnten, daß aber auch der geringste Handwerker sich als prädestinirter Senator fühlte und mit Leib und Seele an den Einrichtungen der Vaterstadt hing.

Den Ruhm eines schweizerischen Musensitzes, der Basel zur Zeit eines Erasmus und Holbein erblüht war, hatte es an Zürich verloren. Seine altberühmte Universität, die einzige der Schweiz, war zur bürgerlichen Versorgungsanstalt herabgesunken und das Prinzip der Looswahl, das auch für die Professoren galt, vollendete ihren Verfall, indem es nicht einmal die besten einheimischen Kräfte zur Verwendung oder an die rechte Stelle kommen ließ. Ein Daniel Bernoulli, ein Leonhard Euler unterlagen bei einer solchen Lotterie einer obskuren Persönlichkeit, und Euler wurde dadurch dauernd der Heimat entfremdet. Auch der Glanz Basels als Druckort war längst dahin. Ein Franzose des letzten Jahrhunderts bemerkt boshaft, das Direktorium der Kaufmannschaft sei der Hohepriester der höchsten und einzigen Gottheit, welche die Basler verehrten. Die Namen Bernoulli, Iselin u. a. zeigen hinlänglich, daß der Vorwurf in dieser Allgemeinheit übertrieben war; daß aber das Leben der Stadt im 18. Jahrhundert ein stark materielles Gepräge trug, ist zweifellos. Basel war jetzt vor allem Kauf- und Fabrikstadt. Dank seiner Lage war es der erste Handelsplatz der Schweiz geworden und seine Bandweberei beschäftigte Tausende von Händen zu Stadt und Land. Aber auch in Basel war diese Blüte des Handels und Gewerbes mit der wirtschaftlichen Knechtung der unterthänigen Landschaft verbunden. Deren Bewohner waren, die Bürger von Liestal nicht ausgenommen, rechtlich Leibeigene der Stadt, und der „freie" Bürger der letzteren hielt ihnen gegenüber alles für erlaubt, was seinen Nutzen fördern konnte; wurde doch 1763 wiederholt im Großen Rate der Antrag gestellt, den Bauern das Käsemachen zu verbieten und die Butterbereitung zu befehlen, damit der Bürger wohlfeilere Butter erhalte. Ungescheut wurde der Grundsatz ausgesprochen, „daß der Bauer sich allein vom Feldbau ernähren solle, wozu er von Gott selbsten nach der Geburt und Natur bestimmt sei, der freie Bürger hingegen der Gelegenheit zur Führung eines kommlichen Berufes und Lebens sich zu erfreuen haben solle", daß daher zu dessen Gunsten alle auf der Landschaft irgend entbehrlichen Professionen unterdrückt, die unentbehrlichen auf ein Minimum reduzirt werden sollten. Während der zünftige Handwerker im Rate

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Bauer ausschließlich am Pflug sehen wollte, konnte der Fabrikant der ländlichen Arme nicht entbehren; aber auch er setzte es durch, daß keine Fabrik auf dem Lande eröffnet werden durfte, daß dem Landbewohner verboten wurde, auf eigene Rechnung Bänder zu weben und Seide zu kaufen oder als Associé in ein Geschäft einzutreten. Wie der Landzürcher, war der Baselandschäftler auch von den Pfarreien, vom höheren Lehramt und den Offiziersstellen unerbittlich ausgeschlossen. Die Sperrung des Bürgerrechts bewirkte, daß die Bevölkerung der Stadt Basel von 1609 bis 1779 um 5000 Seelen abnahm, und doch wurden die „freimütigen Gedanken" Isaak Iselin's, worin er wegen dieser Entvölkerung der Aufhebung jener Sperre das Wort redete, von der Censur verboten.

Die Verfassung Schaffhausens, der Stadt, in der Göthe „nichts Geschmackvolles und nichts Abgeschmacktes" bemerkte, war insofern demokratischer als diejenige von Basel und Zürich, als der Große und Kleine Rat alljährlich von sämtlichen Zünftern erwählt wurden. Die Land- und Obervogteien, überhaupt alle einträglichen Ämter wurden sogar unter sämtlichen Bürgern verlooft, nicht zum Vorteil des Staates und auch nicht zu dem der Unterthanen, indem die Schaffhauser Käsehändler und Schuhmacher, die dem Loos ihre Ernennung zu Land- und Obervögten verdankten, zu ihrer Bereicherung ähnliche Mittel anwendeten, wie ihre Kollegen aus den demokratischen Kantonen. In Bezug auf Einengung und Einschränkung ihres Landvolks ahmten die Schaffhauser die Zürcher und Basler nach. Die Handwerker in der Stadt wollten keine „Landstümpeleien" dulden, wie sie das Handwerk auf dem Lande nannten, und der Handel mit Wein, dem Hauptprodukt des Kantons, war ebenfalls Monopol der Städter. 1747 wurde den Landleuten sogar verboten, ihr selbstgewobenes Tuch oder Zwilchen anderswo als auf dem städtischen Markte zu verkaufen; ein Hallauer, der Zwilch nach Zürich verhandelte, wurde ins Zuchthaus gesperrt. Auch in Schaffhausen war ein Teil des Landvolks noch rechtlich leibeigen, wenn sich auch die Unfreiheit nur noch in gewissen Abgaben, wie dem Todfall und den Fastnachthühnern, äußerte.

Den drei Zunftaristokratien reihte sich die Stadt St. Gallen ihrem ganzen Wesen nach an, nur daß sie kein Gebiet, keine Unterthanen besaß und daher eine auf die Zünfte basirte repräsentative Demokratie genannt werden kann. Die Bürgerschaft der Stadt war von ihrem blühenden Exportgewerbe in Leinwand, Mousseline und Stickereien derart in Anspruch genommen, daß die Staatsämter in St. Gallen im Gegensatz zu den übrigen Schweizerstädten eher gemieden als gesucht wurden. Es gab Kaufleute, die lieber 6—800 Gl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Buße zahlten, als daß sie die ihnen zugedachten Ratsstellen angetreten hätten. Die Gallusstadt beschäftigte gegen 100 000 Menschen jedes Geschlechtes und Alters in den benachbarten Landschaften des Fürstabts, im Thurgau, Rheinthal und Appenzellerland. Sie lieferte den Beweis, daß eine rührige Bürgerschaft auch ohne Zwang und künstliche Nachhülfe das wirtschaftliche Zentrum eines weiten Gebietes werden und sich als solches behaupten konnte.

Wie Zürich der Typus der Zunftaristokratie, war Bern derjenige des Patrizierstaates. Die „Stadt und Republik" Bern war weitaus der angesehenste, imponirendste Staat der Schweiz, nicht bloß weil sein Gebiet ein Dritteil der ganzen Eidgenossenschaft ausmachte, sondern vor allem auch deshalb, weil er im In- und Ausland als das bestverwaltete schweizerische Gemeinwesen, als Musterstaat galt. Der Deutsche Meiners urteilt, Bern sei bei allen Mängeln vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt befunden habe. Montesquieu vergleicht es mit Rom in seiner besten Zeit, und Rousseau sieht in dem Kontrast zwischen dem ein Bild höchster Kultur darstellenden bernischen Genferseeufer und dem in Elend und Armut versunkenen savoyischen die Wirkung der verschiedenen Regierungsformen. Alle fremden Reisenden priesen das Glück, das ihnen aus den hübschen Landstädten, aus den großen, schönen Dörfern des deutsch-bernischen Gebietes mit ihrem kräftigen Menschenschlage entgegen lachte. Nach ihren optimistischen Schilderungen atmete alles Wohlstand, Überfluß, Sauberkeit. Bern selbst mit seinen massiv in Stein gebauten Patrizierhäusern, seinen zahlreichen stattlichen öffentlichen Gebäuden, seinen breiten, gut gepflasterten, reinlich gehaltenen Straßen galt als eine der schönsten Städte Europas. „Ich zweifle sehr", ruft Meiners aus, „ob all die Entwürfe von vollkommenen Republiken, welche politische Träumer in alten und neuen Zeiten zusammengedichtet haben, wenn sie von einem Gott wären realisirt worden, so glückliche Menschen würden gemacht haben, als im Bernischen Gebiet wirklich leben."

Die Hauptsache zu dieser Blüte des bernischen Landes und Volkes that freilich nicht der Staat, sondern eine glückliche Vereinigung von Umständen, die nicht in seiner Macht lagen: der gute Boden, der zähe Fleiß des Bauers, das altherkömmliche Vorrecht des jüngsten Sohnes auf das väterliche Heim und die dadurch verhinderte Zersplitterung der Güter, dann die Verbesserung des Landbaues, für welche die von Tschiffeli 1759 gestiftete ökonomische Gesellschaft mit so viel Erfolg wirkte, vor allem aber die Verbindung der Hausindustrie mit der Landwirtschaft, auf der überhaupt die wirtschaftlich günstige Lage der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schweiz im 18. Jahrhundert in erster Linie beruhte. Den größten Wohlstand fand man im Aargau und Emmenthal, wo die Leute mit der Viehzucht und Käsebereitung das Spinnen und Weben von Lein und Baumwolle verbanden. Aarau, Zofingen, Lenzburg verdankten ihren Reichtum ihren Manufakturen, Langenthal war als Zentrum des Leinwandgewerbes einer der reichsten Flecken Europas geworden. Im Oberaargau und Emmenthal waren Bauern mit 100 000 Gl. und darüber nicht selten; es gab ganze Dörfer, wo fast keiner unter 20 000 Gl. besaß. Aus dem Oberland dagegen, wo die Industrie nicht gedeihen wollte, zogen die Bettler zur Erntezeit in ganzen Schwärmen aus, um die unteren Kantonsteile zu brandschatzen, und auch in der Waadt, die ebenfalls ohne Manufakturen und Handel war, bildeten manche Gegenden in ihrer Armut und Unreinlichkeit einen grellen Gegensatz zu dem blühenden Zustand des deutschen Gebiets.

Dennoch war der Ruhm der Milde und Weisheit, den die Berner Regierung genoß, nicht unverdient. Durch haushälterische, streng geregelte Verwaltung setzte sie sich instand, ohne direkte Steuern zu regieren und doch den Aufgaben des Staates besser zu genügen, als irgend eine andere in der Schweiz. Seit langem endete jedes Verwaltungsjahr mit Überschüssen, die teils dem berühmten Schatz einverleibt, teils im Ausland zinstragend angelegt wurden, so daß die Zinsen der angeliehenen Kapitalien die gewöhnlichen Einkünfte, den Ertrag der Domänen, der Zehnten und Grundzinsen, der Zölle, des Salzmonopols, der Postpacht ꝛc. in wirksamer Weise ergänzten. Das Vermögen der Republik in baarem Geld und guten Schuldtiteln betrug gegen Ende des Jahrhunderts mindestens 30 Millionen. Dabei waren die Zeughäuser reichlich versehen, die staatlichen Kornmagazine wohl gefüllt. Ansehnliche Summen wurden Jahr für Jahr zur Bekämpfung der Armut, zur Hebung der Landwirtschaft und Industrie ausgegeben. In der Hauptstadt wurden palastähnliche Spitäler, Waisen- und Zuchthäuser erbaut, und im Oberland das Wildwasser der Kander in den Thunersee abgeleitet, ein für jene Zeiten kühnes und kostspieliges Werk. Endlich erlaubte sich die bernische Regierung einen Luxus, der in der übrigen Schweiz fast gar nicht, in Europa überhaupt nur selten zu finden war, denjenigen von Kunststraßen, mit deren Anlegung 1740 begonnen wurde und die bald das Land in allen Richtungen durchzogen. In Bern, ruft ein Reisender aus, sind die Seitenwege besser, als in anderen Ländern die Hauptstraßen.

Wie man auf gute und nützliche Verwaltung des Staatsgutes bedacht war, so auf strenge Gerechtigkeit. Die bernische Rechtspflege galt als kostspielig und komplizirt, ihre Unbestechlichkeit wurde aber

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auch von den Gegnern anerkannt. Im Strafprozeß ging Bern 1785 den übrigen Orten mit der Abschaffung der Tortur voran. Im Gegensatz zu früheren Zeiten wurde das Volk gegen Bedrückungen und Erpressungen der Landvögte sorgfältig geschützt. Es war fast zum Sprichwort geworden, der Bauer behalte gegen den Landvogt Recht. Überhaupt schonte die bernische Regierung die Rechte und Besonderheiten der unterthänigen Landschaften und Gemeinden nach Möglichkeit. Leibeigene gab es im bernischen Gebiet schon seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr. Im Gegensatz zu den Zünftern von Zürich, Basel und Schaffhausen ließen die Patrizier der Aarestadt, von der im Geist der Zeit liegenden polizeilichen Bevormundung abgesehen, ihren Unterthanen Handel und Gewerbe frei, nur der Weinhandel war den regimentsfähigen Bürgern reservirt. Während der Große Rat seinen Mitgliedern die Teilnahme an Handelsgesellschaften untersagte, suchte er zur Förderung der Industrie sogar fremde Geschäftsleute und Fabrikanten ins Land zu ziehen. Die Kirchen- und Schulstellen betrachtete man vorzüglich als Domäne der Landstädte. Keine geistliche Stelle, nicht einmal die des Hauptes der bernischen Kirche, war an die Person eines regimentsfähigen Bürgers gebunden; dagegen mußten Landleute, die dazu gelangen wollten, erst das Bürgerrecht einer Landstadt erwerben.

So war dem bernischen Staatswesen eine Größe und Weitherzigkeit eigen, die den Zunftaristokratien fehlte. Sonst freilich stimmte es mit diesen darin völlig überein, daß der Staat als das große Landgut angesehen wurde, von dem die herrschende Klasse zu leben habe, nur daß der Kreis der Bevorrechteten kleiner und das Landgut größer war, so daß die Ausbeutung keine so intensive zu sein brauchte. Die Einwohner der Stadt Bern schieden sich in vier durch Gesetz und Herkommen scharf geschiedene Klassen. Die Mehrzahl bildeten die „Ansäßen", die niedergelassenen Nichtbürger, deren es 1790 im Stadtbezirk gegen 7000 gab. Diese wurden gegen Bezahlung eines Schutzgeldes und eine alljährlich zu erneuernde Bewilligung in der Stadt geduldet, durften aber darin kein Haus besitzen, keinen Wein verkaufen und keinen Kleinhandel treiben, während ihnen das Handwerk überlassen war. Über ihnen standen die „ewigen Habitanten", 225 Personen im Jahre 1787, eine Art Halbbürger, welche, mit Ausnahme des Weinverkaufs, die ökonomischen Vorrechte der Bürger teilten, aber mit all ihren Nachkommen auf ewig vom Regimente ausgeschlossen waren. Endlich kam die „regimentsfähige" Bürgerschaft, die 1787 noch 243 Geschlechter mit 4555 Personen beiderlei Geschlechts zählte. Aber von den 243 Bürgerfamilien waren wiederum drei Vierteile

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich vom Regimente ausgeschlossen. Man unterschied von den bloß regimentsfähigen die wirklich „regierenden" Geschlechter, deren es 1787 nur noch 68 gab. Die letzteren waren das eigentliche Patriziat und bildeten eine von den übrigen Bürgern sozial völlig getrennte Kaste. Der Versuch freilich, die regierenden Familien auch äußerlich als Adel vom gemeinen Bürger zu unterscheiden, scheiterte, indem er 1785 zu dem Beschlusse des Großen Rates führte, daß es sämtlichen regimentsfähigen Geschlechtern freistehen sollte, sich das „von" beizulegen, sich zu deifiziren, wie Friedrich der Große spottete.

Die unerläßliche Vorbedingung zu allen höheren Staatsämtern war die Mitgliedschaft des Großen Rates der Zweihundert oder des „Standes", wie die höchste Landesbehörde in Bern gewöhnlich genannt wurde. Derselbe sollte 299 lebenslängliche Mitglieder zählen; die Ergänzung der Lücken wurde aber nur alle zehn Jahre durch den „Kleinen Rat" in Verbindung mit den „Sechszehnern", einem besonderen Collegium im Schoß des Großen Rates, im ganzen durch 43 „Wahlherren", vorgenommen. Dabei war es jedem Wahlherrn gestattet, einen bis zwei von den übrigen als verbindlich betrachtete Vorschläge zu machen, d. h. seinen Sohn, Schwiegersohn oder sonstigen Verwandten zu ernennen. Der Erfolg dieser „Nominationen" galt als so selbstverständlich, daß man die Hand einer „Barettlitochter", d. h. der Tochter eines Wahlherrn, der keinen Sohn oder Neffen mehr unterzubringen hatte, einer Aussteuer von 30 000 Bernpfunden gleichachtete, daß solche Barettheiraten unter den Patriziern jeweilen vor dem Wahltage in Menge geschlossen wurden. Unter den regierenden Familien unterschied man wieder „große" und „kleine" Geschlechter. Zu den ersteren zählten diejenigen, die in der Regel durch ein Mitglied im Kleinen und durch ein halbes bis ein ganzes Dutzend im Großen Rate vertreten waren. So saßen z. B. 1795 16 v. Wattenwyl, 14 Jenner, 12 Steiger, 12 Tscharner, 11 v. Grafenried, 10 Sinner, 10 von Steiger, 9 Fischer, 8 v. Diesbach, 8 v. May, 7 Stürler und je 6 Effinger, v. Erlach, Stettler und Thormann, also von 15 Geschlechtern allein 141 Vertreter im Großen Rat. Kleine Geschlechter waren diejenigen, welche selten einen Vertreter im Kleinen und wenige im Großen Rate hatten, über denen daher immer das Damoklesschwert der Ausschließung aus dem Kreis der Regierenden schwebte. Man muß den Brief lesen, worin der älteste Sohn Albrechts v. Haller 1764 den Vater beschwört, Bern nicht zu verlassen, da diese That die „ganze Familie auf ewig stürzen würde", um zu begreifen, was das bedeutete.*)

*) Hirzel, Albrecht von Haller's Gedichte, Einleitung S. CDVI.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Besoldungen der Ämter in der Stadt, auch der höchsten, waren mäßig bemessen. Dagegen hatte jedes Mitglied des Großen Rates Anspruch darauf, je nach der Einträglichkeit des Amtes ein- oder zweimal im Leben eine der 60 auf je 6 Jahre vergebenen Landvogteien und Direktionen zu bekleiden, die so reichlich dotirt waren, daß der Inhaber nicht bloß auf seinem Amtsschloß das Leben eines Edelmanns mit Equipage, Reitpferden und zahlreicher Dienerschaft führen, sondern nach Ablauf seiner Amtszeit noch ein hübsches Vermögen heimbringen konnte. „Ohne die beträchtlichen Summen", sagt Meiners und die 1794 unter bernischer Zensur erschienene „Beschreibung der Stadt und Republik Bern" schreibt es ihm bezeichnender Weise nach, „welche durch die Einkünfte von Landvogteien jährlich in die Kassen der regierenden Familien fließen, wäre der Wohlstand derselben so ungewiß, als der von andern angesehenen und reichen Häusern in den übrigen Ländern Europas. In Bern hingegen hebt der Staat den Geschlechtern, die ihn regieren, in den Landvogteien einen unvergänglichen Schatz auf, aus welchem sie sich nachgerade wieder erholen können, wenn sie durch die Pracht oder Schwelgerei einzelner Personen geschwächt sind."

Man könnte nicht sagen, daß der Berner Durchschnittspatrizier sich durch anstrengende Studien auf seinen Beruf vorbereitet hätte; führte ihn doch der Nepotismus sicherer zum Ziele, als der beste Befähigungsausweis. Er betrachtete sich gegenüber dem Zürcher als „Herr von Stand", als Edelmann. Sein Vorbild war der fremde Adel, namentlich der französische, die Aneignung vornehmer Umgangsformen das Hauptziel seiner Erziehung. Der Besuch der öffentlichen Schulen der Vaterstadt galt nicht als standesgemäß, die Akademie betrachtete der Patrizier als eine Anstalt für Theologen und Pedanten. Nachdem ihm ein Hauslehrer die notdürftigsten Kenntnisse beigebracht, vertändelte er seine Zeit mit seinen Altersgenossen beim Perruquier, unter den Arkaden, in Gesellschaft von Frauenzimmern bei Tanz und Spiel. Die einzige Vorbereitung auf seine politische Laufbahn bestand in der Teilnahme am „äußern Stand", einer kostspieligen Nachäffung der äußeren Formen und Ceremonien des bernischen Staatsgetriebes. Dann brachte er, um seine Erziehung zu vollenden, ein paar Jahre in einem Berner Regimente im Ausland zu; das übrige blieb der Routine überlassen. Gewiß ließ sich in der Ämterpraxis manches nachholen, was in der Jugend versäumt worden war. Ohne einen starken Kern von tüchtigen Leuten hätte das bernische Patriziat nicht das leisten können, was es im 18. Jahrhundert geleistet hat. Aber über die in Bern herrschende Geistesöde hat sich niemand bitterer ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

äußert als die geistvollen Berner, ein Muralt, ein Haller, ein Bonstetten selber; suchte man sie doch damit zu erklären, daß „die Verachtung der Wissenschaften an der Aare Staatsmaxime" sei. Je hohler der Kopf des Patriziers war, desto größer war sein Standesbewußtsein. Der Berner Stolz, der sich auch in Thron und Szepter des Schultheißen ausprägte, war in der Schweiz sprichwörtlich und der hochmütige Berner Junker Gegenstand einer Menge von Anekdoten.

Es versteht sich, daß auch in Bern die herrschende Klasse alles aufs Beste und Vollkommenste eingerichtet fand, daß sie Kritik der Staatseinrichtungen für Bosheit und schon den bloßen Gedanken an eine Änderung für Rebellion ansah. Die der regierungsfähigen Bürgerschaft angehörigen Unterzeichner einer loyal und ehrerbietig gehaltenen Bittschrift um Änderung des Wahlverfahrens für den Großen Rat wurden 1744 mit Landesverweisung auf 5—10 Jahre bestraft. Im „Freistaate" Bern herrschte vielleicht die härteste Zensur in ganz Europa. „Wenn es einen Ort in der Welt giebt", so schreibt der Berner Professor Lauffer an einen auswärtigen Freund, „wo die Freiheit zu schreiben verbannt ist, so ist es Bern. Man würde uns gerne, wenn man könnte, die Freiheit zu denken rauben." Die Buchhändler, Leihbibliothekenbesitzer und Buchdrucker mußten von Zeit zu Zeit mit all ihren Angestellten und Arbeitern das Handgelübde leisten, sich nie gegen das Zensuredikt zu versündigen und keinen Handel mit verbotenen Drucksachen zu treiben, vor allem nicht mit solchen, „wo der anverlangende Druck Unsere Obrigkeitliche Gerechtigkeiten und Rechte ansehen oder sonsten die Regierung betreffen könnte". Die bernischen Bücherverbote im 18. Jahrhundert würden, zusammengestellt, ein würdiges Seitenstück zum römischen Index ergeben. Wie es mit der Glaubensfreiheit in Bern stand, zeigt das Schicksal des Sektenstifters Hieronymus Kohler, der 1753 als Gotteslästerer erwürgt und verbrannt wurde.

Das patrizische Regiment hatte übrigens seine erbittertsten Gegner in seiner nächsten Nähe, in den regimentsfähigen, aber vom Regiment ausgeschlossenen Geschlechtern. Wohl suchte man diese „minderen" oder „unglückhaftigen Burger" durch untergeordnete Ämtlein, sowie durch das Privileg des Weinhandels schadlos zu halten. Man baute für diejenigen, die im Leben Schiffbruch litten, ein prächtiges Bürgerspital, man sorgte für ihre Kinder im Waisenhause, oder sie wurden von den reichen Zünften unterstützt. Alles das konnte jedoch den Neid und Haß der zurückgesetzten Geschlechter um so weniger beschwichtigen, als Fleiß und Betriebsamkeit nicht eben die starke Seite der bernischen Bürgerschaft war und diese für die entgangenen Ämter keinen Ersatz in kommerzieller oder industrieller Thätigkeit fand. Nir-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gends wollten Handel und Gewerbe weniger gedeihen als in der Hauptstadt. Die Mißstimmung kam in der weitverzweigten Henzi'schen Verschwörung von 1749, welche die Herstellung eines Zunftregiments nach Art des Zürcherischen beabsichtigte, zum Ausbruch. Die Hinrichtung der Häupter, die zahlreichen Verbannungen offenbarten vor aller Welt die tiefe Kluft, welche innerhalb der Mauern der stolzen Aarestadt gähnte.

Weit populärer war das patrizische Regiment auf dem Lande, zumal im deutschen Gebiete. Außer der wohlwollenden Behandlung des Bauers durch die Regierung trug auch das Landleben vieler Patrizier, die in allen Gegenden ihre Besitzungen hatten und einen guten Teil des Jahres darauf zubrachten, dazu bei, ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Junker und Bauer herzustellen. Das deutschbernische Landvolk war so ziemlich das einzige in der aristokratisch regierten Schweiz, das mit seinen „Gnädigen Herrn" zufrieden war und keine Änderung seiner Lage begehrte. Am wenigsten aber hatte es Lust, das Regiment der Patrizier an ein solches der gesamten Stadtbürgerschaft nach Henzi's Plan zu tauschen; es wollte „lieber Herren, die schon fett waren, als solche, die erst fett werden wollten". Weniger loyal war die Stimmung der Landstädte, wo man die Regierung im Verdachte hatte, daß sie planmäßig den Bauer auf Kosten des Bürgers begünstige, und eher die Gefühle des gemeinen Bernburgers teilte.

Während im deutschen Kantonsteil die Regierung in der Anhänglichkeit des Landvolks einen festen Boden hatte, so konnte sie sich dessen im welschen nicht rühmen. Politisch befand sich das Waadtland in keiner ungünstigern Lage, als das deutsche Gebiet; die Regierung bezog dort eine einzige Abgabe, die man im letzteren nicht kannte, das Laudemium, eine Handänderungsgebühr beim Verkauf von Liegenschaften von 6—10%, die schon unter der savoyischen Herrschaft bestanden hatte. Was Laharpe, Eart und andere von bewußter Unterdrückung des Landes durch Bern vorgebracht haben, ist der Leidenschaft entsprungene Sophisterei. Bern war gegenüber den Zuständen, die es bei der Eroberung vorgefunden, nur zu konservativ verfahren; rührte doch der Abstand zwischen dem deutschen und welschen Bauer zum guten Teil davon her, daß es die feudalen Herrschaftsrechte des waadtländischen Adels mit Ausnahme der Leibeigenschaft geschont hatte. Der so oft hervorgehobene Kontrast zwischen dem waadtländischen Seeufer und dem savoyischen Chablais oder dem französischen Versoix zeigte deutlich genug, daß die Waadt als Ganzes beim Wechsel der Herrschaft wahrlich nicht verloren hatte. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß die Regierung der deutschen Stadt in dem welschen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lande keine rechte Wurzel schlagen konnte, zumal Bern nicht die Klugheit besaß, die Aristokratie desselben durch Erteilung des Bürgerrechts in sein Interesse zu ziehen. Eine zum Dritteil aus Städtern bestehende, lebhafte Bevölkerung, deren höhere Kreise nach Voltaire's und Gibbon's Urteil an Geist, Bildung und gutem Ton sich mit der besten Gesellschaft Europas messen durften und sich darin jedenfalls den Deutschschweizern unendlich überlegen fühlten, sah sich völlig von der Regierung ihrer eigenen Heimat ausgeschlossen. Eine sprachfremde Stadt besetzte alle höheren Ämter und selbst die untergeordneten, die etwas eintrugen, mit ihren Bürgern. Der waadtländische Edelmann, der gebildete Städter sah seinen Söhnen jede ehrenvolle Laufbahn, außer der geistlichen, zu Hause verschlossen, und selbst im fremden Kriegsdienst, zu dem die Waadtländer mit Vorliebe griffen, fühlten sie sich auf Schritt und Tritt im Avancement durch die patrizischen Offiziere gehemmt und benachteiligt. Dazu setzte sich nicht ohne Grund die Meinung fest, daß die Regierung ihre deutschen Unterthanen mehr begünstige, daß im deutschen Gebiet die Landstraßen besser, der öffentlichen Anstalten mehr seien als im welschen. Man rechnete aus, daß Bern aus der Waadt das Dreifache von dem ziehe, was durch die Verwaltung in dieselbe zurückfließe, daß sie verarmen müßte ohne den Zufluß reicher Fremden, ohne die Vermögen, die von Einheimischen im Ausland gemacht wurden. Weniger unzufrieden mit dem bernischen Regimente war auch hier das Landvolk, das ihm die Befreiung von der Leibeigenschaft verdankte, aber es besaß auch nicht die durch eine ruhmvolle gemeinsame Geschichte gehärtete Treue, die der alten Landschaft eigen war. Der erste Versuch, die Waadt von Bern loszureißen, den Major Davel 1723 unternahm, war ohne Anklang geblieben, weil der sonderbare Verschwörer es an jeder Vorbereitung hatte fehlen lassen. Aber es ließ sich voraussehen, daß die Masse ohne langes Zögern nachfolgen werde, wenn einmal die führenden Klassen ernstlich den Abfall auf ihre Fahne schrieben.

Die protestantische Berner Aristokratie hatte ihr katholisches Gegenbild in den Patriziaten von Luzern, Freiburg und Solothurn. In Luzern schied sich die Einwohnerschaft der Hauptstadt ebenfalls in die konzentrischen Kreise der Hintersäßen, der nicht regimentsfähigen und der regimentsfähigen Bürger und endlich der Patrizier. Der Hintersäß durfte weder Kleinhandel noch mehr als ein Handwerk treiben, während dem Bürger der Betrieb zweier Handwerke nebeneinander oder eines Handelsgeschäftes neben einem Handwerk gestattet war. Infolge der Schließung des Bürgerrechts war die außerhalb der Räte befindliche Bürgerschaft um 1700 auf 170 Mann herab-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geschmolzen, und man hielt es für notwendig, dem absterbenden Körper einiges neue Blut zuzuführen. Die Aufnahme von Neubürgern wurde daher im 18. Jahrhundert wieder gestattet, unter der Bedingung, daß sie ein ansehnliches Vermögen besäßen, ein oder mehrere Holzhäuser in der Stadt durch steinerne Neubauten ersetzten und erst in der dritten Generation regimentsfähig werden sollten. Durch ein Statut von 1773 aber wurde die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter, die damals 29 betrug, ein- für allemal festgenagelt durch die Bestimmung, daß kein neues Bürgergeschlecht regimentsfähig werden könne, bis eine der alten Familien ausgestorben sei.

Innerhalb der regimentsfähigen Bürgerschaft bildete wieder ein geschlossener Kreis von Familien, die im Besitz des Kleinen Rates und damit der Regierung waren, das Patriziat. In Luzern waren die Ratsstellen geradezu erblich geworden; wenn der Vater aus dem Großen Rat der Hundert in den Kleinen Rat gelangte, rückte ihm der älteste Sohn ohne weiteres in den Großen und nach seinem Ableben in den Kleinen Rat nach. In Ermanglung eines Sohnes ging die erledigte Stelle an den Bruder oder nächsten Geschlechtsverwandten über. Die Patrizier legten sich den Adel bei und unterschieden sich als „Junker" von den „Burgern". Argwöhnisch wachten die bevorzugten Geschlechter über ihre Prärogative. Der bloße Verdacht, daß ein junger Patrizier, Lorenz Placid Schumacher, Sohn des wegen Veruntreuungen verbannten Seckelmeisters Niklaus Anton Schumacher, unter den gemeinen Burgern Unruhen zu erwecken trachte, genügte, um ihn 1764 aufs Schaffot und über eine Reihe von Burgern ewige Verbannung zu bringen. Auch in Luzern sollten Bücherverbote und Zensur den Neuerungsgeist im Zaume halten.

Während der gemeine Burger sich mit den kleinen Ämtern und Pfarrstellen, mit seinen ökonomischen Vorrechten und einem geringen Anteil an den fremden Jahrgeldern, dem „Pensionsthaler", begnügen mußte, fand das Patriziat in den höheren Staatsämtern, den Offiziersstellen im Ausland, den Propsteien und Kanonikaten der reichen Stifter, sowie in den heimlichen und öffentlichen Jahrgeldern der fremden Mächte die Mittel zu standesgemäßer Existenz. Auf die sittlichen Begriffe der Luzerner Aristokratie und auf die Art, wie sie den Staatshaushalt führte, werfen die heftigen Parteikämpfe, die im 18. Jahrhundert in ihrem Schoße tobten, ein trauriges Licht, indem die gegenseitigen und immer begründet erfundenen Anklagen auf Veruntreuung des öffentlichen Gutes dabei eine Hauptrolle spielten. Die harten Strafen, zu denen weniger das verletzte Gerechtigkeitsgefühl als die Leidenschaft der Faktionen die ungetreuen Verwalter verfällte,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

scheinen schließlich der Korruption im Inland den Kopf zertreten zu haben. Aber es zeugt doch von einer bedenklich stumpfen Moral, wenn der Rat, um dem Patrizierstreit ein Ende zu machen, 1770 den Grundsatz aufstellte, daß bei Unterschlagung öffentlicher Gelder dem betreffenden Beamten an seiner Ehre kein Abbruch geschehen solle, solange Hoffnung vorhanden sei, das Amt sicher zu stellen. Auch waren die luzernischen Landvögte und Syndikatsgesandten in den gemeinen Herrschaften bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft in Bezug auf Bestechlichkeit die würdigen Genossen derjenigen aus den Ländern.

Die schroffen Parteiungen, die eine Eigentümlichkeit des luzernischen Patriziates waren, hatten ihre Ursache teils im traditionellen Hasse einzelner Familien, teils aber auch in prinzipiellen Differenzen im Verhältnis zur Kirche. Seit den Tagen Zwingli's war Luzern der Vorort der katholischen Eidgenossenschaft gewesen. Hier liefen die Fäden der konfessionellen Sonderpolitik zusammen, hier hatten die Jesuiten ihre erste Niederlassung in der Schweiz gegründet, hier residirte seit 1586 der ständige Nuntius. Bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein war die luzernische Aristokratie stets mit den glaubenseifrigen Demokratien der Urkantone gegen die reformirten Orte Hand in Hand gegangen. Aber seit dem zweiten Villmergerkrieg machte sich in ihrem Schoße eine Strömung bemerklich, welche die einseitig konfessionelle Politik zu verlassen strebte, die im Interesse der Aristokratie wie in dem des schweizerischen Vaterlandes Fühlung mit den protestantischen Vororten suchte und zugleich im Innern die Staatshoheit gegenüber den Organen der Kirche energisch betonte. Die hauptsächlichsten Träger dieser patriotischen Richtung waren einige durch Intelligenz, Rührigkeit und Uneigennützigkeit ausgezeichnete Patrizierfamilien, die Balthasar, Meier und Keller, in denen sich jene Gesinnung vom Vater auf den Sohn und Enkel vererbte. Der wachsende Einfluß dieser Partei offenbarte sich in den hartnäckigen Jurisdiktionsstreitigkeiten, in die Luzern im Laufe des 18. Jahrhunderts wiederholt mit der römischen Curie sich verwickelte, und erreichte seinen Höhepunkt in den sechziger Jahren, wo ihre Führer, Felix Balthasar und Valentin Meier, dem liberalisirenden Staatskatholizismus auch durch die Presse Bahn zu brechen suchten. Gerade dies kühne Vorgehen bewirkte jedoch ihren Sturz. Ihre Gegner im Ratssaal und auf der Kanzel predigten die Religionsgefahr, die ketzerischen Schriften wurden vom Scharfrichter verbrannt, das Haupt der „Dissidenten", Valentin Meier, mußte ins Exil gehen, und der Umschwung war so vollständig, daß Luzern unter allen katholischen Regierungen der Aufhebung des Jesuitenordens am längsten widerstand. Wie wenig man

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

übrigens auch vorher dort an Freigebung des Glaubens gedacht hatte, zeigt der große Ketzerprozeß von 1747, in welchem Jakob Schmidli von Wolhusen wegen Verbreitung pietistischer Lehren und Schriften am Pfahl erwürgt, sein Leichnam und sein Haus zu Asche verbrannt und 71 seiner Anhänger, Männer, Frauen und Kinder unter Einziehung ihres Vermögens aus der Eidgenossenschaft verwiesen, einige sogar auf die französischen Galeeren geschickt wurden.

Das Verhältnis des luzernischen Patriziats zum Landvolk war nicht das vertrauliche, wie in Bern. Wohl bezog die Regierung seit 1702 keine direkten Auflagen mehr. Dafür herrschte ähnlich, wie in den Zunftaristokratien, die Tendenz, Gewerbe und Handel in der Stadt zu konzentriren, das Studium auf die Burger zu beschränken und die Bauernsöhne von den Pfarrstellen auszuschließen. Die Landvögte verletzten durch stolzes, herrisches Betragen, und die Spaltungen im Schoß der Aristokratie waren auch nicht geeignet, die Achtung vor ihr zu erhöhen. Meiners, der 1783 den Kanton bereiste, wunderte sich, wie wenig Hehl die Landleute aus ihrer Unzufriedenheit machten.

In Freiburg war die Regimentsfähigkeit auf 71 Geschlechter beschränkt, die sich als „heimliche Burger" gesetzlich gegen die „Kleinburger" abgeschlossen hatten. Merkwürdiger Weise suchten die Freiburger Patrizier sich aber auch nach oben abzugrenzen, indem sie die mit Adelstiteln versehenen Familien von den wichtigsten Staatsstellen ausschlossen, insbesondere von der „heimlichen Kammer", die den Angelpunkt der Verfassung bildete. Die 28 Mitglieder zählende heimliche Kammer bildete nämlich innerhalb des Großen Rates eine allmächtige Oligarchie, die selbst den Kleinen Rat in Schatten stellte. Bis 1782 ergänzte sie sich selbst, sie besetzte die erledigten Plätze im Großen Rat, durfte dessen Mitglieder suspendiren oder entsetzen und übte auch auf alle übrigen Wahlen den maßgebenden Einfluß aus, indem ihr gegen mißliebige Kandidaturen ein Veto zustand; ihr kam auch die Gesetzesinitiative im Großen Rate zu. Die „Heimlicher" verkauften aber ihre Stimmen nur um schweres Geld. Wie unausrottbar dieser Ämterkauf in Freiburg eingewurzelt war, geht daraus hervor, daß er selbst nach dem Chenauxhandel nicht etwa unterdrückt, sondern nur gesetzlich geregelt wurde. Ein neuerwähltes Mitglied der Kammer zahlte den übrigen je 15 Gl., und eine Ernennung in den Großen Rat der Zweihundert sollte nicht mehr als 1200 Kronen (4500 Frk.) kosten dürfen. Selbst die untergeordneten Posten, die man den Kleinburgern überließ, mußten gekauft werden.

Man hat das Freiburger Patriziat eine an die Bourbonen verkaufte Söldneroligarchie genannt. Kein Kanton lieferte so viel Offi-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ziere nach Frankreich und keiner war von Frankreich abhängiger; stand doch die Regierung bei den inneren Unruhen von 1782 auf dem Punkt, die Intervention des französischen Hofes anzurufen, so daß ihr die übrigen Orte mit Ausschließung aus der Eidgenossenschaft drohen mußten, um die fremde Einmischung zu hintertreiben. Selbst der Bischof wurde vom Papst nach den Vorschlägen Frankreichs ernannt und bezog von diesem eine Pension.

Von irgend welchen Leistungen des Freiburger Patriziats für sein Volk vernehmen wir nichts. Nirgends waren die Straßen schlechter als in diesem Kanton. Handel und Gewerbe wurden durch die Maßnahmen der Regierung eher gehemmt als gefördert. Verwaltung und Rechtspflege waren schlecht organisirt. Es gab kein einziges gedrucktes Gesetz, Bürger und Bauern litten unter der Willkür und Bestechlichkeit der Beamten und Landvögte, unter der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit ihrer Abgaben und Personalleistungen. Die langverhaltene Unzufriedenheit des Landvolks machte sich endlich 1781 unter der Führung des Greyerzers Chenaux in einem Aufstand Luft, und die Freiburger Aristokratie wäre schon damals kläglich zusammengebrochen, wenn Bern ihr nicht die rettende Hand gereicht hätte. Nachdem der Ansturm der Bauern abgeschlagen und mit Vierteilung eines Leichnams, Todesurteilen gegen Flüchtige, Galeeren- und Verbannungsstrafen gesühnt worden war, erlitt das Regiment der „Heimlicher" durch die Adligen und Kleinburger in der Stadt neue Anfechtungen, bis 1782 unter dem Druck der drei andern Patrizierstädte ein Ausgleich erzielt wurde. Die Macht der heimlichen Kammer wurde einigermaßen beschränkt und ihr Stellenhandel gesetzlich regulirt. Die Adligen erhielten Zutritt zu allen Ämtern; dafür durften alle heimlichen Burger ihrem Namen das „von" vorsetzen. Zugleich wurde das Patriziat um 16 neue Familien erweitert und bestimmt, daß in Zukunft jeweilen nach Erlöschen von drei Geschlechtern drei neue aufgenommen werden sollten.

In Soloturn kehrten die Ständeunterschiede der übrigen Patrizierstädte unter anderem Namen wieder. Die Einwohner der Stadt schieden sich in Ansäßen, Neu- und Altbürger. Die Neubürger entsprachen den ewigen Habitanten in Bern und waren, wie diese, von den Ämtern ausgeschlossen, teilten aber die ökonomischen Vorrechte der Altbürger. Diese bildeten die regimentsfähige Bürgerschaft; es bestand die gesetzliche Bestimmung, daß niemand unter die regimentsfähigen Geschlechter aufgenommen werden dürfe, ehe ihre Zahl auf fünfundzwanzig herabgeschmolzen sei. Von den ungefähr achtzig altbürgerlichen Familien waren aber nur 34 wirklich regierende, Inhaber der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stellen im Großen und Kleinen Rat. Der letztere vereinigte alle reale Gewalt in seiner Hand. Er ergänzte sich selbst und besetzte die Lücken im Großen Rat. Die alljährliche Bestätigung des Schultheißen, Venners und Großweibels durch die versammelte Bürgergemeinde, den sogen. Rosengarten, war eine leere Formalität, die am aristokratischen Charakter der Verfassung nicht das Geringste änderte.

In Soloturn residirte der französische Botschafter, weshalb das Soloturner Patriziat an Unterwürfigkeit gegen die Bourbonen mit dem freiburgischen wetteiferte und seine ökonomische Existenz ebenfalls vorzüglich auf den französischen Kriegsdienst, die Jahrgelder und Geschenke des Königs abstellte; waren doch selbst die Kosten der Stadtbefestigung zum guten Teil von Frankreich bestritten worden. Im übrigen galt das Regiment der Soloturner Patrizier als mild und gerecht und das Soloturner Landvolk als das wohlhabendste unter den katholischen. Es gereicht der soloturnischen Aristokratie zur Ehre, daß sie noch vor der französischen Revolution im Jahre 1785 die Leibeigenschaft in ihrem ganzen Gebiet für aufgehoben erklärte, beherzigend, „wie erniedrigend dieselbe auch nur dem Namen nach für die Menschen sei, welch einen häßlichen Unterschied dieselbe unter Geschöpfen von gleich erhabenem Beruf und Bestimmung gestiftet habe". Auf das politische Gebiet wollte sie freilich diese Gleichheitsidee so wenig übertragen lassen, als irgend eine andere in der Schweiz. Als der zwanzigjährige Josef Lüthi im gleichen Jahre (1785) die Zustände seiner Vaterstadt in einer ausländischen Zeitschrift an den Aufklärungsideen maß, wurde er für ein Jahr ins Zuchthaus gesperrt, „um auf dieser Akademie seine religiösen und politischen Grundsätze zu läutern", und hernach auf acht Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt.

Eine besondere Stellung unter den Schweizerstädten nahm Genf, die größte, betriebsamste und reichste derselben, ein. Bis Ende des 17. Jahrhunderts war Genfs politische Entwicklung den Patrizierstädten ganz analog gewesen. Seine Einwohnerschaft hatte sich ebenfalls in Stände gespalten. Um Citoyen, d. i. regimentsfähiger Bürger zu sein, mußte man von bürgerlichen Großeltern abstammen und in Genf geboren sein. Von den Ämtern ausgeschlossen, aber zur Teilnahme an der Bürgergemeinde, dem Conseil Général, berechtigt waren die Neubürger, die Söhne von Neubürgern und die außer Landes geborenen Genfer, die man alle unter dem Namen Bourgeois zusammenfaßte und den Citoyens entgegensetzte. Neben der zweigeteilten Bürgerschaft gab es aber in der Stadt eine weit zahlreichere nicht eingebürgerte Bevölkerung, die ebenfalls in zwei Klassen zerfiel, indem von den frisch zugewanderten Ansäßen, den Habitants, die in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Genf geborenen Nachkommen von Ansäßen als „Eingeborene", Natifs, unterschieden wurden. Habitants und Natifs waren von jeder politischen Berechtigung, von allen höheren Berufsarten ausgeschlossen und auch in Handel und Gewerbe stark beschränkt; doch genossen die Natifs einige Vorrechte. Außerhalb der Stadt saßen die Unterthanen (Sujets) die Einwohner der wenigen zu Genf gehörigen Dörfer.

Nicht rechtlich, aber thatsächlich hatte sich endlich wieder aus der Masse der Citoyens ein Patriziat ausgeschieden. Dank der Wahlart der Behörden, wonach der Kleine und Große Rat sich gegenseitig bestätigten und ergänzten, waren die Ratsstellen in den ausschließlichen Besitz weniger alter und reicher Familien gekommen, die sich auch gesellschaftlich von der übrigen Bürgerschaft absonderten und in der oberen Stadt beisammen wohnten. Wohl bestand noch das Recht der Bürgergemeinde, alljährlich aus der Mitte des Kleinen Rates die vier Syndics (Bürgermeister) zu bezeichnen; aber es hatte nur noch die Bedeutung einer Ceremonie, da die Wahl an die Vorschläge der Räte gebunden war.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts aber erhob sich gegen diese Familienherrschaft eine demokratische Opposition, die immer mächtiger anschwoll. Genf wurde zum Schauplatz eines achtzigjährigen, auf beiden Seiten mit großem Aufwand an Geist und Energie geführten Prinzipienkampfes, der in seiner Hartnäckigkeit wie in seinem stufenweisen Verlaufe an den Ständezwist im alten Rom erinnerte. Nachdem die erste Erhebung der Demokratie 1707 mit dem Martyrium ihrer Führer, Lemaître und Fatio, geendet hatte, erlangte sie den ersten großen Sieg durch das „Mediationsreglement" von 1738, das der Bürgergemeinde die letzte Entscheidung über Krieg und Frieden, Bündnisse, Gesetze und Steuererhöhungen zuerkannte, den Citoyens und Bourgeois das Beschwerderecht, den letzteren den Zutritt zum Großen Rate und den Natifs die Zulassung zu allen Professionen einräumte. Durch das „Pistolenedikt" von 1768 wurde in das Selbstergänzungsrecht der Räte Bresche geschossen, und 1782 wäre die Aristokratie dem Ansturm der vereinigten Bürger und Natifs völlig erlegen, wenn ihr nicht die Intervention Frankreichs noch für einige Jahre ein Scheinleben gefristet hätte. Genf war die erste Stätte des Kontinents, wo die moderne Demokratie politische Erfolge errang. Die „Genfer Ideen", deren Niederschlag Rousseau's politische Schriften waren, wurden von Monarchien und Aristokratien gleich sehr gefürchtet. Genf war aber auch der Punkt, wo Frankreich zuerst einsetzte, um seine Macht auf Kosten der Schweiz gewaltsam zu erweitern. Das Spiel, das die revolutionären Machthaber in Paris 1798 mit der Schweiz

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

trieben, war im Grunde nur die Fortsetzung desjenigen, das der Versailler Hof in Genf begonnen hatte, nur daß dieser sich der Aristokraten statt der Demokraten als Werkzeug bediente. Nachdem 1782 eine Armee von 6000 Franzosen, die sich zur Wahrung des Scheines von 3000 Piemontesen und 2000 Bernern begleiten ließ, Genf entwaffnet und unter eine Oligarchie gebeugt hatte, die, ohne Halt in sich, nur mit fremder Hülfe fortbestehen konnte, war es um die Unabhängigkeit der Rhonestadt geschehen; aus einem „schweizerischen war sie ein französischer Barriereplatz" geworden.

Unter den wenigen Monarchen, die in die Bundesrepublik der Städte und Länder der Eidgenossen Aufnahme gefunden hatten, nahm der Fürstabt von St. Gallen die erste Stelle ein. Sein Staat übertraf die meisten Kantone an Größe und Volkszahl, sein Kontingent war das viertgrößte in der Bundesarmee. Das äbtische Fürstentum zerfiel in zwei nur durch Personalunion verbundene Teile. In der „alten Landschaft" zwischen Rorschach und Wil schaltete der Fürstabt mit seinen geistlichen und weltlichen Beamten, dem Landeshofmeister, der sein Geheimer Rat und Minister war, dem Hofkanzler, den geistlichen Statthaltern und weltlichen Obervögten, mit seinem Hof- und Pfalzrat als unbedingter Herr. Das Volk besaß keine nennenswerten politischen Rechte, nicht einmal die Gemeindevorsteher durfte es selber wählen. Die einzigen Schranken, die hier der Gewalt des Fürsten gezogen waren, bestanden in dem Mitregierungsrecht des Kapitels und in der Schirmhoheit, welche Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus kraft des ewigen Burgrechtes von 1451, des ehrwürdigen konstitutionellen Bandes zwischen der Eidgenossenschaft und dem Stift, über dieses ausübten.

Im Gegensatz zur alten Landschaft hatte die neue, das Toggenburg, stets eine gewisse Selbständigkeit und seit der Reformation auch die Glaubensfreiheit behauptet, vermöge deren ein großer Teil der Bevölkerung sich zur reformirten Lehre bekannte. Den unablässigen Versuchen des Fürstabts, das Toggenburg politisch und religiös der alten Landschaft zu assimiliren, machte der dadurch veranlaßte Zwölferkrieg ein Ende. Seitdem genoß das Thal unter der Garantie Zürichs und Berns nicht bloß unbestrittene Glaubensfreiheit, sondern auch bedeutende politische Rechte. Mit Ausnahme des Landvogts mußten alle Beamten und Richter, die der Fürst zu ernennen hatte, Einheimische sein. Die Gemeinden wählten einen zur Hälfte aus Reformirten, zur Hälfte aus Katholiken zusammengesetzten Landrat, der die Steuern verlegte, das Landessiegel führte und für die Aufrechterhaltung der Landesfreiheiten zu wachen hatte. Für die Wahl des Panner-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

herrn, des Oberanführers der toggenburgischen Mannschaft, sowie zur Huldigung trat das Volk sogar zur Landsgemeinde zusammen. Der Landrat ernannte die Hälfte des Kriegsrates und des Appellationsgerichtes, der obersten Zivilinstanz, während der Abt das Kriminal- oder Landgericht allein bestellte. Diese seltsame Verfassung, halb Demokratie, halb Monarchie, funktionirte freilich nur mit vielen Friktionen, sie war die Quelle endloser Konflikte zwischen dem Landesherrn und den mißtrauischen Toggenburgern, die ihre Freiheiten nicht bloß zu wahren, sondern zu mehren trachteten.

Ruhiger war die Herrschaft des Stifts im absolut regierten, katholischen Landesteil, obwohl es auch da nicht an zeitweise ausbrechender Unzufriedenheit fehlte. Das Stift bezog keine direkten Steuern und in Handel und Wandel waren seine Unterthanen freier gestellt, als diejenigen der Zunftaristokratien. Aber die Gotteshausleute waren rechtlich noch immer leibeigen und es gab Beamte des Stifts, die es liebten, den Landleuten gerade diese Seite ihrer Unterthänigkeit zu Gemüte zu führen. Zu den Zehnten und Grundzinsen kamen daher noch die speziellen Leibeigenschaftsabgaben als Todfall, Ehrschatz, Fastnachthühner hinzu. Von den reichen Einkünften des Stifts wurde aber nur ausnahmsweise etwas zum Nutzen des Landes verwendet; das Meiste ging drauf in kirchlicher Pracht und in der verschwenderischen Wirtschaft der Klosterherren. Einen Augiasstall nennt der ehemalige Konventuale Weidmann die Oekonomie des Klosters. Nach seinem Zeugnis war das Gute, was im äbtischen Staate geschah, den weltlichen Ratgebern und Beamten des Fürsten zuzuschreiben, während die geistlichen sich nur durch Bornirtheit, Hochmut und Unfähigkeit auszeichneten. Mittelalter und Neuzeit berührten sich in diesem Klosterstaat in seltsamer Weise. Während der wohlwollende Abt Beda das Land durch Anlegung von Straßen und Brücken zu heben und das Schulwesen, freilich erfolglos, zu verbessern sich bemühte, verausgabte das Stift für die Translation der Gebeine des hl. Otmar und die damit verbundenen Feierlichkeiten 30 000 Gl., ließ der Offizial desselben den Stab des hl. Magnus aus Füßen kommen, um damit die Mäuse und Engerlinge aus den Äckern und Weinbergen zu vertreiben, und verhängte über Bauern, die sich mit einem Kaplan gerauft hatten, die Exkommunikation!

Vom schweizerischen Standpunkt aus war das Bedenklichste, daß die Verfügung über ein so ansehnliches Gebiet in unsicheren Händen lag, da das Kapitel, dem die Abtwahl zustand, großen- oder größtenteils aus Ausländern bestand. Schon Zwingli hatte daher der Herrschaft dieser „über Rhyn härgelaufenen Mönche, heut eines Schwaben,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

morgen eines Franken, welche der Eidgenossenschaft weder treu noch hold seien", ein Ende machen wollen. Kraft ihrer Verbindung mit der Eidgenossenschaft hatten sich die Fürstäbte seit Jahrhunderten allen Pflichten gegen das Reich entzogen und Jahrgelder von Frankreich genommen, aber selbst nach dem westfälischen Frieden hatten sie sich nicht bereden lassen, die Ceremonie der Regalienbestätigung und Lehnserteilung durch den Kaiser zu unterlassen. Wie sie sich dem Reiche gegenüber auf ihre Qualität als Eidgenossen beriefen, so war es ihnen bequem, mitunter den Eidgenossen gegenüber den Reichsfürsten hervorkehren und den Kaiser, ihren Oberlehnsherrn, ausspielen zu können. „Je nach Beschaffenheit des Wetters zogen sie bald Schweizer-, bald Schwabenhosen an", und mehr als einmal bedrohte diese Amphibiennatur des Abtes die Schweiz mit schweren Gefahren.

Noch dubioser war der schweizerische Charakter des Bistums Basel oder des Fürstentums Pruntrut, wie die Protestanten sagten. Alles bis auf den Namen herab war an diesem Staate unnatürlich und zwitterhaft. Ein katholischer Bischof, der zur Hälfte über Ketzer regierte und über seine eigene Hauptstadt nicht einmal die kirchliche Jurisdiktion besaß,*) ein deutscher Reichsfürst, von dessen Gebiet man im Zweifel war, ob es ganz oder halb zur Schweiz gehöre, dessen Unterthanen meist französisch sprachen, der schließlich seine Gewalt nur mit Frankreichs Hülfe behaupten konnte und diesem dafür ein Regiment Soldaten stellte, solche Mißbildungen konnten nur da gedeihen, wo der Moder des heiligen römischen Reiches mit demjenigen der alten Eidgenossenschaft zusammentraf.

Während in St. Gallen der ärmste Bauernsohn in den Konvent und damit auf den Fürstenthron gelangen konnte, war das Basler Domstift gleich den übrigen im Reiche eine Pfründanstalt für den Adel geworden. Um Aufnahme in das Domkapitel zu Arlesheim zu finden, mußte man 16 Ahnen nachweisen; nur fünf Plätze konnten mit bürgerlichen Doktoren besetzt werden. Dasselbe bestand daher meist aus deutschen Baronen, aus deren Mitte in der Regel der Fürstbischof hervorging.

Auf dem protestantischen Schweizerboden war die Herrschaft des Bischofs entweder eine bloße Form, wie in Biel, oder durch die Freiheiten der Unterthanen und den Rückhalt, den sie in Bern und Biel fanden, stark beschränkt, wie in Neuenstadt, Erguel und Münsterthal. Wirklicher Monarch war der Bischof nur im katholischen, zum Reiche

*) Bis 1781 gehörte Pruntrut und Umgebung kirchlich zur Diözese des Erzbischofs von Besançon.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gerechneten Landesteil, im Elsgau, in St. Ursanne, den Freibergen, im Delsberger und Laufenthal, den Ämtern Pfeffingen und Birseck. Aber auch hier standen noch im Beginn des 18. Jahrhunderts die mittelalterlichen Rechte und Freiheiten jeder Stadt und Landschaft einer durchgreifenden fürstlichen Gewalt entgegen, und in Steuersachen war der Bischof an die Zustimmung der Landstände gebunden.

Der Versuch des despotischen Bischofs Johann Konrad von Reinach oder vielmehr seines Ministers, des Barons von Ramschwag, auf den Trümmern der lokalen und ständischen Rechte einen absoluten Beamtenstaat zu errichten, stieß auf den beinahe einmütigen Widerstand der Stände und des Landvolks. Das letztere ging unter der Führung des entschlossenen Elsgauers Péquignat zum offenen Aufstand über, in der freilich vergeblichen Hoffnung auf Unterstützung aus der Schweiz. Da die eigenen Repressionsmittel des Bischofs sich als zu schwach erwiesen, seine schweizerischen Verbündeten aber nur vermitteln, nicht mit Gewalt einschreiten wollten und Basel kaiserlichen Hülfstruppen den Durchpaß verweigerte, warf sich Johann Konrad Frankreich in die Arme. Unter seinem Nachfolger Jakob Sigismund von Reinach kam es 1739 zum Abschluß eines Bündnisses, kraft dessen die Versailler Regierung dem Bischof die nötigen Truppen gegen seine rebellischen Unterthanen lieferte. Unter dem Hufschlag der französischen Dragoner erstarb die Volksbewegung im Jura. Der greise Péquignat wurde mit zwei Genossen vor dem Rathause zu Pruntrut enthauptet und gevierteilt.

Mit diesem blutigen Strafgericht, das sich der Bevölkerung unauslöschlich einprägte, gelangte der Absolutismus im Bistum Basel zum Siege. Die Stände wurden seit 1752 nicht mehr einberufen. Unter Frankreichs Obhut regierten die Bischöfe seitdem in Ruhe und schufen auch einiges Gute. So legten sie nach dem Beispiel Berns schöne Kunststraßen an und der letzte, Joseph Sigismund von Roggenbach, wagte es 1784, die Volksschule obligatorisch zu erklären. Im übrigen herrschte in Pruntrut dasselbe nichtige Treiben, wie an den meisten deutschen Fürstenhöfen. In dem kleinen Städtchen, das kaum 2000 Einwohner zählte, unterhielten die Bischöfe einen Hofstaat von 665 Personen nebst einem Marstall von 50 Pferden unter einem adligen Oberstallmeister. Ihre Annalen wissen von wenig anderem zu berichten als von Besuchen vornehmer Damen und Herren, von Banketten, Treibjagden und Hoffesten aller Art. Auf die Andeutungen Gobels über unsittliches Treiben am bischöflichen Hofe möchte ich kein Gewicht legen. Aber daß ein feiler Schurke und Verräter, wie dieser Bischof von Lydda, unter drei Fürsten Jahrzehnte hindurch die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

höchsten Vertrauensposten bekleiden konnte, ist ein hinreichendes Symptom der Fäulnis des Basler Kirchenstaates.

Das einzige weltliche Fürstentum, das sich auf Schweizerboden behauptet hatte, war Neuenburg. Im 16. und 17. Jahrhundert hatte hier das französische Haus Longueville den Thron besessen, das in der Regel in Frankreich residirte und seine Befehle vom König entgegennahm. Im Zeitalter Ludwigs XIV. war daher das Fürstentum nicht viel anderes als ein französisches Adelsgut. Da wagten es die Neuenburger, mit kräftigem Ruck die Fesseln, die sie an die Nachbarmacht zu ketten drohten, abzustreifen. Als das Erlöschen des Hauses Longueville in sicherer Aussicht stand, machte der neuenburgische Kanzler Montmollin im Einverständnis mit den bernischen Staatsmännern den großen Gegner Ludwigs XIV., Wilhelm III. von Oranien als Erben der Grafen von Châlons auf ein Oberlehensrecht aufmerksam, das diese einst im Jahre 1288 den Grafen von Neuenburg auferlegt hatten. Zwar war dies Oberlehnsrecht seit zwei Jahrhunderten gänzlich verschollen, es war wohl auch rechtlich dadurch erloschen, daß in mehreren europäischen Verträgen, bei denen das Haus Oranien mitgewirkt hatte, ohne Protest von seiner Seite Neuenburg als souveränes Fürstentum anerkannt worden war. Dennoch ging Wilhelm III. auf Montmollins Anregung ein, er trat seine Rechte an seinen Neffen, Friedrich I. von Preußen ab, und der höchste Gerichtshof des Ländchens, das „Tribunal der drei Stände", fand den Mut, während des Getümmels des spanischen Erbfolgekrieges durch den Spruch vom 3. Nov. 1707 den König von Preußen zum rechtmäßigen Fürsten des Landes zu erklären und die Ansprüche der französischen Edelleute, die als Erben der Longueville auftraten, bei Seite zu schieben.

Die Politik und nicht das Recht hat den Ausgang des Prozesses von 1707 entschieden. Nicht weil der König von Preußen den bestbegründeten Anspruch besessen hätte, wohl aber, weil Bern im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft das wichtige Jurathor nicht in Frankreichs Hände fallen lassen wollte, weil die Neuenburger selber den protestantischen Fürsten, der zu entfernt war, um ihren Freiheiten gefährlich zu werden, und mächtig genug, um nicht von Frankreichs Gnade abzuhängen, den französischen „Staarmatzen" vorzogen, ist Friedrich I. Herr von Neuenburg geworden.

Die Herrschaft der Hohenzollern schlug indes rasch Wurzeln im Lande. Freilich war die innere Geschichte Neuenburgs unter den ersten Preußenkönigen ein beständiger Kampf des Volkes gegen seine Regierung, der 1768 in offenen Aufruhr ausbrach, zur Ermordung des königlichen Advokaten Gaudot und zur militärischen Besetzung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Neuenburgs durch die Truppen der Burgrechtsstädte führte. Aber die populäre Erbitterung richtete sich nicht sowohl gegen den Fürsten, als gegen den einheimischen Adel, der in seinem Namen regierte.

„In Neuchâtel", schrieb Friedrich der Große an Voltaire, „ist meine Autorität gleichbedeutend mit der Gewalt des Stanislas über seine sarmatische Anarchie . . . Ich achte die Verträge, worauf das Volk seine Freiheit und Gerechtsame gründet und halte mich innerhalb der Grenzen, die es selbst vorgezeichnet hat, als es sich meinem Hause gab". In diesen Worten liegt das Geheimnis der Popularität, die das neue Fürstenhaus in Neuenburg erlangt hat. Die Preußenkönige, zu Hause harte und unumschränkte Gebieter, ließen es sich gefallen, in Neuenburg wenig mehr als Titularfürsten zu sein. Vor dem Spruch, der ihnen die Herrschaft zuerkannte, hatten sie in eine Reihe von „Artikeln" gewilligt, welche die Freiheiten des Landes, der Geistlichkeit und der einzelnen Korporationen sicher stellten. Mit dem preußischen Staate als solchem hatten die Neuenburger nichts zu schaffen. Nach den Artikeln durfte, vom Gouverneur abgesehen, niemand ein bürgerliches oder militärisches Amt im Lande bekleiden, der nicht geborener Neuenburger war. Der König hatte nicht das Recht, sie zu anderen Zwecken als zur Verteidigung des Fürstentums oder der schweizerischen Neutralität aufzubieten. Die Kriege Preußens gingen das Fürstentum so wenig an, daß Neuenburger bei Roßbach in den Reihen der französischen Schweizerregimenter gegen ihren Landesherrn kämpften, und dieser zugestehen mußte, es gehöre auch dies zu ihren Privilegien.

Thatsächlich lag die Gewalt in der Hand des Neuenburger Adels, aus dem alle höheren Beamten, insbesondere der Staatsrat, der unter dem Vorsitz des Gouverneurs die Regierung führte, genommen wurden. Gegen diese einheimische Aristokratie bildeten aber gewisse demokratische Elemente ein wirksames Gegengewicht. Der größere Teil der Bewohner des Fürstentums gehörte vier politischen Verbänden an, den „Bourgeoisien" von Neuchâtel, Valangin, Boudry und Landeron, die kraft ihrer verbrieften Freiheiten eigenes Militär, eigene Banner, eigene Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie gewisse ökonomische Vorrechte besaßen und das Recht ausübten, gegen die Erlasse und Maßregeln der Regierung beim Fürsten Einwendungen, „Remonstrationen" zu erheben.

Die Bourgeoisie von Neuchâtel, die ihr Zentrum in der Stadt hatte, aber über zahlreiche durch das ganze Land zerstreute Ausburger gebot, bildete eine Oligarchie innerhalb des Fürstentums. Sie hatte ihren Großen und Kleinen Rat, die sich selbst ergänzten, und eine

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von beiden Räten ernannte Exekutive, die Quatre-Ministraux, die oft die Rolle einer unbequemen Nebenregierung im Stadthaus neben der Landesregierung auf dem Schlosse spielte. Ohne ihre Ermächtigung durfte kein Angehöriger der Bourgeoisie verhaftet werden. Seit dem Testament David Purry's verfügte die Bourgeoisie auch über enorme Reichtümer und Hunderte von Ämtern und Ämtchen zur Verwaltung der von dem großen Wohlthäter gestifteten Anstalten.

War die Bourgeoisie von Neuchâtel eine Oligarchie, so bildete diejenige von Valangin eine Landsgemeindedemokratie inmitten des Fürstentums. Sie war das Band, das die 27 Gemeinden der alten Grafschaft Valangin noch immer zu einem Ganzen vereinigte. Alle drei Jahre strömten die Bürger von Valangin mit ihren Gemeindefähnlein aus der ganzen Grafschaft zur Bürgergemeinde zusammen, die auf einer Wiese im Hauptflecken abgehalten wurde. Da wählten sie ihre Behörden und berieten über ihre Angelegenheiten oder auch über die des ganzen Landes. Die Bourgeoisie von Valangin erhob den Anspruch, daß in ihrem Bereich keine Verordnung des Staatsrates ohne ihre vorherige Prüfung publizirt werden dürfe. Eifersüchtig auf ihre Selbständigkeit stand sie im 18. Jahrhundert immer an der Spitze der Opposition gegen die Regierung.

Die Bourgeoisien von Boudry und Landeron, die nur wenige Gemeinden umfaßten, konnten sich an Bedeutung mit den beiden anderen nicht messen, aber sie legten ihr Gewicht in die Wagschale, indem sie mit jenen zusammen die „Vereinigung der Körperschaften und Gemeinden" ausmachten, einen größeren politischen Verband, der sich zur Zeit des Dynastienwechsels gebildet hatte, zunächst um die Thronbesteigung eines französischen Prinzen zu verhindern, dann aber auch, um Eingriffe in die Freiheiten des Landes, der Körperschaften und Gemeinden mit vereinten Kräften zurückzuweisen. Nach vergeblichen Versuchen der Regierung, diese Vereinigung aufzulösen, wurde sie 1768 als zu Recht bestehend anerkannt und die Versammlungen ihrer Abgeordneten unter gewissen Bedingungen geduldet. So trat die „Vereinigung der Körperschaften und Gemeinden" gewissermaßen an die Stelle der seit 1618 nicht mehr einberufenen „Landstände" (Audiences Générales). Da jedoch ihre Versammlungen nur als ein Akt der Notwehr betrachtet wurden und nur ausnahmsweise, nicht periodisch zusammentraten, lief ihre Thätigkeit auf eine Art Veto gegenüber mißliebigen Regierungsakten hinaus. Eine positive legislative Gewalt lag dagegen bei dem „Gerichtshof der drei Stände" in Neuchâtel, der aus vier Staatsräten als Vertretern des Adels, vier Kastellanen (Landvögten) an Stelle der Geistlichkeit und vier Abgeordneten der Quatre-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ministraux bestand. Um Veränderungen an den Landesgesetzen vorzunehmen, bedurfte die Regierung der Mitwirkung dieses Tribunals, das sie übrigens völlig beherrschte, da es zu zwei Dritteln aus ihren Mitgliedern und Beamten bestand.

So lebte das Neuenburger Völklein unter einer Verfassung, die ein bizarres Amalgam von monarchischen, aristokratischen und volkstümlichen Elementen darstellte, die ihm aber eine Freiheit der Bewegung verstattete, wie sie kein Städtekanton der Schweiz seinen Unterthanen gewährte. Die Gewalt des fernen Monarchen erschien ihm nicht als eine Last, zumal er von ihm weder Geld noch Soldaten verlangte, sondern als eine Schutzwehr gegen die Willkür der einheimischen Aristokratie. In dem häufigen Widerstreit zwischen den Bourgeoisien und der Regierung appellirten die ersteren an den König, und da sie nicht selten Gehör fanden, entwickelte sich bei den Neuenburgern jene Gewohnheit, nach Berlin zu schauen, die sich in unserm Jahrhundert bei den „Getreuen" zu einer Art Religion steigern sollte.

* * *

Alle die bisher geschilderten Territorien hatten ihren politischen Schwerpunkt in sich selber, bildeten in sich geschlossene, selbständige Gemeinwesen. Anders die gemeinen Herrschaften, die weder als Staaten für sich, noch als unmittelbares Staatsgebiet der Eidgenossenschaft betrachtet werden konnten, da sie das Kollektiveigentum einer mehr oder minder großen Zahl von Orten, nicht aber der Gesamteidgenossenschaft waren. Dennoch bildeten sie, wie schon oft gesagt worden ist, den Reif, der einzig die Eidgenossenschaft vor dem gänzlichen Auseinanderfallen bewahrt, der auch in den schlimmsten Zeiten des Glaubenshaders die Parteien genötigt hat, mit einander zu „haushalten" und sich zu vertragen. Auf der andern Seite freilich waren sie der Zankapfel, an dem sich die Leidenschaften stets neu erhitzten und bis zum Bürgerkrieg entflammten. In ihnen lag jeweilen die Hauptursache der verschiedenen Glaubenskriege, bis sie endlich auf dem Boden der 1712 errungenen Parität zur Ruhe kamen. Aber auch in anderer Beziehung bildet ihre Verwaltung ein wenig erfreuliches Blatt in der eidgenössischen Geschichte. Nicht daß ein besonders hartes Joch auf ihnen gelastet hätte. Die Gewalt der Landvögte, die von den einzelnen regierenden Orten nach einem bestimmten Turnus auf je zwei Jahre bestellt wurden, war überall durch die auf Privilegien und Verträgen oder auf altem Herkommen beruhenden Verfassungen der Vogteien beschränkt. Hie und da resi-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dirte der Landvogt nicht einmal, sondern erschien nur von Zeit zu Zeit, um Gericht zu halten und seine Geschäfte abzuwickeln. Überall war die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landschaften kräftig entwickelt, standen dem Landvogt einheimische Richter und Beamte zur Seite. Die Munizipalstädte, wie Baden, Mellingen, Bremgarten, Frauenfeld, Dießenhofen, Rapperswil, waren autonome Republiken, die sich fast ohne jeden Eingriff von oben selber richteten und regierten. Die Abgaben waren, soweit sie den regierenden Orten zukamen, so gering, daß sie zuweilen nicht einmal die Verwaltungskosten deckten, und jede willkürliche Erhöhung war ausgeschlossen. In Bezug auf Handel und Wandel genossen die Angehörigen der gemeinen Vogteien größere Freiheit, als die besondern Unterthanen der Städte.

Dennoch erwahrte sich der Satz, daß gemeines Gut übel besorgt wird, an ihnen in vollstem Maße. In der Waadt waren die Straßen, so weit das Land Bern allein gehörte, gut, da, wo dieses mit Freiburg zusammen regierte, abscheulich. Die Straße über den Monte Cenere im Tessin war die einzige in der Schweiz, die von Briganten unsicher gemacht wurde, weil niemand für die Kosten der nötigen Wachen aufkommen wollte. „In allen großen italienischen Staaten", schreibt der Berner Bonstetten in den letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft, „sind gemeinnützige Anstalten, nur in der italienischen Schweiz findet man deren keine. Da nur wüten alle Waldströme ungedämmt und reißen dem unwissenden Landvolk seine wenige Erde weg. Da darbt der Arme ohne Hülfe und Rat, unversorgt, ohne einen andern Trost als vor einem Heiligenbild. Nirgends ist eine Anstalt für die Kranken oder, wo sich solche finden, sind sie noch elender als die Armut selbst."

Weil keine Regierung für das gemeinsam beherrschte Land ein wahres Interesse empfand, oder wenn sie es hatte, sich von den andern auf Schritt und Tritt gehemmt sah, ließ man die Dinge gehen, wie sie gingen. Nirgends hatten sich daher auch die feudalen Zustände mehr konservirt, als in den gemeinen Herrschaften. Nur ausnahmsweise lag die Staatsgewalt ungeteilt in der Hand der regierenden Orte, meist hatten sie dieselbe mit einer Unzahl niederer Gerichtsherren zu teilen, von denen die einen mehr, die andern weniger Kompetenzen besaßen, so daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der gemeinen Herrschaften ungemein verwickelte waren. Im Thurgau war die Landeshoheit im Besitz der acht alten Orte, die wechselsweise den Landvogt ernannten. Das Landgericht aber wurde im Namen von zehn Orten (mit Einschluß von Freiburg und Solothurn) gehandhabt, die niederen Gerichte endlich standen ca. 130 Gerichtsherrlichkeiten zu,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

welche geistlichen Stiften, Städten und Privaten gehörten. Während die meisten Orte in ihren eigenen Gebieten die Leibeigenschaft beseitigt hatten, war sie in den deutschen gemeinen Herrschaften mit Ausnahme der Grafschaft Baden, wo 1666 ein Auskauf gestattet worden war die Regel. Im Thurgau wurden 1766 über 20 000 erwachsene Leibeigene gezählt, und in der Grafschaft Sargans fanden bis 1797 Kinderteilungen zwischen den regierenden Ständen und den niederen Gerichtsherren statt.

Die Verwaltung der gemeinen Vogteien litt aber noch an ganz anderen Gebrechen. Daß die rasch wechselnden Landvögte von Gesetz und Recht, von den politischen und sozialen Zuständen des ihnen anvertrauten Landes häufig nicht die mindeste Kunde besaßen, war schlimm genug, noch schlimmer aber, daß die Korruption hier recht eigentlich ihre Orgien feierte. Wiewohl die Landvogteien, wenn sie rechtlich verwaltet wurden, so wenig eintrugen, daß Bern den von ihm ernannten Vögten Zulagen aus seiner Kasse zu gewähren für nötig fand, galten sie in manchen Kantonen, namentlich in den Ländern als Goldgruben, die um teures Geld verpachtet wurden. In Glarus mußte der Glückliche, dem 1781 die Vogtei Thurgau auf 2 Jahre zu teil wurde, auf jeden Landmann 1 ½ Gl., in den Landessäckel 300 Gl., ins Zeughaus 90 Gl., in den Schatz 26 Gl., zusammen über 7000 Gl. bezahlen. Um zu ihren Auslagen und dem Mehrgewinn, auf den es abgesehen war, zu kommen, ließen die Landvögte, deren Einkünfte hauptsächlich aus Prozeßsporteln und Bußenanteilen bestanden, die Unterthanen zu strafwürdigen Handlungen verleiten, um sie hernach büßen zu können, und züchteten förmlich die Prozesse, in denen sie sich von beiden Seiten bestechen ließen. So wurde das Rechtsbewußtsein ganzer Bevölkerungen von oben herab gefälscht und die Prozeßsucht eine Krankheit aller gemeinen Herrschaften. „Diese Lande", bemerkt Bonstetten vom Tessin, „haben für nützliche Dinge nie Geld, sie haben weder Ärzte noch Schulen, noch Anstalten für Arme, weder Straßen noch Brücken. Nur für Prozesse sind sie alle reich und unerschöpflich. So hat Locarno, ein Städtchen von 1074 Seelen, 33 Advokaten und Prokuratoren, die eine wohlorganisirte Zerstörungsfabrik ausmachen."

Im Tessin, wo diese Mißwirtschaft den Höhepunkt erreichte, herrschten deshalb ähnliche Zustände wie in den bündnerischen Unterthanenlanden. Formell erfreuten sich die ennetbirgischen Vogteien größerer Freiheit, als die deutschen. Das Volk wählte, zum Teil in Landsgemeinden, seine Landräte und Regenten; seine Leistungen an die regierenden Orte waren gleich null, nicht einmal die Erfüllung der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Militärpflicht wurde von ihm verlangt, und doch war es das ärmste, rohste und unglücklichste der ganzen Schweiz. Wohl lag die Ursache zum Teil in der Naturanlage der Bewohner und in der geringen erzieherischen Wirkung der italienischen Kirche. Dann warf hier die lombardische Latifundienwirtschaft ihren Schatten in die Schweiz hinein, indem gerade im fruchtbarsten Teil des Tessin die Bauern nicht Eigentümer, sondern nur elende Unterpächter ihrer Güter waren. Aber mit Recht wird doch in erster Linie die Mißregierung der Kantone für den traurigen Zustand des Landes verantwortlich gemacht, da sie für dasselbe so gut wie nichts thaten, und das einzige, was sie ihm boten, die Gerechtigkeitspflege, sich in einen Krebsschaden verwandelt hatte. Wie im Veltlin, bestand die Strafjustiz der eidgenössischen Landvögte hauptsächlich darin, daß sie mit dem Angeklagten ohne nähere Untersuchung, ob schuldig oder unschuldig, ein ajustamento abschlossen, d. h. einen Vergleich, vermöge dessen er sich durch eine Geldsumme von Tortur, Prozeß und Strafe loskaufte. Notorische Verbrecher, sogar Mörder gingen frei aus, wenn sie genug bezahlen konnten; umgekehrt erpreßte man durch Androhung der Folter auch von Unschuldigen Geld. Wie im Veltlin, wetteiferten die Syndikate, d. h. die Gesandtschaften der regierenden Orte, die jedes Jahr im Tessin erschienen, um Prozesse in zweiter Instanz zu entscheiden und die Amtsführung der Landvögte zu prüfen, mit diesen an Feilheit und Bestechlichkeit.

Es versteht sich, daß nicht alle Vögte und Syndikatoren sich der gleichen Niedertracht schuldig machten. Insbesondere bildeten diejenigen von Zürich und Bern, die ihre Ernennung nicht zu bezahlen brauchten, eine ehrenvolle Ausnahme. Auch fehlte es nicht an eidgenössischen Verordnungen gegen „Miet und Gaben", an Anstrengungen einzelner Orte, der herrschenden Korruption entgegenzutreten. Jeder neugewählte Landvogt mußte bei seinem Amtsantritt den „Praktiziereid" schwören, daß er zur Erlangung des Amtes weder Geld noch Geldeswert, weder Speis noch Trank gespendet habe. Aber unbedenklich schwuren die Vögte aus den Ländern, die soeben Tausende von Gulden für ihre Stelle bezahlt hatten, den Meineid, daß sie es nicht gethan hätten. Das Übel ließ sich nicht ausrotten, weil es zu tief im Volkskörper saß. Hier war nicht mehr bloß der Einzelne schuld, sondern ganze Bevölkerungen, die sich daran gewöhnt hatten, ihre Stimme als käufliche Ware auszubieten.

* * *

Fassen wir die Resultate dieser Übersicht zusammen, so steht fest, daß die wirtschaftliche Lage des Schweizervolkes im letzten Jahrhundert,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit wenig Ausnahmen, eine relativ glückliche war, daß mithin der mächtigste Hebel zu einem politisch-sozialen Umsturz, wie er in Frankreich in so furchtbarem Maße vorhanden war, fehlte. Fast überall war der Bauer Eigentümer des von ihm bearbeiteten Bodens, in weiten Gebieten verhalf ihm die Verbindung der Landwirtschaft mit der Hausindustrie zu Wohlstand, und ein städtisches Proletariat existirte nicht. In politischer Beziehung hatte sich auch unter dem Regiment der Aristokratie ein wichtiges Element der Freiheit erhalten, die kommunale Selbstverwaltung; die Beamtenhierarchie des Absolutismus hatte sich nicht einbürgern können, kein unerträglicher Steuerdruck brachte die Unterthanen zur Verzweiflung.

Auf der andern Seite barg die Schweiz in ihrem Schoß noch tausend feudale Bestandteile und wimmelte von Ungleichheiten, von Privilegien ohne innere Berechtigung. Noch war ein ansehnlicher Bruchteil der Bevölkerung wenigstens dem Namen nach leibeigen, fast überall war der Grund und Boden mit unablöslichen Zehnten und Grundzinsen belastet. Handel und Gewerbe lagen in den Banden des strengsten Zunftzwangs oder waren ein gehässiges Monopol der hauptstädtischen Bürgerschaften. Die natürliche Blutzirkulation im Volkskörper war durch die Abschließung der Bürgerschaften zu Stadt und Land, durch eine Menge künstlicher Schranken gehemmt und unterbunden, so daß selbst die privilegirten Städte sich in bedenkenerregender Weise entvölkerten. Ganze Bevölkerungen sahen sich vom freien Wettbewerb auf den ergiebigern und höhern Gebieten der menschlichen Thätigkeit willkürlich ausgeschlossen. Der Abstand, der den regimentsfähigen Burger oder Patrizier vom Nichtbürger, vom Landmann trennte, war schroffer und demütigender, als die Ständeunterschiede in Monarchien, die dem Angehörigen der untern Klassen das Emporsteigen auf der sozialen Stufenleiter weniger hermetisch verschlossen. Die politische Freiheit war das Vorrecht einer Minderheit, von der persönlichen Freiheit war in der Schweiz überhaupt nicht viel zu finden. Der Schweizer durfte sich in seiner Heimat weder frei niederlassen, noch frei seinen Beruf betreiben, weder frei seinem Glauben leben noch frei über seine Geschichte, seine Verfassung und Regierung reden oder schreiben. In alledem stand das vielgepriesene „Land der Freiheit" hinter den meisten Monarchien zurück.

Das Grundübel aber, an dem die Schweiz krankte, war, daß überall das Sonderinteresse der herrschenden Klassen an die Stelle der wahren Interessen des Staates getreten und zum Prinzip der politischen Einrichtungen geworden war. Die öffentliche Moral war im Vergleich zu früheren Zeiten reiner geworden. Bei der Erneuerung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der französischen Allianz im Jahre 1777 hatten die evangelischen Kantone mit wenig Ausnahmen die ihnen nach alter Sitte angetragenen Jahrgelder ausgeschlagen und die grobe Bestechlichkeit der Staatsmänner hatte wenigstens in der reformirten Schweiz einem Ehrgefühl platz gemacht, dem nur noch mit Ordensbändern, nicht mehr mit Geld beizukommen war. Aber der Patrizier, der Zünfter und der Ländler stimmten darin überein, daß sie vom Staate für sich direkte Vorteile erwarteten, daß sie ihre politische Berechtigung vom Standpunkt des Aktionärs auffaßten, der aus seinen Dividenden leben will. Diese materialistische Auffassung des Staates zeigte sich in allen Formen, im Nepotismus der Patrizier, wie in der rohen Bestechlichkeit der ländlichen Demokraten, in der Privilegienwirtschaft des städtischen Handwerkers und Fabrikanten, wie in der Engherzigkeit des Dorfbürgers gegen den Beisäßen. Sie zeigte sich in der schmachvollen Justiz der gemeinen Herrschaften, wie in der heillosen Schwäche der Bundesinstitutionen und im Verfall des Heerwesens. Sie zeigte sich selbst in dem Troste, den die Privilegirten den zurückgesetzten Unterthanen spendeten: auch sie seien freie Schweizer, da sie keine Auflagen bezahlen und keine Soldatendienste verrichten müßten, wie die Unterthanen der Monarchien. In der That, wenn die Freiheit darin besteht, daß man dem Staate möglichst wenig leistet, so waren die Schweizer des achtzehnten Jahrhunderts freier als die des neunzehnten, freier als die Eidgenossen der Heldenzeit, die mit ihrem Blut und ihrem Gelde gegenüber dem Gemeinwesen nicht gekargt hatten. Nirgends hatten die Herrschenden in erster Linie das Ziel im Auge, das Staatswesen möglichst kräftig, wehr- und leistungsfähig zu gestalten; ihr oberster Grundsatz war vielmehr Erhaltung des Bestehenden um jeden Preis, weil jede Änderung die Existenz ihrer Vorrechte in Frage stellte.

Ein Staat, der nicht mehr das Gesamtwohl, sondern das Parteiinteresse zur Richtschnur nimmt, hat seine Grundlage verloren. Schon Stanyan verglich die schweizerischen Aristokratien mit auf die Spitze gestellten Pyramiden, die beim ersten heftigen Stoß von innen oder außen umstürzen müßten. Nach innen hatte sich die gegenseitige Unterstützung, die sich die Regierungen gewährten, als ausreichend erwiesen, aber die erste ernsthafte Probe, die von außen her an die Eidgenossenschaft herantrat, mußte ihre innere Schwäche und Haltlosigkeit an den Tag bringen.

Während die Masse der Bevorrechteten „hinter ihren Mauern, eingefangen von ihren Gewohnheiten und Gesetzen, ihren Fraubasereien und Philistereien", sich in optimistischer Selbsttäuschung wiegte, däm-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

merte in den Bessern und Einsichtigern allmählich das Gefühl der Unhaltbarkeit der bestehenden Einrichtungen auf. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte der geistvolle Berner Patrizier Beat Ludwig Muralt den nahen Untergang der Eidgenossenschaft prophezeit, die sich aus einem Bau von Felsstücken in einen solchen von Gips und Firnis verwandelt habe, und Albrecht von Haller richtete die zürnende Frage an sein Volk:

„Sag' an, Helvetien, du Heldenvaterland,
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?"

Obwohl der große Gelehrte grundsätzlich durchaus auf dem Boden der Aristokratie stehen blieb, übte er in seinen Satiren an ihren Auswüchsen eine für schweizerische Verhältnisse unerhörte Kritik und machte in seinen Staatsromanen eine Reihe positiver Reformvorschläge speziell für die bernische Aristokratie. Allen Bürgern der Hauptstadt sollte der Zutritt zu den Ämtern geöffnet werden, von einem und demselben Geschlecht nur eine gesetzlich beschränkte Zahl Mitglieder im Großen Rate sitzen und die Summe der in diesem vertretenen Geschlechter sich niemals verringern dürfen; auch sollten der Landadel und die Landstädte Repräsentanten erhalten. Den nicht im Rate sitzenden Bürgern will Haller das Recht, Vorstellungen einzureichen, einräumen, und bei Kriegsfällen und Erhebung neuer Steuern sogar das ganze Volk um seine Meinung befragt wissen. Die Fähigkeit, Ämter zu bekleiden, soll von einem Prüfungsausweis abhängig gemacht, eine politische Schule für die künftigen Regenten eingerichtet und die Lebenslänglichkeit der wichtigeren Ämter abgeschafft werden. In der That drang in Bern wenigstens die Erkenntnis durch, daß eine bessere Vorbildung für das Patriziat unumgänglich notwendig sei, und Hallers dahin zielender Vorschlag wurde nach seinem Tode 1787 durch die Gründung eines „Politischen Instituts" verwirklicht.

In Basel stellte der treffliche Isaak Iselin die Forderung auf, daß nur das Gesamtwohl und nicht das Interesse der einzelnen Bürger die Richtschnur der Verfassung sein dürfe. Er kämpfte für Öffnung des Bürgerrechts, als das einzige Mittel, der drohenden Entvölkerung und Verarmung seiner Vaterstadt zu begegnen, und befürwortete vom physiokratischen Standpunkt aus die Beseitigung aller gesetzlichen Beschränkungen des wirtschaftlichen Lebens. So rettungslos verfahren erschienen dem wackeren Basler Ratsschreiber mitunter die heimischen Zustände, daß ihn der Gedanke an eine gewaltsame Umwälzung nicht erschreckte, daß er einem Freunde prophetisch schrieb: „Meiner Meinung nach werden die Unterthanen Ihro

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gnaden der Kantone nicht glücklich sein, bis ein mächtiger Nachbar gnädig geruhen wolle, sie zu erobern."

In Zürich wirkte der lebhafte, bewegliche Geist des alten Bodmer auch als politisches Ferment. Er begeisterte sich für Rousseau und sympathisirte mit den verpönten Genfer Demokraten und Amerikanern. Er stiftete eine Gesellschaft von jungen Leuten zu dem bedenklichen Zweck, „die Gründe und Lehrsätze einer wahren philosophischen Politik, die Vorteile, Fehler und Verbesserungen der verschiedenen Regierungsarten zu untersuchen." Er stellte die Amtsführung der Landvögte in den gemeinen Herrschaften mit der Tyrannei der österreichischen Vögte auf eine Linie und erklärte die Erleichterung des Ackermanns, die Beseitigung der Grundlasten als Aufgabe des künftigen Gesetzgebers. In seinem Drama „Rudolf Schöno" plädirte er für Aufhebung der Unterthanenverhältnisse und Einführung eines aus proportionaler Volkswahl hervorgehenden eidgenössischen Senats. Freilich hütete er sich, diese Dinge drucken zu lassen, um „nicht in Wespennester zu stechen".

Auch in den katholischen Kantonen begann sich ein neuer Geist zu regen. Der Luzerner Patrizier und Ratsherr Franz Urs Balthasar gab in seinen „Patriotischen Träumen eines Eidgenossen von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngen", der Klage über die Gesunkenheit der öffentlichen Zustände ergreifenden Ausdruck. „Man kann es ja fast mit Händen fühlen, daß wir dem Ende unserer Freiheit und dem völligen Verfall ganz nahe sind." Als Mittel zur Verjüngung der altersschwachen Eidgenossenschaft bezeichnete Balthasar die Gründung einer eidgenössischen „Pflanzschule", in der die nach Stand und Begabung zu Ehrenstellen berufene Jugend eine gemeinsame, wahrhaft nationale Bildung empfangen sollte. Im Vorbeigehen streifte Balthasar auch den wunden Punkt des eidgenössischen Heerwesens, erklärte Einheit und Gleichförmigkeit im exercitio militari für eine unumgängliche Notwendigkeit und stand nicht an, zur Bildung eines eidgenössischen Schatzes eine Bundessteuer vorzuschlagen; denn „ein Reich kann nicht bestehen ohne Waffen, Waffen nicht ohne Geld, das Geld kann nicht wohl anders als durch Auflagen gesammelt werden."

Das war einmal die Stimme eines Staatsmanns, eines echten Patrioten, die, als die Schrift 1758 durch Iselin zu „Freistadt, bei Wilhelm Tells Erben" veröffentlicht wurde, einen mächtigen Widerhall in den Herzen weckte. „Es war wie das erste Wehen des Föhn, das die starre Eisdecke erweicht und allen Bächen und Flüssen Nahrung verleiht." Der unermüdliche Bodmer bemächtigte sich des Balthasar-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schen Planes und arbeitete ihn zu dem „Entwurf einer helvetischen Tischgesellschaft" um. Zürich und Bern sollten, um die Katholiken für das zu schaffende Erziehungsinstitut zu gewinnen, zu dessen Gunsten auf ihre Einkünfte aus der Grafschaft Baden verzichten.

Unter dem Eindruck dieser Schriften riefen Iselin und der Zürcher Salomon Hirzel 1761 die „Helvetische Gesellschaft" ins Leben, die „unter dem Schein einer bloßen Ergötzlichkeit" die ausgezeichnetsten Eidgenossen untereinander persönlich befreunden, das erkaltete schweizerische Gemeingefühl neu beleben, den Glauben an das gemeinsame Vaterland kräftigen, die Schranken der Kantone und Konfessionen geistig überwinden sollte. Wirklich fanden sich in Schinznach und später in Olten bei den alljährlichen Zusammenkünften der Gesellschaft hervorragende Männer aus der ganzen Schweiz, Katholiken und Reformirte, Patrizier, Bürger von Haupt- und Landstädten, Angehörige von Orten und Zugewandten zusammen und schwelgten nach der Weise der Zeit bis zu Thränen in den Empfindungen der Freundschaft und Verbrüderung. Da trank man aus dem Tellsbecher das von den Baslern mitgebrachte Schweizerblut, sang Toleranz- und Vaterlandslieder und lauschte mit andächtiger Begeisterung den patriotischen Eröffnungsreden und Aufsätzen. Aus dem Schoß dieser Zusammenkünfte gingen Lavaters Schweizerlieder hervor, welche bald wie Volkslieder überall gesungen wurden und die Schinznacherempfindsamkeit in alle Hütten verbreiteten. Hoch und niedrig sang jetzt vom „Heldenvaterland", von der „Schweizerredlichkeit" und „helvetischen Eintracht", donnerte gegen „weichliche Pariserinnen", gegen „Tyrannenzähne" und „Monarchienluft" und pries das Glück, ein Schweizer zu sein, in allen Tonarten.

In den hocharistokratischen Kreisen erregten die helvetischen Verbrüderungsfeste in Schinznach, wiewohl sie fast ausschließlich von Angehörigen der regierenden Klassen besucht wurden — nur ausnahmsweise brachten die Zürcher einmal einen Bauern mit sich, den von ihnen als Musterlandwirt gefeierten Kleinjogg —, Kopfschütteln und Unbehagen, so daß Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn den Besuch wenigstens vorübergehend verboten. In der Innerschweiz fügte die Geistlichkeit ihren Bann hinzu, sodaß von 1770—1786 kein Luzerner oder Urschweizer mehr teilzunehmen wagte. Und doch war diese Gesellschaft, in der sich deutsche Fürsten, wie Herzog Ludwig Eugen von Württemberg, als Mitglieder oder als Gäste gefielen, zwar aufklärerisch angehaucht, im übrigen aber so harmloser Natur, daß man sich fragen kann, ob sie überhaupt einen andern Zweck hatte, als zusammen zu essen, zu trinken und spazieren zu gehen. Wohl wurde

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Schinznach neben viel Phrasenschwall und eitlem Selbstruhm manches kernhafte Wort vernommen. Wohl übten einzelne Redner an den politischen und militärischen Zuständen der Heimat freimütige Kritik im Sinn der Balthasarschen Träume. 1777 verstieg sich der Junker Stockar von Schaffhausen in seiner Eröffnungsrede zu der Klage, daß das allgemeine Vaterland für den Schweizer leider eine unsichtbare Schönheit sei, und fand deshalb den Wunsch verzeihlich, „daß doch unsere Freistaaten, nicht nur wie sie wirklich sind und ewig bleiben sollen, durch Bündnisse unauflöslich verknüpft, sondern ganz in einen Staat zusammengeschmolzen sein möchten, dessen Bürger alle gleiche Rechte und Verbindungen hätten." Aber über Gefühlswallungen und Wünsche allgemeinster Natur kam die helvetische Gesellschaft nie hinaus. Sie glaubte Großes erreicht zu haben, indem sie eine Menge persönlicher Beziehungen von Kanton zu Kanton stiftete; irgend welche praktische Reformen zu betreiben, fiel ihr nicht ein. Nicht einmal für die Realisirung des Gedankens, dem sie ihre Entstehung verdankte, ließ sie sich ernstlich ins Zeug. Sie druckte Balthasars „Träume" und Bodmers „Entwurf" ihren Verhandlungen bei, aber sie begnügte sich damit, das von Planta und Nesemann begründete Privatinstitut in Haldenstein „den Freunden des Vaterlandes und einer bessern Erziehung seiner Söhne zu empfehlen." Bitter äußerte sich Bodmer über die Helveter in Schinznach, die forderten, daß man ihre Symposien für Verhandlungen nehme. In der That, wenn wir sehen, wie diese Gesellschaft fast vierzig Jahre hindurch sich auf ihren Patriotismus so viel zu gute that und doch auf keinem Gebiete etwas Nennenswertes geleistet hat, fühlt man sich fast versucht, in ihren Versammlungen den Anfang jener Festkrankheit zu erblicken, die Zweckessen und Reden schon für rühmliche Thaten nimmt und sich dabei beruhigt. In ihrem Wortreichtum und ihrer Thatenarmut ist die Helvetische Gesellschaft das würdige Gegenbild der eidgenössischen Tagsatzung des 18. Jahrhunderts.

Greifbarere Ziele verfolgte die 1779 gestiftete „Helvetisch-Militärische Gesellschaft", die sich mit der Verbesserung des schweizerischen Heerwesens befaßte und ihre Entwürfe schließlich der Tagsatzung vorlegte, freilich ohne etwas damit zu erreichen. Immerhin sind die beiden Gesellschaften bemerkenswert als ein Symptom des Bedürfnisses nach engerm Zusammenschluß, das sich unter den Eidgenossen geltend zu machen anfing, des wieder erwachenden schweizerischen Staatsgedankens. Auch die ungemein rege Produktion auf dem Gebiet der nationalen Geschichte und Vaterlandskunde, die in Fäsis Erdbeschreibung, in Hallers Bibliothek der Schweizer-Geschichte und in Müllers klassischem Werke gipfelte, die erhöhte Teilnahme, die Regierungen und Private der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Volkserziehung zuwandten, die Thätigkeit zahlreicher freier Vereine, wie der Berner Ökonomischen Gesellschaft und der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel, für Hebung der Volkswohlfahrt zeugten dafür, daß der erfrischende Hauch der Aufklärung nicht spurlos an der Schweiz vorübergegangen war. Aber um Reformen im Staatsleben zu bewirken, erwies er sich als zu schwach. Die herrschenden Klassen verzichteten auf keinen Mißbrauch ihrer Gewalt zu Gunsten der Unterthanen, die Kantone auf kein Titelchen ihrer Selbstherrlichkeit zur Stärkung der Gesamtheit. Während ringsum der aufgeklärte Despotismus der Fürsten und Minister an der Arbeit war, Verwaltung und Justiz den modernen Ideen anzupassen trachtete, blieb in der Schweiz Alles unbeweglich im Alten. Ob sie schließlich doch die Kraft in sich gefunden hätte, sich aus ihrer Erstarrung herauszureißen, ob sie ohne äußeres Zuthun, sei es auf dem Wege der Reform von oben herab, sei es auf dem der Revolution von unten herauf die Einheit und Freiheit, deren sie sich heute erfreut, gefunden haben würde, wer vermag es zu sagen? Das Schicksal hatte ihr einen andern, schmerzlicheren Weg bestimmt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

II.

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Die Zeiten, wo die Schweizer ein Gewicht von Bedeutung in die Wagschalen der europäischen Politik legen konnten, waren längst vorbei; die ehedem so gefürchteten Krieger hatten sich in das friedlichste Volk des Erdteils verwandelt, das nichts anderes begehrte, als mit all seinen Nachbarn in Ruhe und Freundschaft zu leben. Die Neutralität galt als die „Grundfeste der eidgenössischen Republik", ihre Erhaltung als das A und O der schweizerischen Staatsweisheit, und wenigstens eines hat schon die alte Eidgenossenschaft erkannt, daß eine andere als die bewaffnete Neutralität nur ein Zeichen der Schwäche ist und das Kriegsgewitter anzieht statt ableitet. Während die Völkerrechtslehrer Durchmärsche fremder Truppen als vereinbar mit der Neutralität hinstellten oder gar ein Durchzugsrecht der kriegführenden Parteien statuirten, hielten die Schweizer daran fest, daß jeder Durchzug, jedes Postofassen fremder Heere auf ihrem Boden eine Verletzung der Neutralität involvire. Bei jedem ausbrechenden Krieg, der ihr Gebiet berühren konnte, verlangten sie von den kriegführenden Mächten das Versprechen, ihre Grenzen zu respektiren, und gaben die Absicht kund, im Notfall Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Allerdings hatten sie es mehr der hohen Meinung, die man noch immer von ihrer Wehrkraft hegte, als ihren wirklichen Verteidigungsanstalten zu danken, wenn es ihnen bis 1797 mit geringfügigen Ausnahmen gelang, die fremden Armeen von ihrem Gebiete fern zu halten.

So streng wie im 19. Jahrhundert wurden freilich die Pflichten der Neutralität noch nicht aufgefaßt. Defensivbündnisse, Militärkapitulationen und darauf beruhende Solddienste galten als damit wohl verträglich. Noch immer war der Schweizer der Mietsoldat par excellence. Beim Ausbruch der französischen Revolution bewachten Schweizergarden die Throne von Versailles, Turin und Neapel, den Papst in Rom und dessen Legaten zu Ferrara, Ravenna und Bologna. Zwölf Schweizerregimenter dienten in Frankreich, sechs in Holland, je vier in Spanien und Neapel, zwei in Sardinien. Man berechnete

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1787 die Zahl der in kapitulirten, d. h. von den Kantonen vertraglich bewilligten Diensten stehenden Schweizer auf nahezu 38000 Mann, darunter achtzig Offiziere von Generalsrang.

Auf dieser den Schweizern zur andern Natur gewordenen Sitte des Fremdendienstes beruhte ihr fast dreihundertjähriges Bundesverhältnis zu Frankreich, dem ältesten und hauptsächlichsten Abnehmer ihrer überschüssigen Kräfte; betrachteten doch die französischen Könige die Schweizersöldner als einen unentbehrlichen Bestandteil ihrer Armee und die Allianz, die ihnen die Beschaffung desselben ermöglichte, als „das kostbarste Juwel ihrer Krone". Zur Zeit Ludwigs XVI. schien diese Verbindung enger als je. Unter Ludwig XIV. hatten sich die evangelischen Kantone aus politischen und religiösen Gründen von Frankreich abgewandt und seinen Gegnern, insbesondere den protestantischen Seemächten angenähert, so weit es sich mit der Neutralität vertrug. Jetzt bewog sie das drohende Gespenst der Teilung Polens und die nicht unbegründete Furcht vor den Annexionsgelüsten des Wienerhofes*), wieder mehr Fühlung mit dem westlichen Nachbar zu suchen. Die französische Allianz, die während der ganzen Regierungszeit Ludwigs XV. ein bloßes Sonderbündnis mit den katholischen Schweizern gewesen war, wurde 1777 von der gesamten Eidgenossenschaft auf fünfzig Jahre erneuert. Doch ging dieselbe auch jetzt nicht über den Rahmen einer bloßen Defensivallianz hinaus. Wie in den ältern Bünden schienen Pflichten und Rechte ganz zu Gunsten der Schweiz abgemessen. Gegen die Verpflichtung, ihr im Notfall unentgeltliche Hilfe zu leisten, gegen die Jahrgelder und Salzlieferungen zu halbem Preise, die wenigstens einem Teil der Kantone zuflossen, gegen die Handels- und Niederlassungsprivilegien, die den Schweizern insgesamt zugesichert wurden, erhielt der König nichts als die Erlaubnis, für die offiziell anerkannten Regimenter Freiwillige zu werben und im Kriegsfall eine außerordentliche Werbung bis auf 6000 Mann zu veranstalten, ohne daß die Kantone eine Garantie für den Erfolg übernahmen. Die Regimenter durften nur zur Beschützung des Königreichs gebraucht werden, Verträge und Kapitulationen mit andern Mächten wurden vorbehalten. Frankreich erlangte durch das Bündnis weder ein Recht, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz einzumischen, noch ihre aktive Teilnahme an seinen Kriegen, weder ein Durchzugsrecht für seine Truppen noch auch nur das Versprechen, seinen Gegnern keine Werbungen zu gestatten. Die Schweizer übernahmen also für die unleugbaren Vorteile, welchen ihnen die Allianz

*) Ueber die Absichten Josefs II. und Maria Theresia's auf den Thurgau vgl. Arneth, Maria Theresia X, 37, 39; Maria Theresia und Josef II., II, 153.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bot, keinerlei Verpflichtungen, die mit ihrer Unabhängigkeit oder ihrer Neutralität, wie man sie damals auffaßte, im Widerspruch gestanden hätten. Die letztere wurde vielmehr im Vertrage ausdrücklich vorbehalten und die Kantone erklärten, sie aufs Nachdrücklichste gegen alle Mächte ohne Unterschied verteidigen zu wollen.

Thatsächlich freilich übte Frankreich einen dominirenden Einfluß auf die Schweiz aus, der sich in tausend geheimen Kanälen fortwährend über sie ergoß. Der König war für die zahlreichen vornehmen Familien, die ihre Söhne in seinem Dienst zu versorgen pflegten, die seiner Huld Titel, Rang und Reichtümer zu verdanken hatten, Gegenstand eines förmlichen Kultus. Jeder pensionirte Offizier, jeder Ratsherr, dessen Sohn oder Bruder in der französischen Armee Carriere zu machen hatte, war mehr oder weniger den französischen Interessen dienstbar. Wiewohl die evangelischen Kantone die altherkömmlichen offiziellen Jahrgelder ausschlugen und nur die katholisch-paritätischen nebst Biel sie noch bezogen, spielte das französische Geld noch immer eine große Rolle. Der französische Botschafter, in der Regel einer der gewiegtesten Diplomaten, hielt ein ganzes Netz von geheimen Verbindungen in der Hand; aller Orten hatte er seine bezahlten oder unbezahlten Korrespondenten, die ihm über alles, was vorging, Bericht erstatteten, und nur zu oft wußte er durch seine Personenkenntnis, durch geschickte Verteilung seiner gröbern und feinern Gunstbezeugungen die Beschlüsse von Regierungen und Landsgemeinden nach seinen Absichten zu lenken.

Mit diesem seit Jahrhunderten festgewurzelten Einflusse Frankreichs vermochte kein anderer zu konkurriren. Wohl stand auch die andere große Nachbarmacht, welche die Schweiz im Norden, Osten und Süden umklammerte, Oesterreich, mit ihr seit 1511 in einem ewigen Freundschaftsvertrag, der sogenannten „Erbeinigung". Da Oesterreich jedoch keine ständigen Schweizerregimenter unterhielt und weder Offiziersstellen noch andere Vorteile zu vergeben hatte, bewegten sich seine Beziehungen zu der Eidgenossenschaft in den gemessenen Bahnen einer kühlen Freundschaft. Nur Graubünden, wo der kaiserliche Resident in Chur eine ähnliche Rolle spielte wie der französische Ambassadeur zu Soloturn in der Schweiz, konnte mehr oder weniger zur österreichischen Machtsphäre gerechnet werden.

* * *

So war die innere und äußere Lage der Schweiz beschaffen, als in dem Nachbarlande, mit dem sie durch so viele Fäden verknüpft war, 1789 die große Revolution ausbrach. Die absolute Monarchie

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Bourbonen verwandelte sich plötzlich in die Prophetin der liberal-demokratischen Prinzipien, wie sie in den Republiken Nordamerikas formulirt und verwirklicht worden waren, der unveräußerlichen Menschenrechte, der Freiheit und Gleichheit. In dem apodiktischen Gewande, in welchem der französische Reichstag der Welt diese Grundsätze verkündete, wirkten sie wie eine neue Religion; auch dem stumpfsten Bauer sprach die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Fronden, Grundzinse und Zehnten eine vernehmliche Sprache. Und die Franzosen hätten keine Franzosen sein müssen, wenn sie die ansteckende Kraft ihrer Umwälzung nicht zur Erweiterung ihrer Macht und ihrer Grenzen benutzt hätten. Wie Ludwig XIV. seine Eroberungen mit dem Erb- und Lehenrecht legitimirt hatte, so jetzt die französischen Demokraten die ihrigen mit dem Motiv der Völkerbefreiung. Je gewaltthätiger die Revolution sich im Innern anließ, desto stürmischer ward ihre Propaganda nach außen. Unter dem Schlagwort „Krieg den Palästen, Friede den Hütten" entfesselten die Girondisten im April 1792 den Kreuzzug gegen das alte Europa. Der Nationalkonvent konstituirte sich nach Dantons Wort als das „große Aufstandskomitee der Völker" und erließ am 19. Dez. 1792 an alle Nationen die feierliche Einladung zur Empörung. Am 15. Dez. verkündete er für alle Länder, in welche die französischen Truppen eindringen würden, die Volkssouveränetät, die Abschaffung aller bestehenden Behörden, der Standesunterschiede, Feudalrechte, Zehnten und Auflagen und stellte sie bis zur definitiven Organisation unter die Herrschaft seiner Generäle und Kommissäre. Da jedoch „Frankreich nicht reich genug war, um Europa gratis zu befreien", erklärte er nach Cambons Anträgen es als sein gutes Recht, bei den „befreiten" Völkern zu seiner Schadloshaltung auf alles Staats-, Kirchen- und Aristokratengut zu greifen. Ebenso selbstverständlich erschien es, daß Frankreich diese Völker, so weit sie innerhalb seiner „natürlichen Grenzen", des Rheins und der Alpen, wohnten, sich ohne weiteres einverleibte. Darüber hinaus wollte es einen „Gürtel von Republiken" schaffen, die, durch die revolutionären Grundsätze untrennbar mit ihm verbunden, als Trabanten um den großen Planeten kreisen sollten. So verlieh die Revolution dem allezeit regen Eroberungstrieb der französischen Nation gewaltigere Schwingen als je: die Weltbefreiung gestaltete sich unwillkürlich zur französischen Weltherrschaft um. Das Direktorium und Napoleon Bonaparte führten im Grunde später nur aus, was die Girondisten und Montagnards um die Wette schon 1792 als leitende Grundsätze für die Revolutionirung Europas proklamirten.*)

*) Sorel, L'Europe et la Révolution française, vol. III.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu den Ländern, auf welche die revolutionäre Propaganda von Anfang an ihr Auge gerichtet hielt, gehörte die Schweiz, deren Beziehungen zu der Nachbarmacht durch die Umwälzung völlig auf den Kopf gestellt wurden. Mit Bangen und Abneigung verfolgten ihre herrschenden Klassen die unheimliche Bewegung in Frankreich. Selbst die jüngere Generation, die anfänglich für Mirabeau und Lafayette schwärmte, fühlte sich rasch abgekühlt, wenn sie an die Möglichkeit einer Anwendung ihrer Grundsätze auf das eigene Land dachte. Die Sympathien der offiziellen Schweiz gehörten dem Ancien Régime, dem König und nicht der neuen Macht, der Nationalversammlung. In Freiburg und Solothurn wurden die emigrirenden Edelleute und Priester mit offenen Armen empfangen, so daß der Vertreter des konstitutionellen Frankreich, Barthélemy, im Febr. 1792 die altgewohnte Botschafterresidenz verließ und nach Baden übersiedelte. Selbst in den Länderdemokratien war die Stimmung vorwiegend revolutionsfeindlich, besonders in den katholischen, wo zu der Sorge um den lukrativen Fremdendienst sich der Abscheu vor der antikirchlichen Tendenz der Umwälzung gesellte.

So verwandelte sich die enge Freundschaft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft durch die Revolution unverkennbar in ein gespanntes Verhältnis. Die französischen Revolutionsparteien vergalten die Abneigung der offiziellen Schweiz reichlich, und die zahlreichen Genfer und Freiburger Flüchtlinge, welche die gescheiterten Aufstände von 1781—82 ins Exil getrieben hatten, thaten ein Übriges, um im französischen Publikum die Überzeugung zu verbreiten, daß die Zustände im Vaterlande Wilhelm Tells trotz republikanischer Formen mit den Menschenrechten herzlich wenig harmonirten. Unter der Ägide der Häupter der Linken in der Nationalversammlung, der Lameth, Duport, Barnave, Grégoire, bildete sich schon im Sommer 1790 in Paris ein „Schweizerklub", der sich der Masse nach aus Thürhütern und ähnlichen Leuten rekrutirte, der aber einigen rührigen Umsturzmännern, wie dem Advokaten Castella von Greyerz, als Folie diente und sich offen die Revolutionirung der Schweiz zum Ziele setzte. Der Schweizerklub errichtete ein ständiges „helvetisches Korrespondenzbureau", mit Hilfe der dem Jakobinerklub affiliirten Vereine in Burgund und Franche-Comté überschwemmte er die Heimat mit revolutionären Pamphleten und Plakaten, und die linksstehende französische Presse sekundirte durch die heftigsten Angriffe auf die schweizerischen „Oligarchen." Sogar ein bewaffneter Einfall wurde geplant und der Versuch gemacht, die Schweizerregimenter dafür zu gewinnen. Die Umtriebe des Klubs erschienen den schweizerischen Regierungen so

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bedenklich, daß sie ihnen durch verschärfte Fremdenpolizei und Preßüberwachung entgegentreten zu sollen glaubten. Verbote, Beschlagnahme und Vernichtung von Druckschriften, Verletzung des Briefgeheimnisses wurden alltägliche Dinge, und Bern unterhielt in Paris bezahlte Spione, welche über die Beratungen, Pläne und Verbindungen des gefürchteten Klubs bis ins Einzelnste Bericht erstatteten.*)

Wenn durch solche Maßregeln die künstliche Propaganda wirklich gehemmt wurde, so ließ sich jedoch gegen die natürliche, die im bloßen Beispiel der großen Nachbarnation lag, schwer aufkommen. Auf tausend Wegen drang der unfaßbare Feind ins Land und übte alsbald seine zersetzenden und umformenden Wirkungen aus. Die souveränen Städte und Länder wurden davon allerdings nicht stark berührt; nur in wenigen Köpfen dämmerte da die Erkenntnis auf, daß auch in der Schweiz der Privilegienstaat dem gewaltigen Ideenstrome der neuen Epoche werde erliegen müssen. In Bern glaubte man dem Geist der Zeit eine enorme Konzession zu machen, indem man 1790 endlich die Idee Albrecht von Hallers zum Gesetz erhob, daß die Zahl der regimentsfähigen Familien nicht unter 236 und der im Großen Rat vertretenen nicht unter 76 herabsinken dürfe. Infolgedessen wurden von 1790—1794 achtzehn Habitantenfamilien, ferner fünf Familien aus der Waadt, vier aus der deutschen Landschaft und eine aus Murten ins Bürgerrecht aufgenommen**), aber mit der bezeichnenden Einschränkung, daß erst die nach der Aufnahme geborenen Söhne zum Großen und deren Söhne zum Kleinen Rat fähig sein sollten. Am 20. Dez. 1790 hob Basel, wie es bei der unmittelbaren Nachbarschaft des Elsasses nicht anders möglich war, endlich die Leibeigenschaft auf, aber ohne die finanziellen Folgen derselben zu beseitigen. Darauf beschränkten sich die Reformen, zu denen die regierenden Klassen der Schweiz sich unter dem Eindruck der welterschütternden Ereignisse im Nachbarlande aus freien Stücken entschlossen.

Um so mehr Anklang fand das Evangelium der Freiheit und Gleichheit bei ihren Unterthanen. Doppelt und dreifach fühlte jetzt der zurückgesetzte Bewohner der Landschaft den politischen und wirtschaftlichen Druck, unter dem ihn der Städter hielt. Schon im März 1790 brach zu Unterhallau im Kanton Schaffhausen ein Bauernaufstand aus, der indes vor den kriegerischen Anstalten der Stadt rasch zusammensank. Sonst ergriff naturgemäßer Weise die

*) Stern, Le club des Patriotes Suisses à Paris, Rev. hist. 1889.

**) Laut gütiger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Türler in Bern. Seit Jan. 1794 hörten diese Bürgerannahmen wieder auf. Die einzige, die seitdem noch stattfand, war die eines unehlichen Burgerssohnes am 22. März 1797.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bewegung zuerst die mit Frankreich in unmittelbarem Kontakt stehenden, durch Sprach- und Kulturgemeinschaft verbundenen welschen Gebiete. Seit 1790 legten die Waadtländer aller Stände eine ungewohnte Gereiztheit gegen ihre gnädigen Herrn und Obern zu Bern an den Tag, und der Mann, in dem sich die helvetische Revolution recht eigentlich verkörpern sollte, Friedrich Cäsar Laharpe, unternahm es, von Petersburg aus der Bewegung ein bestimmtes Ziel zu geben. Mit der Einberufung der Reichsstände hatte die Revolution in Frankreich begonnen, mit der Wiedererweckung der mittelalterlichen Landstände, die unter Berns Herrschaft eingeschlummert waren, hoffte Laharpe sie in der Waadt zu entzünden. Die Aufregung, welche die Kunde von der Flucht Ludwigs XVI. und seiner Verhaftung zu Varennes in der lebhaften Bevölkerung hervorrief, brachte die Gährung zu einem vorzeitigen Ausbruche. Im Jubel über die Zurückführung des Königs tauchte die Idee eines „Föderationsfestes" auf, das am Jahrestag des Bastillensturms, am 14. Juli 1791 zu Ouchy, Vevey, Iverdon, Moudon und am andern Tag zu Rolle, dem Geburtsort Laharpe's, gefeiert wurde. Die Feste zu Ouchy und Rolle nahmen geradezu den Charakter revolutionärer Kundgebungen an. Da wurde unter den Klängen des Ça ira! Les aristocrates à la lanterne! vor den Augen einer nach Tausenden zählenden Zuschauermenge im Freien getafelt, die Trikolore in Fahnen, Knöpfen und Bändern zur Schau getragen, der Tellenhut mit dreifarbiger Kokarde aufgesteckt, aus Trinkgeschirren mit der Aufschrift Union, Égalité, Fraternité Gesundheit getrunken und mit Reden, Umzügen, Schwüren und Tänzen der Revolution und ihren Symbolen gehuldigt.

An einen Aufruhr dachten die Veranstalter dieser geräuschvollen Demonstrationen noch nicht, wohl aber beabsichtigten sie bei diesem Anlaß für ihren Plan, von der Herrscherstadt die Einberufung der Landstände zu fordern, eine engere Verbindung der waadtländischen Städte anzubahnen. In Bern sah man indes die Lage von der schwärzesten Seite an. Der geheime Rat, der unbeschränkte Vollmachten erhielt, sandte eine außerordentliche „Standeskommission" in die Waadt, um die Schuldigen zur Strafe zu ziehen. 800 Mann zuverlässiger welscher Truppen sicherten die Ruhe und zum Überfluß rückten auf das Andrängen thatenlustiger patrizischer Offiziere im September noch 2400 Deutschberner mit 60 Kanonen in Lausanne ein. Unauslöschlich prägte es sich dem Gedächtnis der Waadtländer ein, wie am 30. Sept. 1791 Abordnungen der Magistrate ihrer sämmtlichen Städte zwischen Spalieren von Soldaten, unter dem Donner der gelösten Geschütze auf's Schloß zu Lausanne hinaufziehen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mußten, um von der auf Lehnstühlen thronenden „hohen Kommission" einen scharfen Verweis entgegen zu nehmen, der sie für alle künftigen Unruhen verantwortlich machte. Nach der Entlassung der Truppen hielt der in Bern geführte Hochverratsprozeß gegen die einzelnen Angeklagten die Gemüter in Atem. Zwei der angesehensten, Rosset und Müller de la Mothe, Mitglieder des Rates der Zweihundert von Lausanne, wurden zu 25jähriger Festungshaft, eine Menge anderer Personen zu längeren und kürzeren Freiheitsstrafen, Landesverweisung, Geldbußen und Amtsentsetzung verurteilt. Gegen den flüchtigen Haupturheber der Demonstration zu Rolle, Amédée de La Harpe, den Vetter und Gesinnungsgenossen Friedrich Cäsars, dem der Versuch der Stiftung geheimer Verbindungen nachgewiesen werden konnte, wurde in Kontumaz ein Todesurteil ausgefällt, sein Vermögen konfiszirt und ein Preis auf seine Einbringung gesetzt.*)

Seinen nächsten Zweck erreichte Bern durch diese zermalmende Strenge, es wurde still in der Waadt. Aber von diesem Moment an trug auch sein Regiment das Gepräge einer Gewaltherrschaft; eine unheilvolle Saat von Erbitterung und Haß war gestreut, die 1798 in nur zu reichlichem Maße aufgehen sollte. Übrigens war das Verfahren der Berner noch milde zu nennen im Vergleich zu dem eines andern eidgenössischen Standes. In dem von Landvögten mißhandelten Unterwallis hatte die französische Propaganda schon am 8. Sept. 1790 einen förmlichen Aufstand hervorgerufen, der indes durch bernische Vermittlung ohne Blutvergießen gestillt wurde. Als sich aber im Herbst 1791 neue Symptome des Aufruhrs zeigten, wurden die unruhigen Gemeinden nach dem Vorbild der Berner durch eine Standeskommission mit Truppen zur Räson gebracht und zahlreiche Rebellen gefangen nach Sitten geschleppt, wo fünf derselben, Guillot von Monthey, Tormaz von Collombey, Rey, Durier und Borrat von Val d'Illiez den Tod durch Schwert und Strang erlitten.

Kaum war die Revolutionsflut von der Waadt und dem Wallis für einmal abgelenkt, drohte sie an anderer Stelle hereinzubrechen. Die Stütze, welche Frankreich dem Fürstbischof von Basel so lange gegen seine Unterthanen gewährt hatte, war mit dem Bastillensturm zusammengebrochen, und gerade die Persönlichkeit, welche so lange als die rechte Hand des Pruntruter Hofes gegolten hatte, Gobel, der, durch den Klerus von Belfort in die Etats-Généraux abgeordnet, dank seiner Geschmeidigkeit konstitutioneller Erzbischof von Paris wurde,

*) Hirzel-Dechsli, Eine Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt 1790—91 (in Hilty's Pol. Jahrbuch XII). Maillefer, Le pays de Vaud de 1789 à 1791.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fand es jetzt seinen Interessen zuträglicher, im Verein mit seinem Verwandten, dem bischöflichen Hofrat Josef Anton Rengger, am Umsturz des Basler Kirchenstaates zu arbeiten. Der Fürstbischof Josef von Roggenbach war so unklug, sich dem Kaiser in die Arme zu werfen; am 20. März 1791 rückten 500 Oesterreicher in Pruntrut ein. Aber diese Intervention des Kaisers bot Frankreich den erwünschten Vorwand zum Eingreifen im entgegengesetzten Sinne. Unmittelbar nach der Kriegserklärung an Oesterreich überschritt in der Nacht vom 28.—29. April 1792 eine Abteilung der französischen Rheinarmee die Pruntruter Grenze und schob ihre Posten bis zum Felsentor der Pierre Pertuis vor, während der Bischof nach Biel flüchtete und die Oesterreicher sich über den Rhein zurückzogen.

Noch war damit das eigentliche Schweizergebiet nicht verletzt. Gerade bei Anlaß der österreichischen Intervention war konstatirt worden, daß das Pruntrut rechtlich zum Reiche, nicht zur Schweiz gehöre, und den unzweifelhaften Schweizerboden des Bistums, Münsterthal und Erguel, betraten die Franzosen einstweilen nicht. Aber das Pruntrut war doch ein Gebiet, das die Schweizer seit anderthalb Jahrhunderten in ihre Neutralität mit einzuschließen gewohnt waren, das sie als eine Vormauer ihres Landes betrachteten, und es lag in seiner Besetzung eine Rücksichtslosigkeit, die wenig Gutes ahnen ließ. Der Revolutionskrieg war damit in die drohendste Nähe gerückt und die Eidgenossenschaft mußte dazu wohl oder übel Stellung nehmen. Eine außerordentliche Tagsatzung ordnete im Mai 1792 die Grenzbesetzung bei Basel an und erklärte in gewohnter Weise die Neutralität, indem sie das Bistum Basel, Neuenburg und — zum ersten Mal — Genf darin einschloß. Aber nun rächten sich die alten Sünden. Das französische Ministerium erklärte, es sei nicht verpflichtet, andere Staaten, als diejenigen, die beim Abschluß des Bündnisses von 1777 die schweizerische Eidgenossenschaft gebildet hätten, als neutral anzuerkennen.*) Trotz Neutralität und Tagsatzung blieben die Franzosen in Pruntrut stehen.

In dem Maße, als die revolutionäre Brandung das Königtum der Bourbonen zertrümmerte, zerbröckelte zusehends auch die französisch-schweizerische Allianz. Immer schwieriger wurde unter solchen Verhältnissen die Lage der 12000 Schweizersöldner in Frankreich, deren höherer Sold und privilegirte Stellung ohnehin den Einheimischen ein Dorn im Auge waren. Auch an ihnen waren zwar die revolutionären Einflüsse nicht spurlos vorübergegangen: das Regiment

*) Kaulek, Papiers de Barthélemy I. S. 145.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Châteauvieux hatte bei der Meuterei der Garnison zu Nancy im August 1790 in vorderster Linie gestanden. Aber mit Hilfe anderer Schweizerregimenter waren die Meuterer darnieder geschmettert, von einem schweizerischen Kriegsgericht zum Tod und den Galeeren verurteilt worden. Im Ganzen und Großen blieben die Schweizersöldner im Gegensatz zur nationalfranzösischen Armee der gewaltigen Bewegung, die das Land durchbrauste, fremd; die Masse witterte in ihnen deshalb die geeigneten Werkzeuge einer Gegenrevolution und machte sie zur Zielscheibe ihres Hasses. In Marseille erzwangen die Jakobiner im Oktober 1791 die Entfernung des bernischen Regimentes von Ernst und in seinem neuen Standort Aix wurde es am 27. Febr. 1792 durch das verräterische Zusammenwirken der Zivil- und Militärbehörden mit den Marseiller Nationalgarden entwaffnet, worauf Bern sein beschimpftes Regiment nach Hause rief. Und um dieselbe Zeit amnestirte die Legislative die 41 Galeerensträflinge des Regimentes Châteauvieux, und die Pariser machten aus den roten Sträflingsmützen derselben das Symbol der Freiheit! Als die Schweizerregimenter im Einklang mit dem Willen ihrer heimischen Regierungen sich weigerten, sich zur Offensive gegen den Kaiser verwenden zu lassen, stieg die nationale Erbitterung gegen die fremden Söldlinge auf den Gipfel. Die Offiziere baten selber um die Heimberufung der Regimenter; aber ehe die Tagsatzung sich dazu entschloß, brach die Katastrophe herein.

Mit der letzten Stunde des Königtums schlug auch die der roten Schweizer, die es so lange gehütet hatten. Unter dem Geheul der Sturmglocken wälzten sich am 10. August 1792 die Banden der Pariser Demagogie gegen die Tuilerien heran. Der willenlose Monarch ließ sich zum kampflosen Preisgeben seines Postens bewegen, die Pariser Nationalgarden, die für die Monarchie, für die gesetzliche Ordnung hätten einstehen sollen, verliefen sich oder fraternisirten mit den Aufständischen, und die 750 Soldaten vom Schweizergarderegiment sahen sich im Königsschloß allein der herantosenden Flut gegenüber. Sie hatten Befehl, das Schloß nicht forciren zu lassen, und weder Drohungen noch Schmeicheleien vermochten die Braven in ihrer soldatischen Pflicht zu erschüttern. Durch ihr wohlgezieltes Feuer trieben sie die Angreifer zurück und säuberten in wuchtigem Ausfall die unmittelbare Umgebung des Schlosses. Aber mitten im Kampfe begann ihnen die Munition auszugehen; wie eine Erlösung kam ihnen daher der Befehl des Königs, das Feuer einzustellen und sich in ihre Kasernen oder, wie andere verstanden, zu ihm in die Nationalversammlung zurückzuziehen. Ein Teil schlug sich nach der Versammlung durch,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wo er auf Befehl des Königs die Waffen niederlegen und sich wehrlos gefangen geben mußte. Eine zweite Abteilung wurde teils auf dem Marsch durch den Tuileriengarten zusammen geschossen, teils auf der Place de la Concorde von der berittenen Gendarmerie unversehens überfallen und niedergesäbelt. Was in den Tuilerien zurückgeblieben war, starb in dem Blutbad, das die Sieger unter den Insassen des Königsschlosses anrichteten. Weiber und Buben verübten an den Toten und Verwundeten kannibalische Greuel. Überall promenirte der Pöbel Köpfe, Gliedmaßen und Uniformstücke von Schweizern auf den Straßen. In ganz Paris wurde auf die Schweizer Jagd gemacht; Gefangene, die Wachen in den Kasernen, selbst schweizerische Private fielen der entfesselten Mordlust zum Opfer. Was diesen Tag überlebte und nicht bei Landsleuten oder ritterlichen Franzosen ein Versteck fand, wurde drei Wochen später in den Septembermorden abgeschlachtet; doch rettete ein hochherziger Offizier der Nationalgarde, Coquet, 238 gefangenen Schweizern das Leben, indem er ihre Aufnahme in die freien Pariser Bataillone durchsetzte.*)

In grausem Gemetzel hatte sich der angesammelte Nationalhaß gegen die Schweizer entladen, und die Nationalversammlung sanktionirte das Geschehene, indem sie der revolutionären Justiz gegen die gefangenen Söldner ihren Lauf ließ und am 20. August die sofortige Entlassung aller Schweizerregimenter dekretirte.

* * *

Die Kunde von dem Schweizermord in Paris, von der Einkerkerung des Restes der Garde, von der vertragswidrigen Abdankung der übrigen Regimenter traf die Eidgenossenschaft wie ein Donnerschlag. Ein Schrei zornigen Schmerzes ging durch das Land, in den westlichen Kantonen, selbst in der Waadt loderte die Kriegslust hoch empor, und wenn es auf das Haupt des mächtigsten Standes, den Berner Schultheißen Niklaus Friedrich Steiger angekommen wäre, so würde die Schweiz damals ihre Neutralität aufgegeben und sich an der Seite Österreichs und Preußens in den Kampf gegen das revolutionäre Frankreich gestürzt haben.

Aber schon in Bern hatte Steiger mit einer starken Friedenspartei zu ringen, und in der übrigen Schweiz vollends hatte die große Mehrzahl der Regenten die echte Staatsweisheit längst verlernt, daß die Selbstachtung eines Staates das erste Mittel zu seiner Erhaltung ist. Wie sollte die Schweiz im stande sein, die finanzielle

*) v. Mülinen, Das französische Schweizer-Garderegiment am 10. Aug. 1792.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Last eines Krieges zu tragen, wie bei ihren mangelhaften politischen und militärischen Einrichtungen sich auf die stürmischen Wogen eines Offensivkrieges hinauswagen und sich der Gefahr aussetzen, der Tummelplatz fremder Heere zu werden? Das waren die scheinbar so unwiderleglichen Gründe, durch welche die Staatsmänner des Vorortes Zürich und die übrigen Friedensfreunde die Berner aus dem Felde schlugen. Trotz der Erneuerung des Gemetzels in den Septembermorden, trotzdem bei der Abdankung der Regimenter in vertragswidrigster Weise verfahren, die Offiziere auf die Gasse gestellt, die Gemeinen auf alle Weise zum Übertritt in die französische Armee verlockt wurden, erneuerte die im September zusammentretende Tagsatzung unter Zürichs Führung die Neutralitätserklärung und vermied jeden Beschluß, der zum Bruche mit Frankreich hätte führen können. Das einzige, wozu sie sich aufraffte, war der Abbruch des offiziellen Verkehrs mit dem französischen Botschafter, was sich von selbst verstand, da die Schweiz mit der Anerkennung der aus dem Blutbad ihrer Landeskinder hervorgegangenen Jakobinerrepublik sich in Gegensatz zum ganzen übrigen Europa gestellt hätte und damit aus ihrer Neutralität herausgetreten wäre. Übrigens war auch das bloße Formsache: Barthélemy blieb in Baden, korrespondirte mit dem Bürgermeister von Zürich als Privatmann und sandte nach wie vor seine Berichte nach Paris, wie er von dorther seine Instruktionen empfing.

Mit ihrem Beharren auf der Neutralität nach der blutigen Beleidigung, die ihr widerfahren war, mit ihrem Verzicht auf Genugthuung für die gemordeten Landeskinder, für die gebrochenen Verträge that die alte Eidgenossenschaft ihre Wehrlosigkeit gegen Unrecht und Unbill dar vor aller Welt, sie hatte sich selbst das Todesurteil gesprochen. Mochte auch der energischen Politik Steigers zum guten Teil der Revolutionshaß des Aristokraten zu Grunde liegen, sie wäre in jenem Augenblick die allein nationale und, wie die Folgezeit lehrte, auch die allein richtige gewesen. Unter wie viel günstigern Umständen hätte die Schweiz damals an der Seite der Mächte den Kampf mit dem feindlich gewordenen Frankreich aufnehmen können, als sie ihn fünf Jahre später völlig isolirt aufnehmen mußte! Im denkbar schlimmsten Falle wäre die Invasion und damit das Ende der alten Eidgenossenschaft um einige Jahre beschleunigt worden; aber sie wäre doch mit einem mannhaften Entschlusse, nicht unwert ihrer heroischen Vergangenheit und ein Vorbild für die Zukunft, gefallen. Und zu alledem hatte die Schweiz es nicht einmal ihrer Friedensliebe zu verdanken, wenn sie damals dem Kriege entging. Wiederholt standen die Pariser Machthaber auf dem Punkte die Offensive gegen sie zu er-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

greifen, die Revolution gewaltsam in ihre Gaue zu tragen. In erster Linie war es auf Genf und die Jurathäler abgesehen.

Paris ausgenommen, hat vielleicht keine Stadt so bedeutenden Einfluß auf die französische Revolution ausgeübt, als die alte Burg des Protestantismus an der Rhone; man braucht, um dessen inne zu werden, nur die Namen Rousseau und Necker auszusprechen. Zu diesen gesellen sich andere: der Genfer Hullin führte die Pariser beim Bastillensturm an, die Genfer Clavière, Dumont, Duroveray, Reybaz versorgten Mirabeau mit Ideen, schrieben seine Zeitungen, verfaßten seine berühmtesten Reden. Clavière wurde der Finanzminister der Gironde, Duroveray einer ihrer Diplomaten, während ihr Mitbürger Mallet du Pan der talentvollste journalistische Gegner der Revolution war und sich vom Hofe zu geheimen Sendungen verwenden ließ. Kein Wunder, daß die Rhonestadt auch ihrerseits frühe in die Wirbel der gewaltigen Bewegung hineingerissen wurde. Schon vor dem Zusammentritt der Etats-Généraux, im Februar 1789 hatte sich die Genfer Bürgerschaft die ihr 1782 entzogenen Waffen und Rechte zurückerobert. Damit war aber den vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Natifs, Habitants und Sujets nicht geholfen, hier hatte die französische Propaganda eingesetzt und mancherlei Unruhen hervorgerufen; doch war es der Regierung noch immer gelungen, die gesetzliche Ordnung zu behaupten. Da kam Anfangs Sept. 1792 von Paris her zuverlässige Nachricht, daß im französischen Ministerrat die Absicht bestehe, sich Savoyens und Genfs zugleich zu bemächtigen. In der That vergaß sich Clavière in seinem Haß gegen die Genfer Aristokratie, die ihn 1782 in die Verbannung getrieben, so weit, daß er die Eroberung seine Vaterstadt als Herzenssache betrieb und die Girondisten dafür gewann. Als die erschreckten Genfer die Hilfe ihrer Bundesgenossen Zürich und Bern anriefen, erklärte die französische Regierung die Anrufung der Schweizerstädte für einen Bruch des Mediationsvertrages von 1782 und gab dem General Montesquiou Befehl, die Stadt zu besetzen und sich ihrer Waffenvorräte zu bemächtigen. Am 2. Okt. 1792 erschienen 3500 Franzosen mit 14 Geschützen vor ihren Mauern. Aber schon zwei Tage vorher waren 1600 Berner in Genf gelandet und ein Züricher Bataillon folgte in den nächsten Tagen nach. Ein 9000 Mann starkes bernisches Observationskorps sammelte sich in der Waadt und auch Zürich machte ein Reservekorps von 4000 Mann marschbereit.

Dank dieser raschen Hilfeleistung der beiden Städte, dem letzten Lichtblick in den Annalen der alten Eidgenossenschaft, war der Handstreich Montesquiou's gescheitert. Aber die Pariser Regierung war

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keineswegs gesonnen zurückzuweichen. Sie gab ihrem General unbedingte Vollmacht zum Angriff und zur Kriegserklärung an Bern oder zur Verhandlung, vorausgesetzt, daß die letztere mit dem Rückzug der Schweizertruppen und der Aufnahme einer französischen Besatzung in Genf ende. Krieg oder Frieden mit der Schweiz hing also vom Temperament eines untergeordneten Truppenführers ab. Zufälliger Weise war Montesquiou ein gemäßigter Mann; trotz der Aufforderung des hitzigen Konventskommissärs Dubois Crancé konnte er sich nicht zum Bombardement Genfs entschließen und hielt sich infolge neuer Instruktionen für ermächtigt, die Forderung einer Besetzung der Stadt fallen zu lassen. So ließen sich die Genfer mit Zustimmung ihrer Bundesgenossen zu einem Abkommen herbei, wonach die Berner und Zürcher die Stadt bis zum 1. Dez. räumen sollten, Montesquiou aber ihre Unabhängigkeit anerkannte und seine Armee zurückzog.

Durch diese Übereinkunft entging Genf den französischen Feuerschlünden und rettete für einmal den Schein seiner Unabhängigkeit. In Wirklichkeit aber gab es die einzige Schutzwehr derselben preis, seine Verbindung mit den beiden Schweizerstädten, und diese überließen, indem sie in die vertragliche Ausschließung ihrer Truppen aus Genf willigten, den Schlüssel zur Eidgenossenschaft der Gnade Frankreichs, ein kläglicher Ausgang des so energisch begonnenen Unternehmens. Noch kläglicher wurde derselbe durch das Schicksal, das Montesquiou's Abkommen in Paris hatte, wo man die Ratifikation der „schimpflichen Kapitulation" verweigerte. Der General selbst entging der Verhaftung nur durch die Flucht, und mit Mühe gelang es Reybaz und andern einflußreichen Genfern, die Übereinkunft wenigstens der Sache nach zu retten. Am 30. Nov. 1792 räumten die Berner und Zürcher das Feld. Unmittelbar hernach brach unter französischer Einwirkung die Revolution in Genf aus. In der Nacht vom 4.—5. Dez. bemächtigten sich die „Egaliseurs" der Wachtposten, am 12. wurde allen Natifs, Habitants und Sujets das Bürgerrecht erteilt, und am 28. entsetzten die Klubs die machtlos gewordenen Räte. Bis in alle Äußerlichkeiten äffte nun die Stadt Calvins die Pariser Umwälzung nach. Sie hatte ihre Nationalversammlung und revolutionären Ausschüsse, ihre Sanscülotten, Marseillais und Montagnards und schließlich auch ihre revolutionären Morde und Plünderungen. In der Nacht vom 18.—19. Juli 1794 bemächtigte sich auf Anstiften des französischen Residenten Soulavie die Hefe der Bevölkerung der Gewalt. Das Stadthaus verwandelte sich in eine Pöbelschenke, in der in anderthalb Monaten auf Staatskosten eine

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeche von 22000 Frk. auflief. Ein Revolutionstribunal, dessen Mitglieder, mit Säbeln und Pistolen bewaffnet, Tabackspfeifen im Mund und die Weinflasche vor sich, im Saal der Zweihundert tagten, fällte 37 Todesurteile, zum Glück meist gegen Flüchtige. Elf wurden immerhin vollstreckt und die Besoldungen, die sich die Schreckensmänner für ihre Arbeit zuerkannten, beliefen sich auf annähernd 700,000 Frk., abgesehen von dem, was an geraubtem Gut direkt in ihre Taschen wanderte. Der Sturz Robespierre's und die darauf erfolgende Wendung der Dinge zu Frankreich machte auch der Genfer Schreckensherrschaft ein Ende und vier ihrer hauptsächlichsten Träger büßten ihre Verbrechen mit dem Tode. Wie jakobinisch gewaltsam die Zustände aber immer noch blieben, zeigt die erst jetzt erfolgende Einteilung der Bürger in Steuerklassen nach der politischen Gesinnung: die „Patrioten", die unter 12000 l. besaßen, gingen steuerfrei aus, während für die „Englués" (Neutralen) und „Aristokraten" die Steuerpflicht schon mit 4000 l. begann; für letztere konnte die Kontribution bis auf 40 % ihres Vermögens ansteigen. Allmählich kehrten geordnetere Zustände in die tief zerrüttete Rhonestadt zurück, und 1796 schien eine Verfassung, welche demokratische Gleichheit mit den herkömmlichen Formen zu verbinden strebte, ihr wieder eine bessere Zukunft zu verbürgen. Denkwürdig ist es, wie die seit der Annexion Savoyens von französischem Gebiet rings umschlossene, von der Schweiz gänzlich verlassene kleine Republik durch alle Phasen ihrer Revolution hindurch der Einverleibung in Frankreich beharrlich widerstrebte, so stark auch der Druck war, der auf sie ausgeübt wurde. Das protestantische Bewußtsein, der Stolz auf die große kalvinische Vergangenheit war es, was Genf hinderte, in dem katholischen Nachbarlande aufzugehen, was schließlich die Stadt auch für die Schweiz gerettet hat, als ihre Unabhängigkeit vorübergehend der rohen Gewalt erlag.

* * *

Ein zweiter Punkt, wo schon 1792 ein Zusammenstoß unvermeidlich schien, war der Basler Jura. Hier erhielt der in Pruntrut kommandirende General Ferrier nach dem 10. August Befehl, die Pierre Pertuis zu besetzen, wiewohl das Felsenthor zu dem unter Biels Pannerhoheit stehenden Erguel, zum unbestrittenen Schweizerboden, gehörte. Biel kam jedoch den Franzosen in der Besetzung des Passes zuvor, Bern bot ebenfalls Truppen auf, und bei Rheinfelden stand ein österreichisches Korps bereit, auf den ersten Hilferuf der Schweizer nach dem Pruntrut vorzubrechen. Auch hier zeigte sich indes

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der französische Truppenführer besonnener als seine Regierung. Ferrier ließ den Befehl unausgeführt und schloß unter Zustimmung der zur Rheinarmee gesandten Kommissäre, unter denen sich Carnot befand, am 27. August mit Biel einen Vergleich, der die Pierre Pertuis für einmal sicher stellte.

Wenn die Franzosen einstweilen vor dem uralten Felsenthore Halt machten, so packten sie den davorgelegenen Teil des Basler Juras mit um so festerem Griffe. Rengger, der sich im Schloß zu Pruntrut einquartirte, ließ hier durch vierundzwanzig Parteigänger, die sich auf eigene Faust als „Nationalversammlung" konstituirten, am 27. Nov. 1792 die „Republik Rauracien" proklamiren, und eine Woche später hielt Erzbischof Gobel als französischer Kommissär seinen pomphaften Einzug in der Stadt. Allein die große Mehrheit der Juraſſier, gleichviel welcher Partei sie angehörten, wollte vom Regimente der beiden skrupellosen Glücksritter nichts wissen, und in Paris selber fand man es für gut, das raurakische Gaukelspiel abzukürzen. Gobel wurde abberufen, alles, was auf seinen und Renggers Antrieb geschehen war, kassirt und im Februar 1793 sandte der Konvent drei neue Kommissäre, Monnot, Ritter und Laurent, um die Einverleibung zu vollziehen. Die Masse der Bevölkerung sträubte sich auch dagegen, und nur durch rücksichtslose Vergewaltigung erreichten die Franzosen ihren Zweck. Als die Deputirten der Gemeinden am 7. März zu der entscheidenden Abstimmung zusammentraten, wurden die Vollmachten derjenigen, die nicht für Frankreich instruirt waren, für ungültig erklärt. Von 114 mußten sich 73 zurückziehen*), der Rest dekretirte am andern Tag die Vereinigung und dies meldeten die Kommissäre als einstimmiges Votum nach Paris. Am 23. März 1793 erhörte der Konvent den „freiwillig" geäußerten Wunsch des souveränen Volkes des Landes Pruntrut und erklärte es als Departement Mont Terrible zum integrirenden Bestandteil der französischen Rupublik.**)

Im Gegensatz zu dem Entschlusse Ferriers und Carnots wollten Monnot, Ritter und Laurent der Annexion des Pruntruts sofort die des Münsterthals, Erguels und Biels, ja sogar Neuenburgs und eines Teils der Waadt nachfolgen lassen, „so daß wir nur noch sechs Stunden von Bern entfernt wären. Dann hätten wir den Kanton Bern und die ganze Schweiz im Zügel; sie könnten sich nicht mehr rühren".***) Solche Vorschläge harmonirten nur zu sehr mit den Absichten eines Teils der Machthaber in Paris. Im Siegesübermut über die Er-

*) Buser, Das Bistum Basel und die franz. Revolution. S. 94.

**) Aulard, Recueil des actes du comité de salut public II. 346, 465.

***) Kaulek, Papiers de Barthélemy II. 242.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

folge Dumouriez' in Belgien und Custine's am Rhein fühlten sich die Rhetoren des Konvents stark genug, um den Kampf mit ganz Europa aufzunehmen. „Ein Feind mehr für Frankreich", sagte Barère, „ist nur ein Triumph mehr für die Freiheit." Am 1. Febr. 1793 war der Krieg an England und Holland, am 7. März an Spanien erklärt worden, und Brissot, Clavière, der Dantonist Robert und andere waren dafür, daß man die Schweiz gleich mit gehen lasse. Ende Februar 1793 lag schon ein Invasionsplan bereit, der mit dem von 1798 große Ähnlichkeit hatte. Der linke Flügel der gegen die Schweiz aufzustellenden Armee sollte Basel einnehmen, der rechte über Genf in die Waadt einrücken und das Zentrum von Pruntrut auf Bern vordringen, das man mit glühenden Kugeln zu bezwingen hoffte, ehe die schweizerischen Milizen aktionsfähig sein würden. Auf der andern Seite sprach sich ein Mann wie Dumouriez aus strategischen Motiven gegen den Angriff auf die Eidgenossenschaft aus. Mit ihm arbeiteten zwei Schweizer, die in halboffiziellen Aufträgen in Paris weilten, der Basler Peter Ochs und der Berner Franz Rudolf Weiß, durch einflußreiche Bekannte für den Frieden. Das Meiste trug aber wohl der treffliche Barthélemy zur Erhaltung desselben bei. Der einzige Diplomat von Beruf, den die Revolution unausgesetzt im Amte ließ, der es über sich brachte, seinem Vaterlande zu dienen, gleichviel welche Faktion am Ruder stand, suchte er von der dreihundertjährigen Freundschaft zwischen den beiden Ländern zu retten, was zu retten war. Wie er sich in der Schweiz durch sein konziliantes Wesen die allgemeine Zuneigung erwarb, wurde er nicht müde, in den Berichten an seine Regierung die Vorteile ihrer Neutralität für Frankreich, die Lichtseiten ihrer Staatseinrichtungen zu betonen, und hielt damit der Kriegspartei so lange die Waage, bis der Umschwung des Kriegsglücks es in Paris jedermann zum Bewußtsein brachte, daß die Republik gut daran thue, sich die wenigen neutralen Staaten nicht auch noch zu Feinden zu machen.*)

Am Tage nach der Niederlage Dumouriez' bei Neerwinden, am 19. März 1793 beschloß der Ministerrat, von einer Einverleibung der schweizerischen Teile des Bistums Basel abzusehen, und elf Tage später mußte Brissot im Auftrag des Verteidigungsausschusses, des Vorläufers des Wohlfahrtsausschusses, dem Konventkommissär Grégoire in Savoyen, der die Unterwalliser aufzuwiegeln suchte, schreiben, er möchte alles unterlassen, was zu Zwistigkeiten mit der Schweiz Anlaß geben könnte. In dem Maße, als die französischen Armeen

*) Strickler, Akten der helv. Republik I. 14 ff. Kaulek, II. 36 ff., 111, 158, 220 u. s. w. Aulard, I. 129, II. 24, 37, 186, 245.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zurückgedrängt wurden, wuchs in Frankreich die Wertschätzung der schweizerischen Neutralität. Am 25. April 1793 faßte der neuernannte Wohlfahrtsausschuß eine Reihe von Beschlüssen, um die gute Nachbarschaft mit der Schweiz, diesem „notwendigen Alliirten" zu erhalten. Er wies die Zivil- und Militärbehörden im Pruntrut an, alles zu vermeiden, was von den Schweizern als Neutralitätsverletzung betrachtet werden könnte, und gab dem Ministerrat Auftrag, die bundesgemäßen Salzlieferungen an die Kantone wieder aufzunehmen, so wie für Feststellung und Ausrichtung der den abgedankten Regimentern geschuldeten Entschädigungen und Ruhegehalte in kürzester Frist zu sorgen.*)

So bewirkten die Erfolge der preußisch-österreichischen Waffen, daß die revolutionären Machthaber nicht nur ihre feindlichen Absichten gegen die Schweiz vollständig fallen, sondern sogar die durch den Tuilerienſturm gebrochene Allianz ihrerseits wieder aufleben ließen, indem sie die daraus hervorgehenden Pflichten anerkannten. Der Sturz der Gironde, der Anbruch der Schreckensherrschaft änderte daran nichts. Im Gegenteil, Robespierre legte für die Schweiz eine förmliche Vorliebe an den Tag, wiewohl ihre Regimenter in holländischen, spanischen und sardinischen Diensten gegen die Jakobinerrepublik im Felde standen. Am 24. Sept. 1793 beschloß der Wohlfahrtsausschuß, nur noch mit den „zwei freien Völkern", den Amerikanern und Schweizern, regelrechte Beziehungen zu unterhalten, und im Oktober verfügte er die Freilassung der bei Hondschooten gefangenen Berner Offiziere in holländischen Diensten, „um seine brüderlichen Absichten gegen ein freies und allezeit verbündetes Volk zu bezeugen." Um neue Besorgnisse der Schweizer wegen Mülhausen und Neuenburg zu zerstreuen, hielt Robespierre am 17. Nov. 1793 seine große Rede über die äußere Politik, worin er sie mit Lob überhäufte, und seinen Anträgen gemäß beschloß der Konvent, daß die Republik „furchtbar gegen ihre Feinde, hochherzig gegen ihre Verbündeten, gerecht gegen alle Völker" die Verträge mit den Vereinigten Staaten und der Eidgenossenschaft treulich beobachten werde. Seit dem Juli 1793 fanden die altherkömmlichen Salzlieferungen an die Kantone wieder statt und die Angelegenheit der abgedankten Schweizerregimenter wurde im Frühjahr 1794 in zufriedenstellender Weise geregelt.**)

---

*) Aulard, Recueil des actes du comité de salut public II. 403, 572. III. 353, 444, 553.

**) Aulard, IV. 21. V. 142, 168, 534. VII. 28, 605. VIII. 93. Sauſeſ, II. 231, 261, 489. III. 26, 39, 56, 190, 203, 210. IV. 49. Buchez u. Roux, Hist. parlem. de la Révol. franç. t. XXX. 234 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Selbst ein so bedenklicher Zwischenfall, wie das Schicksal Maret's und Sémonville's, zweier diplomatischer Agenten des Wohlfahrtsausschusses, die auf der Durchreise nach Venedig am 24. Juli 1793 in der Grafschaft Chiavenna, also auf neutralem Bündnerboden unter Mitwirkung einzelner Glieder des Hauses Salis von den Oesterreichern gewaltsam aufgehoben und nach Mantua geschleppt wurden, vermochte das Wohlwollen der Schreckensmänner für die „Söhne Wilhelm Tells" nicht zu trüben. Man begnügte sich damit, „an den Bündnern Rache durch die Bündner selber zu nehmen", indem man durch geheime Agenten eine Volkserhebung gegen die Salis ins Werk setzte, was bei der Eifersucht gegen die mächtige Familie nicht schwer hielt.*) Im März 1794 trat eine außerordentliche „Standesversammlung" in Chur zusammen, die sich nach altem Bündnerbrauche alsbald in ein „Strafgericht" verwandelte. Das Haupt der Familie, Ulysses von Salis-Marschlins, noch eben der erste Mann im Lande, wurde vogelfrei erklärt, sein Gut eingezogen und eine Reihe anderer Glieder und Parteigänger des Hauses Salis zu Vermögensstrafen verfällt.

Wie oft kehrt in den französischen Aktenstücken der Jahre 1793—1794 der Gedanke wieder, daß die bloße Neutralität der Schweiz ein unschätzbarer Vorteil für Frankreich sei! Sie deckte ihm eine 70 Stunden lange, unbefestigte Grenze, sie gewährte ihm die Möglichkeit, durch schweizerische Vermittlung einen Teil seiner Armeebedürfnisse aus dem Ausland zu beziehen**) und überhaupt mit diesem noch in einem gewissen Kontakt zu bleiben. Barthélemy war auf seinem Posten in der Schweiz gleichsam der Minister des Auswärtigen in partibus und verschaffte dem Wohlfahrtsausschuß eine Fülle politischer und militärischer Nachrichten. Weit weniger waren die Verbündeten vom Nutzen der Neutralität der Schweiz überzeugt, wiewohl auch sie diese als wohlgelegenen Beobachtungsposten und als Brücke für den Geheimverkehr mit den Royalisten in Frankreich zu benutzen verstanden. Oesterreich und England bemühten sich um die Wette, die Eidgenossenschaft zum Anschluß an die Koalition zu bewegen; ersteres suchte sie sogar durch wiederholte Getreidesperren mürbe zu machen. Doch wagten auch die Verbündeten nicht, ihre Neutralität offen zu verletzen. Vollends schien sich jede Gefahr für die Schweiz zu verziehen, als auf ihrem neutralen Boden der Weltfriede angebahnt, als im August 1794 im Hause des Basler Stadtschreibers

*) Kaulek, Papiers de Barthélemy II. 404, 416, 439, 466, III. 112, 525.

**) Das heißt Lebensmittel und Rohstoffe. Ausfuhr von Waffen und Munition wurde von den schweiz. Regierungen als der Neutralität zuwider verhindert.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Peter Ochs zwischen dem französischen Geschäftsträger Bacher und einem preußischen Agenten geheime Verhandlungen eröffnet wurden, die am 5. April 1795 zum Frieden von Basel, zum Rücktritt Preußens und Spaniens von der Koalition führten. Seitdem Staaten wie Preußen und Spanien mit der Anerkennung der waffengewaltigen fränkischen Republik vorangegangen waren, war für die Schweiz kein Grund mehr damit zurückzuhalten. Indem der Vorort im März 1796 das Kreditiv Barthélemy's als des Botschafters der Republik entgegennahm, waren die diplomatischen Beziehungen in aller Form wieder hergestellt und der letzte Grund zu einer Verstimmung zwischen den beiden Ländern schien beseitigt.

* * *

Welch kostbare Frist wären diese Friedensjahre für die Schweiz gewesen, wenn ihre Lenker aus den Gefahren, die so drohend an ihre Pforte pochten, eine Lehre zu ziehen vermocht hätten! Aber es war, als ob das Schicksal der alten Eidgenossenschaft diese Ruhe vor dem Sturme nur zu dem Zweck vergönnt habe, um ihre Unfähigkeit, sich von innen heraus zu verjüngen, so recht deutlich ans Licht zu stellen. Der gewaltigste Krieg der Neuzeit vermochte die Kantone zu keiner Reform ihres eingerosteten Wehrwesens aufzurütteln, geschweige denn zu einer solchen ihrer Bundeseinrichtungen. „Obwohl nicht zu hoffen ist", lautet ein charakteristischer Tagsatzungsbeschluß vom Juli 1796, „daß dem 1793 geäußerten Wunsche der helvetisch-militärischen Gesellschaft betreffend Gleichheit des Calibers, der Munition und der Besoldung willfahrt werde, sprechen dennoch sämtliche Gesandtschaften ihr Wohlgefallen über die nützlichen Bestrebungen besagten Vereines aus." Die Unterhaltung des buntscheckigen Grenzkorps bei Basel verursachte, wiewohl es im Maximum 2040 Mann betrug, eine unglaubliche Mühe, so daß der künftige Unterdrücker der Schweiz, Reubel als Kommissär der Rheinarmee schon 1793 die Lauge seines Spottes über dies seltsame eidgenössische Wehrwesen ausgoß.*) Katholisch Glarus konnte überhaupt nicht dazu gebracht werden, die ihm zugemuteten 25 Mann zu stellen, und schon im Februar 1793 zogen die meisten katholischen Länder allen vorörtlichen Abmahnungen zu trotz ihre Kontingente eigenmächtig zurück, so daß andere Stände die Lücken

*) „Vous n'avez pas d'idée combien la solde de 1375 hommes qu'ils ont rassemblés à Bâle leur déjà paraît una charge pesante", schrieb er am 8. März 1793 (Aulard II. 292). Vgl. Dinner, Zur eidgen. Grenzbesetzung von 1792—95 (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XII. 28 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ausfüllen mußten. Am Schluß des Jahres 1793 zählte die eidgenössische Grenzwehr ganze 984, Anfangs 1795 604 und im Sommer 1796 noch 492 Mann.

So wenig als den Kantonen das Bedürfnis nach engerem Zusammenschluß und nach Steigerung ihrer Wehrkraft brachte die Revolutionsepoche den herrschenden Klassen die Notwendigkeit einer Annäherung an die Beherrschten zum Bewußtsein. Keine schweizerische Regierung genoß in den Neunziger Jahren den Ruf höherer Weisheit, als die des Vorortes Zürich, der man das Verdienst zuschrieb, das Vaterland gegenüber den bernischen Kriegsgelüsten im sichern Fahrwasser der Neutralität bewahrt zu haben; als Vorfechterin der unbedingten Friedenspolitik galt sie bei den Franzosen sogar als revolutionsfreundlich*). Und doch sollte gerade sie noch vor Thorschluß das auffallendste Beispiel aristokratischer Starrheit und Kurzsichtigkeit geben.

An den Ufern des Zürichsees wohnte eine rührige Bevölkerung, welche die Gewohnheit hatte zu lesen. Nachdem sie sich an Gellerts Fabeln, Geßners Idyllen, Hirzels Kleinjogg und Lavaters Schweizerliedern sattsam erbaut, hatte die Revolutionsliteratur neues Salz in ihre geistige Nahrung gebracht. Eine am See entstandene Lesegesellschaft verwandelt sich unmerklich in einen politisirenden Klub. Landärzte, Fabrikanten, Gemeindebeamte kamen da zusammen und faßten den Entschluß, die Beschwerden der Landschaft einmal offen zur Sprache zu bringen, der Regierung die Unmöglichkeit einer Fortdauer des bisherigen Zustandes vorzustellen. So entstand im Sommer 1794 zu Stäfa eine Denkschrift, die als Petition der Regierung eingereicht werden sollte. In entschiedener, aber ehrerbietiger Sprache beschwerte sich das „Memorial" über den Mangel an einer Stadt und Land gleichmäßig umfassenden Konstitution, über die Einschränkungen des Landvolks in Handel und Gewerbe, seine Ausschließung vom Studium und den höheren militärischen Stellen, über die einseitige Belastung des Bauernstandes mit Abgaben. Es berief sich auf die Verdienste des Landvolks um den Staat, auf alte, im Lauf der Zeit eingezogene Freiheitsurkunden und verlangte, daß jedem Landesteil, jeder Gemeinde ihre erweislichen Gerechtsame sollten zurückgegeben werden; es berief sich aber auch auf das unveräußerliche Menschenrecht, das einem Volk weder durch Kauf noch durch Eroberung verloren gehen könne, und mahnte die Regierung, mit ihrer bewährten Klugheit auf die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land hinzuwirken und die Stadtbürger zur freiwilligen Aufopferung ihrer Vorrechte zu

*) Vgl. Kaulek, Papiers de Barthélemy III. 210.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bewegen. „Eine solche Aufopferung wird das Heil des gesamten Vaterlandes sichern und jeder übeln Folge vorbeugen. Die Wiederherstellung unserer Freiheit wird das Volk befriedigen; die Gleichheit der Rechte wird uns näher an Zürich anschließen und Eintracht und Friede in der Mitte unseres Staates wohnen. Bieten Sie zu dieser Vereinigung Ihre Hände, theuerste Landesväter! und erwarten Sie unsern Dank und den Segen von unsern späten Enkeln!"

Das Stäfner Memorial ist das erste bedeutende Manifest der erwachenden Demokratie in der bisher aristokratisch regierten deutschen Schweiz. Mittelalter und Neuzeit kreuzen sich darin noch in seltsamer Weise, und seine Urheber scheinen sich nicht stark daran gestoßen zu haben, daß ihre eine Forderung, die alten Gerechtsame jedes Landesteils wieder in Kraft zu setzen, mit der andern nach einer auf Rechtsgleichheit gegründeten Verfassung für den ganzen Kanton in diametralem Widerspruche stand. Aber gerade in seiner Unklarheit war das Memorial ein getreues Spiegelbild dessen, was seit 1789 in den Gemütern durcheinander gährte. Noch war die endgültige Fassung der Bittschrift nicht einmal festgestellt, als die Regierung von ihrer Existenz Kunde erhielt und die Urheber zitiren und verhaften ließ. Sie stand vor einem Scheidewege. Staatsmänner aus andern Kantonen rieten ihr, auf die unhaltbar gewordenen Handels- und Gewerbeprivilegien in einem Moment zu verzichten, wo im Verzicht noch ein Verdienst liege. Aber sie fühlte sich in erster Linie der Stadtbürgerschaft verantwortlich und diese betrachtete eben diese ökonomischen Privilegien als das wertvollste Attribut ihrer Herrscherstellung. „Wer in Zürich von Entgegenkommen sprach, wurde als furchtsam, als ungetreu gegen seine Stadtbürgerschaft oder sogar als Jakobiner angesehen." So wurden denn auf Antrag des Geheimen Rates am 13.—14. Jan. 1795 der Hafner Heinrich Nehracher von Stäfa, der Redaktor der Denkschrift, auf sechs, Chirurg Pfenninger von Stäfa, der intellektuelle Urheber, und Chirurg Staub von Pfäffikon, der hauptsächlichste Verbreiter derselben, auf vier Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt und siebzig weitere Personen als Mitarbeiter und Mitwisser mit Geldbußen, Einstellung in Gemeindeämtern, Wirtshausverboten und andern Ehrenstrafen belegt. „Man muß dem Lande zeigen", sagte David von Wyß, das geistige und bald auch das sichtbare Haupt der Züricher Regierung, „daß Staatszerrüttungen härter gestraft werden, als kleine Diebstähle." Die Denkschrift selber übergab der Großweibel samt Abschriften und Auszügen feierlich den Flammen.

Wenn die Regierung mit der Vernichtung der Bittschrift und der Verbannung ihrer Urheber die Sache für erledigt hielt, sollte sie

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

alsbald eine schwere Enttäuschung erleben. Im Laufe der Untersuchung hatte eines ihrer Mitglieder die Äußerung gethan: sollten wirklich dem Lande Freiheiten entzogen worden sein, die dokumentirlich erwiesen werden könnten, so werde sie, wenn ihr solches auf geziemende Weise vorgetragen würde, geneigtes Gehör geben. Nun hatte aber die zürcherische Landschaft solche „dokumentirlichen Beweise" in den Händen. Kopien der „Waldmannischen Spruchbriefe", d. h. alter Schiedsprüche, durch welche die sieben alten Orte der Eidgenossenschaft 1489 bei ihrer Intervention im Aufruhr gegen Bürgermeister Waldmann gewisse Freiheiten der verschiedenen Landesteile festgestellt hatten, sowie des „Kappelerbriefes" von 1532, welcher der Landschaft bei Bündnissen und Kriegserklärungen ein Mitwirkungsrecht sicherte, zirkulirten im Kanton, und die Gemeinde Küßnacht erlaubte sich die Anfrage an ihren Obervogt, ob die hohe Obrigkeit diese Urkunden noch für gültig ansehe oder nicht. Der Geheime Rat wies den städtischen Beamten an, durch die Erklärung „Hochdero Mißfallens" und Strafandrohung die unbequemen Frager zum Schweigen zu bringen. Allein die Seeleute fühlten in jenen Urkunden, die, wenn auch längst außer Übung, doch niemals ausdrücklich aufgehoben worden waren, festen Rechtsboden unter ihren Füßen, zumal bei näherer Nachforschung der Kappelerbrief im Original und der Waldmannische Spruchbrief für die Seegemeinden in einer obrigkeitlich besiegelten Neuausfertigung zum Vorschein kamen. Am 16. Mai 1795 faßte die durch die Verbannung ihrer Mitbürger besonders gereizte Gemeinde Stäfa den Beschluß, bis zu näherer Erläuterung die Briefe als rechtsgültig zu betrachten und sich hierüber mit andern Gemeinden in Verbindung zu setzen, „unsere gnädigen Herren" durch eine Deputation anzufragen, ob die Urkunden noch in Kraft seien oder wie und wann sie ihre Gültigkeit verloren hätten, und, falls daraus Kosten und Verdruß entständen, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen. In Stäfa, Horgen, Küßnacht bildeten sich Ausschüsse, die untereinander in Verbindung traten, und schon sprach man davon, auch die VII Orte als Garanten der Waldmannischen Briefe um Aufschluß anzugehen.

Alles dies erschien in Zürich, wo man seit 150 Jahren an blinden Gehorsam der Unterthanen gewöhnt war, als ein frevelhafter Angriff auf „Unsere glückliche Verfassung". Statt eine objektive Prüfung der angerufenen Dokumente vorzunehmen, versicherte man sich insgeheim der Hilfe Berns, ließ die Abordnung der Stäfner gar nicht vor und fuhr mit einer neuen Kriminalunterſuchung drein. Als die zitirten Stäfner unter Berufung auf die Solidarität der Gemeinde den Vorladungen nach Zürich keine Folge leisteten, als ein Ultimatum vom

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

29. Juni, das die Aufhebung der Gemeindebeschlüsse vom 16. Mai und die Befolgung der Zitationen bei Strafe des Hochverrats forderte, fruchtlos blieb, da traf die Regierung Anstalten zur gewaltsamen Unterwerfung der rebellischen Gemeinde. Ihre Autorität war noch stark genug, daß die Milizen des Kantons, wenn auch vielfach unwillig, ihrem Aufgebot Folge leisteten. In ihrer Bedrängnis schickten die Stäfner Abordnungen in die sieben alten Orte, um ihre Vermittlung anzurufen. Gerade dies spornte die Regierung, die keine „fremde" Einmischung wollte, zur Eile. Sonntags den 5. Juli besetzten ihre Truppen das Dorf. Widerstandslos ließen sich die Stäfner entwaffnen, ihre Führer wurden gefesselt nach Zürich gebracht und auch in den andern unruhigen Gemeinden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

In der Hauptstadt herrschte eine so maßlose Erbitterung gegen die Rebellen, daß Bluturteile unabwendbar schienen. Dank dem Einfluß Lavaters, der sich den entfesselten Leidenschaften mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit entgegenwarf, und vielleicht mehr noch der geheimen Einwirkung Barthélemy's, der in letzter Stunde den Bürgermeister von Wyß umgestimmt haben soll, wurde das Äußerste vermieden. Doch gönnte man sich wenigstens das Schauspiel einer Scheinhinrichtung, welche am 3. Sept. 1795 an dem greisen Gemeindeseckelmeister Bodmer, der als Vorsitzender des Stäfner Ausschusses als das Rebellenhaupt galt, auf dem Rabenstein vollzogen wurde, in Gegenwart von fünf andern Rädelsführern, die entblößten Hauptes zusehen mußten, wie der Scharfrichter das Schwert über ihrem knieenden Genossen schwang. Dann wurden sie ins Zuchthaus zurückgeführt, das Bodmer und einen zweiten Angeklagten, Fierz von Küßnacht, auf Lebenszeit einschließen sollte. Im Ganzen stieg die Zahl der Bestraften auf 267 an. Die Gemeinde Stäfa hatte die Kriegskosten zu tragen, so weit sie nicht aus den Bußen gedeckt wurden. Die Urkunden aber, die den ganzen Sturm entfesselt hatten, ließ sich die Regierung ausliefern und erklärte sie als „durch die jetzige Ordnung der Dinge und durch verbesserte Zeiten und Denkungsart veraltete, auf die jetzigen Bedürfnisse nicht mehr passende Briefe" für kraftlos.*)

Gewiß waren diese Dokumente für die Gegenwart größtenteils veraltet und von dem, was das Zürcher Volk 1798 anstrebte, enthielten sie im Grunde wenig. Aber sie sicherten ihm doch gerichtlich und vertraglich festgesetzte Rechte. Indem die Regierung diese Rechte als

*) Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

antiquirt einfach ausstrich und ihre Anrufung als Aufruhr behandelte, verließ sie selber den Boden des historischen Rechts, auf dem doch ihr ganzes Dasein beruhte. Was hatten die Städter fortan zu erwidern, wenn das Landvolk das gleiche Argument gegen sie wandte: Wir anerkennen euer Regiment nicht mehr, weil es durch die jetzige Denkart veraltet ist und auf die jetzigen Bedürfnisse nicht mehr paßt? Anregungen einzelner Ratsherrn, welche den Eindruck der Strafen durch zeitgemäße Zugeständnisse mildern wollten, wies der Bürgermeister v. Wyß mit den Worten zurück: „Glaubt doch nicht, daß Geben, Freiheiten Erteilen die Ruhe wieder herstelle; nein, eine gerechte und großmütige Regierung ist besser!" Aber wie hätte das Zürcher Landvolk bei dieser Regierung, die ihm alle gesetzlichen Wege zur Beschwerdeführung verschloß, deren einzige Sorge die Behauptung der gehässigsten Vorrechte der Stadt zu sein schien, überhaupt noch Gerechtigkeit und Großmut finden können?

Während der eidgenössische Vorort den revolutionären Brand in seinem Bereich erstickt zu haben glaubte, züngelte er in einem Nachbargebiete bereits hoch empor. 1793 hatten einige Gemeinden der alten Landschaft des Fürstabts von St. Gallen unter der Führung des Boten Johannes Küenzle von Goßau die Bezahlung gewisser Auflagen verweigert und bei einem der Schirmorte der Abtei, bei Glarus offene Unterstützung gefunden. Im Jahre 1795 breitete sich die Bewegung über die ganze Landschaft aus; überall wurden Gemeinden gehalten, Ausschüsse gewählt, Beschwerden formulirt, und der gutmütige Abt Beda machte Frieden mit seinem Volke, indem er über die Köpfe der widerstrebenden Konventualen hinweg in einem „gütlichen Vertrag" vom 28. Okt. 1795 so ziemlich alles bewilligte, was die Ausschüsse der Gemeinden verlangten: Auslösung sämtlicher Leibeigenschaftsabgaben um eine mäßige Summe, Erlaß des kleinen Zehnten und anderer Gefälle, Leitung des Milizwesens durch eine vom Lande zu ernennende Kriegskommission, Wahl der Gemeindevorsteher, Lehrer und Mesmer durch die Gemeinden u. a. m. Die Demokratie im Lande des heiligen Gallus feierte ihren Sieg mit einem Schauspiel, das eine Wiederholung des Pariser Föderationsfestes von 1790 im Kleinen war. Fürst Beda bewilligte die Abhaltung einer Landsgemeinde, auf der er persönlich erschien, um den Pakt mit seinem Volke zu besiegeln. 24000 Menschen strömten am 23. Nov. 1795 nach Goßau zusammen und begrüßten den Fürsten mit Begeisterung. Küenzle, der „St. Galler Lafayette", leitete die Versammlung, die jubelnd den Vertrag genehmigte, worauf der Hofkanzler die Genehmigung des Fürsten verkündete. Unter Hochrufen auf den Abt ging die Landsgemeinde aus-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einander, und auch Beda kehrte durch den freudigen Zuruf gehoben in seine Residenz zurück. Aber im Kloster selbst herrschte der größte Unwille über seine Nachgiebigkeit; erst auf den strikten Befehl des Abtes setzte das Kapitel sein Siegel unter den Vertrag, in dem es sich zugleich in einem geheimen Protest vorbehielt, ihn zu gelegener Zeit als erzwungen zu widerrufen. Wenige Monate später, am 19. Mai 1796 starb Beda; an seine Stelle trat das Haupt der Mönchsopposition, Pankraz Vorster, ein unbeugsamer Vertreter der klösterlichen Interessen. Der neue Fürstabt suchte sofort die Zügel wieder straffer anzuziehen und zitirte die widerspenstigen Volksführer nach St. Gallen. Küenzle schützte sich durch eine Art Leibgarde; als ein anderer, Boppard, im Febr. 1797 nach Ravensburg ins Zuchthaus abgeführt wurde, kam es zu drohenden Zusammenrottungen. Die von beiden Teilen als Schiedsrichter angerufenen Schirmorte suchten die Streitigkeiten möglichst unparteiisch zu schlichten; aber die zufällige Tötung eines „Harten" durch einen „Linden" gab im Mai 1797 Anlaß zu neuen Unruhen. Abt Pankraz rief wieder die Intervention der Schirmorte an, die jedoch nicht, wie er erwartete, in Form von Truppenhülfe, sondern nur durch Absendung von Repräsentanten erfolgte. Die Ausschüsse der Aufständischen verlangten jetzt die Einsetzung eines vom Volke zu wählenden Landrates, wie ihn das Toggenburg bereits besaß, und die Repräsentanten der Schirmorte fanden die Lage so beschaffen, daß sie nur durch Gewährung dieser Hauptforderung die Ruhe herstellen zu können glaubten. Von ihnen empfing das alte Fürstenland eine Landratsordnung, und am 16. Aug. 1797 trat die St. Gallische Volksvertretung ins Leben. Der Fürstabt hatte sich diesem Zugeständnis durch Flucht nach Deutschland zu entziehen gesucht; doch blieb auch ihm schließlich nichts übrig, als seine Zustimmung zu geben. Aus seinen Händen nahmen die Abgeordneten des Landrates am 26. Sept. das die neuen Institutionen gewährleistende Instrument entgegen.

Die Bewegungen am Zürichsee und in der Landschaft des heiligen Gallus zeigten, daß der Wellenschlag der revolutionären Bewegung bereits den Bodensee erreicht hatte, und das Verhalten der Schirmorte in St. Gallen bewies, daß die regierenden Klassen der Schweiz an der Wirksamkeit ihres bisherigen Repressivsystems zu verzweifeln begannen. Freilich war das weniger das Ergebnis einer innern Gesinnungswandlung, als vielmehr dasjenige der Furcht vor dem immer mächtiger und drohender aufsteigenden Gestirn der Franken.

* * *

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Da die freundschaftliche Gesinnung des revolutionären Frankreich für die Schweiz einzig auf der zu seinen Ungunsten veränderten Kriegslage beruht hatte, war es nur natürlich, daß sie in dem Maße, als der Sieg sich wieder auf die französische Seite neigte, sich wieder ins Gegenteil verwandelte. Seitdem die Heere der Republik das linke Rheinufer und Holland erobert, Preußen und Spanien zum Frieden gezwungen, hörten die schönen Redensarten von dem „notwendigen Alliirten", den „freien Söhnen Wilhelm Tells" auf: statt dessen war jetzt die Schweiz wieder der Verschwörungsherd, von wo aus die Emigranten mit dem In- und Ausland konspirirten, falsche Assignaten über die Grenze schmuggelten u. s. w. In der That hatten Tausende von Franzosen vor dem revolutionären Orkan auf Schweizerboden Zuflucht gesucht: Prinzen, Edelleute, Bischöfe und Priester, Royalisten, Konstitutionelle und Girondisten, thätige Verschwörer und harmlose Private, die aber alle durch die grausame Emigrantengesetzgebung in eine Kategorie gestellt waren. Um Frankreich keinen Anstoß zu geben, hatte die Tagsatzung schon 1792 zu strenger Überwachung der Flüchtlinge aufgefordert; im übrigen war jeder Ort nach seiner Konvenienz verfahren. Während Basel aus Furcht vor den Kanonen des nahen Hüningen nicht einmal Frauen und Kindern von Emigranten den Aufenthalt gestattete, gewährten Freiburg und Solothurn den Flüchtlingen thatkräftige Unterstützung. Derjenige Kanton, auf den es hauptsächlich ankam, Bern, verfuhr mit einer Korrektheit, die nichts zu wünschen übrig ließ; es bewilligte einer beschränkten Zahl, die indes bis 3000 anstieg, den Aufenthalt in der Waadt, duldete aber keine Ansammlung an den Grenzen und wies diejenigen, die thätiger Umtriebe verdächtig waren, unnachsichtlich aus. Die Schreckensregierung hatte in der That an dem Verfahren der Schweiz nichts auszusetzen gefunden, anders ihre Nachfolger. Seit Nov. 1794 wurde Barthélemy zum Feldzug gegen die Emigranten gedrängt; zuerst mußte er ihre Entfernung von der Grenze auf 15 Stunden verlangen, bald ging jedoch die Forderung auf ihre gänzliche Austreibung.*)

Schon Zwingli hatte auf den providentiellen Beruf der Schweiz, Verfolgten eine Freistätte zu gewähren, hingewiesen, und die werkthätige Hilfe, die sie im 16. und 17. Jahrhundert zahllosen Glaubensflüchtlingen hat angedeihen lassen, bildet eine der Lichtseiten ihrer Geschichte. Aber auch politische Flüchtlinge verschiedenster Richtung hatten ihr Gastrecht genossen. Ulrich von Hutten hatte auf der Insel

*) Kaulek, Papiers de Barthélemy I. 302, 408. II. 191, 199, 281, 291, 328, 346, 356, 416. III. 181, 194. IV. 179, 414, 439, 469, 489, 504, 524.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im Zürichsee ein Asyl gefunden und im Zeitalter Ludwigs XIV. hatte Bern den englischen Republikanern Aufnahme gewährt, wie umgekehrt Freiburg 1748 die englische Zumutung, den Sohn des Prätendenten auszuweisen, als unschicklich gegen einen souveränen Staat ablehnte. Die Behauptung des Asylrechts gegen ungebührliche Zumutungen war also selbst in der aristokratischen Schweiz Tradition. Allein die altersschwachen Regierungen der Revolutionszeit kannten Kraft und Konsequenz nur noch gegen ihre Unterthanen; nach außen waren sie lauter Nachgiebigkeit und Schwäche. Als das fränkische Direktorium sich nicht durch partielle Ausweisungen befriedigen ließ, beschloß der Große Rat von Bern im Juni 1796 mit 89 gegen 65 Stimmen, sämtliche Emigranten bis zum 1. August fortzuweisen.*) Die meisten Kantone folgten dem Beispiel, ebenso die Tagsatzung, die den Emigranten in den gemeinen Herrschaften eine Frist bis zum 1. Oktober setzte. Wohl erlitt diese Flüchtlingsaustreibung manche durch die Menschlichkeit gebotene Ausnahme, aber dadurch wurde an der Thatsache nichts geändert, daß die schweizerischen Aristokratien noch vor ihrem Fall das Asylrecht an ihren eigenen Gesinnungsverwandten schmählich preisgaben.

Je tiefer die Schweiz sich demütigte, desto rücksichtsloser wurden die französischen Machthaber gegen sie. Im Sept. 1796 wies das Direktorium Moreau an, im Notfall seinen Rückzug durch die Schweiz zu nehmen, ein Beweis, wie wenig es sich mehr aus ihrer Neutralität machte. Seitdem vollends der Held von Lodi und Rivoli in glanzvollem Siegeszug die Lombardei erobert hatte, empfand man jene nur noch als ein lästiges Hemmnis. Im Kopf Napoleon Bonapartes reifte der Plan, sich der Alpenfeste zu bemächtigen, durch welche die kürzesten Verbindungen von Frankreich nach Italien gingen, von der aus Deutschland in der Flanke, Oesterreich in seinen Kernlanden bedroht werden konnte. Dazu gesellte sich die Begierde, mit dem Gold und Silber der schweizerischen Schatzkammern die gähnende Leere der französischen Papiergeldwirtschaft zu stopfen, gesellte sich endlich der alte jakobinische Drang zu revolutionärer Propaganda. Beides, die Lust, die Aristokratennester in der Schweiz auszunehmen, und diejenige, ihre Schätze für Frankreich flüssig zu machen, verkörperte sich in dem einflußreichsten Mitgliede der Direktorialregierung, dem Kolmarer Reubel, der überdies noch Bern aus persönlichen Gründen übel wollte.

*) v. Wyß, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß I. 160. Schweizer, Gesch. der Neutralität 652. Vgl. Mallet du Pan, Corresp. inédite avec la Cour de Vienne II. 103.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Trotz vielfacher Warnungen wollte man in der Schweiz an eine wirkliche Gefahr nicht glauben, zumal mit dem Präliminarfrieden von Leoben am 18. April 1797 der Krieg auf dem Festland zu Ende ging und im Mai bei den Parlamentswahlen die Friedenspartei in Frankreich den Sieg errang. Die Wahl Barthélemy's ins Direktorium, wo er die gemäßigte Richtung Carnot's verstärkte, schien ein spezielles Friedenspfand für die Schweiz zu sein.

Aber vier Monate später war Barthélemy auf dem Weg nach der Verbrecherkolonie Cayenne und Carnot auf der Flucht nach Genf. Durch den Staatsstreich vom 18. Fruktidor (4. Sept. 1797) entledigte sich die radikale Kriegspartei in Frankreich ihrer Gegner in der Regierung, im Parlament und in der Presse, und damit war auch das Schicksal der Schweiz besiegelt. Reubel und Bonaparte erhielten jetzt gegen sie freie Hand. Schon am 15. Sept. eröffnete das Direktorium die Feindseligkeiten durch den Beschluß, von Bern die Ausweisung des englischen Gesandten Wickham zu verlangen; mit der Überbringung dieser Forderung führte sich einer der berüchtigtsten französischen Wühlagenten, Mengaud von Belfort, in der Schweiz ein. Als Wickham sich durch den Schultheißen Steiger bereden ließ, die Schweiz freiwillig zu verlassen, hatte das Direktorium sofort neue Forderungen bei der Hand; es drohte die Kantone, wegen der Ludwigskreuze und anderer altfranzösischer Orden, die auf ihrem Gebiete getragen würden, als Feinde zu behandeln, und forderte die allgemeine Austreibung der alten, sowie die Auslieferung der neuen, durch den 18. Fruktidor aufgescheuchten Flüchtlinge. Die Ordensbänder in der Schweiz verschwanden und die letzten Emigranten, Kranke, Greise, Frauen und Kinder, wurden über die Grenze geschafft; aber den Frieden erhielt die Schweiz doch nicht zurück.

Während das Direktorium nach Vorwänden haschte, um mit ihr anzubinden, hatte Bonaparte nach seiner durchgreifenden Art schon gehandelt. Die Zumutung, die er im Mai 1797 an das Wallis wegen Gestattung einer Militärstraße über den Simplon stellte, hatte er auf Weisung des damaligen Direktoriums fallen lassen müssen, und verschiedene, kaum ohne sein Vorwissen unternommene Versuche der Lombarden, die tessinischen Vogteien zu revolutioniren und zum Anschluß an die in Bildung begriffene zisalpinische Republik zu bewegen, waren an der Treue gescheitert, mit welcher die Tessiner trotz ihrer untergeordneten Stellung am gemeinsamen Vaterlande hingen. Besser vorbereiteten Boden fanden aber die Annexionsgelüste der Lombarden in dem weinberühmten Addathale, dessen Einwohner weniger wegen der oben geschilderten Mißwirtschaft als wegen des kon-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fessionellen Gegensatzes mit ihren Herrn, den Graubündnern, auf beständigem Kriegsfuße lebten. Bei Anlaß eines wohlgemeinten Versuches des Bundestages, etwas zur Hebung der Mißbräuche in den drei Unterthanenlanden zu thun, war im Veltlin in den Achtziger Jahren eine Bewegung ausgebrochen, die, vom Wienerhof begünstigt, direkt auf Losreißung von Graubünden und Anschluß an Oesterreich abzielte. Als dieses vor Vollendung des Planes aus der Lombardei verdrängt wurde, warfen sich Klerus und Adel im Veltlin, die eigentlichen Träger der Trennungsidee, ohne langes Besinnen den Franzosen in die Arme. Am 29. Mai 1797 verbanden sich die weltlichen und geistlichen Führer der Thalschaft, an ihrer Spitze der Erzpriester Andrea Paravicini von Berbenno, in San Pietro unterhalb Berbenno mit ihren Unterschriften zur Losreißung von Graubünden, und am 20. Juni wurde in Sondrio der Freiheitsbaum aufgerichtet. Es kennzeichnet die sonderbare Mischung von revolutionärem und katholischem Fanatismus im Veltlin, daß der Heilige des Thales, der Kapuzinermönch Nicola Venosta, eine ungeheure dreifarbige Kokarde an seiner Kapuze trug und nie versäumte, im Vorbeigehen dem Freiheitsbaum mit der roten Jakobinermütze seine Reverenz zu machen. Auch Bormio und Cleven schlossen sich der Erhebung an; nur das arme St. Jakobsthal wollte an Graubünden festhalten.

Die Bündner suchten durch eine Abordnung an Bonaparte die bedrohte Integrität ihres Standes zu retten, und da ihr Gesandter, Gaudenz Planta, die Aufnahme des Veltlins als vierten Bundes in das rätische Gemeinwesen anbot, konnte der General nicht umhin, sich auf dieser Grundlage zur Vermittlung bereit zu erklären. Allein das Referendum der bündnerischen Gemeinden, welches die Frage entscheiden sollte, ergab kein bestimmtes Resultat, und der Kongreß legte das Volksvotum unter dem Einfluß der Salis'schen Partei in negativem Sinne aus. So erhielt Bonaparte den erwünschten Vorwand, um am 10. Okt. 1797 zu dekretiren, daß es den drei Völkern des Veltlins, Clevens und Bormio's frei stehe, sich an Zisalpinien anzuschließen, mit der weithin hallenden Motivirung, daß „kein Volk ohne Verletzung der Grundsätze des öffentlichen und natürlichen Rechtes Unterthan eines andern sein könne." Die Veltliner verbanden mit ihrer Losreißung noch einen echten Banditenstreich, indem sie alles in den drei Landschaften liegende bündnerische Privateigentum im Betrag von Millionen konfiszirten, wodurch namentlich die Salis auf schwerste getroffen wurden.

Dank der Unfähigkeit der zerfahrenen Bündnerdemokratie, zur rechten Zeit einen Entschluß zu fassen, hatte die Eidgenossenschaft ohne

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schwertstreich den Schlüssel zu ihren östlichen Alpenpässen verloren; aber das Bedenklichste war, daß sie diesen Verlust kaum mehr als solchen empfand. Als zur Zeit des Georg Jenatsch die Spanier das Veltlin besetzten, hatten Zürich und Bern zu den Waffen gegriffen, um zu verhüten, „daß im Addathale ein köstlich Glied von der Eidgenossenschaft abgeschnitten werde." Jetzt durfte der Räuber des Veltlins es wagen, im Nov. 1797 mitten durch die Schweiz sich nach dem Kongreß von Rastatt zu begeben, und wurde in ihr nicht als Feind, sondern als Triumphator empfangen. In Waadtland begrüßte man den „Befreier des Veltlin" mit frenetischer Begeisterung. Aber auch das stolze Bern löste 150 Kanonenschüsse zu seinen Ehren, Baselland streute ihm Teppiche und Blumen, und die Stadt Basel erwies ihm Ehren wie einem gekrönten Haupte. War es da zu verwundern, daß der scharfblickende Soldat die Wehrlosigkeit dieses so gründlich zersetzten Gemeinwesens klar durchschaute, daß Reubel einige Wochen später zu Ochs sagen konnte: „Wenn ich mir die in kleine, unabhängige Republiken geteilte Schweiz ansehe, scheint es mir, ich sehe eine Schüssel voll kleiner Pasteten vor mir, von denen man, ohne dergleichen zu thun, eine nach der andern wegknabbert."

* * *

Unmittelbar an Bonaparte's Rekognoszirungsreise knüpfte die verhängnisvolle Thätigkeit an, die der Obriftzunftmeister Peter Ochs von Basel im Dienst der Pariser Machthaber gegen sein Vaterland entfaltete. In Frankreich geboren und in der französischen Modebildung auferzogen, in den Jahren, wo die Seele ihre entscheidenden Eindrücke empfängt, unstet zwischen Hamburg, Paris, Straßburg und Basel umhergeworfen, war Ochs den Vorurteilen der Kaste, der er durch seine Familie angehörte, fremd geblieben, aber auch kaum je dazu gekommen, sich als Schweizer zu fühlen. Die öffentliche Thätigkeit, die sich ihm in der Vaterstadt eröffnete, die eingehenden historischen Studien, die er ihr widmete, vermochten ihm das mangelnde Heimatsgefühl nicht mehr zu geben. Was er von der Schweiz kennen lernte, diese „verlotterte Eidgenossenschaft ohne Verfassung und Gesetz", diese Tagsatzung ohne Willen und ohne Kraft, diese undisziplinirten, schlechtgeübten Milizen, die kleinliche Selbstsucht der Regierenden, deren höchstes Bestreben die Erhaltung „ihrer elenden Privilegien und aufgeblasenen Autorität" war, die das Vaterland nur in ihren Familien oder in ihren engen Thalschaften erblickten, das alles reizte seinen Spott und seine Abneigung. Seine wahre Heimat sah er in Frank-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

reich. Französisch schrieb und dichtete er, mit den Franzosen schwärmte er für Freiheit und Aufklärung, haßte er Priester und Aristokraten; von Paris her erwartete er die Verjüngung der Welt. Talentvoll, aber ohne Tiefe und selbständige Gedanken, war Ochs, der die Schäden des eigenen Landes so scharf erkannte, blind in seiner Bewunderung für Frankreich und seine Revolution. Seine persönlichen Beziehungen zu revolutionären Größen, wie Dumouriez, Hérault de Séchelles u. a., hatten ihn schon in den ersten Jahren der Umwälzung auf die Bahn geführt, auf der er bis zum Äußersten schreiten sollte; schon 1792 unterhielt er mit der französischen Regierung und ihren Vertretern eine Geheimkorrespondenz, die an Landesverrat streifte.*) Seitdem der Basler Friede unter seinem Dach zu stande gekommen war, hielt der maßlos eitle Mann sich für eine Person von europäischer Wichtigkeit; er fühlte sich zum Regenerator der Schweiz berufen, vorausgesetzt, daß ihm Frankreich dazu die Mittel an die Hand gab.

So kamen die Wünsche des Basler Obristzunftmeisters denjenigen von Bonaparte und Reubel entgegen, die in ihm das geeignete Werkzeug zur Durchführung ihrer Pläne gegen die Schweiz erkannten. Verhandlungen wegen des Frickthals, welches im Frieden von Campo Formio von Oesterreich an Frankreich abgetreten worden war, boten den Vorwand, ihn nach Paris kommen zu lassen. Dort fanden am 8. Dez. 1797 nach einem Diner bei Reubel zwischen diesem, Bonaparte und Ochs die entscheidenden Verabredungen statt. Ochs stellt in seiner Geschichte von Basel den Verlauf so dar, als ob er von den französischen Plänen überrascht worden sei und zu ihrer Ausführung die Hand nur geboten habe, um Schlimmeres zu verhüten. Seine in jenen Tagen mit Bonaparte gewechselten Briefe lassen aber keinen Zweifel darüber, daß er selber die französische Intervention mit Leidenschaft betrieb. Er scheute sich nicht, mit Laharpe den Haß der Pariser Gewalthaber gegen die Schweiz zu stacheln, indem er diese der Mitschuld an der angeblichen Royalistenverschwörung des 18. Fruktidor zieh. Er bezeichnete die Ersetzung des „Oesterreich so sehr gefallenden Föderativsystems" durch den Einheitsstaat als das einzige Mittel, die Schweiz zu einem treuen und loyalen Alliirten der fränkischen Republik zu machen. Er verlangte, daß Frankreich ein Observationskorps an der Grenze aufstelle, daß es durch seine Agenten revolutionäre Schriften in der Schweiz verbreite, daß es

*) Birmann, Allg. Deutsche Biographie 24. Geßler, Peter Ochs als Dramatiker, Basler Jahrbuch 1894. Kaulek, Pap. de Barthélemy I. 79, 108 ff., 129, 134, 168 f., 200, 208, 216, 222.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

alle, „die an der Regeneration ihres Landes arbeiten", als unter seinen Schutz gestellt erkläre. Er drang endlich darauf, daß es seine „unbestreitbaren Rechte" auf Münsterthal, Erguel und Biel geltend mache, daß es seine „Garantie der Freiheiten der Waadt" in Anwendung bringe, d. h. nach Laharpe's Anweisung gegen Bern vorgehe. So lud der schweizerische Staatsmann, der abgeschickt war, um seinem Lande einen Gebietszuwachs zu erwirken, die fremde Macht ein, die Bedenken, die sie bislang abgehalten hatten, ein wesentliches Stück davon abzureißen, ohne weiteres über Bord zu werfen; er zeichnete ihr den Weg im Einzelnen vor, den sie einzuschlagen hatte, um das Ganze von sich abhängig zu machen.

Schon von Basel aus hatte sich Ochs mit Friedrich Cäsar Laharpe in Verbindung gesetzt, der sich mit ihm in den traurigen Ruhm teilt, den Wegweiser für die Franzosen gemacht zu haben. Auch für Laharpe's Handlungsweise giebt es in der Moral der Menschheit keine andere Bezeichnung als die des Landesverrates, und doch wird man diese tief gereizte, leidenschaftliche Natur in ihrer Verirrung milder beurteilen. In Laharpe vereinte sich der Freiheitsenthusiasmus des Idealisten der Aufklärungszeit mit dem verwundeten Stolze des waadtländischen Edelmanns, um ihn mit bohrendem Hasse gegen Bern zu erfüllen. Das rauhe Wort eines Berner Patriziers: „Wissen Sie, daß Sie Unterthan sind?" hatte ihn aus der Heimat fortgetrieben. Am russischen Hof hatte er als Erzieher der Enkel Katharina's II. einen erfolgreichen Wirkungskreis gefunden, und bei der warmen Zuneigung, die er seinen erlauchten Zöglingen, zumal Alexander einflößte, hätte sich in ihm die glänzende Laufbahn eines Lefort wiederholen können, wenn ihn nicht sein feuriger Sinn angetrieben hätte, von Petersburg aus an der Revolutionirung der Waadt zu arbeiten. Der unglückliche Ausgang der großenteils von ihm angefachten Bewegung von 1791 war nicht geeignet, ihn gegen die Berner milder zu stimmen. Diese verurteilten seinen Vetter Amédée zum Tode und brachten dessen Familie an den Bettelstab; ihn selbst machten sie durch direkte und indirekte Denunziationen am russischen Hof unmöglich und die Heimat verschlossen sie ihm durch Verhaftsbefehle. Dennoch hielt er sich zu Genf stille, bis ihn der Tod seines Vetters, der nach raschem Emporsteigen in französischen Diensten als Divisionsgeneral in Bonaparte's italienischem Feldzug fiel, von neuem in die Arena rief. Zunächst suchte er als Vormund der verwaisten Familie durch Barthélemy von Bern die Rehabilitation des Gefallenen und eine Entschädigung für die Witwe und Kinder auszuwirken. Als die bernische Regierung sich aber nicht rechtzeitig zu einem Akt der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Milde entschließen konnte, begab sich Laharpe im Okt. 1796 nach Paris und eröffnete dort gegen sie gleichsam als Bluträcher der Familie einen grimmigen Federkrieg. In einer ununterbrochenen Folge von Broschüren, Büchern und Zeitungsartikeln suchte er den Franzosen darzuthun, daß sie das Recht und die Pflicht hätten, die „Heloten des Waadtland's" zu befreien, daß die Zerstörung der schweizerischen Aristokratien in ihrem eigensten Interesse liege. Kein Schweizer wird ohne tiefen Widerwillen diese Laharpe'schen Pamphlete durchblättern, in welchen dieselben Entstellungen des historischen Sachverhalts, dieselben tendenziösen Übertreibungen, Trugschlüsse und Verdächtigungen immer wiederkehren. In seinem Hauptpamphlet, dem zweibändigen „Versuch über die Verfassung des Waadtlandes" widmet er achtzig Seiten dem Nachweis, daß die Neutralität der Schweiz nur Lug und Trug gewesen, daß ihre Regenten den Umtrieben der Emigranten, der Verbreitung falscher Assignaten wissentlich Vorschub geleistet, daß sie mit den Feinden Frankreichs im Komplott gestanden hätten, um es zu zerstückeln u. s. w. Und da er besorgte, sein zweibändiges Buch möchte die Franzosen nur mäßig interessiren, publizirte er dies Kapitel über die Neutralität noch als besondere Broschüre. Laharpe's giftgetränkte Deklamationen verfehlten nicht, in Paris Aufsehen zu erregen. Reubel las seine Broschüre über die schweizerische Neutralität aufmerksam durch, und auf Barthélemy's Winke entschloß sich die bernische Regierung am 13. Juni 1797 endlich zu einer Amnestie für die 1791 kompromittirten Waadtländer und zur Rehabilitation des Generals Laharpe. Aber auch jetzt blieb sie auf halbem Wege stehen, indem sie einer Entschädigung der Familie auswich und diejenigen, die etwas gegen Bern gedruckt hätten, d. h. Laharpe selber von der Amnestie ausschloß, so daß für diesen alle Beweggründe zum Kampfe fortbestanden.

Der Staatsstreich vom 4. Sept. 1797 verschaffte ihm endlich Gehör beim Direktorium. Schon am 11. Sept. übermittelte er demselben eine Denkschrift, wie sie der bitterste Feind der Schweiz nicht hätte bedenklicher aussinnen können. Ausgehend von der „nur für Blinde und Böswillige zweifelhaften Thatsache", daß die Schweizer Regenten an der am 18. Fruktidor vereitelten Verschwörung thätigen Anteil genommen, forderte Laharpe die französische Regierung auf, sich durch Annexion des Unterwallis des Gr. St. Bernhards zu bemächtigen, die „Unterlassungssünde" in betreff der Basler Jurathäler so rasch als möglich gut zu machen und sich bei der ersten Gelegenheit von Preußen Neuenburg abtreten zu lassen. Die Waadt sollte einstweilen eine eigene Republik unter französischem Protektorate bil-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den; wenn sie dann in der Folgezeit den Anschluß an Frankreich wünsche, brauche dieses ja nur ja zu sagen. Um dem Direktorium den nötigen Vorwand für seine Einmischung an die Hand zu geben, erfand Laharpe das Märchen von der französischen Garantie der Freiheiten der Waadt, gestützt auf den Lausanner Vertrag von 1564, durch den einst Savoyen die Waadt an Bern abgetreten und den Frankreich und Spanien 1565 auf Bitte beider Teile gutgeheißen hatten. Kraft dieser angeblichen Garantie sollte das Direktorium von Bern und Freiburg die Herstellung der waadtländischen Stände verlangen, seiner Forderung durch Truppenaufstellungen an der Grenze Nachdruck geben und sich für die Kosten am bernischen Privateigentum in der Waadt schadlos halten. Laharpe vergaß nicht, die Interventionslust der Franzosen durch den Hinweis auf den berühmten Staatsschatz Berns, auf seine gefüllten Arsenale und Magazine und ausgedehnten Domänen anzustacheln.*)

Am Tage nach dem Diner des Peter Ochs bei Reubel, am 9. Dez. überreichte Laharpe dem Direktorium eine von ihm und neunzehn andern Flüchtlingen, meist Freiburgern, unterzeichnete Bittschrift, worin er unter Wiederholung der früher entwickelten Gründe in aller Form Frankreichs Intervention anrief. Selten ist wohl die Intervention eines fremden Staates mit hohleren Gründen motivirt worden, als in diesem Fall. War es schon an sich unerhört, auf Grund verschollener Dokumente aus dem 16. Jahrhundert einen seit einem Vierteljahrtausend bestehenden, von Frankreich selbst jederzeit anerkannten Rechtszustand in Frage zu stellen, so wurde die Sache dadurch noch schlimmer, daß in den angerufenen Urkunden von den Dingen, die Laharpe in dieselben hinein interpretirte, gar nichts stand. Zum Ueberfluß würde ein späterer Vertrag von 1579, durch den Heinrich III. Bern den Besitz der Waadt ohne jeden Vorbehalt „in denselben Qualitäten und Bedingungen, wie seine von Alters her besessenen Landschaften" gewährleistete, eine solche Garantie der waadtländischen Verfassung aufgehoben haben. Endlich, selbst wenn Laharpe's Argumentation an sich begründet gewesen wäre, seit wann hatten zwanzig im Ausland lebende Private das Recht, im Namen eines ganzen Landes, das ihnen keinerlei Auftrag gegeben hatte, zu sprechen und die Intervention einer fremden Regierung anzurufen? Talleyrand, der französische Minister des Auswärtigen, erklärte selber in seinem Gutachten, die Unterzeichner der Petition, zum Theil seit 1781 und noch länger in Frankreich angesessene Bürger, hätten keinerlei Voll-

*) Baucher, Un mémoire inédit de F. C. de la Harpe, Anzeiger f. schweiz. Gesch. VI. 347 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

machten, auch habe der angerufene Garantievertrag von 1565 noch nicht gefunden werden können, und schloß, durch Madame de Staël in seiner negativen Haltung bestärkt, auf Abweisung.*) Für den Moment wurde in der That die Waadtländerfrage zurückgestellt und der Angriff auf einen andern Punkt gerichtet. Am 13. Dez. teilte der französische Geschäftsträger in der Schweiz dem Vorort mit, daß Frankreich als Rechtsnachfolger des Bischofs von Basel Münsterthal, Erguel und Neuenstadt in Besitz nehmen werde. Zwei Tage später rückte der General Gouvion St. Cyr mit einer Halbbrigade in den Jurathälern ein, und schon am 16. empfing auch Biel die Aufforderung, einen „Meyer" aus französischer Hand anzunehmen.

1792 hatte Bern entschlossen geschienen, aus der Besetzung der Pierre Pertuis einen Kriegsfall zu machen. Jetzt beschränkte es sich darauf, einen Grenzkordon aufzustellen, von dem es den größten Teil nach wenig Tagen wieder entließ, und die eidgenössischen Mitstände um getreues Aufsehen und um Absendung von Repräsentanten anzugehen. Ja als Gouvion St. Cyr den Durchpaß durch bernisches Gebiet verlangte, um das seit 400 Jahren mit Bern verburgrechtete Neuenstadt einzunehmen, fand der Große Rath nicht den Mut, ihm denselben zu verweigern.

Die thatenlose Schwäche, die Bern beim Verlust der Jurathäler bewies, reizte das Direktorium zum zweiten entscheidenden Schritte. Talleyrand mußte über die Waadtländer Angelegenheit einen neuen Bericht erstatten, worauf das Direktorium am 28. Dez. 1797 den Beschluß faßte, die Mitglieder der Regierungen von Bern und Freiburg für die Sicherheit und das Eigentum derjenigen Waadtländer, die kraft der alten Verträge die Vermittlung der fränkischen Republik zur Herstellung ihrer alten Rechte angerufen hätten oder noch anrufen würden, persönlich haftbar zu erklären. Die französische Regierung forderte damit in aller Form die Waadtländer zur Empörung auf und sicherte ihnen dabei ihren Schutz zu. Es war, wie Napoleon sagt, die Kriegserklärung an die Schweiz, und das Direktorium dirigirte denn auch sofort die erste Division der Armee in Italien von ihrem Standort Piacenza in Eilmärschen an den Genfersee. Gleichzeitig erhielten die diplomatischen Agenten in der Schweiz, Mengaud, der Bacher in Basel ablöste, Desportes in Genf, Mangourit im

*) Das Original der Petition Labarpe's ist von Dunant in der Revue histor. Vaudoise 1897 publizirt worden. Vgl. von demselben Verfasser, Talleyrand et l'intervention française en Suisse, Anz. f. schweiz. Gesch. VII. 257 ff.; ferner Vaucher, Sur quelques affirmations de F. C. de la Harpe, Anz. f. schweiz. Gesch. V. 300 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wallis und Guyot in Graubünden, die Weisung, mit allen Mitteln revolutionäre Bewegungen anzufachen, um die übrigen Kantone zur Unterstützung Berns, dem man allein einige Widerstandskraft zutraute, unfähig zu machen.

* * *

Die einzige Macht, die der Schweiz gegen den drohenden Angriff hätte einen Rückhalt gewähren können, war Oesterreich. Allein dieses hatte, des unglücklich geführten Krieges satt, am 17. Okt. 1797 den Frieden von Campo Formio abgeschlossen, der das linke deutsche Rheinufer den Franzosen preisgab und sie zu Schiedsrichtern in den innern Angelegenheiten Deutschlands machte; wie hätte es da für ein ihm fernerliegendes Interesse das kaum eingesteckte Schwert wieder aus der Scheide ziehen sollen? Am Kongreß zu Rastatt betrachtete man die schweizerischen Gesandten, die dort für ihr Land wirken sollten, „ungefähr so, wie fühlende Reisende die Bewohner der nächsten Umgebungen des Vesuv ansehen, wenn aus dessen Krater dichte Rauchwolken aufsteigen", und der österreichische Hausgesandte, Graf Lehrbach, sagte ihnen offen heraus, von Oesterreich hätten sie nicht viel zu erwarten."*)

Das Bewußtsein völliger Isolirung zusammen mit den rasch anwachsenden innern Schwierigkeiten erklärt die rat- und thatlose Haltung der schweizerischen Regierungen gegenüber den Herausforderungen des fränkischen „Kolosses" wenn es sie auch nicht entschuldigt. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember trafen die eidgenössischen Repräsentanten in Bern ein und am 26. trat auf Einladung des Vororts eine außerordentliche Tagsatzung in Aarau zusammen. Allein in Bern wie in Aarau zeigte es sich, wie sehr die Eidgenossenschaft alles Handeln verlernt hatte. Alles, wozu sich die Tagherrn in Aarau entschließen konnten, war der Vorschlag, durch eine feierliche Beschwörung der Bünde der Welt zu zeigen, welch vollkommene Eintracht die Glieder des Bundes beseele und wie glücklich sich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung befinde. Da indes auch diese Art Gegenwehr bei einzelnen Ständen noch auf Bedenken stieß, verstrichen vier Wochen, bis die nötige Einstimmigkeit erzielt war. Am 25. Jan. 1798 konnte endlich der feierliche Bundesschwur zu Aarau angesichts einer großen Volksmenge vollzogen werden.

Ein Eidschwur, eine Zeremonie, das war also das große Mittel, welches die eidgenössischen Staatslenker ausfindig machten, um den beutegierigen Feind, der sich an ihren Grenzen sammelte, zu bannen.

*) Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 112.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Während sich die Schweizer mit patriotischem Phrasengeklingel über den furchtbaren Ernst der Lage hinweg zu täuschen versuchten, handelten die Franzosen. Die revolutionären Ideen bildeten für sie gleichsam die Avantgarde, durch welche sie die Mobilisirung der gegnerischen Streitkräfte lähmten, sich den Angriff erleichterten und Bern isolirten. Ihre diplomatischen Agenten, namentlich Mengaud, entfalteten eine Rührigkeit und Frechheit im Wühlen, die nur von der Hilflosigkeit übertroffen wurde, mit der die eidgenössischen Regierungen dem Treiben zusahen. Mengaud machte den Sitz der Tagsatzung selber zu seinem Hauptquartier. Während er Bern mit groben Drohnoten überschüttete, troff sein Mund in Aarau von Freundschaftsversicherungen für die übrige Schweiz. Seine Emissäre durchstreiften das Land nach allen Seiten, seine mit aufrührerischen Druckschriften gefüllten Pakete wurden an alle Wirtshäuser, Pfarrer und Gemeindevorsteher versandt. Am Zürichsee wurden besiegelte Versicherungen, daß kein Franzose je die deutsche Schweiz betreten werde, auf die Taufsteine niedergelegt. Sogar das Vaterunser und das apostolische Glaubensbekenntnis wurden parodirt, um Mengaud's Agitation zu dienen.*)

Die erste sichtbare Frucht trug die französische Minirarbeit, wie billig, in der Heimat des Peter Ochs. Noch am 18. Dez. war ein Antrag seines Schwagers Peter Vischer, den Unterthanen Rechtsgleichheit zu gewähren, vom Großen Rat zu Basel mit einem Sturm des Unwillens zurückgewiesen worden. Man glaubte die Erregung der Landschaft durch Erlaß der „Fastnachthühner", der „Ungenossame" u. dgl. beschwichtigen zu können, aber das Landvolk war für solche Brosamen nicht mehr empfänglich. Als die Stadt zögerte, dem stürmisch geäußerten Verlangen nach Rechtsgleichheit zu entsprechen, pflanzten die Liestaler am 17. Januar den Freiheitsbaum auf. Dann steckten die Bauern das landvögtliche Schloß Waldenburg in Brand und in den folgenden Nächten loderten auch die Schlösser Farnsburg und Homburg als Wahrzeichen der beginnenden helvetischen Revolution in Flammen auf. Die erschreckte, von einem Angriff der Bauern bedrohte Stadt fügte sich in das Unvermeidliche. Am 18. Jan. 1798 nahm der Große Rat unter Zustimmung der Zünfte und Gesellschaften die Forderungen der Landschaft: Freiheit und Gleichheit, Aufhebung des frühern Unterthanenverhältnisses auf ewige Zeiten, Vereinigung von Stadt und Land auf Grund einer repräsentativen Verfassung und unverzügliche Einberufung einer Volksvertretung

*) Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik I. Nr. 498. Die große Strickler'sche Sammlung ist die Hauptquelle für die folgende Darstellung der helvetischen Umwälzung.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

feierlich an und stellte am 22. Jan. den zu Liestal versammelten Ausschüssen der Bauern die vom 20. datirte, auf Pergament ausgefertigte, mit dem großen Standessiegel bekräftigte Gleichheitsurkunde zu. Am gleichen Tage wurde vor dem ehrwürdigen Basler Münster nach Ratsbeschluß der Freiheitsbaum aufgerichtet, und am 5. Febr. legte der Große Rat seine Gewalt in die Hände einer aus Städtern und Landleuten zusammengesetzten „Nationalversammlung" nieder. Dank dieser bei Zeiten vollbrachten Umwälzung entging Basel der Plünderung seiner Kassen und Zeughäuser durch die Franzosen, aber es nahm auch an den gemeineidgenössischen Schicksalen einstweilen keinen Antheil mehr. Es rief sofort seine Gesandten von der Tagsatzung in Aarau ab. Der wahre Herr in Basel war jetzt Mengaud. Französische Truppen und Munitionswagen wurden gegen die Miteidgenossen durch die Stadt geführt, ohne daß sie es zu hindern wagte, geschweige denn daß sie den angegriffenen Kantonen Bundeshilfe geleistet hätte.*)

Auf Basel folgte die Waadt. Der Direktorialbeschluß vom 28. Dez. hatte hier keineswegs die explosive Wirkung ausgeübt, wie sie Laharpe und auf seine Schilderungen hin das französische Direktorium erwartet hatten. Wohl geriet das Land in Bewegung; in den Städten bildeten sich revolutionäre Comités und Bürgergarden, und immer lauter erhob sich der Ruf nach den Landständen. Aber die Masse der Bevölkerung wollte von der französischen Einmischung nichts wissen und richtete zum großen Ärger Laharpe's ihre Petitionen nach Bern statt nach Paris. Als die Regierung auf den 10. Jan. sämtliche Milizen des Waadtlandes einberief, um sich von ihnen den Treueid erneuern zu lassen, leisteten ihn von dreißig Bataillonen vierundzwanzig ohne Anstand.

Die Berner Regierung hatte zwei Wege vor sich, die sie mit Ehren betreten konnte. Entweder nahm sie mit trotziger Entschlossenheit den von Frankreich hingeworfenen Fehdehandschuh auf und versicherte sich der Waadt durch unverzügliche militärische Machtentfaltung, wie sie es 1791 bei weit geringerer Gefahr gethan hatte. Ein energisches Einschreiten hätte die loyalen Elemente in der Waadt, die namentlich im Landvolk überwogen, ermutigt, die oppositionellen erschreckt, den Franzosen Achtung eingeflößt und vielleicht ihren Plänen eine andere Richtung gegeben. Oder sie suchte sich mit der Waadt so rasch als möglich zu verständigen, indem sie ihr den Hauptwunsch, die Einberufung der Stände gewährte. Damit hätte sie den Fran-

*) Akten der Basler Revolution 1798 (Basel 1898). Burckhardt-Finsler, Die Revolution zu Basel im Jahre 1798, Basler Jahrbuch 1899.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zosen den Vorwand zur Einmischung entzogen und die Waadtländer in ihrer nationalen Gesinnung bestärkt, allerdings auch den freiwilligen Anfang zur Staatsumwälzung gemacht. Unglücklicher Weise konnte sie sich weder zum einen noch zum andern entschließen. In dem willenskräftigen Schultheißen Steiger lebte noch etwas von jenem Berner Trotz, der Karl den Kühnen in den Staub gestreckt, der die Waadt und Genf für die Schweiz gewonnen hatte. Wie 1792 drang er auch jetzt auf energische Rüstung und entschlossenen Widerstand, um zu siegen oder mit Ehren unterzugehen. Aber seine Absichten wurden durch eine von seinem Rivalen, dem Deutschseckelmeister Frisching geleitete Partei durchkreuzt, die das Heil von jener nachgiebigen Friedenspolitik erwartete, welche die Schweiz bis jetzt vor den Klippen des Revolutionskrieges bewahrt hatte. Die Tagsatzung in Aarau, die von allen militärischen Exekutionen abriet, und die eidgenössischen Repräsentanten in Bern, die im gleichen Sinne der bernischen Regierung „möglichste Vorsicht, Klugheit und Mäßigung" zur Pflicht machten, verstärkten das Gewicht dieser Friedenspartei. Aber die Klugheit Frischings und der Repräsentanten ging wieder nicht soweit, daß sie mit Kraft auf die entscheidenden Zugeständnisse an die Waadt gedrungen hätten. So trug alles, was zur Erhaltung dieses Landes geschah, den Stempel der Halbheit und Inkonsequenz.

Einer „Standeskommission", die nach dem Vorgang von 1791 im Dezember in das unruhige Land geschickt worden war, wuchsen die Dinge rasch über den Kopf, da sie weder Truppen aufzustellen oder Verhaftungen vorzunehmen wagte, noch den Waadtländern etwas anderes als leere Redensarten zu bieten hatte. Mitte Januar erschien zu ihrer Unterstützung eine Abordnung der eidgenössischen Repräsentanten, welche die Scheu der Standeskommission vor „stärkeren Maßnahmen" teilte und anderseits doch vor der Einberufung der Landstände solche Furcht hatte, daß sie es für ihre „hohe Pflicht" hielt, „durch alle nur möglichen Vorstellungen diesen bedeutenden Aktus bei den Sprechern und Volksführern wo immer möglich abzuwenden".*) Als dritter im Bunde gesellte sich endlich ein am 12. Jan. ernannter „Oberkommandant" der Waadt hinzu, Franz Rudolf v. Weiß, der zwar „uneingeschränkteste" Vollmachten zu schleunigen militärischen Maßregeln erhielt, aber trotz wiederholter Aufforderung keinen Gebrauch davon zu machen wagte. Während „General" Weiß an den Bogen einer gegen Laharpe gerichteten Druckschrift korrigirte und seine Zeit über unnützen Schreibereien

*) Hunziker, Aus den Berichten der zürcherischen Repräsentantschaft in Bern (Zürcher Taschenbuch 1898 S. 45 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und planlosem Hin- und Herreisen verlor, langte die französische Division am Genfersee an; am 20. Jan. erschien ihr provisorischer Befehlshaber, General Ménard, in Carouge. Jetzt wollte man in Bern die Grenzen nicht länger schutzlos lassen. Da Weiß nicht dahin zu bringen war, von seiner Vollmacht, welsche Truppen aufzubieten, Gebrauch zu machen, setzte der bernische Kriegsrat endlich deutsche Bataillone mit starker Artillerie nach der Waadt in Bewegung.

Das Erscheinen Ménards auf der einen, das Vorrücken deutschbernischer Truppen auf der andern Seite brachten die Dinge in der Waadt zur Entscheidung. Stärker als die Scheu vor der französischen Einmischung war der Haß, den die Erinnerung an den Einzug der Deutschberner im Jahre 1791 in den Anwohnern des Leman erweckte. Im Stadthaus zu Lausanne waren am 18. Jan. auf Einladung des Rates der Zweihundert Delegirte der verschiedenen Städte zu einem Zentralausschuß zusammengetreten, um bei der Auflösung aller bisherigen Gewalten eine Art Regierung zu bilden. Die besten Köpfe des Landes, die Glayre, Monod, Secretan, hatten sich damit der Leitung der Bewegung bemächtigt. Unter dem Vorwissen dieses Zentralausschusses setzte sich das Lokalkomitee von Nyon mit Ménard in Verbindung, der am 23. Jan. sich von Ferney aus den Waadtländern als der vom Direktorium bestellte Beschützer und Befreier ankündigte. Am Abend desselben Tages brachte ein Courier zugleich mit der Proklamation Ménards Laharpe's Aufforderung zu unverzüglicher Verkündung der „lemanischen Republik" nach Lausanne, wo nun über Nacht die Revolution von den Ausschüssen in Szene gesetzt wurde. Bei Tagesanbruch des 24. Jan. wehte eine grüne Fahne mit der Aufschrift „Lemanische Republik, Freiheit, Gleichheit!" aus den Fenstern des Lokalkomitees der Stadt. Alles steckte die als Freiheitszeichen angenommene grüne Kokarde auf die Hüte, Freiheitsbäume stiegen unter Fanfaren und Jubelrufen der Menge in die Höhe, die bernischen Wappen wurden beseitigt und die öffentlichen Kassen vom Zentralausschuß, der sich jetzt als „provisorische Repräsentantenversammlung des Waadtlandes" konstituirte, mit Beschlag belegt.*) Noch am gleichen Tag teilte sich die Bewegung den übrigen Städten mit. Dabei legten die Waadtländer eine Mäßigung an den Tag, die bewies, daß sie keine Heloten waren, welche ihre Ketten gebrochen hatten. Unbehelligt verließen die bernischen Landvögte das Land und einer der ersten Beschlüsse der provisorischen Repräsentantenversamm-

*) La révolution vaudoise de 1798, Supplément de la Gazette de Lausanne 22 janvier 1898.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lung war — recht im Gegensatz zu den ganz anders lautenden Ratschlägen Laharpe's — daß sie keine Angriffe auf die Person oder auf das Privateigentum von Bernern dulden werde.

Standeskommission und eidgenössische Repräsentanten waren schon einige Tage vor dem Ausbruch der offenen Revolution nach Bern verreist und General Weiß hatte sich nach Yverdon zurückgezogen, wo er endlich einige Truppen zu sammeln begann. An Widerstand dachte indes dieser eitle Federheld so wenig, daß er noch am Abend des Revolutionstages an seine Regierung schrieb, er könne die ihm anbefohlenen militärischen Anstalten nur als Mittel zu unnötigem Blutvergießen ansehen, wozu ihn alle Ehrenstellen der Welt nicht bewegen könnten. An diesen sonderbaren General sandte nun Ménard am 25. Jan. durch einen Adjutanten Autier die Aufforderung zu sofortiger Räumung der Waadt. In finsterer Nacht stieß Autier auf eine Patrouille der Bürgerwache des Dorfes Thierrens südlich von Yverdon. Statt sich auf Erklärungen einzulassen, sprengte einer der beiden die Kutsche escortirenden französischen Husaren vor und spaltete einem Mann der Patrouille mit dem Säbel Nase und Wange, worauf die Dorfwache Feuer gab, die beiden Husaren niederstreckte und Autier zur Flucht nötigte.

Dieser „Mord von Thierrens" kam den Franzosen so gelegen, daß man ihn beinahe für eine absichtliche Veranstaltung halten möchte.*) Der Angriff des Direktoriums auf die Schweiz war ein so rechtloser Gewaltakt, daß es Mühe gehabt hätte, ihn vor der eigenen Nation zu rechtfertigen; ebenso wäre Ménard um einen Vorwand zum Überschreiten der Grenze in Verlegenheit gewesen, da die Waadtländer keine Miene machten, ihn dazu aufzufordern. Jetzt wurde der von den betrunkenen Husaren völlig selbstverschuldete Vorfall, für den übrigens Weiß sofort alle mögliche Genugthuung anbot, zur vorbedachten Greuelthat der bernischen Oligarchen, zum völkerrechtswidrigen Attentat auf die geheiligte Person eines Parlamentärs aufgebauscht. Mit dem „Mord von Thierrens" motivirte Ménard seinen Einmarsch in die Waadt und rechtfertigte das Direktorium in seiner Botschaft an die Räte vom 5. Februar sein Vorgehen gegen Bern.**)

Am 28. Jan. schlug Ménard sein Hauptquartier in Lausanne auf und legte der „befreiten" Waadt alsbald eine Zwangsanleihe von 700 000 L., sowie die Stellung von 4000 Mann Hilfstruppen auf.

*) Vgl. Favey, Un récit inédit de l'affaire de Thierreus, Revue histor. vaudoise I 232 ff.

**) Archiv für schweiz. Geschichte XIV 193 ff. XII, 453 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unter dem Druck der französischen Bajonette wurden jetzt auch die widerstrebenden Landesteile zum Anschluß an die Revolution gezwungen, mit Ausnahme der Alpenthäler les Ormonds und Château d'Oex, wo der Widerstand bis nach dem Falle Berns fortdauerte. Die eifrigsten Anhänger der legitimen Regierung verließen das Land, so der ritterliche Major Ferdinand de Roverea, der in der Folge aus Waadtländer Freiwilligen eine „romanische Legion" bildete und sich mit ihr an der Seite der Berner gegen die Franzosen schlug.

Von der bernischen Waadt griff die Empörung sofort in die freiburgische und in das Unterwallis über. Am 28. Jan. wurde zu St. Maurice in Gegenwart des französischen Residenten Mangourit der Freiheitsbaum aufgepflanzt. Die Oberwalliser machten keinen Versuch, ihre Gewalt über das untere Rhonethal zu behaupten; schon am 1. Febr. kündigten sie den Verzicht auf ihre Hoheitsrechte an und erreichten dadurch, daß die Unterwalliser den Verlockungen zum Anschluß an Frankreich widerstanden und die Vereinigung mit ihren ehemaligen Herren auf dem Fuße der Gleichheit vorzogen.*)

* * *

Zum erstenmal seit dreihundert Jahren stand wieder eine feindliche Armee auf Schweizerboden. Das wichtigste Bundesglied sah sich ohne Schwertstreich eines vollen Dritteils seines Gebietes beraubt und mahnte, indem es seine ganze Macht aufbot, am 28. Jan. die Mitstände kraft der eben neu beschworenen Bünde zu eiliger Hilfe. Allein der Feind, gegen den das Schweizervolk sich erheben sollte, kündigte sich ja in allen Tonarten als alter Freund und Alliirter, als hochherziger, uneigennütziger Freiheitsbringer an. Er versicherte, daß er gegen die Schweiz als solche keinerlei feindliche Absichten hege, daß er nur den Sturz der „Tyrannen" von Bern wolle, die der Schweizerfreiheit und der fränkischen Republik gleich feindselig gegenüber stünden. Wie hätte der der Lüge und Verstellung wenig gewohnte Schweizerbauer hinter den gleißnerischen Phrasen der französischen Agenten und Generäle die wahre Absicht erkennen können? Warum sollte er die Waffen für die hochmütigen Berner Junker, die überall dabei waren, wenn es galt, eine Regierung gegen das Volk zu unterstützen, ergreifen, warum die dargebotene Freundeshand der freien Franken verschmähen, die ihm die Abschüttelung des verhaßten Aristokratenjoches verhießen? Über dem unmittelbaren Gewinne demokratischer Gleichheit und Selbstregierung, den die Franzosen vor

*) Riborby, Documents pour servir à l'hist. contemporaine du Canton du Valais 12 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Augen des Schweizervolkes erglänzen ließen, übersah ein nur zu großer Teil desselben, daß es im Begriffe stand, dafür die schlimmste Form der Knechtschaft einzutauschen, von Fremdlingen unterjocht und ausgebeutet zu werden. Mit der Verblendung der Masse ging die Verzagtheit und Unfähigkeit der Regierenden Hand in Hand. Jetzt enthüllte sich die ganze Trostlosigkeit der eidgenössischen Zustände. An der Tagsatzung in Aarau wäre es nun gewesen, den Bundesschwur in Thaten umzusetzen, durch energische Beschlüsse die Kantone mit fortzureißen, einen gemeinsamen Feldzugsplan festzustellen. Statt dessen stob die Versammlung auf die Kunde vom Einmarsch der Franzosen in die Waadt im durchbohrenden Gefühl ihres Nichts am 31. Januar auseinander. Es war ein würdiger Schluß dieser letzten Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft, daß ihr Mengaud noch in der Abschiedssitzung die Anzeige zukommen ließ, er werde allen Einwohnern und Gemeinden, die sich weigern würden, wider Frankreich die Waffen zu ergreifen, Schutzbriefe zustellen, daß auf sein Betreiben in Aarau unter den Augen der verreisenden Tagherrn der Freiheitsbaum aufgerichtet wurde.

Vom Belieben der einzelnen Stände hing es nun ab, ob und in wie weit sie ihre Bundespflicht gegen Bern erfüllen wollten. Die revolutionsfeindlichen Länderkantone suchten ihr zu genügen, wenn auch in sehr bescheidenem Maße und zum Teil äußerst langsam. Schwyz und Uri beschlossen am 1. und 2. Febr. mit je 600 Mann auszurücken. Am 8. folgte Glarus mit 400, am 12. Obwalden mit 200 und Nidwalden mit 134, am 17. Zug mit 176 Mann. Auch St. Gallen setzte am 17. Febr. eine Kompagnie von 100 Mann in Bewegung.*) Dagegen entschuldigte sich Appenzell Außerroden mit seinen innern Spaltungen, die es außer stand setzten, dem Hilferufe Berns zu folgen, und Innerroden hatte trotz wiederholter Mahnungen so wenig Eile, daß es noch am 2. März, am Tage der Übergabe von Freiburg und Solothurn, an letzteres schrieb, es müsse mit Absendung von Truppen noch warten, werde aber im Fall der Not nach Bruderpflichten und seinen Kräften handeln.**)

*) Strickler, Aktensammlung I. Nr. 1015, 1019, 1034, 1041, 1046, 1049, 1054, 1058, 1062. Dierauer, die Stadt St. Gallen im Jahre 1798.

**) Strickler I Nr. 1021, 1045, 1065. Wenn in verschiedenen Truppenetats (Strickler Nr. 1054, 1061, 1091) von Appenzellern die Rede ist, so kann es sich da nur um erwartete, nicht um wirklich angelangte Mannschaft handeln. Daß von Innerroden keine Truppen abgesandt wurden, erhellt aus archivalischen Mitteilungen, die ich der Güte des Herrn Advokatie-Adjunkten Broger in Appenzell verdanke. Über Außerroden vgl. Tanner, Die Revolution im Kanton Appenzell. Appenzellische Jahrbücher 1861 S. 45 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Über die weiten Gebiete der Städtekantone, der Zugewandten und Gemeinen Herrschaften aber, die das Gros des eidgenössischen Zuzugs hätten stellen sollen, brach mit dem Einrücken der Franzosen in die Waadt die revolutionäre Flut unaufhaltsam herein und machte sie unfähig, für die Verteidigung des Vaterlandes etwas Erhebliches zu leisten. Im Vorort Zürich wurde die Stimmung auf dem Lande so drohend, daß der Bürgermeister v. Wyß, der noch im November eine von Escher (von der Linth) überreichte Bittschrift um Amnestie für die Stäfner sehr ungnädig abgewiesen hatte, am 29. Jan. im großen Rate erklärte: „Ich will Euch, Gnädige Herren, lieber geradezu den Vorhang wegziehen und herausreden: Nicht nur gänzliche Amnestie müssen wir geben, sondern zu gleicher Zeit auch Freiheit des Handels, der Handwerke und Studierfreiheit; ohne das ist unser Landvolk nicht befriedigt und wir finden nirgends Beifall. Die ganze Eidgenossenschaft, alles ist gegen uns gestimmt." Noch am gleichen Abend wurde Bodmer und den übrigen Verurteilten die Freilassung angekündigt und einige Tage später die eingezogenen Bußen und Waffen den Seeanwohnern zurückerstattet. Aber was einige Monate früher noch ein Akt hochherziger Klugheit gewesen wäre, erschien jetzt nur noch als ein Ausfluß der Furcht; Hingebung für den Staat vermochte diese zu spät gewährte Sühne nicht mehr zu erwecken. Die Regierung von Zürich hatte den redlichen Willen, ihre Bundespflicht gegen Bern in vollem Umfang zu erfüllen. Schon am 31. Jan. bot sie das Sukkursregiment, 2875 Mann, zu sofortigem Abmarsch auf; aber in den meisten Gemeinden weigerte sich die Mannschaft, für die Berner Aristokraten auszuziehen. Darauf bot der Große Rat am 3. Febr. das gesamte Landpikett, 9385 Mann auf, und beschloß gleichzeitig die Einsetzung einer aus Stadt- und Landdeputirten bestehenden Landesversammlung, um über die der Landschaft zu erteilenden Rechte zu beraten. Aber auch dies Zugeständnis hatte nur geringen Erfolg. Mit Mühe wurden aus der Stadt und den loyal gesinnten Gemeinden 1440 Mann zusammengebracht, die nach Bern abmarschierten. Von diesen zwei Bataillonen abgesehen, war der zweitgrößte Kanton für die Landesverteidigung verloren.

Dafür triumphirte nun in Zürich die Revolution. Am gleichen 3. Febr. hatten sich Ausschüsse der renitenten Gemeinden in Wädenswil am Zürichsee versammelt, welche die gleichen Begehren wie die Basler Bauern aufstellten. Schon stiegen am See unter Glockengeläute die Freiheitsbäume empor. Da dekretirte der Große Rat am 5. Febr. unter Zustimmung der Konstaffel und Zünfte Freiheit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zwischen Stadt- und Landbewohnern, erteilte der einberufenen „Landeskommission" den Auftrag, auf dieser Grundlage eine dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegende Staatsverfassung auszuarbeiten, und erklärte sich und alle bisherigen Behörden nur noch für provisorisch. Damit hatte die Stadt prinzipiell auf ihre Herrscherstellung verzichtet; aber bei dem tief eingewurzelten Mißtrauen zwischen Bürgern und Bauern ging die Umgestaltung nur unter unaufhörlichen Reibungen vor sich, die mehr als einmal in Bürgerkrieg überzugehen drohten. Welche Verheerungen der unselige Stäfnerhandel in den Gemütern angerichtet hatte, erhellte nur zu deutlich daraus, daß die Mehrzahl der Vertreter der Landschaft in der am 21. Febr. eröffneten Landeskommission sich weigerten, einen Eid zu schwören, der sie verpflichtete, die Verfassung „ohne Einwirkung fremder Gewalt" zu entwerfen, und daß sie darin durch Landleute, die zu Hunderten mit Prügeln bewaffnet in die Stadt hereinströmten, unterstützt wurden!*)

In Schaffhausen hatte der Große Rat dem Landvolk die Aufhebung der Leibeigenschaft als Neujahrsbescherung verkündet. Allein dieses gab sich damit nicht mehr zufrieden, es forderte Änderung der Verfassung „nach Baslerfuß". Am 6. Febr. wurden nach dem Vorgang von Zürich Freiheit und Gleichheit gewährt. Zum Auszug für Bern war der Schaffhauser Bauer noch weniger zu bewegen, als der Züricher; die Regierung stieß bei der Besammlung ihres Kontingents auf solche Schwierigkeiten, daß sie die wenigen, die dem Aufgebote gefolgt waren, wieder entlassen mußte.**)

In Luzern eilte das Patriziat, ohne dazu vom Landvolk besonders gedrängt zu sein, unter dem Einfluß liberaler Mitglieder der Umwälzung in Zürich mit der freiwilligen Abdankung voraus. Am 31. Jan. 1798 beschloß der Große Rat einmütig die Abschaffung der Aristokratie, Anerkennung der Menschenrechte und Volkssouveränität und Einberufung von Volksrepräsentanten zur Entwerfung der neuen Verfassung. Das Luzerner Landvolk, das die Abneigung der Urschweizer gegen die religionsfeindlichen Franken teilte, nahm das Geschenk mit gemischten Gefühlen auf, und es war mehr die Schuld

*) Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798. Meister, Militär-polit. Beiträge zur Gesch. des Unterganges der XIII. örtigen Eidgenossenschaft. Wochenchronik der Zürcher Zeitung, Beilage der Neuen Zürcher Zeitung Nov. 1897 bis April 1898.

**) Haug, Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. v. Müller I 89—95. Strickler, Aktensammlung I Nr. 1056.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Regenten als des Volkes, wenn der große Kanton Luzern ein einziges Regiment von 1250 Mann Bern zu Hilfe sandte.

Gar keine Mannschaft stellten, von dem kleinen Kontingent der Stadt St. Gallen abgesehen, die Zugewandten und Verbündeten. Das Oberwallis dachte nur noch an friedliche Auseinandersetzung mit dem aufständischen Unterwallis und seinen Beschützern. Das Fürstentum Neuenburg versagte trotz seiner engen Beziehungen zu Bern den bundesgemäßen Beistand unter dem Hinweis auf seine Lage, welche ihm die Neutralität zur Notwendigkeit mache.*) Von Graubünden, das mit Strafgerichten gegen seine Häupter, mit Anstalten zur Sicherung seiner von den Cisalpiniern bedrohten italienischen Hochgerichte beschäftigt war, scheint niemand irgend welche Hilfe erwartet zu haben, zumal es auch seinerseits im Dez. 1797 auf ein Hilfegesuch an Zürich und Bern nur die Versicherung getreuen Aufsehens und diplomatischer Verwendung erhalten hatte. Im Fürstentum des Abtes von St. Gallen brach ebenfalls die Revolution aus, zuerst im Toggenburg, wo der äbtische Landvogt Müller-Friedberg ohne Widerstand zu versuchen am 1. Febr. seine Gewalt in die Hände des Landrates niederlegte, dann in der alten Landschaft, wo Küenzle und andere Volksmänner an den Fürstabt Pankraz zu Wil das Ansinnen stellten, er solle die Regierung freiwillig dem Landrate übergeben, um einen Sturm auf das Kloster zu vermeiden. Während der Abt durch eine gewundene Erklärung sich die Möglichkeit eines Widerrufs wahren wollte, trat das geängstigte Kapitel am 4. Febr. zu St. Gallen dem Landrat die Souveränität in aller Form zu handen des Volkes ab. Der entthronte Fürstabt, der in der Schweiz nirgends mehr einen Halt für seine Klosterherrschaft erblickte, begab sich nach Wien, um sein Glück beim Kaiser zu versuchen, und eröffnete dort einen diplomatischen Kampf gegen seine befreiten Unterthanen, der erst am Wiener Kongreß sein Ende finden sollte. Die beiden jungen St. Galler Republiken aber waren so ganz von ihren innern Angelegenheiten in Anspruch genommen, daß sie die dringenden Mahnungen des Vororts zur Truppenstellung völlig überhörten.**)

Eine Proklamation, worin die regierenden Stände noch von Aarau aus den gemeinen Herrschaften ein Aufgebot für die Landesverteidigung ankündigten, brachte auch hier die Bewegung zum Ausbruch. Im Thurgau strömten auf eine unter der Hand verbreitete

*) Strickler, Aktensammlung I Nr. 1009, 1033, 1051.

**) " " I Nr. 1137, 1140, 1193. Dierauer, Müller-Friedberg 83 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einladung am 1. Febr. 1798 3000 Landleute im Flecken Weinfelden zusammen und faßten mit jubelndem Hüteschwingen den Beschluß, sich von den regierenden Orten mit Nachdruck erst die Freiheit zu erbitten und dann mit Gut und Blut für das Vaterland einzustehen. Am 5. Febr. bestätigte eine Versammlung von Abgeordneten der Städte und Gemeinden diesen Beschluß und ernannte einen Landesausschuß. Während eine Abordnung die Bitte um Freilassung von Kanton zu Kanton trug, nahmen sich die Thurgauer einstweilen ihre Freiheit selber, indem ihr Ausschuß dem Landvogt die Regierung aus der Hand wand. Ähnliche Beschlüsse faßten die Rheinthaler und Sarganserländer, und die regierenden Orte entschlossen sich zu dem unvermeidlich gewordenen Opfer. Ein nach Frauenfeld einberufener „Repräsentantenkongreß" erklärte nach Anhörung der Sprecher der drei Vogteien am 3. und 5. März feierlich ihre Freilassung, sowie ihre Anerkennung als Verbündete, und der freigewordene Thurgau löste nun sein Versprechen ein, indem er 1800 Mann für die Verteidigung des Vaterlandes aufbot; freilich kam er damit zu spät, da sich das Schicksal Berns inzwischen schon erfüllt hatte.

Das Beispiel der größern Vogteien wirkte auf die kleinern zurück. Die Bewohner von Gaster und Uznach ertrotzten sich Freilassungsurkunden von Schwyz und Glarus am 6. und 21. März. Am 18. Febr. gewährte Schwyz seinen besonderen Unterthanen in Einsiedeln, Küßnacht und den Höfen die Gleichstellung, während die nach völliger Trennung strebende March ihre Freiheitsurkunde erst am 8. März erhielt. Glarus erklärte am 19. Febr. die Werdenberger, die Stadt Zug am 17. ihre Unterthanen zu Cham, Walchwil ꝛc. für frei. Ein Unicum bildeten die Gamser im Rheinthal, die noch am 7. März beschlossen, an ihrem Unterthanenverhältnis zu Schwyz und Glarus festzuhalten, was sie doch nicht davor schützte, am 24. urkundlich freigelassen zu werden. Übrigens waren auch die Grafschaft Baden und die Freien Ämter so wenig auf eine Änderung ihrer Lage erpicht, daß die Landvögte hier die Milizen organisiren konnten, wenn sie auch nicht zur Verwendung kamen. Erst nach dem Falle Berns empfingen diese Vogteien am 19. und 28. März ihre Befreiungsurkunden.*)

Einen für die Integrität der Schweiz gefährlichen Verlauf drohte die Revolution jenseits des Gotthard zu nehmen. Die Eis-

*) Brunnemann, Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahre 1798. Scherb, Die Revolution des Thurgaus 1797/98, Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte Bd. 37. Dierauer, Die Befreiung des Rheinthals 1798. Strickler, Aktensammlung I. S. 367—381, 448—466.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

alpinier hatten ihre Absichten auf die tessinischen Vogteien keineswegs aufgegeben und in Paris begünstigte man dieselben; man sprach davon, die Schweiz mit dem Frickthal zu entschädigen. Zum Glück erwies sich Lugano, wo seit dem Frühjahr 1797 eidgenössische Repräsentanten wachten und mit Hilfe eines Freiwilligenkorps militärische Schutzmaßregeln getroffen hatten, als ein festes Bollwerk gegen die lombardischen Annexionsgelüste. Am 15. Febr. 1798 landete um 5 Uhr morgens im Schutz der Dunkelheit eine 250 Mann starke cisalpinische Freischar in der Nähe der Stadt, drang unter der Führung einiger gleichgesinnten Luganesen in dieselbe und bemächtigte sich des Hauses, wo die Repräsentanten wohnten. Allein der Generalmarsch und die Sturmglocke riefen die Freiwilligen zu den Waffen und in einstündigem Straßengefecht wurden die Eindringlinge zum Abzug genötigt. Mit dem Landvogtregiment war es nun freilich zu Ende. Noch am gleichen Tag errichteten die Luganesen den Freiheitsbaum mit dem „Tellenhut" und nötigten die Repräsentanten, ihnen die Zusage der „Schweizerfreiheit" zu erteilen. Großen Jubel erregte das Bekanntwerden eines Beschlusses der Basler Nationalversammlung, die schon am 12. Febr. auf alle Herrschaftsrechte ihres Kantons in den ennetbirgischen Vogteien feierlich verzichtet hatte.

Trotz der gut schweizerischen Gesinnung der wackern Luganesen schwankte das Schicksal des Tessins noch Monate lang in bedenklicher Weise. In Mendrisio wurde am 16. Febr. ebenfalls der Freiheitsbaum mit dem Tellenhut aufgepflanzt und mit Genehmigung des Landvogts die Volkssouveränität proklamirt. Aber am 22. bemächtigte sich eine Schar Cisalpinier des Städtchens und ersetzte den Tellenhut durch die in Cisalpinien gebräuchliche rote Jakobinermütze. Ein Angriff der schweizerisch gesinnten Bauern von Stabio, Ligornetto und andern umliegenden Dörfern wurde zurückgewiesen, die Cisalpinier brachten die ganze Landschaft südlich vom Luganer-See in ihre Gewalt und bedrohten auch Lugano wieder. Zur rechten Zeit erschienen zwei neue eidgenössische Repräsentanten mit der vom Vorort ausgestellten Freilassungsurkunde in der Stadt und belebten den Mut der schweizerischen Partei derart, daß die Luganesen zum Angriff übergingen und am 4. März Mendrisio besetzten. Freilich rückte nun am gleichen Tag von Como her französisches Militär in der umstrittenen Ortschaft ein und machte am 10. sogar einen Vorstoß auf Lugano.

Weit ruhiger vollzog sich der Umschwung der Dinge in den übrigen tessinischen Vogteien. Locarno errichtete seinen Freiheitsbaum erst am 6. März, nachdem es dankbar seine Freilassungsurkunde aus

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Hand der eidgenössischen Repräsentanten empfangen. Das Maggiathal nahm mit solcher Freundschaft von seinen ehemaligen Herrn, den XII Orten, Abschied, daß es sie am 21. März um ihren klugen Rat in betreff seiner neuen Lage bat. Am 14. März erklärte Uri das Livinenthal für frei. Am längsten dauerte das alte Regiment in Bellinzona, das sich erst am 4. April mit seinen Gebietern Uri, Schwyz und Nidwalden über die Bedingungen der Freilassung verständigte. Für die Kriegshilfe diesseits der Alpen kamen diese tessinischen Vogteien nicht in Betracht, weil es ihnen, von jenen Freiwilligen in Lugano abgesehen, an jeder militärischen Organisation fehlte.*)

* * *

Wenige Jahre vorher hatten Lobredner der schweizerischen Zustände geprahlt, 200 000 Mann ständen bereit, um einen Angriff auf das Vaterland abzuweisen. Jetzt belief sich die Hilfe, welche Bern von der übrigen Schweiz erhielt, auf ganze 4900 Mann, zu deren Mobilisirung fast der ganze Monat Februar gebraucht wurde, und zu alledem war das eidgenössische Hilfskorps dank den einschränkenden Bedingungen, welche die souveränen Kantone an die Verwendung ihrer Kontingente knüpften, so gut wie unbrauchbar. Wenn die Mannschaft der Urkantone sich weigerte, in die Linie von Murten einzurücken, „weil Murten außerhalb der alten Schweizer Grenze stehe", so war das nur die Konsequenz ihrer einst Savoyen zu lieb aufgestellten und beharrlich festgehaltenen Weigerung, Bern den Besitz der Waadt zu gewährleisten. Aber auch das Züricher Kontingent hatte die Weisung erhalten, nicht über die deutschbernischen Lande hinaus zu rücken, sich also zu keinem Offensivstoß gegen die Franzosen in der Waadt oder im Jura gebrauchen zu lassen. Auf das Gerücht von dem Einfall der Cisalpinier in Lugano rief Uri am 19. Febr. sein Bataillon durch Eilboten heim, um es schließlich doch wieder auf Berner Boden zurückkehren zu lassen. Am 23. Febr. fiel es Luzern plötzlich ein, daß seine Mannschaft „keineswegs die Bestimmung habe, für mittelbare oder unmittelbare Beibehaltung irgend einer aristokratischen Regierungsform einen bewaffneten fremden Angriff abzutreiben", und erteilte ihr Befehl, bis auf Weiteres in Langenthal stehen zu bleiben. Infolge dessen zogen sich die Luzerner

*) Eidgenössische Abschiede VIII, S. 238 ff. Strickler, Aktensammlung S. 107 f., 466 ff. Motta, Come rimanesse svizzero il Ticino nel 1798. Hiltys Pol. Jahrbuch III 97 ff. Baroffio, Dell' invasione francese nella Svizzera I. Cattaneo, J Leponti II.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit den Unterwaldnern und Zugern auf ihre Kantonsgrenze zurück und verharrten dort, wiewohl ihre Regierung am 2. März ihr Kampfverbot zurücknahm, bis zu Ende des Feldzugs in völliger Unthätigkeit. Selbst die Orte, die bessern Willen zeigten, verlangten, daß ohne Zustimmung ihrer nach Bern abgeordneten Feldkriegsräte keine Verlegung ihrer Truppen vorgenommen werden dürfe. Wenn also die Berner Divisionskommandanten im Felde an die Obersten der eidgenössischen Zuzüger ihren „Wunsch" ergehen ließen, mit ihren paar hundert Mann diese oder jene Stellung zu beziehen, mußten diese immer erst ihre Kriegsräte in Bern anfragen, ob sie entsprechen sollten oder nicht. Zu einer solchen Karikatur war das Wehrwesen der Helden von Murten, Dornach und Novara herabgesunken.*)

Trotz dieser eidgenössischen Misere wäre eine erfolgreiche Verteidigung Berns und seiner beiden Vorwerke Freiburg und Solothurn nicht außer dem Bereich der Möglichkeit gewesen, wenn wenigstens in diesen Orten der Entschluß zur Gegenwehr festgestanden hätte. Der schmähliche Verlust der Waadt, die plumpen Drohungen und Beschimpfungen Mengaud's hatten im deutschbernischen Lande eine tiefe Erregung hervorgerufen. Wohl war die revolutionäre Agitation auch da nicht ohne jeden Erfolg geblieben; es gährte in einzelnen Gemeinden des Emmenthals und in den aargauischen Landstädten. In Aarau weigerten sich Offiziere und Mannschaften, dem Aufgebot Folge zu leisten; das Städtchen erklärte sich förmlich von Bern unabhängig, in der Hoffnung, der ganze Aargau werde sich ihm anschließen. Allein das aargauische Landvolk half selber eifrig mit, als Oberst v. Büren am 4. Febr. die rebellische Stadt wieder zum Gehorsam nötigte, und im Ganzen ließ sich der Berner Bauer durch die gleißnerischen Phrasen der Franzosen nicht bethören; er verlangte nichts sehnlicher, als möglichst rasch an den Feind geführt zu werden und ihm „mit Kolben und Bajonett heimzuzünden." Im deutschen Gebiet von Freiburg und im Solothurnischen herrschte eine ähnliche Stimmung.

In wenig Tagen standen in Bern 19000 Mann vom Auszug kampfbereit und die in Organisirung begriffene Landwehr bildete eine Art Reserve. Auch Solothurn und Freiburg hatten etwa 3000 Mann unter den Waffen. Diesen Streitkräften gegenüber verfügten die Franzosen Anfangs Februar über ca. 8000 Mann im Jura und

*) Strickler, Aktensammlung I, Nr. 991, 994, 1050, 1054, 1073, 1075, 1076, 1078, 1081, 1084, 1086, 1094, 1105—1108. v. Erlach, Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798 S. 440, 509 ff. Müller, Die letzten Tage des alten Bern 161.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

11 000 in der Waadt.*) Letztere waren allerdings wetterharte Soldaten aus der ruhmbedeckten Armee Bonapartes, aber sie befanden sich in einem Zustand arger Entblößung und mangelhafter Ausrüstung. In der Waadt hatte die Stimmung gegen die „Befreier" bereits derart umgeschlagen, daß die Bildung des verlangten Hilfskorps von 4000 Mann gar nicht von statten gehen wollte und ein großer Teil der Einwohner bereit gewesen wäre, mit den Bernern gemeine Sache zu machen. Ein rascher Angriff auf die Franzosen, wie Steiger und der Höchstkommandirende, General Karl Ludwig von Erlach, ihn anrieten, wäre daher durchaus nicht aussichtslos gewesen. Allein zu einem solchen Entschluß besaß der bernische Große Rat, von dem die Entscheidung abhing, bereits die Kraft nicht mehr. Mengaud versicherte, mit dem Augenblick, da die Oligarchien von Bern und Soloturn abdankten, würden die französischen Truppen den Rückzug antreten. Durfte da das bernische Patriziat die furchtbare Verantwortlichkeit eines Krieges zwischen der Schweiz und Frankreich auf sich laden, wenn es durch das Opfer seiner Vorrechte den Frieden herstellen konnte? So betrat auch Bern unter dem Einfluß der Partei Frischings den Weg der Konzessionen und Verhandlungen. Schon am 26. Jan. wurde beschlossen, Abgeordnete der Stadt und Landschaft beizuziehen. Am 2. Febr. traten die 52 Erwählten des Volkes dem Großen Rate bei und am 3. beschloß die so erweiterte souveräne Landesbehörde, eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Verfassung zu betrauen, deren Grundlage die Repräsentation des Volkes durch selbstgewählte Vertreter und die Zulassung aller Staatsbürger zu den Ämtern bilden und die binnen Jahresfrist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollte. Damit hatte auch das stolze Berner Patriziat prinzipiell abgedankt. Ähnliche Beschlüsse faßten am 5. Freiburg und am 11. Soloturn.

Wenn das fränkische Direktorium von der Schweiz nichts als den Sturz ihrer Aristokratien wollte, so hätte es jetzt seine Soldaten ruhig zurückziehen können und, wie Brune selber schrieb, keinen Tropfen Blutes zu vergießen brauchen. Aber es wollte eben vor allem die Millionen von Bern, dann die Umwandlung der Schweiz in einen willenlosen Klientelstaat, und deshalb mußten die Truppen vorwärts. Während ihres Einrückens in die Waadt hatte das Direktorium nach Bonaparte's Rat den Invasionsplan endgiltig festgestellt. Der Hauptangriff sollte vom Jura her auf Bern gerichtet und zu diesem Zweck das dort stehende Korps durch eine ganze

*) Müller, Die letzten Tage des alten Bern 134 ff. Erlach, Zur bernischen Kriegsgeschichte 428 f. Archiv für schweiz. Gesch. XIV 329, XV 323 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Division des Rheinheeres unter dem Elsässer Schauenburg verstärkt werden.*) In der Waadt wurde Ménard durch Brune ersetzt, der die Oberleitung des ganzen Unternehmens erhielt. Brune fand jedoch die Dinge nicht so glänzend, daß er ohne weiteres hätte zum Angriff schreiten können. Dem Drängen des Direktoriums, ohne Verzug gegen Bern vorzugehen, hielt er den Mangel an Munition, Kavallerie und Artillerie entgegen und bemerkte nur zu richtig, die Verzögerung schwäche den Feind durch die Ermüdung und das Räsoniren seiner buntscheckigen Milizen, während die französische Streitmacht mit jedem Tag Aufschub stärker werde. Und an Bonaparte schrieb er am 8. Febr., bis die Truppen Schauenburgs angelangt seien, müsse er „in Politik machen." Dazu war der ehemalige Septembermörder der rechte Mann. In meisterlicher Weise nützte er die Friedenssehnsucht der „ehrlichen Berner Tölpel" aus, um die nötige Zeit für die Verstärkung seiner Armee zu gewinnen und sich mit Schauenburg, der am 9. Febr. sein Quartier in Biel aufschlug, ins Einvernehmen zu setzen; trieben doch die Berner ihre Gutmütigkeit so weit, daß sie die Adjutanten Brune's, die beauftragt waren, ihre Stellungen auszukundschaften und die nötigen Verabredungen mit Schauenburg zu treffen, mitten durch ihr Gebiet passiren ließen.**)

So verging der Februar in Unterhandlungen. Am 17. schloß Brune eine Art Waffenstillstand bis zum 1. März, indem er den Berner Abgesandten mündlich versprach, er hoffe, in vierzehn Tagen auf ihre Friedensvorschläge Antwort geben zu können, und werde in der Zwischenzeit keine Feindseligkeiten beginnen. Das hinderte den Ehrenmann nicht, am gleichen Tage nach Paris zu schreiben, er habe den Angriff auf den 26. Febr. festgesetzt. Während dieser Waffenruhe wuchs seine Armee mit Einschluß des waadtländischen Hilfskorps auf 21700 Mann an, diejenige Schauenburgs zählte 19600 Mann, so daß nun gegen Bern, Freiburg und Solothurn eine Streitmacht von 41000 Mann im Felde stand.***) In dem Maße als die Angriffsstärke der Franzosen wuchs, verminderte sich aber, wie Brune richtig vorausgesehen, die Widerstandskraft der Schweizer. Die numerische Verstärkung, welche die bernische Armee im Lauf des Februar durch die neuformirten Landwehrbataillone und

*) Stürler, Korrespondenz des Generals Brune. Archiv für schweiz. Gesch. XII, 240f., 251, XIV, 246 f., 256 f.

**) Archiv für schweiz. Gesch. XII, 236, 247, 254, 283, 298 f. XIV 281 f., 327. 333, 351 (Mission Campane). Vgl. Müller, a. a. O. 196 ff. 203.

***) Archiv für schweiz. Gesch. XVI, 414 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die eidgenössischen Hilfstruppen erhielt, war an sich fragwürdiger Natur und wurde jedenfalls durch die einreißende Demoralisation mehr als aufgewogen. Die bernischen Milizen waren, wie sich nachher bei Neuenegg zeigte, eines kraftvollen Aufschwungs fähig, aber sie entbehrten der Festigkeit und Ausdauer, die ein längeres Herumliegen im Feld zumal zur Winterszeit vom Soldaten erfordert. Sie begriffen nicht, warum man sie Woche für Woche unthätig vor dem Feinde stehen oder zwecklos herummarschiren ließ; Unwillen und Argwohn bemächtigten sich der Gemüter. Die Sendlinge und Parteifreunde der Franzosen schürten die Mißstimmung mit allen Mitteln; in seinen Taschen fand der Soldat Zettel, er werde von den Führern verraten. Dazu kam die mangelhafte Organisation, die Planlosigkeit der obersten Kriegsleitung. Bis zum 22. Febr. hatte das bernische Heer gar keinen Oberanführer. Der schon im Dezember formell zum Oberbefehlshaber ernannte Generalmajor Karl Ludwig von Erlach befehligte in Wirklichkeit nur den linken Flügel bei Murten; die Oberleitung stand beim Kriegsrat in Bern, der seine 24 000 Mann nach dem beliebten Kordonsystem von Ormonds bis Brugg auf einer Front von über 40 Stunden verzettelte. Am 22. Febr. erkannte man endlich die Notwendigkeit eines einheitlichen Kommandos und übertrug dasselbe Erlach, was den Kriegsrat nicht hinderte, auch nachher noch direkt in die Operationen einzugreifen.

Erlach, der in Frankreich als Kavallerieoffizier ehrenvoll gedient hatte, besaß weder die physische noch die geistige Spannkraft, die für einen Heerführer in so schwieriger Lage erforderlich gewesen wäre; aber an Mut und Pflichttreue ließ es der wackere Mann nicht fehlen. Er erkannte das trügerische Spiel Brune's und die verderbliche Wirkung der fortgesetzten Unthätigkeit auf das bernische Heer. Um der Zauderpolitik ein Ende zu machen, erschien er am 26. Febr. mit 72 Offizieren im Schoß der höchsten Landesbehörde und forderte entweder seine Entlassung oder dann unbeschränkte Vollmacht zum Handeln. Die ergreifenden Worte Erlachs verfehlten ihre Wirkung nicht, einmütig gewährte der Große Rat dem General die Erlaubnis zum Angriff.

Ob die von Erlach auf den 2. März morgens 4 Uhr geplante allgemeine Offensive das Schicksal Berns noch hätte wenden können, darf billig bezweifelt werden, da bei der Verzettelung der Truppen ein konzentrirter Stoß auf die französischen Stellungen unmöglich war und überdies schon ganze Bataillone den Gehorsam versagten.*)

*) Erlach, Zur bernischen Kriegsgeschichte 676, 681. Müller a. a. O. S. 240.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dank der Schwäche der politischen Behörde kam es aber nicht einmal zum Versuche einer Ausführung. Wiewohl Brune von Paris her auf seine Meldung von den angeknüpften Unterhandlungen keine andere Weisung erhielt, als diejenige, unverzüglich auf Bern zu marschiren, log er, da er wegen Schneefalls den Angriff auf den 1. März zu verschieben wünschte, den Bernern vor, daß er nunmehr die weitgehendsten Vollmachten zur Fortsetzung der Verhandlungen erhalten habe. Freilich verlangte er dann von der bernischen Abordnung, die ihn zu Payerne aufsuchte, am 28. Febr. die sofortige Abdankung der Regierung und Entlassung der Truppen und gewährte ihr zur Annahme dieses Ultimatums nur einen Waffenstillstand bis 1. März Abends 10 Uhr. Der Große Rat sträubte sich gegen diese Ergebung auf Gnade und Ungnade, beschloß aber, Brune Gegenvorschläge zu übermitteln, und wies Erlach an, einstweilen alle Feindseligkeiten zu sistiren. Dieser Gegenbefehl, den der Kriegsrat den Unterführern Erlachs direkt zukommen ließ, wirkte auf das Berner Heer doppelt verhängnisvoll, indem er einerseits durch die plötzliche Sistirung der Angriffsbewegungen alles in Verwirrung brachte und das Vertrauen der Mannschaft gegen ihre Führer vollends erschütterte, anderseits Offiziere und Soldaten mit dem Glauben an die Fortdauer der Waffenruhe erfüllte und dem Feinde gegenüber sorglos machte. Erlach selber eilte nach Bern, um Gegenvorstellungen zu machen, unterließ es aber in seiner Verzweiflung, die nötigen Dispositionen für den Fall eines Angriffs von französischer Seite zu treffen.*)

Und gerade dieser Fall trat ein. Brune weigerte sich, den Waffenstillstand zu verlängern, und Schauenburg hatte schon zwölf Stunden vor Ablauf desselben die Feindseligkeiten begonnen, indem er am Morgen des 1. März die soloturnischen Posten im Schloß Dorneck und im Matzendorfer Thal angreifen ließ.

Am 2. März trat er vor Tagesanbruch von Biel aus den Vormarsch auf Solothurn an und trieb die von seinem Angriff völlig überraschten bernischen und soloturnischen Posten, die ihm zu Lengnau, Grenchen und Selzach die Straße sperrten, vor sich her. Noch hielten einige Berner Bataillone vor den Wällen Solothurns stand, als die Regierung der Stadt sich zur Kapitulation entschloß. Um halb elf Uhr öffnete Solothurn Schauenburg die Thore, und die nächste Folge war, daß der ganze rechte Flügel der bernischen Armee, die Division v. Büren, die mit den Soloturnern gemeinsam hätte operiren sollen, einfach auseinander lief.

Ungefähr ebenso mutig, wie Solothurn gegen Schauenburg, hielt

*) Erlach, 707. Meister, Neujahrsblatt der Feuerwerker Zürich 1892. S. 23.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sich Freiburg gegen Brune. Kaum war in der Nacht vom 1. auf den 2. März der Brigadegeneral Pijon mit einer Kolonne von 1600 Mann vor der Stadt erschienen und hatte einige Granaten in dieselbe geworfen, als die Regierung trotz der Abmahnungen des Berner Obersten Stettler, der die Freiburger mit einem Bataillone verstärkt hatte, kapitulirte. Während die Berner mit klingendem Spiel, brennenden Lunten und von zahlreichen Freiburger Bauern begleitet abzogen, rückten die Franzosen in die Stadt ein.

Mit dem Verluste von Freiburg und Solothurn war die weit ausgedehnte Stellung der Berner, die sich im Zentrum bei Büren und am Bieler See nicht unglücklich geschlagen hatten, unhaltbar geworden. Von Murten zog sich der linke Flügel auf die Sense und Saane zurück; für das Zentrum wählte Erlach als neue Stellung die Höhen auf der Linie Aarberg-Frienisberg-Münchenbuchsee-Grauholz. Aber seine Anordnungen wurden von denen des Kriegsrates, der einfach den Rückzug auf Bern befahl, durchkreuzt, so daß die heilloseste Verwirrung einriß. Überhaupt löste der Rückzug alle Bande der Zucht und Ordnung in der bernischen Armee. Das wüste Verratsgeschrei nahm überhand; ganze Bataillone liefen auseinander oder bezogen eigenmächtig andere als die ihnen angewiesenen Stellungen, um die Dörfer zu schützen, aus denen sie stammten „Von acht Bataillons", schrieb der bedauernswerte Erlach am Nachmittag des 3. März an den Kriegsrat, „die ich geglaubt hatte, hier zu konzentriren, sind bis dahin nur zwei angelangt, von denen im einten drei Compagnien ohnerachtet aller möglichen Mühe nach Hause ziehen, gleichwie eine Compagnie Jäger und eine Compagnie Scharfschützen, so daß ich mit einer Compagnie dem Feinde widerstehen soll. Nicht klagen will ich, nur schuldigen Bericht erstatten. Alle Befehle, die ich gestern erteilt habe, sind widersprochen worden oder sind unausgeführt geblieben." Wohl erging jetzt der Landsturm von Dorf zu Dorf; aber die im letzten Augenblick aufgebotene, schlecht bewaffnete und noch schlechter disziplinirte Masse diente bloß dazu, durch ihr wahnsinniges Toben die allgemeine Unordnung zu steigern, ohne der Verteidigung die mindeste Verstärkung zuzuführen.

Und um die Anarchie unten und oben voll zu machen, dankte die Regierung mitten in dieser Verwirrung ab. Am Morgen des 4. März beschloß der Große Rat seine Auflösung, um dem Ultimatum Brune's zu genügen; an seine Stelle trat eine provisorische Regierung unter dem Vorsitz Frischings, deren Kern jene 52 Volksvertreter bildeten. Ungefähr um die Zeit dieses Regierungswechsels wurden die beiden Obersten Stettler und Rybiner draußen vor den Thoren

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von ihren eigenen Leuten als angebliche Verräter gemordet. Zum letzten Mal wanderte ein bernischer Unterhändler zu Brune, um ihm den Regierungswechsel anzuzeigen. Allein der französische General hatte sofort eine neue Forderung bei der Hand; er bestand darauf, Bern mit 600 Mann zu besetzen. Da wallte doch auch in der neuen Regierung die patriotische Scham auf; am 5. März morgens um 3 Uhr beschloß sie einmütig, diese Zumutung abzulehnen und den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Schon hatte der Kampf, nachdem er, von Scharmützeln bei Aarberg und Gümminen abgesehen, am 3. und 4. März geruht, am 5. März wieder begonnen. Eine Stunde nach Mitternacht, griff Brigadegeneral Pijon die bernischen Posten, welche die Senseübergänge bei Laupen und Neuenegg hüteten, an. Bei den 2200 Bernern zu Laupen stießen die Franzosen, die übrigens hier nur eine Diversion beabsichtigten, auf so kräftigen Widerstand, daß sie bei Tagesanbruch das Gefecht abbrachen. Dagegen wurden die 1800 Mann, welche die Brücke von Neuenegg verteidigten, von den Feinden, die oberhalb und unterhalb durch die Sense wateten, in beiden Flanken gefaßt und zersprengt. Gegen 3 Uhr morgens floh alles mit Hinterlassung des Geschützes und Gepäckes durch den Forstwald der Stadt zu; doch wurden die Franzosen in der mondhellen Nacht in einer Lichtung beim Wangenhubel durch das wohlgezielte Feuer einer Oberländer Scharfschützenkompagnie aufgehalten und veranlaßt, die Verfolgung aufzugeben. So gewann der Kommandant des Postens, Oberst v. Graffenried, Zeit, nach Bern zu eilen und Hilfe zu verlangen. Die provisorische Regierung stellte ihm alle um Bern liegenden Truppen zur Verfügung; ihnen schlossen sich Freiwillige aus der Stadt, Studenten, Geistliche, Regierungsmitglieder an. Dagegen leisteten die bei Worb stehenden Hilfsvölker von Uri, Schwyz, Glarus und St. Gallen dem Befehle, zu Graffenried zu stoßen, keine Folge. Am 3. hatten sie sich geweigert, die Stellungen, die ihnen Erlach anwies, zu beziehen, und am 4. hatten die Repräsentanten, Kriegsräte und Offiziere von Uri, Schwyz und Glarus dem bernischen Kriegskomitee erklärt, „daß ihr Sinn und Gedanken allezeit gewesen, mit fester Schweizertreue, mit freudiger Aufopferung alles Bluts bis auf den letzten Mann ihren lieben Eidgenossen von Bern zur Hand und Hilfe zu stehen, wie sie denn davon bis auf diese Stunde sattsamen und redendsten Beweis von sich gegeben", daß sie nun aber bei der rettungslosen Lage Berns genötigt seien, zur Beschützung und Rettung ihrer eigenen Lande um ehrenhaften Abzug zu ersuchen. So setzten diese Hilfsvölker ihrem bisherigen Verhalten die Krone auf, indem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sie, ohne einen Schuß gethan zu haben, in dem Moment den Heimmarsch antraten, wo es zum Kampfe kommen sollte.*)

Um so bewundernswerter ist der Mut, womit Graffenried und seine Offiziere inmitten der allgemeinen Auflösung ihr Häuflein zusammengeraffter Milizen, alles in allem etwa 2300 Mann, gegen den mehr als doppelt so starken Feind wieder zum Angriff führten. Anstatt des erschöpften Graffenried traf sein ausgezeichneter Adjutant Johann Weber von Brüttelen die Anordnungen zum Kampfe. Um 9 Uhr morgens griffen die Berner die feindliche Avantgarde in der Lichtung des Wangenhubels an und drängten sie in hitzigem Gefechte zurück. Gegen Mittag stießen sie auf dem Landstuhl, da wo der Wald aufhört und das Terrain sich gegen Neuenegg hinabsenkt, auf das Gros der Franzosen. Einen Augenblick stockten die Tapfern vor den Bataillonssalven und Kartätschen, dann stürzten sie unter dem Wirbel des Berner Marsches im Sturmschritt vorwärts. Die feindliche Batterie wurde zum Schweigen gebracht, von Stellung zu Stellung wurden die sieggewohnten Franken durch die wütenden Bajonettangriffe der Berner geworfen und schließlich in völliger Auflösung durch das Dorf Neuenegg und über die Sense gejagt. Schon war die Brücke in den Händen der Berner und hatte die Verfolgung auf dem jenseitigen Ufer begonnen, da brachte um 3 Uhr nachmittags ein Dragoner mit der niederschmetternden Nachricht, daß Bern gefallen sei, den Befehl zur Einstellung des Kampfes.**)

Während der Angriff Brune's im Südwesten siegreich abgeschlagen worden war, hatte sich das Verhängnis von anderer Seite her vollzogen. Es war Erlach nicht möglich gewesen, die von ihm geplante Verteidigungslinie im Norden der Stadt herzustellen. Was hier noch im Felde stand, war derart zersplittert, daß von Verbindung der einzelnen Abteilungen, von einheitlicher Leitung nicht mehr die Rede sein konnte. Ein Korps, dessen Kern Roverea's romanische Legion bildete, stand bei Aarberg und focht gegen die von Nidau heranziehenden Franzosen bei St. Niklaus nicht unrühmlich. Das Zürcher Kontingent hielt den Befehlen Erlachs gemäß die Höhen bei Frienisberg besetzt, wo es aber nicht zum Schusse kam. Die Hauptmasse, etwa 3500 Mann, lag an der Straße von Soloturn nach Bern, aber in planlos gewählten Stellungen zerstreut. So hatten sich bei Fraubrunnen, wo nach Erlachs ursprünglicher Disposition kein Mann hätte stehen sollen, mehrere Bataillone auf

*) Erlach, 781, 789, 810, 813. (Strickler I Nr. 1114 1117, 1118, 1120, 1129, 1132.

**) Bähler, Die letzten Tage des alten Bern.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eigene Faust postirt, so daß der General in der von ihm ausersehenen Hauptstellung im Grauholz kaum 1000 Mann zur Verfügung hatte.

Am 5. März morgens um 6 Uhr ließ Schauenburg die Berner bei Fraubrunnen angreifen. Diese hielten eine Weile stand, bis ihre Führer tot oder verwundet waren; dann stoben sie vor den einhauenden Husaren und platzenden Granaten in regelloser Flucht auseinander. Zwei Stunden südlich von Fraubrunnen, am Fuß des Grauholzberges hatte Erlach mit seinen zwei Bataillonen und fünf Geschützen, die rechte Flanke und den Rücken an den Wald, die linke an ein gefrorenes Moos gelehnt, eine Stellung eingenommen, die mit so schwachen Kräften unmöglich zu behaupten war. Es scheint, daß er in dumpfer Resignation nur noch einen ehrlichen Soldatentod suchte. Ein ähnliches Gefühl beseelte den 69 jährigen Schultheißen Steiger, der nach der Abdankung zu seinem Freund ins Grauholz geeilt war, um durch seine Gegenwart die Truppen zu ermutigen. Einem wirren Knäuel von Flüchtigen, der sich auf der Straße von Fraubrunnen heranwälzte, folgten die Franzosen auf dem Fuße. Durch lebhaftes Geschütz- und Kleingewehrfeuer hielt das Häuflein im Grauholz die feindliche Übermacht eine Weile auf. Allein die Franzosen umgingen über das gefrorene Moos die bernische Stellung in der linken Flanke und drangen ihr in den Rücken. Jetzt löste sich das kleine Heer auf; was nicht floh, wurde getötet oder gefangen. Auf dem Breitfeld vor Bern suchte Erlach die flüchtigen Soldaten und Landstürmer noch einmal zum Widerstand zu sammeln, aber vergeblich. Noch verteidigten sich einzelne Gruppen vor der Stadt und einige beherzte Kanoniere sandten ihre Geschosse bis in den französischen Generalstab hinein, als ein junger Patrizier unter dem Kreuzfeuer der Kanonen aus dem Thore zu Schauenburg sprengte, um ihm die von Frisching unterzeichnete Kapitulation zu überbringen und der Stadt die Greuel eines Sturmes zu ersparen. Um halb 2 Uhr zog der Sieger in die gefallene Zähringerfeste ein; am andern Tag folgte Brune von Murten her.*) Die bernischen Truppen und Landsturmhaufen lösten sich unter tobenden Verwünschungen gegen die Führer auf. Der unglückliche Erlach, der den Weg nach dem Oberlande eingeschlagen hatte, um dort den Widerstand fortzusetzen, wurde zu Wichtrach von einer Landstürmerrotte als Verräter mit Kolbenhieben und Bajonettstichen ermordet. Mit Not entging Steiger, der im Grauholz nur wie durch ein Wunder dem Tod oder der Gefangenschaft entronnen war, dem gleichen Schicksal; über den

*) Müller, Die letzten Tage des alten Bern. Badertscher, Die Märztage des Jahres 1798.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Brünig und die Urschweiz gelang es dem greisen Staatsmanne nach Deutschland zu entfliehen.

Bern lag zerschmettert am Boden und mit ihm die alte Eidgenossenschaft. Wohl hatte Luzern am 3. März die gesamte militärfähige Mannschaft aufgeboten, wohl beschlossen die Landsgemeinden von Uri, Schwyz und Obwalden am 4., Glarus und die Stadt St. Gallen am 5., Zug am 7. die Absendung neuer Hilfstruppen, wohl setzten jetzt auch Schaffhausen, Appenzell, Thurgau, Rheinthal Truppen in Bewegung.*) Es war zu spät, das Versäumte ließ sich nicht mehr in einem Augenblick patriotischer Aufwallung nachholen. In dem Maße als der Fall Berns bekannt wurde, erstarb in der Eidgenossenschaft die Kampflust; alles beeilte sich, vom Sieger den Frieden zu erbitten. Ein fremder Wille gebot jetzt über unser Land.

Im Aufeinanderprallen der Staaten erprobt sich ihre innere Festigkeit und ein Volk, das diese Probe nicht besteht, muß die Ursachen in erster Linie bei sich selber suchen. Der Angriff Frankreichs auf seinen ältesten Alliirten, der formell mit ihm noch immer im Bunde stand, der von ihm nichts als Frieden und Ruhe begehrte, war ein rechtloser Gewaltakt. Die Vorwände, deren es sich zur Bemäntelung bediente, waren so plump, daß ein so skrupelloser Mensch, wie Talleyrand, sie zu adoptiren sich scheute, und die Mittel, welche die diplomatischen und militärischen Lenker des Unternehmens, die Mengaud, Brune und Konsorten gebrauchten, um sich dasselbe zu erleichtern, übertrafen an schamloser Heuchelei und Wortbrüchigkeit alles, was sonst in ähnlichen Fällen geleistet zu werden pflegt. Dennoch ist die alte Eidgenossenschaft kein schuldloses Opfer der welschen Tücke gewesen. Ein Staatswesen, das beim ersten Stoß in Staub und Moder zerfällt, hat vor dem Richterstuhl der Geschichte nur das Schicksal gefunden, das es verdient hat, und das Jahr 1798 liefert den Beweis, daß die alte Eidgenossenschaft ein solches dem Tode verfallenes Staatswesen war. Eine ohnmächtige, in leerem Wortgeklingel aufgehende Bundesversammlung, die im Moment der Gefahr rat- und tatlos auseinanderstiebt; Kantone, die beständig die Schweizertreue im Munde führen, die angegriffenen Mitstände aber geradezu im Stich lassen oder ihren geringfügigen Kontingenten Verhaltungsvorschriften mitgeben, welche ihre Verwendung illusorisch machen; hochgestellte Männer, die dem Landesfeind den Weg weisen, ganze Bevölkerungen, die im Feind ihren Befreier erblicken und sich weigern, gegen ihn die Waffen zu ergreifen — das war das traurige End-

*) Strickler, Aktensammlung I. Nr. 1111, 1119, 1122, 1125, 1126, 1128, 1136, 1143—46.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ergebnis der eidgenössischen Entwicklung im Zeitalter der Aristokratie, dahin war es unter dem Einfluß des Absonderungstriebes der Konfessionen und Stände mit dem Bunde der Helden von Sempach, Murten und Novara gekommen. Und selbst in Bern, der schweizerischen Musteraristokratie, welch' innere Zersetzung, welche Unfähigkeit tritt uns da in den entscheidenden Tagen entgegen. Eine Regierung, die keines Entschlusses fähig ist, die beständig zwischen Widerstand und Nachgeben hin- und herpendelt, bei gefüllten Kassen und Zeughäusern ein schlecht organisirtes Heer, Offiziere, bei denen die Insubordination bis in die höchsten Spitzen hinaufreicht, Soldaten, die meutern, wenn es vorwärts gehen soll, und Verrat schreien, wenn der Rückzug angetreten wird, Bataillone, die ihre eigenen Offiziere ermorden und beim ersten Zusammenstoß mit dem Feind auseinanderlaufen, Ämter und Gemeinden, die nur ihre Zaunpfähle vertheidigen wollen und jede planmäßige Kriegsführung unmöglich machen, das ist das jammervolle Bild des alten Bern bei seinem Untergang, wenn auch anerkannt werden muß, daß es schließlich doch gekämpft hat, daß ein Teil seiner Führer und Milizen in heldenhaftem Aufschwung wenigstens die Ehre des Schweizernamens gerettet haben.

Die Ereignisse des Frühjahres 1798 sind das Gericht über die Sünden mancher Generationen. Nicht die Tücke der Franzosen, nicht der Landesverrat der Ochs und Laharpe haben die Schweiz 1798 um ihre Unabhängigkeit gebracht, sondern ihre eigene innere Fäulnis, ihre vollendete Unfähigkeit, sich aus ihren verrotteten Zuständen, aus ihrer Kleinstaaterei und Familienherrschaft herauszuhelfen, ihre politischen und militärischen Einrichtungen dem Geist der Zeiten irgendwie anzupassen. So war es den Franzosen möglich, durch den Lockruf der Freiheit und Gleichheit die allgemeine Revolution in Helvetien zu entzünden und das an sich unwehrhafte Land noch wehrloser zu machen, die westlichen Kantone anzugreifen, während sich die übrigen noch Frieden und Freundschaft heucheln ließen, die halbe Eidgenossenschaft einzunehmen, ohne daß die andere Hälfte einen Hahn gespannt hätte. Das einzig Tröstliche in dem düsteren Vorgang war, daß mitten in der Verwirrung der Gemüter ein echtes Vaterlandsgefühl im Schweizer Volk lebendig blieb, welches jeder Teilung, jedem Anschluß an die Nachbarstaaten entschieden widerstrebte. „Wir wollen Schweizer bleiben", erklärten die Basler Bauern gegenüber den Gerüchten, die von der bevorstehenden Annexion Basels durch die große Nachbarrepublik umgingen. Schweizer wollten die Waadtländer, die Luganesen und Mendrisioten bleiben, und im Grunde hatten die Zürcher und Schaffhauser Bauern sich nur deshalb ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

weigert, die Franken zu bekämpfen, weil sie hofften, mit deren Hilfe „freie Schweizer" zu werden. In diesem Stolz auf die Schweizer Freiheit, in diesem festen Willen, als selbständige Nation fortzuleben, lag die Gewähr für eine bessere Zukunft. Vorerst freilich sollte das Schweizer Volk den Traum von der auf fremden Bajonetten gebrachten Freiheit und Gleichheit mit all der Erniedrigung, mit all dem Elend bezahlen, welches fremde Invasionen in ihrem Gefolge zu bringen pflegen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III.

Die eine und unteilbare helvetische Republik.

Seit dem 5. März 1798 war die Schweiz ein erobertes Land. An die Stelle des verdeckten Einflusses, den das alte Frankreich durch sein Geld, seine Offizierspatente und Gunstbezeugungen ausgeübt, war jetzt die nackte, auf Bajonette und Kanonen gestützte Gewalt getreten; die goldenen Ketten, welche die Monarchie der Bourbonen den Eidgenossen um den Hals gehängt, hatten sich unversehens in eiserne Knechtesfesseln verwandelt. In der demütigendsten Weise sollte unser Land alsbald erfahren, daß fortan „die Grundlagen seines Daseins von jeder Änderung des Luftzugs in den Pariser Amtsstuben abhängig waren."*)

Als Brune seinen Vormarsch auf Bern begann, hatte er in einer Proklamation, die ihm vom Direktorium fertig mit auf den Weg gegeben worden war, sich im Namen seiner Regierung feierlich für die persönliche Sicherheit, das Eigentum, die politische Unabhängigkeit der Schweizer und die Integrität ihres Gebietes verbürgt: weder der Ehrgeiz noch die Habgier würden den Schritt entehren, den er im Namen der fränkischen Republik zu thun im Begriffe stehe. Was diese wohlklingenden Versicherungen wert waren, lehrten die Thatsachen nur allzu deutlich. Zu Veltlin, Bormio und Kleven, um deren Rückerstattung sich die Bündner vergeblich bemühten, zu den Basler Jurathälern gesellten sich Biel, das am 7. Februar, und Mülhausen, das am 15. März die Trennung von der Schweiz und den Anschluß an Frankreich vollziehen mußte. Vier Wochen später folgte Genf nach.

*) Ich folge hier meiner speziellen Darstellung der Helvetik in der Schrift „Vor hundert Jahren: die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799" (Zürich 1899), wo sich auch die Quellen angegeben finden. Vgl. ferner Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Strickler, Die helvetische Revolution. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, Bd. V. Hüffer, Europa im Zeitalter der französischen Revolution, Bd. II. u. III. Sciout, Le Directoire t. III. Besonderen Dank schulde ich Herrn Dr. Dunant in Genf, der die Güte hatte, mir das Manuskript seiner Einleitung zu der demnächst erscheinenden Publikation der französischen Gesandtschaftsberichte aus der Zeit der Helvetik zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schon im Dezember hatte das Direktorium eine Blockade gegen die Stadt verhängt und selbst den See durch Kanonenschaluppen gesperrt. Als Behörden und Bürgerschaft den Sinn dieser Sperre trotz der Drohungen des Residenten Desportes nicht verstehen wollten, drangen am 15. April 1798 1600 französische Soldaten, die Kavallerie mit gezogenem Säbel, die Infanterie und Artillerie mit brennenden Lunten, durch die offenen Thore; darauf sprach am Abend in dem von Truppen umstellten Rathaus eine aus allen öffentlichen Beamten bestehende außerordentliche Kommission, die vollzählig 130 Mitglieder gehabt hätte, mit 30 Stimmen den „Wunsch" nach der Vereinigung aus. Neuenburg war einstweilen durch sein Verhältnis zu Preußen vor ähnlicher Vergewaltigung geschützt; aber durch die Verwandlung der Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat wurde seine alte Verbindung mit derselben völlig zerschnitten, es wurde für die Schweiz ein fremdes Fürstentum, so daß sich diese des größten Teiles ihrer Westgrenze beraubt sah. Eine Weile drohte ihr aber noch Schlimmeres.

Nachdem das fränkische Direktorium Ende Dezember 1797 darüber schlüssig geworden war, daß nach dem Vorschlage des Peter Ochs die föderative Staatsform der Schweiz durch eine Einheitsrepublik ersetzt werden solle, hatte es den Vater des Gedankens mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Konstitution beauftragt. Ochs machte sich die Arbeit nicht allzuschwer. Was er nach Beratungen mit den Direktoren Reubel und Larévellière-Lepaux, sowie mit Daunou, einem der Haupturheber der Direktorialverfassung, am 15. Jan. 1798 dem Direktorium vorlegte, war nicht viel anderes als ein schlecht stilisirter Auszug aus der geltenden französischen Verfassung von 1795. Doch erfordert die Gerechtigkeit zu sagen, daß Ochs sein Machwerk als bloßes Provisorium, nur als ein Mittel zur Bewerkstelligung des Übergangs vom Alten zum Neuen angesehen wissen wollte. Die erste Handlung der kraft seiner Verfassung zusammentretenden helvetischen Gesetzgeber sollte eine Anfrage an die Urversammlungen sein, ob die Nation die Einberufung einer konstituirenden Versammlung wünsche, die ihr eine andere Verfassung vorzulegen hätte, oder ob sie es vorziehe, mit dem Entwurf einen Versuch zu machen, bis die Erfahrung ein besseres Urteil gestatte. Und selbst für den Fall, daß die Urversammlungen sich für diese Probe entschieden, war in dem Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, in kurzer Frist partielle Revisionen daran vorzunehmen. Der Senat konnte in zweimaliger Lesung mit einem Intervall von sechs Monaten alle ihm gutscheinenden Änderungen beschließen und sie, wenn der Große Rat sie genehmigte, den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der französischen Regierung paßte jedoch eine solche Selbstkonstituirung der Schweiz in keiner Weise. Sie besorgte, der von Ochs in Aussicht genommene Helvetische Verfassungsrat könnte ein Tummelplatz auch für andere als französische Einflüsse werden. Daher strich sie die Einleitung seines Entwurfes, worin von Einberufung einer Constituante die Rede war, und machte auch eine Revision für lange unmöglich, indem sie den Intervall, der zwischen den beiden Lesungen des Senates verfließen mußte, von sechs Monaten auf fünf Jahre verlängerte. So entkleidete das Direktorium den Ochs'schen Entwurf seines provisorischen Charakters und machte daraus eine definitive Verfassung, an der die Helvetier vor 1803 kein Titelchen sollten ändern dürfen. Dafür nahm sich speziell Direktor Merlin*) die Mühe, die flüchtige Skizze des Baslers zu korrigiren und zu vervollständigen, um sie als definitives Grundgesetz tauglicher zu machen; freilich begnügte er sich in der Regel damit, die entsprechenden Artikel der französischen Verfassung mehr oder weniger wörtlich herüberzunehmen, so daß das Ganze noch in höherem Maße den Charakter eines Plagiats empfing. Endlich erklärte das Direktorium Luzern zur provisorischen Hauptstadt Helvetiens, während Ochs den Ort, wo der erste gesetzgebende Körper zusammentreten sollte, unbestimmt gelassen hatte. Den so veränderten Entwurf ließ es ins Deutsche und Italienische übertragen, in allen drei Sprachen polyglottenartig nebeneinander zu Paris drucken und seit Ende Januar massenhaft in der Schweiz verbreiten.

Dieser offizielle „Entwurf der helvetischen Staatsverfassung" schuf aus der Schweiz, mit Ausnahme Genfs, Neuenburgs, des Basler Jura's, Biels, Mülhausens und der bündnerischen Unterthanenlande, deren Losreißung bereits vollzogen oder bestimmt ins Auge gefaßt war, einen Einheitsstaat unter dem Namen der „helvetischen Republik" und teilte diese provisorisch in 22 Kantone ein: 1) Wallis, 2) Leman, 3) Freiburg (mit Payerne, Avenches und Murten), 4) Bern (ohne Waadt und Aargau), 5) Solothurn, 6) Basel, 7) Aargau (der bernische Teil), 8) Luzern, 9) Unterwalden (mit Engelberg), 10) Uri (mit Urseren), 11) Bellinzona (Livinen, Bollenz, Riviera und Bellenz), 12) Lugano (Lauis, Mendris, Luggarus, Mainthal), 13) Rätien — Graubünden wurde indes zum Beitritt bloß eingeladen —, 14) Sargans, (Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil und March), 15) Glaris, 16) Appenzell, 17) Thurgau, 18) St. Gallen (Stadt, alte Landschaft und Toggenburg), 19) Schaffhausen, 20) Zürich, 21) Zug (mit Freiamt und Baden), 22) Schwyz

*) Mitteilung von Herrn Dunant.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

(mit Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen, aber ohne die March). Auf Winke von Paris her hatte der Kanton „Leman" mit der Einführung dieser Verfassung bereits den Anfang gemacht, indem am 9. Februar die Repräsentanten und am 15. die Gemeinden der Waadt sie unverändert annahmen, und noch am 17. gab das Direktorium Brune den Auftrag, für ihre Annahme in der Ost- und Westschweiz besorgt zu sein.

Aber dank der geringen Festigkeit der Pariser Regierung in ihren Entschlüssen und der Eigenmächtigkeit ihrer Agenten tauchten alsbald neue Projekte über die Zukunft der Schweiz auf, von denen eines das andere verdrängte. Am 22. Februar schrieb das Direktorium an Brune: die Hauptsache sei, daß die Konstitution in demjenigen Teil der Schweiz zur Ausführung gelange, der den Grenzsaum Frankreichs bilde und nach Cisalpinien führe, also in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Freiburg, Waadt und Wallis; was den Rest der Schweiz betreffe, so sei sein Anschluß gleichgültig und Brune solle weder dafür noch dagegen wirken. In diesem Moment war also den französischen Machthabern der Gedanke einer Teilung der Schweiz durch den Kopf geschossen: die Westhälfte sollte als helvetische Republik unter französisches Protektorat gestellt, die Osthälfte sich selbst, bezw. dem Einfluß Östreichs überlassen werden.

Fünf Tage später aber wehte in Paris schon wieder ein anderer Wind. Am 27. Februar erhielt Brune die Weisung, im Interesse der fränkischen und cisalpinischen Republik Waadt, Wallis und die italienischen Vogteien nicht mit der helvetischen Republik zu vereinigen sondern sie zu einer eigenen Republik zu verschmelzen, „wenn sie nicht, was vielleicht vorzuziehen wäre, lieber drei Republiken bilden wollten." Die neue Absicht des Direktoriums liegt auf der Hand: Waadt, Wallis und Tessin sollten zur Annexion bereit gehalten und zu diesem Zweck von der Schweiz getrennt werden, sei es daß man aus ihnen vorläufig eine eigene Republik bildete, sei es daß man, was noch ratsamer schien, jeden der drei Kantone für sich isolirte, zumal der Tessin an Cisalpinien fallen mußte. Es ist der Plan, den Napoleon später mit dem Wallis wirklich durchgeführt und mit dem Tessin wenigstens begonnen hat.

Brune, den die militärische Aktion gegen Bern in Anspruch nahm, ließ einstweilen die so rasch wechselnden Befehle seiner Regierung auf sich beruhen. Nach der Einnahme Berns bestätigt diese am 8. März ihre Weisung vom 27. Februar in betreff der Waadt, des Wallis und der tessinischen Vogteien mit dem Beifügen, daß dagegen in der ganzen übrigen Schweiz das helvetische Verfassungsprojekt so

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rasch als möglich in Kraft gesetzt werden solle. Während aber die französischen Residenten in Genf und St. Maurice, Desportes und Mangourit, bereits die Einleitungen zur Gründung der isolirten Republiken Waadt und Wallis trafen, gab Brune seinem Auftrag eine Auslegung, an die das Direktorium gar nicht gedacht hatte. Er erinnerte sich, daß dieses die Creirung dreier Republiken derjenigen einer einzigen vorzog, übersah dabei aber, sei es Irrtum, sei es Absicht, daß es sich nur um die Frage handelte, ob Waadt, Wallis und Tessin eine oder drei Republiken bilden sollten, und bezog den Wunsch auf eine Dreiteilung der gesamten Schweiz, indem er seiner Regierung macchiavellistischere Motive unterschob, als sie wirklich hatte. „Zuerst wolltet ihr", schrieb er am 17. März, „für die Schweiz eine einzige und unteilbare Republik; aber vielleicht nachdenklich geworden über die Wirkungen der Nachbarschaft einer großen politischen Maschine, deren Bewegungen rasch und einheitlich wären und vor der wir uns stets mehr zu hüten hätten, als daß wir uns ihrer bedienen könnten, habt ihr gedacht, daß die Gesamtheit Helvetiens drei unabhängige Republiken bilden könnte." So faßte Brune den Plan, die Schweiz in drei völlig getrennte Republiken zu zerstückeln, für die er die Namen „Rhodanien", „Helvetien" und „Tellgau" erfand. Am 16. März erließ er das Organisationsstatut für das „eine und unteilbare Rhodanien" mit der Hauptstadt Lausanne. Außer Leman, Wallis und Tessin — welcher Name bei diesem Anlaß zum ersten Mal offiziell gebraucht wurde — sollte diese Republik Freiburg (samt dem bernischen Seeland) und das Berner Oberland als zwei weitere Kantone umfassen, „um Frankreich schöne Verbindungen mit Italien zu sichern und diese Verbindungen dem stets widerhaarig und schlecht gesinnten nördlichen Teil der Schweiz zu erschweren." Am 19. März publizierte Brune das Statut für seine zweite Republik, Helvetien mit der Hauptstadt Aarau, die aus zwölf Kantonen bestehen sollte. Den Rest der Schweiz, die Länderkantone (außer Appenzell) nebst Graubünden, gedachte er mit der Einheit und Unteilbarkeit zu verschonen. Die Erklärungen der Abgesandten der Urschweizer, die bei ihm in Bern erschienen, machten ihm den Eindruck, daß man die kleinen Kantone kaum ohne Waffengewalt ihrer alten Einrichtungen werde berauben können; er wollte ihnen daher gestatten, unter dem Namen „Tellgau" weiterhin einen Staatenbund zu bilden, dem sich Graubünden anschließen könnte.

Vom französischen Standpunkt aus war diese Zerschneidung der Schweiz nicht übel ausgedacht. Vor allem hätte sich Frankreich dadurch die schwierige Auseinandersetzung mit den kleinen Kantonen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erspart. Wenn es diese bei ihren alten Verfassungen belassen und ihnen gestattet hätte, in ihren Bergen frei zu schalten, wären sie vollkommen zufrieden gewesen. Für die Schweiz aber bedeutete Brune's Projekt nichts Geringeres als den politischen Tod. Die Bergkantone äußerlich und innerlich für immer von ihren Miteidgenossen getrennt, diese in zwei Afterrepubliken zerrissen, von denen die eine in kurzer Frist zu Frankreich geschlagen, die andere ebenfalls als Marionette von Paris aus dirigirt worden wäre, das war die trostlose Perspektive, welche ihr die Staatengründungen des französischen Heerführers eröffneten.

Von den selbstzufriedenen Bergkantonen abgesehen, fühlte dies auch jedermann heraus, gleichviel welcher Partei er angehörte. So wie die Dinge lagen, schien es zur Rettung des Vaterlandes nur noch ein Mittel zu geben: man mußte sich gegenüber Brune an das ursprüngliche Projekt des Direktoriums, an die eine und unteilbare Republik der 22 Kantone, klammern. Demokraten und Aristokraten fanden sich in dieser Überzeugung für einen Augenblick zusammen. „Die Aristokraten", schrieb Brune, „schreien, so laut sie können, nach der Einheit. Herr Ochs und seine Anhänger stimmen ein." Am 15. März nahm die Basler Nationalversammlung die Einheitsverfassung, allerdings mit Modifikationen, an, am 16. und 20. folgten die provisorischen Regierungen von Solothurn und Bern, am 21. die Landesversammlung von Zürich nach. Aber auch die Waadtländer wollten von Rhodanien oder von der ihnen durch Desportes angetragenen indépendance vaudoise nichts wissen; in Lausanne dominirten, wie der Genfer Resident an Brune schrieb, „die Parteigänger der helvetischen Unteilbarkeit in skandalöser Weise." Die Freiburger und Oberländer protestirten ebenfalls gegen eine Trennung von ihren alten Eidgenossen.

Diese einmütige Abweisung des Brune'schen Zerstücklungsprojektes im Osten und Westen ist ein erhebender Zug in dieser Zeit der Irrung und Schande, ein Beweis, daß im Schweizervolk trotz allem der nationale Sinn noch nicht erloschen war. Das Entscheidende war freilich, daß das französische Direktorium auf Brune's Mißverständnis nicht einging, daß es, noch ehe es von Rhodanien und Tellgau Kunde erhielt, bereits wieder auf die Einheitsrepublik der 22 Kantone zurückgekommen war und die Absicht, Waadt und Wallis davon zu trennen, aufgegeben hatte. Schon am 15. März wies es Brune an, diese Gebiete ebenfalls mit der helvetischen Republik zu verschmelzen, um dem böswilligen Gerücht vorzubeugen, als ob die fränkische Republik die Einverleibung derselben im Auge habe. Das Hauptver-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dienst an dieser Sinnesänderung kam Laharpe zu, der in nächtlicher Audienz Reubel umzustimmen wußte und damit einen Teil der Sühne abtrug, die er seinem Lande schuldete. Bei der Langsamkeit, mit welcher der Depeschenverkehr zwischen Paris und Bern von statten ging, dauerte es aber volle fünf Tage, bis Brune die neue Weisung erhielt, so daß er gerade in der Zwischenzeit seine Statuten für Rhodanien und Helvetien veröffentlichte. Die Eifersucht auf Peter Ochs, der „ihm durch seinen ungestümen Eifer für die Rückkehr zur Einheit das Verdienst um ihre Herbeiführung zu rauben" drohte, bewog ihn, seine Empfindlichkeit zu unterdrücken; in einer Proklamation vom 22. März nahm er seine eben erlassenen Verfügungen zurück und pries den Schweizern die „Reize der republikanischen Einheit."

Die Deputirten Rhodaniens wurden angewiesen, statt nach Lausanne sich zu den Helvetiern nach Aarau zu begeben. Doch blieb der General insofern sich selber treu, als er auch jetzt noch die kleinen Kantone aus dem Spiel ließ und bis zum Schluß seines Berner Aufenthaltes voraussetzte, daß das Direktorium diese „armen und glücklichen Völklein nicht zwingen werde, ihre Demokratie an die bloße Repräsentation derselben zu tauschen."

Die Konstituirung der helvetischen Republik hatte Brune nicht mehr zu überwachen. Schon am 14. März war er zum Lohn für seine Schweizerlorbeeren zum Oberbefehlshaber in Italien ernannt worden, während seine Division nach Toulon dirigirt wurde, um ihrem alten Meister nach Ägypten zu folgen. So blieb nur die Armee Schauenburgs zurück, der Brune in militärischer Hinsicht ersetzte; die politische Leitung des neuen Vasallenstaates wurde dagegen einem Civilkommissär übertragen. Am 28. März ging Brune nach Italien ab, und am gleichen Tage kündigte der neue fränkische Prokonsul, Lecarlier, ein ehemaliges Conventsmitglied, seinen Regierungsantritt damit an, daß er den Kantonen die Annahme des von Paris aus durch den Druck verbreiteten ursprünglichen Verfassungsentwurfes befahl und alle daran vorgenommenen Änderungen für null und nichtig erklärte. Damit war der endgültige Verzicht der französischen Regierung auf alle Trennungs- und Teilungsprojekte kundgethan. Zugleich war aber den Schweizern auch das bescheidenste Maß von Mitwirkung bei der Festsetzung der künftigen Grundlagen ihres politischen Daseins abgesprochen.

Die Basler Nationalversammlung hatte nämlich es sich inzwischen beifallen lassen, gewissermaßen die Rolle einer schweizerischen Constituante zu übernehmen. Sie hatte den Pariser Entwurf einem Ausschuß zur Prüfung überwiesen, der, ohne an die als unvermeidlich

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erkannten Prinzipien desselben zu rühren, ihn doch durch verschiedene Modifikationen den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen besser anzupassen trachtete. Am 15. März legte Ochs im Namen dieses Verfassungsausschusses den modifizirten Entwurf der Versammlung vor, die ihn einmütig annahm, drucken ließ und in die übrigen Kantone verschickte. Die Tendenz der von Basel namentlich auf Betreiben Legrands, des nachmaligen Direktors, getroffenen Abänderungen ging dahin, einmal die Fortexistenz der schweizerischen Landeskirchen zu sichern, dann den Kantonen und Gemeinden etwas mehr Selbständigkeit zu lassen und die Allmacht des Direktoriums zu Gunsten der gesetzgebenden und richterlichen Behörden abzuschwächen. Endlich erleichterte der Basler Entwurf die Revision der Verfassung, indem er den Intervall zwischen den beiden Lesungen im Senat von fünf auf ein Jahr herabsetzte; als provisorischen Hauptort bestimmte er Aarau statt Luzern.

Dies modifizirte Projekt fand in der That in den Kantonen mehr Anklang, als das ursprüngliche, zumal Mengaud, Brune und Schauenburg gegen die „leichten Änderungen" nichts einzuwenden hatten. Der Basler Entwurf war es, den außer Basel auch Solothurn, Bern, Zürich, Aargau, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und Obwalden, d. h. mit Ausnahme der Waadt sämtliche Kantone, welche vor dem Bekanntwerden der Proklamation Lecarliers die Annahme erklärten, zum Teil durch Volksabstimmung guthießen. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Basler Änderungen die Einheitsverfassung dem Schweizervolk etwas annehmbarer gemacht hätten. Allein die französische Regierung schien es darauf abgesehen zu haben, ihm zu zeigen, daß es nur noch eine willenlose Puppe in ihrer Hand sein dürfe. Sie betrachtete den Pariser Entwurf als ihr höchsteigenes Werk und empfand es als eine Anmaßung, daß man in dem mit Waffengewalt unterworfenen Lande daran zu kritteln und zu korrigiren wagte. Sie sprach daher dem Basler Gesandten Frey, der Ochs in Paris abgelöst hatte, ihr Mißfallen über die vorgenommenen Änderungen aus und verfügte durch Lecarliers Machtspruch die Inkraftsetzung des Entwurfs, so wie er aus ihrer Hand hervorgegangen war. Die einzige Abweichung, die sie zuließ, war die Vermehrung der Kantone auf 23 durch den von Brune geschaffenen Kanton „Oberland", weil darin eine neue Demütigung Berns lag; auch acceptirte sie nach Brune's Vorgang mit Rücksicht auf die zweifelhafte Stimmung Luzerns und der benachbarten Urkantone den im Basler Entwurf vorgeschlagenen Hauptort Aarau.

* * *

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Verfassung, die fortan das Grundgesetz der Schweiz bilden sollte, trug nach dem Vorbild der französischen den Satz an der Spitze: „Die helvetische Republik macht Einen und unzerteilbaren Staat aus", und erläuterte dies dahin, daß es fortan keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den Unterthanenlanden noch zwischen dem einen Kanton und dem andern gebe. An die Stelle der bunten Vielgestaltigkeit der souveränen, halbsouveränen und unterthänigen schweizerischen Territorien setzte sie mit einem Schlag ein einziges, uniformes Staatswesen von so straffer Zentralisation, wie sie selbst im Musterland Frankreich noch nicht zu Recht bestand. Die fünfhundertjährige Schweizer Eidgenossenschaft verschwand; an ihrer Statt erschien auf der Bildfläche die République Helvétique Une et Indivisible, der Einheitsstaat der „Helvetik", wie der Deutschschweizer abkürzend sagte. Die „Orte" oder „Kantone" als Staaten mit eigener Verfassung, Gesetzgebung und Regierung wurden weggefegt, um, vermehrt durch die ehemaligen Zugewandten und gemeinen Vogteien, als bloße Wahl-, Verwaltungs- und Gerichtsbezirke des Einheitsstaates wieder aufzutauchen, ihrem Umfang nach ein veränderliches Objekt der Gesetzgebung, die sie nach Belieben zerschneiden oder zusammenlegen konnte; jeder Kanton zerfiel wieder in „Distrikte". In der ganzen Schweiz sollte es fortan nur noch ein Gesetz, eine Regierung, statt der vielen Herrscherstädte und Hauptorte nur noch eine Kapitale geben, von der alles politische Leben ausströmte.

Die Form dieses Einheitsstaates war die repräsentative Demokratie. Der zweite Satz der Verfassung verkündete, wieder mit den Worten des französischen Vorbilds, das Prinzip der Volkssouveränität. Sie erklärte, daß es keine erblichen Gewalten, keinen erblichen Rang oder Ehrentitel mehr geben dürfe. Alle die bisherigen Standesunterschiede zwischen regierenden Städtern und unterthänigen Bauern, zwischen regimentsfähigen und nichtregimentsfähigen Familien, zwischen gefreiten und unterthänigen Landleuten waren damit aufgehoben. An ihre Stelle trat die gleichmäßige Zugehörigkeit aller zum Staate, das allgemeine Schweizerbürgerrecht, das die Helvetik zum ersten Mal ins Leben rief. Alle diejenigen, die 1798 Bürger oder ewige Einwohner einer Haupt- oder Landstadt, eines freien oder eines unterthänigen Dorfes waren, wurden durch die Verfassung zu Schweizerbürgern und erhielten nach vollendetem zwanzigsten Altersjahre ohne eine andere Bedingung als die eines fünfjährigen Wohnsitzes in ein und derselben Gemeinde das Aktivbürgerrecht.

Die Basis des ganzen Staatsgebäudes bildeten wie in Frankreich die „Ur- oder Primarversammlungen" der Aktivbürger. Idee

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gemeinde von mindestens 100 Aktivbürgern hatte ihre eigene Urversammlung; kleinere vereinigten sich mit den Nachbarn zu einer solchen. Die Funktionen des Souveräns in seinen Urversammlungen beschränkten sich aber auf Annahme oder Ablehnung von Verfassungsänderungen und auf die alljährliche Wahl von „Wahlmännern", einem auf 100 Bürger. Alle übrigen Wahlen geschahen indirekt. Wahlmann konnte jeder Aktivbürger werden; ein Zensus, wie in Frankreich, bestand nicht. Dagegen sollte, abgesehen vom ersten Male, die Hälfte der von den Urversammlungen eines Kantons ernannten Wahlmänner durch das Loos ausgeschlossen werden. Die andere Hälfte bildete das kantonale „Wahlkorps", dem die Ernennung der auf den Kanton entfallenden Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des oberen Gerichtshofes der Republik, des Kantonsgerichtes, der Verwaltungskammer, sowie der Distriktgerichte zustand und das sich zur Vornahme dieser Wahlen im Kantonshauptort versammelte.

Der gesetzgebende Körper der Republik bestand, wie in Frankreich, aus zwei Kammern. Der „Große Rat", der dem französischen Rat der Fünfhundert entsprach, sollte für das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons zusammengesetzt werden; in der Folge hatte das Gesetz die Zahl zu bestimmen, die jedem Kantone nach Maßgabe seiner Volkszahl zukommen sollte. Der französische Rat der Alten fand seine Analogie im helvetischen „Senat", in den jeder Kanton vier Deputirte entsandte. Beide Räte sollten nach dem in Frankreich herrschenden System partiell erneuert werden, der Senat alle ungeraden Jahre zu einem Vierteil, der Große Rat alle geraden zu einem Dritteil. Um in den Großen Rat wählbar zu sein, genügte außer dem Aktivbürgerrecht das Alter von 25 Jahren. Um Senator zu werden, mußte man dreißigjährig und — wieder nach dem fränkischen Vorbild — verheiratet oder Witwer sein. Die Exdirektoren erhielten lebenslänglichen Sitz im Senate.

Wie in Frankreich, verteilten die Räte ihre Aufgabe so, daß der Große Rat Gesetze und Beschlüsse vorschlug, der Senat sie genehmigte oder verwarf, ohne von sich aus Abänderungen daran vornehmen zu dürfen. Umgekehrt war der Geschäftsgang bei Verfassungsrevisionen, wo dem Senat die Initiative, dem Großen Rat nur die Genehmigung oder Verwerfung zustand. Im Fall der Genehmigung durch den Großen Rat ging der Revisionsvorschlag zur endgiltigen Annahme oder Verwerfung an die Urversammlungen.

Die Exekutivgewalt war nach französischem Muster einem „Direktorium" von fünf Mitgliedern übertragen, das der gesetzgebende Körper wählte und zwar so, daß der eine der beiden Räte, den jeweilen das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Loos dazu bestimmte, für jede Stelle einen Fünfervorschlag machte, aus dem der andere Rat den Direktor ernannte. Das Direktorium sollte jährlich partiell durch Austritt eines Mitgliedes, das in den ersten vier Jahren das Loos bestimmte, erneuert werden; sofortige Wiederwahl war ausgeschlossen. Wie die französische, verlangte die helvetische Verfassung als Wählbarkeitsbedingung ein Alter von mindestens 40 Jahren. Wie in Frankreich ernannte das Direktorium Minister für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung. Einstweilen setzte die Verfassung vier Ministerien für Auswärtiges und Krieg, für Justiz und Polizei, für Finanzen, Handel, Ackerbau und Gewerbe, für Wissenschaften, Künste und öffentliche Bauten fest, behielt aber dem Gesetze ihre Vermehrung auf sechs vor.

Die Befugnisse des helvetischen Direktoriums waren zum Teil mit den gleichen Worten umschrieben wie die des französischen. Aber bei aller Übereinstimmung fehlte es nicht an wesentlichen Unterschieden. Man darf wohl sagen, daß die französische Regierung die helvetische mit Befugnissen ausgestattet hat, die sie gerne gehabt hätte, die ihr aber verfassungsmäßig versagt waren. In Frankreich bestand gesetzlich seit 1789 demokratische Selbstverwaltung der Gemeinden und Departements, und auf direkter oder indirekter Volkswahl war auch der Organismus der Gerichtsbehörden aufgebaut. Seit dem Staatsstreich vom 4. September 1797 aber hatte sich dies „amerikanische" System thatsächlich in sein „napoleonisches" Gegenteil verkehrt. Fast in allen Departements hatte das Direktorium die vom Volke gewählten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entsetzt und an ihre Stelle seine Kreaturen ernannt. Das war der Zustand, den Peter Ochs und das französische Direktorium in der helvetischen Republik zum verfassungsmäßigen zu erheben gedachten; sie beglückten diese schon 1798 mit dem Präfektensystem, das Napoleon gesetzlich erst 1800 in Frankreich eingeführt hat, sodaß die helvetische Konstitution ein interessantes Zwischenstadium zwischen der Direktorialverfassung und dem Konsulat darstellt. Ein „Agent" mit zwei Gehülfen an der Spitze jedes Dorfes, ein „Unterpräfekt" oder „Unterstatthalter" in jedem Distrikt, ein „Präfekt" oder „Regierungsstatthalter" als Vorsteher jedes Kantons, der Präfekt vom Direktorium, der Unterpräfekt vom Präfekten, der Agent vom Unterpräfekten und die Gehülfen vom Agenten ernannt, alle jederzeit absetzbar, zum gefügigen Werkzeug in der Hand des Vorgesetzten bestimmt, das war der Apparat, durch den die ganze Verwaltung von unten bis oben in der Hand des Direktoriums zentralisirt wurde. Im Gegensatz zur französischen kannte die helvetische Verfassung keine vom Volke gewählten Ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

meindebeamten*); das einzige Selbstverwaltungsorgan, das sie aufstellte, waren die von den Wahlmännern ernannten fünfköpfigen kantonalen „Verwaltungskammern", die, den ebenfalls fünfköpfigen französischen Departementsadministrationen entsprechend, für die Vollziehung der Gesetze über Finanzen, Handel, Künste, Gewerbe, Ackerbau u. s. w. sorgen sollten. Aber auch die Verwaltungskammern waren im Grunde völlig von der Regierung abhängig, welche durch die Präfekten ihre Präsidenten ernannte und ihre Beratungen überwachte, die das Recht hatte, sie jederzeit zu entsetzen und bis zum nächsten Wahltermin zu ersetzen. Der wirkliche Regent des Kantons war nicht die Verwaltungskammer, sondern der Präfekt, der alle Behörden und Beamten in der Ausübung ihrer Funktionen überwachte, ihnen die Gesetze und Befehle des Direktoriums übermittelte, ihre Beobachtungen und Vorschläge, wie die Bittschriften aus dem Volke entgegennahm, die Urversammlungen und das Wahlkorps einberief, den Beratungen der Verwaltungskammern und Gerichtshöfe beiwohnte, über die bewaffnete Macht verfügte, Verhaftungen vornahm u. s. w. Der Präfekt ernannte endlich nicht bloß seine Unterstatthalter und den Präsidenten der Verwaltungskammer, sondern auch die Vorsitzenden des Kantonsgerichts und der Distriktsgerichte aus dem Schoße dieser Behörden, sowie die Gerichtsschreiber und den öffentlichen Ankläger. So wurden die Präfekten der Angelpunkt des ganzen Regierungssystems.

Selbst die richterliche Gewalt wurde dem Einfluß des Direktoriums unterstellt. Die Verfassung sah drei Stufen von Gerichtsbehörden vor: „Distriktsgerichte" für Zivil- und Polizeisachen, „Kantonsgerichte" als Zivilgerichte in letzter, als Kriminalgerichte in erster Instanz und endlich einen „Oberen Gerichtshof", zu welchem jeder Kanton einen Richter sandte, der als Staatsgerichtshof über die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers und des Direktoriums richtete, als letzte Instanz in schweren Kriminalfällen und als Kassationsgericht in Zivilsachen urteilte. Auffallenderweise hatte Peter Ochs den in der französischen Verfassung enthaltenen volkstümlichen Instituten der Friedensrichter und Geschworenen keine Aufnahme gewährt. Sämtliche Gerichtshöfe gingen aus den Wahlen der kantonalen Wahlkorps hervor; aber das Direktorium ernannte den Präsidenten und den

*) Wenn die helvetische Gesetzgebung später Munizipalitäten und Gemeindekammern schuf, so entsprang dies dem Drang der Umstände, war aber keineswegs in der Verfassung begründet, die vielmehr deutlich die Gemeindeverwaltung in die Hand des vom Unterstatthalter ernannten Agenten und seiner zwei Gehülfen legen wollte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Oberschreiber des Obergerichts, wie es durch seine Präfekten die Präsidenten und Schreiber der untern Gerichte bestellte. Und um die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe vollends zu vernichten, erhielt es die Befugnis, auch sie, wenn es ihm nötig schien, abzusetzen und bis zum nächsten Wahltermin zu ersetzen. So vereinigte das Direktorium eine geradezu despotische Gewalt in seinen Händen.

War die politische Freiheit dem Helvetier nur kärglich zugemessen, so garantirte ihm dagegen die Verfassung einen Strauß von individuellen Freiheitsrechten, die bis dahin der Schweiz so gut wie unbekannt gewesen waren. Sie verkündete, daß die natürliche Freiheit des Menschen unveräußerlich sei und keine anderen Grenzen habe, als die Freiheit des Andern und gesetzlich konstatirte Rücksichten auf das allgemeine Beste. Sie gewährleistete die Gewissens- und Kultusfreiheit, letztere allerdings unter der Polizeiaufsicht des Staates; dieser erhielt sogar die Befugnis, sich nach den Dogmen und Pflichtlehren zu erkunden, die in den verschiedenen Gottesdiensten gelehrt würden. Sie gewährleistete ferner die Preßfreiheit sowie die Unverletzlichkeit des Privateigentums, bezw. die Entschädigungspflicht des Staates bei Zwangsenteignungen. Die Steuern sollten nach dem Vermögen und Einkommen verteilt werden. Mit dem Verbot der Unveräußerlichkeit liegender Güter und der unablöslichen Grundlasten schloß die helvetische Verfassung ihre Auswahl aus den Grundrechten von 1789, indem sie eigentümlicher Weise die zahlreichen Bestimmungen des französischen Vorbildes zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung, Verletzung des Hausrechtes u. s. w. mit Stillschweigen überging.

Als Gegenleistung für diese Rechte verlangte sie von jedem Helvetier, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt, den „Bürgereid", „seinem Vaterlande und der Sache der Freiheit und Gleichheit als guter und getreuer Bürger mit gerechtem Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit zu dienen", und verpflichtete ihn, als „gebornen Soldaten des Vaterlandes" wenigstens zwei Jahre in der Miliz zu dienen. Im Heerwesen adoptirte die Verfassung die französische Scheidung der bewaffneten Macht in eine stehende Armee und die Nationalgarde. Die helvetische Republik sollte ein stehendes besoldetes Truppenkorps unterhalten, das durch freiwillige Anwerbung, im Notfall durch Zwangsaushebung rekrutirt wurde. Außerdem sollte aber in jedem Kanton ein allezeit marschfertiges Korps von „auserlesenen Milizen" oder „Nationalgarden" gebildet werden.

* * *

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Jedem Einsichtigen war es klar, daß die Ursachen des Verfalls der Eidgenossenschaft einerseits in dem Mangel an einheitlichen Institutionen, anderseits in dem feindlichen Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten gesucht werden mußten, daß eine Verjüngung des schweizerischen Staatswesens nur auf der Basis der Rechtsgleichheit und der Stärkung des Ganzen auf Kosten der Teile erfolgen konnte. Aber war es denn notwendig, zu diesem Zweck von einem Extrem in's andere zu fallen, die ganze historische Entwicklung der Schweiz auf den Kopf zu stellen, alle die politischen Gebilde, die seit einem halben Jahrtausend auf ihrem Boden gewachsen waren, mit der Wurzel auszureißen, um ein Importgewächs von zweifelhaftester Lebensfähigkeit an ihre Stelle zu setzen? Seit Jahrhunderten hatte sich das politische und kirchliche Leben, die materielle und geistige Kultur im Rahmen der kantonalen Gemeinwesen bewegt, an diesen hatte Generation um Generation gebaut, an sie hatten sich die Herzen gekettet. Die Liebe des Städters zu seiner Vaterstadt, des Ländlers zu seinem „gefreiten Lande" waren lebendige Gefühle, die sich nicht einfach wegdekretiren oder in Begeisterung für ein künstliches Gebilde umwandeln ließen, welches nur zu sehr den dürren Freiheitsbäumen glich, die nun obligatorisch auf jedem Dorfplatz gepflanzt werden mußten. Auf der andern Seite hatten die Lehren der jüngsten Ereignisse die Herzen dafür empfänglich gemacht, daß die Vorrechte geopfert und dem Ganzen mehr Zusammenhang und Kraft verliehen werden mußten. Unter Beibehaltung der föderativen Grundlage hätte sich daher wohl schon 1798 eine dauerhafte demokratische Ordnung in der Schweiz begründen lassen, ein starker Bund, der die kantonalen Organismen zusammengefaßt, aber keineswegs vernichtet hätte. Nach einer solchen Verfassung drängte die öffentliche Meinung; die Mediationsakte von 1803 und die Bundesverfassung von 1848 sind ein sprechender Beweis dafür, wie rasch dieselbe dem Schweizervolk in Fleisch und Blut übergegangen wäre.

Aber den Urhebern der helvetischen Verfassung, Peter Ochs voran, fehlte die echte Staatsweisheit, welche unter Schonung und Benutzung des Vorhandenen Neues zu bauen versteht. In dem Lande, wo Natur, Sprache, Religion und Sitte mannigfaltigere Differenzen aufwiesen als irgendwo in Europa auf gleichem Flächenraume, sollte eine unbedingte Gleichförmigkeit, in der klassischen Heimat der Selbstregierung des Volkes ein absolutistischer Beamtenstaat mit republikanischer Etiquette eingeführt, die lebendige Teilnahme des Volkes an seinen engern und weitern Verbänden durch einen bureaukratischen Verwaltungsmechanismus ersetzt werden, bloß weil in dem ganz

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anders gearteten Nachbarstaate die Entwicklung der Dinge allerdings dahin drängte.

Nicht bloß der verknöcherte Partikularismus, sondern der gesunde Sinn des Volkes selber sträubte sich gegen diese willkürliche und seiner Geschichte und Natur widersprechende Einheitsverfassung. Selbst bei den entschiedensten Freunden der neuen Ideen erregte sie Kopfschütteln und Mißbilligung. Escher (von der Linth) fand, daß unter dieser Verfassung die individuelle Freiheit des einzelnen Staatsbürgers ganz verloren sei. Der nachmalige Justizminister Meyer von Schauensee nannte sie schlankweg eine Despotie, tröstete sich freilich damit, daß diese Despotie wenigstens die Bauernkinder in die Schule treiben werde. Und Bernhard Friedrich Kuhn, der erste Präsident des helvetischen Großen Rates, sprach vor Ochs selber das zutreffende Urteil aus: „Es scheint mir, daß diese Verfassung weder auf unsere Mittel noch auf unsere Bedürfnisse noch auf unsern Nationalcharakter berechnet ist." Selbst die ehemaligen Unterthanen, denen sie doch die Gleichberechtigung mit ihren Herren brachte und Aussicht auf Wegfall der Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten eröffnete, standen ihr zum größeren Teil mit Mißtrauen und Abneigung gegenüber. Nur da, wo der Haß gegen das Alte einen besonders leidenschaftlichen Charakter angenommen hatte, wie in der Waadt, am Zürichsee, in den aargauischen Landstädten, herrschte eine gewisse Wärme dafür. Aber in St. Gallen wurde eine Basler Botschaft, welche die Annahme des Basler Entwurfs betreiben sollte, am 24. März von zusammengerotteten Fürstenländern, Toggenburgern, Thurgauern, Rheinthalern und Appenzellern am Leben bedroht. Im Thurgau brachen, als am 26. März die Urversammlungen zur Annahme der Verfassung und Ernennung der Wahlmänner zusammentreten sollten, wilde Tumulte aus, welche die Abstimmung unmöglich machten. Man fand, daß das „helvetische Büchlein" nur eine andere Aristokratie und zwar die raffinirteste und kostspieligste von allen einführe, daß die Schweizerfreiheit, die der Stier von Uri gebracht, durch den Ochs von Basel entfremdet worden sei.

Für die unter dem Einfluß der Priester und Mönche stehenden Katholiken kam die Besorgnis um die Religion hinzu. Stellte doch das helvetische Büchlein die alleinseligmachende Kirche als eine „Sekte" hin, deren Verhältnis zu einer fremden Autorität, d. h. zu Bischof und Papst weder auf den Staat noch auf die Bildung des Volkes Einfluß haben dürfe. Durch Verkündung der Glaubensfreiheit öffnete es dem Unglauben, der Ketzerei die Thore, durch die Preßfreiheit bahnte es dem Gift den Weg in jede Hütte. Durch den Satz von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der unveräußerlichen Freiheit des Menschen entband es von Priester- und Mönchsgelübden, durch das Verbot der Unveräußerlichkeit liegender Güter bedrohte es den Besitzbestand der Klöster und Stifte.

Politische und religiöse Gründe wirkten zusammen, um speziell in den Länderkantonen eine Erbitterung gegen die helvetische Konstitution zu erzeugen, die sich bis zu fanatischem Grimme steigerte. Unter dem Vorwand der Freiheit und Gleichheit, die sie schon seit den Tagen Tells und Stauffachers besaßen, wollte man ihnen ihre Landsgemeinden, ihr uraltes Recht, alle Staatsämter unter freiem Himmel mit freier Hand zu vergeben, über ihre Gesetze, ihr Geschick selber zu entscheiden, rauben, ihnen, die nur zu empfangen, aber nie zu geben gewohnt waren, von Aarau aus Steuern auflegen, um eine neue Sorte von Landvögten zu ernähren, und als Ersatz dafür bot man ihnen das nichtige Recht, Wahlmänner zu ernennen!

Es ist kein Zweifel, aus freien Stücken würde das Schweizervolk diese Verfassung niemals, selbst nicht in der von Basel modifizirten Form angenommen haben. Aber hinter ihr blinkten die Bajonette der Franken. Um noch größerem Unglück, wie dem Teilungsprojekte Brune's, zu entgehen, fügte man sich in den Städtekantonen in das Unvermeidliche. Auf die Mahnungen der französischen Generäle und Agenten beriefen die provisorischen Behörden, welche die Revolution in den verschiedenen Kantonen und Landschaften ans Ruder gebracht, Ende März und Anfangs April gemäß den Übergangsbestimmungen der helvetischen Konstitution die Urversammlungen zur Abstimmung über die Verfassung und zur Ernennung der Wahlmänner ein. Wo gezaudert wurde, drohten die Franzosen mit dem Einrücken ihrer Truppen. So stellte Schauenburg am 25. März der Luzerner Nationalversammlung eine Frist von fünf Tagen, und Mengaud fragte am 30. bei der zögernden Nationalversammlung von Schaffhausen an: Wollt ihr die Befreier der Schweiz nötigen, eure Macht auf die Probe zu stellen?" Unter solchen Winken mit dem Zaunpfahl erstarb in der Flachschweiz jeder Widerstand, und das Possenspiel einer Verfassungsabstimmung in den Urversammlungen ging in einem Kanton nach dem andern von statten. Die Nichtigkeit dieser ersten schweizerischen Volksabstimmung erhellt am besten daraus, daß Lecarlier den Pariser Entwurf in Kraft setzte, wiewohl den Urversammlungen fast überall der Basler Entwurf zur Gutheißung vorgelegt worden war.

Auf die Annahme der Verfassung folgte sofort die Ernennung der Wahlmänner durch die Urversammlungen. Die Wahlmänner

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

traten in den Kantonshauptorten zu Wahlkorps zusammen und ernannten die Repräsentanten zum Senat und Großen Rat, die Richter für den höchsten Gerichtshof, die Mitglieder der kantonalen Verwaltungskammern und Gerichte. Dabei hatten die fränkischen Generäle gemäß ihren Instruktionen die „Oligarchen", d. h. die Mitglieder der ehemaligen Kleinen und Großen Räte von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Soloturn und Schaffhausen, mit wenigen Ausnahmen auf ein Jahr für unwählbar erklärt.

* * *

In der ersten und zweiten Aprilwoche 1798 sammelten sich die Repräsentanten der zehn Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Soloturn, Schaffhausen, Waadt, Oberland und Aargau in Aarau. Nach einigen vorbereitenden Zusammenkünften vereinigten sich am 12. April morgens um 9 Uhr die Deputirten auf dem Rathaus zur konstituirenden Sitzung. Bodmer von Stäfa, Senator von Zürich, derselbe, dem vor drei Jahren das Schwert über dem Haupte war geschwungen worden, eröffnete die Versammlung als Alterspräsident, indem man ein anderes Mitglied, dem eigentlich diese Ehre gebührt hätte, bewog, zu Gunsten des interessanteren Freiheitsmärtyrers vom Zürichsee zurückzutreten. Dann teilte sich dieselbe in die zwei durch die Verfassung vorgesehenen Räte. Der Senat erwählte Ochs, der Große Rat den Berner Rechtsprofessor Bernhard Friedrich Kuhn zu seinem ersten Präsidenten. Hierauf faßte der Große Rat einmütig den Beschluß und der Senat genehmigte ihn unter freudigem Zuruf, „daß die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung in eine einzige, unteilbare, demokratische und repräsentative Republik verkündet und die Verfassungsakte feierlich verlesen werde." Ochs proklamirte zum Fenster hinaus unter dem Donner der Geschütze, den Salven französischer Grenadiere und dem Vivatrufen der Aarauer Bürger die helvetische Republik, und beide Präsidenten verlasen abwechselnd die Hauptartikel der Verfassung. Ein Bankett der neuen Gesetzgeber krönte die Feier, wobei Ochs seine Gesundheit ausbrachte auf diejenigen, „die heute den Mut hatten, mit Speichern ohne Frucht, Zeughäusern ohne Geschütz und Schätzen ohne Geld ihre Unabhängigkeit zu verkünden." Leider war aber diese Unabhängigkeitserklärung eine leere Phrase, die in den Mund zu nehmen gar keines besondern Mutes bedurfte, zumal der französische Prokonsul sie in seinem Erlaß wörtlich anbefohlen hatte. Was half es sich unabhängig erklären, wenn man in Wahrheit geknechtet

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

war, wie nur ein Volk geknechtet sein konnte, wenn diejenigen, die wirklich unabhängig sein wollten, bereits gerüstet standen, um ihre Freiheit zu verteidigen, aber verlassen von ihren Bundesbrüdern, wie sie diese kurzsichtig im Augenblick der Not verlassen hatten? Die beste Illustration zu dieser Unabhängigkeitserklärung bot die Anwesenheit Mengaud's, der sich noch immer als französischer Gesandter gerirte, wiewohl seine Bedeutung durch die Vollmachten der Generäle und Kommissäre auf Null reduzirt war, bot die Ankunft Schauenburgs, Lecarliers und seines Gehülfen Rapinat, die am 14. April mit 1200 Mann fränkischer Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Aarau einrückten und am andern Tag von den helvetischen Gesetzgebern stehend und mit Händeklatschen empfangen wurden.

Nachdem die Räte zu helvetischen Nationalfarben Grün-Rot-Gelb bestimmt, das Grün zu Ehren des Kantons Leman, der sich zuerst für die neue Republik erklärt hatte, schritten sie am 17. und 18. zur Ernennung der fünf Direktoren. Noch vor kurzem hatte jedermann es für selbstverständlich gehalten, daß Ochs das Haupt der neuen Regierung werde, und er nicht am wenigsten. Und nun fielen die Stimmen der Räte statt auf ihn auf einen andern Basler, Lukas Legrand; der Große Rat, dem das Loos den Fünfer Vorschlag zugewiesen, hatte ihn nicht einmal auf die Liste genommen. Als zweiter wurde der Waadtländer Moritz Glayre gewählt. Bei der dritten Wahl gab das Loos dem Senat den Vorschlag, der Ochs auf die Liste setzte; der Große Rat aber wählte den Solothurner Viktor Oberlin. In gleicher Weise unterlag Ochs an vierter Stelle dem Berner Ludwig Bay. Auf dem fünften Vorschlag, den der Große Rat wieder zu machen hatte, stand sein Name gar nicht mehr und Stadtschreiber Alfons Pfyffer von Luzern ging als letzter aus der Abstimmung hervor. Das Hauptergebnis des Wahlaktes war also zunächst, daß die helvetischen Räte dem geistigen Urheber der Helvetik den Ehrenplatz, auf den er sicher gerechnet hatte, versagten, eine Demütigung, die der eitle Mann nicht verwand und über die sich auch sein damaliger Freund und Gesinnungsgenosse Laharpe auf's Bitterste beschwerte. Ochs selber soll seine Niederlage Lecarlier zugeschrieben haben, den sein Trinkspruch verdrossen hätte; in der That scheint wenigstens Mengaud seine Hand im Spiel gehabt zu haben*). Im Grunde lag aber die Ursache seiner Zurücksetzung

*) Mengaud schrieb an Talleyrand: J'ai la satisfaction de voir que ce sont ceux que j'avais indirectement désignés qui ont réuni les suffrages." Mitteilung von Herrn Dr. Dunant. Vgl. Sciout, Le Directoire III 477, 501.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tiefer; sie entsprang der gerechten Abneigung gegen den Mann, der sich so leichten Herzens den fremden Machthabern als Instrument hergegeben hatte. In dem Moment, wo er sich auf der Höhe angelangt wähnte, erreichte ihn schon die Nemesis.

Zum ersten Mal hatte die Schweiz nun eine wirkliche Regierung und zwar eine solche, die sich sehen lassen durfte. Die fünf Direktoren waren sittlich unantastbare und mit einer Ausnahme auch durch Talent und Charakter ausgezeichnete Männer. Der bedeutendste war wohl der feingebildete Moritz Glayre von Romainmotier, dessen Vergangenheit ihn zum Staatsmann besonders zu qualifiziren schien. 23 Jahre hindurch hatte er im Dienst des letzten Polenkönigs Stanislas August gestanden und war von diesem teils als Geheimsekretär und Kabinettsrat zu Warschau, teils als Diplomat an den Höfen von Petersburg, Wien, Berlin und Paris verwendet worden, so daß ihm das Getriebe der großen Welt wie wenigen vertraut war. Lukas Legrand, ein für alles Menschenwohl glühender Idealist, war ursprünglich Theologe gewesen, hatte sich aber, weil ihm sein Gewissen nicht erlaubte, den Kirchenglauben, mit dem er unter dem Einfluß der Aufklärung zerfallen war, zu predigen, dem Kaufmanns- und Fabrikantenberufe zugewendet, daneben öffentliche Ämter mit Auszeichnung bekleidet und eine rastlose Thätigkeit für alles Gemeinnützige und Wohlthätige entfaltet. Auch Ludwig Bay, ein wegen seiner Rechtskenntnis und Uneigennützigkeit hochgeschätzter Anwalt in Bern und einer der wenigen Patrizier, die schon vor der Katastrophe für eine Änderung des Regierungssystems eingetreten waren, sowie Alfons Pfyffer, das geistige Haupt jener liberalen Luzerner Aristokraten, welche die freiwillige Abdankung des Patriziats am 31. Januar durchgesetzt hatten, waren hochachtbare, tüchtige Persönlichkeiten. Dagegen gebrach es dem Soloturner Viktor Oberlin an geistiger Selbständigkeit, so daß er im Direktorium später ein blindes Werkzeug der Franzosen wurde.

Am 21. April konstituirte sich das Direktorium und begann die Republik zu organisiren, indem es die Ministerien einrichtete und die Regierungsstatthalter ernannte. Bei der Ernennung der Minister hatte es im Ganzen eine glückliche Hand. Der Justizminister Franz Bernhard Meyer von Schauensee von Luzern und der Finanzminister Hans Konrad Finsler von Zürich waren ihren Stellungen vollkommen gewachsen, weniger der Minister des Auswärtigen und des Krieges, der Waadtländer Begoz, der sich den Spottnamen eines ministre étranger aux affaires zuzog. Um so ernster erfaßte der Minister der Künste und Wissenschaften seine Aufgabe, der hochsinnige Philipp Albrecht Stapfer von Brugg. Am 18. Mai ließ sich das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Direktorium von den Räten bevollmächtigen, die Zahl der Minister auf sechs zu erhöhen. Ein Ministerium des Innern wurde geschaffen, an dessen Spitze Dr. Albrecht Rengger von Brugg trat, an Arbeitskraft und Geistesschärfe wohl der bedeutendste Kopf der Helvetik, ferner ein Kriegsministerium, das indes erst im Oktober mit dem Freiburger Repond, einem ehemaligen Offizier der Schweizergarde in Paris, besetzt wurde.

So fehlte es der neugebildeten Regierung Helvetiens weder am redlichsten Willen noch an Fähigkeiten. Aber unter was für Umständen trat sie ihr schweres Amt an? Auf der einen Seite eine fremde Armee von 25000 Mann, die auf Kosten des Landes zehrte, deren Führer sich immer unumwundener als Herren und Gebieter geberdeten, auf der andern ganze Bevölkerungen, die ihre Autorität nicht anerkannten und sich anschickten, ihr mit den Waffen entgegenzutreten.

* * *

Zu den Kantonen, die sich am 12. April als helvetische Republik konstituirt hatten, gesellte sich nur noch einer ohne neuen Waffenentscheid, der Thurgau, dessen Gemeinden sich erst nach längerem Schwanken und stürmischen Auftritten aus Furcht vor dem Einrücken der Franzosen für den Anschluß an die Helvetik aussprachen. Am 18. und 19. April empfingen die Repräsentanten des Thurgaus von den Präsidenten der Räte in Aarau den Bruderkuß. Einen andern Verlauf nahmen aber die Dinge in den alten Länderkantonen. So kühl diese dem Untergang der stolzen Berner-Aristokratie zugeschaut hatten, als diese Vormauer der Eidgenossenschaft gefallen war, erwachte doch in ihnen die Besorgnis, daß aus dem „helvetischen Büchlein" am Ende auch für sie Ernst werden könnte. Schwyz berief auf den 11. März eine Konferenz der Urkantone nebst Zug und Glarus nach Brunnen, Appenzell A. R. auf den 12. eine solche der beiden Appenzell, der Stadt St. Gallen, sowie der neuen Demokratien, welche durch die Revolution ringsum entstanden waren, des St. Galler Fürstenlandes, des Toggenburgs und Rheinthals, nach dem Flecken Appenzell So bildeten sich zwei Gruppen, eine zentrale um Schwyz und eine östliche um Appenzell, die beide den entschlossensten Widerstand gegen die Einheitsverfassung auf ihre Fahne schrieben und unter sich in Verbindung traten.

Zunächst suchten sie durch Verhandlungen mit Brune ans Ziel zu gelangen, und wenn der General auch die bestimmten Zusicherungen,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

welche die Länder von ihm wünschten, nicht geben konnte, kam er ihnen doch mit beruhigenden Erklärungen und seinem Tellgauprojekt entgegen. Allein die Hoffnungen, die Brune in der Urschweiz erweckte, wurden durch seinen Nachfolger Lecarlier mit rauher Hand zerstört. Das französische Direktorium beharrte darauf, daß die Einheitsverfassung in der ganzen Schweiz angenommen werde; einzig Graubünden blieb der Beitritt einstweilen freigestellt. Vermutlich befürchtete man in Paris, daß die kleinen Kantone, sich selbst überlassen, dem Einfluß Österreichs verfallen und eine feindliche Barriere zwischen Helvetien und Cisalpinien bilden würden. Im Auftrag Lecarliers und Schauenburgs richteten die provisorischen Regierungen von Luzern und Solothurn an die Länder die dringende Aufforderung, die Konstitution anzunehmen, um den Frieden zu erhalten und unabsehbares Unglück abzuwenden. Das einzige Obwalden fügte sich, dessen Landsgemeinde am 4. April mit Zustimmung aller Pfarrherrn die Annahme der Verfassung beschloß; auch Engelberg, das am 1. April vom Kloster frei erklärt wurde, folgte diesem Beispiel. Am 11. April stellten Lecarlier und Schauenburg den nicht vereinigten Kantonen und Landschaften eine letzte Frist und verhängten einstweilen eine Verkehrssperre gegen sie mit der Drohung, sie vom 21. April ab als Feindesland zu behandeln.

So blieb den kleinen Kantonen nur noch die Wahl zwischen Unterwerfung oder Krieg. Aber mit der Gefahr wuchs auch ihr Trotz. Nicht nur in den katholischen Ländern, wo Priester und Mönche das Kreuz gegen das „höllische Büchlein" predigten, auch in dem reformirten Glarus durfte niemand wagen, zur Annahme der Verfassung zu raten, aus Furcht, von der wütenden Menge in Stücke zerrissen zu werden. Am 5. April faßte die Landsgemeinde von Schwyz den Beschluß, daß die Büchlein der neuhelvetischen Verfassung samt den Zeitungen von Zürich und Luzern verboten und Besitzer von solchen als meineidige, treulose Vaterlandsverräter malefizisch gerichtet werden sollten; desgleichen diejenigen, die öffentlich oder im Geheimen die Annahme der Konstitution empfehlen würden. Am 7. April versammelte sich die Landsgemeinde von Nidwalden. Zum Beginn wurde das Missionskreuz in der Mitte aufgerichtet. Aufgefordert, sich über die Konstitution zu erklären, sprachen fünf Priester nach einander zum Volke, jeiner wirksamer als der andere, gegen das gottlose Büchlein, das Werk der Jansenisten, Deisten, Atheisten, Freimaurer, Jakobiner, der Bösewichte, die Kains Wege wandeln u. s. w. „Das Kreuz sei unser Freiheitsbaum! Es lebe die Freiheit der Kinder Gottes, die Gleichheit mit Jesu Christo, die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einheit und Unteilbarkeit unseres heiligen christkatholischen Glaubens!" In höchster Erregung faßte das Nidwaldner Völklein die gleichen Beschlüsse wie die Schwyzer, und fügte den feierlichen Eidschwur hinzu, Leib und Leben, Gut und Blut für Religion und Freiheit aufzuopfern. Eine zweite Landsgemeinde vom 13. April ordnete Verteidigungsmaßregeln an; dasselbe that eine neue Landsgemeinde in Schwyz am 16 April. Uri faßte identische Beschlüsse am 9. und 20., Glarus am 15., Zug am 17. April, während die dem Kanton Zug zugeteilten Städte Baden, Mellingen, Bremgarten nebst einem Teil der Grafschaft Baden und der freien Ämter die Konstitution annahmen, was Anlaß zur Bildung eines neuen helvetischen Kantons „Baden" gab. Weniger einmütig, als die Demokratien der Zentralschweiz, zeigten sich, als die Lage sich zuspitzte, diejenigen der Ostschweiz zur Gegenwehr entschlossen. In Appenzell Außerroden klafften die Landesteile „vor und hinter der Sitter", zwischen denen ein alter Parteigegensatz bestand, unter heftigen Unruhen auseinander. Am 18. April entschied sich das Hinterland auf einer Landsgemeinde zu Herisau für die Annahme der Konstitution, während das Volk vor der Sitter auf einer Landsgemeinde zu Trogen am 22. die Verwerfung beschloß, nachdem Innerroden am 19. vorangegangen war. In ähnlicher Weise entzweite sich das ehemalige Fürstentum des Abtes von St. Gallen. Die Toggenburger nahmen die Konstitution an; dagegen verwarf sie die alte Landschaft mit Begeisterung. Die Stadt St. Gallen schwankte zwischen der Furcht vor den Franken und der sie umtosenden Volksstimmung unentschieden hin und her. Die Stadt Rapperswil nahm an, die dazu gehörige kleine Landschaft nicht. Die Landsgemeinden des Rheinthals, der March und Uznachs, von Gaster und Sargans verwarfen ebenfalls und faßten ähnliche Beschlüsse wie die Schwyzer.

In den zum Kampf entschlossenen Gebieten begann man energisch zu rüsten. Tag und Nacht wurden Gewehre ausgebessert, Morgensterne und Knittel beschlagen, Kugeln gegossen, Wachtposten ausgestellt, Schanzen und Verhaue aufgeworfen. Die Seele des Widerstandes war Schwyz, wo alles aufgeboten wurde, was Waffen tragen konnte. Das Kloster Einsiedeln stellte seine Geldmittel für den heiligen Kampf zur Verfügung. Schwyz bemühte sich auch, Einheit in die Verteidigung zu bringen. Eilboten brachten die Beschlüsse der Landsgemeinde vom 16. April in die gleichgesinnten Stände und Landschaften und forderten zur Bundeshülfe, zur Abordnung von Offizieren zu einem gemeinsamen Kriegsrat nach Schwyz auf. Aber selbst in diesem engen, so leidenschaftlich erregten Kreise machte das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schweizerische Erbübel, die lokalpatriotische Beschränktheit und Eigenwilligkeit, jede planmäßige, kräftige Kriegsführung unmöglich. Von den östlichen Landschaften liefen lauter Ablehnungen ein. Die „Republik St. Gallen" erklärte, sie brauche ihre Mannschaft, um ihre lange Grenze zu decken. Appenzell Außerroden entschuldigte sich mit seiner Zwietracht, Innerroden mit der Haltung der Herisauer und Toggenburger. Das Rheinthal sandte Kriegsräte, aber keine Mannschaft. Nur Sargans, Uznach, Gaster, March und die Dörfer um Rapperswil anerboten ihre militärische Mitwirkung. So waren es im Wesentlichen die fünf Länder der Zentralschweiz, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die sich wirklich kriegsbereit machten und sich gemeinsam zu operiren anschickten.

Aber der Kriegsrat in Schwyz sah sich vor eine unlösbare Aufgabe gestellt, wiewohl ein wirklicher Soldat, der ritterliche Aloys von Reding, als schwyzerischer Landeshauptmann an seiner Spitze stand. Reding erkannte, daß ein Gelingen nur bei kühner Offensive möglich sei. Es galt die übrige Schweiz zur Erhebung gegen die Fremdlinge, die sich durch ihre Räubereien und Excesse täglich verhaßter machten, mit fortzureißen; eine einzige eklatante Niederlage der Franzosen konnte die allgemeine Gährung zum Ausbruch bringen. Zu diesem Zweck wäre es aber notwendig gewesen, das kleine Heer der Länder auf einen entscheidenden Punkt zu konzentriren, mit ihm nach einem der feindlichen Hauptquartiere, je nach Umständen nach Bern, nach Aarau oder Zürich vorzudringen. Statt dessen mußte der Kriegsrat, weil jeder Ort sich als Hauptobjekt betrachtete und seine Grenze pünktlich gedeckt sehen wollte, die 10000 Mann, über die er verfügte, auf einer Linie von 20 Stunden vom Brünig bis Rapperswil verzetteln und auf verschiedenen Punkten zugleich mit zu schwachen Kräften zum Angriff einsetzen, wobei Uri erst noch seine Mitwirkung versagte, da es seine Mannschaft nicht angriffsweise wollte gebrauchen lassen. Der rechte Flügel, bestehend aus den Mannschaften des Lintgebiets, sollte vom obern Zürichsee gegen Zürich vordringen und sich hier mit den durch das Freiamt vorrückenden Zugern vereinen. Mit dem Zentrum wollte Reding Luzern nehmen, von dessen Landvolk man eine allgemeine Erhebung erwartete. Der linke Flügel endlich sollte Obwalden besetzen, das Berner Oberland in Aufruhr bringen und Bern bedrohen.

Mit dem 21. April trat nach Schauenburgs Ankündigung der Kriegszustand ein. Schon am andern Tag begannen die Länder ihre Offensivbewegung. 1250 Nidwaldner und Schwyzer überschritten am 22. April die Grenze von Obwalden und nötigten dieses zum

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anschluß an die gemeine Sache. Dadurch sowie durch Nachschübe verstärkte sich der Heerhaufe in Unterwalden bis auf 3000 Mann. Ein Teil rückte am 28. April über den Brünig nach Brienz und Meiringen hinunter, fand aber bei den Berner Oberländern nicht den erwarteten Anklang. So war diese Diversion, die nahezu ein Drittel der Streitmacht der Länder in Anspruch nahm, völlig nutzlos, und als die Truppen endlich den Befehl zum Rückzug erhielten, war es zu spät, um sie noch an den entscheidenden Stellen zu verwenden.

Am 24. April fielen die Zuger, 1550 Mann stark, ins Freiamt ein, wurden aber samt dem Freiämtler Landsturm, der sich ihnen angeschlossen, am 26. bei Hägglingen durch einen Kavallerieangriff einer Abteilung der Brigade Nouvion über den Haufen geworfen Von einem Vorrücken des rechten Flügels gegen Zürich war jetzt keine Rede mehr; doch besetzten am 28. und 29. April ca. 2000 Milizen aus Uznach, Gaster und Glarus die Stadt Rapperswil Gleichzeitig führte das Zentrum den Hauptschlag gegen Luzern. Am 29. morgens rückten die Schwyzer von Osten, die Unterwaldner von Süden her auf die Stadt los, die eine Kapitulation abschloß, vermöge deren sie den Ländern einen Teil ihrer Kanonen abzutreten und eine Kriegssteuer von 20000 Gl. zu entrichten hatte. Sah schon diese Kapitulation einer Gelderpressung verzweifelt ähnlich, so gestaltete sich die Sache in der Ausführung noch schlimmer. Der Kapuziner Paul Styger von Rotenturm, der als Feldpater mit dem Kriegsvolk ritt, Pistolen im Gurt, Schwert und Kruzifix in der Hand, und es, einem mittelalterlichen Kreuzprediger gleich, durch seine fanatische Beredsamkeit entflammte, forderte trotz der Kapitulation zur Plünderung der Zeughäuser auf und jeder schleppte weg, was er konnte. Während dies Verfahren die Städter gegen die „Räuberhorde" höchlichst erbitterte, blieb der gehoffte Zuzug des luzernischen Landvolks aus. Statt dessen kam die Schreckenskunde, Zug sei soeben in die Hände der Franken gefallen, worauf die Ländler noch am gleichen Abend mit ihrer Beute still den Rückzug antraten. Die Offensivbewegung war auf allen Punkten gescheitert.

Mittlerweile hatte Schauenburg Verstärkungen aus dem Elsaß an sich gezogen und sein Hauptquartier nach Zürich verlegt, das am 26. April zum erstenmal direkte Bekanntschaft mit den „Befreiern" machte. Eine Brigade von 6000 Mann sammelte sich unter General Jordy im Freiamt und brach am 29. gegen Zug auf, das sich ergab, sobald französische Husaren vor seinen Thoren erschienen, und entwaffnet wurde. Am andern Tage besetzten die Franzosen Luzern. Eine zweite Brigade von 6000 Mann formirte sich um Zürich unter

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

General Nouvion, der am 30. April zu beiden Seiten des Sees gegen den rechten Flügel der Ländler vorrückte. Nach einem Gepländel, das von Morgen früh bis Mittag dauerte, verließen zuerst die Landstürmer von Uznach und Gaster, dann auch die Glarner ohne Not ihren Posten zu Rapperswil und entblößten damit die Hauptstellung der Ihrigen in der rechten Flanke. Auf dem linken Seeufer hielten nämlich 800 Glarner im Verein mit der Mannschaft aus den Höfen und der March die Schwyzergrenze bei Wollerau besetzt. Um 8 Uhr erfolgte auch hier der Angriff. Trotz der Feigheit des Oberkommandanten Oberst Paravizini, der unter dem Vorwand einer leichten Verwundung das Gefecht verließ, hielten die Glarner und ihre Verbündeten wacker stand. Sechs Stunden lang wogte der mit Bajonettangriffen und Kartätschensalven geführte Kampf zwischen den Dörfern Wollerau und Richterswil hin und her, bis um 2 Uhr die Glarner auf die Kunde von der Preisgebung Rapperswils mit einem Verlust von 31 Toten und 28 Verwundeten den Rückzug antraten, um nicht von der Heimat abgeschnitten zu werden. Als der Feind nun raubend und sengend die Höfe und die March überschwemmte, war der Mut der Glarner gebrochen. Sie erlangten von Schauenburg einen Waffenstillstand und die auf den 3. Mai einberufene Landsgemeinde erklärte die Annahme der helvetischen Verfassung, wogegen der fränkische General auf die Besetzung und Entwaffnung des Landes verzichtete. Uznach, Gaster und Sargans unterwarfen sich ebenfalls.

Die vereinigte Macht der Franzosen, 12000 Mann, war jetzt in verschiedenen Kolonnen vom Zürichsee, vom Zugergebiet und von Luzern her gegen Schwyz in Anmarsch, um diesen Herd der Insurrektion in kombinirtem Angriff zu überwältigen. Dieser Übermacht gegenüber sah sich das kleine Land, das kaum 4000 Wehrfähige zählte, fast ganz auf eigene Kraft angewiesen. Umsonst beschwor Reding die Glarner, wieder zu ihm zu stoßen; diese, wie die Uznacher, Gasterer, Sarganser waren zu keiner Teilnahme am Kampf mehr zu bewegen. Vergeblich baten die Schwyzer Nid- und Obwalden um Zuzug. Die Nidwaldner entschuldigten sich mit eigener Gefahr; erst als es zu spät war, landeten 600 Mann in Brunnen. Nur Uri sandte zwei schwache Pikette; dazu kamen noch Zuger Bauern, die nach der Kapitulation ihres Standes unter dem Schwyzer Panner weiter kämpften. Trotz dem Zusammenbruch der Bundesgenossenschaft der Länder dachten die Schwyzer an kein Nachgeben. Zornige Begeisterung erfüllte nicht bloß die Männer; Frauen und Mädchen zogen die in Luzern erbeuteten Kanonen bergan über Sattel gen Rotenturm oder versahen, mit Keulen, Gabeln und Sensen bewaffnet,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Wachtposten. Mit Umsicht traf Aloys Reding die Anordnungen für die Verteidigung. Am 2. Mai, morgens um 10 Uhr griff Rouvion die Schwyzer auf dem vom Zürichsee in ihr Land hinauf führenden Schindellegipaß an, während er eine zweite Kolonne gegen den Etzel sandte, dessen Hut der Einsiedler Pfarrer Marianus Herzog übernommen hatte. Zwei Stunden lang hielten die schwyzerischen Scharfschützen auf der Schindellegi mit ihren wohlgezielten Kugeln den Feind auf, da kam die Kunde, Pfarrer Herzog, der noch um Mitternacht geprahlt hatte, er werde den Paß am Etzel bis zum letzten Blutstropfen halten, habe die Einsiedler zu kampflosem Auseinandergehen bewogen. Infolge dieser Fahnenflucht des geistlichen Demagogen und seiner Herde stand der Weg nach Einsiedeln den Franzosen offen, und Reding mußte, um nicht abgeschnitten zu werden, mit den Seinen den Rückzug antreten*). Noch am gleichen Tag ward der berühmte Wallfahrtsort von den Franzosen besetzt und geplündert.

Als Reding um 3 Uhr Nachmittags in Rotenturm anlangte, wimmelten die Höhen, die das Thal der Biber im Westen begleiten, von Franzosen. Gleichzeitig mit dem Vorstoß Rouvions hatte auch derjenige Jordys stattgefunden. Von Hütten und Ägeri her hatten seine Bataillone den St. Josterberg und den Morgarten erklommen und deren Verteidiger auf Rotenturm zurückgedrängt. Schon entwickelten sich die feindlichen Schwärme in der Ebene der Altmatt, da formirte Reding zwei Bataillone zum Sturmangriff. Wildjauchzend eilten die Schwyzer im Sturmschritt über eine Ebene von mehr als 800 Schritt an den Feind, den sie in wuchtigem Bajonettangriff überrannten; in einer halben Stunde waren sie wieder Herrn der dominirenden Höhe von St. Jost. Einem dritten Bataillon nebst Urner und Schwyzer Scharfschützen hatte Reding den Befehl gegeben, den südlicher liegenden Morgarten zu säubern, von dem aus die Franzosen schon das Dorf Sattel bedrohten. „Machen wir's kurz", sagten sich die tapferen Bergleute, „nehmen wir sie unter den Kolben!" Auch hier vermochten die Franzosen im blutigen Handgemenge nicht stand zu halten; bis auf Ägeri hinunter ging ihre Flucht.

Nicht glücklicher war ein Angriff, den sie am andern Morgen früh auf die starke Stellung der Schwyzer bei Art am obern Ende des Zugersees unternahmen. Um 3 Uhr morgens entspann sich ein hartnäckiges Gefecht bei der Kapelle St. Adrian; aber weder hier,

*) Die Behauptungen, mit denen P. Segmüller (Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik S. 17) das Verhalten des P. Marianus zu entschuldigen sucht, stehen im Widerspruch mit den Akten. Vgl. Strickler, Aktensamml. I 812 (Nr. 16) und 814 (Nr. 20).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

noch auf der andern Seite des Sees, wo die Schwyzer in der Enge zwischen Rigi und See am Stricktobel sich verschanzt hatten, vermochten die Franzosen durchzudringen.

So war der Ansturm der Brigade Jordy auf allen Punkten siegreich abgeschlagen. Aber mit dem Verlust Einsiedelns hatte sich doch der feindliche Ring um die Schwyzer enger und enger gezogen. Die Franzosen konnten ihre schweren Verluste leicht ersetzen, während mit den 172 Toten und 133 Verwundeten, welche die Schwyzer zählten, fast der zehnte Teil ihrer Streitmacht dahin war. Dazu kam, daß die Urner plötzlich „heftiges Verlangen empfanden, das eigene Vaterland zu verteidigen", ihre Posten ohne weiteres verließen und nach Hause gingen. Reding erkannte, daß seine Stellung auf die Dauer unhaltbar sei. Schauenburg bewilligte dem tapfern Gegner am 3. Abends einen Waffenstillstand und sicherte den Schwyzern gegen die Annahme der Konstitution die Unantastbarkeit der katholischen Religion, die Beibehaltung der Waffen und den Verzicht auf eine Kriegssteuer zu. Am 4. Mai trat die Landsgemeinde in Wehr und Waffen zusammen; noch wallte und stürmte es in der Versammlung auf und ab, bis endlich die Stimme der Geistlichkeit den Ausschlag für die Unterwerfung gab. Schauenburg war menschlich genug, zu erklären, daß er die gleiche Kapitulation auch den übrigen Urschweizern bewillige. Uri fügte sich und Obwalden nahm zum zweiten Male die Konstitution an. Am längsten zögerte Nidwalden, dessen Landsgemeinde erst am 13. Mai sich zur Unterwerfung bequemte, nachdem die Geistlichkeit den am 7. April geschworenen Eid unter den gegenwärtigen Umständen für unverbindlich erklärt hatte, mit dem bedenklichen Vorbehalt freilich: wenn man dem Lande etwas aufdringen wollte, was dem Versprechen der freien Ausübung der katholischen Religion zuwider wäre, bleibe der Eid ja noch immer in Kraft.

Zur Unterwerfung der widerstrebenden Landschaften im Osten bedurfte es solcher Anstrengungen nicht. Das Erscheinen der Franzosen in Zürich hatte dort solchen Eindruck gemacht, daß die Stadt St. Gallen schon am 29. April die Annahme der Verfassung erklärte, worauf die Gemeinden des Fürstenlandes folgten. Ein unblutiger Streifzug der Franzosen bis St. Gallen vollendete die Unterwerfung der Ostschweiz. Appenzell J. R. nahm am 6. Mai, Außerroden und Rheinthal in den nächsten Tagen die Verfassung an.

Während in der Ost- und Zentralschweiz der Widerstand gegen die Einheitsrepublik sich äußerlich legte, flammte er mit Heftigkeit in einer Ecke des Schweizerlandes empor, inbetreff deren Schauenburg keinerlei Besorgnis gehegt hatte. Gehorsam den Winken des fran-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zösischen Residenten Mangourit hatten Ober- und Unterwallis Mitte März eine von jenem zurechtgemachte Konstitution angenommen, kraft deren sie sich als eine in zehn Zehnten eingeteilte „Wallesianische Republik" konstituirten. Im Gegensatz zu den Waadtländern begehrten die Walliser nichts Besseres, als was ihnen das Pariser Direktorium einen Moment zugedacht hatte, als isolirte Republik unter französischem Protektorate fortzuleben. Aber die ihrer „Partikularunabhängigkeit" ungünstige Sinnesänderung des Direktoriums störte sie aus ihrer Gemütsruhe auf. Als auch ihre Urversammlungen zur Abstimmung über die helvetische Konstitution zusammentreten mußten, verhielten sich die obern Zehnten größtenteils ablehnend. Am 26. April sollte das Wahlkorps sich in Sitten vereinigen; aber nur die Wahlmänner aus den fünf untern Zehnten erschienen; diejenigen aus dem Oberwallis wurden durch Bewaffnete aufgehalten. Auf eine fulminante Proklamation Mangourits schienen die Unruhen sich zu legen, das Wahlkorps wurde annähernd vollzählig und schritt zu den verfassungsgemäßen Wahlen. Da warf die Kunde von der Erhebung der Urschweiz den Feuerbrand über die Furka. Anfangs Mai traten die Obergomser im Namen der Religion und der Freiheit unter die Waffen, rissen das untere Goms mit fort, zwangen Visp zum Anschluß, vereinigten sich mit den gleichgesinnten Bewohnern von Brieg, Raron und Leuk und standen am 5. Mai unversehens bei Sidders. Mangourit flüchtete von Sitten nach St. Maurice hinunter, das Wahlkorps löste sich auf und am 7. öffnete die Hauptstadt den Aufständischen die Thore, die den Grafen Eugen von Courten nötigten, an ihre Spitze zu treten. Das ganze Mittelwallis schloß sich freiwillig oder gezwungen dem Aufstand an und lawinenartig wälzte dieser seine Wogen thalabwärts.

Da keine französischen Truppen in unmittelbarer Nähe standen, requirirte Mangourit Hülfe aus der Waadt. 1200 „Lemaner" rückten successive im Rhonethal ein, vermochten aber, da die Unterwalliser sie nicht oder nur schlecht unterstützten, den auf 8000 Mann angewachsenen Landsturm der Aufständischen nicht aufzuhalten. Der französische Resident fand es geraten, seine Person auf Waadtländer Boden in Sicherheit zu bringen. Am 12. Mai besetzten die Insurgenten das Bagnethal, während 2000 Lemaner und Franzosen sich mühsam zwischen Martigny und St. Maurice behaupteten.

Damit war jedoch der Höhepunkt der Erhebung schon erreicht. Vor den in Eilmärschen herannahenden französischen Verstärkungen traten die Walliser, unter denen Verwirrung und Entmutigung einriß, den Rückzug an; ihr Heer löste sich großenteils auf und der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Oberbefehlshaber von Courten mußte als angeblicher Verräter vor der Volkswut nach Italien flüchten. Doch blieb ein Kern von etwa 3000 Mann bei einander und erwartete den Feind in guter Stellung an der alten Grenze des Oberwallis, an der Morge unterhalb Sitten. Am 17. Mai eröffnete der von Schauenburg mit dem Commando betraute General Lorge mit einem Korps von 3800 Franzosen und 1600 Lemanern den Angriff, stieß aber auf zähen Widerstand. Dreimal wurden die Franzosen, als sie auf dem rechten Flügel der Walliser das Bergdorf Chandolin zu nehmen suchten, zurückgetrieben; auch auf dem linken Flügel brachte erst ein allgemeiner Sturmangriff die Aufständischen zum Weichen. Nach vierstündigem Kampfe wurden sie endlich unter den Mauern von Sitten zersprengt. Die Stadt steckte als Zeichen der Ergebung die weiße Fahne auf; als aber eine Schar französischer Husaren sich dem Thore näherte, wurde sie mit Schüssen empfangen. Rasend vor Wut erkletterten die Franzosen die Wälle und Sitten erlitt alle Greuel eines Sturmes; bei der sechsstündigen Plünderung zeichneten sich leider auch die Waadtländer in übler Weise aus. Nach diesen blutigen Ereignissen, die beiden Teilen hunderte von Toten und Verwundeten kosteten, drang Lorge bis Brieg vor, und das niedergeschmetterte Land fügte sich in das harte Gebot des Siegers, der es entwaffnete, ihm eine unerschwingliche Kontribution von 600000 Franken auferlegte und zahlreiche Gefangene im Schloß Chillon einpferchen ließ.

Mit seltsam gemischter Teilnahme blicken wir heute auf diese schmerzlichen Kämpfe zurück, in denen sich der Untergang der alten Eidgenossenschaft vollendete. Der finstere Haß gegen die von der Helvetik verkündete Glaubens- und Gewissensfreiheit, die eingefleischte partikularistische Abneigung gegen jedes Opfer zu Gunsten des Gesamtvaterlandes haben leider einen nur zu reichlichen Teil daran. Es war zweifellos ein Glück für die Zukunft unseres Landes, daß die französische Regierung diesen festen Willen zeigte, auch die Bergkantone Helvetien einzuverleiben, daß sie nicht auf die Idee eines Tellgaues einging und das Wallis nicht als Sonderrepublik bestehen ließ. So blieb die Schweiz, wenn auch zunächst unter hartem Fremdjoch, doch als ein Ganzes bestehen. Die gleichförmige Knechtung und Mißhandlung weckte das erstorbene Gemeingefühl wieder; auch im Ländler dämmerte die Erkenntnis auf, daß Freiheit und Vaterland nicht erst an den Engpässen seines Thales verteidigt werden durften, und das Wallis, das 1798 bei den Franken um die Sonderexistenz bettelte, sträubte sich wenige Jahre später, als sie ihm dieselbe aufdrängten, dagegen, so lange es irgend konnte. Im gemeinsamen Unglück mußte die neue Schweiz geboren werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Und doch wäre es ein eitles Bemühn, an dem Nachruhm der Tapfern, die bei Wollerau, bei Rotenturm und Morgarten, an der Morge sich der fränkischen Übermacht so todesmutig entgegenstellten, mäkeln zu wollen. Mochten noch so viel andere Motive dazu beitragen ihre trotzige Entschlossenheit zu steigern, der Grundgedanke, der sie beseelte, war der richtige, daß der freie Mann sich von keiner fremden Macht das Gesetz auferlegen läßt, so lange er Pulver und Blei hat, um sich dagegen zu wehren. Ihr Glaube, für Freiheit und Vaterland zu sterben, war kein leerer Wahn; wenn diese Kämpfe infolge ihrer Zersplitterung militärisch erfolglos bleiben mußten, war ihre sittliche Bedeutung um so größer. Der mannhaften Gegenwehr, welche die Berner, Glarner, Urschweizer und Walliser der Fremdherrschaft entgegenstellten, ist es zu verdanken, wenn der Schweizername 1798 nicht in völlige Mißachtung geriet, wenn er sich neue Sympathien in der Welt gewann, die unserem Lande in der Folgezeit wohl zu statten kamen.

Schon längst hatten logische Köpfe, wie Escher, Usteri, Stapfer, herausgefunden, daß in der Fortdauer der alten an Größe und Volkszahl so ungleichen Kantone als Wahl- und Verwaltungsbezirke des Einheitsstaates ein unter Umständen verhängnisvoller Widersinn liege. In der That war es eine schreiende Verletzung der Rechtsgleichheit, daß die 15000 Helvetier, die zufällig im Wahlbezirk Uri saßen, eben so viel Vertreter in den helvetischen Behörden haben sollten, als die 185000, die zufällig im Wahlbezirk Zürich wohnten. So war es ja möglich, daß die Minderheit des Schweizervolks und dazu der Teil, der infolge seiner Industrielosigkeit und Armut am wenigsten zu den Staatslasten beitrug, der Mehrheit das Gesetz vorschrieb. Ebenso widersinnig war es, daß der gleiche kostspielige Verwaltungsapparat für Bezirke von 15000 Seelen, wie für solche von 200000 aufgestellt werden sollte. Escher und Usteri hatten daher in ihrer Zeitung, dem „Republikaner", eine Neueinteilung der Schweiz in zwölf annähernd gleichbevölkerte, nach den Flüssen zu benennende Departemente vorgeschlagen, und in gleichem Sinne wirkte Stapfer als Gesandter in Paris für die Genehmigung einer Einteilung in zehn oder elf Gaue*). Hatte man sich einmal auf den Standpunkt des Unitarismus gestellt, so war eine solch radikale Maßregel nur die notwendige Konsequenz, um den Kantönligeist wirklich zu entwurzeln, die Rechtsgleichheit der Helvetier zur Wahrheit zu machen und die Zahl der besoldeten Organe des Staates auf das Notwendige und Zweckmäßige zu beschränken. Wenn Ochs die kleinen Kantone

*) Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer. S. 62.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hatte fortbestehen lassen, so war das eine Opportunitätsmaßregel gewesen, um ihnen die Annahme der Verfassung zu erleichtern. Durch ihren bewaffneten Widerstand aber hatten sie auch nach seiner Ansicht solche Rücksichten verwirkt. Er war es, der am 28. April im Senate auf die Notwendigkeit hinwies, durch Zusammenschmelzung der Urschweiz die Gefahren, die von 36 Deputirten so konstitutionsfeindlicher Kantone erwachsen müßten, zu vermindern. Im Großen Rat wurde die Anregung aufgenommen und nach Eschers Vorschlägen beschloß derselbe am 2. Mai die Kreirung dreier neuer Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden sollten mit Engelberg, Gersau nnd Zug zu einem Kanton „Waldstätten" mit dem Hauptort Schwyz, Glarus mit Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, Obertoggenburg, Uznach, Gaster, Rapperswil, March und Höfen zu einem Kanton „Linth" mit dem Hauptort Glarus, Appenzell mit Stadt und Landschaft St. Gallen, Untertoggenburg und Rheinthal zu einem Kanton „Sentis" vereinigt werden. Das helvetische Direktorium war mit dieser Vereinfachung der Schweizerkarte, die es mit Escher als den Anfang einer rationellen Neueinteilung der Republik betrachtete, einverstanden; da sich jedoch voraussehen ließ, daß die kleinen Kantone sich diese gänzliche Vernichtung ihrer Existenz ohne den Befehl der Franken nicht würden gefallen lassen, veranlaßte es den an Lecarliers Stelle getretenen Rapinat zu einer entsprechenden Willensäußerung. Am 4. Mai, dem Tag der Kapitulation von Schwyz, erließ Rapinat eine Verfügung, durch die er Schauenburg beauftragte, die Bildung der drei Kantone „Waldstätten", „Linth" und „Sentis" zu vollziehen. Wohl verwarf der helvetische Senat nach erregter Debatte den Vorschlag des Großen Rates, aber an die Stelle des nicht zu stande gekommenen helvetischen Gesetzes trat jetzt einfach der fränkische Machtspruch; da Schauenburg erklärte, er könne die Einberufung der Urversammlungen nach kleinen Kantonen nicht gestatten, mußte der Senat wohl oder übel der Verfügung Rapinats ihren Lauf lassen. Die Länder fügten sich unter Protesten. Am 27. Mai trat das Wahlkorps des Kantons Linth, am 30. Mai das des Kantons Waldstätten, am 2. Juni das des Kantons Sentis zusammen, und bald wurden die Deputirten der drei neuen Kantone in Aarau mit dem üblichen Bruderkuß und Beifallsgeklatsch aufgenommen. Dabei blieb aber die von Escher und anderen geplante territoriale Umwälzung stehen, so viel auch in der Folge davon noch die Rede war.

Auf Schwierigkeiten eigentümlicher Art stieß die Einführung der helvetischen Konstitution in den italienischen Vogteien, dem letzten Gebiet — von Graubünden abgesehen — das dieselbe annahm. Ohne

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß sich bewaffneter Widerstand regte, wurden jenseits des Gotthard keine Urversammlungen abgehalten, keine Wahlen getroffen, kurz, keinerlei Schritte gethan, um die Kantone Lugano und Bellinzona ins Leben zu rufen, in welche die italienische Schweiz nach der Verfassung zerfallen sollte. Französischerseits ließ man dort im Gegensatz zum Norden die Dinge gehen, offenbar in der Absicht, die Verhältnisse im Tessin in der Schwebe zu lassen, um ihn wenigstens teilweise mit Cisalpinien zu vereinigen. Daß der Tessin 1798 der Schweiz erhalten blieb, war allein der Treue zu verdanken, womit gerade der südlichste Teil, das Sottocenere, am gemeinsamen Vaterlande hing. Die Luganesen waren lange Zeit die einzigen, die sich für den Anschluß an die helvetische Republik erklärten, um in ihrem Schoße Schutz gegen die Annexionsgelüste der Lombarden zu finden. Mit Lugano wetteiferte an schweizerischer Gesinnung Mendrisio. Zwar hatten sich die Cisalpiner dieser Vogtei bereits bemächtigt und Frankreich schien zum mindesten dies Stück ihnen endgültig überlassen zu wollen; aber die Mendrisioten sandten, um ihre Wiedervereinigung mit ihrem alten Vaterlande zu betreiben, eine Deputation an Brune, den nunmehrigen Oberbefehlshaber in der Lombardei, und eine solche nach Aarau, wo die Anhänglichkeitsbeweise des italienisch redenden Bruderstammes ein lebhaftes Echo weckten. Am 7. Mai luden die helvetischen Räte das Direktorium ein, die nötigen Schritte zur Wiedervereinigung Mendrisios zu thun, und als dasselbe, durch Schauenburg und Rapinat eingeschüchtert, zögerte, dem Auftrag zu entsprechen, wiederholten sie ihn am 30. Mai noch dringender. Auf diese Beschlüsse hin wagten die Mendrisioten am 6. Juni ihren Anschluß an die helvetische Republik zu erklären und die cisalpinische Jakobinermütze auf ihren Freiheitsbäumen wieder mit dem schweizerischen Tellenhute zu vertauschen.

Weit zweifelhafter war dagegen der schweizerische Patriotismus der näher am Gotthard gelegenen Gebiete Locarno, Val Maggia, Bellinzona etc. Infolge ihrer Freilassung hatten sich diese ehemaligen Vogteien in ebenso viele selbstherrliche Republiklein verwandelt, ein Zustand, den sie am liebsten verewigt hätten und nur ungern mit der Einschmelzung in ein größeres Staatswesen vertauschten. Wenn es aber durchaus sein mußte, waren sie eher für den Anschluß an Cisalpinien, auf das sie sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz angewiesen glaubten. Das Livinenthal endlich dachte zwar an keine Trennung von der Schweiz, aber es hätte vorgezogen, auf dem Fuß der Gleichheit mit Uri vereinigt zu bleiben. Zum Glück klärten sich in Paris die Absichten in Betreff des Tessins zu Gunsten der Schweiz ab. Am 20. Juni erteilte Rapinat einer Abordnung der Bellinzonesen und Locarner die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bestimmte Antwort, es sei der Wille seiner Regierung, diese Vogteien mit Helvetien vereinigt zu sehen, und brach damit das Eis. Am 3. Juli erklärte Locarno die Annahme der Konstitution, die übrigen Vogteien folgten. Überall wurden jetzt die Urversammlungen einberufen; am 11. Juli versammelte sich das Wahlkorps des Kantons Lugano, am 19. Juli das des Kantons Bellinzona. Die Repräsentanten des ersteren fanden sich Ende Juli, die des letzteren Anfangs August in Aarau ein.

Durch die Vereinigung mit der Central-, Ost- und Südschweiz hatte die helvetische Republik, von Rätien abgesehen, endlich den Umfang erreicht, der ihr von der Pariser Verfassung bestimmt worden war. In der Ebene, wie im Gebirge, im Norden und Süden des Gotthard, im Thal der Rhone und dem des Rheins standen jetzt die Freiheitsbäume mit den helvetischen Farben, prangte die grün-rot-gelbe Kokarde auf Hüten und Mützen. Aber zugleich waren auch die letzten Schranken für die französische Militärherrschaft gefallen, die als erdrückender Alp auf der jungen Republik lastete und sie nicht zu Atem kommen ließ.

* * *

Trotz aller feierlichen Gegenversicherungen Brunes war der helvetische Feldzug von Anfang an als Raubzug geplant worden und dem entsprach auch die Ausführung. Die Hauptbeute war der bernische Staatsschatz, dessen vom Gerücht ins Fabelhafte übertriebener Inhalt nicht am wenigsten die Franzosen ins Land gelockt hatte. Als das Schatzgewölbe am 5. März unter Siegel gelegt wurde, befanden sich noch 6,776,118 liv. an Gold und Silber darin. Die auf England, Frankreich, Oesterreich, Dänemark und verschiedene deutsche Staaten und Städte lautenden Schuldtitel im Betrag von 18 Millionen nebst ca. 2,200,000 liv. in bar hatte die bernische Regierung durch den Oberstkriegskommissär Gottlieb von Jenner am 3 März ins Oberland flüchten lassen. Ein Waadtländer Jumod machte den Denunzianten bei Brune, der indes, da er den Betrag dieses Oberländer Schatzes nicht kannte, bereit gewesen wäre, gegen ein Trinkgeld von 200,000 liv., das ihm Jenner anbot, zur Rettung desselben nach Deutschland ein Auge zuzudrücken; nur weil die Einfalt der Thuner den Weitertransport der Geldfässer verhinderte, fiel den Franzosen das Ganze in die Hände. Am 11. und 12. April gingen drei Millionen, wofür 11 Wagen mit 44 Pferden requiriert wurden, nach Lyon ab, um Bonapartes Kasse für die ägyptische Expedition zu speisen. Auch der Inhalt des Münzgewölbes, der Kornamts-, Salz- und Kriegskasse, der Welschen Standeskasse u. s. w. wurde von den Franzosen als Beute

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eingesteckt. Von der im Schatz und in den verschiedenen Kassen vorgefundenen Barschaft im Betrag von rund 10,600,000 liv. wurden 593,000 liv. teils durch Jenner und Andere für Bern bei Seite geschafft, teils mit Erlaubnis der Franzosen für bernische Bedürfnisse verwendet, teils der Waadt ausgehändigt; 7,950,000 wurden vom Oberstkriegskommissär Rouhière der französischen Regierung verrechnet, so daß ein Rest von über zwei Millionen bleibt, der ohne Vorwissen der letzteren in den Taschen Brunes, Rouhières und der übrigen Civil- und Militärbeamten, die mit der Räumung dieser Gelder zu thun hatten, verschwunden sein muß.

Mit den 18 Millionen Schuldtiteln sandte Brune den Berner v. Jenner, der sein Vertrauen gewonnen hatte, nach Paris. Jenner war trotz persönlicher Rechtschaffenheit ein geriebener Patron, der wußte, wie dem damaligen Regierungspersonal in Frankreich beizukommen war. Im Verein mit zwei Deputirten, Lüthardt und Stapfer, die Bern nach Paris geschickt hatte, um eine Erleichterung seines Looses zu erwirken, gelang es ihm, mittelst 60,000 liv. Bestechungsgeldern und 1 Million, die er in die zu geheimen Auslagen der Direktoren und Minister bestimmte caisse noire bezahlen mußte, am 27. April einen Vertrag zu Stande zu bringen, wonach Bern gegen Verzicht auf alle seine Schuldforderungen an Frankreich, sowie gegen ein Lösegeld von 2 Millionen an bar seine Schuldtitel (ohne die französischen) zurück erhielt und gegen weitere 2 Millionen seines sechs Millionen betragenden Anteils an der unten zu erwähnenden Kontribution ledig wurde; auch sollte vom 1. Mai an den Zwangslieferungen an die französische Armee, soweit sie Bern betrafen, ein Ziel gesetzt und alles von ihr bezahlt werden. Die Unmöglichkeit für Frankreich, als unrechtmäßiger Inhaber die meisten jener Schuldtitel zu realisiren — England hob seinen Sequester auf die schweizerischen Fonds erst nach Napoleons Sturz auf — erklärt diese scheinbare Großmut; dennoch dauerte es geraume Zeit, bis die französischen Kommissäre in der Schweiz, die Rapinat, Rouhière und Genossen zur Anerkennung und Ausführung des Vertrages, durch den in der That ein erklecklicher Teil des bernischen Staatsvermögens für die Zukunft gerettet wurde, gebracht werden konnten.

Zu diesen Barsummen im Betrag von über 15 Millionen kamen der reiche Inhalt des Zeughauses, die obrigkeitlichen Wein- und Salzvorräte und der Inhalt anderer Magazine — sogar die Utensilien der Stückgießerei wurden von Rouhière versteigert —, kamen die Zwangslieferungen an die französische Armee, die bis zum 1. Mai in keiner Weise in Anrechnung gebracht werden durften, kam endlich der irre-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

guläre Raub der Soldaten, der bei der Einnahme Berns nach Brune's eigenem Eingeständnis außerhalb der Stadt aufs Höchste getrieben worden war. Nach amtlicher Schätzung betrug der auf der bernischen Landschaft in den Märztagen durch Plünderung und Zerstörung angerichtete Schaden 4,216,000 liv. So erscheint die Schätzung nicht übertrieben, daß die Franzosen, alle Rückerstattungen abgerechnet, bis zum 1. Mai allein dem Kanton Bern teils dem Staat, teils den Privaten mindestens 24 Millionen an barem Geld und an Materialien aller Art abgenommen haben, was auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, einen größeren Verlust darstellt, als die fünf Milliarden von 1871 für Frankreich.

Außer den „Millionen von Bern" nahm aber Lecarlier durch zwei Erlasse vom 8. April auch die Schätze, Wertschriften, öffentlichen Kassen und Magazine von Freiburg, Solothurn, Zürich und Luzern als Beute in Anspruch und forderte überdies, da Besiegte, wie billig, die Kriegskosten tragen müßten, eine aus den Privatmitteln der alten Regentenfamilien von Bern, Freiburg, Solothurn, Zürich und Luzern, sowie der Stifte St. Urban, Luzern und Einsiedeln geschöpfte Kriegssteuer von 16 Millionen, so daß auf Bern 6, auf Zürich 3, auf Freiburg, Solothurn, Luzern je 2 und auf die drei Gotteshäuser 1 Million entfielen. Von dieser Kontribution sollten zwei Fünftel, 6⅔ Millionen, in Monatsfrist bar eingezahlt werden, auf die übrigen drei Fünftel, 9⅓ Millionen, sollten die Zwangslieferungen an die Armee successive gut geschrieben und in Abzug gebracht werden. Die Kontributionspflichtigen wurden solidarisch haftbar erklärt und einstweilen zwanzig Patrizier aus Bern und Solothurn als Geiseln nach Hüningen und Straßburg abgeführt.

Lecarlier selbst wurde Ende April nach Paris zurückberufen, um das Polizeiministerium zu übernehmen. Er erhielt aber in dem Bürger Rapinat, einem ehemaligen Rechtsagenten aus Kolmar, der als Schwager Reubels emporgekommen war, einen Nachfolger, der es verstand, das Raub- und Erpressungsgeschäft mit der nötigen Rücksichtslosigkeit durchzuführen*). Im Verein mit dem Oberstkriegskommissär Rouhière und einer Horde von ähnlichen Unteragenten machte er sich ans Werk; in Luzern wurden sogar die Kassen der wohlthätigen Stiftungen ver-

*) „La pauvre Suisse qu'on ruine
„Voudrait bien que l' on décidât,
„Si Rapinat vient de rapine
„Ou rapine de Rapinat."

Nach Barras Memoiren III 236 war der Urheber des bekannten Epigramms ein französischer Generalstabsoffizier Alexandre Rousselin de Saint-Albin.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

siegelt. Das helvetische Direktorium gab sich alle erdenkliche Mühe, der fortschreitenden Beraubung des öffentlichen Gutes durch die „Freunde und Befreier" Einhalt zu thun. Schon am 24. April hatten die Räte auf sein Betreiben alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt, und darauf gestützt ließ es durch seine Statthalter an alle öffentlichen Kassen, Magazine, Bibliotheken das helvetische Siegel anlegen, um sie zu schützen. Mit Hohn rissen die fränkischen Kommissäre dieses Siegel weg. Am 14. Mai machte Rapinat den helvetischen Direktoren von einem solchen Akt in Bern Anzeige und variirte das vae victis mit den Worten: „Ihre Gewalten beschränken sich auf die Administration der helvetischen Republik und gehen nicht weiter. Sie werden in Zukunft keine Anordnungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Regierung zuwiderlaufen, und sich allenfalls auf Vorstellungen beschränken". In Zürich begaben sich Rapinat und Rouhière, von Soldaten begleitet, am 5. Juni zur Schatzkammer im Großmünster, rissen das helvetische Siegel weg und ließen auf die Weigerung der Verwaltungskammer, die Schlüssel herzugeben, den Schlosser holen. Die entrüsteten Proteste des Regierungsstatthalters Pfenninger fertigte Rapinat mit dem einen Worte ab: „Voilà les bayonnettes"!, und den Züricher Journalisten, welche von diesem Vorgang wahrheitsgemäß berichteten, stellte Schauenburg 100 Stockprügel in Aussicht, wenn sie es sich beifallen ließen, wieder etwas über den Kommissär oder die Armee zu schreiben.

In Rouhière's Generalrechnung figurirt der Staatsschatz von Zürich mit 622,456 liv. bar und über 1 Mill. an Wertschriften, der von Soloturn mit 520,782 liv. bar und 850,000 liv. Wertschriften, der von Luzern mit 303,467 liv., der von Freiburg mit 283,297 liv. bar und über 1 Mill. an Schuldtiteln. Vermöge des Allianztraktates wurden später die Schuldtitel der helvetischen Regierung zu Handen gestellt, mit Ausnahme derjenigen auf Frankreich, die bei Zürich 856,000, bei Freiburg und Soloturn zusammen 920,000 liv. ausmachten, so daß der Barverlust des Staatsschatzes von Zürich auf 1½ Millionen und derjenige aller vier Kantone auf mindestens 3½ Millionen anzuschlagen ist, ungerechnet die Unterschleife — steckten doch bei der Fortschaffung des Soloturner Schatzes sogar die Soldaten ihre Hände in die Geldsäcke — und den in den Märztagen erlittenen Plünderungsschaden, den man in den Kantonen Freiburg und Soloturn auf mehr als je eine Million berechnete. Auch hier wurde überdies der Inhalt der Zeughäuser und Magazine von den Franzosen teils verbraucht, teils verschleudert.

Zu diesem Millionenraub am schweizerischen Staatsvermögen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gesellte sich nun noch die enorme Kontribution. Abgesehen von dem Loskauf Berns, der Rapinat mit unendlichem Ärger erfüllte, und der geistlichen Kontribution, die sich wegen der Flucht der Einsiedler Mönche nicht in vollem Umfange realisiren ließ, wiewohl Rapinat dafür andre Klöster in Mitleidenschaft zog, wurde dieselbe nach dem ursprünglichen Ansatz eingetrieben. Scheinbar nur wenige wohlhabende Familien belastend, zog sie, wie es bei der engen Verflechtung der verschiedenen Bestandteile des Nationalwohlstands nicht anders möglich war, das ganze Land in Mitleidenschaft. Mit unsäglicher Mühe brachten die durch die beständige Einquartierung, den Verlust der Ämter und Privilegien, die Stockung von Handel und Gewerbe, den Ausfall der nicht mehr entrichteten Grundzinsen und Zehnten ohnehin schwer mitgenommenen Regentenfamilien nach und nach die ersten zwei Fünftel zusammen. Da alle Barschaft und alles Silbergeschirr nicht ausreichte, die Versuche, Anleihen zu machen, an der allgemeinen Kreditlosigkeit scheiterten, die Güter der Betroffenen aber von Lecarlier als unveräußerlich erklärt worden waren, blieb ihnen nichts übrig, als ihre auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien zu künden und damit in alle Schichten des Volkes finanzielles Elend zu verbreiten.

Wenn wenigstens aus den erbeuteten Staatsschätzen und eingetriebenen Kontributionsgeldern der Unterhalt der im Lande stehenden Armee, sowie der zahlreichen Heeresmassen, welche durch die Schweiz nach Italien zogen, bestritten worden wäre! Aber höchstens der Sold wurde daraus entnommen; was die ungeheuren Bedürfnisse der Soldaten an Schlachtvieh, Brot, Wein, Salz, Hafer, Heu, Fuhren, Kleidungsstücken, Betten, Licht und Feuer betraf, luden die Franzosen die Beschaffung derselben durch das bequeme Mittel der Einquartierung und Requisitionen ganz auf die Helvetier und ihre Behörden ab. Vorstellungen und Beschwerden hatten nur die Androhung militärischer Exekution zur Folge; wenn es gut ging, wurden für die Zwangslieferungen Gutscheine ausgestellt, Anweisungen auf die unerhältlichen letzten drei Fünftel der Kontribution. So konnte Frankreich aus schweizerischem Gelde 3 Millionen in Bonapartes Kasse einwerfen, 1½ Millionen Soldrückstände an die italienische Armee, 800000 liv. für geheime Auslagen an Brune und Schauenburg bezahlen, eine Horde von Generälen, Kommissären und Agenten bereichern, „und doch", schrieb Rouhière am 17. Dez. voller Stolz, „haben wir uns während mehr als acht Monaten selbst erhalten; die Kavallerie ist neu beritten, die ganze Armee ist genährt, gekleidet, besoldet worden, ohne daß es die (fränkische) Republik einen Pfennig gekostet

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hätte; sie hat sogar die Mittel, sich noch eine Zeit lang zu genügen, sowohl durch den Restbetrag in der Kasse als durch das, was man noch aus den Kontributionen ziehen kann".

* * *

Aller Wohlstand des Landes, alles, was noch an öffentlichen Mitteln vorhanden war, drohte in dem unergründlichen Schlunde der Einquartierungen und Requisitionen zu verschwinden, und die Last wurde noch unerträglicher durch die wüste Zuchtlosigkeit der französischen Soldateska. Trotz der scharfen Verordnungen Schauenburgs und seiner Generäle waren Raub, Mord und Schändung an der Tagesordnung; die Bauern getrauten sich nicht mehr aufs Feld hinauszugehen, um nicht Frau und Kinder bei ihren Gästen allein zu lassen. Das helvetische Direktorium drang, da alle Vorstellungen bei Rapinat und Konsorten fruchtlos blieben, direkt bei den Machthabern in Paris auf Abhülfe. Allein die beweglichen Klagen, die sein Gesandter, der Solothurner Zeltner, über das Treiben der Kommissäre, die Exzesse der Armee, das allgemeine Elend der Schweiz an das französische Direktorium richtete, blieben ohne Antwort und riefen nur eine gereizte Stimmung gegen seine Auftraggeber hervor. Reubel, der damalige Präsident des Direktoriums, betitelte eine lange Beschwerdenote Zeltners verächtlich als „Jeremiade" und stellte sie in giftigen Randglossen als das Präludium einer oligarchisch-österreichisch-englischen Verschwörung hin. Selbst Laharpe, der Zeltners Bemühungen redlich unterstützte, sah deshalb seinen Kredit sinken.

Gedeckt durch seinen mächtigen Schwager, wollte Rapinat den Schweizern zeigen, daß man sich nicht ungestraft über ihn beschwerte. Am 16. Juni sandte er einen Offizier nach Aarau mit einem Schreiben, das an Frechheit alles bisherige überbot. Es bleibe ihm, erklärte er, um die Interessen der beiden Republiken in Einklang zu bringen, nichts anderes übrig als „die oberen und unteren Behörden der Schweiz zu reformiren"; er verlange daher die Entlassung der zwei Direktoren Bay und Pfyffer, des Ministers Bégoz, des Generalsekretärs Steck, sowie diejenige der Statthalter und Verwaltungskammern von Bern und Luzern. „Ich werde", schloß er seinen Befehl, „die beiden abgehenden Direktoren durch die Ernennung von anderen Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken und Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Direktorium wird zur Wahl eines andern Generalsekretärs und Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten schreiten. . . . Der Generalstabsoffizier, der Ihnen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

diesen Brief überbringt, wird Ihre Antwort abwarten und sein Bericht wird die Maßregeln bestimmen, die mir mein fester Wille und der bestimmte Entschluß, Helvetien zu retten, gebieten." In dem Bericht, den Rapinat von diesem grand coup an seine Regierung abgehen ließ, bemerkte er, nur der Umstand, daß die Direktoren in genügender Zahl bei einander bleiben müßten, um zu regieren, habe ihn verhindert, auch Legrand den Abschied zu geben; er werde Ochs und Dolder zu Direktoren ernennen, und sobald dies geschehen sei, Legrand zur Demission auffordern; wenn übrigens alle fünf auf seinen Brief hin gehen würden, so wäre ihm das nur erwünscht.

Damit erreichte die Schmach, die mit der Invasion über die Schweiz gekommen war, ihren Gipfel. Ein Mensch, wie dieser Colmarer Trunkenbold*), durfte sich herausnehmen, ihre höchsten Magistrate ein- und abzusetzen, und gab sich nicht einmal mehr die Mühe, diesen plumpen Eingriff in Verfassung und Recht des Vasallenstaates irgendwie zu verhüllen. Und im engsten Einverständnis mit diesem Plünderer und Schänder seines Vaterlandes stand Peter Ochs, der damit seinem Landesverrat die Krone aufsetzte. Während die helvetische Regierung und selbst Laharpe sich bemühten, der Mißhandlung ihres Volkes ein Ziel zu setzen, denunzirte Ochs diese Regierung bei den Franzosen als feindselig, ihre Klagen als unbegründet und bestärkte die Reubel und Rapinat in ihrem Thun. Als ihm Laharpe von Paris aus einen Vorwurf daraus machte, daß er zur „Fruktidorisirung" des helvetischen Direktoriums mitgewirkt, und die Hoffnung aussprach, Ochs werde die Direktorstelle verweigern und Frankreich allein gegen die helvetische Unabhängigkeit konspiriren lassen, gab er Rapinat von diesem Briefe Kenntnis, der seinen Urheber in Paris als Werkzeug der Oligarchie denunzirte**). Neben Ochs tritt eine zweite Persönlichkeit, in der sich die Helvetik nach ihrer schlechten Seite hin verkörpert, zum erstenmal hervor, der von Meilen am Zürichsee gebürtige, vom Aargau in den Senat gesandte Dolder, Fabrikant zu Wildegg, ein gewandter, aber charakterloser Intrigant, dem nach Renggers Urteil die Käuflichkeit auf der Stirne geschrieben stand, der in allen Farben zu schillern wußte und damals mit Ochs und Rapinat konspirirte, wie er später gegen Laharpe den Gemäßigten herauskehrte.

Mitten in die Aufregung hinein, die Rapinats Brief in Aarau hervorrief, fiel eine neue Verfügung vom 18. Juni, welche unter der Anklage, daß in den helvetischen Behörden eine in britischem Solde

*) Jenner, Denkwürdigkeiten S. 36.

**) Mitteilung von Herrn Dr. Dunant.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stehende Faktion existire, den Agenten der französischen Regierung das Recht zusprach, „alle bürgerlichen, politischen und finanziellen Operationen in Helvetien zu leiten." Alle Anordnungen des gesetzgebenden Körpers, des Direktoriums oder der Verwaltungskammern, die den Befehlen des fränkischen Kommissärs oder Generals widersprächen, wurden für nichtig erklärt; alle, die durch Reden oder Handlungen den Anordnungen der fränkischen Kommissäre und des Obergenerals in den Weg zu treten sich unterständen, alle Zeitungsschreiber, die sich erlaubten, Klagen und Beschwerden gegen die Armee, ihre Vorgesetzten und Kommissäre zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen das Volk gegen die Franken aufzureizen, sollten als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, ihre Pressen zerstört und alle schweizerischen Zeitungen am Tag ihres Erscheinens dem Regierungskommissär und Obergeneral zur Durchsicht zugesendet werden. Damit war die Schweiz in aller Form dem schrankenlosesten Militärdespotismus unterstellt und jeder Schweizer, gleichviel ob Direktor, Gesetzgeber, Beamter, Journalist oder Privatmann, der den Mut hatte, den Gewaltakten und Schurkereien der französischen Agenten auch nur mit einem Wort entgegenzutreten oder die Ausschreitungen der Soldaten ans Licht zu ziehen, mit standrechtlicher Erschießung bedroht.

Diese Erlasse Rapinats zerrissen das heuchlerische Phrasengewebe, mit dem Frankreich bis dahin sein Vorgehen gegen die Schweiz noch immer bemäntelt hatte, die brutale Thatsache der Knechtung trat darin so nackt als möglich zu Tage. Aber bei diesem Anlaß zeigte sich auch, wie erschreckend tief nach Eschers Ausdruck das Barometer des schweizerischen Unabhängigkeitsgefühls gesunken war. Die Furcht vor dem angedrohten Standrecht war so groß, daß niemand Widerstand wagte. Die beiden Direktoren unterschrieben ihre Entlassungsgesuche und die Räte genehmigten sie ohne weiteres. Der einzige Escher hatte den Mut, im Großen Rate seiner Entrüstung Worte zu verleihen; er beschwor den Rat, die beiden Direktoren einzuladen, von dem Posten, auf den sie das Vertrauen ihrer Mitbürger gestellt, nicht zu weichen, bis sie durch Waffengewalt davon verdrängt würden, aber niemand unterstützte ihn. Das Stärkste, was sich Rapinat erlaubte, war, daß er das konstitutionelle Wahlrecht der helvetischen Räte mit Füßen trat und sich als Wähler an ihre Stelle setzte. Auch das ließen sie sich gefallen. Als am 21. Juni ein Brief Rapinats anzeigte, daß er die Bürger Ochs und Dolder zu Direktoren ernannt habe, wurde im Senate Beifall geklatscht und neues Klatschen ertönte, als der Brigadegeneral Meunier in den Saal trat, den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

beiden ihre Ernennungsurkunden überreichte und Ochs der „befreienden Macht" für die „Rettung ihres Werkes" seinen tiefgefühlten Dank aussprach. Zur Feier dieses „helvetischen 18. Fruktidor", der auch den letzten Schein von schweizerischer Selbständigkeit vernichtete, illuminirten die Aarauer auf Befehl des Kantonsstatthalters ihre Stadt und ein Bankett vereinte die fränkischen Offiziere, die Direktoren und viele Mitglieder der Räte, wobei unter Kanonendonner ein Toast auf Rapinat ausgebracht wurde. „Was würde Tell von uns sagen," meinte nachher der ehrliche Oberländer Koch, „wenn er unser Betragen die paar Tage der Unterdrückung hindurch mit angesehen hätte!"

So biegsam hatte man sich selbst in Paris die Helvetier nicht gedacht. Änderungen im Aarauer Direktorium lagen zwar im Wunsche der französischen Regierung, aber Rapinat war mit so plumper Faust drein gefahren, daß man schlimme Folgen davon besorgte. Das französische Direktorium beeilte sich daher, ihn sofort nachdrücklich zu desavouiren, seine jüngsten Erlasse und Verfügungen für null und nichtig zu erklären, ja sogar der helvetischen Republik durch Abberufung des Mannes, der ihr so brutal den Fuß auf den Nacken gesetzt, eine Genugthuung zu geben. Indem Schauenburg am 25. Juni den helvetischen Räten von diesen Beschlüssen Kenntnis gab, lud er sie zugleich ein, Pfyffer und Bay, wenn sie ihre Entlassung schon erhalten hätten, in verfassungsmäßiger Wahl zu ersetzen, wobei er immerhin andeutete, daß Ochs und Dolder die Frankreich genehmen Persönlichkeiten sein würden. Der Große Rat, der sich überhaupt in der ganzen Krisis würdiger benahm, war der Ansicht, daß Bay und Pfyffer ihre Stellen im Direktorium wieder einnehmen sollten; anders der Senat, der sich „aus Politik" für Neuwahlen aussprach. Noch war der Konflikt zwischen beiden Räten nicht erledigt, als ein Brief Schauenburgs mitteilte, daß Rapinat bleiben werde. Offenbar hielt das französische Direktorium auf die Nachricht von der Ruhe, mit der sich der Staatsstreich in Aarau abgespielt hatte, die Abberufung seines Urhebers nicht mehr für notwendig und mit Recht. War doch der Senat ausgeschämt genug, trotz des geharnischten Protestes Paul Usteris Schauenburg über das Verbleiben Rapinats seine Freude zu bezeugen.

Da Rapinat blieb, war die Rückkehr der von ihm ausgestoßenen Direktoren in die Regierung unmöglich geworden, und die schweizerische Nationalpartei glaubte es sich schon zum Gewinn anrechnen zu müssen, daß der Große Rat am 29. Juni statt der vom Senat in erster Linie vorgeschlagenen Kandidaten Rapinats Laharpe wählte, von dem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

man hoffte, er werde die Ehre und Interessen seines Landes besser wahren. Als zweiter wurde dann doch Ochs erwählt, der am 3. Juli in Gegenwart des französischen Generalstabs und Regierungskommissärs seinen feierlichen Eintritt in die Regierung hielt und sich dabei in einer kriechenden Anrede an Rapinat so unbedingt als möglich als Diener Frankreichs bekannte. Aber auch Laharpe hielt es mit seinem Republikanerstolze für vereinbar, beim französischen Direktorium anzufragen, ob ihm seine Wahl genehm sei, „weil das Vaterland nicht ein zweites Mal in der Person eines seiner Oberhäupter verwundet werden dürfe und eine wiederholte Absetzung unser politisches Dasein vernichten und uns unwiederbringlich herabwürdigen würde", als ob eine solche Herabwürdigung nicht schon in seiner Anfrage gelegen hätte. Das Direktorium hatte gegen die Wahl eines Mannes, der zu den Garantien seiner Vergangenheit diese neue hinzufügte, nichts einzuwenden, trotzdem er am Schluß seines Schreibens erklärte, „es liege nicht in seinem Charakter, die Kreatur einer auswärtigen Regierung zu sein." So verließ Laharpe die Stadt, von der aus er sein Vaterland in Brand gesetzt, und nahm am 23. Juli seinen Sitz im Direktorium in Aarau ein. Endlich waren die beiden Haupturheber der Revolution an die Spitze der daraus hervorgegangenen Republik gestellt und die helvetische Regierung war nun derart komponirt, daß die Franzosen hoffen durften, an ihr ein gefügiges Werkzeug zu finden.

* * *

Schon in der ersten Audienz hatte Talleyrand dem helvetischen Gesandten Zeltner erklärt, die französischen Truppen würden erst nach Abschluß eines Allianzvertrages aus der Schweiz zurückgezogen werden. Das helvetische Direktorium begehrte nichts Sehnlicheres, als in Unterhandlungen über einen solchen Vertrag zu treten, um an die Stelle des Kriegsrechtes, nach welchem Frankreich die Schweiz regierte, wieder geregelte Beziehungen zu setzen. Aber die französische Regierung wollte nie mit den Bedingungen herausrücken; nur bemerkte Reubel, Frankreich müsse jederzeit einen Durchpaß durch die Schweiz nach Italien haben, im übrigen begehre es nicht, daß sie sich in seine Kriege mische. Auf diese Andeutungen hin glaubte das helvetische Direktorium an dem alten Prinzip der Neutralität festhalten zu können. Die Projekte, welche Zeltner und der ihm beigegebene Jenner der französischen Regierung vorlegten, enthielten daher nichts anderes als eine Erneuerung der alten dreihundertjährigen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Defensivallianz ohne Solddienste und Pensionen; im Notfall wollte man sich zur Gewährung des Durchpasses über den Großen St. Bernhard oder noch lieber gleich zur Abtretung des linksufrigen Unterwallis verstehen, um für das übrige die intakte Neutralität zu retten.

Aber wegen des Großen St. Bernhard hätten die Franzosen nicht ihre Truppen bis in die Ur- und Ostschweiz vorzuschieben brauchen. Für sie handelte es sich vielmehr darum, sich für alle Zukunft die freie Verfügung über den Boden, die Pässe und die Wehrkraft der ganzen Schweiz zu sichern, sich mit einem Wort in ihrer Eroberung auf die Dauer festzusetzen. Die schweizerischen Vorschläge wurden daher gar keiner Antwort gewürdigt; auch mochte es dem französischen Direktorium ratsam erscheinen, die schweizerischen Dinge in der Schwebe zu lassen, in Rücksicht auf das Wiener Kabinett, mit dem es in den Monaten Mai und Juni zu Selz über die Fortdauer des Friedens verhandelte. Als aber die Selzer Konferenzen mit dem Bruche zwischen den beiden Mächten endeten, eröffnete Talleyrand am 12. Juli den Schweizer Gesandten zu ihrer großen Bestürzung, Frankreich verlange nicht bloß eine Defensiv-, sondern eine Offensivallianz und nicht bloß eine Militärstraße durch das Wallis, sondern freien Durchpaß für seine Heere durch die Schweiz überhaupt. Selbst Laharpe bezeichnete eine solche Allianz als unannehmbar, als das Grab der Freiheit, als die Knechtung der Schweiz. Aber alle Versuche, die französischen Machthaber auf andere Gedanken zu bringen, scheiterten, um so mehr als Peter Ochs seine Verräterrolle auch als Direktor fortsetzte und in seiner Privatkorrespondenz mit Talleyrand der Regierung, deren Mitglied er war, entgegenarbeitete. Von Unterhandlungen war keine Rede mehr. Frankreich diktirte einfach seinen Willen. Am 11. August überreichte Talleyrand Zeltner und Jenner den fertigen Vertrag mit den Worten: „So ist er definitiv vom Direktorium beschlossen", und Direktor Treilhard sagte zu ihnen: „Unterzeichnet oder macht euch auf die Einverleibung gefaßt!" Mit Mühe erhielten sie die nötige Frist, um in Aarau Verhaltungsbefehle einzuholen, die nur ein Ja oder Nein enthalten durften. „Wir wußten", schrieben sie am 20. nach Haus, „welche Leiden im Fall der Weigerung unser als erobertes Land betrachtetes Vaterland getroffen hätten: Vermehrung der Truppen um 10 000 Mann, neue Kontributionen, Ausstoßung mehrerer Mitglieder aus dem Direktorium und Gesetzgebenden Körper; endlich trotz alledem der Abschluß eines Offensivvertrages, ohne daß er durch die kleinen Erleichterungen gemildert worden wäre, die man uns in diesem Moment gewähren wollte."

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wo hätten unter solchen Umständen die helvetischen Behörden den Mut hernehmen sollen, um ihre Zustimmung zu dem Vertrage zu verweigern? Am 19. August erfolgte seine Unterzeichnung, und die helvetischen Räte beeilten sich, ihn am 24. zu ratifizieren. Der einzige Escher wagte es, den Antrag auf Verwerfung zu stellen, wiewohl er voraussehe, daß das Vaterland durch Nichtannahme des Bündnisses seinen gegenwärtigen Zustand vielleicht um Jahre verlängern und selbst merklich verschlimmern würde. „Allein augenblickliche Leiden sollen uns durchaus nicht bestimmen, dem Interesse künftiger Generationen zuwider und selbst dem wahren Interesse der jetzigen Generation zuwider einen solchen Bund zu schließen. Wir sollen die Nation als ein fortdauernd Ganzes ansehen, dessen wahres Interesse nie einer augenblicklichen Behaglichkeit aufgeopfert werden soll." Gewiß wäre es ein erhebender Beweis moralischer Tapferkeit gewesen, wenn die Schweiz im Sinne der goldenen Worte Eschers, im Bewußtsein, dadurch momentan ihre Lage zu verschlimmern, den Vertrag verworfen hätte. Aber am Gang der Dinge würde dies nicht viel geändert haben. Die Franzosen waren entschlossen, in der Schweiz zu bleiben, mit oder ohne Vertrag, und diese mußte daher in den bevorstehenden Krieg hineingerissen werden, gleichviel ob sie ihrem Vasallenverhältnis den Schein freiwilliger Zustimmung aufdrückte oder nicht. Die Bedeutung des Traktates lag daher nur darin, daß er in das durch die Eroberung geschaffene Verhältnis eine gewisse Regel zu bringen verhieß.

Der Vertrag vom 19. August 1798 begründete eine ewige Offensiv- und Defensivallianz zwischen den beiden Republiken, kraft deren jede die Mitwirkung der andern im Kriege gegen beliebige, aber bestimmt zu bezeichnende Mächte verlangen durfte; nur sollten die Schweizertruppen niemals zu überseeischen Expeditionen gebraucht werden. Das Maß der zu leistenden Hülfe sollte jeweilen durch eine besondere Übereinkunft bestimmt werden; die aufmahnende Macht hatte die Hülfstruppen zu besolden und zu unterhalten. Da die Schweiz voraussichtlich nie in den Fall kam, offensiv vorzugehen, hieß das nichts anderes, als daß sie künftig in allen Landkriegen, bei denen Frankreich ihre Mitwirkung für wünschenswert erachtete, diesem blindlings Heeresfolge zu leisten hatte. So wie ihrer Truppen, versicherte sich Frankreich ihres Bodens für seine militärischen Operationen, indem es sich zwei Heerstraßen zu freiem und immerwährendem Gebrauche ausbedang, eine nördliche längs dem Rheine an den Bodensee und ins Rheinthal, also nach Deutschland und Österreich, und eine südliche durch das Wallis nach der Lombardei. So mußte die Schweiz

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

prinzipiell auf ihre Neutralität zu Gunsten Frankreichs verzichten, von dessen Gutfinden es fortan abhing, mit wem sie Krieg oder Frieden haben sollte.

Aber nicht genug, daß Frankreich durch den Traktat Herr aller äußern Beziehungen der Schweiz wurde, es sicherte sich auch das Recht, sich in ihr innerpolitisches Leben einzumischen, indem es die Garantie der Einheitsverfassung übernahm und sich anheischig machte, sie gegen innere und äußere Angriffe zu schützen. Auch gab die Schweiz Frankreich gegenüber ihr Asylrecht preis; denn nichts anderes hatte es zu bedeuten, wenn die beiden Republiken sich verpflichteten, keinen Emigranten oder Verbannten der andern Asyl zu gewähren und Staatsverbrecher auf die erste Aufforderung hin auszuliefern. Ehedem hatten die französischen Könige den verbündeten Kantonen, die es wünschten, das nötige Salz zu halbem Preise oder auch ganz unentgeltlich geliefert. Auch in der neuen Allianz spielte das französische Salz eine Rolle, nur in umgekehrtem Sinne. Die helvetische Republik mußte sich verpflichten, Frankreich jährlich mindestens 250000 Zentner Salz abzunehmen und zwar zu einem Preise, der diese Verpflichtung zu einem Jahrestribut von zwei Millionen gestaltete, da die Schweiz ihren Bedarf weit wohlfeiler aus deutschen Salinen hätte decken können*). Im fernern mußte die Schweiz auf alle und jede Schuldforderungen an Frankreich verzichten; dagegen stellte ihr dieses die übrigen entrissenen Werttitel, so wie die entführten Geschütze, so weit sie nicht verkauft waren, wieder zu Handen und bestätigte den am 27. April mit Bern geschlossenen Spezialvertrag. Auch versprach es in einem geheimen Artikel Helvetien seine guten Dienste für den Anschluß Graubündens, des Frickthals und Vorarlbergs. Anfänglich hatten die französischen Machthaber vom gleichzeitigen Abschluß eines Handelsvertrages als etwas Selbstverständlichem gesprochen, und Laharpe hatte sich damit getröstet, daß die Vorteile eines solchen die bittere Pille der Offensivallianz etwas versüßen würden. So oft jedoch die schweizerischen Bevollmächtigten den Handelsvertrag zur Sprache bringen wollten, wurden sie auf die Zukunft vertröstet. Alles, was sie erreichten, war, daß in dem Allianztraktat der Abschluß eines solchen verheißen und den Schweizern einstweilen die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung zugesichert wurde; freilich wurde in der Folge weder das Eine noch das Andere gehalten. Während Frankreich seine Produkte fast ab-

*) Der Finanzminister Finsler berechnete den Verlust, welcher der helvetischen Republik jährlich aus diesem erzwungenen Salzkauf erwuchs, auf 2,341,250 liv. Strickler, Akten IV. 980.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gabefrei in die Schweiz einführte, prohibirte es die schweizerischen Manufakte, unbekümmert um die Meistbegünstigungsklausel, durch Einfuhrverbote oder Schutzzölle, und als es dem unermüdlichen Jenner gelang, im Mai 1799 das Direktorium endlich zur Unterzeichnung eines Handelsvertrages zu bringen, wurde derselbe vom Rat der Alten als Machwerk der Aristokratie verworfen.

So blieb es beim bloßen Offensivtraktat, durch den die Schweiz für immer zum heerfolge- und tributpflichtigen Unterthanenland Frankreichs erniedrigt werden sollte. Und doch glaubte sie bei seinem Abschluß erleichtert aufatmen zu dürfen. In den geheimen Artikeln gab die französische Regierung das bestimmte Versprechen, daß sie sofort nach der Auswechslung der Ratifikationen mit der Verminderung ihrer Truppen in Helvetien beginnen und die Räumung des Landes binnen drei Monaten vollenden werde; bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Armee in den Städten einkasernirt und auf französische Kosten unterhalten werden. Aber gerade in diesem einzigen Punkte, der den Schweizern für die schwere Schädigung ihrer nationalen Zukunft wenigstens die Abnahme der Last verhieß, die sie augenblicklich am schwersten drückte, sollten sie erfahren, daß die große Nachbarrepublik den von ihr feierlich unterzeichneten, besiegelten und ausgewechselten Vertrag nur dahin verstand, daß er den schwächern Teil, nicht aber sie selber binde.

* * *

Man darf billig bezweifeln, ob es überhaupt möglich gewesen wäre, den auf der Spitze fremder Bajonette gebrachten Einheitsstaat in der Schweiz jemals zu akklimatisiren. Jedenfalls hätten dazu kräftigere und geschicktere Hände gehört als diejenigen, denen die Organisation und Leitung desselben anvertraut war. Das helvetische Direktorium hatte durch den Eingriff Rapinats in seiner Zusammensetzung eine entschiedene Verschlimmbesserung erfahren. Ochs war bei all seinen vielseitigen Talenten in der Regierung wenig mehr als ein französischer Spion, die Kreatur Reubels und Rapinats, die ihn erhoben hatten. Laharpe besaß manche vortreffliche Eigenschaften, aber die reife Urteilskraft, die ein Staatsmann in erster Linie besitzen sollte, ging ihm ab. Er war voller Schwung, willenskräftig, uneigennützig, aber leidenschaftlich, abenteuerlich, ohne Maß und organisatorische Fähigkeit. Zu besonnenem Erfassen der realen Verhältnisse ungeeignet, in Illusionen lebend, glaubte er nach Jakobinerart dieselben mit Gewalt verwirklichen zu können, und teilte mit Ochs

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Neigung zu despotischer Parteiherrschaft. Der schwache Oberlin ordnete sich den beiden unter; Glayre und Legrand sahen sich mehr und mehr in die Rolle einer einflußlosen Minorität gedrängt und ergriffen schließlich den ersten Anlaß, um sich zurückzuziehen. Legrand nahm am 29. Jan. 1799 zu allgemeinem Bedauern aus Familienrücksichten seine Entlassung und wurde durch Bay ersetzt. Glayre hielt sich seit Ende März 1799 von den Sitzungen fern und ließ sich am 9. Mai wegen Krankheit die Entlassung erteilen, worauf Dolder an seine Stelle trat. So schieden gerade die Männer, deren Wahl das meiste Vertrauen eingeflößt hatte, aus der helvetischen Regierung aus, und diese war weder im stande, das Zutrauen des Volkes zu gewinnen noch auf die gesetzgebenden Räte einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen.

Und doch hätten diese einer umsichtigen Leitung und Wegweisung dringend bedurft. Freund und Feind der neuen Ordnung gehen darin einig, daß das geistige Niveau des ersten schweizerischen Parlamentes bedenklich tief stand. Diejenige Klasse, bei der hauptsächlich Bildung und Geschäftserfahrung zu Hause waren, die Bürger der ehemals regierenden Städte, war teils durch den Machtspruch der Franzosen, teils durch die Abneigung der Landleute fast ganz davon ausgeschlossen worden. Menschen ohne Kultur und Erziehung, — so lautet das scharfe Urteil Renggers — machten zwei Dritteile der Räte aus, so daß wohl die Leidenschaften und Vorurteile des Volkes, aber weder die Vernunft noch die Klugheit, die für seine Bedürfnisse sorgen sollten, durch sie repräsentirt waren, und selbst unter dem letzten Drittel, das den gebildeten Ständen entstammte, befand sich kaum ein Dutzend Persönlichkeiten mit der für einen Gesetzgeber erforderlichen wissenschaftlichen Ausrüstung. Dieses Dutzend zählte nun freilich Männer in seiner Mitte, welche zu den Besten gehören, die je in der Schweiz im öffentlichen Leben gestanden haben. An Adel der Gesinnung, an Geistesklarheit und unerschrockenem Freimut ragte der Zürcher Hans Konrad Escher hervor, ein feingebildeter Kaufmann, der seinen Kant und Fichte las, in müßigen Augenblicken mathematische Probleme löste und auf seinen Erholungsreisen als ernster und erfolgreicher geologischer Forscher unermüdlich mit dem Steinhammer, dem Wärme- und Höhemesser hantirte. Mit diesem Drang nach wissenschaftlicher Erkenntnis verband Escher jene selbstlose Hingabe an das Allgemeine, an vaterländische und humane Ziele, die ihn später zum Wohlthäter einer ganzen Landesgegend machen sollte. Ihm an reinem Wollen, reichem Wissen, geistvoller Beredsamkeit ähnlich, nur leidenschaftlicher, mehr unter der Herrschaft vorgefaßter

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ideen stehend war sein Freund, der Arzt und Naturforscher Paul Usteri, der sich mit Escher zur Herausgabe des ersten politischen Journals der Schweiz, das diesen Namen verdient, des „schweizerischen Republikaners", verbunden hatte, um politische Aufklärung unter der Masse zu verbreiten. Mit den beiden Zürchern wetteiferte an trefflichen Charaktereigenschaften, Arbeitskraft und soliden Kenntnissen der Berner Rechtsgelehrte Bernhard Friedrich Kuhn, der um seiner freisinnigen Ideen willen einer Professur an der Berner Akademie verlustig gegangen war, was ihn nicht gehindert hatte, an der Landesverteidigung gegen die Franzosen den wackersten Anteil zu nehmen und im Gefecht bei Laupen eigenhändig einem Feind den Kopf zu spalten. Tüchtige Kräfte waren ferner Joseph Lüthi von Solothurn, Zimmermann von Brugg, Suter von Zofingen, Herzog von Effingen, Karl Reding von Schwyz, Anderwerth aus dem Thurgau, Koch von Thun, Barras von Freiburg, endlich fast sämmtliche Waadtländer, an ihrer Spitze die beredten Advokaten Jules Muret und Louis Secretan. Wäre daher das natürliche Übergewicht, das Talent und Bildung verleiht, in den Räten zu voller Geltung gekommen, so hätten diese immer noch Bedeutendes leisten können. Aber die bäuerliche Mehrheit stand den „Gelehrten" mit dem Mißtrauen gegenüber, das den Ungebildeten oder Halbgebildeten so oft gegen den geistig Höherstehenden erfüllt, und wies ihre Entwürfe zurück, sobald sie mit ihrem beschränkten Vorstellungskreis in Konflikt kamen. Auch spalteten sich die Räte gleich in den ersten größern Debatten über die Zehntenfrage und Patriotenentschädigung in zwei Parteien, wobei die tüchtigen Köpfe fast alle in die Minderheit zu stehen kamen. Die Mehrheit bildeten die sogenannten „Patrioten", die eigentliche Revolutionspartei, die in den Franzosen allen Thatsachen zu trotz blindlings die Befreier verehrte und dafür um so leidenschaftlichern Haß gegen die gestürzten Oligarchen zur Schau trug. Nur zu oft hatte es den Anschein, als ob bei dieser Patriotenmehrheit über dem Parteifanatismus und der Machtanbetung alles vaterländische Gefühl erloschen sei.

Ihr gegenüber stand das kleine Häuflein derer, die mit vollem Verständnis für die Forderungen der neuen Zeit ein lebendiges Gefühl für die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz verbanden, die in den Franzosen das erblickten, was sie wirklich waren, harte, eigennützige Eroberer, die aber in der von ihnen bewirkten Revolution zugleich das Heilmittel suchten, um aus der frühern Misere, welche im Grund das Unglück des Vaterlandes verschuldet hatte, zu bessern staatlichen Einrichtungen und dadurch mit der Zeit zur Wiedergeburt der nationalen Selbständigkeit zu gelangen. Diese gemäßigte Gruppe

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der „Republikaner" schloß fast alles in sich, was in beiden Räten durch Geist und Charakter hervorragte. Ihr gehörten auch die erstgewählten Direktoren und Minister, die Glayre, Legrand, Bay, Pfyffer, Rengger, Stapfer, Meyer von Schauensee an. Die „Republikaner" bildeten zwischen den Anhängern des Alten, den „Aristokraten", und den eifrigen Revoluzern, den „Patrioten", eine Mittelpartei und wurden als „Grundsätzler" oder „Philosophen" von beiden gleich sehr befehdet. In der That waren sie nicht frei von einem gewissen Doktrinarismus, der sich einerseits in dem starren Festhalten der meisten an dem einmal eingeführten Einheitssystem, anderseits in der ängstlichen Furcht vor einer wirklichen Volksregierung offenbarte. Ihre Tendenz ging dahin, an die Stelle der Geburtsaristokratie eine „Aristokratie der Einsichten und Talente" zu setzen, mit den ausgedehntesten individuellen Freiheitsrechten minime Dosen von Volksrechten zu verbinden, um den Einfluß der bildungslosen Klassen von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten. Dennoch ist das Gold echten Freisinns und selbstloser Vaterlandsliebe bei keinen Zeitgenossen reiner zu finden, als bei diesen Männern, die ihre ganze Kraft einsetzten, um den notwendig gewordenen Neubau auf den Trümmern des ohne ihre Schuld zusammengebrochenen alten Staatswesens aufzuführen. Wenn ihnen die Ungunst der Zeiten wenig dauerndes zu schaffen vergönnt hat, so sind sie doch in mehr als einer Hinsicht die geistigen Architekten der modernen Schweiz geworden.

Als ein schweres Hindernis für den richtigen Fortgang der Gesetzgebung erwies sich auch die nach französischem Muster ausgeklügelte Geschäftsverteilung zwischen den beiden Kammern. Dank derselben fiel die ganze Last der gesetzgeberischen Arbeit dem Großen Rate zu. Da der Senat dessen Beschlüsse nicht verbessern, sondern nur in Bausch und Bogen annehmen oder verwerfen durfte, ging ein verworfenes Gesetz unverändert, in der Regel sogar ohne Mitteilung der Motive der Nichtgenehmigung an den Großen Rat zurück, und dieser mußte von sich aus suchen, es durch Modifikationen der zweiten Kammer mundgerecht zu machen. Es kam vor, daß Gesetze über die gleiche Materie drei- oder viermal verworfen und die dringendsten Arbeiten dadurch ins Endlose verschleppt wurden. Nicht viel ersprießlicher war das Zusammenwirken der Räte mit dem Direktorium geordnet. Räte und Direktorium verkehrten nur schriftlich miteinander, und abgesehen von den Finanzen, worin dem letztern verfassungsgemäß die ausschließliche Initiative zustand, wagte es in der Regel nicht, ausgearbeitete Gesetzesentwürfe an die Räte zu bringen,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

da diese „keine bloße Dekretmaschine" sein wollten. Gewöhnlich begnügte sich das Direktorium damit, in seinen Botschaften auf die Notwendigkeit dieses oder jenes Gesetzerlasses aufmerksam zu machen; mit welchem Erfolge, zeigt die Klage, die im Frühjahr 1800 erhoben wurde: vom 26. April 1798 bis zum 8. März 1800 seien 169 Botschaften der Regierung an die Räte ohne Antwort geblieben, während diese umgekehrt am 7. Januar sich beschwerten, daß 25 Einladungen, die sie an das Direktorium gerichtet hätten, noch nie entsprochen worden sei. Bei mündlichem Verkehre wäre ein solches Verhältnis undenkbar gewesen, und wie sehr hätten die Verhandlungen der Räte durch die persönliche Teilnahme von Männern wie Rengger, Stapfer, Finsler, Glayre, Laharpe u. a. gewinnen müssen.

So erklärt es sich, daß das helvetische Parlament trotz seines kostspieligen permanenten Zusammenseins während beinah zweieinhalb Jahren kein monumentales Werk hinterlassen hat, daß die organisatorischen Gesetze, welche die Lücken und Unklarheiten der Verfassung so dringend notwendig erscheinen ließen, nie das Tageslicht erblicken wollten und die Republik nie aus dem Zustand eines notdürftigen Provisoriums herauskam. Wiederholt klagten die Besten in den helvetischen Räten, daß diese nur einzureißen, nicht aufzubauen vermöchten, und wirklich lag die Stärke ihrer Gesetzgebung weit mehr in der konsequenten Beseitigung der Überreste des alten Privilegien- und Polizeistaates als in eigenen positiven Leistungen. Immerhin bildet manches kurze, aber inhaltschwere Dekret der helvetischen Gesetzessammlung einen Markstein in der Entwicklung unseres Landes. Die Aufhebung der persönlichen Feudalabgaben am 4. Mai 1798, womit die letzte Spur der Leibeigenschaft aus der Schweiz verschwand, die Proklamirung der unbedingten Handelsfreiheit zwischen den Kantonen am 8. Mai, die Abschaffung der Folter am 12. Mai, der später das Verbot jeder körperlichen Peinigung nachfolgte, die Unterdrückung der besondern Abgaben der Juden (1. Juni), denen indes das helvetische Bürgerrecht versagt blieb, die Aufhebung der Abzugsrechte innerhalb Helvetiens (12. Juni), der Gesetze gegen gemischte Ehen (2. August) und anderer willkürlicher Ehehindernisse, der geistlichen Immunität (31. August), der Konfiskation des Nachlasses von Selbstmördern (18. Oktbr.), des Zunft- und Innungszwangs (19. Oktbr.), des Kulturzwangs (25. Oktbr.), die Anerkennung des Rechtes zum Häuserbau, das der Abschließungstrieb der Bürgergemeinden verkümmert hatte (13. Dez.), die bürgerliche und politische Gleichstellung der außerehelich Geborenen mit den andern Bürgern (28. Dez.), die Aufhebung aller Strafgesetze und Strafurteile gegen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

religiöse Meinungen und Sekten (12. Febr. 1799) bilden dauernde Ruhmestitel der Helvetik.

Am folgenschwersten, weil in den ganzen Staatshaushalt aufs tiefste einschneidend, war die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, die der helvetischen Umwälzung bis auf einen gewissen Grad den Charakter einer Agrarrevolution aufprägte. Die Franzosen hatten die so wirksame Idee der Befreiung des Bodens von den unablöslichen Lasten, wie überall, so auch in der Schweiz als Haupthebel zur Revolutionirung des Landvolks benutzt und dieses sah darin ein Versprechen, dessen Erfüllung es bestimmt erwartete, zumal auch die Verfassung die Ablösung forderte. Die Frage war nur, ob sie mit oder ohne Entschädigung zu geschehen habe. In manchen Gegenden, namentlich in der Waadt, lebte die bäuerliche Menge des süßen Glaubens, mit der Revolution Zehnten, Bodenzinse und übrige Feudalgefälle ohne weiteres abgeschüttelt zu haben, und die Patriotenpartei in den Räten vertrat diesen Standpunkt wenigstens inbetreff des Zehntens mit Heftigkeit, indem sie diesen als eine ungerechte, einseitig den Bauernstand belastende Staatsabgabe qualificirte. Dem gegenüber betonten die Escher, Kuhn, Usteri u. a., daß der Zehnten seit Jahrhunderten den Charakter einer privatrechtlichen Schuld angenommen habe; die damit behafteten Güter seien von alters her um so viel billiger gekauft oder beim Erbe um so viel billiger angerechnet worden, mithin bedeute die Aufhebung ohne Entschädigung einfach ein ungeheures Geschenk des Staates an die Grundbesitzer, das für den Einzelnen um so größer ausfalle, je reicher er sei. Überdies bildeten die Zehnten die Haupteinnahme des Staates; wie dürfe dieser in einem Moment, wo ihn die fremden Eroberer seines Barvermögens beraubten und die Ausgaben sich ins Ungemessene zu steigern drohten, es wagen, sich die ergiebigste Hülfsquelle abzugraben? Die Mehrheit der Räte fand jedoch mit einer Waadtländergemeinde, „daß die Früchte der Revolution nicht bloß in metaphysischen Vergnügungen bestehen dürften", und sistirte zunächst durch zwei Dekrete vom 31. Mai und 8. Juni 1798 den Zehntenbezug, ohne irgend welchen Ersatz dafür zu schaffen. Die Folgen dieses kopflosen Vorgehens zeigten sich sofort. „Durch das diesjährige Unterbleiben der Zehntenentrichtung", schrieb das Direktorium am 16. Juli, „werden viele Gemeinden außer stande gesetzt, die ihnen obliegende Armenversorgung zu bestreiten; weitaus dem größten Teil aller Kranken- und Armenanstalten in der Republik entgehen ihre Haupteinkünfte; die Besoldung der Religionslehrer und Jugenderzieher muß stille stehen, und die sonst gewöhnliche und leichteste Weise der Errichtung von öffentlichen Vorratshäusern,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

deren unser Vaterland in seiner gegenwärtigen Lage mehr wie jemals bedarf, wird unmöglich gemacht." Nach endlosen Debatten kam am 10. Nov. das Gesetz „über die Abschaffung der Feudallasten" zu stande, das den kleinen Zehnten unentgeltlich, den großen Zehnten gegen Entrichtung einer Loskaufssumme an den Staat, die dem vierfachen Durchschnittsbetrag eines Jahreszehnten gleichkam, aufhob. Der Staat hatte seinerseits die übrigen Zehntenbesitzer, Private, Gemeinden, Kirchen, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten, mit dem 15fachen Durchschnittsbetrag zu entschädigen. Dagegen sollten die Grundzinsen in Naturalien von den Pflichtigen selbst um den 15fachen, die in Geld um den 20fachen Jahresertrag abgelöst werden. Alle übrigen Feudallasten, als Ehrschätze (Laudemien), Fälle, Vogtkernen, Vogthühner etc. wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Man berechnete den Kapitalwert des Zehnten, zum 15fachen Jahresertrag angenommen — sonst war der Zehnten als sicherste Kapitalanlage zum 30fachen gekauft worden — auf 128 Mill. Franken. Davon gehörten 100 Mill. dem Staat, die er den Zehntpflichtigen schenkte; denn die Loskaufssumme, die er erhielt, reichte gerade hin, um die 28 Mill. Zehnten der Privaten, Spitäler etc. auszulösen.

Die Behandlung des Zehntenloskaufs stellte sich rasch als einer der verhängnisvollsten Fehlschritte der Helvetik heraus. Der Leichtsinn der Räte erscheint um so greller, als sie gleichzeitig für sich und den ganzen Beamtenapparat Besoldungen dekretirten, die zu den Mitteln des jungen Staates und den bisherigen Gewohnheiten des Schweizervolkes außer allem Verhältnis standen. Jeder von den 216 Gesetzgebern, von denen der Mehrteil, mit Escher zu reden, nicht einmal die Talente von Schreibern besaß, erhielt einen Jahresgehalt von 275 Dublonen (zu 24 liv.), jeder der fünf Direktoren 800 Dublonen nebst freier Wohnung u. s. f. Der Finanzminister Finsler budgetirte die Kosten des gesamten Staatshaushaltes ohne das, was der Unterhalt der fränkischen Armee oder andere außerordentliche Ausgaben erforderten, auf 14.200,000 Schweizerfranken. Den Ertrag der Nationalgüter und Regiebetriebe berechnete er auf 3.400,000 Frk., so daß also beinahe 11 Millionen durch Abgaben aufgebracht werden mußten. Das Direktorium schlug daher als Ersatz für den Zehnten ein Auflagensystem vor, das eine Grund- und Kapitalsteuer von 2‰, eine Häusersteuer von 1‰, eine Getränksteuer von 4%, eine Handänderungsgebühr von 2%, eine Erbschaftssteuer von ½ bis 5%, eine Handelsabgabe von 4% und eine Stempelsteuer nebst verschiedenen Luxussteuern und Gebühren vorsah. So schenkte der Staat mit der einen Hand sein Eigentum an eine bestimmte Klasse weg, um mit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der andern das ganze Volk mit einer Überfülle bisher unbekannter Abgaben zu überschütten. Den altgewohnten Zehnten hätte man verhältnismäßig leicht entrichtet, zumal die Ernte reichlich ausfiel; gegen das ungewohnte Steuern in baarem Geld regte sich die Widersetzlichkeit an allen Orten und Enden. Infolge wiederholter Verwerfungen durch den Senat kam die Steuergesetzgebung erst im Februar 1799 zum Abschluß, so daß die helvetische Republik zehn Monate hindurch ohne jedes Einkommen blieb, und kaum hatte sie mit dem Steuerbezug begonnen, brach der Krieg aus, der sie vom April an in die physische Unmöglichkeit versetzte, in einem großen Teil des Landes irgendwelche Auflagen zu erheben, während im übrigen das Volk die verhaßten Abgaben auf alle Weise zu umgehen suchte. Und während der Staat in bettelhafter Armut von der Hand in den Mund lebte, weder seine Beamten noch seine Soldaten, weder seine Lehrer noch seine Geistlichen bezahlen konnte, geschweige denn Geld zu Neuschöpfungen hatte, ging der dekretirte Zehnten- und Grundzinsenloskauf in keiner Weise von statten. Die Liquidation hätte eine ungeheure Arbeit erfordert, welche der durch Krieg und Finanznot desorganisirte Staat zu leisten außer stande war. Die ganze praktische Folge des Zehntengesetzes war daher die, daß weder Zehnten noch Grundzinsen noch die Loskaufspreise dafür entrichtet wurden, daß nicht bloß der Staat, sondern auch die auf den Ertrag von Zehnten und Grundzinsen angewiesenen Anstalten und Privaten in die traurigste Entblößung gerieten, bis schließlich der Gesetzgebende Rat der Republik sich am 15. Nov. 1800 notgedrungen dazu entschloß, das Loskaufsgesetz zurückzunehmen und damit Zehnten, Grundzinsen und Feudallasten wieder in Kraft zu setzen. So gab die Helvetik zu dem großen Werk der Bodenbefreiung nur den Anstoß, die Vollendung blieb einer späteren Epoche vorbehalten.

Ähnliches sehen wir fast überall: vielversprechende Anläufe, die nicht zum Ziele führen, fruchtbare Ideen, deren Keime nicht zur Reife gelangen. Keine Arbeit erschien dringender, als das in der Verfassung nur flüchtig skizzirte Gerichtswesen gesetzlich zu organisiren und zugleich für den Einheitsstaat ein einheitliches Recht zu schaffen, da es den neuen Richtern unmöglich war, sich in dem Chaos der bisherigen, nicht bloß von Kanton zu Kanton, sondern von Landschaft zu Landschaft, mitunter von Dorf zu Dorf wechselnden Partikularrechte auszukennen. Aber alles, was auf diesem Gebiete geschah, blieb unzulängliches Stückwerk, so daß der schwankende, verwirrte Zustand der Rechtspflege eines der schlimmsten Übel der Helvetik war. Als eine Hauptlücke der Verfassung wurde das Fehlen einer untersten Gerichtsinstanz für Vermittlung und Entscheid in Bagatellsachen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

empfunden. Aber ein von Kuhn ausgearbeitetes Gesetz über die Einführung von Friedensrichtern kam dank den Verwerfungen des Senates erst im Sommer 1800 zu stande und wurde schließlich infolge des Staatsstreichs vom 7. Aug. 1800 weder publizirt noch vollzogen. Der unermüdliche Kuhn legte auch einen umfassenden Plan zur Organisation der Strafrechtspflege vor, wobei er das in der Verfassung übergangene Institut der Geschworenen auf Schweizerboden zu verpflanzen suchte; die Räte genehmigten den Plan, ohne ihn je zu einem Gesetze auszuarbeiten. Dagegen bewog sie einerseits das dringende Bedürfnis nach einem einheitlichen Strafrecht, anderseits der Wunsch, zum Einschreiten gegen die inneren Gegner eine gesetzliche Handhabe zu bekommen, ohne langes Besinnen ein fremdes Strafgesetzbuch, den französischen Code pénal von 1791, mit den notdürftigsten Anpassungen zu adoptiren. So entstand das „helvetische Strafgesetzbuch" vom 4. Mai 1799, das wegen der verschwenderischen Androhung der Todesstrafe gegen politische Verbrechen den Ruf eines drakonischen Blutgesetzes erhalten hat, das im übrigen aber mit seiner einfachen Todesstrafe durch Enthauptung, ohne Rad und Galgen und die andern von der alten Kriminalistik beliebten Verschärfungen, mit seinem Verbot der Güterkonfiskation und seinem System wohl abgewogener Freiheitsstrafen einen enormen Fortschritt gegenüber den mittelalterlichen Landesrechten oder der in manchen Kantonen noch als Richtschnur dienenden peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. bedeutete. Dagegen gediehen die Versuche, ein einheitliches Zivilrecht zu schaffen, nicht über einige Fragmente hinaus, und auch ein Zivilprozeß- und Schuldentriebgesetz blieb unvollendet.

Als selbstverständlich erschien es, daß die von der alten Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten vergeblich angestrebte Münzeinheit von der Einheitsrepublik verwirklicht werde. Durch ein Gesetz vom 19. März 1799 wurde das Münzrecht zum ausschließlichen Hoheitsrecht des Staates erklärt und als Münzeinheit unter der Benennung „Schweizerfranken" der bisherige Bernerfranken, der zum französischen Livre in dem bequemen Verhältnis von 2:3 stand, mit dezimaler Einteilung in Batzen und Rappen bestimmt. An eine allgemeine Einziehung der bisher umlaufenden Münzen konnte jedoch die helvetische Republik bei ihrer Armut nicht denken; sie mußte sich damit begnügen, die zufällig in ihren Besitz gelangenden umzuschmelzen und die übrigen nach dem neuen Fuße zu tarifiren. Ähnlich ging es mit dem Postwesen. Bisher war dasselbe in einzelnen Kantonen Privatunternehmen gewesen oder vom Handelsstand auf eigene Rechnung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

betrieben worden, in andern war es Familienprivileg, in dritten endlich hatte man es als Staatsregal aufgefaßt, aber an Private verpachtet. Der ausgedehnteste und planmäßigste Betrieb war derjenige der Familie Fischer in Bern, der die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Wallis umfaßte. Als Ganzes war das schweizerische Postwesen, wie es bei solcher Zersplitterung nicht anders sein konnte, äußerst mangelhaft und teuer. Auf Betreiben des Finanzministers Finsler erklärten nun die Räte am 1. Sept. 1798 das Postwesen zum Staatsregal und entschieden sich am 15. Nov. auch für den Staatsbetrieb. Mit Anfang des Jahres 1799 trat die Organisation der helvetischen Post ins Leben, konnte aber nur unvollkommen durchgeführt werden, da es der Republik an den Mitteln gebrach, sich mit der Familie Fischer auseinanderzusetzen, beziehungsweise das für den Betrieb Nötige zu beschaffen. Noch weniger gelang es der Helvetik, das Zollwesen in befriedigender Weise zu regeln. Die Einheitsrepublik hatte von den Staatswesen der alten Eidgenossenschaft den bunten Wirrwarr von Zollgebühren ererbt, den jene im Lauf der Zeit hauptsächlich gegeneinander ausgebrütet hatten, der, ohne dem Staat viel einzutragen, nur dem eigenen Handel schädlich war, nach außen aber der nationalen Arbeit nicht den mindesten Schutz gewährte. Das Direktorium faßte von Anfang den richtigen Plan ins Auge, die Binnenzölle zu beseitigen und alle Zölle an die Grenze zu verlegen, die Grenzzölle aber dem Ausland gegenüber auf dem Fuße der Gegenseitigkeit einzurichten, um es zur Berücksichtigung der schweizerischen Interessen zu nötigen. Allein zur Ausführung gelangte das geplante neue Zollsystem nicht und das alte blieb mit nicht sehr erheblichen Modifikationen durch die ganze Zeit der Helvetik hindurch bestehen.

Als eine erfreuliche Leistung darf die helvetische Gemeindegesetzgebung bezeichnet werden. Die Verwaltung des so mannigfaltig und eigenartig entwickelten schweizerischen Gemeindewesens durch die von der Verfassung vorgesehenen Agenten und ihre Gehülfen erwies sich von Anfang an als ein Ding der Unmöglichkeit; entweder amteten die alten Dorfvorsteher und Stadträte weiter oder das Volk ernannte aus eigenem Antrieb sogenannte „Munizipalitäten", von denen in der Konstitution nichts stand. Dann rief auch das unklare Verhältnis zwischen den bisherigen Dorfbürgern und den mit dem helvetischen Bürgerrecht begabten Ansässen gebieterisch nach einer gesetzlichen Regelung; gab es doch Gemeinden, die nach altem Brauch ihre Ansässen nach Belieben fortweisen wollten, während umgekehrt die zu Staatsbürgern gewordenen Ansässen an manchen Orten Anspruch auf die bisher den Dorfbürgern allein zustehenden Güter und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nutzungen erhoben. An nichts hing aber der Schweizer mehr als an seinen Burgergütern. Als das Direktorium Miene machte, den Räten die Ersetzung der Bürgergemeinde durch die Einwohnergemeinde vorzuschlagen, entstand selbst in der so revolutionär gesinnten Waadt ein Sturm der Entrüstung; zahllose Adressen und Petitionen verlangten den Fortbestand der bisherigen Bürgergemeinden und den Schutz ihres Eigentums. Die helvetischen Räte schlugen in ihren Gemeindegesetzen vom 13. und 15. Februar 1799 einen verständigen Mittelweg ein. Kraft derselben gewährte die helvetische Republik allen Staatsbürgern volle Freiheit der Niederlassung und des Erwerbs und, vom Anteil am Gemeinde- und Armengut abgesehen, an ihrem Wohnsitz durchaus die gleichen Rechte, wie den Gemeindebürgern. Die alte Bürgergemeinde blieb zwar bestehen als Eigentümerin der bisherigen Burgergüter mit der Pflicht zur Unterstützung ihrer Armen und erhielt ihre besondere Vorsteherschaft, die „Gemeindekammer." Aber neben ihr wurde als eigentliche Trägerin der zugleich bedeutend ausgedehnten kommunalen Wirksamkeit eine alle am Orte wohnhaften Schweizerbürger umfassende Einwohnergemeinde geschaffen, die von einem in der Versammlung sämtlicher Aktivbürger erwählten Gemeinderat, der „Munizipalität", verwaltet wurde. Der bis dahin für die öffentlichen Anstalten verwendete Ertrag der Gemeindegüter sollte auch ferner zu ihrer Bestreitung dienen; wurden darüber hinaus Steuern notwendig, so waren sie von allen Einwohnern nach dem Verhältnis ihres Vermögens zu tragen. Auch mußte die Bürgergemeinde jeden am Ort haushältlich niedergelassenen Schweizerbürger als Anteilhaber ihres Gemeinde- und Armengutes aufnehmen, sobald er ein mit Rücksicht auf den Betrag der Güter unter Staatskontrole zum Voraus festgesetztes Einkaufsgeld bezahlte. Dieser erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht erschien zwar als ein so scharfer Schnitt in das bisherige Recht, daß er im Oktober 1800 zurückgenommen wurde, und 1803 fiel mit der ganzen Helvetik auch ihre Gemeindeverfassung wieder dahin. Aber es bleibt ihr Verdienst, den künftigen Generationen den Weg gezeigt zu haben, wie das schweizerische Gemeindewesen ohne Verleugnung seiner historischen Grundlagen mit den Forderungen der Freizügigkeit und Rechtsgleichheit aller Schweizer in Einklang gebracht werden konnte.

* * *

Es lag im Geist der Zeit, daß die finanziell so bedrängte helvetische Republik sich an den überflüssigen Reichtümern der Kirche

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu erholen suchte, zumal einerseits die Franzosen, anderseits die über den Rhein flüchtenden Mönche dieselben, soweit sie beweglich waren, dem Lande um die Wette zu entfremden drohten. Schon am 8. Mai 1798 belegten daher die helvetischen Räte sämtliches Vermögen der schweizerischen Klöster und Stifte mit Sequester. Am 6. Juni beschloß der Große Rat in geheimer Sitzung im Prinzip die Aufhebung der Klöster und der Senat stimmte zu, indem er am 20. Juli einem Novizenverbot Gesetzeskraft verlieh. Ein Gesetz vom 17. September regelte den einstweiligen Fortbestand der auf den Aussterbe-Etat gesetzten geistlichen Institute. Mit Ausnahme des berühmten Hospizes auf dem Großen Sankt Bernhard durften sie weder Novizen noch Professen noch fremde Klostergeistliche mehr aufnehmen. Ihr gesamtes Vermögen wurde zum Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt. Sie blieben im Genuß ihrer Einkünfte, soweit sie zum Unterhalt der Mitglieder erforderlich waren; Überschüsse sollten zum Besten von Schulen und Armenanstalten verwendet werden. So sollten die Güter der 133 Klöster und Stifte, welche die Schweiz zählte, ohne Härte für die lebenden Insassen allmählig für Kulturzwecke flüssig gemacht werden.

Sonst war die helvetische Republik keineswegs so kirchenfeindlich, wie die Geistlichkeit beider Konfessionen sie dem Volke darzustellen beliebte. Die Konsequenz des Religionsartikels der Verfassung wäre eigentlich die Trennung von Staat und Kirche, die Behandlung aller religiösen Genossenschaften als Privatvereine gewesen. Noch war aber diese Idee dem Schweizervolk und seinen Vertretern so fremd, daß niemand ernstlich an ihre Verwirklichung dachte. Der Kultusminister Stapfer war der Ansicht, „die Kirche müsse unmerklich vom Staate gelöst und nicht gewaltsam davon abgerissen werden"; sein Bestreben ging dahin, den status quo in allem, was nicht mit Verfassung und Gesetz geradezu im Widerspruch stand, zu erhalten. Die Zwangsgewalt, welche die Kirche bisher geübt hatte, fiel allerdings zum Schmerze manches wackern Pfarrherrn, der sich die Welt ohne geistliche Sittengerichte und obligatorischen Kirchenbesuch nicht denken konnte, dahin. Auch erhob die helvetische Republik als moderner Staat den Anspruch, auf ihrem Gebiet der souveräne Rechtsordner zu sein und keinerlei Neben- oder gar Überordnung kirchlicher Gewalten zu dulden. Sie zeigte dies, indem sie die geistlichen Immunitätsrechte aufhob und das Ehewesen regelte, ohne sich um die kirchlichen Vorschriften zu kümmern. Sie schloß durch einen Verfassungsartikel die Geistlichen jedes Kultes vom aktiven und passiven Wahlrecht aus, verlangte aber von ihnen den Bürgereid ohne Vor-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

behalt, bei Strafe der Landesverweisung. Sie untersagte den ausländischen Bischöfen die Ausübung ihrer Jurisdiktion auf Schweizergebiet anders als durch in Helvetien wohnhafte, ihnen vom Direktorium vorgeschlagene Kommissäre, und verbot im April 1799, als der Aufruhr die halbe Schweiz durchzuckte, die Veranstaltung von Prozessionen außer in der unmittelbaren Umgebung der kirchlichen Gebäude. Aber an eine Kirchenverfolgung dachten die helvetischen Behörden so wenig, daß die Räte im Februar 1799 nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Theologiestudirenden gesetzlich vom Militärdienst befreiten und daß sie im Mai 1799 ein eigenes Strafgesetz gegen Störer des öffentlichen Gottesdienstes erließen.

Ein schwerer Schlag für die Kirche war thatsächlich die Aufhebung des Zehnten, der zum großen Teil für die Besoldung der Geistlichen verwendet worden war; aber die Absicht, diese zu schädigen, war nicht vorhanden. Das helvetische Parlament anerkannte vielmehr am 22. August 1798 feierlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der „ehrwürdigen Klasse der Religionsdiener" durch die Zehntengesetze und die Sequestrirung der Stiftsgüter nicht vermindert werden dürften, daß der Staat für den Ausfall aufzukommen habe.. Am 3. Januar 1799 erklärte das Direktorium die Patronatsrechte für aufgehoben, weil inbegriffen in den ohne Entschädigung beseitigten Feudalrechten, und wies die bisher von den Patronatsbesitzern unterhaltenen Geistlichen gleichfalls auf die Nationalkasse an. Wenn auch diese Beschlüsse wegen der Geldnot größtenteils auf dem Papier blieben und der seiner Subsistenzmittel beraubte geistliche Stand in eine arge Notlage geriet, der Staat hatte damit doch die feierliche Verpflichtung übernommen, für die bisherigen Landeskirchen zu sorgen, er hatte sie als Staatskirchen anerkannt. Dementsprechend überließ er sie auch keineswegs sich selbst. Das Direktorium betrachtete sich als Erbe des Oberaufsichtsrechtes, das die alten Regierungen über die Kirche ausgeübt hatten. Es regelte durch seine Beschlüsse Freizügigkeit und Wahlfähigkeit der Geistlichen und übertrug den kantonalen Verwaltungskammern das entscheidende Wort bei der Besetzung der Pfarreien; im übrigen ließ es aber in den katholischen Kantonen die Hierarchie, in den reformirten die bisherigen Kirchenräte, Examinatorenkonvente und Synoden unangetastet bestehen. Das Schlimme war nur, daß Räte und Direktorium bei der Behandlung der kirchlichen Dinge sich weniger von Prinzipien als von den Eingebungen des Augenblicks leiten ließen*), daß sie

*) „In der Ausführung aber wurde hierin so willkürlich gehandelt, daß es in einem Male schien, als hätte der Staat sich mit der Kirche im Vaterland viel

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

es versäumten, für die neue Stellung der Kirche festen gesetzlichen Boden zu schaffen. So geriet auch hier alles in ein peinliches Schwanken, bei dem niemand mehr über die Grenzen des „Civilen" und „Pastoralen" klar war. Die Folgen zeigten sich in endlosen, unerquicklichen Reibereien zwischen den kantonalen Verwaltungskammern und den Kirchenbehörden, zwischen den Munizipalitäten und den Pfarrern, die im Verein mit der ökonomischen Bedrängnis die protestantische Geistlichkeit mit einer Abneigung gegen die neue Ordnung erfüllten, welche sich von der prinzipiellen Feindseligkeit des katholischen Klerus nicht mehr stark unterschied.

Während der treffliche Stapfer den besten Willen hatte, von der bisherigen Stellung der Kirche zu erhalten, was erhalten zu werden verdiente, war er unablässig bemüht, ein Ideal zu verwirklichen, das bisher in unerreichbarer Ferne geschwebt hatte, der Schweiz ein mustergiltiges nationales Bildungswesen zu geben. Auf seinen Antrieb verlangte das Direktorium von den Räten die Vollmacht, bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes von sich aus die dringendsten Reformen im Schulwesen vornehmen zu dürfen. Wiewohl die Räte nicht darauf eingingen, setzte das Direktorium doch am 24. Juli 1798 von sich aus einen Erlaß Stapfers in Kraft, der in jedem Kanton einen „Erziehungsrat" von acht Mitgliedern, worunter zwei Professoren und ein Geistlicher, einsetzte, für jeden Distrikt einen Schulinspektor und für jeden Kanton eine Normalschule zur Heranbildung von Lehrern vorsah. Die kantonalen Erziehungsräte traten successive ins Leben und es war damit ein Organ geschaffen, das zur dauernden, fruchtbringenden Einrichtung wurde. Dagegen scheiterten alle Versuche Stapfers, Lehrerseminarien zu gründen, an der Finanznot.

Schon im Oktober 1798 legte der unermüdliche Unterrichtsminister dem Direktorium den Entwurf eines Volksschulgesetzes vor, der mit Recht als eines der schönsten Denkmäler der Helvetik bewundert wird. Nicht nur alle die anerkannten Grundsätze unseres heutigen Schulwesens: allgemeine, mit Staatszwang durchgeführte Schulpflicht für Knaben und Mädchen, gründliche pädagogische Vorbildung des Lehrerstandes und entsprechende Besoldung, Anpassung des Unterrichts an den natürlichen Entwicklungsgang des Kindes, Verbindung des geistigen Unterrichts mit dem gymnastischen u. a., finden sich schon im Stapferschen Entwurf, sondern selbst Ideen und An-

enger verbunden, als noch nie; andere Male dagegen, als hätte er sich ganz davon losgetrennt, und überliesse das Religionswesen überhaupt sich selbst." Zuschrift der evangelisch-reformirten Kirchenvorsteherschaften an die helvetische Tagsatzung bei Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformirten Kirchen II 193.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

forderungen der modernsten Pädagogik, wie Handfertigkeitsunterricht, bürgerlicher und militärischer Vorunterricht für Knaben, Haushaltungsunterricht für Mädchen, materielle Unterstützung armer Schulkinder, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schullokale. Aber gerade diese innern Vorzüge des Stapferschen Schulgesetzes gaben ihm in den Augen der Zeitgenossen den Charakter einer Utopie. Schon das Direktorium sah sich veranlaßt, dasselbe stark zu beschneiden; immerhin behielt es das Wesentliche bei und übersandte am 18. November den Entwurf den Räten mit einer von Stapfer verfaßten Botschaft, welche den Organismus, der ihm für die öffentliche Erziehung vorschwebte, im ganzen Umfang klar legte. Mit der Volksschule sollten in den größeren Gemeinden Industrie- oder Gewerbeschulen verbunden werden und auf ihr Anstalten für höhere Bildung sich aufbauen, Gymnasien und als Krone des Ganzen eine schweizerische Hochschule, die sich Stapfer als eine Vereinigung von Universität und Polytechnikum dachte, ausgestattet mit den reichsten Kräften und Hülfsmitteln zur Heranbildung von Ärzten, Theologen, Juristen, höheren Beamten, Gelehrten und Technikern aller Art.

Stapfer war sich darüber klar, daß an sofortige Verwirklichung seines großen Planes nicht gedacht werden konnte. Er wollte ihn nur als Norm aufgestellt wissen, der man sich schrittweise anzunähern hätte. Die schweizerische Hochschule glaubte er übrigens fast ohne finanzielle Opfer von seiten des Staates ins Leben rufen zu können; es galt nur, die in der Schweiz zerstreuten Elemente einer solchen Anstalt zu einem Ganzen zu vereinigen, die alten Akademien, Lyceen etc. zu bloßen Vorbereitungsanstalten umzuwandeln und die dadurch freiwerdenden Mittel für die Zentralanstalt zu verwenden. In diesem Sinne verlangte das Direktorium am 12. Februar 1799 von den Räten unter Dringlichkeitserklärung Vollmachten für die Gründung der schweizerischen Hochschule, fand aber damit in einem Augenblick, wo der unmittelbar bevorstehende Krieg alle Gedanken in Anspruch nahm, die denkbar ungünstigste Aufnahme. Die Helvetier besaßen nicht den Idealismus der Niederländer, die einst mitten im Kriegssturm die Universität Leiden geschaffen hatten; das dringendste Bedürfnis, meinte der Waadtländer Carrard, sei jetzt die Armee, in ein paar Jahren könne man an dergleichen denken, aber nicht jetzt. Die Botschaft des Direktoriums wurde an eine Kommission gewiesen und damit war die schweizerische Hochschule begraben*).

*) Dagegen blieben die bestehenden höheren Schulen erhalten. Vgl. Luginbühl, Die Basler Hochschule während der Helvetik (Basler Jahrb. 1888.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nicht besser ging es dem Stapfer'schen Volksschulgesetz. Die vom Großen Rat bestellte Kommission vermochte dem Hochflug des Unterrichtsministers nicht zu folgen und zog es vor, einen eigenen Entwurf auszuarbeiten, der gegenüber den herrschenden Schulzuständen nur die notdürftigsten Verbesserungen enthielt. Dem Großen Rat aber war selbst das Wenige noch zu viel. Die allgemeine Schulpflicht wurde zwar ausgesprochen, aber dadurch illusorisch gemacht, daß keine Strafen gegen fehlbare Eltern angesetzt wurden. Als wichtigsten Artikel erklärte die Kommission die Fixirung einer Minimalbesoldung der Lehrer von 150 Franken; der Große Rat setzte dieselbe auf 100 Franken herab und strich jede finanzielle Beihülfe des Staates an die Schule; einzig bei Schulhausbauten stellte er Beiträge an Holz aus den Staatsforsten an arme Gemeinden in Aussicht. In dieser Gestalt, die mit dem Stapfer'schen Entwurf kaum mehr etwas gemein hatte, ging das Schulgesetz an den Senat, der es am 2. Januar 1800 — als erstes Geschäft im neuen Jahre — verwarf. Wenn mithin Stapfers Ideen auch keine gesetzliche Geltung erhielten, so bildeten sie doch die Richtschnur, nach welcher die von ihm geschaffenen Erziehungsräte und Inspektoren redlich die Schule zu verbessern trachteten, soweit die Not der Zeit und der Unverstand des Volkes es gestatteten. Ein unvergängliches Ruhmesblatt der helvetischen Regierung und ihres Unterrichtsministers bleibt es auch, daß sie Pestalozzi im Waisenhaus zu Stans und im Schloß zu Burgdorf Stätten eröffnet hat, wo er die Probehaltigkeit seiner Ideen mit der That bewähren konnte. Dank den Anregungen Stapfers erstreckte sich die offizielle Fürsorge der Helvetik selbst auf Gebiete, deren Pflege man von einer revolutionären Regierung am wenigsten erwarten würde. Am 15. Dez. 1798 faßte das Direktorium den Beschluß, zur Ehre der Nation und zum Nutzen der Wissenschaften die vaterländischen Altertümer und Monumente als „einen sehr kostbaren Teil des öffentlichen Reichtums den Zerstörungen der Unwissenheit und des Mutwillens zu entziehen, dieselben zu erhalten und zu vermehren". Die Regierungsstatthalter wurden angewiesen, Maßregeln zum Schutze jener Denkmäler zu treffen, und die Verwaltungskammern, eine Statistik davon anzulegen. Aufs eifrigste war Stapfer bemüht, die künstlerischen und literarischen Schätze der Klöster vor der Verschleuderung durch die Franzosen und der Verschleppung durch die Mönche zu retten; er beabsichtigte beim Ausbruch des Krieges, ihre Antiquitäten insgesamt im Ursulinerinnenkloster zu Luzern zu vereinigen, um daraus ein Nationalmuseum für künstlerische und gewerbliche Anregungen zu stiften, wurde aber durch die Wechselfälle

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Krieges an der Ausführung verhindert. Dagegen wurde eine von den Räten am 18. Dezember 1798 beschlossene, zunächst für den Gebrauch der Gesetzgeber bestimmte „Nationalbibliothek", an die jeder schweizerische Verleger vier Pflichtexemplare abzuliefern hatte, in Verbindung mit dem „Nationalarchiv" wirklich ins Leben gerufen.

* * *

Wenn man über diesen und andern Projekten fast vergißt, daß uns ein Jahrhundert von der Helvetik trennt, so rufen uns andere Akte derselben die Schwächen der Zeit, die hohle Phrase, das theatralische Pathos, wie sie der französischen Revolution und ihren Ablegern eigen waren, oft genug in Erinnerung. Die „Ehre der Sitzung", die „Bruderküsse", das gemachte Beifallsgeklatsche und Vivatrufen, namentlich, wenn von der „großen Nation" die Rede war, zeigen das entlehnte Gewand des helvetischen Parlamentarismus. Ebenso fremd mutet es uns an, wenn die Räte am 28. April 1798 gesetzlich das Wort „Herr" abschaffen und es durch das „schöne und simple Wort Bürger" ersetzen, wenn sie Kopfbedeckung, Rock, Gilet und Hosen der Senatoren, Großräte, Direktoren, Minister etc. bestimmen und dabei ernsthaft über Hutfedern und Rockkragen debattiren, „weil das Costüme des Großen Rates Einbildungskraft, jenes des Senates Vernunft und Klugheit bedeuten soll," oder wenn sie das Tragen der Nationalkokarde obligatorisch erklären und ein entsprechendes Strafgesetz in Arbeit nehmen. Daß dem helvetischen Parlamente auch terroristische Neigungen nicht fremd waren, bewiesen die langen und häßlichen Beratungen über die „Patriotenentschädigung", durch welche die „Patrioten", die von den alten Regierungen Verfolgungen erlitten hatten, die Lemaner und Stäfner voran, ihr Martyrium in klingende Münze umzusetzen suchten, ohne Rücksicht darauf, daß ihre „oligarchischen" Mitbürger, welche diese Entschädigung leisten sollten, kaum die ihnen von den Franzosen auferlegte Kontribution aufzubringen vermochten. Indem der Senat einen ersten, diese Forderungen gutheißenden Beschluß des Großen Rates verwarf und hierauf durch Dekret vom 18. Oktober 1798 die Patrioten an die Gerichte gewiesen wurden, verlief die Angelegenheit glücklicherweise im Sande, nachdem sie zur Erbitterung der Parteien das Mögliche beigetragen. Auch die von der Verfassung garantirte Preßfreiheit vermochten die „Patrioten" nicht zu ertragen, sobald Kritik und Spott sich an ihre eigenen Thaten wagten. Nachdem die Räte schon im Juli 1798 trotz glänzender Verteidigung der Preßfreiheit durch Paul Usteri dem Direktorium

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aufgetragen hatten, gegen Karl Ludwig von Haller, den spätern Restaurator, der in seinen „Helvetischen Annalen" ihren Zorn gereizt, vorzugehen, erteilten sie ihm am 5. November auf drei Monate diskretionäre Vollmachten gegen „freiheitsmörderische Blätter", kraft deren es die oppositionelle Presse einfach unterdrückte. In der Fieberhitze vollends, die der Ausbruch des Krieges erzeugte, verlängerten sie nicht bloß diese Vollmachten auf weitere drei Monate, sondern ließen sich selbst zu Schritten hinreißen, die für einen Moment ein förmliches Schreckenssystem zu inauguriren drohten.

Im Ganzen zeigte jedoch der Verlauf der helvetischen Umwälzung, daß der eigentliche revolutionäre Fanatismus der nüchternen Art des Schweizervolkes fremd war. Angesichts des Beispiels, das Frankreich mit seiner grausamen Emigrantengesetzgebung bot, darf um so mehr anerkannt werden, daß das helvetische Parlament die bürgerliche Auswanderung nie zum Vergehen stempelte, daß es die wiederholten Anträge, Revolutionstribunale zu errichten, zurückwies, daß es mit einem Wort die schlüpfrige Bahn revolutionärer Ausnahmegesetze nur streifte, nicht eigentlich betrat. Ebenso darf betont werden, daß die helvetische Republik trotz ihrer Finanznot weder zur Anfertigung von Papiergeld, noch zur Konfiskation von Privateigentum noch zum Bankerott gegriffen hat, daß sie vielmehr in dieser Beziehung sich die Mutterrepublik als warnendes Exempel dienen ließ.

Es hält schwer, der Helvetik gerecht zu werden. Der Verlust der nationalen Unabhängigkeit legt sich wie ein fahler Schleier selbst über ihre edelsten Bestrebungen und läßt keine rechte Freude daran aufkommen. Die Umstände verurteilten ihre Träger dazu, Werkzeuge des französischen Einflusses wenigstens zu scheinen; zum Teil waren sie es wirklich, während ihre Gegner als Verfechter der Freiheit des Vaterlandes da standen, selbst wenn sie sich im Grunde nur für ihre Standes- oder Kantonalinteressen erwärmten oder von bornirtem Fanatismus geleitet wurden. Und doch wird heute das Urteil über diese denkwürdige Epoche ganz anders ausfallen, als es von seiten der Meisten gelautet hat, die persönlich darunter litten. Mit all ihrer chaotischen Verwirrung, mit all ihrer Schmach und Not bedeutet die Helvetik den Anfang der Wiedergeburt unseres Landes und Volkes, wie es die Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft für Deutschland geworden ist. In ihr kam das erstarrte nationale Leben zum erstenmal wieder in Fluß. Der von außen aufgepfropfte, unnatürliche Einheitsstaat erwies sich in kürzester Frist als lebensunfähig, aber die Ideale, welche die Helvetiker aufstellten, sind lebendig geblieben und haben sich als die staatenbildenden Fermente erwiesen, denen die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

heutige Schweiz ihre Entstehung verdankt. Die Prinzipien der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit aller Schweizer, die individuellen Freiheitsrechte in Bezug auf Niederlassung, Handel und Gewerbe, die Gewissens-, Religions- und Preßfreiheit, die Befreiung des Bodens von den unablöslichen Lasten, der Gedanke, daß die Schweizer zu ihrem Bestand, wenn nicht einen Einheitsstaat, doch eine staatliche Einheit bilden müssen, das allgemeine Schweizerbürgerrecht, die Militär- und Rechtseinheit, die Zentralisation der Posten, Münze, Maße und Gewichte, die Pflege der Volksbildung, der Wissenschaft und Kunst, alles, was die Männer von 1798 mit ihrem Einheitsstaat vergeblich anstrebten, das hat später im schweizerischen Bundesstaat zum Segen des Landes schrittweise seine Verwirklichung gefunden. Alle diese Keime sind zur Zeit der Helvetik in die rauhe Scholle unsres Landes gesenkt worden, aber der Fluch der Fremdherrschaft verhinderte ihr Aufgehen oder vernichtete mit seinem Eiseshauche wieder, was von der Saat emporgesproßt war.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Die Schweiz im zweiten Koalitionskrieg. Zusammenbruch der Helvetik.

Es ist bezeichnend für die durch Bonapartes Siege geschaffene Weltlage, daß die Großstaaten des Kontinents sich eine so gewaltige Machtverschiebung mitten im Frieden, wie sie die gleichzeitige Besetzung der Schweiz und des Kirchenstaates durch die Franzosen bedeutete, ruhig hatten gefallen lassen. Von dem fernen Rußland und von Preußen, das seit dem Frieden von Basel die Neutralität zur Richtschnur seiner Politik genommen, war kaum eine Einsprache zu erwarten gewesen. Aber auch das unmittelbar interessirte Österreich war unthätiger Zuschauer geblieben. Voller Mißtrauen gegen Preußen, ohne Aussicht auf russische Hülfe und auch mit England seit Campo Formio überworfen, hatte es nicht gewagt, den eben mit schweren Opfern erkauften Frieden aufs Spiel zu setzen. Die einzige Unterstützung, die der Wiener Hof der alten Eidgenossenschaft in ihrem Todeskampfe gewährt hatte, war die Entlassung des tapfern Feldmarschall-Lieutenants Hotze, eines geborenen Landzürchers, aus dem kaiserlichen Dienst gewesen, damit er den ihm durch Zürichs Vermittlung angetragenen Oberbefehl der bernisch-eidgenössischen Armee übernehme. Hotze langte jedoch erst auf dem Kriegsschauplatz an, als es zu spät war, und die kaiserliche Regierung fand es für geraten, seine Mission zu verleugnen, indem sie ihm einstweilen den Wiedereintritt in ihre Armee versagte. Anders gestalteten sich freilich die Dinge, als nur fünf Wochen nach dem Falle Berns ein unvorhergesehenes Ereignis den Bruch zwischen Frankreich und dem Kaiserstaat wieder in drohende Nähe rückte. Die Beleidigung einer vom französischen Botschafter ausgehängten Trikolore durch den Wiener Pöbel am 13. April 1798 rief einen Konflikt zwischen den beiden Mächten hervor, der sich zusehends verschärfte, weil der tiefere Grund desselben darin lag, daß die Franzosen auf dem Kongreß zu Rastatt, wo dem Frieden mit Österreich derjenige mit dem Reiche hätte nachfolgen sollen, sich über die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages von Campo Formio hinwegsetzten, statt den darin verheißenen zwei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dritteln das ganze linke Rheinufer für sich forderten und der Frage der Säkularisationen, durch welche die depossedirten deutschen Fürsten im Innern Deutschlands entschädigt werden sollten, eine Österreichs Interessen verletzende Wendung gaben. Nun erst gewannen die neuen französischen Übergriffe in Italien und der Schweiz in den Augen der östreichischen Staatslenker einen bedrohlichen Charakter, und auch jetzt noch wären sie bereit gewesen, die Franzosen gewähren zu lassen, wofern sie Österreich eine entsprechende Gebietsvergrößerung in Italien gestattet hätten. Aber in schroffster Weise wies das Direktorium die Vorschläge des Wiener Kabinetts zurück; ein letzter Einigungsversuch, der im Vorsommer 1798 in dem elsässischen Städtchen Selz stattfand, ergab nur die Unvereinbarkeit der beiderseitigen Ansprüche. „Es bleibt", schrieb der kaiserliche Unterhändler Cobenzl nach Wien, „Ew. Majestät nur übrig, zu den Waffen zu greifen; Frankreich will von dem in Italien und in der Schweiz Geschehenen nicht zurücktreten, noch auch unsere Grenzen erweitern." Seitdem stand bei dem Leiter der östreichischen Politik, dem Baron Thugut, der Entschluß zum Kriege fest, ebenso fest freilich auch die Überzeugung, daß Österreich nach den bisherigen Erfahrungen der Truppenhülfe Rußlands und der Geldunterstützung Englands sicher sein müsse, ehe es das Schwert ziehen dürfe. Unerwartet rasch gelang die Verständigung mit Rußland, das schon am 9. Juli 1798 sich schriftlich zur thätigen Mitwirkung bereit erklärte; dagegen wollten die Verhandlungen mit England nicht vom Flecke rücken, da dieses dem Kriegseifer Thuguts mißtraute und Thaten sehen wollte, ehe es sein gutes Geld aufopferte.

Darin gingen aber die drei Mächte einig, daß die Vertreibung der Franzosen aus der Schweiz ein Hauptziel des künftigen Krieges sein müsse und daß man sich die militärischen Operationen durch Entzündung der Gegenrevolution im Lande selbst erleichtern solle. Anfangs Juni 1798 erschien auf Thuguts Einladung der flüchtige Schultheiß Steiger, in welchem die Höfe das Haupt der alten legitimen Eidgenossenschaft erblickten, in Wien*). Unter Steigers Vorsitz wurden tägliche Konferenzen zwischen dem entthronten Fürstabt Pankraz von St. Gallen, dem Historiker Johannes von Müller, der damals in Thuguts Kanzlei beschäftigt war, dem zurückberufenen Hotze, dem englischen Gesandten Eden, dem von Thugut für den Oberbefehl in Italien ausersehenen Prinzen Friedrich von Oranien und Andern ab-

*) Vergl. Oechsli, Die Schweiz 1798 u. 1799, S. 161 ff. und die daselbst angegebenen Quellen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gehalten. Man kam überein, daß England Geld für die Vorbereitungen zu einem allgemeinen Volksaufstand in der Schweiz und für Errichtung eines bewaffneten schweizerischen Emigrantenkorps geben, daß Österreich Truppen an der Grenze aufstellen und daß man die Graubündner veranlassen solle, den Schutz des Kaisers anzurufen. Während Steiger nach Berlin ging, um auch den preußischen Hof für die Herstellung der Eidgenossenschaft zu interessiren, sammelten sich 10000 Mann östreichische Truppen zwischen Bregenz und Landeck und organisirten Hotze und der Waadtländer Roverea mit englischem Gelde von der schwäbischen Reichsstadt Wangen aus die gegenrevolutionäre Propaganda in der Heimat. Unter Chefs, wie Pater Paul Styger, Eugen von Courten, General Anton von Salis-Marschlins, die sich in Feldkirch und andern Grenzorten aufhielten, standen bezahlte Emissäre, welche als Hausirer oder Handwerker verkleidet die Schweiz durchstreiften und die gewünschten Verbindungen mit dem Innern herstellten.

Ein Schritt der helvetischen Räte arbeitete dieser feindlichen Propaganda in die Hände. Am 12. Juli 1798 beschlossen sie, den von der Konstitution geforderten Bürgereid in den nächsten acht Wochen in ganz Helvetien bei Strafe des Verlusts der bürgerlichen Rechte und Androhung der Landesverweisung vor sich gehen zu lassen. Die Formel war an sich unverfänglich, dem Wortlaut nach nicht einmal ein Eid auf die Verfassung; aber der von den Franzosen aus der Schweiz vertriebene, nunmehr in Konstanz residirende Nuntius Gravina, der Abt von St. Gallen, die Bischöfe von Konstanz, Basel, Chur ergriffen begierig die Gelegenheit, die Volkserhebung gegen die verhaßte Freidenker-Regierung in Aarau einzuleiten, indem sie als Ordinarien den Katholiken die Eidleistung untersagten oder nur unter Vorbehalten gestatten wollten. Es sei ausgemacht, ließ v. Salis-Marschlins von Feldkirch aus in das Kloster Pfävers melden, daß alle Kloster- und Weltgeistlichen den Eid verweigern und auch die Einwohner dazu auffordern sollten; der Kaiser werde auf das erste Signal der Gegenrevolution seine Truppen marschieren lassen*). Gehorsam ihren Obern weigerten Priester und Mönche vom Bodensee bis an den Brünig den Eid in Menge und wiegelten das Volk mit den gewohnten Mitteln dagegen auf. Die katholischen Massen gerieten in heftige Erregung. Im Rheinthal und Appenzellerland mußten militärische Aufgebote den Gehorsam herstellen, im Luzernischen 13 Gemeinden entwaffnet werden. Am stärksten brodelte es aber

*) Dunant, La Réunion des Grisons à la Suisse 205. Vergl. auch Segmüller, Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik 21 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in der Urschweiz, wo man nur auf das Zeichen von der Ostgrenze her wartete, um loszubrechen. Am 24. Juli fand auf Anregung Paul Stygers eine heimliche Konferenz von Abgeordneten der Urkantone mit Hotze und dem in Vorarlberg kommandirenden General Auffenberg statt. Die Äußerungen des letztern erweckten bei den Urschweizern die bestimmte Zuversicht, daß er Befehl habe, sie bei einer Erhebung zu unterstützen. Daraufhin wagte die Priesterschaft von Nidwalden, an ihrer Spitze der ungestüme Helfer Lussi von Stans, offen zur Empörung aufzureizen. Am 18. August brach in Stans der Aufruhr aus; dem Distriktsstatthalter Kaiser wurde ein Strick um den Hals geworfen und er mit andern Beamten und Regierungsanhängern gefangen gesetzt. Die Nidwaldner hielten wieder Landsgemeinden ab und wählten Vorsteher und Ausschüsse. Während Obwalden und Uri dank der friedfertigern Haltung ihrer Geistlichkeit verhältnismäßig ruhig blieben, kam die Erhebung auch in Schwyz zum Ausbruch, so daß der dort residirende Statthalter des Kantons Waldstätten am 19. August sein Heil in der Flucht suchte.

Das helvetische Direktorium ahnte, daß man es hier mit einer durch äußere Einflüsse geschürten Bewegung zu thun habe, und handelte demgemäß mit Schauenburg, der als Antwort auf die östreichischen Truppenanhäufungen im Vorarlberg bereits seine Bataillone gegen die Bündnergrenze in Bewegung gesetzt hatte, im engsten Einverständnis. Einer Deputation der Schwyzer, die durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen suchten, setzte es im Beisein des Generals am 24. August eine Frist von drei Tagen zur Unterwerfung und Auslieferung der Anstifter des Aufstands; im Weigerungsfall, fügte Schauenburg hinzu, werde er die Kapitulation vom Mai als gebrochen ansehen und militärisch gegen Schwyz vorgehen. Eine analoge Antwort erhielt am 27. August eine Abordnung der Nidwaldner. Mit der Übermacht Schauenburgs den Kampf wieder aufzunehmen, hätte aber nach den Erfahrungen im Frühling nur dann Sinn gehabt, wenn man auf die sofortige Hülfe der Kaiserlichen hätte rechnen können. Die Schwyzer erkannten noch rechtzeitig, daß dies nicht der Fall war, und unterwarfen sich. Zum Unglück Nidwaldens gelangten dessen priesterliche Lenker nicht zu derselben Klarheit und hetzten, auf das Phantom der östreichischen Hülfe vertrauend, ihr Völklein in eine visionäre Stimmung hinein, in der es die Aufforderung des Direktoriums am 29. August mit einer förmlichen Kriegserklärung beantwortete, einen Kriegsrat ernannte und sich zu verzweifelter Gegenwehr rüstete. Schon hatte der Landesausschuß durch einen Eilboten an Styger die verheißene Hülfe der kaiserlichen Generäle angerufen. Da diese

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nicht ermächtigt waren, die Feindseligkeiten zu beginnen, konnten sie keine wirkliche Unterstützung gewähren. Wohl aber sandte Hotze den Pater Styger nach Nidwalden mit der Instruktion, er solle zu verhindern suchen, daß es zum Schlagen komme, oder wenn es dazu komme, daß nur die Landesgrenzen behauptet werden; mit Bestimmtheit dürfe er Unterstützung an Munition und Geld und, sobald die Feindseligkeiten mit Frankreich ihren Anfang nähmen, auch Truppenhilfe in Aussicht stellen.

Was war das anderes, als eine Aufforderung an die Nidwaldner, sich in ihrem Thale zu behaupten, bis der unmittelbar bevorstehende Kriegsausbruch ihnen die Erlösung bringen werde? Gewiß handelte Hotze dabei in guten Treuen. Er drang in Wien auf unverzügliches Einrücken in die Schweiz; an die Möglichkeit, daß Thugut den Krieg, der doch beschlossene Sache war, noch bis ins Frühjahr hinauszögern werde, dachte er offenbar nicht. So faßte auch Hotzes Sendling, Pater Styger, die Sachlage auf. Dieser merkwürdige Kapuziner, der mit dem Fanatismus eines Mönchs die Talente eines Volkstribunen und die Neigungen eines Landsknechts vereinte, übernahm, als er am 30. August in Nidwalden anlangte, eine Art Oberkommando über das ganze Verteidigungswerk. „General Pater Paul" besuchte zu Pferd, im Jägergewand, mit wehender Feder auf dem Hut und den Säbel zur Seite, Tag und Nacht die Posten, ließ Schanzen aufwerfen, Geschütze plaziren, sorgte für Proviant und entwarf Operationspläne, während er zugleich durch seine Predigten, Prophezeiungen und witzigen Einfälle die Gemüter hinriß. Vor allem aber war er bemüht, der Insurrektion größere Dimensionen zu geben. Während Boten die Mahnungen Nidwaldens zur Bundeshilfe nach Uri und Obwalden, ins Entlebuch und ins Oberland trugen, schlich sich Styger persönlich nach Schwyz und hielt mit den dortigen Gesinnungsgenossen im Pfarrhof zu Morschach nächtliche Beratungen ab, in denen er den Plan zu einem allgemeinen Überfall der Franzosen in der March, in Einsiedeln und Luzern entwickelte. Alles, was er erreichte, war freilich, daß ihm am 7. und 8. September 230 Schwyzer Scharfschützen als Freiwillige nach Unterwalden folgten, wie auch aus dem Urner'schen Seelisberg 30 Mann am Kampfe teilnahmen.

Man weiß nicht, ob man den Heroismus mehr bewundern oder die Verblendung mehr beklagen soll, mit der das Nidwaldner Völklein seiner Katastrophe entgegentrieb*). Nach Ablauf der dreitägigen

*) Strickler, Akten der Helvetik II 1092 ff. Vgl. Gut, Der Überfall in Nidwalden im Jahre 1798. Nidwalden vor hundert Jahren (Erinnerungsschrift

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frist richtete das helvetische Direktorium an Schauenburg die förmliche Einladung, gegen den aufständischen „Distrikt Stans" militärisch einzuschreiten; auf den Wunsch des Generals aber, der noch einige Tage für die vorbereitenden Märsche brauchte, erstreckte es den Termin noch einmal bis zum 6. September. Die Nidwaldner dachten aber weniger an Unterwerfung als je. Schauenburg umschloß das Ländchen von der Obwaldner- und Luzernerseite her mit etwa 10000 Mann**), denen die Nidwaldner mit Inbegriff der Freiwilligen aus Schwyz und Uri kaum 1600 Mann mit 8 Geschützen entgegenzustellen hatten. Am 7. Sept. eröffnete er die Feindseligkeiten, indem die fränkischen Batterien von Hergiswil her Granaten und glühende Kugeln auf Stansstad und Kirsiten spieen. Am 8. wagten die Franzosen unter dem Feuer ihrer Batterien und eines mit Geschütz armirten Floßes einen Landungsversuch in Stansstad, der indes nur die Aufmerksamkeit der Nidwaldner teilen sollte. Der Hauptangriff war von Obwalden her geplant, wo 8000 Franzosen, über die Rengg, den Brünig und vom Entlebuch herziehend, sich in Kerns und Alpnach unter dem Befehl des Brigadegenerals Mainoni sammelten. Am 9. Sept. kurz nach Mitternacht brach eine Kolonne von Kerns auf und überstieg südlich vom Stanserhorn den Bergkamm des Großächerli und Arvigrates, der das Thal der Sarner Aa von dem der Engelberger Aa scheidet. Die Höhe war von etwa 100 Nidwaldner Schützen besetzt, die erst nach zweieinhalbstündigem Kampfe der Übermacht wichen. Über Wiesenberg und Dallenwil drang diese Kolonne, ohne weitere Gegenwehr zu finden, gegen Stans vor. Der eigentliche Kampf drehte sich aber um das Defilee zwischen dem Mutterschwanderberg und dem Stanserhorn, wo die Hauptmasse der Nidwaldner staffelförmig an der „March" (Landesgrenze) bei St. Jakob, bei Rohren und auf dem Allweg aufgestellt war. Morgens um 4 Uhr, als das erste Flintengeknatter vom Großächerli her sich hören ließ, gaben drei Kanonenschüsse auf der Kerns er Allmend das Signal zum allgemeinen Angriff. Die vorrückenden Franzosen wurden an der

herausgegeben vom historischen Verein Nidwalden 1898). Liebenau, Mitteilungen zur Geschichte der Septembertage 1798 in Nidwalden (Katholische Schweizerblätter, Neue Folge XIII.)

**) Nach Schauenburgs Generalbericht (Archiv für Schweizergeschichte XV. 357 ff) kamen gegen Nidwalden zu direkter Verwendung: die 11., 44. und 106. Halbbrigade, sowie 2 Bataillone der 5. und 1 Bat. der 76., was, die Halbbrigade zu 2400, das Bataillon zu 800 Mann gerechnet, mit Einschluß der Artillerie und Husaren ca. 10000 Mann ergibt. Dabei sind 4000 Mann, die von Zürich gegen Schwyz marschirten, sowie die Besatzungen von Zug und Luzern nicht in Anschlag gebracht.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Landesmarch von den Nidwaldner Scharfschützen aus den Verhauen und Waldverstecken hervor mit wirksamem Feuer empfangen; doch mußten diese bald vor dem Massenandrang ihre erste Verteidigungsstellung preisgeben. Eine halbe Stunde weiter rückwärts, bei Rohren, kam es zu neuem Kampfe; auch hier brachte ein Bajonettangriff die Verteidiger zum Weichen. Auf desto hartnäckigern Widerstand stießen die Franzosen bei ihrem Vorrücken durch das Drachenried, wo die Nidwaldner beim Allweg, zwischen dem ruinengekrönten Rotzberg und dem Nordabhang des Stanserhorns, eine starke Stellung inne hatten, Ein breiter Graben, der sich von einer Bergwand zur andern zog. nebst drei verschanzten Geschützen sperrte das Thal. Der Sturmangriff des Zentrums der Franzosen brach sich an diesen Hindernissen; ihr rechter Flügel wurde an den Hängen des Stanserhorns von den Schwyzer und Urner Schützen dreimal zurückgetrieben, und auch dem linken, der den Mutterschwanderberg erstiegen hatte und sich nun auf den Rotzberg und das Rotzloch warf, wurde jeder Fuß breit Erde streitig gemacht. Gegen Mittag drangen Mainonis Bataillone zur Rechten und Linken endlich durch; die mit Umgehung bedrohte Nidwaldner Mannschaft in der Mitte mußte ihre Schanzen und Geschütze preisgeben, und der Weg nach dem Hauptflecken stand dem Feinde offen. Gleichzeitig mit dem Angriff von Kerns und Alpnach her hatte sich die Barkenflotille von Hergiswil her wieder gegen Stansstad und Kirsiten in Bewegung gesetzt und nach schweren Verlusten war ihr die Landung bei Hüttenort gelungen, worauf in blutigem Waldgefecht der Bürgen erstürmt wurde. Nidwaldens Schicksal war besiegelt. Um 1 Uhr Mittags drangen die Franzosen in Stans ein, während die Verteidiger sich über Buochs und Beggenried flüchteten oder in die Berge zerstreuten.

Wütend über den zähen Widerstand, an dem sich selbst Frauen beteiligten, und über die mörderischen Verluste*), welche die Sieger erlitten, bezeichneten diese ihr Vorrücken mit namenlosen Greueln.

*) Über die Verluste Schauenburgs ist nichts Authentisches bekannt. Er selbst berichtet am Abend des 9. September nur, daß er an diesem Tag, „einem der heißesten seines Lebens", viel Leute und mehrere Offiziere verloren und 350 Verwundete habe. Auf schweizerischer Seite ist die Zahl der getöteten Franzosen von der Volksphantasie ins Ungeheure übertrieben worden; spricht doch der Kaplan Kaiser, einer der Anstifter des Aufstands, in seinem „schröcklichen Tag" von 8000 bis 10000 Toten. Zschokke sagt: „nach den Aussagen der oberen Befehlshaber einige tausend." Beachtung verdient der Bericht des Statthalters Bonnatt vom 15. September (Strickler, Akten II. 1110 Nr. 49): „Die Toten und Verwundeten der Franken will die Sage beiläufig auf 800, eine andere auf 1800 setzen."

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rauben, Brennen, Schänden und Morden ging durch das ganze Land. In der Kirche zu Stans wurde ein Priester am Altar erschossen; neben ihm lagen zehn Frauen im Blute. In Ennetmoos, Stansstad und Buochs wurde alles in Asche gelegt. 386 Tote, darunter 102 Frauen jedes Alters und 25 Kinder, 712 verbrannte Gebäude*), das ganze Thal sozusagen eine Grab- und Brandstätte, das war das Ergebnis des vorzeitigen Ausbruchs der von Schwaben und Österreich her angezettelten Volkserhebung.

Die Freischaaren aus Uri und Schwyz aber lieferten Schauenburg den erwünschten Vorwand, um die Kapitulationen vom Mai für gebrochen zu erklären, die ganze Urschweiz zu besetzen und zu entwaffnen. Ohne die mindeste Veranlassung wurde selbst Glarus, das den Bürgereid ohne Widerrede geleistet, am 18. September überfallen und seiner Waffen beraubt. So konnte sich Schauenburg rühmen, in der „schweizerischen Vendée" den Brand erstickt zu haben, und die helvetischen Behörden durften es wagen, in unmittelbarer Nachbarschaft derselben ihren Sitz aufzuschlagen. Aarau hatte sich nämlich als helvetische Kapitale wegen seiner Kleinheit und peripherischen Lage als unmöglich erwiesen. Aus hartem Wahlkampf zwischen den verschiedenen um die Ehre des Regierungssitzes sich bewerbenden Schweizerstädten, der sich schließlich zu einem solchen zwischen Bern und Luzern zugespitzt hatte, war das letztere am 7. August als Sieger hervorgegangen. Mit dem berüchtigten Dekrete, daß Schauenburg und seine Armee sich um die helvetische Republik wohl verdient gemacht hätten, womit das helvetische Parlament die Blutschuld der fremden Soldateska auf sich nahm, schloß dasselbe am 20. September 1798 seine Aarauer Thätigkeit, um sie am 4. Oktober in Luzern wieder aufzunehmen.

* * *

Immer hoffnungsloser gestaltete sich die Lage der helvetischen Republik. In der öffentlichen Meinung waren ihre Behörden seit dem Blutbad von Stans, so wenig sie es eigentlich verschuldet hatten,

*) Ich gebe hier die im Bericht des Ministers des Innern offiziell festgestellten Zahlen (Republikaner II 273; Strickler, Akten III 667). Die von Gut zum Teil nach mündlicher Tradition hergestellte Namenliste der Toten und Vermißten ergibt 473 Personen (mit Einschluß von 9 Toten aus Uri, Schwyz und Obwalden), darunter 119 Frauen und Jungfrauen; anderseits gibt er die Zahl der abgebrannten Gebäude nach einer Liste von Hauptmann Lussi auf bloß 537 (302 Häuser, 199 Ställen und 36 Nebengebäude gegenüber dem offiziellen Bericht: 340 Häuser, 228 Scheunen und 144 Nebengebäude) nebst 1 Kirche und 8 Kapellen an.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gerichtet, und von außen trat das Gespenst des Krieges immer drohender an sie heran. Wenn Österreich die kleinen Kantone hatte verbluten lassen, gebot es doch den Franzosen an der Grenze von Graubünden Halt, da es dieses als ein Stück seiner Machtsphäre betrachtete. Das fränkische Direktorium hatte diesem Verhältnis etwelche Rechnung getragen, indem es den „Kanton Rätien" zum Anschluß an die helvetische Republik bloß „einlud", ohne äußern Zwang gegen ihn anzuwenden, und am 20. Mai sogar Graubündens Neutralität ausdrücklich anerkannte. Das hinderte freilich den französischen Residenten in Chur, Florent Guyot, nicht, die dringenden Einladungen zum Anschluß, die das helvetische Direktorium wiederholt an die III Bünde richtete, nach Kräften zu unterstützen, und anfänglich waren die Aussichten, daß diese Schritte Erfolg haben würden, nicht gering. Die Hauptstütze des östreichischen Einflusses, die Familie Salis, war durch den Verlust des Veltlins diskreditirt. Im November 1797 war durch eine gegen sie gerichtete Bewegung die alte Verfassung suspendirt worden und an die Stelle des „Bundestages" und der „Häupter" ein außerordentlicher „Landtag" mit einem permanenten Ausschuß getreten. In dem „landtäglichen Ausschuß", der neuen Regierung, dominirten die „Patrioten", d. h. die Gegner der Salis und Österreichs, und sein Präsident, der Bürgermeister Tscharner von Chur, hielt die Vereinigung mit Helvetien für unvermeidlich, wenn man nicht östreichisch werden wolle. „Zwischen den zwei schrecklichen Übeln", meinte er, „entweder direkte östreichische Unterthanen oder, unter dem Namen freier Schweizer, französische Unterthanen zu werden, scheint mir gleichwohl die Wahl für letzteres zu entscheiden. Jene desperate Lage der Schweiz wird nicht immer dauern. Es werden, wenigstens nach einigen Jahren, Zeiten kommen, wo die Schweiz sich durch ihre Klugheit und ihre Lage wieder erholen wird." So wie der treffliche Tscharner, dachten viele der besten Bündner, die zudem im Anschluß an eine geordnete Repräsentativrepublik das Mittel erblickten, um aus der korrupten Ochlokratie und dem wüsten Faktionenwesen, wie sie bisher in Alt Fry Rätien geherrscht hatten, herauszukommen.*)

Am 6. Juli 1798 legte der landtägliche Ausschuß den Gemeinden die Frage vor, ob unter fränkischer Vermittlung mit der helvetischen Republik über eine Vereinigung unter möglichst vorteilhaften Bedingungen in Unterhandlung getreten werden solle. Im Einver-

*) Dechsli, a. a. O. 169 ff. Vgl. außer den dort angegebenen Quellen Hofang, Die Kämpfe um den Anschluß von Graubünden an die Schweiz 1798 bis 1803, und besonders das Quellenwerk von Dunant, La Réunion des Grisons à la Suisse, Correspondance diplom. de Florent Guiot (Genf 1899).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ständnis mit Tscharner und Guyot legte der Preuße Heinrich Zschokke, der eben wegen seiner Verdienste um das Seminar in Reichenau mit dem bündnerischen Bürgerrecht beschenkt worden war, in beredten Flugschriften alle die Gründe dar, die für eine Bejahung der Frage sprachen.

Aber auf der andern Seite war man in Wien entschlossen, sich den alteingewurzelten Einfluß auf das rätische Hochland nicht durch Frankreich rauben zu lassen. Schon in den Selzer Konferenzen hatte Cobenzl gedroht, Österreich werde einer militärischen Besetzung der Urschweiz mit einer solchen Graubündens antworten, und die kaiserlichen Truppen, die bis an den Fuß der Luzisteig und an den Eingang des Engadins vorgeschoben wurden, gaben der Erklärung Kronthals, des östreichischen Residenten in Chur, daß sein Herr Neuerungen in Bünden nicht gleichgültig zusehen werde, Nachdruck. Die Gewißheit kaiserlicher Unterstützung lieh den Gegnern der Vereinigung, zu welchen außer den Salis fast der gesamte katholische Klerus, der Bischof von Chur und die Mönche von Disentis an der Spitze, gehörte und die an der überwiegend katholischen Bevölkerung des Bündner Oberlandes eine feste Stütze hatten, neue Kraft. Mit dem Hinweis auf die Räubereien Rapinats, auf die Kontributionen, Requisitionen und Einquartierungslasten, unter denen Helvetien seufzte, konnten sie das Glück, das die Bündner bei der Vereinigung erwartete, in wirksamster Weise illustriren. Wie hätte gegenüber dem nur zu wahren Schreckbild der Gegenwart die Rechnung Tscharners und Zschokkes auf die Zukunft in den Augen der Menge Stich halten können! Das Ergebnis der unter heftiger Aufregung am 29. Juli 1798 vor sich gehenden Abstimmung war, daß bloß 11 Gemeinden sich für die Vereinigung, 34 entschieden dagegen und 16 für Verschiebung aussprachen. Der landtägliche Ausschuß sah sich durch dies Volksverdikt gezwungen, Ende August den alten Bundeshäuptern Platz zu machen, die sofort mit dem östreichischen Residenten ins engste Einvernehmen traten. Als Maienfeld und Malans, die Hauptsitze der Patrioten, mit andern Gemeinden Miene machten, sich auf eigene Faust Helvetien anzuzuschließen, brach die Wut der Altgesinnten in fesselloser Weise aus. Hunderte von Patrioten mußten als Franzosenfreunde und Verräter außer Landes flüchten und ihre Güter wurden mit Sequester belegt. Die Salis glaubten an die Möglichkeit des Fortbestehens eines isolirten Bündnerstaates so wenig als ihre Gegner, aber sie zogen die Unterwerfung unter Österreich vor. Unter ihrem Einfluß bot ein nach Ilanz einberufener Bundestag 6000 Mann gegen einen französisch-helvetischen Angriff auf, übergab die Regierung einem Kriegsrat und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rief am 21. September in demütigster Form den Schutz des Kaisers an, der in der That den Befehl zum Einmarsch erteilte, sobald die Bündner Regierung ihn wünsche.

Noch suchte Guyot durch eine Flut von Drohnoten die neuen Machthaber einzuschüchtern. Die Räte in Aarau gewährten den Bündner Emigranten am 28. August unter donnerndem Applaus das helvetische Bürgerrecht, und das helvetische Direktorium ermutigte durch einen geheimen Kommissär die Maienfelder und Malanser zum Ausharren. Aber was einzig den Dingen eine andere Wendung hätte geben können, der Einmarsch der französischen Truppen, erfolgte nicht. Wohl schob Schauenburg ein Observationskorps ins Rheinthal vor, das sich von Ragaz bis Rheineck ausbreitete; allein seine Instruktionen schrieben ihm vor, sich von Graubünden immer auf eine gewisse Distanz zu halten. So rührte er sich nicht, als die Maienfelder und Malanser, welche die Luzisteig gegen die Kaiserlichen hüteten, am 7. Oktober von der östreichischen Partei unter Wegführung von Geiseln entwaffnet wurden. Guyot gab das Spiel verloren und verließ am 13. Oktober das Land. Am 17. schloß der Kriegsrat mit den kaiserlichen Generälen eine Übereinkunft ab, die Graubünden militärisch an Österreich überantwortete, worauf die Bataillone Auffenbergs in der Nacht vom 18./19. Oktober über die Luzisteig rückten und das bündnerische Rheinthal bis nach Dissentis hinauf besetzten.

So war Österreich sozusagen unter den Augen der französischen Armee in den Besitz der strategisch so wichtigen Bündner Pässe gelangt. Allgemein glaubte man, daß Auffenbergs Vorrücken das Signal zum Kriege sein werde, und Thugut selbst erwartete nichts anderes, hatte ihm doch das Direktorium im Juni gedroht, im Moment, da die Östreicher die Bündner Grenze überschritten, würden die Franzosen dasselbe thun. Aber inzwischen war der große Schlag bei Abukir erfolgt, der ihre beste Armee und ihren besten Feldherrn in Ägypten zu Gefangenen der Türken und Engländer zu machen drohte. Die Pariser Machthaber wagten deshalb den hingeworfenen Handschuh nicht aufzunehmen, und Schauenburg blieb ruhig am Rheine stehen. Nur besetzte er sofort die Gotthardstraße bis Bellinzona, sowohl um seine Verbindung mit der Armee in Italien zu sichern, als um dem Gegner den Verkehr mit der unruhigen Urschweiz und dem Wallis abzuschneiden.

* * *

Noch ruhten die Waffen. Aber mit der Besetzung Graubündens hatte sich die Atmosphäre derart gespannt, daß das Kriegsgewitter jeden

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Augenblick losbrechen konnte. Die nächste Folge war, daß von der in der Offensiv- und Defensivallianz ausbedungenen Räumung der Schweiz durch die Franzosen, wenn diese überhaupt je ernstlich daran gedacht hatten, nicht mehr die Rede war. Mit dem 19. September, dem Tag der Auswechslung der Ratifikationen, hätte die Verminderung der Truppen beginnen und ihr Unterhalt von Frankreich übernommen werden sollen. Weder das eine noch das andere geschah; das „verbündete" Land wurde nach wie vor als eroberte Provinz behandelt. Wohl nahm jetzt das französische Direktorium der Form nach den ordentlichen diplomatischen Verkehr mit der helvetischen Republik wieder auf, indem es den Bürger Perrochel bei ihr als bevollmächtigten Minister beglaubigte;*) aber bezeichnender Weise ließ es auch Rapinat noch immer im Land. Es vermehrte die Armee in der Schweiz, statt sie zu vermindern, es sandte ganze Heere durch dieselbe, ohne sich an die vertraglichen Formen und Straßen zu halten, und die Last des Unterhalts dieser täglich anschwellenden Truppenmassen, der bleibenden wie der durchziehenden, wälzte es allen Vertragsbestimmungen zum Hohn nach wie vor auf sie ab. Schauenburg hatte auf alle Klagen und Beschwerden nur die eine Antwort: seine erste Pflicht sei, den Unterhalt der Armee zu sichern; wenn die helvetischen Behörden kein Entgegenkommen zeigten, so müßten die Einwohner die Soldaten im Quartier ernähren, wobei er für keine Disziplin gut stehen könne. Was das bedeutete, wußte man in der Schweiz nur zu gut; war doch ein im Oktober bewerkstelligter Durchzug von 23 000 Franzosen nach Italien von dreizehn Morden, von Erpressungen und Verwüstungen aller Art begleitet. Dazu gesellten sich stets erneute Versuche Rapinats und Rouhières, die Städte Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn unter dem Vorwand der Oligarchenkontribution um weitere Millionen zu brandschatzen. Die Verwaltungskammern dieser Kantone beriefen sich darauf, daß die letzten drei Fünftel der Kontribution durch die nach Lecarliers Erlaß auf sie gut zu schreibenden Naturallieferungen vollauf gedeckt seien: allein Rouhière wußte sich zu helfen: von den nahezu 10 Mill. betragenden Bons erklärte er die Hälfte für ungiltig und rechnete so einen Kontributionsrest von 4,700,000 liv. heraus. Den Grundgedanken der französischen Heerführer und Kommissäre sprach ein französischer Offizier gegenüber Schweizern offenherzig dahin aus: „Die Franzosen werden euch verlassen, wenn ihr keinen Sou mehr in der Kasse und kein Getreidekorn mehr in euren Scheunen habt." **) Erst, als die Verhältnisse etwelche Schonung

*) Rott, Perrochel et Masséna (Neuchâtel 1899).

**) Sciout, Le Directoire III 651.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Vasallenstaates rätlich erscheinen ließen, zwei Tage vor der Schlacht bei Stockach, kündigte Perrochel den großmütigen Verzicht auf den Kontributionsrest an, nachdem freilich infolge der sich stets erneuenden Zwangslieferungen selbst nach französischer Rechnung kaum mehr viel zu zahlen übrig geblieben wäre.

Während Frankreich sich an keine der Bedingungen des Offensivbündnisses hielt, zog es daraus bei Zeiten die Konsequenzen für den bevorstehenden Krieg. Acht Tage nach dem Einmarsch der Österreicher in Graubünden forderte das französische Direktorium vom helvetischen die Stellung eines Hilfskorps von 18000 Mann, sowie die Überlassung von fünf in sardinischen Diensten stehenden Schweizerregimentern. Die helvetischen Behörden mußten sich wohl oder übel dem Befehle unterziehen. Doch blieb den sardinischen Regimentern wenigstens der Schimpf erspart, an ihrem Dienstherrn Verrat üben zu müssen; erst nachdem König Karl Emanuel am 9. Dez. 1798 Piemont mit allen Festungen und Truppen an Frankreich abgetreten, stießen sie, auf 2000 Mann herabgeschmolzen, zur italienischen Armee, um in den blutigen Kämpfen des nächsten Jahres völlig zu verschwinden. In betreff des Hilfskorps suchte die französische Regierung die Schweizer bei ihrer alten Schwäche zu fassen, indem sie auf die Formen der ehemaligen Solddienste zurückgriff. Nach einer am 30. Nov. getroffenen Übereinkunft sollten die 18000 Helvetier freiwillig auf zwei oder vier Jahre angeworben werden und von Frankreich Handgeld, Sold, Ausrüstung und Verpflegung erhalten. Schauenburg, der am 11. Dez. den Oberbefehl in der Schweiz einem Größern, Masséna, abtreten mußte, wurde mit der Bildung der sechs Halbbrigaden beauftragt, aus denen das Hilfskorps bestehen sollte. Allein so sehr man sonst in der Schweiz an den französischen Dienst gewöhnt war, die Werbung hatte diesmal so wenig Erfolg, daß beim Ausbruch des Krieges kaum 600 Rekruten beisammen waren*). Einerseits hielt die Pariser Regierung nach ihrer Gewohnheit ihre vertraglichen Versprechungen nicht, anderseits war gerade in den Gegenden, die sonst das Hauptwerbefeld Frankreichs gewesen waren, der Haß gegen die fremden Bedrücker so mächtig, daß einfache Landleute erklärten, lieber wollten sie ihre Söhne auf der Stelle erschießen, als zugeben, daß sie den Franzosen dienten. Wiewohl die helvetischen Räte jede Hemmung der Werbung als Staatsverbrechen erklärten, wiewohl sie schließlich auf das Drängen Perrochels und Schauenburgs am 28. März 1799 der Regierung Vollmacht zur Zwangsrekrutierung für das Hilfskorps erteilten und diese bei Anlaß der Aufstände im

*) Strickler, Akten III 1326.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

April und Mai davon reichlichen Gebrauch machte, gelang es nie, dasselbe auch nur auf 5000 Mann zu bringen.

Von Laharpe's stolzem Sinn geleitet, suchte das helvetische Direktorium aber auch eine eigene Armee für den kommenden Kriegssturm aufzustellen, in der an sich richtigen Erwägung, daß dies das einzige Mittel sei, um Frankreich gegenüber eine selbständigere Stellung zurückzugewinnen. Den ersten Impuls zur Organisierung des anfänglich völlig vernachlässigten helvetischen Militärwesens hatte der Aufstand von Nidwalden gegeben. Um für die Niederhaltung innerer Bewegungen nicht mehr ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, schuf man zunächst die von der Verfassung vorgesehene stehende Truppe unter dem Namen „Legion" in dem bescheidenen Umfang von 1500 geworbenen Freiwilligen, wozu sich noch ein ursprünglich vom Kanton Leman unterhaltenes Korps von 400 „Lemanern" gesellte. Legion und Lemaner konnten aber bei ihrer geringen Zahl nur die Bedeutung eines Gendarmenkorps haben; für die Landesverteidigung sah sich die Republik schon durch ihre Armut gezwungen, am altschweizerischen Prinzip der Miliz festzuhalten. Ein Gesetz vom 13. Dez. 1798 erklärte jeden Schweizer vom 20. bis 45. Jahre für wehrpflichtig und teilte die gesamte Miliz in „Auszüger" oder „Eliten" und in „Reserven" ein. Die allein zum aktiven Dienst bestimmten Auszüger- oder Elitenkorps sollten durch Auslosung zunächst unter den Unverheirateten rekrutiert werden.*)

Direktorium und Räte gaben sich redliche Mühe, der Schweiz an Stelle ihres zertrümmerten und unzureichend erfundenen alten Heerwesens ein neues besseres zu geben. Wie wäre das jedoch in einem Lande, in dem alles öffentliche Vermögen geraubt, aller Kriegsbedarf weggeführt oder verschleudert, das Privatvermögen entwertet und der Kredit vernichtet war, auf dem beständig der Alpdruck fremder Okkupation lastete, ohne die größte Opferwilligkeit von Seiten des Volkes möglich gewesen! Aber die Stimmung der Masse war gerade das Gegenteil. Diese erblickte in allen militärischen Maßnahmen der Regierung nur die Zumutung, die eigenen Fesseln schmieden zu helfen, nur den Versuch, ihre Söhne in dieser oder jener Form für die verhaßten Franzosen auf die Schlachtbank zu führen. Schon der erste Versuch einer Einschreibung der Milizen rief im Okt. 1798 Unruhen hervor. Ganze Schaaren von jungen Leuten gingen über die Grenze, um sich der Einschreibung zu entziehen oder gar sich für

*) Frey, die helvetische Armee und ihr Generalstabschef von Salis-Seewis. Boillot, Essais de levées et d'organisation d'une force nationale en Suisse 1798—1800. Dechsli a. a. O. 179 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das geplante Emigrantenkorps anwerben zu lassen, und im Febr. 1799 wiederholte sich diese Auswanderung, obwohl ein Gesetz vom 3. Dez. die militärflüchtigen jungen Helvetier mit dem Verlust des Bürgerrechts, wenn sie in unerlaubte Kriegsdienste träten, mit zehnjähriger Kettenstrafe und, wenn sie gegen die Republik die Waffen trügen, mit dem Tod bedrohte. Als der Krieg ausbrach, war die Organisation der helvetischen Miliz noch nicht über die allerersten Anfänge hinausgediehen.

* * *

Gedrängt von dem russischen Verbündeten, entschloß sich Österreich um die Jahreswende endlich zum Handeln, während die leichten Erfolge in Sardinien und Neapel auch in Paris den Entschluß zum Kriege gereift hatten. Ende Januar 1799 stellte das fränkische Direktorium dem Wiener Hof das Ultimatum, daß binnen vierzehn Tagen der Rückmarsch der russischen Hilfstruppen aus den kaiserlichen Erblanden angeordnet sein müsse. Der Termin lief ohne Antwort ab, und am 28. Febr. überschritten 36 000 Franzosen unter Jourdan als „Donauarmee" den Rhein bei Mannheim, Straßburg und Basel. Damit hatte der Krieg der zweiten Koalition gegen das revolutionäre Frankreich begonnen. Auf der einen Seite stritten das protestantische England, das katholische Österreich, das griechische Rußland, die mohammedanische Pforte für die Herstellung und Erhaltung des alten Europa, auf der andern Frankreich mit seinen Vasallenrepubliken für die Befestigung der Revolutionsprinzipien und seines darauf beruhenden Übergewichts. Von der Neutralität, welche die Schweiz im ersten Koalitionskriege bewahrt hatte, war jetzt selbstverständlich keine Rede: wie Frankreich entschlossen war, die durch die Invasion von 1798 gewonnene Position in den Alpen zu behaupten, so nicht minder die Verbündeten, ihm dieselbe zu entreißen. Im Wesentlichen konnte aber der Schweiz in dem gewaltigen Ringen nur eine leidende Rolle zufallen, da sie nicht die Kraft besaß, um auf die eine oder die andere Seite ein Gewicht in die Wagschale zu legen. In beiden Lagern standen Schweizer, im guten Glauben, für Freiheit und Vaterland zu streiten; in Wirklichkeit aber waren die Aussichten für Freiheit und Vaterland fast gleich trostlos, ob der Sieg auf die eine oder die andere Seite sich neigte. Gewannen die Franzosen die Oberhand, so war das Knechtschaftsverhältnis des Landes zum Westnachbar auf lange hinaus besiegelt; aber der von der Revolution angebahnte innere Umbildungsprozeß, auf dem seine Zukunft beruhte, konnte dann doch seinen Gang weiter gehen. Siegten die Verbündeten, so wurde der furchtbare

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck der französischen Säbelherrschaft weggefegt; aber die alte „legitime" Eidgenossenschaft mit ihren Orten, Zugewandten und gemeinen Vogteien, mit ihrer Patrizier- und Städteherrschaft, mit ihrem Mönchsstaat in St. Gallen, ihren geistlichen und weltlichen Gerichtsherrschaften erstand wieder aus dem Grabe; denn auf eine solche Restauration war es von Seiten der Schweizer Emigranten und der von ihnen beratenen Verbündeten abgesehen. Wie hätte aber diese Mumie sich ohne fremde Stütze halten können! Gewiß war Steiger ein ehrlicher Patriot; allein sein Plan, eine unabhängige Schweiz in den alten Formen herzustellen, litt an dem fundamentalen Widerspruch, daß ihre Unabhängigkeit an eben diesen Formen zu Grund gegangen war. Trotz aller Versicherungen des Wiener Hofes, daß er gegen die Schweiz keinerlei Hintergedanken hege, wäre ein österreichisches Protektorat die notwendige Folge dieser aristokratischen Reaktion gewesen. So sehr die Emigranten darin Recht hatten, daß das Schweizervolk die Franzosen als die Urheber seiner materiellen Not verabscheute, so unrecht hatten sie mit ihrer Behauptung, daß es sich nach den alten Zuständen zurücksehne. Für das Regiment der „Gnädigen Herren" war es durch die Revolution gründlich verdorben; ohne fremden Zwang ließ sich dasselbe nicht mehr behaupten. Fürstabt Pankraz zog denn auch bereits die unvermeidliche Konsequenz, indem er seine Klosterherrschaft unter österreichische Garantie zu stellen begehrte, und Thugut wünschte durch ihn zu erfahren, was Österreich von der Schweiz erwarten könnte, falls es etwa durch einen künftigen Allianztraktat die Garantie der wiederhergestellten vorigen Verfassung übernähme. Nicht zwischen Unabhängigkeit und Fremdjoch hatte die Schweiz 1799 zu wählen, sondern zwischen der Erhaltung der so teuer errungenen Rechtsgleichheit unter französischer oder einer aristokratischen Reaktion unter österreichischer Fremdherrschaft. Da wird man zum mindesten sagen dürfen, daß diejenigen Schweizer, die sich anschickten, die Errungenschaften der Helvetik an der Seite der Franzosen zu verteidigen, ein Escher, der Masséna mit seinen Lokalkenntnissen im Gebirge unterstützte, ein Kuhn, der die helvetische Milizarmee in schlagfertigen Zustand zu bringen sich bemühte, nicht weniger gute, aber weitsichtigere Patrioten waren, als die Steiger, Roverea und Hotze, die mit Österreichs Hilfe die gehaßte Revolution ungeschehen zu machen hofften, ohne sich stark um die Folgen zu kümmern.

* * *

Während in Süddeutschland und Italien noch weite Zwischenräume die feindlichen Heeresmassen trennten, standen sie im schwei-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zerischen Rheinthal einander schon im Angesicht: auf der einen Seite Masséna mit 33000 Franzosen und den in Bildung begriffenen helvetischen Truppen, ihm gegenüber der in Vorarlberg und in Graubünden mit dem Oberbefehl betraute Hotze mit 26000 Mann Linientruppen, dem Vorarlberger und Bündner Landsturm; weiter zurück hütete Bellegarde mit 47000 Mann das Tirol. In der Schweiz prallten denn auch die Franzosen und Österreicher zuerst auf einander. Am 6. März 1799 eröffnete Masséna mit der ihm eigenen Verbindung von Umsicht und Ungestüm die Feindseligkeiten. Während sein linker Flügel unter Oudinot bei Haag über den Rhein ging und durch hitzige Angriffe Hotze in seiner Hauptstellung bei Feldkirch festhielt, setzte der Oberfeldherr mit dem Zentrum weiter oben bei Trübbach über den Strom und warf sich auf die befestigte Luzisteig, den Schlüssel zu Graubünden. Abends um 8 Uhr war der hartnäckig verteidigte Paß in seinen Händen und dadurch der in Bünden kommandierende General Auffenberg von Hotze abgeschnitten. Gleichzeitig war Masséna's rechter Flügel auf verschiedenen Wegen in Graubünden eingedrungen. 2000 Mann unter Demont hatten den Kunkelspaß überstiegen und sich der Rheinübergänge bei Reichenau oberhalb Chur bemächtigt. Loison war mit 800 Mann über die Oberalp nach Disentis gedrungen, wo er freilich am 7. März durch die vom Oberländer Landsturm unterstützten Österreicher eine blutige Schlappe erlitt. Lecourbe führte eine Division von 5500 Mann von Bellinzona her über den schneebedeckten Bernhardin gen Tusis. So blieb dem von allen Seiten umzingelten Auffenberg nichts übrig als am 7. März nach tapferem Widerstand in Chur die Waffen zu strecken. 5000 Tote und Gefangene nebst 16 Geschützen verloren die Kaiserlichen an den beiden Tagen, und mit der österreichischen Herrschaft in Graubünden war es für einmal zu Ende. Masséna erklärte die bestehenden Behörden für aufgelöst, so weit sie es nicht schon durch die Flucht ihrer Mitglieder waren. Er bestellte eine provisorische Regierung von „Patrioten" und brachte die österreichische Faktion zum Verstummen, indem er 61 Geiseln aus ihrer Mitte, darunter 13 Salis, nach Aarburg und später nach Salins in der Franche Comté deportieren ließ. Das Land wurde entwaffnet, die Abtei Disentis um 80,000 Frk. gebrandschatzt, und die Rückkehr Guyots, die aufgepflanzten Freiheitsbäume und helvetischen Farben verkündeten, daß die Revolution auch in Alt Fry Rätien ihren Einzug gehalten habe. Die eingeschüchterten Gemeinden beeilten sich, ohne erst die direkte Aufforderung des Siegers abzuwarten, ihren Wunsch nach Einverleibung in Helvetien zu erkennen zu geben. Am 29. März richtete die provisorische Regierung, auf 52 Gemeindevoten gestützt, das feierliche Gesuch an das Direk-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

torium, und mit patriotischem Jubel sanktionierten die Räte in Luzern am 9. April die Wiedervereinigung des durch die Schuld früherer Zeiten beinahe fremd gewordenen zugewandten Ortes mit der Schweiz. Am 21. April unterzeichneten zwei helvetische Kommissäre, Schwaller und Herzog, mit der provisorischen Regierung in Chur einen kurzen Vereinigungskontrakt, durch den der Kanton Rätien die bedingungslose Annahme der helvetischen Verfassung und Gesetzgebung erklärte.*)

Unterdessen hatten die Waffen nicht geruht. Bellegarde hatte von Tirol aus größere Truppenmassen unter Laudon ins Münsterthal und Engadin vorgeschoben, deren Bekämpfung Masséna seinem fähigsten Unterführer, Lecourbe, überließ, während er sich selbst mit allen verfügbaren Kräften gegen den im Vorarlberg stehenden Hotze wandte. Am 11. März bemächtigte sich Lecourbe der Paßhöhen des Albula, Julier und Septimer, am Tage darauf warf er durch eine Umgehung über den Sertigpaß Laudon aus seiner Stellung bei Ponte im Engadin und trieb die Österreicher teils ins Münsterthal, teils in die Felsenenge von Martinsbruck zurück. Hier kam der Kampf zum Stehen, bis General Dessolles 5000 Mann von der italienischen Armee durch das Veltlin zu Lecourbes Unterstützung heranführte. Über das Wormser Joch ins Münsterthal hinuntersteigend, brachte Dessolles am 25. März Laudon bei Taufers eine vernichtende Niederlage bei, und am gleichen Tag nahm Lecourbe die feindlichen Stellungen bei Martinsbruck und Nauders. Mit kaum 12000 Mann hatten die Franzosen durch ihren Wagemut und ihre Beweglichkeit beinahe ebenso viel Tote und Verwundete der viermal so starken Armee Bellegardes abgenommen und sich den Weg ins Tirol gebahnt.**)

Aber dem glänzenden Vorstoß in den Alpen wurde durch die Mißerfolge der französischen Waffen auf den übrigen Kriegsschauplätzen ein jähes Ende bereitet. Der Zusammenstoß Jourdans mit

*) Strickler, Akten III. 1309, 1321, 1329, 1363 ff.; IV. 159, 218, 252, 265. Dunant, La réunion des Grisons à la Suisse, 384 ff. Planta, Die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde. Decurtins, Der Krieg des bündnerischen Oberlands gegen die Franzosen. Genelin, Die Kämpfe gegen die Franzosen in Graubünden im Jahre 1799. Günther, Der Feldzug der Division Lecourbe im schweiz. Hochgebirge 1799 S. 28 ff. v. Angeli, Erzherzog Carl von Österreich als Feldherr und Heeresorganisator, Bd. II. 38 ff.

**) Günther, Der Feldzug der Division Lecourbe im Schweizer Hochgebirge (Frauenfeld 1896). Le général Lecourbe d'après ses archives, sa correspondance et autres documents, avec une préface du général Philébert. (Paris 1896.) S. 216 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erzherzog Karl bei Ostrach (20.) und Stockach (25. März) endete dank der numerischen Überlegenheit des letzteren mit dem fluchtähnlichen Rückzug der Donauarmee über den Rhein. Nicht besser erging es den Franzosen in Italien, wo die Niederlagen bei Magnano (5. April) und Cassano (27. April) für sie den Verlust der Lombardei zur Folge hatten. Masséna, der am 23. März vergeblich versucht hatte, die verschanzte Stellung der Österreicher bei Feldkirch zu stürmen, sah sich durch den eigenen Unfall, wie durch denjenigen Jourdans genötigt, das Vorarlberg zu räumen und seine ins Tirol vorgedrungenen Divisionen nach Graubünden zurückzurufen. Ja sein in der Flanke entblößtes Heer stand in der größten Gefahr, von mehr als dreifacher Übermacht erdrückt zu werden. Wenn der Sieger von Stockach, wie jedermann erwartete, sogleich zwischen Konstanz und Schaffhausen den Rhein überschritt und gleichzeitig Hotze und Bellegarde von Osten her kräftig vorwärts drängten, war Masséna nach seinem eigenen Urteil verloren. Schon traf der Erzherzog die Einleitungen zu dem vernichtenden Schlage und kündigte in einer vom 30. März datierten Proklamation den Schweizern an, daß er ihren Boden betreten werde, nicht als Feind, sondern als Befreier, da wurde sein Plan durch den Eigensinn Thuguts durchkreuzt, der aus Mißtrauen gegen Preußen die österreichische Hauptarmee auf deutschem Boden festhalten wollte und den Kaiser Franz bewog, seinem Bruder einstweilen jede ernsthafte Unternehmung gegen die Schweiz zu verbieten.*) So blieben die Kaiserlichen den ganzen April hindurch unthätig in ihren Kantonnementen bei Stockach stehen und begnügten sich mit der Besetzung Schaffhausens (13. April) und der übrigen Brückenköpfe am Rhein.

* * *

Die Niederlagen der Franzosen im Norden und Süden machten in der Schweiz einen unbeschreiblichen Eindruck. Die italienischen Vasallenrepubliken stürzten wie Kartenhäuser zusammen, und der helvetischen drohte stündlich das gleiche Geschick. Wohl machte das helvetische Direktorium, von Masséna und Perrochel angestachelt, krampfhafte Anstrengungen, um trotz der leeren Kassen und Zeughäuser die französischen Streitkräfte durch 20000 Schweizer Milizen zu verstärken, als Ersatz für das Hülfskorps, dessen Werbung nicht von statten gehen wollte. Der Geldnot suchte es durch Herabsetzung

*) Hüffer, Quellen zur Gesch. des Zeitalters der franz. Revolution. I, 178, 180 ff. Sybel, Revolutionszeit. V, 308 ff. Wertheimer, Erzherzog Carl und die zweite Coalition (Archiv. f. österr. Gesch. 67, 210 ff). Strickler III. 1447.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Gehälter, Verkauf von Nationalgütern, eine freiwillige Kriegssteuer, die bald in eine Zwangssteuer verwandelt wurde, und später durch ein Zwangsanleihen auf alle Gemeinde- und Korporationsgüter zu begegnen. Laharpe träumte davon durch offenes Eintreten in den Krieg wider den alten Erbfeind Österreich das Land in einen Taumel patriotisch-revolutionärer Begeisterung versetzen zu können, wie er 1792 Frankreich durchbraust hatte. Allein die wirkliche Volksstimmung tendierte ganz anders wohin. Die drohende Nähe des siegreichen kaiserlichen Heeres kühlte selbst die eifrigsten Patrioten ab, so daß die helvetischen Räte, die noch eben, von Masséñas Erfolgen berauscht, die Regierung zu aktiver Teilnahme am Krieg aufgefordert hatten, ihr nun am 8. April die Kriegserklärung gegen „den König von Ungarn und Böhmen" versagten.*) Nur in wenigen Landesteilen, wo die Reaktionsfurcht stärker war, als der Haß gegen die französischen Bedrücker, fand das Direktorium mit seinen kriegerischen Maßregeln entgegenkommenden Gehorsam. Der Kanton Zürich, wo der Regierungsstatthalter Pfenninger, einer der im Jahre 1795 verurteilten Stäfner, einen ausnehmenden Eifer entwickelte, stellte über 7000 Mann teils an die Grenze, teils zur Niederhaltung der inneren Gegner; doch stieß selbst hier das Aufgebot in einzelnen Gemeinden auf Widersetzlichkeit.**) In der Mehrzahl der Kantone aber drängte die Sehnsucht, sich durch den Einmarsch der Österreicher von der fränkischen Raubwirtschaft erlöst zu sehen, jede andere Erwägung zurück, und die Aushebungsmaßregeln wurden nur das Signal zu einer ganzen Kette von Aufständen, die von Ende März an bald da, bald dort aufflackerten und den in der Volksseele kochenden Ingrimm verrieten.

Beim Beginn des Krieges hatten die Schweizer Emigranten ihr Hauptquartier nach Neu-Ravensburg, einer Besitzung des Fürstabts von St. Gallen, verlegt. Hier bildete Roverea aus Berner Patriziern Urschweizern, Solothurnern, Aargauern und Wallisern eine „altschweizerische Legion" von 7—800 Mann, die in englischem Solde unter Hotzes Kommando fechten sollte und die am 8. April unter großer Begeisterung von Schultheiß Steiger zum heiligen Kampfe für die Befreiung des Vaterlandes, Rettung der Religion und Herstellung der alten Verfassung geweiht wurde. Zugleich hatten aber die Emi-

*) Strickler, Akten III. 1246, 1255 ff., 1325, 1334, 1410 ff., 1427, 1432; IV. 6, 104 ff. Über die Finanzmaßregeln vgl. III. 1338, 1357, 1390, 1434, 1448, 1461; IV. 64, 291, 641, 678, 690.

**) Zeller-Werdmüller, Aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen (Zürich 1899). Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik (Zürich 1900). Strickler, Akten IV. 1 ff., 145 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

granten und ihre Gönner auf die alte Lieblingsidee einer Volkserhebung im Rücken der Franzosen keineswegs verzichtet und ihre geheimen Sendlinge hatten alles dafür vorbereitet, ohne freilich die zum Gelingen notwendige Einheit und Planmäßigkeit in die Bewegung bringen zu können.*) Am 20. März brach im Untertoggenburg, Kanton Sentis, am 28. im Hauptort des Kantons Linth, in Glarus, die offene Empörung gegen die helvetischen Behörden aus. Gleichzeitig begann das Soloturner Landvolk die Freiheitsbäume zu stürzen, am 30. März wurden in Olten französische Soldaten getötet, und am gleichen Tage meuterte ein Basler Milizbataillon zu Augst. Im Aargau weigerten sich ganze Distrikte, ihre Eliten marschieren zu lassen; lieber, erklärte die Gemeinde Menzikon, wolle sie den Kaiser haben, als die gegenwärtige Regierung. Ähnlich war die Stimmung im Kanton Bern, wo das ganze Seeland die Stellung der Milizen verweigerte, im Oberland, in Freiburg, Oberwallis, Tessin und in der Urschweiz. Am 31. März erklärte die Gemeinde Seelisberg jeden für vogelfrei, der sich einschreiben lasse, und der Verdacht ist nicht ausgeschlossen, daß die Feuersbrunst, die am 5. April beim Föhnsturm den blühenden Flecken Altorf verzehrte, von Fanatikern angelegt wurde, die Altorf als Sitz der helvetischen Distriktbehörden und der einer gewaltsamen Erhebung abgeneigten „Herren" den Untergang geschworen hatten.**)

Wiewohl die Aufstände in den Kantonen Sentis, Linth und Soloturn sich als ein Strohfeuer erwiesen, das helvetische und französische Truppen ohne Mühe erstickten, glaubten Ochs und Laharpe, die wankende Republik nur noch durch Ausnahmemaßregeln halten zu können. An dem Tage, da die Räte dem Direktorium die Kriegserklärung gegen Österreich versagten, forderte Ochs in einem Brief an Talleyrand die französische Regierung auf, ihm und Laharpe eine Kolonne von 6000 Mann zur Verfügung zu stellen, mit der sie von Kanton zu Kanton vorgehen und keinen verlassen würden, ehe die Milizen organisiert, die Kontingente zum Hülfskorps der 18000 geliefert, die notorischen Feinde der Revolution gerichtet und die einflußreichen

*) Roveréa, Mémoires II. 68, 88. Erzherzog Carl, Ausgewählte Schriften III. 171. Sybel, V. 397. Imesch, Die Kämpfe der Walliser in den Jahren 1798—1799 S. 97 ff. Vgl. Strickler, Akten IV. 156 (Nr. 6), 242 (Nr. 25), 499 (Nr. 24).

**) Strickler, Akten III. 1399 ff.; IV. 1 ff., 27 ff., 112, 148, 235 ff., 323 ff. Blumer, Der Kt. Glarus unter der Helvetik (Jahrbuch des hist. Ver. Glarus V. 34 ff.). Hoppeler, Der Untergang des alten Fleckens Altorf (Neujahrsblatt Uri 1899).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ehemaligen Magistrate als Geiseln verwahrt seien. Die französische Regierung hatte jetzt keine 6000 Mann für diesen Zweck zur Disposition, aber Ochs und Laharpe wußten sich auch sonst zu helfen. Am 30. und 31. März erließen die Räte zwei drakonische Blutgesetze, die auf Verweigerung des Militärdienstes, Widersetzlichkeit gegen die Verteidigungsmaßregeln der Regierung und Teilnahme an gegenrevolutionären Bewegungen die Todesstrafe setzten und, was die Hauptsache war, die Beurteilung solcher Vergehen der summarischen Justiz von Kriegsgerichten überwiesen. Damit war ganz Helvetien in Belagerungszustand erklärt; die exaltiertesten Mitglieder der Räte gingen als Regierungskommissäre in die unruhigen Kantone ab, mit Vollmachten, Beamte ein- und abzusetzen, Truppen aufzubieten, Briefsendungen zu erbrechen, Verhaftungen vorzunehmen und Kriegsgerichte zu ernennen. Während diese Kommissäre die Gefängnisse mit Insurgenten füllten, ließ das Direktorium auf einen Wink Masséñas in den ersten Tagen des April die angesehensten Altgesinnten in den verschiedenen Kantonen als Geiseln aufheben und ohne Verhör und Urteil deportieren, um das gemutmaßte Netz gegenrevolutionärer Verbindungen gewaltsam zu zerreißen. In Zürich wurden am 2. und 5. April vierzehn ehemalige Magistrate, an ihrer Spitze Altbürgermeister David v. Wyß, Altseckelmeister Hans Kaspar Hirzel und der nachmalige Landammann Hans v. Reinhard, zum Teil aus den Betten geholt und nach Basel abgeführt, wohin auch die Geiseln aus der Urschweiz, aus Glarus und Appenzell gebracht wurden. Vier Aargauer wurden nach Hüningen, neunzehn Soloturner nach Belfort und Salins, zehn Berner nebst dem Obristzunftmeister Merian von Basel nach Landau und später nach Bitsch deportiert, während die Schlösser Chillon und Morges die Geiseln aus der Westschweiz aufnahmen. Ein energischer Protest des redlichen Escher gegen diese gesetzlose Willkür verhallte wirkungslos in den Räten, und als Pfarrer Lavater mit gewohntem Freimut seine Entrüstung kundgab, wurde auch er nachträglich aufgehoben und nach Basel geschleppt.*)

Trotzdem glimmte die Empörung fort, genährt durch den Glauben an den unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der Kaiserlichen. Am

*) Strickler, Akten III. 1445, 1456. IV. 6 (Nr. 15), 41—58, 128, 155, 240, 766ff. v. Orelli, Die Deportation zürcherischer Regierungsmitglieder (Zürcher Taschenbuch 1880). Seckelmeister H. C. Hirzels Deportation nach Basel (Zürcher Taschenbuch 1900). v. Fischer, Beat L. v. Zenner 29ff. v. Diesbach, Les troubles de 1799 dans le ct. de Fribourg (Archives de la soc. d'hist. du Ct. de Fribourg IV. 254ff.). Barth, Untersuchungen zur politischen Thätigkeit von Peter Ochs (Jahrbuch für schweiz. Gesch. 26, S. 194). Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 182, 184.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

11. April fanden in der Nähe der helvetischen Hauptstadt, zu Sursee und anderen Punkten des Kantons Luzern, Zusammenrottungen statt, die Parlament und Regierung in großen Schrecken versetzten, bis der unermüdliche Pfenninger Milizen vom Zürichsee und Knonaueramt herbeiführte. Am 15. April wurden die Luzerner Insurgenten in Gefechten bei Rottwil, Buttisholz und Ruswil zerstreut. Gleichzeitig waren auch die Berner Oberländer und Freiburger Bauern losgebrochen; aber hier wie anderwärts vermochten die improvisierten Landsturmhaufen den wenn noch so eilfertig organisierten Truppen, wie sie die mit kleinen französischen Detachements untermischten Rekruten der Hülfsbrigaden und Milizkorps der helvetischen Regierung darboten, nicht standzuhalten. Ein voreiliger Angriff, den die Frutiger am 13. April auf Thun unternahmen, endete mit ihrer Niederlage und Unterwerfung, worauf die Simmenthaler, Saanenländer und Grindelwaldner, die sich ebenfalls gesammelt hatten, wieder auseinander gingen. Doch leisteten die Simmenthaler noch am 24. April bei Weißenburg und am Laubeggstalden den Regierungstruppen bewaffneten Widerstand. Die Freiburger Aufständischen wurden am 17. April bei Rechthalten mit Artilleriesalven auseinander getrieben. Überall wurden die renitenten Gemeinden entwaffnet, mit Strafsteuern belegt und zur Stellung von Mannschaften gezwungen. Von den gefangenen Aufrührern wurden die weniger kompromittierten in die Hülfsbrigaden gesteckt, die Rädelsführer dagegen vor Kriegsgerichte gestellt, die glücklicher Weise, milder als das Gesetz, sich in der Regel mit Zuchthaus- und Kettenstrafen begnügten. Doch wurden auch Todesurteile gefällt und drei in Solothurn, eines in Luzern wirklich vollstreckt.*)

Durch solche Mittel gelang es der helvetischen Regierung im Lauf der Monate April und Mai nicht nur die Hülfsbrigaden auf 3—4000 Mann zu steigern, sondern auch die 20 000 Milizen an die Grenze zu bringen, wo sie, bataillons- und kompagnienweise unter die Franzosen verzettelt, die Postenkette längs des Rheines und Bodensees bilden halfen. Freilich war die Verstärkung, die Masséna dadurch erhielt, höchst zweifelhafter Natur. Es fragte sich, ob diese

*) Strickler, Akten IV. 124—143; 172—182; 196—209; 234, 245 f., 305, 525. Derselbe, Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Frühjahr 1799 (Archiv des hist. Vereins Bern, Bd. XIV. S. 1 ff.). v. Diesbach, Les troubles de 1799 dans le canton de Fribourg (Arch. Fribourg IV. 237 ff.). Die erschossenen Solothurner sind Georg Schwaller von Recherswil, Josef Rauber von Neuendorf, Josef Rudolf Rohr von Egerkingen, der Luzerner Joh. Bachmann ab Hunkelen. Ein Jakob Belliger von Ruod wurde vom Kantonsgericht Aargau und vom Obersten Gerichtshof wegen Falschwerbung zur Enthauptung verurteilt, Strickler IV. 509 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ansammlung von Menschen den Namen einer Armee verdiente. Die Gewehre waren größtenteils unbrauchbar; in manchen Bataillonen hatte fast kein Soldat eine Patronentasche oder einen Tornister. Nicht besser stand es mit der inneren Qualität der helvetischen Truppen. Die wohlgemeinte Beschränkung des Aufgebots auf die Unverheirateten hatte fast alles ausgeschlossen, was einige Erfahrung in militärischen Dingen besaß; Offiziere und Unteroffiziere wetteiferten in Unwissenheit, und um das Unheil vollzumachen, vergriff sich das Direktorium in der Wahl des Oberbefehlshabers. Der von ihm zum General ernannte Solothurner Keller, dem eine aufgebauschte Waffenthat in französischen Diensten einen ungerechtfertigten Ruf verschafft hatte, erwies sich als unfähig und gewissenlos, und sein Stabschef, der liebenswürdige Dichter Gaudenz von Salis-Seewis, war beim redlichsten Willen seinem Posten nicht gewachsen. Von all den Anstalten, die zum Verwaltungswesen eines Heeres gehören, war so gut wie nichts vorhanden. Um diesem Mangel abzuhelfen, ernannte das Direktorium Bernhard Friedrich Kuhn zum Zivilkommissär bei der Armee, und was in organisatorischer Hinsicht Gutes geschah, war diesem rastlos thätigen Manne, sowie einigen tüchtigen Oberoffizieren, wie dem Generaladjutanten Johann Weber von Brüttelen, zu verdanken. Aber das Unmögliche vermochte auch Kuhn nicht zu leisten, zumal ihm die Regierung nicht den vierten Teil der für Sold und Verpflegung nötigen Gelder zur Verfügung stellen konnte. So fehlte es der improvisierten helvetischen Armee an allem und jedem, und es war für ihre Konsistenz ein schlimmes Symptom, daß die Zürcher Milizen, die den Rheinübergang bei Eglisau hätten hüten sollen, am 17. April bei den ersten Kanonenschüssen der Kaiserlichen in panischem Schrecken auseinander liefen.*)

* * *

*) Strickler, Akten IV. 102, 192, 219 ff., 295, 561—577, 725—735. Ad. Frey, Die helv. Armee und ihr Generalstabschef J. G. v. Salis-Seewis; derf., J. Gaudenz von Salis-Seewis 166 ff. Fr. v. Wyß, Die helv. Armee und ihr Zivilkommissär Kuhn (Zürch. Taschenbuch 1889). Zeerleder, Joh. Weber, General (Berner Taschenbuch 1867). Die genaue Zahl der unter die Waffen gebrachten Milizen konnte in der Verwirrung nie ermittelt werden. Kuhn beziffert sie auf 20000. Im Neuen helvet. Tagblatt II, 168 findet sich ein aus dem Ami des Lois übersetzter, vermutlich von Laharpe stammender Artikel, der 23000 Eliten und 1500 Mann helv. Legion annimmt. Dazu kämen 2500 Mann in den sardinischen Regimentern und 4000 in den Hülfsbrigaden, so daß 31000 Schweizer für Frankreich unter den Waffen gestanden hätten. Ähnlich spricht Dolder (Strickler, Akten VII. 839) von 30000 Mann.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wenn Thugut und Kaiser Franz vom Einrücken des Erzherzogs in die Flachschweiz nichts wissen wollten, so waren sie dagegen ganz damit einverstanden, daß zur Sicherung des Tirols Graubünden durch Hotze und Bellegarde wieder erobert und bei glücklichem Ausgang sogar ein Vorstoß in die Urkantone gewagt werden solle.*) Die beiden Generäle verabredeten den Angriff auf Ende April. Die Kunde davon verbreitete sich mit Blitzesschnelle unter den Altgesinnten der Gebirgskantone und rief wieder einen Aufstand hervor, der, nachhaltiger als die bisherigen, das Land von Chur bis Martigny, von Zug bis Mendrisio in Flammen setzte. Am 26. April schlugen die Urner los, deren Führer, der phantastische Geschichtschreiber Vinzenz Schmid, sich getraute, „mit den sieggewohnten uranischen Harsten die Bezwinger Europas zu strafen". Die Posten der Franzosen in Erstfelden, Attinghausen, Bürgeln wurden niedergemacht oder nach Flüelen auf die Schiffe gejagt. Von Uri aus verpflanzte sich die Erhebung nach allen Seiten. Sonntags, den 28. April, überfielen Tausende von Bauern in Hirtenhemden, wovon der Aufstand den Namen des „Hirthemdlikrieges" erhalten hat, mit allen möglichen Waffen versehen, die französische Besatzung in Schwyz. Nur wenigen Franzosen gelang es zu entkommen, gegen 40, darunter der Kommandant Debrey, wurden getötet, 223 gefangen. Mit genauer Not konnten Aloys Reding und andere angesehene Schwyzer, die mehr gezwungen als freiwillig dem Insurrektionsausschuß beitraten, die Niedermetzelung der Gefangenen verhindern. Auch die Zugerbauern von Aegeri, Menzingen, Neuheim griffen zu den Waffen, während die Stadt ruhig blieb. In Nidwalden sammelte ein ehemaliger Soldat, Ignaz Odermatt, der „Zundelnazi" geheißen, bei Emmetten eine bewaffnete Schar, mit der er sich unter den Befehl des Vinzenz Schmid stellte und Stans bedrohte.

Südlich vom Gotthard traf die Nachricht vom Aufstand in Uri zusammen mit derjenigen von der Niederlage der Franzosen bei Cassano, um auch hier die Gegenrevolution zu entzünden. Während die Liviner auf die Mahnung ihrer ehemaligen Gebieter „Frankreich und all seinen Anhängern" den Krieg erklärten, brach in Lugano unter den Augen vorüberfliehender französischer Heeresabteilungen, die nicht mehr einzugreifen wagten, die Volkswut gegen die Anhänger der Revolution mit südlicher Leidenschaft und Grausamkeit los. Am 28. April strömten die von ihren Priestern fanatisierten Bauern in die Stadt, der Präfekt Capra wurde zur Flucht genötigt, der Hüter

*) Hüffer, Quellen I. 181, 182.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Zeughauses, Stoppani, erschossen. Am anderen Tage schleppte die Menge drei „Jakobiner", den Zeitungsschreiber Vanelli, den Kantonsgerichtsschreiber Papi und den Offizier Castelli, zum Freiheitsbaum. Papi wurde auf dem Wege durch einen Axthieb niedergestreckt, Vanelli am Fuß des Freiheitsbaumes und Castelli im See, wohin er sich in der Todesangst geflüchtet, erschossen. Dann begannen die Bauern die Häuser der Jakobiner und bald auch andere zu plündern, bis die Bürger sie zur Stadt hinaustrieben. In Lugano, Mendrisio und, nach dem Vorrücken der Kaiserlichen, auch in den übrigen ehemaligen Vogteien bildeten sich provisorische Regierungen aus Altgesinnten, welche die „Jakobiner" mit Strafprozessen und Beschlagnahme ihrer Güter verfolgten; nur die Anwesenheit der Österreicher legte den Ausschreitungen der Parteiwut einige Zügel an.

Von wirklicher Bedeutung für den Gang der Kriegsereignisse hätte der Aufstand in Graubünden werden können, wenn er vierundzwanzig Stunden früher losgebrochen wäre. Am 30. April warf sich Bellegarde auf Lecourbes Stellung bei Remüs im Unterengadin. Nach zähem Widerstand wich dieser, dem Verfolger stets die Zähne weisend, am 3. und 4. Mai über den Albula auf Lenz und Tusis zurück. Während des Gefechts im Engadin unternahm Hotze am 1. Mai einen Sturm auf die Luzisteig, und am gleichen Tage erhoben sich die „Altbündner" im Oberland und machten die in ihren Dörfern zerstreuten französischen Posten nieder oder nahmen sie gefangen. Aber Hotzes allzu künstlich kombinierter Angriff wurde von Menard, dem Befehlshaber der französischen Division im bündnerischen Rheinthal, nach heißem Kampfe abgeschlagen, was für den Ausgang der schweizerischen Volkserhebung entscheidend wurde. Hätte Hotze am 1. Mai die rätische Pforte erstürmt, so wäre er dadurch in unmittelbare Berührung mit den aufständischen Gebieten gekommen, der Weg an den Vierwaldstättersee hätte ihm offen gestanden. Indem die Franzosen aber sich auf der Luzisteig noch vierzehn Tage behaupteten, erhielten sie Zeit, mit ihren Feinden im Innern fertig zu werden, vor allem mit den Graubündnern selber. Zu spät, um Hotzes Angriff unterstützen zu können, wälzten sich am 2. Mai die Tavetscher, Disentiser, Medelser thalabwärts, indem sie zum Beginn 81 wehrlose Gefangene bei Disentis massakrierten. In der Morgenfrühe des 3. griffen die auf 4000 Mann angewachsenen, aber größtenteils mit Morgensternen, Äxten und Heugabeln bewaffneten Bauern einen Posten von 900 Franzosen, der die Brücke von Reichenau mit Geschütz verteidigte, an. In kühner Todesverachtung stürzten sie dem Kartätschenhagel des Feindes entgegen und trieben diesen durch Ems gegen Chur zurück.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Als jedoch Menard den Seinen von der Steig her zu Hilfe kam, wurden die Oberländer durch das mörderische Feuer der Artillerie und Grenadiere, durch das Einhauen der Reiterei zum Weichen gebracht und bei Reichenau, wo sie von einer über Felsberg und Tamins vorgedrungenen Umgehungskolonne im Rücken gefaßt wurden, völlig zersprengt. 638 Graubündner fanden in diesen Kämpfen den Tod und das Dorf Tamins ging in Flammen auf. In den nächsten Tagen vollendete Menard die Unterwerfung des Vorderrheinthals. Disentis als Herd des Aufruhrs wurde der Plünderung preisgegeben und, als die Franzosen in einer Klosterzelle die blutgetränkten Uniformen ihrer ermordeten Kameraden entdeckten, Dorf und Stift am 6. Mai in Asche gelegt.

Inzwischen hatte Masséna den Divisionsgeneral Soult beauftragt, mit einem Spezialkorps den Aufstand der Urschweiz zu dämpfen. Während Statthalter Pfenninger das Zugerland mit Zürcher Milizen zur Ruhe brachte, rückte Soult am Jahrestag der Kämpfe von Rotenturm und Morgarten von Einsiedeln gegen Schwyz vor. Zum Glück hielt der kluge Franzose jede blutige Revanche für überflüssig; er anerbot den „Hemderhelden", die ihn bei Rotenturm erwarteten, Amnestie, worauf die Mehrzahl die Waffen niederlegte. Dagegen wiesen die Urner jede Aufforderung zur Unterwerfung zurück. Am 8. Mai schiffte sich Soult mit einer Halbbrigade und 3 Geschützen in Brunnen ein. Die Urner, die mit Einschluß von 340 Schwyzern, Zugern und Nidwaldnern etwa 2400 Mann zählten, aber nur zur Hälfte mit Feuerwaffen versehen waren, hatten sich am Seeufer verschanzt und fügten mit ihren Stutzen der französischen Flotille schweren Schaden zu. Doch gelang es Soult, bei Flüelen, wo der Bauerngeneral Schmid von einer Flintenkugel getötet wurde, dann auch bei Seedorf die Landung zu bewerkstelligen. Die Aufständischen wichen thalaufwärts, leisteten aber am andern Tag, durch 200 Livinер und 400 Walliser verstärkt, im Engpaß von Wasen noch einmal hartnäckigen Widerstand. Als Soult sie endlich durch Überhöhung zum Rückzug nötigte und die Einwohner von Urseren sich der Sprengung der Teufelsbrücke widersetzten, zogen die Walliser nach Hause; der Rest verbarrikadierte sich am Gotthardweg oberhalb Hospenthal hinter Baumwoll- und Seidenballen. Am 12. Mai griff Soult die Insurgenten in ihrem letzten Zufluchtsorte an und trieb sie nach kurzem Gefecht vor sich her über den Gotthard. Am Abend langten die Franzosen in Airolo an, und Soult konnte seine Verbindung mit Lecourbe herstellen, der am 10. Graubünden verlassen und sich über den Bernhardin nach Bellinzona gezogen hatte, um die Gotthard-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stellung gegen die von der Lombardei herandringenden Österreicher zu behaupten. Dank der Menschlichkeit Soults war der Aufstand der Zentralschweiz überwältigt worden, ohne daß es dabei zur Plünderung und Einäscherung von ganzen Ortschaften oder zu Massenmorden gekommen wäre. In unerquicklichem Gegensatz zu seinem Verhalten rafften die helvetischen Kommissäre im Kanton Waldstätten Hunderte von „Rebellen" zusammen, die zu gerichtlicher Aburteilung nach Rapperswil, später beim Vorrücken Hotzes nach den Kasematten von Aarburg gebracht wurden.*)

Die schwersten Folgen aber hatte der Aufstand für das unglückliche Wallis. Hier hatten eine Anzahl von Gemeinden der oberen Zehnten sich eidlich verbunden, der Regierung keinen Mann wider den Kaiser zu stellen. Als der helvetische Kommissär Buxtorf deshalb Truppen aus dem Unterwallis zusammenzog, traten die Oberwalliser am 22. April unter die Waffen, schlugen die Regierungstruppen am 2. und 5. Mai bei Sidders und Riddes in die Flucht und brachten das Thal bis Martigny in ihre Gewalt. Vor den anrückenden französischen Verstärkungen wichen sie zurück; noch hielten aber etwa 3000 Mann zusammen, die, von kundigen Offizieren geleitet und durch die Ankunft kleiner österreichischer Abteilungen ermutigt, unterhalb Leuk in verschanzten Stellungen im Pfynwald und hinter der Dalabrücke den ungefähr gleich starken französisch-helvetischen Truppen wochenlang zähen Widerstand leisteten. Am 27. Mai nahmen sie sogar eine französische Batterie bei Varen weg. Am gleichen Tage langte jedoch der französische General Xaintrailles mit 1900 Mann frischen Truppen an und überraschte am 28. vor Tagesanbruch die zur Unzeit auf ihren Lorbeeren ausruhenden Walliser. Das so lange verteidigte Lager im Pfynwald wurde im ersten Bajonettangriff genommen und um 4 Uhr morgens war auch Leuk in der Gewalt der Franzosen. Nach einem zweiten Gefecht bei Visp am 29. Mai floh ein Teil der Insurgenten über den Simplon nach Italien, die übrigen verschanzten sich oberhalb Brig an der Felsenschlucht der Massa, wurden aber am 1. Juni auch hier herausgeschlagen. Am nächsten Tage stießen die vorrückenden Franzosen bei Lax auf zwei Bataillone Österreicher, die über den Nufenenpaß gekommen waren. Aber auch diese wurden geworfen, und Xaintrailles stand im Begriff, zur Furka vorzudringen,

*) Strickler, Akten IV. 309—338, 345, 366—372, 493—504, 773. v. Segesser, Kampf der Urner gegen die Franzosen 1799 (Neujahrsblatt Uri 1899). Die S. 226 erwähnten Schriften von Planta, Decurtins und Genelin. Peri, Storia della Svizzera italiana 1797—1802, p. 135ff. Barelfio, Dell' Invasione francese I 252ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als ihn das Erscheinen eines österreichischen Korps auf dem Simplon veranlaßte, seine Streitkräfte auf Brig und Siders zu konzentriren, so daß die oberste Thalstufe des Wallis, Goms, in der Hand der Österreicher blieb. Mit der Erbarmungslosigkeit spanischer Guerrillas waren diese Kämpfe im Rhonethal geführt worden. Der helvetische Kommissär ließ gefangene Walliser als Rebellen erschießen, die Walliser aber zerschmetterten drei gefangenen Waatländern die Köpfe auf dem Ambos und steinigten einen mit halbem Leibe in die Erde begrabenen französischen Offizier. Dafür hausten die Franzosen in dem unglücklichen Lande wie Vandalen, metzelten wehrlose Greise und Kranke nieder, schändeten und mordeten Frauen und Jungfrauen. Auf den Bergen wie im Thal stiegen die Flammen empor, welche die verlassenen Dörfer verzehrten; allein im Bezirk Brig wurden gegen 1000, im Bezirk Leuk 513 Gebäude eingeäschert, und was nicht verbrannt wurde, das wurde verdorben. Xaintrailles erklärte dem helvetischen Kommissär Buxtorf, der ihn um Schonung des Landes bat, er habe Befehl, es zu Grunde zu richten, und ließ die Soldaten ungehindert morden und rauben, sengen und brennen.

So endete die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799 mit neuen blutigen Katastrophen, ohne den Franzosen viel zu schaden und den Verbündeten viel zu nützen. Vom militärischen Standpunkt aus hätte sie überhaupt nur Sinn als Parallelaktion zum Einfall der Kaiserlichen gehabt. Indem dieser Einfall sich teils durch die Weisungen des Hofes an Erzherzog Karl, teils durch Hotzes Niederlage an der Luzisteig wider alles Erwarten verzögerte, mußte sie nutzlos verpuffen. Dazu kam, daß die Aufstände ohne einheitlichen Plan, ohne die nötige Übereinstimmung und Oberleitung ins Werk gesetzt wurden; jedes Thal handelte auf eigene Faust, ohne an ein Zusammenwirken mit den andern zu denken. Der Grundfehler der alten Eidgenossenschaft, die partikularistische Gewöhnung, bewirkte eine ähnliche Zersplitterung der Kräfte, wie im Jahre zuvor. So anerkennenswert der Mut war, mit dem die Bündner Bauern zu Reichenau und Ems mit ihren Morgensternen auf die Kanonen losstürzten, die Urner bei Flüelen und Wasen, die Walliser im Pfynwald den sieggewohnten Franken die Spitze boten, es hatte sich doch nur von neuem gezeigt, wie wenig die undisziplinierte Naturkraft gegenüber geschulten Truppen vermag.*)

* * *

*) Strickler, Akten IV. 454—465, 529—540, 739—749. Kämpfen, Freiheitskämpfe der Oberwalliser 1798 u. 1799. Ribordy, Documens pour servir

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mitte Mai erfolgte endlich der längst erwartete Einbruch der Kaiserlichen in die Ostschweiz. Durch den Abzug Lecourbes aus Graubünden war die Stellung der Franzosen in diesem Kanton so geschwächt, daß sie der Übermacht nicht mehr stand zu halten vermochten. Am 14. Mai erneuerte Hotze seinen Sturm auf die Luzisteig und diesmal mit durchschlagendem Erfolg; 3000 Gefangene und 15 Kanonen nahm er dem Feinde ab. Gleichzeitig überstieg Bellegarde in vier Kolonnen das Schlapinerjoch, den Flüela, Albula und Julier. Die Franzosen retteten sich teils über den Bernhardin nach Bellinzona, teils über die Oberalp nach Urseren, teils zogen sie sich auf Walenstadt zurück, wobei mit der angezündeten Taminabrücke Ragaz in Flammen aufging. Für mehr als ein Jahr ging das kaum vereinigte Graubünden der helvetischen Republik wieder verloren. In Chur wurde eine Interimsregierung eingesetzt, die im Grunde nur eine österreichische Kriegsadministration war; 81 nach Innsbruck und Graz abgeführte Geiseln aus der Partei der „Patrioten" bildeten das Gegenstück zu den nach Salins deportierten Altbündnern.*)

Hätte sich Bellegarde durch das Vorderrheinthal rasch auf den Gotthard geworfen, so wäre der rechte Flügel der Armee Masséнas in Tessin in Gefahr geraten, abgeschnitten zu werden. Statt dessen wandte er sich gemächlich gegen Como, um die Operationen Suworoffs in der Lombardei zu unterstützen, und Lecourbe, der am 13. Mai ein österreichisches Korps unter Rohan bei Taverne geschlagen, erhielt Zeit, sich auf den Gotthard zurückzuziehen. Als Suworoff endlich den Feldmarschallleutnant Hadik beauftragte, mit 12000 Mann zur Sicherung seiner Flanke den Gotthard und das Wallis zu säubern, wich der rastlose Franzose vor der Übermacht nur Schritt um Schritt, indem er am 26. und 27. Mai den Österreichern scharfe Abzugsgefechte am Südfuß des Gotthard lieferte. Von Altorf aus eilte er dem in Schwyz stehenden General Ruby zu Hilfe gegen Oberst Roverea, der mit 2000 Schweizern und Kaiserlichen von Glarus aus einen Einfall ins Muottathal unternahm. Kaum war Roverea am 29. geschlagen und zurückgetrieben, finden wir Lecourbe wieder in Uri, wo er am 31. das über die Oberalp schon bis Wasen vorgedrungene österreichische Korps St. Julien zurückwarf und am

à l'histoire contemporaine du Canton du Valais 78 ff. Imesch, Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen 1798 u. 1799 (Sitten 1899) 101 ff. Zum Ganzen Oechsli, Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799 (Schweiz. Monatsschrift für Offiziere 1902).

*) Strickler IV. 375 ff. v. Angeli S. 167 ff. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt und des Sarganserlandes 111 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

andern Tag vollständig zersprengte. Schon schickte er sich an, über die Furka dem durch das Oberwallis andringenden Xaintrailles die Hand zu reichen, als ihn die Befehle Masséнas nötigten, unter Preisgebung des Gotthard und Uris sich näher an die schwer bedrohte Hauptarmee anzuschließen.

Die Erfolge in Graubünden hatten den Erzherzog Karl ermutigt, in etwas freier Interpretation einer vom Kaiser erhaltenen Erlaubnis, Hotzes Operationen durch Demonstrationen zu unterstützen, mit letzterem einen umfassenden Angriff auf Masséna zu verabreden. Freilich standen die Aussichten nicht mehr so günstig, wie anderthalb Monate früher. Masséna, in dessen Hand das fränkische Direktorium nach Jourdans Niederlage den Oberbefehl über sämtliche Streitkräfte von Bellinzona bis Düsseldorf gelegt, hatte keine Zeit verloren, um sie auf dem bedrohtesten Punkte zu konzentrieren, so daß nun ein Heer von 70000 Mann die Schweiz verteidigte. Von drei Seiten her mit übermächtigem Angriff bedroht, hatte er sich Zürich zur zentralen Verteidigungsstellung ausersehen und um die Stadt, die durch ihre aus dem 17. Jahrhundert stammende Befestigung nur vor einem Handstreich gesichert war, einen weiten Halbkreis von Feldbefestigungen auf den Höhen zwischen See, Limmat und Glatt anlegen lassen.*) Diese aus Schanzen und Verhauen bestehende Linie, die beim Burghölzli südlich von Zürich begann, sich über den Zürich- und Käferberg und die dazwischen liegende Einsattlung hinzog, mit dem breiten, sumpfigen Glattthal vor der Front, hatte eine ansehnliche Stärke und bot der Hauptmasse der Armee eine gedeckte Stellung. Masséнas Plan war, im Notfall successive hinter die Thur, Töß und Glatt zurückzugehen, sich auf das verschanzte Lager bei Zürich zu konzentrieren und an diesem die Österreicher sich die Köpfe einrennen zu lassen.

Als Hotzes linker Flügel am 19. Mai von Sargans aus den Vormarsch eröffnete, gab Masséna die weitausgedehnte Rhein- und Thurlinie sogleich ohne nennenswerten Widerstand preis und befahl den Rückzug auf die Töß. Für die helvetische Armee war dieser Rückzug, der am 20. und 21. erfolgte, freilich der Anfang vom Ende. Die Bataillone aus den preisgegebenen Kantonen Thurgau, Sentis, Linth liefen meist auseinander, der größte Teil der helvetischen Artillerie wurde aus Mangel an Bespannung zurückgelassen und fiel den Öster-

*) Über diese Befestigung vgl. Zeller-Werdmüller, Aus zeitgen. Aufzeichnungen und Briefen (Vor hundert Jahren) S. 65 f. Hoppeler, Das Tagebuch des Fortifikationsdirektors Hans Caspar Fries (Schweiz. Zeitschrift für Artillerie und Genie 1900).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

reichern in die Hände. Ohne Hindernis konnten diese den Einmarsch in die Schweiz vollziehen. Am 22. überschritt das Gros der Hotze'schen Armee bei Balzers und Meiningen den Rhein, am 23. erreichte Hotze St. Gallen und am 24. stand sein Vortrab schon in Wil, während sein linker Flügel mit den Schweizern Rovereas in Glarus einzog. Am 21. und 23. ging die Armee des Erzherzogs bei Konstanz und Stein, bei Büsingen und Kloster Paradies über den Rhein. Seine Vortruppen näherten sich am 22. der Töß, nahmen in hartnäckigen Gefechten Hettlingen und Seuzach und gewannen bei Frauenfeld und Pfin bereits Fühlung mit Hotzes Truppen.

Die Vereinigung der beiden feindlichen Armeen wollte Masséna denn doch nicht unthätig geschehen lassen. Am 25. Mai fiel er in drei Kolonnen über die Truppen des Erzherzogs her. General Paillard trieb die Österreicher in hitzigem Gefecht bei Andelfingen über die Thur zurück, wobei die Brücke und ein Teil des Dorfes in Flammen aufgingen. Ney zersprengte eine feindliche Brigade bei Altikon und jagte ihre Trümmer ebenfalls über die Thur zurück. Die dritte Kolonne, der die helvetische Legion und mehrere Milizbataillone beigegeben waren, drängte unter Oudinot die Posten des Erzherzogs durch das Städtchen Frauenfeld bis hinter die Brücke von Pfin,*) sah sich aber plötzlich durch die von Wil her kommende Division Petrasch von der Armee Hotzes in der Flanke angegriffen. In heißem Kampfe ging Frauenfeld von einer Hand in die andere. Die helvetischen Truppen wetteiferten hier mit den Franzosen an Tapferkeit; an ihrer Spitze fand Generaladjutant Weber von Brüttelen, dem die helvetische Regierung an Kellers Stelle das Oberkommando zugedacht hatte, einen rühmlichen Tod. Endlich zwang das Eingreifen Soults mit den Reserven die Kaiserlichen zum Rückzug. Sie hatten in den Gefechten vom 25. Mai einen Verlust von 3000 Mann, darunter 74 Offizieren, erlitten, während Masséna den seinigen nur auf 600 Mann bezifferte. Aber einen entscheidenden Erfolg hatte er nicht davongetragen; nicht einmal die Thurübergänge vermochte er zu behaupten, die wichtige Brücke bei Pfin ging ihm durch nächtlichen Überfall wieder verloren. Er überzeugte sich, daß er die

*) Daß das Gefecht bei Pfin von der Avantgarde der Kolonne Oudinots, nicht von der Kolonne Neys, wie Erzherzog Carl und nach ihm Koch in den Memoiren Masséñas irrtümlich berichten, geliefert wurde, ist schon von Sulzberger, Das Treffen von Frauenfeld (Helvetische Militär-Zeitschrift 1838) klar gelegt worden. Vgl. Bühler, Die Kämpfe in der Nordostschweiz im Frühjahr 1799 bis zum Rückzug Masséñas in die Stellung von Zürich, in den „Kriegsgeschichtlichen Studien" des eidgen. Generalstabsbureaus III 25.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vereinigung des Erzherzogs und Hotzes nicht zu hindern vermöge, und zog seine Truppen in die frühere Stellung zurück. Nur Ney und Oudinot blieben mit starken Arrièregarden vor der Töß stehen.

Am 27. Mai erfolgte ein allgemeines Vorrücken der Kaiserlichen. Ney wich mit seinem großenteils aus Helvetiern bestehenden Korps vor dem von Frauenfeld und Elgg her andringenden Hotze nach zähem Widerstand bei Hegi, Schottikon, Oberwintertur und im Dorfe Töß auf die steile Rampe der Steig bei Brütten zurück, wo er sich gegen alle Angriffe behauptete. Mittlerweile hatte sich aber auch nach Errichtung einer Pontonbrücke über die Thur bei Andelfingen der Erzherzog mit der Hauptarmee in Bewegung gesetzt. Oudinot, der sich seinem Vormarsch entgegenstellte, wurde am Abend aus Nestenbach und Pfungen herausgeworfen. Dadurch war die Stellung der Franzosen auf dem Plateau von Brütten unhaltbar geworden, Masséna gab die Tößlinie verloren und nahm am 28. seine Truppen hinter die Glatt zurück, nicht ohne dem Feind noch bei Rorbas und Embrach ein kräftiges Abzugsgefecht zu liefern. In den nächsten Tagen stellte er die Hauptmasse der Armee in und vor das verschanzte Lager bei Zürich, während der Erzherzog und Hotze vorsichtig nachrückten. Zugleich drang ein österreichisches Korps unter Jellatschitsch von Rapperswil her längs des Sees und über die Forch gegen Zürich vor, so daß die Kaiserlichen Anfangs Juni Masséнas Stellung im Halbkreis umfaßt hielten.

Während des Rückzugs hinter die Glatt hatte sich die Auflösung der helvetischen Armee vollendet. Ihr Kern, die Legion, war in den Kämpfen bei Frauenfeld und um Wintertur beinahe aufgerieben worden;*) die Milizbataillone aber, von denen ein Teil sich noch an der Töß tapfer geschlagen, liefen auseinander, sich damit rechtfertigend, daß man sie ohne Sold und Verpflegung lasse. Nur die Waatländer hielten noch zusammen und leisteten mit den Überbleibseln aus andern Kantonen Masséna in der Folge noch schätzbare Dienste. Einen Ersatz für die helvetische Armee, die am 1. Juni keine 4000 Mann mehr zählte, boten die Hilfsbrigaden, die, auf 4000 Mann angewachsen, nunmehr in die Reihen der Kämpfenden einrückten, aber als Soldtruppen der Franzosen jeder Einwirkung der helvetischen Regierung entzogen waren.**)

*) Zur Zeit der ersten Schlacht bei Zürich zählte sie nach dem Bericht ihres Kommandanten Debons noch 155 Mann. Frey, Die helv. Armee S. 73. Vgl. „Kriegsgeschichtl. Studien" III 39.

**) Strickler, Akten IV. 590—615, 725—731. Ende April zählten die helvetischen Hülfsbrigaden 3589 Mann und 465 Offiziere. Dunant S. 317.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Enger und enger schloß sich der eherne Ring um Zürich. Erzherzog Karl verfügte zum Angriff auf den alten Vorort der Eidgenossenschaft über 53000, Masséna zur Verteidigung desselben über etwa 40000 Mann. Nachdem schon am 3. Juni auf dem rechten Flügel seines verschanzten Lagers um die Dörfer Riesbach und Hirslanden ein heftiger, aber ergebnisloser Kampf getobt, erfolgte am 4. der allgemeine Angriff. In fünf Kolonnen setzten sich der linke Flügel und das Zentrum des Erzherzogs in Bewegung, während der rechte Flügel an der untern Glatt sich abwartend verhielt. Den ganzen Tag über wogte in den Dörfern und auf den bewaldeten Höhen um Zürich ein mörderischer Kampf. Als die Nacht ihm ein Ziel setzte, war noch keine Entscheidung gefallen. Der Ansturm der Österreicher hatte sich an den energisch verteidigten natürlichen und künstlichen Hindernissen gebrochen; sie hatten einen Verlust von 2500, die Franzosen nur einen solchen von 1200 Mann. Aber überall hatten diese doch in ihre Verhaue und Verschanzungen zurückweichen müssen, und Erzherzog Karl war entschlossen, nach dem notwendigen Ruhetag durchzubrechen, koste es, was es wolle. Masséna wollte es jedoch in dieser Stellung nicht auf eine neue Schlacht ankommen lassen, da ein erzwungener Rückzug durch die engen Gassen der Stadt, die eine einzige fahrbare Brücke über die Limmat besaß, leicht zur Katastrophe hätte werden können. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni begann er den Rückzug auf das linke Ufer der Limmat und erzwang sich durch die Drohung, im Fall eines Angriffs die Brücken zu zerstören und die Stadt in Brand zu schießen, die Frist zur ungestörten Räumung Zürichs. Am 6. nachmittags rückten die Österreicher in die Stadt ein, die, glücklich den Schrecknissen eines Sturmes entgangen zu sein, sie als Befreier bewillkommnete. Hotze nahm sein Quartier in Zürich, während der Erzherzog das seinige in dem nahen Dorfe Kloten aufschlug.

Viel hatten übrigens die Kaiserlichen mit der Besetzung der Hauptstadt der Ostschweiz nicht gewonnen. Masséna hatte seine Stellung in Zürich nur verlassen, um in unmittelbarer Nähe eine andere, stärkere zu beziehen. Mit seiner Linken, die sich auf ein verschanztes Lager bei Basel stützte, hütete er nach wie vor den Lauf des Rheines von der Mündung der Aare abwärts, mit der Hauptmasse deckte er Limmat und Aare, und die steile Wand des Ütli, der breite Graben des Zürichsees verliehen seinem Zentrum eine seltene Festigkeit. Über den Albis setzte er sich in Verbindung mit seinem rechten Flügel, der unter Chabran und Lecourbe die Gebirgskantone besetzt hielt. In der Front schien diese Stellung unangreifbar; am

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

leichtesten konnte sie auf der weit ausgedehnten Rechten umgangen werden. Daher ließ der Erzherzog den General Jellatschitsch mit 12000 Mann in die Urschweiz einrücken, und ohne Widerstand besetzte dieser Schwyz, sowie das von Lecourbe geräumte urnersche Reußthal, wo er sich mit der von Suworoff zur Verteidigung des Gotthardmassivs und des Oberwallis zurückgelassenen Brigade Strauch in Verbindung setzte. Aber damit geriet der Vormarsch der Österreicher ins Stocken. Erzherzog Karl erhielt von Wien her den bestimmten Befehl, stehen zu bleiben, bis die Ankunft des nach der Schweiz bestimmten russischen Korps Korssakoff ein völlig sicheres Spiel gestatte wie Masséna seinerseits Verstärkungen abwarten wollte, ehe er die Offensive wieder aufnahm. So blieben die beiden Armeen bis Mitte August ruhig in ihren Positionen, in faktischem Waffenstillstande, der nur durch einige Vorpostengefechte im Gebirge unterbrochen wurde.*)

* * *

Die Schweiz war jetzt unter die kriegführenden Parteien annähernd zu gleichen Hälften geteilt. Die Österreicher waren im Besitz Graubündens, Tessins, des Oberwallis bis Mörel, des größten Teils von Uri und Schwyz, von Glarus und allen Gebieten ostwärts vom Zürichsee, der Limmat und Aare. Das übrige war noch in französischen Händen. Genau so weit als die französischen Bajonette, reichte noch die Autorität des helvetischen Einheitsstaates. Das künstliche Gebäude war dem Einsturz nahe, jedes weitere Vorrücken der Kaiserlichen mußte ihm den Untergang bringen. Am 31. Mai waren Direktorium, Räte und Obergericht von Luzern, wo Masséna nicht mehr für ihre Sicherheit bürgen zu können erklärte, nach Bern übergesiedelt, das von nun an Regierungssitz der Helvetik blieb. Die helvetische Republik befand sich in wahrhaft verzweifelter Lage. Wie

*) Über den Feldzug von 1799 in der Schweiz vgl. außer den Werken von Erzherzog Carl, Clausewitz, Miliutin, Sybel, den Memoiren Masséñas, Soults u. s. w. (Wilhelm Meyer), Johann Conrad Hotz (Zürich 1853); Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1860 u. 1884. Boillot, La campagne de 1799 en Suisse (Bern 1890). Günther, Der Feldzug der Division Lecourbe im schweiz. Hochgebirge (Frauenfeld 1896). Becker, Die erste Schlacht bei Zürich (Zürich 1899). v. Angeli, Erzherzog Carl von Österreich als Feldherr und Heeresorganisator, Bd. II. Wertheimer, Erzherzog Carl u. die zweite Koalition (Archiv f. österreich. Gesch. 67). „Kriegsgeschichtliche Studien", her. v. Eidgen. Generalstabsbureau, H. III., wo die Literatur über den Feldzug vollständig angegeben ist. Von neueren Quellenpublikationen seien noch erwähnt: Zeller-Werdmüller, Vor hundert Jahren, aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen (Zürich 1899), und besonders Hüffer, Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 und 1801, Bd. I.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihre Armee bis auf wenige Überbleibsel zerstoben war, so war sie auch mit ihren finanziellen Mitteln zu Ende. Die vom Parlament freigebig gewährten Kredite erwiesen sich als illusorisch, weil die beschlossenen Finanzmaßregeln größtenteils erfolglos blieben und das wenige, was einging, von den Requisitionen der Franzosen verschlungen wurde. Jeder Versuch, die helvetische Armee zu reorganisiren, scheiterte an der grimmigen Geldnot; nicht einmal für die Sicherheit der Landstraßen vermochte man mehr aufzukommen. Alle Zweige der notdürftig eingerichteten Verwaltung drohten sich aufzulösen. In manchen Kantonen wollte niemand mehr das Amt eines Unterstatthalters, Agenten oder Steuereinnehmers bekleiden, weil das Volk den helvetischen Beamten Galgen an die Thüre malte, ihre Häuser anzuzünden drohte, so daß die Räte am 5. Juli dem Direktorium Vollmacht erteilen mußten, die Ämter auf dem Requisitionswege zu besetzen.*)

*) Strickler, Akten IV. 620 f., 632 f., 643—651, 658, 672 ff., 713, 803, 927 ff. Über die helvetische Armee vgl. Strickler, Akten IV. 725—735, 758 bis 766, 778, 843 ff., 880 ff., 995—1004. Boillot, Essais de levée et d'organisation d'une force nationale en Suisse. Am 22. Juli hob das Direktorium den helvetischen Generalstab auf (Strickler IV. 999), am 12. August stellte es den noch im Felde stehenden Milizen es frei, ob sie noch länger dienen wollten oder nicht. Dieser Erlaß kann als das Ende der helvetischen Armee bezeichnet werden, da die Mehrzahl der Mannschaften ihn als Abdankung betrachteten (Strickler IV. 1124, 1242). Im Felde blieben noch drei Lemaner Bataillone, die Überreste zweier Zürcher Bataillone, etwa 300 Mann aus anderen Kantonen, die zu einer Colonne mobile formirt wurden, sowie eine Anzahl Scharfschützen und Artilleristen, so daß ein Rapport am 24. August noch 2428 Mann aufweist (Boillot Tableaux X, vgl. Strickler VII. 839). Am 12. Oktober entließ das Direktorium die zwei Zürcher Bataillone und die Colonne mobile (Neues helv. Tagblatt II. 184) und am 26. Oktober die Truppen in Wallis mit der Verfügung, daß dieselben durch vier frisch ausgehobene Kompagnien aus den Kantonen Bern, Oberland, Freiburg und Leman ersetzt werden sollten (Strickler V. 190). Das Direktorium bemühte sich, mit der Neubildung eines stehenden Korps die Reorganisation der Armee zu beginnen. Durch Gesetz vom 5. September ließ es sich bevollmächtigen, die stehenden Truppen bis auf 6 Bataillone Infanterie und 6 Kompagnien Artillerie zu vermehren, und am 17. wurden die Gemeinden verpflichtet, zu diesem stehenden Korps auf je 100 Aktivbürger 1 Mann auf ihre Kosten gekleidet und bewaffnet zu stellen oder dann der Regierung die entsprechende Baarsumme zu entrichten (Strickler IV. 1433, 1474). Zugleich wurde durch Direktorialbeschluß vom 22. Oktober eine Militärschule für Offiziere und Unteroffiziere ins Leben gerufen, deren Zöglinge, 600 Mann, alle 2 Monate abgelöst werden und während ihres Dienstes zugleich die Wache bei den helvet. Behörden versehen sollten (Strickler V. 170). Die Rekrutirung für das neue stehende Korps nahm indes so langsamen Fortgang, daß im Januar 1800, zur Zeit des Sturzes des Direktoriums, erst 3 Bataillone beisammen waren, und die Vollziehungskommission beschloß am 30. Januar, es bei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Laharpe hielt es zwar für ein Leichtes, all dieser Not abzuhelfen, wenn man sich nur zur Anwendung „großer Mittel" entschlösse. Durch revolutionäre Klubs und Zeitungen wollte er den öffentlichen Geist beleben, die ganze Schweiz in ein Kriegslager verwandeln, den Mut der Milizen durch Dezimiren der Ausreißer stählen. Fliegende Kolonnen sollten für Erstickung von Aufständen, Eintreibung der Steuern und Abgaben sorgen und Zwangsanleihen aller Art die nach seiner Ansicht reichlich vorhandenen Hülfsmittel der Republik flüssig machen. Die Hälfte alles Silbergeschirrs, 5% von allen Gemeindegütern, ein progressives Anleihen von 2—4% von allem Vermögen sollten auf den Altar des Vaterlandes gelegt und von den Oligarchen von Bern, Freiburg und Solothurn noch ein besonderes Zwangsanleihen von 6 Mill. erhoben werden.*) Allein Laharpes Vorschläge, welche die Aera Robespierres und St. Justs für Helvetien zu eröffnen drohten, fanden nicht einmal mehr bei Ochs Anklang. Das einzige, was davon zum Beschluß erhoben wurde, war das Anleihen auf die Gemeinde- und Korporationsgüter. Statt das Schreckenssystem zu steigern, sah sich das helvetische Direktorium vielmehr unter der Wucht der Niederlage genötigt, mildere Saiten aufzuziehen. Im Laufe des Juni wurde ein großer Teil der Geiseln entlassen. Auf die Berichte, die dem Direktorium über die Zustände in der Feste Aarburg zukamen, ließ es endlich durch den Repräsentanten Billeter eine Untersuchung veranstalten. Als dieser am 12. Juni in Aarburg anlangte, fand er in den Kasematten der Festung 186 Personen in verpesteter Luft, auf verfaultem Stroh, in ihrem eigenen Unrat zusammengepfercht. Billeter, sonst ein hitziger Patriot, räumte ohne Umstände die scheußliche Kerkerhöhle und stellte mit Billigung des Direktoriums 255 Personen auf freien Fuß. Das letztere sorgte auch dafür, daß von den Kommissären und Kriegsgerichten keine Todesurteile mehr vollzogen wurden. Am 30. Juli nahmen die Räte die Blutgesetze vom 30./31. März, kraft deren „ein Drittel aller Helvetier hätte erschossen werden müssen", zurück, womit die Kriegsgerichte verschwanden, und am 13. August luden sie die Regierung ein, alle Geiseln und Staatsgefangenen in Freiheit zu setzen oder sie vor den ordentlichen Richter

---

diesen 3 Bataillonen bewenden zu lassen, da der Staat kein größeres Korps besolden und ernähren könne. Auch wurde die Militärschule in Bern auf 300 Mann reduzirt und schließlich suspendirt. Vgl. Boillot, l'an 1800 en Suisse au point de vue militaire 22, 46 ff.

*) Strickler, IV. 673 ff., 896 ff. Laharpe, Mémoires (Vogel, schweizergeschichtl. Studien) 151 f. Barth, Untersuchungen zur polit. Thätigkeit von Peter Ochs 197.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu stellen, worauf das Direktorium diejenigen, die in seiner Gewalt standen, freiließ und sich auch gegen den Willen Laharpes für die Befreiung derjenigen verwandte, die auf französischen Festungen saßen, freilich lange vergeblich. Es ist charakteristisch für den Umschwung, daß die Räte die Verweigerung des Militärdienstes, auf die sie im Frühjahr Todesstrafe gesetzt hatten, im Herbst nur noch einer Buße von 30 Frcs. wert erachteten.*)

Auf der anderen Seite lebte das helvetische Direktorium mit den französischen Generälen und Kommissären auf beständigem Kriegsfuß, weil es nicht stumm zusehen wollte, wie das Land von ihnen systematisch zu Grunde gerichtet wurde. Allen Bestimmungen der Allianz zu trotz, hatte die Schweiz nach wie vor die ganze Last des Unterhalts der französischen Armee zu tragen, nur daß diese jetzt statt 25000 Mann 70000, statt 2000 Pferde 10000 zählte. Dank der kolossalen Mißwirtschaft der französischen Direktorialregierung sah sich Masséna völlig auf Requisitionen angewiesen, ein System, an das er übrigens gewöhnt war und bei dem er seine Rechnung zu finden wußte. In dieser Armee requirirte alles. Der Oberfeldherr brandschatzte das helvetische Direktorium, seine Kriegskommissäre und Generäle die kantonalen Verwaltungskammern, die Offiziere die Munizipalitäten, der Soldat den einzelnen Bürger; und bei der wüsten Unordnung, die bei diesem Raubsystem herrschte, wurde das Doppelte von dem, was notwendig gewesen wäre, vergeudet und verwüstet. Als einzige Bezahlung erhielt das helvetische Direktorium einmal für 200000 Frcs. Wechsel auf die französische Schatzkammer, die aber nicht eingelöst wurden und mit Protest zurückkamen. Dennoch sah Masséna in den Klagen und Beschwerden der helvetischen Regierung nur die Absicht, „die Sturmglocke des Aufruhrs gegen die französische Armee zu läuten". In seinen Augen war es die Pflicht und Schuldigkeit der Helvetier, für die Armee, die ihre „Freiheit" so ruhmvoll „verteidigte", das Letzte hinzugeben, was sie hatten. Umsonst deckte der ehrenhafte Gesandte Perrochel in seinen Berichten schonungslos das „ewige Gewebe von Raub und Plünderung" auf, das die Völker gegen alles, was den Namen Franzosen trage, rasend mache, und drang auf Linderung der verzweifelten Not, deren Augenzeuge er war. Die Pariser Machthaber fanden es für bequemer, den Denunziationen Massénas Gehör zu schenken; um die Zeit der Schlacht von Zürich war ernstlich davon die Rede, das „Gesindel der helve-

*) Strickler, IV. 690, 940; 766 ff., 773 ff., 781 ff., 819; 937 f.; 1082 ff.; 1135 ff.; 1490. Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 232, 234, 238, 278, 281.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tischen Räte auszukehren" und das helvetische Direktorium zu „fruktidorisiren"; einzig Laharpe sollte beibehalten werden.*)

Ehe es aber zur Ausführung solcher Pläne kam, spülte die nimmer ruhende Brandung im öffentlichen Leben Frankreichs die Männer selber hinweg, welche die Invasion der Schweiz ins Werk gesetzt und den zweiten Koalitionskrieg provozirt hatten. Am 11. Mai 1799 war Reubel durch Sieyès ersetzt worden, am 18./19. Juni wurden Treilhard, Merlin und Larévellière zum Rücktritt gezwungen, so daß nun eine neue Regierung an der Spitze Frankreichs stand. Die Palastrevolution in Paris zog im helvetischen Vasallenstaat alsbald den Sturz der Kreatur Reubels, des Peter Ochs, nach sich. Laharpe, der sich mit Ochs nicht mehr verstand**) und durch einen Brief von Sieyès zu seiner Beseitigung aufgefordert worden sein soll, benutzte die bei einem früheren Anlaß konstatirte Thatsache, daß Ochs dem französischen Gesandten Regierungsgeheimnisse verraten hatte, um ihn am 25. Juni im Schoß des Direktoriums vor die Wahl zwischen einer öffentlichen Anklage oder dem sofortigen Rücktritt zu stellen. Ochs zog das letztere vor und sprach sich damit selber das Urteil. Die Räte genehmigten sein Entlassungsgesuch mit Händeklatschen; allgemein gehaßt und verachtet zog er sich ins Privatleben zurück. Nur ein Teil des Basler Landvolkes hielt an dem Manne, den es als seinen Befreier vom Unterthanenjoche betrachtete, fest, so daß er 1803 als letzter in den Kleinen Rat seines Kantons gewählt wurde. Durch stilles, fleißiges Wirken im Erziehungswesen, durch seine emsigen Forschungen über die Geschichte Basels gelang es ihm, sich später in der öffentlichen Meinung einigermaßen zu rehabilitiren, so daß ihm die Gegner von 1799, Laharpe, Paul Usteri und andere, wieder näher traten. Im übrigen aber war er seit seinem Sturze politisch ein toter Mann.

Seinen Platz im Direktorium nahm der Waatländer Kantonsgerichtspräsident Philipp Secretan ein, ein Mann von Grundsätzen und Charakter, aber als Politiker womöglich noch unfähiger als Laharpe, dessen Freund und Gesinnungsgenosse er war. Vier Tage vor dem Rücktritt des Ochs war auch Bay durch das Loos ausgeschlossen und durch den Freiburger Obereinnehmer Savary ersetzt worden, einen Arzt von Beruf, der gewinnende Umgangsformen, aber keinerlei

*) Strickler, Akten IV. 715 ff., 790 ff., 805—819, 875 ff., 941 ff., 947 ff., 976 ff., 1007; 1047 ff., 1552—1559. Sciout, Le Directoire IV. 249 ff. Rott, Perrochel et Masséna, 171. Haug, Briefwechsel der Brüder Müller 181.

**) Siehe oben S. 183. Vgl. Pingaud, Correspondance de Laharpe et Jean de Bry (Archives de la soc. d'histoire du canton de Fribourg IV) 357.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hervorragende Eigenschaften besaß.*) Das so erneuerte helvetische Direktorium hoffte bei Sieyès und Genossen mehr Entgegenkommen und Wohlwollen zu finden, zumal die Mißhandlung der verbündeten helvetischen Republik einen der Hauptvorwürfe bildete, die in Paris gegen die gestürzten Direktoren erhoben worden waren. Glayre ließ sich in geheimer Mission nach Paris schicken, um darauf zu dringen, daß nicht bloß dem Raubsystem ein Ziel gesetzt, sondern auch durch eine Revision der Allianz die Herstellung der Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz angebahnt werde. Glayre führte in Paris eine energische Sprache; gleichzeitig drohte das helvetische Direktorium mit seinem Rücktritt, wenn seinen Vorstellungen kein Gehör gegeben werde. Wie konnten sich aber die helvetischen Regenten einbilden, daß Frankreich wegen einer bloßen Personaländerung in seiner Regierung jemals freiwillig aus der 1798 gewonnenen Position zurückweichen werde, zu deren Behauptung ein Heer von 70000 Mann auf Schweizerboden stand? Nach langem Hinhalten wurde Glayre von Talleyrand mit den Worten abgefertigt, der Augenblick sei nicht dazu angethan, sich in nützlicher Weise mit den von ihm gewünschten Abänderungen der Allianz zu befassen, und auf die „unverschämte" Note des helvetischen Direktoriums gab das französische die Antwort, indem es Masséna anwies, falls die helvetischen Direktoren wirklich die „Feigheit" hätten, zu demissioniren, sich ihrer Personen zu bemächtigen und sie als Geiseln nach Frankreich abzuführen.**)

* * *

*) Strickler IV. 853, 863 ff., 870. Vgl. III. 680 (Nr. 1), 684 (Nr. 7) Über Ochs vgl. außer der S. 114 angegebenen Litteratur noch His-Heusler und His-Fischer, Der Namenswechsel der Söhne von Peter Ochs (Basler Jahrbuch 1901 S. 202 ff.) und Barth, Untersuchungen zur politischen Thätigkeit von Peter Ochs während der Revolution und Helvetik (Jahrb. für schweiz. Gesch. 26 S. 145 ff.). Ich sehe mich durch diese erst während des Druckes dieser Bogen erschienenen Arbeiten trotz den von ihnen gebotenen interessanten Aufschlüssen nicht bewogen, an meinem Urteil über Peter Ochs und sein Wirken etwas zu ändern. Über Savary siehe v. Diesbach, Archives de la soc. d'hist. de Fribourg IV. 291 ff., über Secretan Mottaz, Journal du professeur Pichard 265, über beide Rott, Perrochel et Masséna 325 f., 342 ff. Von dem Staatsmann Secretan giebt der Gallimathias, den das Direktorium am 23. Okt. als Vorschlag für eine Verfassungsrevision den Räten übersandte und der nach dem Bericht Pichons bei Rott, S. 325, von Secretan verfaßt war, einen seltsamen Begriff (Strickler V. 586 ff.).

**) Strickler IV. 951; 1024—1034. Sciout IV. 251 und besonders Rott, Perrochel et Masséna 174—181. Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique p. 244 f. Glayre wollte vor allem auch die französische Garantie der helvetischen Verfassung beseitigen; aber

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Fast ebenso trostlos, nur in anderer Richtung, stand es mit der von den Kaiserlichen besetzten Landeshälfte. Wohl stach das humane Verhalten des Erzherzogs von demjenigen der französischen Heerführer vorteilhaft ab. Die Versprechungen, die er in seinen Proklamationen gegeben, wurden von ihm gewissenhaft beobachtet. Das öffentliche, wie das private Eigentum blieb von seinen Truppen unangetastet; sie hielten gute Mannszucht und lebten von ihren Magazinen oder bezahlten, was sie requirirten; nur das Unerläßliche, Einquartierungen, Fuhren, Schanzarbeiten, wurde von den Einwohnern gefordert. Wenn sich die unter Suworoffs Befehl stehenden Kaiserlichen am Gotthard, im Tessin und Oberwallis ähnliche Dinge zu schulden kommen ließen, wie die Franzosen*), so stellten diese Ausnahmen das Verdienst des edeln Fürsten um die von ihm besetzten Landesteile nur in um so helleres Licht.

Aber mit den Kaiserlichen hatte das kurzsichtige, selbstgerechte Emigrantentum seinen Einzug ins Land gehalten. Schultheiß Steiger und sein jüngerer Landsmann, der leidenschaftliche Karl Ludwig von Haller, der, den neuen Ideen ursprünglich keineswegs abhold, ihr konsequentester Gegner geworden war**), hatten in Zürich ihr Hauptquartier aufgeschlagen und bemühten sich von hier aus nach Kräften, die alte Eidgenossenschaft wieder aus dem Grabe zu erwecken. Noch in Wien hatte Steiger die Unmöglichkeit einer einfachen Herstellung des Alten zugegeben; jetzt kannte er nur noch ein Mittel, das Vaterland zu retten, die unbedingte, vorbehaltlose Restauration. Jede Änderung der alten Konstitutionen, meinte er, sei eine neue Revolution und werde alle Folgen von Revolutionen haben. Nicht einmal den Unterschied zwischen Orten, Zugewandten und gemeinen Herrschaften wollte man fahren lassen; alle die Zugeständnisse, die von den „legitimen" Regierungen im letzten Augenblick ihres Bestehens

---

Laharpe witterte darin einen versteckten Angriff der Gemäßigten gegen das Einheitssystem und bewog das Direktorium, für die Aufrechterhaltung der Garantie einzutreten. Strickler IV. 1030 ff. Laharpe, Mémoires 170.

*) Strickler IV. 1168 (Nr. 31). 1242 (Nr. 35). Hoppeler, Urseru im Kriegsjahr 1799 (Neujahrsblatt Uri 1900). Baroffio, Dell' invasione francese I. 270 ff. Cattaneo, I Leponti II. 119.

**) Er publizirte seine 1794 gehaltene Rede über den Patriotismus in den von Huber redigirten „Friedenspräliminarien", die er 1801 als revolutionäres Journal denunzirte (Neuer schweiz. Rep. VI. S. 420). Auch die von ihm entworfene und veröffentlichte Konstitution für Bern vom 19. März 1798 steht noch in starkem Kontrast zu den Grundsätzen des späteren Restaurators. Vgl. Strickler, Die Hallersche Konstitution für Bern (Hiltys pol. Jahrbuch X. 187 ff.) Looser, Entwicklung und System der politischen Anschauungen Karl L. v. Hallers, Bern 1896.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gewährt worden waren, sollten, weil „in Zeiten der Revolution gemacht", als null und nichtig betrachtet, das ganze Jahr 1798 einfach ausgestrichen werden, und man that sich noch etwas darauf zu Gute, daß man von einer Massenverfolgung der an der Revolution Beteiligten absehen und sich mit der Bestrafung derjenigen begnügen wollte, die „durch ihre verräterischen Intrigen an dem Umsturz der alten Verfassungen thätig gearbeitet und die Franzosen hereingerufen hatten oder sonst schon als Verbrecher bekannt waren".*) Haller hatte sich von seiner revolutionsfreundlichen Vergangenheit wenigstens noch die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Bundesregierung gerettet. Er schlug an der Stelle der handlungsunfähigen Tagsatzung einen ständigen Bundesrat von 17 lebenslänglich ernannten Vertretern der XIII Orte, der Zugewandten und Verbündeten vor, der den einzelnen Ständen wirksame Unterstützung gegen Angriffe von außen, wie die unbedingte Handhabung ihrer Verfassungen gegen innere Umsturzversuche und schiedsrichterlichen Austrag ihrer Streitigkeiten untereinander zu verbürgen imstande wäre. Allein abgesehen davon, daß Hallers Projekt doch vor allem eine gegenseitige Assekuranz der wiederhergestellten Aristokratien bezweckte**), er raubte ihm selber jede Aussicht auf Verwirklichung, indem er diese dem freien Willen der wieder hergestellten alten eidgenössischen Stände überlassen und jeden Zwang ausgeschlossen wissen wollte.

Das Reale in den Bestrebungen Steigers und Hallers war also die vorbehaltlose Herstellung des Alten. In jedem Dorf, das von der französischen in die kaiserliche Okkupation überging, sollte der „legitime" Zustand vor Ausbruch der Revolution wieder in Kraft treten. Steiger hatte erwartet, vom Erzherzog mit diskretionärer Gewalt bekleidet zu werden, um nach Maßgabe des Vorrückens der kaiserlichen Armee diese Restauration einzuleiten und eine provisorische Gegenregierung gegen das helvetische Direktorium zu bilden. Zu seiner

---

*) Haug, Briefwechsel der Brüder Müller I. 176 ff. 178. 180. 183. II. 54. K. L. v. Haller, Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreich. Feldzugs in der Schweiz I. 156 ff.

**) Der Bundesrat hatte nach dem von Haller im August ausgearbeiteten Verfassungsprojekt, falls Verfassung oder Rechte eines Standes durch innere Gewalt bedroht waren, auf die bloße Requisition der betr. Regierung, „ohne in die Rechtmäßigkeit oder Notwendigkeit derselben einzutreten", die gemeineidgenössische Hilfe zu leisten und die abzusendenden Truppen dem requirirenden Stand zur Disposition zu stellen, Haller, a. a. O. 565. Steiger scheint den Plan seines jungen Freundes als bloße Chimäre betrachtet zu haben: er brach kurz ab, wenn man auf die Zentralregierung zu sprechen kam; Haug, Briefwechsel I. 183. Das Verfassungsprojekt Hallers ist auch bei Strickler, Akten IV. 1268 ff. gedruckt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

großen Enttäuschung fand er jedoch bei den kaiserlichen Heerführern nicht die gehoffte Unterstützung. Thugut, der sich über die Zukunft der Schweiz noch nicht schlüssig gemacht hatte, jedenfalls von ihr das Veltlin und den Tessin abzureißen gedachte, fand es für besser, ihren Zustand einstweilen in der Schwebe zu erhalten, und ließ den Erzherzog in betreff seines politischen Verhaltens ohne Instruktionen. Der Erzherzog beschränkte sich daher auf das rein Militärische und enthielt sich um so lieber der Einmischung in die politischen Angelegenheiten des Landes, als derjenige Schweizer, dem er in erster Linie sein Vertrauen schenkte, der redliche Hotze, die Ansichten der Emigranten durchaus nicht in allen Punkten teilte. Hotze, der von Richterswil am Zürichsee gebürtig war, kannte die Beschwerden der Landleute gegen das Stadtregiment; für eine einfache Herstellung des letzteren ohne Modifikationen zu Gunsten der Landschaft konnte er sich nicht erwärmen, und noch weniger wollte er den aristokratischen Rachegelüsten die Zügel schießen lassen, so daß ihn die Emigranten in ihren Briefen nach Wien kurzweg als „Patriotengeneral" verschrieen.*)

Diese passive Haltung des Erzherzogs hatte zur Folge, daß am einen Orte die helvetischen Behörden, entweder mit den nämlichen oder mit veränderten Personen, provisorisch weiter amteten, im andern die alte Ordnung hergestellt, im dritten endlich ein „Interim" eingeführt wurde, das weder das Alte noch das Neue war. Wirklich volkstümlich war die Restauration nur in den ehemaligen Länderdemokratien. Sobald man die Gewißheit erlangt hatte, daß die Österreicher ihr kein Hindernis in den Weg legen würden, traten in Appenzell Außer- und Innerroden, in Glarus und selbst in dem zum Teil noch von den Franzosen okkupirten Uri Landsgemeinden zusammen und setzten die alten Verfassungen wieder in Kraft. In Schwyz dagegen, wo das Gleiche laut und heftig verlangt wurde, hatte sich gegen die vornehmen Familien des Landes wegen ihrer vermeintlichen Verräterei ein solcher Volkshaß angesammelt, daß Hotze von einer Herstellung der Demokratie Unruhen besorgte und die helvetische Munzipalität von Schwyz als provisorische Landesregierung aufrecht erhielt. Machten sich doch auch in den übrigen Ländern die Schattenseiten dieser kleiner Demokratien wieder bald genug bemerklich. In Außerroden brach der wilde Haß zwischen den Faktionen Zellweger und Wetter, den Landesteilen vor und hinter der Sitter wieder hervor. In Glarus wurde der alte Ämterschacher wieder Ge-

*) Wickham, Correspondence (London 1870) II. 110 f., 120, 124, 350, 386. Haug, Briefwechsel I. 182. II. 51, 54. Haller, a. a. O. 164 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

setz und die Landsgemeinde faßte Beschlüsse, welche eine Verfolgung gegen die gewesenen helvetischen Beamten einleiten sollten, so daß Jellatschitsch die Glarner im Auftrag des Erzherzogs zur Mäßigung ermahnen mußte. Es war nur folgerichtig, daß der neugewählte Landrat sich auch mit der Frage befaßte, wie man sich wieder in den Besitz der alten Vogteien und Herrschaften setzen könne, und am 25. Juli die Werdenberger im Rheinthal zur Ablieferung des Zehntens aufforderte.*)

Als konsequentester Reaktionär bewährte sich Fürstabt Pankraz von St. Gallen. Nachdem er schon von Deutschland aus seinen Unterthanen angekündigt, daß er keine durch Volksaufläufe erzwungene Schmälerung seiner uralthergebrachten Rechte anerkenne, und sie aufgefordert hatte, die Urheber der Empörung der rechtmäßigen Obrigkeit zur Bestrafung bereit zu halten, nachdem er ferner ein Dank-, Buß- und Bittfest unter anderem auch zur „Ausreutung des Irrtums und Unglaubens" angeordnet, hielt er am 26. Mai seinen prunkvollen Einzug ins Stift. Für diesen Mönch war nicht bloß das Jahr 1798 nicht vorhanden, sondern alles, was „inner vier Jahren ein Haufe schlechter, religions- und pflichtvergeßner Leute" den „durch Urkunden und graues Altertum geheiligten Rechten des Stifts stufenweise geraubt", also alle die Zugeständnisse, die Abt Beda und er selbst noch vor der Revolution dem Volke gemacht, null und nichtig, weil ohne Konsens des Kaisers seines allerhöchsten Lehensherrn und ohne die Erlaubnis des Papstes keine Abtretung Rechtskraft habe. Er setzte sofort Zehnten, Grundzinsen und Feudalgefälle wieder in Kraft und ließ das Landesarchiv in Goßau erbrechen, um die dort aufbewahrten Freiheitsurkunden der alten Landschaft wegzunehmen. Der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz waren auch die ersten, die sich im Thurgau wieder in Besitz ihrer ehemaligen gerichtsherrlichen Rechte setzten. Ihrem Beispiel folgten die übrigen Gerichtsherrn und setzten all die Feudalrechte wieder in Kraft, auf die sie im Beginn des Jahres 1798 freiwillig zu verzichten erklärt hatten.

Es fehlte bloß noch der Landvogt in Frauenfeld, so war die gemeine Herrschaft wieder fertig. Bis die souveränen Orte, die im Thurgau zu regieren hatten, wieder alle hergestellt sein würden, wurde

*) Strickler, Akten IV. 859, 890, 894, 952, 904. Haller, a. a. O. 168 ff., 194 ff. Wickham, Corresp. II. 132—138. Haug, Briefwechsel I. 183. Tanner, Die Revolution im Kt. Appenzell, Appenzell. Jahrb. 2. Folge, IV. S. 42 ff. Lusser, Leiden und Schicksale der Urner 148. Heer, Der Kt. Glarus unter der Helvetik (Glarner Jahrb. VI. 19 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vorläufig eine Interimsregierung aufgestellt, die indes den Thurgauern kund that, daß „jeder, Herr, Gemeinde und Bürger, in seine ehemaligen hergebrachten Rechte wieder eintrete".*)

Auch im Rheinthal nahm Pankraz die ausgedehnten grundherrlichen Rechte des Stifts wieder in Anspruch. Auf sein Betreiben untersagte der k. k. General Hiller den Rheinthalern die Abhaltung einer Landsgemeinde und ließ ihnen durch österreichische Dragoner die vom Stift st. gallischen Kapitel erteilte Befreiungsurkunde wegnehmen. Neben den st. gallischen Obervögten, die wieder in den Schlössern des Thales einzogen, wurde für die Besorgung der den ehemals regierenden Orten zustehenden Hoheitsrechte ein provisorischer „Landvogteiverwalter" eingesetzt. Glücklicher war die Landschaft Sargans, die sich vom Erzherzog direkt die Erlaubnis erwirkte, „unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Verhältnisse gegen auswärtige Landschaften" in einer Landsgemeinde eine provisorische Regierung zu ernennen. Auch Uznach und Gaster wurde unter demselben Vorbehalt gestattet, sich selber provisorische Regierungen zu geben.**)

Wenn in der Ostschweiz und in den Ländern der Restaurationsgedanke in der Hauptsache verwirklicht wurde, so war das zum Schmerze der Emigranten gerade in den wichtigsten Gebieten nicht oder wenigstens nicht sofort der Fall. In Schaffhausen besorgte einstweilen auf den Wunsch des Erzherzogs die aus gemäßigten Männern bestehende helvetische Verwaltungskammer die Geschäfte weiter, so sehr Steiger und Haller bei ihrer Durchreise darauf gedrungen hatten, „das alte Wesen heute noch mit all seiner Zubehörde in den statum ab ante zu restituiren". Die größte Enttäuschung aber bereitete ihnen der Gang der Dinge in Zürich. Während sie die Stadtzürcher aufmunterten, „auf eigene Faust aus der gegenwärtigen in die ehemalige Ordnung der Dinge hinüberzuspringen", bildeten diejenigen Mitglieder der Verwaltungskammer, die nicht mit den Franzosen abgezogen waren, auf Hotzes Aufforderung eine Interimsregierung von Städtern und Landleuten, die zwar die ausgesprochenen Revolutionäre aus den Ämtern entfernte und Zehnten und Grundzinsen wieder in Kraft

*) Strickler, Akten IV. 586 ff., 629 ff., 971, 1077, 1087 ff. V, 209 ff. Briefe an Joh. v. Müller, herausg. von Maurer-Constant V. 285 ff. Weidmann, Geschichte des Stifts St. Gallen unter den zwei letzten Fürstäbten 146. Müller-Friedberg, Schweiz. Annalen III. 93 f. Baumgartner, Gesch. des Freistaates St. Gallen I. 371 ff. Dierauer, Müller-Friedberg 112 ff., derselbe, Die Stadt St. Gallen im Jahre 1799 S. 9 ff. Brunnemann, Der Kt. Thurgau unter der Helvetik 78 ff.

**) Strickler, IV. 972, 1017 ff., 1052 ff. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt 128 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

setzte, aber doch im Wesentlichen nach den neuen Formen weiter regirte.*)

Die Emigranten waren mit diesem Mittelding im Vorort nichts weniger als zufrieden und sie erhielten die Stütze, die ihnen der Erzherzog versagte, an dem englischen Gesandten William Wickham, der im Juni von seiner Regierung in die Schweiz geschickt wurde. Das britische Kabinet wünschte im Gegensatz zu Thugut aufrichtig die Herstellung der Unabhängigkeit der Schweiz; aber, mit den lokalen Verhältnissen nur oberflächlich vertraut, betrachtete es als Grundbedingung dafür die Herstellung der alten Formen, als deren würdiger Repräsentant Schultheiß Steiger in England hohes Ansehen genoß. Wickham hatte die bestimmte Weisung erhalten, die sofortige Restauration der alten Verfassungen und Regierungen zu betreiben. Er trat daher nur mit den restaurirten Kantonen in Verbindung, weigerte sich aber, mit Interimsregierungen, wie derjenigen von Zürich, zu verkehren. Er bezeichnete diejenigen Schweizer, die etwas anderes wollten, als die einfache Herstellung des Alten, als alberne Projektenmacher und widersetzte sich grundsätzlich jeder Neuerung.**) Die Kräftigung, welche die reaktionäre Partei durch Wickham erhielt, zeigte sich darin, daß nun auch Schaffhausen am 15. Juli seine alte Verfassung wieder in Kraft setzte, doch einstweilen noch mit einigen Zugeständnissen an das Landvolk, „die durch einen Rest von Furchtsamkeit hineingeschoben wurden." Auch in Zürich gewann nun unter Wickhams Einfluß die reaktionäre Strömung die Oberhand. Anfangs September nahm die Stadt wieder die Hoheit über die von der Helvetik zu Schaffhausen geschlagene Stadt Stein, über die Herrschaft Sax im Rheinthal und ihre ehemaligen Gerichtsherrschaften im Thurgau in Besitz. Am 16. September forderte die Interimsregierung selber den gewesenen Bürgermeister Kilchsperger als „Landesvater" auf, sich wieder an die Spitze des Staates zu stellen und die noch lebenden Glieder der 1798 gestürzten Regierung zusammenzuberufen. Nur das Zaudern Kilchspergers und die zweite Schlacht bei Zürich vereitelten hier die Restauration.***)

*) Haug, Briefwechsel der Brüder Müller I. 176, 179, 184. Zeller-Werdmüller, Aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen 85 ff. Rütsche, Der Kt. Zürich zur Zeit der Helvetik 158 ff. Haller, a. a. O. 221 ff. Strickler, Akten IV. 735 ff., 874, 925, 1247.

**) Wickham, Corresp. II. 104 ff., 124, 390. Joh. v. Müller, der wenigstens einige Modifikationen der alten Verfassungen für notwendig hielt, war in Wickhams Augen eine gefährliche, hinterlistige, verräterische Kreatur. Über Steigers Ansehen und Einfluß in England vgl. II. 50, 107, 359.

***) Strickler, IV. 983 ff., 1258 f., 1469 ff., 1493. V. 35. Haug, Brief-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch in den noch von den Franzosen besetzten Gebieten regten sich die „Ehemaligen" voller Hoffnung. Im Mai waren mehrere Berner Patrizier, teils um der Aufhebung als Geiseln zu entgehen, teils um die Gegenrevolution ungehemmter betreiben zu können, nach Neuenburg übergesiedelt und hatten dort mit Gleichgesinnten aus andern Kantonen einen „Wiederherstellungsverein" gegründet. Ähnliche Vereine bildeten sich im tiefsten Geheimnis in Bern, Freiburg, Waat und Biel, die denjenigen zu Neuenburg als leitenden Ausschuß anerkannten. Das große Ziel dieses Neuenburger Komitees, an dessen Spitze die Berner Imbert Ludwig Berseth, Steiger von Interlaken, Steiger von Bipp, ein Montenach aus Freiburg und ein Zeltner aus Soloturn standen, war, im Rücken der Franzosen einen allgemeinen Aufstand in der westlichen Schweiz zu entzünden, der mit dem Vorrücken der Verbündeten koinzidiren sollte. Im Auftrag Steigers, Hotzes und Wickhams begab sich Ende Juli der konservative Waadtländer Pillichody mit englischen Geldern nach Neuenburg. Ein förmlicher Plan wurde ausgearbeitet, Munition und Waffenvorräte herbeigeschafft, ausgelöste österreichische Kriegsgefangene in den Neuenburger Bergen verborgen. Am 22. August fand eine Generalversammlung aller Wiederherstellungsvereine in Murten statt, wo das Nähere für den Beginn der Erhebung festgestellt wurde.*)

Aber so willkommen die Restauration in den ehemals souveränen Städten und Ländern war, so aufregend und erschreckend wirkte sie auf die ehemaligen Unterthanen. Lieber als die alten Herrn mit ihrem Hochmut und ihren Rachegefühlen, als den Verlust der teuer errungenen Rechtsgleichheit, wollte man die Franzosen wieder im Lande. Die Zürcher, Schaffhauser, Thurgauer und Rheinthaler Bauern warteten auf „die frohe Rückkunft der französischen Heilande." Die Toggenburger zeigten nach den Siegen Lecourbes Mitte August ihren Haß gegen die kaiserlichen „Befreier" so unverholen, daß Hotze ihnen mit Verheerung des Landes und Massakrirung zu drohen für nötig fand.**) Nach den Vorspiegelungen der Emigranten hatten die

wechsel 184–191. Wickham, Corresp. II. 128f. Haller, a. a. O. 200ff., 253. Rütsche, Der Kt. Zürich 179. Lang, Schaffhausen in der Revolutionszeit (Festschrift des Kts. Schaffhausen zur Bundesfeier 1901) 548ff.

*) Tillier, Gesch. der helv. Republik I. 268, 335, 351. G. Tobler, Zur Mission Reinhards 373ff. Daß man helvetischerseits über die Pläne des Neuenburger Komités gut informirt war, zeigt Duvant, Les relations diplomatiques p. 251 Nr. 772.

**) Strickler, IV. 1182. Haug, Briefwechsel 183, 186, 190, 192. Briefe an Joh. v. Müller V. 282, 287. Wickham, Corresp. II, 200f. Hüffer, Quellen zur Gesch. des Krieges von 1799, S. 245, 270.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Alliirten erwartet, daß die Schweizer sich bei ihrem Einrücken wie ein Mann erheben und ihnen einen ansehnlichen Zuwachs an Mannschaft stellen würden. Hotze rechnete auf 15—18000 Freiwillige, zumal England sich bereit erklärte, für alle Kosten aufzukommen. General Niklaus Franz von Bachmann aus Glarus, der sich im Dienst der Bourbonen und des Königs von Sardinien militärischen Ruf erworben, wurde mit dem Generalinspektorat des zu bildenden Schweizerkorps betraut; für den Oberbefehl war von den Engländern kein Geringerer als Pichegru ausersehen. Allein der Zwiespalt, der die Seele des Schweizervolkes zerriß, offenbarte sich darin, daß der Zudrang zu den im englischen Solde stehenden Regimentern kaum viel stärker war als derjenige zu den helvetischen Hilfsbrigaden im Dienste Frankreichs. Außer der 800 Mann starken Legion Roverea kam ein einziges schwaches Regiment unter Bachmann zustande, das im September 1200 Mann zählte; ein zweites, Salis-Marschlins, wurde erst im Frühjahr 1800 gefechtsfähig.

Neben den regulären Regimentern sollten aber die vom Franzosenjoch befreiten eidgenössischen Stände auch ihre Milizen zum Kampfe stellen. Am 23. Juni erließ Hotze an sämtliche Regierungen die Aufforderung, ihre Milizkontingente für die Befreiung des Vaterlandes aufzubieten, und der englische Agent Crawford erklärte sich bevollmächtigt, dieselben auf dem gleichen Fuße mit den geworbenen Truppen zu besolden. Glarus war damit bereits vorangegangen; durch Zwangsaushebung stellte es zwei Pikette von je 400 Mann auf, von denen das eine in Schwyz, das andere auf den Glarner Päßen Vorpostendienste that. Auch Uri lieferte 200 Scharfschützen, Schwyz 400 Mann, die sich so kampflustig und indisziplinirt zugleich zeigten, daß die kaiserlichen Offiziere sie von den Vorposten zurücknehmen mußten, damit sich kein unzeitiges Gefecht entspinne.*) In den übrigen Kantonen aber war das Resultat des Hotze'schen Aufrufs über die Maßen kläglich. Appenzell A. R. brachte durch militärische Exekution gegen die renitenten Gemeinden 460 Mann zusammen, die beim ersten Gefecht auseinander liefen. Fürstabt Pankraz getraute sich gar nicht, zur Zwangsaushebung in seinen Landen zu schreiten, und der Versuch, Freiwillige unter die Waffen zu bringen, blieb erfolglos. Thurgau und Rheinthal stellten ebenfalls niemand; nur Sargans lieferte zwei Kompagnien. Schaffhausen brachte ganze 49 Mann zusammen, fast

*) Strickler, IV. 738, 858, 988, 1158—63, 1533. Wickham, Corresp. II. 106, 132—36, 200 f. Hüffer, a. a. O. 246. Haller, a. a. O. 135 ff. Reding, Tagebuch des Fr. Betschart (Geschichtsfreund der V Orte 50, S. 313). Heer, Der Kt. Glarus (Jahrb. des hist. Ver. Glarus VI. 21, 31, 39, 45).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

alle aus der Stadt. In Zürich wagte die Interimsregierung nicht mehr als ein Bataillon von 600 Mann aufzubieten; die Gemeinden am See weigerten sich offen, die Leute, die auf sie entfielen, zu stellen, so daß das Bataillon nicht einmal vollzählig wurde. Selbst im Wallis war nach den blutigen Kämpfen im Mai und Juni eine solche Apathie eingetreten, daß nur noch wenig Einheimische in den Reihen der Kaiserlichen zu finden waren. Die Gesamtzahl der auf österreichischer Seite stehenden Schweizer wurde Mitte August beim Beginne der Kämpfe auf 3400 Mann angeschlagen, während Masséna immer noch 5000 Helvetier auf seiner Seite hatte. Es lag eben in der Natur der Dinge, daß das Schweizervolk für die Alliirten, die ihm unter der Devise der nationalen Unabhängigkeit die verhaßte Städter- und Mönchsherrschaft zurückbrachten, sich ebensowenig zu begeistern vermochte, wie für die Franzosen, die es unter der Devise der Freiheit und Gleichheit ausplünderten.*)

* * *

Es war eine Ironie des Schicksals, daß allem Anschein nach die Klagen der Schweizer Emigranten über das Verhalten des Erzherzogs und Hotzes den Anstoß zu dem neuen Kriegsplane gaben, der die Wendung des Kriegsglücks herbeiführen und dem reaktionären Spuk der Steiger, Haller, Pankraz und Genossen ein jähes Ende bereiten sollte.**) Das britische Kabinet schöpfte gegen Österreichs Absichten in betreff der Schweiz Verdacht und schlug deshalb vor, in ihr eine ausschließlich russische Armee unter Suworoffs Befehl zusammenzuziehen. Zar Paul ging mit Eifer auf den Plan ein und auch Thugut war damit einverstanden, weil er einerseits durch die Entfernung der Russen aus Italien hier freieren Spielraum erhielt, anderseits gerne die Armee des Erzherzogs nach Deutschland zurückkehren sah, das sie nach seiner Ansicht nie hätte verlassen sollen. Immerhin zeugte die Art, wie der Wiener Hof den Plan zur Aus-

*) Strickler, IV. 841, 919, 956, 1009, 1165, 1530. V. 35, 210. Haug, Briefwechsel, 195, 196. Tanner, Appenzeller Jahrbücher, 2. Folge 4 S. 46 ff. Weidmann, Gesch. des Stifts S. Gallen 148. Zeller-Werdmüller, a. a. O. 94. Rütsche, a. a. O. 169. Hüffer, I. 246, 268. Vgl. dagegen Koch, Mémoires de Masséna III. 349. Nach einem Situationsplan vom 24. Aug. 1799 betrug der Rest der helv. Armee noch 2428 Mann (Boillot, Tableaux X); dazu kamen die auf drei reduzirten Hilfsbrigaden, die im Maximum 3589 Mann und 465 Offiziere zählten, aber im Febr. 1800 auf 1100 Mann zusammengeschmolzen waren. Dunant 317.

**) Haug, Briefwechsel II. 51. Wickham, Corresp. II. 178. Sybel, V. 391.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

führung brachte, davon, daß er sich von seinen Bundesgenossen verletzt fühlte.

Anfangs August hielten 78000 Kaiserliche und 76000 Franzosen die Schweiz und die unmittelbaren Nachbargebiete besetzt. Während Erzherzog Karl die 30000 Russen Korsakoffs längst als ein Hilfskorps erwartet hatte, dessen Ankunft ihm das zum entscheidenden Schlage notwendige Übergewicht verschaffen würde, überbrachte ihm Graf Dietrichstein am 7. August den mündlichen und schriftlichen Befehl des Kaisers, unmittelbar nach der Ablösung durch Korsakoff die Schweiz mit seiner ganzen Armee zu verlassen und seine Operationen an den Mittelrhein zu verlegen. In dem Augenblick also, da der Erzherzog die Mittel in der Hand gehabt hätte, den halbvollendeten Feldzug zum glänzenden Abschluß zu bringen, sollte er auf den sichern Sieg verzichten, ja den Ausgang des ganzen Krieges gefährden; denn bei buchstäblicher Ausführung des erhaltenen Befehls setzte er die viel zu schwache Armee Korsakoffs bis zur Ankunft Suworoffs der Vernichtung aus. Man begreift, daß die Sendung Dietrichsteins im kaiserlichen Hauptquartier zu Kloten und Zürich wie eine Bombe einschlug, ja daß sie den Grund zur Auflösung der Koalition legte. Die Österreicher waren wütend auf die Engländer, die den unsinnigen Plan auf die Bahn gebracht, die englischen Agenten und der seiner Armee vorausgeeilte Korsakoff auf die Österreicher, die ihn in so perfider Weise ausführen wollten. Alles gegenseitige Vertrauen war dahin.*)

Und in diesem Momente bewährte Masséna von neuem seine Furchtbarkeit. Er wollte vor Ankunft der Russen Korsakoffs dem Feind noch einen kräftigen Schlag versetzen, ihm die Positionen im Gebirge vom Simplon bis zum Etzel entreißen. Während er am 14. August durch einen Scheinangriff auf Hotzes Posten vor Zürich die Aufmerksamkeit des Erzherzogs von dem, was auf dessen linkem Flügel vorging, abzulenken suchte, führte Lecourbe, dessen Division auf 12000 Mann verstärkt worden war, mit Unterstützung der Divisionen Chabran im Zuger Gebiet und Turreau im Wallis die Hauptaufgabe in meisterlicher Weise durch. Kaiserlicherseits stand der Prinz von Rohan mit 2000 Mann auf dem Simplon; Oberwallis, Grimsel, Nufenenpaß und Airolo hielt Oberst Strauch mit 6000, Uri von

*) Wickham, Corresp. II. 153ff. Hüffer, I. 235ff. Vgl. Sybel, V. 391f. 442ff. Ausgewählte Schriften des Erzherzog Carl III. 284. Nachträglich, als es zu spät war, interpretierte der Wiener Hof seine Weisungen dahin, daß die Ablösung des Erzherzogs erst mit der Ankunft Suworoffs zu erfolgen habe. Hüffer, I. 328ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Andermatt bis zum See General Simbschen mit 4500, das Schwyzergelände von Brunnen am Vierwaldstätterse bis Richterswil am Zürichsee Jellatschitsch mit 10000 Mann besetzt. Gegen alle diese Abteilungen ließ Masséna seinen rechten Flügel gleichzeitig vorgehen, in einer Reihe vereinzelter Bewegungen, die aber trotz der weiten Entfernungen und der schwierigen Wege mit seltener Präzision ineinander griffen. Am 14. August drang die Division Chabran vom Zugerland in drei Kolonnen über Hütten nach der Schindellegi, über St. Jost und Morgarten nach Rotenturm und Einsiedeln, die Brigade Boivin,*) Lecourbes linker Flügel, in zwei Kolonnen von Goldau gegen Schwyz und von Gersau gegen Brunnen vor, wo Lecourbe, der mit einer Kriegsflotille den See befuhr, durch die Landung von fünf Kompagnien das Gefecht entschied. Um 1 Uhr war Schwyz in den Händen der Franzosen und erlitt eine gründliche Plünderung. Am andern Tag wurden die Österreicher aus dem Muottathal über den Pragel und vom Etzel hinter die Linth zurückgeworfen, so daß Jellatschitsch all seine Stellungen im Kanton Schwyz eingebüßt hatte.

Nicht minder erfolgreich war Lecourbes Angriff auf das Korps Simbschen in Uri. Sein Zentrum, die Brigade Loison, fiel den Kaiserlichen am 14. August, auf drei Wegen, vom Isenthal und über die Hänge des Urirotstocks nach Seedorf, von Engelberg über den Surenenpaß nach Attinghausen und Erstfelden und vom Gadmenthal über den Sustenpaß ins Meienthal, marschirend, in die Flanke. Lecourbe selbst unterstützte diesen Angriff in der Front, indem er nach der Einnahme Brunnens mit seiner Flotille gegen Flüelen fuhr, sich die Landung erzwang und die feindlichen Bataillone teils über den Klausen, teils das Reußthal hinauftrieb. Am 15. schlug er die Österreicher wieder bei Amsteg; gleichzeitig erstürmte Loison die alte, im Toggenburgerkrieg errichtete Meienschanze bei Wasen, die ihm den Ausgang aus dem Meienthal sperrte. Noch hielt Simbschen mit seinen letzten drei Bataillonen hinter der Teufelsbrücke stand, als ihn das Erscheinen französischer Truppen von der Furka her nötigte, in der Nacht auf die Oberalp zurückzuweichen.

Schon am 13. August hatte das Vorrücken Turreaus, der im Wallis an Xaintrailles Stelle getreten war, begonnen. Er bemächtigte sich der Höhe von Roßwald oberhalb Brig, trennte dadurch die

*) Koch, Mémoires de Masséna III. 314, und wohl nach ihm v. Angeli II. 264 lassen diese Brigade schon von Molitor befehligt werden. Allein aus Lecourbes Bericht vom 17. August (Le général Lecourbe d'après ses archives etc. 270) geht hervor, daß Boivin sie noch kommandirte, daß Molitor erst später an seine Stelle trat. Vgl. auch Günther, S. 209, N. 137.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verbindung Strauchs mit Rohan und trieb diesen vom Simplon nach Domodossola hinunter. Während Strauch am 14. den größeren Teil seiner Truppen im Binnenthal und am Deischberg gegen Turreau Front machen ließ, faßte ihn die sechste Kolonne Lecourbes, die Brigade Gudin, in der rechten Flanke, indem sie die Grimsel erstieg und durch eine Umgehung über das Nägelisgrätli zwei Bataillone Kaiserliche, die mit Walliser Scharfschützen den Paß besetzt hielten, zum Weichen nötigte. Mit gänzlicher Vernichtung bedroht, retteten sich die Trümmer des Strauch'schen Korps über den Nufenen- und Albrunpaß und vereinigten sich erst bei Bellinzona wieder. Das Oberwallis war in der Gewalt der Franzosen. Am 15. überschritt Gudin die Furka und reichte am 16. früh im Urserenthale Lecourbe und Loison die Hand. Während hierauf ein Bataillon Gudins den Gotthard überstieg und Airolo besetzte, erstürmte Lecourbe mit seinen übrigen Truppen die von Simbschen hartnäckig verteidigte Oberalp. Simbschen wurde ins Tavetsch hinuntergeworfen und setzte in den nächsten Tagen seinen Rückzug bis nach Chur fort. Die Einnahme des Oberalppasses krönte diesen viertägigen Gebirgskampf, in welchem die Franzosen den Kaiserlichen einen Verlust von 8000 Mann bereitet und den Gotthard mit all seinen Trabanten entrissen hatten, ohne noch die volle Bedeutung des von ihnen errungenen Vorteils zu ahnen.*)

An diesen „kritischen Tagen" im August nahmen auch die Schweizer nicht unrühmlichen Anteil. In dem Scheinangriff Masséнas bei Zürich hatte die Legion Roverea den ersten Stoß auszuhalten. In Schwyz wurde der Landsturm zur Unterstützung der Österreicher aufgeboten, und die Einheimischen leisteten diesen durch ihre Treffsicherheit gute Dienste, während sie freilich durch ihre Indisziplin auch zur Niederlage das Ihrige beitrugen. Auf der andern Seite zeichneten sich Lemaner Scharfschützen in der Brigade Loison bei der Erstürmung der Meienschanze aus, und in der Flotille Lecourbes befand sich ein helvetisches Schiff, dessen tapfere Haltung gerühmt wird.**) In wirklich bedeutsamer Weise aber griffen helvetische Truppen trotz ihrer geringen Zahl an einer andern Stelle ein. Die Niederlage des linken Flügels der Kaiserlichen brachte beim Erzherzog

*) Meyer v. Knonau, Die kritischen Tage des Gebirgskampfes im Koalitionskrieg von 1799. Günther, Der Feldzug Lecourbes im schweiz. Hochgebirge. Le général Lecourbe d'après ses archives, sa correspondance et autres documents, avec une préface du général Philebert (Paris 1896) p. 270ff.

**) Stridler, IV. 1161—69. Zeller-Werdmüller, 98. Günther, 115.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Karl den Entschluß zur Reise, zu thun, was jedermann, mit Ausnahme des Grafen Dietrichstein, für das einzig Vernünftige hielt und worauf auch Korssakoff mit Eifer drang, nämlich mit diesem gemeinsam den entscheidenden Schlag gegen Masséna zu führen. Ohne daß die Franzosen es bemerkten, sammelten sich in der Nacht vom 16. zum 17. August 40000 Österreicher und Russen am Unterlauf der Aare, wo bei Groß-Döttingen im Schutze der Dunkelheit zwei Schiffsbrücken geschlagen werden sollten. Gelang es dieser überwältigenden Macht, den Fluß zu überschreiten, so war Masséna Stellung auf dem Ütli umgangen; dieser hätte sich trotz seiner Erfolge im Gebirge nach den Worten seines Biographen zum sofortigen Rückzug bis an den Neuenburger Jura entschließen müssen. Da scheiterte das wohl ausgedachte Unternehmen teils an dem Ungeschick der österreichischen Pontoniere, teils an dem zufälligen Umstand, daß der Brückenschlag ohne vorläufige Überschiffung von Truppen und Besetzung des jenseitigen Ufers unternommen worden war. Als der Morgennebel sank, waren die Brücken erst halbfertig, und 37 Zürcher Scharfschützen, die mit wenig andern helvetisch-französischen Truppen in Klein-Döttingen lagen und sich durch das österreichische Geschütz nicht aus dem brennenden Dorfe vertreiben ließen, schossen die arbeitenden österreichischen Pontoniere nach und nach alle weg. Dadurch erhielten die Generäle Ney und Soudelet Zeit, solche Streitkräfte auf dem bedrohten Punkt zusammenzuziehen, daß dem Erzherzog nichts übrig blieb, als seine Operationen abzubrechen.*)

Noch dachte er eine Weile daran, den Angriff auf einem anderen Punkte zu erneuern; aber mit dem ebenso unwissenden, als mißtrauischen und eigensinnigen Korssakoff, der von seinem Herrn die Weisung empfangen hatte, nur von Suworoff, nicht aber vom Erzherzog Befehle anzunehmen, erwies sich jedes fernere Einvernehmen als unmöglich. Als der Russe von einer mühsam erzielten Abrede, wonach er im Verein mit Hotze von der Linth aus den Hauptstoß gegen die feindliche Rechte im Gebirge hätte führen sollen, unter nichtigem Vorwand zurückging, da riß dem Erzherzog die Geduld und er verließ Ende August die Schweiz, zumal ein Einfall der Franzosen bei Mannheim seine Anwesenheit in Deutschland gebieterisch

*) „Zwei Kompagnien Franzosen vereitelten eine Unternehmung von 50000 Mann. Großes Lob gebührt diesen Tapferen". Erzherzog Carls ausgewählte Schriften III. 297 ff. Die Memoiren Masséna III. 329 wissen, daß diese Tapferen keine Franzosen, sondern Zürcher Scharfschützen waren. Vgl. Allgem. schweiz. Militärzeitung 1866. S. 254 f. v. Angeli, Erzherzog Carl von Österreich als Feldherr u. s. w. II. 278 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu erfordern schien. Doch ließ er, um nicht alles aufs Spiel zu setzen, Hotze mit 22000 Österreichern und 3000 Schweizern zurück, damit dieser bis zu seiner Ablösung durch Suworoff die Lintlinie und Graubünden decke, während Korsakoff mit seinen 27000 Russen die Strecke vom obern Zürichsee bis zum Rheine besetzte.*)

Mit dem Abzug Erzherzog Karls hatte die große Gefahr, in der Masséna seit der Ankunft Korsakoffs geschwebt hatte, sich für einmal verzogen. Der Vorteil der größern Zahl war jetzt auf seiner Seite; noch während des Abmarsches der Armee des Erzherzogs bemächtigte er sich durch Molitor vom 29./31. August des Glarnerlandes. Im übrigen zögerte er in Folge eines Zwistes mit dem Kriegsminister Bernadotte auffallend lange, die Gunst des Schicksals auszunutzen.**) Erst auf die Nachricht von der am 12. September erfolgten Entlassung Bernadottes setzte er den allgemeinen Angriff auf den 25. September fest. Er selbst übernahm mit 36 000 Mann die Operationen gegen Korsakoff, während Soult mit 12 000 und Molitor mit 4 000 gegen das Korps Hotzes an der Lint und Lecourbe mit 8 000 über die Oberalp und den Panixerpaß gegen Linken, der die Österreicher in Graubünden befehligte, vorgehen sollten. Masséna traf seine Anordnungen, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß ein neuer Feind von Italien aus bereits gegen ihn im Anmarsch war und auf den gleichen Zeitpunkt mit Hotze und Korsakoff einen umfassenden Angriff gegen ihn verabredet hatte.***)

* * *

Äußerst widerwillig, nur dem Zwang gehorchend, hatte Suworoff sich am 5. September in Asti zum Abmarsch nach der Schweiz entschlossen und am 8. seine 21 000 Russen nach Bellinzona in Bewegung

---

*) Hüffer, Quellen I. 293 ff. v. Angeli, S. 289 ff.

**) Sybel V. 455. Koch III. 339 ff. Am 14. Sept. entschuldigte Masséna sein Zögern allerdings damit, daß er zuerst sicher sein müsse, daß der Rückzug des Erzherzogs nicht eine bloße Finte und daß er wirklich auf dem Marsch nach Phillippsburg sei (Rott, Perrochel et Masséna 125). Im übrigen war seine wirkliche Überlegenheit nicht so groß. Seine kampffähige Armee zählte allerdings 83 000 Mann (Koch III, 486); davon mußten aber 9500 den Rhein bis Basel gegen den Erzherzog hüten; 2500 Mann bildeten die sogen. Division des Innern in Helvetien. Die Division Turreau (9500 Mann) war durch Hadik und Roban in Schach gehalten, so daß Masséna für die Angriffsbewegung gegen die 52 000 Mann Hotzes und Korsakoffs über etwa 60 000 Mann verfügte.

***) Dies hat im Gegensatz zu allen bisherigen Darstellungen zuerst Reding-Biberegg, Der Zug Suworoffs durch die Schweiz (Geschichtsfreund der V Orte Bd. 50 und separat, Zürich 1895) aus der im franz. Kriegsarchiv liegenden Korrespondenz Masséнas nachgewiesen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gesetzt, wo sich Strauch mit 4500 Österreichern ihm anschließen sollte. Wiewohl der Gotthard jetzt in Feindeshand war, hatte er sich unter dem Einfluß der ihn begleitenden österreichischen Generalstabsoffiziere für diesen Weg entschieden als denjenigen, der am direktesten zum Ziele führen werde. Zu Taverne, am Fuß des Monte Cenere, wo das Ausbleiben einer von den Österreichern für den Lebensmitteltransport zu stellenden Maultierkolonne einen Verlust von fünf kostbaren Tagen veranlaßte, stiegen ihm freilich Zweifel auf, als er von den Schwierigkeiten des Fortkommens am Vierwaldstättersee hörte. Er äußerte die Absicht, sich mit der Eroberung des Gotthard zu begnügen, dort Strauch zurückzulassen und mit seiner übrigen Armee durch Graubünden zu marschiren, sich mit Hotze zu vereinigen und dann erst über Glarus und Schwyz nach Luzern vorzudringen; aber der österreichische Oberst Weyrother, der bei ihm die Funktion eines Stabchefs versah, gab den Ausschlag für den Marsch nach Altorf.*) Am 20. September wurde zu Taverne der Kriegsplan im Einzelnen festgesetzt. Die Hauptmasse der Russen, das Korps Derselben (14000 Mann), sollte mit der Brigade Strauch (4500 Mann) am 24. Sept. den Gotthard erstürmen, während das 7000 Mann zählende Korps Rosenberg den Berg über den Lukmanier und Oberalppaß umging. Zur Erleichterung des Angriffs der Russen sollte Linken 2000 Kaiserliche unter Auffenberg von Bünden aus über den Kreuzlipaß nach Amsteg den Franzosen in die Flanke schicken. Mit Auffenberg vereint wollte Suworoff am 25. Altorf und am 26. Schwyz erreichen. Unterdessen hatten die übrigen Österreicher in Graubünden und im Sarganserland nach Glarus und durch das Klönthal nach Einsiedeln vorzudringen, um sich dort mit Hotze zu vereinigen, der von Uznach aus am 26. Einsiedeln nehmen und noch am gleichen Tag durch Kavallerie mit den Russen in Schwyz Fühlung gewinnen, dann am 27. Masséнas Stellung auf dem Albis in der Flanke fassen sollte, während Korssakoff sie in der Front angriff. Suworoff selbst wollte an diesem Tage von Schwyz aus nach Luzern vordringen, um Masséna zu umzingeln. Dieser groß angelegte Plan litt nur an dem einen

*) Die so oft wiederholte Sage, Suworoff habe erst in Altorf erfahren, daß die Gotthardstraße am See aufhöre, bezw. sein österreichischer Generalstab habe ihn nicht darüber aufgeklärt, ist durch Hüffer (Quellen I. S. 362 und Revue Historique XXXII) endgültig widerlegt worden. Aus dem von ihm veröffentlichten Schreiben des Hauptmann Sarret an Hotze, dat. Taverne 16. Sept., geht hervor, daß die Schwierigkeiten des Weges von Altorf nach Schwyz, wo „die ganze Kolonne auf einem einzigen Wege, ein Mann hinter dem andern marschiren müßte", zu Taverne reiflich erwogen wurden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Fehler, daß er das Verharren Masséna in der Defensive voraussetzte und nicht genügend mit der Möglichkeit rechnete, daß dieser mit zerschmetternder Wucht über Korssakoff und Hotze herfallen könnte, ehe Suworoff die Vereinigung mit ihnen zu bewerkstelligen im stande war.

Nach den letzten Dispositionen Suworoffs machten sich Hotze und Korssakoff auf den 26. September zum Angriff bereit; allein Masséna kam ihnen um vierundzwanzig Stunden zuvor. Da die Division Lecourbe sich alsbald von Suworoff in Anspruch genommen sah, waren die Streitkräfte auf beiden Seiten ziemlich gleich; aber es kam Masséna zu statten, daß seine beiden Gegner die ihrigen arg verzettelt hatten. So konnte er in der Frühe des 25. Septembers den von Brigadechef Dedon musterhaft vorbereiteten Übergang über die Limmat bei Dietikon ausführen, den an der unteren Limmat und Aare stehenden rechten Flügel der Russen von der Hauptmacht bei Zürich abschneiden und diese im Rücken umfassen, während sich Korssakoff durch einen Frontalangriff vorwärts Zürich über den den Punkt, woher ihm die eigentliche Gefahr drohte, vollkommen täuschen ließ. Am Abend war er in Zürich so gut wie eingeschlossen. Noch war im russischen Kriegsrat davon die Rede, die Stadt bis zu Suworoffs Ankunft zu halten; da raubte die Kunde, daß Hotze tot und seine Armee geschlagen sei, Korssakoff alle Besinnung; er beschloß den sofortigen Rückzug über den Rhein. Masséna, der inzwischen von Lecourbe beunruhigende Nachrichten erhalten hatte, ließ ihm, wie es scheint, absichtlich die Straße frei, so daß er mit dem Gros seiner Armee am 26. unangefochten den Rhein bei Eglisau erreichte. Dagegen fielen die Franzosen über seinen Nachtrab her, während sie zugleich in der Stadt niedermachten oder gefangen nahmen, was sich noch an Russen darin befand. Damit war Korssakoffs Niederlage voll geworden; 5000 Tote und Gefangene, darunter 3 Generäle, 26 Geschütze, 10 Fahnen, 400 Munitions- und Gepäckwagen und einen Teil der Kriegskasse ließ er auf der Walstatt.*)

Nicht besser war es den Österreichern an der Linth ergangen. Soult hatte mit sehr unvollkommenen Mitteln den Übergang über den Fluß ebenfalls umsichtig vorbereitet. Es gelang ihm, am 25. vor Tagesanbruch an drei Punkten, bei Schmerikon, Grynau und bei der Sebastianskapelle zu Schänis, Truppenteile auf das feindliche

*) Wilhelm Meyer, Die zweite Schlacht bei Zürich, mit Vorwort von Meyer v. Knonau (Zürich 1899). Vivenot, Korssakoff und die Beteiligung der Russen an der Schlacht bei Zürich. Wickham, Correspondence 223 ff. Zeller-Werdmüller, Aus zeitgen. Aufzeichnungen und Briefen 117 ff. David Heß, Joh. Casp. Schweizer. herausg. von J. Bächtold, Einleitung XLIV ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ufer zu werfen. Hotze, der von seinem Hauptquartier Kaltbrunn aus nach Schänis auf die bedrohte Stelle eilte, wurde auf einem Rekognoszierritt samt seinem Stabschef Plumkett von feindlichen Kugeln durchbohrt, und der Fall des tapferen Führers, den der Feldmarschallleutnant Petrasch nur unvollkommen ersetzte, wirkte auf sein Heer entmutigend. Schänis und Kaltbrunn wurden von den Franzosen genommen. Noch behaupteten die Kaiserlichen am Abend ihre verschanzten Stellungen bei Uznach und Wesen; als aber die Nachricht von den Ereignissen bei Zürich eintraf, trat Petrasch in der Nacht den Rückzug nach dem Toggenburg an, der bald in förmliche Flucht ausartete. Am 27. ging er bei Rheineck über den Rhein. Auch die Kaiserlichen hatten am 25. und 26. September 4000 Tote und Gefangene, sowie 20 Geschütze nebst der mit 13 Geschützen bewehrten Kriegsflotille auf dem Zürchersee verloren.*)

Masséna hatte bei Zürich und an der Lint einen glänzenden Doppelsieg davon getragen; mit einem Schlag war die ganze Nordostschweiz vom Feinde gesäubert. Aber es war auch die höchste Zeit gewesen; denn schon sahen sich die Führer seines rechten Flügels, Lecourbe und Molitor, in schwerster Bedrängnis. Als am 25. Soults Angriff begann, stiegen 4000 Kaiserliche unter Linken von den Schneefeldern des Segnes-, Panixer- und Kistenpasses gegen Glarus hinunter, und 5000 andere setzten sich unter Jellatschitsch von Sargans her in drei Kolonnen durch das Weißtannenthal, über die Fronalp und den Kerenzerberg eben dahin in Bewegung. Mollis wurde von Jellatschitsch genommen, und mühsam behauptete sich Molitor im Besitz der Lintübergänge von Näfels und Nettstall, bis Jellatschitsch auf die Nachricht vom Rückzug Petraschs ebenfalls den Mut verlor und bei Ragaz über den Rhein zurückging. Dieses Gegners entledigt, warf sich Molitor Linken entgegen, der ihm am 25. im Sernfthale zwei Bataillone abgefangen hatte und am 26. bis Schwanden und Mitlödi vorgedrungen war. So recht im Gegensatz zu dem energischen Franzosen, der mit seinen schwachen Kräften den von allen Seiten auf ihn einstürmenden Gegnern die Stirne bot, wagte auch Linken nicht auszuharren; als er die Kunde vom Rückzug Jellatschitschs erhielt und von Suworoff ohne Nachrichten blieb, ging er am 29. nach Elm, tags darauf über den Panixerpaß zurück und beraubte so den russischen Feldherrn, der bereits im Anmarsch über den Pragel war, einer kostbaren Unterstützung.

*) Angeli II. 370ff. Galiffe, Le passage de la Linth par Soult, in den „Kriegsgesch. Studien" des eidgen. Generalstabs III. 45ff. Wickham, Corresp. II. 239ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 23. September war Suworoff am Südfuß des Gotthard angelangt. Lecourbe hatte keine Ahnung von dem wuchtigen Schlage, der ihm drohte: nicht, um den Gotthard gegen die Russen zu verteidigen, sondern um den von Masséna angeordneten Vorstoß ins bündnerische Vorderrheinthal gegen die Österreicher Linkens auszuführen, hatte er seine Truppen im oberen Reußthal konzentrirt. Die Brigade Gudin hielt sich im Urserenthal zum Einbruch über die Oberalp bereit; ein Bataillon hatte sie zur Deckung ihrer Flanke bis Airolo vorgeschoben. Im Reußthal, unterhalb der Schöllenen befand sich die Brigade Loison. Im Ganzen standen kaum 8000 Franzosen gegen 27000 Russen und Österreicher, aber alles im Gebirgskrieg gehärtete Truppen unter Führern, die auch durch das Unerwartete sich nicht leicht aus der Fassung bringen ließen.

Am 24. September frühmorgens begannen die Russen mit den Österreichern Strauchs bei Airolo den Aufstieg. Gleich oberhalb des Dorfes, auf der Cima del Bosco, begann das Gefecht. Die Franzosen, wiewohl keine 1000 an der Zahl, leisteten den zähesten Widerstand und wichen, allmälig durch weitere Truppen Gudins verstärkt, nur langsam zurück. Erst um 4 Uhr abends war das Hospiz in Suworoffs Händen, und noch hielt sich Gudin bei Hospenthal. Mittlerweile war aber die Kolonne Rosenberg auf ihrem Umgehungsmarsch über den Lukmanier auf der Oberalp eingetroffen. Wiewohl Loison seinem schwer bedrängten Waffenkameraden Verstärkungen sandte, nahm Rosenberg nach Einbruch der Nacht das Dorf Andermatt mit stürmender Hand und schnitt damit Gudin den Rückzug nach dem Reußthal ab. Dieser rettete sich, bis nachts 10 Uhr fechtend, mit 6 Bataillonen, dem größeren Teil der Division Lecourbes, über die Furka; doch hatte ein Teil der Mannschaft Loisons Zeit gefunden, sich über die Teufelsbrücke zurückzuziehen, einen der Bogen, über die der Weg unterhalb derselben sich hinzog, zu zerstören und die Felswand des Bäzberges zu besetzen. Am andern Tag dauerte es bis abends 5 Uhr, bis der Bäzberg von den Russen genommen und der abgeworfene Bogen überbrückt war, so daß Suworoff seinen Marsch fortsetzen konnte, während er Strauch zur Besetzung des Gotthard zurückließ. Lecourbe, der endlich erkannte, wer ihm gegenüber stand, und am 25. morgens von Altorf zu Loison hinauf geeilt war, bewies eine bewunderungswürdige Geistesgegenwart. Zur Verteidigung des Reußthals blieben ihm höchstens noch 3000 Mann, vor sich hatte er die ganze russische Armee und nun erhielt er die Meldung, daß ein neuer Feind — es war Auffenberg mit seinen 2000 Kaiserlichen — aus dem Maderanerthal hervorgebrochen sei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und ihm bei Amsteg den Rückzug verlege. Rasch entschlossen eilte er mit einem Bataillon und einigen Grenadierkompagnien nach Amsteg hinunter, warf mit gefälltem Bajonett die Österreicher wieder ins Maderanerthal hinein und nahm den vor den Russen unter steten Gefechten weichenden Loison glücklich über den Kerstelenbach zurück. Am 26. September zog er sich von Amsteg, die Brücken hinter sich zerstörend, auf das linke Ufer der Reuß in den Winkel von Seedorf, indem er die unterste Reußbrücke samt Flüelen behauptete. Mittags hielt die russische Avantgarde, abends 6 Uhr Suworoff den Einzug in Altorf, einen vollen Tag später, als er gerechnet hatte. Und nun erwiesen sich die Hindernisse, die sich dem Vormarsch nach Schwyz entgegenstellten, noch größer als er sich in Taverne gedacht. Den gefährlichen Fußsteig, der von Flüelen den Felswänden des Axenbergs entlang über Sisikon und Morschach führte, konnte ihm eine Handvoll Franzosen verlegen: so entschloß er sich, am 27. September den weiten und beschwerlichen, aber sicheren Bergpfad über den Kinzigkulm (2076 m) einzuschlagen. Drei Tage vergingen, bis am 29. September abends die ganze Armee mit ihren 6000 Kosakenpferden und Maultieren im Muottathale versammelt stand. Hier traf Suworoff aber nicht, wie er erwartet hatte, auf die Österreicher Hotzes, sondern auf den Feind; zugleich erhielt er die niederschmetternde Nachricht, daß die Heere, mit denen zusammen er Masséna hatte strategisch umzingeln wollen, geschlagen und feldflüchtig seien. Sein ganzer Plan lag in Trümmern, und es war die Frage, ob er nicht selber mit seinen Russen in diesem Gebirgslabyrinth unrettbar eingeschlossen und verloren sei. Während Lecourbe dem russischen Nachtrab im Schächenthal zusetzte, hatten seine Berichte Masséna aufgescheucht. In Eilmärschen hatte dieser die Division Mortier von Zürich nach Schwyz geführt. Auf der andern Seite hatte der rüstige Molitor auf die Kunde vom Erscheinen feindlicher Kolonnen im Muottathal, wiewohl er sich noch gegen Linken zu schlagen hatte, rasch einen Posten ins Klönthal gegen den Pragel vorgeschoben, so daß alle Ausgänge des Muottathales von den Franzosen besetzt waren.

Unter tobenden Verwünschungen gegen die Österreicher, deren Treulosigkeit und Feigheit die Russen alle Schuld am Unglück beimaßen, gab Suworoff den Vormarsch über Schwyz nach Luzern auf, um statt dessen sich über den Pragel nach Glarus zu wenden und von da über Wesen und Walenstadt die Verbindung mit den Kaiserlichen zu suchen. Freilich zeigte der eingeschlossene Löwe, daß er noch immer zum Schlag auszuholen imstande war. Als Masséna am 1. Oktober das Korps Rosenberg, das den Abzug der Russen deckte, im Muotta-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

thal angriff, wurde er mit einem Verluſt von 2000 Toten und Gefangenen ſo nachdrücklich zurückgewieſen, daß er den Gegner von dieſer Seite nicht mehr zu behelligen wagte. Unterdeſſen hatte Molitor, nachdem er kaum mit Linken fertig geworden, in den engen Defileen des Klönthals mit ſeinen wenigen Bataillonen die von Suworoff vorausgeſchickte Brigade Auffenberg, ſowie den nachrückenden Vortrab der Ruſſen am 29. und 30. September mit Erfolg aufgehalten, bis er endlich am 1. Oktober von der Übermacht auf Mollis und Näfels zurückgeworfen wurde. In hitzigem Kampfe gingen ſelbſt dieſe beiden Dörfer in die Gewalt der Ruſſen über. In der höchſten Not kamen Molitor von General Gazan, der an Soults Stelle getreten war, Verſtärkungen zu, insbeſondere die zweite helvetiſche Halbbrigade, die mit einer ſelbſt von den Franzoſen anerkannten Bravour die Näfelſer Brücke erſtürmte und das Gefecht wieder herſtellte.*) Die Ruſſen wurden auf Netſtall zurückgedrängt, und die Franzoſen blieben Herren der Ausgänge des Glarnerthales.

„Wie ein angeſchwellter Bergſtrom hatte Suworoff vom Gotthard bis Glarus alle Hinderniſſe über den Haufen geworfen"; jetzt ſtockte er vor den ſchwachen Streitkräften Molitors und wagte den Verſuch zum Durchbruch nicht zu wiederholen, wiewohl Jellatſchitſch den Rhein bereits wieder überſchritten hatte und bis zum Walenſee vorgedrungen war, um ihm die Hand zu reichen. Die Ruſſen waren des ungewohnten Gebirgskrieges gründlich ſatt, der 19jährige Großfürſt Konſtantin, der die Armee als Volontär begleitete, hatte allen Mut verloren, und die Beſorgnis, den Sohn ſeines Kaiſers gegen deſſen Willen neuen Gefahren auszuſetzen, mag für Suworoff der Hauptgrund geweſen ſein, warum er ſich gegen die Vorſchläge ſeiner öſterreichiſchen Generalſtabsoffiziere zum Rückzug über den Panixerpaß als den einzig freigebliebenen Ausweg entſchloß. Sobald die Tragtiere mit dem Korps Roſenberg in Glarus eingetroffen waren, begannen die Ruſſen in der Nacht vom 4. auf den 5. Oktober den Abmarſch, verfolgt von dem unermüdlichen Molitor, der ihrem Nachtrab bei Schwanden ein hitziges Gefecht lieferte und ihn bis Elm beunruhigte. Am 6. Oktober und den folgenden Tagen erklommen ſie in endloſen Kolonnen das 2410 m hohe Felsjoch, auf dem friſch gefallener tiefer Schnee jede Spur eines

*) Das entſcheidende Eingreifen der 2. (nicht 3., wie Koch, Mém. de Masséna, III. 389 ſagt) helvetiſchen Halbbrigade wird nicht nur von der Relation Molitors bezeugt, ſondern auch von dem Feldtagebuch der Diviſion Lecourbe (Günther, S. 175), ſowie ſchweizeriſcherſeits durch das Schreiben des Kantonsrichters Gmür vom 4. Oktober 1799 (Strickler V. 69). Die Zweifel, die Reding S. 126 aufgeworfen hat, entbehren daher jedes Grundes.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Pfades verwischte. Der Rest der aus Piemont mitgebrachten 25 Gebirgskanonen mußte in die Tiefe geworfen werden, hunderte von Soldaten erfroren in der Nacht auf der eisigen Höhe, ungezählte Tiere gingen zu Grunde. Erst am 10. war die russische Armee wieder im bündnerischen Rheinthal beisammen: aber von den 21000 Mann, die vor 16 Tagen gegen den Gotthard aufgebrochen, waren keine 15000 mehr übrig. Am 12. rückte Suworoff nach Feldkirch, wo er sich mit seiner durch das Tirol gesandten Artillerie vereinigte.*)

Masséнas erster Schritt, nachdem Suworoff unschädlich geworden, war die Wiedereroberung des Gotthard, von welchem die Österreicher Strauchs am 5. Oktober vertrieben wurden. Dann wollte er die im Mai verlorene Rheinlinie wieder besetzen. Die von ihm zu diesem Zweck ausgesandten Divisionen stießen am 7. Oktober mit Korssakoff zusammen, der, verstärkt durch 2000 Bayern und 5000 französische Emigranten, sich zu spät zu einem Vorstoß über den Rhein ermannte, um seinem Oberfeldherrn Luft zu machen. Obwohl die Russen sich bei Schlatt (südlich von Büsingen) tapfer schlugen, war der Angriff der Franzosen auf allen Punkten erfolgreich. Konstanz wurde erstürmt, Dießenhofen und der Brückenkopf von Büsingen von Korssakoff geräumt. Am 17. und 18. warf Soult die Österreicher aus Ragaz über den Rhein zurück und Ende des Monats wurden sie auch in Graubünden auf das rechte Ufer des Flusses gedrängt, so daß Masséna beim Beginn des Winters unbestritten Herr des ganzen linken Rheinufers war.**)

Sein Sieg hatte aber noch viel weiter tragende Folgen. Anfangs hatte es den Anschein, als ob das gemeinsame Mißgeschick die Russen

---

*) Nach den offiziellen Verlustlisten betrug der Abgang der Armee Suworoffs an Toten, Verwundeten und Gefangenen 131 Offiziere und 5100 Mann. Allein Miliutin IV. 291 erklärt selbst, daß bei einigen Regimentern die Zahl der Getöteten allein den angegebenen Abgang an der Effektivstärke überschreite. Suworoff und Weyrother geben den Bestand der Armee nach dem Übergang über den Panixerpaß auf 10000 Mann an (Miliutin IV. 308, Hüffer I. 50); damit ist aber nur die Infanterie gemeint, wie auch Wickham (II. 260) von 11000 Mann Infanterie spricht. Die Literatur über den Suworoffzug geben die Kriegsgeschichtlichen Studien des Eidgen. Generalstabs III. S. 94 ff. u. 105 f. vollständig. Die älteren Darstellungen, unter denen die von Miliutin den ersten Rang einnimmt, sind durch Hartmann, Der Anteil der Russen am Feldzug von 1799 in der Schweiz, insbesondere aber durch Reding, Der Zug Suworoffs durch die Schweiz (Geschichtsfr. der V. Orte Bd. 50 und separat), Angeli, Erzherzog Carl II. 335 ff., und Hüffer, Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 u. 1800, Bd. I. in wesentlichen Punkten modifizirt worden.

**) Angeli, II. 448 ff. Eiselein, Die Gefechte bei Schlatt, Andelfingen, Dießenhofen und die Erstürmung der Stadt Konstanz, 7. Oktober 1799 (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees 27).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Österreicher zu energischem Handeln vereinigen werde. Erzherzog Karl war auf die Kunde von den Niederlagen in der Schweiz mit einem Teil seines Heeres wieder südwärts geeilt und anerbot am 9. Oktober von Donaueschingen aus Suworoff seine kräftige Mitwirkung zu einer Operation gegen die Schweiz. Der Russe schien mit Eifer darauf einzugehen; er erwiderte dem Erzherzog, daß er die Offensive sofort wieder ergreifen werde, und am 12. genehmigte er einen von Weyrother entworfenen Plan, wonach er mit Petrasch vereint bei Altstätten den Rhein überschreiten und bei Wintertur die Vereinigung mit Korssakoff vollziehen würde, während der Erzherzog dies Unternehmen durch einen Vorstoß gegen Andelfingen unterstützen sollte. Aber schon am anderen Tag schlug nach einer Unterredung mit dem Großfürsten Konstantin Suworoffs Stimmung ins Gegenteil um. Unter dem Vorwand, daß seine Truppen kampfunfähig seien, erklärte er am 14. Oktober dem Erzherzog, auf jede Operation verzichten zu müssen, und sein Kriegsrat pflichtete ihm einmütig bei, mit der bezeichnenden Motivirung, man hätte von den Österreichern doch nur Verrat und keine Hilfe zu erwarten. Statt in die Schweiz einzurücken, vereinigte sich Suworoff mit Korssakoff jenseits des Bodensees; nicht einmal dazu war er mehr zu bewegen, die Deckung eines Teils der Rheinlinie zu übernehmen. So trennten sich die Russen vollständig von ihren Verbündeten und bezogen fern vom Feinde, zwischen Kempten und Augsburg, Winterquartiere. Suworoff war damit übrigens nur den Absichten seines Kaisers zuvorgekommen. Am 22. Oktober schrieb Zar Paul an Kaiser Franz, der übereilte Abmarsch des Erzherzogs aus der Schweiz und die falsche Hinterlist des Wiener Ministeriums hätten die russischen Truppen ins Verderben gestürzt; von diesem Augenblick an hebe er jede Gemeinschaft mit Österreich auf. Die Koalition, welche durch ihre Siege die fränkische Republik und ihre Vasallenstaaten an den Rand des Untergangs gebracht, war durch die eine Niederlage bei Zürich aufgelöst.*)

* * *

Die Entscheidung über das Schicksal der Schweiz war gefallen, ohne daß, von dem Eingreifen der helvetischen Halbbrigade bei Näfels abgesehen, die Schweizer auf beiden Seiten viel dazu beigetragen hätten. Die Regimenter Bachmann und Roverea, die am obern Zürichsee standen, waren gar nicht ins Gefecht gekommen; doch hatte das letztere mit den Überbleibseln der Kontingente von Uri, Schwyz

*) Erzherzog Carls Schriften III. 389 ff. Sybel, Gesch. der Revol. V. 489. Angeli II. 458 ff. Wickham, Corresp. II. 252 ff. Hüffer, I. 50 ff. 89. 422 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Glarus Petraschs Rückzug nach Rheineck decken helfen. Mit den Russen und Österreichern hatten auch Steiger, Haller, der Fürstabt Pankraz die Schweiz flüchtend verlassen.*) Die Restaurations- und Interimsregierungen verschwanden überall, außer in Schaffhausen, Graubünden und Tessin, und die Autorität der helvetischen Regierung erstreckte sich wieder bis zum Bodensee und Rhein. Aber in welchem Zustand befand sich das Land?

Die Schweiz war 1799 in der seltsamen Lage, daß sie von beiden kriegführenden Parteien als befreundet oder verbündet in Anspruch genommen wurde. Wenn die helvetische Republik ihre wenigen Soldaten für die Franzosen kämpfen ließ, so fochten die Truppen der „legitimen Eidgenossenschaft" für die Verbündeten. England und Österreich gingen darin einig, daß die Schweiz als befreundetes, von der Knechtung durch die Franzosen zu befreiendes Land zu betrachten sei, und Erzherzog Karl war dem entsprechend gegen sie verfahren. Bei den Russen freilich waren Disziplin und Verpflegungsanstalten so mangelhaft, daß der Soldat auf das Stehlen und Plündern angewiesen war;**) aber wenigstens hatten Korssakoff und Suworoff dem Lande keine Kontributionen auferlegt und für ihre Requisitionen teilweise Bezahlung geleistet. Am schonungslosesten verfuhren die offiziellen Verbündeten, die Franzosen; doch legte auch ihnen das nominelle Freundschaftsverhältnis etwelche Rücksichten auf. Als Feindesland war also die Schweiz von keiner Seite schlechthin behandelt worden, und doch, welch namenloses Elend hatten die 150000 Fremdlinge, die sich auf ihrem Boden schlugen, über sie gebracht!

Von Schaffhausen bis zum Gotthard hatte sie sich in ein ungeheures Schlachtfeld verwandelt. Ganze Ortschaften, wie Ragaz, Walenstadt, Döttingen, lagen in Schutt und Trümmern; nur wie durch ein Wunder war Zürich dem gleichen Schicksal entgangen. Wo die Truppen sich gelagert oder geschlagen hatten, waren Saaten, Obstgärten, Weinberge und Wiesen zerstört, die schönsten Waldungen

*) Über den Anteil der Schweizer an diesen Kämpfen vgl. Strickler, Akten IV. 1537—39. V. 14 f. Wickham, II, 241. Haller, 135 f. Roverea, II. 266 ff. Zeller-Werdmüller, 151. Neues helvetisches Tageblatt II. 140. 151. Der greise Steiger überlebte den Zusammenbruch seiner Hoffnungen nur um wenig Wochen. Er starb am 3. Dezember in Augsburg. Vgl. B. Haller, Niklaus Friedrich Steiger (Bern 1901).

**) Vgl. Miliutin, III. 360. Wickham, II. 249. 258 ff. Strickler, V. 70. 213. Haug, Briefwechsel der Brüder Müller 197. 200. 207 f. Zeller-Werdmüller, 101. 114 f. 125. Reding, Der Zug Suworoffs 346. 353. 356. Hoppeler, Urseren im Kriegsjahr 1799 (Neujahrsblatt Uri 1900) 4—14. Baroffio, I. 319 f. Cattaneo, II. 119.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

umgehauen, Brücken und Stege abgebrannt, die Wohnungen geplündert, die Ställe verödet, die Futtervorräte aufgezehrt. Im Kanton Zürich, der damals 166000 Seelen zählte, berechnete man den Kriegsschaden bis Ende 1799 — ohne die Kontributionen an die Franzosen — auf beinahe 16 Millionen, im Kanton Thurgau mit 80000 Seelen auf über 7 Millionen, im Kanton Linth mit 78000 Seelen bis März 1801 auf beinahe 11 Millionen Schweizerfranken. Der kleine Kanton Baden schätzte seine Verluste bis zum 10. Juli 1799 auf 2400000 Frk. und die weitern bis zum 5. Oktober auf eine nahezu gleich große Summe. Und diese Verheerungen trafen mit einem Fehljahr zusammen, das nur die Hälfte der gewöhnlichen Ernte hervorbrachte. Die Zufuhr des fremden Korns war größtenteils gesperrt, namentlich auch von Seiten Frankreichs, das nur hie und da auf die dringendsten Bitten des helvetischen Direktoriums eine beschränkte Ausfuhr gestattete. Der Brotpreis war daher durchweg auf das doppelte, an manchen Orten auf das drei- und vierfache gestiegen. Das Vieh, der Hauptreichtum des Landes, mußte wegen Futtermangel geschlachtet oder für den Unterhalt der Armeen hergegeben werden, die Zugtiere waren durch die Requisitionsfuhren dem Ackerbau völlig entzogen und gingen durch die übermäßige Anstrengung zu Grunde. Handel und Gewerbe standen still. Überall drohte das Gespenst der Hungersnot.*)

Vollends in den Gebirgskantonen überstieg der Jammer alle Begriffe. Im Urserenthal waren zwei Drittel der Milchkühe getötet, fast alle Saumrosse und Bergochsen fort, 200 Sennhütten zerstört, das Mobiliar geraubt, der Käsevorrat, das Brot und der Stolz dieser Hirten, vollständig aufgezehrt. Das kleine Thal hatte bis zum 16. Oktober 1799 631700 Einquartierungstage gehabt; Männer, Weiber und Kinder hatten unablässig den verschiedenen Heeren als Lasttiere über das Gebirge dienen müssen. Der Distrikt Altorf mit 9500 Seelen berechnete seinen Schaden auf 4 ½ Millionen Schweizerfranken. In Schwyz war bei der Rückkehr der Franzosen im August die halbe Bevölkerung in die Berge oder außer Landes geflohen und hatte ihre Häuser wochenlang den Siegern zur Plünderung überlassen. Nachher hatten die Russen im Muottathal gleich einem Heuschreckenschwarm gehaust. Nicht viel anders stand es in Glarus, im Gaster,

*) Strickler, V. 48ff. 246ff. 435ff. Höpfner, Helvetische Monatsschrift VI. 169. VIII. 170. Rütsche, Der Kanton Zürich 211. Sulzberger, Gesch. des Kts. Thurgau 1798—1830. S. 73. Rott, Perrochel et Masséna 162. Neues republ. Blatt I. 44. 79. 343. Neuer schweiz. Republikaner I. 626. Der Schweizerfranken ist 1 Fr. 43 Rp. neuer Währung; in jetziges Geld umgerechnet müßten also die genannten Summen noch um die Hälfte erhöht werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sarganserland und Oberrheinthal. In Schaffhausen bettelten ehemalige Ratsherren und Landammänner aus Schwyz und Glarus um Almosen, um Hemden und Schuhe. Am schrecklichsten sah es im Oberwallis aus, dank der barbarischen Kriegsführung Xaintrailles. Ein Landstrich von 17 Stunden Länge war zur Einöde geworden; was von Gebäuden oberhalb Siders noch stand, war kahl ausgeraubt und hatte keine Fenster, Thüren, Dächer und Fußböden mehr. Nirgends war mehr eine Kuh aufzutreiben. Die Einwohner irrten mit Weib und Kind auf den Bergen umher, so daß selbst die im Rhonethal reichlicher als anderswo ausgefallene Ernte zu Grunde gegangen wäre, hätte nicht das Direktorium, durch den Präfekten des Kantons Leman auf den kostbaren Schatz aufmerksam gemacht, für Schnitter gesorgt und dadurch wenigstens einen Teil gerettet.*)

Die helvetische Regierung erkannte, daß man einem furchtbaren Hungerwinter entgegengehe. Rengger, der treffliche Minister des Innern, der idealen Schwung und praktisches Geschick in einer selbst den Gegnern imponirenden Weise miteinander verband, „ohne den die Schweiz um die Hälfte elender und ärmer gewesen wäre", entfaltete eine rastlose, vorschauende Thätigkeit**) und er fand eine Stütze an einzelnen tüchtigen Beamten, wie Zschokke, der im Mai zum Regierungskommissär für den Distrikt Stans und im September für den ganzen Kanton Waldstätten ernannt worden war. Aber das Nötigste, Hilfe an Geld und Lebensmitteln, konnte der Staat bei seiner Armut nur in spärlichstem Maße gewähren; mehr versprach sich Rengger von einem Appell an die freiwillige Wohlthätigkeit, und ein in seinem Auftrag von Zschokke veröffentlichter „Aufruf zum Erbarmen für die leidende Menschheit im Kanton Waldstätten", dem ähnliche Kundgebungen des Statthalters im Kanton Linth, des Regierungskommissärs im Wallis u. a. folgten, verhallte nicht ungehört. Trotz der allgemeinen Not flossen reiche Gaben aus dem In- und Ausland zusammen. Ganze Frachtwagen und Schiffsladungen voll Lebensmittel, Hausgeräte, Bett- und Kleidungsstücke wurden nach den notleidenden

*) Strickler, Akten IV. 1161 ff. 1228—44. 1431. V. 430. Neues helv. Tagblatt II. 68. 179. 204. 212. 240. 308. 448. 479. Neuer schweiz. Republikaner VII. 660. Zschokke, Hist. Denkwürdigkeiten III. 251 ff. Dierauer, Briefwechsel zwischen Steinmüller und Escher von der Linth, 69. Haug, Briefwechsel Müller 202 f. Rott, Perrochel 159 f. Lusser, Leiden und Schicksale der Urner 195 f. Hoppeler, a. a. O. Reding, a. a. O. Heer, Der Kt. Glarus u. s. w. (Jahrb. hist. Ver. Glarus VIII.) 30 f.

**) Flach, Dr. Albrecht Rengger (Aarau 1898). Vgl. die gegnerischen Urteile über Rengger in Archenholz' Minerva 1803 IV. 262 ff., im Zürcher Taschenbuch 1901, S. 225.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gegenden gesandt. In Zürich bildete sich eine noch jetzt bestehende „Hülfsgesellschaft", die den verarmten Gemeinden des Kantons unter die Arme griff, und bald erstanden aller Orten ähnliche Vereine. Eine zweite Anregung Renggers, Kinder aus den verheerten Landesteilen in den weniger heimgesuchten zu versorgen, fand ebenfalls Anklang. So begann aus dem Wallis, den Waldstätten, den Kantonen Linth und Sentis ein förmlicher Kinderauszug. Allein aus dem Glarnerland gingen sechszehn Züge mit 1250 Kindern ab, die in Zürich, Basel, Solothurn, Bern, Freiburg, in der Waat und selbst in dem französisch gewordenen Biel Unterkunft fanden. Dem Beispiel der Kleinen folgten aber auch die Erwachsenen, die scharenweise die Heimat verließen, um das Brot, das ihnen diese nicht mehr zu bieten vermochte, sich anderswo zu erbetteln. In Zürich wurden in zwei Monaten über 1800 mittellose Kinder und Erwachsene auf der Durchreise verpflegt. Ohne die in allen Formen sich regende Privatwohlthätigkeit wären Tausende rettungslos verhungert.*)

Zu alledem hatte die Schweiz fortwährend die große französische Armee zu ernähren. 72000 Mann blieben den ganzen Winter auf ihrem Boden stehen, in allem Wesentlichen, wie bisher, auf Einquartierung und Requisitionen angewiesen. Die Bedürfnisse dieser Armee beliefen sich monatlich auf 2200 Stück Vieh — der einzige Kanton Basel mußte innerhalb 6 Wochen 1000 Stück, den zehnten Teil seines Viehstandes, hergeben — und auf 70000 Zentner Heu. Dazu kam das Getreide, das nur zum kleinen Teil von Frankreich geliefert wurde, der Wein und Branntwein, Holz, Licht, die Pferdefuhren und, was der Soldat dem einzelnen Bürger, bei dem er einquartiert war, alles abnötigte. Der Kanton Thurgau berechnete seine Lieferungen in den drei Monaten vom 20. September bis 20. Dezember auf 2255000, der Kanton Sentis auf 2508000 franz. Frks. Der kleine Distrikt Andelfingen (8600 Seelen) hatte in den drei letzten Monaten des Jahres 1799 9860 Mütt Korn, 8779 Mütt Hafer, 89550 Zentner Heu, 50761 Zentner Stroh, 100950 Pf. Brot, 1187 Saum Wein, 198950 Pf. Fleisch, 47 Ochsen und 23310 Tage Requisitionsfuhren zu liefern. Zum Willkommgruß legte

*) Zschokke, Hist. Denkwürdigkeiten III. 270. Strickler, IV. 1228 ff. 1518. 1551. V. 71. 108 ff. 232. Neues helv. Tagblatt II. 122. 240. 244. 308. 311. 319. 479. 549. Neues republ. Blatt 44. 242 ff. Neuer schweiz. Republikaner I. 144. 200. 276. 302. 338. II. 485. 630. V. 140. Höpfner, Helvetische Monatsschrift VII. 35 ff. 120 ff. Haller, a. a. O. 444 ff. Heer, a. a. O. 34 ff. Wiget, Appenzeller Jahrbücher 1892, 116 ff. Rütsche, a. a. O. 208. Keller, Beiträge zur politischen Thätigkeit Heinrich Zschokke's 1798—1801 (Aarau 1888) S. 50 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Masséna der Stadt Zürich nach seinem Wiedereinzug eine Requisition von 80000 Rationen Brot, 20000 Pinten Wein, 10000 Pinten Branntwein, 20000 Scheffeln Hafer, 10000 Zentnern Getreide, 100 Ochsen und 100 Klaftern Holz auf. Ferner requirirte er für die Vollendung der Befestigung der Stadt 3000 Schanzarbeiter; der Kanton Zürich hatte 1500, Sentis 700 und Luzern 800 Mann zu diesem Frondienst zu stellen.*)

Aber damit noch nicht genug. Da Masséna von seiner Regierung kein Geld erhielt, beschloß er, seine Armeekasse mit dem Gelde der helvetischen Verbündeten zu füllen. Am 3. Oktober legte er Zürich ein „Zwangsanlehen" von 800000 Frk. auf; im Weigerungsfall drohte er, die Stadt seinen Soldaten zur Plünderung zu überlassen. In gleicher Weise forderte er von St. Gallen 300000 Frk.; selbst kleinere Städte, wie Winterthur, Rorschach, Arbon, sollten gebrandschatzt werden. Wohl legte das helvetische Direktorium unter Laharpes Führung gegen dies Attentat auf die Rechte einer verbündeten Nation energischen Protest ein und untersagte der Stadtbehörde von Zürich unter schärfsten Strafandrohungen, irgend welche Zahlungen zu leisten. Aber zwischen den papierenen Verboten ihrer machtlosen Regierung und den zur Exekution bereitstehenden Soldaten Masséнas konnte den Bedrohten die Wahl nicht schwer fallen. Zürich und St. Gallen brachten die verlangten Summen zusammen und erwirkten durch diese Bereitwilligkeit, jenes einen Nachlaß von 200000 Frk., dieses von 100000 Frk. Die Beträge der kleinen Städte der Ostschweiz ließ Masséna fallen; dafür forderte er am 9. Oktober 800000 Frk. von Basel. Das helvetische Direktorium sandte den Minister des Auswärtigen, Begos, nach Basel, um die Stadt zum Widerstand zu ermutigen. Es ließ Note um Note nach Paris abgehen, um gegen diese Kontribution zu protestiren und der „verbündeten" Regierung durch den Vergleich mit dem Verhalten der Österreicher und Russen die Schamröte ins Angesicht zu treiben; auch der redliche Perrochel hielt mit seiner Entrüstung über die ehrlose Mißhandlung eines Volks, das man „frei, befreundet und verbündet" nannte, nicht zurück. Die französische Regierung half sich jedoch mit einem Wortspiel darüber hinweg: wie konnten die Helvetier eine „Kontribution" mit einem bloßen „Anleihen" verwechseln, dessen Rückzahlung Frankreich unter seine „heiligsten" Schulden setze? Perrochel wurde in völliger Ungnade abberufen und Masséнas Raubverfahren erhielt die vollkommenste Billigung. Der

*) Strickler, IV. 1549. V. 63. 435. 437. 963 ff. Höpfner, Helv. Mon. V. 186 ff. Neues republ. Blatt 272. Neues helvet. Tagblatt 536. Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1861. S. 462 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kriegsminister Dubois Crancé schrieb ihm sogar, er sei nur viel zu bescheiden gewesen, was ihn bewog, das Anleihen bei Basel aufs doppelte, 1 600 000 Frk., zu steigern. Die Besetzung der Stadt mit zahlreichen Truppen, die Drohung des Generals Chabran, 20 ihrer angesehensten Bürger als Geiseln festzunehmen, brachen ihren Widerstand; 763 Bürger steuerten die nach langen Bemühungen auf 1 400 000 Frk. reduzirte Summe zusammen. Einer, Philipp Merian, der den Mut hatte, auf seiner Weigerung zu beharren, wurde nach Hüningen geschleppt und eine Zeit lang gefangen gehalten. Anfang November ließ Masséna sogar 5000 Mann gegen Bern marschiren und auf den Höhen vor der Stadt ein Lager anlegen, um das helvetische Direktorium einzuschüchtern; hatte ihm doch Oberlin, der den französischen Spion machte, geschrieben, seine Kollegen gingen damit um, eine Armee von 25—30000 Mann auszuheben, um sich den französischen Requisitionen und Kontributionen mit Gewalt zu widersetzen. Erst die Ende November erfolgte Versetzung Masséna nach Italien machte dieser Spannung ein Ende.*)

* * *

Wie eine ungeheure Anklageakte türmte sich die allgemeine Landesnot gegen die Helvetik und ihre Träger empor. War das die verheißene Glückseligkeit der neuen Ära der Freiheit und Gleichheit: Krieg, Verwüstung, Hungersnot, Stillstand alles Erwerbs, Requisition und Einquartierung und dazu eine Fülle neuer Abgaben und Steuern für eine Regierung, die außer stande war, das Volk gegen die Erpressungen und Quälereien der Fremden zu schützen, ihre Soldaten, Beamten und Geistlichen zu bezahlen, Straßen, Brücken und öffentliche Gebäude zu unterhalten! „Unsere Lage", schrieb ein Appenzeller Pfarrer im Febr. 1800, „ist so bemitleidenswürdig und die Volksstimmung so abgeneigt, so erbittert, daß der Fluch des Volks auf allen öffentlichen Beamten und Regenten ruht." Für die große Mehrheit des Schweizervolkes war das helvetische Direktorium nur noch das bitter gehaßte Werkzeug der Franzosen; selbst sein mutiger Widerstand gegen die Erpressungen Masséna machte den Eindruck bloßer Spiegelfechterei, da die Städte doch bezahlen mußten.**)

*) Strickler V. 36 ff. 48 ff. 65 f. 76 ff. 120, 125, 194. Rott, Perrochel et Masséna 189 ff. Dunant 261 ff. Dierauer, Die Stadt St. Gallen 1799 S. 16 ff. Luginbühl, Die Zwangsanleihen Masséna bei den Städten Zürich, St. Gallen und Basel, im Jahrbuch für schweiz. Gesch. 22, 7 ff.

**) Vgl. Strickler IV 1267 Nr. 3. V. 158, 944, 966, 969. Allgemeine Zeitung 1800 I. 171. Heer, Glarner Jahrbuch VIII. 50 f. Wiget, Appenzeller Jahrbuch 1892 S. 176.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gewiß lief bei diesen immer lauter und heftiger sich äußernden Anschuldigungen viel Pharisäertum mit unter. An den schwersten Übeln, die Helvetien drückten, waren der Einheitsstaat und seine Behörden völlig unschuldig. Gerade diejenigen, die am lautesten schrieen, die Bürger der alten Hauptstädte und die Landleute der ehemaligen souveränen Länder, hätten sich sagen dürfen, daß sie durch ihre politischen Sünden zur Invasion und ihren Folgen mindestens ebensoviel beigetragen hatten, als die verhaßten „Patrioten". Anderseits war es aber nur zu offenkundig, daß die helvetische Republik ihrem Volke nicht das leistete, was ein gut eingerichteter Staat auch im Unglück seinen Angehörigen zu leisten vermag. Der nur so aus dem Rohen herausgearbeitete Einheitsstaat glich einem Räderwerk, das die meiste Kraft in nutzloser Reibung seiner Teile verbraucht, weil ihm alle die Verbesserungen, die in langjähriger Erfahrung die Maschine hätten vervollkommnen und in richtigen Gang setzen können, abgingen. Zu den Mängeln der Organisation kamen diejenigen des Personals. Die helvetische Republik war ein Beamtenstaat und verfügte doch über keinen Beamtenstand. Die ehedem regierende Klasse, in der noch am ehesten die dafür tauglichen Elemente zu finden gewesen wären, stand in ihrer Masse der neuen Ordnung in unversöhnlicher Feindschaft gegenüber und wurde deshalb ausgeschlossen oder schloß sich grollend selber aus. Und auch die Wenigen, welche diese grundsätzliche Abneigung nicht teilten, hatten je länger je weniger Lust, sich dem unter den obwaltenden Umständen doppelt dornenvollen Staatsdienst zu unterziehen. Die Besetzung der Ämter war daher nur möglich, indem man an die damit Betrauten die denkbar geringsten Anforderungen stellte. Wie das helvetische Parlament, so wimmelten die Verwaltungs- und Justizbehörden der Republik von untauglichen Leuten, die das Ihrige dazu beitrugen, das Einheitssystem zum Gegenstand des Hasses und Spottes zu machen.*)

Am bedenklichsten aber war es, daß die Regierung selber es darauf abgesehen zu haben schien, den Rest ihres Ansehens zu Grunde zu richten. Seit dem Austritt von Ochs dominirte Laharpe in ihr vollständig. Secretan war mit ihm ein Herz und eine Seele. Oberlin ordnete sich in der Regel den beiden unter, mit dem Vorbehalt, sie zu verraten, wenn sie ihm gegen die Franzosen nicht unterwürfig genug schienen. Dolder und Savary bildeten eine gemäßigte Minder-

*) Strickler V 820, 888. VI 77, 79, 473. Pichon bei Monnard III 387. Heer, Glarner Jahrbuch 36 ff. Pestalozzi, Ein zürcherischer Beitrag zur schweiz. Revolutionspoesie (Zürcher Taschenbuch 1882). Vgl. die klassische Schilderung eines helvetischen Distriktgerichtes in Usteris Vikari.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

heit, waren jedoch Laharpe in keiner Weise gewachsen. Nie zeigte es sich aber auffallender als jetzt, wie unfähig dieser war, sich aus der Sphäre eines Parteimannes zu der eines Staatsmannes zu erheben. Während die Schweiz aus tausend Wunden blutete und es der schonendsten Hand bedurft hätte, um den fiebernden Körper zu beruhigen, kam er immer wieder auf die verbrauchten Rezepte des französischen Jakobinertums zurück, um die Republik zu retten.

Noch vor der Schlacht bei Zürich hatte er in einem vertraulichen Schreiben an den französischen Direktor Gohier die Führer der Gemäßigten in den Räten, die Zimmermann, Escher, Lüthy, Usteri, Kuhn, Augustini, als Förderer der Gegenrevolution denunzirt und von der französischen Regierung den Beistand ihres Gesandten und ihrer Generäle für die Säuberung der Behörden, für die Aufrichtung der Diktatur des Direktoriums und für die Durchführung seiner finanziellen und militärischen Projekte verlangt.*) Kaum war Masséna in Zürich eingezogen, so gab das helvetische Direktorium auf Laharpes Veranlassung den Regierungskommissären in den Kantonen Thurgau, Sentis, Linth und Waldstätten den Befehl, den Urhebern der kontrerevolutionären Aufgebote nachzuspüren und das Vermögen der beteiligten Offiziere mit Beschlag zu belegen. Und am gleichen Tage, da Masséna die Stadt Zürich mit seinen Zwangsanleihen in Schrecken setzte, ordnete es die Verhaftung und strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder der zürcherischen Interimsregierung an. Dieses gehässige Vorgehen gegen Männer, deren ganzes Verbrechen darin bestand, während der österreichischen Okkupation die Regierungsgeschäfte mit einer Zurückhaltung besorgt zu haben, die ihnen den Haß der Emigranten zugezogen hatte, erregte in Zürich allgemeinen Unwillen. Sämtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes erklärten sich unter verschiedenen Vorwänden für ausständig, um beim Prozeß nicht mitwirken zu müssen. Entsetzungen halfen nichts; die zürcherischen Richter wollten sich nicht zu Werkzeugen des Direktoriums erniedrigen lassen. In seiner Verlegenheit wandte sich dieses an die Räte und verlangte von ihnen die Anweisung eines Gerichts, vor das die zürcherischen Interimsregenten gestellt werden könnten. Im helvetischen Parlament entspann sich darüber eine wochenlange Debatte, die alle Parteileidenschaften von Grund aufwühlte. Während die Patrioten noch einmal ihrem Aristokratenhaß die Zügel schießen ließen, übten die Escher, Zimmermann, Usteri an der blinden Parteipolitik der Direktoren schneidende Kritik. Der

*) Dunant, Les relations diplomatiques etc. S. 238 f. Vgl. das Gutachten Reinhards darüber S. 253 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bei der Einnahme Zürichs schwer verwundete Lavater richtete an diese von seinem Schmerzenslager aus eine zornige Epistel, die im ganzen Lande wiederhallte: „Es ist in Helvetien nur eine Stimme, sie mag laut oder leise sprechen. Diese einmütige Stimme sagt: lieber Franken oder Österreicher als unsere jetzige Regierung. Wenn das helvetische Direktorium den Plan hat, alle Funken des Vertrauens zu ersticken, alles wider sich und die neue Ordnung der Dinge zu empören, allenthalben das Feuer des Unwillens und der Zwietracht unauslöschbar anzufachen, so könnte es nicht planmäßiger handeln, als es jetzt handelt". Auch die Räte desavouirten schließlich die Regierung, indem ein Beschluß des Großen Rates, der ihrem Verlangen entsprechen wollte, vom Senat am 2. Dez. verworfen wurde.*)

Während die öffentliche Meinung sich immer ungestümer gegen das Direktorium aufbäumte, schritt Laharpe mit der Sicherheit eines Nachtwandlers auf der betretenen Bahn weiter. Am 4. Nov. legte er seinen Kollegen einen Reformplan vor, der auf die Inaugurirung eines förmlichen Schreckenssystemes hinauslief. Er beantragte die Entlassung des Finanzministers Finsler, der sich erlaubt hatte, gegen die Verfolgung seiner Mitbürger vorstellig zu werden. Auch den Ministern des Innern und der Justiz warf er vor, daß sie die Aristokratie in ihre Bureaux hätten einschleichen lassen, und verlangte sofortige Säuberung derselben, sowie Säuberung des Postpersonals, Säuberung sämtlicher Behörden von Kanton zu Kanton. Nicht bloß die Aristokraten aller Nuancen, auch alle zweifelhaften Elemente sollten ausgestoßen und bloß bewährte Patrioten in den Ämtern gelassen werden. Die Republik sollte ankündigen, daß die Zeit der Duldung vorüber sei, daß sie jeden, der nicht aufrichtig mit ihr gehe, als Feind behandeln werde; vor allem sollte mit der Verfolgung aller derer, die sich an der Gegenrevolution als Führer beteiligt, Ernst gemacht werden. Um der Republik Geld zu verschaffen, schlug Laharpe ein Zwangsanleihen von 3 Mill. auf die handeltreibenden Städte, d. h. auf die eben von Masséna gebrandschatzten Städte Zürich, Basel und St. Gallen, sowie ein solches von 2 Mill. auf die Berner Patrizier vor, ferner die Einziehung des Stubenguts der Zünfte, der Familienbörsen, der kaufmännischen Fonds von Basel, Zürich, St. Gallen, des beim Gottesdienst entbehrlichen Kirchensilbers, alles in der Form von Anleihen, dann Holzschläge in den Nationalforsten, Verkauf von Nationalgütern

*) Strickler, V. 31—36, 116—119, 338 ff. 345—410, 478 f. Neues helv. Tagbl. II 376. Haug, Briefwechsel 215. Rott, Perrochel 331. Rütsche, Der Kt. Zürich 189 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bis zum Betrag von 4 Millionen, sofortige Aufhebung eines Teils der Klöster und Verkauf ihrer Güter. Hand in Hand mit dieser Öffnung ausgiebiger Finanzquellen sollte die Neubildung einer bewaffneten Macht und die Kriegserklärung an Österreich gehen. So gedachte Laharpe das letzte Kapital des erschöpften Landes aufzuzehren, um die bei ihm zur fixen Idee gewordene aktive Beteiligung Helvetiens am Kriege zu verwirklichen. Einstweilen hatte seine Anregung den Rücktritt Finslers, dann den Beschluß des Direktoriums, auch gegen die Interimsregierungen von Appenzell und Glarus gerichtlich vorzugehen, zur Folge.*)

Der Staatsstreich vom 18. Brumaire reifte endlich in ihm den Plan, sich nach dem Muster Bonapartes des Parlamentes, das sich in der Angelegenheit der Züricher Interimsregenten nicht folgsam genug erwies, zu entledigen, um für seine „großen Maßregeln" freie Hand zu bekommen. Unter Berufung auf einen Verfassungsartikel, der den Räten jedes Jahr drei Monate Ferien vorschrieb, sollte das Direktorium sie zur Vertagung auffordern und, um den vorauszusehenden Widerstand zu brechen, die Hilfe Frankreichs als des Garanten der Konstitution anrufen. Secretan und Oberlin, die Laharpe ins Vertrauen zog, waren einverstanden. Am 8. Dez. abends berief dieser den Generalsekretär Mousson zu sich und eröffnete ihm den Plan, der am andern Morgen ausgeführt werden sollte. Der erschrockene Kanzler verweigerte jedoch seine Mitwirkung und führte mit Laharpe darüber eine nächtliche Korrespondenz, die hernach gegen diesen als Beweisstück verwendet werden konnte. Am Morgen des 9. stellte Laharpe seine Anträge im Schoß des versammelten Direktoriums. Alle zur Ausführung des Staatsstreiches notwendigen Schriftstücke, die Anrufung der Intervention des ersten Konsuls, eine Note an den französischen Geschäftsträger in Bern, ein Schreiben an den französischen Oberbefehlshaber, eine Botschaft an die Räte, eine Proklamation an die Nation u. s. w., lagen im Entwurfe bereit. Laharpe forderte Annahme mit Dringlichkeit. Dolder und Savary verlangten nähere Prüfung und erreichten so viel, daß durch Oberlins Stichentscheid die endgültige Beschlußfassung verschoben wurde, bis die Schriftstücke ins Reine geschrieben seien.**)

Für einmal war der Staatsstreich vertagt, und Dolder, Savary, Mousson sorgten dafür, daß er kein Geheimnis blieb. Die Entdeckung machte in den Räten Sensation. Nicht bloß die Gemäßigten, auf die es eigentlich abgesehen war, auch die bisherige Patrioten-

*) Strickler, Akten V 219—26. 250 ff. 259 f. 491 ff.
**) Strickler, V 319—329.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mehrheit hatte keine Lust, sich von Laharpe heimschicken zu lassen. Die allgemeine Entrüstung offenbarte sich alsbald darin, daß das Direktorium im Parlament Niederlage auf Niederlage erlitt. Am 11. Dez. kassirten die Räte die Entsetzung des Züricher Kantonsgerichtes als einen verfassungswidrigen Willkürakt, am 12. schritten sie endgiltig über das Verlangen um Bezeichnung eines Gerichtes für die zürcherischen Interimsregenten zur Tagesordnung, und am gleichen Tage erklärte Usteri unter lebhaftem Beifall, das dringendste Bedürfnis für Helvetien sei eine andere Regierung und eine andere Verfassung.*)

Die Spannung zwischen Parlament und Direktorium hatte damit einen solchen Grad erreicht, daß eines von beiden weichen mußte. Welches, das hing, wie jedermann fühlte, von einem fremden Willen ab. Am 11. Dez. sandte Laharpe auf eigene Faust einen Courrier nach Paris, um die Unterstützung des ersten Konsuls für die Vertagung der Räte, die Stärkung des Direktoriums und die sofortige Verbesserung der Verfassung anzurufen. Aber der interimistische Geschäftsträger Frankreichs in Bern, Pichon, neigte eher zu den Gemäßigten. Er bewog Oberlin zu dem Versprechen, ohne Frankreichs Zustimmung nichts zu unternehmen, und schrieb nach Paris, es sei an der Zeit, den allgemein verhaßten Laharpe fallen zu lassen und im Schoß der Räte das gemäßigte Element zu unterstützen, das die meisten Fähigkeiten und Einsichten in sich schließe. Am 21. Dez. erstattete Talleyrand den Konsuln Bericht über die Notwendigkeit, gegenüber der Schweiz ein gerechteres Verfahren einzuschlagen, sie einer innern Änderung entgegenzuführen oder sie vielmehr selber den Weg, der sie dahin führe, ungestört gehen und bis zur Herstellung des allgemeinen Friedens die Ruhe durch eine provisorische Regierung aufrecht erhalten zu lassen; er riet, sich jeder ostensiblen Intervention zu enthalten, was aber eine moralische Unterstützung nicht ausschließe. Am gleichen Tag schrieb Bonaparte an Moreau, er solle zu keiner Veränderung in der Schweiz, wie sie Laharpe verlangte, die Hand bieten; eine Regierung gleich der französischen passe nicht für dieses Land. Damit war der Sturz des helvetischen Direktoriums besiegelt. Pichon verhielt sich so, daß die Führer der Gemäßigten, die Usteri, Bay, Kuhn, Zimmermann, sich seiner stillschweigenden Zustimmung sicher fühlten.**)

Sie bemühten sich, Laharpe und Secretan zu freiwilligem Rück-

*) Strickler V 338, 345, 410 ff, 616.

**) Dunant, Les relations diplomatiques S. LXI. 287 ff., 293 f., 299 f. Monnard III, 385 ff. Napol. Ier, Correspondance VI 38. Vgl. auch Jenner, Denkwürdigkeiten 70 u. 177.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tritt zu bewegen; allein die beiden wollten nicht glauben, daß ihr Prozeß in Paris bereits verloren war, und ließen ihren Gegnern nur den offenen Angriff übrig. Am 27. Dez. brach der Sturm los, indem Gmür vom Kanton Linth im Großen Rat die Ernennung eines Zehnerausschusses vorschlug, der mit dem Direktorium beraten sollte, wie den mannigfachen Übeln der Republik abgeholfen werden könne. Die Partei Laharpes fühlte sofort heraus, daß durch diesen Zehnerausschuß das Direktorium aus den Angeln gehoben werden sollte, und bot alles auf, um ihn zu hintertreiben. Allein der Antrag wurde vom Großen Rat und am 31. Dez. vom Senat mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben und der Ausschuß fast ausschließlich aus Gegnern Laharpes bestellt. Derselbe bereitete in Verbindung mit Dolder und Savary die Auflösung des Direktoriums vor, indem er sich die schriftlichen Beweise für Laharpes Staatsstreichpläne verschaffte.

Am Morgen des 7. Jan. 1800 stellte Dolder, unterstützt von Savary, im Direktorium den Antrag auf Selbstauflösung, da es das Vertrauen der Nation und der Räte verloren habe. Laharpe stemmte sich in hitziger Rede dagegen; er werde auf seinem Posten bleiben, um die auf Herstellung des Föderalismus und der Oligarchie abzielende Intrige zu vereiteln. Secretan stimmte ihm bei; Oberlin war, wie gewohnt, für Aufschub. So hob das Direktorium seine Sitzung auf, ohne zu einem Entschluß gekommen zu sein. Um dieselbe Stunde legten Kuhn im Großen Rat und Bay im Senate den Bericht des Zehnerausschusses vor. Mit tiefem Ernst schilderte das von Kuhn verfaßte Schriftstück die trostlose Lage der Republik, deren Ursache zum Teil in dem äußern Druck und in den Gebrechen der Verfassung, aber ebenso sehr in den Fehlern der Menschen zu suchen sei. Die Gesetzgeber bekamen die bittere Wahrheit zu hören, daß sie in ihrem bald zweijährigen Zusammensein nur einzureißen, aber nicht aufzubauen verstanden hätten, daß sie im Begriffe ständen, durch ihre Unfähigkeit und Unthätigkeit den Fluch der Mit- und Nachwelt auf sich zu laden. Den Hauptangriff aber richtete Kuhn gegen das Direktorium, das durch sein planloses, widerspruchsvolles und doch zugleich despotisches Verfahren seine vollendete Unfähigkeit zu regieren bewiesen habe. Und nun komme zu alledem noch die aktenmäßig belegte Thatsache, daß Laharpe, Secretan und Oberlin gegen die Räte einen Gewaltstreich mit fremder Hilfe planten, dessen Ausführung nur aufgehoben, aber nicht aufgeschoben sei. Der Bericht schloß mit den Anträgen, das Direktorium für aufgelöst zu erklären und den Bürgern Dolder und Savary allein die vollziehende Gewalt zu übertragen, bis die Räte Neuwahlen getroffen hätten. Die Anhänger Laharpes

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wurden durch die Verlesung der authentischen Beweisstücke zum Verstummen gebracht. Beide Räte erklärten sich in Permanenz. Noch dauerte die Debatte fort, als die Kunde kam, daß Laharpe, Secretan und Oberlin bei einander seien und Offiziere um sich sammelten. Jetzt wurde der Antrag des Zehnerausschusses vom Großen Rate mit 68 gegen 37 und vom Senat mit 43 gegen 8 Stimmen zum Beschluß erhoben.

In der That hatten Laharpe, Secretan und Oberlin, als sie hörten, was in den Räten vorging, Dolder, der gerade das Präsidium im Direktorium führte, aufgefordert, dieses unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuberufen. Als sich Dolder weigerte, begaben sich die drei in Amtstracht, mit Säbeln und Pistolen bewaffnet, in das Sitzungszimmer, konstituirten sich dort als rechtmäßige Regierung und ernannten Laharpe zum Interimspräsidenten, während Dolder mit Savary, dem Generalsekretär Mousson und den Ministern eine Art Gegenregierung bildete. Laharpe, Secretan und Oberlin suchten sich der bewaffneten Macht zu versichern, indem sie den Waatländer Clavel zum Kommandanten der helvetischen Truppen in Bern ernannten und den Schutz des französischen Kommandanten, General Müller, gegen die „Parteigänger Österreichs" anriefen. Allein der bisherige helvetische Befehlshaber Weber weigerte sich, sein Kommando abzugeben, und der französische General, der von Pichon die Weisung bekommen hatte, sich vollkommen neutral zu halten, erwiderte lakonisch, seine Verrichtungen hätten sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung zu beschränken. Es blieb den drei entsetzten Direktoren, nachdem sie alles versucht, um sich zu behaupten, nichts übrig, als auseinander zu gehen. Sie wurden vorläufig unter polizeilicher Aufsicht in ihren Heimatsorten eingegrenzt. Über einen Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ging der Große Rat am 21. Jan. zur Tagesordnung; selbst die Eingrenzung wurde im Februar auf Glayres Betreiben wieder aufgehoben.*)

So wurde ein halbes Jahr nach Peter Ochs der zweite Haupturheber der helvetischen Revolution von der politischen Bühne weggedrängt. Aber der Sturz Laharpes hatte ganz andere Folgen, er riß die Einheitsrepublik selber nach sich in den Abgrund. Der Staatsstreich vom 7. Januar war das Werk der gemäßigten Mittelpartei der Republikaner und als ein Akt der Notwehr gegen eine unfähige,

*) Strickler V. 476—90, 519—540, 623—652, 654, 741. Dunant 304 ff. Laharpe, Mémoires 175 ff. Rengger, Kleine Schriften 54 f. Monnard III. 395 ff. v. Gonzenbach, J. M. Mousson (Berner Taschenbuch 1864).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auf Terrorismus und Gewalt sinnende Regierung gerechtfertigt. Aber ein Staatsstreich bedeutet doch immer ein gefahrvolles Durchbrechen der schützenden Dämme des Gesetzes, und statt die Öffnung möglichst rasch zu verschließen, begingen die Sieger den schweren Fehler, sie ohne Not zu erweitern, eine dauernde Bresche in die Verfassung zu legen. Statt die drei beseitigten Direktoren durch Neuwahlen sofort zu ersetzen, gaben sie der Republik eine Regierung, die ganz außerhalb der Verfassung stand, in der trügerischen Hoffnung, diese selber bald durch eine bessere ersetzen zu können.

Darüber, daß die durch das französische Direktorium verschlimmbesserte Ochs'sche Konstitution kein Meisterstück sei, war von Anfang an nur eine Stimme gewesen und ihr Ruf war seitdem nicht besser geworden. Schon elf Tage nach ihrer feierlichen Proklamirung im April 1798 hatte der Senat eine Revisionskommission eingesetzt, die bereits im März 1799 einen neuen Verfassungsentwurf vorlegte. Vollends seit dem Sturze der Machthaber, welche das Ochs'sche Machwerk Helvetien aufgezwungen, hoffte man ohne Einsprache von Seiten Frankreichs die Bestimmung, die eine Revision erst in fünf Jahren gestattete, bei Seite setzen und die geplanten Änderungen in kurzer Frist einführen zu können. Im Lauf des Sommers und Herbstes 1799 hatten sich die Räte auf einzelne Hauptgrundsätze der neuen Verfassung geeinigt und am 12. Dez. eine neue Kommission beauftragt, bis zum 15. Jan. 1800 einen vollständigen Entwurf auszuarbeiten.*) Man stand also beim Staatsstreich mitten in der Verfassungsrevision, und die Republikaner stellten deshalb den Antrag, kein neues Direktorium mehr zu ernennen, sondern bis zur Einführung der neuen Verfassung die Regierung provisorisch einem „Vollziehungsausschuß" von sieben Mitgliedern zu übertragen. Umsonst warnten einige Stimmen davor, „alle Tage ein Loch in die Konstitution zu machen." Usteri, der vor einem halben Jahre selber prophezeit hatte, die Verletzung der Konstitution würde Helvetien ins Reich der Willkür stürzen, das viel schlimmer sei als eine schlimme Verfassung, rechtfertigte die jetzt vorgeschlagene Maßregel damit, daß Name und Zahl der Direktoren dem Volke allgemein verhaßt geworden seien. Dazu kam die leise Einwirkung Frankreichs, in dessen Plan es lag, die Schweiz in ein Provisorium zu versetzen. So wurde der verhängnisvolle Beschluß gefaßt. Gewählt wurden in den Vollziehungsausschuß drei gewesene Direktoren: Glayre, den man allgemein als den ersten Mann der Republik betrachtete, dann Dolder und Savary

*) Strickler I 649 ff., 655 ff. 677. IV 1281—1315, 1319—89. V 579 ff., 616.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zum Dank für ihre Mitwirkung beim Sturze ihrer Kollegen, ferner der gewesene Finanzminister Finsler, endlich drei Männer, durch die man die Altgesinnten mit der neuen Ordnung zu versöhnen hoffte, Alt-Seckelmeister Frisching von Bern, Gschwend, ehemaliger Hofkanzler des Abtes von St. Gallen, und Altschultheiß Dürler von Luzern.*)

Der Vollziehungsausschuß bestand aus geschäftserfahrenen Männern verschiedener Parteien, aber er schlug durch sein bloßes Dasein der helvetischen Republik eine tödliche Wunde. Der Eckstein der Verfassung, die seit 1798 das Fundament des gesamten Rechtszustandes bildete, war herausgebrochen, ohne daß etwas Festes an seine Stelle gesetzt worden wäre, und damit geriet das ganze mühsam aufgerichtete Staatsgebäude ins Schwanken. Mit dem 7. Januar 1800 beginnt für die Schweiz eine dreijährige Periode trostloser Wirren, in welcher der Einheitsstaat stückweis in Trümmer fiel, eine Aera der Staatsstreiche und des Bürgerkrieges, in der sie sich erfolglos abmühte, eine neue Form ihres Daseins zu finden, bis ihr wieder eine solche von außen auferlegt wurde.

* * *

Die neue Regierung zeigte ihre gemäßigte Richtung, indem sie die Einstellung der Verfolgungen gegen die Interimsregenten verfügte und den Räten eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen vorschlug, die am 28. Februar, freilich mit gewissen Einschränkungen für die Führer der Ausgewanderten, zum Gesetz erhoben wurde.**) Wie sie nach innen zu beschwichtigen suchte, bemühte sie sich auch nach außen das Los der Republik erträglicher zu gestalten. Glayre setzte alle Hebel in Bewegung, um die Kriegsparteien zur Anerkennung der schweizerischen Neutralität und zur Räumung des Landes zu bewegen. Er hoffte dabei vornehmlich auf Preußen als neutrale Macht, deren Verwendung er durch den Gouverneur von Neuenburg und andere Kanäle anrief, und König Friedrich Wilhelm III. leistete, eingedenk der alten Bundesgenossenschaft, der Schweiz den Dienst, in Paris und Wien die Stimmung zu sondiren. Allein wie hätte eine solche Verwendung in einem Augenblick etwas fruchten können, wo die französische Rheinarmee sich anschickte, unter Moreaus Führung von der Schweiz aus nach Süddeutschland vorzubrechen, wo der erste Konsul sich bereit machte, in Person die Schweizerpässe zu überschreiten, um in Italien den entscheidenden Stoß zu führen, und andrerseits

*) Strickler V. 545 ff., (IV. 1341); 553 ff., 672 f. Vgl. Rengger, Kleine Schriften 55.

**) Strickler, V. 541. 561. 656. 664. 783—801..

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auch der Wiener Hof sich mit umfassenden Plänen zur Wiedereroberung der Alpenfeste trug? In einem Bericht, den Talleyrand Mitte Januar 1800 dem ersten Konsul vorlegte, äußerte er zwar sein Bedauern, daß die für alle Teile so vorteilhafte Illusion der schweizerischen Neutralität zerstört sei; aber nachdem das Unglück einmal geschehen und die fremden Heere das ehedem für unzugänglich gehaltene Land in allen Richtungen durchzogen hätten, sei an Herstellung seiner Neutralität in der gegenwärtigen Epoche nicht mehr zu denken. Ebenso unbedingt ablehnend antwortete der Wiener Hof auf Preußens vertrauliche Anfrage.*)

Die Schweiz blieb daher noch immer ein Teil des Kriegstheaters, wenn auch keine Schlachten mehr auf ihrem Boden geschlagen wurden und die großen Heeresmassen sich allmählich davon verzogen. Statt das Eindringen der Österreicher in Helvetien abzuwarten, überschritt Moreau in der letzten Aprilwoche 1800 mit seinem linken Flügel und dem Zentrum den Rhein bei Kehl und Altbreisach und lenkte dadurch die Aufmerksamkeit der Österreicher von der Schweizergrenze ab, wo Lecourbe als Befehlshaber des rechten Flügels am 1. Mai bei Reichlingen, zwischen Dießenhofen und Stein, ohne Mühe den Übergang über den Strom bewerkstelligen konnte. Noch am gleichen Tage wurde Schaffhausen von den Franzosen besetzt und der helvetischen Republik zurückgegeben. Die Siege Moreaus bei Engen (3. Mai) und Mößkirch (5. Mai) nötigten den Feldzeugmeister Kray, der an die Stelle des Erzherzogs Karl getreten war, zum Rückzug unter die Wälle von Ulm.

Helvetien war damit gesichert, und Bonaparte konnte nun ohne Gefährde mit der neugebildeten, 40000 Mann starken „Reservearmee" den Weg über die Schweizerpässe nach der Lombardei einschlagen. Als Übergangspunkt hatte er nach einigem Schwanken den Großen St. Bernhard gewählt; zur Unterstützung mußte ihm Moreau 25000 Mann über den Gotthard zusenden. Am 12. Mai schlug der Gewaltige sein Quartier in Lausanne auf, wo ihn Glayre namens der helvetischen Regierung begrüßte. Am 15. überstieg seine Avantgarde unter Lannes den Paß, dann folgte Division um Division. Für den Transport der Artillerie requirirte Bonaparte, der von Martigny aus das Ganze leitete, von der Verwaltungskammer des Wallis 6000 Bauern, denen er 1000 Frk. für das Stück versprach; 50 Kanonen sollen die Walliser in der von ihnen ausgesonnenen Verpackung in

*) Strickler, V. 494—502. 691 ff. 698 ff. 701—714. 831 ff. Dunant, 310 f. 314 f. 326 u. s. w. Sybel, Gesch. der Revolutionszeit V. 610 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ausgehöhlten Baumstämmen über den Berg geschleppt haben.*) Am 20. Mai eilte Bonaparte selber auf einem Maultier über den Paß. In einer Woche war der ganze Übergang vollendet, der, gekrönt von dem blendenden Siege zu Marengo, das Übergewicht Frankreichs in Italien wieder herstellte. Dank den umfassenden Anstalten der französischen Heeresverwaltung hatte der Durchmarsch der Reservearmee die Schweiz verhältnismäßig wenig belästigt; um so fühlbarer wurde für sie der Durchzug des von Moreau detachirten, 23000 Mann zählenden Korps Moncey, das von Basel und Schaffhausen nach dem Gotthard marschirte, ohne daß die geringsten Vorkehrungen für seinen Unterhalt getroffen worden wären. Am 28. Mai erschien der Vortrab Monceys im Livinerthal. Die bloß 3000 Mann starke kaiserliche Brigade Dedovitsch, die den Tessin besetzt hielt, mußte vor der Übermacht weichen, und die Franzosen drangen in zwei Kolonnen an den Langensee und über den Monte Cenere nach Lugano vor.

Der Zug Monceys richtete die Autorität der helvetischen Republik in den ehemaligen italienischen Vogteien wieder auf. Aber auch die von neuem erstehende cisalpinische Republik warf sofort wieder ihre begehrlichen Blicke nach dem Gotthard, und im Zusammenhang damit stand es wohl, daß Masséna, dem der erste Konsul nach dem Siege den Oberbefehl in Italien überließ, gegen die italienische Schweiz eine Getreidesperre verhängte, die in dem von den durchziehenden Heeresmassen ausgeplünderten Lande eine furchtbare Hungersnot hervorrief, so daß die Einwohner sich vom Aas gefallener Tiere und von Wurzeln ernährten. Zschokke, der Monceys Korps als helvetischer Regierungskommissär begleitet hatte, suchte ohne Erfolg die Aufhebung oder Milderung der Sperre zu erwirken. Doch gelang es ihm wenigstens, den wilden Haß der Parteien im Zaum zu halten und die helvetischen Kantone Bellinzona und Lugano neu zu organisiren, ohne daß es zu Racheakten für die blutigen Vorgänge von 1799 gekommen wäre.

Von allen helvetischen Gebieten blieb Graubünden am längsten in der Hand der Kaiserlichen. Erst im Hochsommer kam es zu einem ernstlichen Angriff der Franzosen auf den linken Flügel der

*) „Tous nos traîneaux sont inutiles; les gens du pays s'y connaissent mieux que nous; ils prennent un rondin de sapin qu'ils évident à moitié, ils placent la pièce dans le creux et avec 60 hommes ils traînent une pièce de 8 au haut du Saint-Bernard." Berthier an den ersten Konsul, St. Pierre, 16. Mai, bei Eugnac, S. 399. Im Bulletin de l'Armée de réserve vom 24. Mai (Eugnac S. 512) wird das Verdienst der Idee dieser Verpackung schon Marmont zugeschrieben, dem es dann in der Geschichte geblieben ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Armee Krays, der das Rheinufer oberhalb des Bodensees deckte. Lecourbe ging am 13. Juli von Bregenz gegen Feldkirch vor und erzwang dessen Räumung, während andere französische Kolonnen über den Rhein auf Triesen und über den Kunkelspaß auf Reichenau drangen. Nach dem zwei Tage später abgeschlossenen Waffenstillstand von Parsdorf ging die Demarkationslinie der französischen Armee in Bünden über die Luzisteig, Chur, Splügen und Chiavenna; den Österreichern blieben Engadin und Münsterthal; das dazwischen liegende Gebiet wurde neutral erklärt. Am 16. setzte Lecourbe in Chur einen „Präfekturrat" als provisorische Regierung ein, und der Vollziehungsausschuß sandte einen Kommissär nach Graubünden, um die Wiedervereinigung des Kantons mit Helvetien einzuleiten.*)

* * *

Während der helvetische Einheitsstaat durch die französischen Waffenerfolge äußerlich seine Grenzen wiedergewann, vollzog sich unaufhaltsam seine Zersetzung von innen heraus. Gegenüber Gerüchten, als ob es mit dem Sturz des Direktoriums auf eine Beseitigung des Einheitsstaates, auf eine Wiederherstellung der föderalistischen Staatsform abgesehen sei, erklärten freilich die helvetischen Räte auf Antrag des Zehnerausschusses am 14. Januar 1800 die Menschenrechte, die Einheit der Republik und das Repräsentativsystem für die unverrückbaren Grundlagen der künftigen Verfassung und brandmarkten jeden, der auf das Gegenteil hinarbeiten würde, als einen Feind des Vaterlandes.**) In der schroffen Verurteilung jeder Abweichung vom Einheitssystem gingen die Parteien im Parlamente einig; aber über der Frage, wie der Einheitsstaat in Zukunft zu gestalten sei, klafften sie sofort wieder weit auseinander. Die „Patrioten", die mehr Fühlung mit der Masse hatten, als die „Gelehrten" oder „Philosophen", hatten das richtige Gefühl, daß das einzige Mittel, die Helvetik dem Volke näher zu bringen und dadurch haltbarer zu machen, in ihrer Demokratisirung liege. Vor nichts aber schraken die „Republikaner" mehr zurück als vor Entfesselung der Demokratie. In ihren Augen bewiesen sowohl die Erfahrungen der alten Lands-

*) Günther, Geschichte des Feldzugs von 1800 und die daselbst S. 6 ff. angegebene Literatur. de Cugnac, Campagne de l'armée de réserve en 1800 (Paris 1900. Wichtiges Quellenwerk). Perollaz, Beiträge zur Gesch. des Übergangs Napoleons über den Gr. St. B. (Blätter aus der Walliser Geschichte II. 305 ff.) Vgl. ferner Strickler, Akten V. 973—995. 1072 ff. 1096 ff. 1135 ff. 1273—90. 1427—35. 1476 f. VI. 93—115. 686. Zschokke, Denkwürdigkeiten III. 279 ff. Haug, Briefwechsel Müller 235.

**) Strickler, V. 572.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gemeindekantone als diejenigen der Helvetik die vollendete Unfähigkeit des Volkes, nicht nur sich selber zu regieren, sondern auch seine wahren Stellvertreter zu bezeichnen; nicht einmal die indirekte Volkswahl durch Wahlmänner, wie die helvetische Konstitution sie eingeführt hatte, fand vor ihren Augen Gnade. Die Idealrepublik der Usteri, Rengger, Kuhn sollte zwar auf den Prinzipien der Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit aufgebaut werden und jedem Helvetier ein ausgedehntes Maß individueller Freiheitsrechte verbürgen; aber wirklich regieren sollte eine Aristokratie der Bildung und des Talentes. Das Volk sollte daher nicht selbst wählen, weder direkt noch indirekt, sondern sich darauf beschränken, die Männer seines Vertrauens als wählbare Bürger, als Kandidaten zu bezeichnen. Die Wahlen aus diesen Kandidatenlisten sollten der Hauptsache nach durch ein aus den Besten und Einsichtigsten zusammengesetztes, sich selbst ergänzendes „Landgeschwornengericht" vorgenommen werden, das zugleich als Beschützer und Erhalter an der Spitze des Staatsgebäudes stehen würde, mit der Befugnis, verfassungswidrige Akte der Gesetzgebung und Regierung umzustoßen. Einen Verfassungsentwurf in diesem Sinne legte Usteri am 15. Januar 1800 namens der Mehrheit der Verfassungskommission dem Senate vor.*)

Es liegt auf der Hand, daß die Volkssouveränetät durch diese Verfassung zum bloßen Schein geworden wäre, daß alle reelle Gewalt im Staate sich in dem allmächtigen Landgeschwornengericht, dem helvetischen Areopag, konzentrirt haben würde. Über dem redlichen Bestreben, alle schlechten Wahlen unmöglich zu machen, waren die Republikaner glücklich bei einem Wahlsystem angelangt, das ihre repräsentative Republik so unfehlbar in eine Oligarchie umgewandelt haben würde, wie die Konsularverfassung Frankreich wieder in eine Monarchie verwandelt hat. Die Patrioten hatten daher so Unrecht nicht, wenn sie in Usteris Projekt die raffinirteste Aristokratie witterten. Der Luzerner Krauer, der Berichterstatter der Kommissionsminderheit, meinte: „Die Oberherrschaft des Volkes soll in der umgeänderten Verfassung kein leerer Name, kein eitler Wortklang sein, sie soll, wills Gott, nicht bloß in der Ernennung wählbarer Bürger bestehen", und legte einen demokratischen Gegenentwurf vor. In der Debatte des Senates zerzauste der Waatländer Cart die 45 Excellenzen des Landgeschwornengerichts, mit denen die Barettli in Bern wieder aufleben würden, und der Walliser Augustini verglich den Vorschlag Usteris mit dem grünen Strick, den der Sultan seinen Unterthanen sende,

*) Strickler, V. 1315—26. Vgl. Kuhn, Über das Einheitssystem (2. Aufl.) 16 ff. 86 ff. Rengger, Kl. Schriften 44.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

um sich daran aufzuhängen. Mit 40 gegen 15 Stimmen verwarf der Senat den Grundsatz der Kandidatenlisten und des Landgeschwornengerichts und beschloß am 7. Februar, den demokratischen Entwurf der Minderheit seinen Beratungen zu Grunde zu legen.*)

Von diesem Augenblick an war es für die Republikaner ausgemacht, daß mit diesem Parlament nichts Vernünftiges mehr anzufangen sei, und sie arbeiteten im Verein mit den im Hintergrund lauernden Altgesinnten auf seine Auflösung hin. Ihr Bollwerk war der Vollziehungsausschuß, in dem die eigentliche Mehrheit der Räte, die Patrioten, gar nicht vertreten waren, weshalb das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung rasch ein gespanntes wurde. Die Patrioten grollten dem Vollziehungsausschuß wegen der Entlassung einiger Beamten, die sich durch ihren Parteieifer besonders verhaßt gemacht, wie des Zürcher Regierungsstatthalters Pfenninger. Umgekehrt war der Ausschuß entschlossen, die in seine Hand gelegte Gewalt zu benutzen, um die Verfassung, an der die Räte arbeiteten, nicht in Kraft treten zu lassen.**) Ein Schreiben vom 29. März 1800 an den helvetischen Gesandten in Paris, worin er den Wunsch nach einer Intervention Frankreichs aussprach, um die Vollendung dieser Verfassung, die Helvetien mit einer jakobinischen Schreckensherrschaft bedrohe, zu verhindern, wurde den Patrioten durch Indiskretion eines Beamten verraten und rief in den Räten eine gewaltige Aufregung hervor. Aber die Hoffnung der „Laharpianer", bei diesem Anlaß den Vollziehungsausschuß zu stürzen, scheiterte an der Haltung des französischen Gesandten Reinhard, der sich in ostentativer Weise auf die Seite der Regierung stellte und erklärte, er betrachte jeden Angriff auf sie als einen solchen auf die öffentliche Ruhe und Ordnung. So behauptete sich der Vollziehungsausschuß auf seinem Posten und durfte den Räten, deren Geschöpf er doch eigentlich war, mit dürren Worten sagen, er werde niemals dazu Hand bieten, ihr Verfassungswerk, das Helvetien einem Regiment des Schreckens und der Unerfahrenheit überliefern würde, den Urversammlungen vorzulegen.***) Seine Botschaft gab das Signal zu zahllosen Adressen, welche die Vertagung der Räte bezw. ihre Ersetzung durch einen kleinern gesetzgebenden Ausschuß verlangten und die Mißachtung, in die das Par-

*) Strickler, V. 1328—77. Vgl. Haug, Briefwechsel Müller 221.

**) Allgem. Zeitung 1800 S. 205. 232. 275. 283. Höpfner, Helvetische Monatsschrift VII. 33. VIII. 135. Kuhn, Einheitssystem 13.

***) Strickler, Akten V. 712 f. 874—83. 929. Dunant, S. 327 f. Allgem. Zeitung 1800 S. 454. 467. 486. Höpfner, VII. 12 ff. Mottaz, Journal du professeur Pichard 290 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lament gefallen war, allerdings deutlich bekundeten. „Schon zwei volle Jahre sitzt ihr beisammen", sagte eine von sämtlichen Kantons- und Distriktrichtern und zahlreichen Gemeindevorstehern unterzeichnete Eingabe aus dem Thurgau, „und was habt ihr gethan? Ihr habt der Nation große Summen gekostet, und was habt ihr dafür geleistet?" Infolge dieses Adressensturms kam die Selbstauflösung der Räte Anfang Mai in ihrem Schoße ernstlich zur Sprache. Escher, Kuhn, Anderwert und andere faßten in eindrucksvollen Voten alle die Gründe zusammen, welche die Räte bewegen sollten, freiwillig zu gehen. Aber die Patrioten erwiderten nicht ohne Grund, daß mit der Auflösung der Räte das letzte konstitutionelle Band, das Helvetien noch zusammenhalte, verschwände, und daß der Vollziehungsausschuß in seiner Zusammensetzung keine genügende Gewähr für die Aufrechterhaltung der Einheit gegen die immer lauter werdenden Stimmen der Föderalisten biete. „Wenn wir uns vertagen, so werden wir föderalisirt", rief der Aargauer Suter; mit 52 gegen 40 Stimmen ging der Große Rat über die Zuschrift des Thurgaus zur Tagesordnung. Ja es war sogar einen Augenblick davon die Rede, „in die Schranken der Konstitution zurückzutreten", d. h. den Vollziehungsausschuß durch ein im Sinn der Mehrheit gewähltes Direktorium zu ersetzen. Aber wieder trat Reinhard dazwischen, der am 21. Mai — in den Tagen des Übergangs über den Gr. St. Bernhard — in einer Besprechung mit Mitgliedern der beiden Räte erklärte, der erste Konsul erwarte, daß die Schweiz bis zum Ende des Feldzugs alle politischen Stürme verblüte; falls die Eintracht zwischen den obersten Gewalten sich nicht erhalten ließe, würde er eine Vertagung der Räte vorziehen. Damit hatte Frankreich deutlich erklärt: wenn Regierung und Parlament sich nicht vertragen könnten, hätte das letztere zu gehen. Die Patrioten wagten daher nicht mehr, an eine Beseitigung des Vollziehungsausschusses zu denken, aber ebenso wenig wollten sie vom Platze weichen oder ihre Konstitutionsarbeiten einstellen.*)

Am 5. Juli 1800 brachte der Senat die neue Verfassung zu Ende und überwies sie dem Großen Rat, der ihren Druck beschloß und eine Kommission für die Vorberatung einsetzte. In der Hauptsache war der Entwurf eine neue Auflage der Konstitution von 1798, mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich der Mehrheit im Lauf der zwei Jahre als wünschenswert herausgestellt hatten. Eine tief

*) Strickler, V. 995—1067. 1128 f. 1164 ff. 1512. Vgl. Corresp. de Napoléon I. t. VI. S. 278. Dunant, S. 328 ff. 336 ff. 386 f. Allgem. Zeitung 1800, S. 530. 538. 566. 643. Höpfner, VIII, 119 ff. Journal de professeur Pichard 300 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eingreifende Änderung war die Aufhebung der Kantone und ihre Ersetzung durch lauter kleine Bezirke von 4000 Aktivbürgern; doch sollten je fünf solcher Bezirke einen Wahl- und Gerichtskreis bilden und einer von den fünf Bezirksstatthaltern als Oberstatthalter die Korrespondenz mit der Regierung und die Oberaufsicht über die übrigen führen. Weitere Neuerungen waren die Zusammenschmelzung des Direktoriums mit den Ministern zu einem Staatsrat von 9 Mitgliedern, die Beseitigung des Obergerichts, um die Kostspieligkeit des Rechtsganges zu vermindern, die Errichtung einer von der Regierung getrennten Finanzverwaltung. Dann wurden die individuellen Freiheitsrechte sorgfältiger aufgezählt und nicht bloß die Wahl der Munizipalitäten und Friedensrichter, sondern auch die der Bezirksgerichte direkt den Urversammlungen übertragen. Für die höheren Ämter hatten diese Vorschlagslisten aufzustellen, aus denen teils durch Wahlmänner, teils durch die Oberbehörden die Wahlen getroffen werden sollten.

Wenn inzelne dieser Änderungen ein sehr zweifelhafter Gewinn waren, so erscheint doch der Hauptvorwurf, der gegen das Werk des Senates erhoben wurde, derjenige „jakobinischer Demagogie", als eine arge Übertreibung. Das Prinzip der direkten Volkswahl, das heute in der Schweiz für alle gesetzgebenden Behörden selbstverständlich geworden ist und sogar zum Teil schon die höhern Verwaltungsbehörden erreicht hat, beschränkte der Entwurf auf die untern Ämterstufen, und überall waren teils sofort, teils nach einer gewissen Zeit eintretende Wählbarkeitsbeschränkungen aufgestellt; selbst das Stimmrecht sollte vom zwölften Jahre der Republik an von der Fähigkeit des Lesens und Schreibens abhängen. Wenn die Verfassung auch nicht das Werk der Gelehrten war, so bekundeten doch ihre Urheber ihre Bildungsfreundlichkeit, indem sie die Gründung eines „Nationalinstituts" und anderer Anstalten zur Erlernung der Wissenschaften und Künste vorsahen. Im Hinblick auf die kommenden Staatsstreiche und Interventionen drängt sich einem das Bedauern auf, daß mit dieser, von den legalen Gewalten ohne fremden Einfluß entworfenen gemäßigt demokratischen Einheitsverfassung nicht wenigstens ein Versuch gemacht worden ist.*)

Damals aber gingen die gemäßigten Helvetiker mit den „Aristokraten" oder „Föderalisten" in der unbedingten Verurteilung dieser „unsinnigen und unglücklichen" Konstitution einig, und je näher der

*) Strickler, Akten V. 1304—15. 1377—1400. Vgl. Hilty, Vorlesungen über die Helvetik 400 ff. Kaiser-Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen B 48 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeitpunkt ihrer endgültigen Sanktion heranrückte, desto dringender schien es, ihr durch die Auflösung der Räte zuvorzukommen. Französischerseits war die Stimmung für diese ebenfalls so ungünstig als möglich geworden. Der Gesandte Reinhard, der überhaupt keine unitarische Verfassung wollte, redete in seinen Berichten längst der Vertagung der Räte das Wort, deren Unverstand und böser Wille unheilbare Krankheiten seien. Ein seltsamer Zwischenfall beschleunigte die Entscheidung. Ein untergeschobener Brief des Generalsekretärs Mousson an Jenner, der anscheinend den Vollziehungsrat arg kompromittirte, als ob er gegen die Räte etwas im Schilde führe, Talleyrand mit 50000 L. bestochen habe und zugleich heimlich mit dem Wiener Hof komplottire, wurde am 20. Juni dem in Lausanne weilenden Laharpe in die Hände gespielt. Dieser nahm das verdächtige Schriftstück für baare Münze und wußte nichts Besseres zu thun, als seine „wichtige" Entdeckung seinen Freunden im Parlament mitzuteilen, die daraus eine Anklageakte gegen den Vollziehungsausschuß zu schmieden und ihn zu stürzen gedachten. Allein die Fälschung war so plump, daß das Manöver gerade die entgegengesetzte Wirkung hatte. Auf Moussons Verlangen wurde eine gerichtliche Untersuchung veranstaltet, die ihn völlig entlastete, während Laharpe sich der Verhaftung durch Flucht nach Frankreich entzog und dadurch zum mindesten den Vorwurf sträflicher Leichtgläubigkeit auf sich sitzen ließ. In Paris aber erregte die grobe Anspielung auf Talleyrands geheimes Laster große Erbitterung gegen die Partei, die den Skandal verursacht hatte, und die von ihr beherrschten helvetischen Räte. In einem Gutachten vom 4. Juli erklärte Talleyrand die Auflösung dieser Räte, die sich in zwei revolutionäre Klubs verwandelt hätten, für eine Notwendigkeit, und am 26. Juli schrieb Bonaparte auf den Rand eines Auszugs aus dem Bericht Reinhards über die Mousson'sche Affäre, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten solle Reinhard ermächtigen, alle für die Vertagung der Räte und ihre Ersetzung durch zwei Kommissionen notwendigen Maßregeln zu ergreifen; doch sollten dabei weder Gewalt noch auffällige Mittel angewendet werden; am Vollziehungsausschuß sei es zu handeln, und Reinhard solle ihn mit seinen Ratschlägen, aber nur mündlich unterstützen.*)

Damit war den helvetischen Räten und ihrer Verfassung das Urteil gesprochen. Der Vollziehungsausschuß hatte nur auf diese Erlaubnis gewartet, um im Bunde mit den Führern der Republikaner

*) Strickler, V. 1240 ff. 1247 ff. 1255 ff. 1292 ff. 1455 ff. Dunant, 348 ff. 359. 362 ff. 366 ff. 394 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in aller Stille seine Vorbereitungen zum Staatsstreich zu treffen. Am Morgen des 7. August 1800 sah man beim Zeughaus die in stärkerer Zahl als sonst versammelte Bürgerwache der Stadt Bern, der französische General Montchoisy ließ französische Patrouillen zu Pferd durch die Gassen streifen, und der Kriegsminister Lanther hatte die helvetischen Truppen in der Stadt so verteilt, daß man sie im Notfall rasch zur Hand hatte. Um 10 Uhr erhielten die Räte, die sich wie gewöhnlich zur Sitzung versammelt hatten, eine Botschaft des Vollziehungsausschusses, welche die Lage der Republik in den schwärzesten Farben schilderte, die Hauptschuld den Räten beimaß und den Antrag auf ihre Vertagung stellte, da eine so zahlreiche, von den Stürmen der Leidenschaft hin und her bewegte Versammlung unfähig sei, eine dem helvetischen Volkscharakter angemessene Verfassung zu schaffen. An Stelle von Senat und Großem Rat sollte ein einziger „Gesetzgebender Rat" treten, indem der Vollziehungsausschuß aus beiden Räten 35 Mitglieder auswählen, hierauf seine Gewalt niederlegen und ebenfalls in den neuen Rat eintreten würde. Der so konstituirte Rat sollte sich um acht beliebige Mitglieder ergänzen und aus seiner Mitte einen „Vollziehungsrat" von 7 Mitgliedern ernennen: beide Behörden hätten so lange zu funktioniren, bis die neue Verfassung entworfen, von der Nation angenommen und in Kraft gesetzt sein würde.

Als diese Botschaft im Großen Rate verlesen wurde, blieb dieser über Erwarten ruhig. Die Freunde des Staatsstreiches sprachen von der Auflösung der Räte als einer unvermeidlichen Notwendigkeit, die Gegner waren überrascht und unvorbereitet; vor allem drückte sie die Gewißheit, daß der Vollziehungsausschuß den kecken Schritt nicht würde unternommen haben, wenn nicht Frankreich hinter ihm stände. So beugte der Große Rat den Nacken und nahm mit großer Mehrheit die Anträge an.

Anders der Senat. Mit der Vertagung schien zwar auch hier jedermann einverstanden; aber die Patrioten fanden es bedenklich, daß die Auswahl der Bleibenden vom Vollziehungsausschuß und nicht von den Räten sollte getroffen werden, da sie besorgten, auf diese Weise ganz eliminirt zu werden. Mit 24 gegen 20 Stimmen beschloß der Senat die Verschiebung des Geschäfts auf den nächsten Tag und hob die Sitzung auf. Dem Vollziehungsausschuß kam diese Verzögerung, die den Gegnern Zeit zur Sammlung gelassen hätte, ungelegen und er griff nun zu derberen Mitteln. Als am Nachmittag ein Teil der Mitglieder des Großen Rates sich wieder versammeln wollten, fanden sie ihr Sitzungslokal verschlossen. An den Präsidenten des Senats erging dagegen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die gebieterische Aufforderung, den Rat auf Abends 5 Uhr nochmals einzuberufen, um die Maßregel, von der das Heil des Vaterlandes abhange, zu Ende zu bringen. Als vor dem wiederversammelten Senate das diktatorische Schreiben des Vollziehungsausschusses verlesen wurde, erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Von allen Seiten forderte man die Tagesordnung über die Botschaft, die mit lautem Beifall beschlossen wurde. Umsonst beschwor Usteri den Senat, nachdem er seiner berechtigten Entrüstung über die Sprache der Exekutive Ausdruck gegeben, nunmehr aus eigenem Antrieb über den Beschluß des Großen Rates zu entscheiden; unter steigendem Tumult verlangte die Mehrheit die Verschiebung der Beratung auf den nächsten Tag. Da erklärten Usteri, Bay und Lüthard ihren Austritt aus dem Senate, der zum würdelosen Parteiklub herabgesunken sei, und verließen, von den höhnischen Zurufen anderer begleitet, den Saal. Zum Teil noch am gleichen Abend, zum Teil am andern Morgen gaben 23 Senatoren schriftlich ihre Zustimmung zu dem Vertagungsbeschluß, worauf der Vollziehungsausschuß denselben in Kraft erklärte und zur Ernennung des neuen Gesetzgebenden Rates schritt. Fast ausschließlich aus Anhängern des Staatsstreiches zusammengesetzt, konstituirte sich die neue Versammlung sofort unter Finslers Präsidium, traf die vorgesehenen Ergänzungswahlen und bestellte den neuen Vollziehungsrat aus Frisching, Dolder, Glayre, Savary, Zimmermann, Regierungsstatthalter Schmid von Basel und Regierungsstatthalter Rüttimann von Luzern. Finsler, der als Präsident des Vollziehungsausschusses den ganzen Staatsstreich geleitet, hatte sich eine Wahl verbeten.*)

Inzwischen hatte sich der Senat am Morgen des 8. August ebenfalls versammelt, aber statt der 37 Mitglieder, deren Anwesenheit das Gesetz für eine gültige Beratung verlangte, hatten sich nur 24 eingefunden. Der mit dem Staatsstreich einverstandene Präsident Attenhofer weigerte sich daher, die ungesetzlich gewordene Versammlung zu eröffnen, und verließ unter Beschimpfungen den Saal. Meyer von Aarau nahm unter Akklamation seine Stelle ein, und mit 22 gegen 2 Stimmen wurde die Vertagung verworfen. Am anderen Morgen fanden jedoch die renitenten Senatoren die Thüre zu ihrem Sitzungslokal verschlossen; sie vereinigten sich daher in einem Zunftgasthaus, während eine Minderheit des Großen Rates gleichzeitig in einem Kaffeehaus tagte. Die neue Regierung ließ sie ruhig gewähren; sie wußte, daß die Patrioten inmitten der ihnen abgeneigten Berner

*) Reinhard war mit dem etwas gewaltsamen Vorgehen Finslers unzufrieden und gab zu verstehen, daß er seinen Rücktritt wünsche, zumal er ihn für einen Gegner Frankreichs hielt. Dunant 397.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bürgerschaft unschädlich waren. Die entsetzten Volksvertreter gaben denn auch ihren fruchtlosen Widerstand bald auf und reisten, nachdem sie noch einen Protest gegen die ihnen widerfahrene Behandlung aufgesetzt, nach Hause.*)

So war das helvetische Parlament dem Direktorium sieben Monate später ins Grab nachgefolgt. Die republikanische Minderheit hatte die patriotische Mehrheit nach Hause geschickt, während sie als Rumpfparlament weiter tagte, in der Hoffnung, die künftige Verfassung jetzt ungestört nach ihrem Bilde formen zu können. Aber sie hatte einen teuren Preis dafür bezahlt: die helvetische Republik hatte nun zur verfassungswidrigen Regierung noch eine verfassungswidrige Gesetzgebung erhalten; alles war in dieser Republik verfassungslos und provisorisch geworden. Das Grundgesetz des Staates lag in seinen wichtigsten Teilen zertreten am Boden, wenn auch der auf ihm beruhende Verwaltungsorganismus fortregierte, die Minister, Statthalter, Verwaltungskammern, Gerichte und Munizipalitäten einstweilen weiter amteten. Die große Mehrzahl derjenigen, die Laharpe gestürzt und die Patrioten heimgeschickt, hatte damit nicht gemeint, an den Einheitsstaat selber Hand anzulegen. Aber die Republikaner sollten rasch die bittere Erfahrung machen, daß sie für andere gearbeitet hatten, daß die Entscheidung, was nun aus dem Chaos hervorgehen sollte, gar nicht bei ihnen, gar nicht bei der Schweiz, sondern bei dem genialen Soldaten lag, dem die Revolution in Frankreich den Weg zur Herrschaft gebahnt hatte.

*) Strickler, V 1498—1531. Allgem. Zeitung 1800. S. 945 ff., 950 f., 961 ff., 970. Dunant 365 ff. Tillier, Gesch. der helvet. Republik II 96.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

V.

Kampf zwischen Unitariern und Föderalisten. Versuche mit dem Bundesstaat und Bonapartes Mediation.

Von Paris her war der Schweiz 1798 die Einheit und Unteilbarkeit auferlegt worden, von dort her wurde jetzt der Fortbestand dieser Einheit immer entschiedener in Frage gestellt. Wenn der General Bonaparte seine Zustimmung zu der Einheitsrepublik des Peter Ochs gegeben hatte, so erkannte jetzt der geschärfte Blick des ersten Konsuls, daß Frankreich gar kein Interesse daran habe, dieselbe sich konsolidiren zu lassen. Einmal stand zu erwarten, daß Österreich und England bei den Friedensverhandlungen die Herstellung der alten Ordnung in der Schweiz verlangen würden; es war daher wünschenswert, sie bis zum allgemeinen Friedensschluß in einem provisorischen Zustand zu erhalten, um über sie frei verfügen und unter Umständen den Mächten einen Schritt entgegenkommen zu können. Aber noch triftigere Gründe sprachen gegen die Forterhaltung des Einheitssystems. Wenn dasselbe sich einwurzelte, so konnte die Schweiz eines Tages aus dem Zustand politischer Nichtigkeit heraustreten und Frankreich unbequem werden. Man bemerkte, wie die Häupter der Helvetik sich bemühten, dem ehedem so zersplitterten Lande eine starke Regierung, Finanzen und eine bewaffnete Macht zu geben; man glaubte bei ihnen die Absicht wahrzunehmen, der Schweiz wieder einen Rang unter den Mächten zu verschaffen, ihre Grenzen zu vergrößern. Wenn auch nicht daran zu denken war, daß sie jemals für sich allein Feindseligkeiten gegen Frankreich wagen werde, so konnte sie doch in seinen europäischen Händeln, vom Gold seiner Feinde oder durch die Hoffnungen, die sie ihr vorspiegelten, verlockt werden, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Nach dem Grundsatz, daß „die Grenzen eines Volkes besser durch die Schwäche als durch die Stärke seiner Nachbarn verteidigt werden", that also Frankreich wohl daran, in der Schweiz die Rückkehr zum Föderativsystem zu begünstigen, zumal es dabei zugleich den Zweck erreichte, die kleinen Kantone zu beruhigen, die Partei der Altgesinnten sich versöhnlicher zu stimmen. Auf der anderen Seite durfte es aber doch die revolutionäre Partei nicht völlig preisgeben

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach den Ereignissen von 1798 und 1799 konnte es nur in ihr auf wirkliche Anhänger rechnen; es mußte also, wenn es die Einheit opferte, um so entschiedener an der anderen großen Errungenschaft der Revolution, an der Rechtsgleichheit festhalten, auf die ja auch die Masse das Hauptgewicht legte. Indem man jeder Partei etwas gab, aber keiner Alles, konnte man hoffen, beide mit der neuen Ordnung zu befreunden. Wie in Frankreich sollte ein „Amalgam" oder eine „Fusion" der Parteien angestrebt werden; keine sollte sich unterdrückt oder ausgeschlossen, aber jede sich von der Schutzmacht abhängig fühlen. So konnte man hoffen, Helvetien die innere Ruhe zurückzugeben, die man ihm wohl gönnen mochte, und es zugleich in der Schwäche und Unterwürfigkeit zu erhalten, die dem Vasallenstaate geziemte. Das sind die Grundgedanken der napoleonischen Politik gegenüber der Schweiz, die uns den Schlüssel für ihr scheinbar so rätselhaftes Verhalten gewähren.*)

Schon im Dez. 1799 äußerte der erste Konsul zu Jenner, den das helvetische Direktorium nach dem 18. Brumaire wieder nach Paris geschickt hatte, um finanzielle Erleichterungen zu betreiben, seine Zweifel, ob das Einheitssystem im Willen des Schweizer Volkes liege; eine mehr patriarchalische Regierungsform, mehr lokale Unabhängigkeit würden ihm wohl besser behagen. Der schlaue Jenner, der allen Parteien diente, sich aber im Grunde seines Herzens doch stets als Altberner fühlte, horchte hoch auf bei diesen Worten, die „unserm Regierungswesen eine ganz andere Richtung zu geben verhießen", und versäumte nicht, den ihm besonders vertrauten Talleyrand in dem neuen Kurse zu bestärken. Der gleiche Minister, der im Dez. 1797 Laharpes Petition in zustimmendem Sinn begutachtet hatte, brandmarkte am 11. Febr. 1800 in den Weisungen an Reinhard Ochs und Laharpe als Wirrköpfe (brouillons), die das Direktorium zu einem seiner schwersten Fehler verleitet hätten, und in einem für jene Instruktionen grundlegenden Gutachten vom 21. Dezember 1799 führte er aus, daß Helvetien eine definitive Verfassung erst beim allgemeinen Frieden erhalten dürfe, daß diese aber dann sich voraussichtlich der alten werde annähern müssen, mit gewissen Modifikationen, die der Einfluß Frankreichs und der neuen Ideen erfordere. Als

*) Vgl. die Instruktionen an Reinhard (Strickler V. 829 ff.) und Verninac (Dunant 450), die Rapporte Talleyrands (Dunant 293, 330, 352, 392, 409, 424, 466), die Denkschriften Reinhards (Dunant 389, 426, 497), Fitte's (428) und Verninacs (494, 506 ff.) Mit besonderer, von Talleyrand (Dunant 518) als vollkommen zutreffend anerkannter Klarheit führt Verninac in seiner Denkschrift vom 10. Nivose X das Verhältnis Frankreichs zu den beiden Parteien der Unitarier und Föderalisten aus.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Grundlagen der künftigen Staatsform der Schweiz bezeichnete Talleyrand „unabhängige, souveräne Orte", die bloß durch ein „föderales Band" und eine „möglichst wohlfeile Zentralregierung" zusammengehalten werden sollten, und stellte damit bereits das Programm auf, das sein Herr und Meister drei Jahre später in der Mediationsakte verwirklichte.*)

Ende Febr. 1800 in Bern angelangt, arbeitete Reinhard zunächst für Erhaltung des Provisoriums, machte aber kein Hehl daraus, daß nach seiner Ansicht das absolute Einheitssystem für die Schweiz nicht passe. Der Stimmungswechsel der Machthaber an der Seine, der aus Jenners und Reinhards Mitteilungen erhellte, rief alsbald einer neuen Parteigruppirung in der Schweiz. Alle die zahlreichen Gegner des Einheitssystems fühlten sich ermutigt und fanden sich in der Partei der „Föderalisten" zusammen, welche die Wiederauflösung der Einheitsrepublik in einen Bund von souveränen Kantonen auf ihre Fahne schrieb. Das Gros der Föderalisten bildeten selbstverständlich die Altgesinnten. Die städtischen Aristokraten, die Ländler, alle, die durch die Revolution in dem bequemen Genusse ausschließlicher Vorrechte so unsanft gestört worden waren, vom gebornen Regenten bis zum Handelsmonopolisten und zünftigen Handwerker herab, sahen nach den grausamen Enttäuschungen des Koalitionskrieges in dem Gesinnungswandel des ersten Konsuls plötzlich einen neuen Hoffnungsstern auftauchen, und der Föderalismus wurde der Schild, unter dem man mehr oder weniger offen die Herstellung des Alten betrieb. Zu den Gegnern der Revolution gesellten sich aber auch alle diejenigen, die, ohne eine Restauration herbeizuwünschen, die Rückkehr zu den historischen Grundlagen der Schweiz als die unerläßliche Bedingung ihrer Beruhigung und ihres Gedeihens betrachteten. Den Föderalisten gegenüber setzten sich die „Zentralisten" oder „Unitarier" aller Schattirungen zur Wehre, die den Einheitsstaat um jeden Preis zu behaupten suchten, sei es, daß sie darin die sicherste Bürgschaft gegen alle retrograden Bestrebungen auf politischem und sozialem Gebiet erblickten, wie die Patrioten, sei es, daß sie die Einheit an sich als die wertvollste Errungenschaft der Revolution betrachteten, wie die Republikaner.

Die beiden Parteien maßen zunächst ihre Kräfte in einem lebhaften Federkampfe. So trostlos in Bezug auf positive politische Leistungen die Jahrhundertwende in der Schweiz erscheint, so merkwürdig ist sie, wenn man die Ideen als die treibenden Kräfte in der

*) Jenner, Denkwürdigkeiten 69 ff., 178—184 (Strickler V. 830 ff.), Dunant 293 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Geschichte betrachtet. Was sonst Revolutionen vorauszugehen pflegt, das erregte Kampfgetümmel der Geister, das folgte ihr in der Schweiz eigentlich erst nach. Es war, als ob sich das Schweizervolk erst jetzt auf sich selbst besinne, als ob es sich erst jetzt ernsthaft die Frage nach seiner Zukunft vorlege, wozu ihm die betäubenden Schläge der französischen Invasion und des Koalitionskrieges keine Zeit gelassen. Eine Überfülle von politischen Broschüren und Projekten überschwemmte das Land. Die Mehrzahl stellte sich auf den föderalistischen Standpunkt; insbesondere verfochten protestantische Geistliche, der Berner Ith, der Zürcher Schweizer, die Waatländer Bridel und Monneron, mit Geschick den Satz, daß die Schweiz für eine Einheitsverfassung der allerungeeignetste Boden, daß sie durch ihre Geschichte wie durch ihre geographische und ethnographische Beschaffenheit mehr als irgend ein Land zum Föderativstaat prädestinirt sei. Den Höhepunkt erreichten diese Ausführungen in der Schrift Monnerons, der auf Nordamerika als Beispiel hinwies und die Kompetenzen zwischen Zentralregierung und Kantonen in ähnlicher Weise abgegrenzt wissen wollte, wie dort. Monnerons Vorschläge fanden auch in Paris Beachtung, wie denn Bonaparte bei seinen Verfassungsprojekten die von dem Waatländer Pfarrer für das Haupt der Zentralregierung aufgebrachte Bezeichnung „Landammann" adoptirt hat.*)

Wir können es heute, nachdem unser Land in der Form des Bundesstaates sein Heil gefunden und in der gleichen Form ein mächtiges deutsches Reich erstanden ist, kaum mehr verstehen, daß die bundesstaatliche Idee als der natürliche Kompromiß zwischen Alt und Neu, als die richtige Mitte zwischen dem Staatenbund traurigen Angedenkens und dem ebenfalls schon in Mißkredit geratenen Einheitssystem damals bei der Elite unseres Volkes nicht rascher Wurzel faßte, daß insbesondere die Mittelpartei der gemäßigten Helvetiker, die Rengger, Stapfer, Glayre, Usteri, Kuhn, nicht darauf verfielen, aus freien Stücken der Schweiz eine Verfassung zu geben, die unter Preisgebung des Nebensächlichen das Wesentliche der Einheit gerettet und dem Land die Irrwege eines halben Jahrhunderts erspart haben würde. Allein die Schattenseiten des alten Staatenbundes standen diesen Männern so lebhaft vor Augen, daß sie jede Wiederannäherung an denselben für ein unberechenbares Unglück hielten, daß das

*) Monneron, Frd., Essai sur les nouveaux principes politiques (Lausanne 1800); vgl. insbesondere das Kapitel De l'Unité fédérative. Neuer schweiz. Republikaner I. 102, 123, 216. Allgem. Zeitung 1800 S. 439. Höpfner, Helvet. Monatsschrift V. 1 ff. VI. 36 ff. Strickler, Die Verfassung von Malmaison (Hiltys Polit. Jahrbuch 1896) 92 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bloße Wort Föderalismus ihr Blut in Wallung brachte. Logik und Erfahrung schienen ihnen zu beweisen, daß jedes auf föderativer Grundlage aufgebaute Staatswesen den Keim der Zerstörung in sich trage, weil die Zentralgewalt mit den Teilstaaten in beständigem Kriege liegen müsse; selbst in der gerühmten amerikanischen Union wollten sie schon die Anzeichen davon bemerken. Ein lebensfähiges, die Unabhängigkeit und Wohlfahrt des Landes verbürgendes Gemeinwesen konnten sie sich nicht anders als in der Form des Einheitsstaates denken. Und nun hatte man diese Einheit mit den schwersten Opfern, mit dem Glück einer ganzen Generation erkauft; Verrat an den künftigen Geschlechtern wäre es, sich diesen einzigen Gewinn aus zweijährigem Unglück und Kriegselend wieder entwinden zu lassen. So fand das Einheitssystem keine überzeugteren, zäheren Verteidiger als das kleine Häuflein der Republikaner, das recht eigentlich die Seele der unitarischen Partei wurde. Aus ihrer Mitte ging die geistvollste Verteidigung des Einheitsstaates hervor, die Schrift von Bernhard Friedrich Kuhn „über das Einheitssystem und den Föderalismus", die noch heute, nachdem die Erfahrungen eines Jahrhunderts die Unrichtigkeit ihrer Prämissen erwiesen haben, durch ihren Gedankenadel und die Energie ihrer Beweisführung imponirt.*)

* * *

Durch die beiden Staatsstreiche waren die Republikaner in den den Besitz der Gewalt gelangt. Sie besaßen in dem gesäuberten Parlament, wie in der neuen Regierung die Mehrheit. Des Ballastes der vielen untauglichen Gesetzgeber entledigt, hofften sie, in arbeitsfreudigem Zusammenwirken die eine und unteilbare Republik, von der sie die Wiedergeburt des Vaterlandes erwarteten, endlich in den Sattel zu heben, ihr eine dauerhafte Verfassung und gute Gesetze zu geben. Nach Usteris Vorschlag teilte sich der gesetzgebende Rat in sieben Kommissionen für die Verfassungsarbeiten, die Zivil- und Kriminalgesetzgebung, die Polizei, die Staatsökonomie, den Unterricht und das Militärwesen. Die Entwürfe dieser Kommissionen wurden jeweilen dem Vollziehungsrat, bezw. dem obersten Gerichtshof zur Begutachtung vorgelegt und damit diesen beiden Gewalten der gebührende Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt.**) So zeichnete sich das helvetische Rumpfparlament vor den früheren Räten durch planmäßige Thätigkeit

*) Kuhn, Über das Einheitssystem und den Föderalismus (Bern 1800). Neuer schweiz. Republikaner I 43, 54, 62. Vgl. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I. 43. Ferner Stapfers Brief v. 19. März 1801 bei Strickler, Akten VI 728 und Renggers Kl. Schriften 19 ff.

**) Strickler, Akten VI. 23 f., Allgemeine Zeit. 1800 S. 990.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vorteilhaft aus. In erster Linie unterzog es das gesetzgeberische Erbe, das ihm diese hinterlassen, einer durchgreifenden Revision, nicht ohne eine gewisse rückläufige Tendenz. Eine Reihe von helvetischen Gesetzen, die sich als überstürzt, als mit dem Volksbewußtsein zu sehr im Widerspruch befindlich herausgestellt hatten, wurden aufgehoben und durch andere ersetzt. So wurde das Schankgewerbe, über dessen verderbliches Umsichgreifen von allen Seiten Klagen ertönten, von der Gewerbefreiheit ausgenommen, so der Loskäuflichkeit der Weiderechte durch Gestattung von Ausnahmen gewisse Härten genommen, der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht, der heftigen Anstoß erregte, suspendirt und eine neue Gemeindeordnung im Entwurfe ausgearbeitet. Darnach wären die Funktionen der Einwohnergemeinde wieder an die Ortsbürgergemeinde übergegangen, in der aber auch die nicht verbürgerten Grundbesitzer Sitz und Stimme erhalten hätten; an die Stelle des erzwingbaren Einkaufs sollte die eigentümliche Vorschrift treten, daß die Zahl der Bürger einer Gemeinde nicht unter ein von der Verwaltungskammer des Kantons zu bestimmendes Minimum sinken dürfe. Das peinliche Gesetzbuch wurde in verschiedenen Punkten revidirt, eine neue Gerichtsorganisation durchberaten, ein Militärstrafrechtgesetz erlassen. Den Finanzen sollte ein neues Steuergesetz aufhelfen, das die schwer einzutreibenden Kapitalauflagen durch eine Grundsteuer ersetzte.*)

Die stärkste Bresche in die frühere helvetische Gesetzgebung aber legte der gesetzgebende Rat durch die Aufhebung des Zehntengesetzes, gegen das die zu Schaden gekommenen Kreise, die Geistlichkeit beider Konfessionen voran, in endlosen Adressen und Broschüren Sturm liefen. Nachdem schon die alten Räte am 13. Dez. 1799 verfügt, daß die Grundzinspflichtigen die Bodenzinsen bis zum Loskauf um den gesetzlichen Betrag in herkömmlicher Weise zu entrichten hätten, und den Fortbezug des Zehntens im Tessin, wo ihn Zschokke als Regierungskommissär angeordnet, hatten geschehen lassen, sprach das gesäuberte Parlament am 15. Sept. 1800 die Suspendirung des ganzen Gesetzes aus, stellte am 16. Febr. 1801 den 20fachen Wert des Durchschnittertrages als Loskaufspreis für die Grundzinsen fest und befahl am 9. Juni die Entrichtung des Zehntens in altgewohnter Weise, bis der Loskauf entweder durch gütliche Vereinbarung mit dem Zehnteneigentümer oder gemäß den Bestimmungen eines noch zu erlassenden neuen Zehntengesetzes erfolgt sei.**) Diese Zurücknahme

*) Strickler, VI. 141, 203, 269 ff., 301 ff., 382 ff., 399 ff., 405 ff., 442, 458 ff., 589, 664, 851, 865, 938 ff., VII. 39, 394 ff. Neuer schweiz. Republikaner VI. 595 ff.

**) Strickler, V. 421 f., 453. VI. 153 ff., 234, 329, 603 f., VII. 18 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des 1798 so leichtherzig gemachten Geschenkes erregte begreiflicher weise große Erbitterung bei den Bauern, obwohl die Regierung möglichst schonend vorging und den Pflichtigen die rückständigen Staatszehnten der Jahre 1798—1800 erließ. Im Okt. 1800 brach in Baselland ein Aufruhr aus, zu dessen Dämpfung es des persönlichen Einschreitens des Generals Montchoisy bedurfte. Am gefährlichsten gährte es in der Waat, wo man für den Fall der Wiedereinführung der Feudallasten sogar mit Trennung von der Schweiz und Anschluß an Frankreich drohte. Im Nov. 1800 bedeckte sich eine in diesem Sinne abgefaßte Adresse mit Tausenden von Unterschriften aus 76 Gemeinden. Die Regierung schritt mit gerichtlichen Verfolgungen ein, entsetzte das lemanische Kantonsgericht, das nicht dazu Hand bieten wollte, entließ einen Teil der Verwaltungskammer, da sich diese außer stand erklärte, die Grundzinsen einzutreiben, und stellte durch eine französisch-helvetische Mobilkolonne, die im Dezember und Januar das Waatland durchstreifte, für einmal den Gehorsam her.*)

Im Bewußtsein ihrer reinen Absichten scheuten die Republikaner vor stark autoritären Maßregeln nicht zurück. So erließ der gesetzgebende Rat ein scharfes Verbot aller politischen Vereine und aller Kollektivadressen politischen Inhalts. Unter Berufung auf die bevorstehende Einführung einer neuen Verfassung suspendirte er die gesetzlichen Volkswahlen und erteilte der Regierung Vollmacht, Verwaltungsbehörden und Gerichte nach Gutfinden zu erneuern.**) Bei alledem war das gesäuberte Parlament von eigentlich reaktionären Absichten weit entfernt. Es fuhr fort mit der Beseitigung antiquirter Rechtsverhältnisse, wie der Zug- und Näherrechte, der Bevorzugung inländischer Gläubiger vor den ausländischen, des droit d'aubaine, kraft dessen keine Erbschaften ins Ausland verabfolgt werden durften, u. s. w. Es hielt an der Idee eines einheitlichen Gesetzbuches fest, traf die Einleitungen zur Errichtung eines einheitlichen Grenzzollsystems, führte nach dem Gutachten des Physikers Tralles das Metersystem mit deutschen Benennungen ein und erließ ein Gesetz über Erfindungspatente, durch welches Helvetien sich den Ländern anreihte, die am frühsten die Bedeutung des Erfindungsschutzes erkannten.***)

Mit dem gesetzgebenden Rat wetteiferte der Vollziehungsrat in

---

*) Strickler, VI. 329, 369. VII. 27, 86, 240. VI. 219—31, 298, 419 f. 428, 451, 477, 481—500, 504, 547; Buser, Der Bodenzinssturm in der Landschaft Basel (Basler Jahrbuch 1901).

**) Strickler VI. 47, 133, 298, 468, 556, 831. VII. 45.

***) Strickler VI. 275, 318, 519, 806, 854. VII. 197, 362. Allgem. Zeitung, S. 723. Hilty, Zeitschr. für schweiz. Gesetzgebung I. 7 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ehrlichem Bemühen, die helvetische Republik zu konsolidiren. Er brachte bessere Ordnung in alle Zweige der Verwaltung, hielt die spärlichen Mittel des Staates sorgfältig zusammen und machte sich mutig an die schwere Arbeit, die Finanzen auf einen besseren Fuß zu bringen. Es gereicht der helvetischen Republik zur Ehre, daß sie trotz ihrer Not in keiner Phase ihres Bestehens daran dachte, sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen. Sie schuldete ihren Beamten und Geistlichen, ihren Soldaten und Lieferanten Millionen, aber sie anerkannte diese Schuld in vollem Umfang, und der Vollziehungsrat suchte ernstlich nach Mitteln, um dafür aufzukommen. In Übereinstimmung mit dem gesetzgebenden Rat bestimmte er den Ertrag der hergestellten Grundzinsen und Zehnten ausschließlich zur Entschädigung und Besoldung der Geistlichen und Lehrer. Um die rückständigen Gehalte der Beamten zu tilgen, verkaufte er Nationalgüter in den verschiedenen Kantonen und ging dabei so sorgfältig zu Werk, daß der Erlös an manchen Orten das Doppelte der amtlichen Schätzung, im Durchschnitt ein Dritteil mehr betrug. Die Soldrückstände der Milizen und die Guthaben der Lieferanten wurden auf den Ertrag der Grundsteuer angewiesen, in dem Sinn, daß jeweilen nach Bezug der Steuerquote eines Distrikts die auf ihn entfallenden Forderungen daraus befriedigt werden sollten. Es ist bezeichnend für das zurückkehrende Vertrauen in die Finanzpolitik der Regierung, daß die Gutscheine für rückständige Soldforderungen, Gehalte u. s. w. ein gesuchtes Wertpapier wurden, auf dem im März 1801 niemand auch nur noch 5 % einbüßen wollte. Zur Herstellung geordneter Finanzzustände gehörte vor allem auch die Ausscheidung des Staats- und Gemeindegutes, die ebenfalls rüstig zur Hand genommen und im Laufe des Jahres 1801 in einer Reihe von Kantonen nach billigen Grundsätzen durchgeführt wurde. Das neue Grenzzollsystem und die Durchführung der Postregie vom 1. Jan. 1802 an sollten die Hilfsquellen des Staates vermehren. Einstweilen dauerte freilich die Finanznot der Republik fort, und ehe ein sichtbarer Erfolg der Maßregeln des Vollziehungsrates eintreten konnte, vernichtete der Staatsstreich der Föderalisten seine ganze Arbeit.*)

Trotz des peinlichen Ringens mit der Geldnot suchte die Regierung der Republikaner auch Positives zu schaffen. Für die Hebung

*) Strickler, V. 922. VI. 39, 62, 66, 84, 117, 122, 189, 200, 246, 277 ff., 283, 321 ff., 357, 363, 369 ff., 391, 425 ff., 500, 543 f., 516, 582 ff., 599, 611 f., 627, 770, 771, 838, 843, 874, 928, 973. VII. 3, 20, 96, 187, 193, 392, 407 ff., 609, 840. Neuer schweiz. Republikaner V. 36. Allgem. Zeitung 1801, 98, 183, 266, 298, 410, 469, 481, 494. Dierauer, Müller-Friedberg 127 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Wehrkraft ließ sich bei dem gänzlichen Mangel an Mitteln nicht viel leisten; aber das Wenige, was möglich war, geschah. Ein schon im Sept. 1799 gefaßter Beschluß der Räte, wonach jede Gemeinde auf 100 Bürger 1 Soldaten zu stellen und auszurüsten hatte, kam erst jetzt zur Ausführung. Eine vom Direktorium Ende 1799 geschaffene Militärschule für Offiziere und Unteroffiziere, die der Vollziehungsausschuß hatte eingehen lassen, rief der Vollziehungsrat am 5. Nov. 1800 wieder ins Leben.*) Mit besonderer Energie suchte dieser die Lücke, welche die Verwerfung des Unterrichtsgesetzes gelassen, durch seine Verordnungen auszufüllen. Er verpflichtete die Gemeinden, die noch keine Schulen hatten, bei Strafe, bis zum 15. Jan. 1801 solche zu errichten, setzte eine Minimalbesoldung der Lehrer fest und beschloß unnachsichtige Handhabung des Schulzwangs. So konnte am Ende des Jahres 1801 der Erziehungsrat des Kantons Luzern berichten, daß, während noch 1798 die wenigsten Gemeinden des Kantons eine allgemeine Schule gehabt hätten, jetzt keine mehr ohne eine solche sei. Das mittlere und höhere Bildungswesen suchte man wenigstens durch Reformen im Kleinen zu heben. Pestalozzis Anstalt in Burgdorf erhielt vermehrte Subsidien; in Schwyz ermöglichte die Regierung die Gründung einer Lateinschule, zu Brig im Wallis diejenige eines Piaristenkollegiums. Auch unterstellte sie alle öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen, namentlich auch diejenigen in den Klöstern, einer ständigen Oberaufsicht und ordnete ihre Katalogisirung an.**)

Überall machte sich die ordnende Thätigkeit des Vollziehungsrates bemerklich. Eine Zentralforstverwaltung wurde ins Leben gerufen, die Schonzeit des Wildes festgesetzt, der Straßenunterhalt organisirt und der Bau neuer Straßenstrecken in Angriff genommen, der Schiffahrtsverkehr auf dem Zürich- und Walensee, das Sensalwesen in Zürich und Basel, das Hausirgewerbe regulirt und entstehende Industrien, wie die für die Zukunft der Ostschweiz so bedeutsame Maschinenspinnerei, durch Überlassung leerstehender Klostergebäude, durch Gewährung von Patenten und Steuerfreiheiten gefördert. So erscheint Renggers Urteil: was unter der Helvetik wahrhaft Gutes geschehen sei, falle in diese Periode, nicht unberechtigt.***)

Auch in anderer Beziehung schien der Regierung der gemäßigten Unitarier mehr Glück zu erblühen, als ihren Vorgängerinnen. Die

*) Strickler VI. 69, 366. Boillot, L'an 1800 en Suisse au point de vue militaire (Davos 1899).

**) Strickler VI. 289, 290, 443, 448, 450, 524, 820. Vgl. auch 213, 268, 284, 368. Neuer schweiz. Republikaner V. 119, VI. 387, VII. 664.

***) Strickler VI. 314, 418, 613, 764, 820 ff., 824, 829, 863, 910 ff., 923, VII. 67, 98, 191, 389, 508. Renggers Kl. Schriften 62.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

reichlichen Ernten der Jahre 1800 und 1801 beseitigten das Gespenst der Hungersnot, und die Entfernung des Kriegsschauplatzes ließ das Land wieder zu Atem kommen.*) Allerdings blieben noch immer der drückenden Lasten genug. Am Tag der Auflösung der Räte, am 7. Aug. 1800, verlangte Reinhard gleichsam als Preis seiner Zustimmung die Unterzeichnung eines Vertrages, durch den die helvetische Republik den Unterhalt der sogenannten zweiten Reserve- oder Graubündnerarmee auf sich nehmen sollte. Mitte August erschien bereits die Avantgarde dieses Heeres in der Schweiz und ließ ihr nur noch die Wahl zwischen dem bisherigen Raub- und Requisitionssystem oder den vorgeschlagenen regelmäßigen Lieferungen, die wenigstens eine gleichmäßigere Verteilung auf das ganze Land ermöglichten. Rengger, der mit Reinhard und dem Generalstabschef Mathieu Dumas die Verhandlungen führte, mußte froh sein, einige Milderungen zu erlangen. Die Schweiz hatte den Unterhalt von 8000 Mann Infanterie und 1500 Mann Kavallerie gegen die üblichen Gutscheine, die sie zu den übrigen Millionen an solchen wertlosen Papieren legen mochte, ganz auf sich zu nehmen; dagegen verpflichtete sich die französische Regierung, ihr alle über die 9500 Mann und 1500 Pferde hinausgehenden Verpflegungskosten jeweilen zur Hälfte in baar, zur Hälfte in Getreide zu vergüten; freilich blieb auch dies Versprechen größtenteils auf dem Papier.**)

Im Herbst 1800 wurde die 15—18000 Mann starke Graubündner Armee unter dem Befehle Macdonalds nach der Ostschweiz und dem Vorarlberg vorgeschoben. Beim Wiederausbruch des Krieges Ende November erhielt sie die Aufgabe, den Splügen zu überschreiten und auf dem Südabhang der Alpen die Operationen der italienischen Armee, die Brune befehligte, in der Flanke zu decken. Macdonalds Übergang über den Splügen zu dieser Zeit war ein ungleich gefährlicheres und mühseligeres Unternehmen, als der viel gerühmte Übergang über den St. Bernhard im Mai gewesen war. Am 25. Nov. begann der Marsch durch die Via mala, steter Schneefall verschlang jede Wegespur, Hunderte von Soldaten verloren in den Schneestürmen und Lawinen das Leben. Nach unsäglichen Strapatzen war die Armee am 6. Dezember endlich in Chiavenna wieder beisammen. Während Macdonald hierauf durch das Veltlin gegen den Monte Tonale und Trient vordrang, säuberten seine Seitenposten nicht ohne empfindliche

*) Strickler, VI. 118. VII. 507. Über die Heimkehr der ausgewanderten Kinder im Febr. 1801 vgl. Wiget, Appenzeller Jahrbücher 1892, S. 195.

**) Strickler, V. 971 ff.; 1513 ff. VI. 57 ff., 146 ff.; 218; 250; 292 ff.; 356; 380 f., 781. Dunant, 356 f., 363 ff., 372 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rückschläge das Engadin von den Kaiserlichen und den in englischem Solde fechtenden Schweizerregimentern Bachmann und Salis. Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts war das letzte Stück Schweizerboden den Österreichern entrissen.*)

In dem unglücklichen Graubünden hatten Krieg und Parteikampf anarchische Zustände hervorgerufen. Durch die unvollständige Eroberung Lecourbes im Juli 1800 war es in zwei feindliche Bezirke zerrissen worden; im einen regierte der von Lecourbe eingesetzte „Präfekt" Gaudenz Planta zu Chur mit seinem „Präfekturrat", im anderen die mit den Österreichern nach Zernez geflohene Interimsregierung, beide mit gleicher Gewaltsamkeit und Willkür. Durch Macdonalds Feldzug gelangte nun Planta zu beinah unumschränkter Herrschaft und zeigte nur wenig Geneigtheit, sich der helvetischen Regierung unterzuordnen. Auf der andern Seite erfüllte der Friede von Lunéville die Altgesinnten mit neuem Mute. Das von den Salis beherrschte Bergell verweigerte dem Präfekturrat jeden Gehorsam, und Österreich erhob wieder Anspruch auf die mit der ihm gehörigen Herrschaft Räzüns ehedem verbundenen politischen Gerechtsame, so daß Planta sich nun doch genötigt sah, den Schutz des Vollziehungsrates in Bern nachzusuchen. Der von letzterem im Juni 1801 abgeordnete Regierungskommissär, Oberst Andermatt von Zug, fand einen Teil Graubündens in hellem Aufruhr. Im Puschlav und Unterengadin wurden die vom Präfekturrat willkürlich bestellten Munizipalitäten „weggewischt" und durch die ehemaligen Behörden ersetzt; offen erklärte man in diesen Thälern, man erkenne zwar in Helvetien einen alten Bundesgenossen, wolle aber nichts von Einverleibung in dasselbe wissen. Ein Bataillon Franzosen, vor allem aber die Unparteilichkeit, womit Andermatt dem Gewaltregiment Plantas ein Ziel setzte, eine freie Neuwahl der Munizipalitäten anordnete und die von den Patrioten gegen ihre Gegner angehobenen Entschädigungsprozesse niederschlug, brachten Graubünden endlich zum Gehorsam gegen die Anordnungen der helvetischen Regierung.**)

* * *

Allein, so vorteilhaft das Regiment der gemäßigten Unitarier sich in mancher Beziehung anließ, es fehlte ihm doch die Hauptsache

*) Günther, Gesch. des Feldzuges von 1800 S. 156 ff. Grangier, Notice biogr. sur le Général Gady (Archives de la soc. d'hist. de Fribourg IV) 490 ff. Rousset, Souvenirs du Maréchal Macdonald S. 115 ff. Neue Militärische Blätter 1891.

**) Strickler V. 1477 ff., VI. 721, VII. 8 ff., 265 ff., 287, 354 ff., 612.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu einem gesicherten Bestande. Recht und Macht sind die unerläßlichen Grundlagen für jede wahrhafte Regierung; die Republikaner besaßen weder das eine noch das andere. Ihre Gewalt verdankten sie der Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung, so daß ihre Gegner von rechts und links mit Fug fragen durften, kraft welches Rechtstitels sie sich eigentlich anmaßten, das Land zu regieren und ihm eine Verfassung aufzudrängen. Die gestürzten Räte und Direktoren hatten wenigstens die „Patrioten" im Lande für sich gehabt und aus dieser zahlreichen Partei eine gewisse Kraft gezogen. Die Republikaner aber waren ein Generalstab ohne Armee; durch die Herstellung der Zehnten hatten sie es mit der Masse der Revolutionsanhänger verdorben, ohne sich deshalb die Altgesinnten zu Freunden zu machen. An Versuchen, diese letzteren mit der neuen Ordnung zu versöhnen, sie zur Mitregierung heranzuziehen, ließen sie es nicht fehlen; sie hatten den Aristokraten Frisching in die Regierung aufgenommen und Notabilitäten der Altgesinnten, wie Aloys Reding, Säckelmeister Hirzel von Zürich und andern, freilich vergeblich, Stellen im Gesetzgebenden Rate angeboten. Dieser gestattete auf Antrag des Vollziehungsrates den von der Amnestie ausgeschlossenen Offizieren der Emigrantenregimenter bereitwillig straffreie Heimkehr, sobald sie sich darum bewarben.*) Aber alle diese Liebesmüh war umsonst, seit sich den Altgesinnten ganz andere Aussichten aufgethan hatten, als die, mit den „Neuen amalgamirt" den verhaßten Einheitsstaat zu regieren. Das war eben das Trostlose an den schweizerischen Zuständen, daß die Parteien, statt eine Verständigung zu suchen und zu den im politischen Leben so unerläßlichen Kompromissen die Hand zu bieten, es vorzogen, einander mit fremder Hilfe niederzuwerfen, gleichviel ob darüber das Vaterland immer rettungsloser in Knechtschaft und Schande versinke. In dieser Beziehung hatte keine der andern etwas vorzuwerfen: Aristokraten und Ländler, Republikaner und Patrioten machten sich alle gleichermaßen schuldig.**)

Nach dem Staatsstreich des 7. August hatte der französische Gesandte Reinhard seinen Instruktionen gemäß den Vollziehungsrat eingeladen, einstweilen von jeder definitiven Organisation der Republik abzusehen. Allein jedermann fühlte, daß ein fester Rechtszustand, wie ihn nur eine Verfassung schaffen konnte, das dringendste Bedürfnis

*) Strickler, Akten VI. 115. 132. 192. 842. VII. 78. 195. 387. 502.

**) Insofern hatte Reinhard vollständig recht, wenn er schrieb: „Obschon sich die Frage für alle Parteien nur um ein mehr oder weniger dreht, so verständigt man sich hier niemals ohne Schiedsrichter". Lang (Sybels Zeitschrift 65) S. 395.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

für Helvetien sei. Stapfer, den der Vollziehungsrat zum Nachfolger Jenners auf dem Gesandtschaftsposten in Paris auserkoren hatte, gab von dort aus den dringenden Rat, mit dem Verfassungswerk zu eilen, die französische Regierung vor ein fait accompli zu stellen; nur so könne die Schweiz der Absicht, sie in einem Zustand willkürlicher Disponibilität zu erhalten, vielleicht gar zu zerstückeln, entgehen. Glayre, der sich im Oktober 1800 zur Wahrung der helvetischen Interessen beim Friedensschluß mit Österreich ebenfalls nach Paris senden ließ, äußerte sich in ähnlichem Sinne.*) So arbeitete der Vollziehungsrat unter Zuziehung des Ministers des Innern im Verein mit dem Verfassungsausschuß des Gesetzgebenden Rates in aller Stille eine Verfassung aus, die am 8. Januar 1801 fertig wurde. Der von Rengger redigirte Entwurf zeichnete sich durch knappe, klare Form aus, trug aber seinem Inhalt nach ein rein unitarisches und zugleich überaus künstliches, oligarchisches Gepräge. Den Angelpunkt bildete gemäß der Lieblingsidee der Republikaner das Landgeschwornengericht oder, wie es jetzt nach französischem Muster umgetauft wurde, der „Erhaltungssenat", der sich aus Dreiervorschlägen des gesetzgebenden Rates, der Regierung und des Staatsrates selbst ergänzte, der als wichtige Wahlbehörde fungirte, Gesetze, Regierungsakte, sogar Urteilssprüche als verfassungswidrig umstoßen, wie anderseits den Belagerungszustand verhängen konnte u. s. w. Die legislative Gewalt war einem „gesetzgebenden Rate" zugedacht, den die Urversammlungen aus Kandidatenlisten wählten, welche von den Gemeinderäten aufgestellt und von der vom Erhaltungssenat ernannten Hälfte des Kantonsrates auf einen Dreiervorschlag für jede Stelle reduzirt wurden. Diese sorgfältig destillirte Volksvertretung hatte aber nur die Befugnis, zu den ihr von der Regierung fertig vorzulegenden Gesetzesentwürfen Ja oder Nein zu sagen. Die vollziehende Gewalt erhielt ein „Regierungsrat" von sieben Mitgliedern, der von der Volksvertretung aus Dreiervorschlägen des Erhaltungssenates, des Regierungsrates und des Staatsrates gewählt wurde. Der Regierung stand ein von ihr ernannter „Staatsrat" zur Seite, der Gesetzesentwürfe und Verordnungen abzufassen, die Staatsrechnung zu prüfen hatte u. s. w. In Bezug auf die lokale Verwaltung sollten die bisherigen Verwaltungskammern durch „Kantonsräte" von mindestens acht Mit-

*) Strickler, VI. 4. 529. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I. 40. 42. 48 ff. Jenner, Denkwürdigkeiten 78. Auch Reinhard suchte übrigens seiner Regierung begreiflich zu machen, daß die Fortdauer des Provisoriums für Frankreich wie für die Schweiz gleich nachteilig sei. Lang. Sybels Zeitschr. 65. S. 395.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gliedern ersetzt werden, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erhaltungssenat ernannt wurden. Die erstmaligen Wahlen zu allen Stellen, die für die Inkraftsetzung dieser Verfassung notwendig waren, hatten der Vollziehungsrat und die Verfassungskommission zu treffen; d. h. die gemäßigten Unitarier behielten sich vor, die von ihnen ausgesonnene Maschine auch in Thätigkeit zu setzen und sie einstweilen zu handhaben.*)

Daß diese Verfassung den „Föderalisten" und „Demagogen" gleichsehr mißfallen und die Probe einer freien Volksabstimmung nicht werde bestehen können, war ihren Urhebern von vornherein klar. Nur ein Mittel gab es, sie in Kraft zu setzen, das Machtgebot Frankreichs. Ein tragischer Widerspruch zieht sich durch die ganze Politik der Republikaner, an der ihr Wirken notwendig scheitern mußte. Sie verabscheuten Terrorismus und gesetzlose Willkür und doch beruhte ihre Gewalt auf bloßen Staatsstreichen. Sie waren grundsätzliche Gegner der aristokratischen Privilegien und doch versuchten sie dem Hereinbrechen der Volksherrschaft mit allen Mitteln als einem nationalen Unglück zu wehren. Sie hatten aufrichtig die Unabhängigkeit des Vaterlandes im Auge und doch sahen sie jetzt keinen andern Weg zur Verwirklichung ihrer Ideen, als die Anrufung Frankreichs. Der Vollziehungsrat und die Verfassungskommission entschlossen sich, das Werk, sowie es aus ihren im tiefsten Geheimnis geführten Beratungen hervorgegangen war, ohne es zuvor durch den Gesetzgebenden Rat genehmigen zu lassen, dem ersten Konsul vorzulegen. Hatte es einmal die Billigung der Schutzmacht erhalten, so war alles übrige, wie 1798, bloße Formsache; dem Gesetzgebenden Rate und den Urversammlungen blieb dann nur noch übrig, Ja und Amen zu sagen. Die Elite der Partei sammelte sich in Paris, um bei Bonaparte die Gutheißung der Verfassung zu erwirken. Zu Stapfer und Glayre gesellte sich Rengger, der am 10. Jan. 1801 mit dem eben fertig gewordenen Entwurf nach Paris verreiste.

Aber die Unitarier stießen hier auf Gegenwirkungen intensivster Art. Zu ihren entschiedensten Gegnern gehörte jetzt Reinhard, der französische Gesandte in der Schweiz.**) Der einstige Würtemberger Theologe, der im diplomatischen Dienst der Revolution vorübergehend

*) Strickler VI. 527 - 543.

**) Lang, K. Fr. Reinhard als Gesandter in der Schweiz (Sybels Zeitschr. 65). Derselbe, Graf Reinhard S. 239 ff. Dunant, 316 ff. Eine wichtige Ergänzung dazu bildet Tobler, Zur Mission des franz. Gesandten Reinhard in der Schweiz (Archiv des hist. Vereins Bern XV. 3). Vgl. ferner Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I. 301 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bis zum Minister des Auswärtigen emporgestiegen war, hatte den schwierigen Posten in Bern angetreten, erfüllt von Wohlwollen für die Schweiz, aber auch von starkem Selbstbewußtsein. Er hielt sich für berufen, sie als Steuermann in den sichern Port zu führen, und ging dabei von dem an sich richtigen Gedanken aus, daß ihr Heil in der Versöhnung der Parteien, in einem Mittelding zwischen der unbedingten Einheit und dem unbedingten Föderalismus liege. Aber er vergriff sich in der Wahl der Mittel wie der Personen. Die Kunst, die Gemüter unmerklich einem Ziele zuzuführen, ging ihm ab; er wollte befehlen, statt zu überzeugen. Als er die am Ruder stehenden Republikaner zu wenig lenksam fand, wandte er seine Gunst mehr und mehr den unversöhnlichsten Feinden der neuen Ordnung zu, den Berner Patriziern, die ihm sowie seinem Legationssekretär Fitte und ihren Frauen in kluger Berechnung ihre gesellschaftlichen Zirkel öffneten. Als die Republikaner vollends ihre Verfassungsarbeit im Geheimen vornahmen, ohne ihn zu Rate zu ziehen, fühlte er sich als Mensch und als Vertreter der Herrschermacht aufs tiefste beleidigt; seit November 1800 arbeitete er im Bunde mit den Aristokraten von Bern und Zürich auf ihren Sturz hin. In Bern waren die hauptsächlichsten Teilnehmer am Komplott ein Mitglied der Regierung selber, der alte Frisching, der seine Kollegen in wenig ehrenhafter Weise hinterging, ein Freiherr von Erlach von Spiez, mit dem Reinhard fast täglich verkehrte, ein Herr von Diesbach-Carouge, der mit Fitte intime Beziehungen unterhielt, ein Wyttenbach, Mitglied des gesetzgebenden Rates u. a. Eingeweiht war auch Jenner, sowie der intrigante St. Galler Müller-Friedberg, damals Abteilungschef im helvetischen Finanzministerium, der den Verkehr Reinhards mit den Zürchern vermittelte. In Zürich beteiligten sich der jüngere David v. Wyß, der gewesene Säckelmeister Joh. Caspar Hirzel und mit besonderer Rührigkeit Finsler, dessen beweglicher Geist sich binnen Jahresfrist vom entschiedensten Unitarismus zum entschiedensten Föderalismus bekehrt hatte. In einer für Reinhard bestimmten Denkschrift gab er seiner Verachtung für die „schmutzigste aller Revolutionen" heftigen Ausdruck und verlangte als erste Bedingung für die Rettung des Vaterlandes, daß die Regierung provisorisch in die Hand von drei „gutgewählten" Personen, z. B. Frisching, Hirzel und Aloys Reding gelegt werde, die alle untern Behörden „reorganisiren" würden. Dann sollten die Kantone als selbständige Staatswesen hergestellt und die Gewalt in denselben den durch Erziehung, Erfahrung und Bildung dazu Berufenen, d. h. den Städtern gesichert werden. Immerhin wollte Finsler eine Zentralregierung beibehalten, der das Post-, Münz-, Zoll- und Salzregal

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

für die Bestreitung der allgemeinen Ausgaben zugewiesen werden sollten.*) Noch energischer trat der Restaurationsgedanke in der von Diesbach verfaßten, am 24. Nov. Reinhard übergebenen Denkschrift der Berner hervor, welche die Herstellung der Kantone im alten Umfang, d. h. der alten Republik Bern mit Einschluß der Waat und des Aargaues, sowie diejenige des Patriziats verlangte, das als einzige Reform die Festsetzung einer Zahl nötig habe, unter welche die regimentsfähigen und regierenden Familien nicht sinken dürften. Auch die Berner redeten übrigens einem permanenten Kongreß, an dem die Kantone nach ihrer Größe und Bevölkerung vertreten sein sollten, das Wort; vermöge der Herstellung ihres alten Gebiets und der Abstufung des Anteils an der Bundesgewalt je nach der Größe der Kantone wäre ihnen ja damit die Hegemonie über die ganze Eidgenossenschaft zugefallen. Auch sie forderten, wie Finsler, den sofortigen Sturz der helvetischen Behörden, deren Mehrheit aus der revolutionärsten Partei rekrutirt sei, und ihre Ersetzung durch lauter alte Regenten, die den Übergang bewerkstelligen würden. Die von Reinhard geäußerte Idee eines „Amalgams", d. h. einer aus den verschiedenen Parteien gemischten Regierung, wiesen sie mit Abscheu zurück; die Mitglieder der alten Regierungen könnten unmöglich mit ihren Feinden zusammenwirken.**)

Um die Jahreswende forderte Reinhard die Eingeweihten auf, ihm einen eigentlichen Verfassungsentwurf einzureichen. Finsler verfaßte einen solchen, der zwar den Bernern nicht gefiel, den sie aber, weil Eile not that, so gut als möglich „kastigirten" und am 13. Januar, in den Tagen, da Rengger mit seinem Entwurf nach Paris verreiste, Fitte einhändigten. Mit diesem Finslerschen Entwurf und einer Note, die Vollziehungsrat Frisching hinter dem Rücken seiner Kollegen anfertigte, sandte Reinhard am 15. Jan. 1801 Fitte nach Paris, um die Bemühungen der Unitarier zu durchkreuzen und die Erlaubnis zur Bildung einer neuen provisorischen Regierung zu erhalten, in der „Mitglieder der alten Familien das Übergewicht hätten". Nicht, daß der ehemalige Enthusiast für Freiheit und Gleichheit mit seinen aristokratischen Schützlingen völlig ein Herz und eine Seele gewesen wäre. Er wollte eine Annäherung an die alten Zustände, aber nicht diese

*) Daß die Zürcher Denkschrift (Tobler 397 ff.) von Finsler nach Bern gesandt wurde, bezeugt Diesbachs Vorbericht (Tobler 344). Daß sie auch von ihm verfaßt war, ist für jeden klar, der die Sprache dieses Mannes kennt. Interessant ist es, damit die unitarische Denkschrift zu vergleichen, die Finsler als Finanzminister am 15. Aug. 1799 dem Direktorium einreichte (Strickler, Akten IV. 1385).

**) Tobler, 385 ff. Die Berner ließen durch Jenner ein Duplikat ihrer Denkschrift direkt an Talleyrand, sowie ein von Wyttenbach verfaßtes Memorial ähnlichen Inhalts an den preußischen Hof übersenden (Tobler 344).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

selber; er wollte die alten Regenten wieder in Amt und Würden sehen, aber sie sollten diese mit fügsamen „Neuen" teilen. Auch hielt er die Wiederunterwerfung der Waat unter Bern für unthunlich, während gerade das für die Berner eine Herzenssache war, so daß Diesbach an Fitte schrieb, lieber wollte er die Waat von der Schweiz getrennt als unter die mitregierenden Stände aufgenommen sehen.*) Nur in einem ging Reinhard mit den Altgesinnten wirklich einig: durch einen neuen Staatsstreich sollte die Regierung der Republikaner sofort beseitigt werden. Am 3. Febr. 1801 teilte er seinem Vertrauten Frisching einen dahingehenden Plan mit, und als er zu seiner großen Genugthuung das Renggersche Verfassungsprojekt von Talleyrand zur Begutachtung erhielt mit einem Begleitschreiben, aus dem er die Erlaubnis zum Staatsstreich herauslas, entschloß er sich zum Handeln. Er baute dabei auf die Empfindlichkeit des Gesetzgebenden Rates. Am 7. Febr. berief er einige Mitglieder desselben im Geheimen zu sich und denunzirte ihnen das Verfahren der Regierung, die ohne Vorwissen des Gesetzgebenden Rates einen Verfassungsentwurf nach Paris gesandt habe. Er werde den Entwurf dem Rate mitteilen mit der Bemerkung, er könne ihn nicht begutachten, ehe er wisse, wie die in erster Linie kompetente Behörde sich dazu stelle, und diesen Anlaß sollten sie ergreifen, um den Vollziehungsrat aufzulösen. Die folgsame Mehrheit des Gesetzgebenden Rates würde beibehalten, die Minderheit, die Usteri, Escher, Zimmermann voran, beseitigt und durch „Ehemalige" ersetzt; die so erneuerte Behörde würde eine Tagsatzung bilden, der die Konstituirung der Schweiz zukäme. Selbstverständlich wollte er dabei den maßgebenden Einfluß ausüben; Verfassungsgrundsätze und Nominationen sollten zum voraus mit ihm vereinbart werden. Am 9. legte er Frisching und Erlach von Spiez die „Präliminargrundsätze" der künftigen Verfassung vor: 1. Aufhebung der Familien- und Handelsprivilegien, der Unterschiede zwischen Orten, Zugewandten und Unterthanen, wodurch jedoch Maßregeln, um die Ämter dem Verdienst, der Rechtschaffenheit und Erfahrung, wie man sie vorzugsweise unter den alten Regenten finde, zu sichern, nicht ausgeschlossen sein sollten; 2. eine Zentralregierung für das Auswärtige, das Militär, die höhere Polizei, den öffentlichen Unterricht, die Beurteilung interkantonaler Streitigkeiten, die Regalien, Straßen und Brücken, basirt auf unabhängige Einkünfte, im Notfall auf Geldbeiträge der Kantone; 3. Unabhängigkeit der Kantone in betreff der Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte, des Steuerwesens, der Rechtspflege, der Lokalpolizei

*) Tobler, 425; vgl. 463, 470 ff. Dunant 404 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Kultus; 4. neue Abgrenzung der Kantone nach dem Prinzip, daß ein einziger der alten in mehrere geteilt, dagegen mehrere alte in einen vereinigt werden dürften, wobei Reinhard einerseits die Trennung der Waat von Bern, andererseits die Beibehaltung des Kantons Waldstätten im Auge hatte; 5. in den ehemals aristokratischen Kantonen Annäherung der Regierungsform an die alte, jedoch unter Gewährung einer gewissen Vertretung der Landschaft; 6. in den ehemals demokratischen Kantonen ebenfalls Annäherung an die alte Verfassung, doch unter Beschränkung der reinen Demokratie durch repräsentative oder aristokratische Formen; 7. Einreihung der aus den ehemaligen Unterthanen neu zu bildenden Kantone in die eine oder andere Kategorie; 8. Erledigung der Zehntenfrage durch die Kantone im Sinn der Loskäuflichkeit, aber unter voller Entschädigung an die Eigentümer.*)

Diese Präliminargrundsätze, die als ein der Verfassung von Malmaison vorausgehender erster Versuch, den Bundesstaat auf unserm Boden einzupflanzen, Beachtung verdienen, sind ein Beweis für Reinhards wohlmeinende Endabsicht. Um sie zu erreichen, fing er es jedoch so unglücklich als möglich an. Seine Berner Vertrauten waren weder mit seinen Verfassungsgrundsätzen, noch mit der Art seines Vorgehens einverstanden; sie zweifelten daran, daß sich im Gesetzgebenden Rat die nötige Mehrheit werde finden lassen, und hätten einen nackten Gewaltstreich vorgezogen. In der That, als Reinhard am 11. Febr. die angekündigte Anfrage an den Gesetzgebenden Rat richtete, wies dieser unter der entschlossenen Führung der Usteri, Escher, Füßli, Bay den an sie herantretenden Versucher zurück. Usteri konnte als damaliger Präsident der Versammlung in ihrem Namen dem Gesandten mit verstecktem Hohne erwidern, der Rat habe allerdings keine offizielle Kenntnis von dem nach Paris übersandten Entwurfe erhalten; aber das innige Einverständnis, das zwischen den obersten Behörden der Republik walte, gebe ihm die Gewißheit, daß er in kurzem sein Ziel erreichen werde, eine auf den Grundsätzen der Einheit, Freiheit und Rechtsgleichheit beruhende Verfassung. Das Fehlschlagen seiner Rechnung reizte Reinhard zu immer unklügern Schritten. Am 14. erklärte er dem Vollziehungsrat, es sei der Wille seiner Regierung, daß er auf den Gang der Verfassungsarbeiten einen direkten Einfluß ausübe; er frage an, ob man ihm diesen Einfluß gewähren wolle oder nicht. Dann wandte er sich am 16. wieder an den Gesetzgebenden Rat: ob das absolute Einheitssystem, das der von Glayre in Paris vorgelegte Verfassungsentwurf zur Grundlage habe, wirklich seiner Meinung entspreche.

*) Tobler 452 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Seit Rapinat hatte kein Agent Frankreichs mit solcher Plumpheit sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz eingemischt. Reinhard zog sich aber auch eine Abfertigung zu, die einen der wenigen Lichtblicke in der äußern Politik der Helvetik bildet. Der Vollziehungsrat erwiderte ihm, keine freie Regierung könne einen solchen Einfluß, wie ihn der Gesandte verlange, gewähren, und im Gesetzgebenden Rate erregte seine erneute Anfrage eine solche Entrüstung, daß die wenigen föderalistischen Mitglieder es vorzogen, sich stille zu halten. Einmütig erteilte ihm der Rat durch Usteri die Antwort, allerdings wolle er die Einheit als Grundlage der Verfassung: eine Nation, ein Vaterland, einen Willen. Reinhard war wütend über seinen Mißerfolg. Jetzt blieb ihm nur noch der brutale Gewaltstreich übrig, wie ihn die Berner längst angeraten hatten; noch in der Nacht sandte er einen Courrier nach Paris, um sich die Ermächtigung dazu auswirken. Frisching und Genossen befaßten sich bereits mit der Auswahl der Personen; für die neue dreigliedrige Exekutive waren die Namen schon bestimmt: Frisching, Hirzel, Aloys Reding, gemäß den Finsler'schen Vorschlägen.*)

Während dieser Vorgänge in Bern hatten die Parteien auch in Paris unablässig ihre Kräfte gemessen: auf der einen Seite Glayre, Stapfer, Rengger, die an Fouché einen Gönner fanden, auf der andern Frau von Staël, die ihre Freundschaft mit Talleyrand benutzte, um in schweizerischer Politik zu machen, der Zürcher Heinrich Meister, der sich als Mitarbeiter an Grimms Correspondance littéraire in der Pariser Welt Ansehen erworben, der ehemalige Direktor Barthélemy, General Mathieu Dumas, Hauterive, der mit Reinhard eng liirte Chef der politischen Abteilung im Ministerium des Äußern, und der rührige Fitte, die alle zu beweisen suchten, daß Frankreich von jeher im Föderativsystem die beste Garantie seines dominirenden Einflusses in der Schweiz gefunden habe und auch in Zukunft finden werde.**) Talleyrand war für den föderalistischen Staatsstreich bereits gewonnen. In einem Gutachten vom 27. Jan. 1801 erklärte

*) Strickler, Akten VI. 651—60 Tobler, Zur Mission Reinhards 347 ff., 435—481. Fr. v. Wyß, I. 306 ff. Haug, Briefwechsel Müller S. 256.

**) Strickler VI. 718 ff. Dunant 428 f. Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer 29. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I 56, 61. Eine eigentümliche Rolle scheint der mit Bonaparte befreundete Bankier Haller gespielt zu haben, der von den Föderalisten und Unitariern abwechselnd als Freund und Gegner denunzirt wird (Strickler VI. 736, Tobler 359 ff., 365 f.), ebenso Jenner, der von seinem Gut Brunnadern aus mit Talleyrand korrespondirte. Am Schlusse seiner Legation erklärte Reinhard, Jenner trage die Schuld, daß nichts gelungen sei; er habe alle Parteien betrogen (Tobler 379).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

er den von Glayre überreichten Verfassungsentwurf schlechterdings für unannehmbar, da er die allgemeine Stimmung in der Schweiz gegen sich habe und man die alliirten Völker nicht gegen ihren Willen glücklich machen dürfe. Er riet, das Provisorium bis zum Friedensschluß fortdauern zu lassen, schon deshalb, weil eine provisorische Regierung gegen Frankreich willfähriger sein werde, als eine definitive, einstweilen aber Reinhard seinen Einfluß gebrauchen zu lassen, um andere Männer ans Ruder zu bringen, die geeignet wären, die kleinen Kantone mit den großen, die alten Regenten mit den neuen Prinzipien zu versöhnen und eine Verfassung auf der Grundlage der Einheit für die allgemeinen Angelegenheiten Helvetiens, des Föderalismus für die besonderen Angelegenheiten der Kantone vorzubereiten. Wiewohl der erste Konsul sich die Entscheidung noch vorbehielt und einstweilen nur in die Rücksendung des Renggerschen Entwurfs an Reinhard zur Begutachtung einwilligte, ermutigte der Minister den Gesandten in seinem Vorhaben. Als dann freilich die Sache fehlschlug und Reinhard sich dabei arg bloßstellte, konnte Talleyrand mit Mühe seine Abberufung verhindern. Von Erlaubnis zur Anwendung von Gewalt war keine Rede. Auf Stapfers Klagen ließ der erste Konsul Reinhard sein Mißfallen über seine auffällige Art, Einfluß zu reklamiren, und über seine allzu intimen Beziehungen mit den Oligarchen aussprechen, so daß der eingeschüchterte Mann seinen Berner Freunden verdeuten ließ, ihn einstweilen mit ihren Besuchen zu verschonen.*) Der föderalistische Staatsstreich war für einmal mißglückt; die Republikaner behaupteten sich auf ihrem Posten. Aber von einem wirklichen Siege waren sie weit entfernt, und ihre Lage wurde um so schwieriger, als Frankreich nicht bloß die Verfassungsfrage in Suspenso ließ, sondern der Schweiz auch neue Opfer zumutete, die sie als Preis für die ihr im Frieden mit Österreich zugestandene Scheinunabhängigkeit bezahlen sollte.

* * *

Am 9. Februar 1801 mußte das auf allen Punkten geschlagene Österreich den Frieden von Lunéville unterzeichnen, der die Niederlage der zweiten Koalition besiegelte. Längst hatte man in der Schweiz dem Friedensschluß sehnsüchtig entgegengeharrt; von ihm erwartete man nicht nur das Ende der Kriegsleiden, die Herstellung der Neutralität und Unabhängigkeit, sondern man hoffte auch, auf frühere Versprechungen Frankreichs bauend, einige vorteilhafte Grenzberichtigungen als Entschädigung für die ausgestandene Not zu erhalten.

*) Stricker VI. 577, 720 ff. Tobler 359. Correspond. de Napoléon I. VII. 49 f. Dunant, 409 ff., 416 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Glayre hatte es übernommen, in Paris und eventuell in Lunéville die Wünsche und Interessen Helvetiens zu betreiben, und der landeskundige Escher verfaßte im Dezember 1800 und Februar 1801 zu Handen der Regierung zwei interessante Gutachten über die anzustrebende Grenzverbesserung. Von dem Satz ausgehend, daß die zu den Pässen führenden Thaleingänge in der Regel verteidigungsfähiger seien, als die Paßhöhen selber, führte er aus, wie die Schweiz nicht nur zäh an ihrem italienischen Besitz festhalten, sondern auch auf die Rückerstattung Veltlins und Clevens, sowie auf eine Abrundung dringen müsse, die den Comersee bis Menaggio und die Tresa bis zum Langensee zur Grenze mache. Ebenso sollte das von den Eidgenossen so oft eroberte und wieder preisgegebene Eschenthal, in das zehn begangene Pässe vom Tessin und Wallis her münden, bis Bogogna wieder schweizerisch werden. Wie wohl die Möglichkeit einer Grenzberichtigung gegen Frankreich ausgeschlossen sei, erinnerte Escher im Vorbeigehen daran, daß das von Gebirgen umwallte Rhonebecken bei Genf bis zum Fort d'Ecluse, wie es die Berner schon einmal besessen, die natürliche Ergänzung des Schweizergebiets wäre. Den Blick gen Norden wendend, verlangte er, daß keine Anstrengung gescheut werde, um Konstanz zu erhalten. Der Rhein bilde übrigens für die Schweiz keine gute Grenze, weil das Südufer fast überall vom Nordufer überhöht werde; es liege daher in ihrem Interesse, möglichst viel Punkte gleich Schaffhausen und Stein auf dem Norduser zu besitzen; könnte sie sich ihre Grenze nach Wunsch bestimmen, so müßte sie sich das ganze Gebiet zwischen Überlingersee und Schaffhausen ausbitten; zum mindesten sollte Stein mit letzterm in direkte Verbindung gebracht werden.*)

Wenn die Schweiz bei dem großen Ländermarkt, den der Friede von Lunéville eröffnete, so gut wie leer ausging, so lag also die Schuld nicht an ihren damaligen Lenkern, sondern an Frankreich, das dem Vasallenstaat weder Zutritt zu den Friedensverhandlungen gewährte noch seine verheißenen Dienste für die gewünschten Grenzberichtigungen eintreten ließ. Das Einzige, was ihr einen Gewinn in Aussicht stellte, war die schon im Frieden von Campo Formio bedungene und zu Lunéville bestätigte Abtretung des Frickthals an Frankreich, das sich vorbehielt, es seinerseits an Helvetien zu überlassen, aber gesonnen war, einen wucherischen Preis dafür zu fordern.

Seinem Wortlaut nach gab der Friede von Lunéville der Schweiz freilich noch ein höheres Gut zurück, als ein paar Landparzellen ge-

*) Strickler VI. 252—268, 335—51, 619 ff. Meister, Zwei militärpolitische Gutachten Eschers von der Linth (Neue Zürcher Zeitg. 1892, Nr. 70 f.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wesen wären. Mit der batavischen, zisalpinischen und liguriſchen Republik wurde auch die helvetiſche in den Vertrag mit eingeſchloſſen, und die beiden Großmächte garantirten all dieſen Republiken die Unabhängigkeit, ſowie das Recht, ihre Staatsform nach Belieben einzurichten. Allein für den von Weltherrſchaft träumenden Corſen waren das bloße Worte. So wenig als Italien oder Holland, war er ernſtlich geſonnen, die Schweiz jemals wieder aus der franzöſiſchen Klientel zu entlaſſen; nur ſollte dieſe vor den Augen Europas etwas mehr verſchleiert werden. Er war daher bereit, ihr eine Scheinunabhängigkeit und Scheinneutralität zuzugeſtehen und die Offenſivallianz darauf hin zu revidiren; aber ſelbſt dies zweifelhafte Geſchenk ſollte ſie erſt teuer bezahlen.

Schon am 7. Sept. 1800 hatte der erſte Konſul verfügt, daß der Simplon für Artillerie fahrbar gemacht werden ſolle, und am 8. Okt. dem helvetiſchen Geſandten in Paris erklärt, er wolle der Schweiz ihre alte Neutralität zurückgeben, aber er müſſe unbedingt einen Paß nach Italien haben. Stapfer bemühte ſich umſonſt, ihn von der Unvereinbarkeit einer ſolchen Forderung mit der Neutralität zu überzeugen; als er ſchließlich hinwarf, beſſer wäre es noch; das für dieſe Militärſtraße notwendige Gebiet, das linke Rhoneufer, gegen eine Gebietsentſchädigung, etwa den ehedem ſchweizeriſchen Teil des Bistums Baſel, ganz von der Schweiz zu trennen, nahm ihn Bonaparte ſogleich beim Wort, er werde das erwähnte Stück des Wallis verlangen, ohne aber auf die von Stapfer angedeutete Entſchädigung einzugehen. Von dieſem Moment an handelte der erſte Konſul, als ob die Abtretung des Wallis eine abgemachte Sache wäre. Zehn Tage nach jenem Geſpräch teilte General Dumas der helvetiſchen Regierung den Beſchluß inbetreff des Simplon mit, und im Dezember 1800 begannen unter der Leitung des Generals Turreau die Arbeiten, wofür vom Wallis Leute und Gerätſchaften requirirt wurden. Trotz des Friedensſchluſſes wurden dieſelben fortgeſetzt, und vier Tage nach Unterzeichnung des Vertrags von Lunéville erhielt Talleyrand den Auftrag, ſogleich mit Helvetien über die Abtauſchung des Wallis gegen das Frickthal zu verhandeln; von irgend einer anderweitigen Entſchädigung war nicht die Rede, obwohl das Wallis 13 mal ſo groß an Flächeninhalt und 5 mal ſo groß an Bevölkerung war, als das Frickthal*). Am 25. Febr. 1801 ſtellte Reinhard an den Vollziehungsrat das offizielle Begehren. Im Wallis rief das Ge-

*) Strickler VI. 263, 350—56, 696, VII. 108. Corresp. de Napoleon I. VI. 574, VII. 29.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rücht die größte Bestürzung hervor. Behörden und Gemeinden wetteiferten in Protesten, der einstimmige Wunsch des Landes sei, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben. Der Vollziehungsrat, der es vorzog, die Verhandlungen durch Glayre direkt in Paris zu führen, beauftragte diesen, in erster Linie den Versuch zu machen, das Wallis zu retten, sei es auch um den Preis einer Militärstraße durch dasselbe. In zweiter sollte Glayre die Abtretung auf das linke Rhoneufer zu beschränken und dafür Biel und die Jurathäler, womöglich auch Konstanz', Veltlin und Chiavenna zu erhalten suchen, da die angebotene Entschädigung mit dem Frickthal unmöglich ernst genommen werden könne. Gleichzeitig sollte Glayre noch eine andere Gebietsforderung ins Reine bringen. Am 28. Dez. 1800 hatte Reinhard die Überlassung der Südwestecke des Waatländer Juras, des Dappenthals, für die Anlegung einer Straße über den Col de la Faucille verlangt. Das Dappenthal war ein fast unbewohntes kleines Bergthal; aber seine Abtrennung bedeutete doch wieder eine Verschlechterung der Juragrenze, und die helvetische Regierung wollte nicht ohne ein Äquivalent, das sie in der von der Waat umschlossenen ehemaligen Genfer Enklave Céligny erblickte, darauf eingehen.*)

Allein Frankreich als der stärkere Teil war ja längst gewohnt, von der Schweiz nur zu nehmen, ohne ihr jemals etwas zu geben. Bei Bonaparte stand der Entschluß fest, daß sie für das Wallis und Dappenthal außer dem Frickthal, das ihn nichts kostete, nicht das Geringste erhalten sollte. Als Talleyrand vorschlug, ihr wenigstens noch das Münsterthal und Céligny zu überlassen, stellte er sich auf den bequemen Standpunkt, Frankreich dürfe keinen Zoll breit Boden, der mit ihm konstitutionell vereinigt sei, abtreten, als ob für Helvetien nicht das gleiche Prinzip gegolten hätte; nicht einmal die Abtauschung des Dorfes Céligny gab er zu. Für die neue brutale Verstümmelung erhielt die „alliirte" Republik nach seiner Ansicht eine völlig ausreichende Compensation in dem Verzicht auf das Durchpaßrecht, den er ihr nach ihrer definitiven Konstituirung in Aussicht stellte. In diesem Sinn erhielt Talleyrand am 7. März 1801 den Befehl, das Geschäft in der laufenden Dekade abzuschließen, damit die Einverleibung des Wallis noch in der gegenwärtigen Session der Kammern beschlossen werden könne. Allein Glayre war nicht der Mann, sich in dieser Weise die Pistole auf die Brust setzen zu lassen. „Wenn Frankreich auf Kosten seiner Freunde Eroberungen machen will", schrieb er an Talleyrand, „wozu dient es denn sein Freund zu

*) Strickler VI. 510—17, 675—702.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sein?" und lehnte eine Unterhandlung auf der angebotenen Basis rundweg ab.*)

Dieser unerwartete Widerstand erbitterte den Gewaltigen und er ließ es den unbotmäßigen Vasallenstaat empfinden. Ende März 1801 kehrte Macdonalds Armee nach der Schweiz zurück und der helvetischen Regierung wurde bedeutet, daß keinerlei Vorkehrungen für ihren Unterhalt getroffen seien, daß sie dieselbe zu ernähren habe. Erst Ende Mai zog der größere Teil ab, 6000 Mann aber blieben zurück, um trotz Allianz und Friedensschluß auf schweizerische Kosten weiter zu leben. Schon im März 1800 hatte die helvetische Republik eine liquide Forderung im Betrag von ungefähr 23 Millionen für Lieferungen gehabt, die nach den Bestimmungen der Allianz von Frankreich hätten bezahlt werden sollten, und Jenner hatte wenigstens um eine Abschlagszahlung von 3 Millionen gebettelt. Seitdem war ein Jahr vergangen und jeder Monat hatte neue Summen verschlungen; allein vom 19. Aug. 1800 bis 21. März 1801 hatte Helvetien wieder mehr als 4 Mill. für die Verpflegung der französischen Armee aufgewendet. Aber alle Versuche, die französische Regierung dahin zu bringen, daß sie ein paar Millionen an ihre vertragliche Schuld bezahle oder die dafür ausgestellten Gutscheine nach und nach für das aus ihren Salinen zwangsweis bezogene Salz an Zahlungsstatt zu geben gestatte, scheiterten an dem Übelwollen des ersten Konsuls. Als der Kriegsminister Berthier vorschlug, der helvetischen Regierung 3 Millionen als Abschlagszahlung auszurichten, fällte Bonaparte den lakonischen Entscheid: „Die französische Republik hat die helvetische verteidigt; damit sind die Rechnungen beglichen!" und machte auf diese summarische Weise einen Strich durch all die Verträge, kraft deren Frankreich der Schweiz eine Summe von mindestens 25 Millionen schuldete. 700 000 Frk., die nach einem früheren Beschluß der Konsuln von der Salzregie an Gutscheinen angenommen worden waren, mußten sogar nachträglich noch einmal in baar bezahlt werden. So lange Frankreich es für gut fand, seine Truppen auf dem Boden der Schweiz stehen zu lassen, sollte diese sie auch, Verträge hin, Verträge her, auf ihre Kosten ernähren.**)

* * *

*) Strickler VI. 703—712. Dunant 419. Corresp. de Napol. VII. 93. Statt Séſigné sollte es Céligny heißen, das übrigens durchaus nicht de l'ancienne France war, sondern zu Genf gehört hatte.

**) Die Guthaben der helvetischen Republik an die französische bestanden 1. aus dem Zwangsanleihen Masséna's, 2. aus Geldvorschüssen der Regierung an Masséna, 3. aus regelrecht ausgestellten Gutscheinen für die von der Regierung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mehr noch als dieser Druck, war es die Angst um ihr Verfassungswerk, was schließlich die helvetische Regierung mürbe machte.

---

und den Verwaltungskammern gemachten Armeelieferungen, 4. aus protestirten Wechseln auf die französische Schatzkammer. All diese Guthaben, die schon am 3. März 1800 auf 23 Mill. berechnet wurden, waren seit dem Allianzvertrag vom 19. Aug. 1798, bezw. seit dem von Jenner für Bern abgeschlossenen Vertrag vom 27. April 1798 aufgelaufen, stellten also eine auf diesen Verträgen basirende rechtmäßige Forderung an Frankreich dar und bezogen sich nicht auf den vorher an der Schweiz begangenen Raub noch auf die unregelmäßigen Requisitionen, Fuhren, Einquartierungskosten u. drgl. Dem in diesen Dingen unermüdlichen Jenner gelang es, das franz. Direktorium am 27. Juni 1799 zu dem Beschluß zu bringen, daß das von Helvetien gekaufte Salz mit Gutscheinen für gemachte Lieferungen bezahlt werden dürfe. Kaum waren jedoch 660000 Fr. in dieser Weise vergütet, so erfolgte die Umwandlung der Salzpacht in Regiebetrieb. Es gelang Jenner, unter Autorisirung des franz. Finanzministeriums mit der Salzregie am 28. Juni 1800 einen neuen Vertrag abzuschließen, vermöge dessen das Salz zu $^4/_5$ in Bons sollte bezahlt werden dürfen. Dieser Vertrag wurde von den Konsuln mit der Änderung ratifizirt, daß nur $^1/_5$ in Bons bezahlt werden dürfe und zwar erst vom 23. Sept. 1800 an. Infolge dessen wurden nun etwa 720000 Fr. solcher Bons angebracht. Aber nach Verfluß eines Jahres wurde durch einen neuen Beschluß der Konsuln vom 3. Okt. 1801 die ganze Transaktion hinterher für ungültig erklärt, unter dem Vorwand, daß Frankreich der helvetischen Regierung nichts schulde, und die Salzregie angewiesen, die 720000 Fr. in baar nachzuverlangen. Alle Proteste gegen dies wortbrüchige Verfahren blieben fruchtlos, die 720000 Fr. mußten noch einmal bezahlt werden. Ebenso unnütz waren Versuche, von Frankreich etwas direkt zu bekommen. Im Febr. und April 1800 brachte Jenner die Minister des Äußeren und der Finanzen zu dem schriftlichen Versprechen, Helvetien solle eine Abschlagszahlung von 3 Mill. erhalten; aber die Ausführung scheiterte stets am Widerspruch des ersten Konsuls. Am 17. Mai 1801 schlug Berthier wieder die Zahlung der 3 Mill. vor; allein der erste Konsul wies den Vorschlag wieder zurück: da die französischen Truppen Helvetien gegen die Russen und Österreicher geschützt, es in seiner Ganzheit hergestellt und sogar einen Teil des Wallis und Graubündens hinzugefügt hätten, sei aller Schaden, den Helvetien erlitten, ausreichend kompensirt. Als Berthier auf die Sache zurückkam und anfragte, ob sich dieser Entscheid auch auf die von der helvetischen Regierung gemachten (jüngsten) Lieferungen beziehe, erfolgte am 26. Juni 1801 der im Text erwähnte Entscheid des ersten Konsuls. Auf diese ungeheuerliche Weise entledigte sich das napoleonische Frankreich der Verpflichtungen, die es in dem Vertrage vom 27. April 1798, im Allianzvertrag vom 19. Aug. 1798, im Vertrag mit der Salzregie vom 28. Juni und 20. Sept. 1800, sowie in den Lieferungsverträgen vom 21. Aug. und 14. Sept. 1800 in aller Form eingegangen war, und beging damit an dem schwächern Staat eine Reihe von Vertragsbrüchen, wie sie in so kurzer Zeit wohl kaum sonst in den Annalen eines zivilisirten Staates vorkommen.

Ebensowenig scheint ein anderer Weg, den die helvetische Regierung zur Realisirung dieser Guthaben einschlug, gefruchtet zu haben. Am 15. Aug. 1801 schloß Stapfer mit dem Finanzhaus Catoire, das mit der französischen Regierung in engen Beziehungen stand, einen Vertrag ab, wonach ihm die Bons zur Verwertung überlassen wurden. Sie wurden in drei Kategorien geteilt: 1. Diejenigen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schon seit Monden lag dasselbe in den Amtsstuben Talleyrands, ohne daß eine bestimmte Äußerung des ersten Konsuls darüber verlautet hätte, und die Nachrichten schwankten auf und ab. Zuletzt ertrug der Vollziehungsrat die peinliche Ungewißheit nicht länger; um ihr ein Ende zu machen, ermächtigte er Glayre am 2. April 1801, die Abtretung des verlangten Teiles von Wallis zu unterzeichnen, unter der Bedingung, daß der erste Konsul seine Zustimmung zu dem Verfassungsentwurfe gebe. Infolgedessen erklärte Glayre dem Minister, die Walliserangelegenheit könne nach seinen Instruktionen nicht von der Verfassungsfrage getrennt werden. „Wenn man Ihnen einen Entscheid giebt, werden Sie die Abtretung unterzeichnen?" „Ja, wenn dieser Entscheid den geforderten Grundlagen entspricht." „Gut denn", versetzte Talleyrand, „in drei oder vier Tagen werden Sie die Antwort des ersten Konsuls haben."*) Der wenig erbauliche Handel, den die Unitarier dem ersten Konsul vorschlugen, findet höchstens darin eine Entschuldigung, daß sie nach den Berichten aus Paris das Wallis unter allen Umständen für verloren geben mußten. Jetzt sollten sie aber obendrein noch die Demütigung erleben, daß Bonaparte selbst diesen Preis zu hoch fand.

Seit dem Friedensschluß konnte er anständigerweise gegen den Wunsch Helvetiens, dem Provisorium ein Ende zu machen, nichts mehr einwenden; aber von dem Einheitssystem des Rengger'schen Entwurfes wollte er nichts wissen. Am 1. April ließ er sich von Talleyrand all die verschiedenen Projekte und Denkschriften geben, die von unitarischer und föderalistischer Seite eingereicht worden waren; da er darin nichts Brauchbares fand, skizzirte er selber die Grundlinien

---

vor dem 19. Aug. 1798; 2. diejenigen vom 19. Aug. 1798 bis zum 18. Brumaire 1799; 3. diejenigen vom Jahr VIII. Das Benefiz Catoires für die erste Klasse sollte 75%, für die zweite 48%, für die dritte 30% betragen. Es scheint indeß nicht, daß der Vertrag irgendwie zur Ausführung gekommen ist. Die Frage, ob Frankreich nicht zu irgend welcher Vergütung der Bons gebracht werden könne, beschäftigte die eidgenössische Tagsatzung noch in der Mediationszeit bis zum Jahre 1806. Mit dem décret de déchéance vom 25. Febr. 1808, das alle ähnlichen Forderungen an Frankreich für unzulässig erklärte, war der letzte Hoffnungsschimmer verschwunden. Das gleiche Schicksal hatte das 1799 vom Direktorium unter die „heiligsten" Schulden versetzte Anleihen Massénas. Vgl. Jenner, Denkwürdigkeiten 197 ff, Corresp. de Napol. VII. 190, 230, 344. Dunant, 322, 327, 435, 444. Strickler, Akten V. 969, VI. 193 ff., 293 ff., 781—795; VII. 75, 375—390; VIII. 416 f. Kaiser, Repertorium der eidgen. Abschiede 1803—13, S. 37. Luginbühl, Das Zwangsanleihen Massénas, Jahrb. für schweiz. Gesch. 22, S. 91 ff.

*) Strickler VI. 710—16, 725 ff, 733 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einer Verfassung und übersandte diese noch am gleichen Tage dem Minister mit der Aufforderung, sie näher auszuführen, eine Aufgabe, die der Abteilungschef Hauterive besorgt zu haben scheint. Am 15. genehmigte der erste Konsul den Entwurf mit einigen Modifikationen, am 21. erhielt Stapfer und am 24. Glayre davon durch Hauterive vorläufige Kenntnis, mit dem Bemerken, es sei das von allen vorgelegten Projekten dasjenige, das dem ersten Konsul am besten gefalle. Vergeblich berief sich Glayre auf seine Weisungen, die ihm nicht gestatteten, auf so heterogene Grundlagen einzutreten.*) Statt aller Antwort wurde er mit Stapfer auf den 29. April Mittags 12 Uhr nach dem Schlosse Malmaison (in Rueil auf dem linken Seineufer) gerufen. Hier empfing der erste Konsul die Schweizer mit den Worten, er wünsche diese Angelegenheit rasch erledigt zu sehen; denn er habe keine Zeit, sich länger damit zu befassen. Er hatte zwei Entwürfe vor sich auf dem Tisch, denjenigen des Vollziehungsrates und den „eines Unbekannten", d. h. den seinigen. „Ich habe den Entwurf Ihrer Regierung aufmerksam gelesen und gestehe Ihnen offen, daß ich nicht viel davon halte. Als Konsul der französischen Republik habe ich Ihnen keine Ratschläge zu erteilen. Sie sind unabhängig, Sie können sich eine Verfassung geben, wie Sie es für gut finden. Wenn Ihre Regierung sich stark genug fühlt, um diesen Entwurf in Kraft zu setzen, so habe ich nichts dazu zu sagen; sie ist Herr und Meister und ich ziehe meine Truppen sofort zurück. Wenn sie aber meine Unterstützung braucht, um sie einzuführen, dann bin ich es mir selber schuldig, zu erklären, daß ich ein so schlechtes Werk niemals gut heißen werde. Niemals werde ich mich dahin entehren, meinen Namen dazu herzugeben. Was hat diese Verfassung mit der Schweiz zu schaffen? sie würde ebensogut auf China oder Frankreich oder jedes beliebige Land passen. Es ist eine elende Nachäffung unserer Konstitution. Wozu brauchen Sie einen Erhaltungssenat und einen Staatsrat? Eine Verfassung kann nicht schlechter sein, als wenn sie nicht das Gepräge von dem Land trägt, für das sie bestimmt ist. Sollte man glauben, wenn man Ihren Entwurf liest, das er für ein Gebirgsland bestimmt ist? Der gebirgige Teil der Schweiz ists, der mich interessirt. Ich verabscheue die Idee, seine Einwohner zu Sklaven einer Verfassung zu machen, die für Frankreich zu stark wäre. Ihre kleinen Kantone allein finds, die ich achte, die mich und die andern Mächte hindern, die Schweiz zu

*) Corresp. de Napol. VII. 143, 159. Dunant 425. Vgl. die Angaben Stapfers über Napoleons Autorschaft bei Strickler VI. 883, 889, Wydler, Rengger II. 7, Stapfers Briefwechsel I. 63, 93.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nehmen. Lausanne, Bern, Zürich sind korrumpirter als Frankreich; in ihnen sehe nicht die wahre Schweiz. Die kleinen Kantone allein machen Sie in den Augen Europas interessant ... Aber ich sehe sie einem Verfassungsprojekt aufgeopfert, das ihnen jede Wahlfreiheit nimmt und ihnen eine kostspielige, für Gebirgsbauern unnütze Verwaltung gibt. Die Redaktoren dieses Entwurfs sind so inkonsequent, wie alle unsere modernen Metaphysiker. Sie wollen und wollen nicht. Auf der einen Seite erheben sie den Anspruch, das Volk in seine Souveränetätsrechte einzusetzen, auf der anderen modifiziren sie im Bewußtsein der Nachteile der Volkswahlen diese derart, daß ihm nur noch ein Schatten davon übrig bleibt. Ich kann deshalb dieser Verfassung meine Zustimmung so wenig erteilen, als ich die Rückkehr Ihrer alten Aristokraten dulden würde." Dann wies er auf seinen eigenen Entwurf hin, der von allen ihm zu Gesicht gekommenen der beste sei, zu dem er ohne Zögern seinen Namen hergeben werde.

Diese echt napoleonische Apostrophe mit ihrer ebenso schonungslosen als zutreffenden Kritik brachte Glayre derart außer Fassung, daß der sonst so beredte Mann stotterte oder schwieg. Jede Einwendung reizte Bonaparte nur zu neuen Ausfällen; das einzige Zugeständnis, das er machte, war, daß Glayre und Stapfer gestattet wurde, zu dem anonymen Entwurf ihre schriftlichen Bemerkungen zu machen; aber in fünf oder sechs Tagen müsse alles fertig sein.*)

Die Republikaner hatten sich mit ihrer unglücklichen Idee, ihre Verfassung mit fremder Hülfe dem Lande zu oktroyiren, eine Abweisung geholt, die „keine Replik zuließ"; der Rengger'sche Entwurf war seit der Audienz von Malmaison begraben und mit ihm der Einheitsstaat selber. Das einzige, was Glayre und Stapfer noch thun konnten, war, daß sie den Entwurf Bonapartes so viel als möglich nach ihrem Sinne modifizirten. Ihre Bemerkungen fanden wenigstens zum Teil Eingang und die von ihnen bewirkten Änderungen waren nicht unbedeutend. Bonaparte hatte die 13 alten Kantone in ihrem ehemaligen Umfang herstellen wollen, bloß die Waat sollte von Bern getrennt bleiben; Glayre und Stapfer erlangten auch die Beibehaltung des Kantons Aargau, sowie der Kantone Lint und Sentis unter den Namen Glarus und Appenzell. Auf ihr Betreiben wurden den Attributen der Zentralregierung die höhere Polizei, die Salz-, Bergwerks-, Münz-, Zoll- und Postregalien hinzugefügt. Die Wahl des Kleinen Rates, die Bonaparte dem Landammann hatte geben wollen, wurde dem Senate zugewiesen. Nach dem ursprünglichen

*) Strickler VI. 883ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I. 63.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Entwurf hätte jedes Gesetz der Sanktion von 12 Kantonen (von 17) bedurft. Glayre bemerkte mit Recht, dies Kantonsreferendum mit seiner Zweidrittelsmehrheit würde die Schweiz dazu verurteilen, überhaupt keine Gesetze zu bekommen, und setzte seine Umwandlung in eine Art Suspensivveto durch, wonach der endgültige Entscheid über ein Gesetz, das nicht 12 Kantonsstimmen auf sich vereinte, der Tagsatzung zufiel. So entstand unter der Mitwirkung Glayres und Stapfers der definitive Entwurf der sogenannten Verfassung von Malmaison, den Talleyrand am 9. Mai an Stapfer als Ultimatum überschickte, zugleich mit der Erklärung, daß der erste Konsul die Diskussion über das Wallis als abgeschlossen erachte und die letzte Entschließung des Gesandten darüber gewärtige.*)

* * *

Zum zweiten Mal gab Frankreich dem helvetischen Vasallenstaat eine Verfassung, wenn auch diesmal nur in Gestalt eines „guten Rates". Die Einheitsrepublik war darin der Form nach beibehalten und Bern zu ihrer Hauptstadt bestimmt. Der Sache nach aber führte die Verfassung von Malmaison etwas Neues in der Schweiz ein, den Bundesstaat mit seiner Teilung der Staatsaufgaben zwischen dem Gesamtstaat und den Kantonen nach amerikanischem Muster. In die Attribute der Zentralgewalt fielen Krieg und Frieden, Bündnisse und Staatsverträge, Verkehr mit dem Ausland, Wehrwesen, Zivil- und Strafrechtspflege, Handelsgesetzgebung, allgemeine Unterrichtsanstalten, höhere Polizei, Post-, Zoll-, Münz-, Bergwerk- und Salzregalien, Festsetzung der Geldbeiträge der Kantone an die Zentralkasse. Den Kantonen dagegen wurde überlassen: Steuergesetzgebung und Steuererhebung, Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, Zehnten und Grundzinsen, Zuchtpolizei, Cultus, besondere Unterrichtsanstalten, überhaupt die Befugnis, ihre Einrichtungen den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Die helvetische Republik sollte fortan aus 17 Kantonen, den 13 alten und 4 neuen, Aargau, Waat, Graubünden und den „Italienischen Vogteien", bestehen. Die einschneidendste Änderung gegenüber der bisherigen Einteilung war die Auflösung des Kantons Waldstätten in seine alten Bestandteile Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

*) Die durch Glayre und Stapfer bewirkten Änderungen ergeben sich aus der Vergleichung des ihnen von Hauterive mitgeteilten Entwurfs (Strickler VI. 875 u. 878) mit der sogen. Verfassung von Malmaison (Strickler VI. 933 ff.) Vgl. ferner Strickler VI. 878—889; derselbe, die Verfassung von Malmaison (Hiltys Polit. Jahrbuch X. 157 ff.) mit den beiden Entwürfen (I. u. II.) S. 175 ff. Wydler, Rengger II. 5, 12, 18.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bern wurde der Kanton Oberland, dem Aargau Baden, Schaffhausen der Thurgau einverleibt und Bellinzona mit Lugano zu einem Kanton vereinigt. Unter der Firma Glarus und Appenzell blieben, wie bereits bemerkt, die Kantone Linth und Sentis mit kleinen Änderungen bestehen.*) Leman und Rätien erhielten ihre alten Namen Waat und Graubünden zurück. Das Frickthal sollte auf Aargau und Basel verteilt werden.

Die Basis der „gemeinsamen Organisation" bildete, wie vor Alters, wieder die „Tagsatzung", in der aber die Vertretung der Kantone nach ihrer Größe und Volkszahl abgestuft wurde, sodaß Bern 9 und Zürich 8, die Urkantone und Zug dagegen nur je einen Vertreter erhielten. Der Tagsatzung stand die Wahl des Senates, die Abnahme der Staatsrechnung und die Entscheidung über Gesetzesvorschläge zu, die nicht die Sanktion von 12 Kantonen erhielten. Einberufen wurde sie, so oft die Mehrheit der Kantone es verlangte, durch den Senat, der jeweilen die Dauer ihrer Sitzung bestimmte. Das Hauptorgan der Republik aber wurde jetzt der „Senat", der aus 2 Landammännern und 23 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern bestand, von denen nicht mehr als drei dem gleichen Kanton angehören durften. Im Gegensatz zur Tagsatzung war der Senat als permanente Behörde gedacht; er durfte sich nicht mehr als sechs Monate im Jahr vertagen. Er hatte die Gesetze zu entwerfen und sie den Kantonsbehörden, bezw. der Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen. Er übte das Recht der Kriegserklärung, des Friedens- und Bündnisschlusses, der Ratifikation von Verträgen. Er entschied in Streitfällen zwischen Kantonen und erhob bei der Tagsatzung Klage gegen Kantonsbehörden, welche die gemeinsame Verfassung verletzten. Er wählte aus seinem Schoße die beiden „Landammänner", die bei zehnjähriger Amtsdauer dem Senat abwechselnd je ein Jahr präsidirten, so wie eine engere Exekutivbehörde, den „Kleinen Rat", der aus dem präsidirenden Landammann und vier weitern Mitgliedern bestand. Der regierende Landammann leitete mit einem von ihm ernannten Staatssekretär des Auswärtigen die äußere Politik, während die vier Ratsherrn sich in die Departemente des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Krieges teilten. Der Kleine Rat war dem Senat für seine Amtsführung verantwortlich; dieser konnte ihm Weisungen erteilen und hatte seine Verordnungen zu genehmigen.

Die Zentralregierung hatte in jedem Kanton einen Statthalter, den der Landammann ernannte; im übrigen konnte jeder Kanton sich

*) Die zum helvetischen Kanton Linth gehörige March sollte samt den Höfen an Schwyz zurückkehren und Obertoggenburg zu Appenzell geschlagen werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

innerhalb der von der Gesamtverfassung gezogenen Schranken nach Gutfinden einrichten. Das aktive und passive Wahlrecht wurde vom Besitz von Grundeigentum oder dem Betrieb eines unabhängigen Berufs sowie von der Entrichtung einer Steuer abhängig gemacht. Die Festsetzung der Höhe dieses Zensus blieb den Kantonen vorbehalten, so jedoch, daß der Ansatz für die nationalen Ämter das Dreifache von demjenigen für die kantonalen und dieser das Dreifache von dem für Distriktsämter betragen mußte.

Um diese neue Verfassung in Kraft zu setzen, sollten nach den von Glayre entworfenen Übergangsbestimmungen zunächst aus Abgeordneten der Munizipalitäten „Kantonstagsatzungen" gebildet werden. Diese Kantonstagsatzungen hatten einerseits die Vertreter ihrer Kantone zur helvetischen Tagsatzung zu ernennen, anderseits die Kantonsverfassungen zu entwerfen und nach der Genehmigung der letztern durch die helvetische Tagsatzung die neuen Kantonsbehörden zu erwählen. Die helvetische Tagsatzung sollte im September in Bern zusammentreten, die Konstitution sanktioniren und unmittelbar hernach zur Wahl des Senates schreiten.*)

Die Verfassung von Malmaison war in der durch Glayre und Stapfer verbesserten Form an sich gewiß eine der zweckmäßigsten, welche die Schweiz hätte erhalten können. Sie schmiegte sich den von der Natur und Geschichte gegebenen Faktoren unendlich besser an, als alle die rein unitarischen Entwürfe, und doch genügte sie den Bedingungen eines lebensfähigen Staatswesens in ganz anderer Weise als später die Mediationsakte oder der Bundesvertrag von 1815. Sie gab den Kantonen die Autonomie zurück, aber sie wahrte die Einheit überall, wo es notwendig war. Kein Gebiet, das wir heute als zur Sphäre des Gesamtstaates gehörig betrachten, gab sie den Kantonen preis; mehrere, die jetzt unter den selbstverständlichen Attributen der Kantonalhoheit figuriren, wie die Rechtspflege, das Salz- und Bergwerkregal, wies sie dem Gesamtstaate zu. In den Kantonsstatthaltern gewährte sie der Zentralregierung ein Organ, das unserer heutigen Bundesregierung völlig abgeht; ebenso besaß jene die Möglichkeit, eine renitente Kantonsregierung vor Gericht zu ziehen, die heute dem Bunde ebenfalls fehlt. Auch sonst gab die Verfassung von Malmaison keine wesentliche Errungenschaft der Helvetik preis. Die Einschränkung des Wahlrechts durch einen Zensus hatte mit den erblichen Städte- und Ständevorrechten nichts gemein und war mit der Demokratie noch immer verträglicher als die von den Republikanern

*) Strickler, Akten VI. 881 u. 933 ff. Derselbe in Hiltys Pol. Jahrbuch X. 179 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geplanten Wahlkünsteleien. Wenn der Entwurf die individuellen Freiheitsrechte mit Stillschweigen überging, so blieb es dem helvetischen Senate unbenommen, diese Lücke auf dem Gesetzgebungswege auszufüllen, und die Verpflichtung der Kantone, ihre Verfassungen der helvetischen Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen, bot ein Mittel, reaktionären Gelüsten einzelner unter ihnen den Riegel zu schieben. In der Vertretung auf der Tagsatzung war den Größenunterschieden unter den Kantonen gebührend Rechnung getragen, und die einzelnen Mitglieder der Versammlung waren nicht an Instruktionen ihrer Kantone gebunden. Im Senat hätte die Republik eine arbeitsfähige Legislative erhalten und Landammann und Kleiner Rat besaßen alle Kompetenzen einer kräftigen Bundesregierung. Durch die Annahme dieser Verfassung hätte sich die Schweiz einen Umweg von hundert Jahren ersparen können; denn das Verhältnis zwischen Gesamtstaat und Kantonen wäre damit im Wesentlichen schon in der Weise geregelt worden, wie es gegenwärtig der Fall ist.*)

Nur eines haftete der Verfassung von Malmaison an, was sie zu einem Danaergeschenk für die Schweiz machte. Sie behandelte die Losreißung des Wallis schon als eine fertige Sache und führte es daher nicht mehr unter den Kantonen auf; der erste Konsul erklärte Glayre und Stapfer, er werde es nehmen, wenn man es ihm nicht gebe. In der Schweiz aber erregte dies viel weniger Anstoß, als die Verfassung selber, für welche die Parteien rechts und links gleich wenig Verständnis an den Tag legten. „Das Ergebnis übersteigt im Bösen alle meine Vorstellungen", schrieb Diesbach von Carouge an seinen Vertrauensmann Fitte. „Wir hofften auf Herstellung des Föderalismus, aber wir suchen ihn umsonst in der neuen Verfassung; im Gegenteil, wir finden darin die völlige Einheit und die Kantone aller Rechte beraubt, auf munizipale Funktionen beschränkt. Wir zählten auf eine vom Pöbel unabhängige Wahlart und nun sehen wir mit Schrecken, daß das Volk nicht bloß seine Magistrate wählen, sondern sogar die Kantonsverfassungen redigiren soll". Was die Berner am meisten erbitterte, war, daß die Verfassung von Malmaison die Losreißung der „Provinzen" Waat und Aargau bestätigte. „Unser Schmerz, unsere Verzweiflung sind in jeder Beziehung auf den Gipfel gestiegen."**)

Aber ebenso bestürzt und entrüstet wie die Aristokraten, nur aus entgegengesetzten Gründen, zeigten sich die Republikaner. Der hitzige Usteri erklärte jedes Eingehen auf den „monströsen" Plan, der bei

*) Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik 410.

**) Tobler, Zur Mission Reinhards 484 f. Vgl. 369.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

allen denkenden Schweizern die Mutlosigkeit der Verzweiflung hervorbringen müsse, für unmöglich und schlug vor, ungesäumt den eigenen Entwurf in populärem Sinn zu revidiren und seine Einführung zu versuchen. Allein Stapfer warnte seine Freunde von Paris her vor dem verwegenen Unterfangen, ohne Truppen, ohne Geld dem mächtigsten Manne der Zeit, der eignen Volksmehrheit und dem von allen Mächten Europas unterstützten Einfluß der privilegirten Stände zugleich Trotz bieten zu wollen. Widerstand werde nur eine Reihe von Gewaltstreichen zur Folge haben und Bonaparte den Aristokraten ganz in die Arme treiben. Auch betonte er die Vorzüge des durch ihn und Glayre verbesserten Entwurfs, der die Einheit in der Hauptsache wahre, die Befugnisse der Zentralgewalt und der Kantone scharf von einander scheide und der ersteren hinreichend Macht gebe, um das Ganze nach ihrem Willen zu lenken. Ein weiterer, in seinen Folgen freilich verhängnisvoller Trost war seine Meldung, Bonaparte beharre nicht auf dem Detail, wenn nur die Grundlagen bewahrt würden, so daß also Verbesserungen nicht ausgeschlossen seien. Glayre, der am 24. Mai nach Bern zurückkam, bot ebenfalls all seinen Einfluß auf, um seine Kollegen von der Notwendigkeit der Annahme des Projektes zu überzeugen. So genehmigte denn der Gesetzgebende Rat auf Antrag seines Verfassungsausschusses und des Vollziehungsrates am 29. Mai 1801 die Verfassung von Malmaison, in dem Sinne, daß die endgültige Sanktion der auf den September einzuberufenden helvetischen Tagsatzung vorbehalten bleibe.*) Die Willfährigkeit der helvetischen Behörden ging sogar weiter als gut war. Noch hatten die Verhandlungen wegen des Wallis zu keinem Ergebnis geführt, noch war es unbestritten ein helvetischer Kanton. Indem der Gesetzgebende Rat es dennoch gemäß dem von Glayre mitgebrachten Entwurfe in der von ihm veröffentlichten Verfassung unter den Kantonen wegließ, geriet er in die ihm gelegte Falle. In Paris legte man dies sofort als die feierlich vollzogene Abtretung aus und sagte zu Stapfer, wenn er auf Entschädigungen drang: „Sie verlangen Kompensationen für etwas, was wir bereits besitzen und was Sie uns bedingungslos gegeben haben.**)

Während die Verwaltung sich einstweilen noch im Rahmen der helvetischen Kantone von 1798 fortbewegte, fanden die Wahlen zu den Kantonstagsatzungen im Sommer 1801 schon nach der neuen Ein-

*) Strickler, Akten VI. 885, 888, 904 ff. 932 ff. Dunant, 435 f. Stapfers Briefwechsel I. 62. Wydler, Rengger II. 6. Tobler, Mission Reinhard 370. Allgem. Zeitung 1801 S. 635.

**) Strickler Akten VII. 106.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

teilung statt. Das Zauberwort Kanton übte eine mächtige Wirkung, und eine Reihe sofort auftauchender Gebietsstreitigkeiten bewies, wie unendlich wichtig noch immer dem Durchschnittseidgenossen die Grenze seines Kantons war, viel wichtiger als die des gemeinsamen Vaterlandes. Während die Berner Aristokraten mit Not ein Wort des Bedauerns für den drohenden Verlust des Wallis fanden, zeterten sie unaufhörlich über den Verlust ihrer „Provinzen" Waat und Aargau. Die Gemeindekammer der Stadt Bern erließ am 15. Juni einen geharnischten Protest dagegen, daß „der eigentliche Kanton Bern, unser wahres Vaterland, das unsere Voreltern der Stadt Bern erworben", zerstückelt werde, und die Berner provozirten nach den Ratschlägen ihrer Vertrauensmänner in Paris nicht ohne Erfolg im Aargau und in der Waat Massenpetitionen für die Wiedervereinigung mit dem Mutterkanton. Uri erhob wieder Anspruch auf Livinen: in der March stritten sich zwei Parteien, von denen die eine bei Glarus bleiben, die andere zu Schwyz zurückkehren wollte. Umgekehrt wären Glarus und Appenzell lieber in ihre alten Grenzen zurückgekehrt, um die Landsgemeindeverfassung wieder herstellen zu können, statt den Kantonen Linth und Sentis, die notgedrungen Repräsentativkantone bleiben mußten, ihre Namen zu leihen. Baden protestirte gegen seine Einschmelzung in den Aargau, Thurgau gegen diejenige in den Kanton Schaffhausen, der selber über die ihm zugedachte Vergrößerung nicht sonderlich erbaut war, da er vom Thurgau majorisirt zu werden fürchtete. Graubünden wollte sich die Abtrennung des Misox nicht gefallen lassen, das vom Gesetzgebenden Rate durch Beschluß vom 2. Juli dem Kanton „Tessin" zugewiesen worden war, welcher bei diesem Anlaß den ihm fortan verbleibenden wohlklingenden Namen offiziell erhielt.*)

Da die Rolle der Urwähler den während der Hochflut der Revolution ernannten Gemeinderäten zukam, fielen die Wahlen zu den Kantonstagsatzungen überwiegend zu Gunsten der „Patrioten" oder „Demokraten" aus; einzig in den kleinen Kantonen, in Soloturn und und Graubünden siegten die Altgesinnten. Frisching weissagte in einer geheimen Note an Reinhard eine aus den blutdürstigsten Bauern zusammengesetzte Schreckensregierung, wenn Frankreich nicht unverzüglich einschreite; zugleich denunzirte er seine Kollegen, sie hätten mittelst Eidesformeln und Vorschriften für die Kantonstagsatzungen jede Spur von Föderalismus in der Verfassung vernichtet. In der

*) Strickler VII. 65, 88; 143—181. Tobler, Zur Mission Reinhard 375, 485, 492, 496. Tillier II. 213, 499. Wydler II. 11, 15. Haug, Briefwechsel Müller 260 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

That hatte der Gesetzgebende Rat den Kantonstagsatzungen eine Eidesformel vorgeschrieben, die sie verpflichtete, das Gemeinbeste der einen helvetischen Republik im Auge zu haben und ihren Kantonen auf den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit beruhende Einrichtungen zu geben; auch wurde in einer Anleitung des Vollziehungsrates für die Kantonstagsatzungen betont, daß die wesentliche Einheit des Staates, die Beseitigung der Städte- und Familienherrschaft die Voraussetzungen der neuen Verfassung seien, und ihnen eingeschärft, sich nicht mit Materien zu befassen, die in den Bereich der Nationalsouveränetät gehörten.*)

In den meisten Kantonen wurden diese Vorschriften eingehalten, die Kantonsverfassungen im Lauf des Monats August entworfen und den helvetischen Behörden eingereicht. Diese wenig beachteten „Kantonsorganisationen" von 1801 leisten den Beweis, daß die vielgeschmähten Kantonstagsatzungen dieses Jahres jedenfalls besser waren als ihr Ruf, daß das rohe Demagogentum, dessen sie beschuldigt wurden, nur in der Einbildung ihrer Gegner existirte. Allerdings benutzten die Landleute ihre Majorität, um alle Ansprüche der Städter auf rechtliche Bevorzugung mit Entschiedenheit zurückzuweisen**); im übrigen aber bemerkt man mit Erstaunen, wie spärlich selbst die Demokraten dieser Zeit den direkten Anteil des Volkes am Regiment zu bemessen für gut fanden. Das allgemeine Stimmrecht, das die Konstitution von 1798 gebracht, wurde fast überall empfindlich eingeschränkt. Eine Reihe von Kantonen gab das Recht der Teilnahme an den Urversammlungen in erster Linie den Ortsbürgern, in zweiter den seit einer gewissen Zahl von Jahren in der Gemeinde seßhaften Niedergelassenen, aber nur, wenn sie Grundeigentum oder ein gewisses Vermögen besaßen. Andere Kantone machten zwischen Ortsbürgern und Niedergelassenen keinen Unterschied, knüpften aber das Stimmrecht überhaupt an ein gewisses Eigentum oder wenigstens an die Betreibung eines selbständigen Berufs. Für das passive Wahlrecht wurde überall ein mit der Stufenfolge der Ämter steigender Zensus festgesetzt; selbst die als jakobinisch verschrieene Waat verlangte als Wählbarkeitsbedingung für Gemeindeämter Grundeigentum im Wert von 500—1500 Frks. je nach der Größe der Gemeinde, für kantonale Ämter ein solches von 3000, für nationale von 9000 Frks. Aus unmittelbaren Volkswahlen gingen einzig die Gemeindebehörden hervor; sonst kennen die Verfassungen von 1801 nur ein mehr oder weniger kompliziertes indirektes Wahlsystem. In Zürich hatten die

*) Tobler 497 f. Strickler VII. Akten 203—228.

**) Allgemeine Zeitung 1801 S. 1135.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Urversammlungen Wahlmänner und diese das Kantonswahlkorps zu ernennen, dem erst die eigentlichen Wahlen zustanden. Ähnlich in Appenzell, Glarus, Luzern, Waat. Der Aargau ließ die Wahlmänner der untern Stufe nicht einmal durch das Volk, sondern durch die Gemeinderäte ernennen. Auch in Soloturn und Graubünden erkoren die Gemeinderäte die Wahlmänner, die dann aber ohne weitere Sichtung den Kantonsrat erwählten. In Bern hatten die von den Gemeinderäten ernannten Wahlmänner bloß Dreiervorschläge für jede Stelle zu machen, aus denen der Kantonsrat sich selbst ergänzte.

Auch in den übrigen Bestimmungen der Kantonsverfassungen von 1801 würde es schwer halten, etwas von dem blutdürstigen Jakobinertum Frischings zu entdecken. Überall wurde der Schutz der Religion zu einer Hauptpflicht des Staates erklärt; Luzern und Soloturn fügten hinzu, daß geistliche Dinge nur durch Vereinbarung mit den kirchlichen Gewalten geregelt werden dürften. In wohlthuender Weise tritt das durch die Helvetik geweckte Interesse an der Schule hervor. Die Verfassung von Luzern bestimmte: „Jede Pfarrei hat wenigstens eine Gemeindeschule, jeder Bezirk eine Bezirksschule, und an dem Hauptort des Kantons ist eine Zentralschulanstalt." Diejenige des Tessins forderte die Errichtung eines Gymnasiums in Lugano, und eine Reihe von Verfassungen verfügte die Fortdauer der von Stapfer geschaffenen Erziehungsräte. Die brennende Frage der Zehnten wurde fast in allen Verfassungen berührt, aber nirgends im Sinn einer einfachen Aufhebung; nur schrieben einige vor, daß der Loskauf um eine billige Summe zu geschehen habe. In grellem Gegensatz dazu machte Soloturn jede Änderung im Zehnten von der Zustimmung der Kirche abhängig, womit faktisch seine Unablösbarkeit ausgesprochen war. Einige Verfassungen betonten das Prinzip der politischen Gleichheit; sonst waren sie an allgemeinen Bestimmungen arm.

In den politischen Einrichtungen machte sich trotz manchen Abweichungen im Einzelnen eine gewisse Gleichförmigkeit geltend. Überall finden wir unter den verschiedenen Benennungen „Kantonsrat", „Kantonstagsatzung", „Volksrat", „Landrat" eine den ehemaligen Großen Räten analoge Behörde, nur daß diese entsprechend der verminderten Bedeutung der Kantone auf eine mäßige Mitgliederzahl (13 — 39) beschränkt und als Vertretung des ganzen Volkes auf die verschiedenen Bezirke des Kantons nach der Kopfzahl ohne Bevorzugung der Hauptstädte verteilt erscheint. Vom großen Rat wurde eine Exekutivbehörde, der „Verwaltungsrat" oder „Kleine Kantonsrat" gewählt; in Unterwalden und Zug erstand das Amt eines Landammanns wieder. Nur wenige Verfassungen griffen in die dem Gesamtstaat

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vorbehaltene Sphäre über; höchstens in der Form von Wünschen erlaubten sich die Kantonstagsatzungen über die ihnen angewiesenen Schranken hinauszugehen.*) Alles in Allem erhält man den Eindruck, daß ein Nebeneinanderbestehen der durch diese Verfassungen organisirten Kantone und der im Entwurf von Malmaison vorgesehenen Zentralregierung bei gutem Willen wohl möglich gewesen wäre, und man kann sich im Hinblick auf die Stürme der Folgezeit des Bedauerns nicht erwehren, daß reaktionäre Verbissenheit auf der einen, doktrinäre Verblendung auf der anderen Seite ein Werk zum Scheitern gebracht haben, das, wie kein zweites, eine ruhig fortschreitende Entwicklung der Schweiz hätte anbahnen können.

* * *

Die Aristokraten hatten bei der bitteren Enttäuschung, die ihnen der Entwurf von Malmaison bereitete, anfänglich daran gedacht, „in die Apathie zurückzuversinken", aus der Reinhard und Fitte sie hervorgezogen. Aber von Paris her kamen dringende Mahnungen, den Revolutionären das Feld ja nicht zu überlassen; die neue Verfassung sei nur als ein Übergang anzusehen, einstweilen solle man darnach trachten, mittelst derselben die Gewalt in die Hand zu bekommen. „Seid überzeugt", schrieb einer dieser Korrespondenten, die von den Botschaftern Österreichs und Rußlands Inspirationen empfingen, „daß, einmal am Ruder, die anständigen Leute das Haupt frei erheben und an der Herstellung der alten Formen werden arbeiten können". Mit diesem Hintergedanken entschloß sich ein Teil der „Ehmaligen" zur Beteiligung an der aktiven Politik. Während die Berner das Interesse der europäischen Höfe für die Restauration durch geheime Sendlinge wachzuhalten suchten — ein Freudenreich wurde nach London, ein Mutach nach Berlin, ein Wattenwyl sogar nach St. Petersburg geschickt — trachteten sie durch Reinhard eine Veränderung des Wahlmodus für die helvetische Tagsatzung zu erwirken, welche den entscheidenden Einfluß auf die Wahlen in die Hand eines dem Kern nach aus ehmaligen Regenten zusammengesetzten „Zentralkomitees" gelegt hätte. Die Abneigung der Republikaner gegen alle Wahlen von unten herauf arbeitete ihnen anfänglich in die Hände; der Vollziehungsrat und der Verfassungsausschuß waren geneigt, auf die Idee des Zentralwahlkomitees einzugehen, die anderseits auch in Paris Beifall fand, weil man mittelst des Komitees die Wahlen nach Be-

*) Strickler VII. 281—288 u. 1429—1603, wo sämtliche Verfassungen abgedruckt sind.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lieben lenken zu können hoffte. Als Reinhard jedoch mit dem Vorschlag herausrückte, dasselbe zur Hälfte aus Mitgliedern der alten Regierungen zu bestellen*), wurden die Republikaner stutzig, und der Gesetzgebende Rat ließ es zum großen Verdruß der französischen Machthaber beim ursprünglichen Wahlmodus bewenden. Seitdem die Föderalisten keine Aussicht mehr hatten, die Wahlen zu beherrschen, bemühten sie sich, der Durchführung der Verfassung möglichst viel Hemmnisse in den Weg zu legen. Die aristokratisch gesinnte Minderheit in der Berner Kantonstagsatzung suchte im Einverständnis mit Reinhard deren Eröffnung am 1. August durch die Verweigerung des gesetzlich vorgeschriebenen Eides zu hintertreiben, in der Absicht, einer Intervention des Gesandten den Weg zu bahnen. Ohne sich jedoch um die zudringlichen Ratschläge Reinhards zu kümmern, entsetzte der Vollziehungsrat den Regierungsstatthalter Bay, der im Sinn der Stadtberner die Eröffnung der Kantonstagsatzung verschoben hatte, und ließ die Eidleistung durch den Unterstatthalter vornehmen, worauf die Minderheit sich unter Protest entfernte. Um so eifriger leisteten die Abgeordneten der Landschaft den Eid und entwarfen hierauf eine Verfassung, die allerdings nicht nach dem Sinne der Patrizier ausfiel.**)

Ihre wirksamsten Bundesgenossen fanden die Berner Aristokraten an den Demokraten der Urschweiz. Hier war die Verfassung von Malmaison nicht besser angeschrieben, als diejenige des Peter Ochs, weil man endlich den günstigen Moment gekommen glaubte, um die „vögteartigen" Statthalter abzuschütteln, die Klöster herzustellen, jeder schweizerischen Zentralgewalt den Gehorsam aufzusagen und die volle Souveränetät an sich zu nehmen; hatte doch der erste Konsul sich zu Malmaison so schmeichelhaft über die kleinen Kantone ausgesprochen, daß sie von ihm jedenfalls keinerlei Zwang zu befürchten brauchten. Voran ging Uri, dessen Kantonstagsatzung erklärte, sie werde sich durch keinen Eid binden lassen noch eine angebliche helvetische Verfassung zu ihrer Richtschnur nehmen. Um Propaganda zu machen, publizirte sie ein Flugblatt gegen den Entwurf von Malmaison, der mit seiner Einheitsgewalt das Land ebenso unglücklich machen würde, als die gegenwärtige Regierung es thue. „Gestattet jedem Kanton, der sich darnach sehnt, seine eigene Souveränetät, auf die er unver-

*) Talleyrand wollte, daß dieselben aus denjenigen alten Magistraten genommen würden, die, wie Frisching, vor 1798 der französischen Partei angehört hätten. Dunant 442.

**) Strickler VII. 117—129, 288—301; Dunant, 438 ff.; Tobler, 337 ff., 378, 499.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jährbare Ansprüche zu haben glaubt, und will man dann in der Folge zu einer Art von allgemein nützlichem Bruderverein nähere Bande knüpfen und engere Verträge festsetzen, so geschehe es auf einer Tagsatzung, wo jeder Kanton eine gleiche Zahl von Deputirten hinsendet". Nach der Ansicht dieser „ältesten Söhne der Freiheit" sollte die Schweiz also wieder bei 1291 anfangen.

Nach dem Beispiel von Uri verweigerte auch die Tagsatzung von Schwyz unter Aloys Redings Führung die vorgeschriebene Eidleistung. Alle Bemühungen des Statthalters des Kantons Waldstätten, die Kantonstagsatzungen der beiden Länder zum Gehorsam zu bringen, waren vergeblich. Doch wagten diese noch nicht zum Äußersten, zur Veranstaltung von Landsgemeinden und zur bewaffneten Erhebung, zu schreiten; sie ernannten vielmehr ihre Deputirten zur helvetischen Tagsatzung. In Unterwalden, das sich den gesetzlichen Vorschriften gefügt hatte, regte sich ebenfalls die Lust, mit Uri und Schwyz „zu heben und zu legen"; eine Adresse an die künftige helvetische Tagsatzung, worin die Rückgabe der alten Verfassung Unterwaldens verlangt wurde, bedeckte sich mit über 3000 Unterschriften. Von der Urschweiz aus wurden Zug, Glarus, Appenzell aufgewiegelt und Verbindungen mit den Aristokraten in Bern und Zürich angeknüpft, um eine allgemeine gegenrevolutionäre Erhebung vorzubereiten.*)

Belehrung konnte bei diesen eigenwilligen Völklein, denen der Partikularismus in Fleisch und Blut übergegangen war, die außer ihren Thälern und der römischen Kirche kein Vaterland kannten, nichts helfen, nur rasches, energisches Durchgreifen, ehe der Widerstand organisirt war. Der Vollziehungsrat sandte den gewandten Müller-Friedberg als Regierungskommissär in die Urschweiz, mit der Vollmacht, im Notfall Truppen von Luzern und Zürich einrücken zu lassen; allein es fiel diesem Manne, der mit den Altgesinnten in geheimen Beziehungen stand, nicht ein, von seinen Vollmachten Gebrauch zu machen. Noch schlimmer war es, daß die Vertreter Frankreichs unter der Hand die Urkantone in ihrer Widersetzlichkeit bestärkten; Fitte hatte sogar Ende August bei Luzern eine geheime Zusammenkunft mit Reding und anderen Häuptlingen. Anfangs September wurde in Stans ein verhafteter Wühler gewaltsam befreit; als der Vollziehungsrat den General Montchoisy ersuchte, zur Aufrechterhaltung der Ordnung einige Kompagnien französische Soldaten nach Stans zu verlegen, erfuhr er eine entschiedene Ab-

*) Strickler VII. 309—351, 551. Lusser, Leiden und Schicksale der Urner 279 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

weisung und Montchoisy beeilte sich, diese so publik als möglich zu machen.*).

In Paris war man mit den helvetischen Regenten je länger je unzufriedener. Man hatte von der Schweiz erwartet, daß sie „die Weisheit haben werde, sich nach wie vor unter die Staaten zu zählen, die den französischen Einfluß nötig haben", und nun ließen die am Ruder stehenden Republikaner immer deutlicher merken, daß sie diesen Einfluß für sehr überflüssig hielten. Sie hatten das ihnen so dringend empfohlene Zentralwahlkomitee zurückgewiesen und damit die Absicht, den Wahlen die nötige Direktion zu geben, vereitelt; sie hatten sich herausgenommen, Anleitungen und Eidesformeln für die Kantonstagsatzungen zu erlassen, ohne Frankreich um Erlaubnis zu fragen, sie schalteten und walteten, als ob der Vertreter der Schutzmacht in Bern gar nicht existirte. So durften die Dinge nicht weitergehen. Anfangs August wurde die Abberufung Reinhards beschlossen, der nicht mehr im stande sei, „die Ordnung in Helvetien herzustellen". An seine Stelle trat Verninac, Präfekt von Lyon, der schon den Botschafterposten in der Türkei bekleidet hatte und allerdings mehr Talent zur diplomatischen Intrige besaß, als der gutmütige Schwabe, der jetzt von allen Parteien verhaßt und verachtet das Land verließ, in dem er bei zweifellos redlichen Absichten so viel Verwirrung gesät. Verninac sollte den unter Reinhard verloren gegangenen französischen Einfluß auf die helvetischen Behörden herstellen, insbesondere dafür sorgen, daß die definitive Regierung, die aus dem Schoß der helvetischen Tagsatzung hervorgehen sollte, aus möglichst parteilosen, aber Frankreichs Interessen ergebenen Persönlichkeiten gebildet werde. Er sollte der bisherigen Regierung zu verstehen geben, daß Frankreich mit ihren für die Einführung der neuen Verfassung getroffenen Maßregeln keineswegs zufrieden sei, daß aber alles von den Wahlen zur neuen Regierung abhangen werde; wenn diese auf leidenschaftslose Leute, Freunde der französischen Allianz, fielen, so könne alles wieder gut werden; wenn die Tagsatzung aber notorische Parteimänner und Gegner Frankreichs wähle, so werde dieses einer solchen Regierung seine Anerkennung versagen.**)

Es war offenbar, daß die seit dem Sturz Laharpes am Ruder stehenden Republikaner die Gunst Frankreichs verscherzt hatten, weil man in Paris fühlte, daß ihr Endziel eine von der fränkischen Dienstbarkeit erlöste, wirklich unabhängige Schweiz war. Ihre Lage war daher äußerst prekär. Von Frankreich mit Ungunst behandelt, von

*) Strickler VII. 329ff., 343, 345, 529ff. VIII. 68.

**) Dunant 446f., 450ff., 463.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

übrigen Ausland als Revolutionäre und Feinde angesehen, standen sie einer kampflustigen Partei im Inland gegenüber, die, von den Höfen und momentan selbst von Frankreich ermuntert, an den Berner Patriziern entschlossene Führer besaß und aus dem Fanatismus der Innerschweizer wirkliche Kraft schöpfte. Immerhin waren sie im Besitz der Gewalt, und die gemeinsame Gefahr, die von der steigenden reaktionären Flut drohte, hatte die Republikaner und Patrioten einander wieder näher gebracht, so daß die Häupter der ersteren, Usteri, Kuhn, Rengger, Schmid, Zimmermann u. a., in ihren Kantonen an der Spitze der Abordnungen zur helvetischen Tagsatzung gewählt wurden. Die Zusammensetzung der letztern entsprach derjenigen der Kantonstagsatzungen; Patrioten und Republikaner bildeten die große Mehrheit; nur in den Urkantonen, in Solothurn und Graubünden waren die Wahlen ganz oder größtenteils auf Altgesinnte gefallen. Die Unitarier hatten es also in der Hand, die neuen Behörden, Senat, Landammänner und Kleinen Rat, nach ihrem Sinn zu bestellen. Sie hätten mithin allen Grund gehabt, die Sanktion der Verfassung von Malmaison durch die Tagsatzung als einen rein formalen Akt zu behandeln, wie es 1798 in Aarau mit der Ochs'schen Konstitution geschehen war. Thaten sie das nicht, so sägten sie selber den Ast durch, auf dem sie saßen. Auf dem Entwurf von Malmaison beruhte alles, was seit Monden geschehen war, auf ihn waren die bereits vollendeten Kantonsverfassungen zugeschnitten; diese Verfassung als nicht vorhanden betrachten, hieß die einzig feste Position preisgeben, den Pakt, den Glayre und Stapfer in Paris mühsam zu stande gebracht, zerstören, den lauernden Gegnern die beste Waffe in die Hand drücken. Stapfer durchschaute die Sachlage und warnte die Freunde zu Hause, um Gotteswillen nicht durch Umschmelzung der Verfassung die Eigenliebe ihres mächtigen Autors zu verletzen.*)

Allein biegsame Klugheit war nicht die starke Seite der „Philosophen", die jetzt in Helvetien regierten und es weniger darauf abgesehen hatten, sich in der Gewalt zu behaupten, als ihrem Lande die bestmögliche Verfassung zu geben. Glayre, der zweifellos seinen Einfluß in Stapfers Sinn geltend gemacht haben würde, hatte sich aus Gesundheitsrücksichten und persönlichen Launen wieder in sein liebes Waatland zurückgezogen, wo er die Arbeiten der Kantonstagsatzung leitete. An seine Stelle war im Juli Escher und, als dieser ablehnte, Usteri in den Vollziehungsrat gewählt worden. Die Regierung gewann an Usteri eine Kraft; aber, was ihr jetzt am notwen-

*) Stapfers Briefwechsel I. 73, 87, 93. Strickler, VII. 115, 351—360, 568. Rengger, Kleine Schriften 63.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

digsten gewesen wäre, ein unbefangener, nüchterner Blick, ging ihm ab. Usteri, den man etwa den Sieyès der Schweiz nannte, war ein Systematiker, wie so viele tüchtige Köpfe des achtzehnten Jahrhunderts, und die Verfassung von Malmaison widersprach so sehr seinen Theorien, daß er das Schlimmste davon erwartete. „Das abscheuliche Konstitutionsprojekt", schrieb er am 1. Sept. an Stapfer, „mit den achtzehn Bastarden und kleinen Ungeheuern, die es nun schon ausgeheckt, kann uns nicht retten, wenn die Tagsatzung es auch am ersten Tage anerkennen und dann auseinandergehen wollte. Es ist der organisirte Krieg aller Kantone gegen die Zentralregierung, dieser gegen jene und der Kantone untereinander. Wir müssen also alles aufbieten, den Entwurf zu modifiziren und zu verbessern". Usteris Ansichten wurden von den übrigen Führern der Unitarier geteilt; nur über das Mehr oder Weniger der erforderlichen Verbesserungen gingen die Ansichten auseinander.*)

Am 7. Sept. 1801 trat die helvetische Tagsatzung auf dem Gemeindehause in Bern zusammen. Sie wählte Kuhn zu ihrem ersten Präsidenten, Usteri und Anderwert zu ihren Sekretären und zeigte dadurch, daß sie die Häupter der Republikaner als ihre Führer anerkannte. Sehr gegen deren Willen hatte sie indes die Schwäche, die ungesetzlich gewählten, aber sehr herausfordernd auftretenden Deputirten von Uri und Schwyz, Altlandammann Müller und Aloys Reding, in ihren Schoß aufzunehmen, während Usteri sie als Rädelsführer des Aufruhrs am liebsten verhaftet hätte. Dagegen war es ganz nach ihrem Sinne, daß die Versammlung, statt die Verfassung von Malmaison ohne weiteres zu sanktioniren, einen Verfassungsausschuß zu ihrer Prüfung bestellte. Am 21. Sept. erstattete Zimmermann in dessen Namen Bericht und übte herbe Kritik an dem Entwurf, der sich als ein flüchtiges Werk mit bedeutenden Lücken und gefährlichen Widersprüchen erweise, der zwei entgegengesetzte Systeme derart in sich vereine, daß man befürchten müsse, sie in ewigem Kampf und Streit zu sehen. Ohne ein neues Projekt in Bearbeitung nehmen zu wollen, was durch die Umstände verboten sei, habe der Ausschuß es doch für unerläßlich erachtet, einem der beiden Systeme das Übergewicht zu geben, und bekenne sich frei zu dem der Einheit, zu dessen Gunsten die von ihm vorgeschlagenen Abänderungen seien. Die Anträge Zimmermanns gingen jedoch einzelnen unitarischen Führern noch lange nicht weit genug. Ein so heller Kopf wie Rengger verschloß sich dem Verständnis für das Wesen des Bundesstaates wo

*) Strickler VI. 267, 905; VII. 253 ff. Stapfers Briefwechsel I. 77, 84, 92, 99.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

möglich noch mehr als Usteri. Als am 25. Sept. die Verfassungsberatung begann, führte er mit all der ihm zu Gebote stehenden logischen Schärfe aus, daß die Verfassung von Malmaison ein Unding sei, daß der bloße Versuch, solch' eine „konstituirte Anarchie" einzuführen, das Unglück des Vaterlandes, vielleicht das Grab seiner Freiheit sein werde; eher halte er den Staatenbund für möglich als dies Zwitterding. Rengger riß die Versammlung zu dem Beschlusse hin, vorerst die Grundlagen der neuen Verfassung festzustellen, und legte ihr ein ganz unitarisches Programm vor.*) Unversehens verwandelte sich die helvetische Tagsatzung, die nach der Meinung des ersten Konsuls mit der Sanktion der Verfassung nur hätte eine Formalität erfüllen, die Wahlen zum Senat treffen und dann nach Hause gehen sollen, in eine Konstituante, die sich herausnahm, an seinem Werke herumzubessern und zwar in einem Sinne, der dem seinigen gerade entgegengesetzt war.

Aber die Tagsatzung ließ sich etwas zu schulden kommen, was in Bonapartes Augen noch viel unverzeihlicher war. Die helvetischen Behörden hatten den Fehler, den sie in betreff des Wallis begangen, erkannt und gut zu machen gesucht, der Vollziehungsrat, indem er erklärte, er könne als provisorische Regierung die Verantwortlichkeit für eine solche Abtretung nicht übernehmen, und der Gesetzgebende Rat, indem er am 15. Juli die Wahl einer Kantonstagsatzung für das Wallis, wie für die übrigen Kantone, anordnete und ihm vier Abgeordnete zur helvetischen Tagsatzung zuwies. Gleich den andern Kantonen hatte sich das Wallis eine Verfassung gegeben, an deren Spitze es den Wunsch stellte, auf immerdar mit der Schweiz vereinigt zu bleiben, und seine Tagsatzungsabgeordneten hatten sich in Bern eingefunden. Da der Verfassungsausschuß vorsichtig in seinem Entwurf das Wallis unter den Kantonen nicht mit aufgezählt und dafür einen Artikel aufgenommen hatte, der die Festsetzung der Grenzen desselben dem Gesetz überließ, beschwor der Walliser Augustini am 28. Sept. in ergreifender Rede die Versammlung im Namen seiner Mitabgeordneten, ihren Besorgnissen durch die Einreihung ihres Kantons unter die übrigen ein Ende zu machen. Unter Schluchzen wurde der Antrag der Walliser zum Beschluß erhoben und am andern Tag zum Zeichen, daß die Schweiz das Rhonethal niemals gutwillig hergeben werde, die Integrität des helvetischen Gebietes als erster Verfassungsgrundsatz proklamirt. Diese Integritätserklärung bedeutete den jähen Abbruch der bisher über das Wallis geführten Verhandlungen, sie

*) Strickler VII. 547 ff., 573 ff. Neuer schweiz. Republikaner III. 621 ff. 635 ff. Dunant 494 ff. Monnard IV. 118, N. 71.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

war, nach dem Erfolg bemessen, eine unbesonnene Provokation: die Antwort, die Bonaparte darauf gab, war die Sprengung der Tagsatzung durch den Staatsstreich vom 28. Oktober und die Besetzung des Wallis durch General Turreau. Aber über der Berechnung des Erfolges steht die sittliche Pflicht und eine solche erfüllte die helvetische Tagsatzung, indem sie in der Walliser Frage einfach ihrem patriotischen Gewissen folgte; sie hat sich dadurch in ihrem kurzen Dasein ein ehrenhaftes Andenken gestiftet. Als zweiten Grundsatz verkündete sie die Einheit der Republik, als dritten, daß es nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht und keine Kantonsbürgerrechte gebe. So dekretirte sie fröhlich im Sinn der Unitarier drauf los, ohne in ihrem Schoß viel Opposition zu erfahren. Desto geschäftiger waren aber die Gegner im Geheimen.*)

Bei der Integritätserklärung hatten die Föderalisten in der Versammlung wacker mitgeholfen; die Reding, Müller, Zellweger u. s. w. waren die eigentlichen Wortführer dabei gewesen. Die Unitarier hegten hernach den Verdacht, dieser Eifer sei weniger dem Patriotismus als unredlichen Hintergedanken entsprungen. In der That scheuten sich die gleichen Leute nicht, mit der Macht, gegen die sich jene Erklärung richtete, wider Regierung und Tagsatzung zu konspiriren. Am 9. Okt. überraschten die Vertreter der Urkantone, Reding, Müller, Vonflüe, die Versammlung mit ihrer Austrittserklärung, da die von ihr aufgestellten Grundsätze den Weisungen, die sie von ihren Auftraggebern erhalten hätten, ganz und gar widersprächen. Noch deutlicher äußerten sich die drei Eidgenossen in einer gleichzeitig an Verninac überreichten Note, worin sie den Beistand des ersten Konsuls gegen die „falschen Brüder" anriefen, die sie „in den Sklavenstand zu versetzen" beabsichtigten. Dem Austritt der Vertreter der Urschweiz folgte in den nächsten Tagen derjenige von 13 weiteren Föderalisten aus Luzern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Graubünden und Tessin nach.**) Die Tagsatzung ließ sich durch diese Secession in ihrer Arbeit nicht stören; die Gerüchte von einem bevorstehenden Gewaltstreich spornten sie nur zur Beschleunigung an. Am 24. Okt. war die neue Verfassung durchberaten und wurde von der Versammlung mit großer Mehrheit angenommen. Es war ein von dem Entwurf von Malmaison wesentlich verschiedenes Werk, kaum die Hälfte der Artikel

*) Strickler VII. 89, 106—115, 580, 734, 1580. Tillier II. 272 f. Monnard IV. 122 N. 74. de Rivaz, Mémoires historiques sur l'occupation militaire en Valais par le général Turreau (Sion 1890) 35.

**) Strickler VII. 499 f., 538—44, 558 ff., 585, 588 ff. Rengger, Kl. Schriften 35.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

waren diesem entnommen und kaum ein Viertel unverändert. Die wichtigsten Abweichungen waren die Weglassung der Bezeichnung des Regierungssitzes, da man die Absicht hegte, ihn wieder nach dem besser gesinnten Luzern zu verlegen, die Aufnahme des Wallis unter die Kantone, die Trennung der Kantone Thurgau und Schaffhausen, die Ermächtigung der Zentralgewalt, die Kantonsgrenzen auf dem Gesetzeswege zu ändern, die Beseitigung der Kantonsbürgerrechte und des Referendums der Kantone, die Gewährleistung der Religionsfreiheit, die Übertragung der Staatsschuldtitel und Nationalgüter sowie der Unterrichtsgesetzgebung und der allgemeinen Kirchenpolitik auf den Gesamtstaat. Endlich wurde ein förmliches Zehntengesetz in die Verfassung aufgenommen, das den Zehnten um den 13fachen Wert des Jahresertrages loskäuflich erklärte, die Entschädigung an Stiftungen und Private aber auf das 20fache ansetzte und zur Ausgleichung der Differenz den Ertrag aus dem Loskauf der Staatszehnten opferte. Am Tage nach der Annahme des neuen Grundgesetzes begannen die Senatswahlen und die Tagsatzung legte dabei das Bestreben an den Tag, die tüchtigsten Männer der Helvetik, Republikaner und Patrioten, aber unter Ausschließung der Föderalisten, ans Ruder zu bringen. Unter den Gewählten befanden sich Usteri, Rengger, Kuhn, Zimmermann, Schmid, Koch, Füßli, Meyer von Schauensee, Müller-Friedberg, Muret, Salis-Seewis, Pfenninger; doch schlugen Rengger, Kuhn und Schmid die Wahl aus, da sie an der Verfassung eine innere Garantie der Dauer vermißten. In der That waren die Minen bereits gegraben, die das neu errichtete Gebäude noch vor seiner Vollendung in die Luft sprengen sollten.*)

* * *

Die Integritätserklärung der Tagsatzung hatte in Frankreich den Eindruck einer Kriegserklärung gemacht. Damit, schrieb Talleyrand am 7. Okt. an Verninac, habe die Tagsatzung die Regierung in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Verrichtungen als legitim anzuerkennen. Wenn die Wahlen, wie zu erwarten stehe, in gleichem Geist ausfallen sollten, so habe der Gesandte sich nur an seine Instruktionen zu halten. „Ganz Helvetien soll sehen, daß die Verfassung, die es angenommen hat, unausgeführt geblieben ist. Damit kehren die ursprünglichen Gewalten zu ihrer Quelle zurück und die Organisation dieses interessanten Landes wird von Bürgern bewerkstelligt werden, die vernünftiger und von den Pflichten ihrer Mission mehr durchdrungen sind." Am 14.

*) Strickler VII. 580—599, 621 ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I. 112. Haug, Briefwechsel Müller 271.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

folgte die Weisung nach, mit der helvetischen Regierung bloß noch mündlich zu verkehren, und zugleich diejenige an Montchoisy, die französischen Truppen nirgends zur Verhütung oder Unterdrückung von Unruhen verwenden zu lassen.*) Verninac war einer jener „vergoldeten Jakobiner", die sich als so brauchbare Diener Bonapartes erwiesen; er wußte, was solche Weisungen zu bedeuten hatten. In aller Stille traf er die Einleitungen zum Sturze der bestehenden Gewalten, wofür er in ihrem Schoße selber die nötigen Werkzeuge fand. Der alte Frisching, der so lange hinter dem Rücken seiner Kollegen intrigirt hatte, erlebte diesen Triumph nicht mehr; er wurde an dem Tag begraben, da der Staatsstreich ins Werk gesetzt wurde. Für ihn trat jedoch Dolder ein, der sich durch seine Unehrlichkeit und Liebedienerei gegen die Franzosen die allgemeine Mißachtung zugezogen hatte, so daß er bei den Wahlen zur helvetischen Tagsatzung wie zum Senate übergangen worden war. Er hatte also alle Aussicht, ins Privatleben zurückkehren zu müssen, wenn es ihm nicht gelang, sich auf andere Weise zu behaupten. Ihm schloß sich der in ähnlicher Lage befindliche Savary an;**) doch ließen sich die beiden nur zagend und zögernd auf das Unternehmen ein. Die eigentlichen Macher waren die Berner Aristokraten, denen sich einige malkontente Helvetiker anschlossen, wie Bay, der ehemalige Direktor, in dem seit der Entsetzung seines Bruders von der Regierungsstatthalterstelle der Stadtberner wieder die Oberhand gewonnen hatte, und Jenner, den es verdroß, daß die helvetische Regierung ihn zur Herausgabe der von ihm geretteten altbernischen Schuldtitel drängte. Der Austritt der Föderalisten aus der Tagsatzung war ein erstes Ergebnis dieser dunklen Zettelungen. Am 22. Okt. ging Verninac zu Dolder, der noch immer unschlüssig war, und sagte zu ihm mit einem kräftigen Fluch: „Die Sache muß ein Ende nehmen; wollen Sie handeln oder nicht?" Dolder entschloß sich; da sich auch der Staatssekretär Mousson gewinnen ließ, lagen am andern Tag die erforderlichen Schriftstücke bereit, und am 26. Okt. rückte eine unter französischem Befehl stehende Hilfsbrigade von Freiburg in die unmittelbare Nähe von Bern.

Wie gewohnt, suchte man der Gewalthandlung einen gesetzlichen Firnis zu geben, und für diesen Zweck war es wichtig, daß sich eine kleine Minderheit in dem noch immer neben der Tagsatzung fort-

*) Dunant 459 f., 463 ff., 466 ff., 469.

**) Dolder und Savary verwahrten sich zu Protokoll gegen die Organisirung des Wallis, Stricker VII. 94, 113 f. Vgl. ferner 147, 294, 586. Dunant 434, 448, 458, 469. Neuer schweiz. Republikaner III. 746. Rengger, Kleine Schriften 65 f. Wyder, Rengger II. 24.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bestehenden Gesetzgebenden Rate zur Mitwirkung bereitfinden ließ. Am 27. Okt., nachdem die Tagsatzung eben unter Usteris Vorsitz die Senatswahlen beendet hatte, versammelten sich um Mitternacht 13 Mitglieder des Gesetzgebenden Rates, darunter 6 Berner, im Hause des Unterschreibers Wyttenbach, während Dolder und Savary sich in der Wohnung des Generals Montchoisy bargen und die übrigen Verschwornen bei Frisching von Rümligen, dem Neffen des verstorbenen Frisching, der Dinge harrten. Die Winkelversammlung bei Wyttenbach konstituirte sich als „außerordentlich versammelter Gesetzgebender Rat", von dem sie in Wirklichkeit nicht einmal einen Dritteil ausmachte, und übertrug in Erwägung, daß die helvetische Tagsatzung sich widerrechtlich die Befugnis einer Konstituante angemaßt, die Regierung provisorisch denjenigen Mitgliedern des Vollziehungsrates, die nicht zugleich Mitglieder der Tagsatzung seien, Dolder, Savary und Rüttimann. Als die Truppen in die Stadt eingerückt waren und Straßen und Plätze von Bajonetten und Kanonen starrten, wagten Dolder und Savary sich als Regierung zu geberden; sie richteten eine Botschaft an den Gesetzgebenden Rat mit den Anträgen, die helvetische Tagsatzung für aufgelöst und ihre Arbeiten für null und nichtig zu erklären, die Verfassung von Malmaison in Kraft zu setzen und sogleich zur Wahl eines Senates zu schreiten; auch ernannten sie den von ihnen gewonnenen General Andermatt von Zug zum Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen. Andermatt und der ebenfalls eingeweihte Kriegsminister Lanther versicherten sich des Gehorsams der helvetischen Garnison; besonders wirksam war die Anzeige, daß die Soldaten sogleich den rückständigen Sold erhalten würden, wofür Jenner und der Berner Bankier Zeerleder die nötigen Gelder vorschossen.

Am 28. Okt. morgens 4 Uhr versammelten sich die Verschworenen vom Gesetzgebenden Rate im offiziellen Lokal, um über die Botschaft Dolders und Savarys Beschluß zu fassen. Zu den dreizehn waren elf weitere Mitglieder aus den Betten geholt worden, während den übrigen der Einlaß verweigert wurde. Das Rathaus war von Truppen umstellt, Montchoisy und Andermatt durchritten die Stadt, die Thore waren geschlossen, zahlreiche Patrouillen zu Fuß und zu Roß, Abteilungen einer improvisirten, mit Säbeln und Knütteln bewaffneten Bürgerwehr durchstreiften die Gassen. Wer sich ohne von den Verschworenen ausgeteilte Sicherheitskarten auf der Straße blicken ließ, wurde arretirt. Trotz dieser Einschüchterungsmittel erhob sich selbst in dem purifizirten Gesetzgebenden Rate laute Opposition gegen den Gewaltstreich. Zweimal ergriff der wackere Exdirektor Pfyffer das Wort, um seine Kollegen davor zu warnen, sich zu Werkzeugen fremder

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Pläne herabwürdigen zu lassen. Schließlich wurden doch die Anträge Dolders und Savarys mit 17 gegen 6 Stimmen zum Beschluß erhoben und durch bloßes Handmehr nach einer von Verninac und Dolder vereinbarten Liste der neue Senat ernannt. Neben den Urhebern des Staatsstreiches, Dolder, Savary, Lanther, Andermatt, Bay, Frisching, fanden darin die Führer der kleinen Kantone, Reding, Müller, Zellweger, und andere hervorragende Altgesinnte, wie der Zürcher David von Wyß, endlich auch einige Gegner des Staatsstreichs Aufnahme, da Verninac „die Farben zu mischen" wünschte.

Von der Bewegung in der Stadt unterrichtet, hatte unterdessen die Mehrheit des Vollziehungsrates, Usteri, Zimmermann, Schmid und Rüttimann, sich mit den Ministern Rengger und Meyer in der Morgenfrühe in ihrem Sitzungslokal versammelt, wo sie aber sogleich durch eine Wache von 50 Grenadieren von allem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten wurden. Rüttimann, der eingeladen wurde, sich mit Dolder und Savary zu vereinigen, lehnte es ab, sich von der Mehrheit zu trennen. Um 11 Uhr erhielten endlich die gefangenen Vollziehungsräte und Minister ihre Freiheit wieder; aber irgend eine Möglichkeit, gegen den Staatsstreich aufzukommen, war nicht mehr vorhanden, sie mußten sich mit Protesten gegen die ihnen angethane Gewalt begnügen. In ähnlicher Weise protestirten 11 Mitglieder des Gesetzgebenden Rates und 53 der Tagsatzung, deren Lokal militärisch geschlossen wurde. Proklamationen der neuen Gewalthaber und Sendschreiben an die Statthalter in den Kantonen verkündeten dem Schweizervolke, daß das Vaterland wieder einmal glücklich gerettet war.*)

Von allen Staatsstreichen der Helvetik war derjenige vom 28. Okt. 1801 der gewaltthätigste, und bei keinem trat auch die französische Urheberschaft und Mitwirkung so grell zu Tage. In Paris fand man die offenkundige Teilnahme Montchoisys so kompromittirend, daß er abberufen wurde, während das Verhalten Verninacs, der hinter den Coulissen geblieben war, Billigung erhielt. Im übrigen wollte man die neuen Regenten erst an der Arbeit sehen, ehe man sich mit

*) Strickler VII. 626—657. Dunant 469f., 474. Koch, Bericht an seine Kommittenten. Rengger, Kl. Schriften 65ff. Allgem. Zeitung 1801, S. 1229ff., 1322. Haug, Briefwechsel Müller 272ff. Jenner, Denkwürdigkeiten 79ff. Tillier II. 286ff. Monnard IV. 129ff. Fr. v. Wyß, Zürcher Taschenbuch 1881 S. 61ff. u. Leben der Bürgermeister v. Wyß I. 327ff. Luginbühl, Ph. A. Stapfer 379ff. Gegenüber der offiziellen Lüge Verninacs und Talleyrands, als ob der französische Gesandte neutraler Zuschauer gewesen sei (Dunant 470, 500, 509) vgl. das Lob, das Gandolphe der Energie Verninacs spendet (Dunant 474).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihnen weiter einließ; man war einstweilen damit zufrieden, daß die Veränderung „die Franzosen zu Schiedsrichtern des fernern Schicksals jeder Partei" gemacht hatte.*)

In der Schweiz selbst wurde der Staatsstreich von den Urkantonen, den ehemaligen Hauptstädten, der Geistlichkeit beider Konfessionen mit frenetischem Jubel begrüßt; der Kirchenrat von Zürich wagte sogar von einem „göttlichem Rufe" zu sprechen. In diesen Kreisen betrachtete man ihn als die entscheidende Abkehr von der Revolution. Jetzt war das lang ersehnte Ziel endlich erreicht, die Revolutionsmänner jeder Schattirung vom Staatsruder verdrängt und dieses in der Hand der Altgesinnten. Verninacs Absicht, in der Staatsstreichregierung ein Gleichgewicht der Parteien herzustellen, wurde dadurch vereitelt, daß gerade die charaktervollern Unitarier den ihnen zugedachten Sitz aus begreiflichen Gründen verschmähten, worauf der Senat sich in föderalistischem Sinne selbst ergänzte; so wurde z. B. der Republikaner Füßli, der neben dem Aristokraten David von Wyß Zürich hätte vertreten sollen, durch ein Haupt der Altgesinnten, den Seckelmeister Hans Caspar Hirzel, ersetzt. Seiner großen Mehrheit nach bestand nun der Senat aus entschiedenen Gegnern der Revolution; was sich von deren Anhängern noch darin befand, waren charakterlose Windfahnen vom Schlage Dolders, bereit sich jeder Richtung anzubequemen, wofern sie ihre Rechnung dabei fanden.**)

Wohl suchte der Staatsstreichsenat das dumpfe Murren, das sich in breiten Schichten des ehemals unterthänigen Landvolks erhob, zu beschwichtigen, indem er in seiner Antrittsproklamation den Gedanken an eine Rückkehr zum Alten von sich wies, die Abschaffung des kleinen Zehntens und der persönlichen Feudallasten bestätigte und die verhaßte Grundsteuer aufhob. In seiner von Bay verfaßten Eidesformel stand sogar zu lesen, daß er „weder öffentlich noch heimlich die Hand zur Wiederherstellung politisch-persönlicher Vorrechte bieten werde". Trotz solcher Beteuerungen aus Opportunitätsgründen waren die Sieger vom 28. Oktober entschlossen, soweit als irgend möglich dem Alten zuzusteuern. Allerdings herrschten unter ihnen merkliche Differenzen über den Punkt, wo Halt gemacht werden müsse. Die Grundsätzlichsten hätten am liebsten von heut auf morgen alles auf das Jahr 1797 zurückgeschraubt und die „Revoluzer" kurzer Hand mit Gewalt niedergeschlagen. Wenige Tage vor dem Staatsstreich hatten

*) Dunant 472, 508.

**) Strickler VII. 644 ff., 695, 739 ff., 764. Monnard IV. 146 N. 8. Fr. v. Wyß, Zürcher Taschenbuch 1881 S. 84.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

elf Berner Patrizier im Landhaus eines Obersten Steiger bei Thun zu diesem Zweck einen Geheimbund gestiftet, der sich mit Pulver und Blei versah und durch eine ohne Unterschrift gedruckte Einladung in der ganzen Schweiz Mitglieder warb. Bald erstreckte sich diese „große schweizerische Verbrüderung" über die Urkantone bis nach Zürich und Graubünden und fühlte sich im Febr. 1802 schon stark genug, um dem Landammann Reding ihre bewaffnete Hilfe gegen die Anhänger der Revolution anzubieten. Die Klügeren unter den Föderalisten hielten dagegen eine plötzliche, gewaltsame Restauration schon mit Rücksicht auf Frankreich für unmöglich und waren bereit, die Verfassung von Malmaison mit gewissen Modifikationen als ein geeignetes Übergangsstadium anzunehmen, während dessen den Kantonen schrittweise so viel Gewalt eingeräumt werden könne, „bis sie so viel wie möglich in pristinum oder integrum restituirt sein würden". Auch sonst gingen die Absichten vielfach auseinander. Für die Berner war die Herstellung der alten Stadt und Republik Bern mit Einschluß des Aargaus und der Waat selbstverständlich, während die Zürcher und Urschweizer schon aus Eifersucht auf Berns Hegemonie diese Ansprüche nur lau unterstützten. Hinwieder waren die Berner und Zürcher der Bewahrung einer gewissen Zentralgewalt nicht abgeneigt, vorausgesetzt, daß sie in den Händen der „Gutgesinnten" bleibe, während die Urschweizer wenigstens für sich davon nichts wissen wollten. Darin aber stimmte man überein, daß die Zentralgewalt einstweilen geschwächt, in den großen Kantonen das Übergewicht der Hauptstädte, in den kleinen die alte Landsgemeindeverfassung hergestellt und vor allem die Revolutionspartei auf allen Punkten aus dem Besitz der Ämter verdrängt werden müsse.*)

In der Urschweiz feierte die Gegenrevolution ihren ersten Triumph in der Vernichtung der revolutionären Schöpfung des Kantons Waldstätten. Wiewohl das Staatsstreichdekret vorschrieb, daß bis zur Genehmigung der Kantonsverfassungen durch eine künftige Tagsatzung die bestehenden Behörden fortamten sollten, wurde vom 5. Nov. die Statthalterstelle des Kantons Waldstätten unterdrückt und durch vier Statthalterschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ersetzt; auch die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht wurden nach kurzer Liquidationsfrist aufgehoben.**) Im übrigen war es den neuen

*) Strickler VII. 699 ff., 705. Fr. v. Wyß, Zürcher Taschenbuch 1881 S. 88 ff., Leben der Bürgermeister v. Wyß I. 336 ff., 345, 357. Rengger, Kl. Schriften 68. Haug, Briefwechsel Müller 279. Balthasars Helvetia I. 3 ff. Republikaner 1802 S. 137.

**) Strickler VII. 693 f. 822 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Machthabern in Bern gar nicht unwillkommen, sich einstweilen der helvetischen Bureaukratie für ihre Zwecke bedienen zu können; nur mußte sich diese eine gründliche Säuberung gefallen lassen. Die Minister Rengger, Meyer v. Schauensee, Mohr und Rothpletz hatten sofort nach dem Staatsstreich ihre Stellen niedergelegt, die provisorisch mit lauter Bernern besetzt wurden. Auch unter den Kantonsstatthaltern wurde, wenn sie nicht freiwillig gingen, durch Entsetzungen aufgeräumt; selbst der gemäßigte Statthalter Ulrich von Zürich mußte einem aristokratischen Heißsporn Platz machen, dem Junker Hans von Reinhard, der in seiner Antrittsproklamation den Grundsatz verkündete, daß kein Beamter, der sich nicht der jetzigen Regierung als gleichgesinnt erprobe, an seiner Stelle bleiben dürfe.*)

Es war, als ob die rücksichtslose Parteiherrschaft der Ochs und Laharpe wiedergekehrt sei, nur mit umgekehrtem Ziele. Die Presse wurde geknebelt, die angesehenste Zeitung, Usteris Republikaner, unterdrückt, sogar die sehr ruhig gehaltenen Proteste der gesprengten helvetischen Behörden nach dem Drucke konfiszirt. Am 12. Nov. erteilte der Senat der Regierung diskretionäre Vollmachten zu Sicherheitsmaßregeln gegen aufrührerische Umtriebe, kraft deren die Statthalter angewiesen wurden, die verdächtigen Personen zu überwachen, Hausdurchsuchungen nach verdächtigen Zusammenkünften vorzunehmen und scharfe Zensur zu üben. Auch durch Lockspitzel und schamlose Verletzung des Briefgeheimnisses suchte man hinter die Absichten der Gegner zu kommen. In die Gegenden, von denen man Unruhen besorgte, wurden französische Truppen verlegt. Umgekehrt eröffnete der Senat am 18. Nov. durch eine unbedingte Amnestie den letzten Emigranten, den geflohenen Priestern und Mönchen, die Heimkehr, um die eigene Partei durch so wertvolle Bundesgenossen zu verstärken.**)

Als der Senat vollzählig beisammen war, schritt er am 21. Nov. zur Wahl der neuen Vollziehungsbehörde, des Kleinen Rates, aus seinem Schoße. Verninac hatte die Stelle des ersten Landammanns Dolder zugedacht, der bereits das Präsidium der Staatsstreichregierung führte. Allein die Föderalisten schoben das Werkzeug, nachdem sie sich seiner bedient, verächtlich bei Seite und wählten Aloys Reding zum ersten, den reichen Frisching von Rümligen zum zweiten Landammann.

---

*) Strickler VII. 658 ff., 662 ff., 711, 836. Allgem. Zeitung 1801 S. 1326. Fr. v. Wyß, Leben I. 341.

**) Strickler VII. 654 ff., 697 f., 709 ff., 718 ff., VIII. 693. Allgem. Ztg. 1801 S. 1371, 1391, 1394, 1446, 1454. id. 1802 S. 43, 95. Rengger, Kl. Schr. 68. Haug, Briefwechsel Müller 285.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dolder mußte sich mit einer Stelle im Kleinen Rat als Vorsteher der Finanzen begnügen. Neben ihm wurden Hirzel zum Vorsteher der Justiz und Polizei, der Solothurner Glutz für das Innere und Lanther für das Kriegswesen gewählt. Bis auf Dolder und Lanther war jetzt die Regierung der helvetischen Republik aus erklärten Revolutionsgegnern bestellt.*)

Aloys Reding besaß seit den Kämpfen bei Rotenturm und Morgarten einen im In- und Ausland gefeierten Namen. Der schlanke, blonde Offizier mit seinen einnehmenden Gesichtszügen, dem biedern, offenen Wesen, der ruhmvollen Vergangenheit zählte Freunde und Verehrer in den verschiedenen Lagern und hätte der wirksame Vermittler zwischen den Parteien werden können, wenn er den Willen und die Fähigkeiten zu einer solchen Rolle besessen hätte. Aber Reding war trotz schätzbarer Herzens- und Charaktereigenschaften im Grunde doch eine recht mittelmäßige Persönlichkeit und seiner schwierigen Stellung nicht gewachsen. Trotz seiner gerühmten Festigkeit, die oft mehr Eigensinn war, machten ihn sein Mangel an höherer Bildung, an Geschäfts- und Menschenkenntnis zum Spielball derer, die sich seines Vertrauens zu bemächtigen wußten.**) Seine ersten Regierungsakte bewiesen, daß er nicht viel mehr als eine Marionette in der Hand der Berner war. Zum Staatssekretär ernannte er den geschwätzigen Ratschreiber Thormann von Bern, der sich kurz zuvor in einer politischen Broschüre selber als einen „der beharrlichsten Aristokraten" gerühmt hatte. Den leidenschaftlichen Diesbach von Carouge, über dessen nachher in Wien zur Schau getragene „extravagante Insolenz" und „majestätische Lächerlichkeit" Johannes von Müller sich schwer ärgerte, bestimmte er an Stapfers Stelle zum Gesandten in Paris. Bonaparte verbat sich jedoch diese Persönlichkeit. Daß Reding den Freund und Gesinnungsgenossen der gestürzten Republikaner nicht auf dem so wichtigen Posten belassen wollte, war natürlich. Der gegebene Mann zum Ersatz Stapfers wäre der bei Talleyrand so gut angeschriebene Jenner gewesen; allein dieser galt in den Augen

*) Strickler VII. 724. Allgem. Zeitung 1801 S. 1331. Haug 278. Fr. v. Wyß, I. 313 ff.

**) Über Reding vgl. Zschokke, Prometheus III. 54 ff., 133. G. v. Wyß, Allg. deutsche Biogr. Secretan, Gallerie Suisse. Zur Charakteristik Redings vgl. das Urteil Verninacs bei Monnard IV. 145, das Stapfers daf. 437 und bei Wydler II. 56, Strickler VIII. 296; ferner Haug 278, Fr. v. Wyß, I. 347 ff. Gegenüber den vielfachen Idealisirungen Redings darf doch daran erinnert werden, daß unter seiner Regierung der Familie Reding eine ihr gerichtlich aberkannte Erbschaft von 60 000 Gl. durch den Kleinen Rat zuerkannt wurde. Allgem. Zeitung 1802 S. 163; Rengger, Kl. Schriften 69.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Altgesinnten als unzuverlässig, als ein „verächtlicher Intrigant" und wurde trotz seiner Mitwirkung beim Staatsstreich zu seinem großen Verdrusse kaltgestellt. So behauptete sich Stapfer einstweilen in seiner Stellung und benutzte sie, da er sich moralisch als Mandatar der gestürzten Regierung betrachtete, um die Staatsstreichregierung nach Kräften zu unterminiren.*)

In Paris war man mit dem Ergebnis des Staatsstreiches immer weniger einverstanden. Das schroffe Parteiregiment, das die neuen Machthaber führten, stand im Widerspruch mit der beabsichtigten Fusion der Parteien, und durch die Übergehung Dolders, durch die Wahl zweier Landammänner von der gleichen Farbe verrieten sie einen bedenklichen Mangel an Willfährigkeit. Noch weniger, als ein ausschließliches Regiment der Unitarier, wollte Bonaparte ein solches der Altgesinnten, in denen er mehr oder weniger die Partei Österreichs sah. Daher verweigerte er der neuen Regierung die Anerkennung. Es charakterisirt die ganze Skrupellosigkeit der französischen Politik, daß Bonaparte Verninac die Weisung erteilen ließ, den Staatsstreich, den er in Szene gesetzt, bei jedem Anlaß zu verleugnen, zu sagen, die jetzige Regierung sei nicht legitim, 16 Individuen hätten nicht das Recht gehabt, die Tagsatzung über den Haufen zu werfen; den Willen von 16 Mann als Willen des Volkes ausgeben, heiße mit den Nationen Spott treiben u. s. w. Gleichzeitig erhielt der Kriegsminister Befehl, die Ablösung des kompromittirten Montchoisy durch den General Montrichard zu beschleunigen.**)

Kaum mit Hülfe Frankreichs geboren, sah sich die föderalistische Regierung von demselben Schicksal bedroht, wie ihre Vorgängerin. Ein anderer Punkt, der sie beunruhigte, war das Wallis. Bonaparte machte aus seiner Drohung, er werde es nehmen, wenn man es ihm nicht gebe, ernst. Am 26. Okt. hatte er dem General Turreau Befehl erteilt, mit 3 Bataillonen Brig, Sitten und Villeneuve zu besetzen. Mit der Beflissenheit eines Wallensteiners machte sich der rohe Soldat an die Unterdrückung und Aussaugung des armen Landes. Am

*) Neuer schweiz. Republikaner III. 647. Dierauer, Müller-Friedberg 148. Haug, Briefwechsel Müller 280, A. 66. Napoléon I. Corresp. VII. 435. Zürcher Taschenbuch 1901 S. 192—202. Wydler, Rengger II. 24 ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I. 125. Stapfer ist von Doppelzüngigkeit in diesem Zeitpunkt nicht freizusprechen. Vgl. die Briefe an Rengger vom 6. u. 7. Dez. mit seinen offiziellen Schreiben von 1. u. 7. Dez. bei Jahn S. 90 ff.

**) Napoléon I. Corresp. VII. 434 f., 440. Talleyrand stellte in seiner Weisung an Verninac vom 14. Frim. die Forderung, daß der Senat zu zwei Dritteln aus Plebejern, zu einem Drittel aus Männern der alten Kaste bestehen müsse. Dunant, S. 479.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

24. Nov. eröffnete er seine Thätigkeit mit der Beschlagnahme sämtlicher Einkünfte des Kantons, und Anfangs Dezember rückten seine Truppen in denselben ein. Reding, Hirzel und ihre Genossen waren doch zu gute Schweizer, als daß sie nicht den Schmerz und die Entrüstung der Walliser über die beginnende Vergewaltigung geteilt hätten, zumal diese noch den bösen Schein auf sie warf, als ob sie Bonapartes Zustimmung zum Staatsstreich durch die Preisgebung des Wallis erkauft hätten, was in Wirklichkeit nicht der Fall war. All diese sich auftürmenden Schwierigkeiten und Gefahren bewogen Reding am 30. Nov. zu dem plötzlichen Entschluß, persönlich nach Paris zu reisen, um „durch eine freie und offene Unterredung zwischen zwei Militärs zu erfahren, woran er sei". Er ließ sich dabei durch Diesbach als Legationsrat begleiten.*)

In seiner Abwesenheit leitete Frisching die Regierung, deren retrograde Tendenz immer schroffer hervortrat. Während ein Ausschuß die an der Verfassung von Malmaison vorzunehmenden Abänderungen beriet, vollzog der Senat bereits die „Föderalisirung" der Finanzen. Er begann dieselbe am 26. Dez. mit einer allgemeinen Zahlungseinstellung und Rückständigerklärung der Nationalschuld. Dann beschloß er am 7. Jan. 1802 die Rückgabe der Nationalgüter an die Kantone und die Wiedereinsetzung der Klöster in ihr Eigentum, unter dem Vorbehalt allerdings, daß Kantone und Klöster nach Verhältnis zur Tilgung der Nationalschuld beizutragen hätten. Am 29. verfügte der Kleine Rat die Auslieferung aller Schuldtitel an die Kantone, denen sie ehedem gehört hätten, so daß dem Gesamtstaat bloß noch die Schulden blieben. Mit steigendem Eifer wurde auch die Föderalisirung des Beamtenpersonals betrieben. Die Statthalter Herzog vom Aargau und Lüthi von Solothurn, Männer von anerkannter Tüchtigkeit und gemäßigter Gesinnung, mußten von ihren Stellen weichen. In Solothurn wurden Kantons- und Distriktgerichte aufgelöst; der Kleine Rat ermächtigte sogar den neuen Statthalter Glutz, eine ihm unangenehme Gerichtsverhandlung aus dem Protokoll auszustreichen.**) Ein Gegenstand tiefen Mißtrauens für die föderalistischen Machthaber bildete die Stadt Luzern, wo mehrere der einflußreichsten Republikaner, Pfyffer, Meyer v. Schauensee, Rütti-

*) Napoléon, Corresp. VII. 384. Strickler VII. 731, 872. Schweiz. Museum von Gerlach, Hottinger, Wackernagel III. 365 ff. de Rivaz, Mémoires histor. 44 ff. Oechsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik, Zürcher Taschenbuch 1901 S. 196. F. v. Wyß I. 355.

**) Strickler, VII. 837 ff., 861 ff., 865 ff., 914 ff., 958 ff., ferner 670 ff., 917 ff., 919, 930. Rengger, Kl. Schr. 68. Zürcher Taschenbuch 1901 S. 204 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mann, zu Hause waren und wohin sich auch Paul Usteri zurückgezogen hatte. Man hegte gegen diese Männer den wohl nicht unbegründeten Verdacht, daß sie mit dem Plane umgingen, in Luzern eine Gegenregierung aufzustellen; auch wurde dort ein von dem Oberländer Koch verfaßter aktengemäßer Bericht über den Staatsstreich vom 28. Okt. heimlich gedruckt und versandt, ehe die Polizei dahinter kam. Am 9. Dez. ernannte daher der Kleine Rat einen Regierungskommissär, um die fehlbare Druckerei zu versiegeln, die in Luzern sitzenden Unitarier scharf zu überwachen und unter Mitwirkung der Statthalter der Nachbarkantone ihre Verbindungen auszukundschaften. Usteri wurde aus Luzern ausgewiesen, die luzernische Verwaltungskammer aufgelöst und Vorbereitungen getroffen, um eine allfällige Schilderhebung der Unitarier mit Gewalt niederzuwerfen. Am 17. Dez. fand zu diesem Zweck eine Konferenz des Luzerner Regierungskomissärs, der Statthalter der Urkantone, eines Deputirten des Statthalters von Zürich und verschiedener geistlicher Demagogen statt, als deren Ergebnis nach Bern gemeldet wurde, die Waldstätte erwarteten mit Sehnsucht den Anlaß, der Regierung thätliche Hilfe zu leisten.*) In Luzern blieb indes Alles ruhig; dagegen kam die Erbitterung der revolutionären Partei im Kanton Zürich zum Ausbruch, wo der neue Statthalter Reinhard durch sein rücksichtsloses Dreinfahren alles in Harnisch brachte. Im Distrikt Kyburg wurden an einem Tage sämtliche Gemeindeagenten entsetzt, dem Distrikt Wald drängte er einen Unterstatthalter auf, der 1799 vom Kantonsgericht als Aufwiegler zur Schandsäule und zum Zuchthaus verurteilt worden war; der protestirenden Bevölkerung drohte er mit militärischer Exekution. Einer der von Reinhard entsetzten Beamten, der Distriktkommissär David Sulzer von Winterthur, geriet auf den abenteuerlichen Einfall, die Milizen der Bezirke Winterthur und Andelfingen, mit denen er 1799 im Felde gestanden, im Namen des gestürzten Vollziehungsrates als der allein rechtmäßigen Regierung auf den 9. Dez. aufzubieten; er wurde jedoch vor dem Betreten des Sammelplatzes verhaftet und die Mannschaft, die seinem Rufe gefolgt war, lief wieder auseinander. Um die Verurteilung des „Rebellen" zu sichern, stieß der Kleine Rat eine Anzahl Mitglieder aus dem Zürcher Kantonsgericht aus. Auch in anderen Gegenden des Kantons kam es zu Unruhen; ein Detachement Franzosen, das in Fehraltorf die Ordnung herstellen sollte, wurde am 18. Jan. von den Bauern entwaffnet,

*) Strickler, VII. 817 ff., 855 ff., 876. Allgem. Zeitung 1801 S. 1301, 1403, 1420, 1425, 1430, 1446. Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer 391 ff. Derf., Stapfers Briefwechsel I. S. IX. Wydler, Rengger II. 25. Haug, 282, 284.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und es bedurfte des Ausrückens der ganzen Garnison von Zürich, um den Aufruhr zu unterdrücken.*)

* * *

So war die Gegenrevolution bereits in vollem Gange, als ihr von Paris aus ein gebieterisches Halt zugerufen wurde. Der erste Konsul war, wie er zu Reding selber sagte, auf dem Punkte gewesen, einen Courrier in die Schweiz abzuschicken, um den Stand der Dinge vor dem 28. Oktober herzustellen, als die Ankunft des Helden von Rotenturm eine Vertagung dieser Pläne bewirkte. Bei dem romantischen Schimmer, der Redings Person umgab, erregte das Unerwartete seines Schrittes das Gefallen des ersten Konsuls; er wurde zwar nicht als Landammann, aber doch mit Auszeichnung empfangen. Talleyrand erklärte Stapfer, von einem Rückgängigmachen des 28. Oktober könne keine Rede mehr sein; man werde den Eintritt einiger „Liberalen" in die Regierung verlangen; er solle suchen, sich mit Reding zu verständigen.**)

Reding gebührt das Zeugnis, daß er in Paris neben den Interessen seiner Partei und der Urkantone auch diejenigen des Vaterlandes nicht außer Acht ließ. Außer der Anerkennung seiner Regierung und verschiedener föderalistischen Abschwächungen der Verfassung von Malmaison betrieb er die Abberufung der Truppen, die Beseitigung der Offensivartikel im Allianztraktat, die Beruhigung der Schweiz hinsichtlich des Wallis, die Herstellung der alten Grenze im Jura und anderes mehr. Und siehe, was alle frühern helvetischen Regierungen vergeblich angestrebt, das schien dem biedern Urschweizer im ersten Anlauf zu gelingen. Der erste Konsul schien auf all seine Wünsche einzugehen und stellte nur die eine Bedingung, die Aufnahme einer Anzahl Unitarier in die helvetische Regierung. In drei Konferenzen setzte Talleyrand mit Reding und Stapfer die Zugeständnisse von seiten Frankreichs und ihre Bedingungen im einzelnen in der Form zweier Noten fest, die der schweizerische Landammann am 20. Dezember dem ersten Konsul mit der Bitte um Genehmigung überreichte. Die eine stipulirte Frankreichs Verzicht auf das Wallis gegen Einräumung einer Militärstraße über den Simplon, die Rückgabe Biels, des Erguels und Münsterthales, die Annullirung der mit der Neutralität

*) Strickler VII. 887—901, VIII. 692 ff. Allgem. Zeitung 1802 S. 127. Haug, 279 f. F. v. Wyß, 358, 368 f., 382 f. Rütsche, Der Kanton Zürich 250 ff.

**) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I. 125 ff. Wydler II. 28. Joh. Casp. Hirzel, Über die Bewegungen von 1800—1802, Manuskript, gef. mitgeteilt von Herrn Dr. Paul Hirzel.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

unverträglichen Artikel des Allianztraktats, die Verwendung Frankreichs für die Anerkennung der Neutralität bei den übrigen Mächten, die Bezahlung eines Dritteils des französischen Salzes mit Gutscheinen, die Rückerstattung des im Veltlin konfiszirten Privateigentums u. a. m. Die zweite Note setzte die an der Verfassung von Malmaison vorzunehmenden Modifikationen fest: Herstellung aller ehemaligen Orte in ihren alten Grenzen, mit Ausnahme Berns, da Bonaparte von einer Wiedervereinigung der Waat mit Bern ein für allemal nichts wissen wollte und Talleyrand auf Stapfers Betreiben auch für die Erhaltung des Kantons Aargau eintrat; ferner die Ausmerzung der Rechtspflege aus der Kompetenz des Gesamtstaates, die Erklärung, daß alles, was nicht ausdrücklich durch die Verfassung der Zentralgewalt zugeschieden sei, in die ausschließliche Kompetenz der Kantone falle, und endlich — bezeichnend für Reding — eine privilegirte Ausnahmestellung der Urschweiz. Die drei Urkantone sollten ihre alte Freiheit zurückerhalten, von der Salzregie und allen für die Zentralregierung erhobenen Abgaben befreit sein; ihre Pflichten gegen den Gesamtstaat sollten sich auf die Teilnahme an der Landesverteidigung und an den Beziehungen zum Ausland reduziren. Die abgeänderte Verfassung sollte nicht einer helvetischen Tagsatzung, sondern neuen Kantonstagsatzungen, deren Ernennungsart zu bestimmen dem Senat überlassen blieb, zur Sanktion vorgelegt werden. Auch sollten zur Hälfte vom Senat, zur Hälfte von den Kantonstagsatzungen zu ernennende Zehnerausschüsse neue Kantonsverfassungen entwerfen, die nach ihrer Genehmigung durch den Senat den Grundeigentümern in den Kantonen zur Abstimmung unterbreitet würden. Als Gegenleistung für all diese Zugeständnisse machte sich Reding anheischig, sechs Unitarier, von denen einer die zweite Landammannstelle erhalten sollte, in den Senat und Kleinen Rat aufzunehmen

Talleyrand versicherte Reding und Stapfer, daß der erste Konsul seine Versprechungen schriftlich bestätigen werde. In der That verfaßte der Minister Entwürfe zu zwei Übereinkünften im Sinn der beiden Noten Redings, überließ aber, da er selbst zur Cisalpinischen Consulta nach Lyon verreisen mußte, die Vollendung des Geschäfts seinem Stellvertreter Hauterive. Dieser einigte sich mit Reding auf die von Stapfer in Vorschlag gebrachten Namen Escher, Rengger, Schmid, Rüttimann, Kuhn und Glayre*) als die in die Regierung aufzunehmenden Unitarier; Rengger sollte zweiter Landammann an Frischings statt werden und dieser sich mit einer von zwei neu zu

*) Usteri, den Stapfer ebenfalls in Vorschlag gebracht hatte, wurde als Journalist von Hauterive abgelehnt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schaffenden Statthalterstellen in der Regierung begnügen. Damit schien alles im Reinen, und froher Hoffnung voll erwartete Reding die verheißene schriftliche Sanktion seiner Errungenschaften. Allein der erste Konsul fand plötzlich, er könne sich unmöglich in irgend welche Verbindlichkeiten einem Manne gegenüber einlassen, „dessen Gewalten und Titel rein hypothetisch seien"; nur zu einem Briefe an Reding wollte er sich noch verstehen. Auch kam Hauterive auf seinen Befehl in letzter Stunde wieder auf die Abtretung des linksufrigen Wallis bis Brig zurück, da eine Militärstraße durch ein neutrales Land nicht angehe. Reding, der wie aus den Wolken gefallen war, suchte sich zu helfen, indem er die Abtretung von der freien Zustimmung der Walliser abhängig machte, und dabei blieb die Verhandlung stehen. Am 6. Januar, wenige Stunden vor der ihm anberaumten Abschiedsaudienz, empfing er die „Antwort des ersten Konsuls auf die Noten des Bürgers Reding." Von all den Dingen, die er mit Talleyrand vereinbart zu haben glaubte, enthielt das alsbald durch die Presse bekannt gegebene Schriftstück kein Wort; statt dessen bewegte es sich in Allgemeinheiten voll verletzenden Hohnes und versteckter Drohungen. Seit zwei Jahren hätten die Schweizer den ersten Konsul oft um Rat gefragt, und dieser habe zu ihnen gesprochen, wie es der erste Magistrat Galliens zu der Zeit, da Helvetien noch zu letzterem gehörte, gethan haben würde; aber sie hätten wenig Nutzen daraus gezogen. Aus den Leiden der Invasion hätten sie wenigstens ein großes Gut gewonnen, die Freiheit und Gleichheit Aller. „Aber ihr seid ohne Organisation, ohne Regierung, ohne nationalen Willen." Sie sollten sich aufraffen, den System- und Parteigeist der Liebe zum öffentlichen Wohl zum Opfer bringen; dann hätten sie nicht mehr Regierungen zu befürchten, die bloß das Produkt augenblicklicher Usurpationen seien. Frankreich werde kein Opfer scheuen, ihre Verfassung, ihre Freiheit und Gleichheit zu sichern, und fortfahren, ihnen alle die väterlichen Gefühle zu bezeugen, „die seit so manchen Jahrhunderten das Band zwischen den zwei unabhängigen Teilen eines und desselben Volkes bilden."*)

Die Antwort Bonapartes war ein Orakelspruch, aus dem sich alles Mögliche herauslesen ließ: während die einen darin die Ankündigung der nahe bevorstehenden Einverleibung in Frankreich erblickten, sah das ehedem unterthänige Landvolk darin die Sanktion der durch die Revolution erlangten Freiheit und Gleichheit, einen Schild gegen die Reaktionsgelüste der Städter. Nur von dem, was

*) Strickler, VII. 872—885, Dunant, 488 ff., 504 ff., 514 ff., 557 ff. Luginbühl, Ph. A. Stapfer 569 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Reding bereits gewonnen zu haben glaubte, ließ sich beim besten Willen nichts darin finden. Der gutmütige Urschweizer wollte nicht glauben, daß er düpirt sei, und die Abschiedsaudienz belebte seine Hoffnungen aufs neue, indem der erste Konsul ihm versprach, sobald die helvetische Regierung auf dem abgeredeten Fuße organisirt sei, werde alles Verheißene in Erfüllung gehen. Bauend auf das Wort des französischen Staatsoberhauptes, kehrte Reding in die Heimat zurück, wohin die Kunde von seinen Erfolgen vorausgedrungen war. Am 17. Januar hielt er unter Glockengeläute in Bern seinen festlichen Einzug. Aber die Hosiannarufe verstummten rasch, als man vernahm, daß alles auf mündlichen Verheißungen beruhe, deren Wert man in der Schweiz genugsam hatte kennen lernen.*)

Das einzig reelle Ergebnis, das Reding von seiner Pariser Reise heimbrachte, war die Anerkennung seiner Regierung unter der Bedingung, daß er die sechs Republikaner in dieselbe aufnehme. Der Senat biß in den sauren Apfel, da seine Fortexistenz davon abhing. Am 23. Januar 1802 nahm er die Scheinwahlen vor und die Erkorenen ließen sich bewegen, ihre Plätze einzunehmen, bis auf Glayre, der durch Füßli aus Zürich ersetzt wurde. Am 6. Februar wurde die Exekutive neu bestellt; Reding blieb erster, Rengger wurde zweiter Landammann, Rüttimann erster und Hirzel zweiter Statthalter, da der gekränkte Frisching es vorzog, als einfaches Mitglied in den Kleinen Rat zurückzutreten. Das von Frankreich geforderte Amalgam war damit vollzogen, und Verninac erhielt Befehl, die ordentlichen Beziehungen mit der neuen Regierung aufzunehmen. Das war aber auch alles. Umsonst richtete Reding am 11. Februar eine dringende Bitte an den ersten Konsul um Erfüllung der gegebenen Zusagen, vor allem um die Abberufung der Truppen; er erhielt keine Antwort. Umsonst bemühte sich auch Stapfer im gleichen Sinne. Talleyrand erwiderte ihm, der erste Konsul werde Wort halten, aber zuerst müsse er die neue Regierung an der Arbeit, die Verfassungen des Gesamtstaats und der Kantone in Kraft sehen.**)

Im grellsten Gegensatz zu den in Paris gewechselten schönen Worten stand die brutale Militärtyrannei, mit der Turreau im Wallis schaltete, um es für die Annexion reif zu machen. Mitten im Frieden wurde dieser Teil der als unabhängig anerkannten helvetischen Republik von dem General der „verbündeten" Macht als erobertes Land be-

*) Fr. v. Wyß, Zürcher Taschenbuch 1881 S. 104 f.; Leben der Bürgermeister v. Wyß, I. 370 ff. Haug, 287.

**) Strickler, VII. 885, 934, 936, 1021 ff., 1074 ff. Dunant 526 ff. Luginbühl, 569 ff. Fr. v. Wyß, Leben I. 376 f. Zürcher Taschenbuch 1901 S. 210 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

handelt. Turreau bemächtigte sich der Kassen und Archive, sogar der Salzvorräte der helvetischen Regierung, entsetzte die Behörden und Beamten vom Regierungsstatthalter Rivaz, der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht an bis hinunter zu den Gemeindevorstehern und suchte ihre Stellen mit willfährigen Kreaturen, sogar mit Savoyarden und Italienern zu füllen. Jeder Widerstand von Gemeinden und Privaten wurde mit Masseneinquartierung und Requisitionen bestraft. Um den Verkehr der Walliser mit der helvetischen Regierung abzuschneiden, ließ Turreau zu St. Maurice die Postfelleisen abfangen, und als jene endlich einen Kommissär in das unglückliche Thal schickte, weigerte er sich, diesen in seiner Eigenschaft anzuerkennen. Mit diesem Drucke wuchs jedoch nur der Abscheu der Walliser vor der Einverleibung, ihre Anhänglichkeit an das schweizerische Vaterland. Ende Febr. 1802 reisten Abordnungen von 82 Gemeinden heimlich über die beschneiten Alpenpässe, um der Regierung in Bern ihre Treue zu beweisen und gegen die Losreißung von Helvetien Protest einzulegen. Turreau bestrafte diese unbequeme Demonstration mit Internirung der angesehensten Deputirten und Auferlegung einer Kontribution auf eine Auswahl von Gemeinden. Die helvetische Regierung that für den bedrängten Landesteil, was in ihren Kräften stand; sie unterstützte ihn mit Geld und reklamirte ohne Unterlaß bei Verninac und durch Stapfer bei der französischen Regierung; aber Bonaparte wandte diesem, sobald er bei den Audienzen auf das Wallis zu sprechen kam, den Rücken. Der Massenprotest der 82 Wallisergemeinden setzte ihn in dem Moment, wo er mit England Frieden zu schließen im Begriff stand und wo Alexander I. von Rußland ihm in besonderen Briefen sein Interesse an der Schweiz kundgab, immerhin in einige Verlegenheit. Er ließ daher den Plan einer direkten Einverleibung des Wallis für einmal fallen und kam auf die Idee zurück, die das Direktorium schon im März 1798 gehabt hatte, daraus eine isolirte kleine Republik unter französischem Protektorat zu bilden. Am 20. März gab er Talleyrand den Auftrag, die Walliser Angelegenheit in diesem Sinne zu Ende zu führen, und am 25. erklärte dieser Stapfer, der erste Konsul anerkenne die Walliser als ein unabhängiges Volk, das von jeher eine besondere Stellung und Verfassung gehabt habe und daher als ein Staat für sich regiert werden müsse, ohne jede Beziehung zu Helvetien.*)

* * *

*) Strickler VII. 860, 939—951, 966—989, 1076 f., 1080—87, 1181—91, 1198—1205. Dunant S. 534 ff. Napoléon I. Corresp. VII. 527. Schweiz.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Je mehr sich Reding von der Perfidie Bonapartes überzeugte, desto eifriger trachtete er danach einen Halt bei den übrigen Mächten Europas zu finden. Die Revolution hatte alle offiziellen Beziehungen der Schweiz unterbrochen, indem außer Frankreich und seinen Vasallenstaaten Jahre hindurch keine Macht die helvetische Republik anerkannte. Im Frieden von Lunéville war dies endlich von Seite Österreichs geschehen, und der kaiserliche Botschafter in Paris äußerte nach dem Staatsstreich vom 28. Okt. gegen Stapfer die Geneigtheit seines Hofes zur Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zu der Schweiz. Begierig griffen Reding und seine Hintermänner, die „puissancelnden Lords von Bern", diesen Faden auf: sämtliche Großmächte sollten veranlaßt werden, ständige Gesandtschaften in der Schweiz zu unterhalten, um dem französischen Einfluß die Wage zu halten. Diese Gesandten sollten die Schweiz bei der Herstellung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität gegen Frankreich unterstützen, aber auch bei der Feststellung der inneren Organisation mitwirken, d. h. den Altgesinnten gegen die von Frankreich beschützten Revolutionäre ihren Beistand leihen.*)

Unmittelbar nach seiner Pariser Reise sandte Reding seinen Lieblingsdiplomaten Diesbach von Carouge als „außerordentlichen Botschafter" an den Kaiserhof, um diesem „mit der gehörigen Vorsicht" die traurige Lage der Schweiz vorzustellen, wie sie sich allen Forderungen und Winken Frankreichs unterziehen müsse, auf die Integrität ihres dermaligen Gebietes zu dringen und den Wunsch auszusprechen, es möchten sämtliche Mächte eine gegenseitige Garantie der Unabhängigkeit und Neutralität des Schweizer Gebietes übernehmen. Diesbach wurde ein zweiter Berner Lentulus als Legationssekretär beigesellt, aber mit einem Kreditiv als Gesandter nach Rußland versehen, um sofort die Reise dorthin anzutreten, sobald er durch Vermittlung der russischen Botschaft in Wien die Zusicherung eines guten Empfangs erhalten haben würde. Zwei weitere Berner, Freudenreich und Kirchberger, weilten bereits im Interesse des Patriziats in London und Berlin, und Reding dachte daran, sie bei diesen Höfen als helvetische Gesandte zu beglaubigen. Die bittere Geldnot der Regierung zwang ihn jedoch, von all diesen Missionen Umgang zu nehmen und sich mit bloßen Schreiben an die Monarchen von Rußland, Preußen und England zu begnügen. Als Anfangs März

---

Museum von Gerlach u. Hottinger III. 374. De Rivaz, Mémoires historiques 64 ff.

*) Strickler VII. 990, 1005. Hirzel, Manuskript.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gerüchte von einer durch Verninac in Vorschlag gebrachten Teilung der Schweiz oder von der Zuweisung derselben an den Erbstatthalter von Oranien als Entschädigung für die Niederlande durch die Luft schwirrten, dachte er daran, den Zürcher Heinrich Meister als geheimen Agenten nach Amiens zu schicken, wo er durch die englischen Friedensunterhändler den Beistand Großbritanniens anrufen sollte; allein auch diese Sendung unterblieb, weil Meister keine Lust hatte, den Auftrag zu übernehmen.*) Bei der damaligen Weltlage mußten übrigens Redings Werbungen so wie so erfolglos bleiben. Die Koalition, die 1799 die Schweiz der französischen Umklammerung zu entreißen gesucht hatte, war gründlich gesprengt. Wie hätte in dem Zeitpunkt, wo der ruhmgekrönte Korse bereits seinen Schatten über Deutschland warf und dessen Karte im Bund mit dem Zaren neu zu gestalten sich anschickte, sich jemand noch ernstlich um die Unabhängigkeit der Schweiz kümmern sollen? Der Leiter der Politik des Wiener Hofes, Cobenzl, bezeugte Diesbach seine Zufriedenheit mit der Festigkeit der Schweiz in der Walliser Sache, erklärte aber zugleich, Österreich könne in der Sache keine isolirten Schritte thun, und unterließ sogar die Absendung des in Aussicht genommenen diplomatischen Agenten in die Schweiz. Alexander I. von Rußland erkundigte sich beim ersten Konsul teilnehmend nach dem Befinden der Schweiz und beruhigte sich bei der über den Patienten erhaltenen Auskunft. Preußen zauderte mit einer Antwort und erwiderte schließlich das Schreiben Redings, als er schon gestürzt war, mit freundlichen, aber nichtssagenden Worten. England hatte den Abschluß der Friedenspräliminarien von London im Oktober 1801 nur dadurch möglich gemacht, daß es über die Dinge auf dem Festland mit Stillschweigen hinwegging und sich auf die Sicherung seiner überseeischen Eroberungen und seiner unmittelbaren Klienten in Europa, der Türkei, Neapels und Portugals, beschränkte. Seither hatte Bonaparte durch einen Staatsstreich seinen Einfluß in Holland konsolidirt, in Piemont alle Anstalten zur Einverleibung getroffen und sich von den Lombarden auf der Consulta zu Lyon zum Präsidenten der „italienischen Republik" erheben lassen, lauter Gründe, die Briten weniger als je in die festländischen Angelegenheiten reden zu lassen. Für die Friedensverhandlungen zu Amiens gab er daher seinem Bruder Joseph die Weisung mit, daß weder von Sardinien noch von Batavien, Deutschland, Helvetien oder

*) Strickler VII. 989—1021. Fr. v. Wyß I. 401. Oechsli, Zürcher Taschenbuch 1901 S. 226—238. Tschumi, Die Mission des helv. Gesandten B. G. J. v. Diesbach in Wien 1802 (Archiv des hist. Vereins Bern XV.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den italienischen Republiken gesprochen werden dürfe, all diese Gegenstände müßten den Diskussionen mit England absolut fremd bleiben. Weil das britische Kabinet für den Moment den Frieden wollte, ließ es sich dazu herbei, die Übergriffe Frankreichs auf dem Kontinent zu ignoriren; ebenso wenig freilich war es dahin zu bringen, sie durch Anerkennung der von ihm geschaffenen oder umgeschaffenen Vasallenrepubliken gut zu heißen. So erwähnte der am 25. März 1802 zu Amiens geschlossene englisch-französische Friede der Schweiz mit keiner Silbe; auch England schien sie ihrem Schicksal überlassen zu wollen.*)

Wohl aber waren Redings Annäherungsversuche an die Höfe in Paris nicht unbemerkt geblieben und wurden dort als ein Akt der Felonie aufgefaßt. Dazu kam der Mangel an Fügsamkeit in der Walliser Angelegenheit, der „unschickliche Empfang", den die Deputirten der 82 Walliser Gemeinden in Bern fanden. Kurz, schon am 20. März erklärte Talleyrand in einem Bericht an den ersten Konsul, Reding habe jedes Anrecht, mit Gunst behandelt zu werden, verloren, worauf dem Minister die Weisung erteilt wurde, Verninac solle in verdeckter Weise die „Männer der Revolution" protegiren, und am 3. April, Talleyrand solle sich von ihm den Plan auseinandersetzen lassen, wie den Dolder, Rüttimann u. a. neuer Einfluß verschafft werden könne, doch ohne sichtbare Mitwirkung Frankreichs und ohne Anwendung von Truppengewalt.**) Der Sturz Redings war beschlossene Sache, und in Helvetien standen die Dinge leider so, daß Verninac nur zu leichtes Spiel hatte. Der witzige Jenner hatte einmal geäußert: „Wir Schweizer tragen alle den Stier von Uri auf unsern Schultern", und Verninac bezeichnete den Eigensinn als die hervorstechendste schweizerische Eigenschaft, Urteile, deren Richtigkeit das Schicksal des „Amalgams" nur zu sehr bestätigte.

Der merkwürdige Versuch Bonapartes, die Häupter der Unitarier und Föderalisten in der Regierung zusammen zu spannen, hatte vollständig Fiasko gemacht; nicht einmal die drohende Verstümmlung des Vaterlandes vermochte die feindlichen Parteihäupter zu einer Verständigung zu bringen. Der unglückliche Zufall wollte, daß jede Partei in der Regierung zugleich Mehrheit und Minderheit war, und jede trachtete dies Verhältnis nach Kräften zu ihren Gunsten auszunutzen. Im Kleinen Rat standen die fünf Unitarier Rengger, Kuhn, Rüttimann, Schmid, Füßli geschlossen den vier Föderalisten Reding, Hirzel,

*) Strickler VII. 1002, 1007, 1020, 1403. Napoléon I. Corresp. VII. 488, 602. Sybel V. 699. Lanfrey, Hist. de Napoléon. II. 383.

**) Napoléon, Corresp. VII. 528, 544. Dunant S. 520, 522, 530 ff., 537.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frisching, Glutz gegenüber. Escher bemühte sich redlich, die Interessen des Landes über das der Parteien zu stellen und zwischen diesen zu vermitteln; dafür stimmte Dolder unter Verninacs Einfluß jetzt in der Regel mit den Unitariern, so daß diese im Kleinen Rat die Mehrheit hatten. Umgekehrt hielt im Senat eine knappe föderalistische Mehrheit eng zusammen, auf die sich Reding mit der Minderheit der Exekutive stützte. Aus diesem sonderbaren Verhältnis entwickelte sich alsbald der unerquicklichste Kriegszustand zwischen dem ersten und zweiten Landammann, zwischen Senat und Kleinem Rat.*)

Am heftigsten stießen die Gegensätze in der Verfassungsfrage aufeinander. Hatten die Unitarier ihr Übergewicht in der helvetischen Tagsatzung benutzt, um die Verfassung von Malmaison im Sinn der Einheit abzuändern, so beuteten jetzt die Altgesinnten ihre Mehrheit im Senate aus, um sie zu Gunsten der Kantonalsouveränetät erheblich zu modifiziren. Rengger und seine Gesinnungsgenossen verteidigten jetzt den Entwurf von Malmaison als das kleinere Übel; aber die Föderalisten waren um so weniger gesonnen, auf ihre Abänderungen zu verzichten, als Reding sich der Zustimmung des ersten Konsuls dazu versichert zu haben glaubte. So wurden im Entwurf des Senates Glarus und Appenzell in ihre alten Grenzen zurückversetzt, womit der Wiederherstellung der den Republikanern so verhaßten Landsgemeinderegierung in diesen Kantonen der Weg gebahnt werden sollte; aus den Überbleibseln der Kantone Lint und Sentis wurde ein neuer Kanton St. Gallen zusammengeschweißt. Uri erhielt das Livinenthal zurück zur empfindlichen Schmälerung des neuen Kantons Tessin. Waat und Aargau durften einstweilen nach dem Veto, das in Paris dagegen eingelegt worden war, zur großen Unzufriedenheit der Berner nicht mit ihrem Kanton vereinigt werden; aber Aargau wurde von Baden getrennt, um desto leichter bei gelegener Zeit an den Mutterkanton zurückkehren zu können. Recht im Gegensatz zu den Absichten der Helvetik wurde den Klöstern ihr Eigentum unter Vorbehalt der schuldigen Abgaben und weltlichen Oberaufsicht garantirt und für Ordensreformen das Einverständnis der kirchlichen Gewalten gefordert. Die Regierungsstatthalter wurden beseitigt und den Kantonen die Justiz überlassen; als ein großes Zugeständnis an die Gegner wollten die Föderalisten es aufgefaßt wissen, daß sie sich zur Beibehaltung eines obersten Gerichtshofes für ganz Helvetien herbeiließen. Zu alledem kam noch die von Reding betriebene Im-

*) Oechsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik, Zürcher Taschenbuch 1901 S. 180 ff. Wydler, Rengger II. 38.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

munität der Urkantone, die der Senat allerdings dahin reduzirte, daß sie von den Beiträgen und Abgaben an die Zentralregierung so lange befreit sein sollten, bis die auf sie entfallenden Quoten die Summe von 720,000 Fr. erreicht haben würden.

Trotz dieser Zugeständnisse an den Föderalismus war der von David von Wyß redigirte und von ihm in einer beredten Schrift verteidigte Verfassungsentwurf noch immer weit zentralistischer und liberaler, als später die Mediationsakte von 1803. Dem Gesamtstaat wären der ausschließliche Verkehr mit dem Ausland, die Oberaufsicht in kirchlichen Dingen, die Garantie der Kantonsverfassungen, das Militärwesen, die Regalien, die Aus- und Einfuhrzölle, die höchste Gerichtsbarkeit, die Befugnis ein Strafgesetzbuch und Handelsgesetze auszuarbeiten, eine Landesuniversität zu errichten, geblieben. Jedem helvetischen Bürger wäre die freie Niederlassung, jeder Religionsgemeinschaft die Kultusfreiheit innerhalb der Schranken der bürgerlichen und sittlichen Ordnung, den Landleuten die Loskäuflichkeit der Grundlasten, allerdings nach ihrem wahren Werte, gesichert worden. Die Klostergarantie und die temporäre Ausnahmestellung der Urkantone wären dadurch mehr als aufgewogen worden, daß die konservativen Führer, die Reding, Hirzel, v. Wyß, Frisching u. s. w. ihre Opposition gegen die Haupterrungenschaften der Revolution aufgeben, als Urheber der Verfassung die Verantwortlichkeit für ihre Durchführung und Erhaltung übernehmen, dem reaktionären Drang ihres Anhangs hätten Zügel anlegen müssen.*)

Anders sahen Rengger und Genossen das „abscheuliche Konstitutionswerk" an, das ihrem Einheitsideal noch weit mehr Abbruch that, als das von ihnen so widerwillig acceptirte Projekt von Malmaison. Sie glaubten, „mit noch so viel Aufopferung unmöglich dazu accediren zu können", und stellten in der Schlußabstimmung vom 26. Febr. 1802 dem neuen Entwurf den unveränderten vom 29. Mai 1801 gegenüber. Mit 12 gegen 11 Stimmen beharrte jedoch die Senatsmehrheit auf ihrem Werk, worauf die Unitarier, unter ihnen auch Dolder, Lanther und Andermatt, sich zu Protokoll dagegen verwahrten. Dabei hätten sie es vielleicht bewenden lassen, wenn sie nicht durch das einseitige Vorgehen der Gegner auf kantonalem Boden noch mehr gereizt worden wären.**)

*) Strickler VII. 1043—1067, 1087. Fr. v. Wyß, Leben u. s. w. I. 365 ff., 395.

**) Strickler VII. 1068 ff. Wydler, Rengger II. 38. Fr. v. Wyß I. 398 f. Oechsli, Zürcher Taschenbuch 1901 S. 215, 224 ff. Die Verfassung wurde, wiewohl am 26. angenommen, vom 27. Febr. datirt, weil das sie begleitende Dekret an diesem Tage beschlossen wurde.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mit der gewaltsamen Auflösung der helvetischen Tagsatzung betrachteten die Föderalisten auch die Kantonstagsatzungen des Jahres 1801 und die von diesen entworfenen Kantonsverfassungen als dahingefallen und suchten die Neuordnung der Dinge in den Kantonen in ihre ausschließliche Gewalt zu bekommen. Zu diesem Zweck erließ der Senat am gleichen Tag, da er die allgemeine Verfassung annahm, ein Gesetz zur Bestellung neuer Kantonstagsatzungen, das den Urversammlungen das Recht erteilte, Wahlmänner zu ernennen, welche Listen von „Wählbaren" aufstellen sollten, die Wahlen selber aber in die Hand eines Zwölferausschusses in jedem Kanton legte. Sechs der Wähler wurden von der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht des betreffenden Kantons, fünf vom helvetischen Senat ernannt; als zwölfter gesellte sich der Regierungsstatthalter von Amtswegen hinzu. Hauptaufgabe der von den Zwölfern ernannten Kantonstagsatzungen sollte die Sanktion der Gesamtstaatsverfassung sein. Für die Entwerfung der Kantonsverfassungen wurden wieder besondere Zehnerausschüsse aufgestellt, die zur Hälfte von den Kantonstagsatzungen, zur Hälfte vom helvetischen Senat gewählt werden sollten. Durch dies ingeniöse Gesetz wurde der Senat, bezw. die knappe föderalistische Senatsmehrheit Herr der Wahlen und sie machte davon einen rücksichtslosen Gebrauch. Indem sie die entschiedensten Parteimänner in die Zwölfer- und Zehnerausschüsse ernannte, bestanden diese im schlimmsten Falle zur Hälfte aus „Gutgesinnten."*)

Das Mißvergnügen des Volkes über die Rolle, die man ihm bei dieser Wahlkomödie zumutete, gab sich in mannigfacher Weise kund. Im Kanton Zürich weigerten sich 34 Gemeinden, Wahlmänner zu ernennen; im Distrikt Mettmenstetten wurden die wenigen Wahlmänner, die aus den „aristokratischen" Gemeinden zur Aufstellung der Wählbarkeitslisten zusammentraten, von der Menge die Treppe hinuntergeworfen. Im Oberemmenthal gingen die Wahlmänner unter Protest auseinander, ohne „Wählbare" zu bezeichnen, im Distrikt Burgdorf ebenfalls bis auf drei, die dann die Liste aufstellten. Zu ähnlichen Auftritten kam es in den Kantonen Luzern, Zug, Lugano. Die 1801 gewählten Kantonstagsatzungen von Zürich, Bern, Freiburg, eine Menge von Gemeinden und Wahlmännerkollegien protestirten gegen die Verhöhnung des Volkswillens, die in dem neuen Wahlgesetz liege. Aber mochten die „Revoluzer" noch so sehr dagegen toben, es erwies sich als wirksam: die Föderalisten triumphirten bei den Wahlen auf der ganzen Linie. In Zürich schloß der Zwölferausschuß die unitarische Partei, die hier

*) Strickler, VII. 1036 ff., 1131 ff. Wydler II. 44. Fr. v. Wyß I. 392.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

unzweifelhaft die Volksmehrheit hinter sich hatte, von der Kantonstagsatzung vollständig aus.*) So konnte auch die Annahme der vom 27. Febr. datirten Gesamtstaatsverfassung durch die Mehrzahl der Kantone nicht zweifelhaft sein, trotzdem von rechts und links sich heftige Opposition dagegen erhob. Immerhin verwarfen Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zug, Luzern und Tessin; Uri, Unterwalden und Graubünden blieben mit der Abstimmung im Rückstand. Die übrigen Kantone nahmen an, manche indes nur unter gewissen Vorbehalten, Bern z. B. „nur in Rücksicht auf die gegenwärtige traurige Lage unsers geliebten Vaterlands, in der Notwendigkeit, fremder Einmischung und Gewalt nachzugeben, mithin besseren und glücklicheren Zeiten vorbehalten, in bemeldter Staatsverfassung diejenigen Abänderungen zu machen, die das Beste des Vaterlandes erfordern und den Umständen angemessen sein würden".**)

Noch waren die Kantonsverfassungen ein unbeschriebenes Blatt, und gerade hier fürchteten die Anhänger der Revolution bei der einseitigen Art, wie die Zehnerausschüsse komponirt wurden, die schwärzeste Reaktion. Auf der Landschaft von Zürich, Bern, Luzern griff der Gedanke einer gewaltsamen Erhebung um sich, in der Waat sammelten die „Patrioten" bereits ihre Kräfte zum Aufruhr gegen die wieder eingeführten Zehnten und Feudallasten. Auf der anderen Seite boten die Leiter des Thuner Geheimbundes Reding bewaffnete Hilfe gegen die Revoluzer an, und wenn er es einstweilen beim bloßen Dank bewenden ließ, so machte doch auch er sich mit dem Gedanken vertraut, es im Notfall „mit den Einheitsmännern Faust an Faust ins Reine zu bringen".***)

Die Lage der Unitarier in der Regierung wurde unhaltbar. Unmöglich konnten sie sich zur Exekution eines politischen Systems gebrauchen lassen, das die hinter ihnen stehende revolutionsfreundliche Partei an die Wand zu drücken bestimmt war. Von ihren Gegnern im Senat beständig überstimmt, von ihren eigenen Parteigenossen der Feigheit und des Verrates bezichtigt, hatten sie nur noch die Wahl zwischen dem Rücktritt oder einem Gewaltstreich, zu welch letzterem Verninac und Stapfer um die Wette aufmunterten. Bei der Art, wie die Föderalisten sich ans Ruder geschwungen, konnten die Gewissensbisse der Unitarier, ihnen Gleiches mit Gleichem heimzuzahlen, nicht sehr

*) Strickler VII. 1101 ff., 1123—45, 1209, 1219. Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik 266.

**) Strickler VII. 1206—29. Fr. v. Wyß I. 393 ff.

***) Strickler VII. 1243, Allgem. Zeitung 1802 S. 584. Wydler II. 35. Fr. v. Wyß I. 381. Baltbasars Helvetia I. 5. Zschokke, Prometheus III. 114.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

groß sein; drückender war die Einsicht, daß sie bei diesem Schaukelspiel nur Frankreichs Geschäfte besorgen und hernach von ihm desavouirt werden würden, wie es allen bisherigen Regierungen der Helvetik ergangen war. So schwankten sie wochenlang zwischen Gehen und Bleiben, zwischen Rücktritt und Staatsstreich hin und her; immerhin wurde der Plan zu letzterem mit Verninac im Einzelnen festgesetzt.*)

In der Osterwoche machte der Senat für acht Tage Ferien. Eine Reihe föderalistischer Mitglieder, Reding, v. Wyß, Glutz und andere, verreisten in ihre Heimat und die Unitarier witterten dahinter gewisse Absichten. Umgekehrt hegten die Altgesinnten in Bern Besorgnisse, daß die Unitarier die Abwesenheit des Landammanns und so vieler Senatoren der Gegenpartei sich zu nutze machen könnten. Am 15. April vernahm man, daß in der That etwas im Werke sei,**) und eine Anzahl Berner versammelten sich im Hause Grubers, des Präsidenten der Munizipalität, um Gegenvorkehrungen zu treffen. Exdirektor Bay soll beantragt haben, die Revolutionsmänner in der Regierung verhaften und den ihnen ergebenen General Andermatt erschießen zu lassen. Thatsache ist, daß Frisching von Rümligen, Thormann und Andere sich zweimal zu Hirzel begaben, um ihn zu Maßregeln gegen seine unitarischen Kollegen zu drängen. Hirzel behandelte jedoch die Sache als bloßes Gerücht und wollte von keinen Gewaltschritten wissen.

Am Morgen des 16. hielt der Kleine Rat wie gewöhnlich seine Sitzung und eines der altgesinnten Mitglieder brachte die umlaufenden Gerüchte zur Sprache, um die Unitarier auf die Probe zu stellen. Ohne sich im mindesten betroffen zu zeigen, ergriffen diese den Anlaß, um die zu ihnen gehörenden Vorsteher der Polizei und des Innern, Kuhn und Füßli, mit einem Bericht über die gespannte Lage der Republik zu beauftragen. Im Laufe des Tages erhielt Kuhn Nachricht von den Konventikeln der Berner und ihren Gewaltplänen. In

*) Zürcher Taschenbuch 1901 S. 246 ff. Wydler II. 39—45. Dunant 537.

**) Jenner behauptet in seinen Denkwürdigkeiten S. 83, am 15. April habe er von Dolder vernommen, daß eine Veränderung des Regierungspersonals im Werke sei, und sogleich Frisching von Rümligen davon in Kenntnis gesetzt. Umgekehrt sagt ein Brief Beat Ferdinand Ludwig v. Jenners vom 22. April (Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 222), Jenner habe an allen Comités bei Verninac, Dolder, Kuhn teilgenommen, ohne die „gute Partei" von den Projekten ihrer Feinde zu benachrichtigen, Zellweger habe ihm dies öffentlich vorgeworfen, ohne daß er ein Wort darauf habe erwidern können. Auch Renager (Wydler II. 52) sagt, Jenner habe die Maßregel gegen die Föderalisten gebilligt. Darnach scheint die Jenner'sche Darstellung nur mit Vorsicht benutzt werden zu dürfen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Nacht berief er daher seine Freunde zu einer Beratung bei Verninac, wo nun erst der definitive Entschluß gefaßt wurde. Am Morgen des 17. erstattete Kuhn im Kleinen Rat seinen Bericht, worin er die Unmöglichkeit vorschützte, die neue Verfassung, die nur das Werk einer Partei sei und von der Volksmehrheit mißbilligt werde, in Kraft zu setzen, und mit dem Antrage schloß, den Senat auf unbestimmte Zeit zu vertagen, dagegen eine Notabelnversammlung aus allen Kantonen einzuberufen, um mit dieser über allfällige Änderungen an der Verfassung von Malmaison zu beraten. Zwei Stunden lang suchten Hirzel, Frisching und Escher die Kollegen durch Vorstellungen und Bitten von solchen Beschlüssen abzuhalten, bis die Regierung wieder vollzählig bei einander sei. Als dennoch Rengger, Rüttimann, Füßli, Schmid und Dolder den Anträgen Kuhns zustimmten, verließen die drei unter Protest die Sitzung. Die zurückbleibende Mehrheit beschloß die Einstellung aller zur Einführung der Verfassung vom 27. Febr. und zur Entwerfung der Kantonsverfassungen angeordneten Maßnahmen und schritt sogleich zur Bezeichnung der 47 Notabeln, die auf den 28. April einberufen wurden. Die schriftlich wiederholte Verwahrung Hirzels, Frischings und Eschers wurde als Demission angesehen und zugleich den als extremen Parteimännern berüchtigten Regierungsstatthaltern Reinhard von Zürich, Genhard von Luzern und Hünerwadel vom Aargau die Entlassung erteilt.*)

So war wieder einmal ein Staatsstreich in Szene gesetzt, der vierte der Helvetik. Die Unitarier hatten an den Föderalisten für den 28. Oktober Revanche genommen, doch, wie diese selber gestehen mußten, in höflichen Formen, ohne zu ähnlichen Brutalitäten zu greifen, wie sie. Da jene sich durch General Andermatt des helvetischen Militärs versichert hatten und Verninac sich beeilte, in einem öffentlichen Schreiben seine Genugthuung über das Geschehene auszudrücken, so blieb den Föderalisten in Bern nichts übrig, als den Dingen einstweilen ihren Lauf zu lassen. Einige Verlegenheit bereitete den Unitariern die Ankunft des durch Eilboten herbeigerufenen Reding. Als ob nichts geschehen wäre, luden sie ihn durch Rüttimann und Kuhn ein, wie gewohnt seinen Sitz im Kleinen Rate einzunehmen. Anfänglich kündigte er ihnen voller Unmut an, daß er seine Entlassung nehmen werde; dann besann er sich aber infolge der Beratungen mit seinen Berner Freunden eines andern. Am Morgen des 20. erschien er mit Hirzel und Frisching im Kleinen Rat und verlas eine heftige

*) Strickler VII. 1239–58. Balthasars Helvetia I. 7ff., 614ff. Fr. v. Wyß I. 402ff. Zürcher Taschenbuch 1901 S. 250ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erklärung, worin er als Chef der Republik den Beschluß vom 17. April und alle damit zusammenhängenden Schritte für null und nichtig erklärte. Die Regierungsmehrheit beantwortete dies Kriegsmanifest, indem sie es als Entlassungserklärung behandelte und die Verrichtungen des ersten Landammanns auf den ersten Statthalter Rüttimann übertrug. Die Haltung Verninacs und Montrichards belehrte Reding über die Unmöglichkeit, die Dinge auf die Spitze zu treiben. Voll bittern Grolles gegen seine unitarischen Kollegen, die er in einem von Thormann verfaßten Schreiben an den ersten Konsul einer Handlung bezichtigte, die den Charakter der skandalösesten Irreligion und Immoralität an sich trage, zog er sich nach seiner Heimat in die Berge zurück. Auch die Senatsmehrheit fügte sich mit dem üblichen Protest in das Unvermeidliche. Noch sperrte sich der Staatssekretär Thormann dagegen, von Rüttimann Weisungen entgegenzunehmen, und mußte, als er durch den geschmeidigern Müller-Friedberg ersetzt wurde, zur Übergabe der Kanzlei förmlich gezwungen werden. In ähnlicher Weise erklärte Diesbach von Wien aus in hochtrabenden Schreiben, daß er einzig Reding als seinen Vorgesetzten anerkenne, und, als er hierauf abberufen wurde, daß er sich nach wie vor als rechtmäßigen Gesandten betrachte, was den Wiener Hof nicht hinderte, in seine Ersetzung durch einen österreichischen Hofrat, Müller von Mühlegg, dessen Familie sich schweizerischer Abkunft rühmte, einzuwilligen.*)

* * *

Mit ihren Gegnern in Bern waren die sechs Unitarier über Erwarten leicht fertig geworden; dafür traf sie jetzt ein Schlag von einer Seite, von der sie es am wenigsten erwartet hatten. Das Waatland erhob die Fahne des Aufstandes gegen die helvetische Regierung, ja der Trennung von der Schweiz. Nirgends hatte das Schwanken der Gesetzgebung in betreff der Zehnten und Grundzinsen unheilvoller gewirkt, als bei dem welschen Landvolk, das bestimmter als anderwärts von der Revolution die unentgeltliche Beseitigung der Grundlasten erwartet hatte. Die Härte, womit manche waatländischen Herrschaftsbesitzer die wieder in Kraft gesetzten Gefälle eintrieben, weckte in den Bauern den Gedanken, sich durch Zerstörung der Rechtstitel der verhaßten Bürde zu entledigen, und eine weit verzweigte Bewegung organisirte sich im Geheimen zu diesem Zwecke. Schon im Februar und März waren die Schlösser La Sarraz und Bière nächtlich überfallen und ihrer Urkunden beraubt worden. Der Staatsstreich vom

*) Strickler, VII. 127—280, 1299 f. VIII. 324—52. Helvetia I. 619 ff. Wydler II. 47. F. v. Wyß V. 405. Zürcher Taschenbuch 1901 S. 255 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

17. April bewirkte einen kurzen Aufschub der Erhebung; als die neue Regierung die gehegten Erwartungen nicht befriedigte, gaben die Führer das Zeichen zum Losschlagen. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai zeigten sich bewaffnete Scharen in der Nähe von Lausanne; herumstreifende Banden überfielen die Schlösser L'Isle, Mollens, Vuillierens, Pampigny, Sévery, Cottens und verbrannten die Archive. Bald stand fast die ganze Landschaft unter den Waffen; wer nicht mitziehen wollte, mußte sich verstecken. Die „Papierverbrenner"*) sammelten sich allmählich zu vier Hauptkolonnen. An der Spitze der größten, die auf 4—5000 Mann anschwoll, stand ein Offizier der zweiten helvetischen Hilfsbrigade, Hauptmann Louis Reymond, mit einem Adjutanten Marcel. Am 6. Mai zwang Reymond das Städtchen Morges zu einer Kapitulation, vermöge deren das Archiv ausgeliefert und sechs Wagenladungen Dokumente verbrannt wurden.

Der Kleine Rat sandte auf diese Schreckensnachrichten Kuhn als Regierungskommissär in die Waat und ersuchte den General Montrichard um seine Mitwirkung zur Dämpfung der Unruhen. Die angerufene Hilfe der Franzosen wurde zwar nicht versagt, aber zögernd geleistet; steckten doch die Aufrührer die französische Kokarde auf und drohten offen mit dem Anschluß an Frankreich. Am 7. Mai schrieb Reymond als „Kommandant der waatländischen Truppen" an den Regierungskommissär, wofern man sich dem Vorhaben seiner Leute in den Weg stelle, würden diese sofort das Begehren um Vereinigung mit Frankreich aussprechen. Am andern Tage erschien er mit 1500 Mann vor Lausanne und die französischen Posten ließen ihn passiren, so daß seine Leute auf dem Platz La Palud mitten in der Stadt Posto fassen konnten. In Lausanne befanden sich 8—900 Mann französische und helvetische Truppen, die Bürger weigerten sich, sie zu verstärken, und Kuhn mußte froh sein, daß Reymond auf die Aufforderung des französischen Kommandanten die Stadt wieder räumte, ohne seine Absicht, die Vernichtung ihrer Archive, erreicht zu haben. In weiteren Verhandlungen erreichte Kuhn so viel, daß die beiden Führer gegen Zusicherung einer allgemeinen Amnestie die Niederlegung der Waffen verhießen. Die helvetische Regierung wollte jedoch von einer solchen Kapitulation mit den Insurgenten nichts wissen, zumal Verninac endlich in einer öffentlichen Erklärung den Aufruhr aufs schärfste verurteilte. Montrichard sandte den General Ameh gegen die Aufrührer, die inzwischen zu Yverdon, Grandson und in zahlreichen Schlössern die Herausgabe der Archive erzwungen hatten und sich schon nicht

*) bourla-papei (= brûle-papiers) im Dialekte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mehr mit dem Verbrennen der Pergamente begnügten. Verninac und Montrichard begaben sich sogar persönlich auf den Weg, doch erfuhren sie in Payerne, daß der Aufstand zu Ende sei. Zum Kampf gegen die Franzosen, die von Genf her noch durch 1500 Mann unter General Serras verstärkt wurden, hatten es die Insurgenten doch nicht kommen lassen wollen. Reymond und Marcel lösten am 11. Mai ihr Korps auf, und auch die andern Banden, die sich bei Nyon, Yverdon und Oron gebildet hatten, zerstreuten sich. Aber die Gärung dauerte fort und den Franzosen war nur halb zu trauen; Serras und Montrichard weigerten sich, die unruhigen Gemeinden zu entwaffnen, und Turreau begünstigte vom Wallis her offen die Agitation. Ende Mai wurden in den westlichen Distrikten zahlreiche Adressen für die Vereinigung mit Frankreich unterzeichnet; glücklicherweise fiel jedoch diese Verirrung des Waatländervolks in einen Zeitpunkt, wo Bonaparte aus Rücksicht auf die Mächte keine weiteren Amputationen an dem zuckenden Körper Helvetiens vornehmen zu dürfen glaubte. So konnte die helvetische Regierung es wagen, gegen den Aufstand mit der Strenge einzuschreiten, die sie schon wegen des Eindrucks auf die übrige Schweiz für unerläßlich hielt. Den beteiligten Gemeinden wurden Kontributionen für die Bezahlung der militärischen Kosten auferlegt, Raymond und Marcel erhielten mit Rücksicht auf die ihnen von Kuhn gegebenen Zusicherungen einen Wink, sich zu flüchten, die übrigen Rädelsführer wurden verhaftet und, da das Lemaner Kantonsgericht mit der Prozedur verschont zu werden wünschte, vor einen außerordentlichen Gerichtshof gestellt.*)

Während der Archivbrände in der Waat tagten in Bern die Notabeln, welche der Republik eine endgültige Verfassung geben sollten. Die meisten der Geladenen waren dem Rufe gefolgt, obwohl, wie auch die Gegner zugeben mußten, die Liste keineswegs nach der Parteischablone zusammengesetzt worden war. Am 30. April eröffnete Rüttimann die Versammlung, die freilich, mit Füßli zu reden, kaum mehr als ein „blauer Dunst" war; denn sie sollte nur dem, was bereits ausgemacht war, durch ihre Zustimmung Ansehen verleihen. Rengger hatte die neue Verfassung mit Verninac vereinbart, der dabei so aktiv mitwirkte, daß Rengger sie geradezu als sein Werk bezeichnet.**)

---

*) Strickler, VII. 1280 ff., 1314—25, 1326–72, 1415—28. VIII. 96 bis 106, 113—145, 151—58, 173, 179, 189—195, 293, 503—26, 549—78. Allgem. Zeit. 1802 S. 560, 563, 571. Olivier, Hist. de la révolution helvétique dans le cant. de Vand 224 ff.

**) Rengger, Kleine Schriften 76. Haug, Briefwechsel Müller 305. Oechsli, Zürcher Taschenbuch 1901 S. 252, 256. Jenner, Denkwürdigkeiten 93. Strickler, VII, 1397.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Rengger-Verninacsche Entwurf, in der langen Reihe der kurzlebigen helvetischen Verfassungen die fünfte und letzte, unterschied sich von dem Entwurf der Föderalisten nicht allzu wesentlich, da er wie dieser auf der Verfassung von Malmaison beruhte. In betreff der Kantonseinteilung kehrte er zum Original zurück; doch blieben Schaffhausen und Thurgau getrennt. Glarus und Appenzell erhielten wieder die Ausdehnung von Linth und Sentis, womit die reine Demokratie in diesen Kantonen unmöglich gemacht werden sollte. Aus gleichem Grunde wurde Zug durch das obere Freiamt erweitert; der Rest des Kantons Baden wurde mit Aargau vereinigt, Livinen verblieb dem Tessin rc. Die Garantie der Klöster fiel weg; dagegen wurde festgesetzt, daß die geistlichen Güter zu keinen andern als zu religiösen, Unterrichts- oder Armenunterstützungszwecken verwendet werden dürften. Die katholische und reformirte Konfession wurden als Staatsreligionen anerkannt unter Wahrung der allgemeinen Religionsfreiheit. Um der Aristokratie den Lebensfaden abzuschneiden, wurden Geburtsvorrechte für unzulässig erklärt. Die brennende Zehntenfrage wurde einstweilen durch die Bestimmung umgangen, daß die Art des Loskaufs spätestens bis Neujahr festgesetzt werden solle. In der Ausscheidung der Kompetenzen des Gesamtstaats und der Kantone wurde den Föderalisten das wichtige Zugeständnis gemacht, daß die Rechtspflege, vom obersten Gerichtshof abgesehen, den Kantonen verblieb und die Rechtsgesetzgebung des Gesamtstaats auf Strafprozeß, Straf- und Handelsrecht beschränkt wurde; ein einheitliches Zivilrecht und eine Zivilprozeßordnung sollten zwar entworfen, aber in keinem Kanton ohne dessen freie Zustimmung eingeführt werden. Die empfindlichste Abweichung von dem Entwurf der Föderalisten war wohl, daß den Kantonen von den Nationalgütern bloß die Liegenschaften gelassen, die Schuldtitel dagegen dem Gesamtstaat zugewiesen wurden, um auch diesem ein Vermögen zu sichern.

Das Kantonsreferendum wurde auf Steuergesetze beschränkt, im übrigen die endgültige Sanktion der Gesetze der allgemeinen Tagsatzung übertragen, in der die Kantone nach der Volkszahl vertreten sein sollten. Die Abgeordneten zur Tagsatzung sollten nach der bei den Republikanern in so hoher Gunst stehenden oligarchischen Wahlart in jedem Kanton durch zwei lebenslängliche, sich selbst ergänzende Wahlkorps, ein vorschlagendes und ein ernennendes, gewählt werden; um Mitglied des vorschlagenden Wahlkorps zu werden, mußte man in den größten Kantonen Grundeigentum von mindestens 10 000, in den kleinen von 2000 Francs besitzen. Dem Volke blieb nur das Recht, die Wählbaren, mindestens einen auf hundert Aktivbürger, zu bezeichnen. Die Namen des ersten helvetischen Senats sollte die Verfassung mit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

enthalten und dem so ernannten Senat die erstmalige Ernennung der lebenslänglichen Wahlkorps in den Kantonen zustehen. In Zukunft wählte die Tagsatzung den jährlich zu einem Fünfteil zu erneuernden Senat und dieser aus seinem Schoß den Vollziehungsrat, der in Abweichung von der Verfassung von Malmaison bloß aus drei Mitgliedern, einem Landammann und zwei Statthaltern, bestand. Dafür hatte er fünf Staatssekretäre oder Minister unter sich, die nach seinen Vorschlägen vom Senat ernannt wurden.*)

Das war der Entwurf, der den Notabeln vorgelegt wurde und den sie, gehorsam den ihnen erteilten Winken, am 19. Mai einmütig genehmigten. Aufgefordert, die der Verfassung beizufügende Senatsliste auszufüllen, überließen sie auch dies vertrauensvoll den jetzigen Machthabern und gingen am 24. Mai auseinander. Am andern Tage vereinbarte der Kleine Rat mit Verninac die Namen der neuen Senatoren. Um Dolders Übertritt in die künftige Regierung zu verhindern und um ihre Uneigennützigkeit zu beweisen, erklärten Rengger, Kuhn, Schmid, Rüttimann und Füßli, daß die jetzigen Mitglieder des Kleinen Rates sich nicht selbst in den neuen Senat ernennen dürften. Allein Dolder kannte solche Skrupeln nicht; er machte sich über seine tugendhaften Kollegen lustig und meinte, wenn sie etwas gegen ihn unternähmen, „würden sie bald wieder die Beine in die Höhe strecken." Seine ausgeschämte Zudringlichkeit fand an Verninac eine so nachdrückliche Stütze, daß Widerstand unmöglich war. Auf das Zureden des Gesandten gaben auch Füßli und Rüttimann nach; Rengger, Kuhn und Schmid beharrten dagegen auf ihrer Ausschließung vom Senat, was insofern verhängnisvoll war, als dadurch die ersten Stellen im Staate gerade den Tüchtigsten untern den Unitariern verschlossen blieben. Das Ganze, Verfassung und Senatsliste, wurde nun unter dem Datum des 25. Mai 1802 gemäß dem Gutachten der Notabeln dem gesamten Volke Helvetiens zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. In jeder Gemeinde sollten Register zur Einschreibung der Ja oder Nein vier Tage hindurch offen stehen; dabei wurde zum Voraus erklärt, daß alle nicht eingeschriebenen Bürger als stillschweigend Annehmende würden gezählt werden.**)

Es war, wenn wir von dem Possenspiel des Frühjahrs 1798 absehen, das erste Mal, daß das ganze Schweizervolk aufgerufen wurde, um in freier Abstimmung über sein Grundgesetz zu entscheiden. Die Republikaner wollten die künstlich erzeugten Kantonsstimmen für das

*) Strickler, VII. 1374—87. Hilty, 772 ff.

**) Strickler, VII. 1372 ff., 1387—93. Wydler, Rengger II. 58 ff. Rengger, Kl. Schriften 77. Haug, Briefwechsel Müller 301.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Projekt der Föderalisten durch ein wirkliches Volksverdikt aus dem Felde schlagen und damit ihrem Werke die legale Grundlage geben, die in der Demokratie die allein mögliche ist, den Willen der Volksmehrheit. Sie waren von solchem Vertrauen in die Güte ihrer Sache getragen, daß sie höchstens auf ein Zehnteil Verwerfende rechneten.*) Aber die Anfangs Juni stattfindende Abstimmung fiel ganz anders aus, als sie erwarteten. Mochte der aufgeklärte Generalvikar des Bischofs von Konstanz, Wessenberg, durch seine Weisungen der klerikalen Agitation für diesmal die Spitze abbrechen, mochten einzelne Föderalisten Ja schreiben, weil die Verfassung von der ihrigen nicht stark differirte und auch ihnen daran gelegen sein mußte, daß das Land endlich einmal aus dem gesetzlosen Zustand herauskomme — für die Masse der Altgesinnten genügte es vollkommen, daß die Verfassung von der verhaßten Gegenpartei herkam, daß die Personen, die sie in Kraft setzen sollten, nicht ihrer Partei angehörten, um sie zu verwerfen. In den Urkantonen nahm die Abstimmung den Charakter einer drohenden Demonstration an; sie verwarfen sozusagen einmütig, und die Munizipalität von Schwyz wagte der Regierung zu schreiben, wenn ihr Volk sich überhaupt an der Abstimmung beteiligt habe, so sei es nur geschehen, um seinen Unwillen durch eine feierliche Verneinungsakte zu bezeugen, nicht aber in der Meinung, sich einer allfälligen Majorität zu unterwerfen. Mit großem Mehr verwarfen auch die ehemaligen Kantone Glarus und Appenzell, sowie Graubünden und Lugano, letzteres hauptsächlich aus Verdruß darüber, daß Bellinzona mehr Aussicht hatte, Hauptort des vereinigten Kantons Tessin zu werden.

Aber auch die revolutionären Demokraten waren mit der Verfassung nichts weniger als zufrieden, weil sie über den Loskaufspreis des Zehntens stumm war und weil sie mit ihren lebenslänglichen Wahlkorps und ihrem hohen Zensus so ganz undemokratischen Charakter trug. Die radikale Waat, in der überdies die gerichtliche Verfolgung gegen die Papierverbrenner den Groll nährte, lieferte bloß 5711 Ja gegen 14288 Nein. Im radikalen Kanton Zürich gelang es den Bemühungen der Volksführer, die offene Verwerfung abzuwenden, aber nicht, daß die Masse ihrer Unzufriedenheit durch Stimmenthaltung Ausdruck gab. Das Gesamtresultat der Abstimmung war, daß die Zahl der Verwerfenden, 92423, diejenige der Annehmenden, 72453, um zwanzigtausend überstieg. Dreizehn Kantone wiesen mehr Nein als Ja, bloß acht mehr Ja als Nein auf, und nur in dreien, Baden, Schaffhausen und Thurgau, erreichte die Zahl der

*) Allgem. Zeitung 1802, S. 646.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Annehmenden die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. 167 172, die volle Hälfte der Aktivbürger, hatten nicht gestimmt; im Kanton Bern betrug die Zahl der Stimmenthaltungen das Doppelte, im Kanton Zürich das Dreifache, im Kanton Oberland das Zehnfache der Stimmenden. Nach der heute allein gültigen Praxis wäre die Verfassung verworfen gewesen; indem man gemäß der zum Voraus erfolgten Ankündigung die Nichtstimmenden zu den Annehmenden hinzurechnete, ergab sich allerdings die große Mehrheit von 239 625 Stimmen für Annahme und war die Verfassung einzig in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Lugano und Rätien verworfen.*)

Gestützt auf diese erkünstelte Mehrheit erklärte der Kleine Rat die Verfassung in Kraft und berief den neuen Senat ein, der am 3. Juli 1802 von Rengger mit einer gehaltvollen Rede als „die erste konstitutionelle Regierung seit dritthalb Jahren" eröffnet wurde. Zwei Tage später schritt der Senat zur Wahl der neuen Exekutive; dank den Intriguen Verninacs wurde mit 12 von 21 Stimmen Dolder zum Landammann gewählt, dem Rüttimann und Füßli sich als Landesstatthalter beigeben ließen. Dann wurden die Staatssekretariate bestellt: der von den Föderalisten verschmähte, mit Verninac und Dolder sehr intim stehende Jenner übernahm das Auswärtige, der reiche Kaufmann Jakob Lorenz Custer von Rheinegg die Finanzen. Für die Justiz, das Innere und das Kriegswesen wurden Kuhn, Rengger und Schmid ausersehen. In richtiger Vorahnung der kommenden Dinge weigerten sich die drei anfänglich, einer Regierung zu dienen, an deren Spitze ein Dolder stand; als jedoch plötzlich der Rückzug der französischen Truppen angekündigt wurde, gaben sie den Bitten ihrer Freunde Rüttimann und Füßli nach, um nicht im Moment der Gefahr als fahnenflüchtig dazustehen. Damit konnte freilich das Unheil nicht gut gemacht werden, daß ein Mann das Oberhaupt der Republik geworden war, in dem sich das Windfahnentum verkörperte und der auf seine hohe Stellung keine andern Rechtstitel besaß, als daß ihn der französische Gesandte als Spion und Werkzeug dort zu sehen wünschte. „Zur unvertilgbaren Schande der Nation", schrieb Usteri an Stapfer, „steht Dolder an ihrer Spitze."**)

---

*) Strickler, VIII. 1—79, 251—269. Fr. v. Wyß, Leben I. 411 ff. Allgem. Zeitung 1802 S. 671. Rütsche, Der Kanton Zürich 272 f. Briefe von Statthalter Ulrich an Füßli, 6. und 9. Juni 1802 (Stadtbibl. Zürich). Archenholz' Minerva 1803 IV. 258.

**) Strickler, VIII. 145 ff., 251 ff., 266 ff., 275 ff., 312 ff. Stapfers Briefwechsel I. 133. Rengger, Kl. Schriften 77. Füßli an seine Frau, 30. Mai und 11. Juli (Stadtbibl. Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Eine weitere schlimme Mitgift, welche die neue Regierung auf den Weg bekam, war, daß sie nun die Ausstoßung des Wallis aus dem schweizerischen Staatsverbande vollziehen mußte. Die Zustimmung der Unitarier zur Isolierung des Wallis war eine der Abmachungen gewesen, auf denen der Staatsstreich vom 17. April beruhte. Sie mochten ihr Gewissen damit trösten, daß seit der Besitznahme des Landes durch Turreau jeder fernere Widerstand seine Leiden nur vermehre. Das Wallis war daher bei der Einberufung der Notabeln wie in der neuen Verfassung mit Stillschweigen übergangen worden. Um indes nicht ohne die Mitwirkung der Walliser über ihr Los zu entscheiden, hatte der Kleine Rat verschiedene Notabeln des Landes, an ihrer Spitze Augustini, den Präsidenten der von Turreau entsetzten Verwaltungskammer, nach Bern berufen. Die Aussicht, nicht direkt Frankreich einverleibt zu werden, hatte sichtlich beruhigend auf die Walliser gewirkt, so wenig sie sich auch ein Hehl daraus machten, daß die ihnen angebotene Unabhängigkeit ein bloßer Schein sei, daß sie, einmal von der Schweiz getrennt, früher oder später doch von dem fränkischen Koloß würden verschlungen werden. Nachdem man ihren Vertretern durch Vorlegung der in der Sache gewechselten Aktenstücke die Überzeugung von der Unvermeidlichkeit der Trennung beigebracht, drangen sie selber auf rasche Erledigung, um ihren Quäler los zu werden. Anfänglich hatte man schweizerischerseits an ein Bundesverhältnis des Wallis zu Helvetien einer- und zu Frankreich anderseits gedacht, ähnlich, wie es vor 1798 bestanden. Allein Bonaparte setzte an Stelle dieser antiquirten Allianz das unverhüllte Protektorat Frankreichs, wobei er der Form halber die helvetische und italienische Republik als Mitbeteiligte figuriren ließ. Am 16. Mai übermittelte er Talleyrand vier Artikel als Grundlinien der künftigen Verfassung des Landes: 1. Das Wallis bildet eine unabhängige Republik unter dem Schutze der französischen, helvetischen und italienischen Republik. 2. Die römisch-katholische Religion ist Staatsreligion. 3. Die Simplonstraße wird eröffnet und unterhalten auf Kosten der französischen und italienischen Republik; die zu ihrer Sicherung angelegten Befestigungen werden von Frankreich errichtet, das auch das Recht hat, die für den Durchpaß seiner Armeen notwendigen Magazine auf seine Kosten im Lande anzulegen; ohne Zustimmung Frankreichs dürfen keine Zölle oder Wegegelder auf die Simplonstraße gelegt werden. 4. Die Republik Wallis unterhält keinerlei diplomatischen Verkehr außer mit den drei sie beschützenden Republiken. „Der Rest der Verfassung ist mir gleichgültig; geben Sie dem Bürger Verninac freie Hand, sie einzurichten, wie er will und wie es den Wallisern paßt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ist sie fertig, so werden ein französischer, ein helvetischer und ein italienischer Deputirter sich nach Sitten begeben, um die Regierung zu installieren. Aber all das soll ohne Aufsehen und ohne daß etwas gedruckt wird, geschehen."*)

Auf Grund dieser Befehle wurde in Bern zwischen dem französischen Gesandten, Rengger und den Walliser Notabeln das Nähere über die Staatseinrichtungen und das Schutzverhältnis der künftigen Republik vereinbart. Rengger kam noch einmal auf die Frage der Gebietsentschädigung für den Verlust, den Helvetien erleide, zurück: allein seinen Weisungen gemäß erwiderte Verninac wie zum Hohne, durch die Anerkennung der Unabhängigkeit des Wallis sei Frankreich jeder Verpflichtung, dafür eine Entschädigung zu gewähren, enthoben; nicht einmal das Frickthal dürfe mehr als solche angesehen werden, dieses sei vielmehr die Kompensation, die er für das Dappenthal anzubieten habe. Durch diesen Kunstgriff entledigte sich der erste Konsul all der Versprechungen, die er Reding gegeben hatte; nicht einmal Biel und Céligny erhielt die Schweiz für die Verluste im Süden und Südwesten. Die Leiden des Wallis gestatteten kein längeres Feilschen und Markten mehr. Turreau drückte das Land mehr als je; Adressen für die Vereinigung mit Frankreich wurden von Dorf zu Dorf kolportiert, Private, welche die Unterschrift weigerten, mit Masseneinquartirung bestraft und von einer Anzahl Gemeinden neue Kontributionen eingetrieben. Zwei Halbbrigaden, absichtlich aufs Ungleichmäßigste verteilt, praßten auf Kosten der Einwohner ganz wie in Feindesland.**)

Am 27. Juli 1802 genehmigte der helvetische Senat die Abmachungen in betreff des Wallis und am 11. August gab er auch seine Zustimmung zur Abtretung des Dappenthals, worauf Verninac am 13. endlich die Erlaubnis zur Besitznahme des Frickthals erteilte. Bonaparte ernannte als französischer Konsul den General Turreau, als Präsident der italienischen Republik den Staatsrat Lambertenghi zum Bevollmächtigten, um gemeinsam mit dem von der helvetischen Regierung zu ihrem Vertreter bestellten Müller-Friedberg die „unabhängige" Republik Wallis ins Leben zu rufen. Als letzter Akt der helvetischen Staatshoheit im Rhonethal wurde vom Vollziehungsrat die Einberufung einer Kantonstagsatzung verfügt, die Turreau widerwillig genug am 26. August in Sitten zusammentreten ließ.

*) Oechsli, Zürcher Taschenbuch 1901 S. 257. Strickler, VII. 1191 bis 1198. Corresp. de Napoléon VII. 591. Dunant p. 543 ff., 550 ff.

**) Strickler, VII. 1198—1205, VIII. 106—113, 180—89, 219—26, 138—161, 592—605. De Rivaz, a. a. O. 196 ff. Dunant 550 ff., 565.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am andern Tag begab sich Müller-Friedberg in die Versammlung, setzte ihr die Notwendigkeit der Trennung in beweglicher Ansprache auseinander und entband im Namen der helvetischen Regierung das Walliservolk seiner so treu gehaltenen Eide. Die Walliser Tagsatzung nahm diese Erklärung an. Ein von ihr niedergesetzter Verfassungsausschuß änderte mit Zustimmung der Kommissäre an dem in Bern vereinbarten Entwurfe die Einteilung des Landes, wonach das Oberwallis in sieben, das Unterwallis aber bloß in drei Zehnten zerfallen wäre, dahin, daß das letztere fünf Zehnten erhielt; auch nahm er eine neue Bestimmung auf, welche die Unvereinbarkeit der geistlichen und bürgerlichen Ämter aussprach und einzig dem Bischof eine Stelle im Landrat wahrte. Wichtiger waren einige Abänderungen, die Verninac und Turreau noch im letzten Augenblick erzwangen, wodurch das Mitprotektorat Helvetiens auf Null reduzirt und die Abhängigkeit des Wallis von Frankreich noch verschärft wurde. In dieser modifizirten Form wurde die Verfassung am 30. August von der Tagsatzung zu Sitten angenommen. Darnach erhielt Frankreich den freien und immerwährenden Gebrauch einer auf seine und der italienischen Republik Kosten zu erbauenden und zu unterhaltenden Handels- und Militärstraße über den Simplon; es übernahm die Verteidigung der Walliser Pässe auf seine Kosten, den ausschließlichen Schutz der Walliser im Ausland u. s. w. Gesetzgebende Behörde der Republik war ein Landrat, dessen Mitglieder von den Zehnten nach der Volkszahl gewählt wurden. Ein Staatsrat von drei Mitgliedern, dessen Vorsitzender den alten Titel „Landeshauptmann" (Grand-Baillif) führte, bildete die Exekutive. Augustini wurde zum ersten Landeshauptmann gewählt. Sonntags den 5. Sept. fand die feierliche Installirung der neuen Regierung statt. Unter den Klängen der französischen Militärmusik wurde die helvetische Fahne vom Rathaus entfernt und durch das neue rotweiße Walliser Banner mit zwölf Sternen ersetzt. Tedeum, Bankett, Illumination und Höhenfeuer beendigten den festlichen Tag, der insofern von den Walliserн mit ganzem Herzen gefeiert wurde, als er ihnen das Ende der wüsten Säbelherrschaft brachte, unter der Turreau sie im Auftrag seines Meisters so lange gehalten hatte. Am 30. August hatte der erste Konsul dem General alle weitere Agitation für die Vereinigung mit Frankreich untersagt, nachdem er ihn schon früher angewiesen, der Regierung des Wallis volle Unabhängigkeit zu lassen und den Einwohnern die Last des Unterhalts der Truppen abzunehmen.*)

*) Strickler, VIII. 438, 481, 644, 704 ff., 813—18, 961—1016. Gemeinnützige helvetische Nachrichten 1802 S. 525, 541, 546. De Rivaz, a. a. O. 335 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die große Lebensfrage für die neue helvetische Regierung, wie für ihre Vorgängerinnen, war, wie sich Frankreich zu ihr stellen werde. Die von Verninac in Aussicht gestellte ausdrückliche Gutheißung der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Verfassung durch den ersten Konsul blieb aus, doch brachte der Moniteur am 8. Juli eine beifällige Charakteristik der vom helvetischen Volke „mit großer Mehrheit angenommenen" Konstitution und sprach von der „definitiven Regierung, die sich Helvetien endlich gegeben habe."*) Fast im gleichen Augenblick aber traf diese definitive Regierung, als sie kaum eine Woche im Amte war, wie ein Blitzschlag aus heiterm Himmel die Ankündigung, daß der erste Konsul aus lauter Hochachtung für die Unabhängigkeit Helvetiens seine Truppen in vierzehn Tagen zurückziehen werde.

Die Räumung der Schweiz in diesem Momente war eines der perfidesten Meisterstücke napoleonischer Staatskunst. Es gehörte, mit Verninac zu reden, zu dem großen Narrenspiel, welches Bonaparte mit den Mächten trieb,**) daß er bei jedem Anlaß seine Achtung vor der Unabhängigkeit der Schweiz, seine grundsätzliche Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten betonte. Wenn er noch immer 4000 Mann auf Schweizerboden stehen hatte, so geschah es nur, weil die helvetischen Behörden ihre Anwesenheit selber für unentbehrlich hielten. Niemand bedauerte mehr als er, daß das „interessante Land" noch immer „ein Fahrzeug ohne Steuermann mitten im Sturm" war; seine Schuld war es nicht, wenn die Parteien es nicht zur Ruhe kommen ließen, wenn sie seinen uneigennützigen Vorschlägen kein Gehör gaben; so oft er von einer gegen die andere um Unterstützung angerufen wurde, hatte er dieselbe versagt und durch seinen Gesandten stets nur im Sinn einer Versöhnung unter ihnen zu wirken gesucht. An den helvetischen Staatsstreichen war Frankreich völlig unschuldig; der erste Konsul hatte selber diese ewigen Unruhen im Nachbarland gründlich satt. Am 6. Mai 1802 hatte er in einer Botschaft an das Corps Legislatif erklärt, er hoffe zwar noch immer, daß die Stimme der Vernunft und Mäßigung in Helvetien Gehör finden und die Nachbarmächte der Notwendigkeit überheben werde, durch ihre Intervention Unruhen zu dämpfen, deren Fortsetzung für ihre eigene Ruhe

*) Strickler, VIII. 292.

**) Verninac erhielt für seine öffentliche Billigung des Staatsstreiches vom 17. April einen scharfen Verweis, der den fremden Gesandten mitgeteilt wurde (Dunant S. 546). Er lachte darüber und sagte zu Füßli, es gehöre das zu dem großen Narrenspiel, das der erste Konsul mit den Mächten treibe. Füßli an seine Frau 30. Mai 1802.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bedrohlich werden könnte. Jetzt schien endlich sein Wunsch in Erfüllung zu gehen: Helvetien hatte seine inneren Wirren beendigt; es besaß, wie es versicherte, eine von der großen Mehrheit des Volkes genehmigte Verfassung und eine feste, auf legalem Boden stehende Regierung. Konnte da der erste Konsul der Welt einen eindringlichern Beweis seiner Loyalität geben, als daß er sogleich seine Truppen aus der Schweiz zurückzog und die letzte Spur ihrer Abhängigkeit damit tilgte? Am 12. Juli erhielt Stapfer in Paris die offizielle Ankündigung der Räumung und am gleichen Tag teilte General Montrichard in Bern dem neuen Landammann Dolder mit, er habe Befehl erhalten, sich mit sämtlichen Truppen zum Rückmarsch bereit zu halten.*)

In Wirklichkeit freilich verhielten sich die Dinge ganz anders, als wie sie sich in der Schönfärberei der offiziellen Kundgebungen ausnahmen. In Wirklichkeit war es Frankreich gewesen, das seit zweieinhalb Jahren den Hader der Parteien in der Schweiz geschürt, jede Regierung untergraben und gestürzt, jede Verfassung in dem Moment, wo sie eingeführt werden sollte, unmöglich gemacht hatte. Alle Staatsstreiche waren auf seine Initiative hin erfolgt; statt die Parteien zu versöhnen, hatte es sie abwechselnd aneinander gehetzt und daran gewöhnt, einander mit den an der Seine gebräuchlichen Waffen der Hinterlist und Gewalt zu bekämpfen.**) Schweizerische und französische Geschichtschreiber haben darin ein vorbedachtes System erkennen wollen: Bonaparte habe seit 1799 planmäßig jede Regierung in der Schweiz unmöglich gemacht, um Europa zu beweisen, daß sie ohne Frankreichs Vormundschaft überhaupt nicht bestehen könne. Einen soweit aussehenden Zerstörungsplan wird man ihm indes kaum zuschreiben dürfen; das Schaukelspiel, das er mit den Parteien trieb, erklärt sich hinreichend aus den jeweiligen Umständen: Laharpe und der Einheitsstaat wurden beseitigt, als sie sich abgenutzt hatten, die Republikaner, als sie sich den föderalistischen Ideen des ersten Konsuls und seinen Absichten auf das Wallis in den Weg stellten, die Föderalisten, als auch sie am Wallis festhielten und eine Stütze an den fremden Höfen suchten. In ihrer letzten Phase aber

*) Corresp. de Napoléon VII. 426, 488, 578, 602. Strickler, VIII. 365 f.

**) Sehr unbefangen wird diese Politik Frankreichs und ihre Folgen in den interessanten Berichten Adrien-Lezays dargestellt, den der erste Konsul unter dem Vorwand einer wissenschaftlichen Alpenreise im Juni 1802 nach der Schweiz und Österreich sandte, um über die Lage der Regierungen, die Tendenz des Volksgeistes, die Stärke und Ziele der Parteien u. s. w. genaue Erkundigungen einzuziehen. Dunant S. 609 ff. Vgl. Corresp. de Napoléon VII. 561, 583. Strickler, VIII. 230, 295.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

war diese Politik in der That von der bewußten Absicht getragen, die Verwirrung in der Schweiz aufs Höchste zu steigern, um die erneute Einmischung Frankreichs vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Öffentlich stellte sich der erste Konsul, als ob er an die Haltbarkeit der neuen Ordnung der Dinge in Helvetien glaube, in Wirklichkeit wußte er genau, wie es damit stand. „Ich habe die Truppen", sagte er später während der Mediationsverhandlungen, „aus eigenem Antrieb, aber in der klaren Überzeugung zurückgezogen, daß die helvetische Regierung sich nicht werde halten können."

In der That stand diese Regierung, die erst seit einigen Tagen im Amte war, die noch gar keine Zeit gehabt hatte, durch irgendwelche Leistungen im Volke Vertrauen und Zuneigung zu erwerben, auf thönernen Füßen. Ihr Haupt flößte niemandem Achtung ein; den Föderalisten war sie verhaßt, weil die Urheber des Staatsstreiches vom 17. April in ihr Platz gefunden; aber auch die revolutionären Demokraten standen ihr mit Mißtrauen, in der Waat mit offener Feindseligkeit gegenüber. Nur der Anwesenheit der französischen Truppen war es zu verdanken, daß der Aufstand in der Waat äußerlich gestillt, daß er in der Urschweiz noch nicht offen ausgebrochen war. Die eigenen Machtmittel der Regierung waren äußerst gering, noch harrten die schwierigsten Probleme, die Kantonsorganisationen, die Zehnten- und Grundzinsenfrage, ihrer Lösung. Begreiflich, daß die helvetische Regierung über die Ankündigung der Räumung, die ihr für die schwierige Anfangszeit die einzige feste Stütze plötzlich entzog, in hohem Grade bestürzt war. Hätte der erste Konsul sie vertraulich angefragt, so würde sie ihn um Aufschub gebeten haben; aber bei der ganz für die Öffentlichkeit berechneten Art der Anzeige durfte sie es nicht wagen, den von jedem Schweizer herbeigesehnten Augenblick der Befreiung des Landes auch nur um ein Weniges hinauszuzögern, ohne sich in der öffentlichen Meinung zu ruiniren. Im Gegensatz zu Dolder, der für das Gesuch um Aufschub war, fanden Rüttimann und Füßli, „daß hier ein hohes Spiel gespielt werden müsse", und setzten es durch, daß das Anerbieten „ohne Zögern" angenommen wurde. In der Presse wurde die frohe Botschaft als „die erste Frucht der Rückkehr zu einer festen Regierung und bleibenden Staatsverfassung" verkündigt.*) Am 25. Juli gab der erste Konsul Talleyrand den Auftrag, durch ein Kreisschreiben an die Gesandten zu London, Wien, Petersburg, Berlin und München die gleichzeitige Räumung der Schweiz, Neapels und des Kirchenstaates als einen

*) Füßli an seine Frau. 18. Juli 1802. Strickler VIII. 374.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Beweis der maßvollen Gesinnung Frankreichs mit „weithinhallendem Pompe" anzuzeigen, und am gleichen Tag erging an den Kriegsminister der Befehl, den Abzug der Truppen aus der Schweiz vom 11. bis 20. Thermidor (30. Juli bis 8. Aug.) zu bewerkstelligen und ihr Gebiet in keiner Weise mehr in Anspruch zu nehmen. Der Befehl wurde pünktlich vollzogen; am 9. August nahm der General Montrichard von Basel aus Abschied von der helvetischen Regierung, die ihm trotz ihrer Geldnot ein Abschiedsgeschenk von 24000 l. zu machen für gut fand. Nach fünfthalbjähriger Okkupation war die Schweiz scheinbar sich wieder selbst zurückgegeben und Frankreich schien nur noch ein väterliches Wohlwollen für sie zu empfinden. Ein Artikel im Moniteur forderte die Schweizer auf, fortan das Revolutioniren zu lassen und sich um ihre Regierung zu scharen; diese selber wurde in aller Form anerkannt, indem der erste Konsul am 3. August ihrem Gesandten Stapfer in öffentlicher Audienz die neuen Beglaubigungsschreiben abnahm. „Hat es noch je eine unserer provisorischen Regierungen mit Frankreich soweit gebracht!" rief Füßli triumphirend aus.*) Aber im Grunde zählte man in Paris darauf, daß solche formellen Freundschaftsbezeigungen die derben Fäuste, die bereits an den Sesseln der helvetischen Machthaber rüttelten, nicht abhalten würden, und die Rechnung erwies sich als nur zu richtig.

Die Kunde von der unmittelbar bevorstehenden Räumung des Landes versetzte die ganze revolutionsfeindliche Partei in fieberhafte Thätigkeit. Noch hatte der Abzug der Franzosen nicht begonnen, als unter den Augen der helvetischen Regierung schon die Einleitungen zu ihrem Sturze getroffen wurden. Ein seit den Anfängen der Revolution in Bern bestehender geheimer Ausschuß von ehemaligen Regenten, der die Rettung der englischen Schuldtitel der Stadt Bern vor den Klauen der Helvetik als seine Aufgabe betrachtet hatte und deshalb das „englische Komitee" hieß, hatte sich auf Betreiben der „schweizerischen Verbrüderung" bereits im Juni in ein gegenrevolutionäres Zentralkomitee verwandelt und erachtete nun den Zeitpunkt des Handelns für gekommen. Doch gingen die Meinungen über das Wie auseinander: die einen wollten die helvetische Republik sofort durch eine allgemeine Volkserhebung hinwegfegen, die andern sich nach bisheriger Weise mit einem Staatsstreich begnügen und an das Werk vom 28. Oktober anknüpfen. Das Ergebnis der Beratungen war, daß man beides, Staatsstreich und Insurrektion, nebeneinander betrieb. Der junge Emanuel von Wattenwyl-Landshut, der sich am 5. März 1798

*) Corresp. de Napoléon VII. 678—80; VIII. 14. Strickler VIII. 299, 373 ff., 378 ff., 381, 625. Füßli an seine Frau, 11. Aug. 1802.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

als Überbringer der Kapitulation Berns an Schauenburg den Ruf kaltblütiger Entschlossenheit erworben hatte, erhielt die Oberleitung der ganzen Aktion und suchte durch Unterhandlungen mit dem Staatsstreichmacher Dolder die Ausstoßung der Republikaner aus der Regierung und ihre Ersetzung durch Altgesinnte zu erwirken. Zugleich befaßte sich aber ein engeres Komitee, dessen Seele der Exstaatssekretär Thormann und der Munizipalitätspräsident Gruber waren, damit, „den Unitätsrittern, Jakobinern und ihren Helfershelfern eine Kraft im Lande entgegenzusetzen."*) In erster Linie rechneten die Berner dabei auf die Urkantone und ihren gefeierten Paladin, Aloys Reding, der seit seinem Sturze in steter Verbindung mit seinen Berner Freunden geblieben war. So hatte Thormann für ihn die Zusammenstellung und den Druck einer Broschüre über seine Pariser Reise besorgt, die durch den aktenmäßigen Nachweis, daß Bonaparte in eine Sonderstellung der Urkantone gewilligt hatte, hier den größten Eindruck machte. Schon spukte die Idee, von Bonaparte die gänzliche Trennung der drei Länder von Helvetien zu verlangen, in den Köpfen, als der bevorstehende Abzug der Franzosen eine völlig veränderte Situation schuf. Am 21. Juli erstattete Thormann seinem Freunde Bericht über die Umsturzpläne der Berner: in erster Linie zähle man dabei auf die Urkantone, alles beruhe auf dem Pakt, daß diese die Mannschaft, Bern das nötige Geld zu der Erhebung hergäben. Im weitern hoffe man auf Glarus, Appenzell, Graubünden und, wenn der Stein einmal im Rollen sei, auf den Anschluß der Hauptstädte. Reding solle seine politische Laufbahn mit Kraft und Würde wieder eröffnen, an die Spitze der Bewegung treten und ein „Heilskomité" aus den verschiedenen Kantonen bilden. Um die mit Dolder angeknüpften Verhandlungen nicht zu durchkreuzen, solle er indes den Anschein einer Insurrektion gegen die Zentralregierung als solche thunlichst vermeiden. Zu diesem Zweck stellte ihm Thormann eine von Dolder bereits gebilligte „Erklärung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell und Bündten" nebst andern Schriftstücken fix und fertig zu. „Nun, mein wertester Landammann, muß das Eisen geschmiedet werden, dieweil es warm ist. Nunc aut numquam."**)

Reding leistete der Aufforderung seines ehemaligen Staatssekretärs Folge, wenn er sich auch im einzelnen nicht an das ihm von Bern

*) Strickler, VIII. 230, 371, 411 f., 922, 930. Denkschrift des R. L. v. Erlach in Balthasars Helvetia I. 6 ff. Wurstemberger, Lebensgeschichte des Schultheißen N. Fr. v. Mülinen (Schweiz. Geschichtsforscher IX) 98 ff. v. Fischer, B. F. L. Jenner 41 f. Tillier, III. 102 f.

**) Strickler, VIII. 30—50, 86—92, 403 ff., 411, 919.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aus vorgeschriebene Programm hielt. Er berief den Altlandammann Müller von Uri und den Regierungsstatthalter Würsch von Unterwalden, den die Unitarier im Amt gelassen hatten, trotzdem er das Haupt ihrer Gegner im Kanton war, auf den 24. Juli nach Gersau, in das Haus des Landammanns Camenzind, wo schon wiederholt geheime Sitzungen stattgefunden hatten. Hier schwuren die „drei neuen Tellen", Leib und Gut an die Wiederaufrichtung der alten Freiheit zu setzen, und faßten die entscheidenden Beschlüsse: Einberufung der Landsgemeinden auf den 1. August, Herstellung der alten Verfassung, Bewaffnung der drei Länder und gegenseitige Hilfeleistung. Am andern Tage stellte Würsch seine Verrichtungen als helvetischer Regierungsstatthalter ein, um am 1. August als Landammann von Nidwalden aufzutauchen.

Die helvetische Regierung hatte wegen der bedrohlichen Gärungen der Urschweiz einen außerordentlichen Kommissär für dieselbe in der Person des Regierungsstatthalters Keller von Luzern ernannt; aber all die Anstrengungen des tüchtigen Beamten vermochten den Lauf der Dinge nicht mehr zu hemmen. Als die Zentralmunizipalität von Schwyz am 30. Juli auf Kellers Vorstellungen hin dem Antrag auf Einberufung einer Landsgemeinde nicht sofort Folge gab, überschwemmten bereit gehaltene Bauern in Hirtenhemden den Ratssaal und gaben der Beratung den gehörigen Nachdruck. Am 1. August 1802 tagten die „gefreiten Landsleute" in Schwyz, Stans und Sarnen in den altgewohnten Formen. In Schwyz wurde Aloys Reding mit jubelndem Mehr zum Landammann erwählt, ein förmlicher Bund zwischen Volk und Behörden gegen jede von außen aufgedrungene Verfassung, der sogenannte Vereinigungsakt, beschworen und ein Landrat gewählt, in dem man auch den ehemaligen Unterthanen in den äußern Bezirken sowie den Gersauern Sitz und Stimme vorbehielt und der beauftragt wurde, eine Konferenz der drei Länder zu veranstalten und sich mit der Zentralregierung auseinanderzusetzen. In gleicher Weise gingen Nid- und Obwalden vor. Einzig Uri hielt noch keine Landsgemeinde ab; dafür wählten die zehn Genossamen des Kantons eine Landeskommission, die sich entschlossen zeigte, mit Schwyz und Unterwalden „zu heben und zu legen."*)

Am 6. August trat eine Konferenz der drei aufständischen Kantone unter Redings Vorsitz in Schwyz zusammen und erließ eine Erklärung an die Zentralregierung: der immerwährenden Abwechslung

*) Strickler, VIII. 403—410, 465—480, 618—624. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I. 342 ff. Lusser, Leiden und Schicksale der Urner 326 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Konstitutionen, worin weder den Rechten noch den Bedürfnissen des Volkes Rechnung getragen sei, müde, hätten sie von ihrem niemals aufgegebenen, vom ersten Konsul selbst gebilligten Rechte der Selbstkonstituirung Gebrauch gemacht, bereit, an jede Zentralregierung sich anzuschließen, die ihnen für die Erhaltung der Religion und ihrer altererbten Rechte und Freiheiten die nötigen Garantien biete. Den Nachbarkantonen verhießen sie ruhiges, friedliches Verhalten in Erwartung des Gegenrechts und gaben die unverbrüchliche Zusage, daß sie nicht bloß ihre eigenen ehemaligen Angehörigen brüderlich zu gleichen Rechten und Freiheiten aufnehmen, sondern auch ihre ehemaligen Angehörigen in den gemeinen Herrschaften in keiner Weise im Genusse der ihnen bereits erteilten Freiheiten und Rechte stören würden. Diese klug berechnete Erklärung, die mit den nötigen Begleitschreiben an den ersten Konsul und an den Kaiser übersandt und ihrem Inhalt nach am 14. in einem Manifest an das ganze Schweizervolk wiederholt wurde, war trotz ihrer gemessenen Form die Kriegserklärung der Urkantone an die helvetische Regierung. Man stellte daher Wachen aus und begann zu rüsten, ohne einstweilen an ein offensives Vorgehen zu denken. „Man zieht vor", schieb Thormann, „daß ihr zu Haus bleibt, bis man über die Räumung und die Furcht vor einer Rückkehr (der Franzosen) im Klaren ist. Ihr könnt auf die Gelder von unserer Seite zählen, sobald man ausrücken muß." Aber das „Landsgemeindefieber" griff um sich. Gersau, Küßnach, Einsiedeln, March und Höfe schlossen sich den Schwyzern an. In den Kantonen Linth, Sentis, Baden, Aargau, Oberland zeigten sich Aufstandssymptome. Die Gegenrevolution hatte ihren festen Punkt gefunden, auf den die Altgesinnten der ganzen Schweiz den Blick mit höchster Spannung gerichtet hielten, um im gegebenen Augenblick das von den Urkantonen gegebene Beispiel zu befolgen.*)

Noch hätte ein entschlossenes Vorgehen die helvetische Regierung retten können: alles kam darauf an, den Brand in den Anfängen zu ersticken. Sie besaß drei Bataillone Infanterie, von denen eines in Bern als Garnison, das zweite in Luzern, Aarburg und Baden zerstreut und das dritte zu zwei Dritteln in der Waat, zu einem Drittel in Tessin lag, ferner ein Husaren- und Artilleriekorps, alles in allem kaum 2000 Mann, aber geübte, unter tüchtigen Offizieren stehende Truppen. Am 1. August erklärte der Vollziehungsrat jede Abhaltung von Landsgemeinden für gesetzwidrig. Hätte er gleichzeitig die ihm zur Verfügung stehende Mannschaft gegen die Waldstätte in Bewegung

*) Strickler, VIII. 234, 654 ff., 662 ff., 745 ff., 916 ff. Helvetia I. 11 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gesetzt, so würde er allem Anschein nach auf keinen nennenswerten Widerstand gestoßen sein, da die kriegerische Organisation der Länder kaum erst begonnen hatte und die Bevölkerung nichts weniger als einmütig war. In Unterwalden war eine starke Partei gegen den Aufstand, Hergiswil, Engelberg, Urseren hielten sich völlig ferne und Uri war überhaupt nur mit halbem Herzen dabei.*) Die rasche Unterdrückung der Insurrektion in den Urkantonen würde der Regierung Ansehen und Gehorsam in der ganzen Schweiz verschafft und ihre lauernden Gegner eingeschüchtert haben. Aber wie hätte eine Behörde, die von ihrem eigenen Haupte bereits verraten war, die Kraft zu energischem Handeln finden sollen, zumal ihre Lage in der That äußerst schwierig war? Zunächst hing sich an alle ihre Entschließungen wie ein Bleigewicht die Besorgnis, daß nach dem Abzug der Franzosen auch der Aufruhr in der Waat wieder in hellen Flammen auflodern werde. In der Erkenntnis, daß die Regierung zu schwach sei, um nach zwei Seiten hin Front zu machen, hatte Kuhn als Justizminister schon am 21. Juli beantragt, die den Gegnern der Revolution so freigebig gewährte Amnestie nun auch auf ihre Anhänger in der Waat auszudehnen; allein er war damit nicht durchgedrungen. In den Tagen, da die Insurrektion in den Urkantonen ausbrach, erfolgten gegen die Papierverbrenner in der Waat eine Reihe von Verurteilungen zum Tode, zu Ketten- und Zuchthausstrafen. Erst am 5. August entschloß sich der Vollziehungsrat, den unpopulären Statthalter Polier, der ihm mit seinen Truppenforderungen lästig fiel, durch den energischen und volkstümlichen Henri Monod zu ersetzen, der umgekehrt für die Übernahme des Amtes die Bedingung stellte, daß dem Ausnahmezustand seines Kantons durch die Amnestie ein Ende gemacht werde. Und wieder verging eine kostbare Zeit, bis der Senat endlich am 17. August Strafmilderung für die bereits Verurteilten und Amnestirung der übrigen Angeklagten beschloß. Damit wurde soviel erreicht, daß die Regierung nicht bloß die freie Verfügung über ihre Truppen in der Waat gewann, sondern daß diese nun rasch ihre Hauptstütze gegen die Föderalisten wurde. In ähnlicher Weise wurden am 11. August die Prozesse gegen die im Sulzer- und Fehraltorfer Aufstand kompromittirten Zürcher Patrioten niedergeschlagen, so daß die Regierung nun wenigstens von revolutionärer Seite nichts mehr zu befürchten brauchte.**)

An Bemühungen, ihr kleines Heer zu verstärken, ließ sie, bezw.

*) Strickler, VIII. 581, 626, 729, 740, 767.

**) Strickler, VIII. 503 ff., 518 ff., 549—78, 579 ff., 649 ff., 692 ff., 702 ff., 803 ff. Monod, Mémoires 203 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ihr Kriegsminister Schmid es nicht fehlen; aber bei der gänzlichen Desorganisation des Heerwesens und dem Mangel an Mitteln war der Erfolg ein sehr geringer. In der Waat getraute sie sich successive 19 Kompagnien Milizen auszuheben, in den übrigen Kantonen suchte sie sich mit der Bildung von Freiwilligenkompagnien zu helfen, hatte aber damit so wenig Glück, daß z. B. im Kanton Zürich Ende August erst 56 Mann beisammen waren.*) Im Gefühl seiner Schwäche entschloß sich der Vollziehungsrat nur zögernd zu militärischen Maßregeln gegen die Urkantone. Am 12. August beschloß er endlich, die verfügbaren Truppen unter dem Befehle des Generals Andermatt in Luzern zusammenzuziehen. Die erste Kraftäußerung der Regierung stimmte die Zuversicht ihrer Gegner schon ganz bedeutend herab. In Obwalden herrschte die größte Bestürzung und in Nidwalden fühlte sich die Friedenspartei durch die Nähe der Regierungstruppen derart ermutigt, daß sie dem Landammann Würsch eine von Pfarrer Businger verfaßte, von 218 Bürgern und und 15 Geistlichen unterzeichnete Vorstellung einreichte. Würsch und sein Anhang suchten die Gegner durch terroristisches Gebahren einzuschüchtern, so daß teils deshalb, teils aus Furcht vor den Schrecken des Krieges an die 700 Personen über die Grenze flüchteten. Eine dreiörtische Konferenz zu Gersau beschloß am 15. August die Anstalten zur Gegenwehr fortzusetzen, zugleich aber Verninac um seine Mediation anzugehen. Allem Anschein nach wäre die Kampflust der Urkantone beim Einmarsch der Regierungstruppen sofort in sich zusammengesunken.**)

Josef Leonz Andermatt von Baar im Kanton Zug, in dessen Hand in diesem Augenblick das Schicksal Helvetiens gelegt war, zählte damals 62 Jahre. In seiner Jugend hatte er in französischen Diensten den siebenjährigen Krieg mitgemacht, während des Revolutionskrieges in Piemont gekämpft und den Ruf eines tapfern, erfahrenen Offiziers davon getragen. Wiewohl er sich beim Oktoberstaatsstreich von den Aristokraten hatte brauchen lassen, so stand jetzt seine Treue gegen die helvetische Regierung, gleichviel welches seine Motive sein mochten, außer Zweifel. Wenn er trotzdem von der Schneidigkeit, die er hernach gegen Zürich an den Tag legte, den Urkantonen gegenüber nichts verspüren ließ, so waren daran einzig seine Instruktionen schuld, die

*) Strickler, VIII. 579 ff., 684 ff., 740 ff., 755 ff., 763 ff., 1031, 1065 ff. Anfangs September waren 31 Miliz(Eliten-)kompagnien organisirt, 19 von Waat (1652 Mann), 4 von Bern (390 M.), 2 von Aargau (200 M.), 1 von Luzern (100 M.), 1 Komp. Scharfschützen von Zürich (56 M.), 4 Komp. von Freiburg (400 M.), in allem ca. 2800 Mann.

**) Strickler. VIII. 740 ff., 745, 753 f., 767 ff., 783, 796 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jede nicht ganz selbständige Natur irre machen mußten. Der Vollziehungsrat hatte ihm nicht den Befehl, nur die Erlaubnis zum Einrücken in die aufständischen Kantone gegeben und diese obendrein noch mit so viel Wenn und Aber verklausulirt, daß, wenn die Sache schief ging, der General der Sündenbock werden mußte.*) So übertrug sich die Unschlüssigkeit der Regierung auf ihren militärischen Vertrauensmann. Abgesehen davon, daß Andermatt sich des Passes an der Rengg (zwischen Pilatus und Lopperberg) bemächtigte, über den der Weg von Hergiswil nach Alpnach führte, blieb er, Verstärkungen erwartend, an der Grenze der insurgirten Kantone unthätig stehen, ließ diesen Zeit, sich von der ersten Bestürzung zu erholen und ihre Rüstungen zu vollenden, und ermunterte durch dies Eingeständnis der Schwäche allerorten die Gegner der Regierung, während ihre Anhänger an ihr irre wurden.**) Weit rascher als die Streitmacht der Regierung wuchs diejenige der Insurgenten. Am 19. August traten in Glarus Ausschüsse aller Gemeinden des alten Landes Glarus zusammen, die unter dem Toben der Menge die Abhaltung einer Landsgemeinde auf den nächsten Tag beschlossen. Der ohnmächtig gewordene Regierungsstatthalter des Kantons Linth legte sein Amt nieder, die Verwaltungskammer siedelte nach Rapperswil über, und am andern Morgen stellte die Landsgemeinde den ehemaligen Kanton Glarus samt seiner „alten Regierungsverfassungsart" wieder her. Die Appenzeller hatten nur auf die Glarner gewartet, um das Gleiche zu thun. Am 26. beschlossen Ausschüsse ihrer Gemeinden, allerdings nicht ohne heftige Opposition, die Einberufung von Landsgemeinden auf den 30. August. Von überall her berichteten die Statthalter nach Bern, daß die Stimmung sich täglich verschlechtere und schleuniges Handeln von Nöten sei.***)

Aber im Schooß der Regierung selbst herrschte die trostloseste Anarchie. Die Statthalter Füßli und Rüttimann, die Minister Rengger, Kuhn und Schmid sahen sich stündlich von einem Handstreich ihrer Kollegen Dolder und Jenner in Verbindung mit den Berner Aristokraten bedroht. Sie wußten durch die Geheimpolizei des wachsamen Kuhn, daß der Landammann täglich mit den Verschwörern verkehrte, daß

*) Vgl. Müller, General J. L. Andermatt (Zuger Neujahrsblatt 1899), Andermatts Instruktion bei Strickler VIII. 728 ff. Den wahren Geist derselben kennzeichnet Thormann (S. 234): „L'instruction est donnée pour ne pas attaquer et ne pas même gêner la communication de vivres."

**) Strickler, VIII. 746 ff., 772 ff.

***) Strickler, VIII. 716–26, 838–49, 884 ff. Glarner Jahrbuch VIII. 107 ff. Appenzellische Jahrbücher 1868 p. 30 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ein Insurrektionskorps in der Hauptstadt selber bereits organisirt war, um beim Handstreich mitzuwirken. So mußte ein Teil der Regierung beständig vor dem andern auf der Hut sein und Truppen, die zu Andermatt hätten stoßen sollen, vom Kriegsminister Schmid in Bern zurückbehalten werden. Kuhn hielt diesen elenden Zustand nicht länger aus; am 27. August gab er seine Entlassung und wurde durch den Berner Regierungsstatthalter Tribolet ersetzt.*) Eine zweifelhafte Rolle spielte auch Verninac. Zwei Abgeordnete der Urkantone, die ihn am 18. August in Bern um seine Vermittlung angingen, wurden von ihm aufs freundlichste empfangen, und aus der Art, wie er es ablehnte, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, glaubten jene die Gewißheit schöpfen zu können, daß Frankreich dem Beginnen der Föderalisten nichts in den Weg legen, am wenigsten aber thätlich eingreifen werde, was von ihnen „mit allgemeinem Entzücken" aufgenommen wurde. Die Abgeordneten der Urschweiz sprachen auch als Privatpersonen beim helvetischen Landammann vor und stellten ihm für ihre Unterwerfung Bedingungen, die mit den Grundsätzen und Interessen des Gesamtstaates völlig unvereinbar waren, was aber Dolder nicht verhinderte, sich zu Unterhandlungen auf dieser Grundlage bereit zu erklären.**)

Während das Staatsoberhaupt der helvetischen Republik nach allen Seiten hin unterhandelte und konspirirte, handelten die Insurgenten. Ermutigt durch einige Kompagnien Schwyzer, die ihnen zu Hilfe gekommen waren, beschlossen die Unterwaldner, die Rengg wieder in ihre Gewalt zu bringen. 600 Ob- und Nidwaldner setzten sich in regnerischer Nacht vom 27. auf den 28. August in mehreren Kolonnen in Bewegung. Das Unternehmen wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß der Scharfschützenhauptmann Morier von Aigle, der mit zweihundert Mann den Paß hütete, seine Vorposten eingezogen und keine Patrouillen ausgeschickt hatte, um seine Soldaten nicht dem Unwetter auszusetzen. Dank dieser übelangebrachten Schonung sah sich Morier morgens um 6 Uhr unversehens angegriffen. Er selber fiel und seine Mannschaft wurde nach kurzem Widerstand mit einem Verlust von 12 Toten und Vermißten und 25 Verwundeten auf Hergiswil hinuntergeworfen.***)

Dies an sich unbedeutende Gefecht an der Rengg gewann bei der Lage der Dinge sofort die Bedeutung eines Entscheidungskampfes.

*) Strickler, VIII. 234, 758 (Nr. 11—13), 765 (Nr. 40), 775, 878, 916—31.
**) Strickler, VIII. 823—29 (vgl. 414), 923, 1022. Helvetia I 11, 628.
***) Strickler, VIII. 783—90, 867—78. Gemeinnütz. helvet. Nachrichten p. 518.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die helvetische Regierung verlor alle Zuversicht und erwartete ihr Heil nur noch von Frankreich. Entgegen dem Gutachten des Kriegsministers Schmid, der zu energischem Handeln drängte, wies der Vollziehungsrat Andermatt an, sich auf die bloße Defensive zu beschränken, und ließ sich durch einen Senatsbeschluß am 2. September ermächtigen, unverzüglich die Intervention Frankreichs anzurufen. Am 7. September schloß der helvetische General mit den Waldstätten einen Waffenstillstand auf drei Tage Kündigungsfrist, währenddessen wieder eine Deputation der drei Länder sich nach Bern begab, um die Verhandlungen mit Verninac und Dolder fortzusetzen, bezw. beim Staatsstreich mit zu helfen.*)

* * *

Seitdem man wußte, daß die helvetische Regierung nicht die Kraft besaß, die kleinen Kantone zum Gehorsam zu bringen, griff die Lust zum gefahrlosen, fröhlichen Rebelliren im Schweizerlande gleich einer ansteckenden Seuche um sich. Am 30. August hielten die Appenzeller beider Roden ihre Landsgemeinden in Trogen und Appenzell ab, traten „in ihre ehevorigen Grenzen zurück", besetzten ihre Landesämter und beschlossen, mit Glarus und den Urkantonen gemeine Sache zu machen. Schon am 22. hatte unter dem Einfluß der Salis die Gegenrevolution in Graubünden begonnen, indem die Gemeinden des Hochgerichts der Vierdörfer und des Prättigaus in Landsgemeinden ihre ehemaligen Einrichtungen herstellten. Jetzt folgten, wiewohl der alte Gegner der Salis, der wieder zum Regierungsstatthalter ernannte Gaudenz Planta, sich mit aller Energie dagegen stemmte, die übrigen Thalschaften Graubündens nach und sandten ihre Abgeordneten nach Chur, wo sie am 9. Sept. als „Präsides und Landesdeputirte" die alte Verfassung der drei Bünde wieder in Kraft setzten, die Verwaltungskammer auflösten und den trotzig auf seinem Posten beharrenden Regierungsstatthalter gefangen setzten.**)

Von besonderer Bedeutung aber wurde der Übergang der Stadt Zürich in das Lager der Insurgenten. Der alte Haß, den die in ihren Vorrechten und ihrem Besitz so schwer mitgenommenen Stadtbürger gegen die Helvetik und ihre Träger empfanden, hatte durch den Staatsstreich vom 17. April neue Nahrung erhalten, zumal dieser auf die kantonalen Verhältnisse zurückwirkte. Die föderalistischen Kantonstagsatzungen, die Zwölfer- und Zehnerausschüsse, in denen die Ari-

*) Strickler, VIII. 870, 1022—1038, 1068 f., 1073 ff., 1116 ff., 1135 ff.

**) Strickler, VIII. 881—896, ibid. 453. 725. 1016—1021. Allgem. Zeitung 1078.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stokraten herrschten, waren durch den Staatsstreich wieder dahin gefallen. Die neue helvetische Regierung hatte sich in betreff der Kantonsverfassungen auf den Standpunkt gestellt, daß die Entwürfe von 1801 gültig seien, daß sie aber mit Rücksicht auf die Modifikationen der Gesamtstaatsverfassung einer Revision bedürften, womit in jedem Kanton eine Elferkommission betraut wurde, die der helvetische Senat nach Vorschlägen des Vollziehungsrates ernannte und überwiegend aus Einheitsfreunden zusammensetzte. Die Züricher Verfassungskommission, deren Seele Paul Usteri war, fand daher bei der altgesinnten Bürgerschaft wenig Gnade, so wenig als ihr am 2. Sept. vollendetes Werk, bei dem die Stadt sich durch das Prinzip der Vertretung nach der Volkszahl ungebührlich zurückgesetzt glaubte.*) Mit kaum verhaltenem Jubel wurde daher in Zürich die Insurrektion der Urkantone begrüßt; auf Veranstaltung des nachmaligen Staatsschreibers Lavater wurde sogar ein Pulvermagazin nächtlicherweile erbrochen und Pulverfässer daraus entwendet, die zu Schiff nach Schwyz gebracht wurden. Nach dem Abzug der Franzosen war die gesamte Einwohnerschaft anscheinend zum Zweck des Bürgerwachtdienstes an den Thoren und der Feuerwehr militärisch organisirt worden; jetzt schlug wie eine Bombe die Nachricht ein, daß die Regierung beabsichtige, eine Garnison vom Lande in die Stadt zu verlegen. 548 Bürger protestirten mit ihren Unterschriften gegen die Aufnahme einer Besatzung von Landbürgern, und die Gährung wurde so stark, daß General Andermatt zur Sicherung der in Zürich befindlichen Kriegsvorräte am 25. Aug. ein Bataillon Linientruppen dorthin einrücken ließ, das er aber nach dem Unfall an der Rengg wieder an sich zog. Der Abzug der helvetischen Truppen gab den Unzufriedenen, die in der Gesellschaft „zur Waag" eine Art Zentralkomitee hatten, den Mut zum Handeln. An der Spitze der Erhebung standen der gewesene helvetische Statthalter Hans Kaspar Hirzel, der Freund Aloys Redings und wie dieser durch den Staatsstreich vom 17. April persönlich gekränkt, dann der entlassene Statthalter Hans von Reinhard, der Exsenator David v. Wyß, Finsler, Oberstleutnant Jakob Meyer, der ehemalige Gerichtsherr Escher von Berg (am Irchel) u. a. Am 1. Sept. konnte dieser seinem Freunde Thormann in Bern melden, der Würfel sei geworfen. Mit Hilfe der vereinigten Bürgerschaft und einiger Tausend Getreuer vom Lande werde man die Selbstkonstituirung Zürichs durchsetzen und allfällig zur Besatzung der Stadt

*) Strickler, VIII. 428 ff. 640 ff. 941—960. Die fertiggestellten Kantonsorganisationen von 1802 sind im Anhang S. 1461 ff. gedruckt. Vgl. Fr. v. Wyß, Leben d. Bürgermeister v. Wyß I. 416 ff. Rütsche, Der Kanton Zürich. 274.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anrückende Regierungstruppen mit Güte oder Gewalt abweisen; auch der Kanton Baden werde in den nächsten Tagen gemeinschaftlich mit Zürich sich erheben; „freudig und entschlossen werden wir alles wagen." Unfähig, seine Autorität länger zu behaupten, legte der gutmütige Statthalter Ulrich sein Amt nieder, und kein Nachfolger wollte sich für ihn finden, so daß die Regierung einen Berner, May, zum Regierungskommissär für den Kanton Zürich bestellen mußte. Ehe dieser jedoch auf dem Schauplatz anlangte, nötigte eine Bürgerversammlung am 7. Sept. die Munizipalität, wenn sie länger anerkannt sein wolle, sich durch die entschlossensten Regierungsgegner, Hirzel, Reinhard, v. Wyß, Meyer u. a., zu verstärken, womit sich die Stadtbehörde in einen Insurrektionsausschuß verwandelte.

Unmöglich durfte die helvetische Regierung, wenn sie anders noch Regierung sein wollte, eine Stadt wie Zürich zum Waffenplatz der Rebellen werden lassen. Gemäß mündlichen Verabredungen, die Andermatt durch einen seiner Offiziere mit dem Kriegsminister Schmid getroffen, beabsichtigte er nach dem Abschluß des Waffenstillstandes mit den Urkantonen den größten Teil seiner kleinen Armee als Garnisonen in die Städte Luzern, Zug und Zürich zu legen und nur eine Reserve zu freier Verfügung zu behalten. Am Morgen des 8. Sept. erschien der helvetische Bataillonschef Müller mit 5 Kompagnien vor Zürich ohne vorherige Anzeige, um die im Abfall begriffene Stadt zu überraschen, fand aber die Sihlporte geschlossen und die Fallbrücke aufgezogen. Der von der Munizipalität zum Stadtkommandanten ernannte Oberstleutnant Meyer stellte den Einlaß begehrenden Regierungstruppen Bedingungen, die sie zu Gefangenen gemacht hätten, die daher von Müller wie recht und billig zurückgewiesen wurden. Während sich die Stadt unter Meyers Führung zu entschlossener Gegenwehr bereit machte, kam General Andermatt auf die Berichte seines Untergebenen mit seiner Reserve von Luzern im Eilmarsch herbei, so daß er in der Nacht vom 9. auf den 10. Sept. ein Korps von ca. 1200 Mann mit 3 Haubitzen und 5 Kanonen vor Zürich stehen hatte. Als auch ihm die Öffnung der Thore abgeschlagen wurde, ließ er in der Morgenfrühe von den Anhöhen des Bürgli und der Brandschenke her seine Geschütze zwei Stunden lang gegen die Stadt spielen; doch seine Absicht, die Bürger durch ein paar Granaten einzuschüchtern, mißlang. Das einzige, was er erreichte, war, daß ein Waffenstillstand begehrt wurde, den er bis Abends 6 Uhr bewilligte. Im Laufe des Tages überbrachte der ehemalige Statthalter Pfenninger dem General von Bern her den Befehl des Kriegsministers, die Stadt mit allen ihm gut scheinenden Mitteln zum

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gehorsam zu bringen. Zugleich erließ der alte Führer der Züricher Patrioten Aufgebote an die Landschaft, die gegen 2000 Milizen und Landstürmer in Andermatts Lager führten. Auf der andern Seite brachten aber Escher von Berg, General Steiner und Andere auch städtisch gesinnte Bauern unter die Waffen, die teils durch ihren Zuzug die Bürgerschaft verstärkten, teils auf der Landschaft sich mit den Patrioten und helvetischen Husaren herumschlugen, so daß sich der Bürgerkrieg durch den ganzen Kanton verbreitete.

Da alle Verhandlungen fruchtlos blieben, bezog Andermatt eine bessere Stellung auf dem Zürichberg und eröffnete von da aus um Mitternacht vom 12. auf den 13. das Bombardement von neuem, diesmal mit glühenden Kugeln, aber nicht mit besserem Erfolge. Eine einzige Person, der Diakon Schultheß, wurde tödtlich verwundet; an mehr als dreißig Orten brach in der Stadt Feuer aus, das aber immer in den Anfängen erstickt wurde. Die Bürgerschaft erwiderte die Beschießung von den Wällen mit 24 Geschützen und war in ihrer Erbitterung einmütiger als je. Gegen Abend traf Andermatt die Einleitungen zum Sturm, als der Regierungskommissär May anlangte und den Feindseligkeiten vorläufig ein Ende machte. Nach langwierigen Verhandlungen kapitulirte — nicht die Stadt, wohl aber der helvetische Senat, der am 14. Sept. beschloß, alle Feindseligkeiten gegen Zürich einzustellen. Als am andern Tag auf die Hilferufe der Züricher der Waffenstillstand von den kleinen Kantonen Andermatt gekündigt wurde und die Nachricht vom Umsichgreifen der Insurrektion im Aargau eintraf, zog der helvetische General mit seinem Korps gen Baden ab, um seiner bedrängten Regierung Hilfe zu bringen, und die ihm zugezogenen Züricher Patrioten zerstreuten sich. Der Kanton Zürich war damit der Helvetik verloren; vor den Augen des Regierungskommissärs wurde am 16. Sept. auf dem Rathaus die alte weißblaue Züricher Fahne wieder aufgepflanzt. Am 18. Sept. wurde eine zur Hälfte aus Städtern, zur Hälfte aus Landbürgern bestehende Verfassungskommission bestellt, und am 23. bildete sich eine provisorische Regierung, die unter Hirzels, später unter Reinhards Leitung eine rastlose Thätigkeit entfaltete, um die starke Gegenpartei auf der Landschaft niederzuhalten. Doch waren die Führer der Gegenrevolution in Zürich einsichtig genug, zu erkennen, daß die einfache Wiedereinführung der alten Ordnung unmöglich sei. Im Gegensatz zum Berner Patriziat waren sie bereit, der Landschaft die 1798 verheißene Rechtsgleichheit zu lassen, aber in dem Sinne, daß das Regiment zwischen Stadt und Land zu gleichen Teilen geteilt, Stadt und Land in der souveränen Körperschaft des Großen Rates zu

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gleichen Hälften repräsentirt werden sollten, wobei den Städtern die sichere Aussicht winkte, mit Hilfe ihrer Anhänger vom Lande den Kanton nach ihrem Sinne regieren zu können.*)

Die erfolglos nach Zürich hineingeworfenen Granaten und glühenden Kugeln, die von den Föderalisten hundertfältig verwertet wurden, um den helvetischen General in den Ruf eines ruchlosen Mordbrenners und seine Regierung in denjenigen beispielloser Grausamkeit zu bringen, gaben das Signal zum Ausbruch der Insurrektion in der ganzen Mittelschweiz. Die stolzen Berner Junker schienen sich in ebensoviel geschickte Demagogen verwandelt zu haben, die das Oberland, den Ober- und Unteraargau, das Gebiet der Kantone Solothurn und Baden bereisten und mit allen Mitteln für den Aufstand warben. Nicht daß die Bauern im allgemeinen sich für die Wiederherstellung der aristokratischen Herrlichkeit begeistert hätten; aber der Ingrimm über all das Elend, das sie unter der Helvetik erduldet, die Besorgnis, bei der Fortdauer derselben die alten Zehnten und neuen Abgaben zugleich bezahlen zu müssen, der angeborne Hang zum Partikularismus, die Abneigung gegen die oligarchischen Wahlformen der Verfassung, die Mißachtung, in welche die helvetische Regierung durch ihre offenkundige Schwäche allerorten gefallen war, das Alles wirkte zusammen, um die Landbevölkerung der Bearbeitung durch die vornehmen Herrn und ihre natürlichen Bundesgenossen, die Geistlichen, zugänglich zu machen. Ein vom helvetischen Senat am 7. September erlassenes Zehntengesetz, das die Entschädigung der Zehnteneigentümer auf das Zwanzigfache festsetzte, im übrigen die Liquidation den Kantonen überließ, kam zu spät und lautete wieder zu unbestimmt, um auf das Landvolk Eindruck zu machen.**)

Auf die Kunde von der ersten Beschießung Zürichs beschloß das Berner Insurrektionskomitee, da der von Dolder in Aussicht gestellte

---

*) Strickler, VIII. 233 (N. 18). 758. 919 (N. 18). 921. 928 (N. 34). 1084—1116. 1163—1178. 1182—1240. Korrespondenz des Statthalters Ulrich mit Füßli (Stadtbibl. Zürich). Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 146 f. Fr. v. Wyß, I. 416 ff. C. Escher, Erinnerungen aus der Epoche der Beschießung Zürichs u. s. w. (Zürcher Taschenbuch 1902). Wilhelm Meyer, Die Beschießung der Stadt Zürich im Sept. 1802 (Zürcher Taschenbuch 1858). Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1861. Pestalozzi, Ein zürcherischer Beitrag zur schweiz. Revolutionspoesie (Zürcher Taschenbuch 1882).

**) Strickler, VIII. 1119 ff. Über die Bearbeitung der Bauern durch die Berner vgl. Gemeinnütz. helvet. Nachrichten 1802, S. 595. (v. Erlachs) Denkschrift in Balthasars Helvetia, I. 4 ff. Wurstembergers Biographie des Schultheißen von Mülinen (Schweiz. Geschichtsforscher, IX.) S. 100 f. Effingers Denkschrift (Berner Taschenbuch, 1857), S. 225 f. Renggers Kl. Schriften 83 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Staatsstreich noch immer auf sich warten ließ, am Abend des 11. September loszuschlagen und betraute einen Herrn von Erlach, der den Spottnamen Hudibras trug, mit der Leitung des von ihm und andern vorbereiteten Aufstandes in den Kantonen Baden und Aargau. Auf Erlachs Botschaft sammelte sich eine bewaffnete Schar im Siggenthal an der untern Aare, die eine daselbst liegende helvetische Milizkompagnie in der Nacht vom 12. auf den 13. Sept. überraschte und nach Baden zurücktrieb. Die in Baden liegenden Truppen, zwei Milizkompagnien und 56 Jäger, wagten den stündlich anwachsenden Volkshaufen nicht stand zu halten und kapitulirten am 13. gegen freien Abzug. Noch am gleichen Tag ritt Erlach in Brugg und am 14. in Lenzburg ein. Neben Erlach hatte sich ein zweiter Berner Patrizier, May von Schöftland, zum Insurgentenchef im Aargau aufgeworfen. Dieser rückte am 14. Sept. mit Tausenden von Bauern gegen Aarau und brachte den Regierungsstatthalter und die Bürgerschaft zu kampfloser Übergabe. Abends 5 Uhr zogen Erlach und May vereinigt in der Stadt ein, welche die Wiege der Helvetik gewesen war. Von Aarau aus erließ Erlach als „General der Bernerischen Truppen" im Namen „des Komitee zu Bern zur Herstellung der alten schweizerischen Eidgenossenschaft" eine Proklamation, worin er etwas voreilig die Wiedereinführung der „während der verlebten Revolutionsjahre so oft, so innigst beweinten" alten Ordnung als Ziel der Erhebung hinstellte. Den Kern der Insurgentenarmee, die vor Aarau auf 8000 Mann angeschwollen war, bildete mit Handgeld angeworbene Mannschaft aus den ehemaligen Emigrantenregimentern Roverea und Bachmann nebst andern gedienten Soldaten; diesen hatten sich zahlreiche Landleute angeschlossen, die großenteils nur mit Stöcken bewaffnet waren, weshalb der Volkswitz den Aufstand mit dem Namen des „Stecklikrieges" getauft hat. Nachdem Erlach diese Masse zu Aarau, so gut es ging, organisirt und die Unbewaffneten entlassen hatte, rückte er über Olten ins Solothurnische ein und verhalf auch hier dem Aufstand zum Durchbruch. Am 17. Sept. morgens öffnete ihm Solothurn, ohne einen Schuß zu thun, die Thore; sämtliche Mitglieder der alten Regierung bewillkommten die Insurgenten, denen mit der Übergabe der Stadt über 60 Kanonen und 1000 Flinten, 68000 Patronen und 6000 Zentner Pulver in die Hände fielen.

Bei seinem Vormarsch nach Westen hatte Erlach Befehle zur Besetzung der Aare-, Reuß- und Limmatübergänge, zum Zerstören der Brücken u. s. w. gegeben, um dem General Andermatt bei Zürich den Rückzug abzuschneiden; allein diese Befehle waren unausgeführt ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

blieben, so daß der helvetische General ungehindert über Baden und Mellingen bis Lenzburg vordringen konnte. Hier stellte sich ihm am 17. Sept. endlich May von Schöftland, der den Landsturm hatte ergehen lassen, mit 10000 Mann entgegen, die freilich meist mit Gabeln und Sensen bewaffnet waren. Ein entschlossener Angriff Andermatts mit seinen 1500 wohlbewaffneten Soldaten würde wohl den ganzen Haufen in die Flucht gejagt haben; er zog es jedoch vor, ein Abkommen mit May zu schließen, kraft dessen ihm dieser die Straße nach Bern freigab. Die unerwartete Annäherung des helvetischen Generals brachte Erlach zu Soloturn in Verwirrung; er dachte schon an Rückzug, als ein Sendling des Berner Komitees, Effinger von Wildegg, ihn dringend aufforderte, sofort auf Bern loszuziehen.*)

Hier hatten sich inzwischen wunderbare Dinge zugetragen. Dolder hatte sich endlich entschlossen, den Staatsstreich, zu dem ihn die Berner sowie die am 10. Sept. in der Hauptstadt eingetroffene Abordnung aus den Urkantonen drängten, zu vollführen; mit Billigung Verninacs wollte er sich auf sechs Wochen zum Diktator ernennen lassen. Am 12. Sept. stellten Jenner im Vollziehungsrat, am 13. der Lausanner Saussure im Senat die einleitenden Anträge. Allein das lange Zaudern Dolders hatte einerseits den Argwohn der Aristokraten erregt, so daß sie von der plötzlichen Aussicht auf seine Diktatur nur halb erbaut waren, andererseits waren die Republikaner zu allem bereit, um sie zu verhindern. So fanden sich die beiden feindlichen Parteien unter der Leitung des Justizministers Tribolet und des Kommandanten der in Bern befindlichen helvetischen Truppen, Vonderflüe, — die eigentlichen Führer hielten sich auf beiden Seiten im Hintergrund — für einen Augenblick zum Sturz des verachteten Mannes zusammen. In der Nacht vom 13. versammelten sich bei Tribolet eine Anzahl Berner Aristokraten mit helvetischen Offizieren und Beamten. Die ersteren machten sich anheischig, die beginnende Insurrektion zu hemmen; dafür sollte ihr Haupt, Emanuel von Wattenwyl, mit dem Unitarier Monod und einem Föderalisten zusammen in den Vollziehungsrat gewählt werden. Gegen 5 Uhr morgens begab sich ein Ausschuß der Verschwornen, „Hüte und Mützen durcheinander", zu Dolder, zwang ihn zur Unterzeichnung seiner Entlassung und entführte ihn hierauf nach dem Schlosse Jegistorf, wo er in Haft gehalten wurde. Auch Füßli und Rüttimann wurden zum Rücktritt bewogen, und der Senat besetzte am 15. Sept. die erledigten Würden

*) Strickler VIII 1141 ff. 1153 ff. 1180. 1195 ff. Helvetia I 19 ff. Berner Taschenbuch 1857 S. 227 f. Archenholz, Minerva 1802 IV. 500 ff. Allg. Zeitung 1802 S. 1074.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit Wattenwyl als Landammann, mit Monod als erstem und dem Freiburger d'Eglise, einem gemäßigten Unitarier, als zweitem Statthalter. Allein mittlerweile war die Kunde von dem reißend schnellen Anwachsen der Insurrektion nach Bern gedrungen und die Aristokraten glaubten, dabei ihre Rechnung besser zu finden, als bei dem neuen Amalgam, das überdies durch die Wahl von d'Eglise nicht nach ihrem Geschmack ausgefallen war. Wattenwyl schlug deshalb am 16. die ihm dargebotene Ehre eines helvetischen Staatsoberhauptes aus und zog es vor, die Rolle des Insurgentenchefs weiter zu spielen. Da auch d'Eglise die Wahl ablehnte, wußte der Senat nichts Besseres zu thun, als die Entlassung der gestürzten Vollziehungsräte zurückzunehmen und Dolder den kuruli schen Stuhl wieder einzuräumen. Diese Tragikomödie raubte der helvetischen Regierung den Rest von Ansehen und Halt.*)

Die Berner Aristokraten faßten nun in Übereinstimmung mit ihren Verbündeten aus der Urschweiz den gänzlichen Sturz der Helvetik ins Auge; sie standen aber in Sorge, daß die Vereinigung des anrückenden Andermatt'schen Korps mit der etwa 1000 Mann starken Garnison in Bern die Widerstandskraft der Regierung bedeutend erhöhen könnte. Es galt daher, sie mit Hilfe der Haufen Erlachs wo möglich noch vor Andermatts Ankunft aus Bern zu verjagen. Nur zögernd setzte sich Erlach auf die Botschaft Effingers von Wildegg am 18. Sept. von Solothurn aus gegen die Hauptstadt in Bewegung. Voraus eilte Effinger mit 223 Mann und 2 Kanonen und hatte die Keckheit, selber als Parlamentär in die Stadt zu gehen und ihre sofortige Übergabe zu verlangen. Als seine Forderung abgeschlagen wurde, eröffnete er mit seinen 2 Kanonen ein lebhaftes Feuer auf das Gebäude, worin die helvetischen Machthaber beisammen saßen. Eben stand er im Begriff, aus Mangel an Munition damit aufzuhören, als die weiße Fahne die Geneigtheit der Regierung zu Verhandlungen kundgab. Während diese in der Stadt durch Emanuel von Wattenwyl geführt wurden, erschien das Erlach'sche Hauptkorps vor Bern, trat aber einen kopflosen Rückzug an und zerstreute sich. Trotzdem verschaffte die Feigheit des Vollziehungsrates, dem der Kriegsminister Schmid, Rengger und die helvetischen Offiziere umsonst Mut einzuflößen suchten, seinen Gegnern den Sieg. Die Regierung überlieferte die Hauptstadt den Insurgenten, indem sie für sich und ihre sämtlichen Truppen in und außerhalb Berns mit Ein-

*) Strickler VIII. 1139 f. 1149 ff. 1178 f. 1189 ff. Rengger, Kleine Schriften 99 ff. Balthasars Helvetia I. 628 ff. Allgem. Zeit 1058. Archenholz, Minerva 1803. IV. 377 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schluß Andermatts freien Abzug nach den Kantonen Freiburg und Waat erhielt. Die Garnison in Bern und Andermatt, der sich nur 4 Stunden von der Stadt befand, waren wütend über diese schmähliche Kapitulation, durch welche Dolder seiner staatsmännischen Laufbahn die Krone aufsetzte.*)

Am 19. Sept., einem Sonntag, verließ das helvetische Regierungspersonal samt dem französischen Gesandten Bern, um nach Lausanne überzusiedeln, und die siegreichen Insurgenten hielten, Erlach, Wattenwyl und Effinger an der Spitze, mit der alten Berner Fahne und unter den Klängen des Berner Marsches in der „befreiten" Aarestadt ihren jubelnden Einzug. Am 21. Sept. versammelten sich alle anwesenden Mitglieder des im März 1798 aufgelösten Rates der Zweihundert unter dem Vorsitz des greisen Schultheißen Albrecht von Mülinen, der mit Steiger das letzte Haupt des alten Bern gewesen, als wieder auferstandene „Schultheiß, Rät und Burger der Stadt und Republik Bern" und verkündeten in Proklamationen an die getreuen Angehörigen zu Stadt und Land, insbesondere an diejenigen des „Aergäus", die Wiederherstellung der rechtmäßigen Gewalt, ernannten Emanuel von Wattenwyl zum General der Berner Truppen und setzten unter dem Namen „Standeskommission" eine provisorische Regierung mit diktatorischen Vollmachten ein. Nachdem die legitime Landesobrigkeit durch diesen Akt ihr rechtlich nie erloschenes Dasein bekundet, vertagte sie sich wieder auf unbestimmte Zeiten und überließ das Regieren einstweilen der Standeskommission. Während diese den Aargau ohne weiteres als bernisches Land behandelte, war ihre Stimmung in betreff der Waat eine geteilte. Die „Unbedingten", an deren Spitze ein Professor Tscharner stand, stellten sich auch hierin auf den starren Legitimitätsstandpunkt, die Gemäßigten, deren Wortführer Niklaus Friedrich von Mülinen, der Sohn des Schultheißen, war, wollten den veränderten Umständen etwelche Rechnung tragen. Einstweilen begnügte man sich damit, den „lieben Mitlandleuten in der Waat" durch eine Proklamation des Generals von Wattenwyl zu erklären, daß man ihnen volle Freiheit in ihren Entschließungen lasse, sie aber zur Rückkehr in den Schooß des Mutterlandes einlade, unter Zusicherung gänzlicher Vergessenheit des Vorgefallenen und uneinge-

*) Erlachs anonym erschienene Denkschrift in Balthasars Helvetia I. 42 ff. Albrecht L. v. Effinger, Beitrag zur Gesch. des eidgen. Feldzugs gegen die helvet. Regierung, in Archenholz' Minerva. 1802. IV. 505 ff. Rudolf v. Effingers Denkschrift im Berner Taschenbuch 1857 S. 227 ff. Dolders Denkschrift in Balthasars Helvetia I. 632. Renggers Tagebuch, Kl. Schriften 105 ff. Strickler, VIII. 1203 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schränkter Verzeihung. In verdeckter Weise enthielt aber der Aufruf zugleich eine Aufforderung an die konservative Partei der Waat, die Hilfe Berns anzurufen, die ihr nicht fehlen werde. Ähnlich wie in Bern, traten in Soloturn „Schultheiß, Rät und Burger" wieder in Funktion und ernannten eine Regierungskommission zur provisorischen Besorgung der Geschäfte.*)

* * *

Mit der Flucht nach Lausanne hörten Vollziehungsrat und Senat auch dem Scheine nach auf, die Regierung Helvetiens zu sein; einzig in Freiburg und der Waat wurden sie noch anerkannt, in den übrigen Kantonen hörte ihre Autorität vollständig auf. An ihre Stelle trat jetzt eine gegenrevolutionäre Zentralgewalt, die sich um die Konferenz in Schwyz kristallisirte und in Aloys Reding ihr sichtbares Haupt fand. Schon während des Waffenstillstandes hatten Abgeordnete von Glarus und Appenzell sich in Schwyz eingefunden, und am 13. Sept. hatte die Konferenz der fünf Länder zur Fortsetzung des Kampfes gegen die helvetische Regierung die Mannschaftskontingente und Geldbeiträge der einzelnen Orte festgesetzt, einen gemeinsamen Kriegsrat aufgestellt und den General Bachmann von Glarus zum Oberbefehlshaber ernannt. Der Abfall Zürichs, der Aufstand im Aargau steigerten die Hoffnungen der Verbündeten gewaltig. Sie benutzten den vorübergehenden Sturz Dolders, um alle Verhandlungen mit der helvetischen Regierung abzubrechen und Andermatt den Waffenstillstand zu kündigen. Am 18. Sept. erließ die Schwyzer Konferenz einen fulminanten Aufruf an die „Bewohner der ehemals aristokratischen Kantone und untergebenen Lande" zum Anschluß an ihre bewaffneten demokratischen Brüder, um das Vaterland von den Ketten mordbrennerischer Tyrannen zu befreien. Damit verband sie klugerweise das feierliche Versprechen, für die Gleichteilung der Rechte zwischen Stadt und Land und für die Garantirung derselben durch eine aus allen Kantonen aufzustellende Zentralgewalt ihr ganzes Ansehen einsetzen zu wollen, und lud die alten eidgenössischen Stände ein, auf alle politischen Vorrechte ewigen Verzicht zu leisten und den ehemaligen Unterthanen die gleichen Freiheiten zu gewähren, deren sie fähig seien. Unter dieser Voraussetzung sollten sie je zwei Abgeordnete, einen von der Stadt und einen vom Land, zu einer eidgenössischen Tagsatzung nach Schwyz senden, um die vaterländischen Angelegenheiten zu beraten und die Grenzen einer

*) Strickler VIII. 1217 ff. 1247 f. 1254 ff. 1267 ff. 1320 f. 1326, 1327 f. Renggers Tagebuch 106. Wurstemberger, Lebensgeschichte v. Müllinens (Geschichtsforscher IX) 126 ff. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner 46.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

neu zu errichtenden Zentralregierung festzusetzen. Auch an die ehemaligen Zugewandten und Gemeinen Herrschaften erging die Einladung, die Tagsatzung zu beschicken. Als Bedingung der Zulassung wurde die Stellung eines bestimmten Kontingents zu einer Bundesarmee von 20200 Mann verlangt: Bern sollte 3000, Zürich und Graubünden je 2000, Luzern und St. Gallen je 1200, Solothurn 1000, Freiburg 800, Bellenz und Lauis je 600, Schaffhausen und Thurgau je 500, Basel und Baden je 400, die fünf Länder zusammen 6000 Mann dazu geben. Damit war von Seite der Länderkonferenz mit bemerkenswerter Einsicht und Entschiedenheit die prinzipielle Anerkennung der Gleichberechtigung der neuen Kantone sowie der Unterthanen überhaupt ausgesprochen und der Gegenrevolution eine Grenze gesetzt, über die sie nicht hinaus gehen sollte. Einzig Waat und Aargau waren in der Aufzählung der Kantone übergangen, weil Reding den Absichten der Berner auf diese Gebiete nicht vorgreifen wollte.*)

Das Zusammentreffen des Aufrufs der fünf Länder mit der Kapitulation von Bern gab der Helvetik mit Ausnahme des äußersten Westens allerorten den Todesstoß. Ihre Anhänger waren von der Hilflosigkeit und Feigheit der Dolder'schen Regierung wie betäubt, der große Hause der Schwankenden aber wandte sich wie immer dem Erfolge zu, zumal Redings Wort die Aufrechterhaltung der Freiheit und Gleichheit zu verbürgen schien. In der Vaterstadt des Peter Ochs war schon auf die Nachricht von dem Zürcher Bombardement der Aufruhr ausgebrochen, indem die altgesinnten Bürger sich am 13. Sept. der Wache beim Zeughaus bemächtigten, um die Wegführung von Kanonen und Munition für die helvetische Armee zu verhindern. Am 18. wurde der Präsident der Basler Munizipalität, Buxtorf, zur Abdankung gezwungen, die erneuerte und verstärkte Stadtbehörde zur provisorischen Regierung gestempelt und ein Antipode des Ochs, der Obriftzunftmeister Merian, an ihre Spitze gestellt. Am 21. sah sich der Regierungsstatthalter Rhyiner zur Flucht nach Liestal genötigt. Die Stadt ernannte Merian zu ihrem Deputirten nach Schwyz und es gelang ihr, durch Abordnungen, die von Gemeinde zu Gemeinde gingen, das Mißtrauen der Landschaft so weit zu überwinden, daß diese am 26. Sept. durch eine Versammlung von Ausschüssen zu Liestal ebenfalls einen Deputirten erwählte. Eine zur Hälfte aus Stadtbürgern, zur Hälfte aus Landbürgern bestellte Kommission sollte das neue Grundgesetz des Kantons entwerfen.**)

*) Strickler VIII. 1135 ff., 1181 ff., 1214 ff., 1226 ff. Baumgartner, Gesch. des Kts. St. Gallen I. 485.

**) Strickler VIII. 1234, 1241 ff. Gemeinnützige helv. Nachrichten 594,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch in Schaffhausen eilte die Stadt, wo nach Andermatts Abzug von Zürich die besonneneren Elemente nur mit Mühe die Proklamirung der alten Verfassung hintertreiben konnten, durch Ernennung eines Deputirten zur Schwyzer Tagsatzung der Landschaft voraus, die sich erst nach längerem Zaudern durch die Versicherung, daß an der 1798 erteilten Rechtsgleichheit nicht gerüttelt werden solle, zur Wahl eines Mitdeputirten bewegen ließ.*)

In Luzern brach die Autorität des wackern Regierungsstatthalters Keller mit dem Abzug der helvetischen Besatzung, die am 20. Sept. den Befehl zum Abmarsch nach der Westschweiz erhielt, zusammen, wie wohl die Stadtbürgerschaft hier der neuen Ordnung weniger feindlich war, als in den anderen Hauptstädten. In der Nacht vom 21./22. Sept. sammelten ein Hauptmann Schilliger und der gewesene Regierungsstatthalter Genhard Haufen bewaffneter Bauern, führten sie gegen Luzern und erzwangen die Einsetzung eines aus fünf Städtern und fünf Landleuten bestehenden Zentralausschusses als provisorischer Regierung. Zum Zeichen der Lossagung von der Helvetik ward die helvetische Kanonenbarke „Einheit", die Andermatt noch zur Bedrohung von Unterwalden gebraucht hatte, feierlich den Flammen übergeben. Truppen aus den kleinen Kantonen sorgten dafür, daß die Patrioten zu Stadt und Land sich nicht zu rühren wagten; übrigens beruhigte die Schwyzer Konferenz die mißtrauischen Entlebucher mit der Versicherung, daß sie zur Herstellung der Aristokratie niemals Hand bieten, sondern sich ihr mit Worten und Werken widersetzen werde.**)

Auch im Kanton Zug kam die Gegenrevolution, die längst in den Berggemeinden glimmte, nach dem Abzug der helvetischen Truppen zum Durchbruch. Ein insurrektioneller Zentralausschuß, der seit dem 11. September fungirte, berief als Landrat am 23. eine Landsgemeinde ein, die einen Landammann sowie zwei Gesandte nach Schwyz wählte. Dabei wollte indes das wiederhergestellte Land Zug auf die ihm von der helvetischen Verfassung zugedachte Vergrößerung doch nicht verzichten und gewährte den Gemeinden des oberen Freiamtes im Landrat Sitz und Stimme, zum großen Verdruß des Kantons

---

604. Allgem. Zeitung 1079, 1086. Burckhardt-Finsler, Zwei Basler Verfassungen (Basler Jahrbuch 1896) S. 3.

*) Haug, Briefwechsel Müller 317 ff. Allgem. Zeitung 1103. Strickler VIII. 1329 f.

**) Strickler VIII. 1232 f., 1237, 1359 ff. Balthasars Helvetia VII. 61 ff. Posselts Europ. Annalen 1804, III. S. 203 ff. C. Pfyffer, Gesch. d. Kts. Luzern II. 105 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Baden, der von jeder Schmälerung seines kleinen Gebietes seine Existenz bedroht fühlte.*)

Die Überreste der Kantone Linth und Säntis lösten sich nun ebenfalls in ihre alten Bestandteile auf und diese hielten Landsgemeinden ab, wählten Landammänner und Landräte, die größern, das st. gallische Fürstenland, Toggenburg und Rheinthal, in der ausgesprochenen Absicht, sich fortan als eigene, selbständige Länderkantone zu regieren, die kleineren, Uznach, Gaster und Sargans, in der Hoffnung, sich auf dem Fuße der Gleichberechtigung an Schwyz anschließen zu können, das dann in zwei rein demokratische Halbkantone geschieden würde, wie Ob- und Nidwalden. Die Städte St. Gallen und Rapperswil konstituirten sich auf dem alten Fuß als Stadtrepubliken, und um die Verwirrung in der Ostschweiz vollzumachen, tauchte auch der Fürstabt Pankraz wieder mit seinen Ansprüchen auf. Während die außerschweizerischen Besitzungen des heiligen Gallus von der großen Säkularisation, welche die deutschen Fürstenhöfe unter Bonapartes Makleramt vornahmen, verschlungen wurden, drückte der unermüdliche Mönch, nicht damit zufrieden, daß seine ehemaligen Unterthanen den ökonomischen Fortbestand des Stifts zu sichern bereit waren, in einer gedruckten Proklamation seine Erwartung aus, durch die Stimme des Volkes zur Wiederbesitznahme seiner fürstlichen Gerechtsame gerufen zu werden, auf daß er sie nicht durch fremden Einfluß zu behaupten gezwungen werde, und sandte einen Agenten nach Schwyz, um seine Herstellung als Landesfürst zu betreiben. Bei aller konservativen Gesinnung verschloß sich jedoch die Tagsatzung in Schwyz der Erkenntnis nicht, daß die Zeit der geistlichen Fürstentümer um war; ebensowenig konnte sie zugeben, daß aus jeder noch so kleinen Herrschaft ein eigener Kanton oder Halbkanton entstand. Sie trachtete vielmehr darnach, all diese Gebiete zu dem in der Verfassung vom 26. Febr. vorgesehenen Kanton St. Gallen zu vereinigen, ohne freilich bei der Abneigung der einzelnen Bestandteile gegen diese Verschmelzung ans Ziel zu gelangen.**)

Im Thurgau, einem der wenigen Kantone, welche die helvetische Verfassung wirklich angenommen hatten, bildete sich, als jede Verbindung mit der helvetischen Regierung abgeschnitten wurde, am 28. Sept. ein Landesausschuß in Frauenfeld, in dessen Hände Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer ihre Gewalt niederlegten. Der einflußreiche Anderwert, der sich als Mitglied des Reding'schen

*) Strickler, VIII. 1345 ff.

**) Strickler, VIII. 1132 f., 1263, 1429 ff. Baumgartner, Gesch. des Kts. St. Gallen 486 ff. Henne, Gesch. des Kts. St. Gallen 126 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Senates den Föderalisten angenähert hatte, trat an die Spitze der Interimsregierung und setzte den Anschluß des Kantons an die Schwyzer Tagsatzung durch, damit die ganze deutsche Schweiz einig sei. Der Thurgau trug um so weniger Bedenken, sich der Insurrektion anzuschließen, da ihm von Schwyz her die Versicherung gegeben wurde, die ehedem regierenden Stände seien bereit, ihre 1798 erteilte Freierklärung zu wiederholen.*)

Selbst über den Gotthard schlugen die Wogen der Insurrektion. Der Haß der Bauern gegen die helvetischen Auflagen, der schon im Januar militärisches Einschreiten gegen aufrührerische Gemeinden im Kanton Lugano notwendig gemacht hatte, dann die Eifersucht zwischen Lugano und Bellinzona, der prädestinirten Hauptstadt des vereinigten Kantons Tessin, endlich die nie ruhenden Umtriebe der Cisalpinier bewirkten, daß am 29. Sept. trotz der Anwesenheit von zwei helvetischen Kompagnien in Lugano eine tumultuarische Versammlung zu Massagno die Unabhängigkeit des luganesischen Volkes erklärte und eine provisorische Regierung ernannte. Merkwürdigerweise waren die Urheber und Leiter des Aufstandes die gleichen Persönlichkeiten, die 1798 Lugano mit Hilfe der Cisalpinier von der Schweiz hatten losreißen wollen und 1799 vom Volke als Jakobiner verfolgt worden waren; an ihrer Spitze stand der gewandte und skrupellose Johann Baptist Quadri, der spätere Landammann. Als der helvetische Platzkommandant Lugano und Umgebung in Belagerungszustand erklärte, ließ Quadri in der Nacht vom 3./4. Okt. Sturm läuten, Haufen bewaffneter Bauern rotteten sich zusammen, und ein mit zu schwachen Kräften unternommener Ausfall der Regierungstruppen endete mit einer Niederlage, worauf sich diese nach dem ruhigern Mendrisio zurückzogen. Mit der Tagsatzung zu Schwyz traten die Machthaber in Lugano nicht in Verbindung; ihre Absicht schien vielmehr auf den Anschluß an die italienische Republik zu gehen. In den übrigen tessinischen Gebieten führten die helvetischen Beamten und Behörden, obwohl ihr Verkehr mit der Regierung unterbrochen war, die Geschäfte einstweilen unbehelligt weiter, bis man wisse, welches die wahre Landesbehörde sei.**)

Mitten im Siegeslaufe drohte aber unter den Insurgenten eine Spaltung auszubrechen. Für die Berner war die Herstellung der alten patrizischen Aristokratie das selbstverständliche Ziel der Erhebung, keinem

*) Strickler, VIII. 1402ff. 1427f. Brunnemann, Der Kanton Thurgau unter der Helvetik. 102ff. Fr. v. Wyß, I. 430.

**) Strickler, VIII. 1381ff. Peri, 284ff. 315ff. Baroffio II. 278ff. Protokoll der Schwyzer Tagsatzung vom 1., 4. u. 5. Okt. (Hirzelarchiv in Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mitglied der Standeskommission kam es in den Sinn, von dem Grundsatz abzugehen, daß die Bürger der Stadt Bern die einzig souveräne Korporation im Staate sein und bleiben müßten; höchstens darüber stritt man sich, wie weit das regimentsfähige Bürgerrecht auch für angesehene Familien vom Lande geöffnet werden sollte. Man war daher über den demokratischen Aufruf der Schwyzer Konferenz mit seinem Versprechen der Teilung des Regiments zwischen Stadt und Land, mit seiner Einladung an die Landleute, sich neben den Städtern auf der Tagsatzung vertreten zu lassen, sehr ungehalten und suchte ihn möglichst zu unterdrücken. Umgekehrt war Reding davon überzeugt, daß sich die Revolution nicht anders als im Zeichen der Demokratie besiegen lasse; selbst in Zürich war man über den Starrsinn der Berner, der sich allen Zeichen der Zeit verschließe, erbittert. Man sprach in Schwyz davon, sich von Bern zu trennen, wenn es nicht vorbehaltlos „in die politischen Gesichtspunkte der vereinten Kantone eintrete." Indessen hatten die konservativen Demokraten und Aristokraten einander einstweilen viel zu nötig, um es schon jetzt zum Bruche kommen zu lassen. Eine Abordnung der in Schwyz bereits vertretenen Stände begab sich nach Bern und schloß am 25. Sept. mit der Standeskommission ein förmliches Bündnis zur Verfolgung und Auflösung der helvetischen Regierung, unter dem Vorbehalt, daß kein Kanton sich in die Verfassungsangelegenheiten des andern mische. Bern anerkannte den in Schwyz designirten Bachmann als Oberbefehlshaber der Bundesarmee und beschickte die Tagsatzung in Schwyz, aber nur mit einem Deputirten, da die Absendung eines Landbürgers von der Standeskommission verweigert wurde. Dem Beispiele Berns folgte Solothurn.*)

Nachdem auf diese Weise die Kluft zwischen Bern und Schwyz für einmal überbrückt worden war, stand der Erweiterung der Schwyzer Konferenz zu einer „Tagsatzung" und der Wiedereröffnung des Feldzugs nichts mehr im Wege. Als zehn Stände, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Appenzell und Graubünden, in Schwyz vertreten waren, wurde die wieder auferstandene eidgenössische Tagsatzung am 27. Sept. unter freiem Himmel durch eine feurige Ansprache Landammann Redings eröffnet. Neben Kraftphrasen gegen die „mit dem Fluche aller Edeln gebrandmarkten" helvetischen Tyrannen und ihre „kannibalische Grausamkeit" fand der „neue Tell" auch Worte, die bewiesen, daß er die aristokratische Aus-

*) Strickler, VIII. 1268 ff. 1372 ff. Gemeinnütz. helv. Nachrichten. 588. Rengger, Kl. Schriften 96. Fr. v. Wyß I. 432. v. Fischer, Jenner 47. Wurstemberger, Mülinen 125 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schließlichkeit seiner Berner Freunde ernstlich mißbilligte. „Setzen wir den Grundsatz der Gleichheit der Rechte zur Basis der Kantonsverfassungen und wir werden das Schweizervolk beruhigen und für die gute Sache gewonnen haben; das Volk wird die Rechte des Vaterlandes als die seinigen betrachten und verteidigen, sobald ihm das Vaterland eine beruhigende Existenz giebt und versichert." Schon am Nachmittag fanden sich der Deputirte der Stadt Basel, in den nächsten Tagen die von Baselland, Luzern, Baden, Schaffhausen, St. Gallen, Rheinthal und Thurgau ein, so daß in der That die ganze deutsche Schweiz in Schwyz tagte.*)

Als ihre erste Aufgabe betrachtete die Tagsatzung die Auflösung der Gegenregierung in Lausanne, zu welchem Zweck sie die Ernennung Bachmanns zum Oberbefehlshaber bestätigte, die Kantone zur Absendung ihrer Truppenkontingente nach Bern mahnte und ihre Geldbeiträge an die Kosten des Feldzuges festsetzte. Wichtiger freilich als die langsam und unvollständig einlaufenden Beiträge der Kantone, als die Vorschüsse, die von eifrigen Privaten, Zünften und Klöstern auf den Altar des Vaterlandes gelegt wurden, war der ehemalige bernische Staatsschatz, dessen gerettete Schuldtitel nun der Insurrektion eine reichlich fließende Finanzquelle boten. Kraft der helvetischen Verfassung hätten diese Schuldtitel von der Gemeindekammer der Stadt Bern, in deren Hände sie bei der „Föderalisirung" der Finanzen im Januar gelangt waren, wieder an die helvetische Regierung abgeliefert werden sollen; allein sie hatte sich dieser Pflicht unter allen möglichen Vorwänden zu entziehen gewußt und nun machte sie den ersten Gebrauch davon zum Sturze der Regierung, indem sie 331 000 Gl. Wiener Bankaktien für Gesandtschafts- und Insurrektionskosten versilberte und der Standeskommission Papiere im Betrag von 900 000 Gl. zur Verfügung stellte, die teils ebenfalls verkauft, teils bei Privaten und Korporationen zur Sicherheit für gemachte Vorschüsse hinterlegt wurden. Im Ganzen gab die Berner Aristokratie beinahe 1100 000 Schweizerfranken für den Stecklikrieg aus.**)

Eine Weile hatte es den Anschein, als ob die helvetische Regierung in der Waat, dem Ursprungsland der Revolution, neue Stärke gewinne. Der Statthalter des Kantons, Henri Monod, bewies die

---

*) Strickler, VIII. 1394 ff. Protokoll der Tagsatzung von Schwyz im Hirzelarchiv (Stadtbibl. Zürich).

**) Strickler, VIII. 159 ff. 1275. 1279. 1412. 1424. Protokoll der Tagsatzung in Schwyz vom 20. Okt. (Hirzelarchiv). Baumgartner, Gesch. des Kts. St. Gallen I. 511. Fischer, Jenner 51. Haller, Der altbernische Staatsschatz (Berner Taschenbuch 1897) 266 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Thatkraft, die jener fehlte, um sein geliebtes Waatland vor der Rückkehr des bernischen Joches zu bewahren. Schlag auf Schlag folgten sich seine feurigen Proklamationen, durch die er seine Mitbürger unter die Waffen rief, um die kleine helvetische Armee zu verstärken. Um die Opferwilligkeit der Waatländer zu fördern, hob der Senat am 22. Sept. für ihren Kanton die Zehnten, Grundzinsen und Feudallasten völlig auf, in der Meinung, daß die im Privat- oder Korporationseigentum befindlichen Grundlasten um den zwanzigfachen Betrag aus Kantonsmitteln abgelöst werden sollten. Die Minister Rengger und Schmid begaben sich nach Payerne, um die entmutigte Armee in Erwartung der frisch aufgebotenen Lemaner Bataillone zu reorganisiren.*)

Nach der Kapitulation von Bern hätte Waffenruhe bestehen sollen, bis die helvetische Regierung ihre Truppen insgesamt nach dem Gebiet der Kantone Freiburg und Waat gezogen haben würde; aber dieselbe wurde von den Föderalisten schon vorher gebrochen. Am 19. Sept. war ein 1800 Mann starkes Corps aus den Ländern, dem Zürich 20 Dragoner und 2 Kanonen beigab, unter dem Befehl des Schwyzer Landesfähndrichs Aufdermaur über den Brünig nach Bern aufgebrochen. Ohne sich um die Einsprache der Berner zu kümmern, verlegte Aufdermaur, welcher im Fremdendienst wohl das Kriegshandwerk, aber keine soldatischen Ehrbegriffe gelernt zu haben schien, der im Vertrauen auf die Kapitulation friedlich anrückenden helvetischen Garnison von Luzern am 23. Sept. zu Burgdorf den Weg und nahm sie gefangen. Reding scheute sich nicht, diesen Kapitulationsbruch, der die helvetische Regierung allerdings 800 Mann ihrer besten Truppen, 24 Offiziere und 2 Kanonen kostete, bei der Eröffnung der Tagsatzung in Schwyz als große Heldenthat zu verkünden und mit dem Geläute aller Glocken feiern zu lassen.**) Am 25. wurde endlich der helvetischen Armee, mit der Andermatt eine Linie von Freiburg bis Murten besetzt hielt, der Waffenstillstand in aller Form gekündigt und die Insurgentengeneräle Wattenwyl und Aufdermaur brachen in der Nacht gen Freiburg auf, dessen Munizipalität mit ihnen bereits Einverständnisse angeknüpft hatte. Die vom Generalstabschef Jayet geleitete helvetische Besatzung behauptete jedoch die Stadt. Nach fruchtloser Kanonade traten Wattenwyl und Aufdermaur am 26. den Rückzug über die Sense an; eine Seitenkolonne,

*) Strickler, VIII. 1253. 1259 ff. 1283 ff. 1322 f. 1408 f. Rengger, Kl. Schriften. 106 ff. Monod, Mémoires I. 240 ff.

**) Strickler VIII. 1331 ff. 1396. Archenholz' Minerva 1802 IV. 509 f. Berner Taschenbuch 1857 S. 247.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Murten eingenommen, mußte sich ebenfalls zurückziehen und eine dritte, die durch das Wistelach bis zur Brücke von Salavaux vorgedrungen war, erlitt hier eine empfindliche Schlappe. Doch konnte Andermatt die errungenen Vorteile nicht verfolgen, weil die Lemaner Milizen sich weigerten, die Grenze ihres Kantons zu überschreiten. Überdies brach in der Waat selber die föderalistische Insurrektion aus. Ein Handstreich, den Oberst Roverea gegen die Regierung in Lausanne plante, wurde durch seine Verhaftung vereitelt. Dagegen besetzte ein anderer Parteigänger Berns, Oberst Pillichody, am Abend des 30. Sept. mit einigen hundert Insurgenten das Städtchen Orbe. Seine Schar wurde indes durch das von allen Seiten herbeieilende Landvolk zersprengt; mit Not entging Orbe der Plünderung durch die aufgeregten Massen mittelst Bezahlung einer Brandschatzung von 9000 Frk.*)

Am 29. Sept übernahm Bachmann den Oberbefehl über die Insurrektionsarmee, die bis zum 3. Okt. auf über 8000 Mann anschwoll. Den Kern bildeten 4500 Berner, dazu kamen 2800 Urschweizer, Glarner und Appenzeller, 600 Zürcher, 250 Solothurner u. s. w. Gegenüber dieser stattlichen Macht verfügte Andermatt mit Einschluß der Garnison in Freiburg nur über 2500 Mann, größtenteils Milizen, da die Linienbataillone durch die Gefangennehmung der Luzerner Garnison und durch Ausreißen stark zusammengeschmolzen waren. Am 3. Okt. griff Bachmann seinen Gegner, der Murten geräumt und südlich davon eine Stellung bei Pfauen (Faoug), zwischen Greing und Clavalepres bezogen hatte, an. Das Ungestüm, mit dem die föderalistischen Kolonnen vorgingen, entschied das Gefecht in wenig Stunden, vereitelte aber die von Bachmann beabsichtigte Umzingelung des Feindes. Aus Greing und Pfauen herausgeworfen, faßten die Helvetier noch einmal Fuß bei Dompierre, dann wichen sie auf Payerne und, als die Vorhut der Verfolger nach Anbruch der Nacht vor dem Städtchen erschien, auch aus diesem Platz zurück. Das Gefecht von Pfauen kostete beide Teile zusammen kaum 150 Tote und Verwundete, aber es war entscheidend. Hinter Payerne verwandelte sich der Rückzug der geschlagenen Armee in regellose Flucht. Am Morgen des 4. Okt. trafen ihre Trümmer, Infanterie, Kavallerie, Kanonen und Fuhrwerke bunt durcheinander, in Lausanne ein. Regierende und Regierte packten ein, am Ufer standen schon die Schiffe bereit, sie nach Genf oder Savoyen in Sicherheit zu bringen. Um 8 Uhr morgens erstattete Dolder im Senate Bericht über die trübselige Lage,

*) Strickler VIII. 1295 ff. 1311 ff. 1434 f. Archenholz' Minerva 1803 I. 150 f. Roverea, Memoires. III. 266 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

da rannte Verninac herein und kündigte mit dem Ausruf: „Ich bringe Ihnen Trost" die Ankunft eines Adjutanten des ersten Konsuls, des Generals Rapp, an. Bald erschien dieser selber und Verninac verlas das von ihm mitgebrachte Schreiben des ersten Konsuls, das die Lage mit einem Male völlig veränderte.*)

* * *

Bonapartes Voraussicht hatte sich glänzend bewährt: die helvetische Regierung war zusammengebrochen, sobald er ihr seine Stütze entzog. Ein Wort von seiner Seite hätte genügt, um die Insurrektion im Keime zu ersticken; er sprach es nicht, so sehr ihn Stapfer im Auftrag seiner Regierung darum bat. Mitte August hatte Stapfer das Begehren um Überlassung einer oder zweier helvetischen Hülfsbrigaden gestellt, indem er sich auf die Analogie der alten Kapitulationen berief, wonach die Schweizer Regierungen im Fall eigener Not die Regimenter in französischen Diensten nach Hause rufen durften. Es wäre dem ersten Konsul ein Leichtes gewesen, dem Vollziehungsrat diesen Dienst zu leisten, da eine der Brigaden in der Nähe der Schweizergrenze bei Como stand; aber er schob die Antwort erst wochenlang hinaus, dann verlangte er von Stapfer eine Wiederholung seiner Note, die das ausdrückliche Geständnis enthalten müsse, daß die helvetische Regierung, nachdem sie selber die Räumung der Schweiz verlangt, sich nunmehr außer stande sehe, des Aufruhrs Herr zu werden, und als der Gesandte sich zu dieser Entstellung des wirklichen Sachverhalts bequemte, hatte er sofort die weitere Forderung bei der Hand, daß die betreffenden Stellen aus den alten Kapitulationen wörtlich angeführt werden müßten. Nachdem Stapfer mit neuem Zeitverlust diese Stellen beigebracht, erging endlich am 8. Sept. der Befehl an Kriegsminister Berthier, die erste und zweite Hülfsbrigade der helvetischen Regierung zur Verfügung zu stellen. Allein jetzt lag die eine in Grenoble, die andere in Ravenna, und der Aufbruch wurde mit solcher Langsamkeit betrieben, daß die erste Mannschaft am 5. Okt. in Lausanne ankam, als man ihrer nicht mehr bedurfte.

Hatte die helvetische Regierung anfänglich Bedenken getragen, andere als Schweizertruppen von Frankreich zu verlangen, so war diese Scheu von ihr nach dem Gefecht an der Rengg rasch überwunden worden. Indem sie vermöge des Senatsdekrets vom 2. Sept. die Vermittlung des ersten Konsuls in aller Form anrief, hatte dieser

*) Allgem. Zeitung 1149, 1189 (Bericht Bachmanns), 1449 (Bericht Andermatts). Archenholz' Minerva 1803 I. 152 ff. Rengger, Kl. Schriften 111 ff. Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1882 S. 12 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im Grunde, was er wollte; da ja auch die Urkantone Verninacs Vermittlung nachgesucht hatten, konnte er der Welt sagen, daß ihn beide kriegführenden Parteien als Schiedsrichter angerufen hätten. Aber er fand es für gut, noch eine Zeit lang den Bedenklichen zu spielen. „Pfui über eine Vermittlung zwischen einer legitimen Regierung und Rebellen!" sagte Talleyrand am 10. Sept. voller Hohn zu Stapfer. „Nie wird sich die französische Regierung zu einem so unwürdigen Geschäft hergeben." Und als der Gesandte am 20. Sept. kraft der Allianz die Bereithaltung von Truppenhülfe verlangte, erwiderte ihm der Minister, der erste Konsul könne eine Verfassung, die er weder angeraten noch gebilligt habe, nicht mit französischen Bajonetten behaupten.*) So ließ Bonaparte den Brand, der die helvetische Republik, Frankreichs Geschöpf, verzehrte, ungehindert um sich greifen und schürte ihn indirekt, in dem seine Haltung bei den Insurgenten den festen Glauben erweckte, er wolle oder dürfe nicht eingreifen. Aber eben so rasch, als die helvetische Regierung zusammenstürzte, erstand in der Schwyzer Konferenz ein neues Zentrum, um das sich die ganze Schweiz zu scharen drohte, das mit unleugbarer Autorität auftrat, ein Heer aufbrachte, über Geldmittel verfügte und sich anschickte, sowohl eine Verfassung zu entwerfen als mit dem Ausland in Verkehr zu treten. In wenig Tagen konnte die helvetische Regierung zu existiren aufhören und die Schwyzer Gegenregierung ihre Autorität bis an den Genfersee erstrecken; dann gab es nichts mehr zu vermitteln. Unmöglich durfte der erste Konsul es geschehen lassen, daß die Schweiz sich durch die Schwyzer Tagsatzung ohne Frankreich konstituirte und daß dadurch denjenigen Elementen die Herrschaft zufiel, die gewohnt waren, bei Österreich, England, Rußland, nur nicht bei Frankreich ihre Stütze zu suchen. In den Tagen, da die föderalistische Armee sich gegen Murten in Bewegung setzte, erkannte er, daß es nun die höchste Zeit sei einzugreifen, und er that es mit der ihm eigenen brutalen Energie. Am 30. Sept. erließ er zu St. Cloud eine Proklamation an die achtzehn Kantone der helvetischen Republik, worin er den kämpfenden Parteien in der Schweiz seine Vermittlung nicht sowohl anbot als aufnötigte. „Drei Jahre habt ihr euch gezankt, ohne euch zu verstehen. Wenn man euch länger euch selbst überläßt, werdet ihr euch noch drei Jahre morden und euch ebenso wenig verstehen. Eure Geschichte beweist überdies, daß eure inneren

*) Strickler VIII. 931 ff., 1357 ff., 1440 ff. Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer 183 ff. Luginbühl, Phil. Alb. Stapfer 422 f., Stapfers Briefwechsel I. 143 ff. Correspondance de Napol. VIII. 38. Rengger, Kl. Schriften 113. Minerva 1803 IV. 464.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kriege nie anders als durch die wirksame Dazwischenkunft Frankreichs haben geendigt werden können. Ich hatte zwar den Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in eure Angelegenheiten zu mischen. Aber ich kann und darf nicht unempfindlich bleiben bei dem Unglück, dessen Beute ihr seid; ich komme auf meinen Entschluß zurück, ich will der Vermittler eurer Streitigkeiten sein. Aber diese Vermittlung wird wirksam sein, wie es den großen Völkern geziemt, in deren Namen ich spreche. Fünf Tage nach der Anzeige dieser Proklamation wird der Senat sich in Bern versammeln. Jede Behörde, die sich in Bern seit der Kapitulation gebildet hat, wird sich auflösen und aufhören, sich zu versammeln oder irgend welche Gewalt auszuüben. Die Regierungsstatthalter werden sich auf ihre Posten begeben und alle Behörden, die neu gebildet worden sind, aufhören sich zu versammeln. Die bewaffneten Haufen werden sich auflösen, die erste und zweite helvetische Hülfsbrigade werden die Besatzung von Bern bilden. Bloß die Truppen, die seit mehr als einem halben Jahr auf den Füßen sind, dürfen Truppenkörper bleiben. Alle abgedankten Individuen aus den kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, werden ihre Waffen bei der Munizipalität ihrer Heimatgemeinde niederlegen. Der Senat wird Abgeordnete nach Paris schicken; jeder Kanton kann ebenfalls solche schicken. Alle Bürger, die seit drei Jahren Landammänner oder Senatoren gewesen sind und successive Stellen in der Zentralbehörde bekleidet haben, können sich nach Paris begeben, um die zur Herstellung der Eintracht und Ruhe, zur Versöhnung der Parteien dienlichen Mittel anzugeben." Der Vermittler sprach die Erwartung aus, daß keine Stadt, keine Gemeinde, keine Körperschaft seinen Verfügungen zuwiderhandeln, daß jedermann diese Mediation als eine Wohlthat der Vorsehung, als das einzige Mittel, Helvetien vom Rand des Abgrundes zurückzuziehen, sein Dasein und seine Unabhängigkeit zu retten, betrachten werde. „Denn es ist endlich Zeit, daß ihr bedenket: wenn der Patriotismus und die Eintracht eurer Altvordern eure Republik gegründet haben, so wird der schlimme Geist eurer Faktionen, wenn er fortdauert, sie unfehlbar zu Grunde richten; und es wäre schmerzlich sich vorzustellen, daß zu einer Zeit, wo mehrere neue Republiken entstanden sind, das Schicksal einer der ältesten ein Ende machen würde."

Das war nicht die Sprache eines Vermittlers, sondern der Befehl eines Gebieters an seine Unterthanen. Um ihm Nachdruck zu geben, erhielt Berthier am 28. Sept. und 2. Okt. die Weisung, eine Armee von 15—18000 Mann im Wallis, in Genf, Pontarlier, Hüningen, Aosta, Como und im Veltlin unter dem Kommando des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generals Ney zusammenzuziehen, die vom 12. Okt. an zum Einmarsch in die Schweiz bereit stehen sollte.*)

In Bern hatte man geahnt, daß der siegreichen Gegenrevolution von Frankreich Gefahr drohe. Um dieselbe zu beschwören, war Ende Sept. der jüngere v. Mülinen im Auftrage der Standeskommission nach Paris geeilt, erfuhr aber hier zu seiner Bestürzung von Talleyrand, daß die Intervention unwiderruflich beschlossen sei, ohne eine Audienz beim ersten Konsul erlangen zu können. Ja als Mülinen hierauf die Botschafter von England, Oesterreich, Rußland und Preußen um ihre Verwendung anging, ließ ihm Bonaparte durch den Minister bedeuten, er solle Paris binnen 12 Stunden verlassen, und ihm eine Flut von Drohungen an die Adresse seiner Auftraggeber mit auf den Weg geben: die Proklamationen von Bern und Solothurn seien ein Werk der Leidenschaft und des Unverstands, eine Beschimpfung der französischen Ehre. Frankreich habe der Schweiz die Rechtsgleichheit garantirt; eine Gegenrevolution könne wohl versucht, aber niemals durchgeführt werden; ob man ihm die Albernheit zutraue, Helvetien Leuten zu überliefern, die noch eben im Solde Englands und Oesterreichs gestanden? Die Verfügungen seiner Proklamation seien unwiderruflich; jede Widersetzlichkeit werde den Einmarsch von 30000 Mann zur Folge haben, und dann sei es um die Schweiz geschehen. Zwischen einer festorganisirten, Frankreich ergebenen schweizerischen Regierung und keiner Schweiz kenne er kein Mittelding.**)

Die helvetische Regierung, die nichts mehr zu verlieren hatte, nicht einmal mehr ihre Ehre, nahm die dargebotene Rettungshand ohne Umstände an. Der „feige, verächtliche" Senat, wie ihn Bonaparte in seinen Weisungen betitelte, erklärte sogleich in einem Manifest, daß er sich jedem Rufe des Helden unterziehe: „Mögen alle Parteien schweigen und Bonaparte sprechen hören!" Bei den Föderalisten dagegen erweckte die unerwartete Dazwischenkunft, durch die ihnen der bereits erfochtene Sieg in letzter Stunde aus der Hand gewunden wurde, tiefe Bestürzung und Erbitterung. Rapp, der nach zweistündigem Aufenthalt in Lausanne seine Reise nach Bern fortsetzte,

*) Strickler VIII. 1437 ff. Corresp. de Napol. VIII. 65, 67, 69, 75. Die Darstellungen sprechen von 30—40000 Mann, entsprechend den Drohungen, die Rapp in Bern aussprechen sollte. Die Befehle an Berthier betreffen indes nur 25—30 Bataillone, die Ney zur Verfügung erhalten sollte; das Bataillon zu 5—600 Mann gerechnet, ergiebt das 15—18000 Mann.

**) Corresp. de Napol. VIII. 58. (mit falschem Datum 1 vend.=23. Sept.). Die Weisung muß zwischen die zweite (4. Okt.) und dritte (7. Okt.) Audienz Mülinens bei Talleyrand, also auf den 13. oder 14. vend. fallen. Vgl. Dunant 621 und Wurstemberger, 130 ff. Allgem. Zeit. 1803. I. S. 669.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

traf zu Payerne den General der Insurrektionsarmee, im Begriff, in drei Kolonnen auf Lausanne, Freiburg und Yverdon loszurücken, welche drei Städte angeblich zur Vergeltung der Beschießung Zürichs der Plünderung preisgegeben werden sollten. Nur mit Mühe ließ sich Bachmann zur Verlangsamung seines Vormarsches bis auf weitere Verhaltungsbefehle bewegen, indem er zu Rapp bitter bemerkte: „Vierundzwanzig Stunden später hätten Sie alles ruhig gefunden; ich hätte die helvetische Regierung und ihre Soldaten in den See geworfen und die Schweiz wäre glücklich gewesen." Als Rapp in Bern anlangte, berief sich die Standeskommission auf die Tagsatzung in Schwyz, ohne deren Vorwissen sie keinen Entschluß fassen könne. Aber Rapps Drohung, der erste Konsul werde jeden Angriff auf die helvetischen Truppen als Kriegserklärung betrachten, veranlaßte den in Bern versammelten Kriegsrat der Insurgenten, sofort den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten zu geben. Am 5. Okt. wurde zwischen dem an Andermatts Stelle getretenen helvetischen General Vonderweid und dem Generalstabschef Bachmanns, Oberst Herrenschwand, zu Montpreveyres ein Waffenstillstand geschlossen, was den „General" Aufdermaur nicht verhinderte, in der darauf folgenden Nacht die Stadt Freiburg zu überrumpeln, worauf auch hier die alte Verfassung hergestellt und ein Vertreter zur Tagsatzung nach Schwyz geschickt wurde.*)

Als Tscharner und Thormann im Auftrag der Berner Standeskommission die Proklamation des ersten Konsuls nach Schwyz brachten, war hier der erste Eindruck der, daß Pflicht und Ehre ein Eingehen auf die Mediation verböten. Reding sprach für Fortsetzung des Feldzuges, und einen Augenblick schien die Tagsatzung entschlossen Bachmann die entsprechenden Befehle zu geben. Dann schrak sie jedoch vor diesem Beginnen, das der Kriegserklärung an Frankreich gleichgekommen wäre, zurück und einigte sich auf eine Haltung, die weder Nachgeben noch Widerstand war. Sie verweigerte die Annahme der Mediation unter Berufung auf das im Frieden zu Lüneville anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Schweiz, erklärte aber zugleich, daß sie nicht daran denke, sich dem ersten Konsul mit Waffengewalt zu widersetzen. Bachmann erhielt den Befehl zum Rückzug auf Burgdorf und Herzogenbuchsee, wo er den Einmarsch der Franzosen abwarten und erst dann die Armee auflösen solle. Man war also in Schwyz entschlossen, sich in das Unvermeidliche zu fügen; aber man wollte vor Europa den Anschein haben, daß man nur der

*) Dunant, Les relations diplomatiques etc. 591 f. 622 ff. Allgem. Zeitung 1165 ff. Minerva 1804. I. 119 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gewalt weiche, und sich wenigstens das Recht zu protestiren wahren. Die Seele dieses passiven Widerstandes, durch den die Tagsatzung den Einmarsch der Franzosen recht eigentlich provozirte, war Hirzel, der nachher selbst von föderalistischer Seite schwere Vorwürfe über seinen „eisernen Eigensinn" erntete.*) So unsinnig war indes dies Verhalten keineswegs. Abgesehen davon, daß es jedenfalls charaktervoller war, als das des helvetischen Senats, lag ihm wohl die Absicht zu Grunde, den Mächten Gelegenheit zur Einsprache gegen die französische Intervention zu geben.

An dem Tage, da die Proklamation von St. Cloud erlassen wurde, hatte die Tagsatzung in Zuschriften an sämtliche Mächte angezeigt, daß die Schweiz nunmehr von ihrem Selbstkonstituirungsrecht Gebrauch mache, und sie um ihre wohlwollende Unterstützung gebeten. In den Noten an Rußland, Großbritannien und Österreich wurde auf die Anstrengungen hingewiesen, welche diese Mächte 1799 zur Befreiung der Schweiz gemacht hätten, in derjenigen an Österreich sogar für den unvermuteten Fall einer auswärtigen Einmischung der „unmittelbar wirkende Schutz" des Kaisers, d. h. im Fall einer Intervention Frankreichs die Hülfe Oesterreichs angerufen.**) Nun war dieser Fall wirklich eingetreten, und es erregte die französische Einmischung, nachdem Bonaparte mit so großem Getöse seine Truppen aus der Schweiz zurückgezogen, in der That europäisches Aufsehen. Die Festlandsmächte hatten jedoch ihre Gründe, dazu zu schweigen. Preußen hieß in jenen Tagen alles gut, was Bonaparte that, um sich der französischen Stütze für seine Vergrößerungspläne in Deutschland zu versichern. Österreich hatte sich gegen die französisch-russisch-preußische Verbindung zu wehren und konnte sich nicht neue Schwierigkeiten aufladen. Rußland, das sich in der Rolle des zweiten Schiedsrichters über Europa neben Frankreich gefiel, schrieb eine sehr mild gehaltene Depesche nach Paris, es sei notwendig, zur Erhaltung des Friedens gewisse Besorgnisse zu zerstreuen. Wirklich veröffentlichte Talleyrand zur Beschwichtigung des Argwohns, als ob sein Herr und Meister es auf die Präsidentschaft Helvetiens abgesehen habe und mit den Schweizern in Paris dasselbe Spiel zu treiben beabsichtige, wie mit der Konsulta zu Lyon, im Moniteur ein vom 15. Okt. datirtes Schreiben an den bairischen Minister von Cetto, worin er versicherte, dem ersten Konsul liege der

*) Protokoll der Tagsatzung zu Schwyz v. 7. Okt. u. ff. Die Tagsatzung an Bachmann, 7. Okt. (Hirzelarchiv in Zürich). Fr. v. Wyß I. 443 ff. Minerva 1804. I. 129.

**) Strickler Akten VIII. 1419 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gedanke, zu Helvetien in ein gleiches Verhältnis zu treten wie zu Italien, völlig ferne; er wolle bei der Einrichtung der Schweiz nur insoweit mitwirken, als es zur Sicherstellung ihrer vollkommenen Unabhängigkeit notwendig sei.*)

Aber in England rief die Proklamation von St. Cloud einen Sturm des Unwillens hervor. Die englischen Zeitungen strotzten von heftigen Angriffen gegen Frankreich, sie feierten die Insurrektion der Schweizer Föderalisten als eine Erhebung für Freiheit und Vaterland und eröffneten Subskriptionen zu ihren Gunsten; die Partei Pitts wollte aus der Einmischung Bonapartes sogar einen Kriegsfall machen. Das britische Ministerium, dessen Dazwischenkunft Mülinen von Paris aus durch ein dem englischen Gesandten überreichtes Schriftstück angerufen hatte, sah sich durch die Macht der öffentlichen Meinung gedrängt, in einer Note, die es am 10. Okt. dem französischen Gesandten in London, Otto, übermittelte, sein tiefes Bedauern über die Proklamation des ersten Konsuls auszudrücken und ihn daran zu erinnern, daß die Schweizer Kantone gleich jedem unabhängigen Staate das ihnen zudem im Vertrag von Lüneville ausdrücklich gewährleistete Recht besäßen, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen; der König von Großbritanien erblicke in den letzten Bewegungen der Schweiz den legitimen Versuch eines wackeren Volkes, seine für das eigene Wohl und für die Ruhe Europas gleich vorteilhafte alte Ordnung wieder herzustellen, und könne nicht glauben, daß Frankreich darauf beharre, eine unabhängige Nation am freien Gebrauche ihres Rechtes zu hindern. Zugleich ging ein britischer Agent, Moore, nach dem Festland ab, um sich mit den altgesinnten Schweizern in nähere Verbindung zu setzen, ihnen unter Umständen Geldunterstützung zuzusichern, und eine Fregatte nach dem Mittelmeere, um den Befehl zum Aufschub der Räumung Maltas zu bringen. Auch sondirte das britische Kabinet in Wien und Petersburg über die Geneigtheit der Höfe, sich der Schweiz anzunehmen.

Diese britische Einmischung rief jedoch den ganzen Stolz Bonapartes wach. Er lehnte es ab, die englische Note direkt zu beantworten, ließ aber durch Talleyrand am 19. Okt. an Otto eine Depesche schreiben, die er dem Lord Hawkesbury, dem Staatssekretär des Auswärtigen, zeigen sollte. Darin bestritt er England das Recht, den Vertrag von Lüneville anzurufen und sich in die Angelegenheiten eines Volkes zu mischen, mit dem es zu keiner Zeit in näheren Beziehungen gestanden habe; auch warf er dem britischen Kabinet Un-

*) Thiers, Hist. du Consulat. IV. 255. Allgem. Zeitung 1225.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kenntnis der schweizerischen Verhältnisse vor: es habe sich durch einige Individuen, die den Verlust ihrer Vorrechte nicht verschmerzen könnten, über die wahren Wünsche des Schweizervolkes täuschen lassen. Seine eigene Dazwischenkunft rechtfertigte er mit der alten Stellung Frankreichs als der „ersten Freundin Helvetiens", mit der Anrufung seiner Mediation durch beide Parteien, mit der Notwendigkeit, im Interesse der Menschlichkeit und Europas dem Blutvergießen ein Ende zu machen und die freie Selbstbestimmung der großen Mehrheit des Schweizervolkes gegen eine Handvoll Emigranten, die es mit Feuer und Schwert wieder unter das alte Joch beugen möchten, zu schützen. Wenn der erste Konsul etwas bedaure, so sei es, die Schweiz zu früh geräumt zu haben, da neue Regierungen in so kleinen Staaten, wie Helvetien und Batavien, einige Zeit an befreundeten Truppen eine Stütze gegen die Ränke ihrer Gegner haben müßten.

Da in der Zwischenzeit Lord Hawkesbury im Gespräch mit Otto die Bemerkung fallen ließ, England ziehe den Krieg einem ehrlosen Frieden vor, folgte die berüchtigte, von Talleyrand unter dem Diktat Bonapartes geschriebene Depesche vom 23. Okt. (1. brumaire) nach, deren unerhörte Sprache den ungemessenen Ehrgeiz des Korsen prophetisch enthüllte. Otto solle nicht von Krieg reden, aber jede Anspielung darauf in stolzestem Tone erwidern. Um was für einen Krieg es sich denn handeln könne? Ein Seekrieg würde nur den französischen Seehandel, der sowieso noch nichts bedeute, treffen. Für einen Landkrieg aber werde England keine Verbündeten finden, und wenn es einen solchen fände, „so würde es uns damit nur zwingen, Europa zu erobern. Denn beim ersten Kanonenschuß wären wir Herren der Schweiz und Hollands, und um uns all die Verlegenheiten zu ersparen, deren Quelle und Anlaß diese Länder sind, könnten wir sie Frankreich einverleiben; desgleichen die italienische und ligurische Republik, statt sie in diesem unthätigen Zustand zu lassen, der unermeßliche Hilfsquellen paralysirt. Hannover und Portugal wären gleicherweise verloren und ganz England müßte zu den Waffen greifen, um die Landungsversuche, die unfehlbar unternommen würden, abzuwehren." In zwei Monaten hätte es damit jenes gallische Reich zu stande gebracht, mit dem es Europa immer zu erschrecken suche. Der erste Konsul habe mit der helvetischen Versammlung in Paris durchaus nicht die gleichen Absichten, wie mit der cisalpinischen Konsulta zu Lyon. „Aber Sie sind beauftragt zu erklären: falls das britische Ministerium die geringste offizielle Mitteilung oder Veröffentlichung machen läßt, aus der hervorgehen könnte, daß der erste Konsul dies oder jedes nicht gethan habe, weil er es nicht gewagt

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

habe, so wird er es augenblicklich thun." Er habe den Frieden gewollt und wolle ihn noch; aber man dürfe ihn nicht für so einfältig halten, daß er „die im Solde Englands stehende Partei sich in der Schweiz festsetzen lasse und damit diese gewaltigen Bastionen, deren sich die zahllosen russischen und östreichischen Armeen in den Jahren VII und VIII nicht hätten bemächtigen können, allen Anstiftern von Unruhe und Krieg überliefere." Frankreich resümire seine Politik in die zwei Worte: „Der ganze Vertrag von Amiens und nichts als dieser Vertrag!" „Geben Sie zu verstehen, bis auf welche Stufe ein neuer Krieg den Ruhm und die Macht des ersten Konsuls heben kann. Er ist dreiunddreißig Jahre alt, noch hat er nur Staaten zweiten Ranges zerstört; wer weiß, wie viel Zeit er brauchte, wenn er dazu gezwungen würde, um die Gestalt Europas von neuem zu ändern und das abendländische Kaiserreich wieder ins Leben zu rufen?" Otto hütete sich wohl, diese zweite Depesche dem englischen Minister im Wortlaut mitzuteilen, er begnügte sich damit, sie in jenes Schlagwort: „Der ganze Vertrag von Amiens und nichts als diesen Vertrag" zusammenzufassen, worauf Hawkesbury ebenso lakonisch seine Forderung dahin präzisirte: „Der Zustand des Kontinents, so wie er damals war, und nichts als diesen Zustand!" Aber Bonaparte war um eine Antwort nicht verlegen: Frankreich habe damals 10000 Mann in der Schweiz, 30000 in Piemont und 40000 in der italienischen Republik gehabt, also könne sich England über den jetzigen Stand der Dinge nicht beklagen. Überdies habe es infolge seiner Weigerung, die italienische, ligurische und helvetische Republik anzuerkennen, kein Recht auf eine Gewährleistung jenes Zustandes, von dem der Friede von Amiens kein Wort enthalte, zu dringen. In der Schweiz werde er keine Einmischung Englands dulden, weil es sich nur damit befassen würde, Verwirrung zu säen und von dort aus Unruhen in Frankreich anzuzetteln. Mit diesem denkwürdigen Notenwechsel*) war der Grund zum Bruch des kaum geschlossenen Weltfriedens gelegt, wenn auch die Kriegspartei in England einstweilen nicht durchdrang und dieses, da es die Festlandsmächte nicht für ein Einschreiten zu gewinnen vermochte und von der Schweiz selber keine thätige Gegenwehr zu erwarten stand, sie ihrem Schicksal überlassen mußte.

* * *

*) Dunant, 539ff. 598ff. Correspondance de Napol. VIII. 114. Allgem. Zeitung 1205. 1210. 1214. Siehe die Depesche vom 1. Brumaire und die Berichte Ottos im Anhange, ferner die Aktenstücke in der Allgem. Zeitung 1803. S. 669ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In Bern hatte man mittlerweile gefunden, daß die Tagsatzung in Schwyz zu teures Spiel spiele, und unter dem Einfluß des von Paris heimgekehrten Mülinen auf eigne Faust die Annahme der Mediation beschlossen, um wenigstens den Einmarsch der Franzosen zu vermeiden. Die bernischen Truppen wurden entlassen, der föderalistische Kriegsrat, aus dem Bern, Solothurn und Basel ihren Austritt nahmen, siedelte nach Luzern über. Am 17. löste sich die Standeskommission auf, die erste helvetische Hülfsbrigade übernahm den Platzdienst in Bern, und am 18. ergriff die helvetische Regierung wieder Besitz von der Hauptstadt, aus der sie vor einem Monat so schimpflich geflohen war.

Die Tagsatzung in Schwyz ließ sich jedoch dadurch von ihrem Standpunkt nicht abbringen. Sie wies ihre Truppenführer an, an der Grenze der Kantone Luzern und Baden Halt zu machen, helvetische Truppen als Feinde zu behandeln, vor französischen aber sich unter Protest zurückzuziehen, und trotzte der kategorischen Aufforderung Rapps, sich aufzulösen und ihre Mannschaft zu entlassen. So erfolgte denn der Einmarsch der Franzosen. Am 21. Okt. betraten die ersten Bataillone Basel, am 22. um Mitternacht schreckten 15 Kanonenschüsse zu Ehren der Ankunft des Oberbefehlshabers Ney, der zugleich Verninac als bevollmächtigter Minister in Helvetien ablöste, Bern und Umgegend auf, und am 24. erschien ein französisches Bataillon von Biel her in der Stadt. 10—12000 Mann rückten von allen Seiten her in die Schweiz ein. Am 26. wiederholte ein Adjutant Neys in Schwyz die Aufforderung an die Tagsatzung, sich aufzulösen. Nach Hirzels Sinn wäre es gewesen, daß man bis zum Erscheinen der französischen Bajonette in Schwyz ausgeharrt hätte; allein der Heroismus der Versammlung war zu Ende. Am Nachmittag ordnete sie die Entlassung der Truppen an und ging hierauf mit der Verwahrung auseinander, daß sie weder die helvetische Regierung anders als durch Waffengewalt der Nation aufgedrungen ansehen noch das von den Vorfahren ererbte, durch den Lüneviller Traktat garantirte Recht der Selbstkonstituirung der Schweiz vergeben könne.*)

Damit war die föderalistische Insurrektion von 1802 zu Ende. Von konservativer Seite wird dieselbe gerne mit dem Schlagwort einer nationalen Erhebung bezeichnet, was sie in Wirklichkeit nicht war. Sie war nicht gegen Frankreich gerichtet; denn sie brach erst los, als man die Gewißheit zu haben glaubte, daß jenes die Schweiz sich selbst überlasse, und erlosch, sobald sich zeigte, daß das Gegen-

*) Dunant, 596 ff. 601 ff. 627 ff. Protokoll der Tagsatzung (Hirzelarchiv). Fr. v. Wyß. I. 449 ff. Ney, Memoiren II. 102 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

teil der Fall war. Sie galt auch nicht den Kreaturen Frankreichs in der helvetischen Regierung', den Dolder und Konsorten, sondern gerade den tüchtigsten und unabhängigsten Elementen in derselben, den Rengger, Kuhn, Füßli, Schmid, Rüttimann, mit deren Ausstoßung sich die Insurgenten anfänglich begnügt hätten. Ebensowenig läßt sich der nationale Charakter der Erhebung damit begründen, daß sie das fremdländische Einheitssystem habe abschütteln wollen. Die Verfassung vom 25. Mai 1802 war nicht mehr unitarischer, sondern bundesstaatlicher Natur und unterschied sich nicht wesentlich von dem Werk der Föderalisten vom 26. Februar; auch machte man kein Hehl daraus, daß das Mißfallen weit weniger der Verfassung als den Personen, die sie in Kraft setzten, gelte.*) Die Insurrektion war daher nicht sowohl eine Erhebung der Nation gegen die Fremdherrschaft, als eine solche einer Partei gegen die andere. Die reaktionäre Partei fiel über die revolutionäre her, wie sie es längst geplant hatte, und gewann den Sieg, weil sie von entschlossenen Führern geleitet war, während Unfähigkeit und Verrat an der Spitze die Gegenpartei lähmten.

Als rücksichtslose Parteiherrschaft stellte sich denn auch das Walten der Sieger in den meisten Kantonen dar. Obwalden kerkerte die helvetisch Gesinnten massenweise ein, um ihnen als „Verbrechern gegen das Vaterland" den Prozeß zu machen, und verbat sich die Einmischung der Schwyzer Tagsatzung, die zur Milde drängte, als einen Eingriff in seine Souveränetät. Nidwalden erließ noch am 25. Okt. an die über die Grenze Geflohenen die Aufforderung, sich bei Verlust ihrer Güter und ihres Landrechts binnen 24 Stunden zu stellen; die zurückkommenden und daheim gebliebenen Patrioten wurden auch hier gefangen gesetzt. Dem Thale Urseren setzte Uri eine Frist von 3 mal 24 Stunden zum Anschluß an die Insurrektion, widrigenfalls es als Feind behandelt würde. In Appenzell wurden die helvetisch gesinnten Gemeinden mit Waffengewalt zur Anerkennung der neuen Behörden und zur Stellung von Mannschaft gezwungen. In Baden nahmen die Bauern, die den Kanton „befreit" hatten, ihren Siegeslohn, indem sie die Judendörfer Endingen und Lengnau plünderten. Auch im Kanton Zürich übte die von Reinhard geleitete Interimsregierung eine schroffe Gewaltherrschaft aus. Fast alle Beamten und Richter wurden entsetzt, um erprobten Parteigängern der Stadt Platz zu machen. Ein „eidgenössischer" Repräsentant, Suter von Schwyz, mußte mit Schwyzer, Glarner, Appenzeller und Bündner Mannschaft die widerspenstigen Seegegenden im Zaume halten und

*) Archenholz, Minerva 1803. IV. 258.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erhielt von Hirzel eine lange Liste von „markanten schlechten Personen", die „an den Schatten gesetzt" werden müßten. Eine Menge angesehener Männer vom Lande wurden verhaftet, der ehemalige Regierungsstatthalter Pfenninger als Gefangener nach Schwyz gebracht und Paul Usteri zur Flucht nach Tübingen genötigt. Einer der Gefangenen, Spalinger aus Marthalen, wurde sogar beim Transport nach Zürich erschossen. Eine militärische Exekution löste die andere ab, um die renitenten Gemeinden zu entwaffnen, zur Stellung von Mannschaft zu zwingen, Munizipalitäten zu entsetzen, Verhaftungen vorzunehmen, Kontributionen einzutreiben. Auch in Bern wurden Anhänger der helvetischen Regierung verhaftet, und die Standeskommission erließ am 30. Sept. ein Gesetz gegen die Ruhestörer, das die berüchtigten Aufstandsgesetze der Helvetik noch übertraf. Auflehnung oder Verbindung gegen die bestehende Ordnung wurde mit Todesstrafe, jede oppositionelle Äußerung in Rede, Briefen oder Druckschriften, Verheimlichung von Waffen, Verbergen von Staatsverbrechern mit Körperstrafe bedroht und zur summarischen Prozedur gegen diese Staatsverbrechen ein Ausnahmegericht eingesetzt. So wurde die helvetisch gesinnte Partei überall durch Drohungen und Verhaftungen terrorisirt.*)

Auf der andern Seite ist nicht zu leugnen, daß die Insurrektion, wenn auch keinen nationalen, so doch volkstümlichen Charakter trug. Es rächte sich eben, daß die Republikaner ihr Repräsentativsystem durch ihre Wahlkünsteleien so unpopulär als möglich gemacht hatten; so verbündete sich der Hang der Masse zur Demokratie mit der Restaurationsidee gegen sie. In den ehemaligen Ländern erhob sich das Volk mit Begeisterung für seine alte Landsgemeindeherrlichkeit, in den Kantonen Linth und Säntis, im Thurgau, in Baden, selbst im Zürcher und Luzerner Gebiet grassirte das „Landsgemeindefieber". Viele der Insurgenten, die gegen die helvetischen Söldner zu Felde zogen, glaubten aufrichtig für die „Freiheit Wilhelm Tells", zu streiten, und die Veranstalter der Schwyzer Konferenz wußten wohl, warum sie zum Verdruß ihrer Berner Freunde den demokratischen Schild so entschieden herauskehrten.**)

Bei alledem darf bezweifelt werden, daß es der Schwyzer Tagsatzung gelungen wäre, haltbare Zustände herzustellen. Einig waren

*) Strickler VIII. 1055, 1426. Allgem. Zeitung, 1123, 1218. Appenzeller Jahrbücher 1868 S. 37. Rütsche, Der Kanton Zürich 287 ff. Privatinstruktion Joh. Kaspar Hirzels für Landesstatthalter Suter vom 26. September (Hirzelarchiv). Protokoll der Tagsatzung zu Schwyz nebst Missiven (Hirzelarchiv).

**) Rengger, Kl. Schriften 94 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die verschiedenen Elemente, die sich um sie scharten, eigentlich nur in dem Ziele, die Helvetik zu beseitigen; aber über das, was an ihre Stelle zu setzen sei, gingen die Ansichten weit auseinander. So leicht die Gegenrevolution in den kleinen Kantonen sich bewerkstelligen ließ, so endlose Schwierigkeiten stellten sich ihr in der übrigen Schweiz entgegen. Reding und die klügeren Aristokraten in Zürich, Basel, Schaffhausen erkannten, daß die einfache Wiederunterwerfung des Landvolks unter die Stadtherrschaft unmöglich sei, daß man sich darauf beschränken müsse, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an sich zu ziehen; daher hatten sie als Basis der künftigen Kantonsverfassungen die Losung der „Vereinigung von Stadt und Land" auf dem Fuß der Halbteilung der Gewalt ausgegeben. Die Anhänger einer unbedingten Restauration als des „einzig geraden und logisch richtigen Weges" fanden jedoch einen mächtigen Rückhalt an Bern, das noch am 5. Okt. eine erneute Mahnung der Schwyzer Tagsatzung zur Sendung eines Landdeputirten mit einem kategorischen Nein erwiderte und sich jede Einmischung der übrigen Kantone in seine Verfassungsangelegenheiten als bundeswidrig verbat.*) In diesem fundamentalen Gegensatz zwischen Schwyz und Bern, der nichts Gutes verhieß, gesellten sich die Herrschaftsansprüche des Klosters St. Gallen, die Weigerung der Landschaften des spätern Kantons, sich mit der Stadt St. Gallen zu vereinigen, die Absicht des Freiamts, sich von Baden zu lösen und an Zug oder Luzern anzuschließen, die Trennungsgelüste im Tessin und andere Verwicklungen mehr.

Nicht weniger schwierig war die Frage der Bundesverfassung. Die Führer der Tagsatzung sahen bei allem Haß gegen die Helvetik ein, daß die bloße Herstellung des alten Bundessystems weder wünschbar noch auch nur möglich sei; schon die Zulassung der ehemaligen Zugewandten und Vogteien unter die verbündeten Stände erforderte eine gründliche Neuordnung. Ein engerer Ausschuß der Tagsatzung, der alle Geschäfte vorbereitete, die sogen. diplomatische Kommission, deren Seele Hirzel war, arbeitete einen Bundesverfassungsentwurf aus, der davon ausging, daß die Föderation der Hauptgrundsatz des schweizerischen Staatswesens sein und bleiben, daß es mithin jedem Kanton freistehen müsse, seine Verfassung und seine Magistrate nach seinem Ermessen zu wählen, seine Rechtspflege, seine kirchlichen und ökonomischen Angelegenheiten ganz unabhängig zu besorgen; daß aber unter den so veränderten Umständen ein festeres Band unter den Kantonen, die Errichtung einer bleibenden gemeinschaftlichen Behörde,

*) Protokoll der Tagsatzung vom 5. Okt. (Hirzel-Archiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die gemeinschaftliche Handhabung der äußeren Politik und die gleichförmige Einrichtung des Militärwesens für die Zukunft unvermeidlich seien. Daher sah der Entwurf die Aufstellung eines Eidgenössischen Rates vor, in den jeder Kanton ein Mitglied wählte und der seinen Präsidenten selbst ernannte, dessen Aufgabe die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, die Oberaufsicht und Direktion des Militärwesens, die Vermittlung bei interkantonalen Streitigkeiten und Parteikämpfen innerhalb der Kantone sein sollte. Der Eidgenössische Rat tritt jährlich zu bestimmten Zeiten zusammen; zur Erledigung der laufenden Geschäfte ernennt er einen permanenten Ausschuß, bestehend aus seinem Präsidenten und acht Mitgliedern, wobei die verschiedenen Regierungsformen und die Parität der Konfessionen möglichst berücksichtigt werden sollen. Die endgiltige Beschlußfassung über Krieg, Frieden, Bündnisse, Handelsverträge, Militärkapitulationen und Militärorganisationen, sowie der rechtliche Entscheid in Streitigkeiten unter den Kantonen sollte jedoch der wie vor Alters nach Instruktionen stimmenden Tagsatzung zustehen, wobei die Zweidrittelmehrheit der Kantone erfordert würde. Zur Bestreitung der eidgenössischen Ausgaben sollten das Münzwesen, Pulver-, Bergwerks-, Post- und Salzregal, ferner die in den Befreiungsakten vorbehaltenen Domänen in den ehemaligen gemeinen Herrschaften dem Eidgenössischen Rat überwiesen, im Notfall auch von den Kantonen Beiträge nach einem billigen Verhältnis erhoben werden.*)

Abgesehen davon, daß bei der Bestellung der Tagsatzung und des Eidgenössischen Rates dem Größenunterschied der Kantone keinerlei Rechnung getragen war, hätte dies Projekt, so sehr es mit seinem Instruktionswesen und seiner Zweidrittelmajorität gegen die bisherigen helvetischen Verfassungen abstach, doch noch einen bedeutend stärkern eidgenössischen Verband begründet, als es nachher durch die Mediationsakte geschehen ist. Mit Recht nennt es der jüngste Geschichtschreiber der Helvetik eines der schönsten unfreiwilligen Zeugnisse für ihren Geist, daß er noch in seinen letzten Atemzügen und im feindlichen Lager die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines festeren bundesstaatlichen Zusammenhangs wachzurufen vermocht habe.**) Doch darf man nicht vergessen, daß man es hier mit einem bloßen Kommissionsgutachten zu thun hat, das nicht mehr zur Beratung durch die Tagsatzung gelangte, da es ihr erst am Tage vor ihrer Auflösung vorgelegt wurde. Ob die in Schwyz versammelten

*) Der Entwurf ist in Balthasars Helvetia VII. 635 u. bei Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik 781 ff. abgedruckt.

**) Hilty 536 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stände wirklich auf die Grundlagen des Entwurfs eingegangen wären, erscheint bei der Abneigung der kleinen Kantone gegen jede Art Zentralgewalt zum mindesten fraglich; Graubünden erklärte rund heraus, daß es ein zugewandter Ort bleiben wolle und nicht gesonnen sei, seine alte Verbindung mit der Schweiz weiter auszudehnen.*) Auch der Eifer, mit dem die Föderalisten nachher zu Paris aus der Mediationsakte jede Spur von Einheit auszutilgen trachteten, berechtigt uns, an ihrem ernsten Willen, der Kantonalsouveränetät irgend welche Schranken zu setzen, zu zweifeln. Die Dazwischenkunft Bonapartes ersparte den Führern der Insurrektion von 1802 die Probe, ob sie die Kraft besessen hätten, nicht bloß einzureißen, sondern auch aufzubauen; einer von ihnen, Reinhard, gestand später offen, daß er jene Dazwischenkunft als ein glückliches Ereignis betrachte, ohne welches die Schweiz kaum zur Ruhe gelangt wäre.

Nachdem die Franzosen einmal die Grenze überschritten, verbreiteten sie sich rasch über die ganze Schweiz. Zürich, Luzern, Zug, Sarnen, Altorf, Schwyz, Glarus und Chur wurden besetzt und eine allgemeine Entwaffnung vorgenommen; selbst Luxus- und Jagdgewehre mußten abgeliefert werden. Kanonen und Waffen wurden nach Lausanne, Morges und Chillon abgeführt. Auf Befehl des ersten Konsuls wurden die Häupter der Insurrektion, so weit sie nicht außer Landes flohen oder sich, wie die Berner, rechtzeitig unterworfen hatten, ohne Vorwissen der helvetischen Regierung verhaftet und Reding, Hirzel, Aufdermaur, Würsch, Zellweger auf die Feste Aarburg gebracht, wo sie vier Monate lang eingesperrt blieben. Unter dem Schutze der französischen Bajonette kehrten die helvetischen Regierungsstatthalter auf ihre Posten zurück und die Verwaltung der Republik wurde wieder eingerichtet, so weit eine kraft- und mittellose, gehaßte und mißachtete Regierung, die jedermann nur noch als ein Provisorium ansah, dieselbe zu führen im stande war. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, für die Verpflegung der französischen Armee zu sorgen, die selbstverständlich der Schweiz zur Last fiel. Am 20. Nov. beschloß der helvetische Senat zu diesem Zweck von den Kantonen eine Kriegssteuer von 625000 Frk. zu erheben; dabei behielt er sich vor, „besonders strafbare" Kantone, Gemeinden und Personen zu außerordentlichen Beiträgen heranzuziehen, und verordnete zugleich, daß alle von verfassungswidrigen Behörden dem öffentlichen Gute entzogenen Gelder, Wertschriften und Naturalien unter solidarischer Haftbarkeit ersetzt werden müßten. Auf die Klagen der Föderalisten in Paris erhielt indes Ney die

*) Protokoll der Tagsatzung vom 11. Okt. u. 23. Okt. (Hirzel-Archiv).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Weisung, dafür zu sorgen, daß die helvetische Regierung auf ihre Absicht, das Verhalten von Gemeinden und Privaten während der letzten Wirren zum Zwecke ihrer Besteurung zu untersuchen, verzichte. In einzelnen Kantonen erhoben die Patrioten für die ausgestandenen Verfolgungen Schadenersatzforderungen, die von der Regierung an die ordentlichen Gerichte gewiesen wurden.*)

Mehr Ehre, als diese schwächlichen Rachegelüste, die nur dazu beitrugen, die Erbitterung der Parteien zu steigern, machten den helvetischen Regenten einige Akte, die bewiesen, daß ihnen auch in dieser trüben Zeit der Sinn für idealere Dinge nicht abhanden gekommen war. Im April 1802 hatte der Kleine Rat den Dekan Ith, Präsidenten des bernischen Erziehungsrates, und den Apotheker Venteli von Bern mit einer Untersuchung der von ihm unterstützten Anstalt Pestalozzis in Burgdorf betraut, und auf den von Ith verfaßten Bericht, der ein klassisches Zeugnis für den Reformator des Erziehungswesens genannt werden darf, beschloß der Vollziehungsrat gemäß den Anträgen des Ministers Rengger am 6. Dez., Pestalozzi einen Vorschuß von 8000 Frk. für den Druck seiner Elementarbücher zu leisten, Staatsbeiträge zur Errichtung von Freiplätzen an seiner Schule für Ausbildung von Volksschullehrern auszusetzen, Pestalozzis Gehilfen mit einem Jahresgehalt zu unterstützen und den Bericht Iths über die Pestalozzische Methode an alle Erziehungsräte und Schulinspektoren zu versenden. Dem gleichen Geiste entsprang ein Beschluß, die im Beginn des Jahres 1802 neueröffnete Kantonsschule in Aarau, die ihre Entstehung der Privatinitiative einer Anzahl opferfreudiger Bürger der Stadt verdankte und rasch eines der besten Institute dieser Art wurde, mit einem Staatsbeitrag von 8000 Frk. jährlich zu unterstützen, den die Regierung am 23. Febr. 1803 faßte. So gab die scheidende Helvetik ihren Bildungsbestrebungen einen würdigen Abschluß.**)

* * *

Im übrigen war jetzt der Schwerpunkt der schweizerischen Angelegenheiten auch äußerlich auf Monate hinaus nach Paris verlegt.

*) Tageblatt der Gesetze und Dekrete VI. 312 ff. Allgem. Zeit. 1339, 1351, 1383. Dunant 642. Fr. v. Wyß, I. 461. Füßli an seine Frau 9. u. 17. Nov. 1802. Rey, Mémoires II. 121.

**) Amtlicher Bericht über die Pestalozzische Anstalt von J. Ith, Neudruck in Strickler VIII. 1565 ff., sowie separat mit Erläuterungen (Bern 1902). Gemeinnützige schweiz. Nachrichten 1803 S. 97 f., 101 ff, 136. Tillier III. 405. Tuchschmid, Die Entwicklung der Aargauischen Kantonsschule 1802—1902 (Jubiläumsprogramm der Aargauischen Kantonsschule 1902) S. 22.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Dort hatten nach dem Gebote des ersten Konsuls die Vertreter der streitenden Parteien sich einzufinden, um nach dem Vorbild der Italiener eine „Consulta" zu bilden, eine Notabelnversammlung, die ihm weniger Rat erteilen, als seine Entschließungen entgegennehmen sollte. Der helvetische Senat ernannte zu seinen Vertretern Rüttimann, Müller-Friedberg und Pidou von der Waat. Durch ein Dekret vom 25. Okt. übertrug er die Wahl der kantonalen Deputirten den Mitgliedern der Kantonstagsatzungen vom August 1801 und vom April 1802, ein Verfahren, das von anerkennenswerter Unparteilichkeit zeugte, indem in den ersteren die Unitarier, in den letzteren die Föderalisten überwogen hatten; überdies stellte er es den einzelnen Gemeinden frei, ebenfalls Abgeordnete auf ihre Kosten nach Paris zu senden. Da jedoch die Aristokraten es meist verschmähten, an den Wahlen der Kantonstagsatzungen teilzunehmen, fielen diese im Ganzen sehr radikal aus; man spürt aus ihnen die Erbitterung der Unitarier über die erlittene Niederlage heraus. Dem auf einem Landgut bei Paris weilenden Laharpe wurde die Genugthuung zu teil, dreifach, und zwar von der deutschen Schweiz, von den Kantonen Zürich, Bern und der Stadt Zug, gewählt zu werden; er hatte indes den Takt, das Mandat auszuschlagen, um nicht von neuem „zum Nachteil des gemeinen Besten die Zielscheibe der Leidenschaften zu werden." Außer ihm ernannte der Kanton Zürich Paul Usteri und den Verfasser von Lienhard und Gertrud, Wahlen, die trotz ihrer Einseitigkeit der Züricher Wahlversammlung alle Ehre machten; eine Anzahl Landbezirke fügten als speziellen Vertreter der Landschaft den ehemaligen Statthalter Pfenninger hinzu. Der Kanton Bern wählte den trefflichen Kuhn und seinen Gesinnungsgenossen Koch aus dem Oberland, Luzern den Regierungsstatthalter Keller und den ehemaligen Senator Krauer, Glarus (Linth) den Regierungsstatthalter Heer, Appenzell (Sentis) den gewesenen Finanzminister Custer, Aargau den Minister Rengger, der indes durch den plötzlichen Tod eines Bruders verhindert wurde, dem Rufe Folge zu leisten, dann den Gesandten Stapfer in Paris, den ehemaligen Finanzminister Rothpletz und andere Unitarier, die Waat Monod, Muret und Secretan, Graubünden den helvetischen Senator Sprecher und einen Planta. Der Thurgau beauftragte Stapfer, der Tessin Rüttimann mit der Vertretung seiner Interessen. Freiburg wählte neben zwei Unitariern den Grafen d'Affry, nach Füßlis Urteil einen der „feinsten und akkreditirtesten Aristokraten". In Solothurn fiel die Wahl auf zwei Altgesinnte, Glutz und Frey. Auch Basel war nur durch einen Aristokraten, Sarasin, vertreten, da der ebenfalls gewählte Kriegsminister Schmid das Mandat ab-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lehnte, ebenso Schaffhausen durch den altgesinnten Bürgermeister Maurer.*)

Die Föderalisten hatten anfänglich sich nicht dazu verstehen wollen, an den Abordnungen nach Paris teilzunehmen, sowohl um nicht neben den verhaßten Gegnern sitzen zu müssen, als auch um sich das Recht zu wahren, gegen die Ergebnisse der Consulta zu protestiren. Doch fügten sie sich schließlich dem bestimmt ausgesprochenen Willen des ersten Konsuls, Vertreter beider Parteien um sich zu sammeln, zumal sie sich sagen mußten, daß es unklug wäre, den Unitariern das Feld allein zu überlassen, nachdem an der zwingenden Durchführung der Mediation nicht mehr gezweifelt werden konnte. Dadurch, daß die Städte Zürich, Wintertur, Bern und Soloturn von der Befugnis, lokale Vertreter zu ernennen, Gebrauch machten, erhielt das kleine Häuflein der Föderalisten eine wertvolle Verstärkung. So wählte Zürich das Haupt seiner Insurrektionsregierung, Hans von Reinhard, der eben als Gefangener nach Aarburg hätte abgeführt werden sollen, aber nun von Ney auf freien Fuß gesetzt wurde, Bern den jüngern von Mülinen und, als dieser ausschlug, den spätern Landammann Niklaus Rudolf von Wattenwyl-Montbenay, der an der Insurrektion als Anführer eines Oberländer Bataillons teilgenommen hatte. Auf den Wunsch Talleyrands, der Mülinen die briefliche Versicherung gab, daß der erste Konsul die Föderalisten nicht preisgeben werde, machte sich schließlich auch dieser samt dem Insurrektionsgeneral Emanuel von Wattenwyl-Landshut auf den Weg, um als „Privatmann" die Sache der Aristokratie in Paris zu betreiben. Umgekehrt sandten einige radikale Soloturner Gemeinden, die mit der Abordnung ihres Kantons unzufrieden waren, den Peter Ochs nach Paris, wo sich auch der in allen Farben schillernde Quadri als besonderer Vertreter des Distrikts Lugano einfand.

Am längsten dauerte der Widerstand gegen die Beschickung der Consulta in der Urschweiz. „Von unserm Kanton", schrieb Reding an Wyß, „geht ganz gewiß niemand auf Paris, für seine Mitlandsleute die Fesseln abzuholen, die man dort für dieselben mag geschmiedet haben". Aber gerade die kleinen Kantone wollte Bonaparte bei seinem Versöhnungswerk am wenigsten missen. Ney mußte daher auf sie einen Druck ausüben, bis auch sie nachgaben. Schwyz und Uri sandten zwei Föderalisten, Zay und Jauch, während Unterwalden den Unitarier Vonderflüe und Zug gar den „Mordbrenner" Andermatt ernannte. So stieg die Zahl der Schweizer, die sich Ende November

*) Tageblatt der Gesetze VI. 297. Dunant, 633. Allgemeine Zeitung 1374. 1384. Wydler, Rengger II. 78. Peri, Storia della Svizzera italiana. 355.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Anfangs Dezember mit oder ohne offiziell anerkannten Auftrag in Paris einfanden, auf 63, von denen man 45 zu den Unitariern, 18 zu den Föderalisten zählte. Ein Unterschied zwischen den Deputirten nach ihren Auftraggebern wurde nicht gemacht: die Abgeordneten der Städte wurden mit denjenigen der Kantone und der helvetischen Regierung auf völlig gleichem Fuße behandelt; für Bonaparte waren ja alles nur Vertreter von Parteien, zwischen denen er Frieden zu stiften hatte. Doch lebten die Unitarier der sichern Hoffnung, daß die Mediation von den Grundlagen der Verfassung von Malmaison, einer starken Zentralgewalt neben autonomen Kantonen, nicht abgehen werde, und sie wurden darin bestärkt, als der erste Konsul am 4. Dez. die Vorberatung der Schweizerangelegenheiten einer Kommission von vier Senatoren, Barthélemy, Démeunier, Röderer und Fouché überwies, von denen wenigstens die beiden letzteren als ihnen gewogen galten.*)

Am 10. Dezember wurde die Consulta mit einer Versammlung sämtlicher Deputirten im französischen Staatsarchiv eröffnet. Barthélemy verlas als Vorsitzender ein „Schreiben des ersten Konsuls an die 18 Kantone", das sich zur Überraschung beider Parteien so entschieden als möglich für die Rückkehr zum reinen Föderalismus aussprach. „Die Schweiz gleicht keinem anderen Staate, teils infolge der Begebenheiten, die sich darin seit Jahrhunderten zugetragen haben, teils wegen ihrer geographischen und topographischen Lage, teils wegen der verschiedenen Sprachen und Religionen und wegen der außerordentlichen Verschiedenheit in Sitten und Gebräuchen, die zwischen ihren verschiedenen Bestandteilen herrscht. Die Natur hat euch zum Staatenbunde bestimmt; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann. Die Verhältnisse, der Geist der vergangenen Jahrhunderte hatten bei euch souveräne und unterthänige Völker geschaffen. Neue Umstände, der anders geartete Geist einer neuen Zeit haben in

*) Muralt, Reinhard 91. Die Mediationsakte spricht nur von 56 Deputirten des Senats, der Städte und Kantone, da privatim Berufene, wie Müllinen und Emanuel von Wattenwyl, an den Sitzungen der Consulta nicht teilnahmen. Bei der Ausscheidung der Parteien in der Sitzung der Consulta vom 24. Jan. 1803 waren bloß 47 Deputirte anwesend, wovon 32 sich als Unitarier, 15 als Föderalisten bekannten (Muralt 127). Vgl. die Beschwerde der Unitarier gegen die Teilung der Consulta nach Parteien, Allgemeine Zeitung 1803. S. 167. Siehe ferner Dunant, 631. 639. Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer, 217 ff. Fr. v. Wyß I. 461 ff. Rey, Mémoires II. 125 ff. Wydler, Rengger I. 122 ff. Wurstemberger, Müllinen 144 ff. v. Fischer, Erinnerung an N. R. v. Wattenwyl 35 ff. Luffer, Leiden und Schicksale der Urner. 366 f. Müller, Zuger Neujahrsblatt 1899. S. 33.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit und der Vernunft die Rechtsgleichheit zwischen allen Teilen eures Gebietes hergestellt. Was der Wunsch und das Interesse eurer Nation wie der euch umgebenden großen Staaten gleicherweise fordern, ist also: 1) die Rechtsgleichheit zwischen euren achtzehn Kantonen, 2) eine aufrichtige, freiwillige Verzichtleistung auf die Privilegien von seiten der patrizischen Familien, 3) eine staatenbündische Organisation, in der sich jeder Kanton seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten, seinen Interessen und seinen Anschauungen gemäß eingerichtet sieht. Das Wichtigste ist, die Organisation eines jeden eurer achtzehn Kantone unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze festzusetzen. Ist einmal diese Organisation der achtzehn Kantone geordnet, so bleibt noch übrig, die Beziehungen der Kantone untereinander, das heißt eure in Wirklichkeit viel weniger wichtige Zentralorganisation zu bestimmen. Finanzen, Armee, Verwaltung, nichts darf bei euch gleichförmig sein. Ihr habt niemals besoldete Truppen unterhalten; ihr könnt keine großen Finanzen besitzen; ihr habt nicht einmal ständige diplomatische Agenten bei den verschiedenen Mächten unterhalten. Als Bewohner der Gebirgsketten, die Frankreich, Deutschland und Italien scheiden, habt ihr gleichzeitig am Geiste dieser verschiedenen Nationen teil. Die Neutralität eures Landes, das Gedeihen eures Handels und eine familiäre Verwaltung sind, was einzig eurem Volke zusagen und euch erhalten kann.

Nachdem ich zu euch in einer Sprache geredet, wie sie einem Schweizerbürger zukäme, habe ich noch zu euch zu sprechen als Magistrat zweier großer Länder und darf euch nicht verhehlen, daß Frankreich und die italienische Republik nicht dulden können, daß sich bei euch ein System, das ihre Feinde begünstigen könnte, festsetze. Der Friede und die Ruhe von 40 Millionen Menschen, euern Nachbarn, ohne die ihr weder als Individuen leben noch als Staat existiren könntet, wiegen auch etwas in der Wagschale der allgemeinen Gerechtigkeit. Nichts darf bei euch gegen sie feindselig, alles muß mit ihnen in Harmonie sein. Wie in den vergangenen Jahrhunderten muß euer vornehmstes Interesse, eure vornehmste Politik, eure vornehmste Pflicht sein, auf eurem Boden nichts zu gestatten, nichts geschehen zu lassen, was direkt oder indirekt den Interessen, der Ehre und der Sache der französischen Republik überhaupt zum Nachteil gereichen könnte. Wenn euer Interesse, die Notwendigkeit, euren Zänkereien ein Ende zu machen, nicht ausgereicht hätte, um mich zur Intervention in euren Angelegenheiten zu bestimmen, so hätte mir schon das Interesse Frankreichs und Italiens es zur Pflicht gemacht; denn eure Insurgenten sind von Leuten angeführt worden, die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gegen uns im Felde gestanden haben, und die erste Handlung aller ihrer Ausschüsse ist ein Appell an die Privilegien, die Vernichtung der Gleichheit und eine offenkundige Beschimpfung des französischen Volkes gewesen. Keine Partei darf bei euch triumphiren; am wenigsten die geschlagene. Eine Gegenrevolution darf nicht statthaben. Die Politik der Schweiz ist in Europa stets als ein integrirender Bestandteil der Politik Frankreichs, Savoyens und Mailands betrachtet worden, weil die Art, wie die Schweiz existirt, mit der Sicherheit dieser Staaten aufs engste zusammenhängt. Die erste, wesentlichste Pflicht der französischen Regierung wird stets die sein, darüber zu wachen, daß kein feindseliges System unter euch aufkomme, keine ihren Feinden ergebenen Personen sich an die Spitze eurer Geschäfte stellen können. Nicht nur darf kein Grund zur Besorgnis für den Teil unserer Grenze, der offen ist und den ihr deckt, vorhanden sein, sondern es muß uns auch alles die Gewißheit geben, daß, wenn eure Neutralität verletzt würde, der gute Geist eurer Regierung wie das Interesse eurer Nation euch eher auf die Seite der Interessen Frankreichs als auf die seiner Gegner führen würden".*)

Beim Anhören dieser entscheidenden Kundgebung ließen all die versammelten Schweizer die Köpfe hangen. Die Hoffnungen der Unitarier waren mit einem Schlage vernichtet; aber auch die Föderalisten vermochten nicht zu frohlocken, da das französische Staatsoberhaupt so unumwunden erklärte, daß die Schweiz trotz der Friedensschlüsse ein Vasallenstaat Frankreichs sein und bleiben müsse. Stapfer war der erste, der sich faßte. Eingeladen, eine Abordnung von fünf Deputirten vorzuschlagen, die dem ersten Konsul die Antwort der Versammlung mündlich überbringen sollte, bezeichnete er drei Unitarier, Rüttimann, Kuhn, Müller-Friedberg, und zwei Föderalisten, d'Affry und Reinhard. Diese fünf wurden Sonntag den 12. Dez. zu St. Cloud von dem Gewaltigen in Gegenwart seiner Nebenkonsuln, der Minister, der vier Senatoren und zahlreicher Generäle empfangen. Bonaparte ergriff sogleich das Wort und fuhr, nachdem Rüttimann als Sprecher der Abordnung seine Begrüßung angebracht, während mehr als einer halben Stunde fort, zu seinem Schreiben den mündlichen Kommentar zu geben. Je mehr er Geographie, Geschichte und Sitten der Schweiz studirt habe, desto stärker sei seine Überzeugung geworden, daß sie keiner gleichförmigen Regierung und Gesetzgebung unterworfen werden könne. Die repräsentative Staatsform für die ganze Schweiz einführen, hieße die kleinen Kantone ihrer uralten demokratischen Frei-

*) Corresp. de Napol. VIII. 155.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

heit berauben. Wie wolle man Kantone, deren Kommunikation mit den übrigen während eines Teils des Jahres völlig unterbrochen sei, einer Zentralregierung unterwerfen? Die Schweiz müsse annähernd zu ihrer alten Verfassung zurückkehren, unter Ausschließung aller Privilegien, aller Ungleichheiten zwischen den Kantonen, zwischen souveränen und unterthänigen Gebieten, zwischen Patriziern und gewöhnlichen Bürgern, Dinge, die Frankreich an einer Nachbarrepublik nicht dulden könne, Die Schweiz sei gar nicht reich genug, um die Kosten einer Zentralregierung zu tragen, sie dürfe nicht nach äußerem Glanze trachten. Die Hauptsache sei, daß das Volk wenig Abgaben zu zahlen habe. „Daran wird es erkennen, ob ihr für sein Interesse gearbeitet habt, das wird ihm euer Werk lieb machen. Ihr dürft nicht darauf Anspruch erheben, eine Rolle unter den Mächten Europas zu spielen. Ihr seid umgeben von Frankreich, das 500,000, Österreich, das 300,000, Preußen, das 200,000 Mann stehende Truppen hat. Wieviel könnt ihr unterhalten? 10,000? Was sind 10 000 Mann gegen solche Armeen? Wenn ihr früher einen Rang unter den Kriegsmächten behauptet habt, so war das möglich, weil Frankreich in dreißig, Italien in hundert Teile gespalten war. Die Errichtung einer stehenden Truppe würde eure wirkliche Stärke vermindern statt erhöhen. Wenn ihr ein einziges Regiment stehender Truppen habt, so müßt ihr auf tüchtige Milizen verzichten. Sobald die Einwohner Soldaten auf den Beinen sehen, die sie bezahlen, so sagen sie: An diesen ist's, uns zu verteidigen! Wenn ihr durchaus groß sein wolltet, so bliebe euch nur eines übrig, euch mit Frankreich zu vereinigen, von dem ihr zwei große Departements bilden könntet, und an seinen Schicksalen teilzunehmen. Aber die Natur hat euch nicht dazu bestimmt. Sie hat euch von den übrigen Völkern durch Gebirge geschieden; ihr habt eure Gesetze, eure Sitten, eure Sprache, eure Industrie, euern Ruhm, die euch eigen sind. Eure Neutralität ist gesicherter als je. Frankreich hat den Simplon, Österreich das Tirol; ihr seid sicher zwischen diesen Mächten, die sich das Gleichgewicht halten; ihr seid ruhig selbst in Zeiten der Schwankung, weil ihr die Mitte zwischen den Armen der Waage innehabt. Behaltet eure Ruhe, eure Gesetze, eure Sitten, eure Industrie, und euer Loos wird noch schön genug sein."

Wie wollte die Schweiz eine Zentralregierung einrichten? Würden drei oder fünf Personen mit der Gewalt bekleidet, so lehre die Erfahrung, daß sie sich spalten; um sie einem Einzigen anzuvertrauen, fehle es ihr an einem Manne, der durch seine Talente und Verdienste das nötige Zutrauen genösse. „Ich, dem die Umstände das Vertrauen des französischen Volkes verschafften, ich würde mich für unfähig halten,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Schweizer zu regieren. Wählt ihr einen Berner, so ist Zürich unzufrieden; wählt ihr einen Zürcher, so stoßt ihr Bern vor den Kopf." Ein Protestant würde alle Katholiken gegen sich haben und umgekehrt. Ein Reicher würde vermutlich der ehemals regierenden Klasse angehören und deshalb Mißtrauen erwecken; ein Mann von Verdienst, aber ohne Vermögen würde ohne Ansehen bleiben, es sei denn, daß man ihn hoch besolde, was wieder als empörende Neuerung empfunden würde.

Im Grunde werde die Schweiz mit kantonalen Regierungen weit sicherer fahren, als mit einer Zentralregierung. „Gesetzt den Fall, ich wolle etwas von der Schweiz, so habe ich bei eurer Zentralregierung nur einige Personen zu bestechen oder einzuschüchtern; ich habe nur zum Landammann zu sagen: Das will ich; bekomme ich in 24 Stunden keine Antwort, so lasse ich Truppen einrücken! Bei kantonalen Regierungen aber antwortet man mir: „„Ich bin nicht kompetent; kommt und verschlinget unsere Berge, wenn ihr wollt, aber die Tagsatzung muß einberufen werden."" Darüber vergehen zwei Monate, das Gewitter verzieht sich und der Aufschub hat das Land gerettet."

Nach Festsetzung der Kantonalgrundlagen werde es ein Leichtes sein, sich über die Punkte des allgemeinen Verbandes zu verständigen. „Nie sollen Kantone sich gegen andere Kantone verbinden und mit ihnen Krieg führen." Die ehemaligen italienischen Vogteien sowie die Waat müßten eigene Kantone bilden. „Waat ist Genosse unseres Blutes, unserer Sitten, unserer Sprache; nie würde ich zugeben, daß es Unterthan würde. Für diesen Zweck allein hätte ich 50 000 Mann geopfert. Unsere und der Italiener Ehre ist hieran und an den Tessin geknüpft."

In schärfster Weise betonte Bonaparte abermals die Vasallenpflicht der Schweiz gegenüber Frankreich. „Die Schweiz, allmächtig zu Haus in allem, was sie angeht, ist es nicht in dem, was Frankreich berührt. Seid unabhängig in euren Angelegenheiten, in den unsrigen könnt ihr es nicht sein. Die Geschichte beweist, daß die Schweiz stets durch den Einfluß Frankreichs regiert worden ist. Durch den Einfluß der Monarchie hat sich die Berner Aristokratie gehoben; durch denjenigen des republikanischen Frankreich hat die Gleichheit eingeführt werden müssen. Wiewohl die Insurrektion zuletzt an alle Mächte geschrieben hat, hat keine sich meiner Vermittlung wiedersetzt. Der Kaiser hat mir geschrieben, er mische sich nicht in eure Angelegenheiten. Was die Engländer betrifft, so haben sie in eurem Land nichts zu thun." Anspielend auf die Sendung Moores,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der sich eine Weile in Konstanz aufgehalten hatte, erklärte er, England dürfe keinen einzigen Emissär in der Schweiz unterhalten; solche könnten nur gegen Frankreich gerichtet sein. „In allem, was Frankreich angeht, muß die Schweiz französisch sein, wie alle an Frankreich angrenzenden Länder."

„Wie aber eure Kantone einrichten? welche Form ihnen geben? Das müßt ihr sagen; hier geht mein Wissen zu Ende. Ich erwarte eure Ideen." Es müsse etwas geschaffen werden, was den Sitten und Interessen des Landes entspreche und sich mit den Interessen Frankreichs vertrage. „Statt aus alten Urkunden und Privilegien, müßt ihr eure Elemente aus der Revolution und den Rechten des Volkes schöpfen. Wenn das, was jetzt geschaffen wird, wieder einstürzte, so würde Europa glauben, ich habe es so gewollt oder nicht besser machen können. Ich will aber, daß man eben so wenig Grund habe, an meiner Aufrichtigkeit als an meinem Können zu zweifeln. Damit die Arbeit dauerhaft werde, gibt es nur einem Grundsatz: Die Masse des Volkes muß zufrieden sein und keine Steuern!"

Mit diesen Erörterungen wechselten Ausfälle gegen Glayre und Stapfer, gegen Kuhn und Rüttimann, gegen die Republikaner überhaupt als „Metaphysiker", welche die Menschen nur nach sich beurteilten und das Gute dem unerreichbaren Besten opferten, aber auch gegen die Aristokraten, die sich kopflos und leidenschaftlich benommen, gegen Reding und Mülinen, die in Paris die Taktlosigkeit begangen hätten, fremde Gesandte um Rat zu fragen, gegen die Tagsatzung in Schwyz, die sich mit der Anrufung der fremden Mächte vergangen, wie gegen die Einheitsregierung, deren Geschichte nichts als Schwachheit und ewige Veränderung aufweise. Den Staatsstreich vom 17. April habe er nicht gebilligt und ebensowenig die letzte Konstitution; er habe wohl eingesehen, daß es mit ihr nicht gehen werde. Die Truppen habe er aus eigenem Antrieb zurückgezogen, aber in der klaren Voraussicht, daß die Regierung sich ohne sie nicht werde halten können. „Ob die Truppen geblieben wären oder hinausgegangen, so wäre ich doch zuletzt als Mediateur aufgetreten." Hier fand Rüttimann den Mut, dem ersten Konsul zu bemerken, die letzte Verfassung sei unter dem Diktat seines Gesandten entworfen worden, man habe daher in gutem Glauben gelebt, daß sie auch seine Zustimmung besitze. Er und Müller Friedberg versuchten die Notwendigkeit einer Zentralregierung zu verteidigen; aber alles, was sie erreichten, war, daß Bonaparte sie einlud, ihm ihre Gründe in Denkschriften vorzulegen; doch bezweifle er, daß er seine Überzeugung ändern werde.*)

*) Über Bonapartes Ansprache liegen drei dem Inhalt nach im Wesentlichen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die blendenden Halbwahrheiten, die Bonaparte in dieser und den späteren Konferenzen über die Bestimmung der Schweiz vorbrachte, erregten bei den Föderalisten die höchste Bewunderung und haben noch lange bei manchen Politikern unseres Landes als eine Art Evangelium nachgewirkt. All diese Bewunderer der Staatsweisheit des ersten Konsuls haben dabei nur das eine übersehen, daß nicht das Wohlwollen für die Schweiz, sondern ausschließlich das eigene Interesse seine Äußerungen diktirte. Hätte sich der französische Einfluß bei einer kräftigen Zentralregierung leichter und sicherer behaupten lassen, so würde er ebenso treffende Gründe dafür ins Feld geführt haben, wie jetzt dagegen. Talleyrand hatte noch in einem Gutachten Ende Oktober die Beibehaltung einer Zentralregierung mit unabhängigen Einkünften und ansehnlichen Befugnissen als selbstverständlich vorausgesetzt. Aber Bonaparte fand, daß er ganze und nicht bloß halbe Arbeit thun müsse. Er wollte einerseits die Schweiz Frankreich gegenüber so schwach, so willenlos als möglich machen, anderseits ihr durch Beschwichtigung der streitenden Parteien die innere Ruhe zurückgeben, um sein Eingreifen vor der Welt zu rechtfertigen, um „nicht ausgepfiffen zu werden". Seinem scharfen Blick war es nicht entgangen, daß die Einheit eigentlich nur einer Elite der Unitarier, den von ihm verspotteten „Metaphysikern", am Herzen lag, daß der großen Masse, dem ehmals unterthänigen Landvolk, die Rechtsgleichheit unendlich wichtiger war. Auf der andern Seite wußte er, daß die kleinen Kantone, auf welchen die Stärke der Föderalisten beruhte, an der Herstellung der Aristokratie in den Städtekantonen kein Interesse nahmen. So warf er den Altgesinnten die Einheit, der Revolutionspartei die Aristokratie als Opfer hin und befriedigte damit unleugbar die Menge auf beiden Seiten. Durch diese vom französischen Standpunkt aus meisterhafte Politik brachte er es fertig, daß die konservativen Ländler im Gebirge und die radikalen Patrioten der Flachkantone in ihm gleichermaßen den Beschützer ihrer Freiheit sahen und seine Vermittlung als eine Wohlthat empfanden.*)

übereinstimmende, in Bezug auf Form und Reihenfolge von einander abweichende Aufzeichnungen vor: 1) der offizielle Auszug Röderers (Corresp. de Napol. VIII. 163 ff.); 2) der Bericht Rüttimanns an Füßli vom 15. Dez. (Balthasars Helvetia VIII. 154 ff.); 3) die Aufzeichnungen Reinhards (Muralt 105 ff.). Ich habe mich an die Redaktion Röderers gehalten und die beiden schweizerischen Berichte, die zwar zum Teil den Eindruck unmittelbarerer Wiedergabe machen, aber mitunter doch erst durch denjenigen Röderers verständlich werden, zur Ergänzung beigezogen. Vgl. auch Jahn 224 f. u. Fr. v. Wyß I. 471.

*) Dunant 684 ff. Jahn 229.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am Montag erstattete die Fünferkommission in der zweiten Sitzung der Consulta Bericht über die Audienz in St. Cloud. Röderer verlas einen Auszug aus der Anrede des ersten Konsuls und die französischen Kommissäre forderten die Schweizer auf, sich nun kantonsweise an die Arbeit zu machen und ihnen binnen acht Tagen Denkschriften und Entwürfe über die Verfassungen ihrer Kantone einzureichen, wobei jedem einzelnen gestattet sei, privatim Eingaben zu machen. Die zwei nächsten Sitzungen der Consulta am 22. und 27. Dez. vergingen über der Einreichung dieser Arbeiten. Mit der Prüfung derselben wurden Démeunier und Röderer beauftragt; jener hatte sich speziell mit den demokratischen und den neuen Kantonen, dieser mit den ehemaligen Städtekantonen zu befassen. Seit dem 30. Dez. wurden die Deputationen kantonsweise vor die beiden Kommissäre beschieden, um die Grundgesetze ihrer Kantone ins Reine zu bringen. Den Anfang machte der Aargau, dessen Vertreter unter sich einig gingen und ihren Entwurf beinahe ohne Änderungen gutgeheißen sahen; die Aargauer Verfassung diente dann wieder als Muster für die ganze Gruppe der neuen Kantone. Anders verfuhr man gegenüber den Städtekantonen. Ohne auf die eingereichten Projekte der verschiedenen Parteien Rücksicht zu nehmen, legte Röderer ihren Vertretern einen von den vier Senatoren mit dem ersten Konsul vereinbarten, in der Hauptsache für alle gleichlautenden Entwurf zur Diskussion vor, der die alten Verfassungsformen mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Einklang bringen sollte. Doch setzten die Abgeordneten der Hauptstädte die wesentliche Abänderung durch, daß das anfänglich darin aufgestellte Prinzip der Stellvertretung nach der Kopfzahl mit einem die Städte stark begünstigenden Wahlsystem vertauscht wurde. Von den Deputirten der ehemaligen Landsgemeindekantone verlangte man einfach Mitteilung ihrer alten Verfassungen.

Hand in Hand mit der Festsetzung der kantonalen Verfassungen ging diejenige der Kantonsgrenzen. Der erste Konsul hatte seinen Kommissären die Weisung erteilt, an der in der letzten helvetischen Verfassung enthaltenen Einteilung der Schweiz in 18 Kantone festzuhalten. Die einzige eingreifende Abweichung, die er nachträglich gestattete, war, daß Glarus und Appenzell ihrem dringenden Wunsche gemäß auf ihre alten Grenzen beschränkt wurden, weil die Wiedereinführung der Landsgemeindeverfassung davon abhing, und daß die Überbleibsel der Kantone Linth und Sentis nun endgiltig zu dem neuen Kanton St. Gallen vereinigt wurden, womit die Zahl der Kantone von 18 auf 19 stieg. Nach dem Grundsatz, daß die kleinen Kantone in ihre alten Grenzen zurücktreten sollten, wurde auch Zug sehr gegen seinen Willen auf sein

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

altes kleines Gebiet reduzirt und das von ihm so sehnlich begehrte Freiamt zum Aargau geschlagen, „damit der Kanton Bern von zwei neuen Kantonen von beträchtlicher Bevölkerung, der Waat im Nordwesten, dem Aargau im Nordosten, flankirt werde." Aus dem gleichen Grund blieben auch die Bemühungen des Kantons Baden, der den Zürcher Reinhard zu seinem Anwalt bestellt hatte, um seine gesonderte Existenz zu retten und die Einschmelzung in den Aargau zu verhüten, fruchtlos. Uri wurde mit seinem Anspruch auf Livinen abgewiesen, „weil es vom Bösen wäre, das gefährliche Landsgemeindesystem jenseits des Gotthard einzuführen und die italienische Republik der Versuchung eines so perfiden und ungeordneten Regiments auszusetzen." Nur um kleine Grenzberichtigungen durften die Kantone noch markten. So that sich Reinhard viel darauf zu gute, daß es ihm gelang, vier zu Baden gehörige Dörfer, Dietikon, Schlieren, Oetwil und Hüttikon, für den Kanton Zürich zu erobern, wofür der Aargau mit der Einverleibung des ganzen Frickthals entschädigt wurde, dessen in Paris anwesende Vertreter umsonst aus ihrer Landschaft einen eigenen Kanton zu machen bemüht waren.*)

Während die Kantonsverfassungen mit den Schweizern bis in alle Einzelheiten durchgesprochen wurden, vernahmen diese von der ihnen bestimmten Bundesverfassung lange nichts als bloße Gerüchte. Die Unitarier hofften noch immer auf eine Wendung zu ihren Gunsten; in der vierten Sitzung der Consulta vom 27. Dez. überreichten sie den französischen Kommissären eine von Stapfer aufgesetzte Denkschrift, die noch einmal alle Gründe für eine kräftige Zentralregierung zusammenfaßte, nebst einem von Müller-Friedberg ausgearbeiteten Bundesverfassungsentwurf, der zwar das föderative Prinzip an die Spitze stellte, aber von der Einheit so viel zu retten suchte als irgend möglich. Es hätte jedoch des Protestes, den die Föderalisten sofort dagegen einreichten, nicht bedurft; bei Bonaparte stand der Entschluß, die Bundesgewalt auf ein Minimum zu beschränken, unerschütterlich fest. Selbst die Vorschläge der vier Senatoren waren ihm noch zu zentralistisch. Einer derselben, wahrscheinlich Barthélemy, verfaßte ein Gutachten, das von dem bezeichnenden Satz ausging, es liege zwar im Interesse Frankreichs, der Zentralgewalt in der Schweiz geringe Aus-

*) Dunant, 641, 64 f., 651, 663 ff. Jahn, 226 ff. Allgem. Zeitung 1803 52, 66. Muralt, Hans v. Reinhard 115 ff., 475. Fr. v. Wyß I. 473 ff. v. Fischer, Erinnerung an N. F. v. Wattenwyl 49 ff. Arbenz, Jakob Laurenz Custer (St. Galler Neujahrsblatt 1871) S. 9. Dierauer, Müller-Friedberg 198. Zuger Neujahrsbl. 1899 S. 35. Schröter, Die Frickthaler Deputirten auf der Consulta (Neue Zürcher Zeitung 1895 Nr. 41, 48, 55).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dehnung zu geben; aber „wenn die Zersplitterung und Schwerfälligkeit der helvetischen Gewalten und Behörden uns ihre Neutralität verbürgen und sie im Bedürfnisfall notgedrungen auf unsere Seite bringen soll, so will doch der erste Konsul ohne Zweifel, daß die schwachen Bewegungen dieser verschiedenen Körper sich vollziehen können und die Mißhelligkeiten Helvetiens nicht tagtäglich in Europa wiederhallen." Das Gutachten erklärte es daher für unstatthaft, die Bundesgewalt gänzlich zu annulliren, und wollte ihr das Münz-, Post- und Zollwesen, die Salzregie, die hohe Polizei, die Handels- und Zehntengesetzgebung, die Oberaufsicht in kirchlichen Dingen, die Befugnis eine Universität zu errichten u. a. lassen. Auch der erste Verfassungsentwurf, wie er aus den Beratungen der vier Senatoren hervorging, überwies dem Bunde noch die Gewährleistung der Glaubensfreiheit, das Münz- und Postwesen, die Einrichtung der Grenzzölle, den Ertrag der Stempelsteuer und anderes, was Bonaparte alles als zu unitarisch aus dem Entwurf beseitigte.*)

In der fünften Sitzung der Consulta, am 24. Jan. 1803, wurde endlich den Deputirten von Röderer mitgeteilt, der erste Konsul habe nun die Vermittlungsakte abgefaßt, betrachte sie aber noch als einen bloßen Entwurf, über den er die Ansichten beider Parteien zu vernehmen wünsche; zu diesem Zweck solle daher jede einen Fünferausschuß ernennen. Die unitarische Mehrheit protestirte gegen diese offizielle Ausscheidung der Consulta nach Parteien, da sie Deputirte der Kantone und nicht Abgeordnete einer Partei seien; um indes dem Fortgang der Vermittlung kein Hindernis in den Weg zu legen, fügte sie sich und bezeichnete Monod, Usteri, Stapfer, Sprecher und Vonderflüe als ihre Vertreter, nachdem Kuhn und Koch die Wahl ausgeschlagen, da sie, über den Gang der Dinge verstimmt, bereits zur Heimreise gerüstet hatten. Die föderalistische Minderheit wählte d'Affry, Reinhard, Wattenwyl-Montbenay, Glutz und Jauch. Am andern Tag erhielt zunächst der Ausschuß der Föderalisten, dem das Loos den Vortritt gegeben, bei Barthélemy Kenntnis von der bis dahin geheimgehaltenen Bundesakte. Schriftliche Mitteilung wurde auch jetzt noch verweigert, dagegen den Deputirten gestattet, während des Verlesens Notizen zu machen und binnen 24 Stunden Gegenbemerkungen einzureichen. Wenn die fünf Föderalisten mit dem Geist des Ganzen wohl zufrieden sein durften, so hatten sie doch im Ein-

*) Jahn, 227, 229. Dierauer, Müller-Friedberg 184 ff., Muralt, Reinhard 121. Fr. v. Wyß, I. 477. Dunant, 645, 652 ff., 656 ff. Das von Dunant 652 ff. mitgeteilte Verfassungsprojekt ist nicht das den beiden Fünferausschüssen vorgelesene; es stellt ein früheres Stadium dar.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zelnen manches auszusetzen und machten in einer rasch verfaßten Denkschrift Gegenvorschläge. Am 26. Jan. kamen die Unitarier an die Reihe, die ebenfalls ihre Einwendungen schriftlich niederlegten. Dann wurden die beiden Ausschüsse auf den 29. Jan. in die Tuilerien zu einer persönlichen Konferenz mit dem ersten Konsul eingeladen. Um 1 Uhr begann die Sitzung in einem Saal, wo man beinahe erfror. Oben am Tisch saß Bonaparte, rechts die Föderalisten, links die Unitarier, unten die vier Senatoren. Röderer verlas die ganze Vermittlungsakte, zuerst die Verfassungen der Kantone, dann diejenige des Bundes; wo er einen Fehler machte, korrigirte ihn Bonaparte auf der Stelle, ein Beweis, wie sehr er selber alles durchgearbeitet hatte. Hierauf brachten Stapfer und Reinhard als zum voraus bezeichnete Sprecher der beiden Parteien ihre Bemerkungen vor; auch stand es jedem Mitglied der Ausschüsse frei, das Wort zu ergreifen. Der erste Konsul beantwortete die gemachten Einwendungen mit einer Bestimmtheit und Lokalkenntnis,*) die alle Anwesenden in Erstaunen setzte, und blieb in der Regel bei seinem Entwurf. Insbesondere fanden die Einwürfe der Unitarier wenig Gnade; einzig ein Antrag Vonderflües, Verfolgungen wegen vergangener politischer Ereignisse in der Vermittlungsakte zu verbieten, wurde angenommen, was bei dem Fanatismus der Parteien nicht überflüssig war. Willfähriger zeigte sich der Vermittler, seinem einmal angenommenen System getreu, den Föderalisten gegenüber. So wurde auf ihr Betreiben in die Verfassungen aller Kantone, die an der Zehntenfrage beteiligt waren, die Bestimmung aufgenommen, daß der Loskauf „nach dem wahren Werte" zu geschehen habe; nur bei der Waat wurde eine Ausnahme gemacht. Der Wunsch der Vertreter der Länderkantone, in ihre Verfassungen, die mit wenig Sätzen die alte Ordnung wieder ins Leben riefen, gewisse Einschränkungen der Landsgemeinde aufgenommen zu sehen, gab Bonaparte Anlaß, wieder seine Vorliebe für die kleinen Kantone in seiner geistvollen Art zu betonen. „Die Herstellung der alten Ordnung in den demokratischen Kantonen ist für euch und für mich das Schicklichste. Ihre Staatsform ists, was euch in der Welt auszeichnet, was euch in den Augen Europas interessant macht. Ohne diese Demokratien hättet ihr nichts aufzuweisen, was man anderswo nicht auch findet; ihr hättet keine eigentümliche Farbe. Und bedenket wohl, wie wichtig es ist, solche charakteristischen Züge zu besitzen; diese sind es,

*) Mitunter auch mit einiger Bosheit. So entgegnete er dem Urner Rauch, der Besorgnisse über das allgemeine Schweizerbürgerrecht äußerte: „Euer Kanton braucht nicht zu fürchten, daß sich ein rechter Bürger unter euch ansetze". Balthasars Helvetia VIII. 162.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die euch den anderen Staaten so unähnlich machen und dadurch von dem Gedanken, euch mit jenen zu verschmelzen oder einzuverleiben, abhalten. Ich weiß wohl, daß das Regiment dieser Demokratien von vielen Nachteilen begleitet ist und die Prüfung vor den Augen der Vernunft nicht aushält; aber es besteht seit Jahrhunderten, es ist gegründet auf das Klima, die Natur, die Bedürfnisse und die primitiven Gewohnheiten der Bewohner, es ist dem Geist des Ortes angemessen, und man muß nicht Recht behalten wollen gegenüber der Notwendigkeit. Ihr möchtet die Landsgemeinden vernichten oder einschränken; aber dann darf man nicht mehr von Demokratien noch vielleicht von Republiken reden. Die freien Völker haben niemals geduldet, daß man sie der unmittelbaren Ausübung der Souveränetät beraube; sie kennen diese modernen Erfindungen des Repräsentativsystems, das die wesentlichen Attribute einer Republik zerstört, nicht oder finden keinen Geschmack daran. . . . Warum wolltet ihr diese Hirten der einzigen Zerstreuung berauben, die ihnen zu teil werden kann? Bei ihrem einförmigen Leben, das ihnen so viel Muße läßt, ist es natürlich und notwendig, daß sie sich unmittelbar mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Es ist grausam, Hirtenvölkern Vorrechte zu nehmen, auf die sie stolz sind, deren Gewohnheit eingewurzelt und deren Ausübung unschädlich ist." Immerhin willigte er in die Aufnahme der Bestimmung, daß keine Anträge vor die Landsgemeinde gebracht werden dürften, ohne vorher dem Landrat schriftlich eingereicht und von diesem begutachtet worden zu sein, sowie in die Ausschließung der jungen Leute unter 20 Jahren von der Versammlung.

Bei der Diskussion über die Verfassungen der Städtekantone äußerte Reinhard seine Bedenken gegen die darin vorkommenden direkten Wahlen. Der erste Konsul berief sich auf die in Frankreich gemachten Erfahrungen, wonach Wahlkollegien leichter eine Beute niedriger Umtriebe würden, als das Volk, und wünschte Usteris Meinung darüber zu hören. Dieser ergriff die Gelegenheit, um noch einmal die Notwendigkeit einer stärkeren Centralisation zur Sprache zu bringen, und wurde dabei von Monod und Stapfer kräftig unterstützt. Der Vermittler setzte diesem erneuten Anlauf der Unitarier seine alten Argumente entgegen: „Eine Staatsform, die nicht das Ergebnis einer langen Kette von Ereignissen, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen." Damit ging die Verhandlung auf die Bundesverfassung über, und hier zeigte sich erst recht, wie sehr ihm jede Abschwächung der Bundesgewalt willkommen war. Weit entfernt davon, auf die Anregung der Unitarier

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einzugehen, bot er in allem den Föderalisten die Hand, die ganz vergessen zu haben schienen, daß die Führer ihrer eigenen Partei noch vor wenig Monaten zu Schwyz ein festeres Band unter den Kantonen für eine unbedingte Notwendigkeit erklärt hatten, die jetzt in ihrem blinden Eifer den letzten Rest vaterländischer Einheit, den die Willkür des fremden Machthabers der Schweiz noch gelassen hatte, zu zerstören sich bemühten.

Der von Röderer vorgelesene Entwurf gewährte den sechs größten Kantonen, Bern, Zürich, Waat, St. Gallen, Graubünden und Aargau, je 3, den vier mittleren, Tessin, Luzern, Thurgau und Freiburg, je 2 und allen übrigen je eine Stimme. Die Föderalisten setzten sich für das gleiche Stimmrecht aller Kantone zur Wehre, weil sonst der Einfluß der kleinen Kantone gänzlich zerstört würde, und erreichten soviel, daß den Kantonen über 100,000 Seelen nur noch zwei, allen übrigen je eine Stimme zuerkannt wurde. Der Entwurf sah eine einzige Münzstätte für ganz Helvetien vor, die Föderalisten aber beanspruchten das Münzrecht für jeden Kanton, und der Vermittler willfahrte ihnen auch hierin; nur sollten die Kantone nach gleichem Schrot und Korn münzen. In betreff des helvetischen Nationaleigentums schrieb der Entwurf vor, daß die Domänen dem Kanton gehören sollten, in dessen Gebiet sie liegen; mit den Schuldtiteln auf das Ausland, welche die helvetische Republik besitze, d. h. mit den Werttiteln der ehemaligen Staatsschätze von Bern und Zürich, sollte die helvetische Schuld getilgt und ein allfälliger Überschuß unter die Kantone nach Maßgabe ihrer Bevölkerung verteilt werden. Die Föderalisten griffen diese Bestimmungen als eine ungerechte Beraubung Zürichs und Berns zu Gunsten der andern Kantone heftig an; sie verlangten, daß jedem Kanton seine beweglichen und unbeweglichen Güter, die er vor 1798 besessen, als dem rechtmäßigen Eigentümer zurückerstattet, daß ein ansehnlicher Teil dieser Güter als Gemeindeeigentum der ehemals souveränen Städte ausgeschieden und daß dann die helvetische Schuld auf die Kantone nach dem Verhältnis der ihnen zurückgegebenen Güter verteilt werde. Ebenso forderten sie, daß allen Klöstern und Korporationen das Ihrige zu eigener Verwaltung zurückgestellt werde. Ohne sich schon definitiv zu entscheiden, bewies Bonaparte seine Geneigtheit, den Föderalisten entgegenzukommen, indem er ihre Vorschläge Röderer in die Feder diktirte. Insbesondere war er bereit, ihnen in der Klosterfrage zu entsprechen, deren Lösung er anfänglich dem Belieben jedes Kantons hatte anheimstellen wollen. Jetzt entschied er sich für die allgemeine Herstellung der Klöster und machte damit, so recht im Gegensatz zu der von ihm in Deutschland befolgten Politik, einen Strich

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

durch alles, was die Helvetik zur allmäligen Aufhebung derselben angeordnet, mit der eigentümlichen Motivirung, man dürfe die Hirten im Gebirge nicht einer Ergötzlichkeit berauben, die ihnen das Theater ersetze: „Die Kapuziner sind ihre große Oper."

Zu einem letzten Wortgeplänkel gab die Bestimmung der Mediationsakte, welche sechs der alten Städtekantone zu abwechselnden Vororten oder Direktorialkantonen erhob, Anlaß. Stapfer beschwerte sich über die Zurücksetzung der neuen Kantone, von denen doch vier zu den größten mit doppeltem Stimmrecht gehörten. Bonaparte rechtfertigte deren Ausschließung damit, daß nach den von ihren Vertretern selbst gewünschten Verfassungen der Vorsitz ihrer Regierungen alle Monate wechsle, mithin unmöglich mit der Würde des Bundeslandammanns verbunden werden könne; auch hätten die kleinen Kantone Ursache zu gerechter Beschwerde gehabt, wenn keiner der ihrigen, wohl aber einer der neuen unter die Direktorialkantone aufgenommen worden wäre. „Ich hätte den Mann von dem Orte trennen und durch die Tagsatzung wählen lassen können. Dies wäre aber gerade das unzweckmäßigste von allem gewesen. Daraus wären zwei Regierungen in der nämlichen Stadt entstanden."

Damit schloß die denkwürdige Sitzung, nachdem sie volle sieben Stunden gedauert. Um halb fünf war sie für eine halbe Stunde unterbrochen worden; während Erfrischungen herumgereicht wurden, hatte Bonaparte, am Kamin stehend, wieder einen seiner verblüffenden Monologe gehalten, indem er sich vornehmlich an die fünf Föderalisten wandte: „Ihr müßt überzeugt sein, daß es für euch außerhalb Frankreichs kein Heil giebt. Alle Schritte eurer Häupter bei den Höfen von Wien, Berlin, Petersburg sind mir von diesen Höfen selbst sogleich mitgeteilt worden. Das ist's, was Reding und Mülinen gestürzt hat und was jede Partei oder Regierung stürzen wird, die ihnen auf solchen Irrwegen folgen wird." Der König von Preußen sei sein Freund und werde ihn stets von all ihren Schritten benachrichtigen. „Der Wiener Hof liegt am Boden, zweimal sind wir vor seinen Mauern gewesen, er weiß wohl, daß wir das dritte Mal in die Hofburg einziehen würden." Und eher werde er 100 000 Mann opfern, als eine Einmischung Englands dulden. „Aber selbst England hat nie für euch gesprochen, zum Glück für die Schweiz. Denn wenn das Kabinet von St. James ein offizielles Wort hätte fallen lassen, so wäre es um euch geschehen gewesen: ich hätte euch Frankreich einverleibt. Wenn dieser Hof im geringsten seine Besorgnisse hätte verlauten lassen, ich wolle erster Landammann werden, so wäre ich es geworden." Tröstlicher als diese mit der Wahrheit auf gespanntem Fuße stehenden, auf

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einschüchterung berechneten Eröffnungen war die Versicherung, er werde, sobald die Vermittlung zu Ende sei, den Unterhalt der Truppen auf sich nehmen und sie nach Einführung der neuen Verfassung ganz zurückziehen. Eine Verwendung Reinhards für die Gefangenen zu Aarburg und für Rückgabe der Waffen wurde keiner Antwort gewürdigt; wohl aber zogen sich die Aristokraten durch ihre Klagen gegen die Patrioten folgende scharfe Zurechtweisung zu: „Ihr habt euch in keiner Weise zu beklagen. Die unitarische Regierung hat euch selbst zur Zeit Laharpe's mit großer Milde behandelt. Ihr habt die Revolution überstanden, ohne euer Leben und eure Güter zu verlieren. Die helvetischen Regierungen haben ihre Interessen verkannt oder vielmehr Erwägungen der Menschlichkeit und des Zartgefühls aufgeopfert. Hätte ich einem Regierungsausschuß in der Schweiz angehört, so würde ich, um die Revolution durchzuführen und mir eine Partei zu bilden, Grundzinsen und Zehnten unentgeltlich abgeschafft und euch beim geringsten Anzeichen von Rebellion fortgejagt haben; insbesondere hätte ich mich nicht ungestraft beschimpfen lassen." Dies Urteil verdient festgehalten zu werden: es kennzeichnet mit wenig Worten den ganzen Unterschied der französischen und der helvetischen Revolution.*)

Noch verflossen vierzehn Tage, bis die schwierigen finanziellen Punkte völlig bereinigt und die Übergangsmaßregeln festgesetzt waren. Am 14. Febr. erhielten endlich die beiden Fünferausschüsse bei Barthélemy die Mitteilung, daß das Vermittlungswerk vollendet sei. Am 10. März müsse die Staatsgewalt in jedem Kanton von den helvetischen Behörden auf eine provisorische Regierungskommission von 7 Mitgliedern übergehen; das oberste werde der erste Konsul bezeichnen, für die übrigen erwarte er die Vorschläge der Ausschüsse. Zum ersten Bundeslandammann habe er d'Affry ernannt, in dessen Hände die helvetische Regierung bis zum 10. März ihre Gewalt nieder-

*) Ich habe mich für die Konferenz vom 29. Jan. in erster Linie an Stapfers Berichte an Mohr, den damaligen helvetischen Staatssekretär, gehalten (Jahn, 231 ff. u. 236 ff.), dann zur Ergänzung die vermutlich von Monod verfaßte Broschüre, ‚Conférence que les dix Députés Suisses ont eue avec le Premier Consul le 29 Janvier" (abgedruckt in der Correspond. de Napol. VIII 238 ff. Vgl. Gemeinnütz. Schweiz. Nachrichten. 1803. S. 344), ferner den hauptsächlich dieser Broschüre entnommenen Bericht Stapfers in seinen von Vinet herausgeg. „Mélanges philosophiques, littéraires, historiques etc." I. 533, sowie die Erzählung Reinhards (Muralt, 126 ff. u. 477) u. Rüttimanns in Balthasars Helvetia VIII. 160 ff. beigezogen. Die wohl von Usteri herrührenden Artikel von der „Schweizer Grenze" in der Allgemeinen Zeitung 1803 enthalten S. 167 den ursprünglichen Entwurf der Mediationsakte, wie er den beiden Fünferausschüssen vorgelesen wurde, im Auszuge. Vgl. ferner S. 130 u. 224, sowie die Noten der vier Kommissäre bei Dunant, 671 ff. Vgl. Fr. v. Wyß I. 484 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

legen werde. Die helvetischen Truppen werde er in seinen Sold nehmen, mit den Hülfsbrigaden verschmelzen und alle Truppen in der Schweiz vom 10. März an dem Landammann d'Affry zur Verfügung stellen. Noch am gleichen Abend machten die beiden Ausschüsse in Stapfers Wohnung ihre Vorschläge für die 19 Regierungskommissionen; wo sie sich nicht auf die gleichen Personen vereinigen konnten, traf der erste Konsul die Auswahl. Die Präsidenten entnahm er in erster Linie den beiden Fünferausschüssen: d'Affry wurde für Freiburg, Wattenwyl für Bern, Jauch für Uri, Vonderflüe für Unterwalden, Glutz für Solothurn, Sprecher für Graubünden und Monod für die Waat ernannt. Um Usteri und Reinhard, die er als Häupter der beiden Parteien im Kanton Zürich betrachtete, nicht durch Bevorzugung des einen oder anderen zu verletzen, bezeichnete er beide als Mitglieder der zürcherischen Regierungskommission, ernannte aber zum Präsidenten den Schriftsteller Heinrich Meister. Auch Stapfer wurde übergangen; statt seiner wurde Dolder an die Spitze der aargauischen Regierungskommission gestellt und ihm damit ein anständiger Rückzug aus seiner helvetischen Carrière ermöglicht. Stapfer erhielt das ihm wenig zusagende Amt eines Präsidenten der Kommission für Liquidation der helvetischen Schuld. Das in Paris anwesende Mitglied der helvetischen Regierung, Rüttimann, war das selbstverständliche Haupt der Kommission für Luzern. Der rührige Müller-Friedberg wußte sich durch den Einfluß Démeuniers, der ihm von früher her befreundet war, die erste Stelle in dem neu zu schaffenden Kanton St. Gallen zu sichern.*)

Am 19. Febr. fand die feierliche Übergabe der mit diesen Ernennungen vollständig gewordenen Vermittlungsakte statt. Die beiden Fünferausschüsse wurden von Bonaparte in den Tuilerien in Gegenwart seiner Mitkonsuln, der Minister, des ganzen Staatsrates und Senates empfangen. Barthélemy hielt die reichgefaßte Urkunde auf dem Arme. „Diese Vermittlung", sagte der erste Konsul in seiner Ansprache, „ist ein Schiffbrüchigen in dem Augenblick, wo sie in den Abgrund versinken sollten, dargereichter Rettungsbalken; sie setzt euch in Stand, unabhängig zu leben und wieder einen Platz unter den Völkern Europas, unter denen ihr schon beinahe ausgestrichen waret, einzunehmen." Nachdem der neue Landammann d'Affry die Anrede gebührend erwidert, wandte sich Bonaparte an ihn persönlich, an ihm sei es nun, die Vermittlung zu vollziehen und mit Festigkeit von seiner Macht Gebrauch zu machen. Dann gab er noch jedem der zehn Depu-

*) Muralt, 140 ff. Allgem. Zeitung 1803. S. 229. Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—13. S. 485 ff. Dierauer, Müller-Friedberg. 199.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tirten einen guten Rat für seinen Kanton oder seine Partei. So bemerkte er zu Reinhard: „Sie gehören einem Kanton an, der vorzüglich durch die Spaltung von Stadt und Land zerrissen ist. Sie und Usteri betrachte ich als die Häupter beider Parteien. Ihnen beiden liegt es ob, dem einen auf die Stadt, dem andern auf das Land in mäßigendem und versöhnendem Sinn zu wirken." Nachdem die vier Senatoren und die zehn Deputirten der von Bonaparte, dem Staatssekretär Maret, den Ministern Talleyrand und Marescalchi unterzeichneten Urkunde auch ihre Namen beigesetzt, begaben sie sich mit derselben in das Archiv der auswärtigen Angelegenheiten, wo sich die übrigen Mitglieder der Consulta zur Schlußsitzung versammelt hatten, und wo nun Barthélemy das Dokument dem neuen Landammann d'Affry unter gegenseitigen Bekomplimentirungen überreichte. Am 21. empfing der erste Konsul sämtliche Abgeordnete in den Tuilerien zur Abschiedsaudienz und ging der Reihe nach von einem zum andern, an jeden einige freundliche Worte richtend. Zu seinem einstigen Vertrauensmann aus Basel bemerkte er kurz und kalt: „Die Revolution ist zu Ende, Herr Ochs!" Ein glänzendes Gastmahl bei Barthélemy sollte die Arbeiten der Consulta beenden, schloß aber mit einem grellen Mißton.

In den letzten Tagen hatte sich der Streit der Parteien auf die Frage der Nationalgüter konzentrirt, indem die Unitarier sich ebenso eifrig für die ursprüngliche Fassung der betreffenden Artikel der Mediationsakte verwendeten, wie die Föderalisten für deren Abänderung nach ihren Vorschlägen. Schließlich war es vornehmlich den Bemühungen Reinhards gelungen, die endgültige Redaktion dahin zu lenken, daß zwar die ausländischen Schuldtitel für die Deckung der helvetischen Schuld haften mußten, im übrigen aber Eigentum und Verwaltung der Nationalgüter an die Kantone zurückkehrten, denen sie ehedem gehört hatten, gleichviel, ob dieselben im eigenen Gebiet oder in demjenigen anderer Kantone gelegen waren. Einzig für Waat und Aargau war unter Stapfers Einfluß daran festgehalten worden, daß die ehedem Bern gehörigen Domänen in ihrem Gebiet ihnen zufallen sollten; sogar die bernischen Schuldtitel sollten, falls nach Bezahlung der Schuld noch etwas davon übrig blieb, gleichmäßig unter die drei Kantone verteilt werden. Um so schlimmer waren aber die drei andern neuen Kantone, St. Gallen, Thurgau und Tessin, daran, in deren Gebiet die ehedem regierenden Orte kraft jener Artikel Eigentumsansprüche erheben konnten, die nicht bloß für sie empfindliche Einbußen am Staatsvermögen bedeuteten, sondern auch allerlei hoheitliche Schwierigkeiten und Konflikte in Aussicht stellten; nahm doch Zürich später die ganze Herrschaft Sax im Rheinthal als

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sein „Grundeigentum" in Anspruch. Es ist daher begreiflich, daß die Vertreter von St. Gallen, Thurgau und Tessin, als ihnen am 19. Febr. die endgiltige Fassung jener Artikel bekannt wurde, sich nicht damit zufrieden gaben und unter Müller-Friedbergs Führung durch schriftliche und mündliche Vorstellungen bei den französischen Kommissären die Herstellung des früheren Wortlauts zu erwirken trachteten. Röderer fand ihre Beschwerden begründet und entwarf einen Zusatz zur Mediationsakte, den er am 21. Abends bei Barthélemy nach aufgehobener Tafel den beiden Fünferausschüssen zur Unterzeichnung vorlegte, wohl in der Meinung, daß bei der fröhlichen Stimmung infolge der genossenen Weine der Widerstand der Aristokraten nicht groß sein werde. In der That hatten d'Affry und Glutz bereits unterzeichnet, als die entschlossene Weigerung Reinhards, zu solcher Stunde seine Unterschrift herzugeben, das ganze Geschäft vereitelte und einen peinlichen Auftritt zur Folge hatte, bei dem sogar die Worte „Räuber" und „Diebe" gehört wurden. Mißvergnügt verließen Röderer und die Vertreter der neuen Kantone den Saal, und es hatte bei den Artikeln so, wie sie waren, sein Bewenden. Für den Kanton Zürich hatte damit Reinhard allerdings Domänen im Wert von einer Million Gl. gerettet, die sonst den Kantonen Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen zugefallen wären.*)

In den Tagen, da die Schweiz aus der Hand Bonapartes wieder eine Verfassung erhielt, wurde scheinbar in einer deutschen Stadt, in Wirklichkeit ebenfalls in Paris die letzte Spur ihres einstigen Zusammenhangs mit dem römischen Reiche deutscher Nation getilgt. Trotzdem sie ihre Unabhängigkeit vom Reiche schon 1499 im Schwabenkrieg erkämpft und im westfälischen Frieden dafür völkerrechtliche Anerkennung erlangt, hatte die „große Lüge des Reichsrechts" auch auf ihrem Boden fröhlich fortgewuchert. Insbesondere hatten die hohen geistlichen Herrn hartnäckig an dem nominellen Verband mit Kaiser und Reich festgehalten, freilich ohne diesem irgend etwas zu leisten. Der Bischof von Chur hatte seit 1640 wieder seinen Sitz auf dem Reichstag, die Äbte von St. Gallen, Pfävers, Einsiedeln, Muri thaten sich auf ihre Würde als Reichsfürsten viel zu Gute

*) Die einseitige Darstellung, die Reinhard (Muralt 147 ff.) von dieser „bäßlichen Intrige" entwirft, ist von Dierauer, Müller-Friedberg S. 201 ff., nach den Berichten Custers richtig gestellt worden. Vgl. auch den Bericht des Frickthaler Deputirten Friedrich bei Schröter, die Frickthaler Deputirten auf der Consulta (Neue Zürcher Zeitung 1895 Nr. 55). Ob Röderer eigenmächtig oder mit Vorwissen des ersten Konsuls handelte, geht aus den Berichten nicht klar hervor. Indessen ist das letztere trotz der gegenteiligen Versicherung Reinhards wahrscheinlich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und versäumten nie, beim Regierungsantritt oder Kaiserwechsel um die Bestätigung ihrer Lehen und Regalien einzukommen. Überhaupt flossen an der Grenze die Gerechtsamen noch vielfach durcheinander; selbst Zürich hatte die Landeshoheit über die Dörfer Ramsen und Dörflingen jeweilen durch einen adligen Lehensträger vom Kaiser zu empfangen. Die Herrschaft Taraſp im Unterengadin war ein österreichisches Lehen der Fürsten von Dietrichstein und wurde als eine Enklave zum Tirol gerechnet; im Gebiet des Grauen Bundes selber bildete die österreichische Herrschaft Räzüns, mit welcher gewisse politische Befugnisse im oberen Bund verknüpft waren, einen „Pfahl im Fleische des Freistaates". Von Räzüns abgesehen, waren die Gerechtsamen, die dem Kaiser auf Schweizerboden zustanden, rein formeller Natur, aber, wie sich ein österreichischer Diplomat ausdrückte, ihr Wert „erhöhte sich in den Händen eines großen Hofes, der im rechten Zeitpunkt davon Gebrauch machen konnte". Die Helvetik hat das Verdienst, noch im letzten Augenblick ihres Bestehens den Anstoß zur Beseitigung dieser Scheinrechte gegeben zu haben, die in den Händen unruhiger Herrscher, wie das Beispiel Josephs II. gezeigt hatte, eine wirkliche Gefahr werden konnten.

Seit August 1802 saß die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg beisammen, die unter dem Vorwand der Entschädigung der bei der Abtretung des linken Rheinufers zu Verlust gekommenen deutschen Fürsten unter diese den Besitz der Kirche im Reiche, Fürstentümer, Güter und Einkünfte, nach den Vorschlägen der „Vermittler" Frankreich und Rußland aufteilte. Bei diesem riesenhaften Kirchenraub, der für Deutschland eine Revolution bedeutete, wurde auch Helvetien in Mitleidenschaft gezogen, da nach dem Verteilungsplan der Vermittler vom 8. Oktober über die in Schwaben liegenden Besitzungen der schweizerischen Klöster verfügt werden sollte. Zur Entschädigung wurden Taraſp, das der Fürst Dietrichstein mit der fetten st. gallischen Herrschaft Neuravensburg vertauschte, sowie das Bistum Chur mit der Verpflichtung, für seinen Bestand zu sorgen, an Helvetien abgetreten; auch wurde diesem freigestellt, die dem Kaiser, den Reichsständen und säkularisirten Stiften zustehenden Rechte und Besitzungen auf Schweizerboden mittelst ewiger Renten abzukaufen. Dieser in Regensburg vorgeschlagene Tausch war für die Schweiz nichts weniger als vorteilhaft: die zahlreichen und wertvollen Güter der schweizerischen Klöster jenseits des Rheines und Bodensees wurden mit dem armen Taraſp und dem länderlosen Bistum Chur nicht entfernt aufgewogen, und während man der Schweiz das, was drüben lag, einfach wegnahm, wurde ihr zugemutet, nicht nur die Besitzungen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

deutscher Gotteshäuser bezw. ihrer fürstlichen Rechtsnachfolger, sondern selbst die inhaltlosen Gerechtsamen des Kaisers auf ihrem Boden mit klingender Münze abzukaufen.

Eine der ersten Amtshandlungen der wieder nach Bern zurückgekehrten helvetischen Regierung war deshalb, daß sie den Senator Stockar von Schaffhausen nach Regensburg sandte, um einen gerechteren Ausgleich zu erzielen. Aber sie erkannte, daß man, um etwas in Regensburg zu erreichen, in Paris verhandeln müsse. Der zur Consulta gesandte Müller-Friedberg erhielt den Auftrag, im Verein mit Stapfer die Verwendung Frankreichs für das freie Verfügungsrecht der helvetischen Republik über die im Reich gelegenen Güter ihrer geistlichen Stiftungen, sowie für die unentgeltliche Aufhebung jeder nur formellen deutschen Gerichtsbarkeit und Oberlehensherrlichkeit in der Schweiz und die Abschaffung aller einem republikanischen Staate widersprechenden Titel, wie Reichsfürst und Reichsprälat, anzurufen. Der erste Konsul entsprach dem Wunsche der helvetischen Regierung, der französische Gesandte in Regensburg, Laforest, erhielt die nötigen Weisungen, und am 11. Febr. 1803 schlugen die Minister Frankreichs und Rußlands neben anderen Modifikationen auch einen Zusatz zu dem die Schweiz betreffenden Artikel 29 des Reichsdeputationshauptschlusses vor, der in der endgiltigen Gestalt desselben vom 25. Febr. 1803 Aufnahme fand. Abgesehen von Neuravensburg und einigen weitern Besitzungen, worüber bereits verfügt war und wofür Tarasp und das Bistum Chur die Entschädigung bildeten, wurde der helvetischen Republik das Verfügungsrecht über die im Reich gelegenen Zubehörden ihrer Klöster gewahrt, wie auch umgekehrt. Vor allem aber enthielt der Artikel 29 des Reichsdeputationshauptschlusses nun die wichtige Bestimmung: „Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes und Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehensherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt." Damit war durch einen wirklichen Freundschaftsdienst der französischen Regierung die reinliche Ausscheidung des deutschen und des schweizerischen Staatsgebietes vollzogen, an die wir seitdem gewohnt sind*).

* * *

*) Oechsli, Orte und Zugewandte (Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIII) 194 ff., 201 ff. Planta, Die österreichische Inkameration von 1803 (Hiltys Jahrbuch II.) 548 ff. Dierauer, Müller-Friedberg 191 ff. Kaiser, Repertorium der eidgen. Abschiede 1803—1813 S. 39 ff. u. 505. Allgemeine Zeitung 1802

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Während der ganzen Dauer der Konsulta hatte der erste Konsul merken lassen, daß er nicht ungern das Steuerruder der Schweiz wieder in der Hand der aristokratischen Familien sehen würde, vorausgesetzt, daß diese zu ihm in ein ähnliches Verhältnis träten, wie ehedem zu den Bourbonen. Mit besonderer Deutlichkeit sprach er dies in einer nächtlichen Privataudienz aus, zu der General Rapp die beiden Berner Mülinen und Wattenwyl-Landshut am 23. Febr. nach den Tuilerien abholte. „Ich will lieber mit dem Haupt als mit dem Schweif der Nation zu thun haben," sagte er zu ihnen; unter der Bedingung gänzlicher Hingebung an Frankreich sei er geneigt, dem Patriziat seine besondere Protektion und damit Macht, Ehre und Reichtumsquellen anzubieten. Die beiden Berner entgegneten ihm indes in einer Weise, die ihn überzeugte, daß sie nicht käuflich seien.*) Um so mehr war der Graf d'Affry der Mann nach seinem Herzen, weshalb der Kanton Freiburg zu der unerwarteten Ehre gelangte, an der Spitze der Vororte vor Zürich und Bern zu prangen. In der Freiburger Patrizierfamilie von Affry hatte sich das bourbonisirte Schweizertum recht eigentlich verkörpert. Schon im 16. und 17. Jahrhundert hatten sich verschiedene Träger dieses Namens in französischen Diensten ausgezeichnet und ihr Leben großenteils am Hofe zugebracht. Der Großvater des Landammanns, Franz d'Affry, war als französischer Generalleutnant 1734 zu Guastalla gefallen, der Vater Ludwig August Augustin war zu Versailles geboren, in den Kriegen Ludwigs XV. zum Inhaber des Schweizergarderegiments mit den Funktionen eines Generaloberſten der Schweizer und Graubündner, zum Grafen und Ritter des heiligen Geistes emporgestiegen und vom König auch als Botschafter in den Niederlanden verwendet worden. Beim Tuilerienſturm war der achtzigjährige General, wie-

S. 1163, 1171, 1419. 1803 S. 187, 206, 223, 239. Der Schweiz gingen durch den Reichsdeputationshauptschluß verloren: 1) das dem Stift Muri zustehende Dorf Türrenmettstetten (an Württemberg), 2) die dem Stift Kreuzlingen zustehende Herrschaft Hirschlatt (an Hohenzollern-Hechingen), 3) die dem Stift Muri zustehende Herrschaft Glatt (an Hohenzollern-Sigmaringen), 4) die dem Stift Einsiedeln zustehende Herrschaft St. Gerold und die dem Kloster St. Luzi zustehende Statthalterei Bendern (an Nassau-Dillenburg), 6) dem Stift St. Gallen zustehende Lehen- und Collaturrechte im Fürstenbergischen, 7) die herrschaftlichen Rechte des Stifts Rheinau zu Jestetten und Altenburg in der fürstlich-schwarzenbergischen Landgrafschaft Klettgau, sowie Herrschafts- und Collaturrechte im Fürstenbergischen, 8) Herrschaftsrechte des Stifts Kreuzlingen im Fürstenbergischen, 9) Herrschaftsrechte des Stifts Zurzach zu Kadelburg, 10) gewisse Rechte Schaffhausens in den Teilen des Gemeindebanns von Schleitheim, Ober- und Unterhallau, die bisher unter fürstenbergischer Landeshoheit gestanden.

*) Wurstemberger, Mülinen 152.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wohl er sich nicht im Schloß befunden, verhaftet, aber vom Revolutionstribunal freigesprochen worden, so daß er in der Heimat hatte sterben können. Der Sohn, Ludwig August Philipp, geboren 1743 zu Freiburg, war ebenfalls in Frankreich auferzogen und hatte im Dienste des Königs alle Grade bis zum Generalleutnant durchlaufen, in welcher Eigenschaft er noch 1792 eine Division der Rheinarmee befehligte, als der Tuilerienſturm seiner Laufbahn ein Ende machte und ihn zur Heimkehr nach Freiburg bewog. Ebenso sehr Franzose wie Schweizer, würdig und maßvoll in seinem äußern Auftreten, klug den Umständen sich anbequemend, zog d'Affry mit seinem Namen und seiner Vergangenheit Bonapartes Aufmerksamkeit in höherm Grade als die übrigen Deputirten auf sich und zeigte für seine Absichten ein solches Verständnis, daß ihm am 21. Febr. 31 000 Frk. aus den Fonds der geheimen Polizei samt einer Pension von 1000 Frk. zugewiesen wurden. Ein Geschenk weniger bedenklicher Natur ließ der Vermittler nach der Heimreise jedem Mitglied der beiden Fünferausschüsse zustellen, eine goldene Dose mit den verschlungenen Buchstaben P. F. und P. H., um, wie das Begleitschreiben Talleyrands sich ausdrückte, die enge Vereinigung des französischen und helvetischen Volkes anzudeuten.*)

Am 28. Februar, einen Tag, nachdem den Gefangenen zu Aarburg ihre Freilassung angekündigt worden war, wurde der mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstete neue Landammann der Schweiz in Bern von Ney mit militärischen Ehren empfangen und stattete seinem Vorgänger Dolder den offiziellen Besuch ab, um ihm mitzuteilen, daß die helvetische Regierung bis zum 10. März aufgelöst sein müsse. Schon seit einiger Zeit hatten sich die Träger der helvetischen Republik auf deren Ende gefaßt gemacht; jetzt trafen sie ihre letzten Verfügungen. Die Staatssekretäre erhielten den Auftrag, ihre Archive zu packen und für die Überführung nach Freiburg bereit zu halten; doch stellte sich bald die Unmöglichkeit heraus, die seit fünf Jahren angehäuften gewaltigen Aktenmassen zu versenden, so daß diese als Nachlaß der Helvetik in Bern blieben und ein Bestandteil des neuen Bundesarchivs wurden. Der Staatssekretär des Auswärtigen richtete an die fremden Gesandten eine Abschiedsnote, worin er sie ersuchte, sich künftig an den Landammann d'Affry zu wenden. Der Staatssekretär des Innern teilte durch Kreisschreiben den Regie-

*) Gisi, L. A. Ph. d'Affry, in der Allgem. deutschen Biographie. von Mülinen, Das Schweizergarderegiment am 10. Aug. 1792. S. 120 f. La famille d'Affry, Nouvelles Etrennes fribourgeoises 1871 S. 72 ff. Allgem. Zeitung 1803 S. 315. Napoléon I. Corresp. VIII. 278. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1803. S. 222. Laufrey, Hist. de Napol. I. II, 481.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rungsstatthaltern mit, daß sie am 10. März ihre Gewalt den in Paris bestellten Regierungskommissionen abzugeben hätten. Der Kriegsminister zeigte den helvetischen Truppen die bevorstehende Auflösung der Regierung an, indem er ihnen für ihre Treue dankte und sie zum nämlichen Gehorsam gegen den Landammann aufforderte. Der Finanzsekretär wies die Steuereinnehmer, Salz- und Postverwalter an, ihre Verrichtungen einstweilen bis auf weitere Befehle der neuen Bundesbehörde fortzusetzen, und ließ den Kanzlisten der Regierung eine zweimonatliche Besoldung als Entschädigung und Reisegeld auszahlen.

Am 5. März hielt der helvetische Senat seine letzte Sitzung, worin er auf Dolders Antrag die Vermittlungsakte, die seinem Dasein ein Ende machte, mit der „innigsten Dankempfindung" annahm und seine Auflösung dekretirte. Mit einer überschwänglichen Lobrede des helvetischen Landammanns auf Frankreich und seinen Konsul schlossen die wechselvollen Annalen des helvetischen Parlamentarismus. Am 8. beschloß der Vollziehungsrat seine Sitzungen einzustellen, dann reisten die Mitglieder der hohen helvetischen Behörden nach allen Seiten auseinander, um meist als Mitglieder der Siebnerkommissionen den Übergang zur neuen Ordnung in ihren Heimatkantonen bewerkstelligen zu helfen. Am 9. löste sich auch der oberste Gerichtshof auf, indem sein Präsident, der ausgezeichnete Jurist Joh. Rudolf Schnell von Basel, mit würdigen Worten seiner Trauer Ausdruck gab, eine so notwendige und nützliche Institution dahinfallen zu sehen.*)

Am Morgen des 10. März wurden in Bern alle Wachen verdoppelt, französische und helvetische Patrouillen durchzogen die Straßen der Stadt, die heute die von ihr so wenig geschätzte Würde einer helvetischen Hauptstadt ablegen sollte. Schon vorher hatte man die helvetische Trikolore von den öffentlichen Gebäuden entfernt, jetzt legten auch die Truppen die helvetischen Kokarden nieder. Vor fünf Jahren war auf dem bernischen Rathausplatz unter den Klängen der französischen Militärmusik das Symbol der siegreichen Revolution, der Freiheitsbaum, aufgepflanzt worden. Jetzt wehte unter dem Schutze derselben Truppen die alte Bernerfahne wieder vom Rathaus herunter, zum Zeichen, daß die Revolution mit ihren Einheitsträumen zu Ende sei, daß das Reich der Kantone wieder begonnen habe.

*) Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1803 S. 160.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VI.

Die Mediationszeit.

Dank dem Zusammentreffen der föderalistischen Reaktion im Innern der Schweiz mit den Absichten des fremden Schutzherrn an der Seine war der Versuch, aus dem Wirrsal der helvetischen Revolution ein nationales Staatswesen hervorgehen zu lassen, in jeder Form gescheitert. Weder der Einheitsstaat noch der Bundesstaat hatten Wurzel zu fassen vermocht, die Schweiz sah sich durch den Willen des Vermittlers wieder in die Einrichtungen des Staatenbundes zurückversetzt, sie war wieder, wie ehedem, ein bloßes Nebeneinander von selbstherrlichen Kantonen, und für die nächste Zukunft war keine Hoffnung, daß es je anders werden könne, daß sie die verpaßte Gelegenheit zur Einigung je wieder finden werde. Aber dem nächsten und dringendsten Bedürfnis half die Mediationsakte ab: sie machte dem unerträglichen Provisorium, in dem die Schweiz seit drei Jahren steuerlos umhertrieb, ein Ende, sie schuf wieder eine feste Grundlage, auf der sich Gesetz und Recht und eine geordnete Verwaltung neu aufbauen ließen. Sie nötigte die Parteien, sich friedlich zu vertragen und miteinander am Ausbau der wiedererstandenen kantonalen Gemeinwesen zu arbeiten. Insofern war sie eine Wohlthat für das tief zerrüttete Land. Auf die wehvollen Stürme der Helvetik folgte nun ein Jahrzehnt fast ununterbrochener Stille, während der die geschlagenen Wunden verharschten und trotz des andauernden fremden Druckes auch einiges Gute geschaffen wurde.*)

An die Stelle der am 10. März 1803 zu Grabe getragenen helvetischen Republik trat nun wieder die „schweizerische Eidgenossenschaft", allerdings nicht diejenige der XIII Orte, Zugewandten und Verbündeten, sondern eine neue von neunzehn gleichberechtigten Kan-

*) Vgl. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. Monnard, Geschichte der Eidgenossen Bd. V (Fortsetzung Johannes v. Müllers, Bd. XV des ganzen Werks). Hilty, Eidgenössische Geschichten: Unter dem Protektorat (Politisches Jahrbuch I., Jahrgang 1886). Kaiser, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803—1813.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tonen.*) Abgesehen von Wallis, Genf, Neuenburg und dem Gebiet des ehemaligen Bistums Basel geht die heutige Territorialeinteilung der Schweiz auf die Mediationsakte zurück. Die dreizehn alten Kantone erhielten ihre jetzigen Grenzen, die indes, mit Ausnahme Berns, von den alten nicht wesentlich abwichen.**) Die ehemalige Republik Gersau wurde mit Schwyz, das Engelberg mit Nidwalden vereinigt. Zu den dreizehn alten gesellten sich als neue Kantone: 1) St. Gallen, gebildet aus der Stadt St. Gallen, dem ehemaligen Gebiet des Fürstabts (alte Landschaft und Toggenburg), dem ehemals zürcherischen Sax-Forsteck, dem glarnerschen Werdenberg und den gemeinen Herrschaften Rheinthal, Gams, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperswil, 2) Graubünden (mit Taraſp), 3) Aargau, den ehemals bernischen Unteraargau, die gemeinen Herrschaften Freiamt und Baden und das von Österreich abgetretene Frickthal umfassend, 4) Thurgau, 5) Tessin, gebildet aus dem ehemals urnerischen Livinenthal und sämtlichen ennetbirgischen Vogteien, 6) Waat, bestehend aus dem bernischen Teil und den gemeinen Herrschaften Orbe-Echallens und Grandson.

Die Verfassungen dieser Kantone, welche die Mediationsakte in alphabetischer Reihenfolge in ihren ersten 19 Kapiteln enthielt, zerfielen in drei Gruppen, die, von Graubünden abgesehen, jeweilen mit wenigen Abweichungen nach dem gleichen Schema abgefaßt waren. Die erste Gruppe umfaßte die demokratischen Landsgemeindekantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell Inner- und Außerroden. Hier rief die Mediationsakte einfach die alten Einrich-

*) Die Mediationsakte selber schwankt in der Bezeichnung des durch sie geschaffenen Staatenbundes. Von den persönlichen Titeln, wie „Minister der helvetischen Republik" und „Landammann der Schweiz" abgesehen, nennt sie denselben 5 mal „helvetische Republik", 3 mal „Helvetien" und 17 mal „Schweiz". Die Bezeichnung „Eidgenossenschaft" oder „schweizerische Eidgenossenschaft" findet sich in ihr nicht, wurde aber in der Schweiz sofort gebraucht (vgl. Gemeinnütz. schweiz. Nachrichten 1803 S. 206, 242 u. s. w.) und von der ersten Tagsatzung offiziell eingeführt. Über den Ausdruck „Kantone" siehe oben S. 26.

**) Die wichtigsten Abweichungen von den Kantonsgrenzen vor 1798 waren folgende: Der Kanton Zürich verlor Stein am Rhein, Ramsen und Dörflingen an Schaffhausen, das Kelleramt im Reußthal an Aargau, die Herrschaft Sax-Forsteck im Rheinthal an St. Gallen, erhielt dagegen (schon 1798) das ehedem mit dem Thurgau verbundene Kloster Rheinau samt dem Städtchen, die früher zur Grafschaft Baden gerechnete Herrschaft Weiningen nebst Oberötwil und (1803) Schlieren, Dietikon und Unterötwil. Bern verlor Waat und Aargau und erhielt (1798) die ehemalige gemeine Herrschaft Schwarzenburg. Luzern verlor die Enklaven Merischwanden und Schongau im Reußthal an Aargau und erhielt dafür das zum Freiamt gehörige Amt Hitzkirch. Uri verlor Livinen an Tessin. Schwyz erhielt Gersau, Nidwalden das Engelberg. Glarus verlor die Herrschaft Werdenberg an St. Gallen. Freiburg erhielt die ehemalige gemeine Vogtei Murten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tungen, in Glarus sogar die konfessionelle Scheidung in einen evangelischen und katholischen Landesteil mit ihren besondern Landsgemeinden und Behörden wieder ins Leben; nur daß die Stimmfähigkeit der Landleute erst mit dem 20. statt, wie früher, mit dem 14. oder 16. Altersjahre begann und daß die Landsgemeinde keine Anträge in Beratung ziehen durfte, die nicht vorher vom Landrat begutachtet worden waren. Die Verfassungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug regelten ferner das Verhältnis der ehemaligen Unterthanenbezirke Urseren, Küßnach, Einsiedeln, March und Höfe, Cham, Hünenberg, Walchwyl u. s. w. zum „altgefreiten" Land, sowie das der neu einverleibten Gebiete Gersau und Engelberg grundsätzlich auf dem Fuße völliger Rechtsgleichheit; für die Festsetzung der Details sollten von den Landsgemeinden Dreizehnerkommissionen ernannt werden, deren Arbeit jedoch der Genehmigung der Tagsatzung unterlag. Sämtlichen Ländern wurde noch besonders eingeschärft, daß ihre Behörden sich nach den Grundsätzen der Bundesakte zu richten hätten und daß sie keine Sonderbünde weder mit andern Kantonen noch mit fremden Mächten eingehen dürften.

Den Landsgemeindekantonen reihte sich Graubünden an. Hier wurden die alten drei Bünde mit ihren Hochgerichten wieder hergestellt und im Grunde auch die alten Behörden, aber unter neuen Namen und mit etwas verstärkter Amtsbefugnis. Aus dem Bundestag wurde ein Großer Rat, aus den drei Bundeshäuptern ein Kleiner Rat. Der Große Rat bestand, wie der frühere Bundestag, aus 63 Repräsentanten der Hochgerichte, welche von diesen nach herkömmlicher Art gewählt wurden; doch hatten die Repräsentanten nicht mehr wie früher nach Instruktionen zu stimmen. Der Große Rat schlug Gesetze vor, entschied Streitigkeiten unter den Gemeinden, verlegte die nötigen Abgaben auf die Hochgerichte, ernannte die Abgeordneten zur Tagsatzung, bestimmte deren Instruktionen und war für die Vollziehung der Tagsatzungsdekrete verantwortlich. Der Kleine Rat, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, von denen jedes in seinem Bund durch die Abgeordneten der Gemeinden frei aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemalige Privilegien, erwählt wurde, hatte für Vollziehung der vom Großen Rate gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Die Verfassung verbot den einzelnen Bünden oder Hochgerichten untereinander zu korrespondiren anders als durch die Bundeshäupter oder den Großen Rat, überhaupt alle Handlungen, die der Einheit des Kantons oder der Bundeseinheit schaden könnten. Den Hochgerichten wurden die alten richterlichen Kompetenzen wieder eingeräumt, doch mit dem Vorbehalt, auf dem Gesetzeswege Abände-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rungen daran vorzunehmen, insbesondere ein Obergericht, sei es für jeden Bund, sei es ein einziges für den ganzen Kanton zu errichten. Was Graubünden den Landsgemeindekantonen annäherte, war die alte Einrichtung des Referendums, welche die Mediationsakte wenigstens für Gesetze konservirte; alle Gesetzesvorschläge des Großen Rates mußten wie ehedem an die Gemeinden zur Abstimmung gebracht werden. Dagegen blieben die Überreste feudaler Herrschaftsrechte, die sich in Graubünden hie und da bis zur Helvetik erhalten hatten und erst von dieser beseitigt worden waren, abgeschafft; die Verfassung schrieb vor, daß die ehedem unterthänigen Landschaften auf gleichem Fuße eingerichtet werden sollten, wie die übrigen, und daß bei den Wahlen keinerlei Vorrechte gelten sollten.*)

Während die Mediationsakte in diesen rein demokratischen Kantonen im Wesentlichen die alte Ordnung mit einigen zeitgemäßen Verbesserungen herstellte, ließ das von ihr festgehaltene Prinzip der Rechtsgleichheit eine solche Restauration in der zweiten Gruppe von Kantonen, in den ehemaligen städtischen Aristokratien, nicht zu. Aber es war doch Bonapartes ausgesprochene Absicht, den Verfassungen dieser Kantone ein aristokratisches Gepräge zu verleihen und ihre Regierungsform dadurch der alten anzunähern, soweit es ohne flagrante Verletzung der Rechtsgleichheit geschehen konnte. Die Mittel dazu boten starke Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts, ein für die Hauptstädte vorteilhafter Wahlmodus und die Lebenslänglichkeit der Ratsstellen.

Stimmberechtigt blieben bloß die Kantonsbürger, die verheirateten vom 20., die unverheirateten vom 30. Jahre an, nicht aber die niedergelassenen Schweizerbürger aus anderen Kantonen. Ferner war im Gegensatz zu den demokratischen Kantonen das Stimmrecht an einen Zensus, an den Besitz von Grundeigentum oder grundversicherten Schuldbriefen im Wert von mindestens 500, in der Stadt Bern von

*) Die Verfassung Graubündens stipulirte die Rechtsgleichheit für die Herrschaft Mayenfeld, die einerseits eine erkaufte Landvogtei der III Bünde gewesen war, andererseits aber als ein Hochgericht des souveränen Zehngerichtenbundes an allen Rechten des letztern teil genommen und daher den seltsamen Titel „mitregierender Herren und respektive Unterthanen" geführt hatte. Sie teilte ferner die ehedem den Salis zustehende Freiherrschaft Haldenstein, die zu keinem der III Bünde gehört, aber unter ihrem Schutze gestanden hatte, dem Hochgericht der vier Dörfer, den bischöflichen Hof der Stadt Chur und Taraſp dem Unterengadin zu. Dagegen überging sie die österreichischen Herrschaftsrechte in Räzüns mit Stillschweigen, die Österreich in der That trotz des Reichsdeputationshauptschlusses weiter behauptete und 1809 im Wiener Frieden an Frankreich abtrat, das sie erst kraft der Wiener Kongreßakte 1815 dem Kanton Graubünden überließ.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1000 Schweizerfranken geknüpft, das städtische und ländliche Proletariat mithin davon ausgeschlossen. Ein weit höherer Zensus wurde für die Wählbarkeit zum Großen Rate aufgestellt, wobei wieder ein starker Unterschied zwischen dem direkt gewählten und dem aus Loswahlen hervorgehenden Teil der Behörde gemacht wurde. Die direkt gewählten Mitglieder mußten in Solothurn mindestens 2000, in Basel, Freiburg, Luzern, Schaffhausen 3000, in Bern und Zürich 5000, die durch das Loos Gewählten in Solothurn 5000, in Basel 10000, in Freiburg, Luzern, Schaffhausen 12000, in Bern und Zürich 20000 Schweizerfranken Vermögen an Grundeigentum oder Schuldbriefen besitzen. Auch die Landschaft, meinte der Vermittler, habe ein Interesse daran, daß nicht die Mißachtung, welche die Armut für ihre Vertreter in der Hauptstadt zur Folge haben würde, auf sie zurückfalle.

So energisch sich Bonaparte für die direkten Wahlen ausgesprochen hatte, so ließ er doch nur ein Drittel der Mitglieder des Großen Rates durch die Zünfte oder Wahlkreise unmittelbar aus ihrer Mitte ernennen; für die zwei andern Dritteile hatten sie die doppelte Zahl von Kandidaten und zwar aus andern Bezirken des Kantons zu bezeichnen, aus denen dann die Hälfte ausgelooſt wurde. Von seiner ursprünglichen Idee, die Vertreter der verschiedenen Landesteile nach der Kopfzahl zu bemessen, abgehend, hatte der Vermittler den Hauptstädten einen starken Vorzug eingeräumt. Es geschah dies durch das einfache Mittel, daß die Städte zu eigenen Wahlbezirken mit weit geringerer Seelenzahl, als die Landbezirke, aber mit der gleichen Anzahl Vertreter erhoben wurden. So zerfiel der Kanton Zürich in fünf Distrikte, von welchen die Stadt 11000, Horgen 52000, Uster 50000, Bülach 42000, Winterthur 38000 Seelen zählte, und jeder von diesen so ungleich bevölkerten Bezirken hatte ein Fünftel der Vertreter und Kandidaten zu ernennen. In der Stadt wurden die alten 13 Zunftgesellschaften als Wahlversammlungen wieder hergestellt; jeder der vier Landdistrikte wurde gleichfalls in 13 Wahlkreise, die auch den Namen Zünfte erhielten, eingeteilt. Die 65 Zünfte des ganzen Kantons wählten 65 Vertreter direkt aus ihrer Mitte und 260 Kandidaten aus anderen Distrikten, von denen 130 ausgelooſt wurden, so daß der Große Rat im Ganzen 195 Mitglieder zählte. Der Zwang, die Kandidaten aus fremden Bezirken zu nehmen, bedeutete wieder eine indirekte Begünstigung der Hauptstadt; er war darauf berechnet, die Aufmerksamkeit der Wähler vom Lande auf die Stadt zu lenken, wo allein im Kanton herum bekannte Männer mit dem erforderlichen Vermögen in größerer Zahl beisammen zu finden

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

waren. In gleicher Weise bildeten die Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn einen von fünf, Basel und Schaffhausen einen von drei Distrikten des Kantons mit der entsprechenden Berechtigung auf den fünften bezw. dritten Teil der Wahlen. In Bern, Basel und Schaffhausen wurden ebenfalls die alten Zünfte oder Gesellschaften als Wahlkörper hergestellt und jeder Landdistrikt in so viel Wahlkreise eingeteilt, als die Stadt Zünfte hatte. In Freiburg, Luzern und Solothurn dagegen zerfiel die Stadt und dementsprechend jeder Landbezirk in vier „Viertel". Die Mitgliederzahl des Großen Rates betrug in Schaffhausen 54, in Freiburg, Luzern, Solothurn 60, in Basel 135, in Bern wie in Zürich 195.

Sowohl die direkt als die durch das Loos gewählten Ratsherrn hatten ihre Stellen auf Lebenszeit inne. „Die Lebenslänglichkeit", hatte Bonaparte am 29. Jan. erklärt, „ist notwendig, um der Regierung Bestand und Ansehen zu verleihen; neue Aristokratien müssen sich bilden, und damit sie Wurzel fassen, damit sie eine Organisation begründen können, die Ordnung, Sicherheit und Dauer verspricht, müssen feste, unverrückbare Punkte da sein." Alle zwei Jahre sollten die in den Reihen der direkt gewählten Ratsherrn entstandenen Lücken durch Neuwahl ergänzt, nach fünf Jahren und hernach alle neun Jahre die Kandidatenlisten erneuert werden, aus denen jede frei gewordene Stelle unter den indirekt gewählten sofort durch das Loos wieder neu zu besetzen war. Da indes dem Vermittler wohl bewußt war, daß „alle Aristokratien eine Neigung haben, sich abzuschließen, sich einen von den Wünschen der Regierten und den Fortschritten der öffentlichen Meinung unabhängigen Geist zu bilden, und deshalb auf die Dauer verhaßt und unzulänglich werden", erteilte er den Wahlzünften gegenüber allen Mitgliedern des Großen Rates, die nicht zugleich solche des Kleinen Rates waren, das Recht der Abberufung, das sie alle zwei Jahre in Anwendung bringen durften, freilich unter Formen, welche die Ausübung dieses Rechtes ziemlich illusorisch machten.*)

Der Große Rat war der Träger der höchsten Gewalt. Er erließ Gesetze und Verordnungen, ernannte die Tagsatzungsgesandten

*) Eine Kommission, bestehend aus den fünf ältesten, den fünf reichsten und fünf anderen Angehörigen der Zunft oder des Quartiers, hatte zu beraten, ob die Abberufung (grabeau) gegen einen Ratsherrn in Frage kommen könne, und wenn die Mehrheit sich dafür aussprach, eine geheime Abstimmung der ganzen Zunft zu veranstalten. Die Abberufung fand nur dann statt, wenn die Mehrheit aller stimmfähigen Zunftgenossen sich dafür aussprach. Die direkt gewählten Mitglieder konnten nur von der Zunft, die sie gewählt hatte, ausgelooste Mitglieder, die von mehr als einer Zunft auf die Kandidatenliste gesetzt worden waren, nur durch eine gleiche Zahl von Zünften abberufen werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und gab ihnen Instruktionen; er hatte alle Stellen zu besetzen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten. Er wählte aus seinem Schoße die Regierung, den „Kleinen Rat", der in Freiburg, Luzern, Schaffhausen 15, in Solothurn 21, in Basel und Zürich 25, in Bern 27 Mitglieder zählte und alle zwei Jahre zu einem Drittteil unter steter Wiederwählbarkeit der austretenden erneuert wurde. Die Bestimmung, daß wenigstens ein Mitglied aus jedem Bezirk genommen werden müsse, sollte dafür sorgen, daß die Landschaft in der Regierung nicht unvertreten blieb. Der Kleine Rat hatte die Initiative zu den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Beschlüssen des Großen Rates; er ernannte zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstreckten. Aus der Mitte des Kleinen Rates wählte der Große Rat die zwei Standeshäupter, die wie vor Alters in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn den Titel „Schultheiß", in Basel, Schaffhausen und Zürich den eines „Bürgermeisters" führten und jährlich im Vorsitz des Kleinen und Großen Rates abwechselten. In Bern wurde im Schoß des Kleinen Rates für die Leitung der die innere und äußere Sicherheit betreffenden Geschäfte noch ein engerer Ausschuß gebildet, der dem früheren Geheimen Rat entsprechende „Staatsrat", der aus dem regierenden Schultheißen, dem Seckelmeister, den zwei ältest- und den zwei letztgewählten Mitgliedern des Kleinen Rates bestand. Das Prinzip der Gewaltentrennung war bei diesen Kantonen geflissentlich beiseite gesetzt worden. Nicht nur behielten die Mitglieder des Kleinen Rates ihre Stelle im Großen Rate bei; auch das Ober- oder Appellationsgericht war nur ein Dreizehnerausschuß des Großen Rates, der vom nicht amtirenden Schultheißen oder Bürgermeister präsidirt und bei schweren Kriminalfällen noch durch vier Mitglieder des Kleinen Rates verstärkt wurde.

Die dritte Gruppe der neuen Kantone, wo keine ehemals souveränen Städte zu begünstigen waren, erhielt Repräsentativverfassungen nach modernerem Zuschnitt. Doch trat auch hier das Bestreben zu Tage, durch Zensus und kompliziertes Wahlsystem das Regiment den wohlhabenden Klassen zu sichern. Immerhin war der Vermögensansatz für das Stimmrecht bedeutend niedriger, als in den Städtekantonen; um an den Gemeinde- und Kreisversammlungen teilnehmen zu dürfen, mußte man Grundeigentum im Wert von 200 oder Schuldbriefe im Wert von 300 Schweizerfranken besitzen. Dann war hier das Stimmrecht auch den im Kanton nicht verbürgerten Niedergelassenen geöffnet, wofern sie jene Bedingung erfüllten und außerdem an das Armengut ihrer Wohngemeinde eine nach dem Gemeindevermögen ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

setzlich festzustellende, in mäßigen Grenzen sich bewegende Steuer bezahlten. Für Gemeindeämter war ein grundversichertes Vermögen von 500, für das Friedensrichteramt von 1000, für das Amt eines Bezirksrichters von 3000, für das eines Regierungsrates oder Oberrichters von 9000 Schweizerfranken erforderlich.

Das Gebiet der neuen Kantone war in Bezirke und diese in Kreise eingeteilt. Die Aktivbürger jedes Kreises wählten ein Mitglied des Großen Rates direkt*) und bezeichneten ferner für die Looswahl fünf Kandidaten, die außerhalb des Kreises wohnhaft sein mußten. Für die direkt gewählten Ratsherrn war das Alter von 30 Jahren die einzige Wählbarkeitsbedingung. Anders für die Looswahl, für welche zwei Kategorien von Wählbaren aufgestellt wurden. Von den fünf Kandidaten jedes Kreises mußten drei ein grundversichertes Vermögen von mindestens 16000 Schweizerfranken (in St. Gallen und Tessin) bezw. 20000 Frk. (im Aargau, Thurgau und in der Waat) besitzen; dagegen genügte für diese Kandidaten ein Alter von 25 Jahren. Umgekehrt wurde bei den zwei andern die Altersgrenze auf 50 Jahre hinaufgerückt, der Zensus dagegen auf 4000 Frk. erniedrigt. Im Gegensatz zu den Städtekantonen unterlagen die Großen Räte der neuen Kantone alle fünf Jahre einer Neuwahl; nur diejenigen Mitglieder blieben lebenslänglich, die als Kandidaten der ersten Kategorie von 15 oder als solche der zweiten von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden waren. Die Zahl der Mitglieder des Großen Rates betrug im Thurgau 100, im Tessin 110, im Aargau und in St. Gallen 150, in der Waat 180, wovon ungefähr ein Drittel direkt, zwei Drittel durch das Loos gewählt wurden. Die Kleinen Räte bestanden in diesen Kantonen nur aus 9 Mitgliedern, die vom Großen Rat aus seinem Schoß gewählt und alle zwei Jahre bei steter Wiederwählbarkeit der Austretenden zum Dritteil erneuert wurden. Schultheißen oder Bürgermeister gab es hier nicht; der Kleine Rat wählte jeden Monat seinen Präsidenten, der Große Rat den seinigen für jede Sitzung unter den Mitgliedern des Kleinen Rates, die ihre Sitze im Großen Rat beibehielten. Im übrigen waren die Funktionen der beiden Räte dieselben, wie in den Städtekantonen; doch war die Justiz von den übrigen Gewalten schärfer getrennt. Das vom Großen Rat gewählte Appellationsgericht war eine selbständige Behörde, die auch dem Kleinen Rat für die Ernennung der Bezirksgerichte bindende Dreiervorschläge zu machen hatte.

* * *

*) Die Stadt St. Gallen erhielt mit Rücksicht auf ihre Bevölkerung 5, Lausanne 3 direkt zu wählende Vertreter.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bezeichnender Weise folgte die Bundesverfassung als 20. Kapitel der Mediationsakte den Kantonsverfassungen erst nach. Die 19 als souveräne Staaten hergestellten Kantone bildeten unter sich einen Bund, um sich gegenseitig ihre Verfassungen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit sowohl nach außen als gegen Angriffe von Kantonen oder Faktionen zu garantiren. Für die im Notfall zur Vollziehung dieser Garantie erforderliche Truppen- und Geldhilfe der einzelnen Kantone wurde nach ihrer Bevölkerungszahl und ihrem mutmaßlichen Wohlstand eine genaue Skala festgesetzt, so daß zu einer Bundesarmee von 15203 Mann Bern mit 2292 und Zürich mit 1929 die stärksten, Zug mit 125 und Uri mit 118 Mann die schwächsten Kontingente zu stellen und an eine Summe von 490507 Schweizerfranken Bern 91695 und Zürich 77153, Unterwalden dagegen nur 1907 und Uri 1184 Frk. beizutragen hatten.*)

Als eidgenössische Organe wurden Tagsatzung und Vorort wieder ins Leben gerufen. Jeder Kanton sandte zur Tagsatzung einen Abgeordneten, dem er einen oder zwei Räte beiordnen konnte, die ihn im Notfall vertraten. Wie ehedem erhielten die Tagsatzungsgesandten beschränkte Vollmachten und bindende Instruktionen. Die 19 Deputirten hatten 25 Stimmen, indem Bern, Zürich, Waat, St. Gallen, Aargau und Graubünden als Kantone mit über 100000 Seelen zwei, die übrigen nur eine Stimme führten. Die Tagsatzung versammelte sich ordentlicher Weise alljährlich am ersten Montag im Juni, außerordentlicher Weise auf das Verlangen „einer angrenzenden Macht" oder eines Kantons, wofern der Große Rat des Vororts damit einverstanden war, oder auf das Verlangen von fünf Kantonen oder endlich auf Einberufung durch den Landammann der Schweiz. Ihre Sitzungszeit durfte sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gingen von der Tagsatzung aus; doch war hierzu die Übereinstimmung von drei Vierteilen der Kantone erforderlich. Sie allein durfte Handelsverträge und Militärkapitulationen schließen; ohne ihre Zustimmung durfte kein Kanton mit einer fremden Macht unterhandeln oder Werbungen gestatten. Sie verfügte über die Truppenkontingente der Kantone, ernannte den General der Bundesarmee und hatte alle nötigen Maßregeln für die

*) Die Tabelle wurde von Müller-Friedberg im Auftrag des ersten Konsuls angefertigt. Für die Fixirung der Mannschaft legte er ausschließlich die Bevölkerungszahl (1% der Einwohner) zu Grunde; für die Geldbeiträge teilte er die Kantone nach ihrem mutmaßlichen Wohlstand in 5 Gruppen und berechnete für die ärmsten, wie Uri, Unterwalden und Graubünden, 1 Batzen, für die reichsten, wie Basel, 5 Batzen auf den Kopf. Dierauer, Müller-Friedberg 190.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sicherheit und Ruhe des Landes zu treffen. Sie entschied über Streitigkeiten unter den Kantonen, indem sie sich zu diesem Zweck in ein sogenanntes Syndikat verwandelte, wobei jeder Gesandte nur eine Stimme hatte und an keine Instruktionen gebunden war.

Für die ständige Bundesleitung stellte die Mediationsakte keine eigene Zentralbehörde auf, sie übertrug dieselbe vielmehr den sechs Kantonen Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern als Vororten oder „Direktorialkantonen", die in dieser Reihenfolge jährlich miteinander abwechselten. Die Tagsatzung versammelte sich im Vorort, der für die Unterkunft der Deputirten und ihre Ehrenwache zu sorgen hatte. Der regierende Schultheiß oder Bürgermeister des Vororts erhielt eine besondere Ehrenstellung mit dem Titel „Landammann der Schweiz" und ansehnliche Befugnisse. Er leitete die Verhandlungen der Tagsatzung, verwahrte das Siegel der „helvetischen Republik", unterzeichnete ihre Aktenstücke und vermittelte den diplomatischen Verkehr. Ohne ihn zu benachrichtigen, durfte kein Kanton mehr als 500 Milizen aufbieten. Bei Aufruhr oder andern Gefahren konnte er, jedoch nur auf Ansuchen der bedrohten Regierung oder des Großen Rates des betreffenden Kantons und nach eingeholtem Gutachten des Kleinen Rates des Vorortes, Truppen aus andern Kantonen in Bewegung setzen, unter Vorbehalt der Einberufung der Tagsatzung bei andauernder Gefahr. Bei Streitigkeiten unter Kantonen konnte er Vermittler zur gütlichen Beilegung derselben ernennen. Er verwarnte die Kantone, deren Verhalten die Ruhe der Schweiz kompromittirte oder der Mediationsakte zuwider lief, und konnte in diesem Fall den Großen Rat bezw. die Landsgemeinde derselben einberufen. Er war befugt, durch Inspektoren die Oberaufsicht über Heerstraßen, Wege und Flüsse auszuüben, und konnte im Notfall dringende Arbeiten auf Kosten dessen, dem sie obgelegen hätten, von sich aus anordnen. Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, die von der Tagsatzung auf 2 Jahre gewählt wurden, besorgten die Protokolle und die Kanzleigeschäfte des Bundes. Da der Bund keine eigenen Einkünfte hatte und die Geldbeiträge nur für außerordentliche Fälle vorgesehen waren, sollte der jeweilige Vorort zum Entgelt für seine Ehre die Kosten der laufenden Bundesverwaltung tragen; er hatte die Besoldungen des Landammanns, des Kanzlers und Staatsschreibers, sowie die Sitzungskosten der Tagsatzung zu bestreiten.

Außer den organisatorischen Bestimmungen enthielt die Bundesakte mehrere schwerwiegende Artikel, die nach der Absicht Bonapartes das bleibende Ergebnis der helvetischen Revolution bilden sollten. In erster Linie sanktionirte sie das Prinzip der Rechtsgleichheit: „Es

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien"; daß es übrigens der Vermittler damit nicht so genau nahm, zeigte die Bevorzugung der Städte in den aristokratischen Kantonen. Die Bundesakte anerkannte ferner ein allgemeines Schweizerbürgerrecht und als Ausfluß desselben das Recht der freien Niederlassung und Gewerbeübung im ganzen Umfang der Schweiz: „Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu betreiben." Dazu kam die nicht in der Bundesakte, aber in den verschiedenen Kantonsverfassungen gewährleistete Ablösbarkeit der Zehnten und Bodenzinse „nach dem wahren Werte." Sonst war von den Freiheitsrechten, welche die verschiedenen helvetischen Verfassungen verkündigt hatten, nicht mehr die Rede. Es kennzeichnet den retrograden Charakter der Mediationsakte, daß sie die noch in der Verfassung des Redingschen Senates festgehaltene Glaubens- und Kultusfreiheit preisgab und nicht einmal für die beiden Landeskirchen wahrte. Die Glaubensangelegenheit wurde gänzlich als Kantonalsache behandelt; die einen Kantonsverfassungen garantirten bloß die katholische, die andern bloß die reformirte Religion, oder sie sicherten den beiden Konfessionen „an den Orten, wo man sich dazu bekennt", volle Freiheit zu, d. h. sie garantirten den einzelnen Landesteilen ihren hergebrachten Religionsstand, aber nicht etwa Religionsfreiheit im ganzen Bereich des Kantons. Einzig St. Gallen, Aargau und Thurgau gewährleisteten die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes für ihr ganzes Gebiet.*) In der Gewährleistung der freien Niederlassung und der Nichtgewährleistung der Glaubensfreiheit lag

*) Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Tessin erklärten „die katholische Religion zur Religion des Kantons," Luzern, Bern, Basel und Schaffhausen garantirten „die Religion, zu welcher sich der Kanton bekennt," d. h. Luzern die katholische, Bern, Basel und Schaffhausen die reformirte. Appenzell sicherte den beiden Bekenntnissen „an den Orten, wo man sich dazu bekennt", volle Freiheit, d. h. dem reformirten in Ausserroden, dem katholischen in Innerroden; ähnlich Glarus. Auch der Religionsartikel von Zürich, Freiburg, Solothurn und Graubünden, der „die Religionen, die im Kanton ausgeübt werden" garantirte, hatte nur den Sinn der Gewährleistung des herkömmlichen Religionsstandes (mit Rücksicht auf die katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon im Kanton Zürich, den protestantischen Bezirk Murten im Kanton Freiburg, die evangelischen Gemeinden im Buchegberg im Kanton Solothurn), nicht denjenigen einer allgemeinen Freiheit der beiden Bekenntnisse im ganzen Kanton. Das Gleiche gilt vom Religionsartikel der Waat, der die „freie und uneingeschränkte Ausübung der gegenwärtig im Kanton vorhandenen Glaubensbekenntnisse" sicherte. Vgl. Salis, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz S. 16.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ein Widerspruch, der Versuchen, auch jene illusorisch zu machen, Thor und Riegel öffnete.

Die Bundesakte gewährleistete ferner die Verkehrsfreiheit im Innern der Schweiz; sie erklärte die ehemaligen Abzugsrechte für abgeschafft und verbot die Errichtung von Binnenzöllen, freilich nur, um sie im gleichen Atemzug wieder zu gestatten, indem sie den Kantonen die zur Ausbesserung der Wege, Brücken und Wuhrungen bestimmten Zollgebühren vorbehielt, allerdings unter Genehmigung der Tarife durch die Tagsatzung. Die Grenzzölle fielen den ans Ausland anstoßenden Kantonen zu, die ihre Tarife ebenfalls der Tagsatzung vorzulegen hatten. Im Münzwesen blieb der Bundesbehörde bloß die Befugnis. einen gleichförmigen Münzfuß zu bestimmen; die Handhabung des Münzregals selber war damit stillschweigend den Kantonen zugestanden. Überhaupt sprach die Bundesakte diesen alle Gewalt zu, die nicht „ausdrücklich" der Bundesbehörde übertragen war. Infolge dessen wurde auch das Militärwesen wieder Sache der Kantone, da die Bundesakte, von der Bestimmung der Bundeskontingente, der Ernennung des Generals durch die Tagsatzung und dem Verbot stehender Truppen abgesehen, darüber nichts enthielt. Es ist bezeichnend, daß nicht einmal der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht von ihr ausgesprochen wurde, wohl aber von der Mehrzahl der Kantonsverfassungen.*)

Die Bundesakte untersagte den Kantonen, Sonderbünde unter sich oder mit dem Ausland einzugehen, mehr als 200 Mann stehende Truppen zu unterhalten und gerichtlich Verfolgten eine Freistatt zu gewähren, ohne daß dabei für politische Vergehen eine Ausnahme gemacht worden wäre. Kantonsregierungen, die sich Verletzungen von Tagsatzungsdekreten zu Schulden kommen ließen, konnten als aufrührerisch vor einen Gerichtshof gezogen werden, der aus den Präsidenten der Kriminalgerichte aller übrigen Kantone gebildet wurde. Zum Schlusse hob die Bundesakte alle älteren Verfügungen, die ihr oder den besonderen Verfassungen der 19 Kantone zuwiderlaufen würden, auf und erklärte, daß in Bezug auf das innere Regiment der Kantone oder ihre Beziehungen untereinander keinerlei Rechte von dem ehemaligen politischen Zustand der Schweiz hergeleitet werden dürften.

*) Den Verfassungen der Länderkantone fehlt jede Bestimmung über das Wehrwesen, diejenigen der neuen Kantone enthalten einen Artikel, „daß jeder im Kanton wohnhafte Schweizer zum Militärdienst angehalten werden könne", und die der Städtekantone lassen diese Wehrpflicht noch genauer mit dem 16. Altersjahre beginnen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf die Bundesakte folgten die Übergangsbestimmungen, durch welche die Mitglieder der Regierungskommissionen bezeichnet, der Landammann d'Affry bis zur Zusammenkunft der Tagsatzung mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet und die Einberufung der Tagsatzung auf den ersten Montag im Juli, die Inkraftsetzung der Verfassung in den Kantonen auf spätestens den 15. April festgesetzt wurde. Sie enthielten ferner das Verbot, jemanden wegen „Revolutionsverbrechen" zu verfolgen, so wie die Artikel über Rückgabe der Klostergüter, Ausscheidung der Nationalgüter und Liquidation der helvetischen Schuld.*)

Wenige politische Schöpfungen Napoleons haben so einstimmigen Beifall geerntet, wie die helvetische Vermittlungsakte; nennt sie doch, um von den übrigen Lobrednern des „unübertrefflichen Meisterwerks" zu schweigen, selbst der alte Unitarier Stapfer 30 Jahre später „ein Monument der Weisheit, dem man vielleicht in der ganzen politischen Laufbahn Bonapartes nichts zur Seite stellen könne." Gewiß war sie ein Werk schlau berechnender Staatskunst, eine meisterhafte Anwendung des divide et impera, um den französischen Einfluß in der Schweiz auf die leichteste und wirksamste Art zu sichern. Aber für die Schweiz selber bedeutete sie einen enormen Rückschritt, die Zerstörung aller der mit so schmerzlichen Opfern erkauften einheitlichen Einrichtungen, selbst der notwendigsten und selbstverständlichsten. Nicht um Einheits- oder Föderativstaat hatte es sich in den letzten Zeiten der Helvetik mehr gehandelt, sondern um Bundesstaat oder Staatenbund, und mit dem gewaltigen Aufwand von Autorität, den der erste Konsul bei seiner Vermittlung entfaltete, hätte er gerade so gut jenen erhalten und befestigen, wie diesen von neuem ins Dasein rufen können. Wenn er sich für die schlechtere Form entschied, so geschah es nicht, „weil er die Natur der Schweiz besser verstand als die Repräsentanten der schweizerischen Parteien selbst"**), sondern in der ausgesprochenen Absicht, ihr jede Fähigkeit zu selbständigem Handeln zu rauben, sie gegenüber Frankreich möglichst wehr- und willenlos zu machen. Wenn er das gesamte politische Leben der Schweiz wieder nach Kantonen zersplitterte und in dieser Richtung noch über das Programm der Führer der Schwyzer Tagsatzung hinausging, wenn er keine wirkliche Bundesregierung, keinen schweizerischen Gerichtshof mehr bestehen ließ, wenn er die Tagsatzung wieder an Instruktionen band und sie dadurch zur alten Ohnmacht verurteilte, wenn er den Bund aller eigenen Einkünfte beraubte, das Heer-, Zoll-, Post- und Münzwesen wieder zum Tummelplatz des Kantönli-

*) Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—13 S. 395 ff.

**) Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I, 465 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geistes machte, wenn er die Klöster herstellte und die Glaubensfreiheit vernichtete, so entsprang das weder einer unausweichlichen inneren Notwendigkeit, noch einem überlegenen Verständnis für die Bedürfnisse des Landes, sondern einfach der machiavellistischen Willkür des fremden Machthabers, der die reaktionären Triebe im Schweizervolke geschickt zu seinem Endzweck benutzte. Selbst da, wo er noch eine gewisse Kraft im Bunde bestehen ließ, war nur das französische Interesse für ihn maßgebend. Die Übertragung des Bündnisrechtes auf die Tagsatzung, das Verbot der Sonderbünde und kantonalen Militärkapitulationen sollte die Anknüpfung einzelner Kantone mit andern Mächten als mit Frankreich verhindern, die Konzentrierung einer gewissen Gewalt in der Hand des Landammanns der Schweiz sollte den ersten Konsul der Mühe überheben, mit 19 Kantonsregierungen zu verkehren; der Landammann war der Drücker, durch den er die Schweiz im Gehorsam zu erhalten gedachte. Selbst die überraschende Kompetenz des Bundeshauptes in Bezug auf öffentliche Bauten erklärt sich daraus, daß Frankreich jemand haben mußte, der ihm für den guten Stand der Straßen und Brücken in der Schweiz verantwortlich war, wenn es wieder in den Fall kam, sie für seine Truppenmärsche zu gebrauchen.*)

Freilich wenn man die fünf Jahre der Helvetik einfach ausstrich, alles, was sie geschaffen, als Schaum und Traum betrachtete und die Mediationsverfassung an den Zuständen vor 1798 maß, so war sie noch immer ein revolutionäres Gebilde. Eine wesentliche Errungenschaft der Helvetik hielt sie fest: die ehemaligen Unterthanenlande und Zugewandten waren zu vollbürtigen Brüdern der XIII Orte geworden; lauter Kantone gleichen Rechtes bildeten jetzt die Eidgenossenschaft. Und innerhalb der Kantone hatte die Herrschaft des „altgefreiten" Landes über seine „Angehörigen", der souveränen Stadt über das Landvolk der Gleichheit aller Staatsbürger Platz gemacht. Die früher in die Mauern der Hauptstadt eingeschlossene Souveränetät ergoß sich jetzt über den ganzen Kanton; die Stadt war nur noch eine der vielen Gemeinden im Staate und stand rechtlich zu diesem in keinem andern Verhältnis mehr, als das Dorf auf dem Lande.

*) Vgl. das S. 297 u. 429 Gesagte. Ferner Vogt, Zur Charakteristik der schweiz. Mediationsakte. Röderer ließ einmal vor Kuhn die Äußerung fallen: „Und was gebt ihr Schweizer uns für eine Garantie, daß eure Zentralregierung unsere Freundin sein und nicht früher oder später die Waffen gegen uns kehren wird?" Auf die Erwiederung Kuhn's, daß dies von Frankreich abhange, schüttelte Röderer den Kopf und sagte: „Nous n'en pouvons pas courir les chances!" Wydler, Rengger I. 123.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch war das Band, das die Kantone zu einem Ganzen verknüpfte, doch etwas straffer angezogen als vor 1798. An die Stelle der wirren Mannigfaltigkeit der alten Bünde und Verkommnisse war jetzt ein alle gleichmäßig umfassender, für alle gleiche Rechte und Pflichten stipulirender „Bund" getreten. Den Kantonen war das so oft mißbrauchte Kriegs- und Bündnisrecht genommen und auf den Bund übertragen. Auf der Tagsatzung war das von der alten Eidgenossenschaft nie anerkannte Mehrheitsprinzip wenigstens für gewisse Materien festgestellt. Wenn sie mit Dreiviertelmehrheit über Krieg, Frieden, Bündnisse allgemein verbindliche Beschlüsse fassen durfte, so war damit implicite gesagt, daß sie in minderwichtigen Dingen, die zur Bundeskompetenz gehörten, mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden dürfe, und dabei war dem Größenunterschied der Kantone durch das doppelte Stimmrecht der bedeutenderen wenigstens einige Rechnung getragen. Im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft blieben die freie Niederlassung und der freie Verkehr wenigstens grundsätzlich gewahrt, wenn es auch an Hinterthüren nicht mangelte, durch welche die kantonale Willkür beides verkümmern konnte. So erwies sich die Vermittlungsakte in der That als ein Versuch, „einige Ideen der französischen Revolution mit einer Restauration der alten eidgenössischen Formen zu verbinden". Es wäre im Interesse der Schweiz nur zu wünschen gewesen, daß der neuen Ideen mehr, der alten Formen weniger gewesen wären.

Das Schlimmste aber, was der Mediationsakte anhaftete, war, daß sie die Schweiz dauernd zum Unterthanenland Frankreichs erniedrigte, daß sie ihre Abhängigkeit von der Nachbarmacht zum integrirenden Bestandteil der Verfassung selber machte. Wohl erklärte der Vermittler, er erkenne „das gemäß der gegenwärtigen Akte konstituirte Helvetien als eine unabhängige Macht" an; allein was wollte das heißen gegenüber der Schlußbestimmung des ganzen Werkes, die sowohl die Verfassung des Bundes als die jedes einzelnen Kantons unter die Garantie des Vermittlers stellte? Nicht nur durfte infolge dessen an den zwanzig Verfassungen in alle Zukunft ohne Frankreichs Erlaubnis kein Jota geändert werden, dieses erhielt auch einen Rechtstitel, als Interpret der von ihm garantirten zwanzig Grundgesetze jeden Augenblick befehlend oder verbietend in die innern Angelegenheiten der Schweiz sich einzumischen oder sich von unzufriedenen Minderheiten als höchste Instanz anrufen zu lassen.

* * *

Trotzdem die Mediationsakte die nationale Unabhängigkeit der Schweiz von neuem aufs Gründlichste vernichtete, ging ihre Einfüh-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

rung durch den Landammann d'Affry und die kantonalen Regierungskommissionen leicht und rasch von statten. Einzig unter den helvetischen Soldtruppen, die mit ihrem zwangsweise bewerkstelligten Übertritt in den französischen Dienst nicht einverstanden waren, brach zu Bern in der Nacht vor dem zu ihrem Abmarsch bestimmten 27. März eine Meuterei aus, die von französischem Militär unterdrückt und an einem zürcherischen Grenadier mit Erschießen, an andern mit Kettenstrafe gesühnt wurde, worauf der Rest, so weit er nicht auf dem Weg nach Frankreich desertirte, sich in sein Schicksal ergab*). Im übrigen nahmen die Schweizer aller Parteien den Spruch des mächtigen Vermittlers als unwiderruflich hin, und diese definitive Erledigung der langjährigen Verfassungswirren wurde selbst von denjenigen als ein Glück empfunden, die mit der Art der Lösung nichts weniger als einverstanden waren. Ein so eingefleischter Unitarier, wie Paul Usteri, forderte seine Mitbürger zu rückhaltlosem Anschluß an die neue Verfassung auf, die jeden heilsamen Fortschritt möglich mache. In den Urkantonen trank man auf die Gesundheit des großen Vermittlers, der ihnen „das unerträgliche Joch der Einheitsregierung abgenommen"; sie hielten schon Ende März ihre konstituirenden Landsgemeinden und gingen den übrigen Kantonen mit besondern Dankadressen an Bonaparte voran, der, über die Aufmerksamkeit gerade von dieser Seite offenbar erfreut, in schmeichelhaften Ausdrücken antwortete. „Der Titel eines Wiederherstellers der Freiheit der Söhne Tells," schrieb er an Unterwalden, „ist mir kostbarer als der schönste Sieg." Aber auch in der Waat schwamm das Volk im Jubel über die vor Berns Nachstellungen gerettete Selbständigkeit und die hier gesicherte wohlfeile Beseitigung der Feudallasten. Auch hier war die erste Handlung des neugewählten Großen Rates eine Dankadresse an den erhabenen Vermittler; war doch durch ihn der Traum, um dessen willen Davel vor achtzig Jahren auf dem Schaffot geblutet und Laharpe vor fünf Jahren die Revolution entzündet, die Regierung der Waat durch die Waatländer, nun zur Wirklichkeit geworden.**)

Die Ernennung der neuen Kantonsbehörden rief einen lebhaften Wahlkampf hervor, der in den alten Kantonen fast durchweg mit dem

*) Napol. I. Corresp. VIII 319, 346, 348. Ney, Mémoires II 150 ff., Gemeinn. schweiz. Nachrichten 1803 S. 186, 194, 196, 317. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher von der Lint 144.

**) Usteri an seine Wahlmänner, Flugblatt vom 3. März 1803. Luffer, Leiden und Schicksale der Urner 389. Napol. I. Corresp. VIII 380—384, 470. Allgem. Zeitung 1803 S. 533 f. 555. Monod, Mémoires II 50 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Siege der Altgesinnten endete. In Schwyz, Nidwalden, Appenzell A. R. wurden die Aarburger Staatsgefangenen, die Reding, Würsch, Zellweger, in Uri, Obwalden, Appenzell J. R. ebenfalls die Häupter der Insurrektionsregierungen zu Landammännern gewählt und die Landesämter fast ausschließlich in diesem Sinne bestellt. In Zug trugen die Wahlen das gleiche Gepräge; einzig in Glarus fielen sie versöhnlicher aus, indem das Volk trotz seiner Abneigung gegen die Helvetik einen ihrer tüchtigsten Beamten, den gewesenen Statthalter des Kantons Lint, Niklaus Heer, an seine Spitze stellte. Auch in Graubünden wurden die „Patrioten" aus dem Großen Rat fast ganz ausgeschlossen und kein Planta, dagegen neun Salis in denselben gewählt; von den drei Bundeshäuptern waren zwei, Salis-Sils und Gengel, Mitglieder der Schwyzer Tagsatzung gewesen.*)

In Zürich waren die „Demokraten" oder „Republikaner" anerkanntermaßen die an Zahl stärkere Partei; dennoch gewannen die „Aristokraten" dank dem künstlichen Wahlsystem, ihrem engen Zusammenhalten und einer rührigen, in den Mitteln nicht eben wählerischen Agitation eine kleine Mehrheit im Großen Rat, die sie für die Befestigung ihrer Herrschaft wacker ausbeuteten. Der Kleine Rat wurde aus 20 Aristokraten und 5 Demokraten bestellt. Unter den letztern befanden sich Usteri und Pfenninger, während Füßli, der Freund Winckelmanns und Johannes von Müllers, als „Mordbrenner" von der Mehrheit ausgeschlossen wurde, trotzdem ihn die demokratische Minderheit zwanzigmal in die Wahl brachte. Zum ersten Bürgermeister wurde Hans von Reinhard gewählt, der seit der Pariser Consulta das unbestrittene Haupt der aristokratischen Partei war, zumal der bedeutendere Hirzel sich wegen eines Gehörleidens vom öffentlichen Leben zurückzog und dem jüngern Genossen das Feld überließ. Vergeblich bemühten sich die Demokraten, ihm Usteri als zweiten Bürgermeister zur Seite zu geben; auch dieser Posten wurde mit einem gemäßigten Aristokraten, Hans Konrad von Escher, besetzt. Der Helvetiker Hans Konrad Escher, der nachmals so gefeierte Schöpfer des Lintwerks, hatte nicht einmal einen Sitz im Großen Rate erhalten; da er sich in seiner politischen Laufbahn bestrebt hatte, über den Parteien zu stehen, hatten ihn beide einträchtig übergangen.**)

*) Allgem. Zeitung 1803 S. 382, 415, 442, 511. Luffer 390. Nidwalden vor 100 Jahren S. 64, 97. Appenzeller Jahrbücher, zweite Folge IV 24 VI 47, VIII 119. Heer, Gesch. des Landes Glarus II 183. Dierauer Briefwechsel Steinmüller 144 f.

**) Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 157 ff. Fr. v. Wyß, Leben der Bürgermeister von Wyß I 494 ff. Haug, Briefwechsel Müller 348. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller 147. Allgem. Zeit. 1803 S. 470.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Noch durchschlagender war der Erfolg der Berner Aristokratie. Von den 195 Mitgliedern des Großen Rates waren 121 Bürger der Stadt und unter diesen 80 Angehörige der ehemaligen Zweihundert. „Wir glauben," schrieb ein Patrizier nach Zürich, „125 sichere Männer zu haben gegen 31 Neuerer und 39 Veränderliche." Von den 27 Mitgliedern des Kleinen Rates waren 21 Patrizier, wovon 20 alte Regenten; ein Mitglied, der ehemalige Statthalter Bay, repräsentirte die nicht regierende Stadtbürgerschaft, fünf, d. h. gerade so viel, als die Verfassung ausdrücklich verlangte, waren vom Lande; mit einer Ausnahme gehörten alle der konservativen Partei an. Koch, der Vizepräsident der in Paris bestellten Regierungskommission, war übergangen worden, und der bedeutendste unter den bernischen Helvetikern, Kuhn, hatte sich mit wundem Herzen vom öffentlichen Leben zurückgezogen, seit er aus dem Munde Napoleons „das politische Todesurteil seines Vaterlandes" mit angehört. Dagegen hatte der durchtriebene Jenner als Mitglied der Regierungskommission seine helvetische Vergangenheit derart auszulöschen verstanden, daß man anfing, ihn „wieder als Berner anzusehen," und ihm einen Sitz im Kleinen Rat gewährte. Zu Schultheißen wurden Wattenwyl-Montbenay und der jüngere Mülinen gewählt.*)

Ähnlich wie in Bern verlief das Wahlgeschäft in Freiburg; indes bewirkte d'Affry, dem selbstverständlich die erste Schultheißenwürde zufiel, gemäß dem von Frankreich protegirten Amalgamationssystem die Aufnahme einiger Revolutionäre in die Regierung. In Soloturn dominirte, wiewohl von den 21 Mitgliedern des Kleinen Rates nur 10 Stadtbürger und 11 vom Lande waren, ebenfalls die aristokratische Partei. Beide Schultheißen, Glutz-Ruchti und Grimm von Wartensels, gehörten ihr an; doch wurde auch der hervorragendste unter den Soloturner Republikanern, der freisinnige Joseph Lüthi, in die Regierung gewählt."**)

In Basel zählte der Große Rat 82 Land- und 53 Stadtbürger. Daß trotzdem auch hier die Städterpartei überwog, bewies die Erhebung ihrer Häupter, Sarasin und Merian, zu Bürgermeistern; von den 25 Mitgliedern des Kleinen Rates gehörten 17 der Stadt und 8 dem Lande an. Immerhin fielen hier die Wahlen weniger ausschließlich aus als anderwärts; unter den zum Kleinen Rat Er-

*) v. Fischer, Erinnerung an Nikl. Rud. v. Wattenwyl 57 f. Tillier I 20 ff. Hodler, Gesch. des Berner Volkes 285 ff. Fr. v. Wyß I 497. Wydler, Rengger I 122 ff. Blösch, Bernh. Fr. Kuhn 26 ff. Jenner, Denkwürdigkeiten 95.

**) Allg. Zeit. S. 510. Gemeinn. schweiz. Nachr. S. 224 u. 251. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 95.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

korenen befanden sich auch Peter Ochs und Hans Georg Stehlin von Benken, der 1798 der eigentliche Führer des Basler Landvolks gewesen war. In dem löblichen Bestreben, den alten Hader zu begraben, umarmten nach dem Wahlakt die beiden konservativen Bürgermeister den helvetischen Exdirektor unter Thränen und gaben damit das Signal zu einer allgemeinen Versöhnungsszene, die sich vom Ratsaal in die Gasse fortpflanzte. Politische Feinde grüßten sich wieder und drückten sich die Hand; „man lachte der Thorheit, sich wegen Verschiedenheit der Meinungen, die weder Gott noch die Natur so wenig ändern, als alle Pflanzen gleich machen wird, geplagt zu haben." In Schaffhausen errang die aristokratische Partei ebenfalls den Sieg; von 15 Mitgliedern des Kleinen Rates gehörten nur 4 der Landschaft an. Zu Bürgermeistern wurden die Führer der Altgesinnten, Maurer und Pfister, gewählt; doch bewies auch hier die herrschende Partei ihr Entgegenkommen, indem sie den mehr in der Mitte stehenden Professor Georg Müller, Bruder des Geschichtschreibers, und einen entschiedenen Anhänger der Neuerung, David Stokar, den helvetischen Gesandten in Regensburg, in die Regierung zog.*)

Eine Ausnahme unter den Städtekantonen bildete Luzern, wo das Landvolk seine Vertreter in bewußtem Gegensatz zur Stadt wählte. Unter den 60 Mitgliedern des Großen Rates waren nur 12, unter den 15 des Kleinen Rates nur 5 aus der Hauptstadt. Dabei fiel aber die Führung nicht etwa den Unitariern zu; die Männer, denen das Luzerner Landvolk sein Vertrauen schenkte, waren vielmehr zum Teil gerade diejenigen, die es im Herbst 1802 gegen die Stadt geführt hatten, um den Anschluß Luzerns an die föderalistische Insurrektion zu erzwingen. So trat in diesem Kanton eine bäuerliche Demokratie auf den Plan, die sich weder von den Aristokraten noch von den Republikanern leiten ließ und daher von beiden übereinstimmend als rohes Bauernregiment taxirt wurde. Im übrigen vereinigte die von ihr gewählte Regierung die heterogensten Elemente in sich, neben konservativen Matadoren vom Lande, wie Genhard, und aristokratischen Patriziern, wie Altschultheiß Krus und Karl Pfyffer, helvetische Patrioten, wie Krauer, und Republikaner, wie Rüttimann. Zu Schultheißen wurden Krus und Rüttimann ernannt.**)

*) Gemeinn. schweiz. Nachrichten S. 260 ff. Allgem. Zeit. S. 511. Burckhardt-Finsler, zwei Basler Verfassungen S. 16 ff. Festschrift zum 400. Jahrestage des ewigen Bundes zwischen Basel und den Eidgenossen 145 ff. Haug, Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation (Basler Neujahrsbl. 1903). Briefwechsel Müller 348 ff. Festschrift des Kts. Schaffhausen zur Bundesfeier 1901 S. 572.

**) Allgem. Zeit. S. 415, 459, 483, 510. Haug, 348. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II 165 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Von den neuen Kantonen stellte sich das eigentliche Schoßkind der Unitarier, der Aargau, wider ihr Erwarten eher den alten Kantonen zur Seite. Dolder bewies als Präsident der Regierungskommission sein unübertreffliches Geschick, als „Korkmann" obenauf zu schwimmen, indem er sich mit der „Berner Partei" im evangelischen, der „Priesterpartei" im katholischen Landesteil gegen die Republikaner verband und diese völlig aus dem Felde schlug. Mehr als zwei Dritteile des Großen Rates, der am 25. April in Aarau zusammentrat, bestanden aus „Insurgenten," wie Rengger seinem Freunde Stapfer klagte. Rengger und Stapfer gehörten als Bürger des „Prophetenstädtchens" Brugg dem neuen Kanton an und wären bereit gewesen, ihm ihre Kräfte zu widmen, aber beide sahen sich bei den Wahlen zum Kleinen Rate übergangen, dagegen den verachteten Dolder mit der größten Stimmenzahl als erstes Mitglied gewählt. Unter einer Regierung, an deren Spitze Dolder stand, wollte Rengger nicht einmal mehr als Privatmann leben; er ließ sich als Arzt in Lausanne nieder, während Stapfer seinen dauernden Wohnsitz in Frankreich nahm, so daß durch den Ausgang der Wahlen im Aargau die beiden Koryphäen der Helvetik im besten Mannesalter dem öffentlichen Leben der Heimat entfremdet wurden. Im übrigen wies die Regierung des Kantons den Parteien nach ein buntes Gemisch auf; ein tüchtiges, von den bisherigen Gegensätzen unberührtes Element stellte das neu einverleibte Fricktal.*)

Im Thurgau wurde die Regierung in Mehrheit mit gemäßigten Anhängern der Helvetik besetzt, unter denen der helvetische Senator Morell die erste Stelle einnahm; neben ihm war der etwas mehr nach der konservativen Seite tendirende Anderwert die Hauptperson. Ähnlich wie im Thurgau fielen die Wahlen in St. Gallen aus. Hier hatte das verwickelte Wahlsystem so mangelhaft funktionirt, daß statt eines Großen Rates von 150 Mitgliedern nur ein solcher von 96 herauskam. Durch Nachwahlen hätte die Behörde leicht auf die verfassungsmäßige Zahl ergänzt werden können; die Regierungskommission, bezw. ihr Haupt Müller-Friedberg zog es jedoch vor, die Klippen weiterer Volkswahlen zu vermeiden, und konstituirte den Kanton am 15. April mittelst des unvollständigen Großen Rates. Müller-Friedberg wurde als erstes Mitglied in die Regierung gewählt; in diesem vielseitigen, rastlos thätigen, um Auskünfte nie

*) Wydler, Rengger I 121, II 89, 91. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller 150. Allgem. Zeitung S. 494, 511, 579. Bronner, Der Kanton Aargau I 128 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

verlegenen Manne fand das bunt zusammen gewürfelte St. Gallische Staatswesen einen gewandten Piloten.*)

Den schärfsten Gegensatz zu den alten Kantonen bildete die Waat. Auch hier fehlte es nicht an einer aristokratischen Partei, die sich für berufen hielt, die Last des Regierens auf sich zu nehmen. Die adligen Gutsherrn auf den Schlössern, die alten reichen Familien in den Städten, denen die konservativ gesinnte Masse der Geistlichen zur Seite stand, wären bereit gewesen, sich mit der Trennung von Bern zu befreunden, vorausgesetzt, daß man das Steuer des Kantons in die Hände der „anständigen Leute", d. h. in die ihrigen gelegt hätte. Schritte, die zu Paris während der Consulta zur Bildung einer waatländischen Aristokratie nach Analogie des Berner Patriziats gethan worden waren, hatten jedoch keinen Anklang gefunden, und der Ausfall der Wahlen zur souveränen Landesbehörde zertrümmerte vollends die Hoffnungen der vornehmen Klasse. Der Bürgerstand in den Städten wählte demokratisch, weil die Revolution von ihm ausgegangen war, und die Bauern auf dem Land, weil sie die Rückkehr der Feudallasten fürchteten. So vollständig war der Triumph der revolutionären Partei, daß dem Landammann d'Affry nahe gelegt wurde, die Wahlen in der Waat kraft seiner außerordentlichen Gewalten zu kassiren, ohne daß er sich indes darauf einließ. Die aristokratische Partei brachte es kaum auf ein halbes Dutzend Vertreter im Großen Rate. Die Führer der Gegenpartei, Monod und Muret, wurden in mehr als 15 Kreisen ernannt und deshalb lebenslängliche Mitglieder der Behörde. Der Große Rat, der am 14. April in Lausanne zusammentrat, bestellte die Regierung in entsprechendem Sinne und gab ihr in Monod und Muret von Morges, Pidou von Lausanne würdige und fähige Häupter. Glayre hatte sich in den Großen Rat wählen lassen, aber in der festen Absicht, sich nicht mehr mit Regierungsgeschäften zu beladen. Laharpe, der in 5 Kreisen ernannt worden war, hatte treu seinem Entschluß, einstweilen der öffentlichen Politik zu entsagen, die Wahl abgelehnt und blieb in Frankreich.**)

---

*) Allgem. Zeitung S. 431, 459, 511. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus 1798—1830 S. 111 ff. Baumgartner, Geschichte des Freistaats St. Gallen II. 13 ff. (Dierauer), Der Kanton in St. Gallen in der Mediationszeit (St. Galler Neujahrsblatt 1877) S. 4 ff. Dierauer, Müller-Friedberg 209 ff.; Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803—1903 S. 10 f.

**) Gemeinn. schweiz. Nachr. S. 244. Wydler, Rengger II. 97, Reverêa, Mém. III, 337 f. Verdeil-Gaullieur, Hist. du Canton de Vaud IV, 8 ff. Maillefer, Hist. du Canton de Vaud 431 ff. Couvreu, Comment est née la constitution vaudoise de 1803, S. 22 ff. 54 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Während die Großen Räte der übrigen Kantone sich alle auf den von der Mediationsakte vorgeschriebenen Termin des 15. April oder wenig später konstituirten, konnte derjenige des Tessin erst am 20. Mai in Bellinzona zusammentreten. Eine Eigentümlichkeit des Tessiner Großen Rates war, daß er 22 Priester in seiner Mitte zählte. Von den Parteiungen, welche die übrige Schweiz bewegten, ließ sich hier nicht viel verspüren; desto stärker machte sich ein regionaler Gegensatz zwischen den Kantonsteilen südlich und nördlich vom Monte Ceneri, bezw. zwischen den Städten Lugano und Bellinzona bemerklich, der die innere Geschichte des Kantons für lange vorzugsweise bestimmen sollte. In die Regierung gelangten neben ehrenwerten Männern, wie Rusconi von Pallasio, ehemaliger Statthalter des Kantons Bellinzona, und Dalberti von Olivone, auch abgefeimte Demagogen, wie Quadri, der, von 19 Kreisen als Kandidat erwählt, das einzige lebenslängliche Mitglied des Großen Rates war, und sein damaliger Freund und Gesinnungsgenosse Johann Baptist Maggi von Castello, der seine politische Laufbahn gleich jenem als Helfershelfer der Cisalpinier im Februar 1798 begonnen hatte. *)

Der Ausfall der Wahlen, der das Regiment in den 13 alten Orten fast durchweg in die Hand der Altgesinnten, in den neuen Kantonen dagegen im Wesentlichen in diejenige der Parteigänger der Helvetik legte, bewirkte eine eigentümliche Verschiebung der Standpunkte. Während in den aristokratischen Kantonen und zum Teil selbst in den Ländern sich jetzt mitunter zentralistische Anwandlungen regten, wurde in den neuen Kantonen, besonders in St. Gallen und Waat, die sich enger zusammenverstanden, die Besorgnis rege, die alten möchten ihre Majorität auf der Tagsatzung zum Nachteil der neuen mißbrauchen; daher begannen nun die ehemaligen Unitarier ihre Gegner mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen und sich hinter dem Bollwerk der unbedingten Kantonalsouveränetät zu verschanzen. „Die Städte", schrieb Müller-Friedberg an Johannes Müller 1804, „streben auf Zentralität als den Weg zur Herrschaft, und wir widerstreben, da wir kein liberales Resultat vorsehen." Insbesondere schienen die Waatländer ganz vergessen zu haben, daß sie die ersten und letzten Vorkämpfer des Einheitssystems gewesen waren; kein Kanton wachte fortan mit solcher Eifersucht auf seine Selbstherrlichkeit und gefiel sich in solch grundsätzlicher Opposition gegen jede Stärkung der

*) Bulletino officiale I S. 13 ff. Franscini, Die Staatsumwälzung im Kanton Tessin (Schweizer Annalen V½, S. 806 ff.) Baroffio, Storia del Cantone Ticino 1804—1830 S. 16 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bundesgewalt, wie die Heimat Laharpes. Noch bedenklicher aber war es, daß Waat und St. Gallen sich nur zu oft veranlaßt sahen, gegen die Majorisirungsgelüste der alten Kantone als letztes Mittel den Appell an den Vermittler auszuspielen, daß sie sich in allen möglichen Dingen an die französische Gesandtschaft wandten und diese auch durch „Geschenke" warm zu halten versuchten.

* * *

Nach der Auflösung der helvetischen Regierung verkörperte sich die Zentralgewalt vier Monate hindurch ausschließlich in Landammann d'Affry, der von seiner Diktatur einen mäßigen, aber entschiedenen Gebrauch machte und dadurch viel dazu beitrug, daß die Einführung der neuen Verfassung so glatt von statten ging. Den Anfang seiner Regierungsthätigkeit bildete ein Erlaß vom 5. März, der die Kantone ermächtigte, ihre alten Farben und Wappen wieder anzunehmen, bezw. sich solche Abzeichen nach Gutdünken beizulegen, worauf teils durch die Regierungskommissionen, teils durch die neuen Großen Räte die noch jetzt geltenden Kantonsfarben und Wappen hergestellt oder neu geschaffen wurden.*) Seitdem folgten sich die Proklamationen und Verfügungen des Landammanns Schlag auf Schlag. Da ihm die helvetische Regierung nur leere Kassen hinterließ, verschaffte er sich die nötigen Geldmittel, indem er am 24. März erklärte, daß er die helvetische Salz- und Pulverregie, die Postverwaltung und Stempelsteuer auf bisherigem Fuße beibehalte und jede Widersetzlichkeit dagegen bezwingen werde. Er füllte die Lücken aus, die in den von der Mediationsakte aufgestellten Kommissionen entstanden, erläuterte

*) Am 5. April 1803 bestimmte die Regierungskommission von St. Gallen als Kantonsfarben Weiß und Hellgrün, gerade geteilt, und als Wappen silberne Fasces, mit einem grünen Band umwunden, im grünen Feld mit 8 Stäben und Beil als Sinnbild der Eintracht der 8 Distrikte und der Souveränetät des Kantons. Am 20. April folgte die Regierungskommission des Aargaus mit dem Beschluß, daß die Kantonsfarben Schwarz und Hellblau gerade und das Wappen ein senkrecht geteilter Schild mit einem weißen Fluß im rechten schwarzen Feld, drei weißen Sternen im linken blauen Feld sein sollten. Am 15. April wählte der Große Rat des Thurgaus als Standesfarbe Hellgrün und Weiß auf schräger Linie, als Wappen einen schräg geteilten Schild mit zwei springenden Löwen im hellgrünen und weißen Feld, wie sie schon, mit andern Farben, das Wappen der Grafen von Kyburg, der einstigen Landgrafen im Thurgau, enthalten hatte. Am 16. April bestimmte der Große Rat der Waat als Farben ebenfalls Grün und Weiß, als Wappen einen quer geteilten Schild, oben weiß mit der Aufschrift Liberté et Patrie, unten grün, am 5. Juni derjenige des Tessin als Farben Rot und Himmelblau, als Wappen einen senkrecht geteilten Schild, rechts rot, links himmelblau. Vgl. Gemeinn. schweiz. Nachr. S. 238, 250, 255, 276, 420. St. Gallen, Kantonsblatt I 76. Aargau, Sammlung der Gesetze I 26; Waat, Recueil des Loix I 63 etc.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auf Einfragen den Sinn der Verfassung, kassirte Beschlüsse der Großen Räte, die ihm konstitutionswidrig schienen, und beseitigte die mannigfach auftauchenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Kantonen und Kantonsteilen durch bestimmte Weisungen mit anerkennenswerter Unparteilichkeit und Klugheit, wobei ihm die Sachkenntnis des helvetischen Kanzlers Mouffon von Morges zu statten kam, der seine gewandte Feder in den Dienst aller Regierungen der Helvetik gestellt hatte und sich nun auch dem neuen Regimente unentbehrlich zu machen wußte.*)

Mittlerweile war jedoch der Zeitpunkt herangerückt, wo nach den Vorschriften der Vermittlungsakte die Tagsatzung sich versammeln und die Gewalt des Landammanns in die verfassungsgemäßen Schranken zurücktreten sollte. Anfangs Juli setzten sich die von den Kantonen ernannten „Ehrengesandten" und „Legationsräte" mit den nötigen Instruktionen versehen gen Freiburg in Bewegung. Der ganze Generalstab der Föderalisten, die Reinhard, Freudenreich, Reding, Würsch, Jauch, Zellweger, Sarasin, Pfister etc., sammelte sich um d'Affry; doch fehlten auch einzelne hervorragende Unitarier nicht, wie Usteri, Müller-Friedberg, Louis Secretan. Am 4. Juli wurde die Tagsatzung in Gegenwart Neys, des spanischen Gesandten Caamano und des italienischen Geschäftsträgers Venturi mit großem Gepränge eröffnet. Unter Kanonendonner und Glockenklang begab sich der Zug — voran eine Abteilung Geharnischte, deren Hauptmann die in goldgestickten Samt gefaßte Vermittlungsakte trug, hierauf der Landammann und die neunzehn Gesandtschaften mit ihren alten und neuen Standesfarben, am Schluß wieder Geharnischte — durch Spaliere von Soldaten nach der Franziskanerkirche, wo d'Affry in einer beifällig aufgenommenen Rede dem hohen Vermittler und seinem anwesenden Vertreter den gebührenden Weihrauch streute, die neue Lage der Schweiz in hoffnungsreichen Farben schilderte und seine Landsleute zur Eintracht, Mäßigung und Anhänglichkeit an Frankreich mahnte. Nach dem Bundeshaupt nahm der Vertreter der Schutzmacht das Wort. Ney pries den 18. Brumaire als den glücklichen Wendepunkt für Helvetien wie für Frankreich, die Media-

*) Gemeinn. schweiz. Nachr. S. 206. Allgem. Zeitung S. 403, 790. Pfyffer, Geschichte des Kts. Luzern II 169. Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz I 445. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 164 f. Dierauer, Müller-Friedberg 224. Baroffio, Storia del Cantone Ticino S. 35. Am 22. Juni kassirte d'Affry einen Beschluß des Großen Rates von Luzern, der den Kleinen Rat bei der Ernennung der Bezirksbeamten an Vorschläge des Volkes hatte binden wollen, am 10. Sept. einen solchen des Tessiner Großen Rates, der Taggelder einführte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tionsakte als das bewunderungswürdige Meisterstück der Gesetzgebung und kündigte an, der erste Konsul sei in seiner wohlwollenden Fürsorge für die Schweiz bereit, die unzähligen Wohlthaten, welche die französische Monarchie ihr mit ihren Bündnissen, Handelsverträgen und Militärkapitulationen erwiesen habe, zu erneuern; er sei bevollmächtigt, mit der Tagsatzung ein Defensivbündnis und eine Militärkapitulation abzuschließen. Auf diese bedeutsamen Eröffnungen folgte nach ehemaliger Sitte die endlose Zeremonie des „eidgenössischen Grußes," indem jede von den neunzehn Gesandtschaften der Reihe nach der bundesbrüderlichen Gesinnung ihres hohen Standes mit mehr oder weniger Wortreichtum Ausdruck gab. Der Gesandte Berns, Freudenreich, verhehlte dabei den Schmerz seines Standes über die „abgerissenen Gebiete" nicht, versicherte aber dennoch selbst die auf Unkosten Berns neu geschaffenen Kantone der Freundschaft seiner Kommittenten.

Tags darauf begannen in geschlossener Sitzung die Geschäfte. Der Tagsatzung harrte die Aufgabe, den neuen Bund in Thätigkeit zu setzen, den Grundsätzen der Bundesverfassung Wirkung zu verschaffen und die Beziehungen zum Ausland, vor allem diejenigen zu Frankreich, zu regeln. Zunächst schuf sie auf Antrag des Landammanns ein eidgenössisches Siegel, das einen alten Schweizer darstellte, die Halbarte in der Linken, die Rechte auf einen Schild gestützt, der die Inschrift „Neunzehn Kantone" trug; dadurch daß als Umschrift die Worte „Schweizerische Eidgenossenschaft" gewählt wurden, erhielt diese den offiziellen Namen, der ihr seitdem geblieben ist. Das zweite Geschäft war die Ernennung der beiden einzigen eidgenössischen Beamten, welche die Mediationsakte vorgesehen hatte, des Kanzlers und des Staatsschreibers. Zum Kanzler wurde Mousson, zum Staatsschreiber der Freiburger Gady gewählt. Das erste Schriftstück, das der neue Kanzler auszufertigen hatte, war ein Dank- und Huldigungsschreiben der Tagsatzung an den Vermittler, das dieser am 18. August von St. Cloud her in verbindlicher Weise erwiderte: die Tagsatzung rufe ihm einen der glücklichsten Momente seines Lebens ins Gedächtnis, wenn sie schreibe, daß die Mediationsakte der Schweiz den Bürgerkrieg erspart habe.

Ein drittes Geschäft, die Rangordnung der Kantone, wurde mit einer Wichtigkeit behandelt, die für den Geist der neuen Ära recht eigentlich symptomatisch war. Die Mediationsakte führte die Verfassungen der Kantone in alphabetischer Folge auf; statt sich einfach daran zu halten, hatte d'Affry unglücklicherweise die Kantone eingeladen, über die Rangfrage zu instruiren, und als er glaubte, diese

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

durch eine Vorbesprechung rasch ins reine zu bringen, zeigte sich eine solche Divergenz der Instruktionen, daß für die Eröffnungsfeierlichkeit einstweilen an das Loos appellirt werden mußte. Um dem Streit die Spitze abzubrechen, ließ d'Affry beim Beginn der Diskussion am 6. Juli beschließen, daß mit der Rangordnung keinerlei Vorrechte verbunden sein sollten, daß die vollkommene Gleichheit unter allen Kantonen das erste Grundgesetz der neuen Eidgenossenschaft bilde. Einstimmig wurde auch dem jeweiligen Direktorialkanton der Vorrang eingeräumt; im übrigen aber verlangten die einen Stände, namentlich die Urkantone, daß die alten dreizehn Orte in ihrer herkömmlichen Ordnung beisammen bleiben und die neuen ihnen nachfolgen sollten, während diese sich darauf beriefen, daß nach der Mediationsakte keinerlei Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand begründet werden dürften, und die in der Mediationsakte enthaltene Ordnung nach der Zahl der Truppenkontingente oder die alphabetische Reihenfolge oder endlich die Entscheidung durch das Loos forderten. Nachdem wiederholte Abstimmungen resultatlos verlaufen waren, wurde provisorisch bis zur nächsten Tagsatzung ein Mittelantrag Berns genehmigt, wonach zunächst die 13 Orte nach der Zeit ihres Eintritts in den Bund, hernach die übrigen Kantone in der Folge, wie ihr Gebiet zur Schweiz gekommen war, aufgezählt werden sollten.*)

Ungleich wichtiger war die Festsetzung des Tagsatzungsreglementes am 8. und 13. Juli, weil darin der von der Mediationsakte nicht

*) In der Anwendung wurde das von der Tagsatzung beschlossene chronologische Prinzip noch dahin modifizirt, daß nach den 13 Orten als zweite Klasse die ehemaligen Zugewandten und dann als dritte die ehemaligen Unterthanenlande folgten. So war denn die offizielle Rangordnung, die 1804 endgültig bestätigt wurde und durch die ganze Mediationszeit in Kraft blieb, folgende; 1) Uri, 2) Schwyz, 3) Unterwalden (1315), 4) Luzern (1332), 5) Zürich, 6) Glarus (1351), 7) Zug, 8) Bern (1352), 9) Freiburg, 10) Solothurn (1481), 11) Basel, 12) Schaffhausen (1501), 13) Appenzell (1513); 14) St. Gallen (1451/54), 15) Graubünden (1497); 16) Aargau (1415), 17) Thurgau (1460), 18) Tessin (1441, 1500 u. 1512), 19) Waat (1536). Im Tagsatzungsbeschluß sind die Jahrzahlen der Bünde von Glarus und Bern um ein Jahr zu früh angegeben, was indes auf die Reihenfolge ohne Einfluß war. Die Zurücksetzung von Zürich, Bern, Luzern gegenüber der offiziellen Rangordnung vor 1798 wurde 1815 rückgängig gemacht, geblieben ist dagegen die Nachsetzung Zugs hinter Glarus und diejenige Basels hinter Freiburg und Solothurn. In der Tagsatzung saß die Gesandtschaft des Direktorialkantons oben an, dann folgten zur Rechten und Linken die Gesandtschaften der übrigen Kantone nach der beschlossenen Rangordnung. Bei der Umfrage stand es dem Präsidium frei, mit jeder beliebigen Gesandtschaft zu beginnen; von da an mußte sie aber der Ordnung nach fortgesetzt werden, so daß, wenn z. B. mit Glarus begonnen wurde, Zürich zuletzt an die Reihe kam.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

förmlich ausgesprochene Grundsatz, daß die einfache Mehrheit von 13 Stimmen für die Gesamtheit verbindliche Beschlüsse fassen könne, trotz des Widerspruchs einiger Stände, namentlich der Waat, festgelegt wurde. Als die große Schwierigkeit stellte sich freilich diesem Mehrheitsprinzip das Instruktionswesen entgegen. Wie oft mußte nach den frühern Erfahrungen der Fall eintreten, daß überhaupt kein Mehr zu stande kam, wenn die Gesandten über jeden Gegenstand genau nach ihren Instruktionen stimmten und diese, wie es in der Regel der Fall war, in allen möglichen Nuancen von einander abwichen? In der Erkenntnis, wie viel von der ungehemmten Beschlußfähigkeit der Tagsatzung abhange, schlug die mit der Entwerfung des Reglements betraute Kommission (Reinhard, Freudenreich, Secretan, Müller von Uri) vor: wenn die instruktionsmäßige Abstimmung kein absolutes Mehr ergebe, so sollten die Gesandten berechtigt, ja verpflichtet sein, für diejenige Meinung zu stimmen, die ihrer Instruktion am nächsten komme. Allein dieser Antrag schnitt viel zu tief in die alte Tagsatzungspraxis ein, als daß die Gesandten gewagt hätten darauf einzugehen; man wies die Beratung darüber der Tagsatzung des nächsten Jahres zu und beschloß, einstweilen alle Gegenstände, über die kein Mehr erhältlich sei, lediglich in den Abschied zu legen, d. h. als unentschieden zur Instruirung für das nächste Jahr an die Kantone zurückzuweisen, es sei denn, daß man in besonders dringenden Fällen beschließen würde, noch während der Sitzungszeit bei den Großen Räten oder Landsgemeinden neue Instruktionen einzuholen.

Die Folgen dieses verhängnisvollen Entscheides zeigten sich sofort in der allgemeinen Lähmung, welche die Versammlung ergriff, in ihrer Ohnmacht, etwas Positives zu schaffen. Nicht daß es ihr an Arbeitseifer und gutem Willen gemangelt hätte; sie behandelte durch ihre Kommissionen eine Unsumme von Geschäften und Anregungen, aber sie war außer stande, irgend etwas abzuschließen, sie füllte, wie Escher (von der Linth) spottete, „ihre Säcke mit ad referendum Nehmen.“*) Auf Schritt und Tritt trat wieder die alte Misere des Staatenbundes zu Tage, und man konnte sich fragen, ob die neue Eidgenossenschaft zum Handeln nicht ebenso unfähig sein werde, als die alte gewesen war.

Nur in einer Hinsicht bewies die Freiburger Tagsatzung eine wenig erfreuliche Energie, in der Beseitigung der letzten Reste des Einheitssystems, der vom Landammann noch beibehaltenen zentralen

*) Dierauer, Briefwechsel Steinmüller 173.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Post-, Pulver-, Salz- und Stempelverwaltungen. Einige Kantone hatten wenigstens etwas davon retten wollen; das verachtete Luzerner „Bauernregiment" hatte auf Beibehaltung der helvetischen Post, des helvetischen Münzfußes, der Gleichheit von Maß und Gewicht und eines einheitlichen Strafgesetzbuches instruirt, und auch Zürich hatte seine Gesandtschaft angewiesen, für die einheitliche Postverwaltung zu stimmen. Landammann d'Affry trug darauf an, durch eine Kommission untersuchen zu lassen, ob die allgemeine Postregie oder die kantonale vorteilhafter sei; allein die einmal geweckte kantonale Begehrlichkeit war nicht gewillt, auf irgend ein nutzbares Recht zu Gunsten der Gesamtheit zu verzichten. Ohne auch nur einen Kommissionalbericht abzuwarten, beschloß die Tagsatzung am 11. Juli mit 17 gegen 8 Stimmen, „daß das Postregal nach Vorschrift der Mediationsakte nicht anders als kantonal sein könne," und am 2. August, die zentrale Postverwaltung sei mit Ende des Monats aufzulösen, mit dem frommen Wunsch, daß mit der Trennung der Postkreise keine nachteiligen Veränderungen an den Routen oder Taxen verbunden werden sollten. Nachdem die Kantone das Postregal als gute Beute unter sich geteilt, folgten selbstverständlich die Salz-, Pulver- und Stempelregie nach, so daß die Eidgenossenschaft nun glücklich aller eigenen Mittel bar dastand und für die geringste Ausgabe entweder auf die Kasse des Vororts oder auf die Geldbeiträge der Kantone angewiesen war, was allerdings den Absichten des Vermittlers nur zu sehr entsprach.

In noch höherem Grad als die innern Angelegenheiten nahmen die auswärtigen die Thätigkeit der Freiburger-Tagsatzung in Anspruch. Die Festlandsstaaten machten keine Schwierigkeiten, den durch die Mediation begründeten Zustand anzuerkennen — von Preußen lief noch während der Tagsatzung eine verbindliche Antwort auf das Schreiben ein, worin Landammann d'Affry den Mächten seine Regierungsübernahme angezeigt hatte — aber die Eidgenossenschaft trat doch ein ganzes Erbe ungelöster Verwickelungen an. Insbesondere griffen die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses tief in ihre kirchlichen und ökonomischen Verhältnisse ein. Da erhob der Markgraf von Baden als Rechtsnachfolger des säkularisirten Konstanzer Bistums Anspruch auf dessen Besitzungen und Gefälle auf Schweizerboden, dort klagten schweizerische Klöster, daß ihnen jenseits des Rheines viel mehr von ihren Gütern weggenommen werde, als ihnen durch den Regensburger Schluß aberkannt sei, und von Österreich kam die Kunde, daß es seine Hand auf sämtliche Güter und Gefälle des Bistums Chur in Tirol und Vorarlberg gelegt habe. Überhaupt war durch

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Revolution und den Reichsdeputationshauptschluß der Fortbestand der drei Bistümer, zu denen der Großteil der katholischen Schweiz gehörte, Konstanz, Basel, Chur, derart in Frage gestellt, daß man eine völlige Neuordnung der Diözesanverhältnisse ins Auge fassen mußte. Die Tagsatzung ließ sich durch den in diesen Dingen gründlich bewanderten Schaffhauser Stokar nicht weniger als 13 Berichte erstatten und beschloß am 5. August die Annahme des Regensburger Hauptschlusses, soweit er die Schweiz betreffe, unter dem Vorbehalt, daß keine willkürliche, einseitige, ihr nachteilige Auslegung desselben versucht werde. Zur gütlichen Auseinandersetzung mit Baden und andern süddeutschen Fürsten und Herrn wurde eine Konferenz nach Schaffhausen verabredet, wobei die Tagsatzung als Richtschnur für ihre Deputirten den Grundsatz aufstellte, daß die Schweiz sich in Bezug auf die künftige Gestaltung der Diözesanverhältnisse völlig freie Hand wahre. Überhaupt wiesen die Stokarschen Gutachten mit Entschiedenheit darauf hin, daß die Loslösung der Schweiz von jedem ausländischen Bistumsverband ein Ziel ihrer Kirchenpolitik sein müsse.

Nach der Bundesakte war die Tagsatzung allein befugt, Bündnisse, Militärkapitulationen und Handelsverträge abzuschließen; dagegen konnte sie die Kantone bevollmächtigen, über andere Gegenstände von sich aus mit dem Ausland zu verhandeln. Die Tagsatzung von 1803 empfand das Bedürfnis, die Befugnis der Kantone in dieser Materie genauer zu umschreiben; es wurde festgesetzt, daß die Kantone von sich aus über Gegenstände unpolitischer Natur, die keine bleibenden Verträge zur Folge hätten, mit den Nachbarstaaten verkehren dürften, immerhin unter Anzeige an den Landammann, daß sie dagegen, sobald es sich um Abschließung von Verträgen handle, die Ermächtigung dazu bei der Tagsatzung, in dringlichen Fällen beim Landammann einzuholen und auf jeden Fall die betreffende Übereinkunft der nächsten Tagsatzung zur Prüfung vorzulegen hätten, ob sie nichts die Interessen des Bundes oder anderer Kantone Verletzendes enthalte. Damit war den Kantonen die Möglichkeit des Abschlusses von Staatsverträgen mit dem Ausland gewährleistet, wie denn auch in der Folge Grenzverträge von Aargau mit Baden, von Tessin mit Italien, ein Niederlassungsvertrag von Waat mit Neuenburg, Auslieferungsverträge von St. Gallen mit Bayern, von Bern mit Wallis und Neuenburg abgeschlossen wurden. Aber die Eidgenossenschaft behauptete doch das wichtige Recht der Kontrolle dieses kantonalen Verkehrs mit dem Ausland und des Vetos gegen Verträge, die den Landesinteressen zuwiderliefen.*)

*) Kaiser, Repertorium der Abschiede S. 16 f., 56, 83, 95 f. 103.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das Hauptgeschäft der Freiburger Tagsatzung aber war die Regelung des Verhältnisses zur Schutzmacht. Daß Frankreich sich niemals freiwillig der 1798 gewonnenen Position in der Schweiz begeben werde, hatten die Ereignisse genugsam gelehrt und Bonaparte auf der Consulta mit dürren Worten ausgesprochen. Aber die Fesseln konnten schwerer oder leichter sein, der Schein der Unabhängigkeit und Neutralität besser oder schlechter gewahrt werden. Nur durch den härtesten Druck gezwungen, hatte die Schweiz 1798 die Hand zu der Offensivallianz geboten, der die öffentliche Meinung all das Elend zuschrieb, das 1799 über das Land gekommen war. Seitdem hatten alle helvetischen Regierungen, gleich viel welcher Partei sie angehörten, danach getrachtet, eine Revision dieser Allianz zu erlangen, die Heerfolgepflicht und das Durchpaßrecht daraus zu beseitigen, wo immer möglich zur Neutralität zurückzukehren und das Verhältnis zu Frankreich demjenigen anzunähern, wie es vor der Revolution bestanden hatte. Nachdem man der von Bonaparte geforderten Verbindung mit Italien das Wallis geopfert, schien jener Revision nichts mehr im Wege zu stehen und Neys Anerbieten einer Defensivallianz und Militärkapitulation den gehegten Wünschen entgegen zu kommen. Aber mit Bestürzung bemerkten die von der Tagsatzung bestellten Kommissionen, die sich mit der Prüfung der von Ney eingereichten Vorschläge zu befassen hatten, daß diese sich von der verhaßten Allianz von 1798 nur dem Namen nach unterschieden, zum Teil noch drückender waren. Laut dem Militärkapitulationsprojekt wünschte Frankreich 4 Regimenter zu 4000 Mann, die in Kriegszeiten um je 1000 Mann verstärkt werden sollten, also im ganzen 20000 Mann in Dienst zu nehmen, und im Entwurf war nicht gesagt, daß diese Leute freiwillig anzuwerben seien; auch boten die Bedingungen, welche die Schweizertruppen den französischen Nationaltruppen gleichstellten, nicht entfernt die Vorteile des frühern Dienstes, so daß der Erfolg einer freiwilligen Werbung von vornherein zweifelhaft erschien. Noch mehr. Nach dem Allianzprojekt hatte die Schweiz Frankreich, wenn es in seinen Grenzen angegriffen wurde, zu den kapitulirten Truppen noch ein auf ihre Kosten auszuhebendes, zu bewaffnendes und auszurüstendes Hülfskorps von 12000 Mann zu stellen. Bonaparte schien die Schweiz als eine unerschöpfliche Soldatenkaserne zu betrachten; denn nach den Weisungen, die Ney von Talleyrand erhalten hatte, sollten auch die italienische und die batavische Republik je ein Regiment von 4000 bezw. 5000 Mann in Sold nehmen, so daß die Summe der Schweizer im Dienste Frankreichs und seiner Vasallenstaaten in Friedenszeiten 24000, in Kriegszeiten 42000

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mann betragen hätte.*) Unter dem wohlklingenden Titel einer Defensivallianz begehrte der erste Konsul von der Schweiz mehr als doppelt so viel Truppen als das Direktorium 1798 kraft des Offensivtraktates. Wie dieses, verlangte er von ihr direkten Anteil an seinen Kriegen, womit jeder Schein von Neutralität aufgehört hätte, und überdies wälzte er die finanzielle Last der Instandsetzung des Hilfskorps auf sie ab, während das Direktorium die Hilfsbrigaden von 1799 auf seine Kosten ins Feld gestellt hatte.

Früher hatte sich Frankreich stets verpflichtet, die Schweiz im Fall der Not auf eigene Kosten zu unterstützen; Neys Vorschläge stipulirten statt dessen Gegenseitigkeit in Bezug auf die Kosten der Hilfeleistung. Da sich voraussehen ließ, daß die Schweiz niemals fremde Hilfe anrufen werde, wenn sie dieselbe bezahlen mußte, hatte dieser Artikel wohl nur den Zweck, ihr, wenn Frankreich eine Armee auf ihren Boden einrücken lassen wollte, unter dem Vorwand der Hilfeleistung den Unterhalt derselben aufzubürden. Auch andere Punkte des Allianzprojektes bewiesen, wie wenig im Grunde die Politik des ersten Konsuls gegenüber der Schweiz sich von derjenigen des Direktoriums unterschied. Ein Artikel untersagte ihr anderweitige Kapitulationen außer mit der italienischen und batavischen Republik, mit Spanien und dem Papste; zwei weitere erneuerten ihre im Traktat von 1798 enthaltene Verpflichtung, 250000 Zentner französisches Salz zu kaufen, wovon nur für das Wallis ein entsprechender Abzug gemacht werden sollte, sowie diejenige, auf Frankreichs Wunsch eine Kanalverbindung zwischen Rhein und Genfer See zu erbauen. Dann war von einer Grenzberichtigung die Rede, die den „Grat des Gebirges" zur Basis nehmen würde, wie es bei der Dôle durch die Abtretung des Dappenthals geschehen sei; das gewählte Beispiel zeigte nur zu deutlich, wie die „Berichtigung" gemeint war. Die Offensivallianz von 1798 hatte zu einigem Entgelt für die drückenden Lasten das freilich nie erfüllte Versprechen eines Handelsvertrages enthalten; Neys Vorschläge gingen darüber mit Stillschweigen hinweg. Der einzige Vorteil, den diese der Schweiz gewährten, war der Wegfall des 1798 stipulierten Durchpaßrechtes für die französischen Armeen; aber er wurde durch die Verschlimmbesserungen im übrigen mehr als aufgewogen. Und dieses Bündnis, das ihr die drückendste Abhängigkeit von Frankreich in Aussicht stellte, sollte sie auf ewige Zeiten eingehen.

Die aus Reinhard, Freudenreich, Zellweger, Müller-Friedberg,

*) Ney, Mémoires II, 447.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Jauch und Würsch bestehende „diplomatische" Kommission ging darin einig, daß man Ney zur Abänderung der bedenklichsten Punkte bringen müsse, ehe man seine Vorschläge zum Gegenstand einer eigentlichen Tagsatzungsberatung machen könne. So begann zwischen Ney und den Schweizerkommissären ein monatelanges zähes Feilschen, das den General mit äußerster Ungeduld erfüllte*), ihm und seiner Regierung aber schließlich doch nicht unerhebliche Erfolge abrang. Die Dauer der Allianz wurde auf 50, diejenige der Militärkapitulation auf 25 Jahre beschränkt. In der Kapitulation wurde ausdrücklich der Grundsatz der freien Werbung anerkannt, in der Allianz die Stellung des Hilfskorps von 12000 Mann in die bloße Erlaubnis einer außerordentlichen Werbung von 8000 Freiwilligen auf französische Kosten verwandelt, so daß nun das Bündnis wie ehedem ganz auf die Basis des freiwilligen Solddienstes gestellt schien. Wie ehedem durften die Schweizertruppen nur auf dem europäischen Festland verwendet, also nicht, wie es mit einem Teil der helvetischen Hilfsbrigaden geschehen war, nach den Kolonien eingeschifft werden. Die einseitige Beschränkung des Rechtes der Schweiz, Militärkapitulationen einzugehen, wurde in die ihre Unabhängigkeit wenigstens formell wahrende gegenseitige Verpflichtung, keine allianzwidrigen Verträge einzugehen, umgewandelt. Im Artikel über die Grenzberichtigung wurde der Grundsatz der Kompensationen anerkannt, und eine neue Klausel stellte die Abfassung „eines Handelsreglementes" in der Form nachträglicher Artikel, sowie die gegenseitige Meistbegünstigung in Handelssachen in Aussicht. Trotz dieser Zugeständnisse blieben freilich noch immer „grobe Klötze im Wege liegen", so insbesondere der Salzartikel, der die Schweiz Frankreich tributpflichtig machte. Alle Versuche, denselben zu beseitigen oder ihm den verbindlichen Charakter zu benehmen, blieben fruchtlos; weilte doch bereits ein Agent der französischen Salzregie in Freiburg, um die Detailverträge mit den Kantonen abzuschließen. Das einzige Zugeständnis Neys war die Ermäßigung des Quantums auf 200000 Zentner. Wie schon die Allianz von 1798, war auch die von 1803 zugleich ein Niederlassungs- und Auslieferungsvertrag. Jeder Staat sicherte dem andern die Gleichbehandlung seiner Angehörigen mit den Einheimischen in Bezug auf Niederlassung, Gewerbeübung und Rechtshilfe sowie die Auslieferung von Verbrechern mit Einschluß der politischen zu.

Am 11. August beschloß die Tagsatzung, die gemilderten Entwürfe den Kantonen mitzuteilen und sofort die nötigen Instruktionen

*) Ney, Mémoires II. Haug, Briefwechsel Müller 353.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Vollmachten zum Abschluß einzuholen. Gemäß den Weisungen, die von Hause eintrafen, glaubten die Tagherrn, noch einmal bei Ney die Hebel ansetzen zu sollen: der Kanal- und Salzartikel sollten beseitigt, die Unentgeltlichkeit der Kriegshilfe Frankreichs und die in Aussicht gestellten Handelserleichterungen vertraglich festgestellt werden; auch sollte Frankreich seine Verwendung für die Anerkennung der schweizerischen Neutralität bei den übrigen Mächten versprechen. Allein die Geduld des Diplomaten, der ein Schwert an der Seite und ein Heer im Rücken hatte, war zu Ende. Am 4. September übersandte er dem Landammann sein Ultimatum, worin die Verwendung für die Neutralität und die Unentgeltlichkeit der Kriegshilfe zugesagt, alles übrige aber abgeschlagen war, und drohte mit Abbruch der Verhandlungen, wenn dies sein letztes Wort nicht angenommen werde. Da der General in seinen Zugeständnissen ohnehin über seine Instruktionen hinausgegangen zu sein glaubte, sandte er seinen Geheimsekretär Rouyer nach Paris, um die letzten Befehle einzuholen. Am 25. Sept. traf dieser mit der Ermächtigung zur Unterzeichnung der modifizirten Entwürfe ein. Die Tagsatzung stellte zur Beruhigung ihres Gewissens an Ney die naive Anfrage, ob nun wirklich die Thüre zu fernerer Verhandlung verschlossen sei, was er selbstverständlich bejahte; darauf genehmigte sie mit 21 gegen die 4 Stimmen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug das Schutzbündnis und mit 23 gegen die 2 Stimmen von Schwyz und Unterwalden die Militärkapitulation unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantone. Am 27. Sepember 1803 ging die Unterzeichnung der beiden Verträge in d'Affrys Wohnung vor sich. Damit hatte die erste mediationsmäßige Tagsatzung ihre Arbeiten in fast dreimonatlicher Session vollendet. Nach der Verfassung hätte sie eigentlich nicht länger als einen Monat beisammen bleiben dürfen; allein der Landammann leitete aus seinem Recht, die Tagsatzung außerordentlicher Weise einzuberufen, auch das ab, ihre Session nach Bedürfnis zu verlängern.*)

Die Sehnsucht, das Land möglichst bald von den fremden Truppen geräumt zu sehen, die Überzeugung, daß die neuen Verträge doch besser seien, als der Offensivtraktat von 1798, den sie zu ersetzen bestimmt waren, bewirkten, daß die Großen Räte und Landsgemeinden sich um die Wette beeilten, die Ratifikation auszusprechen. Einzig in Schwyz machte eine erste Landsgemeinde vom 30. Oktober

*) Tagsatzungsprotokoll und Tagsatzungsabschied pro 1803. Legationsber. der Zürcher Gesandtschaft (Staatsarch. Zürich). Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—1813. S. 23 ff., 587 ff., 600 ff. Allgemeine Zeitung 1803 S. 767 ff. Ney, Mémoires II, 168 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schwierigkeiten; eine zweite vom 13. November, die wegen schlechten Wetters schwach besucht war, erwies sich als gefügiger. Am spätesten, am 19. November, ratifizierte Graubünden, weil hier die Gemeinden befragt werden mußten, die indes mit 46 Stimmen die Allianz, mit 50 die Kapitulation genehmigten. Bitter empfand man es freilich, daß wie zum Hohn auf die im Allianzvertrag erweckten Hoffnungen ein Beschluß der Konsuln vom 6. Brumaire (29. Oktober) 1803 eine enorme Zollerhöhung für alle Baumwollfabrikate einführte und damit eines der Haupterzeugnisse des schweizerischen Gewerbfleißes vom französischen Markte so gut wie ausschloß.*)

So war die Schweiz nun durch das dreifache Band der Verfassungsgarantie, der Defensivallianz und der Militärkapitulation von neuem an Frankreich gefesselt; doch durfte sie sich damit trösten, daß sie von allen Vasallenstaaten Frankreichs unstreitig am glimpflichsten davongekommen war. Während Holland und Ligurien Flotten gegen England ausrüsten, Italien seine Truppen zu den französischen stoßen und sich obendrein um Millionen brandschatzen lassen mußte, gönnte Bonaparte der Schweiz in seinem neuen Weltkrieg ein ruhiges Stillesitzen und begnügte sich einstweilen mit den zusammengeschmolzenen helvetischen Hilfsbrigaden in seinem Dienst, indem er die Errichtung der 4 Regimenter hinausschob. Da die Schweiz die Ketten, die er für sie geschmiedet, willig auf sich nahm und die Mediationsregierungen sich zusehends befestigten, war kein plausibler Grund mehr vorhanden, die Erfüllung des in der Mediationsakte gegebenen Versprechens, daß er nach ihrer Einführung seine Truppen zurückziehen werde, noch weiter zu verzögern. Ende Oktober kündigte er dem Landammann d'Affry die Absicht der Räumung an und verminderte einstweilen die Truppenzahl, sodaß um die Jahreswende nur noch ein Bataillon Infanterie und ein Regiment Kavallerie auf Schweizerboden standen.**) Auch Ney wurde abberufen, um die Diplomatenrolle wieder mit einem militärischen Kommando zu vertauschen. Noch wohnte er der Übergabe der Bundesleitung an den neuen Landammann, den Berner Schultheißen Wattenwyl, die am Neujahrstag 1804 zu Neuenegg im Beisein der fremden Diplomatie mit großer Feierlichkeit stattfand, bei. Dann verreiste der künftige Marschall nach Paris, wo ihm der Freiburger Maillardoz, der als schweizerischer Gesandter an Stapfers Stelle getreten war, in d'Affrys Auftrag eine diamantenverzierte goldene Dose im Wert von 15 000 liv. und seinen Sekretären

*) Kaiser, Repertorium 597f. 608f. Allgem. Zeitung 1803 S. 1259, 1282; 1804 S. 843. Gemeinn. schweizerische Nachrichten S. 703, 724, 730 ff.

**) Napol. I. Corresp. IX, 62. 83. Tillier I, 59.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gandolphe und Rouyer solche im Werte von 2400 liv. überreichte. Vor seinem Abgang hatte ihm die Berner Regierung eine Denkmünze von Heblinger mit goldener Kette, die Waatländer Regierung nach seiner eigenen Andeutung „einige Rollen schwerer Berner Louis" als Erkenntlichkeit für die Beweise seines Wohlwollens übermittelt; so sehr glaubten die entgegengesetztesten Parteien dem militärischen Diplomaten, der in der Schweiz den Eindruck eines geraden und wohlwollenden Charakters hinterließ, Dank schuldig zu sein.*) An Neys Stelle trat der weniger liebenswürdige General Bial mit Botschaftersrang, da Frankreich seinem Gesandten vor den übrigen fremden Diplomaten in der Schweiz den Vorrang sichern wollte. Zu Spanien und Zisalpinien, die schon seit längerer Zeit ständige Agenten in der Schweiz unterhielten, hatten sich nämlich seit der Befestigung der Mediationsverfassung auch Bayern und der Papst gesellt, der mit Breve vom 22. September 1803 wieder einen Nuntius, Testaferrata, bei den katholischen Kantonen beglaubigte, sowie Österreich, dessen Gesandter, ein Herr von Crumpipen, im Dezember in Bern erschien. Der Form nach nur das vornehmste Mitglied dieses diplomatischen Korps, das sich 1805 noch um einen preußischen, 1807 um einen württembergischen und badischen Gesandten vermehrte**), spielte der französische Botschafter thatsächlich in der mediatisirten Schweiz ungefähr die Rolle des Generalresidenten im heutigen Tunis. Er überwachte sowohl den Landammann als die Regierungen der Kantone auf Schritt und Tritt, berichtete über alle ihre Handlungen haarklein nach Paris und sagte ihnen, sei es gemäß den Weisungen, die er von da erhielt, sei es auf eigene Eingebung, bald mehr bald weniger deutlich, was sie zu thun und was sie zu lassen hätten.

* * *

Der Landammann des Jahres 1804, Schultheiß Rudolf von Wattenwyl, stand unter den konservativen Politikern, welche durch die Mediation zu Amt und Würden emporgestiegen waren, neben d'Affry und Reinhard in vorderster Linie. In seinen jungen Jahren hatte er nach dem Brauch so mancher Berner Patrizier in Holland den Soldatenberuf gelernt, dann seiner Vaterstadt als Offizier und Mitglied des Rates der Zweihundert schlecht und recht gedient und 1798 als Major eines Oberländerbataillons an dem Kampfe bei Neuenegg rühmlichen Anteil genommen. Ein bibelgläubiger Christ, Aristokrat von Geburt und Überzeugung, teilte er die Abneigung seiner Standesgenossen gegen die Revolution und was damit zu-

*) Monnard V, S. 31. Muralt, Hans v. Reinhard 152.

**) Kaiser, Repertorium 815 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sammenhing. Mit ganzer Seele hatte er sich 1802 an dem Insurrektionsfeldzug gegen die Einheitsregierung beteiligt, war aber politisch noch wenig hervorgetreten, als ihm die Ernennung zum Vertreter seiner Vaterstadt auf der Consulta, zum Mitglied des Zehnerausschusses und zum Haupt der bernischen Regierungskommission mit einem Mal den Weg an die Spitze des wieder erstandenen bernischen Freistaates ebnete. Ein mittelmäßiger Kopf, aber pflichttreu, beharrlich und verständig, soweit ihm der Parteieifer das Urteil nicht verwirrte, füllte Wattenwyl seinen Posten in nicht unwürdiger Weise aus. Weit lebhafter als sein Vorgänger d'Affry empfand er die Schmach der Fremdherrschaft, und wenn er auch aus Paris die Überzeugung heimgebracht hatte, daß man sich, um die Existenz der Schweiz nicht aufs Spiel zu setzen, ins Unvermeidliche fügen müsse, so wollte er doch thun, was in seinen Kräften stand, um das Vaterland wieder auf eigene Füße zu stellen.*)

Kaum hatte er daher sein neues Amt angetreten, so zeigte er den Kantonsregierungen vertraulich seinen Entschluß an, den ersten Konsul um die gänzliche Räumung des Landes zu ersuchen, fragte jedoch vorsichtshalber an, ob sie glaubten, des Schutzes der französischen Truppen entbehren zu können. Der erste Konsul kam ihm aber zuvor; am 2. Februar zeigte Kriegsminister Berthier dem Landammann die Abberufung der Truppen an, mit der freilich mehr einer Drohung gleichkommenden Beruhigung: sollten französische Truppen wieder zur Aufrechterhaltung der Ruhe in Helvetien notwendig werden, so werde der erste Konsul kein Opfer scheuen. Der Landammann verband daher mit der Anzeige des glücklichen Ereignisses die dringende Mahnung an die Kantone, ihre Polizei- und Militäreinrichtungen möglichst rasch in stand zu setzen, damit die Schweiz die Mittel zur Erhaltung ihrer innern Ruhe in sich selber finde; eine ewige Schande und ein Unglück wäre es, wenn sie dafür wieder auswärtige Hilfe in Anspruch nehmen müßte. Am 14. Februar 1804 verließen die letzten französischen Soldaten das Land.**)

Der zweite Abzug der Franzosen stellte das Mediationssystem auf eine ähnliche Probe, wie der erste die Helvetik, nur daß die Umstände jetzt unendlich günstiger lagen. Jedermann wußte, daß die

*) v. Fischer, Erinnerungen an N. R. von Wattenwyl. Vgl. über Wattenwyl das Urteil Justus Gruners bei Pietsch, Die Mission J. v. Gruners in der Schweiz S. 79, und das weniger günstige Binders in dem von Stern veröffentlichten Gesandtschaftsbericht (Hiltys Polit. Jahrbuch IX 693), ferner Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 183.

**) Allgem. Zeitung 1804 S. 178, 195, 211, 223.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bestehende Verfassung das eigenste Werk des ersten Konsuls war, daß ein Umsturzversuch also direkt gegen ihn gerichtet sein würde. Dann hatten die Mediationsregierungen beinahe ein Jahr Zeit gehabt, sich einzuleben, und sie hatten diese Frist gut ausgenutzt. Die Konzentrirung aller gesetzgeberischen Initiative in der Hand der Kleinen Räte, die Erniedrigung der Großen Räte zu bloßen Jasagermaschinen hatte wenigstens das Gute, daß die zur Einrichtung des neuen Haushalts notwendigen Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Kantonen mit ungemeiner Raschheit entworfen und in Kraft gesetzt wurden; unsere kantonalen Gesetzessammlungen, die mit 1803 beginnen, legen von der gesetzgeberischen Fruchtbarkeit dieser Periode ein sprechendes Zeugnis ab. Im Gegensatz zu der durch die Staatsstreiche innerlich völlig zersetzten Helvetik von 1802 war das Mediationssystem im Februar 1804 bereits fest organisirt und in voller Thätigkeit. Dennoch blieb ihm eine schwere Erschütterung nicht erspart, die, wenn sie auch auf einen Kanton beschränkt blieb, doch die in breiten Massen aufgehäufte Unzufriedenheit mit der eingetretenen Reaktion deutlich genug verriet.

Die Zürcher Regenten, klagt der Schaffhauser Professor Johann Georg Müller 1804 seinem Bruder, dem berühmten Geschichtschreiber, „scheinen auch so gar nicht die Manier zu kennen, wie mit dem Volk geredet und gehandelt werden soll;“ sogar die aristokratischsten Landleute seien gegen sie en rage.*) In der That, je weniger die neue Zürcher Regierung die wirkliche Volksmehrheit hinter sich fühlte, desto mehr suchte sie ihr Regiment nach alter Aristokratenart wieder auf Furcht und eisernen Zwang zu gründen. Die bloße „Verbreitung böser Gerüchte,“ als ob Frankreich die Wiedereinführung des Einheitsstaates und die Aufhebung der Zehnten beabsichtige, führte im Herbst 1803 eine Anzahl Demokraten aus dem Knonauer Amt vor das Obergericht; ein Jakob Kleiner genannt Knab wurde auf zwei Jahre ins Zuchthaus gesperrt, ein Hauptmann Kleiner nach viermonatlicher Haft seiner Großratsstelle entsetzt und zu vierjähriger, ein Altgerichtschreiber Syz zu sechsjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht, beide zur Tragung aller Gerichts- und Verhaftskosten verurteilt und drei weitere Angeklagte um Geld gebüßt.

Mit diesem Prozeß hing es zusammen, daß der Kleine Rat, unbekümmert um die Proteste der republikanischen Minderheit, am 3. Sept. durch eine provisorische Verordnung, welcher der Große Rat erst nachträglich Gesetzeskraft verlieh, das helvetische Strafgesetzbuch,

*) Haug, Briefwechsel Müller 376.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das jenes Verbrechen der Verbreitung böser Gerüchte nicht kannte, für den Kanton Zürich aufhob, ohne ein anderes an dessen Stelle zu setzen, womit die Strafrechtspflege wieder der souveränen Willkür der Richter preisgegeben war. Zugleich führte er den Geständniszwang mittelst verschärfter Gefangenschaft und Auspeitschung „an der Stud" wieder ein; die Anwendung der Tortur wurde wenigstens in Aussicht genommen. Sogar das wieder hergestellte, aus Oberrichtern und Stadtgeistlichen zusammengesetzte Ehegericht bediente sich mit Vorliebe der Haselrute, um in Paternitätssachen zur Klarheit zu gelangen. Wenig fehlte, so hätte man in Zürich wieder zu rädern angefangen.*)

Die ganze Art, wie die Verfassung ausgebaut wurde, verriet die Tendenz, alle Gewalt in der Hand des Kleinen Rates und durch diesen in der Hand der Städterpartei zu konzentriren. Den Gemeinden wurde keinerlei Einfluß auf die Wahl ihrer Geistlichen und Lehrer gelassen; selbst die Zunftrichter, welche in den 52 Landzünften die niederste Gerichtsinstanz bildeten, wurden von der Regierung gewählt, und diese handhabte ihr Ernennungsrecht zu den zahlreichen Richter- und Beamtenstellen derart, daß fast nur erprobte Anhänger der aristokratischen Partei befördert und die Demokraten oder Republikaner ausgeschlossen wurden. In der vielberufenen Zehntenfrage stellte sich die Ratsmehrheit so recht im Gegensatz zu dem, was das Landvolk wünschte und hoffte, auf den Standpunkt, daß die Erhaltung und nicht die Ablösung der Grundlasten im Interesse des Staates liege. Während andere Kantone, um von der Waat zu schweigen, den Loskaufspreis der Zehnten auf das 18 oder 20 fache des mittleren Jahresertrages ansetzten, bestimmte der Große Rat von Zürich gemäß den Anträgen der Regierung am 20. und 22. Dez. 1803 das 25 fache als Loskaufspreis für den großen Zehnten und

*) Allgem. Zeitung 1803 S. 733, 963, 1057 f.; 1804 S. 14, 18, 33, 54, 70, 90, 123. Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kts. Zürich I S. 151, 174. Akten, Bockenkrieg M 1[1]; Protokoll des Kl. Rates Sept. 1803 (Staatsarch. Zürich). Dierauer, Briefwechsel Steinmüller 186, 194, 199. Im Dez. 1803 wurde ein wegen Obligationenfälschung angeklagter Hochstraßer von Meilen kraft der neuen Anleitung für die Gerichte beim Inquisitionsverfahren derart gepeitscht, daß er vom Platze weggetragen werden mußte und nicht nur alles, was man von ihm verlangte, sondern auch die Vergiftung seiner Frau eingestand. Wiewohl er hernach diese Geständnisse als erzwungen widerrief, verurteilte ihn das Obergericht zum Rade. Bürgermeister Reinhard stimmte jedoch mit Usteri darin überein, daß der Gerichtshof nicht von sich aus solche mittelalterlichen Strafarten wieder einführen dürfe, und bewog den Kleinen Rat, kraft seines gesetzlich allerdings noch nicht festgestellten Begnadigungsrechtes das Rad ins Schwert umzuwandeln.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Grundzinsen. Am 23. wurde dann zu einigem Entgegenkommen die unentgeltliche Abschaffung des Kleinen Zehntens durch die Helvetik bestätigt; dies Zugeständnis schrumpfte jedoch auf ein Minimum zusammen, indem das zürcherische Gesetz die Erdäpfel-, Emd- und Kleezehnten, die das helvetische unter den kleinen Zehnten rubrizirt hatte, zum großen rechnete, also bis zu ihrer Ablösung wieder neu einführte.*)

Diese Beschlüsse trafen aber die zürcherischen Bauersame auf ihrem empfindlichsten Punkte. Nach all den Peripetien, welche die Zehntenfrage unter der Helvetik durchgemacht, hatte man sich auf einen Loskauf zum wahren Werte gefaßt gemacht; aber auf dem Lande herrschte allgemein die Überzeugung, daß die Regierung den Preis in ungerechter Weise um mindestens 20% zu hoch angesetzt habe, zumal die Berechnung des Zehntenkapitals auf das 25fache des Ertrages mit dem landesüblichen Zinsfuß von 5% im Widerspruch stand. Das sonst regierungsfreundliche Dorf Andelfingen beschloß in seiner Neujahrsgemeinde im Januar 1804 einmütig, beim Kleinen und Großen Rat gegen die Loskaufsgesetze vorstellig zu werden. Der Gemeinderat verfaßte unter Beihilfe eines Ausschusses eine sachlich gehaltene Bittschrift um Ermäßigung des Loskaufspreises, zu der ein Mitglied des Großen Rates, Friedensrichter Keller von Benk in Dägerlen, die wesentlichsten Materialien lieferte.**) Diese Bittschrift wurde in sämmtlichen Dörfern der Zünfte Andelfingen und Flach in Umlauf gesetzt, von den Gemeindeversammlungen genehmigt, den Gemeindevorstehern unterzeichnet und am 28. Febr. der Regierung eingeschickt. Schon war sie auch, um ihr durch den Beitritt anderer Gemeinden mehr Gewicht zu verleihen, in andere Bezirke verbreitet worden.

Der Haupturheber des Andelfinger Memorials, Großrat Keller, meinte später im Verhör, er habe geglaubt, es sei in einem republikanischen Staate erlaubt, seiner Regierung Vorstellungen zu machen. Von diesem natürlichsten aller politischen Rechte war während der fünf Jahre der Helvetik der reichlichste Gebrauch gemacht worden und nicht am wenigsten von konservativer Seite gegen die helvetischen Zehntengesetze. Der Kleine Rat von Zürich hatte selber im Okt. 1803 ein Memorial des Stadtrats für Wiedereinführung des Zunftzwangs und solche der Wirte, Metzger, Müller für Wiedereinführung der

*) Offizielle Sammlung I 261 ff., 350, 395. Allgem. Zeitung 1804 S. 15, 18, 21 f. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 163.

**) Das Memorial ist gedruckt bei Leuthy, Vollständige Geschichte von dem Beckenkrieg S. 18 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ehehaften, die im ganzen Kanton herum geboten worden waren, gnädig angenommen. Einen Verfassungsartikel oder ein Gesetz, das ganzen Gemeinden das Petitioniren verboten hätte, gab es nicht; im Gegenteil, das einzige Gesetz, das über diese Materie bestand, das helvetische vom 15. Jan. 1801, nahm von dem Verbot von Kollektivpetitionen diejenigen ganzer Gemeinden in gemeinschaftlichen eigenen Angelegenheiten ausdrücklich aus. So durften die Urheber der Andelfinger Denkschrift des guten Glaubens leben, auf gesetzlichem Boden gehandelt zu haben.

Anders sah die Regierungsmehrheit die Dinge an; ein neuer „Memorialhandel" nach Art desjenigen von Stäfa schien im Anzug und man beschloß, bei Zeiten dagegen einzuschreiten. Ein außerordentlicher Regierungsrepräsentant wurde nach Andelfingen geschickt, um den fehlbaren Gemeinden für ihre gesetz- und verfassungswidrigen Umtriebe das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen und die Haupturheber zu exemplarischer Bestrafung vor das Bezirksgericht Winterthur zu ziehen, dem man zu verstehen gab, daß es den besonders Gravirten gegenüber seine Kompetenz ablehnen und sie dem Obergericht überweisen solle.

Landammann Wattenwyl fand das Vorgehen der Zürcher Regierung ganz in Ordnung; am 11. März forderte er sie zum kräftigsten Widerstand gegen das „verderbliche Adressenspiel" auf und versicherte sie im Notfall seiner thätlichen Unterstützung. Der Versuch der Regierung und des Landammanns, die Ausübung eines noch eben als selbstverständlich angesehenen Freiheitsrechtes wieder zum Staatsverbrechen zu stempeln, erregte indes auf der zürcherischen Landschaft mehr Erbitterung als Furcht. Am 13. März gelangte aus einer andern Ecke des Kantons, vom Gemeinderat Richterswil, eine Petition an den Kleinen Rat, die sich über eine ganze Reihe neuer Gesetze beschwerte, und am 14. bereitete das Winterthurer Gericht der Regierung eine unerwartete Niederlage, indem es die Urheber und Unterzeichner der Andelfinger Bittschrift unter Auflegung leichter Geldbußen ihrer Haft entließ, worauf sie von den in die Stadt hinein geströmten Bauernhaufen unter Musik und Jauchzen heimgeleitet wurden.*)

Mitten in die durch den Memorialhandel erregte Gährung fiel nun die Vornahme eines schon im Dezember beschlossenen, aber erst auf den März angesetzten feierlichen Huldigungsaktes im ganzen Kanton, wobei jeweilen die Einwohner mehrerer Gemeinden zusammen in der Kirche des Hauptdorfes einer Abordnung des Rates den Eid

*) Akten Bockenkrieg M 1 1; Protokoll des Kl. Rates 13. Okt. 1803 (Staatsarchiv Zürich). Allgem. Zeitung 1804 S. 279, 306.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Treue auf die Verfassung und des Gehorsams gegen Gesetz und Obrigkeit schwören sollten. Am 15. März leistete die Stadt Zürich den Schwur mit großer Begeisterung. Am 16. begaben sich drei Ratsdeputationen nach den beiden Seeufern und nach dem Knonauer Amt, um die Huldigung daselbst entgegen zu nehmen. Im Amt verlief der Akt ohne Störung; aber auf dem linken Seeufer wurde die Abordnung, wiewohl der beim Volk beliebte Paul Usteri an ihrer Spitze stand, schon auf der Durchfahrt durch Horgen von der am Wege stehenden Menge verhöhnt, und in der dicht besetzten Kirche zu Wädenswil, wo die Einwohner von Wädenswil, Richterswil, Schönenberg und Hütten den Huldigungseid hätten leisten sollen, brach ein wilder Tumult aus. „Wir schwören den Gesetzen nicht; der Freiheit und Gleichheit, dem Evangelium, der Konstitution von 1798 wollen wir schwören!" tönte es aus der Menge. Den Deputirten blieb nichts übrig, als die Kirche unverrichteter Dinge zu verlassen und, da in Horgen ähnliche Auftritte zu besorgen standen, nach der Hauptstadt zurückzukehren.

Noch schlimmere Erfahrungen machten die Ratsherrn, die das rechte Ufer bereisten. In Stäfa ward die Feier durch Geräusch und Gelächter unterbrochen und erst auf die zweite Aufforderung leistete eine kleine Zahl der Versammelten den Schwur. In Meilen erhob sich gleich im Beginn solch ein Lärm, daß die Deputirten unter dem Jauchzen der Menge die Versammlung aufheben mußten. Beim Verlassen der Kirche wurden sie persönlich beschimpft, im Wirtshaus dem sie begleitenden Weibel der Mantel mit den Standesfarben zerschnitten, ihre Kutsche beim Wegfahren mit Schnee- und Kotballen beworfen. In Küsnacht, Zollikon, Riesbach tönten ihnen bei der Durchfahrt Verwünschungen entgegen. Ähnliche Szenen wiederholten sich in den nächsten Tagen in den andern Bezirken. In Neftenbach ward die Eidleistung durch Geschrei und Geheul verhindert, ebenso in Wezikon, wo sich ein Teil der Lärmer mit Prügeln in der Kirche eingefunden hatte. In Hinwil wurden die Ratsherrn gar nicht zur Kirche gelassen, sondern im Wirtshaus fünf Stunden lang förmlich belagert, mit knapper Not vor Mißhandlungen geschützt und erst gegen das Versprechen, die Begehren des Volkes dem Rate zu empfehlen, freigelassen. In Fehraltorf bewaffneten sich die Bauernburschen mit Prügeln, steckten die helvetische Kokarde auf und schnitten die Glockenseile entzwei, so daß die Ratsdeputation in diesem Dorfe gar nicht anzukehren wagte. Immerhin wurde die Huldigung in zwei Dritteilen des Kantons geleistet, und auch aus den renitenten Gemeinden liefen zahlreiche Unterschriften von Leuten ein, die sich gegen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

alle Folgen des Ungehorsams ihrer Mitbürger verwahrten. Von Anstalten zum Umsturz der Regierung oder gar der Verfassung zeigte sich keine Spur; nur einzelne Gemeinderäte, wie die von Wädenswil, Richterswil, Schönenberg, Hütten, Uetikon und Küsnacht, erlaubten sich, in neuen Beschwerdeschriften an die Regierung auf Abänderung der verhaßten Gesetze, denen das Volk nicht schwören wolle, zu dringen.*)

Zu solchen Abänderungen fühlte aber die Mehrheit des Kleinen Rates nicht die mindeste Neigung. Der aristokratischen Anschauung erschien jede Widersetzlichkeit gegen die „emanirten Gesetze" als freche Rebellion, jedes Nachgeben als unverzeihliche Schwäche. Statt irgendwelche Beschwichtigungsversuche zu machen, wandte sich die Zürcher Regierung sogleich an den Landammann der Schweiz, der in diesen Dingen wo möglich noch schroffer dachte als sie. Wattenwyl ging von der vorgefaßten Meinung aus, daß man es in Zürich mit einer weitverzweigten Verschwörung der helvetischen Revolutionspartei, mit nichts Geringerem als einem Revancheversuch der Unitarier für die föderalistische Insurrektion von 1802 zu thun habe. Nur zu bereitwillig schenkte er geheimen Denunziationen, wonach Mitglieder der Luzerner Regierung mit den Zürcher Seeleuten unter einer Decke stecken sollten, Glauben;*) den Unitariern, die in St. Gallen regierten, traute er auch nicht, und im eignen Kanton glaubte er verdächtige Symptome wahrzunehmen. Wenn es ihm aber nicht gelang, diese Bewegung in den Anfängen zu ersticken und ihr Umsichgreifen zu verhüten, so stand eine erneute Intervention Frankreichs mit unabsehbaren Folgen bevor. So verband sich bei Wattenwyl die Leidenschaft des Parteimanns mit der ehrlichen Besorgnis des Patrioten, um ihm das Beginnen der Zürcher Bauern im schwärzesten Lichte erscheinen zu lassen. Er war entschlossen, gegen die „Feinde unserer Bundesordnung das System der größten Schnelligkeit und Energie" in Anwendung zu bringen. Sonst hatten die eidgenössischen Interventionen bei kantonalen Unruhen in der Regel mit Versuchen begonnen, dieselben in Güte beizulegen; jetzt trieb der Landammann die Zürcher Regenten an, sogleich das förmliche Begehren um Einmarsch von Truppen an ihn zu richten, selber solche aufzubieten und

*) Verbalprozesse über die Huldigung (Staatsarch. Zürich M 2¹). Allgem. Zeitung 1804 S. 334 f., 351 f. Balthasars Helvetia VII 141 ff. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller 211.

**) Dieselben rührten ohne Zweifel von dem intriganten Aristokraten Karl Pfyffer, Mitglied des Kleinen Rates, her, der in Luzern einen Umsturz zu Gunsten der Aristokratie plante. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II 173 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einen Ausschuß mit diktatorischen Gewalten aufzustellen. Den unruhigen Gemeinden aber drohte er in einer Proklamation: „Der erste Wink Eurer Regierung findet den Landammann bereit und dann — dann würde die Strafe schrecklich sein!" Zwei Abgesandte von Wädenswil und seinen Nachbargemeinden, die ihm eine Petition überreichen sollten, ließ er, ohne sie anzuhören, verhaften und mit dem Landjäger nach Zürich transportiren.

Der Kleine Rat von Zürich befolgte Wattenwyls Weisungen getreulich. Am 20. März stellte er das Begehren um Truppenhilfe und beschloß die Mobilmachung eines eigenen Milizbataillons. Am 21. ernannte er aus seiner Mitte unter dem Namen einer „außerordentlichen Standeskommission" eine Art Wohlfahrtsausschuß von fünf Mitgliedern mit Reinhard und Finsler an der Spitze, der Auftrag und Vollmacht erhielt, über die Truppen zu disponiren, die „Urheber und Triebräder" der Unruhen zu verhaften, die Einleitungen zu ihrer richterlichen Bestrafung und überhaupt alle Anordnungen zur Herstellung des bedingungslosen Gehorsams zu treffen. Damit war die verfassungsmäßige Regierung gleichsam stillgestellt und der kleinen republikanischen Minderheit in derselben jede Möglichkeit, ihren Einfluß in mildernbem Sinne geltend zu machen, abgeschnitten. Zwei Monate hindurch stand der Kanton unter der Diktatur dieses Ausschusses, der seine Gewalt wieder auf die Soldaten stützte, die ihm der Landammann zur Verfügung stellte. Schon in den nächsten Tagen, vom 23. bis 26. März, rückten die Standeskompagnien von Aargau, Bern und Freiburg sammt zwei Berner Milizkompagnien, im Ganzen 500 Mann in Zürich ein. Oberst Christoph Ziegler von Zürich, der im Regiment Bachmann den zweiten Koalitionskrieg mitgemacht und im Feldzug gegen die helvetische Regierung die Zürcher Truppen befehligt hatte, wurde vom Landammann mit dem Oberbefehl sämtlicher im Kanton stehenden Truppen betraut.

Die militärischen Vorbereitungen und Verhaftbefehle der Standeskommission reizten aber auch die Landleute zu Thätlichkeiten. Als Wahrzeichen des beginnenden Aufruhrs ging am 24. März, in der Nacht vor Palmsonntag, das unbewohnte Schloß zu Wädenswil, der frühere Sitz des Landvogts, in Flammen auf; die Brandstifter, ein Thierarzt Stäubli von Horgen und einige Burschen vom Wädenswiler Berg, blieben selbst in der Gegend noch lange unbekannt. In dem einsamen Wirtshaus zur Tanne in Schönenberg, einem Hauptquartier der Mißvergnügten, erklärte am Palmsonntag der Schuster Jakob Willi von Horgen, ein großer, starker Mann von 31 Jahren, der früher Soldat in ausländischen Diensten gewesen, der Schloßbrand

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sei eine Dummheit, aber man sollte sich bewaffnen und organisieren. Von verschiedenen Seiten aufgefordert, den Anfang zu machen, gab Willi am 26. nach einem Besuch in Uetikon, wo er über die Stimmung des rechten Seeufers günstigen Bericht erhielt, in der Tanne die Losung aus, daß man sich dort nachts 10 Uhr in Waffen einfinden solle. Wirklich sammelten sich während der Nacht vom 26. auf den 27. März etwa 450 Mann aus Horgen, dem Wädenswiler- und Richterswilerberg, aus Schönenberg und Hütten auf den Höhen ob Richterswil, mit denen der als Anführer anerkannte Willi morgens um 3 Uhr ins Dorf einrückte. Sein Plan war, am See hinunter gegen Zürich zu ziehen, auf dem Wege Gemeinde um Gemeinde zum Anschluß zu bewegen und die bewaffnete Erhebung nach allen Seiten auszubreiten; auf den Sturz der Regierung war es nicht geradezu abgesehen, wohl aber sollte diese durch Umzingelung der Hauptstadt zum Eingehen auf die Volkswünsche genötigt werden.*)

In Richterswil erzwang Willi die Einberufung einer Gemeindeversammlung, der die Sprecher der Aufständischen ihre Absichten vortrugen, worauf sich ihnen etwa 80 Mann aus der Gemeinde anschlossen. Dann marschirte er mit dem Gros nach Wädenswil, während er je einen Trupp von 40 Mann über den See nach Stäfa und über den Albis ins Knonauer Amt abschickte, um den Aufstand in diese Gegenden zu tragen. In Stäfa verweigerte jedoch der Gemeinderat nicht nur jede Teilnahme, sondern bestand auch darauf, daß die Bewaffneten den Boden der Gemeinde verlassen müßten, worauf diese wieder auf das linke Ufer zurückkehrten. Diese ablehnende Haltung der Stäfner, auf die man als die alten Vorkämpfer des Landvolks besonders gerechnet hatte, wirkte lähmend auf das ganze rechte Seeufer und unterbrach zugleich die Verbindung der Aufständischen mit dem Zürcher Oberland, wo es an Neigung zum Losschlagen nicht gefehlt hätte. Dagegen gelang es dem Detachement im Knonauer Amt den Oberstleutnant Füßli, der in Affoltern Milizen für die Regierung ausheben wollte, samt seinen Begleitern gefangen zu nehmen und mit Hilfe des Adjutanten und Altgerichtsschreibers Schneebeli von Affoltern das Volk der Gegend auf die Beine zu bringen, so daß hier am Abend 280 Bewaffnete beisammen waren. Inzwischen hatte Willi in Wädenswil ebenfalls eine Gemeindeversammlung abhalten lassen und, nachdem sich hier sein Hause um weitere 200 Mann verstärkt, bei anbrechender Nacht Horgen besetzt. Der Gemeinderat Horgen mußte für 500 Mann Quartier bereiten, 130 Mann wurden unter Hauptmann Kleinert, dem Bruder des Wirtes zur Tanne, nach Oberrieden

*) Oechsli, Die Verhöre Willis, Zürcher Taschenbuch 1903 S. 142 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vorgeschoben. Wenn das so fortging, so stand Willi am andern Tag vor den Thoren der Hauptstadt.

Auf die Kunde von dem bewaffneten Aufbruch am oberen Zürichsee hatte sich aber auch die Standeskommission zum Handeln entschlossen. Die Aushebung der Milizen war zwar in der Landschaft auf Schwierigkeiten gestoßen, doch traten Freiwillige aus der Stadt in die Lücke, so daß der Oberbefehlshaber Ziegler am 27. März mit Einschluß der eidgenössischen Hilfstruppen über ungefähr 1000 Mann verfügte.*) Zum Beginn schickte er in der Nacht 27 Dragoner nach Affoltern, die in keckem Angriff den dort versammelten Haufen zersprengten und die gefangenen Offiziere befreiten. In der Morgenfrühe des 28. März setzten sich die Regierungstruppen in 3 Abteilungen in Bewegung. Die aus Bernern und Freiburgern gebildete linke Kolonne unter Oberstleutnant Kirchberger von Bern rückte mit 2 Geschützen auf der Seestraße, die mittlere unter Oberstleutnant Holzhalb von Zürich und der rechte Flügel, den Ziegler persönlich führte, mit einem Vierpfünder auf dem Höhenrücken zwischen Zürichsee und Sihl vorwärts. Eine mit 4 Geschützen armirte Flottille von 3 Schiffen unterstützte die Operationen. In Oberrieden entspann sich das Gefecht mit der dort lagernden Mannschaft Kleinerts, der nach kurzem Widerstand wich. Der Angriff kam Willi unerwartet und von den 500 Mann, die er in Horgen hatte, liefen 200 beim ersten Lärm davon. Die Hälfte der Gebliebenen sandte er unter Hauptmann Gugolz auf den Berg, mit den übrigen hielt er im Dorfe, wo die Sturmglocke heulte, 3/4 Stunden lang stand. Um 11 Uhr bemächtigten sich die Berner und Freiburger Horgens und verübten daselbst, weil aus einzelnen Häusern auf sie geschossen wurde, arge Exzesse.**)

*) Protokoll der außerordentlichen Standeskommission 27. März (Staatsarch. MM 526.) Nach einem Verzeichnis (Staatsarch. Zürich, Bockenkrieg M 17), das wegen Verteilung der Medaillen und Denkpfennige angelegt wurde, nahmen am Gefecht vom 28. März teil: 11 Offiziere und 201 Soldaten aus verschiedenen gesonderten zürcherischen Korps, 14 Offiziere und 304 Soldaten vom Zürcher Bataillon Holzhalb, 16 Offiziere und 283 Soldaten von dem späteren Berner Bataillon Kirchberger, 4 Offiziere, 1 Feldpater und 94 Mann von der Freiburger Kompagnie Rämy, 5 Offiziere und 98 Mann von der Aargauer Kompagnie Schmiel, im ganzen 51 Offiziere (ohne den Generalstab) und 980 Unteroffiziere und Soldaten.

**) Willi warf in seinen Schreiben den Regierungstruppen vor, daß sie schwangere Frauen getötet und viele Menschen hingerichtet hätten (Akten M 1[1]). Der anonyme Stadtzürcher in Balthasars Helvetia VII 148 berichtet ebenfalls, daß dieselben einen kranken Mann im Bett erschossen, eine schwangere Frau erstochen hätten, und S. 167, daß Horgen seinen Plünderungsschaden auf 50 000 Gl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ein Teil der Aufständischen zog sich auf Wädenswil zurück, mit ungefähr 100 Mann eilte Willi auf der Zugerstraße bergwärts und leistete auf der Hanegg ob Horgen der über den Höhenkamm heranziehenden rechten Kolonne Zieglers neuen Widerstand. Sobald jedoch seine Leute die Kanone, welche diese begleitete, erblickten, rissen sie aus; nur etwa 15 harrten bei ihm aus, mit denen er sich durch den Wald bis Spitzen bei Hirzel zurückzog. Von einer Leitung des Gefechts war keine Rede mehr, aber die Insurgenten thaten unwillkürlich, was für sie das klügste war: in kleine Gruppen aufgelöst oder auch ganz vereinzelt, setzten sie hinter Gebüsch und Wald oder hinter Gebäuden versteckt, das Feuer fort, und das Sturmläuten in Wädenswil und Richterswil führte ihnen fortwährend Verstärkungen, namentlich auch an Scharfschützen zu. So kam das Gefecht zum Stehen; Ziegler getraute sich nicht mehr, in dem wald- und sumpferfüllten Höhenterrain gegen den unfaßbaren Feind vorzurücken, sondern bog links ab, um sich mit seiner mittleren Kolonne zu vereinigen; er ließ sogar bei der Haarrüti seine Kanone im Moorboden stecken, um Mannschaft und Bespannung vor dem Feuer der feindlichen Scharfschützen zu retten. Bereits war aber auch die mittlere Kolonne zurückgewichen und Ziegler mußte bis auf Oberrieden zurückgehen, um wieder einigen Halt in seine Leute zu bringen. Unterdessen waren die Berner und Freiburger des linken Flügels dem See entlang bis Käpfnach vorgedrungen; hier ließen sie sich durch die Insurgenten, die sich beim Wirtshaus zur Bocken in größerer Zahl gesammelt hatten, auf die Höhe locken, so daß sich das Gefecht gegen Abend auf diesen Punkt konzentrirte. Auch Willi erschien dort wieder, erhielt aber eine Schußwunde ins Bein, worauf Kleinert an seiner Statt den Befehl übernahm. Nachdem die Regierungstruppen auf Bocken noch eine große Scheuer, die den feindlichen Schützen zur Deckung

schätze. Von gewaltiger Plünderung in Horgen spricht auch Escher von der Linth (Briefwechsel mit Steinmüller 214.) Die Regierung bezahlte den Hinterlassenen eines Schäppi von Oberrieden, der in seinem Haus hinter dem Tisch von einem Soldaten ermordet worden war, eine Entschädigung (Akten M 17). Jedenfalls geht die Behauptung v. Fischers (Wattenwyl S. 84), die Truppen hätten keine Unordnungen verübt, zu weit. Wenn dieselben, wie auch er zugibt, gefangene Insurgenten auf der Stelle erschossen, so handelten sie übrigens nur nach den Intentionen Wattenwyls, der am 28. der Zürcher Standeskommission schrieb: Die Vollmacht, alle Rebellen, die mit den Waffen in der Hand getroffen würden, ohne anders auf der Stelle erschießen zu lassen, habe er geglaubt, dem Oberbefehlshaber selber erteilen zu sollen (Akten M 1 1). Zum Glück machte der menschlich gesinnte Ziegler davon keinen Gebrauch, rettete vielmehr einem solchen Gefangenen persönlich das Leben und verwies seinen Leuten ihr Benehmen (Bürkli, Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1885, S. 16.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

diente, in Brand gesteckt, zogen sie sich aus Mangel an Munition auf Horgen zurück, wohin Ziegler mit den beiden andern Abteilungen wieder vorgerückt war. Wiewohl er nun seine ganze Mannschaft beisammen hatte, wagte er bei der Entmutigung derselben doch nicht das Dorf zu halten und trat mit einem Verlust von 12 Toten und 14 Verwundeten den Rückzug nach der Hauptstadt an.*)

Der Angriff der Regierungstruppen war kläglich gescheitert und in der Stadt herrschte großer Schrecken; aber mit dem Aufstand ging es dennoch zu Ende. Willi mahnte von der Tanne aus, wo er seine Wunde pflegte, durch Briefe und Proklamationen als „Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen" die Gemeinden zum Aufgebot von Truppen; in einer Zuschrift an Horgen fügte er die für die politische Lage bezeichnende Bemerkung bei: „Keiner Proklamation zum Nichtaufbruch gehorchen wir außer einer vom fränkischen Minister!" Aber alle seine Bemühungen, Verstärkungen an sich zu ziehen, verliefen im Sande. Das tägliche Eintreffen neuer eidgenössischer Truppen in der Stadt übte auf die Zürcher Landbevölkerung einen niederschmetternden Eindruck aus. Selbst in Horgen, Wädenswil, Richterswil mahnten die Gemeindebehörden ihre Leute nachdrücklich nach Hause, sodaß Willis Schar rasch zusammenschmolz. Wohl brach aus dem Knonauer Amt ein neuer Haufe von 70—80 Mann unter der Anführung Schneebelis und Häberlings, eines ehemaligen Mitgliedes der helvetischen Verwaltungskammer, mit der alten Freiämtlerfahne, die der Tierarzt Grob von Knonau trug, auf und stieß am 30. März in Talwil zu der Mannschaft Kleinerts und Willis. Aber der vereinigte Haufe war viel zu klein, um etwas unternehmen zu können; in den untern Seegemeinden fand er nicht den mindesten Anhang und lief bald wieder auseinander. Mit dem Rest, etwa 70 Mann, und der erbeuteten Kanone schiffte sich Willi um Mitternacht vor Ostern, am 31. März, zu Horgen ein, in der Hoffnung, auf der rechten Seeseite neue Kräfte zu gewinnen.

Eine Weile hatte es wirklich den Anschein gehabt, als ob nicht am See, aber im Oberland, im ehemaligen Amt Grüningen, dessen reizbare Bevölkerung schon in früheren Jahrhunderten der Stadt

*) Über das Gefecht vom 28. März, das dem Aufstand den Namen des „Bockenkrieges" gegeben hat, vgl. die Verhöre Willis (Zürcher Taschenbuch 1903, S. 142 ff.) und Kleinerts (Staatsarch. Zürich, Akten M$_{1}^{11}$), dann die Selbstbiographie Zieglers, herausgegeben v. Bürkli (Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1885) S. 15 ff. Ferner Leuthy, Vollständige Geschichte von dem Bockenkrieg 54 ff. Strickler, Gesch. der Gem. Horgen 334 ff. v. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 83 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zürich viel zu schaffen gemacht, ein Massenaufbruch erfolgen werde. Stürmisch hatte das Volk in den dortigen Gemeinden auf die Briefe Willis nach den Waffen begehrt; doch hatten sich die Gemeindevorsteher und überhaupt diejenigen, die etwas zu verlieren hatten, meist widersetzt, so daß es nur zu vereinzelten Ausbrüchen kam, die am 30. und 31. März die Gegend mit planloser Verwirrung erfüllten. 100 bewaffnete Bäretswiler zogen auf Pfäffikon, fanden aber in dieser regierungsfreundlichen Gemeinde so schlechten Empfang, daß sie bald wieder nach Hause liefen. Ein Haufe aus Dürnten und Hinwil erschien im Städtchen Grüningen, wo sich eine Anzahl Großräte vom Land versammelt hatten, um über die Lage zu beraten. In Zürich war man über diese „illegale" Versammlung, deren Seele der Unterstatthalter Weber von Dürnten war, sehr erbost und taxierte sie als Aufstandskomitee; doch das einzige, wozu die Grüninger Versammlung den Mut fand, war, daß sie durch eine Abordnung die Standeskommission um Einstellung der militärischen Maßregeln ersuchte. Im übrigen thaten Weber und seine Genossen ihr Möglichstes, um die Volksbewaffnung zu vereiteln. Auf ihre Mahnungen ging die Mannschaft aus Hinwil und Dürnten wieder nach Haus, ebenso ein Haufe aus Wald und Bubikon, der nach einem erfolglosen Streifzug an den See ebenfalls in Grüningen angelangt war, sowie ein dritter Haufe aus Wald, der sich in Rüti einquartirt und im dortigen Amtshaus einigen Unfug verübt hatte.

So waren die Waffen im Grüninger Amt bereits wieder abgelegt, als Willi am Ostermorgen (1. April) in Uerikon oberhalb Stäfa landete und mit seiner Kanone nach Rüti marschirte. Von hier ritt er voraus nach Wald, fand aber da die kriegerische Hitze verraucht. Ja die Oberländer hatten die Unruhen so rasch satt bekommen, daß sie, um sich bei der Regierung wieder in Gunst zu setzen, die Waffen nun gegen die Rebellen kehrten. Am Ostermontag mußte Willi einen kleinen Trupp, der sich unter dem jungen Hauptmann Hanhard von Pfäffikon an ihn hatte anschließen wollen, aus den Händen der Hinwiler befreien. Als er hierauf nach Bäretswil zog, fand er auch hier nicht die gehoffte Verstärkung, wohl aber vernahm er, daß ihn die Walder und Hinwiler einzuschließen beabsichtigten. Es gelang ihm, sich am 3. April bei Ringwil durchzuschlagen und sich den Weg nach Stäfa zu bahnen, wo er sich mit seiner Kanone und den 45 Getreuen, die ihm noch geblieben waren, einschiffte, um auf dem andern Ufer sein Schicksal zu erwarten. Aber ein Sturm verhinderte die Abfahrt, Hauptmann Kindlimann von Wald erreichte ihn mit 200 Verfolgern, von denen die meisten vor

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wenig Tagen die Waffen für den Aufstand ergriffen hatten, und stand auf dem Punkte, die Schar am Ufer gefangen zu nehmen, als bei den Stäfnern die ursprünglichen Sympathien durchbrachen und diese die Walder zum Dorf hinausdrängten. Willi ließ nun sein Häuflein auseinandergehen, damit sich jeder rette, wie er könne; er selbst fand, durch seine Wunde am Fliehen verhindert, im Haus des Metzgers Ryffel zu Stäfa vorläufig ein Versteck.*)

An dem Tag, da der Aufstand auf diese Weise in sich zusammensank, veranstaltete die Standeskommission einen neuen Auszug zu seiner Niederwerfung. In fieberhafter Thätigkeit hatte Landammann Wattenwyl, der am liebsten selbst nach Zürich geeilt wäre, wenn die Verfassung nicht die Entfernung des Landammanns aus dem Vorort verboten hätte, in wenig Tagen eine ansehnliche Truppenmasse von allen Seiten nach Zürich dirigirt, um die Scharte vom 28. März auszuwetzen. Es war das keine leichte Sache, da die Milizorganisation in den Kantonen kaum begonnen hatte; aber der Eifer der konservativen Regierungen, an die sich der Landammann mit Übergehung der andern wandte, half über die Schwierigkeiten hinweg. Am 8. April standen 3062 Soldaten aus Zürich, Bern, Aargau, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Schwyz und Glarus unter den Waffen, und wiewohl der Aufruhr längst am Boden lag, ließ man noch Unterwaldner, Appenzeller und Graubündner kommen, damit diese Kantone nicht umsonst mobil gemacht hätten. Im ganzen wurden vom Landammann und der Zürcher Standeskommission 3800 Mann aus 12 Kantonen auf die Beine gebracht, die 6 Bataillone und verschiedene Spezialkorps bildeten.**)

Als Oberst Ziegler am 3. April wieder in drei Kolonnen gegen das Amt und das linke Seeufer zu Felde zog, fand er keinen Feind mehr vor. Widerstandslos ließen sich die Dörfer, die den Herd des Aufstandes gebildet hatten, besetzen und entwaffnen. Den Truppen

---

*) Staatsarchiv Zürich: Akten M_1^2; Verhöre Willis, Kleinerts, Schneebelis, Häberlings u. s. w., Akten M_1^{11}.

**) Etat der Truppen am 8. April (Akten Bockenkrieg M_1^3). Das für die Verteilung der Medaillen und Denkpfennige angelegte Verzeichnis (Akten M_1^7) weist 3996 Mann auf (gesonderte Korps 653, 1. Bat. Kirchberger 510, 2. Bat. Holzhalb 672, 3. Bat. May 560, 4. Bat. Gibelin 564, 5. Bat. Abyberg 610, 6. Bat. Gatschet 427 Mann), wovon aber die 195 Walder und Hinwiler unter Kindlimann, die wegen der Verfolgung Willis ebenfalls zur Prämirung vorgeschlagen wurden, in Abzug zu bringen sind. Auf die Kantone verteilen sich die 3800 Mann folgendermaßen: Zürich 1108, Bern 735, Aargau 468, Schwyz 329, Glarus 235, Solothurn 204, Basel 199, Appenzell 153, Freiburg 113, Schaffhausen 103, Graubünden 99, Nidwalden 43.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

folgten zwei „Zivilrepräsentanten" der Regierung, um von den fehlbaren Gemeinden Wertschriften zur Deckung der mutmaßlichen Kriegskosten nach Maßgabe ihrer Verschuldung abzufordern, über Eidweigerung und Aufruhr die nötigen Untersuchungen zu veranstalten, die Beteiligten gefänglich einzuziehen, sowie Gemeindebehörden, die sich ungehorsam oder schwach gezeigt hatten, zu entsetzen und durch zuverlässige Leute zu ersetzen. Am 7. April verlegte Ziegler sein Hauptquartier von Wädenswil nach Stäfa, um von da aus auch das rechte Seeufer und das Oberland der Militärgewalt zu unterwerfen. Noch immer war Willi unentdeckt geblieben; jetzt wurde er, nachdem die Regierung ihn eben vogelfrei erklärt und einen Preis von 1000 Franken auf seine Einbringung gesetzt, durch Soldaten aus seinem Versteck hervorgezogen und flößte durch die Offenheit und Bestimmtheit seiner Aussagen, durch den Mut, mit dem er zu seiner Sache stand, den ihn verhörenden Stabsoffizieren nicht geringe Achtung ein.*)

* * *

Ein großer Teil des Kantons Zürich war jetzt wie ein erobertes Land. Überall wurden die Häuser nach Waffen durchsucht und Verheimlichung mit Geldbußen und Stockprügeln bestraft. Ganze Wagenladungen erbeuteter Gewehre wurden von den Soldaten aus den inneren Kantonen nach Hause geschickt. Militär- und Zivilbehörden wetteiferten in Arrestationen, Verhören und summarischen Bestrafungen. Zahlreiche Flüchtlinge wurden in den Nachbarkantonen angehalten und ausgeliefert. In Zürich reichten die gewöhnlichen Gefängnisse für die Menge der Verhafteten, die in Eisen geschlossen oder mit Stricken gebunden anlangten, nicht aus. Da es unmöglich war, die Tausende, die sich der Eidweigerung oder anderer aufrührerischen Handlungen schuldig gemacht, als Staatsverbrecher vor Gericht zu stellen, begnügte man sich der Masse gegenüber mit der Strafe, die in der Einquartierungslast, im einfachen oder doppelten Anteil an der Kriegskontribution und allenfalls in einer tüchtigen Tracht Stockprügel lag.**) Die Hauptbeteiligten aber sollten strenger Gerechtigkeit verfallen, um der Hyder der Revolution für alle Zu-

*) Zivilrepräsentant Hirzel an die Standeskommission, Stäfa 9. April (Akten M_1^3): „Die Herren vom Stab, welche ihn verhören, können die Offenheit und Bestimmtheit seiner Aussagen, sowie überhaupt sein männliches entschlossenes Benehmen nicht genug rühmen."

**) Protokoll der außerordentlichen Standeskommission (Staatsarch. MM 526—528). Balthasars Helvetia VII 151, 156, 168. Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen S. 170. In Stäfa erhielt am 11. April ein 52jähriger Rudolf Suter 38, ein Jakob Pfenninger 25, am 12. April ein Rudolf Ryffel ebenfalls 25 Prügel. Akten M_1^3.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kunft den Kopf zu zertreten. Da der gewöhnliche Rechtsgang zu langsam schien, nahm Wattenwyl, von Reinhard und David von Wyß unter der Hand dazu aufgefordert, die Verantwortlichkeit auf sich, ein eidgenössisches Kriegsgericht einzusetzen, wiewohl ihm weder Verfassung noch Gesetz die Befugnis zur Bestellung solcher Ausnahmegerichte erteilten noch die Proklamirung des Standrechts, die sie zur Not gerechtfertigt hätte, erfolgt war. Dagegen wies der Landammann das Begnadigungsrecht, das man ihm vorbehalten wollte, von der Hand.*) Zum Oberstrichter ernannte er den Berner Ratsherrn Abraham Friedrich von Mutach, der als sein außerordentlicher Kommissär die Mobilmachung in den kleinen Kantonen betrieben hatte. Die Wahl der Beisitzer: 2 Stabsoffiziere, 2 Hauptleute, 2 Subalternoffiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Soldaten übertrug er dem Oberbefehlshaber Ziegler, der indes „zur Beruhigung seines Gewissens" nur die 4 ersten selbst ernannte, die Bezeichnung der übrigen aber seinen Bataillonskommandanten überließ. So oder anders wurde das Gericht fast ausschließlich aus aristokratischen Offizieren zusammengesetzt; sogar die beiden Unteroffiziere waren ein Baron von Salis und ein Sarasin von Basel. Gemäß der Verfügung des Landammanns sollte vor das eidgenössische Kriegsgericht gestellt werden, wer mit den Waffen in der Hand ergriffen worden war, wer die Fahne des Aufstands geschwungen oder zur Ergreifung der Waffen aufgefordert oder irgend einen Haufen gegen die eidgenössischen Truppen angeführt hatte; die Beurteilung der übrigen Aufstandsvergehen sollte den zürcherischen Gerichten zufallen.

Wenn es nach Wattenwyls Wunsch gegangen wäre, so würde die ganze unitarische Partei, die aus blinder Anhänglichkeit an ihre veralteten Theorien, aus Herrschsucht, Eigennutz und Rachsucht die bestehende Ordnung habe umstürzen wollen, in den Prozeß verwickelt worden sein. Es sei seine zur Gewißheit gewordene Überzeugung, schrieb er nach Zürich, daß ganz andere Menschen, als die sichtbaren Führer, den Plan ausgeheckt und im Einverständnis mit Gesinnungsgenossen aus andern Kantonen vorbereitet hätten; dieser Quelle des Übels nachzuspüren, sei die erste Pflicht, und wenn, was leider nur zu wahrscheinlich sei, Mitglieder der höchsten Gewalten dabei als Schuldige erscheinen, solle diese ihre Würde nicht retten.**) Die Verhöre mit den Aufständischen ergaben freilich die Haltlosigkeit dieser so bestimmt vorgetragenen Hypothesen, denen einzig die sehr natürliche Teilnahme, welche die Sache der Zürcher Bauern bei ihres-

*) v. Fischer, Wattenwyl S. 88, 95.

**) Wattenwyl an die Standeskommission. 7. u. 10. April (Akten M, 3).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gleichen fand, einem Anschein von Berechtigung verlieh. Im Kanton Bern selber gaben sich diese Sympathien an verschiedenen Orten so unzweideutig kund, daß die Regierung zu außerordentlichen Sicherheitsmaßregeln greifen zu müssen glaubte; ähnlich in Freiburg und Soloturn. In Baselland kam es bei der Aushebung der Milizen, die nach Zürich marschiren sollten, zu Dienstverweigerungen einzelner Pflichtigen; ein Mitglied des Kleinen Rates, Örismüller Schäfer, wurde beschuldigt, die Bauern zum Ungehorsam aufgestiftet zu haben, und deshalb bis 1806 in seiner Ratstelle stillgestellt. In Luzern vollends zeigten sich Behörden und Volk in der Verurteilung des Vorgehens gegen die Zürcher Landleute einig. Die Luzerner Regierung schrieb an diejenige von Zürich und an den Landammann, daß sie die Einsetzung eines Kriegsgerichtes für verfassungswidrig halte und dessen Vorladungen gegen Flüchtige für ihren Kanton nicht anerkenne. Der gerade versammelte Große Rat erließ gleichsam zur Kritik des in Zürich geübten Verfahrens am 11. April ein Gesetz, das die Anklage auf Staatsverbrechen mit erschwerenden Formen umgab*), und verlangte wiederholt vom Landammann unter Berufung auf den Wortlaut der Bundesakte die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, ein Begehren, dem sich auch Uri und Zug anschlossen.**)

Wattenwyl legte diese Proteste und Anträge unbeachtet bei Seite Am 16. April konstituirte sich das eidgenössische Kriegsgericht auf dem Zunfthaus zur Meise und ließ sich einstweilen Willi, Schneebeli, Hanhard, Häberling, Grob und einen Johann Hauser, der Willi als Sekretär gedient hatte, ausliefern; außerdem lud es 23 Flüchtige vor seine Schranken. Am 19. hatte es die Untersuchung gegen die fünf ersten Angeklagten vollendet, und am 21. teilte der Oberstrichter der Standeskommission mit, der Schluß des Anklägers gehe gegen alle fünf auf Tod, für einige mit Infamie; auf den 25. sei das Endurteil angesetzt, man möge dem Scharfrichter die nötigen Befehle erteilen. Schon hatte das Gericht zehn weitere Rebellen herausverlangt, als ein fremder Wille seinen Verrichtungen plötzlich ein Ziel setzte.***)

*) Anklage auf Staatsverbrechen gegen gewöhnliche Bürger oder Mitglieder des Rats durfte nur dann stattfinden, wenn eine Art Jury, gebildet aus Ausgeschossenen der Amts- und Gemeindegerichte, ihre Zulässigkeit erkannte.

**) Allgem. Zeitung 1804 S. 451, 472, 1871. Tillier I 127. Art. 20 der Bundesakte gab dem Landammann das Recht, in unruhige Kantone Truppen marschiren zu lassen, „mit dem Vorbehalt (sauf), daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten oder bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.“ Wattenwyl rechtfertigte die Nichteinberufung der Tagsatzung damit, daß das französische sauf nicht dieselbe Verbindlichkeit ausdrücke, wie die deutsche Übersetzung.

***) Staatsarch. Zürich M 1 5.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Landammann hatte die Vorsicht beobachtet, den französischen Botschafter Vial von all seinen Maßregeln in Kenntnis zu setzen, und dieser schien sie zu billigen. Aber schon am 31. März hatte Maillardoz von Paris her geschrieben, wenn man der Sache nicht schleunig ein Ende mache, so drohe Intervention. Nicht daß sich Bonaparte sonderlich für die Zürcher Bauern interessirt hätte; aber argwöhnisch betrachtete er jede militärische Regung der Schweiz. Als Wattenwyl, ohne ihn anzufragen, 3000 Mann in Bewegung setzte, beschwerte sich Talleyrand am 12. April in einer Note an den schweizerischen Gesandten darüber, daß der Landammann den ersten Konsul nicht direkt über den Aufstand unterrichtet habe, der viel geringfügiger geschildert worden sei, als sich nun herausstelle. Er könne nicht zulassen, daß in der Schweiz zwei kampfbereite Armeen einander gegenüberstünden; vor allem liege ihm daran, daß kein Blut vergossen werde; der französische Botschafter in der Schweiz werde daher beim Landammann auf die Anwendung gütlicher Mittel dringen und selber nach Zürich gehen, um sich direkt über den Stand der Dinge zu informiren.*)

Wattenwyl war wie aus den Wolken gefallen. Auf seinen Wunsch sandte die Zürcher Standeskommission Finsler nach Bern, der im Verein mit dem Kanzler Mousson eiligst eine ausführliche Denkschrift an den ersten Konsul ausarbeitete: es habe sich um nichts Geringeres gehandelt, als um einen Versuch der helvetischen Revolutionspartei, die Mediationsakte umzustürzen, der nun durch die Kraft und Schnelligkeit der vom Landammann ergriffenen Maßregeln vereitelt worden sei; sogar das Verhalten des Luzerner Großen Rates, der sich unverletzlich erklärt habe, sobald von strenger Untersuchung über die Urheber des Aufstandes die Rede gewesen sei, wurde als Beweis dafür angeführt. Es sei notwendig, an zwei oder drei Führern ein Exempel zu statuiren; im übrigen werde man Milde walten lassen, so weit es sich mit der Sicherheit des Staates und der Erhaltung der Verfassung vertrage. Am 24. April wurde diese Denkschrift Vial zu Handen seines Herrn und Gebieters überreicht, und gleichzeitig übernahm der nach Paris verreisende Heinrich Meister den Auftrag, die Dinge dort in einem günstigen Lichte darzustellen.**)

Auf der andern Seite hielt es der Landammann nun doch für

*) Tillier I 111, 117, 128.

**) Wattenwyl an die Standeskommission, 21. Apr. Finsler an die Standeskommission, 24. Apr. Die geheim gehaltene Denkschrift an den ersten Konsul wurde wahrscheinlich durch Usteri in Posselts Annalen 1804 II veröffentlicht und erregte in Luzern großen Unwillen gegen Wattenwyl.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geraten, die Thätigkeit des Kriegsgerichtes auf die fünf ersten Opfer zu beschränken und ihm einige Milde zu empfehlen. Am 25. Mai morgens um 7 Uhr wurden die Angeklagten unter dem Klang der Totenglocke auf die Meise geführt. Willi und Schneebeli bestritten die Kompetenz des Kriegsgerichtes und riefen den Schutz des Vermittlers als des Garanten der Verfassung an; das Gericht ließ sich jedoch nicht darauf ein und verurteilte die beiden auf Grund der bei den Schweizersöldnern als Strafgesetz üblichen Carolina zum Schwert, Häberling zum Tod durch Erschießen, Hanhard und Grob dagegen zu ewiger Gefangenschaft. Willi und Schneebeli bewährten ihren Mut auch auf dem Todesgang. Häberling, der sich erst nach dem Gefecht bei Bocken in den Aufstand hatte hineinziehen lassen und darin eine weniger aktive Rolle gespielt hatte, als andere, die mit dem Leben davon kamen, bat die Richter unter Thränen, aus Rücksicht auf seine drei Kinder Gnade zu üben; aber er war der einzige Mann von Ansehen unter den Fünfen, ein eigentlicher Führer der Patriotenpartei und mußte deshalb sterben.

Am andern Tag löste der Landammann das Kriegsgericht auf und überwies alle die unerledigten Prozeduren dem Obergericht des Kantons Zürich; zugleich ordnete er den Heimmarsch der eidgenössischen Kontingente bis auf die Standeskompagnien von Bern und Aargau an. Auf der Landschaft frohlockte man schon, der erste Konsul habe sich ins Mittel gelegt, man dürfe nicht mehr mit Strafen fortfahren. Gerade dies erbitterte in den Zürcher Regierungskreisen: man beschloß, zu zeigen, daß man auch ohne Kriegsgericht die Kraft besitze, die Schuldigen zu treffen. Wider alles Erwarten erfolgte am 16. Mai von Seite des Obergerichts ein neues Todesurteil gegen den Hauptmann Kleinert von der Tanne, der allerdings neben Willi der Hauptanführer gewesen war. Die Frau des Verurteilten ging mit ihren Kindern zu allen Richtern und bat kniefällig um das Leben ihres Mannes, umsonst; am 17. wurde Kleinert enthauptet. Die Eifrigsten wollten ihm noch den Unterstatthalter Weber von Dürnten nachsenden, der sich für einen Regierungsbeamten etwas zweideutig benommen, aber doch sein Möglichstes zur Beschwichtigung der Unruhen gethan hatte. Der allmächtige Reinhard widersetzte sich jedoch weitern Hinrichtungen, und Weber kam mit einem Jahr Zuchthaus und fünfjähriger Eingrenzung auf seine Güter davon. Ein Todesurteil wurde nur noch in contumaciam gegen den flüchtigen Kantonsrat Felix Schoch, Gemeindepräsident von Bäretswil, gefällt.

Während der Prozesse gegen die Staatsverbrecher hatte die Regierung in aller Stille die Huldigung in den Gemeinden, die sie im

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

März verweigert hatten, nachgeholt. Am 22. Mai trat der Große Rat zusammen und beschloß am 26. mit starkem Mehr sowohl den Dank gegen Regierung und Standeskommission als gegen den Landammann und die Hilfe leistenden Kantone. So kleinlaut die demokratische Opposition geworden war, Usteri ließ doch den Anlaß nicht vorbeigehen, ohne seinem Schmerz darüber Ausdruck zu geben, daß die Regierung es vorgezogen habe, ihre Macht auf Furcht und Schrecken, statt auf die Liebe und das Vertrauen des Volkes zu gründen, und daß der Landammann die Sache in einen Krieg der Meinungen verwandelt habe, wodurch nun zwei Parteien bitterer als je gegeneinander aufgereizt seien.*) Am 30. Mai hörte der Ausnahmezustand des Kantons insofern auf, als sich die Standeskommission auf den Wunsch des ängstlich gewordenen Landammanns auflöste. Gleichzeitig verließen die letzten eidgenössischen Truppen den Kanton und Oberst Ziegler legte am 3. Juni sein Kommando nieder. Offiziere und Soldaten erhielten den schriftlichen oder gedruckten Dank der Regierung nebst einer nach Rang und Dienst bemessenen Denkmünze.

Die eidgenössische Tagsatzung, die am 4. Juni 1804 mit dem üblichen Gepränge in Bern zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammentrat, fand in Bezug auf die Zürcher Unruhen nichts mehr zu thun vor. Am 14. Juni berichtete Reinhard als Gesandter Zürichs über das Vorgefallene, indem er „mit tiefer Rührung" dem Landammann und den Miteidgenossen den Dank für ihre Hilfeleistung abstattete. Wohl hatten mehrere Gesandtschaften, insbesondere die von Luzern, St. Gallen und Waat, die Weisung empfangen, sich über die Verfassungswidrigkeit des Kriegsgerichts und der Nichteinberufung der Tagsatzung zu beschweren und eine authentische Interpretation des betreffenden Artikels der Bundesakte zu verlangen. Allein die vollendeten Thatsachen übten auch hier ihre Wirkung. Luzern blieb mit seinem mißbilligenden Antrag, vom Landammann genaue Rechenschaft über sein Verhalten zu verlangen, allein; alle übrigen Gesandtschaften gingen in dem Wunsche einig, eine Diskussion über den peinlichen Gegenstand zu vermeiden, die Erörterung des streitigen Verfassungsartikels von den Zürcher Unruhen gänzlich loszulösen, und stimmten dem Antrage Zürichs, dem Landammann für sein kluges und kraftvolles Eingreifen den Dank des Vaterlandes abzustatten, zu. Erst einen Monat später wurde die Diskussion über die Aufruhrfrage wieder aufgenommen und von der Mehrheit eine Interpretation der Bundesakte, die einer Desavouirung des Landammanns hätte gleich-

*) Allgem. Zeit. 1804 S. 642. Helvetia VII 159 ff. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 169 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sehen können, abgelehnt, wohl aber am 21. Juli unter Ratifikationsvorbehalt der Beschluß gefaßt, daß in künftigen Fällen, wo zur Dämpfung eines Aufruhrs in einem Kanton eidgenössischer Zuzug nötig werde und es zu Blutvergießen komme, es der betreffenden Kantonsregierung freistehen solle, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Kriminalgericht oder durch ein eidgenössisches Tribunal beurteilen zu lassen; in letzterem Fall hatte der Landammann den Präsidenten und Ankläger und jeder der hilfeleistenden Kantone ein Mitglied zu ernennen. Damit war dem Verfahren Wattenwyls und der Zürcher Regierung nachträglich der Stempel der Legalität aufgedrückt und alle Kritik zum Schweigen gebracht.*)

Gleichsam, um zu beweisen, daß zwischen einem Kriegsgericht und einem verfassungsmäßigen Tribunal kein großer Unterschied walte, betrieb das Obergericht in Zürich während der Tagsatzung in Bern die Aburteilung der Staatsverbrecher mit der Regelmäßigkeit einer Maschine weiter. Bis Mitte Juli fällte es 117 Straffentenzen, davon 22 in Kontumaz; 9 waren gegen Mitglieder des Großen Rates gerichtet. Von den zwei Todesurteilen abgesehen, lauteten die Strafen auf Einsperrung auf Lebenszeit, auf 20 Jahre und herunter bis auf ein halbes Jahr, auf Eingrenzung in Haus und Gütern oder in der Gemeinde, Amtsentsetzung, Einstellung im Bürgerrecht, Verlust des Wirtschaftsrechtes, Stellung von Geldkautionen u. s. w.**) Selbst Wattenwyl wurden diese endlosen Prozeduren in Zürich zu viel, zumal die Schutzmacht wiederholt ihr Mißfallen darüber bezeugte. In Paris, wo die Proklamirung des Kaisertums alles in den Hintergrund drängte, hatte man den Dingen ihren Lauf gelassen; am 26. Mai hatte der neue Kaiser sogar dem Landammann eine freundliche Antwort auf seine Denkschrift gegeben, er habe daraus mit lebhafter Genugtung ersehen, daß er durch milde, strenge und gerechte Maßregeln die Ruhe hergestellt habe. Als aber die Kunde von neuen Hinrichtungen in Zürich nach Paris gelangte, mußte Bial dem Landammann eine scharfe Note gegen die Fortdauer eines Systems einreichen, in dem der Kaiser nur noch ein Symptom der Verfolgungssucht einer Partei gegen die andere erblicken könne. Wattenwyl drängte bei der Zürcher Regierung auf schleunige Beendigung der Prozesse. Am 19. Juli beschloß endlich der Kleine Rat die Einstellung aller weitern Untersuchungen, einige besondere Fälle ausgenommen,

*) Tagsatzungsabschied von 1804 § 13, u. 43; von 1805 § 12. Kaiser, Repertorium S. 104 u. 124.

**) Tabelle der vom Obergericht verurteilten Anteilhaber an den letzten Unruhen. Akten M_1 8. Leuthy, Vollständige Geschichte von dem Bockenkrieg S. 148 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wie den Schloßbrand, dessen Urheber erst im März 1805 zur Aburteilung gelangten.*) Als Kriegskosten mußten 43 Gemeinden, darunter auch solche, die, ohne an der bewaffneten Erhebung teilgenommen zu haben, sich durch Störung des Huldigungsaktes oder durch Renitenz bei der Milizaushebung schuldig gemacht hatten, die Gesammtsumme von 336000 Schweizerfranken aufbringen, woran Wädenswil 112000 Frk. (80000 als Strafsumme und 32000 für den Schloßbrand mit Regreßrecht auf die Schuldigen), Horgen 48000 und Stäfa 28800 Frk. zu bezahlen hatten. Für die Verlegung der Kriegssteuer innerhalb der Gemeinden wurden die Einwohner je nach dem Grad ihrer Beteiligung an den Unruhen in verschiedene Klassen geschieden; ganz frei gingen nur diejenigen aus, die an keinerlei Wühlereien teilgenommen und sich vor dem 28. März bei der Regierung gegen die Folgen der Eidweigerung verwahrt hatten.**)

Der „Bockenkrieg" zeigte, daß die Zürcher Aristokratie seit dem Stäfner Handel nicht viel gelernt und nicht viel vergessen hatte. Es

*) Tillier I 144 ff., 161 f. Zürcher Legationsberichte von 1804 (Staatsarch. L 62 [1]). Akten, Bockenkrieg (Staatsarch. M 1 [7]). Urteil vom 20. März 1805 (id. M 1 [8]). Gegen den flüchtigen Hauptschuldigen am Schloßbrand, Vieharzt Stäubli von Horgen, wurde einstweilen Beschlagnahme des Vermögens verhängt. Von seinen Mitschuldigen wurde Jakob Stocker von Schönenberg zu einstündiger Ausstellung am Pranger, Rutenstreichen und 20jähriger Kettenstrafe, Rudolf Welti von Giseneräti ebenfalls zu Pranger und Rutenstreichen und lebenslänglicher Verbannung aus der Eidgenossenschaft, Jakob Welti und Joh. Staub aus dem Wädenswilerberg zu Rutenstreichen und 5 Jahren Zuchthaus, 10jähriger Eingrenzung auf ihre Gemeinde und lebenslänglicher Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Gerne hätte die Zürcher Regierung sich die zu längerer Einsperrung verurteilten Aufrührer durch Deportation nach einer ausländischen Festung oder überseeischen Strafkolonie vom Halse geschafft; allein weder Frankreich noch Spanien wollten dieselben übernehmen. Im März 1805 wurde die Strafe Hanhards in lebenslängliche Verbannung nach Nordamerika umgewandelt, indem seine Verwandtschaft eine Realkaution von 8000 Frk. hinterlegte und sich auch persönlich dafür verbürgte, daß er zu keiner Zeit nach Europa zurückkehren werde. Da die übrigen Verurteilten sich einer solchen Deportation in einen andern Weltteil abgeneigt zeigten und außer stand waren, ähnliche Garantien wie Hanhard zu bieten, wurden ihrer drei, Tierarzt Grob, Chirurg Trüb von Horgen und Konrad Hauser von Schönenberg im Juni 1805 in dem Musterzuchthaus des Reichsgrafen Schenk von Castel zu Oberdischingen bei Ulm untergebracht, aus dem sie am 26. Nov. entkamen. Grob wurde indes wieder eingefangen und blieb eingesperrt, bis 1812 sein Urteil in lebenslängliche Verbannung aus der Eidgenossenschaft verwandelt wurde. Staatsarchiv Zürich, Akten L [12] u. M 1 [8]. Vgl. auch Baiter, der Malefizschenk auf Dischingen, Neue Zürcher Zeitung 1901 N. 243 ff.

**) Generalrechnung der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, abgelegt von Ott im Zeltweg des Rats etc. (Akten M 1 [7]). Die Gesammtausgaben betrugen 316617 Frk., so daß ein Saldo von 19383 Frk. übrig blieb.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ist klar, daß der Aufstand, nachdem sie ihn durch ihr einseitiges und unkluges Vorgehen provozirt hatte, unterdrückt werden mußte, da sonst die ganze mühsam hergestellte Staatsordnung wieder in die Brüche gegangen wäre, und daß dies aus eigener Kraft, ohne französische Intervention geschah, ist das einzig Erfreuliche an diesem düstern Ereignisse. Aber die Art, wie die Sieger mit den Besiegten verfuhren, die Hinrichtung von vier unbescholtenen Familienvätern, diese massenhaften Verurteilungen zum Zuchthaus und andern entehrenden Strafen, der Ruin so vieler Familien, deren Häupter im Gefängnis oder geächtet im Ausland weilten, nach einer verhältnismäßig geringfügigen, mit keinen nennenswerten Ausschreitungen befleckten Revolte, lassen sich nur aus der hochmütigen Härte erklären, die von jeher ein Erbteil der Aristokratieen gewesen ist. Die Wattenwyl und Reinhard hätten wahrlich allen Grund gehabt, mit Männern, die nur das Beispiel befolgt hatten, das sie selber 1802 gegen die helvetische Regierung gegeben, gnädiger zu verfahren. Mochte man sich in Zürich und Bern noch so sehr dagegen verwahren, im Bockenkrieg entluden sich all die Haß- und Rachegefühle, welche die Revolution in den ehemals privilegirten Klassen angehäuft, auf die Häupter der unglücklichen Zürcher Landleute. So viel wurde allerdings durch das drakonische Verfahren erreicht, daß der revolutionäre Geist sich nirgends mehr hervor wagte, daß das Mediationssystem sich ohne fernere Störungen bis zum Sturze Napoleons behauptete.

* * *

Während das letzte Aufflackern der helvetischen Revolution in Blut und Thränen erstickt wurde, bestieg ihr eigentlicher Urheber in Frankreich am 18. Mai 1804 den Kaiserthron, und die schweizerischen Regenten beeilten sich, vor dem neuen Monarchen, der im Grunde ja auch der ihrige war, den gebührenden Fußfall zu thun. Die vorörtliche Regierung bezeugte dem Botschafter Bial ihre Freude durch eine feierliche Deputation. Der Landammann sandte auf die offizielle Anzeige von Napoleons Thronbesteigung eine Antwort „voll der feinsten Huldigungen" und der schweizerische Gesandte in Paris that sich etwas darauf zu gute, in der Anerkennung des neuen Kaisertums allen übrigen Diplomaten zuvorgekommen zu sein. Zu alledem beschloß die Tagsatzung auf einen Wink Heinrich Meisters von Paris her die Absendung einer siebenköpfigen „Großbotschaft," um dem Kaiser der Franzosen den Glückwunsch der Eidgenossenschaft darzubringen, nebenbei freilich auch allerlei Verhandlungen, insbesondere solche zur Erleichterung der durch die jüngsten Zollerhöhungen so schwer getroffenen nationalen Industrien zu betreiben. Die „Groß-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

botschaft" begab sich gegen Ende des Jahres zur Krönung nach Paris, wo sie das große Ereignis in der Reihe der übrigen Vasallenstaaten verherrlichen half, ohne stark bemerkt zu werden und ohne von ihren übrigen Zwecken das mindeste zu erreichen.*)

Trotz aller Devotion mußte die Schweiz die Erfahrung machen, daß sie fortwährend ein Gegenstand argwöhnischer Aufmerksamkeit blieb. Das Hauptgeschäft der Tagsatzung von 1804 bildete die Militärorganisation. Auch die Regenten der Mediationszeit fühlten, daß der unerläßliche erste Schritt zur Wiedergewinnung einer selbständigeren Stellung, zur Herstellung der Neutralität die Schöpfung eines Heeres sei und daß, wenn dabei etwas Ersprießliches herauskommen solle, die militärischen Einrichtungen nicht ausschließlich den Kantonen überlassen werden dürften. Schon die Tagsatzung von 1803 hatte zwar konstatirt, daß nach der Verfassung die Organisation der Milizen Sache der Kantone sei, zugleich aber gefunden, „daß das höchste Interesse des gemeinsamen Vaterlandes erfordere, eine wohlberechnete Gleichförmigkeit in der Formation, in Kaliber, Disziplin und Sold einzuführen," und den Landammann eingeladen, unter Beiziehung kundiger Offiziere aus verschiedenen Teilen der Schweiz die nötigen Vorlagen zu Handen der Kantone zu entwerfen.**) Im Okt. 1803 war die von d'Affry einberufene Militärkommission in Freiburg zusammengetreten und hatte einen von Oberst Ziegler aus Zürich ausgearbeiteten Militärorganisationsentwurf durchberaten, den der Landammann am 5. Dez. den Kantonen zur Instruktionserteilung übersandte.

Der Zieglersche Entwurf ging davon aus, daß das System der stehenden Armee sich für die Schweiz als unausführbar erwiesen habe daß aber die alten Milizeinrichtungen, wenn sie nicht bloß einen unbrauchbaren Landsturm liefern sollten, einer durchgreifenden Reform bedürften. Sämtlichen Milizen eine gleichmäßig gute Schulung und Organisation zu geben, sei wegen der Kosten und der Belastung des einzelnen Bürgers unmöglich; es bleibe daher nur übrig, eine kriegsbereite Kerntruppe zu schaffen, an die sich im Ernstfall die übrigen Milizen wie an stehende Truppen anschließen könnten. Für diese Kerntruppe nahm der Entwurf ein einfaches Kontingent, wie es die Bundesakte für jeden Kanton feststellte, im Ganzen also ein Korps von 15203 Mann in Aussicht. Während die Einrichtung der übrigen Miliz als einer „Reserve" völlig dem Belieben der Kantone anheimgestellt blieb, sollte das „Kontingentkorps" in Bezug auf Organisation,

*) Tagsatzungsabschied von 1804 § 10. Tillier I 142. Monnard V S. 79. Muralt, Reinhard 154. Fr. v. Wyß, Leben der Bürgermeister v. Wyß I 518

**) Tagsatzungsabschied von 1803 § 11.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kommando, Unterricht, Bewaffung, Ausrüstung, Sold und Verpflegung nach eidgenössischen Vorschriften gleichförmig eingerichtet, aus den verschiedenen Waffengattungen zweckmäßig zusammengesetzt und der Aufsicht einer permanenten Zentralbehörde unterstellt werden, „so daß die Nachteile, welche mit einem jeden Militärföderativsystem verbunden sind, so viel möglich gehoben werden." Das ganze Korps zerfiel in 7 Legionen, die wieder in Bataillone zu 5 Kompagnien geteilt wurden. Ein von der Tagsatzung bestellter Generalstab, bestehend aus einem Generalinspektor, einem Artillerieinspektor, 7 bis 12 eidgenössischen Obersten, einem Oberstrichter, 2 Flügeladjutanten u. s. w., sowie ein Quartiermeisterstab mit dem Oberstquartiermeister an der Spitze, ein Oberstzahlmeisteramt und ein Kriegskommissariat sollten die ständige Zentralmilitärbehörde bilden. Von Zeit zu Zeit sollten die Kontingente mehrere Kantone zu größern Übungen zusammengezogen werden, um die Truppen an ein einheitliches Zusammenwirken zu gewöhnen und den höhern Offizieren Gelegenheit zur Übung ihres militärischen Blickes zu geben. Landammann Wattenwyl fügte in seinem Traktandenzirkular für die Tagsatzung von 1804 noch den Vorschlag einer eidgenössischen Offiziersschule insbesondere für die Artillerie hinzu.*)

Am 20. Juni 1804 begann die Beratung des Entwurfes auf der Tagsatzung. Zürich und Bern waren seine eifrigsten Verfechter, auch die kleinen Kantone zeigten sich ihm nicht abgeneigt, während die neuen Kantone ihn mit unverhehltem Mißtrauen aufnahmen. Wer bürgte ihnen dafür, daß da nicht unter der Maske des Patriotismus eine wohlorganisirte Armee den Altgesinnten in die Hand gelegt werden sollte, um sie bei einer allfälligen Veränderung der Weltlage zur gewaltsamen Herstellung der alten Ordnung zu gebrauchen? Die einst so unitarisch gesinnte Waat verwahrte sich grundsätzlich gegen jede zentrale oder eidgenössische Militärorganisation, gegen jede Errichtung eines Generalstabs, einer Zentralmilitärschule, einer zentralen Kriegskasse als der Mediationsakte zuwider und lehnte von vornherein jede Teilnahme an den Beratungen so wie jede Verbindlichkeit allfälliger Beschlüsse für sich ab. Nicht daß die Waat an sich militärfeindlich

*) Die Angabe Zieglers, daß er der Urheber des Entwurfes sei (Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1885 S. 14), wird durch die Akten im Zürcher Staatsarchiv bestätigt. Die Grundgedanken finden sich schon in einer Denkschrift „Unvorgreifliche Gedanken über die allgemeine Organisation der schweiz. Kontingentskolonnen," welche die Zürcher Militärkommission Mai 1803 der Instruktion der Tagsatzungsgesandtschaft beilegen ließ (Staatsarch. Zürich L 79 u. L 82). Der Entwurf der Militärkommission zu Freiburg, datirt vom 22. Okt. 1803, ist dem Kreisschreiber d'Affrys vom 5. Dez. 1803 beigelegt (L 82).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gewesen wäre — im Gegenteil, kein Kanton that so viel für die Ausbildung seiner Milizen — aber sie wollte die Verfügung über ihre Truppen in keine fremde Hand legen. Die Mehrheit ließ sich indes durch diese Proteste nicht irre machen und pflichtete dem Zieglerschen Entwurfe im Wesentlichen bei. Am meisten Anstoß erregte der ständige Generalstab, von dem außer der Waat auch St. Gallen, Aargau und Tessin nichts wissen wollten. Schließlich einigte sich eine Mehrheit von 16 Stimmen dahin, daß der Stab mit dem Generalinspektor an der Spitze aufgestellt, aber in Friedenszeiten nicht besoldet werden solle. Am 9. Juli ward das „Allgemeine Militärreglement" von der Mehrheit unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantone genehmigt; bis Ende Sept. sollte diese eingesandt werden, damit das Ganze mit Neujahr in Kraft treten könne.

In dem löblichen Bestreben, die neuen Militärbehörden nicht erst übers Jahr in Funktion treten zu lassen, aber vom Rechtsstandpunkt aus nicht ganz korrekt, beschloß die Tagsatzung, die Wahlen zum Generalstab sofort vorzunehmen, trotzdem Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin aus Besorgnis, es sei mit dieser Eile auf möglichst einseitige Parteiwahlen abgesehen, sich gegen die Vollziehung eines noch nicht ratifizirten Beschlusses feierlich verwahrten. Gemäß den Vorschlägen des Landammanns wurden Aloys Reding zum Generalinspektor, Finsler von Zürich zum Oberstquartiermeister, Oberst Luternau von Bern zum Artillerieinspektor, Oberst Hauser von Glarus zum Flügeladjutanten, Ziegler von Zürich, Müller von Schwyz, Wurstemberger von Bern, Salis-Zizers von Bünden, May von Schöftland, Glutz von Solothurn und Gady von Freiburg zu eidgenössischen Obersten ernannt. Diese Wahlen schienen die gehegten Befürchtungen vollauf zu rechtfertigen. Alle Gewählten gehörten ohne Ausnahme der föderalistischen Partei an, fast alle hatten sich an der Insurrektion von 1802 beteiligt, und das Haupt dieser Insurrektion war nun das Haupt der eidgenössischen Armee. In Lausanne war man von den schwarzen Plänen der Mehrheit so sehr überzeugt, daß Monod nach Paris verreiste, um eine Intervention der Schutzmacht zu veranlassen.*)

Es hätte dessen nicht bedurft. Die Wahl Aloys Redings, wenn sie auch gut darauf berechnet sein mochte, die kleinen Kantone für die eidgenössische Militärorganisation zu gewinnen, war nicht bloß eine unkluge Provokation der einstigen Unitarier, sondern auch eine

*) Tagsatzungsabschied von 1804 § 28. Zürcher Legationsberichte (L 62 ²) Dierauer, Müller-Friedberg 220 f. Roverea, Mémoires 369. Vgl. Corresp. de Napol. IX 569.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

solche Frankreichs. In einem Moment, wo der Krieg gegen England wieder in vollem Gange war, wo derjenige gegen Österreich und Rußland jeden Augenblick ausbrechen konnte, mußte Napoleon in der eiligen Organisirung der schweizerischen Armee, in der Erhebung eines Mannes wie Reding, in dem sich der Widerstand gegen Frankreich recht eigentlich verkörpert hatte, an ihre Spitze Hintergedanken wittern. Zu seiner großen Entrüstung erfuhr er von der Militärberatung in Bern erst etwas aus einer ihm zufällig vorgelegten Depesche Vials vom 21. Juli. Er gab Talleyrand deshalb einen scharfen Verweis und befahl ihm, den Schweizern sowohl durch Vial als durch Maillardoz zu erkennen zu geben, daß die Aufstellung eines Generalstabs unnütz und der Mediationsakte zuwider sei; auch verlangte er von dem Minister eine genaue Zusammenstellung der Beschlüsse der Tagsatzung, damit er sehe, was sie schon alles Mediationswidrige beschlossen habe. „Die Schweizerangelegenheiten gehen mir nahe, da sie vom Gesichtspunkt der militärischen Operationen aus so wichtig sind. Man braucht die Schweizer nicht in Schrecken zu jagen; aber sie sollen wissen, daß ich die Schweiz nur so anerkenne, wie sie durch die Mediationsakte organisirt ist.“*)

Infolge dieser Befehle regnete es auf den unglücklichen Wattenwyl gebieterische Aufforderungen, das Geschehene rückgängig zu machen. Ein Artikel im Moniteur schrieb der Tagsatzungsmehrheit die Absicht zu, die Waat wieder Bern zu unterwerfen und Thurgau und Tessin wieder zu Landvogteien zu machen. Eine Note Talleyrands an Maillardoz vom 9. Aug. erklärte die Aufstellung eines Generalstabs als unverbindlich für die widerstrebenden Kantone, eine solche Vials an den Landammann vom 24. Aug. bestritt der Schweiz überhaupt das Recht zu einer allgemeinen Militärorganisation; nach den klaren Bestimmungen der Mediationsakte dürften die Schweizer Milizen in gewöhnlichen Zeiten nur als kantonale Streitkräfte, nicht als nationale Armee betrachtet werden. „Die Schweiz ist für einen Zustand der Neutralität eingerichtet und die Nachbarmächte haben ein Interesse an der Erhaltung dieses Zustandes. Es ist daher unnütz, daß sie ihren militärischen Einrichtungen eine zu große Entwicklung und Ausdehnung gibt.“ Cynischer konnte man es nicht aussprechen, daß Frankreich nur eine wehrlose Schweiz an seiner Seite wolle.

D'Affry, der als Haupt der Großbotschaft dieser vorausgeeilt

*) Corresp. de Napol. IX p. 554, 560. Wie argwöhnisch Napoleon Bern und die kleinen Kantone betrachtete, zeigt die Sendung des Generals Sebastiani, der am 18. Juli den Auftrag erhielt, sich unter dem Schein eines Vergnügungsreisenden in diese Kantone und dann nach Österreich zu begeben, id. p. 538.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

war, um sich zu erkundigen, auf wann ihr Eintreffen genehm sein würde, erhielt am 18. Aug. zu Boulogne eine Audienz beim Kaiser, der sich über die Generalstabsaffäre sehr ungehalten zeigte. „Das Motiv des Kaisers," schrieb d'Affry an Wattenwyl, „ist, daß der Generalstab mit Aloys an der Spitze ihm Besorgnisse über den Gebrauch einflößt, den ein unternehmender Mann mit den schweizerischen Streitkräften gegen das französische Interesse machen könnte". Er schlug daher dem Landammann vor, von sich aus möglichst unauffällig die Ernennung des Generalstabs unwirksam zu machen. Mit blutendem Herzen folgte Wattenwyl dem Rate seines Vorgängers. Anfangs September schickte er den Staatsschreiber Gasser in geheimer Sendung an die ihm vertrauten Standeshäupter von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Basel und Schaffhausen, mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß einstweilen den auf den Stab bezüglichen Artikeln der Militärorganisation von Seiten ihrer Kantone die Genehmigung versagt werde. Die große Mehrzahl der Kantone verweigerte daher diesen Artikeln die Ratifikation und Aloys Reding erwirkte überdies von Schwyz die Erklärung, daß seine Würde als Landammann des Kantons mit dem Amt eines eidgenössischen Generalinspektors unvereinbar sei. So war der Stab mit allem, was sich daran knüpfte, für einstweilen begraben, und Frankreich hatte seinen Willen.*)

Schon vorher hatte Wattenwyl sich direkt an den Kaiser gewendet, um ihn über den loyalen Zweck der geplanten Militärreform aufzuklären. Erst nach dem sichtbaren Erfolge der Sendung Gassers erhielt er eine vom 20. Okt. datirte Antwort im Stil und Geiste der Auslassungen auf der Consulta: „Eure Väter hatten keinen Generalstab, sie waren berühmt durch ihre Unabhängigkeit, ihre Tapferkeit, durch die gute Organisation ihrer Milizen, deren Krieger ganz auf Kosten der befreundeten Mächte ausgebildet waren. Kein permanenter Generalstab, keine helvetische Armee, keine Auflagen, das ist die Grundlage eurer Organisation. Eure Armee ist zusammengesetzt aus den neunzehn Armeen der neunzehn Schweizerkantone, die von den Kantonen organisirt, besoldet und von Offizieren, die die Kantone ernennen, kommandirt werden... Das ist eure alte Art und Weise;

*) Allgem. Zeitung 1804 S. 902. v. Fischer, Wattenwyl 100 ff. Tillier I 169 f. Die bei Tillier in den abgedruckten Noten angegebenen Daten sind sämtlich falsch. Laut gütiger Mitteilung von Herrn Bundesarchivar Kaiser datirt die Note Vials an den Landammann vom 24. Aug. 1804 (statt Dez.) und nimmt Bezug auf eine Note Talleyrands vom 21. Thermidor (statt vom 24. Nov.) Das Schreiben Wattenwyls an Maillardoz datirt vom 26. Aug. (statt Dez.) 1804.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

so haben es die Föderativstaaten, wie die Achäer, Ätolier u. s. w., immer gehalten. Jedes andere System untergräbt die Mediationsakte."*) So kehrte der Vermittler die föderalistischen Sophismen, die einst das Entzücken Wattenwyls und seiner Gesinnungsgenossen erregt hatten, gegen sie selber, sobald sie es sich einfallen lassen wollten, ein patriotisches Werk zu schaffen.

* * *

Mit dem westlichen Nachbar wetteiferte der östliche darin, die Schweiz ihre Ohnmacht fühlen zu lassen. Die Besorgnis, daß der Reichsdeputationshauptschluß willkürlich zu ihren Ungunsten werde ausgelegt werden, erwies sich als nur zu begründet. Mit Baden kam zwar am 6. Februar 1804 zu Schaffhausen eine Einigung zustande, vermöge deren es die auf Schweizerboden gelegenen Güter, Zehnten und Gefälle des Bistums Konstanz den betreffenden Kantonen überließ, die ihm dafür 440000 Gulden bezahlten und außerdem eine Dotation von 300000 Gulden für die bischöflichen Bedürfnisse des schweizerischen Teils des Sprengels sicher stellten. Dagegen erlaubte sich Österreich eine äußerst gewaltthätige Erweiterung seiner Beute auf schweizerische Kosten. Am 4. Dezember 1803 erließ es plötzlich eine Verfügung, wonach alles Eigentum der helvetischen Republik und der schweizerischen Klöster, das sich in seinem Bereiche fand, eingezogen und „inkamerirt" werden solle. Ohne daß der Schweiz die geringste Anzeige gemacht worden wäre, erschienen die österreichischen Beamten in den Statthaltereien der schweizerischen Stifte, forderten unter Androhung militärischer Exekution die Schlüssel, konfiszirten Liegenschaften und Gefälle und führten die Vorräte weg. Ähnliches geschah mit den Gütern, Gefällen und Kapitalien schweizerischer Spitäler, Armenanstalten, Pfarrkirchen, Gemeinden und Korporationen; alles ward mit Sequester belegt oder weggenommen. Der Kanton Schaffhausen berechnete das ihm auf diese Weise geraubte Gut auf 507000, Thurgau auf 430000, St. Gallen auf 700000, Graubünden auf 1200000 Gulden; das Bistum Chur verlor $^3/_4$ seiner Einkünfte. Der Gesammtwert des der Schweiz entrissenen Vermögens wurde auf $3^1/_2$ Millionen Gulden oder 5 Millionen Schweizerfranken angeschlagen.

Diese „Inkameration" stand mit dem Reichsdeputationshauptschluß wie mit dem Völkerrecht gleich sehr im Widerspruch, es war ein reiner Akt des Faustrechts, den Österreich an der schwachen Schweiz ungestraft begehen zu können glaubte. Alle Reklamationen

*) Corresp. de Napol. X p. 34 (mit falscher Adresse.) Fischer a. a. O. 105

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

blieben fruchtlos. Am 16. Februar 1804 nahm ein österreichischer Landrichter sogar das ehedem zürcherische, jetzt Schaffhausen zugeteilte Dorf Ramsen in Besitz, wiewohl Zürich 1770 sämmtliche österreichische Hoheitsrechte über Ramsen und Dörflingen um 150000 Gulden ausgekauft hatte, bis auf ein nominelles Oberlehensrecht, das durch den Reichsdeputationshauptschluß erloschen war. Diese Gebietsverletzung wurde durch das Gerücht zu einem Einfall der Österreicher in den Kanton Schaffhausen aufgebauscht und als solcher vom Kommandanten Hüningens nach Paris berichtet, worauf Bonaparte dem Wienerhof mit dem Vormarsch von 60000 Mann drohte. Das europäische Aufsehen, das der Ramser Handel erregte, bewog das Wiener Kabinett, dem eidgenössischen Geschäftsträger zu erklären, daß die Maßregel gegen das Dorf auf einer Eigenmächtigkeit der Unterbeamten beruhe, und das Schweizergebiet fortan in Ruhe zu lassen.

Um so fester hielt es seinen ökonomischen Raub, indem es sich in dem darüber geführten Notenwechsel damit rechtfertigte, daß es sich für die „wichtigen" Rechte, die ihm der Reichsdeputationshauptschluß in der Schweiz entzogen, habe schadlos halten müssen und daß eine „gegenseitige Schließung des Gebiets" im beiderseitigen Interesse liege. Dabei gab es zu verstehen, daß es gegen eine Wegnahme des in der Schweiz gelegenen österreichischen Gutes nichts einzuwenden hätte; da sich dies aber „auf den Bettel der Einkünfte von Räzüns" beschränkte und die Partie zu ungleich war, hütete man sich schweizerischerseits durch Ergreifung von Repressalien den Rechtsstandpunkt preiszugeben. Auf das Drängen des Landammanns und der Tagsatzung ließ sich Österreich zum Scheine auf Unterhandlungen ein; aber in den Konferenzen, die deshalb 1804 und 1805 zu Bern stattfanden, beharrte es darauf, daß seine durch den Reichsdeputationshauptschluß verlorenen Gerechtsame, unter denen es sogar ein „Schutzrecht" über die Graubündner Katholiken und das Wiederlösungsrecht der Grafschaften Thurgau, Kyburg und Wintertur anführte, eine Schadensforderung begründeten, die von den inkamerirten Gütern nicht entfernt aufgewogen werde; denn „all diese Rechte erhöhten sich in den Händen eines großen Hofes, der im rechten Zeitpunkt davon Gebrauch machen könne." Umsonst beriefen sich die schweizerischen Unterhändler darauf, daß diese angeblichen Rechte teils gar nie vorhanden, teils inhalt- und wertlos gewesen, auf jeden Fall aber durch den von Österreich anerkannten und angenommenen Reichsdeputationshauptschluß von Rechtswegen beseitigt seien. Entscheidend war, daß Frankreich, dessen Verwendung der Landammann wiederholt anrief,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nichts that, um Österreich zur Herausgabe seines Raubes zu bewegen; es konnte ihm ja nur willkommen sein, wenn ein solcher Zankapfel zwischen der Schweiz und Österreich bestehen blieb. So blieb das Inkamerationsgeschäft in der Schwebe, bis ihm der im Spätjahr 1805 ausbrechende Krieg eine neue Wendung gab, indem nun die Gebiete, in denen die Masse der inkamerirten Güter lagen, durch den Preßburger Frieden in den Besitz von Baden, Württemberg und Bayern übergingen. Österreich verstand sich nun, nachdem ihm die Hauptbeute entgangen war, am 31. März 1808 zur Zurücknahme des Inkamerationsediktes, was die Aufhebung des Sequesters auf verschiedene zu Wien angelegte schweizerische Kapitalien zur Folge hatte. Der Kurfürst und nachherige Großherzog von Baden hatte schon am 24. Januar 1806 die Erklärung abgegeben, jedes Eigentum der Schweiz und ihrer Angehörigen so lange achten zu wollen, als die Schweiz das Gleiche Baden gegenüber tue, was ihn freilich nicht hinderte, an den Inkamerationen in der ihm 1809 von Württemberg abgetretenen Landgrafschaft Nellenburg zähe fest zu halten, so daß erst 1820 ein Vertrag zu stande kam, der die sequestrirten Güter, Kapitalien und Gefälle zu $^3/_5$ an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgab, zu $^2/_5$ Baden beließ. Zu einer ähnlichen Teilung bequemte sich der König von Württemberg, indem er durch Vertrag vom 29. August 1813 von dem inkamerirten Klostergut die Hälfte, das Eigentum der Kantone, Gemeinden, Pfarrkirchen, Stiftungen und Korporationen vollständig zurückgab. Mit Bayern kam dagegen in Bezug auf die Inkamerationen in Tirol und Vorarlberg eine Einigung nicht zu stande, ebensowenig nach Napoleons Sturz mit Österreich, so daß es bei jenen sein Verbleiben hatte.*)

Von der leidigen Inkamerationsangelegenheit abgesehen, gestalteten sich die Verhältnisse zu den deutschen Nachbarstaaten freundlich und angenehm. Mit der Mediationszeit beginnt die Ära unserer Staatsverträge, durch welche der nachbarliche Verkehr bedeutend erleichtert und die gegenseitige Gleichbehandlung der fremden Staatsangehörigen mit den eigenen angebahnt wurde. 1804 wurden mit Baden, Bayern und Österreich, 1810 mit Württemberg und 1812 mit Preußen und Italien Verträge über die gegenseitige Befreiung vom „Abzug", der

*) Tagsatzungsabschiede von 1804 (§ 49), 1805 (§ 38), 1806 (§ 30). Kaiser Repertorium 1803—1813 S. 42 ff. 51 ff. 58 ff. 62 ff. 506 ff. 525 ff. Repertorium 1814–1848, II S. 82 ff. 111 ff. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. IV, herausgegeben von Obser, S. 334 f. Haug, Briefwechsel Müller 364 ff. Wanner, Das Inkamerationsedikt Österreichs gegen die Schweiz (Schaffh. 1869). Planta, Die österreichische Inkameration von 1803 (Hiltys Polit. Jahrb. 1887) S. 545 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Abgabe, die von dem durch Erbschaft oder Auswanderung außer Landes gehenden Vermögen erhoben zu werden pflegte, vereinbart. Über andere wichtigere Materien wurden vielfache Verhandlungen gepflogen, die indes nur mit dem Großherzogtum Baden, mit welchem die Beziehungen der Schweiz weitaus am freundschaftlichsten waren, zum Abschluß gelangten. So wurden 1808 zwischen den beiden Staaten Verträge über gleichmäßige Behandlung ihrer Angehörigen in Konkursfällen, über Eheeinsegnungen und Auslieferung von Verbrechern geschlossen, während ein Auslieferungsvertrag mit Österreich an der Weigerung der Schweiz, sich zur Auslieferung von politischen Verbrechern und Deserteuren zu verpflichten, scheiterte. 1812 kam sogar ein Zoll- und Handelsvertrag mit Baden zu stande, während alle Bemühungen, die Schutzmacht Frankreich zum Eingehen eines solchen zu bewegen, erfolglos blieben. Übrigens trat der staatenbündische Charakter der Schweiz auch in diesen Staatsverträgen zu Tage, indem keineswegs immer alle Kantone daran teilnahmen; so verweigerten Schwyz und Glarus den Beitritt zu der Übereinkunft mit Baden betreffend das Konkursrecht, und derjenigen über die Eheeinsegnungen blieben Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden und Waat ferne.*)

* * *

Der Umwandlung Frankreichs in ein Kaiserreich folgte im März 1805 diejenige der italienischen Republik in ein Königreich, dessen Krone Napoleon sich anbieten ließ. Der Landammann von 1805 Glutz von Solothurn, beeilte sich, dem Schutzherrn zu dieser neuen Würde wieder durch eine besondere Gesandtschaft, an deren Spitze Wattenwyl stand, die Glückwünsche der Eidgenossenschaft zu überbringen, und Napoleon empfing diese Aufmerksamkeit am 17. April zu Chambéry auf der Durchreise zur Krönung nach Mailand mit gnädiger Herablassung, am gleichen Tag, wo die nach Beschluß der Berner Regierung aus Augsburg heimgeholten Überreste des tapfern Schultheißen Steiger mit großer Feierlichkeit im Berner Münster beigesetzt wurden.**)

Aber während der Korse sich in Mailand die eiserne Krone der Lombardenkönige aufs Haupt setzte und die Republik Ligurien Frankreich einverleibte, hatte sich in aller Stille ein neuer gewaltiger Kriegsbund gegen ihn gebildet. Am 6. November 1804 hatte sich Österreich mit Rußland verbündet, im Dezember Schweden mit England, im Januar 1805 mit Rußland. Am 11. April 1805 schlossen England

*) Kaiser, Repertorium S. 79ff. 546ff.

**) Tillier I 184 ff. Allgem. Zeitung 1805 S. 471, 483, 580.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Rußland eine Offensivallianz, um das europäische Gleichgewicht herzustellen, Hannover und Norddeutschland von den Franzosen zu säubern, Holland, die Schweiz und Italien von Frankreich unabhängig zu machen und dieses auf seine alten Grenzen einzuschränken. Mitte Juli wurde in Wien bereits ein Kriegsplan festgestellt, der auch die Schweiz in Mitleidenschaft zu ziehen drohte. Wenn die österreichische Armee in Oberitalien die Minciolinie gewonnen und die Russen sich am Lech mit den Österreichern in Deutschland vereinigt haben würden, so sollte von diesen Heeresmassen die Schweiz besetzt und von da in Frankreich eingedrungen werden. Am 28. Juli trat Österreich in aller Form der Allianz vom 11. April bei. Der dritte Koalitionskrieg stand vor der Thüre.

In der Schweiz, namentlich in Bern dachten einzelne heißblütige Aristokraten nach dem Vorbild der Emigranten von 1799 an Erhebungen zu Gunsten der Alliirten, an Aufwieglung der französischen Grenzdistrikte; die große Masse auch der Altgesinnten hatte jedoch nur den einen Gedanken, das Land nicht neuerdings zum Tummelplatz des Krieges werden zu lassen. Zum ersten Mal wieder seit der Revolution gingen die Schweizer aller Kantone und Parteien einig in dem Entschlusse, daß alles an die Erhaltung der Neutralität gesetzt werden müsse, und zum Glück trafen die Absichten der kriegführenden Parteien mit diesem sehnlichen Wunsche zusammen. Noch vor Beginn des Krieges beschlossen die Verbündeten, von dem Angriff durch die Schweiz abzusehen, und auch Napoleon führte sein Entschluß, mit seiner „großen Armee" vom Kanal nach der Donau zu eilen und die Entscheidung in Deutschland zu suchen, diesmal an ihr vorbei. Die Neutralität der Schweiz war ihm daher ganz willkommen, da sie ihm eine Armee ersparte, die er zu ihrer Verteidigung hätte aufstellen müssen. Am 13. August ließ er durch Maillardoz den Landammann Glutz auffordern, sich durch eine Sendung nach Wien über die Absichten Österreichs zu vergewissern. Glutz beeilte sich, seinen eigenen Bruder nach Wien zu senden und sogar die Vermittlung Preußens in Anspruch zu nehmen, um von Österreich die Anerkennung der Neutralität zu erlangen. Gleichzeitig lud er aber die Kantone ein, ihre Truppen- und Geldkontingente bereit zu halten, und berief eine außerordentliche Tagsatzung auf den 20. September nach Solothurn. Einmütig beschloß diese die bewaffnete Neutralität, wovon den Mächten offizielle Mitteilung zu machen sei, und forderte die Kantone auf, außer dem verfassungsmäßigen Kontingent ein zweites von gleicher Stärke in Bereitschaft zu setzen.

Wenn Napoleon damit einverstanden war, daß die Schweizer

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

diesmal ihre Grenze selber schützten, so sollte wenigstens ein General an ihrer Spitze stehen, von dem er keine Seitensprünge zu besorgen brauchte. Schon am 29. August hatte er zu Talleyrand bemerkt, die Ernennung des Chefs des schweizerischen Generalstabs sei eine Sache von hoher Wichtigkeit; Vial solle dafür sorgen, daß d'Affry gewählt werde. Nun vernahm er aber, daß in Soloturn die Rede von Bachmann sei, den Wattenwyl in der That seinem Nachfolger auf eine vertrauliche Anfrage hin empfohlen hatte. Die Kandidatur eines Mannes, der im zweiten Koalitionskrieg in englischem Solde an der Seite der Österreicher gefochten, reizte Napoleons Argwohn noch in höherem Grade, als das Jahr zuvor diejenige Redings. Am 8. September teilte Talleyrand dem schweizerischen Gesandten in Paris mit, Bachmann sei dem Kaiser nicht genehm, er wünsche, daß d'Affry gewählt werde, und Vial betrieb dessen Ernennung in Soloturn mit so gebieterischer Zudringlichkeit, daß die Tagherrn fürchteten, ein so offenkundig von Frankreich designirter General würde die Neutralität kompromittiren, und dem kaiserlichen Befehl zu trotz mit 16 gegen 8 Stimmen zwar nicht Bachmann, aber Wattenwyl wählten. Dann bestätigte die Versammlung Finsler als Oberstquartiermeister, Luternau als Artillerieinspektor, sowie die 1804 ernannten eidgenössischen Obersten, indem sie unter Berücksichtigung der neuen Kantone acht weitere hinzufügte und den Glarner Landammann Heer zum Oberkriegskommissär bestellte. So hatte die Schweiz nun doch ihren Generalstab; freilich versäumten die oppositionellen Kantone Waat, Aargau, St. Gallen Thurgau und Tessin nicht, die Anerkennung desselben auf den gegenwärtigen Feldzug einzuschränken und sich gegen jede Permanenz zu verwahren. Eine von Frankreich angebotene Geldunterstützung für rasche Ausrüstung der Kontingente wies der Landammann im Einverständnis mit den einflußreichsten Mitgliedern der Tagsatzung zum großen Unwillen des französischen Botschafters zurück, weil durch Annahme solcher Subsidien die Schweiz sich der Neutralität begeben haben würde.

Am 25. September traf die Antwort des Kaisers Franz ein: eine verbindliche Äußerung, die Neutralität der Schweiz zu achten, könne er erst dann abgeben, wenn er die Gewißheit erhalte, daß auch der französische Kaiser sie anerkenne. Da der zu Soloturn anwesende französische Botschafter sich nicht für ermächtigt hielt, die gewünschte Erklärung von sich aus zu geben, sollte d'Affry diese als außerordentlicher Gesandter der Tagsatzung von Napoleon selber holen. In Straßburg traf er den Kaiser, wurde aber sehr ungnädig empfangen. Napoleon erklärte die gegen seine Empfehlung vor-

Digitized by Google Original From UNIVERSITY OF CALIFORNIA

genommene Wahl eines Generals für eine Beleidigung; die urkundliche Anerkennung der Neutralität verweigerte er, unter dem Vorwand, dieselbe sei schon im Allianztraktat enthalten. Ein Schreiben an den Landammann war im gleichen Tone gehalten, und Wattenwyl, der ihm seine Ernennung zum General anzeigte, erhielt die wenig freundliche Antwort: da man nicht für gut gefunden habe, diejenige Persönlichkeit zu ernennen, die ihm gegen Englands Intrigen am meisten Garantien geboten hätte, freue es ihn wenigstens einen Mann an der Spitze zu sehen, der einsichtig genug sei, um alle Folgen seiner Schritte zu ermessen. „In Ihrer Stellung giebt es keine kleinen Fehler. Meine Grenzen an der Freigrafschaft müssen gedeckt sein, und wenn die Generalstabsoffiziere der schweizerischen Armee notorische Feinde Frankreichs sind, die gegen meine Armeen im Felde gestanden haben, so begreifen Sie, daß ich mich genötigt sähe, eine neue Armee in der Freigrafschaft zu bilden, und dann würde die Neutralität der Schweiz für mich lästig und für Frankreich gefährlich sein. Wenn ich die Schweiz geräumt habe, so ist es aus gutem Willen geschehen. Machen Sie, daß ich nicht bereue, was ich für die Schweizer Patrizier gethan habe." *)

Trotz dieser wenig ermutigenden Auspizien machte sich Wattenwyl, der sein Hauptquartier in Zürich, später in Winterthur aufschlug, eifrig an die Arbeit. Zum ersten Mal seit 1799 wurden die Schweizer Milizen wieder an die Grenzen gerufen, um das Vaterland zu schützen; dabei zeigte sich freilich, wie bedenklich es mit der militärischen Organisation des Landes bestellt war. Das effektive Gesamtaufgebot betrug statt der verlangten 15200 nur 10442 Mann, und auch diese wenigen waren zum Teil mangelhaft gerüstet und ohne Übung. Manche Kantone hatten ihr Milizwesen völlig vernachlässigt und suchten nun das Versäumte hastig nachzuholen; selbst unter den besser organisirten Kontingenten sprang der Mangel an Gleichförmigkeit in die Augen, zumal man in Zürich das deutsche, in der Waat das französische Militär, in Bern die ehemaligen Schweizerregimenter zum Muster genommen hatte. Immerhin vollzog sich der Aufmarsch der kleinen Armee verhältnismäßig rasch und in leidlicher Ordnung. Den besten Eindruck machten die Waatländer, die ihrem tüchtigen Chef, Oberst Guiguer von Prangins, alle Ehre machten, den elendesten die St. Galler. Einzig der Tessin, der noch gar nie eine militärische Organisation besessen, sah sich außer stand, ein Kontingent zu stellen. Es fehlte diesem Kanton an Offizieren, an

*) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Sept. 1805. Corresp. de Napol. XI 101, 190, 310, 311. Tillier I 207 ff. Fischer, Wattenwyl 120 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Waffen, an Geld, an allem und jedem, und die des Dienstes ungewohnte Bevölkerung leistete der Regierung einen passiven Widerstand, den sie zu brechen die größte Mühe hatte. Endlich, als schon die Entlassung der eidgenössischen Armee begann, eilte auch ein Tessiner Bataillon über das Gebirge, um seine Fahne mit derjenigen der übrigen Kantone zu vereinigen.*)

Von französischer Seite wurde die Befürchtung geäußert, es möchte die österreichische Armee im Tirol und Vorarlberg, welche die Verbindung zwischen den Heeren in Süddeutschland und in Italien herstellen sollte, sich zu diesem Zweck der Bündnerpässe zu bemächtigen trachten. Daher wurden die ersten ins Feld gestellten eidgenössischen Truppen nach Graubünden und ins Rheintal beordert. Als die Vorposten eines gegen den Schwarzwald vorrückenden österreichischen Korps sich zeigten, schien auch die Besetzung der nördlichen Grenzlinie bis Basel geboten. Der Kanton Schaffhausen, das st.-gallische Rheinthal und Graubünden blieben die drei bedrohten Gebiete, von denen jedes durch eine kleine Division unter den Obersten Ziegler, Sartori und Gady gedeckt wurde. Eine vierte, etwas stärkere unter Herrenschwand lag als Reserve an der Thur, um im Fall der Not dem gefährdeten Punkte zu Hilfe zu eilen. Zum Glück blieb der Schweiz jede ernste Probe ihres unfertigen Heerwesens erspart. Wenn auch weder Frankreich noch Österreich die Neutralität in verbindlicher Weise anerkannt hatten, so erhielten doch die Truppenführer auf beiden Seiten strenge Befehle, das schweizerische Territorium zu achten; selbst der Kanton Schaffhausen wurde von beiden Teilen immer sorgfältig umgangen. Überdies wurde durch den vernichtenden Schlag, den die Kapitulation von Ulm am 17. Oktober den Österreichern beibrachte, die Kriegsgefahr von der Schweizergrenze rasch entfernt. Nur das Schicksal des Korps Jellatschitsch im Vorarlberg, das, durch Augereau vom Bodensee her und durch Ney vom Tirol her eingeschlossen, Miene machte, sich in den Verschanzungen von Feldkirch zu behaupten, beschäftigte die eidgenössischen Führer noch eine Weile. Wattenwyl besorgte, Jellatschitsch möchte durch die Schweiz zu entkommen oder Augereau ihn von der Schweizerseite anzugreifen versuchen, und konzentrirte daher seine Truppen auf das Rheinthal, bis die am 15. November zu Bregenz abgeschlossene Kapitulation Jellatschitschs die Schweiz von dieser Gefahr befreite. Nachdem auch das Korps Rohan, das bei Nauders und Taufers gestanden, sich von der Bündner Grenze entfernt hatte, entließ der Landammann die eidgenössische Armee bis

*) Haug, Briefwechsel Müller 391 ff. Baroffio, Storia del cantone Ticino 1803—1830 p. 81 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auf 5 Kompagnien, die Ende Januar ebenfalls abgedankt werden konnten. Am 25. Februar 1806 legte Wattenwyl sein Generalat nieder.*)

Die Grenzbesetzung von 1805, welche die Kantone 891 226 Fr. kostete, bot zu keinerlei Heldenthaten Gelegenheit, aber sie war, wie Wattenwyl in seinem Berichte sagte, „für alle Korps der eidgenössischen Armee eine Schule des militärischen Gehorsams, der Ordnung und Geflissenheit im Dienst." Die Zeit war wacker zur Ausbildung der Mannschaft benutzt worden, und der Stab hatte sich redlich bemüht, den Mängeln der Organisation abzuhelfen oder sie wenigstens zu signalisiren. Nach der gänzlichen Auflösung des schweizerischen Milizsystems in den Unglücksjahren 1798 und 1799 war endlich ein Anfang zur Neubildung desselben in verbesserter Gestalt gemacht. Man darf wohl sagen: der friedliche Feldzug von 1805 ist die Geburtsstunde unserer schweizerischen Armee gewesen.

Nicht gering war auch die moralische Wirkung anzuschlagen. Man empfand die Behauptung der Neutralität in dem gewaltigen Weltkriege als ein großes und nicht ganz unverdientes Glück. So wenig man sich der Einsicht verschloß, daß dasselbe nicht sowohl der eigenen Kraft als den zufälligen Entschlüssen der Mächte und dem raschen Gang des Krieges zu verdanken war, mit dem einträchtigen, festen Willen, der alle Kantone vereint hatte, ging doch etwas wie ein freudiges Erwachen durch das Land. Die Grenzbesetzung von 1805 war die erste spontane Kraftanstrengung der neuen Eidgenossenschaft; ihr Erfolg erzeugte wieder einige Hoffnung und einiges Selbstvertrauen, so unsicher und trübe auch die nächste Zukunft erschien.**)

Der Preßburger Friede vom 26. Dez. 1805 anerkannte die „Unabhängigkeit der durch die Mediationsakte regierten helvetischen Republik;" thatsächlich aber brachte er ihr eine verschärfte Abhängigkeit von Frankreich. Die einzige Macht, welche diesem noch einigermaßen die Wage gehalten hatte, Österreich, wurde aus ihrer Nachbarschaft weit nach Osten zurückgedrängt; seine Besitzungen in Schwaben fielen an Baden und Württemberg, Vorarlberg und Tirol an Bayern, Venetien an Italien. Noch hatte der König von Preußen als Fürst von Neuenburg stets einen gewissen Anteil am Schicksal seiner alten Bundes-

*) Relation über den eidgen. Feldzug im Spätjahr 1805, Beilage C. zum Tagsatzungsabschied von 1806. Rapport über die Generalrechnung, Beilage D. Kaiser, Repertorium 166 ff. Selbstbiographie des Generalmajors J. C. Ziegler (Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1883) S. 21 ff. Fischer 125 ff.

**) Vgl. Haug, Briefwechsel Müller 386, 388.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

genossen genommen, jetzt fiel auch dieser letzte Rückhalt dahin; im Schönbrunner Vertrag vom 15. Dez. 1805, bezw. in dem an seine Stelle tretenden Pariser Vertrag vom 15. Febr. 1806 trat Preußen zum Tausch für Hannover neben Kleve und Ansbach auch das Fürstentum Neuenburg an Napoleon ab. Am 9. März erhielt General Oudinot Befehl, von dem Ländchen im Namen des Kaisers Besitz zu ergreifen, und am 30. belehnte dieser seinen getreuen Generalstabschef, den Marschall Berthier, mit dem Fürstentum, unter der Bedingung, daß er heirate, um der Stammvater einer napoleonischen Feudaldynastie zu werden. Wieder war damit ein Stück der Juragrenze eingerissen und die Schweiz nunmehr von allen Seiten von Frankreich und seinen Vasallenstaaten umgeben. Unter diesen Umständen empfand man es doppelt, daß der Kanton Waat 1807 gezwungen wurde, die allerdings schon vom helvetischen Senat 1802 zugestandene Abtretung des Dappenthals bis auf die Höhe der Dôle wirklich zu vollziehen, ohne daß die im Auftrag der Tagsatzung von 1808 erfolgte Verwendung des Landammanns für eine angemessene Entschädigung auch nur einer Antwort gewürdigt worden wäre.*)

Unter dem dröhnenden Schritte der französischen Bataillone sank vom europäischen Staatensystem ein Stück nach dem andern in Trümmer. Den Erdteil schien nur noch ein Gesetz zu regieren, der Wille des Siegers von Austerlitz, der Throne vergab, Staaten zuschnitt und Eidgenossenschaften ins Leben rief, nach seinem Belieben. Im Anfang des Jahres 1806 mußten die Bourbonen in Neapel Joseph Bonaparte weichen, am 26. Mai wurde die batavische Republik in ein Königreich Holland für Louis Bonaparte verwandelt. Napoleons Schwager, Murat, wurde Großherzog von Berg, am 12. Juli traten in Paris die von Napoleon zu Königen, Großherzogen und Herzogen erhobenen größeren Fürsten Süd- und Westdeutschlands unter seinem Protektorat zum Rheinbund zusammen und teilten mit seiner Gutheißung die schwächern Reichsstände, Fürsten, Grafen, Reichsritter und Reichsstädte, unter sich auf. Das tausendjährige römische Reich deutscher Nation löste sich auf und Kaiser Franz legte am 6. August 1806 die inhaltlos gewordene deutsche Krone nieder. Wie hätte da, wo alles um sie herum wankte und stürzte, nicht auch die Schweiz bange Sorge um ihr Dasein erfüllen sollen? Das Gerücht sprach von ihrer bevorstehenden Einverleibung in Frankreich oder doch von ihrer Verwandlung in ein Lehen eines napoleonischen Verwandten

*) Napol. Corresp. XII 209, 260, 307. Musée Neuchatelois II p. 121 ff. III 101 ff. XI 9 ff. XXXIII 253 ff. Kaiser, Repertorium der eidgenössischen Abschiede S. 102, 659 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

oder Marschalls als von etwas Unabwendbarem; bald warf es sie Berthier, bald dem Prinzen Borghese, bald Jérôme Bonaparte in den Schooß. Johannes von Müller machte sich bereits darauf gefaßt, „den Leichentag der alten Schweiz in stillem Schmerze zu begehen.“*)

Ein ernstlicher Prätendent war auch der Kurprinz Karl von Baden, der durch die Vermählung mit Stephanie Beauharnais, der Adoptivtochter Napoleons, des Kaisers Schwiegersohn geworden war und für den nun der in Paris weilende badische Cabinetminister Reitzenstein die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen nach Kräften auszubeuten trachtete, um die für die Erhebung Badens zum Königreich nötigen Vergrößerungen zu bewirken. Die Kosten sollte neben den zu mediatisirenden Reichsständen vor allem die Schweiz tragen. Anfänglich hatte Reitzenstein sein Auge nur auf Neuenburg, dann auf das rechtsrheinische Schweizergebiet geworfen; aber nachdem am 8. April 1806 die Hochzeit des Kurprinzen in Paris stattgefunden, glaubte er „nichts Mittelmäßiges“ mehr verlangen, keine „kleinen Vorschläge, die unter der Größe einer solchen Verbindung stünden,“ mehr machen zu dürfen, und ließ durch den Kurprinzen dem Kaiser eine Denkschrift überreichen, worin er die ganze Schweiz als „Königreich Helvetien“ für Baden verlangte, indem er die alten historischen Beziehungen der Zähringer zu den schweizerischen Landen und Städten geltend machte. Am französischen Hofe fand man das Verlangen des kecken Badensers etwas stark, die Kaiserin ließ sogar verlauten, Reitzenstein sei deshalb beim Kaiser in Ungnade gefallen. Allein die 16jährige Stephanie war der Ansicht, „Basel und den Teil der Schweiz“ müsse ihr Gemahl unbedingt haben, Talleyrand bezeichnete das Projekt als durchführbar, und Napoleon selbst hörte in einer Audienz Anfangs Mai Reitzensteins Ausführungen wohlwollend an, indem er erwiderte, der Mensch denke und Gott lenke, Baden solle auf ihn vertrauen und den Moment abwarten, wo man seine Absichten verwirklichen könne. Noch am 20. Juni hoffte Reitzenstein zuversichtlich auf die Einverleibung der deutschen Schweiz; auf die französische und die italienische, die dem Prinzen Borghese gegeben werden könnte, habe er ohnehin nie ernstlich reflektirt.**) Der Zeitpunkt, wo die ältere Linie der Zähringer in das Erbe der vor sechshundert Jahren erloschenen

*) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 187. Haug, Briefwechsel Müller 397 und Anhang 93.

**) Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. V. herausg. von Obser S. 580, 585, 587, 602 f., 604, 611, 625, 631 f., 633, 657, 665; Einleitung LII f. Daß man auch schweizerischerseits von dieser badischen Intrige

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jüngern einzutreten trachtete, war übrigens gar nicht übel gewählt, da der Gewaltige, von dem alles abhing, gerade in jenen Tagen gegen die Schweiz wegen ihrer Kaufleute ernstlich verstimmt war.

* * *

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war eine goldene Zeit für die schweizerischen Textilindustrien und den damit verbundenen Handel gewesen. St. Gallen, das 80—100000 Spinner und Spinnerinnen, Weber und Stickerinnen beschäftigte, hatte in Mousseline und Stickerei so zu sagen das Monopol in ganz Europa gehabt. In Frankreich hatte sich der Schweizerkaufmann wie zu Haus gefühlt, auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig, Hall und Bozen seine Waren nach Norden und Osten, von Mailand, Genua, Livorno, Barcelona und Lissabon aus nach Süden vertrieben. Die französische Revolution hatte dieser blühenden Thätigkeit namentlich während der Schreckenszeit empfindliche Störungen bereitet, aber noch 1797 war ein glänzendes Geschäftsjahr gewesen. Da fuhren die Ereignisse von 1798 und 1799 wie ein vernichtender Orkan darüber. Abgesehen von der innern Not, die auf allen Gebieten hemmend wirkte, verschloß sich nicht nur das bisher wichtigste Absatzgebiet, Frankreich, wo seit 1796 die schutzzöllnerischen Ideen triumphirten, sondern auch dessen Vasallenrepubliken in Italien den schweizerischen Fabrikaten mehr und mehr, und der Krieg von 1799 schnitt der Schweiz vollends jede Verbindung nach außen ab, bis ihr Moreau im Februar 1800 wieder einigen Verkehr mit den Grenzländern gestattete. Es ist aber für die Energie des schweizerischen Gewerbefleißes bezeichnend, daß die einheimische Baumwollfabrikation gerade in diesen schweren Jahren den Übergang von der Handspinnerei zur mechanischen Spinnerei begann, nachdem sie schon seit Mitte der Neunziger Jahre durch Einführung des billigen englischen Maschinengarns sich konkurrenzfähig zu erhalten gesucht hatte. Die erste mechanische

---

unterrichtet war, beweist Stapfers Brief an Usteri, Briefwechsel I 188. Was man damals alles für möglich hielt, zeigt ein frecher Gaunerstreich, dessen Opfer der Landammann Merian hatte werden sollen. Am 9. Nov. 1806 präsentirte sich bei ihm ein angeblicher Obereinnehmer des rheinischen Departements mit einem Schreiben des französischen Finanzministers Gaudin, worin im Namen des Kaisers die Bezahlung einer Zwangsanleihe von 2½ Mill. binnen 16 Stunden gefordert wurde, widrigenfalls der Kommandant von Hüningen Befehl habe, die Stadt Basel zu besetzen. Merian geriet in großen Schrecken, berief den Stadtrat und die Kaufmannschaft zusammen, schöpfte aber doch Verdacht, der sich durch Erkundigungen in Hüningen zur Gewißheit steigerte. Als der Betrüger, ein Theubel aus dem Pruntrut, das Geld holen wollte, wurde er verhaftet und gestand sein Vergehen. Allgem. Zeit. 1806 S. 1298, 1313, 1458.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Spinnerei der Schweiz wurde 1800 von dem Waatländer Mark Anton Pellis mit Begünstigung der helvetischen Regierung in den leer stehenden Räumen des Klosters St. Gallen eingerichtet. Zum Glück für die zahlreichen Handspinner wurde der Übergang dadurch verlangsamt und gemildert, daß die Maschine vorerst nur die gröbern Nummern erstellen konnte und die feinen Garne, wie sie für die Mousseline erforderlich waren, noch immer der Handspinnerei überlassen mußte. Im Zusammenhang mit der Einführung der mechanischen Spinnerei steht auch die Entstehung der heute so blühenden schweizerischen Maschinenindustrie. Als deren Vater darf Hans Caspar Escher bezeichnet werden, der 1805 in der Neumühle bei Zürich unter der Firma Escher Wyß & Cie. eine Spinnerei gründete, für die er die Maschinen selber konstruierte, und allmählich auch Spinnmaschinen für andere lieferte. Neben Escher verdient Joh. Konrad Fischer Erwähnung, der 1804 im Mühlenthal bei Schaffhausen eine metallurgische Fabrik errichtete, worin er Feuerspritzen baute, Glocken und Kanonen goß und einen dem englischen an Güte gleichkommenden Gußstahl erzeugte.*)

Mit dem Frieden von Luneville waren wieder erträgliche Zustände eingetreten. Mit verdoppelter Rührigkeit suchte der so schwer mitgenommene schweizerische Handelsstand das Verlorene wieder einzuholen und den Kampf gegen die Konkurrenz Englands aufzunehmen, das sich, begünstigt durch sein entwickeltes Maschinenwesen, gerade auf die Artikel warf, in denen früher die Schweiz ohne europäischen Nebenbuhler dagestanden. Da versetzte ihm das verbündete Frankreich einen Schlag nach dem andern. Statt die beim Abschluß der Defensivallianz erweckten Hoffnungen auf Erleichterungen zu erfüllen, setzte der erste Konsul am 6. Brumaire des Jahres XII (29. Okt. 1803) jene enorme Zollerhöhung auf alle Baumwollwaren ins Werk, die auf die Schweizerartikel beinahe prohibitiv wirkte. Dieser ersten Zollerhöhung folgte im Februar 1805 eine zweite, im September dieses Jahres eine dritte. Auch auf andern Wegen machte Napoleon der schweizerischen Industrie das Leben sauer. Die Seide Piemonts, der Hanf und Flachs des Elsaß und Belgiens waren für sie regelmäßig bezogene Urstoffe gewesen; jetzt mußte sie derselben entbehren, da ihre Ausfuhr entweder ganz verboten oder durch hohe Ausfuhrzölle gehemmt wurde. Ebenso hielt Frankreich den Schweizerwaren den Transit durch sein Gebiet nach Spanien verschlossen, während

*) Wartmann, Industrie und Handel des Kts. St. Gallen auf Ende 1866 S. 148 ff. 194 ff. Pfister, Entwicklung der Industrie der Stadt Schaffhausen (Festschrift der Stadt Schaffh. zur Bundesfeier 1901) S. 9 ff. Die industrielle und kommerzielle Schweiz (Heft 8—10, Großindustrie) S. 585 ff. 633 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Seeweg nach dem mit Frankreich verbündeten Lande durch die Engländer abgeschnitten war. Alle Versuche der Schweiz, durch schriftliche und mündliche Vorstellungen, die bei jedem Anlaß angebracht wurden, zu dem in Aussicht gestellten Handelsvertrag oder doch zu einigen Vergünstigungen zu gelangen, prallten an dem Prinzip Napoleons ab, die französische Industrie durch Ausschluß aller fremden Konkurrenz möglichst schnell großzuziehen.*) Und während er den Vasallenstaat in Handelssachen mit vollster Rücksichtslosigkeit behandelte, sollte dieser gehorsam zu dem vielberufenen System mitwirken, durch welches der Korse die verhaßten britischen Insulaner ökonomisch zu ruiniren hoffte. Zunächst verlangte er von der Schweiz kraft einer Bestimmung der Allianz, welche sie zur Unterstützung der französischen Behörden gegen den Schleichhandel verpflichtete, Maßregeln gegen die Einschwärzung der verbotenen englischen Waren nach Frankreich, weshalb die diesem benachbarten Kantone 1803 und 1804 allen Transport englischer Waren nach der französischen Grenze sowie die Errichtung von Niederlagen in deren Nähe bei schwerer Strafe verboten.**)

Das Jahr 1806 brachte dem schweizerischen Handel neue Bedrängnisse. Am 22. Februar erstreckte ein kaiserliches Dekret das absolute Einfuhrverbot gegen die englischen Fabrikate auf alle Baumwolltücher und Mousselines überhaupt, also auch auf diejenigen schweizerischen Ursprungs, und so schwer diese Maßregel die inländische Industrie traf, einzelne schweizerische Regierungen, wie diejenige von Basel, dehnten sogleich die Strafandrohungen gegen den Schleichhandel nach Frankreich auch auf die einheimischen Waren aus. Je mehr aber die Schweizer Kaufleute sich durch das neue Dekret benachteiligt fühlten, desto mehr beeilten sie sich, auf das Gerücht von der bevorstehenden Einverleibung Neuenburgs in Frankreich hin große Partien der in Frankreich verbotenen schweizerischen und englischen Waren in das Fürstentum zu werfen, in der Meinung, damit beim Fallen der Zollschranken zwischen Neuenburg und Frankreich ein glänzendes Geschäft zu machen. Die verwegene Spekulation, die der französischen Regierung nicht entgangen war, nahm jedoch ein Ende mit Schrecken. Oudinot erhielt den Befehl, bei der Besitznahme Neuenburgs alle darin befindlichen verbotenen Waren zu konfisziren.

*) Wartmann S. 233 ff., 323 ff. Gonzenbach, Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich S. 114 ff. Denkschrift an das franz. Ministerium des Innern vom März 1805 (St. Arch. Zürich L 74 1).

**) Basel, Sammlung II 22, 25. Waat, Recueil des loix II 50. Allgem. Zeitung 1804 S. 458, 544.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Namen der Kaufleute, von denen sie stammten, wurden aufgezeichnet, und am 4. April 1806 verfügte Napoleon, daß das weggenommene Gut zu Gunsten der Armee versteigert werde.

Unklugerweise glaubte der schweizerische Landammann des Jahres, der brave, aber kurzsichtige Bürgermeister Merian von Basel, sich der schwer getroffenen Kaufleute, unter denen sich solche seines eigenen Namens befanden, annehmen zu sollen. Er reklamirte bei Oudinot gegen die Beschlagnahme der Waren, da die Sendungen vor der Vereinigung stattgefunden und kein französisches Gesetz verletzt hätten. Statt sich auf diesen formellen Standpunkt einzulassen, wies Napoleon Talleyrand an, in einer derben Note die Verhaftung der beteiligten Basler Kaufleute zu verlangen: wenn die Schweizer Regierung keine Maßregeln gegen den Schleichhandel, der den Umfang einer wahren Feindseligkeit angenommen habe, ergreife, so werde er Truppen in die Schweiz einrücken lassen, um die englischen Waren wegzunehmen. Und als gar Maillardoz im Auftrag des Landammanns in Paris eine Beschwerdenote einreichte, da befahl der Kaiser dem unglücklichen Merian mit persönlichen Invektiven zu antworten: wenn ihm die Interessen seines Landes am Herzen lägen, so würde er jene Schleichhändler, von denen mehrere seinen Namen trügen, aus der Stadt jagen, deren Unabhängigkeit durch ihre Habgier gefährdet sei. Die vom 17. Apr. 1806 datirte Note Talleyrands verlangte aber nicht bloß die Bestrafung der schuldigen Spekulanten, sie stellte auch das positive Begehren, daß die Schweiz, die durch ihre Interessen wie durch die Allianz an das System Frankreichs geknüpft sei, ihr eigenes Gebiet den englischen Waren verschließe. Gleichzeitig traf der französische Geschäftsträger Rouyer in Basel ein, unter dessen Augen die Verhaftung einiger der beteiligten Kaufherrn vollzogen wurde. Der erschrockene Landammann suchte den erzürnten Kaiser durch ein demütiges Entschuldigungsschreiben zu beschwichtigen. Vor allem aber forderte Merian die Kantone auf, vorläufige Einfuhrverbote gegen die englischen Waren zu erlassen, und alle beeilten sich, der Einladung nachzukommen, um das Schicksal Hollands von der Schweiz abzuwenden. In ihrer Angst erließen sie sogar solche gegenseitigen Verbote und Einschränkungen, daß eine allgemeine Stockung des Handels drohte.

Die ordentliche Tagsatzung, die am 2. Juni 1806 in Basel zusammentrat, faßte „unter mancherlei Seufzern" am 5. Juli die kantonalen Verbote zu einem eidgenössischen Beschlusse zusammen, der die Einfuhr aller englischen Manufakturwaren verbot, mit einziger Ausnahme des der festländischen Baumwollindustrie als Urstoff un-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

entbehrlich gewordenen Baumwollgarns, dessen Einfuhr mit Vorwissen der französischen Regierung erlaubt blieb. Die Vollziehung dieser Sperre wurde unter der Oberaufsicht des Landammanns den Grenzkantonen überlassen und zur Deckung der Kosten eine Einfuhrtaxe auf das Maschinengarn und eine Visagebühr auf die übrigen Waren gelegt, über deren Ertrag die Kantone der Tagsatzung Rechnung abzulegen hatten. Schwere Strafen, im Wiederholungsfall Zuchthaus und Landesverweisung wurden den Übertretern angedroht und zur Erleichterung der Aufsicht der gesamte Handelsverkehr auf der Nord- und Ostgrenze auf 14 Grenzstationen beschränkt. Damit war die Schweiz dem Kontinentalsystem beigetreten, noch ehe dieses durch das Berliner Dekret vom 21. Nov. 1806 zum Gesetz des Festlands erhoben wurde, und sie handhabte die Sperre so getreulich, daß die französischen Klagen für einmal verstummten. Von den in Neuenburg mit Beschlag belegten Waren durfte ein Teil, wohl die Fabrikate schweizerischen Ursprungs, von den Eigentümern gegen eine Abgabe von 50% ihres Wertes in Frankreich verkauft werden, während es bei der Konfiskation der übrigen blieb.*)

Kaum hatte sich dies Ungewitter verzogen, so erhob sich ein neues von einer andern Seite her. Der Vizekönig von Italien, Eugen Beauharnais, beschwerte sich am 13. Nov. 1806 in langer Note beim Landammann über den Tessin, der Schmugglern und Militärflüchtlingen gewohnheitsmäßigen Unterschlauf gewähre und ein Verschwörungsherd gegen Frankreich und Italien geworden sei, insbesondere über zwei Persönlichkeiten, den Redaktor des in Lugano erscheinenden „Telegraph der Alpen," der die Kriegsereignisse absichtlich zu Ungunsten Frankreichs entstelle, und den Postdirektor Rossi in Lugano, der seit langem geheime franzosenfeindliche Korrespondenzen vermittle; er verlangte die Unterdrückung des Blattes, die Absetzung Rossis, die Entfernung beider Personen von Lugano und Maßregeln gegen die Schmuggler und Militärflüchtlinge. Die Tessiner Regierung beeilte sich in ihrem Schrecken, den Forderungen des Vizekönigs nachzukommen. Der „Telegraph der Alpen," die einzige Zeitung des Kantons, wurde unterdrückt, obschon die schärfste Loupe darin nichts Feindseliges gegen Frankreich entdecken konnte, der Redaktor, ein Kapuziner Gujoni, im Kapuzinerkloster zu Locarno eingeschlossen, der Postdirektor Rossi suspendirt und, trotzdem die Durchsuchung

*) Corresp. de Napol. XII S. 209, 310, 317, 360. Tagsatzungsabschied 1806 § 40. Kaiser, Repertorium 275. Haug, Briefwechsel Müller 397. Allgem. Zeitung 1806 S. 480, 491, 494, 543 etc. Tillier I 235ff. Wartmann, a. a. O. S. 241ff. Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation 40ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

seiner Papiere nichts Verdächtiges ergab, für mehrere Monate unter polizeilicher Aufsicht in Bellinzona eingegrenzt. Die Gemeindebehörden erhielten strengsten Befehl, bei einer Buße von 1000 Frk. alle Fremdlinge, die nicht mit regelrechten Papieren versehen wären, binnen 48 Stunden auszuweisen. Dieser sklavische Gehorsam der Tessiner Regierung hatte wenigstens das Gute, daß er die Erfüllung gewisser Absichten um vier Jahre hinaus schob; denn, welche Gefahren über dem Kanton schwebten, zeigt ein Schreiben Napoleons vom 1. Dezember 1806, der von Posen aus den französischen Botschafter in Bern anwies, die Forderungen des Vizekönigs zu unterstützen: „Mein Minister soll erklären, daß ich bei der mindesten Verzögerung dieser Satisfaktionen Truppen nach Lugano marschiren lasse, um die Schuldigen zu greifen, und daß ich die beiden Vogteien meinem Königreich Italien einverleiben werde.*)

Überhaupt scheint die Raschheit, mit der sich die Schweiz allen Forderungen Frankreichs fügte, dazu beigetragen haben, daß das badische Projekt und alle ähnlichen unschädlich zu Boden fielen. Auch war Napoleon auf seine Schöpfung, die Mediationsakte, doch viel zu stolz, als daß er sie so leichthin rückgängig gemacht hätte; er machte, wie Ney sagte, nicht gern eine Sache zweimal.**) Dagegen war er allerdings entschlossen, einmal in betreff der Schweiz sich durch keine Verträge mit den Großmächten die Hände binden zu lassen,***) dann auch die Zügel, an denen er sie hielt, straffer anzuziehen, insbesondere ihre militärischen Kräfte stärker als bisher in Anspruch zu nehmen. Schon bei dem Bunde, den er im Beginn des Jahres 1806 mit Bayern, Württemberg und Baden zu schließen beabsichtigte, war der Beitritt der „helvetischen Republik" in Aussicht genommen und ihr im Kriegsfall das gleiche Kontingent wie Württemberg, 9000 Mann Infanterie und 1500 Mann Kavallerie, zugedacht.†) Dieser Bund mit den süddeutschen Höfen

*) Corresp. de Napol. XIV S. 9. Tillier I 254ff. Barofflo, Storia del cantone Ticino 1803—1830 S. 123ff.

**) Haug, Briefwechsel Müller 397. Im Febr. 1804 hatte Napoleon befohlen, neben den Gemälden zur Verherrlichung seines Schlachtenruhms auch ein solches anzufertigen, das ihn als Schöpfer der Mediationsakte vor zahlreichen Deputirten der Schweizerkantone, wovon 19 in Costümen, darstelle. Corresp. Napol. IX 330.

***) Corresp. de Napol. IX p. 330, 514. XI 129, 143, 155. XIII 52 Daraus erklärt sich auch, daß Napoleon seiner im Allianzvertrag von 1803 eingegangenen Verpflichtung, die Anerkennung der Neutralität von Seite anderer Mächte zu erwirken, weder im Frieden von Preßburg, noch in dem von Tilsit oder Wien nachkam.

†) Obser, Pol. Correspondenz Karl Friedrichs von Baden V 382, 521. Einleit. XLVII.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

scheiterte an den Einwendungen Württembergs; bei der an seine Stelle tretenden Rheinbundsakte war die Schweiz aus dem Spiel gelassen, dafür sollte aber nun aus der Militärkapitulation von 1803 voller Ernst gemacht werden.

* * *

Mehrere Jahre hatte sich Napoleon mit den Überresten der drei helvetischen Hilfsbrigaden und den wenigen Soldtruppen, die ihm die helvetische Republik bei ihrer Auflösung abgetreten hatte, begnügt. Diese Schweizertruppen waren von ihm zu den verschiedensten Diensten gebraucht worden, selbst auf der See und in Westindien, wo ein ganzes Bataillon von 840 Mann zu Grunde ging. Im Juli 1805, wo sie noch 131 Offiziere und 2766 Soldaten zählten, wurde aus ihnen endlich das erste Schweizerregiment formirt, dessen vier Bataillone im Laufe des Jahres 1806 sukzessive nach Neapel geschickt wurden, wo sie, bald zum Schutze der Küsten gegen die Engländer, bald im Kleinkrieg gegen die aufständischen Eingeborenen verwendet, schwere Verluste erlitten, aber durch ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit Napoleon in der hohen Meinung, die er von den Schweizersöldnern hegte, bestärkten. „Die besten Truppen, diejenigen, auf die Sie sich am meisten verlassen können, sind die Schweizer," schrieb er am 1. Aug. 1806 an Ludwig von Holland, und am 9. Aug. riet er seinem Bruder Joseph, seine Armee hauptsächlich aus Schweizern und Korsen zu bilden: „Schweizer, soviel Sie wollen; das sind gute Truppen, die Sie nicht verraten werden." Diese Absicht, den Thron des neuen Königs von Neapel vornehmlich auf die Schweizer zu stützen, bewog ihn wohl, im Sommer 1806 endlich auf die Errichtung sämmtlicher Regimenter zu dringen und an Berthier und Talleyrand die bezüglichen Weisungen zu erlassen. Auf Betreiben des französischen Botschafters setzte die Tagsatzung am 8. Juli 1806 ein allgemeines Werbereglement fest, das die Werbung thunlichst erleichterte, im übrigen aber am Grundsatz der Freiwilligkeit durchaus festhielt.*)

Allein der erwartete Zulauf von Rekruten blieb aus. Für den Abfluß der wirklich kriegslustigen Elemente hatten Spanien, das seine früher mit einzelnen Kantonen für 5 Regimenter abgeschlossene Kapitulation 1804 mit der ganzen Eidgenossenschaft erneuerte, und England, in dessen Dienst drei freilich nicht anerkannte Regimenter standen, ausreichend gesorgt. Dann war das alte Werbefeld um Wallis und Neuenburg, die eigene Bataillone in Napoleons Dienst stellten, um Genf, das Bistum Basel, Mülhausen und Veltlin empfindlich ge-

*) Corresp. de Napol. XII 372, 563, 661, 671 f. XIII 27, 32, 38, 78, 110, 328. Tagsatzungsabschied 1806 § 19. Kaiser, Repertorium 344.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schmälert. Auch war das, was man von den Erlebnissen der Schweizer indem gräuelvollen Bandenkrieg in Calabrien erfuhr, keineswegs dazu angethan, zum Eintritt in den französischen Dienst zu verlocken. „Das war nicht mehr die Zeit, wo man sich auf 4 Jährchen nach Frankreich oder Holland verdingte, um nach deren Verfluß wohlbehalten in schöner Montur nach der Heimat zurückzukehren und von den prächtigen Städten, Schlössern und Gärten oder den gewaltigen Meerschiffen und anderen Herrlichkeiten, die man gesehen, berichten zu können. Jetzt hörte man nur von Dolch, Gift und bösen Seuchen."*) Allein bei dem großen Menschenverbrauch des Krieges gegen Preußen und Russen war Napoleon weniger als je gewillt auf die Schweizer zu verzichten; wenn sie nicht freiwillig kamen, so zwang er sie in seinen Dienst. Von dem Kriegsschauplatz im Osten aus betrieb er die Errichtung der Regimenter mit steigender Ungeduld. Am 24. Mai 1806 schrieb er an den Kriegsminister Dejean: „Beschleunigen Sie die Rekrutirung der ersten Bataillone der Schweizerregimenter, lassen Sie durch Herrn Maillardoz und Herrn Vial schreiben, daß, wenn die Schweizer diese Bataillone nicht prompt rekrutiren, ich das für bösen Willen halten werde!" Und von Posen aus sandte er am 14. Dezember an Talleyrand den Entwurf einer Drohnote, worin er den Landammann Merian — sehr mit Unrecht — beschuldigte, alles gethan zu haben, um die Rekrutirung zu hintertreiben; wenn die 16000 Mann, die geliefert werden sollten, es bis zum 1. Mai 1807 nicht seien, so werde er die Kapitulation als null und nichtig betrachten. Was an deren Stelle treten würde, war unschwer zu erraten, die gezwungene Aushebung, die Konskription, wie in Frankreich, Italien, Holland. Ohne sich im mindesten um Wortlaut und Sinn der Kapitulation zu kümmern, die in jeder Zeile den Grundsatz der Freiwilligkeit atmete, gab er ihr durch einfache Willkür die Auslegung, als ob die Schweiz damit die Verpflichtung übernommen habe, ihm die 16000 Mann zu stellen. Um Schlimmeres zu verhüten, mußte sie zu außerordentlichen Maßregeln greifen. Die Beförderung der Werbung durch die Sendlinge der Regimenter wurde zur Hauptangelegenheit des Landammanns und der Kantonsregierungen. Die Kantone ließen es sich für einmal gefallen, daß das Bundeshaupt die aufzubringende Mannschaft nach der in der Mediationsakte für das Bundesheer aufgestellten Skala auf sie verteilte, in der Meinung, daß jeder verpflichtet sei, sein Betreffnis vollzählig zu machen. Die Regierungen befahlen ihren Beamten, die Werber in jeder Weise zu unterstützen, bedrohten diejenigen, die Leute vom Dienstnehmen abwendig machen würden, mit Strafe und brachten schwere Geldopfer, indem

*) Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1871, S. 10.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sie das französische Handgeld durch Zulagen erhöhten und für die Gewinnung von Rekruten Prämien aussetzten. Manche Kantone wälzten die Last auf die Gemeinden ab, indem sie die zu liefernden Rekruten auf diese verlegten und sie dadurch zu beträchtlichen Ausgaben, wo nicht gar zu einer Art Konskription nötigten. In der Waat steigerten einzelne Gemeinden ihre Prämien für die Rekruten bis auf 336 Frk., im Aargau bezahlte eine kleine Gemeinde ihre zu stellenden 7 Mann mit 450 Louisdor. Das fromme Freiburg gestattete im Januar 1807, daß in den Wirtshäusern, wo die Werber ihre Quartiere aufschlugen, alle Tage öffentlich getanzt werde, und erließ im Mai eine Verordnung, wonach Verbreiter von Frankreich ungünstigen Gerüchten, Erzeuger unehelicher Kinder ꝛc. mit 4jährigem Kriegsdienst bestraft werden sollten, die jedoch, weil vom französischen Gesandten mißbilligt, einstweilen nicht zur Anwendung kam. Auch Luzern erließ im Dezember 1806 ein Gesetz, das den Kleinen Rat ermächtigte, Arbeitsscheue, Verschwender, Raufer, Nachtschwärmer, Erzeuger unehelicher Kinder „außer dem Kanton zweckmäßig zu versorgen." Eine Spezialkammer nahm die Denunziationen entgegen, in 4 Monaten über 1000, und verurteilte in summarischer Prozedur die Tauglichen zum Kriegsdienst, bis die Schweizerregimenter in Frankreich durch die Weigerung, solche Rekruten anzunehmen, der Sache ein Ende machten. Im Tessin wußte sich die Regierung, da alle Prämien keine Rekruten lieferten, nicht anders zu helfen, als daß sie als vorübergehende Maßregel dem Großen Rat die Aushebung derselben durch das Loos vorschlug; nach fünfmaliger Verwerfung nahm dieser den zum sechsten Mal gebrachten, mit der Billigung des Landammanns der Schweiz versehenen Vorschlag am 11. April 1807 an.

Die Last, die Napoleon der Schweiz mit der Stellung der 4 Regimenter auferlegte, wurde um so stärker empfunden, als er zugleich die früher üblichen Erleichterungen der Werbung als Mißbräuche verbot. Die alten Schweizerregimenter hatten stets einen starken Bruchteil Fremde, namentlich Deutsche enthalten; die Kapitulation mit Spanien verlangte sogar nur einen Drittteil echte Schweizer. Napoleon aber bestand unerbittlich darauf, daß alle Nichtschweizer zurückgewiesen werden müßten: „Wenn ich Opfer bringe, um Schweizerregimenter zu haben, so will ich gute Regimenter bekommen, auf deren Treue ich mich verlassen kann, und nicht Fremde, die Verbindlichkeiten gegen andere Mächte haben." Der Kriegsminister Dejean, der die Anwerbung preußischer Kriegsgefangener zugelassen hatte, empfing dafür einen scharfen Verweis; auf Kosten der Regimenter mußten die Preußen in die Gefangenendepots zurück-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gebracht werden. Jeder Rekrut hatte eine Art Ahnenprobe zu bestehen, was freilich nicht hinderte, daß doch mancher unechte Schweizer durchgeschmuggelt wurde.*)

Dank den Anstrengungen des Landammanns, der Kantone und Gemeinden gelang es, bis zum 1. Mai 1807 die Zahl der Schweizer in französischen Diensten, wo nicht auf 16000, so doch auf 12000 zu steigern und die 4 Regimenter, wenn auch nicht vollzählig, ins Dasein zu rufen. Wegen des fehlenden Viertels erbat sich der neue Landammann, Reinhard von Zürich, die Nachsicht des Kaisers und empfing am 18. Mai 1807 von dem westpreußischen Schloß Finckenstein her gnädige Antwort, freilich in Verbindung mit einer neuen Forderung. Die Mediationsakte, schrieb Napoleon, sei für ihn ein heiliges Gesetz; er bedaure nur, darin nicht die Bestimmung aufgenommen zu haben, daß die Schweizer keiner fremden Macht, außer den Staaten, deren System mit dem seinigen verbunden sei, die Werbung gestatten dürften; eine Entscheidung der Tagsatzung in diesem Sinne würde der Ehre der Schweiz angemessen sein, da ein Kampf von Brüdern gegen Brüder etwas Verletzendes habe. Die Tagsatzung, die im Juni 1807 in Zürich zusammentrat, beeilte sich, dem Wink des Gewaltigen, der in jenen Tagen mit dem Sieg von Friedland und dem Frieden von Tilsit den Gipfel seiner Macht erstieg, Folge zu leisten. Am 2. Juli erließ sie ein strenges Verbot wider jede Werbung, die sich nicht auf eine mit der französischen Allianz im Einklang stehende Kapitulation gründe, und wies die Kantone an, die Übertreter zum mindesten mit dem Verlust des Bürgerrechts zu bestrafen. Der Beschluß richtete sich gegen England, in dessen Armee zahlreiche Schweizersoldaten und verhältnismäßig noch weit mehr Offiziere dienten, welche in der That in dem Gefecht von Maida in Calabrien am 4. Juli 1806 gegen ihre in französischem Solde stehenden Landsleute gekämpft hatten.**) Napoleon bezeugte dem

*) Corresp. de Napol. XIII 328, 471, 499, 642. XIV 100, 394, 413, 598. Freiburg, Sammlung der Gesetze und Dekrete IV 164, 293, 366. Tessin, Bulletino officiale II, S. 182, 192. Allgem. Zeitung 1807 S. 174, 549, 579, 587, 1114, 1376. Haug, Briefwechsel Müller 410 ff. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzerns II 234 ff.

**) Kaiser Repertorium 346 f. Tillier I 266. In englischen Diensten standen die 3 Regimenter v. Wattenwyl, v. Roll und Meuron. Das letztere, ursprünglich für die holländisch-ostindische Kompagnie geworben, trat nach deren Untergang 1795 auf Ceylon in englische Dienste über, machte den Feldzug Wellingtons 1798/99 in Vorderindien mit, wurde 1806 nach Malta in Garnison gelegt und, durch in Spanien gefangene Schweizer verstärkt, 1813 nach Canada gebracht, wo es 1816 abgedankt wurde. Das Regiment Roll wurde 1795 trotz offizieller

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

General-Landammann Wattenwyl, den Reinhard im August 1807 in außerordentlicher Mission nach Paris sandte, um den Kaiser zum Tilsiter Frieden zu beglückwünschen und nebenbei auch andere Geschäfte als Grenzverbesserungen, Inkamerations- und Handelsangelegenheiten zur Sprache zu bringen, seine Zufriedenheit mit dem Erfolg der Werbung und mit dem Verbot der englischen Kriegsdienste. Auch mußte es ihn jedenfalls angenehm berühren, daß Wattenwyl, der als der mächtigste Mann der Eidgenossenschaft gelten durfte, ihm bei diesem Anlaß gewissermaßen ein persönliches Pfand der Treue gab. Winken aus der Umgebung des Kaisers folgend, ließ er seinen neunzehnjährigen Sohn Albert, der, in preußischen Diensten stehend, in französische Kriegsgefangenschaft geraten, aber in die Heimat entlassen worden war, nach Paris kommen und stellte ihn dem Generaloberſten Lannes zum Eintritt in französische Dienste vor. Während Wattenwyls Anwesenheit hatte nämlich Napoleon am 19. Sept. 1807 die unter den Bourbonen gewöhnlich von einem Bruder des Königs bekleidete Würde eines Generaloberſten der Schweizer wieder hergestellt, um sie zunächst dem tapfern Marschall Lannes, später nach dessen Tod Berthier zu übertragen.*)

Verbote für England geworben, 1796 nach Korsika, dann nach Elba, 1797 nach Portugal gebracht, stand 1801—1803 in Ägypten, 1803—1806 in Gibraltar, 1806—1807 in Sizilien, 1807 wieder in Ägypten, 1808 wieder in Sizilien, nahm 1810 an der Eroberung der jonischen Inseln teil, wurde 1812 teilweise nach Spanien versetzt, 1814 wieder in Sizilien vereinigt, 1815 nach Korfu versetzt und hier aufgelöst. Das Regiment Wattenwyl wurde 1801 aus den Trümmern der 4 Schweizerregimenter Bachmann, Roverea, Salis-Marschlins und Courten, die in englischem Sold unter österreichischem Kommando den 2. Koalitionskrieg mitgemacht hatten, gebildet. Ein Detachement half Porto Ferrajo auf Elba verteidigen, der Rest wurde nach Ägypten gebracht. 1803 wieder in Malta vereinigt, bildete das Regiment 1805 einen Bestandteil der englisch-russischen Armee in Neapel, kämpfte am 4. Juli 1806 bei Maida in Calabrien und wurde dann zur Beschützung Siziliens verwendet. Oktober 1811 nach Cadix versetzt, half es diese Stadt sowie Cartbagena verteidigen und wurde 1813 nach Canada eingeschifft, wo es 1816 entlassen wurde. Diese Regimenter galten übrigens nur deshalb als Schweizerregimenter, weil ihre Inhaber und Offiziere Schweizer waren; der Mannschaft nach waren sie aus allen möglichen Nationalitäten zusammengesetzt. Vergl. Neujahrsblätter der Zürcher Feuerwerker 1879, 1893 u. 1894.

*) Tagsatzungsabschied 1808 Beilage E. Fischer, Erinnerungen an N. F. v. Wattenwyl S. 141 ff. Der junge Wattenwyl machte eine glänzende Karriere, der aber der Tod einen frühen Abschluß bereitete. Als Ordonnanzoffizier dem Marschall Lannes zugeteilt, wohnte er zunächst in Spanien der Belagerung von Saragossa bei, begleitete dann den Marschall auf den deutschen Kriegsschauplatz, zeichnete sich aus in der Schlacht bei Aspern, brachte die Leiche seines hier gefallenen Chefs auf Befehl des Kaisers nach Straßburg, erhielt für sein Verhalten in der Schlacht

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 1. Dezember 1807 zählten die 4 Schweizerregimenter in Frankreich 13223 Mann, ein stattlicher Menschentribut für die neue mörderische Kriegsära, die der unersättliche Korse nach kaum geschlossenem Frieden durch sein spanisches Abenteuer eröffnete. Während das 1. Regiment (Ragettli) in Neapel blieb, 1808 Ischia erobern und 1810 Sizilien bedrohen half und weniger durch den Feind als durch Fieber und Seuchen arg dezimirt wurde, nahm die Masse der übrigen 3 Regimenter bataillonsweise verzettelt an den Kämpfen in der Pyrenäenhalbinsel teil. 2400 Mann in 2 Bataillonen bildeten einen Bestandteil der Armee Junots, die im November 1807 Portugal besetzte, 5 weitere Bataillone, etwa 5000 Mann, wurden unter die verschiedenen Armeekorps verteilt, die unter Dupont, Moncey, Bessières und Duhesme 1807/8 in Spanien eindrangen. In spanischen Diensten standen 5, mit Einschluß des Walliser Regiments de Preux sogar 6 kapitulirte Schweizerregimenter, die ungefähr 12000 Mann stark waren, aber nur zu einem Vierteil aus wirklichen Schweizern gebildet waren. Zwei, die Regimenter Karl Reding und de Preux, lagen in Madrid und wurden ohne weiteres dem französischen Korps des Generals Dupont einverleibt. Die Regimenter Theodor Reding, Trachsler, Wimpfen und Betschart dagegen, die in ihren Standorten Malaga, Granada, Carthagena, Tarragona und den Balearen dem Bereich der französischen Streitkräfte entrückt waren, erklärten sich beim Ausbruch der gewaltigen Volkserhebung mit der übrigen spanischen Armee für den rechtmäßigen König Ferdinand VII. gegen die Franzosen. Die Schweiz darf sich rühmen, durch eines ihrer Landeskinder, General Theodor Reding, Aloys Redings Bruder, den die Junta von Granada zum Oberbefehlshaber ihrer Truppen ernannte, in den welthistorischen Kämpfen bei Baylen Napoleons Macht den ersten Stoß versetzt zu haben. Reding war es, der dem nach Andalusien vorgedrungenen General Dupont durch die Besetzung Baylens am 18. Juli 1808 die Rückzugslinie abschnitt und am 19. all seinen Durchbruchsversuchen stand hielt, so daß der von ihm und dem Spanier Ca-

bei Wagram, wo ihm mehrere Pferde unter dem Leib getötet wurden, das Offizierskreuz der Ehrenlegion und den Titel eines Reichsbarons und wurde nun dem Stab des Kaisers als Ordonnanzoffizier eingereiht. Er hatte die Nachricht des Waffenstillstands von Znaym dem Vizekönig von Italien zu überbringen, mit der Weisung, sie auf der Durchreise durch die Schweiz seinem Vater mitzuteilen. Seitdem stand der junge Wattenwyl immer in der nächsten Umgebung des Kaisers und genoß dessen Gunst. Als Schwadronschef der roten Lanziers der Garde machte er den russischen Feldzug mit und fand auf dem Rückzug am 7. Dez. 1812 in der Nähe von Wilna den Tod. Fischer S. 155, 170, 208.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stannos zwischen zwei Feuer genommene Franzose am 22. Juli mit seinem ganzen Korps, 17 000 Mann, die Waffen strecken mußte. Im übrigen war die Schlacht bei Baylen in der Geschichte der schweizerischen Söldnerei ein elender Tag. Schweizer standen gegen Schweizer; auf französischer Seite fochten die „roten" Schweizer der Bataillone Christen und Affry, sowie die „blauen" der spanischen Regimenter Karl Reding und Preux gegen ihre Landsleute vom Regimente Theodor Reding. Während der Waffenstillstandsverhandlungen gingen die „Blauen" zum Sieger über; die „Roten" dagegen, 1600 an der Zahl, teilten die entsetzlichen Schicksale der französischen Kriegsgefangenen in den Schiffskerkern zu Cadix und auf dem Felseneiland Cabrera.

Mit Einschluß des kraft einer im Oktober 1805 geschlossenen Militärkapitulation geworbenen Walliser Bataillons und des 1807 von Berthier errichteten Neuenburger Bataillons, das von seiner gelben Uniform den Spottnamen der „Kanarienvögel" erhielt, nahmen sukzessive 11 Schweizerbataillone auf französischer Seite an den Kämpfen in der Pyrenäenhalbinsel teil. Mit den Schweizern in spanischen und englischen Diensten stellte unser Land gegen 15000 Mann zu dem furchtbaren Volkskriege, dessen Leiden für Offiziere und Soldaten von denjenigen des russischen Feldzuges kaum übertroffen wurden.*)

* * *

Die Festlegung eines großen Teils der napoleonischen Streitmacht in Spanien und Portugal ermutigte Österreich zu der neuen Waffenerhebung im Frühling 1809. Die Lage der Schweiz in diesem Kriege, an dem außer dem Neuenburger Bataillon keine Schweizertruppen teilnahmen, war insofern günstiger als 1805, als sie jetzt rings von Staaten des napoleonischen Systems umgeben war und eine unmittelbare Bedrohung ihrer Grenze durch die Österreicher ausgeschlossen schien. Um so empfindlicher weckte sie eine gröbliche Gebietsverletzung von Seite Frankreichs aus ihrer Sicherheit auf. Noch ehe der Krieg offen ausgebrochen war, erschien am 11. März 1809 ein Kavallerieregiment der Division Molitor vor Basel und verlangte den Durchpaß über die Rheinbrücke, den die Regierung ab-

*) (Meyer-Ott), Kriegsthaten von Zürchern in ausländischem Dienst (Neujahrsblätter der Feuerwerker Ges. Zürich 1871–1873). Schaller, Histoire des troupes suisses au service de France sous le règne de Napoléon I. Maag, Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal, 2 Bände. Über das Neuenburger Bataillon vergl. Bachelin, Le bataillon de Neuchâtel, Schaller S. 96ff. Maag I 48ff. II 152 ff. Die nicht in Spanien und Neapel beschäftigten Schweizertruppen wurden in Frankreich zum Schutz der Küsten verwendet oder lagen in den Regimentsdepots.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zuſchlagen nicht den Mut hatte. Erſt nachträglich wurde ſie von Molitor ſelber um die Gewährung des Durchpaſſes erſucht, da er in Hüningen kein Material für eine Schiffbrücke vorgefunden habe, und nun marſchirte Regiment auf Regiment über die Basler Brücke. Der Landammann d'Affry, der 1809 zum zweiten Mal die Würde des Bundeshauptes bekleidete, rügte zwar die Nachgiebigkeit der Basler Regierung, tröſtete ſich indes damit, daß noch keine Kriegserklärung erfolgt ſei, mithin auch keine Neutralitätsverletzung vorliege. Zum Beweiſe, daß man noch im Frieden lebe, zog der franzöſiſche Geſandte in Bern, Graf Talleyrand, noch am 15. März ſeinen öſterreichiſchen Kollegen Schraut zur Tafel. Doch bat d'Affry Napoleon in einem Schreiben um Reſpektirung der Unverletzlichkeit des Schweizerbodens als eine Gunſt und berief auf den 30. März eine außerordentliche Tagſatzung nach Freiburg, die ihn ermächtigte, im Notfall die Bundeskontingente zum Schutze der Grenze aufzubieten und den Generalſtab von 1805 wieder in Thätigkeit zu ſetzen.

D'Affrys Schreiben an Napoleon blieb unbeantwortet; doch hörten die Truppendurchmärſche durch Baſel am 9. April, dem Tag der Kriegserklärung Öſterreichs, auf. Dafür erhielt der Landammann am 15. ſichere Nachricht von dem Aufſtand in Tirol, mit welchem die Kriegsgefahr plötzlich in die unmittelbare Nähe der Schweizergrenze rückte und deren Deckung notwendig machte. Er bot daher vorerſt einen Dritteil des eidgenöſſiſchen Kontingents auf und ſandte zugleich den Altlandammann Reinhard an Napoleon, um ſich zu vergewiſſern, was der Schutzherr für Abſichten in betreff der Schweiz hege. Reinhard traf im kaiſerlichen Hauptquartier zu Regensburg unmittelbar nach den ſiegreichen Kämpfen der Franzoſen bei Abensberg, Landshut und Eckmühl ein. In der Audienz, die ihm am 25. April gewährt wurde, bemerkte der Kaiſer, da ihm die Straßen durch Bayern und das Wallis offen ſtünden, habe er von der Schweiz nichts zu fordern, als daß die Completirung der Regimenter mehr beſchleunigt werde. Ja wenn er geſchlagen werden ſollte, dann würde er durch die Schweiz ziehen, „müßte ich ſelbſt dafür irgend einen Vorwand und wäre es auch nur den einer Schmähſchrift gebrauchen." Als Reinhard ihm für die Einſtellung der Truppendurchzüge durch Baſel dankte, erwiderte er, die Geſchichten zu Baſel ſeien ohne ſein Vorwiſſen erfolgt, er werde dort eine Brücke errichten. Am Abend wurde Reinhard noch einmal vorbeſchieden, um merkwürdige Dinge aus dem Munde des Gewaltigen zu vernehmen. „Mir gegenüber iſt eure Neutralität ein Wort ohne Sinn, ſie kann euch nur ſo lange dienen, als ich will. Wie wäre es, wenn ich euch an deren ſtatt

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

durch die Vereinigung des Tirols mit der Schweiz Kraft und Konsistenz verleihen würde? Eigentlich sollte ich dieses Land verbrennen; könnte ich es aber in Ordnung bringen, ohne es zu Grunde zu richten, so würde ich diesem Ausweg den Vorzug einräumen. Es hat Ähnlichkeit mit euch in Sitten und physischen Mitteln; es besitzt den nämlichen Freiheitsdurst wie ihr und würde sich mit eurer Verfassung gut vertragen. Man würde einen oder zwei Kantone daraus bilden. Für mich würde ich einzig eine freie Heer- und Etappenstraße für die Verbindungen Italiens mit Deutschland vorbehalten. Dadurch würdet ihr auch wieder in die natürliche Verbindung mit den deutschen Staaten gelangen.... Alle übrigen Staaten vergrößern sich, schließen euch ein und werden kriegerisch in meiner Schule. Ihr, ihr bleibt schwach und klein. Wollt ihr euch der Gefahr aussetzen, daß ich euch an einem schönen Morgen einen ständigen Landammann hinsetze? Beim Ausbruch des ersten künftigen Krieges seid ihr verloren. Für die Schweiz erblicke ich nur Vorteile in dem, was ich euch vorschlage. Eröffnen Sie nach Ihrer Rückkehr diese meine Absichten einigen Ihrer ausgezeichnetsten Männer und treten Sie recht gründlich miteinander darüber ein."

Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß Napoleons Anerbieten ernst gemeint war. Für ihn stand nur eines fest, daß die Tiroler nicht wieder österreichisch werden durften. Wenn sie um keinen Preis Bayern sein wollten, so blieben noch das Königreich Italien und die Schweiz als Nachbarstaaten übrig, an die man sie anschließen konnte, und es stand zu erwarten, daß bei der Autonomie, welche die letztere ihren Bestandteilen gewährte, wenigstens die Deutschtiroler die Vereinigung mit ihr vorziehen würden. Unter den napoleonischen Staatenbildungen wäre diese alpine Eidgenossenschaft vom Jura bis zum Großglockner sicherlich keine der unglücklichsten gewesen. Aber so bestechend auch für den Schweizer die Aussicht auf eine so gewaltige Vergrößerung war, ein Blick auf die unvermeidlichen Folgen hätte eine kühnere Natur als Reinhard bedenklich machen müssen. Die Schweiz hätte sich dadurch in alle Zukunft mit Österreich verfeindet, sie hätte ihre Neutralitätspolitik aufgeben und ihr Heil, wie Napoleon selbst andeutete, im Anschluß an das neue Deutschland, an den Rheinbund suchen müssen. Im Innern aber würde das katholische Element das numerische Übergewicht erhalten und die Protestanten in die Stellung einer Minderheit gedrängt haben, die Schweiz wäre eben nicht mehr die Schweiz geblieben, sondern ein neues Staatswesen mit veränderten Anschauungen und Richtungen, ein überwiegend katholisches Glied des Rheinbundes geworden, dem Napoleon

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auch sicherlich bald einen Vasallenfürsten vorgesetzt hätte. So ist es erklärlich, daß der Bürgermeister von Zürich so recht im Gegensatz zu den Fürsten und Staatsmännern des Rheinbundes, die nach den Brocken und Brosamen aus der Hand des Gewaltigen haschten, statt diese einzige Gelegenheit beim Schopfe zu fassen, sie mit förmlichem Schrecken von der Hand wies und es für seine Pflicht hielt, „mit allem Nachdrucke diese meinem Vaterlande gefahrdrohenden Gedanken nach besten Kräften zu bekämpfen, bevor sie tiefere Wurzeln würden geschlagen haben." Napoleon mochte finden, daß mit den Schweizern nichts anzufangen sei; er entließ Reinhard „etwas trocken," gab ihm aber ein Schreiben an den Landammann mit, worin er den zur Wahrung der Neutralität getroffenen Maßregeln seinen Beifall zollte und unter Seitenhieben auf die gegenteiligen Absichten Österreichs versprach, das Gebiet der Schweiz niemals zu verletzen. Vom Anschluß des Tirols oder eines Teils desselben an die Schweiz war nicht mehr die Rede; nach der Wiederunterwerfung des Landes wurde Nordtirol bei Bayern belassen, Südtirol zum Königreich Italien geschlagen.*)

Die unerwartete Kraft und Nachhaltigkeit des glorreichen Tiroler Volkskrieges hatte eine weit längere Dauer der eidgenössischen Truppenaufstellung zur Folge, als man nach den ersten französischen Siegen angenommen hatte. Da das Vorarlberg sich dem Aufstand anschloß und gleichzeitig im Veltlin Unruhen ausbrachen, mußte die Grenze vom Tessin bis Schaffhausen besetzt und der Cordon auf 7100 Mann verstärkt werden. Die Division Ziegler hielt die Bodenseegegend und das untere Rheinthal, die Division Pellizari das obere Rheinthal und Graubünden, eine isolirte Abteilung den südlichen Tessin besetzt; General Wattenwyl hatte sein Hauptquartier in St. Gallen. Die ordentliche Tagsatzung, die im Juni 1809 in Freiburg zusammentrat, fand es für gut, die Neutralitätserklärung feierlich zu wiederholen und dem Landammann die Vollmacht zu erteilen, im Notfall auch Truppen über das erste Kontingent hinaus aufzubieten. Eine solche Anstrengung erwies sich indes als unnötig; der Friedensschluß zu Wien und die Besetzung des Vorarlbergs durch französische und Rheinbundtruppen ermöglichten am 19. Okt. die Entlassung der Division Ziegler; am 3. Dez. konnten die letzten eidgenössischen Kompagnien den Heimmarsch antreten und am 18. legte Wattenwyl sein Generalat

*) Abschied der außerord. Tagsf. von 1809. Kaiser, Repertorium S. 172. Muralt, Reinhard 169ff. Vgl. Corresp. de Napol. XVIII 596. XIX 474. 523. XX 121.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nieder. Die sieben Monate andauernde Grenzbesetzung hatte die Kantone etwas über 1 1/2 Mill. Schweizerfranken gekostet.*)

Eine eigentliche Gefahr hatte der Schweiz von den Tiroler und Vorarlberger Insurgenten nicht gedroht, da diese, von einigen Streifzügen über den Bodensee nach Stockach und Konstanz abgesehen, sich auf die Verteidigung ihres Landes beschränkten. Ebensowenig war ein Übergreifen des Aufstandes über die Grenze zu befürchten. Wohl rief die während des Krieges vollzogene Annexion des Kirchenstaates mit ihren Folgen, der Exkommunikation Napoleons durch Pius VII. und der Wegführung des Papstes nach Savona, in der katholischen Bevölkerung einige Aufregung hervor; doch hatte niemand Lust, in die Fußtapfen der Tiroler zu treten und das sichere Gut des Friedens preiszugeben. Die Hauptaufgabe des Grenzkordons hatte deshalb darin bestanden, das Betreten des Schweizerbodens durch einzelne Insurgentenbanden zu verhindern und darüber zu wachen, daß die Neutralität nicht durch Lieferung von Waffen, Munition u. s. w. an die Tiroler und Vorarlberger verletzt werde. In letzterer Hinsicht wurde von französischer Seite wiederholt Beschwerde geführt und aus den Verhören des gefangenen Organisators der Erhebung im Vorarlberg, Dr. Schneider, ergab sich wirklich, daß im Thurgau Waffen- und Munitionsverkäufe stattgefunden hatten. Ebenso hatte der bischöfliche Hof zu Chur, der mit Bayern wegen des tirolischen Teils seiner Diözese in Konflikte geraten war, verdächtigen Verkehr mit den Tirolern gepflegt; im ehmaligen Kloster St. Luzi waren Pulvervorräte aufgehäuft und Sendungen daraus gemacht worden, die das eidgenössische Militär indes zum Teil an der Grenze abfing. Landammann Zellweger von Trogen wurde beschuldigt, dem politischen Leiter der Tiroler, Hormayr, eine Kopie der päpstlichen Bannbulle übersandt zu haben, und Landammann Schenardi im Misox, samt seinem Sohne Aufwiegler- und Spionendienste in Österreichs Interesse verrichtet zu haben. Landammann d'Affry beeilte sich, auf die Anklagen, die Graf Talleyrand in zwei Noten Ende Sept. und Anfangs Okt. vorbrachte, Frankreich Genugtuung zu verschaffen. Der Bischof von Chur mußte es sich gefallen lassen, bis zur völligen Beruhigung des Tirol in Solothurn, der Landammann Zellweger in seinem Wohnort eingegrenzt zu werden; noch im Mai 1810 mußte der letztere dafür sorgen, daß er von seinem Kanton nicht zur Tagsatzung abgeordnet wurde. Gegen die verdächtigen Graubündner

*) Amtlicher Bericht über den Feldzug von 1809, Beilage B zum Tagsatzungsabschied von 1810. Die Rechnung daselbst § 4. Dislokationstabelle der Truppen vom 16. Juli 1809, im Abschied von 1809 § 2.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wurden Prozesse angestrengt, deren Verlauf indes Frankreich keineswegs befriedigte. Da die gerichtliche Verurteilung der beiden Schenardi zweifelhaft schien, mußte die Bündner Regierung sie samt zwei Gehülfen durch eine administrative Verfügung vom 30. Jan. 1810 aus der Eidgenossenschaft ausweisen. Gelehriger als die Bündnergerichte erwies sich das Kriminalgericht im Thurgau, das vier Personen, die aus bloßer Gewinnsucht 50 alte Gewehre, sowie etwas Pulver und Blei ins Vorarlberg verkauft hatten, teils zur Ausstellung am Schandpfahl und lebenslänglicher Verbannung teils zu mehrjähriger Zwangsarbeit verurteilte.*)

Während Frankreich Dinge, die kaum als Neutralitätsverletzungen gelten konnten, in so drakonischer Weise bestrafen ließ, marschierte am Schlusse des Feldzugs, Ende Nov. und Anfangs Dez. 1809, wieder eine starke französische Heeresabteilung, die Division Lagrange, ohne alle Anzeige durch die Kantone Schaffhausen und Aargau nach Hause. Die Beschwerdenoten d'Affrys an die kaiserliche Regierung blieben unbeantwortet; dagegen ließ Napoleon in dem Bericht, den der Minister des Innern am 13. Dez. 1809 im gesetzgebenden Körper über die Lage des Kaiserreichs erstattete, das Geständnis einfließen, die Brücke von Basel habe den französischen Truppen wiederholt Anlaß zu Verletzungen des helvetischen Gebietes gegeben, da sie ihnen für den Rheinübergang notwendig gewesen sei; indessen sei jetzt der Befehl zur Errichtung einer Brücke bei Hüningen gegeben. Am 22. Juni 1810 ersuchte der französische Gesandte die Tagsatzung, den Kanton Basel zur Abtretung zweier Grundstücke auf dem rechten Ufer des Rheines, die zur Anlegung eines Brückenkopfs bei Hüningen notwendig seien, zu ermächtigen, mit der Motivierung, daß die Garantie der Neutralität, die in dem vom Kaiser angeordneten Brückenbau liege, das leichte Opfer wohl wert sei, und die eidgenössische Versammlung beeilte sich, in diesem Sinn dem Kanton Basel die gewünschte Vollmacht zu erteilen. Am 24. Juli 1810 wurde der Vertrag abgeschlossen; doch wurde weder die Brücke noch der Brückenkopf wirklich ausgeführt.**)

Der geplante Hüninger Brückenbau war freilich noch kein Beweis für Napoleons Absicht, die Neutralität der Schweiz künftig aufrichtig zu achten, sondern nur dafür, daß er, ohne doch im Rheinübergang

*) Tillier, I 348 ff., 361 ff. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus 1798—1830 S. 128. „Vaterland" 1899 N. 194 u. 195.

**) Corresp. de Napol. XIX p. 650. Tagsatzungsabschied 1810 § 24 u. 25. Kaiser, Repert. 102, 112. Allgem. Zeitung 1811 S. 223, 1191. Luginbühl, Grenzvertrag Basels mit Napoleon I. (Basler Jahrbuch 1889 S. 86 ff.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gehemmt zu sein, freie Haud haben wollte, je nach den Umständen diese Neutralität den andern Mächten gegenüber geltend zu machen oder nicht. Der Wiener Friede vom 14. Okt. 1809 zeigte, wie wenig er gesonnen war, der Schweiz wahre Neutralität zuzugestehen, indem er sich darin zum ersten Mal den vierfachen Titel „Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft" beilegte. „Ich habe der Schweizernation," sagte er am 3. Dez. 1809 in der Rede bei Eröffnung des gesetzgebenden Körpers, „einen neuen Beweis der Achtung geben und all den Besorgnissen, die man unter dieser wackern Nation zu verbreiten sucht, ein Ende machen wollen, indem ich meinen Titeln denjenigen ihres Vermittlers hinzufügte." Die Beruhigung der Schweizer über die immer wieder auftauchenden Gerüchte, als ob er ihnen einen Fürsten zu geben oder sie dem Kaiserreich einzuverleiben gedenke, mag eine Nebenabsicht gewesen sein; der wahre Sinn des neuen Titels war eben doch der, daß Napoleon die Schweiz damit auch äußerlich seinem Weltreiche einfügte. So wie er Frankreich als Kaiser, Italien als König, Deutschland als Protektor des Rheinbundes beherrschte, so die Schweiz unter dem Titel des Vermittlers. Auffällig war es auch, daß er sich die in dem Inkamerationsgeschäft oft genannte Herrschaft Räzüns von Österreich abtreten ließ, ohne etwa die damit verbundenen Rechte Graubünden zu überlassen. Als Herr von Räzüns war Napoleon „bündnerischer Landsmann" geworden, ein Beweis, wie er auch das Kleinste nicht verschmähte, was die Fesseln der Schweiz verstärken konnte.*)

Obwohl die Schweiz im Wiener Frieden nichts gewonnen hatte, versäumte Landammann d'Affry nicht, dem erhabenen Bundesgenossen den schriftlichen Glückwunsch der Eidgenossen darzubringen und ihm die Gefühle ihres Dankes und ihrer Ehrfurcht zu bezeugen. Huldvoll erwiderte der Kaiser, er zähle die Sicherheit, welche die Schweiz im Kriege genossen, unter die schönsten Früchte seiner Siege, vergaß aber nicht hinzuzufügen, sein Wohlwollen gegen sie werde sich in dem Verhältnis der Dienste, die er von ihr empfange, vermehren. Die Vermählung Napoleons mit der österreichischen Kaiserstochter Marie Louise im Frühling 1810 bot einen neuen Anlaß zur Kniebeugung. D'Affry als die dem Imperator besonders genehme Persönlichkeit ward von seinem Nachfolger Wattenwyl dazu ausersehen, den „Tribut der Beglückwünschung und der Freude der Schweizer" nach Paris zu überbringen und beiläufig auch die Anstände, die sich immer wieder

*) Martens, Nouveau Recueil de traités I 210, 232, 235 etc. Corresp. de Napol. XX p. 57. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 299, 301.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wegen der Regimenter erhoben, ins reine zu bringen. Er entledigte sich seiner Aufgabe mit der Gewandtheit des alten Versailler Höflings; wenn die Schweizer, sagte er am 15. April in seiner Anrede an den Kaiser, nicht Seiner Majestät Unterthanen seien, so seien sie seine Adoptivkinder, was Napoleon wohlgefällig bestätigte. D'Affry empfing zum Lohn für seine verständnisvolle Auffassung der Dinge eine reichverzierte Dose mit dem Bilde des Kaisers und die Zusicherung des großen Ordens der Ehrenlegion mit einem Jahrgehalt von 30000 l. Nach Freiburg heimgekehrt, wollte er eben nach Bern verreisen, um der Tagsatzung über seine Sendung mündlich Bericht zu erstatten, als am 26. Juni 1810 ein Schlagfluß seinem Leben ein Ende machte.

Mit dem Freiburger d'Affry sank weder ein großer noch ein guter Staatsmann ins Grab, wie man damals und auch seither oft behauptet hat. Er war wohl der einzige unter den Landammännern der Schweiz, der nach der bösen Sitte vergangener Zeiten fremdes Geld annahm und damit Napoleon allerdings die beste Bürgschaf für seine Ergebenheit leistete. Aber sein Mangel an Schroffheit und Leidenschaft, seine biegsame Weltklugheit, seine gehaltenen und doch liebenswürdigen Formen hatten ihn vorzüglich dazu befähigt, einerseits die ihm übertragene Fortsetzung der napoleonischen Mediation in der Schweiz mit Geschick und relativer Unparteilichkeit zu Ende zu führen, anderseits zwischen Napoleon und dem schweizerischen Vasallenstaat den gefälligen Mittelsmann zu machen und aufsteigende Verstimmungen des Schutzherrn wieder zu glätten. In letzterer Beziehung namentlich hinterließ er eine fühlbare Lücke und wurde sein Hinschied nicht bloß in aristokratischen Kreisen bedauert.*)

* * *

Die Einverleibung des Kirchenstaates eröffnete eine neue Serie von Annexionen, welche der Welt bewies, daß es für den ruhelosen Imperator keinerlei Skrupeln und kein Anhalten mehr gab. Rom, Amsterdam, Hamburg, Lübeck wurden französisch und schon langten die Polypenarme des Unersättlichen trotz seiner Freundschaftsversicherungen auch nach der Schweiz, um sie, wenn nicht auf einmal, so doch stückweis zu verschlingen. Umsonst hatte die „Wallesianische Republik" in Nachahmung der Monumente, die einst die Keltenstämme des Rhonethales den römischen Cäsaren errichtet, 1804 dem „Restaurator ihrer Unabhängigkeit" zur Feier seiner Krönung Denk-

*) Allgemeine Zeitung 1810 S. 131, 347, 636, 777. Tillier I 373 ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 356 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mäler auf den Höhen des St. Bernhard und Simplon gesetzt, umsonst alle seine Siege und Friedensschlüsse mit Tedeums und Illuminationen mitgefeiert, umsonst ein Bataillon in seinen Sold gestellt und sich dem Kontinentalsystem gehorsam unterzogen. Umsonst hatten Staatsrat und Landrat sich bemüht, die Verwaltung der Republik zu verbessern, die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen zu ordnen, an Stelle der beinah von Gemeinde zu Gemeinde wechselnden Gewohnheitsrechte ein einheitliches Landrecht zu setzen.*) Napoleon fand, daß er die im Oktober 1805 vollendete prächtige Simplonstraße, an die er bis 1810 12 Millionen aufgewendet zu haben behauptete**), nicht als sein eigen betrachten könne, so lange seine Präfekten das Gebiet, durch das sie führte, nicht unmittelbar beherrschten.

Mit Beginn des Jahres 1810 nahm er den Gedanken der Einverleibung des Wallis, den er 1802 nur ungern hatte fallen lassen, wieder auf. Als Gründe für die Vernichtung des Scheins von Selbständigkeit, den er dem Lande gelassen, führte er dreierlei auf: den schlechten Geist, den das Oberwallis unter dem Einfluß seiner Priester während des Krieges von 1809 habe spüren lassen, das Bestreben desselben, das „reichere und aufgeklärtere" Unterwallis zu unterjochen, und die Nichterfüllung der Verpflichtungen, welche die Republik in Bezug auf die Simplonstraße übernommen habe. Gewiß täuschte er sich nicht, wenn er annahm, daß die Abneigung des Walliservolkes gegen die „Beschützer", die ihm sein Vieh geraubt und seine Hütten angezündet, die es in jeder Weise gequält und wider seinen Willen von der Schweiz getrennt hatten, trotz der offiziellen Unterwürfigkeitsbezeugungen nicht erloschen und daß der Walliser Klerus ihm durch das Zerwürfnis mit dem Papste nicht holder geworden sei; aber zu irgend einem Ausbruch dieser Gefühle war es nirgends gekommen. Ebenso natürlich war es, daß zwischen dem ehemals souveränen Oberwallis und seinem einstigen Unterthanengebiet, dem Unterwallis, ein gewisser Antagonismus fortbestand; aber von Versuchen des ersteren, sich auf Unkosten des letztern über die Verfassung hinwegzusetzen, und von daraus hervorgehender Anarchie, wie Napoleon behauptete, konnte nicht im Ernst gesprochen

*) Allgemeine Zeitung 1804 S. 1454, 1810 S. 26. Boccard, Histoire du Vallais 332 f. Ribordy, Documents pour servir à l'hist. contemporaine du Valais 164 ff, 185 f. Schaller, Histoire des troupes suisses 101 f. Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 18 S. 7 ff.

**) Wie wenig den Zahlen Napoleons zu trauen ist, geht daraus hervor, daß aus den 12 Millionen im Juli 1810 am 3. Nov. bereits 15 und im Einverleibungsdekret vom 12. Nov. endlich die 18 Millionen geworden sind, die gewöhnlich in den Büchern figuriren. Correspondance de Napol. XX. S. 621; XXI 292.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

werden. Was endlich die Simplonstraße betrifft, so hatten Frankreich und Italien 1802 nicht nur den Bau, sondern auch den kostspieligen Unterhalt der Gebirgsstraße übernommen; dem Wallis war nur die Straße im Hauptthal von Brig abwärts zur Last geblieben, die sich, wenn auch vielleicht nach der Ansicht der französischen Ingenieure nicht im besten, doch wenigstens in fahrbarem Zustande befand.*) Allein es handelte sich ja nicht um Gründe, sondern um bloße Vorwände, und dazu war das Geringste gut genug.

Am 18. Februar 1810 forderte der Kaiser den Minister des Auswärtigen, Champagny, Herzog von Cadore, auf, ihm einen Bericht über das Wallis vorzulegen: „Es scheint, daß es schlecht regiert wird und sehr schlecht marschiert." Im April befahl er, daß der französische Resident im Wallis, Derville, nach Paris komme, um die nötigen Aufschlüsse zu geben, und im Juni beauftragte er den Minister, sich sowohl vom Residenten als von dem in Paris anwesenden Walliser Staatsschreiber Tousard eine Denkschrift über die Fragen geben zu lassen, ob die Vereinigung mit Frankreich im Interesse des Wallis liege, welche Art Widerstand zu erwarten wäre, oder wie sonst der Einfluß der Priester und der franzosenfeindlichen Partei im Lande zerstört werden könnte. Am 25. Juli war die Annexion bereits beschlossene Sache. „Die Verhältnisse im Wallis", schrieb er an diesem Tage an Champagny, „legen mir die Verpflichtung auf, über dies kleine Land einen Entschluß zu fassen, und derselbe geht dahin, es mit Frankreich zu vereinigen. Lassen Sie den Bischof von Sitten und sechs der Ersten des Landes, vier der eifrigsten Gegner Frankreichs und zwei der ihm am wenigsten Abgeneigten, nach Paris kommen. Bereiten Sie einen Bericht vor, worin Sie die schlechte Organisation des Wallis, die zu seiner zweifelhaften Haltung während des Krieges Anlaß gegeben, die lächerlichen Anmaßungen des Oberwallis, welches das Unterwallis, weil dieses reicher und aufgeklärter ist, unterjochen und sich zum Herrn des Landes machen will, darlegen. Führen Sie aus, daß der Teil der Straße, den das Wallis hätte machen sollen, nicht gemacht worden ist, daß wir dafür 12 Millionen ausgegeben haben. Mein Geschäftsträger muß sofort mit der Post verreisen. Er wird bei seiner Ankunft den Bischof und die sechs von mir verlangten Personen herschicken und Ihnen zwanzig der hauptsächlichsten Gegner Frankreichs bezeichnen, die ich im Moment der Vereinigung werde verhaften lassen."**)

*) Ebel weiß in der 1810 erschienenen 3. Auflage seiner „Anleitung die Schweiz zu bereisen" nur von Reisehindernissen auf der Gebirgsstraße (IV 257), nicht aber von solchen im Thale zu berichten.

**) Correspondance de Nap. XX S. 267, 354, 389, 502, 620.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Diesem Befehl gemäß eröffnete Derville nach seiner Ankunft in Sitten am 3. August dem Walliser Staatsrat, der Kaiser habe Mängel in der Verfassung der Republik gefunden, und bezeichnete sieben Notabeln, den Bischof, den Landeshauptmann de Sepibus, den ehmaligen Präsidenten der helvetischen Verwaltungskammer Derivaz, den von Turreau aufgestellten Regierungsstatthalter Pittié und andere, die in Paris mit der französischen Regierung über Abhilfe beraten sollten. Die Berufenen leisteten der Einladung sogleich Folge und verhandelten in Paris mit einer vom Kaiser ernannten Dreierkommission, an deren Spitze der in Schweizerangelegenheiten versierte Senator Röderer stand. Es scheint, daß man sie zur Unterzeichnung irgend eines Aktenstücks, das den Wunsch nach der Vereinigung ausdrückte, zu bewegen suchte, daß sie aber mit Ausnahme Pittiés, der sich von jeher als Werkzeug Frankreichs hatte gebrauchen lassen, sich auf mangelnde Vollmachten beriefen. Dann ließ man sie wieder im Glauben, es werde mit einer Verfassungsänderung abgehen. Am 3. November machte Napoleon dem grausamen Spiel ein Ende; er befahl, daß die Dreierkommission ihren Bericht im Sinn der Einverleibung abfasse, da er „das Interesse Italiens und Frankreichs nicht dieser armseligen Bevölkerung opfern könne", und daß Röderer für das Wallis eine Organisation „à la française" entwerfe. Am gleichen Tag erhielt General Cäsar Berthier, der Bruder des Fürsten von Neuchâtel, die Ordre, sich nach Sitten zu begeben, um die Vereinigung zu vollziehen; 4000 Mann französische, portugiesische und italienische Truppen, die in drei Kolonnen von Genf nach Martigny, von Aosta nach Sitten und von Domo d'Ossola nach Brig rücken sollten, wurden ihm zur Verfügung gestellt.*)

Sobald die Truppen im Lande standen, erfolgte am 12. Nov. 1810 die Veröffentlichung des Einverleibungsdekretes: in Betracht, daß die Simplonstraße 60 Millionen Menschen verbinde, daß sie Frankreich und Italien 18 Millionen gekostet habe, die unnütz verwendet wären, wenn der Handel nicht sicher und bequem über die Straße betrieben werden könnte, daß das Wallis von all seinen Verpflichtungen in betreff dieser Straße keine erfüllt habe, zugleich, um der Anarchie, die in dem Lande herrsche, ein Ende zu machen, sei das Wallis als Departement Simplon mit dem Kaiserreich vereinigt.**)

Die Walliser hatten ihr Schicksal kommen sehen und leisteten der Besitzergreifung durch Berthier keinerlei Widerstand, so daß die

*) Correspondance de Nap. XXI S. 67, 107, 291, 292. Allgemeine Zeitung 1810 S. 950. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 371, 379.

**) Kaiser, Repertorium 753. Corresp. de Nap. XXI S. 318.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Napoleon geplanten Massenverhaftungen sich als unnötig erwiesen. Zwei Tage nach dem Einverleibungsdekret kündigte eine Proklamation des französischen Generals ihnen an, daß sie nun Franzosen geworden seien, und tröstete sie mit dem „Strahl französischen Ruhmes, der nun auch ihre Häupter umleuchten werde." Resignirt kündigte gleichzeitig der Walliser Staatsrat an, daß die politischen Verhältnisse und die geographische Lage des Landes, die über das Schicksal der Völker entscheiden und dasjenige so vieler Staaten Europas geändert hätten, die Vereinigung mit dem französischen Kaiserreich herbeigeführt hätten und daß ihm unter solchen Umständen nichts übrig bleibe, als sich zu fügen, wie er sich auch dem kommandirenden General dafür verbürgt habe, daß die Walliser dem Kaiser als Unterthanen die nämliche Treue und Ergebenheit beweisen würden, die sie ihm als „beschütztes Volk" gezeigt hätten. Auf Verlangen der Franzosen wurde vom bischöflichen Generalvikar sogar in allen Gemeinden, wo sich französische Truppen befanden, ein Tedeum für die Vereinigung angeordnet. Die befriedigenden Nachrichten aus dem Wallis bewogen Napoleon schon am 18. November Berthier den Befehl zur Reduzirung der Besatzung auf zwei Bataillone zu erteilen. In der Botschaft an den Senat vom 10. Dezember 1810, worin er die Einverleibung Hollands und der deutschen Meeresküste damit motivirte, daß das britische Kabinet das öffentliche Recht Europas zerrissen habe und daß eine neue Ordnung der Dinge das Weltall regiere, gedachte er auch des Wallis, indem er die dasselbe beschimpfenden Vorwände bei Seite ließ: „Die Einverleibung des Wallis ist eine vorhergesehene Konsequenz der unermeßlichen Arbeiten, die ich seit zehn Jahren in diesem Teil der Alpen habe ausführen lassen. Bei Anlaß der Mediationsakte trennte ich das Wallis von der helvetischen Eidgenossenschaft, schon damals eine für Frankreich und Italien so vorteilhafte Maßregel ins Auge fassend." Ein Dekret vom 26. Dezember bestimmte die Einrichtung des neuen Departements näher. Sitten wurde Sitz des Präfekten, Brig und St. Maurice erhielten Unterpräfekturen. Verwaltung, Gericht, Steuern, Konskription wurden auf französischem Fuße eingerichtet; nur die droits réunis, d. h. die Getränk- und Kartensteuer wurden dem neuen Departement geschenkt, aus dem nach des Kaisers gnädiger Verfügung außer den Verwaltungskosten und einigen Mitteln für die Straßen kein Geld gezogen werden sollte.*)

Die Einverleibung des Wallis wurde dem Landammann der

*) Corresp. de Nap. XXI S. 326, 347, 368. Allgem. Zeit. 1810 S. 1319, 1322, 1355; 1811 S. 23.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schweiz am 16. November 1810 durch Graf August Talleyrand, den Neffen des berühmten Staatsmanns, der 1808 Vial auf dem Gesandtschaftsposten in Bern abgelöst hatte, offiziell angezeigt. Das Schicksal des altverbündeten Landes, das schon im Mai gerüchtweise angekündigt worden war, ging den Schweizern zu Herzen und rief die düstersten Befürchtungen wach, wenn man sich auch hütete, sie laut auszusprechen. Der nächstliegende Gedanke war, daß die Simplonstraße als zweites Opfer die Waat fordern werde. Besorgnisse dieser Art waren mit ein Grund, der die Waatländer Regierung bewog, unmittelbar nach der Aufsehen erregenden Abreise der Walliser Notabeln im August 1810, Monod und Müret nach Paris zu senden, um die Absichten der kaiserlichen Regierung in betreff der Waat zu sondiren. Indessen überzeugte man sich bald, daß auf dieser Seite einstweilen keine Gefahr drohte. „Es scheint," schrieb der gut unterrichtete Stapfer am 14. September an Laharpe „daß der Bericht des Leiters der Arbeiten an der Simplonstraße uns sehr günstig gewesen ist; er stellte fest, daß die Straße durch das Chablais in jeder Hinsicht einer solchen entlang dem rechten Ufer des Sees (durch die Waat) vorzuziehen ist." Bei der Audienz, die der Kaiser am 23. September den beiden Waatländern gewährte, bezeugte er sein Vergnügen über die gute Verwaltung ihres Kantons, sowie über ihre Anstalten zur Verhinderung des Schleichhandels und sagte laut vor dem anwesenden diplomatischen Korps: „Wenn die Berner Sie chikaniren, so werde ich persönlich zu Ihrer Verteidigung kommen und die ganze Schweiz nehmen!" Selbst Laharpe fand den Trost, der in diesen Worten lag, so sonderbar, daß er sich seiner nicht freuen konnte. Tröstlicher war es, daß Napoleon bei der Besetzung des Wallis seinen Truppen verbot, von Genf aus über Villeneuve zu ziehen, da es sein Wille sei, das Schweizergebiet zu respektiren.*) Dafür traf die Schweiz, noch ehe die Einverleibung des Wallis vollendet war, ein Donnerschlag von einer Seite her, wo sie kein Unheil geahnt hatte.

* * *

Hand in Hand mit den neuen Annexionen ging eine beispiellose Vergewaltigung des europäischen Handels und Gewerbes, welche den Haß gegen die napoleonische Zwingherrschaft in die friedlichsten Hütten trug. Napoleons Handelspolitik wurde in der Hauptsache

*) Corresp. de Nap. XXI S. 314, 317. Allgem. Zeit. 1810 S. 658, 1334. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 366, 369, 373, 385, 389. Verdeil-Gaullieur, Hist. du C. de Vaud IV 198 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von zwei, einander sich teilweise widersprechenden Motiven bestimmt. Das eine war die Absicht, England, das ihm militärisch unerreichbar war, durch einen vom ganzen Festland geführten wirtschaftlichen Krieg zu ruinieren. Seitdem im Februar 1810 das ferne Schweden dem Kontinentalsystem beigetreten war, gab es in Europa außer der Türkei keinen Staat mehr, der den Engländern und ihren Waren nicht wenigstens auf dem Papier sein Gebiet verschlossen hätte. Wenn Napoleon die festländischen Staaten für die schweren Einbußen und endlosen Quälereien, welche die Sperre gegen England nach sich zog, durch möglichste Erleichterung des Verkehrs unter sich selbst entschädigt und dem Kontinentalsystem den Charakter eines Zollbundes gegen das übermächtige Inselreich gegeben hätte, so dürfte seiner Idee gigantische Größe und Genialität nicht abgesprochen werden. Dem stand aber sein zweiter Grundsatz im Wege, Frankreichs Industrie und Handel auf Kosten der übrigen Festlandsstaaten um jeden Preis in die Höhe zu bringen. „Mein Prinzip ist: Frankreich vor allem!" schrieb er im August 1810 an den Vizekönig Eugen. „Wenn der englische Handel auf dem Meere triumphiert, so geschieht es, weil die Engländer dort die stärkern sind; also gehört es sich, daß Frankreich, weil es auf dem Lande der Stärkere ist, hier seinen Handel zum Triumphieren bringt."*) Diesem Prinzip zu lieb schloß er nicht bloß das französische Kaiserreich mit all den ihm successive einverleibten Ländern, sondern auch das Königreich Italien durch ein bis zum äußersten getriebenes Prohibitivsystem von dem übrigen Festland ab. Zur Kontinentalsperre gesellte sich die zum Teil noch weit drückendere innere Sperre des dominierenden Reiches gegen alle schwächeren Staaten, so daß diese wirtschaftlich wie von zwei Mühlsteinen zerrieben wurden. So vor allem auch die Schweiz, die Napoleon handelspolitisch mit förmlichem Hasse verfolgte, weil sie auf dem Gebiet der Textilindustrien einer der vornehmsten Konkurrenten war, die von Frankreich aus dem Felde geschlagen werden sollten. Daran prallten die immer wiederholten Versuche der Schweiz, den Erzeugnissen ihrer Industrie den Weg nach oder wenigstens durch Frankreich zu öffnen, erfolglos ab. Als Wattenwyl bei seiner außerordentlichen Sendung im Jahre 1807 neben dem Glückwunsch zum Tilsiterfrieden auch die Bitte um Handelserleichterungen anbringen sollte, erteilte Napoleon Champagny die Weisung, er solle Wattenwyl begreiflich machen, daß er mit Gesandten nicht direkt über Geschäfte verhandle; wenn er von Handel und dergleichen sprechen wolle, habe

*) Corresp. XXI 70.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

er sich mit dem Minister auseinander zu setzen. Und der Minister erklärte dem Schweizer mit dürren Worten, Frankreich befinde sich wohl bei seinem Ausschließungssystem und bedaure, wenn die Schweiz darunter leide; sie möge sich nach anderer Seite, z. B. in Deutschland, Absatzwege suchen; Frankreich werde dem kein Hindernis in den Weg legen, sondern sich darüber freuen.*)

Es zeugt für die unverwüstliche Spannkraft des schweizerischen Kaufmanns- und Industriellenstandes, daß er, während ihm seine alten Absatzgebiete eines nach dem andern künstlich verschlossen wurden, sich neue zu erobern wußte, so daß er bis 1810 noch immer eine leidliche Existenz fristete. Mit besonderer Energie warf er sich, seitdem ihm Frankreich verschlossen war, auf die deutschen Rheinbundstaaten, die zwar, seit sie zu kompakten Reichen geworden waren, ebenfalls durchgreifende Mautordnungen mit Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen einführten, aber doch ihre Gebiete nicht verschlossen. Dabei bot das Kontinentalsystem der Schweizer Industrie neben dem Nachteil, daß es ihr den Bezug unentbehrlicher Urstoffe, wie der feinen amerikanischen Baumwolle und des englischen Maschinengarns, erschwerte, den unleugbaren Vorteil, daß es sie von der gefährlichen Konkurrenz der maschinengewaltigen Briten befreite. Auf der Leipziger Ostermesse von 1810 z. B. waren die feinen Schweizerzitzen für Damenkleider und Möbelüberzüge, die sonst die Engländer lieferten, sehr gesucht und wurden namentlich auch von den griechischen und russischen Kaufleuten teuer bezahlt.**)

Ein anderes ergiebiges Absatzgebiet waren noch immer die Königreiche Italien und Neapel, wo „unter dem Widerstreit von strengen Maßregeln und Verboten auf dem Papier und nachsichtiger, durch wirksame Mittel leicht bestimmbarer Praxis" eine reichliche Einfuhr von

*) Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen S. 246. Gonzenbach, Die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten S. 77 ff.

**) Allgem. Zeitung 1810 S. 821. Vergl. den Handelsbrief aus St. Gallen vom 11. Mai 1810 (S. 539): „Bei uns herrscht jetzt in der Handlung viel Thätigkeit. Unsere Musselinfabriken haben starken Absatz und die weißen Baumwolltücher sind sehr gesucht, weil die Schweizer und deutschen Zizfabriken keine ostindischen Tücher mehr aus England beziehen können. Die hier und da in der Schweiz angelegten vom Wasser getriebenen englischen Spinnmaschinen hatten zwar anfangs mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen; jetzt aber nähern sie sich immer mehr der Vollkommenheit und liefern Gespinnste von allen Nummern. Wir würden dieser Spinnmaschinen bereits mehrere haben, wenn es nicht so schwer hielte, feine amerikanische Baumwolle zu beziehen, wovon jetzt der Preis für den Zentner bis zu 800 Livres hinaufgetrieben ist. Auch die feinsten levantinischen Baumwollen können die amerikanischen nicht ersetzen."

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schweizerartikeln stattfand. Gerade dies erbitterte aber Napoleon in höchstem Grade. Am 26. August 1810 schrieb er an den Vizekönig Eugen, Italien habe sein Zollsystem auf dem Fuß des französischen einzurichten, sonst werde er das Königreich Frankreich einverleiben, wie er es mit Holland gethan habe: „Italien ist überschwemmt mit Schweizerwaren; die Zitzen und Baumwolltücher kommen alle aus der Schweiz, während Frankreich mit diesen Stoffen überfüllt ist. Mein Wille ist, daß die Zitzen ꝛc. aus Deutschland und der Schweiz nicht zugelassen werden und nur aus Frankreich kommen dürfen." So mußte der Vizekönig im Herbst 1810 Italien zu Gunsten der französischen Baumwollindustrie der schweizerischen gänzlich verschließen, und am 10. Nov. forderte ihn der Kaiser auf, dazu sorgen, daß auch keine Schweizerbaumwollfabrikate durch das Königreich nach Neapel gelangen könnten; „denn die Schweizer müssen ungefähr wie die Engländer behandelt werden."*)

Gleichzeitig mit der Vollendung der inneren Sperre erfuhr das Kontinentalsystem Verschärfungen, die der Schweizer Industrie geradezu den Lebensfaden abzuschneiden drohten. Trotzdem durch die völkerrechtswidrigen gegenseitigen Maßregeln Frankreichs und Großbritanniens auch für die neutralen Seemächte, wie die Amerikaner, jede Möglichkeit eines regelrechten Seeverkehrs mit dem europäischen Festland aufgehört hatte, zirkulierten doch stets Massen überseeischer Waren auf demselben, ohne daß sich unterscheiden ließ, wie viel davon aus den englischen Schmuggelniederlagen stammte und wie viel davon legal in Umlauf gekommen war, sei es daß sie aus amtlichen Versteigerungen gekaperten oder konfiszierten Gutes herrührten, sei es daß sie von den durch teuer erkaufte kaiserliche Lizenzen zum Verkehr mit England privilegierten Schiffen herübergebracht worden waren. Denn das war ja das ungeheuerlichste an dem ganzen ungeheuerlichen System, daß Napoleon, halb in der Erkenntnis der Unmöglichkeit seiner konsequenten Durchführung, halb aus nackter

*) Wartmann, a. a. O. S. 325 f. Il principe Eugenio, Memorie del Regno d'Italia (Milano 1865) VI 287. Nap. Correspondance XXI S. 77. Vergl. S. 172: „par là on portera un coup sensible aux manufactures suisses" u. S. 382: „Ne laissez rien entrer de la Suisse et de l'Allemagne, du moins en drape, denrées coloniales, marchandises de cotons" ꝛc. Anfänglich beabsichtigte Napoleon auch die Ausfuhr der italienischen Seide anderswohin als nach Lyon zu verbieten, wie er die Ausfuhr aus Piemont verboten habe, was ein tötlicher Schlag für die Seidenindustrie in Zürich und Basel gewesen wäre. Auf die Vorstellungen des Vizekönigs hin begnügte er sich indes damit, einen starken Ausfuhrzoll nach den andern Ländern auf die italienische Seide zu legen, während sie nach Lyon zollfrei gelangen konnte. Corresp. XXI S. 28, 70, 194.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gewinnsucht, es selber durchbrach, den Schmuggel gewissermaßen monopolisierte und privilegierte und dadurch die Sperre zu einem unentwirrbaren Knäuel von Gewaltthat, Günstlingswirtschaft und Mißbräuchen aller Art gestaltete. Es war daher nichts als ein kolossaler Raub am Privateigentum, als er durch das berüchtigte Dekret von Trianon vom 5. August 1810 und dessen Ergänzung vom 12. September alle Kolonialwaren, gleichviel welches Ursprungs, mit unerhörten Zöllen, die oft die Hälfte, ja zwei Drittel des Wertes der Ware überstiegen, belegte und zugleich die rückwirkende Verfügung traf, daß diese Abgaben auch von den schon im Lande liegenden Waren bezahlt werden müßten. Ende August und Anfangs September ergingen Weisungen an den Vizekönig Eugen, das Dekret von Trianon in Italien zu vollziehen, und an den Herzog von Cadore, die gleiche Maßregel von Neapel, der Schweiz, den Rheinbundstaaten, Preußen, Dänemark und Rußland zu verlangen. Ein Dekret vom 4. Oktober erhob dasjenige von Trianon zum Gesetz für den ganzen Kontinent, wobei in den von französischen Truppen besetzten Gegenden der Grundsatz galt, alle Kolonialwaren, über deren legalen Ursprung der Besitzer sich nicht unzweifelhaft ausweisen konnte, zu Handen der kaiserlichen Kasse zu konfiszieren. Ein Dekret vom 19. Oktober endlich befahl, alle englischen Fabrikate, die in Frankreich, in Deutschland vom Main bis zum Meere, in Italien und Neapel, den illyrischen Provinzen und allen von französischen Truppen besetzten Gegenden gefunden würden, öffentlich zu verbrennen.*)

Zur Verbrennung der englischen Fabrikate kam es auf Schweizerboden nur im Fürstentum Neuenburg, wo auf Berthiers Befehl zu Neuchâtel, Chaux-de-Fonds, Valangin und im Val-de-Travers solche Autosdafe in Szene gesetzt wurden.**) Im übrigen aber traf das neue System die Schweiz in seiner ganzen Schwere. Am 29. Sept. 1810 brachte der Geschäftsträger Rouyer, der für den abwesenden Grafen Talleyrand die Botschaftsangelegenheiten in Bern besorgte, in einer ersten Note dem Landammann Wattenwyl den Wunsch des Kaisers zur Kenntnis, es möchte die Eidgenossenschaft den Tarif von Trianon für die in ihrem Gebiet zum Verbrauche kommenden Kolonialwaren ebenfalls einführen. Als der Landammann unter Berufung auf die Kompetenz der Tagsatzung in Zollsachen zauderte, folgte eine zweite schärfere Note vom 8. Okt., worin es hieß, die Schweiz sei die allgemeine Niederlage der verbotenen Waren geworden,

*) Wartmann a. a. O. S. 254 ff.

**) Allgem. Zeitung 1810 S. 1363.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von wo aus man sie mit allen Mitteln in Frankreich einzuschwärzen suche; der Kaiser werde sich selbst helfen, wenn die Schweiz nicht wirksame Maßregeln gegen diesen Schleichhandel ergreife, vor allem die bereits in ihr befindlichen Kolonialwaren nach dem Tarif von Trianon besteure. Kaum hatte der erschrockene Landammann die beiden Noten zusammen den Kantonsregierungen mitgeteilt mit der Aufforderung zu schleunigem Handeln, so langten neue Eilboten von Paris an und folgte eine dritte und vierte Note, eine gebieterischer als die andere. Die letzte vom 11. Okt. Abends 7 Uhr verlangte, daß man unverzüglich nicht bloß alle Kolonialwaren, sondern auch alle englischen Manufakturwaren in der Schweiz mit Beschlag belege, die ersteren dem französischen Tarif unterwerfe und die letzteren konfisziere. Auch führte sie den Vorwurf, daß die Schweiz ein Herd des Schleichhandels sei, daß alle Straßen Deutschlands von den nach der Schweiz in Bewegung gesetzten verbotenen Waren wimmelten, näher aus und nannte sogar die angeblich dabei beteiligten Schweizerfirmen, darunter die schon von früher her schlecht angeschriebenen Gebrüder Merian in Basel. Gleichzeitig forderte der junge Wattenwyl, der bei Napoleon als Ordonnanzoffizier diente, von Fontainebleau aus im Auftrag des Kaisers den Vater Landammann brieflich auf, die strengsten Maßregeln zu ergreifen, wenn die Schweiz ihre Unabhängigkeit bewahren wolle, doch mit dem bezeichnenden Beifügen, der Kaiser wolle nicht, daß man diese Schritte etwa als einen Vorwand ansehe, um ihr die Unabhängigkeit zu rauben; er habe sich sonst über sie nicht zu beklagen und sei mit dem weisen Verhalten ihrer Regierung zufrieden; in einer Vereinigung der Schweiz mit Frankreich würde er keinen Vorteil finden, sie liefere ihm ebenso viel Leute, als die Konskription ihm verschaffen könnte, und ein paar Millionen Abgaben mehr hätten für Frankreichs Hilfsquellen nicht viel zu bedeuten. Zum Schluß gab der Brief des Sohnes dem Landammann noch den Wink, der Kaiser halte eine Einberufung der Tagsatzung in dieser Sache für unnütz; sie könne durch Kreisschreiben an die Kantone erledigt werden.

Wirklich wäre jede Tagsatzungsberatung überflüssig gewesen; die vom Landammann mitgeteilten Noten, die in den Handelsstädten Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen noch durch mündliche Vorstellungen seines Flügeladjutanten Hauser ergänzt wurden, genügten vollkommen, um auch die Kantonsregierungen mit der Überzeugung zu erfüllen, daß der Befehl des Schutzherrn unwiderruflich sei und daß dem gegenüber alle rechtlichen Bedenken, alle Rücksichten auf das eigene Volk zu schweigen hätten. In Bern wurden schon am Abend des 12. Oktober alle Spezereiläden und Magazine polizei-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lich geschlossen, am andern Tag der Sequester im ganzen Kanton durchgeführt und der Tarif publizirt. Das Gleiche geschah unverweilt in den übrigen Kantonen, selbst in der Urschweiz und im Tessin; nur Graubünden hinkte nach seiner Gewohnheit hinterher, indem es die verlangten Maßregeln erst Ende des Monats vollzog. Überall wurde genaue Nachforschung gehalten, ob wirklich englische Fabrikate — von dem erlaubten Maschinengarn abgesehen — der Wachsamkeit der Grenzbüreaux entgangen seien, wurde die lange Reihe der mit Beschlag zu belegenden und zu brandschatzenden Waren, die verschiedenen Sorten Baumwolle, Zucker, Thee und Kaffee obenan, publiziert, die Kaufleute und Krämer zu genauer Deklaration ihrer Vorräte aufgefordert, unter Androhung von Konfiskation und anderweitigen schweren Strafen für Verheimlichung.*) Und mitten in die dadurch verursachte allgemeine Aufregung platzte wie eine Bombe die Nachricht, daß italienische Truppen bereits die Grenze des Kantons Tessin überschritten und sich darin fest gesetzt hätten.

* * *

Seit den Versuchen der Zisalpinier, den Tessin von der Schweiz loszureißen, hatten die in Mailand regierenden Persönlichkeiten dies Gebiet nicht mehr aus den Augen gelassen. Ein so maßvoller Mann, wie der Vizepräsident der italienischen Republik, Melzi, hatte bei Anlaß der Auflösung der helvetischen Republik durch die Insurrektion des Herbstes 1802 dem ersten Konsul in zwei Briefen die Einverleibung der „italienischen Vogteien" nahe gelegt, die vom administrativen und finanziellen Standpunkt aus derjenigen des Veltlin weit vorzuziehen wäre und im Lande selbst eigentlich nur die Händler zu Gegnern habe, „deren Existenz ganz auf dem Schmuggel beruht, den sie auf unsere Kosten treiben, dank einer unmöglich dagegen zu schützenden Grenze." Damals war Bonaparte nicht darauf eingegangen, aber im Dez. 1806 hatte er doch bei Anlaß der Unterdrückung des „Telegraphen der Alpen" bereits dem Tessin mit militärischer Besetzung und Einverleibung gedroht. Jetzt gab er endlich auf die Insinuationen von Mailand her am 6. Okt. 1810 von Fontainebleau aus dem Vizekönig Eugen den Befehl: „Lassen Sie durch eine Division von 5—6000 Italienern, Kavallerie, Artillerie und Infanterie, und durch eine gute Abteilung Zollwächter und Gendarmen alle italienischen Schweizerkantone besetzen. Sie werden sogleich alle Kolonial- und überhaupt alle in Italien verbotenen Waren, die dort

*) Correspondance de Nap. XXI S. 230, 262, 275. Allgem. Zeitung 1810 S. 1179, 1183, 1194, 1211, 1263, 1266. Tillier I S. 393. Wartmann 255ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zur Einschwärzung bereit liegen, mit Beschlag belegen; lassen Sie diese Operation überall zu gleicher Zeit vornehmen; sie muß, so viel ich höre, mehrere Millionen abwerfen.*) Legen Sie hierauf Kantonnemente in diese Gegenden und eine außerordentliche Douanenlinie an die Ausgänge der Gebirge." Durch den italienischen Geschäftsträger in der Schweiz solle der Vizekönig ihr mitteilen, daß der Schmuggel, der in diesen Kantonen betrieben werde, die Besetzung notwendig mache und daß diese bis zum Frieden mit England dauern werde. Die Generäle, die er schicke, sollen keine Proklamationen erlassen, aber alle aus dem Königreich entwichenen schlechten Subjekte und alle Engländer festnehmen, die englischen Waren konfiszieren und die Kolonialwaren dem Tarif unterwerfen. „Ich will mich nicht direkt an die Schweiz wenden. Es schadet nichts, wenn dies ein Streit zwischen Ihnen und der Schweiz bleibt; man wird sich dann an mich wenden, was den Schlag mildern wird; aber es muß scheinen, daß er von Ihnen kommt. Im übrigen werden Sie diesen Kantonen ihre Verfassung und ihre Art und Weise lassen und ihnen keine neue Kontribution auferlegen. Die Truppen sollen von Ihnen unterhalten werden.**)

Irgend einen direkten Anlaß zu diesem Befehle, der ein kleines Seitenstück zu der Behandlung Portugals und Spaniens durch Napoleon bildet, hatte der Tessin nicht gegeben. Die Regierung des Kantons hatte auf die immer wiederholten Klagen wegen der Militärflüchtlinge verschärfte Weisungen an die Subalternbehörden erlassen und ihren guten Willen durch Auslieferung derjenigen, die sie entdeckte, gezeigt; sie belegte auch gemäß den Aufforderungen des Landammanns die Kolonialwaren bis auf die letzte Unze Pfeffer beim Dorfkrämer mit Sequester und publizierte den Tarif von Trianon, ganz wie die übrigen Kantonsregierungen. Allein für die Italiener war es, seitdem das Welschtirol ihrem Königreich einverleibt war, ein Glaubenssatz geworden, daß die Grenze ihres Reiches der Alpenkamm sein müsse; jetzt, wo die ganze Politik Napoleons sich um den Schleichhandel drehte und zu immer neuen Annexionen drängte, schmiedeten sie das Eisen, so lange es warm war, und bewogen ihren Herrn und Meister durch ihre übertriebenen Berichte über die im Tessin aufgehäuften Warenvorräte, über die Bedeutung des von da aus betriebenen Schmuggels zu dem entscheidenden Schritte. Denn daß die Vor-

*) Nach Baroffio S. 190 ging diese Annahme auf Insinuationen des italienischen Finanzministers Prina zurück. Vgl. Il Principe Eugenio VI 70, 250.

**) Correspondance XXI S. 224. Melzi d'Eril, Memorie, Documenti e lettere inedite (Milano 1865) II 98, 103.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schiebung der italienischen Zolllinie „auf die Höhe der Gebirgspässe“ die Einverleibung des Tessin, zum mindesten des wichtigern Teiles des Kantons, bedeute, daß die italienischen Truppen und Mautbeamten, einmal im Lande, es nicht mehr verlassen würden, erschien ihnen als selbstverständlich *)

Ohne daß irgend eine Reklamation vorausgegangen oder auch nur eine Anzeige gemacht worden wäre, überschritt am 31. Okt. 1810 eine italienische Division unter dem Befehle des Generals Fontanelli, zahlreiche Gendarmen und Mautbeamte in ihrem Gefolge, die Schweizergrenze, besetzte Lugano und in den nächsten Tagen auch die übrigen Städte des Kantons. Kleine Abteilungen rückten in die Thäler hinauf; 250 Mann besetzten auch das zum Kanton Graubünden gehörige Misox. General Fontanelli verweigerte der Tessiner Regierung jede Auskunft über den Grund dieser bewaffneten Invasion, indem er sich einfach auf seine Befehle berief; dagegen verlangte er von ihr die Publikation einer Verfügung über die englischen und überseeischen Waren, worin zugleich die Einfuhr von Baumwoll- und Wollfabrikaten, die nicht in Frankreich oder in Italien erzeugt seien, d. h. die Einfuhr von Schweizerfabrikaten in den Kanton Tessin verboten wurde. Während der General mit einem italienischen Finanzintendanten Locatelli sein Hauptquartier in Bellinzona aufschlug, errichteten die italienischen Mautbeamten Zollbüreaux in Airolo, Olivone und andern Orten und sperrten die Pässe.

Die Tessiner Regierung beobachtete unter der Führung ihres Präsidenten Dalberti eine ebenso würdige als besonnene Haltung Sie vermied es, durch unnötige Bitterkeit das schwierige Verhältnis zu dem italienischen Befehlshaber zu verschärfen, aber ohne sich etwas zu vergeben. Sie stellte dem General einen feierlichen Protest gegen den Gewaltakt zu und erneuerte ihre Verfügungen betreffend die englischen und überseeischen Waren, weigerte sich aber zu dem Verbot der Schweizerwaren als dem von der Mediationsakte gewährleisteten freien Verkehr innerhalb der Eidgenossenschaft zuwider die Hand zu bieten. Sie weigerte sich auch, dem Ansinnen des Generals, daß die Abgabe von den Kolonialwaren in seine Militärkasse zu fließen habe, Folge zu geben, worauf freilich der Finanzintendant Locatelli von sich aus eine Verfügung publizierte, daß jede andere

*) Baroffio, Storia del cantone Ticino 171 f., 184 ff. Vgl. den daselbst mitgeteilten Bericht des Präfekten von Como vom 27. Okt. 1810 an den Minister Testi, der mit dem ceterum censeo schließt: „Oh quanto mai l'interesse dello Stato reclama l'unione dei baliaggi a questo regno!“ Brief Dalbertis an Paul Usteri 25. Okt. 1811 (gütigst mitgeteilt von Herrn Oberst Meister in Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zahlung als beim Zahlmeister der italienischen Division als nicht geschehen betrachtet werde. Die Regierung beabsichtigte den Großen Rat einzuberufen und eine Proklamation an das Volk zu erlassen, mußte es aber unterlassen, da Fontanelli sich beidem entschieden widersetzte und die Druckerei in Bellinzona militärisch bewachen ließ. Auch die Bevölkerung gab allerorten die unzweideutigsten Beweise ihrer Anhänglichkeit an das schweizerische Vaterland, ohne sich indes zu unklugen Provokationen verleiten zu lassen. Nur vereinzelte Persönlichkeiten machten eine Ausnahme, wie der Regierungsrat Maggi, der, seiner Rolle von 1797 getreu, mit dem italienischen General heimliche Besprechungen hatte und sogar eine Reise nach Mailand machte, um sich bei Zeiten eine Position in dem neuen Departement des Königreichs Italien zu sichern.

Am 3. Nov. erhielt der Landammann der Schweiz die erste Botschaft der Tessiner Regierung über das Geschehene. Der Eindruck auf den ehrlichen Wattenwyl war ein furchtbarer, hatte ihm doch sein Sohn noch eben das Wort des Kaisers verpfändet, daß die Schweiz nichts zu fürchten brauche, wenn sie sich den Verschärfungen des Kontinentalsystems willig unterziehe. „Im Gefühl des bittersten Schmerzes und der tiefsten Bestürzung" teilte er den perfiden Gewaltakt in vertraulichen Kreisschreiben den Kantonsregierungen mit, nicht ohne sie zu ersuchen, den Zeitungen ein unbedingtes Stillschweigen über die Vorgänge im Tessin aufzuerlegen. An gewaltsame Abwehr dachte er nicht, da er den wahren Urheber wohl erkannte;*) dagegen erließ er zunächst durch den Kanal des französischen Gesandten die dringendsten Vorstellungen an Napoleon, unter dessen förmlich ausgesprochener Garantie die Integrität und Unabhängigkeit des Schweizergebiets stand, und appellierte von dem König an den Kaiser, den Vermittler und Bundesgenossen. Auch verlangte er durch den Gesandten in Mailand, Marcacci, von der italienischen Regierung die Zurückziehung ihrer Truppen und sandte seinen Flügeladjutanten Oberst Hauser nach dem bedrohten Kanton, sowohl um von General Fontanelli Aufschlüsse zu verlangen als um der Tessiner Regierung beizustehen und Behörden und Volk in ihrer patriotischen Haltung zu bestärken. Aber auf alle die Bitten und

*) Napoleon selbst traute den Schweizern zu, daß sie in ihrer Verzweiflung etwas unternehmen könnten, weshalb er am 9. Nov. dem Vizekönig die Weisung gab, die Truppen sollten sich den kleinen Kantonen nicht allzu sehr nähern und der Vizekönig solle dafür sorgen, daß die kleine Division im Notfall von Como aus unterstützt werden könne; „denn man darf sich nie einer Schlappe aussetzen." Corresp. XXI S. 315.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorstellungen folgte keinerlei Antwort, außer einem vom 31. Okt. datierten Schriftstück Testis, des italienischen Ministers des Auswärtigen, das, genau der Weisung Napoleons entsprechend, heuchlerisch versicherte, die Besetzung des Tessin verfolge keinen andern Zweck als die Unterdrückung des Schleichhandels und werde bis zum Frieden mit England fortdauern. In den mündlichen Besprechungen mit Marcacci verschanzte sich Testi ohne Umschweife hinter den Befehl des Kaisers, während der Vizekönig zum Schein die Verantwortlichkeit auf sich nahm: er habe den vom Kaiser verpönten Schleichhandel nicht anders unterdrücken können, als durch die Besetzung des Tessins und des Misox. Der einzige Erfolg der rastlosen diplomatischen Bemühungen des Landammanns war, daß Napoleon am 19. Nov. seinem Stiefsohn den Befehl gab, das, was die italienischen Truppen vom Kanton Graubünden besetzt hätten, in aller Stille zu räumen; am Ende des November war das Misox von seiner Einquartierung wieder befreit.*)

Inzwischen hatte eine vom Landammann nach Bern berufene „eidgenössische Handelskommission," bestehend aus Landammann Heer von Glarus, den Ratsherrn Hirzel von Zürich, Stähelin von Basel, Fetzer von Aargau und andern, in aller Eile darüber beratschlagt, wie das aufgezwungene Abgabensystem vereinfacht und zugleich Frankreich die nötigen Garantien für gewissenhafte Durchführung desselben geboten werden könnten; denn daß die Existenz der Schweiz nur noch an einem Faden hing, lehrte das Schicksal des Wallis und des Tessin nur allzu deutlich. Als Frucht der Beratungen teilte Wattenwyl den Kantonen eine vom 9. Nov. 1810 datierte provisorische Verordnung mit, die nichts Geringeres als ein eidgenössisches Grenzzollsystem aufstellte und bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Tagsatzung gelten sollte. Zur leichtern Überwachung wurde die gesamte Wareneinfuhr in die Schweiz auf 24 mit Namen bezeichnete Grenzpässe beschränkt. Die Einrichtung der Grenzbüreaux, die Ernennung der erforderlichen Beamten, die Polizeianstalten zur Unterdrückung des Schmuggels wurden den Kantonen überlassen, aber unter unmittelbarer Überwachung und Leitung durch den Landammann

*) Corresp. XXI S. 224, 315, 329. Diverse Kreisschreiben des Landammanns. Tessin, Akten 1803/13 (Staatsarch. Zürich L 51.) Allgem. Zeitung 1810 S. 1266, 1305, 1326, 1355, 1419. Baroffio, Storia del cantone Ticino S. 182 ff. Tillier I 399 ff. Briefe Dalbertis an Usteri (im Besitz des Herrn Oberst Meister.) Il principe Eugenio, Memorie del regno d'Italia VI 250 ff. 286, 291 f. Du Casse, Mémoires et Correspondance politique et militaire du Prince Eugène (Paris 1858. 10 Bde.) war mir nicht zugänglich.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Schweiz, der zu diesem Zweck einen eidgenössischen Oberaufseher sowie bei jedem Grenzbüreau einen Aufseher ernannte. Auf Übertretung der sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften wurden außer der Konfiskation schwere Strafen, im Wiederholungsfall Zuchthaus und Landesverweisung gesetzt. Der Verordnung wurde ein Zolltarif beigegeben, der mit dem französischen mit geringen Ausnahmen übereinstimmte; doch sollte derselbe nur für die in der Schweiz bleibenden Waren in Anwendung kommen und den bloß transitierenden unter Voraussetzung des Gegenrechts freier Durchpaß gewährt werden, da sie ja im Bestimmungslande versteuert werden mußten. Der Ertrag dieser außerordentlichen Zölle wurde zunächst zur Deckung der Kosten der Grenzanstalten bestimmt; über die Verwendung eines allfälligen Überschusses sollte die Tagsatzung entscheiden.*)

Wozu die Schweizer Kantone aus eigenem Antrieb sich nie entschlossen hätten, das brachte das Stirnrunzeln des Schutzherrn zu stande. Sie wagten keinen Widerspruch gegen die vom Landammann improvisierte Zentralisation der Grenzzölle. Wattenwyl ernannte den als Oberstkriegskommissär von 1805 und 1809 bewährten Landamman Heer zum Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten, unter dessen Leitung das neue Douanensystem rasch organisiert wurde. Damit war die Schweiz aber noch nicht am Ende ihrer Demütigungen angelangt. Am 11. Nov. erschien ein französischer Zollinspektor Lothon in Bern, um, wie Talleyrand dem Landammann anzeigte, in den verschiedenen Kantonen die Aufnahmen über die sequestrierten Waren zu prüfen und diejenigen, die nicht als Eigentum von Schweizern nachgewiesen werden könnten, zur Verfügung des Kaisers auszuscheiden, da diese doch nur in die Schweiz geworfen worden seien, um sie den in den Rheinbundsstaaten getroffenen Maßregeln zu entziehen. Es war also darauf abgesehen, alles der Schweiz zum Transit und zur Spedition anvertraute fremde Gut als Contrebande zum Vorteil der kaiserlichen Kasse zu konfiszieren, wie es in Mecklenburg und anderwärts geschah. Landammann Wattenwyl fand den Mut, dagegen zu protestieren; er drang darauf, das fremde Gut den rechtmäßigen Eigentümern zustellen zu dürfen, in deren Heimat es dann die außerordentliche Auflage bezahlen werde; jedes andere Verfahren würde die Nationalehre, den kaufmännischen Kredit der Schweiz gefährden und Repressalien der Nachbarstaaten auf Schweizergut nach sich ziehen. Nichts desto weniger reiste der französische Mautinspektor

*) Kaiser, Repertorium S. 279 ff. Allgem. Zeitung 1810 S. 1195 u. 1295. Wartmann 268 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Basel, Schaffhausen, Winterthur, Zürich und Aarau herum, um sich über den Bestand der sequestrierten Waren zu vergewissern. In Paris fand man die Beute gar nicht den Erwartungen entsprechend und verdächtigte die Echtheit der schweizerischen Deklarationen, während der Landammann sie damit rechtfertigte, daß eben dem Kaiser übertriebene Berichte über die Warenflucht in die Schweiz zugekommen seien.*)

Unterdessen lag das Land gleichsam in einem Zustand der Paralyse. Alle Kolonialwaren, die zur Fabrikation unentbehrlichen Urstoffe, die Baumwolle, das Maschinengarn, die Farbstoffe, lagen monatelang unter amtlichem Verschluß. Dazu kam, daß nicht nur Italien, sondern auch die deutschen Nachbarstaaten Baden, Württemberg und Bayern (mit Tirol) auf ausdrücklichen Befehl Napoleons allen Transit von Kolonialwaren und levantinischer Baumwolle nach der Schweiz verboten. Handel und Gewerbe stockten vollständig. Tausende von Spinner- und Weberfamilien sahen sich angesichts des Winters arbeit- und brotlos. In Basel und Zürich folgten die Zahlungseinstellungen angesehener Handelshäuser sich Schlag auf Schlag; die Gebrüder Merian machten bekannt, daß sie auf alle fernern Handelsgeschäfte verzichteten. Die Herstellung der Warenzirkulation im Innern und von außen her wurde buchstäblich eine Lebensfrage für die Schweiz, und Wattenwyl that sein Möglichstes, um das Ziel noch vor Schluß seiner Amtsdauer zu erreichen. Am 27. Nov. wagte er die Beschlagnahme des Schweizereigentums gegen Entrichtung der Abgabe nach dem Tarif an den Heimatkanton der Besitzer aufzuheben, ohne daß französischerseits etwas dagegen eingewandt wurde; dagegen blieb alle Korrespondenz mit der französischen Gesandtschaft und den süddeutschen Höfen wegen Aufhebung der Grenzsperre erfolglos. Appenzell, Zürich, Uri, Tessin drängten beim Landammann auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, sowohl zur Besprechung der Handelslage als der Vorgänge im Tessin; aber Wattenwyl wagte, eingedenk der Mahnung, die ihm Napoleon durch seinen Sohn hatte zukommen lassen, nicht darauf einzugehen, aus Furcht, den Kaiser nur zu neuen Mißhandlungen zu reizen. Dagegen wandte er sich am 14. Dezember direkt an Napoleon und flehte in bewegten Worten seine Gnade an. Zwei Schreiben des Landammannes, das eine wegen der Warensperre, das andere

*) Wartmann a. a. O. S. 270 ff. Allgemeine Zeitung 1810 S. 1338. Abschied v. 1811 Beilage G. Merkwürdiger Weise kam Lothon nicht nach St. Gallen, wohl unter Einwirkung Rouver's, der mit Müller-Friedberg lebhaft korrespondierte. Dierauer, Müller-Friedberg S. 290.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wegen der Tessiner Angelegenheit, letzteres zusammen mit einer Bittschrift der Regierung des Kantons, wurden durch einen außerordentlichen Kurier nach Paris überbracht. „Sollte die Industrie eines verbündeten Volkes, dessen ganze Existenz an derjenigen Frankreichs hängt, eines Volkes, das dem französischen Handel nützen und niemals schaden kann, ein Gegenstand des Hasses sein? Sollte man sie als feindlich ächten und vernichten und zwanzigtausend Schweizerfamilien an den Bettelstab bringen wollen? Nein, Sire, wir können das nicht glauben. Geruhen Ew. Majestät unsern Notschrei zu hören und unsern flehentlichen Bitten nachzugeben. Die Schweiz ruft Ihre kaiserliche Zuneigung an; nie bedurfte sie ihrer dringender." Dieser Fußfall rührte das Herz des Gewaltigen; in den letzten Tagen des Jahres erhielt Wattenwyl durch Extrakurier von dem französischen Minister des Auswärtigen die Botschaft, daß der Transit der levantinischen Baumwolle nach der Schweiz wieder gestattet sei, und im Beginn des neuen Jahres hoben Baden, Württemberg und Bayern auf höhere Weisung hin ihre Sperre gegen die Schweiz auf, so daß ihrer Industrie der Bezug des Rohstoffs wieder einigermaßen ermöglicht und damit die erste Bedingung für ihre Existenz zurückgegeben war, wenn auch die ungeheuren Zollansätze, die ihr dieselbe verkümmerten, bestehen blieben.*)

Noch zog sich die Entscheidung über das sequestrierte fremde Gut bis in den Sommer 1811 hin. Wattenwyls Vorstellungen hatten so viel erreicht, daß die geplante Konfiskation zu Gunsten der kaiserlichen Kasse unterblieb, und sein Nachfolger, Schultheiß Grimm von Soloturn, wagte sogar im Frühjahr 1811 die nach Baden, Württemberg und Bayern gehörigen Waren freizugeben, weil die drei Staaten die Freigebung des bei ihnen mit Beschlag belegten Schweizergutes naturgemäß an diese Bedingung knüpften. Zu seiner Bestürzung erhielt aber der Landammann am 6. April 1811 eine kaiserliche Verfügung, welche die Freilassung des sequestrierten fremden Gutes in der Schweiz an die Bedingung knüpfte, daß dasselbe über bestimmte Grenzpässe gegen Entrichtung der Abgabe nach Frankreich eingeführt und daß dagegen von den Eigentümern der gleiche Wert an französischen Seidenwaren über die gleichen Grenzpässe ausgeführt werde. Zur Leitung dieser Operationen erschien wieder der Mautinspektor Lothon in der Schweiz. Die Vorstellungen des Landammanns gegen diesen lästigen Zwang blieben unbeachtet und eine neue kaiserliche Verfügung vom 25. Juni erklärte die Abfuhr der Waren

*) Corresp. de Napoleon XXI S. 230. Allgemeine Zeitung 1810 S. 1270, 1339; 1811 S. 19, 40, 86, 147. Wartmann S. 273ff. Tillier I 399.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nach Frankreich unter den erwähnten Bedingungen innerhalb 40 Tagen für obligatorisch, wobei indes zu dem ohne kaiserliche Erlaubnis bereits freigegebenen süddeutschen Gut ein Auge zugedrückt wurde. Mit den fremden Waren verschwand auch der französische Mautinspektor, dessen Schweizerreisen und Hausdurchsuchungen es allem Volke klar gemacht hatten, wie es mit der Unabhängigkeit des Vaterlandes stand.*)

* * *

Mit der Abwicklung der im Herbst 1810 anbefohlenen Maßregeln und der Einrichtung der eidgenössischen Douanenlinie fiel jeder einigermaßen plausible Vorwand für die Besetzung des Tessin dahin. Die tendenziösen Angaben der Italiener hatte sich als handgreifliche Übertreibungen herausgestellt; englische Fabrikate waren im Tessin, wie vom Maschinengarn abgesehen überhaupt in der Schweiz, so gut wie keine, und an Kolonialwaren im ganzen Kanton für nicht mehr als 179216 Mailänder Lire gefunden worden, ein lächerliches Ergebnis im Vergleich zu den Millionen, welche die Expedition hätte abwerfen sollen. Napoleon befand sich daher in einiger Verlegenheit, was er auf die Klagen des Landammanns der Schweiz zur Rechtfertigung des der Mediationsakte und der Allianz hohnsprechenden Gewaltaktes gegen den „verbündeten" Staat antworten sollte, und that daher, was in solchen Fällen das Bequemste ist, er antwortete gar nicht. Selbst der neue Landammann Grimm, der beim Amtsantritt dem üblichen Huldigungsschreiben die dringende Bitte um Räumung des Tessin beifügte, erhielt keine Antwort; auch bemühte sich der Schweizer Gesandte in Paris, Maillardoz, vergeblich um eine Audienz beim Kaiser, während der Vizekönig in Mailand gegenüber den erneuten Vorstellungen Marcacci's kein Hehl mehr daraus machte, daß er in diesem Geschäfte höheren Befehlen untergeordnet sei.**)

Immer dringender wiederholten eine Anzahl Kantone, Zürich und Uri voran, beim Landammann das Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Auch Grimm zögerte indes da-

*) Tagsatzungsabschied 1811 Beilage G. Wartmann 278ff.

**) Tessiner Akten (Staatsarch. Zürich L 51.) Tillier I 411f. Baroffio 219ff. Am 24. Dez. 1810 befahl Napoleon dem Herzog von Cadore, ihm eine Antwort auf das Schreiben Wattenwyls vom 14. Dez. und auf die Bittschrift der Tessiner Regierung vorzulegen; aber zur Ausfertigung kam es nicht. Die für Napoleons Absichten charakteristische Weisung lief darauf hinaus, daß er bereit war, dem Tessin ein Übergangsstadium zu bewilligen mittelst eines Vertrages, der ihm jederzeit gestattet hätte, unter dem Vorwand mangelhafter Erfüllung der Vertragspflichten von Seite des Tessin die „natürlichen Grenzen" herzustellen. Corresp. XXI 392.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit unter dem Einfluß des französischen Gesandten und wollte vorher noch ein letztes Mittel versuchen, um das Stillschweigen des Kaisers zu brechen. Während er die Ungeduld der Kantone damit beschwichtigte, daß er sie einlud, einstweilen für eine allfällige Einberufung der Tagsatzung Instruktionen zu beraten, sandte er Ende Januar 1811 seinen Neffen, Oberst Surv v. Büssy, mit einem neuen Schreiben nach Paris, worin er den Kaiser beschwor, die Schweiz nicht mehr länger in der grausamen Ungewißheit über die ihr unbegreifliche Maßregel zu lassen. Surv durfte die Zuschrift dem Monarchen in der allgemeinen diplomatischen Audienz vom 3. Febr. persönlich überreichen; aber sobald sein Begleiter Maillardoz vom Tessin zu sprechen anfing, entfernte sich Napoleon mit nichtssagenden Worten. Die Antwort, die Surv erteilt wurde, war ein rein zeremonielles Erwiderungsschreiben auf die Anzeige vom Amtsantritt des Landammanns; über den Tessin enthielt es keine Silbe. Doch erhielt der Herzog von Cadore am 12. Febr. endlich die Weisung, dem Landammann zu schreiben, es sei nicht des Kaisers Absicht, an die von ihm garantierte Integrität der Schweiz zu rühren; aber es gebe Teile des Kantons Tessin, die auf das Gedeihen des Handels von Mailand und auf das System Italiens zu starken Einfluß hätten; eine „Grenzberichtigung," die den Kanton bestehen ließe, und eine Übereinkunft, welche den italienischen Douanen für die Dauer des Seekrieges gestatten würde, den Alpenkamm zu überwachen, würde für beide Länder vorteilhaft sein. Die betreffende Note des Herzogs von Cadore, datiert vom 13. Febr. 1811, wurde durch Expressen nach Bern und vom französischen Gesandten nach Soloturn gebracht. Endlich hatte der Kaiser gesprochen: zur Milderung des Übergangs verlangte er vom Tessin einstweilen nur eine Gebietsabtretung, über deren Umfang er mit sich handeln ließ; das Weitere besorgte dann die auf den Gotthard vorgeschobene italienische Zollinie und die daraus hervorgehende wirtschaftliche Trennung des Kantons von der Schweiz von selbst.*)

Unterdessen gestaltete sich die Lage im Tessin immer unerträglicher. Die Truppen wurden zwar dem Befehle Napoleons gemäß auf italienische Kosten verpflegt; aber die italienischen Generäle und Beamten gebärdeten sich als die Herren im Lande und behandelten die Kantonsregierung, als ob sie gar nicht existierte. In ihren Kundmachungen sprachen sie verächtlich nur von den „Italienischen Vog-

*) Corresp. de Napol. XXI S. 454, 464. Tessiner Akten (Staatsarch Zürich L 51.) Tillier I 412ff. Allgem. Zeitung 1811 S. 216, 224.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

teien," deren Einverleibung sie in ihren Gesprächen offen als bevorstehend ankündigten. Sie nahmen nach Belieben Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vor; die Regierung konnte nicht einmal die offizielle Mitteilung solcher Arrestationen erhalten. Infolge einer Schlägerei zwischen italienischen Mautbeamten und jungen Tessinern in einem Dorfwirtshaus des Kreises Mendrisio wurden die Einheimischen gebunden nach Bellinzona gebracht und von einem italienischen Kriegsgericht mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre bestraft. Es war offenbar darauf abgesehen, das Land zu ermüden und ihm als einzigen Ausweg den Wunsch nach der Vereinigung mit dem Königreich nahe zu legen. Aber die Tessiner zeigten sich als echte hartköpfige Schweizer für das Glück, das ihrer in den Armen Italiens wartete, gar nicht empfänglich. Der Große Rat, dessen Einberufung doch endlich gestattet wurde, sprach am 15. Febr. 1811 nach würdiger Beratung den Wunsch des Kantons, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt zu bleiben, sowie denjenigen nach baldiger Einberufung der Tagsatzung aus, von der er energischere Hülfe hoffte, als von der Diplomatie des Landammanns.*)

Im Jahre 1797 hatte Napoleon das Veltlin von der Schweiz abreißen können, ohne daß von Graubünden abgesehen ein Hahn darnach gekräht hätte. Es kennzeichnet den Fortschritt, den das Solidaritätsgefühl der Schweizer denn doch in den Heimsuchungen der Revolutionsjahre gemacht hatte, daß die Bedrängnis des Landes jenseits des Gotthard allgemein als ein nationales Unglück empfunden wurde, wenn auch die Entrüstung sich nicht öffentlich äußern durfte. Im Gegenteil, es war als ob das Schweizervolk nur noch den einen Gedanken hätte, die Hand, die es schlug, zu küssen, um sie von weitern Mißhandlungen abzuhalten. Am 23. März 1811 überreichte Talleyrand dem Landammann ein Schreiben des Kaisers, worin dieser der Eidgenossenschaft die am 20. März erfolgte Geburt des Königs von Rom anzeigte, und die schweizerischen Republikaner feierten das Ereignis, als ob ihr eigener Kronprinz zur Welt gekommen sei. Die Bundesstadt Soloturn löste fünfzig Kanonenschüsse; am andern Tag wurde in Gegenwart des französischen Gesandten, des Landammanns, aller Zivil- und Militärbehörden und der ganzen Geistlichkeit in der St. Ursuskirche ein feierliches Tedeum gesungen. In Bern hatte schon am 22. eine Abordnung des Großen Rates, die beiden Schultheißen an der Spitze, dem französischen und österreichischen Gesandten den

*) Tessiner Akten im Staatsarch. Zürich (L 51.) Briefwechsel Dalberti's mit Paul Usteri (gütigst mitgeteilt von Herrn Oberst Meister in Zürich). Baroffio S. 224 ff. Allgem. Zeitung 1811 S. 231. 239.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Glückwunsch des Staates dargebracht; am 31. wurde das Ereignis durch eine Festpredigt des Pfarrers Müslin und ein Tedeum im Münster in Gegenwart der Regierung und der fremden Gesandten, hernach durch ein offizielles Bankett gefeiert, am 3. April das Tedeum in der katholischen Kirche wiederholt und Abends von der französischen Gesandtschaft ein Bankett von 300 Gedecken mit Beleuchtung, Feuerwerk und Ball gegeben. In Freiburg wurde ebenfalls ein von fünfzig Kanonenschüssen begleitetes Tedeum abgesungen, wobei der Bischof das Hochamt hielt. In Basel folgte dem Tedeum ein offizielles Festmahl, bei dem Staatsrat Peter Ochs Verse auf den neugebornen Prinzen rezitierte. Die Regierung der Waat befahl dem Festprediger bei dem Jahresfest der kantonalen Unabhängigkeit am 15. April den „großmütigen Helden" und das „erlauchte Kind" in das Gebet auf der Kanzel einzuschließen. Auch in Luzern und in den Urkantonen widerhallten die Berge vom Donner der Kanonen; sogar der gequälte Tessin löste Geschütze, läutete die Glocken und illuminierte, als ob er in lauter Jubel schwämme. Einzig Zürich unterließ besondere Veranstaltungen, empfand aber hernach deshalb Gewissensbisse.*)

Zu alledem beschloß der Landammann, dem glücklichen Vater noch durch eine besondere Gesandtschaft die Glückwünsche der ganzen Eidgenossenschaft darzubringen, in der Hoffnung, bei diesem Anlaß auch sein Herz in bezug auf den Tessin zu erweichen. Er ernannte Reinhard von Zürich zum außerordentlichen Gesandten, Landammann von Flüe von Obwalden und Müller-Friedberg von St. Gallen zu dessen „Mitgesandten;" bei der Ausrichtung ihres Hauptauftrags sollten sie die Räumung des Tessin und irgend welche Erleichterungen für den Handel zu erwirken suchen. Schon am 14. April erhielten die drei Gesandten Audienz beim Kaiser, der sie voller Freundlichkeit als alte Bekannte empfing, in einer halben Stunde hundert Fragen an sie stellte, sich aber auf nichts einließ, am wenigsten über den Tessin. Über den Handel hörte er Müller-Friedberg, der dies Geschäft zu seiner Spezialität erwählt hatte, ruhig an, verwies aber die Schweizer an den Minister des Innern, Montalivet, der sie seinerseits auf die Zukunft vertröstete und mit höflichen Worten abwies. Sonst wurden sie aufs ehrenvollste behandelt, der „erhabenen Wöchnerin," den Brüdern und Schwestern des Kaisers, auch dem Vizekönig von Italien vorgestellt, der in betreff des Tessin seine

*) Allgemeine Zeitung 1811 S. 362, 378, 411, 463, 474, 478. Tillier I 417 ff. Baroffio 238. Zürcher Legationsbericht 17. April 1811. (Akten Tessin L 51.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gänzliche Unbekanntschaft mit den Absichten des Kaisers vorschützte und ihnen in betreff des Handels den seltsamen Trost gab: „Alles leidet; man darf sich sogar freuen, recht arg zu leiden; denn allzugroße Übel dauern nicht lang.“ Die dreiköpfige Gesandtschaft lebte übrigens nicht in bester Harmonie. Reinhard, der sich als die Hauptperson betrachtete, empfand es unangenehm, daß der ehrgeizige Müller-Friedberg alles that, um sich neben ihm hervorzudrängen und bemerklich zu machen. Reinhard betrachtete die Räumung und Erhaltung des Tessin, Müller-Friedberg die Handelserleichterungen als die Hauptsache; der letztere wäre bereit gewesen, für die Erlaubnis zur Einfuhr der Mousseline Mendrisio, das so wie so verloren sei, anzubieten. Indes würde auch bei einträchtigerm Zusammenwirken das Ergebnis der Gesandtschaft schwerlich ein anderes gewesen sein.*

Gleichzeitig mit der Absendung der Gratulationsgesandtschaft hatte Landammann Grimm endlich die Einladung zu der längst ersehnten außerordentlichen Tagsatzung ergehen lassen. Die Versammlung, die am 17. April in Solothurn zusammentrat, machte aus ihren Gefühlen tiefsten Schmerzes, eines der Bundesglieder unverschuldet seit sechs Monaten von fremden Truppen besetzt und seine Regierung in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gehemmt und beeinträchtigt zu sehen, kein Hehl, aber sie verband damit „das unbegrenzte Zutrauen zu der Großmut, dem Wohlwollen und der Gerechtigkeitsliebe unseres erhabenen Vermittlers und Bundesgenossen,“ in der Meinung, die Klugheit erfordere, den Kaiser so viel als möglich von den Regenten in Mailand zu unterscheiden. Die Hauptfrage war: sollte die Schweiz auf die vom Herzog von Cadore am 13. Febr. angetragene „Grenzberichtigung,“ die nach Talleyrands Andeutungen ihr mindestens das Gebiet südlich vom Luganersee gekostet hätte, sowie auf die vertragliche Festsetzung der italienischen Douanen am Gotthard eingehen? Zum Glück stimmten die Instruktionen der Kantone darin überein, daß die Zulassung fremder Zollbehörden auf Schweizerboden entschieden abgelehnt und eine Grenzberichtigung, welche die Integrität der Schweiz antaste, nach Kräften vermieden werden solle. Der Gesandte des Tessin, Regierungsrat Rusconi, erklärte, er habe zur Abtretung eines Distriktes, eines Kreises oder auch nur einer Gemeinde weder Auftrag noch Vollmacht und erwarte zuversichtlich, daß die Eidgenossenschaft für die Integrität des Kantons nachdrücklich einstehe. Die Tagsatzung dankte in einem warmen

*) Muralt, Reinhard 191 ff. Tillier I 421 f. Wartmann a. a. O. 284 ff. Dierauer, Müller-Friedberg 294 ff. Reinhard an Bürgermeister v. Escher, 17. Apr. 1811 (Tessiner Akten.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schreiben an den Tessin den Behörden und dem Volke für ihre Beweise der Treue und Anhänglichkeit an das Vaterland, für ihr würdiges, standhaftes Benehmen und ermunterte sie zum Ausharren.

Auf der andern Seite erkannte sie, daß etwas geschehen müsse, um den Italienern den Vorwand, unter dem sie zur Abreißung des Tessin trieben, aus der Hand zu nehmen: die Schweiz mußte den Schmuggel nach Italien mit den wirksamsten Mitteln selber unterdrücken, wenn sie sich dabei auch ins eigene Fleisch schnitt. So beschloß die Tagsatzung, im Tessin eine doppelte Douanenlinie zu errichten, eine innere mit den Stationen Dazio Grande für den Gotthard, Olivone für den Lukmanier, Lumino für den Bernhardin, und eine äußere an der Grenze mit den Büreaux Chiasso, Lugano, Pontetresa, Magadino und Locarno. Alle über die Alpen kommenden Waren sollten auf beiden Linien verifiziert und visitiert, die in Italien verbotenen, also auch die Schweizerfabrikate, mit Ausnahme der für den Verbrauch im Kanton bestimmten, schon an der innern zurückgewiesen, an der äußern konfiszirt und der gesamte Warenverkehr auf die genannten Stationen beschränkt, die übrige Grenze durch ein eidgenössisches Grenzwächterkorps von 200 Mann gesperrt und jede Übertretung aufs schärfste bestraft werden. Am 23. April richtete die Tagsatzung ein Schreiben an den Kaiser, worin sie unter Anerbietung dieser doppelten Mautlinie um die Räumung des Kantons und um die unverletzte Erhaltung seines mediationsmäßigen Bestandes bat. Dies Schreiben sollte Reinhard in einer Privataudienz dem Kaiser persönlich übergeben. Er wurde zu diesem Zweck als alleiniger außerordentlicher Gesandter neu beglaubigt und seine Mitgesandten heimberufen, damit das neue Geschäft als etwas für sich erscheine und nicht den Eindruck der Beglückwünschungsgesandschaft abschwäche.*)

Wäre es Napoleon mit seinem Vorwand für die Besetzung des Tessin ernst gewesen, so hätte ihm das Anerbieten der Schweiz genügen müssen; die in Aussicht gestellte doppelte eidgenössische Mautlinie hätte ihm jedenfalls sicherere Garantien gegen den Schmuggel geboten, als die bestechlichen italienischen Zollbeamten. Allein sein Ziel war eben die Einverleibung des Tessin, und daß die Schweiz dazu gar keinen Finger bieten, sondern der ihr gelegten Schlinge durch einen klug gewählten Gegenvorschlag entgehen wollte, erfüllte ihn mit Unmut, der sich zunächst darin kundgab, daß die Abschiedsaudienz beim Kaiser, ohne welche die Beglückwünschungsgesandtschaft nach diplomatischer Übung Paris nicht verlassen und Reinhard nicht in seiner

*) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung in Solothurn 1811. Zürcher Legationsberichte (Tessiner Akten).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

neuen Eigenschaft als alleiniger Gesandter auftreten konnte, von Woche zu Woche in auffälligster Weise hinausgeschoben wurde.

So kam es, daß die dreiköpfige Gesandtschaft wider alles Erwarten noch immer in Paris weilte und Reinhard das Schreiben der außerordentlichen Tagsatzung noch immer nicht offiziell hatte überreichen können, als die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1811 am 3. Juni in Solothurn zusammentrat. Beim eidgenössischen Gruß erregten einige aus dem üblichen Phrasenschwall hervorstechende Anspielungen auf die politische Lage Aufsehen. Aloys Reding stellte den „bedenklichen" Satz auf, daß die Schweizer nie für des Lebens Erhaltung das, was des Lebens wert sei, dahingeben würden, und daß auch große Mächte aus ihrem Benehmen den Schluß gezogen haben dürften, ein zufriedener Nachbar sei besser als ein unzufriedener Hausgenosse. Rusconi sprach von den Leiden und Sorgen des Tessiner Volkes, das Glanz und Größe der Mächtigen bewundere, sie aber nicht zu teilen wünsche. Das Ereignis des Tages aber war die Rede des jungen Gesandten von Zug, des 27jährigen Polizeidirektors Georg Joseph Sidler, welche, mit starkem und schönem Organ lebendig vorgetragen, die Aufmerksamkeit auch des entferntesten Zuhörers auf sich zog. Er pries das teure Gut der Freiheit, das die Tugend der Vorfahren vor 500 Jahren errungen und das — trotz Europens großer Staatsumwälzungen — heute noch das Kleinod, der Adel, der Stolz, das Leben jedes echten Schweizers sei: „Doch dürfen wir uns diesem herrlichen Freudengefühle der Freiheit und Selbständigkeit nicht so ganz ungestört überlassen; es mischt sich darin — unsere Offenherzigkeit kann es nicht leugnen — die tiefschmerzende Empfindung über die Besetzung des Kantons Tessin; wir verlieren aber nicht Mut und wanken nicht im unbegrenzten Vertrauen auf Se. Majestät, unsern erhabenen Vermittler. Heißer Dank sei ihm; gegeben ist das kaiserliche Wort: Die Schweiz soll bei ihrer Independenz und Integrität unangetastet bleiben." So harmlos und unverfänglich diese Worte an sich waren, unter den damaligen Umständen machten sie den Eindruck eines mutvollen Protestes, so daß der französische Gesandte Sidlers Rede schon am andern Tag als discours incendiaire bezeichnete und in diesem Sinn in Paris denunzierte.*)

Aber die Soloturner Tagsatzung machte sich einer noch viel schwerern Sünde schuldig. Im Jahr 1807 hatte Napoleon im Handumdrehen der Militärkapitulation zuwider den Grundsatz

*) Zürcher Legationsberichte 1811 (St. Zürich L 62¹). Allgem. Zeitung 1811 Beilagen S. 69. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 205. Dierauer, Müller-Friedberg S. 305. Tillier I 428.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der freien Werbung in eine Zwangsstellung von 16000 Mann durch die Schweiz umgewandelt; da war es nur konsequent, daß er, als die Regimenter beisammen waren, die weitere, vertraglich noch viel weniger begründete Forderung stellte, die Schweiz habe die 16000 Mann auch jederzeit vollzählig zu erhalten. Die Mahnungen zur Erfüllung dieser ihrer „ersten Pflicht" bildeten einen ständigen Artikel in dem Verkehr zwischen der französischen Regierung und dem Landammann. Was half es, sich gegenüber dem Manne, der mit einem Federstrich über das Schicksal von Nationen verfügte, auf den Wortlaut der Verträge berufen zu wollen? Wenn die Schweiz auch immer wieder darauf hinwies, daß sie eigentlich zu nichts verpflichtet sei, so fügte sie sich doch faktisch der französischen Zumutung, indem sie alles that, was in ihren Kräften stand, um die Werbung zu befördern. Die größeren Kantone suchten durch schwere Geldopfer des Staates und der Gemeinden ihr Betreffnis aufzubringen, die kleinen, die im Rückstand blieben und Lust zeigten, die Last auf die größeren abzuwälzen, wurden vom Landammann und von der Tagsatzung unaufhörlich zur Erfüllung ihrer patriotischen Pflicht gemahnt, und ein scharfes eidgenössisches Gesetz wider die Ausreißer und ihre Hehler suchte die Opfer der Werber bei der Fahne festzuhalten. Trotz alledem wollte es nicht gelingen, den Blutzoll in der Vollständigkeit, wie ihn Frankreich verlangte, zu liefern. Bis Juni 1809 waren an die vier Regimenter, deren Sollbestand ohne die Offiziere 15608 Mann betrug, 15946 Mann abgeliefert, wofür Kantone und Gemeinden über 1 Million Schweizerfranken aufgewendet hatten, und dennoch mangelten 4437 Mann, teils wegen Zurückweisung oder Ausreißens der Rekruten, teils wegen des starken Menschenverbrauchs der Regimenter in Kalabrien, Spanien und Portugal. Bis im Sommer 1811 stieg die Zahl der gelieferten Rekruten auf 22000 — im Verhältnis zur Bevölkerung weit mehr als Frankreich durch seine Konskription im gleichen Zeitraum leistete —, die dafür von den Kantonen und Gemeinden aufgewendete Summe auf 2 Millionen Schweizerfranken, und trotzdem zählten die vier Regimenter bloß 10455 Mann, so daß 5163 Mann fehlten.*)

Schon 1809 hatte Frankreich darauf gedrungen, daß die bisherige Form der Rekrutierung durch wirksamere Maßregeln für die Kompletierung der Regimenter, d. h. durch die Konskription, der bereits die in Frankreich angesessenen Schweizerbürger allen Reklamationen zu trotz unterworfen wurden, ersetzt werde. Landammann

*) Tagsatzungsabschied 1809 § 4; 1810 Beilagen E und F; 1811 Beilagen O und Q. Kaiser, Repertorium S. 348 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Tagsatzung suchten der Forderung auszuweichen, indem sie 1810 in Denkschriften an den französischen Kriegsminister und an den Kaiser selber allerlei Palliativmittel für die Verbesserung der Werbeeinrichtungen vorschlugen. Statt sich darauf einzulassen, gab Napoleon, als er schon mit den Vorbereitungen zum russischen Feldzug beschäftigt war, am 15. Mai 1811 einfach den Befehl, die Schweizerregimenter müßten vollzählig seiu; der Gesandte in der Schweiz solle über die Verteilung der Kontingente auf die verschiedenen Gemeinwesen unterhandeln. Infolgedessen erklärte Graf Talleyrand in einer Note vom 8. Juni an Landammann Grimm, er habe Befehl, über die Verteilung der für die Kompletierung der Regimenter notwendigen Mannschaft auf die Kantone und den Zeitpunkt ihrer Ablieferung Verhandlungen anzuknüpfen; die Tagsatzung möge Bevollmächtigte ernennen oder, wenn sie hierzu keine Vollmachten zu haben glaube, neue Instruktionen einholen, damit sie nicht auseinandergehe, ehe die Übereinkunft getroffen sei, die keine Neuerung bedeute, sondern nur die Ausführung der Militärkapitulation von 1803 bezwecke.

Auf die Tagsatzung machte diese Note, als sie am 10. Juni verlesen wurde, den Eindruck, als ob sich ein Abgrund vor ihren Füßen öffne. Bis dahin hatte man sich den französischen Zumutungen gegenüber doch noch immer darauf berufen können, daß alle die Opfer und Anstrengungen, die man sich für die Werbung auferlegte, weit über die Vertragspflicht hinausgehende freiwillige Beweise der Achtung und Anhänglichkeit für den Kaiser seien; jetzt sollte unter dem Vorwand einer bloßen Vollziehungsmaßregel der wichtigste Grundsatz der in Kraft bestehenden Kapitulation preisgegeben und der von Frankreich faktisch geübte Zwang als ein rechtlicher, vertragsmäßiger anerkannt werden, dem zu entrinnen es kein Mittel mehr gab. Ein tiefer Unwille über die perfide Verdrehung des Vertrages durch die Franzosen ergriff die Tagherrn. Einmütig genehmigten sie trotz gewisser Bedenken des Landammanns am 14. Juni eine Gegennote, worin noch einmal mit Entschiedenheit die Auslegung, als ob die Schweiz sich durch die Militärkapitulation von 1803 verpflichtet habe, Frankreich Truppen zu stellen, zurückgewiesen wurde. Kein Abgeordneter hätte gewagt, sie zu unterzeichnen, kein Kanton sie zu ratifizieren, wenn sie die Klausel einer obligatorischen Aushebung enthalten hätte; die freie Werbung sei ein Pfand der Freiheit und nationalen Sicherheit der Schweizer und vertrage sich einzig mit ihrer Verfassung und ihrem Nationalcharakter. Auch überschreite die Zwangsrekrutierung für die Erhaltung von 16000 Mann in einem so „aktiven" Dienst derart alle physischen und politischen Mittel der Kantone, daß

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keiner ein solches Dekret zur Vollziehung bringen könnte. Die Tagsatzung sprach die Hoffnung aus, daß die französische Regierung auf einer Verhandlung, welche die Grundlage der Kapitulation umstoßen würde, nicht bestehen werde.*)

* * *

Binnen wenigen Monaten hatte die Schweiz gewagt, zwei ihr von Frankreich angetragene Unterhandlungen, die allerdings darauf abzielten, ihr ein schönes Land zu rauben und ihre Sklavenfesseln bedeutend zu verstärken, abzulehnen. Die Antwort auf so viel „bösen" Willen ließ nicht lange auf sich warten. Am 27. Juni wurde die dreiköpfige Beglückwünschungsgesandtschaft endlich zu der seit bald zwei Monaten vergeblich ersehnten Abschiedsaudienz ins Schloß St. Cloud beschieden. Kaum in das Kabinett des Kaisers eingeführt, wurde sie von ihm in dem Tone angefahren, dessen er sich zu bedienen pflegte, wenn er es auf Einschüchterung abgesehen hatte. „Man hat sich auf der Tagsatzung mit großer Hitze über den Tessin ausgesprochen. Ein junger Brausekopf, kaum erst einer deutschen Hochschule entlassen, hat sich gar viel herausgenommen. Wie ist es möglich, daß der Landammann, daß verständige Leute ihm nicht Stillschweigen geboten haben? Man ist bis zu Drohungen gegangen, man hat nicht einmal meine Person verschont. Mögen die Mitglieder der Tagsatzung sich vergessen und einander Grobheiten sagen; aber ich als Drittmann, ich muß aus dem Spiele bleiben." Man habe ihm gedroht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, er nehme den Handschuh auf. Selbst wenn er Krieg mit Rußland und Österreich bekäme, hätte er für die Schweiz immer noch 50—60000 Mann übrig. Ob sie denn glaube, mehr Widerstandskraft zu besitzen als Preußen, das er zermalmt habe. Die Schweizer hätten Ursache, mit ihm zufrieden zu sein; nicht sie hätten seine Truppen verjagt, sondern er habe sie freiwillig zurückgezogen, weil er gewollt habe, daß die Schweiz unabhängig sei. Sogar gegen den Tessin habe er seine Kräfte nicht gebraucht, sondern eine Unterhandlung von Macht zu Macht angeboten. „Nun schickt man mir einen Unterhändler und gleichzeitig schleudert man im Schoß der Tagsatzung Kriegserklärungen gegen mich. Ich habe keine Lust, Herrn Reinhard anzuhören. Es wäre nicht unmöglich gewesen, den Tessin zu räumen. Aber man hat mir gedroht; wollte ich es jetzt thun, so hätte es den Anschein, als wiche ich der Gewalt. Die Unterhandlungen sind dadurch, ich will nicht

*) Tagsatzungsabschied 1809 Beilage G; 1810 Beilagen D und E; 1811 § 41, Beilagen N, O, P. Corresp. de Napoléon XXII S. 186. Zürcher Legationsberichte (St. Zür. L 62 1.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sagen, unmöglich, aber schwierig geworden. Will man Krieg, so soll man ihn haben." Er könne sich nicht vor Europa solche Reden ins Angesicht werfen lassen; „würde ich es dulden, so würde man bald überall aufschreien, denn gegenwärtig drücke ich auf alle, weil England gedemütigt werden muß, das die Geißel anfängt zu fühlen." Das Mediationswerk habe sich noch nicht bewährt; wären seine Waffen unglücklich gewesen und die Österreicher erschienen, dann hätte man die Gedanken der Schweizer gesehen.

Trotzdem, fuhr der kaiserliche Schauspieler in milderem Tone fort, liebe er die Schweizer; sonst würde er nicht in solcher Weise zu ihnen sprechen und sie vor der Gefahr warnen, sondern seine Macht anwenden und „eines Tages, um Mitternacht vielleicht, würde ich die Einverleibung unterzeichnen." Der Tessin schneide in das Mailändische ein, er könne nicht einigen tausend Menschen zu lieb die Interessen des Königreichs Italien opfern. Die jetzige Grenze sei unnatürlich; wollte man sie nach der Natur ziehen, so müßte der Gotthard die Scheide bilden. Dann wurde er wieder bitter, indem er von der „Unschicklichkeit" sprach, daß noch immer Schweizer in englischen Diensten stünden; da er deren Heimberufung auf gütlichem Wege nicht habe erlangen können, so befehle er sie; er wolle keine Schweizertruppen, wenn man auch seinen Feinden solche zugestehe. Damit kam er auf die kapitulierten Regimenter zu reden und beklagte sich über die Unthätigkeit der Kantone für ihre Kompletierung; er lege keinen Wert auf die Beibehaltung von Schweizertruppen, wofern die Kantone nicht mehr Eifer zeigten, sie vollzählig zu erhalten. Auf den Einwand, die Bürde sei zu groß, ließ er die Möglichkeit einer Reduzierung der Regimenter um je ein Bataillon durchblicken. In barscher Weise erledigte er auch die Handelswünsche der Schweizer: er schließe seine Barrieren, sei Herr in seinem Land und es sei da nichts zu klagen und vorzuschreiben. Als die Gesandten bemerkten, es handle sich ja nur um Bitten und Vorstellungen, erwiderte er, es hätte vielleicht etwas geschehen können, wenn man ihm nicht gedroht hätte. Zum Schluß faßte er seine Forderungen dahin zusammen: keine Beleidigungen, Rückberufung der Schweizer aus englischen Diensten und Rekrutierung seiner Regimenter.

Die bestürzten Schweizer Gesandten suchten in den kurzen Pausen, die ihnen der Kaiser ließ, seine Vorwürfe zu entkräften, selbstverständlich ohne jeden Erfolg; der ganze Zornausbruch war ja nur ein berechneter, um den unbotmäßigen Schützlingen Furcht einzujagen. Die Rede Sidlers bot ihm den erwünschten Vorwand, den Beleidigten zu spielen und seine Mißstimmung über die Ab-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lehnung der „Grenzberichtigung" und des neuen Militärvertrages in möglichst schroffe Form zu kleiden, die Bitte der Tagsatzung um Räumung des Tessin samt ihrem Anerbieten einer doppelten Mautlinie abzulehnen, ehe sie auch nur offiziell eingereicht war. Der dreiviertelstündigen Strafrede kurzer Sinn war der: wenn die Schweiz sich seinen Wünschen nicht stumm und willig füge, so werde er sie wie den Kirchenstaat, das Wallis, Holland und die Hansastädte dem Kaiserreich einverleiben.*)

Begreiflich, daß der Bericht über die Audienz in St. Cloud, mit dem der Sekretär der Gesandtschaft spornstreichs nach Solothurn eilte, hier die größte Bestürzung und Beklemmung hervorrief, welche durch die mündlichen Berichte der nach einigen Tagen anlangenden Ohrenzeugen Müller-Friedberg und von Flue nicht gemildert wurde. Die Solothurner Regierung untersagte die von den Studenten vorbereitete Aufführung eines Stücks „die Schlacht bei Sempach," zu der bereits die Rüstungen aus dem Zeughaus ins Theater geschafft worden waren, aus Furcht, das kriegerische Gerassel auf der Solothurner Bühne möchte die Verstimmung in Paris erhöhen. Die Tagsatzung selber war mit ihrem Mut zu Ende und beeilte sich, den kaiserlichen Befehlen, so viel an ihr lag, nachzukommen, um „die Unabhängigkeit durch die Abhängigkeit zu retten." Am 8. Juli rief sie die Schweizer in englischen Diensten bei Verlust des Heimatrechts und des Vermögens nach Hause und genehmigte zwei Schreiben an den Kaiser, wovon das eine die Mitteilung dieses Beschlusses samt der vorläufigen Versicherung enthielt, daß sie zur Beschleunigung der Werbung Maßregeln treffen und über die angetragenen Unterhandlungen neue Instruktionen einholen werde, das andere in den demütigsten Ausdrücken die Vorwürfe, als ob in ihrem Schoß ungeziemende Äußerungen wider S. Majestät gefallen, widerlegte; zum Beweise ward Sidlers Rede, von ihm unterzeichnet, im Wortlaut beigelegt. Der gleiche Sekretär, der die Hiobspost aus Paris gebracht, jagte mit den beiden Schriftstücken dahin zurück, um den Zorn „unseres gnädigen Vermittlers, Freundes und Bundesgenossen" so rasch als möglich zu entwaffnen. Um den Worten die That nachfolgen zu lassen, beschloß die Tagsatzung am 11. Juli, es müßten bis Ende Februar 1812 4500 Rekruten für die Regimenter aufgebracht werden, und wies die Urkantone, die sich gegen jede Verpflichtung verwahren wollten, mit scharfen Worten zur Ordnung. Am 18. bestätigte sie in An-

*) Rapport supplémentaire in dem Zürcher Legationsbericht vom 2. Juli 1811 (Zürich L 62½). Kaiser, Repertorium S. 793. Muralt, Reinhard 199 ff. Dierauer, Müller-Friedberg 305 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

betracht der gebieterischen Umstände die vom Landammann provisorisch eingeführten eidgenössischen Grenzanstalten samt dem Zolltarif für Kolonialwaren mit einigen untergeordneten Abänderungen und am 19. die Wahl des Landammanns Heer zum Oberaufseher derselben. Am 20. endlich beschloß sie sich zu vertagen, um sowohl in Betreff des Tessin als der Rekrutierung neue Instruktionen einzuholen.*)

Das Schreckgespenst der Einverleibung verbreitete sich von Solothurn aus über das ganze Land und erfüllte selbst die Hirten im Gebirge mit der Überzeugung, daß man sich in das Unvermeidliche fügen müsse, um dem Äußersten zu entgehen. In den demokratischen Kantonen wurde den Landräten und Landsgemeinden, welche die neuen Instruktionen zu geben hatten, die Lage der Dinge ohne Rückhalt vorgestellt. In Obwalden riefen die Bauern am Schluß der Landsgemeinde: „Müssen wir etwa noch loosen?" worauf der Vorsitzende antwortete: „Hoffentlich nicht, aber Gewisses kann ich euch für die Zukunft nicht versprechen." Gleichwohl ging das Volk still auseinander. In allen Kantonen wurde die Werbung als das einzige Mittel, das Vaterland zu retten, mit größtem Nachdruck betrieben. Luzern erneuerte am 23. August das Gesetz, das den Kleinen Rat ermächtigte, Nachtschwärmer, Raufbolde, Erzeuger unehelicher Kinder ꝛc. zum Kriegsdienst abzugeben.**)

Im Tessin drohte auf die Unglücksnachricht von Paris die bisher bewiesene Standhaftigkeit zusammen zu brechen. Die italienischen Generäle und Beamten traten immer mehr in die Fußtapfen Turreaus, der seiner Zeit das Wallis mit so gutem Erfolg tyrannisiert hatte. Wenn der Große Rat Sitzung hielt, wurden ihm wider seinen Willen italienische Soldaten als „Ehrenwache" unter die Thüre gelegt, Mitglieder wegen ihrer Äußerungen vor die Generäle zitiert, mit Deportation nach Mailand bedroht und unter Überwachung von Gendarmen gestellt. Im Mai hatte der Große Rat

*) Tagsatzungsabschied 1811 § 37, 39, 40, 41. Beilage F. und K. Zürcher Legationsberichte (St. Zürich). Die wichtigsten Änderungen des Grenzsystems von 1811 bestanden darin, daß die eidgenössischen Aufseher bei den einzelnen Grenzbureaux als überflüssig beseitigt, die Zahl der letzteren etwas vermehrt und dem Tarif der wichtige Nachtrag angehängt wurde, daß die levantinische und italienische Baumwolle, sowie das aus Frankreich und den Rheinbundstaaten stammende Maschinengarn, soweit sie für die inländische Fabrikation bestimmt seien, statt der (hohen) außerordentlichen Auflage nur eine Konsumtionsgebühr von 4½ Frk. vom Zentner zu bezahlen hätten. Kaiser, Repertorium S. 264. Wartmann 263.

**) Zürcher Legationsbericht 8. Sept. 1811. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II 288.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

noch den Mut gehabt, bei der Drittelserneuerung des Kleinen Rats den verdächtigen Maggi über die Klinge springen zu lassen; jetzt drang die bittere Überzeugung durch, daß man, um den Leib zu retten, ein Glied opfern müsse; hieß es doch bereits, daß die ganze Südhälfte des Kantons, neben Mendrisio auch Lugano, Locarno und Valle Maggia, zur Einverleibung bestimmt sei. Am 31. Juli beschloß der Große Rat mit 54 gegen 42 Stimmen, die Tagsatzung zu Unterhandlungen über die verlangte Grenzberichtigung zu ermächtigen, in der Meinung, daß der Kanton dabei möglichst wenig Gebiet verlieren solle. Die Vertreter des durch diesen Beschluß preisgegebenen Distrikts Mendrisio glaubten nun auch ihrerseits dem Kanton und der Eidgenossenschaft keine Rücksichten mehr schuldig zu sein. Unter Maggis Führung verließen sie den Großratssaal mit Protest und knüpften durch jenen auf eigene Faust Unterhandlungen mit der Mailänder Regierung an, um, wenn der Übergang an das Königreich unvermeidlich sei, Begünstigungen in Bezug auf Steuern und Konskription zu erhalten, aber auch für die Einverleibung der übrigen Teile des Kantons zu wirken, die es nicht besser haben sollten als sie. Glücklicherweise war man in Mailand mit Mendrisio nicht zufrieden und verlangte noch mehr, so daß die Dinge in der Schwebe blieben.*)

Nach einer Vertagung von sieben Wochen nahm die Tagsatzung am 9. September in Solothurn den Faden ihrer Beratungen wieder auf und befaßte sich zunächst mit dem unglücklichen Tessin. Nachdem der Vorschlag der doppelten Mautlinie eine so schroffe Abweisung erfahren hatte, blieb der Versammlung nichts übrig, als, wie es durch ein Schreiben an den Kaiser vom 12. September geschah, zu der von ihm verlangten „Grenzberichtigung" die Hand zu bieten, überzeugt, „daß die Integrität des Schweizer Territoriums, die Interessen des Kantons Tessin und das allgemeine Wohl der Eidgenossenschaft unter keine wirksamere und erhabenere Garantie gestellt werden können als die des hochherzigen Willens des Vermittlers selber." Mit dieser Ergebung auf Gnade und Ungnade verband sie den Wunsch, daß die Grenzverhandlungen in der Schweiz geführt werden möchten. Reinhard sollte diese Willensänderung der Schweiz in Betreff des Tessin in Paris direkt zur Kenntnis bringen. Am gleichen 12. September genehmigte die Tagsatzung eine neue Note

*) Briefe Dalbertis an Usteri 20. März, 1. April, 19. und 27. Mai 10. Juli, 2., 11., 25. August, 9. u. 30. Sept. 1811 (im Besitz des Herrn Oberst Meister). Zürcher Legationsbericht 9. u. 13. Sept. 1811 (St. Zürich L 62[1]). Baroffio S. 246 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an den Grafen Talleyrand, sie sei nun kraft der eingeholten Instruktionen im Falle, mit ihm die gewünschte Verhandlung über die Rekrutierung zu eröffnen.*) Aber nun beeilte sich Frankreich gar nicht die dargebotene Versöhnungshand zu ergreifen. Talleyrand erhielt keine Weisungen, die ihn zum Beginn der Unterhandlungen in Betreff der Militärkapitulation ermächtigt hätten. In Paris bemühte sich Reinhard seit vielen Wochen vergeblich um eine besondere Audienz beim Kaiser, um die Verhandlung wegen des Tessin einzuleiten. Schließlich wurden ihm die verschiedenen Schreiben der außerordentlichen und ordentlichen Tagsatzung, die er Napoleon persönlich hätte überreichen sollen, von Maret, dem Herzog von Bassano, der als Minister des Auswärtigen an die Stelle des Herzogs von Cadore getreten war, abgefordert, aber einen Bescheid erhielt er von Maret nicht, obschon er ihn fast täglich bestürmte, außer daß der Minister in Betreff der Rede Sidlers bemerkte, das sei eine abgethane Sache. Es war, als ob Napoleon und sein Minister sich ein Vergnügen daraus machten, mit dem etwas plumpen und selbstgefälligen Schweizer Diplomaten ihr Spiel zu treiben. Wiederholt wurde ihm die ersehnte Audienz angesagt, jedesmal aber unter nichtigen Vorwänden wieder abgesagt. Bei den allgemeinen Audienzen, wo das ganze diplomatische Korps erschien, hatte er Zutritt; da redete ihn der Kaiser wiederholt an, ob seine Unterhandlungen vorrückten, blieb ihm aber auf seine Erwiderung, daß er stets nur aufgehalten werde, die Antwort schuldig. Schließlich merkte Reinhard, daß man ihn zum besten hielt, und verlangte seine Pässe; aber der Herzog von Bassano wollte ihn noch einige Zeit in Paris festhalten, um ihn über die beabsichtigte neue Militärkapitulation auszuholen. Am 22. September berief er ihn zu sich; über den Tessin, erklärte er gleich eingangs, könne er mit ihm nicht reden; dagegen habe er Auftrag, sich mit ihm vertraulich über die Angelegenheit der Schweizerregimenter zu besprechen. Eine Verminderung der Truppenzahl werde erhältlich sein, vielleicht auch die Bestimmung eines Maximums für die jährlich zu liefernde Rekrutenzahl; die Hauptsache sei, daß die Schweiz eine Garantie dafür übernehme. Die Einführung der Konskription wünsche man zu vermeiden und die Art der Aufbringung der Rekruten der Schweiz zu überlassen; Reinhard möge ihm seine Ansichten über diese Dinge schriftlich einreichen, damit er seinerseits dem Kaiser bestimmte Vorschläge machen könne. Reinhard lehnte indes das Ansinnen ab, da dieser Gegenstand nicht in seinen Aufträgen liege; nur als Privatmann äußerte er seine Bedenken gegen

*) Tagsatzungsabschied 1811 § 40 u. 41.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die einschneidenden Neuerungen und wiederholte seine Bitte um die Pässe, ohne daß ihr entsprochen worden wäre.

Am 2. Oktober teilte Graf Talleyrand endlich dem Landammann mit, der Kaiser willige ein, daß die doppelte Unterhandlung über die Kapitulation und den Tessin in der Schweiz geführt werde. Tags darauf erklärte die Tagsatzung die Mission Reinhards für beendigt, um der unwürdigen Stellung ihres Gesandten in Paris ein Ende zu machen; es dauerte indes noch bis Mitte November, bis er wirklich seine Heimreise antreten konnte, ohne daß die von Monat zu Monat verschobene Audienz beim Kaiser jemals stattgefunden hätte. Noch stellte die Tagsatzung ausführliche Instruktionen für die eidgenössischen Unterhändler fest und bezeichnete als solche für die Militärkapitulation Wattenwyl von Bern, Bürgermeister v. Escher von Zürich, Regierungsrat Reutti von St. Gallen, Landammann Heer von Glarus und Pidou von der Waat, als solche für die Grenzberichtigung im Tessin Rüttimann von Luzern, Zelger von Nidwalden und Rusconi vom Tessin. Dann ging sie am 11. Oktober nach dreimonatlicher Dauer auseinander, in dem Bewußtsein, wenn nicht gerade heldenhaft gehandelt, so doch durch kluge Nachgiebigkeit das Vaterland aus einer gefährlichen Krisis gerettet zu haben.*)

Der französische Gesandte ließ verlauten, von der so heiß begehrten Tessiner Unterhandlung könne nicht die Rede sein, ehe die andere über die Militärkapitulation zu Ende geführt sei. Am 12. Nov. 1811 stellte Napoleon in einer Weisung an den Kriegsminister Clarke die Grundlinien des neuen Vertrages fest: „Die Schweiz kostet mich ein ungeheures Geld und leistet mir keinen Dienst; bis zu dieser Stunde bin ich der Angeführte, da ich eine Kohorte Offiziere ohne Soldaten habe. Erstens müssen die Kantone die Rekrutierung auf sich nehmen, zweitens muß man die Bataillone von neun Kompagnien auf sechs reduzieren, was die Offiziere um ein Drittteil vermindern wird. Ich werde alsdann vier Regimenter zu 3200 Mann oder 12000 Mann haben. Um diese 12000 Mann zu rekrutieren, müssen die Kantone sich verpflichten, sie komplett zu erhalten; indessen bin ich damit einverstanden, daß sie nicht mehr als 3000 Mann jährlich zu liefern verbunden sind. In einem Krieg mit Rußland oder Österreich jedoch, der die Schweizer selber angeht, da sie im Fall des Nichterfolgs gefährdet sein würden, sollen sie 4000 statt 3000 liefern. Sie sollten eigentlich 16000 Mann stellen, also bedeutet das für sie eine Ersparnis." Am 21. Dezember begannen die

*) Tagsatzungabschied 1811 § 39, 40, 41. Beilage S. Muralt, Reinhard S. 205ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel II 33, 58.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Konferenzen der eidgenössischen Unterhändler mit dem Grafen Talleyrand in Bern. Dieser schob den Schweizern zu ihrer unangenehmen Überraschung und im Gegensatz zur bisherigen Übung die unvorteilhafte Rolle der Initiative zu; sie mußten das Angebot machen und, wenn es zu niedrig befunden wurde, schleunigst erhöhen, um nicht des üblen Willens bezichtigt zu werden. Über das Prinzip des Ganzen, freiwillige Werbung oder Zwangsstellung, konnte schon gar nicht mehr debattiert werden, obschon die eidgenössischen Unterhändler angewiesen waren, es noch einmal mit ersterer zu versuchen; nur noch um die Truppenzahl konnte es sich handeln, welche die Schweiz zu stellen hatte. Die Schweizer trugen ihrer Instruktion gemäß auf 10000 an. Der französische Gesandte würdigte diesen Antrag nicht einmal eines Gegenvorschlags, er erwiderte einfach, er hätte einen angemessenen Vorschlag erwartet und werde mit Bedauern seiner Regierung davon Kenntnis geben, worauf das Angebot auf 12000 gesteigert und angenommen wurde. Die zweite Hauptfrage betraf das jährliche zur Alimentierung der 12000 zu liefernde Kontingent. Die Schweizer wollten demselben den Sinn eines Maximums geben, das nur im Bedürfnisfall vollständig geliefert werden müsse, der Franzose erklärte, es könne sich nur um eine feste, unabänderliche Zahl handeln. Die Schweizer wollten einen Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten machen und anerboten für letztere 10 Proz., für erstere 15 Proz. des Regimenterbestandes, also 1200, bezw. 1800 Mann; höchstens wollten sie in Kriegszeiten bis auf 2000 gehen. Aber Talleyrand nahm das höchste Angebot nur als Minimum an; für den Fall eines Krieges in Deutschland oder Italien verlangte er 3000. Da diese Forderung die Instruktionen der eidgenössischen Unterhändler überschritt, wandten sie sich durch das neue Bundeshaupt, Landammann Burckhardt von Basel, an die Kantone, denen nichts übrig blieb, als ihnen die nötigen Vollmachten zu erteilen. Immerhin bedeuteten die Zahlen 2000 und 3000 einen erheblichen Gewinn gegenüber den ursprünglich von Napoleon angesetzten Beträgen von 3000 und 4000 Mann. Die Rekrutierung, die bisher von den Regimentern durch in die Schweiz gesandte Werbeoffiziere und Unteroffiziere betrieben und von den Kantonsregierungen nur unterstützt worden war, mußte nun vom Staat übernommen werden, dagegen blieb es völlig der Schweiz anheimgestellt, wie sie die auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen gedenke. Nachdem die Hauptgrundsätze festgestellt, machte das Technische der neuen Militärkapitulation — denn daß es sich um einen ganz neuen Vertrag und nicht bloß um eine Erläuterung des alten handle, gab jetzt auch

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frankreich zu — keine großen Schwierigkeiten mehr. Ende Januar 1812 waren die Verhandlungen vollendet und ein Kurier ging nach Paris ab, um die endgültige Entschließung des Kaisers einzuholen. Erst nachträglich erfuhren die eidgenössischen Unterhändler von einem kaiserlichen Dekret, wonach kein Schweizer angenommen werden dürfe, der nicht das 20. Altersjahr und das Maß von 5′ 2″ erreicht habe, was eine neue Erschwerung bedeutete, da gerade die für die Werbung ergiebigsten Altersjahre, das 18. und 19., damit ausgeschlossen waren. In peinlicher Ungewißheit, ob Frankreich nicht noch mit neuen Begehren kommen werde, harrten die Schweizer anderthalb Monate des kaiserlichen Bescheides. Endlich teilte ihnen Talleyrand am 20. März einen Entwurf, den ein Kurier von Paris gebracht, als Ultimatum mit, gegen das er keine Einwendungen mehr annehmen dürfe. In der Hauptsache entsprach das Ultimatum den Vereinbarungen, in mehr untergeordneten Punkten wich es davon ab zu Ungunsten der Schweiz;*) allein an eine Ablehnung war nicht zu denken. Am 28. März 1812 fand in Bern die gegenseitige Unterzeichnung statt. Damit schloß eine Verhandlung, welche die Schweiz gleich den übrigen Vasallenstaaten Frankreichs diesem in aller Form zur Heerfolge verpflichtete und den Schein von Freiwilligkeit, den die Kapitulation von 1803 noch hatte bestehen lassen, gründlich zerstörte. Ein Artikel der neuen Kapitulation untersagte ihr auch ausdrücklich, Regimenter im Dienste einer andern Macht zu unterhalten, und verpflichtete sie, die in fremden Diensten befindlichen Schweizer mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Heimkehr zu vermögen. Die Großen Räte und Landsgemeinden, denen der Vertrag vom Landammann zur Ratifikation überschickt wurde, beugten in stummer Resignation den Nacken ins Joch und trösteten sich mit der Herabsetzung des Blutzolls auf die 12000 Mann.**)

Die neue Militärkapitulation verlangte auch neue Einrichtungen. Ein Antrag, die Werbung zu zentralisieren, sie dem Bunde zu übertragen, war schon von der letztjährigen Tagsatzung mit großer Mehrheit abgelehnt worden, und diejenige von 1812 bestätigte

*) So wurde z. B. bestimmt, daß die Stäbe der Regimenter in der Zahl 12000 nicht inbegriffen seien, was die von der Schweiz zu liefernde Mannschaft um einige hundert Mann erhöhte. Auch mußte die Schweiz alle Deserteure unentgeltlich ersetzen, die während der ersten zwei Dienstjahre ausrissen. Dazu kam die im Text erwähnte Alters- und Maßgrenze, die Bestimmung, die ihr untersagte, im Dienste anderer Mächte Regimenter zu unterhalten u. a. m.

**) Tagsatzungsabschied 1812 Beilage C. Kaiser, Repertorium S. 612. Corresp. de Nap. XXIII S. 6 ff. Allgem. Zeitung 1812 S. 363, 379, 491, 514.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit 19 Stimmen den Grundsatz der Verteilung der jährlich zu liefernden Rekruten auf die Kantone, so daß auf Bern mit 306 bezw. 458 die meisten, auf Uri mit 16 bezw. 24 die wenigsten entfielen. Doch wurde die mediationsmäßige Skala in Bezug auf Graubünden, dessen Bevölkerung bei der Feststellung der Mediationsakte viel zu hoch eingeschätzt worden war, etwas verändert und den Urkantonen die Begünstigung eingeräumt, daß der Landammann der Schweiz, wenn sie ihr Betreffnis zu erfüllen außer Stand seien, dasselbe auf ihre Kosten aus den Überschüssen anderer Kantone ergänzen dürfe. Der Transport der Rekruten zum Aufnahmedepot an der französischen Grenze wurde genau geregelt und ein ständiger eidgenössischer Kommissär dort aufgestellt.

Die Schweiz war jetzt der gefürchteten Konskription so nahe gekommen, daß nur noch ein kleiner Schritt sie davon trennte. Auch jetzt bemühten sich die Kantone noch, am Prinzip der Werbung festzuhalten; aber der napoleonische Kriegsdienst hatte so wenig Verlockendes, daß sie die nötige Rekrutenzahl nur durch die eigentümlichsten Mittel auftreiben konnten. Sie setzten zu dem Handgeld, das sie von Frankreich vergütet erhielten, stets wachsende Summen zu; man verpflichtete die Gemeinden, für die Familien verheirateter Werbungslustiger während ihrer Abwesenheit zu sorgen, man sicherte den Angeworbenen nach Vollendung ihrer Dienstzeit Steuerfreiheit zu und ähnliches mehr. Man suchte die Heimatlosen zum Eintritt in den Dienst zu bewegen, indem man ihnen für diesen Fall die unentgeltliche Aufnahme ins Bürgerrecht in Aussicht stellte; Schwyz erklärte geradezu alle „Tolerierten" für pflichtig, sich auf vier Jahre anwerben zu lassen oder einen Ersatzmann zu stellen. Die meisten Kantone folgten jetzt dem von einzelnen schon früher gegebenen Beispiel, wonach auf Müßiggang, Verschwendung, Raufhändel, Erzeugung unehlicher Kinder u. dergl. Verschickung in den französischen Kriegsdienst als Strafe gesetzt wurde. Solothurn dehnte diese Strafe auch auf Schleichhändler, Tessin auf Träger verbotener Waffen, Schwyz auf Religionsspötter, Freiburg auf solche, die mittelbar oder unmittelbar der Werbung Hindernisse bereiten oder im Wirtshaus Frankreich ungünstige Reden führen würden, aus. Bern erließ ein Gesetz, wonach bei allen Vergehen, „die nicht an die Ehre gehen", die Strafe, bei schwereren sofort, bei leichteren im Rückfall, in vierjährigen Kriegsdienst umgewandelt werden konnte. Ähnlich St. Gallen, das sogar Schlägereien zwischen Eheleuten und unbefugte Ausübung der Heilkunde beim zweiten Rückfall mit Militärdienst bestrafte. Auch der Landrat von Uri beschloß, es solle bei Kriminalvergehen besonders

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

darauf Bedacht genommen werden, die Fehlbaren in den Militärdienst zu verurteilen.*)

Schon waren aber Anzeichen dafür da, daß Napoleon sich damit nicht begnügen, daß er auch die eigene Miliz der Schweiz für seine Unternehmungen heranzuziehen und ihr in Zukunft die Quasineutralität nicht mehr zu gestatten gedenke. Beim Beginn des russischen Feldzuges rechnete er mit der Möglichkeit eines neuen Aufstandes im Tirol und Vorarlberg und gab daher am 29. März 1812 dem Herzog von Bassano die Weisung, daß Bayern, Württemberg, Baden und die Schweiz sich zur Unterdrückung desselben verbünden und Truppen bereit halten sollten. Demgemäß stellte Graf Talleyrand am 8. April an den Landammann das Begehren, daß die Schweiz 4—5000 Mann an die Tiroler Grenze stellen solle, um auf erstes Begehren einzurücken. Landammann Burckhardt setzte sich mit dem General Wattenwyl in Verbindung, um die erforderlichen Einleitungen zu treffen, forderte die Grenzkantone zur Bereithaltung ihrer Kontingente auf und ernannte in der Person Zieglers von Zürich bereits einen Oberkommandanten; aber die Truppen selber bot er nicht auf, weil dazu der Apparat einer außerordentlichen Tagsatzung notwendig gewesen wäre. Die ordentliche Tagsatzung aber gab am 15. Juli dem Landammann die Vollmacht, im Fall von Unruhen im Tirol Truppen bis auf den dritten Teil des Kontingents an die Grenze zu stellen, wovon er indes keinen Gebrauch zu machen für notwendig fand, da Frankreich die Sache nicht weiter betrieb.**)

Nach den bestimmten Äußerungen des französischen Gesandten hätte dem Abschluß der Militärkapitulation sofort die Grenzberichtigung im Tessin nachfolgen sollen; allein eine Note, die der Landammann über diesen Gegenstand am 30. März 1812 an den Grafen Talleyrand

---

*) Tagsatzungsabschied 1812 § 17. Bern, Gesetze vom 17. März und 31. Mai 1813 (Gesetze und Dekrete IV 310 u. 317.) Luzern, Gesetz vom 10. Febr. 1810 (Sammlung I S. 280). Uri, Landratsprotokoll vom 14. Febr. 1810 und 26. Mai 1813, Schwyz, Beschlüsse vom 30. Apr. und 24. Mai 1810 u. 5. Sept. 1811 (Sammlung S. 88 ff.) Freiburg, Dekret vom 28. Dez. 1812 (Allgem. Zeitung 1813 Beilagen S. 10.) Soloturn, Erlasse vom 17. Dez. 1811, 23. Okt. 1812, 18. März und 22. Sept. 1813 (Proklamationen etc. IX S. 108, 145, XI 13, 43.) Basel, Erlasse vom 4. Dez. 1812 und 12. Okt. 1813 (Sammlung III 310, 369.) St. Gallen, Beschluß vom 15. Febr. 1813 (Kantonsblatt XIV S. 12 u. 39 ff.) Thurgau, Beschluß vom 23. Dez. 1812 (Tageblatt X 103.) Tessin, Dekrete vom 12. Febr. 1810 und 1. Juni 1813 (Bulletino IV 99 u. VII 32.)

**) Correspond. de Napol. XXIII. S. 406. Tagsatzungsabschied 1812 § 43. Fischer, Erinnerungen an Wattenwyl S. 203 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

richtete, blieb unbeantwortet. Man wünschte also in Paris die Unterhandlung nicht mehr; man wußte, daß die Schweiz bereit war, die Räumung des Kantons durch die Preisgebung seines schönsten und fruchtbarsten Stückes, des Südufers des Luganer Sees, zu erkaufen, aber der Preis wurde zu gering erfunden und man zog es vor, ohne Vertrag das Ganze zu behalten. Weder der Landammann, der sich am 27. April bei Anlaß der Auswechslung der Ratifikationen des neuen Militärvertrages unmittelbar an den Kaiser wandte, noch die im Sommer zu Basel vereinigte Tagsatzung, die am 25. Juni 1812 ihn um Räumung des Tessins und Beginn der Unterhandlungen bat als um „eine neue Wohlthat, die unsere Herzen mit der tiefsten Dankbarkeit durchdringen würde," wurden auch nur einer Antwort gewürdigt. Wie hätte sich Napoleon, der in jenen Tagen den Njemen überschritt, noch um solche Kleinigkeiten bekümmern können.

Die grobe Unhöflichkeit, mit der Napoleon die Schweiz in der Tessiner Affäre behandelte, war übrigens für sie ein Glück. Eine Unterhandlung hätte sie mindestens Mendrisio, wenn nicht Lugano gekostet, und einmal vertraglich an die Lombardei abgetreten, wären diese Gebiete schwerlich mehr an die Schweiz zurückgekehrt. So blieb zwar der Tessin drei Jahre hindurch von den unwillkommenen Gästen belästigt und in peinlichster Ungewißheit über seine Zukunft, aber er blieb doch als Ganzes erhalten. Auch bewirkte die lange Dauer der Okkupation einen modus vivendi, bei dem sich wenigstens existieren ließ. Das italienische Militär beobachtete gute Disziplin und störte die Zivilverwaltung nicht mehr. Drückend für die geldarme Regierung waren freilich die nicht unbeträchtlichen Kosten, welche die Kasernierung der Soldaten, der Unterhalt der Hospitäler u. drgl. verursachte; im Sommer 1813 beliefen sie sich bereits auf 141786 Frk., deren Bezahlung von Italien wohl versprochen, aber nie geleistet wurde. Weit schlimmer als die Soldaten waren die italienischen Mautbeamten und Gendarmen, eine Kanaille, die im ganzen Land herum schlich, rechtmäßiges Eigentum als Schmuggelware konfiszierte und unter dem Vorwand, nach verbotenen Waren Hausdurchsuchung zu halten, Frauen und Töchter unsicher machte. „Eine Horde Tataren, die den Kanton wie ein verwüstender Waldstrom durchbraust hätte," schreibt der ehrliche Dalberti am 5. April 1812 an Paul Usteri, „wäre diesen Hütern der italienischen Finanz vorzuziehen gewesen." Dank der italienischen Zollwirtschaft verminderte sich der Transit über die Pässe um zwei Drittel. Aber je länger die Okkupation andauerte, desto entschiedener ward die Stimmung der Bevölkerung. Selbst die Konzession vom Juli 1811 gereute wieder, und der Große Rat wies 1812 seine Tag-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

satzungsgesandtschaft einstimmig an, sich gegen jede Grenzberichtigung, welche die Integrität des Kantons antasten würde, zu verwahren.*)

Während die Schweiz sich krampfhaft anstrengte, um ihren Menschentribut an Napoleon abzuliefern, siechte ihr Handel und Gewerbe unter dem zermalmenden Drucke seiner Prohibitiv- und Sperrmaßregeln rettungslos dahin. Die ehedem so blühende Musselinfabrikation in St. Gallen, Appenzell, Zürich verfiel zusehends, die Stickerei lag in den letzten Zügen. Die Schwierigkeit der Beschaffung des Rohstoffs und seine enorme Verteuerung zusammen mit der erlahmenden Kaufkraft der durch die napoleonischen Drangsale erschöpften Welt schienen dieser Luxusindustrie tödlich werden zu müssen, während die Fabrikation von Baumwollstoffen für den täglichen Gebrauch, wie sie besonders im Toggenburg betrieben wurde, leidlicher wegkam. Die Folge war großes Elend in den Landesteilen, die von diesem Erwerbe gelebt hatten. In Appenzell ermahnte die Regierung 1812 die Reichen und Vermöglichen, durch Unterstützung der vielen Notleidenden zu verhindern, daß die besten und fleißigsten Arbeiter auswanderten und ihre Kunst dem Lande entzögen. Die einzige Industrie, die gedieh und zunahm, war die mechanische Spinnerei, welcher der jetzt beinahe vollständige Ausschluß des englischen Maschinengarns zu statten kam; nicht nur wurden neue Spinnereien gegründet, sondern auch das Produkt verbessert. Dabei traten freilich sofort auch die Schattenseiten des modernen Fabrikwesens in der argen Ausnutzung der Kinderarbeit zu Tage. Aus einer Beschwerde des st. gallischen Erziehungsrates vom Jahr 1813 erhellt, daß die in den Spinnereien beschäftigten Kinder ohne allen Unterricht aufwuchsen, da sie im besten Falle die ganze Woche hindurch bei Tage, in einzelnen Spinnereien sogar die eine Woche des Tags und die andere des Nachts arbeiten mußten. Wenn die Fabriken gediehen, so war die Not der zahlreichen Handspinner desto schrecklicher, indem sich zum allgemeinen Niedergang des Baumwollgewerbes noch die übermächtige Konkurrenz des Maschinengarns gesellte, um dies noch vor kurzem lohnende Hausgewerbe zu erdrücken. Der fleißigste Spinner konnte jetzt im besten Fall noch 8 Kreuzer im Tag verdienen. Pfarrer Schuler in Kerenzen veröffentlichte 1813 eine ergreifende Schilderung des in Glarus unter den Spinnerfamilien herrschenden Elends. In mehreren Dörfern hatte ein großer Teil der Bevölkerung keine Betten und, außer Lumpen,

*) Tagsatzungsabschied 1812 §16; 1813 § 39. Briefe Talbertis an Usteri 14. Nov. 1811, 6. April, 15. Juni, 1. Nov., 20. u. 30. Dez. 1812.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keine Kleider mehr, Kranke und Kindbetterinnen lagen auf Holz; in den elenden Wohnungen waren Menschen auf Menschen gepfropft, die Fenster durchlöchert und mit Lumpen verstopft. Schwarze Zichorienbrühe und Kartoffeln bildeten für mehr als ein Viertel der Haushaltungen des Landes fast die einzige Nahrung; von Fleisch war nie die Rede, wochenlang nicht einmal von Brot oder Milch. Es kam vor, daß Leute den nagenden Hunger mit Gras zu stillen suchten.

Die Größe der Not bewog die Tagsatzung von 1812 noch einmal, bei dem allmächtigen Kaiser anzuklopfen. „Ein großer Teil unserer Bevölkerung," schrieb sie am 15. Juli an Napoleon, „hat bis auf diesen Tag von der Arbeit der Manufakturen gelebt, diese Manufakturen geraten in Verfall; wir wagen unsern Blick nicht auf den nächsten Winter zu richten, auf das Elend, das verschiedene Kantone heimsuchen wird; wir zittern vor den unberechenbaren Folgen dieses traurigen Stands der Dinge. Erschüttert von der Verzweiflung so vieler Tausende unserer Mitbürger, nehmen wir Zuflucht zu der Güte Ew. Majestät." Die Tagsatzung bat den Kaiser um Gestattung der schweizerischen Einfuhr wenigstens in einem Teil seiner weiten Lande, in Italien, Illyrien, Holland und den Hansestädten, sowie des Transits in die fernen Länder außerhalb des Kontinentalsystems, welcher der Schweiz durch die Ausdehnung des Kaiserreichs auf die Küsten des Mittelmeeres und der Nordsee abgeschnitten sei. Auf diese bewegliche Bitte folgte wie auf die früheren keine Antwort. Wie wenig in dieser Beziehung von Napoleon zu hoffen war, lehrte eine scharfe Note Talleyrands vom 26. Febr. 1812, die sich darüber beschwerte, daß über die Tiroler Grenze Baumwolle aus den Kolonien, die man für levantinische ausgebe, eingeführt worden sei, und die mit einer neuen Untersuchung der Kolonialwaren in der Schweiz sowie mit neuen Beschränkungen der Einfuhr drohte. Der Landammann und der eidgenössische Oberaufseher glaubten daher, sich in genauer Überwachung der Einfuhr nicht genug thun zu können. Die kompliziertesten Vorschriften über Ursprungszeugnisse und Zertifikate aller Art belästigten und hemmten den Verkehr in unerhörter Weise. Keine Ware durfte die Grenzbüreaux passieren, ehe die beigelegten Zeugnisse nach Glarus gesandt, von Heer anerkannt und visiert worden waren. Im September 1812 kam es dem eidgenössischen Oberaufseher vor, als ob die Einfuhr von Maschinengarn das Bedürfnis der schweizerischen Fabrikation weit überschreite, daß mit diesem Garn wohl Schleichhandel nach Frankreich und Italien getrieben werden wolle, und er beantragte deshalb starke Beschränkungen der Einfuhr, die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

indes infolge der Vorstellungen des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen unterblieben.*)

* * *

Je rücksichtsloser Napoleon die Schweiz erniedrigte, je systematischer er sie aushungerte, einer desto unterthänigeren Haltung beflissen sich ihre Staatsmänner, da sie glaubten, ihn nur dadurch vom Äußersten abhalten zu können. Sprach doch das Bundeshaupt von 1812, Bürgermeister Burckhardt von Basel, bei Eröffnung der Tagsatzung mit „dankbaren Empfindungen" von dem „höchsten Wohlwollen unseres erhabenen Vermittlers," von dem „großen gebenedeiten König von Rom," dem „erblich verbündeten Vermittler der schweizerischen Nation," und von den schweizerischen Hilfsvölkern, die nicht bloß durch Ermahnungen und Befehle ihrer Landesväter, sondern auch durch eigene Dankbarkeit bewogen würden, „ihre Dienste und ihr Blut dem größten Monarchen Europas zu weihen und aufzuopfern."**)

In der That läßt sich nicht leugnen, daß die Schweizer Offiziere und Soldaten, wenn sie einmal unter den kaiserlichen Adlern standen, dem Zauber, den der Feldherr Napoleon auf jedes Soldatenherz ausübte, sich nicht entzogen, daß auch sie stolz waren, für seinen Ruhm zu kämpfen und nach seinem Lobe, seinen Beförderungen und Dekorationen geizten. Aber sie glaubten auch, für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes zu streiten, wenn sie ihre dienstliche Pflicht treu und tapfer erfüllten, und sie hatten damit nicht Unrecht. Vielleicht mehr als die Liebedienerei der Magistrate, war es die Achtung, die Napoleon vor seinen „Rotröcken" hegte, was ihn bewog, ihr Vaterland als die einzige Republik in Europa bestehen zu lassen, sie weder Frankreich einzuverleiben noch in ein Soldatenlehen zu verwandeln.***)

---

*) Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 290 ff., 304 ff. Hungerbühler, Industriegeschichtliches über die Landschaft Toggenburg 79 ff. (Schuler), Die unglaubliche Größe des Elends im Schoße unsers Vaterlandes (1813). Tagsatzungsabschied 1812 § 30.

**) Tagsatzungsabschied 1812 Beilage A.

***) Napoleon war von der Güte des schweizerischen Soldatenmaterials so sehr überzeugt, daß er die zahlreichen Desertionen im Beginn des russischen Feldzugs, die bei der Art der Rekrutierung und den schon im Anfang sich einstellenden Leiden nur zu erklärlich sind, ohne weiteres auf Rechnung von Fremden schrieb, die in die Regimenter eingeschmuggelt worden seien. „So viel ich von den Schweizern halte," schrieb er am 21. Jan. 1813 an seinen Kriegsminister, „so wenig mache ich mir aus der fremden Canaille, die sie zusammenlesen. Im Beginn des Feldzugs haben alle Schweizer Regimenter drei Vierteile ihrer Leute eingebüßt; viele sind ausgerissen und es hat sich erfunden, daß alles alte Deserteure

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Eine Geschichte der Schweiz kann daher nicht umhin, der Thaten dieser Wackern, die den alten Kriegsruhm der Schweizer in dieser Epoche der Erniedrigung in fernen Landen mit Ehren aufrecht erhielten, wenigstens mit einem Worte zu gedenken.

Die Feldbataillone des zweiten, dritten und vierten Schweizerregiments, die 1807/9 die Pyrenäenhalbinsel betraten und fast über alle Provinzen derselben zerstreut wurden, teilten mit ihren französischen Waffenkameraden die Ehre manches Sieges über Spanier, Portugiesen und Engländer, aber auch die Mühsalen der Gebirgsmärsche, die bitteren Erfahrungen des Kleinkriegs, die Schmach der Kapitulationen, das Elend der Gefangenschaft, und schmolzen darüber zusammen, wie der Schnee an der Sonne. Vier Bataillone, deren Gesamtstärke beim Beginn 4400 Mann betragen hatte, zählten nach Verfluß eines Jahres zusammen noch 1500 Mann; zwei weitere Bataillone waren der Katastrophe von Baylen zum Opfer gefallen. Nachdem im Oktober 1810 abermals ein Bataillon zu Puebla de Sanabria (Leon) in Kriegsgefangenschaft geraten war, wurden die Überreste der Schweizer Regimenter in der Halbinsel, abgesehen von einem schwachen Bataillon in Katalonien, zu Valladolid in ein einziges Bataillon (Göldlin) zusammengezogen, das, in kleine Abteilungen zersplittert, die Zufuhren zu sichern hatte und zahllose kleine Gefechte mit den spanischen Guerillas bestand. Erst Ende 1812 und Anfangs 1813 kehrten die Überbleibsel dieses Bataillons nach Frankreich zurück mit dem Zeugnis, „daß Offiziere und Soldaten anhaltend die unzweideutigsten Beweise von Treue und guter Aufführung, von Einsicht und Mut gegeben und daß viele erkämpfte Vorteile einzig auf Rechnung ihrer Tapferkeit kommen.*)

Während die Kriegsbataillone in Spanien rasch zusammenschrumpften, wurden ihre Regimenter seit 1810 in Frankreich aus frischen Rekrutennachschüben ganz neu hergestellt und das erste Regiment, dessen Kriegsschauplatz Jahre lang Unteritalien gewesen,

waren, die man angeworben hat. Die echten Schweizer sind geblieben und haben, wiewohl die Bataillone dadurch aufs nichts reduziert worden sind, ihre Sache brav gemacht." Corresp. XXIV S. 481.

*) Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1872. Schaller, Hist. des troupes Suisses au service de Napoleon I. Maag, Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal, 2 Bde. Vgl. oben S. 531. Neben dem Bataillon Göldlin in Altkastilien und dem Bataillon von Fllie in Katalonien machte sich noch ein kleines Schweizerbataillon von 300 Mann unter Hauptmann Frischherz von Schwyz, das aus dem internationalen Regiment „Royal Etranger" ausgezogen war und aus Überresten ehemaliger Schweizer Regimenter in spanischen Diensten bestand, durch seine tapfere Verteidigung des Forts Niebla in Andalusien im Juni 1811 bemerklich. Maag II 366 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ende 1811 ebenfalls nach Frankreich gezogen; denn sämtliche vier Schweizerregimenter waren dazu bestimmt, am Feldzug gegen Rußland teilzunehmen. Im März 1812 überschritten sie den Rhein bei Straßburg, Düsseldorf und Wesel und durchzogen Deutschland, wo die „Rotröcke" im Gegensatz zu manchen andern Truppen wegen ihrer musterhaften Aufführung im Quartier in gutem Andenken blieben. Bei Stettin wurden zum ersten Mal seit ihrem Bestehen alle vier Regimenter vereinigt; in ihrer Stärke zwischen 1600 und 2100 Mann variierend, bildeten sie eine Gesamtmasse von 7265 Mann, wozu aus den verschiedenen Regimentsdepots nachträglich noch Verstärkungen kamen, so daß im ganzen gegen 9000 Schweizer sich am russischen Feldzug beteiligten.

Die 7000 Schweizer bildeten mit einem Regiment Kroaten und dem 123. französischen Linienregiment die Division Merle; diese zerfiel wieder in drei Brigaden, das erste und zweite Schweizerregiment unter General Candras, das dritte mit den Franzosen unter General Coutard, das vierte mit den Kroaten unter General Amey. Die Division Merle war dem 37 000 Mann starken zweiten Armeekorps des Marschalls Oudinot zugeteilt, bei dem auch das nunmehr einem nationalfranzösischen Regiment einverleibte Walliser Bataillon stand. Oudinot hatte beim Einmarsch in Rußland die Aufgabe, die linke Flanke der Hauptarmee gegen den rechten Flügel der Russen unter Wittgenstein zu decken, und sollte diesen in der Richtung gegen Petersburg abdrängen, sah sich aber von seinem rührigen, an Kriegsstärke überlegenen Gegner an der Düna in der Gegend der Stadt Polozk festgehalten. Ins Innere des alten Rußland drangen daher die Schweizer nicht; bloß die Neuenburger „Kanarienvögel" rückten mit der Hauptarmee bis Smolensk vor, wo sie als Besatzung zurückgelassen wurden; bis Moskau sind gar keine Schweizerkorps gelangt. Trotzdem schrumpften die vier Schweizerregimenter, wie die ganze Armee, infolge der schlechten Verpflegungsanstalten, des schlechten Trinkwassers und der daraus erfolgenden Krankheiten, aber auch durch Desertion rapid zusammen, so daß sie schon Mitte September nur noch 2800 Kampffähige zählten.*)

*) Über die Ursachen der „strategischen Auszehrung" der napoleonischen Armee giebt der Brief eines Schweizersoldaten des 3. Regiments vom 16. Sept. aus dem Feldlager von Polozk folgenden Aufschluß: „Seit vier Monaten haben wir kein Bett, kein Brot und keinen Wein, ja nicht einmal schlechtes Bier zu sehen bekommen. Fleisch ist unsere Nahrung und stinkendes Wasser unser Getränk ... Ich habe mit eigenen Augen eine Flasche höchst elenden Wein und ein zweipfündiges schwarzes, schimmlichtes Brot für einen Louisdor verkaufen sehen. Fast alle oder doch nur sehr wenige von uns, die nicht an der Ruhr niedergelegen ... Das Regi-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die französischen Befehlshaber liebten es, die Schweizer, die sie für bessere Truppen in der Verteidigung als beim Angriff hielten, als Reserve zu verwenden; daher nahmen sie an den ersten Kämpfen des Oudinotschen Korps, das Anfangs August durch das aus Bayern bestehende sechste Armeekorps Gouvion St. Cyr verstärkt wurde, so gut wie keinen Teil. Auch in der ersten Schlacht bei Polozk am 17. und 18. August, in welcher der verwundete Oudinot den Oberbefehl St. Cyr überlassen mußte, fiel die Ehre des Kampfes vornehmlich den Bayern zu; doch trugen die feste Haltung der Brigade Candras, welche die Flucht einer französischen Kolonne aufhielt, und die Tapferkeit einiger zum Bajonettangriff verwendeten Kompagnien des dritten Schweizerregiments das ihrige dazu bei, den Sieg zu gewinnen. An eine Ausnützung seines Erfolgs konnte jedoch St. Cyr nicht denken, da die beiden vereinigten Korps nicht mehr viel über 20000 Dienstfähige zählten; er mußte sich damit begnügen, seinen Gegner acht volle Wochen hindurch bei Polozk im Schach zu halten. Freilich erhielt Wittgenstein inzwischen ansehnlichen Zuwachs, St. Cyr dagegen nur unbedeutende Verstärkungen, darunter 1000 Schweizer, die aus den rückwärtigen Depots zur rechten Stunde eintrafen.

Während die Schweizer mit Bayern, Kroaten und Franzosen an der Düna Wache standen, verzehrten die Flammen das heilige Moskau und die Folgen der ungeheuren Fehlrechnung Napoleons entwickelten sich als unaufhaltsames Verhängnis. Statt sich von dem Eroberer seiner Hauptstadt den Frieden diktieren zu lassen, entschloß sich Zar Alexander in der Erkenntnis, daß die Offensivkraft der dezimierten französischen Armee erschöpft sei, zur kräftigsten Fortsetzung des Krieges. Die anfängliche Überlegenheit Napoleons hatte sich auf allen Punkten ins Gegenteil verwandelt. Drei feindliche Armeen, jede stärker als die Streitkräfte, die er ihnen entgegensetzen konnte, bedrohten ihn mit Umzingelung und Vernichtung. Das russische Hauptheer unter Kutusoff schickte sich an, dem aus Moskau Abziehenden auf den Fersen zu folgen, und Wittgenstein sollte der von Süden her

---

ment hat gegenwärtig bei 700 Mann unter dem Gewehr. Das vierte Regiment hat nur noch gegen 600 Waffenfähige von 2200, die ins Feld gezogen, alle andere fremde und Nationalregimenter, sind im gleichen Fall, alles fällt krank am Durchlaß. Die Baiern waren nahe an 30000, als sie von Hause zogen, jetzt verbleiben höchstens 6000, fast jeden Tag sterben ihrer 30—40. Viele unserer liegen auf dem Schragen, und giebts nicht bald Abänderung, so steht zu befürchten, daß ohne Säbelhiebe, Bajonnet- und Lanzenstiche, Stück- und Flintenkugeln wir zuletzt Alle eine leidige Beute des bösen Knochenmannes werden." Maag 77.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anrückenden Moldauarmee unter Tschitschagoff an der Beresina die Hand reichen, um ihm die Rückzugslinie abzuschneiden. Am 17. Okt., noch ehe Napoleon Moskau verließ, ergriff Wittgenstein, der jetzt über 40000 Mann verfügte, gegen St. Cyr, der nur noch 17000 Dienstfähige zählte, die Offensive. Am Abend wurden die französischen Vorposten bei Polozk von den Russen angegriffen; ein zu ihrer Unterstützung vorgeschobenes Schweizerbataillon sah sich auf einem Kirchhof vollständig umzingelt, bahnte sich aber in der Nacht mit dem Bajonette den Weg zur Rettung.

Am 18. Oktober unternahmen die Russen den allgemeinen Angriff auf die Verteidigungslinie St. Cyrs, die einen Halbkreis um das auf dem rechten Ufer der Düna gelegene Polozk bildete. Nachdem sie tagsüber von den Franzosen und Bayern auf verschiedenen Punkten abgewiesen worden, warfen sie sich um 4 Uhr nachmittags mit stärkstem Nachdruck auf den linken Flügel, wo das erste und zweite Schweizerregiment, die Brigade Candras, standen. Nach den Anordnungen St. Cyrs sollten sich die Schweizer unter die Kanonen der vor der Stadt aufgeführten Feldschanzen zurückziehen; statt dessen stürzten sie der russischen Übermacht entgegen und fochten nach dem Bericht des Marschalls „gegen deren Wut mit einer Tapferkeit, Ordnung und Kaltblütigkeit, die Aufsehen erregten." Sie brachten die russische Infanterie zum Weichen, bildeten Vierecke gegen die ansprengende Kavallerie und trieben auch diese ab und zogen sich dann vor den erneuerten, übermächtigen Stößen „im Ordinärischritt" auf die Stadt zurück, indem sie den nachdrängenden Feind wiederholt mit dem Bajonett zurückwarfen. Auch das vierte Regiment und die Kroaten, die Brigade Amey, die Befehl hatte, sich auf die Verteidigung der Schanzen zu beschränken, rückten zur Unterstützung der kämpfenden Kameraden in die Schlachtlinie vor und halfen den Russen den Sturm auf die so kräftig verteidigte Stadt für diesen und den nächsten Tag verleiden. Freilich war der Erfolg teuer erkauft; über 60 Offiziere und 1100 Soldaten der beiden Schweizerregimenter der Brigade Candras waren tot oder verwundet.

Das Erscheinen einer russischen Kolonne auf dem linken Ufer der Düna bewog St. Cyr, in der Nacht vom 19./20. Okt. Polozk zu räumen. Die Division Merle, insbesondere das dritte und vierte Schweizerregiment, hatte den Rückzug zu decken. Als die Russen den Abzug bemerkten, unternahmen sie 9 Uhr nachts einen wütenden Sturmangriff auf die Stadt, wurden aber von den Schweizern aufs wirksamste empfangen und wiederholt zurückgetrieben. Erst als die letzte Kanone über die Düna in Sicherheit gebracht war, um 3 Uhr

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

morgens zogen sie als die letzten, dem Feinde stets die Zähne weisend, durch die Gassen der brennenden Stadt auf die Brücke zu und brachen diese hinter sich ab. Das dritte und vierte Regiment hatten in dieser Nacht 400 Mann verloren; im ganzen zählten die vier Schweizerregimenter nach der Räumung von Polozk noch 1300 Dienstfähige.

Zu schwach, um sich selbständig an den Ufern der Düna zu behaupten, zog sich das Korps St. Cyr auf das erst vor kurzem aus Deutschland nachgekommene Korps des Marschalls Victor zurück; dann wurde es, noch etwa 8000 Mann stark, unter dem Befehl Oudinots an die Beresina gerufen, um die Russen Tschitschagoffs aus dem wichtigen Brückenkopf Borissoff zu vertreiben und der bereits in voller Auflösung begriffenen Hauptarmee den Rückzug über den Fluß zu bahnen. Es gelang Oudinot, Borissoff zu nehmen, aber nicht, die Zerstörung der Brücke durch die Russen zu verhüten, so daß man nun, angesichts der Armee Tschitschagoffs in der Front, derjenigen Wittgensteins in der rechten Flanke und derjenigen Kutusoffs im Rücken, den Brückenschlag über den vom Treibeis erfüllten Fluß versuchen mußte. Oudinot wußte Tschitschagoff so vortrefflich über den von ihm gewählten Übergangspunkt zu täuschen, daß am 26. Nov. zwei Brücken bei Studjanka über die Beresina geschlagen werden konnten. Zu den ersten, die unter den Augen des den Übergang persönlich leitenden Kaisers über die Brücke defilierten, gehörten die Schweizer im Korps Oudinot. Sie hörten, wie er an Merle die Frage richtete, ob er mit ihnen zufrieden sei. „Ja Sire" versetzte der Franzose, „wenn die Schweizer so lebhaft angriffen, wie sie sich zu verteidigen verstehen, würde Ihre Majestät mit ihnen zufrieden sein." „O ich weiß es wohl, es sind tapfere Leute", erwiderte Napoleon und die also Gelobten stimmten in das „Vive l'Empereur!" der Franzosen kräftig mit ein.

Und doch waren sie so zu sagen bis auf den letzten Mann dem Tode geweiht. Während das Korps Victor die Brücken bei Studjanka auf dem linken Ufer gegen den anrückenden Wittgenstein deckte, hatte Oudinot mit Ney zusammen auf dem rechten Ufer die Rückzugsstraße gegen Tschitschagoff frei zu halten. Nachdem Napoleon mit der Garde bereits am 27. über die Beresina gegangen und seines Weges gezogen war, erfolgte am 28. der kombinierte Angriff Tschitschagoffs und Wittgensteins auf die noch zu beiden Seiten des Flusses stehenden Truppen. Der Stoß Tschitschagoffs traf in erster Linie die Schweizer Merles und das 123. Linienregiment, die ihre Stellung in zehnstündigem Kampfe gegen die weit überlegenen Russen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit heroischem Mute behaupteten, wobei ihnen 500—600 französische Kürassiere unter General Doumerc von Zeit zu Zeit durch kühne Attaken Luft machten. Merle soll am Abend des Schlachttages den Schweizern zugerufen haben, sie hätten alle das Kreuz der Ehrenlegion verdient; freilich zählten die vier Regimenter beim Appell nur noch 300 Mann. Napoleon selbst anerkannte den Anteil, der den Schweizern an den ruhmvollen Kämpfen bei der Beresina, welche seiner Armee die Schmach der Waffenstreckung ersparten, zukam, indem er 62 Dekorationen für sie bestimmte.*)

Nach dem tapfer erkämpften Übergang über die Beresina, den die am Fluß sich stauenden und in denselben rettungslos hineingedrängten Massen ungeordneter Nachzügler zu einem so grauenvollen Ereignisse machten, vollendeten Kälte und Hungersnot in den nächsten Tagen die Auflösung des napoleonischen Heeres. Was die Russen vor sich hertrieben, war keine Armee mehr, nur noch ein unbeschreiblich elender Menschenknäuel, in welchem jeder Einzelne auf seine persönliche Rettung vor Hungertod, Erfrieren und Feindeshand bedacht war. Am 5. Dezember verließ Napoleon in Smorgonij den jammervollen Rest der Hunderttausende, die sein maßloser Sinn auf die Schlachtbank geführt, und eilte nach Paris, um sich zu neuen Kämpfen zu rüsten. Wohl gelang es seiner wunderbaren Thatkraft in kürzester Frist neue Heeresmassen aus dem Boden zu stampfen und neue Siege zu erringen; aber seine weltbeherrschende Macht hatte doch in Rußland die Todeswunde erhalten. Die Stunde der Befreiung für die in seinem Bannkreis stehenden Völker hatte geschlagen.

---

*) Büdinger, Die Schweizer im russischen Feldzug (Sybels hist. Zeitschrift Bd. 19). Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker 1864 u. 1873. Schaller, a. a. O. S. 121 ff. Maag, Die Schicksale der Schweizer Regimenter in Napoleons I. Feldzug nach Rußland. Allgemeine Zeitung 1812 S. 1366, 1374; 1813 S. 330.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VII.

Die innere Entwicklung der Schweiz während der Mediationszeit.

Die äußere Geschichte der Schweiz in der napoleonischen Epoche bildet eine fortlaufende Kette von Demütigungen und Selbsterniedrigungen, wie sie eben ihre Knechtesstellung gegenüber Frankreich notgedrungen mit sich brachte. Anfänglich etwas verhüllt trat diese Abhängigkeit im Lauf der Jahre immer schärfer hervor, bis sie schließlich in der Brandschatzung der Kolonialwaren, der Besetzung des Tessin und der Zwangsstellung der Rekruten ihren Höhepunkt erreichte und auch dem blödesten Auge sichtbar wurde. Trotz alledem pries sich der Schweizer glücklich und wurde von andern beneidet. Alles Glücksgefühl ist relativ in dieser Welt und verglichen mit den übrigen Unterthanen Napoleons durfte sich in der That der Schweizer besonderer Schonung rühmen. Er allein war bisher der Konskription entgangen, er regierte sich zu Hause ohne napoleonische Präfekten nach republikanischen Formen selber, keine Kriegsvölker nahmen bei ihm Quartier und raubten ihn aus; während der Krieg seine Brandfackel von Lissabon bis Moskau verheerend wälzte, war sein Land ununterbrochen eine Insel des Friedens geblieben. Und auch der innere Friede war ihm durch den gewaltigen Imperator geschenkt und verbürgt worden. Revolutionen und Staatsstreiche hatten aufgehört; überall herrschte Ruhe und staatliche Ordnung. Und es war nicht die starre Ruhe des Kirchhofs; so manches Ideal der Helvetik begraben lag, der von ihr gegebene Anstoß wirkte auf manchen Punkten fort und offenbarte sich in einer Thätigkeit, die mit bescheidenen Mitteln schöpferisch wirkte. Am wenigsten war dies freilich auf eidgenössischem Boden der Fall, wo das föderalistische Wesen ein fast unübersteigliches Hindernis für jede fruchtbare Arbeit bildete.

Nie ist die Schweiz mit größerem Aufwand von äußerer Würde regiert worden, als während der Mediationszeit. Der Landammann,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den der Kaiser der Franzosen in seinen Schreiben als „großen und lieben Freund" anredete, glaubte entsprechend repräsentieren zu sollen und erhielt zu diesem Zweck vom Direktorialkanton eine mehr oder weniger stattliche Zulage zu seinem gewöhnlichen Gehalt, den er als Schultheiß oder Bürgermeister bezog. Die Übergabe des eidgenössischen Direktoriums von einem Vorort zum andern fand jeweilen am Neujahr mit feierlichem Gepränge statt. Die beiden Exzellenzen, der alte und der neue Landammann, trafen, von Repräsentanten ihrer Regierung und einer Kavallerie-Eskorte begleitet, an der Kantonsgrenze oder, wenn die Vororte nicht unmittelbar aneinander stießen, in einer Stadt des dazwischen liegenden Kantons zusammen. In letzterem Falle empfingen die Magistrate des dritten Kantons die beiden Bundeshäupter an der Kantonsgrenze. Unter Kanonendonner, zwischen Spalieren von Soldaten hielten sie ihren Einzug im Übergabsort. Die Übergabe der Gewalt geschah unter feierlicher Rede und Gegenrede; der neue Landammann leistete in die Hand des abgehenden den Eid auf die Verfassung, empfing die Urschrift der Vermittlungsakte, die eidgenössischen Siegel und das Personal der eidgenössischen Kanzlei. An diesen offiziellen Teil der Feier, von dem ein Verbalprozeß aufgenommen und sowohl den Kantonen als den fremden Gesandten, die oft durch ihre Gegenwart das Fest verherrlichten, mitgeteilt wurde, schlossen sich Festmahl, Illumination, Ball u. s. w. an. Der heimkehrende Landammann wurde in der Vaterstadt wie ein Landesfürst empfangen. Sogar an gedruckten lateinischen Oden zur Verherrlichung des Regimentwechsels fehlte es nicht.*)

So war die Würde des Bundeshauptes von dem ersten Inhaber, dem Freiburger d'Affry, 1804 zu dem Berner Wattenwyl, 1805 zu dem Soloturner Glutz, 1806 zu dem Basler Merian, 1807 zu dem

*) Vgl. Allgem. Zeitung 1807 S. 102, 1808 S. 34, 1813 S. 59. Als Landammann Reinhard am Neujahr 1813 in Zürich einzog, paradierte die Standeslegion vor ihm. Vor seinem Haus waren sechs Altäre angebracht, auf denen farbige Feuer brannten und deren jeder mit einem transparenten Medaillon geziert war. Das erste stellte die Stadt Zürich dar, wie sie das Geburtsjahr Sr. Exzellenz aufzeichnete, mit der Umschrift „Spes Patriae," das zweite helvetische Fascen zur Erinnerung an Reinhards Statthalteramt im Jahre 1801 mit dem Motto „Proconsul nec temere nec timide," das dritte eine männliche Figur, welche die Konstitution auf den Altar der Republik Zürich deponiert, mit einem N in einer Glorie und der Inschrift „Prudenter ac probe" zur Erinnerung an Reinhards Thätigkeit auf der Konsulta, das vierte das Familienwappen des Gefeierten mit einem Lorbeerkranz und der Umschrift „Reipublicae renatae Cos. I. cunctis suffragiis," das fünfte den Anfangsbuchstaben des Familiennamens in einer Glorie mit Lorbeerkranz, den eidgenössischen Fascen, dem Feldzeichen der Standeslegion und der Umschrift „Grata Memoria anni 1807," das sechste den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zürcher Reinhard, 1808 zu dem Luzerner Rüttimann gewandert, womit der erste Kreislauf unter den Vororten oder Direktorialkantonen vollendet war. 1809 eröffnete d'Affry wiederum den zweiten Zyklus, auch Wattenwyl bekleidete 1810 das Amt zum zweiten Mal. Dagegen sah sich der Soloturner Glutz 1811 durch seinen Nebenbuhler Grimm von Wartenfels, der ihm vom Soloturner Großen Rat aus persönlichen Gründen im Schultheißenamt vorangestellt wurde, aus dem Sattel gehoben, und 1812 trat an die Stelle des inzwischen verstorbenen Merian Bürgermeister Peter Burckhardt von Basel. Dagegen fiel das Amt 1813 ebenfalls zum zweiten Male Reinhard zu. Keiner von diesen schweizerischen Landammännern war eine wahrhaft bedeutende Persönlichkeit, den besten unter den Helvetikern vergleichbar, einzelne dürfen sogar herzlich unbedeutend genannt werden. Indes glich sich ihre Amtsführung dadurch aus, daß der eidgenössische Kanzler, der nicht gerade sehr charaktervolle, aber ungemein gewandte und rührige Mousson, der die Kontinuität der Bundesregierung darstellte, den schwächern die Hand führte, wie er den stärkern als einflußreicher Berater zur Seite stand. Mit Ausnahme Rüttimanns gingen alle aus der aristokratischen Partei hervor. Diese sah mit Besorgnis dem Moment entgegen, wo der einstige Republikaner und Parteigenosse Usteris und Renggers die Zügel der Bundesregierung ergreifen würde; aber Rüttimann schien es darauf abgesehen zu haben, als Landammann seine Vergangenheit zu verleugnen und möglichst in den Fußtapfen seiner Vorgänger zu wandeln. Eine Bittschrift flüchtiger Verurteilter aus dem Bockenkrieg, die ihn baten, ihnen für einen Monat die Erlaubnis zur Heimkehr zu verschaffen, damit sie ihre Verhältnisse ordnen könnten, wies er aufs schroffste zurück, und nicht besser erging es der Minderheit des bernischen Großen Rates, die sich bei ihm mit Grund über eine Verfassungsverletzung von Seiten der aristokratischen Mehrheit beschwerte, so daß die Berner auf der Tagsatzung zu Luzern naiv gestanden, daß ihre Besorgnisse aufs angenehmste enttäuscht seien.*) Im übrigen kam wenig darauf an, wie die Person des Landammanns beschaffen war. Nach innen ohnmächtig gegenüber den souveränen Kantonen, nach außen ohnmächtig gegenüber dem „Vermittler," war er wenig mehr, als das Sprachrohr, durch welches der letztere den ersteren seine Befehle kund gab.

Tempel des Chronos mit der Zahl 1813 über der verhängten Thüre und der Umschrift „Te duce et auspice securi." Ein Kupferstich Hegis verewigte diesen geschmackvollen Beweis von zürcherischem Byzantinismus. Allgem. Zeitung 1813 S. 159ff.

*) Zürcher Legationsberichte 1809, Beilagen zum 5. u. 20. Mai. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 238.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Den gleichen Kontrast zwischen äußerem Gepränge und innerer Armut bot die eidgenössische Tagsatzung. Eine Zeitung verglich sie mit den olympischen Spielen. In der That glich sie zuweilen einem ununterbrochenen Feste. Die Bewohner des jeweiligen Vorortes rechneten es sich zur Ehre an, die hohen Gäste aus den verbündeten Kantonen und das diplomatische Korps, das sich am Tagsatzungsort einfand, mit Mahlzeiten, Vergnügungsfahrten, Konzerten, Schauspielen und Bällen zu ergötzen,*) und der eidgenössische Gruß wie die verschiedenen festlichen Veranstaltungen gaben Anlaß zu einem unerhörten Redeschwall, in welchem die Verquickung des Lobes der Vorfahren und ihrer Heldenthaten mit dem Preis des erhabenen Vermittlers und des gegenwärtigen friedlichen Glückes das endlos variirte Grundthema bildete. Leider standen die reellen Leistungen des eidgenössischen Areopags im umgekehrten Verhältnisse zu der Masse seiner Reden.

Das ehemalige Haupt der Unitarier, Rengger, schrieb 1807 wehmütig an seinen Schicksalsgenossen Stapfer, bei der Wendung der Dinge in Europa habe der Schweiz nichts Glücklicheres widerfahren können als föderalisiert zu werden; denn je besser sie mit der Einheitsregierung gefahren wäre, desto mehr Gründe hätte man gefunden, ihr ein fremdes Oberhaupt zu geben.**) Gewiß, wenn die Schweiz nicht das Schicksal Hollands ereilte, so hatte sie das zum guten Teile der „Nullität" zu verdanken, in die sie durch die Mediationsakte versetzt war. Wofern sie Napoleon das nötige Material für seine Regimenter lieferte, glaubte er sie ruhig dem Schneckengang ihres Instruktionswesens und Referendums überlassen zu dürfen. Wirklich bewiesen Landammann und Tagsatzung nur dann Kraft und Entschlossenheit, wenn es galt, den Befehlen und Winken des kaiserlichen Schutzherrn nachzukommen; im übrigen waren sie die Schwäche und Ohnmacht selber.

Auf der Tagsatzung von 1804 wurde das 1803 festgestellte Recht der Mehrheit, für das Ganze verbindliche Schlüsse zu fassen, schon wieder in Frage gestellt: Unterwalden verlangte Zweidrittelsmehrheit, Graubünden 17, Basel 16 Stimmen und Appenzell 16 Kantone für einen gültigen Bundesbeschluß. Schließlich wurde mit 18 Stimmen an der einfachen Mehrheit von 13 Stimmen festgehalten, aber gleichzeitig der Antrag, daß jede Gesandtschaft nach erfolgter Verwerfung ihrer instruktionsmäßigen Meinung sich der zu-

*) Vgl. Aus Landammann von Reinhards Küchenprotokollen (Zürcher Taschenbuch 1884 S. 115 ff.). Allgem. Zeitung 1808 S. 874 etc.

**) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 207.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nächst stehenden Ansicht anzuschließen habe, der allein die Tagsatzung befähigt haben würde, von ihrem Mehrheitsrecht wirksamen Gebrauch zu machen, mit allen Stimmen gegen diejenigen Berns definitiv beseitigt. Es blieb also dabei, daß über Gegenstände, auf die sich nicht zum voraus dreizehn kantonale Großräte oder Landsgemeinden genau einigten, von der Tagsatzung keine Entscheidung gefaßt werden konnte. Eine solche Übereinstimmung der Instruktionen fand aber nur ausnahmsweise statt; selbst wenn sie einander nicht grundsätzlich entgegen standen, so wichen sie gewöhnlich in Einzelheiten von einander ab. Oft waren einzelne Gesandtschaften über gewisse Traktanden gar nicht instruiert oder angewiesen, nur die Meinungen der andern anzuhören und „ad referendum" zu nehmen; aber auch wenn die Gesandtschaft ermächtigt war, einen Beschluß „ad ratificandum" zu nehmen, d. h. ihm vorläufig beizutreten, jedoch unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantonsbehörde, so blieb dieser immer noch freie Hand, die endgültige Genehmigung zu verweigern. So wurde häufig ein Beschluß, den die einen Gesandtschaften definitiv zu fassen ermächtigt waren, von andern nur ad ratificandum und von dritten lediglich ad referendum genommen und dadurch der Abschluß um Jahre verschleppt.*)

Kam nach langem Hin- und Herschieben des Gegenstandes zwischen der Tagsatzung und den kantonalen Gewalten endlich ein Mehrheitsbeschluß zu stande, so war damit noch keineswegs gesagt, daß die Minderheit ihn für sich als verbindlich anerkannte. Mancher Artikel der Bundesakte mußte ein toter Buchstabe bleiben, so lange nicht die nötigen Ausführungsgesetze dazu erlassen wurden; da jedoch die Bundesakte die Tagsatzung nicht ausdrücklich zu solchen Ausführungsgesetzen ermächtigte, so konnte jeder Kanton ihr im einzelnen Fall die Kompetenz dazu bestreiten, die Verbindlichkeit solcher Gesetze für sich ablehnen. Es ist erstaunlich, wie erfinderisch die Politiker der Mediationszeit in den Formen dieses kantonalen Vetos waren. Bald bezog sich die Ablehnung auf ganze Beschlüsse, bald nur auf einzelne Artikel derselben, oder es wurde an die Annahme diese oder

*) Ein 1808 entstandenes Gedicht „à l'honneur du St. Référendum" (Allgem. Zeitung 1808 S. 174) verhöhnt die Rolle des Referendums auf der eidgenössischen Tagsatzung:

„Le bruit des cors, des tambours le rouron
Viennent ouvrir en pompe la Diète.
Entrons amis; c'est le temple où l'on fête
Le St. Référendum".

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jene Bedingung, dieser oder jener Vorbehalt geknüpft. Bald erklärte eine Gesandtschaft, wegen mangelnder Instruktion an der Beratung gar nicht teilnehmen zu können, d. h. dem ohne ihre Mitwirkung gefaßten Beschluß zum voraus die Anerkennung zu verweigern, bald behielt sie ihrem Kanton „offenes Protokoll" oder „freie Konvenienz" vor, bald erfolgte eine feierliche Verwahrung der Kantonalsouveränetät gegen einen mißliebigen Mehrheitsbeschluß und als letzter Trumpf die Drohung mit der Berufung an den Vermittler. Weder der Landammann noch die Tagsatzung fühlten die Kraft in sich, solche dissentierende Stände zum Gehorsam zwingen, von ihrem Recht, renitente Kantonsbehörden vor Gericht zu ziehen, wirklich Gebrauch zu machen. Man wartete lieber von Jahr zu Jahr ab, ob der Sünder sich bekehre; wo nicht, so ließ man ihn aus dem Spiel. Daher wußte man eigentlich nie genau, ob ein Bundesbeschluß, der nicht einmütig gefaßt war, in Kraft stehe oder nicht. Wohl unterschied man staatsrechtlich die „definitiven Tagsatzungsbeschlüsse" allgemein verbindlicher Natur von den bloßen „Konkordaten," d. h. den freiwilligen Übereinkünften einer mehr oder minder großen Zahl von Kantonen; in der Praxis jedoch verschwamm dieser Unterschied beinahe völlig und galten die Bundesbeschlüsse gleich den Konkordaten nur für die Kantone, die sie annahmen, nicht aber für diejenigen, die sie verwarfen. Schon aus diesem Grund mußte man darauf verzichten, eine amtliche Sammlung der eidgenössischen Beschlüsse zu veröffentlichen, da man, ohne ihr Ansehen zu untergraben, die Verwahrungen der nicht zustimmenden Stände nicht mit hätte publizieren können, andernfalls aber hätte gewärtigen müssen, daß die betreffenden Kantone ihre Proteste von sich aus in Druck geben würden.*) So blieb das 1803 beschlossene und 1804 bestätigte Recht der Mehrheit, sobald es sich um mehr als Wahlen oder vorübergehende Entscheide handelte, thatsächlich nur auf dem Papier.

Nicht viel besser stand es mit der Geltung der eidgenössischen Versammlung, wenn sie als Bundesgericht oder, wie man damals sagte, als „Syndikat" fungierte. Da die Deputierten in diesem Falle nur eine Stimme hatten und das doppelte Stimmrecht der größern Kantone dahinfiel, da sie ferner als Richter nicht an Instruktionen gebunden werden durften, hatte fast immer die eine oder andere Partei ein Interesse daran, die Kompetenz des Syndikats zu bestreiten, wozu es bei den Unklarheiten der Mediationsakte nie an Vorwänden

*) Tagsatzungsabschied 1806 § 7 u. Beilage B. Zürcher Legationsbericht vom 12. Juni 1805 (Staatsarch. Zürich.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fehlte. Es erregte überhaupt Anstoß, daß ein zufällig zusammengewürfelter Gerichtshof ohne jede gesetzliche Richtschnur in erster und letzter Instanz über die wichtigsten Streitfragen sollte absprechen dürfen, und die Besorgnis war nicht ungerechtfertigt, daß gleichartige Gegenstände von den verschiedenen Syndikaten ganz ungleich behandelt werden und allerlei Willkürlichkeiten mit unterlaufen könnten. Im Gefühl, daß seiner schrankenlosen Richtergewalt doch keine entsprechende Vollziehungsgewalt zur Seite stehe, scheute das Syndikat auch in der Regel davor zurück, in wichtigen Fällen einen Spruch zu fällen, und zog es vor, den Streitgegenstand so lange als irgend möglich an die Parteien zu gütlicher oder schiedsrichterlicher Erledigung zurückzuweisen, wodurch aber die Rechtshändel ungebührlich in die Länge gezogen wurden.*) St. Gallen stellte daher 1808 den vernünftigen Antrag, durch ein organisches Gesetz die Kompetenz und den Geschäftsgang des Syndikats genauer zu bestimmen, um dem Bundesgericht reelles Dasein, Kraft und Achtung zu verschaffen, und 1810 legte eine Kommission Vorschläge vor, wonach Streitigkeiten unter den Kantonen, die deren Verfassung, Gebiet und Freiheit beträfen, von der eigentlichen Tagsatzung nach Instruktionen, die übrigen Mißhelligkeiten dagegen vom Syndikat und Kompetenzvorfragen wiederum

*) So wurde ein Streit zwischen Bern und Freiburg über die Landeshoheit in den Höfen Münchwiler und Clavaleyres bei Murten, die bis 1798 zu Bern gehört hatten, vom Syndikat drei Mal, 1803, 1804 und 1805, zu gütlichem Vergleich an die beiden Kantone zurückgewiesen. Da sich dieser als unmöglich herausstellte, wollte das Syndikat 1806 endlich zur gerichtlichen Entscheidung schreiten aber nun weigerte sich Freiburg, seine Kompetenz anzuerkennen und ihm seine Rechtsgründe vorzulegen, da die Garantie des Gebietes jedes Kantons Sache der an Instruktionen gebundenen Tagsatzung und nicht des Syndikates sei. Darauf wurde der Entscheid verschoben, aber Freiburg unter Androhung eines Kontumazurteils aufgefordert, 1807 vor dem Syndikat Red und Antwort zu stehen. Da Freiburg 1807 auf seiner Renitenz beharrte, fällte das Syndikat mit 10 gegen 7 Stimmen wirklich ein Kontumazurteil, das die zwei Höfe Bern zusprach. Freiburg weigerte sich das Urteil anzuerkennen und rief die Intervention des Vermittlers an, der indes den Takt hatte, sich mit solchen Bagatellsachen nicht zu befassen. Vergleichsvorschläge des Landammanns Reinhard, die Freiburg die niedere Gerichtsbarkeit, Bern die Landeshoheit geben wollten, wurden von Freiburg verworfen, worauf der Landammann endlich am 18. Dez. 1807 Bern durch Kommissäre in den Besitz der beiden Ortschaften setzte. Freiburg protestierte bei sämtlichen Ständen gegen diese Maßnahmen als gesetzwidrig und wiederholte seinen Protest 1808 im Schoße der Tagsatzung, die jedoch mit 21 Stimmen beschloß, das Geschäft als beendigt anzusehen. Kaiser, Repertorium S. 126, 387 ff. Allgemeine Zeitung 1807 S. 838, 1434, 1442, 1451; 1808 S. 27, 130, 135, Beilagen S. 58.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von der Tagsatzung entschieden werden sollten. Allein der Gegenstand wurde von Jahr zu Jahr verschoben, ohne zu einem Abschluß zu gelangen.*)

* * *

Man spürte zwar mitunter, daß die Tagsatzung doch ein anderer Geist beseelte als vor 1798, daß sie den guten Willen hatte, dem Vaterland etwas zu sein und zu leisten; aber wie wenig sie wirklich zu stande brachte, lehrt die Geschichte der Bundesgesetzgebung während der Mediationszeit. Jahr für Jahr kehren immer dieselben Geschäfte wieder, nur selten gelangt eines zur Erledigung. Zu denjenigen, die sich verhältnismäßig günstig abwickelten, gehörte die 1804 beschlossene Militärorganisation und doch war auch ihr Schicksal nichts weniger als erbaulich. Am 30. März 1805 konstatierte der Landammann der Schweiz, daß, von dem durch Frankreichs Einsprache**) unmöglich gewordenen Generalstab abgesehen, die Mehrheit der Kantone den Entwurf von 1804 unbedingt, einige mit gewissen Vorbehalten genehmigt und ein einziger ihn ganz verworfen habe, die Waat, deren Großer Rat am 20. Sept. 1804 grundsätzlich jede Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiete als verfassungswidrig abgelehnt hatte. Dank den Hemmnissen, die dem Werk von außen und innen erwachsen waren, ließ die Tagsatzung dasselbe einstweilen liegen; doch diente es auch ohne Gesetzeskraft bei der Grenzbesetzung von 1805 als Norm, ohne welche die größte Verwirrung hätte entstehen müssen. Anderseits bewies gerade diese Probe zur Evidenz, wie bedenklich es mit der Bundesarmee stand, wenn nicht mit der gemeinsamen Militärorganisation Ernst gemacht wurde.***) Die Tagsatzung von 1806 nahm daher die Beratung des „Allgemeinen Militärreglements" wieder auf, wobei zugleich als unentbehrliche Ergänzung der Entwurf einer Organisation der eidgenössischen Artillerie, sowie zwei Exerzier- und Dienstreglemente vorgelegt wurden. Die neuen Kantone, denen sich Luzern beigesellte, erhoben die alten Einwürfe gegen den Generalstab, andere machten andere Einwendungen und das Ergebnis war, daß bloß die 2 Stimmen Berns für endgültige Gutheißung des Allgemeinen Militärreglements fielen, während 9 Kantone mit 11 Stimmen es ad ratificandum, 9 Kantone mit 12 Stimmen ad referendum nahmen. Das Artillerieregleinent da-

*) Kaiser, Repertorium S. 385 ff. Allgemeine Zeitung 1809 S. 842, Beilagen S. 101.

**) Siehe oben S. 506 ff.

***) Tagsatzungsabschied 1806, Beilage C.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gegen wurde von 6 Kantonen endgültig, von 9 auf Ratifikation hin angenommen; auch in betreff der Exerzier- und Dienstreglemente sprach sich die große Mehrheit teils für sofortige Annahme, teils für Genehmigung unter Ratifikationsvorbehalt aus. Auf der Tagsatzung von 1807 ward das Allgemeine Reglement nach einer Redaktionsänderung von 14 Kantonen mit 19 Stimmen definitiv angenommen. Freiburg und Tessin knüpften an die Annahme gewisse Vorbehalte, namentlich denjenigen, daß sie in Friedenszeiten keine Zentralmilitärbehörde anerkennen könnten. Schwyz und Luzern verwarfen, jenes, weil es in dem Gesetz „eine Tendenz zur Militärzentralgewalt" wahrzunehmen glaube, dieses, weil es zehn Einwendungen im Allgemeinen und vier im besondern zu machen hatte; die Waat beharrte auf ihrer prinzipiellen Ablehnung. Das Artillerieregleement wurde von 15 Kantonen mit 19 Stimmen endgültig, von Luzern auf Ratifikation hin, von Freiburg und Aargau mit Ausnahme des darin vorgesehenen eidgenössischen Artillerieinspektors genehmigt und bloß von der Waat verworfen. Die eidgenössische Militärorganisation war also 1807 von der großen Mehrheit der Stände endgültig angenommen und hätte nach dem Mehrheitsprinzip sogleich in Kraft erklärt werden sollen; man zog es jedoch vor, damit noch zuzuwarten, um auf der künftigen Tagsatzung zu vernehmen, ob Schwyz, Luzern und Waat „sich mit der Mehrheit zu vereinigen geneigt seien und ob jene besonderen Wünsche von Freiburg und Tessin nicht etwa aus dem Protokoll fallen dürften." Wirklich erklärte Schwyz 1808 als 15. Stand und 20. Stimme seinen Beitritt zum Allgemeinen Militärreglement und Luzern genehmigte es mit Ausnahme der auf den Generalstab bezüglichen Bestimmungen. Die Waat milderte ihre Opposition durch die Erklärung, daß sie bereit sei, sich mit den andern Kantonen „auf dem Konkordatswege" über eine gewisse Gleichförmigkeit in den Kontingenten zu verständigen, und daß sie in Anerkennung der Verdienste der Detailvorschriften der vorgeschlagenen Entwürfe sie in ihren kantonalen Reglementen im Allgemeinen befolgt habe. Jetzt wagte die Tagsatzung, wiewohl außer der Waat auch Freiburg und Tessin auf ihren Vorbehalten verharrten, endlich die Erklärung, „daß das allgemeine Militärreglement für die eidgenössischen Kontingentstruppen die Grundlage der gemeinsamen Nationalverteidigungsanstalten ausmache, und daß dieselbe bei künftigen Feldzügen für die eidgenössischen Bundesbehörden und Kantonsregierungen als bindende Vorschrift befolgt werden solle."

So hatte die Schweiz 1808 endlich eine gesetzliche eidgenössische Militärorganisation erhalten, aber nur für das erste Kontingent von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

15000 Mann. Und um dies Resultat zu erreichen, hatte der ursprüngliche Entwurf dahin abgeschwächt werden müssen, daß von einer eidgenössischen Oberaufsicht über das Militärwesen der Kantone keine Rede mehr war. Der Generalinspektor war beseitigt und die Thätigkeit des Generalstabs in Friedenszeiten auf die Funktionen einer Expertenkommission beschränkt, die dem Landammann oder der Tagsatzung in militärischen Dingen Rat erteilen sollte. Ebenso war die Vorschrift, daß von Zeit zu Zeit größere Truppenzusammenzüge stattfinden sollten, in die bloße Erlaubnis für die Kantone, solche Übungen unter sich zu veranstalten, verwandelt, von der natürlich kein Gebrauch gemacht wurde. Nach wie vor hing es ganz vom guten Willen jedes Kantons ab, ob und in wie weit er den Bundesvorschriften nachkommen wolle. Selbst unter den 15000 Mann des ersten Kontingents, die den Kern der eidgenössischen Armee bilden sollten, blieben die nachteiligsten Ungleichheiten bestehen. Die einen Kantone, wie Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, suchten daraus wirklich eine Mustertruppe zu schaffen, indem sie die zur Bildung des einfachen oder auch des doppelten Kontingents nötige Mannschaft durch das Loos aus der Gesamtheit der jüngern Wehrpflichtigen für 4 bis 8 Jahre Dienst auszogen, sie mit guten Waffen aus dem Zeughaus versahen, abteilungsweise zu mehrmonatlichen Instruktionsschulen einberiefen und in größern Manövern einübten. Die übrigen Milizen wurden in eine „erste Reserve," die, mehr oder weniger gut bewaffnet und geübt, im Notfall die Kontingentstruppen verstärken konnte, und in eine „zweite Reserve," den Landsturm, eingeteilt. Andere Kantone faßten dagegen sämtliche Wehrpflichtigen aus den jüngern Jahrgängen gleichmäßig als „Auszüger" oder „Eliten" zusammen und erhielten dadurch eine zahlreichere Mannschaft, die sich aber auf eigene Kosten bewaffnen oder bei Unvermögen von der Gemeinde bewaffnet werden mußte. Im Aargau und in der Waat schrieb das Gesetz vor, daß sich kein Bürger verheiraten durfte, ohne Gewehr und Uniform vorzuweisen, in Luzern, daß jeder Hausbesitzer mit einem ordonnanzmäßigen Gewehr versehen sein müsse.

Abgesehen von der Waat, die eine Instruktionsschule für die Infanterie zu Lausanne und eine solche für die Artillerie zu Morges einrichtete, beschränkte sich aber der Unterricht dieser Auszüger nach alter Sitte auf sonntägliches Exerzieren im Frühling und Herbst unter den Trüllmeistern des Dorfes und auf einige jährliche Musterungstage. Dem Auszügerkorps wurde dann das Bundeskontingent entnommen, sei es daß man gewisse Bataillone oder Kompagnien der Kehrordnung nach je für ein Jahr auf das Pikett stellte, sei es daß

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

man im Fall eines eidgenössischen Aufgebotes aus jeder Kompagnie eine Auslese traf.*)

Es liegt auf der Hand, welch ein Unterschied zwischen den bloßen Sonntagssoldaten und den in längern Instruktionsschulen geübten Milizen im aktiven Dienst zu Tage treten mußte. Was soll man aber dazu sagen, daß der eidgenössische General in seinem Bericht über die Grenzbesetzung von 1809 manche Kantone zu ermahnen für notwendig hielt, „wo möglich ihre Kontingenttruppen jährlich auf einige Zeit zusammen zu ziehen und im Dienst, Mannszucht und Waffenübungen unterrichten zu lassen; sollte letzteres aus Finanzrücksichten durchaus nicht geschehen können, so sollten wenigstens die Offiziers, Unteroffiziers und Korporals sorgfältig und fleißig gebildet und jährlich geübt werden!" Sogar darüber hatte sich Wattenwyl zu beklagen, daß aus einigen Kantonen Kontingente eingerückt seien, denen durch Instruktoren aus andern Kantonen während des Feldzugs die ersten Handgriffe hätten beigebracht werden müssen. Am weitesten zurück war wieder der Tessin, dessen Offiziere und Soldaten an Unkenntnis des Dienstes und Insubordination wetteiferten, so daß der General froh war, diese „abscheuliche Truppe" so rasch als möglich wieder über die Berge zurückzusenden.**)

Im argen stand es auch mit der Ausbildung der Offiziere. Der Antrag auf Errichtung einer eidgenössischen Offiziersschule, den Wattenwyl als Landammann 1804 gestellt hatte, war von der Tagsatzung nicht einmal in Beratung gezogen worden. Von den Kantonen unterhielt einzig Bern eine Schule zur theoretischen Ausbildung der Offiziere; in den übrigen mußte das Selbststudium und der Fremdendienst in die Lücke treten; aber die Vorteile, die der letztere in dieser Hinsicht bot, wurden dadurch aufgewogen, daß er fortwährend die eifrigsten und fähigsten Elemente dem vaterländischen Heere wieder entzog.***)

* * *

*) Vgl. die Militärgesetze und Verordnungen in den Gesetzessammlungen v. Zürich (II 128 ff.), Bern (I 390 ff. II 41 ff., IV 167, 320), Luzern (III 3 ff.), Basel (II 192 ff.), Freiburg (I 346, II 193 ff.), Solothurn (II 70 ff. 160 ff. 271 ff. 299 ff. 318 ff., III 76, IV 39, V 33 ff. IX 170), Schaffhausen (V 1 ff.), St. Gallen (III 333 ff. IV 235 ff. VI 105 ff. 143, 236), Graubünden (I 215. II 58 ff. 161 ff.), Thurgau (III 221 ff. IV 112 ff. 237), Tessin (I 191 ff. IV 95), Waat (I 159 ff. 175 ff. 353. II 105. X 84 ff.)

**) Tagsatzungsabschied 1810 Beilage B S. 50 ff. Vareffio, Storia del Cantone Ticino 166 ff.

***) Kaiser, Repertorium S. 163. Neujahrsbl. der Zürcher Feuerwerker 1885 S. 23. Tillier II 42.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wie das eidgenössische Heerwesen während der Mediationszeit in den Anfängen stecken blieb, so war auch die Finanzwirtschaft der neuen Eidgenossenschaft die denkbar rudimentärste. Durch die Mediationsakte waren aller Staatsbesitz sowie alle Quellen von Staatseinkünften an die Kantone zurückgekehrt, der Eidgenossenschaft als solcher war kein Heller Vermögen oder selbständige Einkünfte geblieben. Die vom Vermittler bestellte Liquidationskommission, deren Seele nach Stapfers Rücktritt der Winterturer Johann Rudolf Sulzer war, hatte nur die unerquickliche Aufgabe erhalten, die Schulden der helvetischen Republik zu tilgen und den Rest ihres Vermögens nach den in der Mediationsakte niedergelegten Grundsätzen unter die Kantone und ihre Hauptstädte zu verteilen. Die Summe der angemeldeten Forderungen an die helvetische Republik belief sich beinahe auf 21 Millionen Schweizerfranken; indem die Kommission nur eigentliche Guthaben an die helvetische Regierung anerkannte, gelang es ihr, die Schuld auf 3757031 Frk. 3 Bz. 7 Rp. herabzumindern. Davon wurden 17 Proz. aus den disponiblen Mitteln bar bezahlt, der Rest sollte verzinst und in dem Maße getilgt werden, als die beim Landammann der Schweiz hinterlegten ausländischen Schuldtitel von Bern und Zürich versilbert werden könnten, was freilich nur zum kleinsten Teile der Fall war, da die wichtigsten, die englischen, während der ganzen napoleonischen Epoche mit Arrest belegt blieben. Die helvetische Schuld überlebte daher die Mediationsakte und wurde durch den Bundesvertrag von 1815 im Betrag von 3118336 Frk. anerkannt. Der Wiener Kongreß wies dann die von 1798 bis 1814 aufgelaufenen Zinsen der in England angelegten Kapitalien von Bern und Zürich zu ihrer Bezahlung an, so daß sie endlich 1816 aus den Akten verschwand.*)

Eine weitere Aufgabe der Liquidationskommission war, die ehedem souveränen Städte aus dem einst ihnen gehörigen, jetzt an die Kantone übergehenden Staatsgut mit einem angemessenen Gemeindegut auszusteuern, bezw. die schon von der Helvetik begonnene Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtgut zu Ende zu führen. Für Luzern und Zug bestätigte sie die helvetischen Verfügungen und Verträge, bei Solothurn und St. Gallen in der Hauptsache ebenfalls, indem sie dem Stadtgut noch einiges hinzufügte. In den neuen Aussteuerungsurkunden für Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wurden den Städten die ihren notwendigen Munizipalaus-

*) Kaiser, Repertorium 1803—13 S. 230 ff. 753 ff. 795 ff.; Repertorium 814—48 I S. 358, 1179 ff.; II S. 700, 790 f. Zürich hatte 50000, Bern 291900 Pfd. St. in England angelegt. Fischer, B. F. L. Zenner S. 57.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gaben entsprechenden Einkünfte angewiesen; dazu gesellten sich Allmenden, Waldungen, milde Stiftungen als besondere Bürgergüter, so daß den Städten ein stattliches Besitztum blieb. Am besten kam Bern weg, da von den Schuldtiteln, welche der Liquidationskommission zur Bezahlung der helvetischen Schuld bezw. zur Verteilung unter die Kantone Bern, Aargau und Waat hätten ausgeliefert werden sollen, ein großer Teil zurückbehalten wurde, unter dem Vorgeben, sie seien bereits verwendet und nicht mehr vorhanden, wofür der skrupellose Jenner unter Neys Vorwissen die nötigen „Belege" herstellte.*)

Endlich hatte die Liquidationskommission die jedem Kanton wieder eigentümlich zufallenden Nationalgüter zu bestimmen. Die Hauptschwierigkeit boten die Domänen, welche einzelne Kantone vor 1798 außerhalb ihres Gebietes besessen hatten.**) Die Urkantone reklamierten Güter und Kapitalien, die ihnen als regierenden Orten in den ehemaligen Landvogteien gehört hatten, Glarus erhob Anspruch auf seine Güter und Gefälle in der Herrschaft Werdenberg, Zürich auf diejenigen der Herrschaft Sax-Forstegg im Rheinthal, während die Regierung von St. Gallen sich auf den Standpunkt stellte, diese Liegenschaften und Gefälle seien als mit der Landeshoheit unzertrennliches Staatsgut auf den Kanton St. Gallen übergegangen. Als Landammann und Tagsatzung dem Wortlaut der Mediationsakte gemäß St. Gallen anwiesen, die streitigen Objekte bis zum Entscheid der Liquidationskommission provisorisch Zürich und Glarus einzuräumen, rief Müller-Friedberg die Dazwischenkunft des Vermittlers an. Da dieser jedoch keine Lust zeigte, sich mit solchen Dingen zu befassen, ließ sich der Kanton St. Gallen im April 1804 zu einem Vergleich mit Zürich herbei, wonach er dessen Ansprüche um 34 800 Gl. loskaufte. Den Streit über Werdenberg entschied die Liquidationskommission am 14. Dezember 1804, indem sie zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Besitztum in der ehemaligen Herrschaft unterschied und das erstere St. Gallen, das letztere Glarus zuwies. Nach diesem Gesichtspunkt verfuhr die Liquidationskommission in allen ähnlichen Streitigkeiten. So erhielt Zürich Liegenschaften und Einkünfte, die ihm in seinen ehemaligen Gerichtsherrschaften im Thur-

*) Kaiser, Repertorium 1803—13 S. 676—745. Jenner, Denkwürdigkeiten S. 96 ff. Das Wohlwollen Neys für Bern wird von Jenner auf das Geschenk einer Herde schöner Schweizerkühe zurückgeführt, das die Stadt auf seine Veranlassung der Gemahlin des ersten Konsuls für ihr Landgut zu Malmaison machte und das dieser mit einem Porzellanservice für den Berner Schultheißen erwiderte.

**) Siehe oben S. 439.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gau gehört hatten, ebenso gewisse Güter und Gefälle im Kanton Schaffhausen, Uri solche im Livinenthal zurück. Die Sprüche der Liquidationskommission als einer direkt vom Vermittler eingesetzten Gewalt galten als inappellabel, und es ward ihr die Anerkennung zu teil, daß sie ihres schwierigen Amtes mit Sorgfalt und Unparteilichkeit gewaltet habe, als sie am 15. Dez. 1804 dem Landammann ihren Endbeschluß mitteilte und ihre Auflösung anzeigte.*)

Durch die Arbeiten der Liquidationskommission war in den Kantonen der Grund zu einem geordneten Finanzhaushalt gelegt worden, der Eidgenossenschaft aber war nichts übrig geblieben, und doch stellte sich alsbald heraus, daß die Kosten der Bundesregierung unmöglich ganz auf die Schultern des jeweiligen Vorortes abgeladen werden konnten. In erster Linie erforderte die Besoldung der diplomatischen Agenten in Paris, Wien, Mailand gewisse Mittel. Wohl hatte die Tagsatzung am 16. Sept. 1803 den grundsätzlichen Beschluß gefaßt, keine ständigen Gesandtschaften mehr bei den Mächten zu unterhalten; aber die Verhältnisse waren stärker, als die Tagherrn, nicht einmal die Unterdrückung des Gesandtschaftspostens in Mailand, die 1804 versucht wurde, erwies sich als durchführbar. Es blieb der Tagsatzung nichts übrig, als Jahr für Jahr ihre diplomatischen Vertreter provisorisch zu bestätigen und die nötigen Summen dafür anzuweisen. Dazu kamen neue eidgenössische Beamte, der ständige Flügeladjutant des Landammanns und der eidgenössische Archivar, deren Besoldung man nicht wie die des Kanzlers und Staatschreibers dem Vorort aufbürden konnte, ferner die Kosten der eidgenössischen Kommissionen, der häufig wiederkehrenden außerordentlichen Gesandtschaften, kurz es zeigte sich, daß der Bund, so beschränkt auch seine Befugnisse waren, nicht ohne Geld bestehen konnte, und da er keine eigenen Einnahmsquellen besaß, blieb nichts übrig, als nach der für die Verfassung enthaltenen Skala von den Kantonen Geldbeiträge einzuziehen.

Auf der Tagsatzung von 1804 schlug Landammann Wattenwyl die Bildung einer Zentralkasse vor; die Gesandten fanden, daß ihre Instruktionen „zwar nicht auf die Errichtung einer solchen Kassa zielten", daß es jedoch für den Landammann der Schweiz „sehr unangenehm wäre, bei jeder unentbehrlichen Ausgabe sich an die einzelnen Stände wenden zu sollen", und ermächtigten ihn, zur Deckung der auf 68600 Frk. berechneten Jahresbedürfnisse von den Kantonen ein Zehntel

*) Kaiser, Repertorium S. 745 ff. 798 ff., Dierauer, Müller-Friedberg 222 ff., Fr. v. Wyß, Leben der Bürgermeister v. Wyß I 498. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 164. Tillier II 48 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des mediationsmäßigen Geldkontingents zu beziehen. 1805 wurde, abgesehen von den bedeutenden Geldbeiträgen für die Grenzbesetzung, wieder ein Zehntel zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, 1806 ein Dreißigstel, 1807, 1808 und 1809 wieder je ein Zehntel, 1810 ein Siebentel, 1811 ein Viertel, 1812 ein Siebentel und 1813 ein Achtel des Geldkontingents zur Speisung der Zentralkasse bewilligt. Das war der bescheidene Anfang der eidgenössischen Finanzen. Heute, wo das Budget des Bundes die 100 Millionen überschritten hat, können wir uns des Lächelns nicht erwehren, wenn auf der Tagsatzung von 1811, die zur Deckung der auf 109000 Frk. berechneten eidgenössischen Ausgaben ein Viertel des Geldkontingents einzufordern beschloß, einige hohe Gesandtschaften kopfschüttelnd bemerkten, daß dies Bedürfnis alles übersteige, was bis dahin alljährlich bewilligt worden, und Schwyz, Appenzell und Graubünden nur unter Ratifikationsvorbehalt dazu stimmten.*)

* * *

Ging die Tagsatzung mit der Schöpfung der eidgenössischen Militärorganisation und der Zentralkasse notgedrungen über den Buchstaben der Mediationsakte hinaus, so vermochte sie in andern Dingen nicht einmal diesem Buchstaben Geltung zu verschaffen, so namentlich im Münzwesen. Die Tagsatzung von 1803 hatte gefühlt, daß man unter dem kantonalen Münzregal wieder heillosen Zuständen entgegengehe, wenn sie nicht von ihrer verfassungsmäßigen Befugnis dasselbe zu regulieren, raschen und entschiedenen Gebrauch mache. Unter Beiziehung Finslers und Jenners als Sachverständiger entwarf sie drei Verordnungen unter Ratifikationsvorbehalt. Die erste erhob den Schweizerfranken im Wert von 1 ½ französischen Franken zur Grundlage des schweizerischen Münzsystems, bestimmte Schrot, Korn, Gepräge und Sorten der zu schlagenden Münzen und bedrohte die Kantonsregierungen, die ungesetzliche Münzen in Umlauf bringen würden, mit gerichtlicher Verfolgung. Die zweite setzte das Maximum der von jedem Kanton jährlich zu prägenden Scheidemünzen fest, die dritte verlangte, daß die fremden Münzsorten nach dem schweizerischen Münzfuß gewürdigt, daß alle öffentlichen Rechnungen und notariellen Kontrakte nach ihm ausgestellt werden sollten u. a. m. Doch wurde die dritte Verordnung den Kantonen als bloßer „Wunsch" empfohlen; auch hielt es die Tagsatzung für geraten, den Hauptgrundsatz, der den Schweizerfranken zur Basis des Münzsystems machte,

*) Tagsatzungsabschiede von 1804 (§ 27), 1810 (§ 36), 1811 (§ 21) etc. Kaiser, Repertorium S. 300 ff., 302 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Kantonen noch gesondert zur Ratifikation vorzulegen, um wenigstens diesen zu retten, wenn die Münzgesetze gefährdet wären. Wirklich fand nur dieser eine Artikel Gnade vor den souveränen Kantonen; mit 21 Stimmen wurde er ratifiziert und von der Tagsatzung am 13. Juni 1804 in Kraft erklärt. Aber gegen alle zu seiner Ausführung notwendigen Bestimmungen waren so viel Einwendungen erfolgt, daß man es für gut fand, den Kantonen ein neues Münzgesetz von 21 Artikeln vorzulegen. 1805 konstatierte die Tagsatzung, daß eine Mehrheit von 12 Kantonen mit 14 Stimmen die 21 Artikel unbedingt angenommen und ratifiziert hatten. Schwyz und Luzern erklärten sich ebenfalls zur Annahme bereit, wenn man ihnen gestatte, Rappen aus lauter Kupfer zu schlagen, Thurgau, wenn alle Stände beiträten, Bern, wenn drei nicht wesentliche Punkte weggelassen würden. St. Gallen, Aargau und Waat gefielen sich in grundsätzlicherer Opposition; aber auch ihre Ablehnungsgründe waren so fadenscheinig, daß sie bei einiger Festigkeit der Mehrheit hätten nachgeben müssen. Statt jedoch die 21 Artikel in Kraft zu erklären, begnügte sich die Tagsatzung mit der Bemerkung, daß sie daran festhalte als der einzigen Grundlage, „auf welcher nach und nach eine allgemeine Vereinigung erhältlich sein könne," und „ersuchte", die dissentierenden Stände, derselben möglichst bald beizutreten, d. h. sie ließ ihr Recht, durch Mehrheitsbeschluß ein allgemein verbindliches Münzgesetz zu erlassen, fallen und jagte dem Phantom einer einmütigen Zustimmung nach. Damit war die Regulierung des Münzwesens durch den Bund unmöglich geworden, zumal die an Deutschland angrenzenden Kantone unter St. Gallens Führung immer entschiedener die Anlehnung an das deutsche System verfolgten.

Auf der Tagsatzung von 1806 stellte Solothurn, das beim Versuche zu münzen schlechte Geschäfte gemacht hatte, den radikalen Antrag, das Münzwesen wieder zu zentralisieren, und sprach damit der föderalistischen Errungenschaft von 1803 das Urteil. Da der Antrag indes mediationswidrig war, konnte die Tagsatzung, selbst wenn sie gewollt hätte, nicht darauf eintreten; dagegen beauftragte sie den Landammann, sich wieder bei Sachverständigen Rats zu erholen. Die Expertengutachten wurden eingeholt, aber die Tagsatzungen von 1807, 1808 und 1809 gingen ergebnislos vorüber, so daß Landammann Wattenwyl in dem Traktandenzirkular vom Frühling 1810 sich zu dem peinlichen Geständnis veranlaßt sah: „Seit 1803, wo durch einen ersten Beschluß der Tagsatzung alles, was die Ausprägung und Inumlaufsetzung schweizerischer Münzen mit Einschluß der Würdigung und des Umlaufes fremder Geldsorten betrifft, berichtigt worden zu

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sein schien, hat man jedes Jahr einen Teil des unvollständigen Gebäudes einstürzen sehen. In einer Angelegenheit, welche mit der reifsten Überlegung, im innigsten Zusammenhang hätte behandelt werden sollen, herrscht eine beispiellose Unordnung und eine Verwirrung ohne Grenzen. Rücksichten auf kleinliches Fiskalinteresse, eingebildete Konvenienzen überwogen das allgemeine und wahre Staatsinteresse. Es können sich nur wenige Kantone mit Wahrheit von dem Vorwurf lossprechen, nicht zu diesem traurigen Resultat beigetragen zu haben."

Die Folgen dieser kläglichen Schwäche machten sich von Jahr zu Jahr fühlbarer. Der 1804 beschlossene Schweizermünzfuß blieb nur auf dem Papier. Die guten einheimischen und fremden Silbersorten verschwanden, dafür ward das Land mit schlechter Münze überschwemmt*) und die schweizerischen Kaufleute klagten, daß sie bei Zahlungen ans Ausland wegen der Geldverhältnisse im Inland 5 vom Hundert beim Wechselkurs verlören. Mancher Kanton prägte recht viel geringhaltige Scheidemünze, wobei sich etwas verdienen ließ, was andere zu Repressalien veranlaßte; so verboten Zürich, Luzern und Aargau 1809 die Batzen und Halbbatzen von Appenzell, St. Gallen und Thurgau, und der schweizerische Landammann, an den sich die letztern Kantone klagend wandten, erklärte, „er finde in den Tagsatzungsdekreten, deren Gültigkeit von allen Kantonen bestritten werde, kein Mittel zur Ausgleichung dieses leidigen Streites." Im Febr. 1811 erlaubte sich Freiburg eines der schlimmsten Münzmanöver früherer Zeiten, indem es plötzlich eine seiner eigenen Münzen außer Kurs setzte, ohne den andern Kantonen davon Anzeige zu machen und einen Termin zur Einlösung anzusetzen.

Die Tagsatzung von 1810 raffte sich noch einmal dazu auf, einige Münzartikel in den Abschied zu legen, darunter sogar den Vorschlag, die Prägung der Scheidemünzen versuchsweise auf einige Jahre dem Landammann der Schweiz zu überlassen. Aber wiewohl der Landammann von 1811, Grimm von Solothurn, den bisherigen Gang der Beratungen für ein Landesunglück erklärte und den Kantonen die Sache dringend ans Herz legte, die Tagsatzung von 1811 ergab kein anderes Resultat, als daß der 1804 beschlossene Münzfuß auf dem Papier bestätigt wurde, während die übrigen Bestimmungen keine

*) Dabei wurde durch einheimische Handelshäuser künstlich nachgeholfen. So warf das Haus Zellweger in Trogen 1805 ungeheure Massen sogenannter Glinzburger Sechser, deren innerer Wert nur 3 ½ Kreuzer betrug, in den östlichen Kantonen zum Nennwert in den Verkehr. Allgem. Zeitung 1805 S. 230, 348. Tierauer, Briefwechsel Steinmüller 258.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

oder nur eine schwache Mehrheit erhielten. Da ging auch den Kantonen, die bisher am treusten zur Münzreform gestanden, die Geduld aus; Zürich erklärte, es lasse sich nun an keine Vorschriften mehr binden, sondern behalte sich die „unbedingte Kantonalkonvenienz" vor, um seine Angehörigen vor Schaden zu wahren. Ähnliche Erklärungen gaben Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Aargau zu Protokoll. Der Landammann von 1812, Burckhardt von Basel, faßte in seinem Traktandenzirkular das Endergebnis der neunjährigen Beratung in die melancholischen Bemerkungen zusammen: „Die Hoffnung auf ein eidgenössisches Münzsystem nach den wahren Grundsätzen der Staatsökonomie ist durch das traurige Resultat der letztjährigen Beratschlagungen gänzlich verschwunden. Von so viel patriotischen Bemühungen, wohldurchdachten Vorschlägen und schwierigen Untersuchungen bleibt nichts als die Möglichkeit, dereinst aus dem Übermaß der Unordnung selbst eine gewisse Ordnung in diesem Fach hervorgehen zu sehen."

Noch machte Bern einen Versuch, auf einer Konferenz zu Solothurn im Jan. 1812 die westlichen und innern Kantone zu einem Münzkonkordat nach den Grundsätzen von 1803 zu einigen, aber ohne andern Erfolg, als daß einige östliche Kantone unter St. Gallens Vortritt im Dezember 1812 zu Frauenfeld ein Gegenkonkordat abschlossen, das den Guldenfuß adoptierte. Unter solchen Umständen blieb der Tagsatzung von 1813 nichts übrig, als jeden neuen Versuch zur Aufstellung eines eidgenössischen Münzsystems für aussichtslos und damit die Bundesgesetzgebung in dieser Materie für bankrott zu erklären.*)

Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Versuche, das schweizerische Zollwesen rationeller zu gestalten, nur daß hier schon die Tagsatzung von 1803 der Reform den Weg versperrte, indem sie das in der Bundesakte ausgesprochene Verbot der Binnenzölle ganz willkürlich dahin interpretierte, daß es sich bloß auf neu zu errichtende Zölle beziehe. Durch gegenseitige Konnivenz der Kantone stempelte man den Vorbehalt der Wege- und Brückengelder zu einem solchen des ganzen „uralten Besitzes" an innern Zöllen und gestattete sogar, daß von den Kantonen an die Tagsatzung Gesuche um Erhöhung derselben gestellt werden durften. Damit war der ganze mittelalterliche Zollwirrwarr von neuem festgelegt. Was für Fußangeln des Transit- und Binnenverkehrs damit verewigt wurden, mögen einige Beispiele

*) Tagsatzungsabschied von 1803—13. Zürcherische Legationsberichte (St. A. Zürich L 62.) Kreisschreiben der Landammänner (St. A. Zürich L 61, 1—3.) Kaiser, Repertorium 239 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zeigen. Uri bezog auf der Gotthardstraße ein Sustgeld zu Flüelen oder Altorf, drei Zölle zu Flüelen, Wasen und Urseren, vier Weggelder zu Flüelen, Silenen, Wasen, Göschenen und ein Bruchgeld zu Urseren, im Ganzen 9 Zölle auf einer zehnstündigen Wegstrecke. Bern bezog Zoll und Geleite im Kaufhaus, einen kleinen Zoll an den Stadtthoren, Zölle in Wabern und Attiswil, Geleite und Zoll bei der Dürrmühle, in Langenthal oder Morgenthal, Bleienbach, Madiswil, Rot, in der Sengi, ein Geleite in Heimenhausen, Zoll-, Wag- und Verwahrungslohn in Huttwil, Zölle in Burgdorf, Büren, zwei Zölle in Thun, sieben Brückenzölle bei der Neubrücke, zu Gümminen, Aarberg, Wangen, Lauperswil, Lützelfluh, Interlaken, Wasserzölle in Nidau und Wangen, ein Ländi- und Lagergeld in Aarwangen und ein Licenzgeld, im Ganzen 29 Zölle. Der Kanton Aargau ererbte von seinen verschiedenen Landschaften sogar 44 Zölle, wovon die wenigsten an der Grenze lagen. Zwar bestätigte die Tagsatzung diese Zölle nur von Jahr zu Jahr, indem sie die endgültige Regulierung der Zukunft vorbehielt; auch bemühte sie sich, auf eingegangene Klagen die ärgsten Auswüchse zu beschneiden. Aber sie verfuhr dabei ganz prinzipslos und die Kantone schienen nur noch den einen Gedanken zu hegen, diese Einnahmsquelle möglichst zu steigern und zu vervielfältigen. Jahr für Jahr gelangten Gesuche um Gestattung neuer Wege- und Brückengelder oder um Erhöhung schon bestehender an die Tagsatzung und fanden in der Regel Erhörung, so daß sich die Zahl der Schlagbäume im Lande mehrte statt verminderte.

Die Proteste einzelner Kantone, unter denen sich namentlich Glarus durch konsequente Angriffe auf das System der Binnenzölle auszeichnete, die Klagen des schweizerischen Handelsstandes, dann vor allem die Wahrnehmung, daß der Transitverkehr, der früher die schweizerischen Straßen belebt hatte, andere Wege einschlug, ließen allmählich die Erkenntnis aufdämmern, daß etwas in der Zollfrage geschehen sollte. Die Tagsatzung von 1806 wies den Landammann an, Expertengutachten einzuholen, und im Frühjahr 1810 teilte Wattenwyl den Kantonen die Vorschläge einer aus Finsler, Jenner, Heer von Glarus, Fetzer von Aarau bestellten Zollkommission mit, wonach alle innern Zölle aufgehoben und durch ein gleichförmiges Weggeld, das auf den großen Heer- und Landstraßen nach der Distanz und dem Gewicht je an der Kantonsgrenze erhoben würde, ersetzt werden sollten. Die Binnenzölle wären nach diesem Projekt zwar nicht verschwunden, aber auf ihren verfassungsmäßigen Grund reduziert und bedeutend vereinfacht worden. Auf der Tagsatzung zollten die meisten

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kantone dem Grundgedanken ihren Beifall, fürchteten aber, bei der Ausführung zu kurz zu kommen, weshalb für die Annahme unter Ratifikationsvorbehalt nur 11, für das einfache Referendum, d. h die verhüllte Ablehnung 14 Stimmen fielen. Auch 1811, 1812 und 1813 fehlte es der Mehrheit nicht an Gründen oder Vorwänden, die lästige Zollreform auf die lange Bank zu schieben, so daß der Sturz der Mediationsakte erfolgte, ehe an die lieben Binnenzölle Hand angelegt war.*)

Bei der Auflösung der helvetischen Post hatte die Tagsatzung am 2. Aug. 1803 auf Ratifikation hin ein eidgenössisches Postreglement entworfen, wonach mit dem Übergang des Postregals an die Kantone weder an den Postrouten noch an den Taxen etwas zum Nachteil der andern Kantone geändert werden sollte und die Aufstellung eines gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz in Aussicht genommen wurde. Dies Postreglement erhielt die Genehmigung der großen Mehrzahl der Kantone, aber es wurde nicht gehalten. Die Tagsatzung durchlöcherte selber das Gesetz, indem sie 1804 die Idee eines allgemeinen Posttarifs teils wegen der praktischen Schwierigkeiten, teils „aus billiger Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Befugnisse der Kantone" fallen ließ und nur den Grundsatz der Nichterhöhung der Taxen bestätigte. Aber auch dieser wurde nicht befolgt, vielmehr war der einzige Gewinn, den das Schweizervolk mit der Kantonalisierung der Posten machte, eine recht empfindliche Erhöhung der Taxen und mancherlei Unordnung und Reibereien, wie sie die ganz abweichenden Übungen der kantonalen Postämter, die Verschiedenheit der Kantons- und Pächterinteressen notwendig mit sich brachten.**) 1805 setzte die Tagsatzung infolge der vielfachen Klagen wegen Erhöhung der Taxen, Veränderung oder Verspätung des Postenlaufs eine Kommission nieder, die sich jedoch außer stand erklärte, bestimmte Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Die Mißbräuche wurden so arg, daß Solothurn 1808 und 1810 auf der Tagsatzung den Antrag stellte, die Post auf den Konkordatsweg wieder zu zentralisieren und den Reingewinn unter die Kantone zu verteilen. Mit Eifer nahm sich auch Luzern des Gedankens an, indem es in einem Kreisschreiben vom 10. April 1811 den andern Kantonen die Vorteile der Zentralisation

*) Tagsatzungsabschiede von 1803—13. Bericht der Zollkommission von 1810 (St. A. Z. L 61[2].) Kaiser, Repertorium S. 252 ff.

**) 1805 beschwerte sich Zürich, daß ein von Genf kommender Brief 4—6 Kreuzer höher bezahlt werden müsse als vor und während der Zentraladministration, und 1807 erklärte eine Postkonferenz in Aarau, daß die französischen oder deutschen Briefe um die Hälfte wohlfeiler geliefert würden (St. A. Z. LL 60 u. L 75).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Erinnerung zu rufen suchte. Vergeblich; auf der Tagsatzung im Juni 1811 waren nur 7 Kantone mit 8 Stimmen, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell, Graubünden und Thurgau, dafür, alle andern dagegen. Nachdem das wirksamste Mittel zur Abhilfe keine Gnade gefunden hatte, brachte Appenzell 1812 wieder den eidgenössischen Posttarif auf die Bahn, und die immer wieder kehrenden Reibereien unter den Postverwaltungen der souveränen Kantone, die zeitweilig sogar den öffentlichen Postdienst beeinträchtigten, bewirkten so viel, daß die Tagsatzung im Juli 1813 beschloß, es sollten die kantonalen Posttarife dem Landammann mitgeteilt werden, um als Grundlage für die Ausarbeitung eines gleichförmigen Tarifs für die ganze Schweiz zu dienen. Selbstverständlich hatte dieser unmittelbar vor dem Zusammenbruch der Mediationsakte gefaßte Beschluß keine andern Folgen, als daß er für die Tagsatzung der Restaurationszeit ein Präzedens schuf.*)

Ein Jahr für Jahr wiederkehrendes, aber ebenfalls zu keinem Ergebnis führendes Tagsatzungstraktandum betraf die Aufstellung eines eidgenössischen Maß- und Gewichtsystems. Das helvetische Gesetz vom 4. Aug. 1801, welches das Metersystem in der Schweiz hatte einbürgern wollen, war mit so vielen andern unter den Trümmern der föderalistischen Explosion vom 28. Okt. 1801 begraben worden, und der ungeheuerliche Wirrwarr, den die gute alte Zeit auf diesem Gebiete hervorgebracht hatte, wucherte fröhlich weiter. Nicht nur hatte fast jeder Marktort, jedes Städchen sein besonderes Maß, es waren auch am selben Ort abweichende Maße gleichen Namens üblich je nach der Materie, für die sie bestimmt waren. Es gab ange und kurze Ellen, schwere und leichte Pfunde, ein Viertel für Korn, ein anderes für Hafer, ein drittes für Hülsenfrüchte, besondere Jucharten für Wald, Ackerland, Wiesen und Reben. In St. Gallen hatte man eine Elle für Wolle und eine fast einen halben Fuß größere für Leinwand, in Zürich war der Klafterschuh 4 2/3 Linien größer als der gewöhnliche Schuh; Basel hatte fünf verschiedene Schuhe und im einzigen Kanton Waat existierten 8 verschiedene Pfunde, 8 Ellenmaße, 22 Fruchtmaße und 31 Flüssigkeitsmaße gleichen Namens.

*) Tagsatzungsabschiede von 1803—13. Kaiser, Repertorium S. 233 ff. 1806 spedierten die bernischen Postpächter Fischer die Briefpakete Zürichs nach der Waat und dem südlichen Frankreich nicht weiter, sondern sandten sie zurück wegen eines Zwistes, in dem sie sich mit der Postverwaltung der Waat befanden. (Allgem. Zeit. 1806 S. 1306.) 1812 erneuerte sich der Streit zwischen der Fischer'schen Pacht und der Waat, so daß die Briefe aus der Waat nach der Ostschweiz und nach Deutschland über Neuenburg spediert werden mußten, weil Bern den Postenlauf hemmte (Allgem. Zeitung 1813 S. 182, 248, 269).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bei dem von Frankreich gegebenen Anstoß, der in allen Nachbarländern zur Unifizierung der Maße führte, konnte auch die Schweiz nicht ganz unberührt bleiben. Auf der Tagsatzung von 1803 beantragte Solothurn einleitende Schritte zur Einführung eines gleichförmigen Maß- und Gewichtssystems, und St. Gallen und Waat erneuerten den Vorschlag 1804 und 1805. 1807 beschloß die Tagsatzung endlich, den Kantonen den helvetischen Gesetzesvorschlag mitzuteilen, mit dem Beifügen, sie werde es mit Vergnügen sehen, wenn die eine oder andere Regierung mit einem Versuch seiner Einführung vorangehen wolle. 1810 stellte Luzern den bestimmten Antrag, ein eidgenössisches Maß- und Gewichtssystem aufzustellen, dessen Einführung oder Nichteinführung aber jedem Kanton freistehen solle. Diesen für die Kantonalsouveränität unverfänglichen Vorschlag erhob die Tagsatzung im Juni 1811 mit 17 Stimmen zum Beschluß, und Landammann Reinhard ließ infolgedessen 1813 durch den Physiker und Weltumsegler Horner in Zürich ein Gutachten ausarbeiten, das den Dreidezimeter-Fuß und das Pfund von 500 g als die aus dem Metersystem abzuleitenden Einheiten, die den üblichen Maßen am nächsten kämen, zur Einführung empfahl. Die im Juni 1813 zusammentretende Tagsatzung fand jedoch die Sache noch nicht spruchreif und es sollten noch über zwei Jahrzehnte vergehen, ehe die Hornerschen Vorschläge zur Verwirklichung gelangten.*)

Bessern Erfolg hatte eine Anregung, gemeinsame Anstalten zur Abwehr von Seuchen zu treffen. Der Schrecken des gelben Fiebers, das im Jahre 1804 die spanischen und italienischen Seestädte verheerte, machte es den schweizerischen Regenten begreiflich, daß man es zur Verhütung der Ansteckungsgefahr nicht auf die Thätigkeit oder Unthätigkeit von 19 Kantonspolizeien ankommen lassen dürfe. Ein Kreisschreiben des Landammanns Glutz vom 1. März 1805, das die Aufstellung einer eidgenössischen Sanitätskommission vorschlug, fand allgemeinen Anklang. Die Tagsatzung wählte am 10. Juli drei eidgenössische Gesundheitskommissäre, an ihrer Spitze Paul Usteri, die unter den Befehlen des Landammanns alle erforderlichen Sicherheitsanstalten gegen die Seuche treffen sollten. Zum Glück brauchte diese eidgenössische Sanitätskommission nicht eigentlich in Funktion zu treten; aber sie entwarf für künftige Fälle zwei ausführliche eidgenössische Seuchenpolizeiverordnungen, deren Drucklegung die Tag-

*) Tagsatzungsabschiede von 1803/13. Kaiser, Repertorium S. 196. Horner, Über Maße und Gewichte (Zürich 1813.) Den Dreidezimeter-Fuß hatte Berghauptmann Wild in Bex schon 1801 vorgeschlagen. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz II 393.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

satzung 1806 beschloß und die 1809 mit 22 Stimmen Gesetzeskraft erhielten.*)

Im Gerichtswesen wurde der alteidgenössische Grundsatz, daß der seßhafte aufrechtstehende Schuldner vor den Gerichten seines Wohnorts gesucht werden müsse, 1804 und 1805 von sämtlichen Kantonen aufs neue anerkannt. Am 15. Juni 1805 wurde ein Konkordat, wonach in Konkursfällen sämtliche schweizerische Gläubiger gleich den Kantonsangehörigen behandelt werden sollten, von 14 Kantonen ratifiziert und 1806 traten drei weitere bei; nur Schwyz und Glarus waren nicht zur Anerkennung so selbstverständlicher Rechtsgrundsätze, die überdies im Bündnis von 1803 Frankreich hatten eingeräumt werden müssen, zu bringen.**)

Am 11. Juli 1804 wurde ein Tagsatzungsbeschluß, der die Kantone verpflichtete, angeschuldigte Verbrecher einander auszuliefern und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher nicht anders als über die Grenzen der ganzen Schweiz zu verweisen, von sämtlichen Kantonen außer Schwyz angenommen. Das Prinzip der Auslieferung erhielt dann 1808 durch ein vom Tessin angeregtes Konkordat über Ausschreibung, Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten, sowie über Zeugenverhöre und über Restitution gestohlner Effekten, das 1809 von sämtlichen Kantonen mit Ausnahme der Waat ratifiziert wurde, seine nähere Ausbildung. Am 20. Juni 1809 folgte ein Konkordat nach, das auch bei allgemein anerkannten Polizeivergehen die Auslieferungspflicht feststellte, dem aber Luzern, Graubünden, Aargau, Tessin und Waat den Beitritt verweigerten.***)

Da es in den meisten Kantonen an Zuchthäusern fehlte nnd Frankreich sich nicht mehr, wie früher, dazu herbeiließ, fremde Missethäter in seine Bagnos zu nehmen, wurde bei der Bestrafung von Verbrechern starker Mißbrauch mit der Landesverweisung getrieben, bis die Nachbarstaaten sich zur Wehre setzten und solche Verbannte in die Schweiz zurückwiesen, wo sie eine schwere Verlegenheit für die Grenzkantone wurden. 1807 stellte daher Aargau auf der Tagsatzung den Antrag, es solle die Strafe der Landesverweisung auf Schweizerbürger nicht mehr angewendet werden, da es ebenso unzweckmäßig als unehrenhaft sei, die einheimischen Verbrecher den Nachbarstaaten aufbürden zu wollen. Aber nur 12 Stimmen pflichteten 1808 dem

*) Kaiser, Repertorium S. 197 ff. Allgem. Zeitung 1805 S. 419, 447, 490, 495, 544, 782, 787.

**) Kaiser, Repertorium S. 178 ff.

***) Kaiser, Repertorium S. 184, 186 ff. 191.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Antrag bei und ein Vorschlag Luzerns, ein gemeinsames Zuchthaus zu errichten, wurde ebenfalls abgelehnt. Der vom Aargau aufgestellte Grundsatz fand indes der Hauptsache nach in einem 1811 von Zürich vorgeschlagenen Konkordat „gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel" Aufnahme, indem dasselbe neben Bestimmungen über Ausstellung und Formulare von Reisepässen und Wanderbüchern auch diejenige enthielt, daß kein Kanton der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten unterbringen solle. Am 17. Juni 1812 ward dies Konkordat in seinen übrigen Bestimmungen fast einmütig, in dem auf die Verbannung bezüglichen Artikel von 15 Stimmen unbedingt und von 3 weiteren unter Ratifikationsvorbehalt genehmigt.*)

* * *

Eine große Rolle spielten auf der Tagsatzung die Beratungen über das Heimatrecht und was alles damit zusammenhing. Aus der Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, hatten sich in der Schweiz jene geschlossenen Ortsbürgergemeinden entwickelt, deren Glied man nur durch Geburt oder durch freiwillige Aufnahme seitens der Genossen gegen mehr oder minder hohe Einkaufsgebühren werden konnte. Dies Ortsbürgerrecht war aber in der Regel die unerläßliche Grundlage der Staatszugehörigkeit geworden; es galt als Fundamentalsatz des schweizerischen Staatsrechts, daß Landrecht und Gemeindebürgerrecht mit einander verbunden sein müßten. Wer kein Ortsbürgerrecht und damit kein Anrecht auf Wohnsitz und im Verarmungsfall auf Unterstützung in einer bestimmten Gemeinde besaß, galt als heimatlos, auch wenn er im Lande geduldet wurde.**)

Die Helvetik hatte den Versuch gemacht, ein vom Gemeindebürgerrecht völlig unabhängiges schweizerisches Staatsbürgerrecht zu schaffen, das dem Inhaber in seiner Wohngemeinde alle politischen und bürgerlichen Rechte gewährte, mit Ausnahme des Anteils am Gemeinde- und Armengut, der den Ortsbürgern vorbehalten blieb. Der Fremde, der 20 Jahre ununterbrochen in Helvetien wohnte und sich über gute Führung auswies, konnte sich vom Direktorium in das helvetische Bürgerregister eintragen lassen, ohne sich ein Gemeindebürgerrecht kaufen zu müssen. Die Schöpfung eines vom Ortsbürgerrecht unabhängigen Schweizerbürgerrechts hätte nun freilich als notwendige Konsequenz verlangt, daß auch die Armenversorgung auf

*) Kaiser, Repertorium S. 185 f. 193 f. Tagsatzungsabschied von 1812 § 40.

**) F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts S. 129 ff. Rieser, Das Schweizerbürgerrecht S. 31 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

neue Grundlagen gestellt worden wäre; denn an wen sollte sich der unterstützungsbedürftige Staatsbürger ohne Ortsbürgerrecht wenden? Zu einer so einschneidenden Neuerung fehlte jedoch den helvetischen Behörden der Mut. Um nicht eine Klasse von Staatsbürgern anschwellen zu lassen, deren Armenversorgung ganz in der Luft schwebte, sah sich der gesetzgebende Rat schon am 8. Januar 1801 genötigt, die Erteilung von helvetischen Bürgerrechtsbriefen einstweilen zu suspendieren, und am 10. August 1801 erließ er ein Gesetz, das die Aufnahme ins helvetische Bürgerrecht von der vom Bewerber vorher zu erlangenden Zusicherung einer Gemeinde, daß sie ihn in ihr Heimatrecht aufnehmen werde, abhängig machte.*)

War schon unter der Helvetik das Ortsbürgerrecht wieder als unerläßliche Grundlage des Staatsbürgerrechts anerkannt worden, um wie viel mehr in der rückläufigen Strömung der Mediationszeit! Das Staatsbürgerrecht aber wurde wieder Kantonsbürgerrecht, zu dem sich das Schweizerbürgerrecht als bloße Zubehörde verhielt. Auf der Tagsatzung von 1803 war noch die Rede davon, daß die Einbürgerung von Ausländern der Tagsatzung zustehen oder wenigstens ihrer Genehmigung unterliegen solle; 1804 jedoch beschloß man, daß die Vergebung des Bürgerrechts den Kantonen zustehe und daß die Tagsatzung daher keine Vorschriften darüber zu erlassen habe; nur empfahl sie — bezeichnend für den Geist der Zeit — den Kantonsregierungen, „das Bürgerrecht nicht so leicht zu erteilen, sondern vielmehr durch Erhöhung der Prästanden den Zutritt zu demselben zu erschweren." Auch faßte sie 1805 mit 16 Stimmen gegen diejenigen von Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Waat den in der Bundesakte keineswegs begründeten Beschluß, Neubürger sollten erst 10 Jahre nach ihrer Aufnahme Anspruch auf Niederlassung in andern Kantonen erheben dürfen. Das Bürgerrecht derjenigen, die rechtsförmliche helvetische Bürgerrechtsbriefe erworben hatten, wurde anerkannt und dieselben auf die Kantone verteilt, indem diejenigen, die das Bürgerrecht unmittelbar von der helvetischen Regierung erhalten hatten, binnen Jahresfrist für einen bestimmten Kanton optieren, diejenigen aber, die es durch Verwendung irgend einer kantonalen Behörde bekommen hatten, dem betreffenden Kanton angehören sollten.**)

War damit die Bürgerrechtsfrage, so weit sie die Eidgenossen-

*) Siehe oben S. 200, ferner Strickler, Akten der Helvetik III 295. VI 396—404, 525; VII 369 ff. 388.

**) Tagsatzungsabschiede von 1803—1805. Kaiser, Repertorium S. 199 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schaft betraf, erledigt, so boten dagegen die Unglücklichen, die kein anerkanntes Heimatrecht besaßen, der Tagsatzung Stoff zu endlosen Beratungen, die sich durch die ganze Mediationszeit hinzogen. Die mangelhafte Fremdenpolizei früherer Jahrhunderte, die Rechtlosigkeit der Unehelichen, dann die religiöse Intoleranz, die den Übertritt von einer Konfession zur andern oder die Eingehung gemischter Ehen mit dem Verlust des Bürgerrechts bestrafte, und die Strafgesetzgebung überhaupt, die nur zu oft gerichtliche Heimatloserklärungen nach sich zog, hatten in der Schweiz eine zahlreiche Klasse von Einwohnern erzeugt, die von ihrer ursprünglichen Heimat nicht mehr als Angehörige anerkannt wurden, ohne doch ein neues Bürgerrecht erlangt zu haben. Die einen dieser Heimatlosen waren „Tolerierte", d. h. sie wurden von dem Kanton und der Gemeinde, wo sie sich aufhielten, auf Zusehen hin geduldet; die anderen aber wurden von Kanton zu Kanton gejagt, mußten in Wäldern und Höhlen Schlupfwinkel suchen und von Diebstahl und Bettel leben.*)

Schon im 18. Jahrhundert hatten einzelne Regierungen der Heimatlosigkeit abzuhelfen gesucht. Bern hatte durch ein Gesetz von 1780 alle damals in seinem Gebiet befindlichen Heimatlosen, 3482 Köpfe an der Zahl, zu einer eigenen Korporation unter dem Namen von Landsaßen vereinigt, sie als Kantonsangehörige anerkannt und zu gegenseitiger Unterstützung unter staatlicher Beihilfe verpflichtet; bis 1798 hatte der bernische Staat für die Armen dieser Landsaßenkorporation 343750 Schweizerfranken zugeschossen.**) Die meisten Kantone aber hatten das Übel wuchern lassen und einzelne führten ihm in der Mediationszeit neue Quellen zu, indem sie die von der Helvetik abgeschafften alten Strafgesetze gegen Konvertiten und gemischte Ehen wieder hervorholten oder auch andere Vergehen mit dem Verluste des Bürgerrechts bestraften. So gestaltete sich das Heimatlosenwesen zu einer schweren Landplage, insbesondere seit die schärfere Polizei der Nachbarstaaten das Abschieben solcher Leute über die Grenze unmöglich machte.

Zunächst stellten Solothurn und Luzern 1803 und 1805 auf der Tagsatzung den Antrag, sie möchte die Konvertitenfamilien, die wegen des Glaubenswechsels ihr ursprüngliches Heimatrecht verloren hätten, wieder in dasselbe einsetzen. Allein die evangelischen Kantone fanden

*) Blumer, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts (2. Aufl.) II 1 S. 221.

**) Tagsatzungsabschied von 1812 (§ 9). Tillier, Gesch. des Freistaates Bern V 363. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern 246 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bei aller Hochachtung für die angerufene Toleranz die vorgeschlagene Partie zu ungleich: sie hatten es sich jeweilen zur Pflicht gemacht, Katholiken, die bei ihnen zum reformierten Bekenntnis übertraten, als Bürger unterzubringen, während die katholischen Kantone ihre Konvertiten zu ganzen Kolonien hatten anschwellen lassen, ohne ihnen jemals Heimat- und Bürgerrecht zu gewähren; die evangelischen Kantone hätten mithin Massen von Katholiken zurücknehmen müssen, ohne eine entsprechende Gegenleistung auf katholischer Seite. Wenn sie sich deshalb sträubten, auf Vergangenes zurückzukommen, so boten sie dagegen zur Verhütung künftiger Fälle die Hand zu einem auf Soloturns Anregung von der Tagsatzung am 22. Juni 1810 gefaßten Beschluß, daß der Übergang von einer christlichen Konfession zur andern nirgends in der Schweiz mehr mit dem Verlust des Kantons- und Heimatrechtes bestraft werden solle. Bis 1811 erklärten sämtliche Kantone, evangelische, katholische und paritätische, ihre Zustimmung zu diesem Grundsatz, mit Ausnahme von Schwyz und Unterwalden, die den Beitritt unter Berufung auf ihre alten Gesetze hartnäckig verweigerten. Am gleichen 22. Juni 1810 wurde infolge der Beschwerdeführung des Aargaus gegen ein Basler Gesetz, das Ehen mit Katholikinnen bei Verlust der politischen Rechte untersagte, mit 14 Stimmen der Beschluß gefaßt, daß Ehen zwischen Schweizerangehörigen des katholischen und evangelischen Bekenntnisses weder von den Kantonen verboten noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimatrechts bestaft werden dürften. 1813 ward dieser Grundsatz mit 19 Stimmen bestätigt. Von den nichtzustimmenden Kantonen wollten Freiburg und Basel nur die Bestrafung der gemischten Ehen mit dem Verlust des Heimatrechts für unzuläßig erklären, alles weitere aber den Kantonen anheim-stellen; Schwyz und Unterwalden behielten sich „freie Konvenienz" vor und auch die beiden Appenzell erklärten, von ihrem Verbot der gemischten Ehen nicht abgehen zu können.*)

In grellem Gegensatz zu diesen anerkennenswerten Bestrebungen, die Quellen der Heimatlosigkeit zu verstopfen, erließ Bern im Dez. 1807 eine Armenordnung, welche liederliche Väter, deren Kinder den Gemeinden zur Last fielen, mit Heimatloserklärung bedrohte. Auf die Beschwerden Zürichs und anderer Kantone lud die Tagsatzung 1811 Bern einmütig ein, sein Armengesetz zu ändern, und wiederholte diese Einladung 1812 mit Nachdruck, worauf sich Bern 1813 zu einer Revision der

*) Tagsatzungsabschiede von 1803—13, insbesondere 1812 § 9c; Kaiser, Repertorium 212 f. 214 f. 222 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

beanstandeten Artikel und zu beruhigenden Erklärungen an die übrigen Kantone bequemte.*)

Die eingehendsten Beratungen über die Heimatlosenfrage pflogen die Tagsatzungen von 1811 und 1812. Schwyz legte ein Verzeichnis von 583 Individuen vor, die in einem Umkreis von 5—6 Kantonen ohne Heimat und Beruf umherirrten, und stellte den Antrag, sämtliche Heimatlose, die nicht als Ausländer über die Grenze gebracht werden könnten, nach dem Maßstab der Bevölkerung auf die Kantone zu verteilen, ihnen ein festes Domizil anzuweisen und unter besonderer Aufsicht an ein ordentliches Leben zu gewöhnen. Noch wollte indes die große Mehrzahl der Stände von einer so radikalen Maßregel nichts wissen; dagegen wurde am 16. Juni 1812 mit 21 Stimmen der Beschluß gefaßt, daß die Kantonsregierungen sich über die Einbürgerung von Heimatlosen, die sich über ihr ursprüngliches Heimatrecht ausweisen könnten, gegenseitig verständigen und daß solche, die sich nicht über ein Heimatrecht, aber über langen Aufenthalt in der Schweiz ausweisen könnten, dem Kanton angehören sollten, der sie neuerlich am längsten geduldet habe. Mit 18 Stimmen wurde ferner beschlossen, daß diese Grundsätze auch auf die Konvertiten Anwendung finden sollten, wogegen sich freilich Zürich, Bern und Basel energisch verwahrten. Damit war wenigstens ein Anfang zur Bekämpfung des Übels gemacht, das an der Wurzel auszurotten freilich erst dem stärkern Bunde von 1848 gelingen sollte.**)

In engem Zusammenhang mit der Heimat- und Heimatlosenfrage standen einige Tagsatzungsbeschlüsse über das Eheweſen. Um neuen Fällen von Heimatlosigkeit vorzubeugen und das Eingehen leichtsinniger Ehen zu verhindern, wurde in einem Konkordat vom 5. Juni 1805, dem bis 1807 sämtliche Kantone außer Schwyz und Tessin beitraten, festgesetzt, daß keine Ehe von Kantonsfremden ohne Vorweisung rechtsförmlicher Verkündscheine sowohl vom Wohnort als von der Heimat eingesegnet werden dürfe. Am 5. Juli 1808 stellte die Tagsatzung bei Anlaß eines Streitfalls zwischen Waat und Obwalden mit 17 Stimmen den Grundsatz fest, daß eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe die Frau zur Angehörigen des Kantons mache, in welchem der Mann das Heimatrecht besitze. Dagegen erhielt ein Konkordat vom 5. Juli 1805 über die Beurteilung von Eheversprechen und die Legitimation außerehlich erzeugter Kinder bloß die Zustimmung von 8 Kantonen, und in betreff eines

*) Kaiser, Repertorium S. 224 ff.

**) Tagsatzungsabschied 1811 § 11, 1812 § 9. Kaiser, Repertorium S. 225 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

andern über Vaterschaftsklagen und das Heimatrecht unehlicher Kinder, das 1804 und 1805 behandelt wurde, trat eine solche Verschiedenheit der Anschauungen zu Tage, daß die Tagsatzung 1806 beschloß, den Gegenstand völlig aus dem Abschied fallen zu lassen.*)

* * *

Wenig fehlte, so wäre das einzige Freiheitsrecht, das die Mediationsakte dem Schweizerbürger noch gewährleistete, die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, dem Ortsbürgergeist und Konfessionalismus zum Opfer gefallen. Die Bürger in den Städten suchten durch Wiederbelebung des Zunftzwangs und möglichste Erschwerung der Niederlassung sich jede Konkurrenz vom Leibe zu halten; aber auch der Landmann in den kleinen Kantonen wollte sich den Platz an der Sonne nicht durch „Hintersäßen" schmälern lassen, am wenigsten durch Ungläubige. Auf der Tagsatzung von 1803 machten die Vertreter der Urkantone kein Hehl daraus, daß nach der „bestimmten Gesinnung ihres Volkes" nur Katholiken in katholischen Kantonen sich sollten niederlassen dürfen; die Besorgnis der Vermischung der Religionen, sagten sie, sei der Zunder zu all den Gährungen während der Helvetik gewesen.**) Wenn nun auch die Tagsatzung nicht wagte, die Mediationsakte auf diese Weise zu interpretieren, so erklärte sie doch die Kantone für befugt, in Bezug auf die Niederlassung von Schweizerbürgern alle Polizeiverfügungen und Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die sich irgend mit dem Sinn der Verfassungsvorschriften vereinigen ließen, d. h. sie gestattete, diese durch Spezialverordnungen möglichst unwirksam zu machen.

Manche Kantone beeilten sich denn auch von den alten Sperrmaßregeln gegen die Hintersäßen so viel in Kraft zu setzen, als sich irgend thun ließ. Schwyz gestattete in seiner „innern Verfassung" vom 5. Jan. 1804 keinem „das Domizil oder Einwohnungsrecht im Kanton, der sich nicht feierlich und öffentlich zur Religion des Kantons bekenne und selbe auszuüben sich verpflichte." Aber auch katholischen Ansäßen suchte es die Ansiedlung möglichst zu verleiden, indem es für die Erlaubnis zur bloßen Niederlassung eine Abgabe von 200 Gl. an die Bezirkskasse, von 100 Gl. an das Kirch- und Armengut, von 50 Gl. an die Schulkasse sowie eine Kaution von 300 Gl. für jedes erwachsene und von 100 Gl. für jedes unerwachsene Familienglied verlangte und dem unter solchen Bedingungen angesessenen Schweizer-

*) Tagsatzungsabschiede von 1805—1808. Kaiser, Repertorium S. 211 f. 215 ff. 218 ff.

**) Tagsatzungsabschied von 1803 § 19. Allgem. Zeitung 1803 S. 1003.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bürger verbot, Grundeigentum im Wert von mehr als 1000 Gl. zu kaufen oder mehr als ein Gewerbe zu betreiben. Eine Verordnung „gegen äußere Schweizer" untersagte Nichtschwyzern, liegende Güter im Kanton oder Hypotheken auf solche an sich zu bringen; wenn welche bei Geldtagen an einen Nichtlandmann fielen, so hatte dieser Unterpfänder oder Schuldbriefe binnen Jahresfrist an einen Schwyzer zu verkaufen, bei Strafe der Konfiskation. Ähnliche Beschlüsse faßten Unterwalden und Appenzell-Innerroden.*)

Nicht viel besser sprangen manche größere Kantone mit der Niederlassungsfreiheit um. Während Bern ein verhältnismäßig liberales Niederlassungsgesetz erließ, bestimmte Zürich durch Gesetze vom 28. und 31. Mai 1804, daß die Gemeinden gewerbtreibende Hintersäßen zwingen könnten, binnen Jahresfrist das Ortsbürgerrecht zu erwerben, und daß kein Ansäße ein Haus oder Heim erwerben dürfe, ohne sich binnen zwei Jahren in der Gemeinde als Bürger einzukaufen; mit andern Worten: niemand sollte in der Stadt Zürich ein Haus besitzen und ein Gewerbe treiben dürfen, ohne Stadtbürger zu sein. In Basel mußte kraft eines Dekretes vom 8. Dez. 1803 der niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger, ehe er ein Gewerbe oder Handwerk treiben durfte, sich um schweres Geld als „Zunftverwandter" in eine Zunft einkaufen, und dann erst noch mit neuen Gebühren das Meisterrecht erwerben, ohne damit Anspruch auf das Ortsbürgerrecht zu erhalten. In den meisten Kantonen hatte der Ansäße bedeutende, mitunter in die Tausende von Franken gehende Geldsummen als Kaution zu hinterlegen, starke Gebühren an die Regierung und die althergebrachten „Hintersäßgelder" an die Gemeinde zu entrichten.**)

Die neuen Kantone, insbesondere St. Gallen und Waat, erwarben sich das Verdienst, gegen diese Vernichtung eines verfassungsmäßigen Freiheitsrechtes energisch anzukämpfen. Sie forderten eine Prüfung der kantonalen Niederlassungsverordnungen durch die Tagsatzung und diese konnte nicht umhin, am 26. Juli 1804 Schwyz, Unterwalden und Appenzell J. R. zur Abänderung ihrer Niederlassungsbestimmungen einzuladen. Diejenigen der übrigen Kantone

*) Schwyz, Sammlung der Verfassungen, Gesetze und Beschlüsse 1803—32. S. 29, 33, 54. Allgem. Zeitung 1804 S. 478, 701, 706. Tagsatzungsabschied von 1804 § 26 B.

**) Zürich, Offiz. Sammlung I 426, II 27 ff. 32 ff. Bern, Gesetze u. Dekrete ꝛc. I 173. Basel, Sammlung ꝛc. I 177ff. Freiburg, Sammlung ꝛc. II 15 ff. Solothurn, Proklamationen, Beschlüsse ꝛc. I 346 ff. Schaffhausen, Offiz. Sammlung II 32 ꝛc. Allgem. Zeit. 1804 S. 636; 1805 S. 663.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fand sie dagegen den Vorschriften der Verfassung ganz angemessen und dabei wäre es wohl geblieben, wenn nicht Frankreich ein Interesse daran gehabt hätte, einer liberalern Auffassung Bahn zu brechen.*)

Da der Defensivtraktat von 1803 in Bezug auf Niederlassung und Erwerb den Angehörigen beider Nationen Gleichbehandlung mit den Inländern zusicherte, beschwerte sich der französische Botschafter Vial schon im Sommer 1804 über die Hindernisse, die in einigen Kantonen der Niederlassung französischer Bürger und der freien Ausübung ihrer Industrie in den Weg gelegt würden, während doch die Schweizer in Frankreich alle Vorteile von Franzosen genössen. Als die Tagsatzung sich darauf berief, daß die französischen Bürger den Schweizerbürgern gleichgehalten würden, gab sich die französische Regierung damit nicht zufrieden. In einer Note vom 20. Febr. 1805 übte Vial scharfe, aber wohlverdiente Kritik an dem schweizerischen Verfahren: beim Abschluß des Vertrages habe Frankreich nicht voraussehen können, daß man in der Schweiz Inländer selbst wie Fremde oder gar wie Proskribierte behandeln und dann sich darauf berufen werde, um gegen die Franzosen ein Gleiches zu thun. Bei der Eröffnung der Tagsatzung in Soloturn forderte er in einer neuen Note vom 1. Juni 1805 vollständige Reziprozität, die nicht vorhanden sei, solange den Franzosen nicht wie den Schweizern in Frankreich überall, wo sie sich setzten, gleiche Behandlung mit den Einwohnern der Gemeinde zu Teil werde.**)

Auf der Tagsatzung waren einzelne Gesandtschaften ausgeschämt genug, daß sie der Forderung der Franzosen entsprechen wollten, ohne die bestehenden Niederlassungsgesetze in Bezug auf die Schweizer zu ändern; aber die Mehrheit fühlte doch, daß es eine Ungeheuerlichkeit gewesen wäre, Ausländern im eigenen Land besseres Recht einzuräumen, als den Schweizerbürgern selber. In dem Gutachten der Kommission, welche die Angelegenheit zu prüfen hatte, war etwas wie Beschämung darüber zu verspüren, daß die republikanische Schweiz ihren Angehörigen Rechte versage oder verkümmere, welche die Unterthanen der benachbarten Monarchien genössen und die zudem in der Verfassung klar und deutlich gewährleistet seien. Trotz der Proteste der Urkantone raffte sich die Tagsatzung am 5. und 6. Juli 1805 zu einem grundsätzlichen Beschlusse auf, der von Bern, Glarus, Soloturn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thur-

*) Tagsatzungsabschiede 1804, § 26. Kaiser, Repertorium S. 201.

**) Tagsatzungsabschied von 1804 § 26 C. Allgemeine Zeitung 1805 S. 242, 344, 755.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gau, Tessin und Waat mit 16 Stimmen unter Ratifikationsvorbehalt angenommen wurde. Derselbe sicherte dem sich niederlassenden Schweizerbürger mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitanteils an den Gemeindegütern die gleichen Rechte, wie den Kantonsbürgern, erklärte die Ausübung dieser Rechte für unabhängig von der Religion und verbot sie durch Personal- oder Geldbürgschaften oder andere besondere Lasten zu erschweren. Nur von Schweizern, die kein Gemeindebürgerrecht und infolge dessen keinen Heimatschein besaßen, durfte noch eine angemessene Bürgschaft gefordert werden; sonst genügte zur Ausübung des Niederlassungsrechtes die Vorweisung eines gehörig ausgefertigten Heimatscheines. Die Kantone hatten ihre Gesetze und Verordnungen diesen Grundsätzen anzupassen und innerhalb Jahresfrist dem Landammann zur Prüfung mitzuteilen. Damit war der Bundesakte freilich nur zum Teil Genüge geleistet; der vierte Artikel derselben sicherte nämlich dem kantonsfremden Schweizer nicht bloß die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, sondern ausdrücklich auch die Ausübung der politischen Rechte nach den Gesetzen des Niederlassungskantons zu. Allein unter allseitigem Einverständnis, auch der neuen Kantone, wie es scheint, nahm man die politischen Rechte von der Gewährleistung aus, entsprechend dem System, daß man den Schweizerbürgern nur das gewähren wollte, was man den Franzosen gewähren mußte.*)

Die Tagsatzung von 1806 konnte konstatieren, daß die große Mehrheit der Stände den Beschluß über die Niederlassung angenommen hatte; einige knüpften ihren Beitritt noch an gewisse Vorbehalte. Verworfen hatten ihn einzig die beiden Appenzell und die Urkantone, Außer Roden, weil es bei seinen besonderen Verhältnissen von der Forderung einer Geldbürgschaft nicht abgehen könne, Inner Roden, weil es von der Zulassung evangelischer Ansäßen eine völlige Umwälzung besorgen müßte, die Urkantone, weil der Tagsatzungsbeschluß „den Berggegenden mit dem völligen Untergang drohen würde." St. Gallen stellte den Antrag, die Tagsatzung solle über diese Proteste hinwegschreiten und einen bindenden Beschluß zur Vollziehung des von der Mehrheit angenommenen Gesetzes fassen. Allein wie gewöhnlich fand sie den Mut nicht dazu;

*) Tagsatzungsabschied von 1805 § 34. Zürcher Legationsberichte vom 16. u. 20. Juni 1805. Kaiser, Repertorium S. 202 ff. Allgemeine Zeitung 1805 Beilage zu Nr. 205 (24. Juli). Blumer-Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes I S. 378. Merkwürdiger Weise anerkannte Zürich, das die ökonomischen Rechte der Niedergelassenen hatte verkümmern wollen, ihr Stimmrecht in Zunft- und Gemeindeversammlungen, unter Voraussetzung freien Grundbesitzes und eines unabhängigen Berufs. Offiz. Sammlung I 50, 495. VI 116. Kunz, Das zürch. und eidgen. Aktivbürgerrecht S. 17.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sie begnügte sich, am 23. Juni mit 19 Stimmen zu erklären, sie erwarte von den Ständen, die Vorbehalte gemacht hätten, den bedingungslosen Beitritt bis zur künftigen Tagsatzung und von Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell „eine allmähliche, nach Zeit und Umständen mögliche Annäherung." Sie schwächte also, wie so oft, das für alle verbindliche Bundesgesetz in ein bloßes Konkordat der zustimmenden Kantone ab und suchte auf die übrigen einen moralischen Druck auszuüben, der an dem verhärteten Eigensinn der katholischen Länder wirkungslos abprallte. Schwyz ließ zwar in einer Niederlassungsverordnung vom 30. Okt. 1806 das Erfordernis katholischer Religion scheinbar fallen, stellte aber die Erteilung der Niederlassungsbewilligung völlig der Willkür des Kantonsrates anheim, der sie dann auch Nichtkatholiken konsequent verweigerte. Auf die Klagen Zürichs und St. Gallens forderte die Tagsatzung von 1808 mit 18 Stimmen Schwyz endlich auf, es solle seine Niederlassungsgesetze der Mediationsakte und den Tagsatzungsbeschlüssen anpassen, was diesen Kanton nicht verhinderte, noch 1812 einem Zürcher, der sich im Besitz der erforderlichen Papiere befand, die Niederlassung zu verweigern.*)

Besonders widerspenstig zeigte sich Appenzell Innerroden, das in einer möglichst hermetischen Sperre gegen den reformierten Landesteil sein Heil erblickte und dieselbe unbekümmert um die Mediationsakte zu behaupten suchte.**) Diese Absperrung war um so sonderbarer, als die Mediationsakte nur einen Kanton Appenzell kannte, der auf der Tagsatzung auch nur durch einen Gesandten vertreten war. 1804 hatte die Tagsatzung das Verhältnis der beiden Landesteile so geordnet, daß Innerroden ein Jahr den Gesandten und Außerroden den Legationsrat, dann Außerroden zwei Jahre den Gesandten und Innerroden den Legationsrat zu ernennen hatte. Für die Erteilung der Instruktionen sollte ein aus gleich starken Ausschüssen beider Landesteile bestellter Instruktionsrat abwechselnd in Inner- und Außerroden zusammentreten, dessen Beschlüsse jedoch der Genehmigung der höhern Behörden beider Landesteile unterlagen. In den Punkten, wo kein Einverständnis erzielt wurde, ward Appenzells Stimme nicht gezählt. Vom Mannschaftskontingent hatte Außerroden $^2/_3$,

*) Tagsatzungsabschiede von 1806 § 23, 1807 § 24, 1808 § 9. Kaiser, Repertorium S. 203 ff. Schwyz, Sammlung ꝛc. S. 65 ff.

**) Auf einer Konferenz mit Außerroden 1804 gebrauchte Landammann Hersche von Innerroden als Hauptargument den Satz: „ä Gotts liebä häligä Namä! was üsis Ländlis Schadä ist, das thu mer nüd; d'Vermittligsaktä" mag sägä, was sie will." Dierauer, Briefwechsel Steinmüller S. 201.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Innerroden $^1/_5$, vom Geldkontingent jenes $^4/_5$, dieses $^1/_5$ zu tragen. Trotz dieser engen Verkettung der beiden Landeshälften beharrte Innerroden auch nach dem eidgenössischen Niederlassungsdekret darauf, den Mitlandleuten von Außerroden die Niederlassung, den Ankauf von Liegenschaften und Pfandbriefen ꝛc. zu verweigern. 1807 rief Außerroden den Entscheid der Tagsatzung an. Da alle Vermittlungsversuche an der Starrköpfigkeit Innerrodens scheiterten, setzte schließlich die Tagsatzung am 10. Juli 1810 von sich aus fest, daß jeder Landmann von Außerroden kraft seines Schweizerrechts in Innerroden sich niederlassen, Schuldtitel und Liegenschaften erwerben dürfe, doch mit der von Außerroden zugestandenen Einschränkung, daß nicht mehr als das zehnte Haus oder Heimwesen in den Besitz von Außerroden übergehen dürfe. Trotz aller Proteste Innerrodens erklärte die Tagsatzung 1811 mit 17 Stimmen ihren Beschluß als in Rechtskraft erwachsen mit dem beschwichtigenden Zusatz, daß daraus zu keinen Zeiten ein Anspruch auf Einführung eines andern öffentlichen Gottesdienstes in Innerroden hervorgehen solle. Aber noch 1813 verweigerte Inneroden die Vollziehung des Beschlusses, obschon die Tagsatzung seine Bestätigung aussprach.*)

Mit dem Tagsatzungsdekret von 1805 war die Hauptbedingung der Niederlassung ein Heimatschein geworden, der das Versprechen der Heimatgemeinde bezw. des Heimatkantons enthielt, den Betreffenden samt Weib und Kind stets als Mitbürger anzuerkennen und ihm unter allen Umständen wieder Aufnahme zu gewähren. Aber nun zeigte sich der erfinderische Eigenwille einzelner Kantone darin, daß sie nur „bedingte" Heimatscheine ausstellten und diese durch allerlei Reservate entkräfteten. Auf Anregung St. Gallens stellte deshalb die Tagsatzung 1806 ein allgemeines Heimatscheinformular fest; aber Jahre hindurch fand sich keine Mehrheit von Kantonen, um es wirklich in Kraft zu setzen, so daß der Tagsatzungsabschied von 1808 klagt, bei diesem Anlaß habe sich die oft gemachte Erfahrung bestätigt, „daß, solange Kantonalkonvenienz zum Fundamente der eidgenössischen Verhältnisse angenommen wird, jedem zweckmäßigen gemeineidgenössischen Einverständnis allezeit die größten Hindernisse in dem Weg stehen müßten." 1810 wurden endlich die Formulare für Ledige und Verheiratete mit 15 Stimmen genehmigt und 1813 erklärten 15 $^1/_2$ Kantone, daß sie dieselben eingeführt hätten. Nur Basel, Schaffhausen, Schwyz und Appenzell J. R. verweigerten immer noch ihre An-

*) Kaiser, Repertorium S. 11 und 127 ff. Tagsatzungsabschied 1810 § 41, 1811 § 15. Appenzeller Jahrbücher 1873 S. 151 ff. Allgem. Zeitung 1813, S. 675.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wendung, die zwei ersten, weil sie illegitimen Kindern ihrer Angehörigen die Aufnahme nicht zusichern wollten, Schwyz, weil es nach altem Brauche die Fortdauer des Landrechts auswärts wohnender Kantonsbürger von der Erneuerung desselben je nach 10 Jahren abhängig machte, Appenzell J. R., weil es sich zur Zurücknahme seiner Angehörigen nur auf so lange verpflichten wollte, als sie katholisch bleiben würden. So mühsam mußte auch der kleinste Fortschritt im schweizerischen Staatenbunde erkämpft werden.*)

Die nach dem Tagsatzungsbeschluß von 1805 von der Religion unabhängige Niederlassungsfreiheit galt nicht für die schweizerischen Israeliten, da diese nicht als Schweizerbürger anerkannt waren. Einheimische Juden gab es nur im Aargau, in den zur alten Grafschaft Baden gehörigen Dörfern Endingen und Lengnau, wo sie mit Rücksicht auf die Zurzacher Messe in der alten Eidgenossenschaft einzig geduldet worden waren. Diese aargauischen Judengemeinden hatten sich 1803 mit der Bitte um politische Gleichstellung mit den christlichen Staatsbürgern oder doch um gleiches Recht in Handel und Gewerbe an die Tagsatzung gewandt und General Ney hatte ihr Gesuch mit einem warmen Empfehlungsschreiben unterstützt. Nachdem jedoch selbst die helvetische Republik den Juden das Bürgerrecht versagt und sie nur als niedergelassene Fremde behandelt hatte, konnte dieser Emanzipationsversuch unter dem Zeichen des Föderalismus trotz der hohen Fürsprache noch viel weniger Erfolg haben. Die Einmischung Neys bewirkte bloß, daß die Tagsatzung das Gesuch nicht einfach bei Seite legte, sondern den Entscheid auf das nächste Jahr verschob. 1804 beschloß sie, „dermalen in das Geschäft der Juden überhaupt nicht eintreten und erwarten zu wollen, was die Regierung des Kantons Aargau betreffend die Judengemeinden von Endingen und Lengnau zu verfügen für gut erachten würde.“**) Der Aargau aber regulierte durch Gesetz am 5. Mai 1809 das Verhältnis seiner Israeliten dahin, daß alle nachweisbar seit zwanzig Jahren in den beiden Gemeinden angesessenen Judenfamilien auch ferner Schutz und Schirm genießen und gleich andern Kantonsbürgern Künste, Wissenschaften, Handlung, Fabrikation, Handwerk und Ackerbau zu treiben befugt sein sollten, doch mit empfindlichen Einschränkungen, die sie noch immer zu bloßen Halbbürgern stempelten. Es war ihnen verboten, außerhalb der Gemeindebezirke von Endingen und Lengnau sich niederzulassen oder liegende Güter zu erwerben; wenn ihnen solche bei Konkursen oder sonstwie zufielen, mußten sie dieselben bei Strafe

*) Tagsatzungsabschiede 1806—13. Kaiser, Repertorium 206 ff.

**) Tagsatzungsabschied 1803 § 31, 1804 § 48. Kaiser, Repertorium 229.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der öffentlichen Versteigerung binnen Jahresfrist verkaufen. Die gesamte Judenschaft blieb der besondern Polizeiaufsicht des Kleinen Rates unterworfen; ohne seine Erlaubnis durfte sich kein Jude bei Verlust seines Aufenthaltrechtes verheiraten. Kein Darleihen eines Juden an einen Christen war gültig, wenn das Geld nicht baar im Beisein des Friedensrichters und eines Verwandten des Schuldners an diesen ausbezahlt wurde. Vom persönlichen Militärdienst waren die Juden ausgeschlossen, dafür mußten sie einen jährlichen Beitrag an die Militärkasse abliefern.*)

In den übrigen Kantonen wurden die Juden als Fremde behandelt, gegen die meist besondere Bestimmungen notwendig erachtet wurden, um die Einheimischen vor wucherischer Ausbeutung zu schützen. Am einfachsten verfuhr Graubünden, indem es den Juden durch ein Gesetz vom 30. Aug. 1803 jeden Aufenthalt und Handel im Kanton bei Androhung der Verhaftung und Konfiskation ihrer Waren untersagte; einzig der Durchpaß sowie die Spedition ihrer Güter war ihnen gestattet. Ähnlich Appenzell Außerroden. Zürich machte ihnen den Erwerb von Grundeigentum oder Hypotheken unmöglich, indem es ihnen die Kanzleien und Pfandbücher verschloß. Basel untersagte ihnen das Hausieren, sowie den Viehhandel auf der Landschaft außer an öffentlichen Märkten und um baares Geld. Schaffhausen verbot ihnen ebenfalls das Hausieren sowie den Verkauf von Hornvieh, gestattete ihnen dagegen den Ankauf.**) Die im März 1808 von Napoleon erlassenen Ausnahmedekrete gegen die französischen Juden, die sie in ihren bürgerlichen Rechten wieder stark beschränkten, riefen die Besorgnis vor einer semitischen Überflutung der Schweiz wach und veranlaßten im Sommer des Jahres eine neue Judendebatte auf der Tagsatzung, deren Ergebnis eine allgemeine Einladung an die Kantone zu gewissen Vorsichtsmaßregeln war. Infolgedessen verboten unter anderem Bern und Basel 1809 den Juden, ohne amtliche Handelsscheine in ihrem Gebiet irgend eine Art Handel oder Gewerbe zu treiben.***)

Gar zu gern hätten manche Kantone das vor 1798 beliebte System wieder eingeführt, Landesprodukte nicht außer ihre Grenze

*) Aargau, Sammlung der Gesetze und Verordnungen III 219 ff. 275.

**) Graubünden, Offizielle Sammlung I 177. Zürich, Offiz. Sammlung II 95, IV 157. Basel, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse I 142, II 424. Schaffhausen, Offiz. Sammlung II 5, IV 55. Allgemeine Zeitung 1806 S. 744.

***) Kaiser, Repertorium S. 229. Allgem. Zeitung 1808 S. 365, 923. Beilagen S. 74. Bern, Gesetze und Dekrete IV 286. Basel, Sammlung II 424.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu lassen, damit sie im eigenen Gebiet desto wohlfeiler seien, oder sonst allerlei Verkehrsmonopole zu ihren Gunsten behauptet. So stellte Schwyz 1803 auf der Tagsatzung den Antrag, es solle jedem Kanton wie ehedem freie Hand gelassen werden, die Viehausfuhr nach Gutfinden einzuschränken. Soloturn verbot 1808 die Holzausfuhr, Schwyz und Unterwalden erhoben Ausfuhrgebühren von Brennholz, das nach Luzern ging, Freiburg und andere Kantone untersagten zu Gunsten ihrer Papiermühlen die Ausfuhr von Hadern. Uri verbot den Luzerner Schiffern, in Flüelen Reisende oder Waren als Rückfracht einzunehmen, und ähnliches mehr. Die Verkehrsfreiheit war jedoch von der Mediationsakte zu bestimmt gewährleistet, als daß diese kantonalen Verkehrssperren sich hätten aufrecht erhalten lassen. Entweder erklärte die Tagsatzung, wenn bei ihr dagegen Beschwerde geführt wurde, sie von sich aus für unstatthaft oder sie wies die Angelegenheit an die Parteien zu gütlicher Verständigung, in der Erwartung, daß den Grundsätzen der Mediationsakte Rechnung getragen werde.*)

Sonst kümmerte sich der Bund um die Freiheitsrechte der Schweizerbürger nicht mehr. Während der fünf Jahre der Helvetik hatte jeder Schweizer mit Bittschriften und Beschwerden an die höchste Landesbehörde gelangen können; jetzt lebte man wieder im Staatenbund, in welchem eine solche Berufung des einzelnen Individuums an die eidgenössischen Behörden vom Standpunkt der Kantonalhoheit aus als unstatthaft galt. Im Jahre 1803 hatte der Landammann die ihm eingereichten Bittschriften der Tagsatzung noch vorgelegt die aber die Petenten an ihre Kantonsregierungen verwies oder ihre Gesuche bei Seite legte, weshalb die Landammänner später gar keine mehr annahmen. Gegen kantonale Willkür gab es für Private keinen Schutz mehr.**)

* * *

Wenn Frankreich in betreff der Niederlassungsfreiheit dem liberalen Prinzip zum Durchbruch verhalf, so war es dagegen nur zu sehr damit einverstanden, daß ein anderes Freiheitsrecht, das des Wortes und der Schrift, so vollständig als möglich unterdrückt werde.

*) Kaiser, Repertorium S. 324 ff. Tagsatzungsabschied 1803 § 32. Allgem. Zeitung 1809 S. 215.

**) Tagsatzungsabschied 1803 § 76. Auffällig war z. B. die Weigerung des Landammanns Glutz, 1805 eine Beschwerde der Obwaldner Beisäßen anzunehmen, die unter Berufung auf die Aufhebung der Orts- und Geburtsvorrechte durch die Bundesakte das aktive und passive Wahlrecht verlangten, wie es 1803 durch einen Entscheid des Landammanns Affry den Beisäßen in Nidwalden zugestanden worden war. Allgem. Zeitung 1806 S. 890.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Rolle der schweizerischen Journalistik, deren Geschichte in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgeht, war trotz dieses hohen Alters bis 1798 eine sehr bescheidene gewesen. Die Zeitung hatte lediglich der Verbreitung der von außen her einlaufenden Nachrichten über die neuesten Haupt- und Staatsaktionen gedient, wobei alles „Räsonnieren," jede subjektive Äußerung verpönt war, damit man nicht etwa fremden Regierungen gegenüber in Ungelegenheiten gerate. In bezug auf das Inland vollends hatte der Grundsatz gegolten, den Zürich, Bern und Schaffhausen 1767 noch besonders unter sich vereinbarten, „daß die Nachrichten über einheimische Geschäfte unterlassen und, was darauf Einfluß haben könnte, mit aller Behutsamkeit verhandelt werden solle". Politik hatten mithin diese harmlosen „Ordinari Wochenzeitungen," die zu ihrer Existenz in der Regel eines obrigkeitlichen Privilegs bedurften, keine getrieben; ohne jede Sorge vor journalistischer Kritik hatten sich Kleine und Große Räte auf dem bequemen Ruhebett des Staatsgeheimnisses gewiegt, das all ihre Verhandlungen vor profanen Augen deckte.*)

Diesen idyllischen Zustand hatte die Helvetik mit ihrer Verkündung der Preßfreiheit und ihrem Prinzip der Öffentlichkeit vorübergehend auf den Kopf gestellt. Zeitungen und Flugschriften waren emporgeschossen wie Pilze; zum ersten Mal war die Schweizerpresse das geworden, was sie heute ist, das Sprachrohr der politischen Parteien, das mächtige Organ der öffentlichen Meinung. Allein die Erscheinung war so neu und die Wirkung für die revolutionären Machthaber selber so wenig vorteilhaft, daß trotz der Verfassung die Unterdrückung unbequemer Zeitungen durch die verschiedenen helvetischen Regierungen kein seltenes Vorkommnis war. Immerhin beweist schon der literarische Kampf zwischen Föderalisten und Unitariern, daß die helvetische Preßfreiheit kein leerer Wahn war. Erst die Föderalisten führten nach ihrem Staatsstreich im Oktober 1801 die Zensur wieder ein, die dann bis zum Ende der Helvetik bestehen blieb.**)

Wenn schon die letzten helvetischen Regierungen die Zensur als unerläßliches Regierungsmittel betrachtet hatten, um wie viel mehr ihre Nachfolgerinnen in der Mediationszeit. Am 30. Mai 1803 forderte ein Kreisschreiben des Landammanns d'Affry die Kantone

*) Bodmer, Die älteste Züricher Zeitung (Zürcher Taschenbuch 1891). Mangold, Die Basler Mittwoch- und Samstagzeitung.

**) Siehe oben S. 206. Vgl. ferner Strickler, Akten der Helvetik V 1424, VI 451, 600, VII 405, 709, VIII 81. Meyer v. Knonau, Die helvetische Zensur (Zürcher Taschenbuch 1888 u. 1889). Die Unitarier hoben im Juni 1802 die Zensur der Form nach wieder auf; in Wirklichkeit dauerte sie bis Ende der Helvetik fort.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zu strenger Überwachung der Presse auf. Eine der ersten Handlungen der Mediationsregierung in Zürich war die Bestellung eines provisorischen Zensors, und Bern erließ am 26. Juli 1803 ein Zensuredikt, das den Zeitungsschreibern befahl, bei Strafe der Unterdrückung ihrer Blätter „sich aller Bemerkungen und Räsonnements über politische Gegenstände zu enthalten und sich auf Erzählung von Thatsachen zu beschränken." Basel bestellte am 12. Sept. eine Zensurkommission aus dem Rektor der Universität, den Fakultätsdekanen und dem Vorsteher der Kantonskanzlei, und Freiburg veröffentlichte im November ein Zensuredikt, das die geistlichen und weltlichen Zensoren anwies, Bibliotheken, Buchläden, Lese-, Bilder- und Gemäldekabinette zu besuchen, um den Verkauf, das Ausleihen und Aushängen von mittelbar oder unmittelbar wider Religion, Gesetz und Sitte gerichteten Büchern und Bildern zu verbieten. Am 17. Mai 1805 beschloß der Große Rat von Zürich nach lebhafter Debatte mit 74 gegen 53 Stimmen ein Preßgesetz, das die Zensur einer „Kommission des Bücherwesens" in der Hauptstadt und einem besondern Preßaufseher in Winterthur übertrug. Ohne Bewilligung der Bücherkommission durfte kein Manuskript gedruckt, keine Zeitung, kein Flugblatt ausgegeben, kein Buch und kein Kupferstich verkauft oder ausgeliehen werden. 1807 stellte auch Solothurn eine zur Hälfte aus Geistlichen bestehende Zensurkommission „wider die Bücherpest" auf. In Luzern besorgte der Kleine Rat durch seine diplomatische Kommission oder die Staatskanzlei die Zensur selber. Aber auch in den neuen Kantonen war die Presse weit davon entfernt, sich freier Bewegung zu erfreuen. Am 27. März 1804 unterdrückte die waatländische Regierung auf Klagen des Landammanns wegen eines Artikels über Schwyzer Regierungsverordnungen den Nouvelliste Vaudois und untersagte am 3. April die Herausgabe irgend einer Zeitung ohne spezielle Erlaubnis des Kleinen Rats. Am 20. Sept. des gleichen Jahres verordnete die Regierung des Kantons Aargau bei Anlaß eines mißfälligen Artikels in Zschokkes „Schweizerboten" über die Jesuiten, daß künftig kein Blatt dieser Zeitung mehr herausgegeben werden dürfe, ohne dem Polizeidepartement zur Zensur vorgelegt worden zu sein. Und im April 1805 machte auch die Regierung des Kantons St. Gallen das Weitererscheinen des neuen St. Gallischen Wochenblattes von der Bedingung abhängig, daß die darin aufzunehmenden Gegenstände vor dem Druck der Justiz- und Polizeikommission zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt würden.*)

*) Zürich, Offiz. Sammlung III 23. Bern, Gesetze und Dekrete I 141. Basel, Sammlung I 154. Freiburg, Sammlung I 114 u. 126. Solothurn,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vor allen Kantonen zeichnete sich Bern durch unermüdliche Experimente in der „Polizei der Preßfreiheit" aus. Als Württemberg sich 1805 über einen Artikel der in Bern unter Zensur erscheinenden „Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten" beschwerte, wurde der Verfasser, wie wohl Hauslehrer beim Schultheißen von Mülinen, ausgewiesen und die Zeitung der Zensur enthoben, damit künftig die ganze Verantwortlichkeit auf den Redaktor falle. Schon im Herbst 1806 stellte indes der Staatsrat die Zensur wieder in vollem Umfange her und betraute damit den Professor Karl Ludwig von Haller, der in dieser Eigenschaft bewies, daß er nicht blos ein leidenschaftlicher Reaktionär, sondern auch ein recht kleinlicher Mensch war. Nicht nur gestattete sich Haller, in den zu zensierenden Zeitungen seine persönlichen Ansichten in die Aufsätze Anderer einzuschieben, er untersagte sogar 1809 seinem Kollegen, dem Juristen Samuel Schnell, den Druck eines wissenschaftlichen Handbuchs über das bernische Zivilrecht aus bloßer Rache, weil derselbe in der Allgemeinen Zeitung die Haltbarkeit der Haller'schen Staatslehre bestritten hatte. Auf Schnells Beschwerde nahm sich die akademische Kuratel seiner an und auf deren einstimmige Erklärung, daß sie in dem Manuskript nichts gegen Staat, Religion und Sitte Gerichtetes habe finden können, hob der Staatsrat das Verbot des Druckes auf. Als Haller bald darauf selber wegen eines von ihm veröffentlichten Ausfalls gegen den St. Galler Regierungspräsidenten Müller-Friedberg in einen Preßkonflikt geriet und die Regierung ihrem Zensor verbot, ohne ihre Erlaubnis politische Artikel zu schreiben, legte er die Zensur nieder und diese wanderte an eine Kommission. Am 6. Juni 1810 erließ die Berner Regierung eine neue Zensurverordnung, die nach dem Muster der napoleonischen Preßdekrete das Zeitungsschreiben und den Buchhandel zum staatlich patentierten Gewerbe machte. Die Zensurkommission erteilte die Patente; in ihrer Befugnis lag es auch, sie nach Gutfinden zu „zucken." Es gab besondere Patente für Buchhändler, Buchdrucker, Verleger, Bücherverleiher, Kunsthändler und Zeitungsschreiber; niemand durfte ohne Patent sich mit diesen Berufsarten abgeben. Die Patentinhaber mußten sich verpflichten, keine Bücher, Zeitschriften und Flugschriften zu verlegen, zu drucken, zu verkaufen oder auszuleihen ohne Genehmigung der Zensur. Die Drucker hatten von Zeit zu Zeit genaue Verzeichnisse der zum Druck angenommenen Manuskripte, die Buch- und Kunsthändler solche der

Proklamationen ꝛc. V 72. Waat, Recueil des loix II 45. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II 230. Allgemeine Zeitung 1803 S. 526, 634, 684, 1330; 1804 S. 390, 458, 1092; 1805 S. 446, 535, 600, 639.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schriften und Stiche, die sie zu verkaufen dachten, die Leihbibliothekenbesitzer solche der zum Ausleihen bestimmten Schriften einzugeben. Zuwiderhandelnde wurden mit Buße und Konfiskation der verbotenen Ware, unter Umständen mit Strafe an Leib und Gut bedroht.*)

Dank solchen Einrichtungen gelang es, das schweizerische Zeitungswesen der Mediationsperiode wieder so ziemlich auf das Niveau des 18. Jahrhunderts herabzudrücken. Von inländischer Politik enthielten die einheimischen Blätter beinahe nichts mehr. Man wagte nicht einmal, in einem Kanton über den andern zu schreiben, weil leicht von der Regierung des letztern an die des erstern das Gesuch um Unterdrückung des Blattes gestellt werden konnte und die Kantone einander in solchen Fällen ohne weiteres zu willfahren pflegten. Es kam sogar vor, daß die Zensur des einen Kantons die amtlich publizierten Aktenstücke des andern abzudrucken verbot.**)

Gar zu gerne hätten die konservativen Regenten sich wieder völlig in den Schleier des Staatsgeheimnisses gehüllt, insbesondere auch ihre eidgenössischen Verrichtungen den Laienblicken entzogen. Auf der Tagsatzung von 1803 wurde der Antrag gestellt, alle Publikationen über die Verhandlungen zu verbieten, und wenn die Versammlung auch nicht so radikal vorzugehen wagte, so forderte sie doch durch den Landammann die Kantone zu besondern Zensurmaßregeln in allem, was auf sie Bezug habe, auf.***) Bei solchen Anschauungen mußte es der Großzahl der schweizerischen Magistrate unendlichen Ärger und Schrecken bereiten, daß beinahe Alles, was sie im Geheimnis ihrer Ratstuben und Protokolle geborgen glaubten, von einer ihrem Arm unerreichbaren fremden Zeitung unbarmherzig ans Licht gezerrt wurde. Das gelesenste Organ Deutschlands, die 1798 in Stuttgart begründete, seit 1803 in Ulm, seit 1810 in Augsburg erscheinende „Allgemeine Zeitung" brachte regelmäßige Schweizerkorrespondenzen sowohl über die Tagsatzung und die Kreisschreiben des Landammanns als über die politischen Vorgänge in den Kantonen, im Ganzen vortrefflich unterrichtete, sachliche Referate, denen aber mitunter entschiedene Urteile und Sarkasmen vom liberalen Standpunkt aus nicht fehlten.

Es war ein offenes Geheimnis, daß der Hauptkorrespondent der

*) Bern, Gesetze und Dekrete III 370. Allgemeine Zeitung 1809 S. 259, Beilagen S. 57. Tillier I 193, 360. Hobler, Geschichte des Berner Volkes 775. Haag, Die hohen Schulen zu Bern S. 183 ff.

**) Briefe an Joh. v. Müller V 339. Die Zürcher Zensur verbot den Abdruck der Tessiner Zehntengesetze. Allgemeine Zeitung 1803 S. 1048.

***) Allgem. Zeitung 1803 S. 930, 943. Zürcher Legationsbericht vom 10. August 1803.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Allgemeinen Zeitung kein Geringerer war als Paul Usteri, der beste Kopf der Zürcher Regierung, der seinen „Republikaner" wegen der Zensurschwierigkeiten hatte eingehen lassen müssen und nun seine publizistische Thätigkeit als Mitarbeiter ausländischer Journale und Zeitschriften fortsetzte, indem er sich durch eine ausgebreitete Korrespondenz authentische Nachrichten aus allen Kantonen zu verschaffen wußte. Zu allen Zeiten ein grundsätzlicher Verfechter vollster Preßfreiheit und Öffentlichkeit im Staatsleben, spottete er der Geheimnis- und Wichtigthuerei seiner hochwohlweisen Kollegen in Zürich und den andern Kantonen und scheute sich nicht, selbst Thatsachen und Aktenstücke, die er vermöge seiner amtlichen Stellung kennen lernte, zu veröffentlichen, nur sein Gewissen befragend, wie weit er darin gehen dürfe, und des Beifalls und Dankes von Tausenden gewiß, die in der Allgemeinen Zeitung die Aufschlüsse fanden, die sie in den einheimischen Blättern vergeblich suchten.*) Dafür wurden Usteri und die Allgemeine Zeitung der Popanz der konservativen Kreise. In Bern wurde letztere im Nov. 1803 „supprimiert" und das Gleiche dem Nouvelliste Vaudois angedroht, der aus ihr geschöpft hatte, mit der bezeichnenden Motivierung: „Diese Art, die Dekrete der Regierung dieses Kantons darzustellen, kündigt die Absicht an, dieselben zu kritisieren, was der Staatsrat entschlossen ist, nicht zu dulden." Landammann d'Affry und sein Nachfolger Wattenwyl wandten sich 1803 und 1804 an die württembergische und bayrische Regierung, um die Nennung des Autors der Schweizer Artikel in der „Allgemeinen Zeitung" und den „Europäischen Annalen" zu erwirken und damit eine Handhabe zum Einschreiten gegen Usteri zu bekommen. Da diese Schritte erfolglos blieben, suchte man dem Indiskreten durch Regierungs- und Tagsatzungsbeschlüsse das Handwerk zu legen. Am 9. Mai 1805 untersagte der Kleine Rat von Zürich seinen Mitgliedern, an die Regierung gelangte Aktenstücke in extenso oder auszugsweise zu veröffentlichen, und auf der Tagsatzung des gleichen Jahres stellte Bern den Antrag, man möchte Maßregeln treffen, um die Bekanntmachung von Verhandlungen schweizerischer Regierungen, der Korrespondenz des Landam-

*) „Die richtigsten Nachrichten aus der Schweiz giebt Ihnen immer die Allgemeine Zeitung; sie ist eine köstliche Sammlung für uns. Die französischen Blätter künsteln schon, und einheimischen z. B. in Zürich und Bern ward sogar verboten, Aktenstücke aus St. Gallen, Waadt und Aargau aufzunehmen." Müller-Friedberg an J. v. Müller, 22. Okt. 1804 (Briefe an Joh. v. Müller V 339). Über Paul Usteris publizistische Thätigkeit vgl. meinen Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie S. 405 und Heyck, Die Allgemeine Zeitung 1798—1898 S. 137. Die von Monnard V 86 N. 18 aufgetischte Anekdote, als ob Usteri durch seine Indiskretionen am Verlust des Dappenthals schuld sei, ist ein Märchen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

manns mit den Kantonen und der Tagsatzungsberatungen selber zu verhindern. Freiburg schlug ein kategorisches Verbot aller und jeder Veröffentlichung der Tagsatzungsverhandlungen vor, Schwyz meinte, durch Eröffnung der Briefe auf den Posten werde man am besten zur Kenntnis des Schuldigen gelangen, und Unterwalden sprach von Stockschlägen, mit denen man den Zeitungsschreibern ihr Unrecht am kräftigsten darthun könne. Aber die Presse hatte auch ihre warmen Verteidiger. Glarus, Schaffhausen und andere fanden, der Schweizer habe einiges Recht darauf zu wissen, was in seinem Lande vorgehe, und weil die inländischen Blätter seine Wißbegierde unbefriedigt lassen, suche und finde er das Gewünschte in denjenigen des Auslands. Der Gesandte des Thurgaus bemerkte boshaft, er finde auch die Publikation der einzelnen Meinungen, worüber gewisse Tagherrn sich ganz besonders ereiferten, nicht nur unschädlich, sondern sogar wünschenswert, weil dadurch manche überlegter ausfallen dürften. Das Ende der langen Debatte war eine zahme Mahnung an die Kantone zu sorgsamer Aufbewahrung der ihnen vertraulich mitgeteilten Aktenstücke und zur Verhütung unschicklicher Äußerungen über die Verfügungen anderer Kantone oder über die Tagsatzung. Der Unverbesserliche, dem die ganze Diskussion galt, hatte als drittes Mitglied der zürcherischen Gesandtschaft Alles still mit angehört und beeilte sich — auch diese Beratung der Öffentlichkeit zu überliefern.*)

Nachdem wiederholte Versuche, aus den Tagsatzungsverhandlungen ein Amtsgeheimnis zu machen und „der nicht nur höchst unanständigen, sondern auch gefährlichen Publizität" Usteris, den niemand nannte, aber jedermann meinte, ein Ende zu bereiten, gescheitert waren, brachte endlich eine etwas verfrühte Mitteilung über die eben unterzeichnete Militärkapitulation von 1812, die auch in Frankreich verstimmte, das Gewitter zum Platzen. Der Landammann des Jahrs, Burckhardt von Basel, erließ am 6. April eine geharnischte Aufforderung an die Kantone, über Abhilfe zu instruieren. Zürich eilte der Tagsatzung voraus, indem der Große Rat durch ein Gesetz vom 22. Mai allen Kantonsangehörigen, insbesondere aber den Regierungsmitgliedern bei ihrer Eidespflicht untersagte, konfidentiell mitgeteilte Aktenstücke zu veröffentlichen und überhaupt ohne Erlaubnis der zürcherischen Zensur Nachrichten über eidgenössische oder kantonale Regierungsangelegenheiten in auswärtige Zeitungen einzusenden.**)

*) Allgemeine Zeitung 1803 S. 1350; 1805 S. 867 u. Extrabeilage vom 26. Mai S. 2. Tagsatzungsabschied 1805 § 47. Kaiser, Repertorium S. 141. Usteris Legationsbericht 14. Juli 1805. Tillier I 72, 176.

**) Tagsatzungsabschied 1810 § 11. Zürcher Legationsbericht 9. Juni 1810. Kaiser, Repertorium S. 141. Zürich, Offiz. Sammlung V 235. Tillier I 470.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf der Tagsatzung zu Basel ging die Entrüstung in hohen Wogen. Zürich bezeugte unter Mitteilung seines eben erlassenen Preßgesetzes sein ernstes Mißfallen an der „den Anstand verletzenden Publizität in der Allgemeinen Zeitung," Basel eröffnete, daß es alle Vorkehrungen gegen Preßunfug als fruchtlos ansehe, so lange die Regierungen nicht ihren Mitgliedern oder Beamten alles Korrespondieren in Zeitungen und Redigieren von solchen durch bestimmte Verbote unmöglich machten. Damit sollte neben Paul Usteri auch Müller-Friedberg getroffen werden, der in seinem 1806 gegründeten, viel gelesenen Wochenblatt „der Erzähler" über eidgenössische Dinge zwar knapp und ungemein vorsichtig, aber doch in einer Weise berichtete, die auf konservativer Seite mißfiel. Das kräftigste Mittel schlug wieder Freiburg vor, nämlich alle Mitteilungen, die nicht von der eidgenössischen oder den kantonalen Kanzleien ex officio gemacht würden, kurzer Hand zu verbieten. Ein von dem aargauischen Tagsatzungsgesandten Fetzer verfaßtes Kommissionsgutachten betonte das „zweifellose" Recht des Staates, die Freiheit zu reden und zu schreiben einzuschränken, weshalb „in fast allen kultivierten Staaten" die Zensur ausgeübt werde, redete aber doch einer beschränkten Publizität das Wort als dem Mittel, „das Volk über die väterliche Sorgfalt seiner Regierung zu belehren oder durch das Lob rühmlicher und wohlthätiger Anstalten andere zur Nachahmung anzueifern;" dagegen sei es Pflicht jedes schweizerischen Schriftstellers, von der Bundesbehörde und jeder Kantonsregierung „mit Achtung und Bescheidenheit" zu sprechen, sowie die Verhältnisse zu auswärtigen Staaten mit sorgsamer Schonung zu beachten. Gemäß den Anträgen des Fetzer'schen Gutachtens faßte die Tagsatzung am 14. Juli 1812 drei „Konklusa," das erste, daß sämtliche Kantone ernstliche Maßregeln gegen den Mißbrauch der Veröffentlichung von diplomatischen Verhandlungen und andern politischen Gegenständen durch in- und auswärtige Zeitungen ergreifen sollten, mit 18 Stimmen, das zweite, daß der Landammann auf diplomatischem Wege die Nennung der Einsender solcher Artikel in auswärtigen Zeitungen erwirken solle, mit 14 Stimmen und das dritte, den Antrag, es solle dem Landammann, falls die kantonalen Verordnungen den Zweck nicht erreichen würden, in Preßsachen unmittelbare Gewalt übertragen werden, ad instruendum zu nehmen, mit Einmut.*)

Zu diesem Preßkonklusum von 1812 hatte namentlich auch die Furcht vor Frankreich beigetragen, das die Rolle eines unwirschen

*) Tagsatzungsabschied 1812 § 42 u. Beilage J. Kaiser, Repertorium S 142. Zürcher Legationsberichte 1812.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Oberzensors in der Schweiz ausübte. Napoleon, der im eigenen Lande nur noch offizielle Preßstimmen duldete, wollte auch im Vasallenstaat nicht den leisesten Mißton hören, und den Späheraugen der kaiserlichen Polizei entging die Schweizer Presse so wenig als die französische. Immer wieder hatte der Landammann vom französischen Gesandten Vorwürfe wegen mißfälliger Zeitungsartikel entgegenzunehmen und für deren Sühnung zu sorgen. Als die „Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten" sich 1804 mit einiger Bitterkeit über die „bundesnachbarliche" Handelssperre vom 6. Brumaire ausließen, mußte die Berner Regierung den Zorn Frankreichs durch Gefangensetzung des Redaktors beschwichtigen. Von der Unterdrückung des „Telegraphen der Alpen" im Tessin auf Verlangen des Vizekönigs Eugen im Jahre 1806 war oben die Rede. Kein Schweizerblatt legte größere Bewunderung für den erhabenen Vermittler an den Tag als Müller-Friedbergs Erzähler, und doch wurde 1809 von Frankreich dessen Unterdrückung wegen einer gegen den Krieg gerichteten Ode „der Janustempel" gefordert. Nach drei Wochen erlangte Müller-Friedberg „Absolution" und durfte sein Blatt weiter erscheinen lassen; aber der Verfasser des Gedichts, ein Provisor Häfelin in Frauenfeld, mußte diese Stadt verlassen.*) Als 1810 die einleitenden Schritte zur Annexion des Wallis gethan wurden, beklagte sich die französische Gesandtschaft beim Landammann Wattenwyl über die Äußerungen der Schweizerblätter, und dieser ermahnte die Kantone, dafür zu sorgen, daß der Gegenstand in den Zeitungen nur mit höchster Vorsicht und Bescheidenheit berührt werde. Und als die italienischen Truppen im Tessin einrückten, verlangte das Bundeshaupt sogar von den Zeitungen ein unbedingtes Stillschweigen über alles, was im Tessin vorgehe, um Frankreich keinen Anstoß zu geben. Wirklich brachte der „Erzähler" die Nachricht von der Einverleibung des Wallis ohne ein Wort des Bedauerns und schwieg ganz von der Okkupation des Tessin; der Redaktor der „Gemeinnützigen Nachrichten" in Bern, der nicht so klug war, mußte es wieder mit Gefangenschaft büßen. Im August 1811 erregte eine anonyme Flugschrift „Authentische Aktenstücke über den Rückzug des Generals Massena aus Portugal" mit dem falschen Druckort „Straßburg," die eine mit den gefärbten französischen Berichten im Widerspruch stehende Darstellung der Ereignisse in Portugal aus englischen Quellen bot, im übrigen sich jedes Räsonnements enthielt, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung. Da die Broschüre von der Schweiz aus versandt worden war, forderte

*) Tillier I 175, 325. II 243. Dierauer, Müller-Friedberg S. 315. Vgl. oben S. 524.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jene den Landammann und dieser die Kantonsregierungen zu genauen Nachforschungen auf. Es stellte sich heraus, daß ein in St. Gallen niedergelassener Kaufmann Delisle aus Savoyen das Manuskript auf einer Reise nach Wien erhalten und es bei dem aus Franken gebürtigen Buchhändler Andreas Pecht in Frauenfeld hatte heimlich drucken lassen. Obschon die Schrift nach dem Urteil des thurgauischen Staatsanwalts „so gemäßigt geschrieben war, daß man glauben sollte, der Inhalt seye Wahrheit," wurde Pecht von dem thurgauischen Oberkriminalgericht zu dreijähriger, Delisle von den St. Galler Gerichten zu zweijähriger Verbannung und einer Geldbuße verurteilt, die Broschüre aber in allen noch vorhandenen Exemplaren zu Frauenfeld öffentlich verbrannt. Je schlimmer sich die Weltlage für Frankreich gestaltete, desto empfindlicher wurde es gegen die Schweizerpresse. In der bloßen Auswahl der Neuigkeiten witterte es Feindseligkeiten; eine Beschwerde folgte der andern über tendenziöse Verbreitung von ungünstigen Nachrichten, über die Zirkulation der Manifeste der Alliirten, über die Begierde, mit der man die Allgemeine Zeitung lese u. s. w. Der Landammann der Schweiz überbot sich in Mahnungen an die Kantone, in dem Sinn, daß Ruhe und Stillschweigen des Bürgers erste Pflicht sei.*)

So vereinte sich der fremde Druck mit den alteinheimischen Regierungstraditionen, um die Presse als ein Übel erscheinen zu lassen, das man am liebsten ganz unterdrückt hätte. In Basel erschien seit Jahren keine Zeitung mehr, weil die Regierung fürchtete, durch Duldung einer solchen in unangenehme Verwickelungen mit Frankreich zu geraten; noch im Nov. 1812 verbot sie allen Nachdruck von politischen Neuigkeiten und Flugblättern. Auch der Kleine Rat von Luzern untersagte die von einem dortigen Drucker auf Neujahr 1813 geplante Herausgabe eines „Europäischen Magazins für Geschichte, Politik und Kriegskunst" wegen der „Schwierigkeit einer diesfalls zureichenden Zensur." Und als Dr. Höpfner, der Herausgeber der „Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten" in Bern, Anfangs 1813 starb, erörterte der Staatsrat ebenfalls ernstlich die Frage, ob das Erscheinen einer Zeitung in Bern noch ferner zu gestatten sei. Schließlich entschied er sich für das Weitererscheinen; aber die Zensurkommission wählte den Redaktor, indem sie aus der Zahl der Bewerber den ihr genehmsten patentierte. Bis in die Bergkantone

*) Kreisschreiben Wattenwyls vom 21. Aug. u. 6. Nov. 1810 (St. A. Zürich). Tillier I 389, 405, 441. Joh. Meyer, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees Bd. 18 S. 8 ff.)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hinein drang die offizielle Überwachung der Presse. Im Aug. 1812 rief Appenzell Außerroden eine „hochobrigkeitliche Zensurbehörde" ins Leben, und im Mai 1813 bestellte Uri eine Zensurkommission.*)

* * *

Ein Bund ohne alle Einkünfte mußte der Natur der Sache nach es sich versagen, etwas Positives für die materielle oder geistige Förderung des Landes zu leisten. Alle die Träume der Helvetik von hohen nationalen Bildungsanstalten, von nationalen Sammlungen, nationaler Kunstpflege sanken mit ihr ins Grab. Die in Bern befindliche helvetische Nationalbibliothek wurde Ende 1803 von der Liquidationskommission unter den Hammer gebracht. Ein besseres Schicksal hatte die an Handschriften reiche Bibliothek des Generals und Historikers Beat Fidel Anton Zurlauben von Zug, welche die helvetische Republik als Nationaleigentum erworben hatte und die nun im Dez. 1803 durch Kauf an den Kanton Aargau überging, um den Grundstock der Aargauer Kantonsbibliothek zu bilden. Die Unterstützung, welche die helvetische Republik Pestalozzi hatte zu teil werden lassen, konnte von der Tagsatzung, da „keine allgemeine Staatshaushaltung mehr existierte," nicht fortgesetzt werden; sie mußte sich damit begnügen, seine Anstalt 1803 dem Wohlwollen der einzelnen Kantone zu empfehlen. 1809 ersuchte sie auf den Wunsch des Schulreformators, es möchte seine Anstalt zu Yverdon einer offiziellen Aufmerksamkeit gewürdigt werden, den Landammann der Schweiz, sie durch Sachverständige prüfen zu lassen. 1810 nahm sie den Bericht der drei Experten Abbé Girard von Freiburg, Professor Trechsel in Bern, Ratsherr Merian in Basel, entgegen, und 1811 bezeugte sie sowohl den Experten ihren Dank als Pestalozzi für sein edles, uneigennütziges Wirken ihre hohe Achtung. In ähnlicher Weise hatte die Tagsatzung 1807 auf Emanuel Fellenbergs Bitte dem Landammann den Auftrag gegeben, sein landwirtschaftliches Institut zu Hofwyl untersuchen zu lassen, 1808 den Druck des Expertenberichtes verfügt und 1809 Fellenberg die höchste Anerkennung für die ausgezeichnete und ruhmvolle Weise, wie er der vaterländischen Bodenkultur aufzuhelfen bemüht sei, ausgesprochen und ihm als Thatbeweis ihres Interesses sogar 100 Louisdor zur Verteilung an seine Mitarbeiter zuerkannt. Auf diese billigen Komplimente und ein einmaliges Geld-

*) Tillier I 477 ff. 503. II 244. Hobler, Gesch. des Berner Volkes S. 777. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II S. 230. Appenzeller Jahrbuch 1873 S. 191. Uri, Landratsprotokoll 26. Mai 1813. Basel, Sammlung III 303. Allgem. Zeitung 1812, Beilagen S. 142.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geschenk beschränkte sich die Teilnahme der obersten Behörde der Schweiz an den Bildungsbestrebungen des Landes.*)

Im Laufe des Jahres 1802 hatte die helvetische Regierung auf das Drängen der französischen mit dieser die gemeinschaftliche Erstellung einer topographischen Karte der Schweiz vereinbart. Französische und schweizerische Ingenieure sollten gemeinsam die Vermessungen vornehmen, die Aufnahmen doppelt für jede Regierung angefertigt und die Kosten so geteilt werden, daß die Schweiz die runde Summe von 100000 Schweizerfranken daran leistete und Frankreich das Übrige auf sich nahm. Am 9. März 1803 zeigte General Ney dem Landammann d'Affry die Ankunft der französischen Ingenieure in Bern an und ersuchte ihn um die nötigen Verfügungen, damit die Arbeiten beginnen könnten. Die Absichten, die Bonaparte bewogen, für die Erstellung einer zuverlässigen Schweizerkarte erhebliche Opfer zu bringen, liegen auf der Hand; aber das hinderte nicht, daß die Schweiz auch ihrerseits ein großes Interesse an einer solchen Karte hatte, und die 100000 Schweizerfranken wären, auf mehrere Jahre verteilt, keine unerschwingliche Summe für ein so wichtiges Werk gewesen. D'Affry hatte jedoch nichts Eiligeres zu thun, als in einer Note dem ersten Konsul vorzustellen, wie mit der Auflösung der helvetischen Republik in 19 Kantone jedes Interesse an einer gemeinsamen Karte verschwunden sei und wie das Eintreiben der nötigen Summen von den Kantonen als eine Brandschatzung empfunden werden könnte. Darauf hin verfügte Bonaparte am 2. Juni 1803, daß die Aufnahme ganz auf Frankreichs Kosten geschehen solle, was der Landammann den Kantonen als neuen Beweis des außerordentlichen Wohlwollens des hohen Vermittlers mit großer Genugthuung verkündete. In Wahrheit geriet die Schweiz dadurch in die unwürdige Lage, daß nun die Genieoffiziere einer fremden Macht auf ihrem Boden Jahre hindurch topographische Aufnahmen machten, von denen sie nicht einmal Mitteilung erhielt und keinerlei Frucht ziehen konnte. Noch im Jahre 1809 bestand in Straßburg ein eigenes Bureau topographique de l'Helvétie. In der Schweiz selber aber dämmerte allmählich die Erkenntnis auf, wie notwendig im Grunde die Landesvermessung, die d'Affry so leichtfertig hatte fahren lassen, gewesen wäre. Während der Grenzbesetzung von 1809, wo sich der Mangel an guten Karten besonders fühlbar machte, wurden von einem topographischen Bureau, das Oberstquartiermeister Finsler beim

*) Gemeinnützige schweiz. Nachrichten 1803 S. 796, 824. Kaiser, Repertorium S. 381 f. 383 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generalstab organisierte, unter der Leitung des Zürcher Schanzenherrn Feer in der Ostschweiz trigonometrische Aufnahmen gemacht, und im gleichen Jahre begann Professor Trechsel in Bern im Auftrag seiner Regierung die Triangulation des Kantons. Finsler suchte im Einverständnis mit dem Landammann Wattenwyl die Kantone für gemeinsame Fortsetzung des Werkes teils auf ihre Kosten, teils auf Kosten der Zentralkasse zu gewinnen. Aber die Tagsatzung beschloß 1810, „jedem Kanton dießfalls seine freie Konvenienz zu überlassen;" das ganze Opfer, wozu sie sich entschloß, bestand in einem einmaligen Beitrag von 1600 Frk., die sie aus dem Überschuß der Kriegskasse von 1809 dem Oberstquartiermeister für sein topographisches Bureau zur Verfügung stellte.*)

In scheinbaren Widerspruch zu dieser Unfähigkeit des schweizerischen Staatenbundes, gemeinsame Aufgaben zu vollbringen, steht ein für damalige Verhältnisse großes und rühmliches Werk, das seinen verklärenden Schimmer auf die ganze Mediationszeit wirft, die Entsumpfung der Lintgegend. Bei näherem Zusehen zeigt sich freilich, daß der Bund dazu nur seine Autorität lieh, daß aber die nötigen Mittel von anderer Seite aufgebracht wurden und daß die Opferfreudigkeit Privater dabei das Beste geleistet hat. In Folge der allmähligen Erhöhung des Flußbettes der Lint bis unterhalb ihrer Vereinigung mit der Maag, dem Ausfluß des Walensees, durch das von ihr mitgeführte Geschiebe, war der Abfluß des Sees nach und nach derart gehemmt worden, daß sein Spiegel sich hob, Tausende von Jucharten des schönsten Landes an seinen Endgestaden in Sumpf und saures Ried verwandelte und jeden Sommer bei der Schneeschmelze die beiden Städte Wesen und Walenstadt unter Wasser setzte, so daß man in ihren Gassen nur noch zu Schiff verkehren konnte. Eine weitere Folge war die Versumpfung und Verödung des breiten Thales zwischen Walen- und Zürichsee durch die häufigen Wuhr- und Dammbrüche, denen die Bevölkerung nicht mehr zu wehren vermochte, und durch die Hemmung des Abflusses der Binnengewässer. Eine durch natürliche Fruchtbarkeit ausgezeichnete Gegend war mit dem Untergang bedroht, eine ganze Bevölkerung der Verarmung und den Sumpffiebern preisgegeben. Das Übel war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so recht fühlbar geworden, im Auftrag der Tagsatzung hatte der Berner Geometer Lanz schon 1783 Pläne zu

*) Strickler, Akten der helvet. Republik VIII 896 ff. Kaiser, Repertorium S. 165. Wolf, Biographien zur Kulturgesch. der Schweiz I 440, II 327 ff. 415 ff. Derselbe, Geschichte der Vermessungen in der Schweiz S. 170 ff. Die schweiz. Landesvermessung 1832—1864, herausg. vom Eidgen. topogr. Bureau S. 4 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gründlicher Abhilfe entworfen; aber bei der jämmerlichen Kleinstaaterei der alten Eidgenossenschaft war man trotz alljährlichen Beratungen nie über Worte hinaus gekommen. Das helvetische Direktorium hatte seinen guten Willen gezeigt, indem es im Frühjahr 1799 durch den Straßeninspektor Guisan eine Untersuchung veranstaltete; aber in den darauffolgenden Stürmen und Provisorien war das Werk wieder hängen geblieben. Dagegen brachten Glarus und St. Gallen nach gemeinsamer Verabredung den unglücklichen Zustand der Lintgegend auf der ersten Tagsatzung der Mediationszeit am 4. Aug. 1803 zur Sprache und baten um eidgenössische Hilfe. Die von der Tagsatzung bestellte Kommission, an ihrer Spitze Paul Usteri, sprach sich energisch für schleunige und durchgreifende Abhilfe aus und empfahl in Übereinstimmung mit Lanz und allen Sachverständigen als das einzige Mittel zur Rettung die Ableitung der Glarner Linth in den Walensee, wo sie ihr Geschiebe unschädlich ablagern konnte. Die große Schwierigkeit lag in der Finanzierung des Unternehmens; die beteiligten Kantone erklärten sich für unvermögend, das Werk auf ihre Kosten auszuführen, der gänzlich mittellose Bund aber konnte ihm nur seine moralische, keine materielle Unterstützung leihen. Da wies Hans Konrad Escher von Zürich, der schon 1796 als junger Mann in der von seinem Freund Usteri herausgegebenen Zeitschrift „Humaniora" die Quellen des Übels und die Mittel zur Rettung mit der ihm eigenen Klarheit entwickelt hatte, der Tagsatzungskommission, die sich durch Usteri an ihn wandte, den Weg; er schlug vor, die nötigen Summen durch Aktien auf das auszutrocknende Land, die teils von den interessierten Kantonen und Gemeinden, teils vom wohlthätigen Publikum der ganzen Schweiz gezeichnet werden sollten, aufzubringen. Die Tagsatzung nahm den Gedanken auf und beschloß, durch einen Ausschuß von Sachverständigen den endgültigen Plan ausarbeiten zu lassen.

Landammann Wattenwyl ernannte Escher zum Präsidenten dieses Ausschusses; neben ihm wirkten darin der für das Unternehmen begeisterte Ratsherr Schindler von Glarus und der im Wasserbau erfahrene Architekt Osterried von Bern. Auf das Gutachten des Ausschusses hin faßte die Tagsatzung zu Bern am 28. Juli 1804 unter Ratifikationsvorbehalt einmütig die entscheidenden Beschlüsse, durch welche die Unternehmung unter den Schutz und die Oberaufsicht der Bundesgewalt gestellt und ihr das zum Gelingen notwendige Recht der Expropriation sowie der Anspruch auf das zu gewinnende Land bezw. auf dessen Mehrwert gewährt wurde; nach erfolgter Ratifikation durch die Kantone sollte der Landammann die zur Ausführung not-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wendigen Schritte thun. Nach Schweizersitte verging ein volles Jahr, bis die Kantone ihre Ratifikationen ausgesprochen hatten — Schwyz machte noch auf der Tagsatzung von 1805 allerlei unnütze Vorbehalte —, dann ließen die Landammänner Glutz und Merian die Sache liegen, bis endlich der Landammann von 1807, der Zürcher Reinhard, mit Eifer zur Ausführung schritt. Jetzt erschien der von Escher und dem Dekan Ith von Bern längst entworfene „Aufruf an die schweizerische Nation zur Rettung der Bewohner der Gestade des Walensees und Linththals" im Druck; die Aufsichtskommission, welche die technischen Arbeiten leiten sollte, wurde bleibend aus Escher, Schindler und Osterried bestellt und eine zweite Kommission zur Vornahme der Landschätzungen und Expropriationen unter dem Präsidium des energischen Baslers Hans Georg Stehlin gebildet. Für die hydrotechnischen Vorarbeiten wurde einer der fähigsten Wasserbaumeister der Zeit, der Großherzogl. Badische Rheinwuhrinspektor Tulla von Karlsruhe, gewonnen. Auch die Geldmittel strömten reichlicher zu, als man zu hoffen gewagt. Die Tagsatzung hatte 1600 Aktien zu 200 Frk. für genügend erachtet; bis Ende Dez. 1807 waren bereits 2127, also 527 mehr gezeichnet; die Gelder verwaltete im Auftrag der Tagsatzung die Regierung von Zürich.*) Der gute Anfang ermutigte die Tagsatzung am 30. Juni 1808 auf Antrag der Linthkommission ihren frühern Beschluß dahin zu erweitern, daß an Stelle einer bloßen Korrektion des Linthlaufs zwischen Walen- und Zürichsee auch hier ein ganz neuer Kanal in möglichst gerader Richtung gegraben werden solle. Zur Deckung der vermehrten Kosten wurde die Zahl der Aktien 1810 auf 4000 erhöht, wovon bis Ende 1813 3333 Stück abgesetzt waren.

Heute, wo Flußkorrektionen und Wildbachverbauungen einen ständigen Posten im Budget des Bundes und der Kantone bilden und ohne Anstand Jahr für Jahr Millionen dafür ausgeworfen werden, haben wir Mühe, uns die unendlichen Schwierigkeiten zu vergegenwärtigen, welche die Spärlichkeit der Mittel, der Mangel an einem technisch ausgebildeten Personal und nicht zum mindesten die mißtrauische Beschränktheit und der Eigennutz der Anwohner selber dem Linthwerk entgegenstellten; entblödete sich doch der Kanton Schwyz

*) Im Kanton St. Gallen wurden 602 (von der Regierung 200), im Kanton Glarus 582 (von der Regierung 100), im Kanton Zürich 381 (von der Regierung 50), in Basel 198, Bern 92, Aargau 58, Schaffhausen 60, Waat 43, Thurgau 32, Freiburg 22, Luzern 11, Solothurn 9, Graubünden 8 und im Fürstentum Neuchatel 17 Aktien gezeichnet (Offiz. Notizenblatt I 146 f.) Schwyz entschloß sich erst 1810 zur Übernahme von Aktien.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nicht, noch 1808 gegen jede Abänderung des alten Lintlaufs mit seinen Serpentinen Protest einzulegen. Um all diese Schwierigkeiten zu überwinden und das Werk nicht ins Stocken geraten zu lassen, bedurfte es der unermüdlichen Hingabe einzelner Männer, wie Schindlers, Stehlins und vor allen Eschers, der die Rechnungsführung, die Korrespondenz mit den Kantonen über die Aktiensammlung, mit der Schätzungskommission über die Landabtretungen besorgte, die umfangreichen Berichte über den Fortgang des Unternehmens schrieb und von 1808 an auch die technische Leitung auf seine Schultern lud, die Kanäle absteckte, ihre Profile bestimmte, die Verträge mit den Materiallieferanten und Unternehmern abschloß und die Ausführung der Arbeiten bei Wind und Wetter persönlich überwachte, ohne andern Entgelt, als die innere Befriedigung am Wohlthun und die steigende Verehrung seiner Mitbürger. Am 8. Mai 1811 konnte das erste Hauptstück des Unternehmens, der 18000 Fuß lange Molliser Kanal, der die Lint in den Walensee ableitete, unter dem Jubel der herbeigeströmten Volksmenge eröffnet werden, und Ende 1813 floß sie unterhalb des Walensees bereits auf eine Strecke von 34000 Fuß in neuen Kanälen.*)

* * *

In starkem Kontrast zur Helvetik stand auch die Kirchenpolitik der Mediationszeit. Während jene das Panier der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit hoch erhoben und dafür die Kirche mit kräftiger Faust unter die Gewalt des Staates gebeugt hatte, trat diese mit der Mediation in ein ähnliches Verhältnis zum Staate zurück, wie es vor der Revolution bestanden hatte, in das der gegenseitigen Durchdringung und Beherrschung in den reformierten, in das einer auf dem gleichen Gebiet konkurrierenden überlegenen Macht in den katholischen Kantonen. Doch wirkte die Revolution darin nach, daß die Ausrottung der Glaubensfreiheit, die Herstellung der Zwangsgewalt der Kirchen nicht vollständig gelang und daß auch der feindliche Gegensatz der Konfessionen, der die Eidgenossenschaft so lange zerrissen hatte, vor den politischen Parteiungen im Hintergrunde

*) Ältere eidgen. Abschiede VIII S. 85 ff. Tagsatzungsabschiede 1803—13. Kaiser, Repertorium S. 305 ff. Offiz. Notizenblatt, Die Lintunternehmung betr. (1807—29). Neujahrsblatt der Zürcher Hilfsgesellschaft 1824. Hottinger, H. C. Escher von der Linth S. 103, 194 ff. 393 ff. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz III 360 ff. IV 342 ff. Legler, Über das Linthunternehmen (Jahrbuch des hist. Ver. Glarus IV 60 ff.). Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen II 90 ff. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt S. 20 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

blieb. Weniger die katholischen und evangelischen, als die alten und neuen bezw. konservativen und liberalen Kantone standen in der neuen Eidgenossenschaft einander gegenüber. Auch war die scharfe Ausscheidung der eidgenössischen Stände nach Konfessionen schon deshalb nicht mehr möglich, weil es jetzt eine starke Gruppe konfessionell gemischter oder paritätischer Kantone gab. Zu Glarus, das sie unter den alten 13 Orten allein repräsentiert hatte, waren St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau gekommen, abgesehen davon, daß auch das ehedem reine Metall von Zürich, Freiburg etc. einen andersgläubigen Beisatz bekommen hatte, der auf die Haltung dieser Kantone in konfessionellen Fragen nicht ohne Einfluß blieb.

Ein äußerliches Zeichen einer gewissen Annäherung der Glaubensparteien war das Institut des eidgenössischen Bettags, das, ursprünglich allein der evangelischen Eidgenossenschaft eigen, nun auch von katholischer Seite, allerdings nicht vorbehaltlos, adoptiert wurde. Im Jahre 1639, mitten in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, hatten einst die evangelischen Orte beschlossen, durch die Begehung eines gemeinsamen Fast- und Bettages dem Herrn der Heerscharen für die gnädige Verschonung vor der ringsum dräuenden Kriegsgefahr zu danken. Dieses Buß- und Dankfest hatte sich rasch als regelmäßige hohe Feier aller reformierten Schweizerkirchen eingebürgert und war im 18. Jahrhundert von der evangelischen Tagsatzung regelmäßig auf den zweiten Donnerstag im September festgesetzt worden. Im toleranten Zeitalter der Aufklärung tauchte der Gedanke auf, den Bettag durch Heranziehung der Katholiken zum religiösen Feste des ganzen Vaterlandes zu erheben, und fand bei den katholischen Staatsmännern Anklang. Im Jahre 1796 beschloß die Tagsatzung mit allen Stimmen außer Freiburg, in Zukunft diese Feier gemeinsam zu begehen; der erste eidgenössische Bettag für beide Konfessionen wurde auf Donnerstag den 8. Sept. 1796 angesetzt. Aber nicht so leicht, wie die leitenden Kreise, entschlossen sich die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk dazu, einen Feiertag, den die römische Kirche nicht kannte, von den Ketzern zu übernehmen. Die katholischen Regierungen wünschten daher, daß der Bettag auf einen Sonntag verlegt werde, und so ungern die Reformierten ihren altherkömmlichen Donnerstag preisgaben, um des hehren Gedankens willen, alle Schweizer ohne Unterschied des Glaubens einmal im Jahre im Gebet zu Gott und für das Vaterland vereinigt zu wissen, ließen sie es geschehen, daß die Tagsatzung 1797 beschloß, der Bettag solle künftig an einem Sonntag im September gefeiert werden.

Die helvetische Republik behielt die Einrichtung anfänglich bei.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ihr Kultus- und Unterrichtsminister Stapfer war für den Bettag als ein religiös-patriotisches Fest ganz begeistert, verlegte ihn aber 1798 nach alter Weise wieder auf einen Donnerstag, was bei den Katholiken böses Blut machte und sie veranlaßte, ihn meist nicht mitzubegehen. Das nächste Jahr wählte Stapfer deshalb einen Sonntag und hatte schon ein Bettagsmandat im Druck bereit, als ihm das Direktorium die Veröffentlichung untersagte, da es nicht Sache der Regierung sei, die Grundsätze irgend eines Kultes als die ihrigen zu proklamieren. Damit fiel die offizielle Bettagsfeier zu Boden, bis die erste Tagsatzung der Mediationszeit sie auf Antrag des katholischen Landammanns d'Affry wieder aufnahm und für 1803 auf Donnerstag den 8. September verlegte. Aber nun machte sich sofort wieder auf katholischer Seite der Widerwille gegen die Anerkennung des reformierten Feiertages geltend. 1804 und 1805 verlegte daher die Tagsatzung die Feier auf einen Sonntag, womit die Reformierten wieder nicht zufrieden waren, die den Bettag als eines ihrer vornehmsten Kirchenfeste betrachteten und mit der Verlegung auf einen gewöhnlichen Sonntag sich desselben wie beraubt fühlten. Die Tagsatzung suchte einen Ausweg, indem sie 1806 vorschlug, den eidgenössischen Bettag ein für allemal auf den 8. September zu fixieren; nur wenn er auf einen Samstag oder Montag fiele, sollte er am betreffenden Sonntag gefeiert werden. 1807 wurde dieser Antrag mit 21 Stimmen zum Beschluß erhoben; doch ließ der Eifer, mit dem die Katholiken den eidgenössischen Bettag feierten, noch immer zu wünschen übrig. Wenigstens beschwerte sich Bern 1812 und 1813 darüber, daß, während in den evangelischen Orten die Wirtshäuser während des ganzen Bettages und am Abend vorher geschlossen seien, sie in den katholischen Orten nach dem Gottesdienst wie an einem gewöhnlichen Sonntag offen stünden, worauf die Tagsatzung ihren Wunsch zu erkennen gab, daß der Buß- und Bettag als ein zur gemeinschaftlichen religiösen Andacht aller Eidgenossen gewidmeter Tag überall mit dem gehörigen Anstand gefeiert werde.*)

Neben solchen löblichen Bestrebungen, den religiösen Gegensatz im Vaterlande zu überbrücken, fehlte es aber auch an gegenteiligen nicht. Auf der Tagsatzung von 1803 erörterten die katholischen Kantone die Frage unter sich, wie „das in der Mediationsakte vermißte Religionsinteresse" in Aufnahme gebracht, bezw. wie der mit

*) Ältere Abschiede V² S. 1123, 1179; VIII S. 226, 260. Strickler, Aktensammlung II 746 ff.; IV 1169 ff. Kaiser, Repertorium S. 146. Tagsatzungsabschiede 1803—7, 1812 u. 1813.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Herstellung der Klöster erfochtene Sieg vervollständigt werden könnte, und Uri stellte am 19. August den Antrag, die Tagsatzung solle den Klöstern die freie Selbstverwaltung zurückgeben, ihre observanzmäßige Existenz durch die Aufhebung des Verbotes der Novizenannahme sichern und überhaupt Bestimmungen über ihr Verhältnis zu den Kantonsregierungen treffen. Der Klosterartikel der Mediationsakte sollte also zur förmlichen eidgenössischen Klostergarantie erweitert werden; die von den Urkantonen sonst so fanatisch bekämpfte Zentralgewalt wäre ihnen nun gerade recht gewesen, um den Klöstern in alle Zukunft als Schild gegen allfällige Säkularisationsgelüste der einzelnen Kantone zu dienen. Die evangelischen Kantone verhielten sich stumm, als ob die Sache sie nichts anginge; um so kräftiger verwahrten sich die paritätischen, St. Gallen und Thurgau voran, gegen jede über den Wortlaut der Mediationsakte hinausgehende Beschränkung ihrer Hoheit über die Klöster; sonst „stünden jeder Zeit ein halbes Dutzend Pfaffen vor der Thür, die mit ihren Kantons in Zwist lebten." Doch erklärte die Mehrheit der Stände am 27. Aug. 1803 die freie Selbstverwaltung der Klöster als die notwendige Konsequenz der Rückgabe ihrer Güter; die weitergehenden Forderungen Uris wurden dagegen als Stoff für die künftige Tagsatzung dem Abschied einverleibt.

Am 25. August stellte Uri, unterstützt von Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn, den fernern Antrag, es solle in den konfessionell gemischten Kantonen die Parität und Alternative zwischen den Konfessionen in der Besetzung der Ämter nach dem Sinn des Landfriedens von 1712 genau beobachtet werden. Mit unwilligem Erstaunen fragten die Vertreter der paritätischen Kantone, woher die andern das Recht herleiten wollten, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen, als ob sie noch gemeine Herrschaften wären, und ihnen Gesetze vorzuschreiben, die geradezu eine Verletzung ihrer Verfassungen bedeuteten. Auch die andern Tagherrn fanden das Heraufbeschwören des Religionsgespenstes um so überflüssiger, als thatsächlich dem Verhältnis der Religionsparteien überall billige Rechnung getragen worden war. Der Antrag der fünf Kantone wurde von den übrigen vierzehn einmütig verworfen. Über einen dritten Antrag, den Aloys Reding im Namen des Standes Schwyz vorbrachte, daß alle mit Religionssachen zusammenhängenden Gegenstände von den Religionsparteien gesondert behandelt werden sollten, wurde nicht einmal mehr abgestimmt. Damit war der Versuch der Urkantone, der neuen Eidgenossenschaft die alte konfessionelle Trennung einzuimpfen, neben der eidgenössischen Tagsatzung die ehemalige Unsitte der konfessionellen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sondertagsatzungen wieder aufleben zu lassen, abgewiesen; nur die Klosterfrage blieb noch in der Schwebe.*)

Während der Tagsatzung von 1804 erschien der neue Nuntius, Testaferrata, selber in Bern und forderte in einer „furiosen" Note vom 27. Juni die Wegräumung aller Hindernisse, die der freien Selbstverwaltung der Klöster und ihrer Novizenaufnahme noch immer in den Weg gelegt würden. Die Vertreter der Urkantone, Freiburgs und Solothurns waren Feuer und Flamme für die Begehren des Nuntius; sie verglichen die Ordensleute mit stehenden Truppen, die Weltgeistlichen mit bloßen Milizen zur Aufrechterhaltung der katholischen Religion; die Garantie der letztern durch die Mediationsakte schließe auch die Garantie der Klöster in sich. Wieder waren die paritätischen Kantone ihre Hauptgegner, während die evangelischen eine Vermittlerrolle spielten; nur die Waat äußerte ungeduldig, es dürfte endlich einmal an der Zeit sein, den Eingriffen in die Kantonalsouveränetät, die an der Tagesordnung zu sein schienen, ein Ende zu machen. Gemäß dem 1803 gefaßten Beschlusse forderte die Tagsatzung den Thurgau auf, ein Großratsdekret vom 11. Mai 1804, das den Klöstern staatliche Rechnungsführer beigab, zurückzunehmen. Dann sanktionierte sie den Grundsatz, daß auf keinen Fall geistliches Gut zu einem andern Zweck als zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden solle, und lud die Vertreter der katholischen und paritätischen Stände ein, den Versuch zu machen, ob sie nicht unter sich einige Grundsätze über die Klöster vereinbaren könnten, die sie dann zu einem eidgenössischen Konkordate erheben würde. Wirklich wurde am 25. Juli eine Übereinkunft entworfen, wonach Klöster nur im Einverständnis mit dem päpstlichen Stuhl aufgehoben und ihnen keine ihre Fortdauer gefährdenden Einschränkungen der Novizenannahme auferlegt werden dürften, wofern sie sich willig zeigen würden, dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise sich nützlich zu machen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I. R. und Graubünden nahmen dies Klosterkonkordat sofort an, und die Gesandten von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin machten sich anheischig, es zu Hause zu empfehlen. Auf der Tagsatzung von 1805 erklärte jedoch einzig Tessin den Beitritt; St. Gallen, Aargau und Thurgau lehnten es entschieden ab, sich in einer Sache, die durchaus in der

*) Tagsatzungsabschied 1803 § 36 u. 37. Zürcher Legationsbericht 22. Aug. 1803. Allgemeine Zeitung 1803 S. 970, 1002, 1018, 1239.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kompetenz der Kantonalgesetzgebung liege, durch ein Dekret der Tagsatzung oder durch ein Konkordat binden zu lassen. Im übrigen wiesen Aargau und St. Gallen darauf hin, daß sie den Fortbestand ihrer Klöster bereits durch Gesetze und Verfügungen sicher gestellt hätten, und Thurgau, daß er aus Achtung für die Wünsche der Tagsatzung die Regierungsbuchhalter in den Klöstern entlassen habe. Die Urkantone und Zug warfen den drei Kantonen Wortbruch vor und verlangten, daß das Konkordat zum bindenden Bundesschluß erhoben werde. Zürich und Bern suchten zu vermitteln und am Ende fanden sich 17 Stimmen für einen Beschluß, daß die Tagsatzung dermalen neue Schritte in diesem Geschäft für überflüssig erachte, in Erwartung, daß alle Stände den 1804 beliebten Grundsätzen beistimmen und ihre Verordnungen über die Klöster denselben anpassen würden. Mit diesem Beschluß, der die begehrte eidgenössische Klostergarantie in einen bloßen frommen Wunsch verwandelte, war die Klosterfrage, soweit sie den Bund betraf, für einmal abgethan.*)

* * *

Im Grunde war der Klostersturm auf der Tagsatzung nur die Begleiterscheinung eines hartnäckigen Kampfes, der sich um Sein oder Nichtsein der ältesten und berühmtesten Abtei der deutschen Schweiz, des Stifts St. Gallen, erhoben hatte; denn von den übrigen Klöstern war keines, das die ökonomischen Mittel zum Fortbestand besaß, ernstlich bedroht. Die Kantone, in deren Gebiet Klöster lagen, hatten diese nach Vorschrift der Mediationsakte wieder in den Besitz ihrer Güter eingesetzt, allerdings unter mehr oder weniger entschiedener Wahrung des staatlichen Oberaufsichts- und Besteuerungsrechtes; selbst Schwyz hatte sich als Landesherr und Kastvogt des Klosters Einsiedeln eine Jahressteuer von 7000 Gl. und jährliche Rechnungsablegung ausbedungen. Mit der Wiedereröffnung des Noviziats war Freiburg am 17. Juni 1803 vorangegangen und die übrigen katholischen Kantone waren seinem Beispiel gefolgt.**) Auch der

*) Tagsatzungsabschiede von 1804 § 38, 1805 § 19. Kaiser, Repertorium S. 147 ff. Zürcher Legationsbericht am 16. Juni 1805. Allgem. Zeitung 1804 S. 754, 799, 856, 860, 866, 1180, 1186.

**) In Soleturn war die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Selbstverwaltung die erste Handlung der am 10. März 1803 in Funktion getretenen Regierungskommission gewesen; im Okt. folgte die Erlaubnis zur Novizenannahme für die Kapuziner und Frauenklöster, 1805 für die Franziskaner, 1809 für das Benediktinerstift Beinwil nach (Proklamationen, Beschlüsse ꝛc. I 18, 307, 308; III 7; VII 75). Der Aargau gab am 3. Mai 1803 (Sammlung I 37), Luzern am 13. Juni 1803 den Klöstern die Selbstverwaltung zurück. Am 27. Juni 1803

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Aargau gestattete zunächst den Kapuzinern zu Baden und Bremgarten die Novizenaufnahme, dann durch ein Klostergesetz vom 29. Mai 1805 den Abteien Muri und Wettingen sowie den Frauenklöstern Fahr und Hermetschwil, während er die Aufhebung der kleinen Frauenklöster Baden und Gnadenthal und die Umwandlung des Damenstifts Olsberg in eine Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend in Aussicht nahm. Thurgau bewilligte durch ein Klostergesetz vom 9. Mai 1806 seinen sämtlichen Klöstern die Novizenaufnahme unter der Voraussetzung, daß sie sich irgend in einer Weise für Kirchen- Schul- und Armenzwecke nützlich machen würden; einzig das wenig bemittelte Frauenkloster Paradies blieb auf dem Aussterbeetat.*)

Im Kanton St. Gallen dagegen gestaltete sich die Klosterfrage zu einer Lebensfrage für das junge Staatswesen selber; denn hier war das Hauptkloster die souveräne Körperschaft und der Abt der Landesfürst gewesen. Zu alledem kam der wohlbekannte Charakter des Abtes Pankraz, der, nach dem Ausdruck eines österreichischen Erzherzogs „entêté comme un cheval de carosse", jeden Pakt mit der Revolution verschmähte, jeden Verzicht auf seine landesfürstlichen Rechte verweigerte und keinen Anlaß sie wieder zur Geltung zu bringen versäumte. Und dieser geistliche Prätendent bildete auch eine Gefahr für die Integrität der Schweiz. Ein Zusammenhang seines Fürstentums mit der Schweiz existierte für ihn seit der Revolution nicht mehr; beständig führte er die Lehnsherrlichkeit des Kaisers über St. Gallen und Toggenburg im Mund; am liebsten hätte er seinen Klosterstaat unter Österreichs Schirm und Garantie gestellt. Als er einsah, daß er mit dem Wiener Hof nicht ans Ziel gelange, betrieb er vor und während der helvetischen Konsulta durch einen eigenen Agenten in Paris die Herstellung eines ähnlich dem Wallis von der Schweiz völlig getrennten Fürstentums unter französischem Protektorate. Zum

---

bewilligte Luzern die Novizenaufnahme den Kapuzinern und 1805 den Ursulerinnen (Sammlung der revidierten Gesetze II 366, 367. Allgem. Zeitung 1805 S 672. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II 185). Freiburg hob durch Großratsbeschluß vom 17. Juni 1803 das helvetische Novizenverbot für die Klöster beiderlei Geschlechts auf (Sammlung der Gesetze, Dekrete ꝛc. I 56). Auch Tessin gestattete durch sein Klostergesetz vom 19. Juni 1803 sämtlichen Klöstern die Aufnahme von Novizen (Bulletino offic. I 96. Baroffio 42). Schwyz regelte sein Verhältnis zu Einsiedeln durch Vertrag vom 4. März 1804 (Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz I 439). Auch Zürich sicherte dem Kloster Rheinau am 29. Juni 1803 die Selbstverwaltung zu (Erb, Das Kloster Rheinau und die helvet. Revolution S. 206 ff.).

*) Aargau, Sammlung I 37, 380; II 252; III 57, 70. Thurgau, Tageblatt der Beschlüsse ꝛc. IV 183; V 163 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Glück wollte Napoleon von geistlichen Fürsten nichts mehr wissen, am wenigsten von solchen, die sich so lange an Österreichs Schweif gehängt hatten, wie der Abt von St. Gallen.*)

Nachdem der Reichsdeputationshauptschluß durch die Aufhebung aller kaiserlichen Lehen- und Ehrenrechte in der Schweiz das Fundament, auf das Pankraz so lange seine Pläne gebaut, zerstört und die Vermittlungsakte durch die Schöpfung des Kantons St. Gallen die Hoffnungen, die er auf Napoleon gesetzt, ebenfalls vernichtet hatte, wich er vor den Notwendigkeiten des Augenblicks einen Schritt zurück, indem er einfach die Herstellung des Stifts mit seinen Gütern und „all jenen Vorzügen und Rechten, die mit der neu eingeführten Verfassung nicht in offenbarem Widerspruch stünden", verlangte, selbstverständlich mit dem Hintergedanken, früher oder später, sobald die Umstände günstiger lägen, die Herrschaftsrechte des Klosters wieder in vollem Umfange geltend zu machen, weshalb er sich sorgfältig hütete, irgend einen Verzicht darauf auszusprechen.**) Den entthronten

*) Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen I 556. Nach Müller-Friedberg, der durch seine vertrauten Beziehungen zum Senator Démeunier auf dem Laufenden sein konnte, hatte der Agent des Abtes, Hofrat Müller, dem ersten Konsul eine Denkschrift eingereicht, in der noch von den kaiserlichen Lehensrechten über die Stiftslande die Rede war, und dadurch dessen Unwillen erregt (Schweiz. Annalen III 96).

**) Dieser Vorbehalt ist, so sehr Baumgartner ihn zu leugnen sich bemüht, nicht nur bei der ganzen Vergangenheit des Abtes Pankraz selbstverständlich, er geht auch deutlich aus seinem Schreiben an die St. Galler Regierung vom 17. Juni 1803 hervor. Überdies berichtet Baumgartner (II 79) selber, Pankraz habe nach dem Wiederausbruch des Krieges zwischen England und Frankreich, „den möglichen Fall einer neuen Umgestaltung der Schweiz, je nach dem Ausgange des Krieges, voraussehend", daran gedacht, mit der englischen Regierung anzuknüpfen. Erst als alles verloren war, im Juni 1805, erklärte er sich zum Verzicht auf die weltlichen Herrschaftsrechte geneigt und auch jetzt nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Papstes (Baumgartner II 208). Wie vortrefflich man sich im Kloster St. Gallen auf Mentalrestriktionen verstand, zeigt der geheime Protest des St. Galler Kapitels vom 18. Jan. 1796 gegen den von ihm gut geheißenen und besiegelten Vertrag des Abtes Beda mit der Landschaft, worin dasselbe erklärt, daß es dem Vertrag nur gezwungen zugestimmt habe, „mit dem Hinzuthun, daß wir oder unsere Nachfolger in diesem ehrwürdigen Kloster bei guter Gelegenheit und bei veränderten Zeitumständen von den 41 aus Zwang besiegelten Artikeln mit voller Berechtigung abweichen und selbe als wirkungslos erklären können" (Baumgartner I 146). Müller-Friedberg wußte, mit was für Gegnern er zu thun hatte, weshalb er in den Statuta Conventa vom Dez. 1803 an die Spitze einen Artikel stellte, der die Kapitularen verpflichtete, gegen die Übereinkunft „nie, weder heimlich noch öffentlich im Gegensinne zu handeln", auf die Aufforderung der Regierung „die freiwillige Annahme derselben feierlich zu erklären, allen Exceptionen gegen die Gültigkeit dieser Verheißung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Fürstabt nach St. Gallen an die Spitze des Klosters zurückkehren zu lassen, wäre daher ungefähr dasselbe gewesen, wie wenn die heutige französische Republik den orleanistischen oder bonapartistischen Prätendenten als Generalissimus an die Spitze ihrer Armee stellen würde. Das Stift, wenn es als reiche, mit der geistlichen Jurisdiktion über den Kanton ausgestattete Korporation unter Pankraz wieder erstanden wäre, würde sofort der Sammelpunkt aller oppositionellen Elemente gegen die Regierung geworden sein und zunächst einen verdeckten Krieg gegen den jungen, in sich so wenig gefestigten Freistaat begonnen haben, um ihn beim ersten Umschwung der äußern Verhältnisse zu vernichten. Ein so ernster und eifriger Mönch, wie der Geschichtschreiber St. Gallens, Ildefons von Arx, gesteht selber, daß es unpolitisch gewesen wäre, „zu einer Zeit, da die Klöster allenthalben in so großer Zahl auch ohne Ursache aufgehoben wurden, einer neuen Regierung eines an die Seite zu setzen, von welchem derselben Gefahr und Verderben drohte."

Es ist das Verdienst Müller-Friedbergs, des einstigen fürstäbtischen Beamten, dies in voller Schärfe erkannt und danach gehandelt zu haben. Als Haupt der st. gallischen Regierungskommission war er von Paris mit dem Entschlusse zurückgekehrt, den Abt Pankraz nicht nach St. Gallen zurückkommen, überhaupt die Abtei nicht in ihrer alten Gestalt herstellen zu lassen. „Mir ist die bürgerliche Gesellschaft, der Staat göttlicher Stiftung", sagte er, „ein Kloster bloß ein menschliches Institut; jene existiert notwendig, dieses zufällig". Von Anfang an verteidigte er den Standpunkt, daß das Kloster St. Gallen von der Mediationsakte gar nicht berührt werde, weil es thatsächlich und rechtlich nicht mehr existiere. Als der P. Ämilian, den Pankraz zum Superior der wenigen in St. Gallen zurückgebliebenen Kapitularen bestellt hatte, von der Regierungskommission die Räumung der Klostergebäude und Rückerstattung der Güter verlangte, da faßte diese am 9. April 1803 den Beschluß: da infolge der Flucht des Abtes und der meisten Kapitularen gar kein Kloster St. Gallen mehr existiere, der ehemalige Abt und Konvent aber durch die Betreibung ihrer politischen Ansprüche bei auswärtigen Mächten und durch die Behauptung der Lehnbarkeit des Landes von einer fremden Macht sich in Feindseligkeit gegen den Kanton und die ganze Schweiz gesetzt hätten, da die Regierung ferner dem Entscheid des ersten Konsuls, den der ehe-

---

zu entsagen, gegen welche sie auch nie eine Protestation weder anerkennen noch befolgen werden" (Schweiz. Annalen III 103 f.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

malige Abt selber angerufen habe, nicht vorgreifen könne, trete sie auf das Begehren nicht ein.

Damit begann ein Ringkampf, der im Kanton, in der Eidgenossenschaft, in Paris und Rom von beiden Gegnern mit gleicher Anstrengung und Zähigkeit geführt wurde. Der Abt hatte einen starken Anhang in St. Gallen selber; die katholischen Kantone, die Landammänner d'Affry und Glutz, der Papst mit seinen Nuntien in Luzern und Paris standen auf seiner Seite. Dem gegenüber richtete Müller-Friedberg, der die neue St. Galler Regierung mit seiner Entschlossenheit zu erfüllen wußte, seine ganze Anstrengung auf die Macht, von der allein die Entscheidung kommen konnte, auf Frankreich. Es gelang ihm, die französischen Botschafter Rey und Vial, sowie ihren Gesandtschaftssekretär Rouyer für seine Sache zu interessieren, indem er ihren Eifer durch gelegentliche „Erkenntlichkeiten" wach erhielt. Den Denkschriften, die Pankraz in Paris einreichen ließ, setzte er die seinigen entgegen, worin er geschickt all die Gründe zusammenfaßte, welche gegen eine Anwendung des Klosterartikels der Mediationsakte auf das Stift St. Gallen sprachen.

Abt Pankraz, der am 17. Juni 1803 durch ein hochfahrendes, von ihm als „Fürstabt" unterzeichnetes Schreiben von der St. Galler Regierung die Herausgabe des Klostervermögens samt Schadloshaltung für „vorenthaltene Revenuen und gekränkte Rechtsame" forderte, wandte sich gleichzeitig an die Tagsatzung und an jeden der dreizehn alten Kantone im Besondern. Landammann d'Affry und die Vertreter der Urkantone hätten gerne einen Tagsatzungsentscheid zu Gunsten des Stifts St. Gallen provoziert; allein die Haltung Reys nötigte sie, bei den allgemeinen Beschlüssen zur Vollziehung des Klosterartikels stehen zu bleiben, und Müller-Friedberg verwahrte sich gegen jede Beziehung derselben auf das Stift St. Gallen. Dagegen gestand die St. Galler Regierung auf sein Betreiben noch während der Tagsatzung zu Freiburg den zahlreichen übrigen Klöstern des Kantons die Selbstverwaltung zu, um ihre ganze Kraft gegen das Stift zu konzentrieren. Am 12. November 1803 sah sich Rey vermöge der Weisungen aus Paris endlich im Falle, in einem Brief an die St. Galler Regierung zu erklären: da das Stift St. Gallen nicht mehr existiere, könne die Mediationsakte keine Anwendung auf dasselbe finden; er rate ihr, unverzüglich zur Liquidation des Klostervermögens zu schreiten und dem Abt und seinen Mönchen Pensionen auszusetzen, sobald sie sich vernünftig zeigten.

Hätte Müller-Friedberg diesen Rat befolgt, so wäre der Streit schon jetzt zu Gunsten des Kantons erledigt gewesen. Statt dessen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ließ er sich in der Absicht, die Opposition im Inland zu beschwichtigen, mit dem nachgiebigern Teil der Mönche in einen Kompromiß ein, der das Stift des heiligen Gallus in einer mit dem Bestand der neuen Ordnung verträglichen Gestalt hätte retten sollen. Anknüpfend daran, daß es den Äbten von St. Gallen gelungen war, den größten Teil der bischöflichen Jurisdiktion in ihrem Fürstentum an sich zu ziehen und daraus ein eigenes Ordinariat zu bilden, suchte Müller-Friedberg die Abtei in ein den ganzen Kanton umfassendes Bistum zu verwandeln. Im Dez. 1803 kam ein Vertrag (Statuta Conventa) zustande, kraft dessen ein Teil des Klostervermögens für die Dotierung dieses st. gallischen Bistums verwendet werden sollte. Den Mitgliedern des Stifts wurde anständige Versorgung im bischöflichen Kapitel oder Pensionierung zugesichert, wogegen sie sich verpflichteten, der Regierung alle Titel und Effekten des Klosters einzuhändigen. Die Wahl des ersten Bischofs sollte durch Vereinbarung mit der Regierung auf eine der letzteren genehme Persönlichkeit fallen, womit der Ausschluß von Pankraz gegeben war. Von 58 Kapitularen der ehemaligen Abtei gaben 43 ihre Zustimmung; in ihrem Namen unterzeichneten zwei Bevollmächtigte, P. Heinrich, der Bruder Müller-Friedbergs, und P. Martin Gresser, die Statuta Conventa, doch mit Vorbehalt der von der St. Galler Regierung einzuholenden päpstlichen Sanktion.

Ein unschätzbarer Gewinn dieser Abmachung mit den Mönchen war, daß im Frühjahr 1804 P. Martin Gresser und der Regierungssekretär Müller, die als Bevollmächtigte des Stifts auftraten und durch diese Fiktion die Bedenken der österreichischen und bayrischen Beamten überwanden, trotz der gegenteiligen Bemühungen des Abtes die Hauptmasse der über den Rhein nach Vorarlberg, Bayern und Tirol entführten und zerstreuten Schätze des Klosters, vor allem seine kostbaren Literatur- und Kunstdenkmäler, an ihre alte Stätte zurückbrachten „zu unbeschreiblichem Jubel aller Freunde des Vaterlandes und der älteren Literatur." Sonst aber hatte der Vertrag bloß die üble Folge, daß er die Klosterangelegenheit „noch einmal auf das unsichere Feld der diplomatischen Unterhandlung und zugleich eines erbitterten innern Parteigetriebes warf." Abt Pankraz setzte Himmel und Hölle in Bewegung, um seine Genehmigung durch die römische Kurie zu hintertreiben, und nicht umsonst, wiewohl der französische Botschafter in Rom, Kardinal Fäsch, Auftrag erhielt, das Sanktionsgesuch der St. Galler Regierung, das Müller-Friedberg dem Nuntius Testaferrata in Luzern persönlich überreichte, zu empfehlen. Der Kardinal-Staatssekretär Consalvi erklärte in einer Note vom 19. Mai 1804

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an Fäsch, die statuta conventa seien unhaltbar nach Form und Inhalt, und in einer spätern vom 29. Oktober, Papst Pius VII. werde niemals zur Aufhebung des alleransehnlichsten Klosters der Schweiz die Hand bieten; für die Umwandlung des Stifts in ein Bistum stellte er solche Bedingungen, daß St. Gallen wieder das alte Kloster und den alten Abt, nur diesen noch ausgerüstet mit dem Titel und den Befugnissen eines Bischofs, erhalten hätte. Der Papst selbst verwendete sich, als er zur Kaiserkrönung nach Paris ging, bei Napoleon eifrig für die Herstellung des Stifts und beklagte sich über die „Sklaverei" der katholischen Kirche in der Schweiz.

Diese Haltung der Kurie ermunterte die Klosterfreunde im Kanton St. Gallen zu agitatorischer Thätigkeit. Die Mehrzahl der Mönche unterzeichnete reuige Widerrufsschreiben, die Weltgeistlichkeit, unter der Hand vom Nuntius zur Schilderhebung aufgefordert, sowie sechzehn katholische Mitglieder des Kantonsrates ließen Bittschriften an den Papst abgehen, er möge beim Kaiser die Herstellung des Klosters erwirken, sonst stehe die Religion in Gefahr; Protestanten und Katholiken würden vermischt die Erziehung der Jugend, den Unterricht der Geistlichen, die Bestellung der Seelenhirten besorgen und Protestanten durch Ankauf von Klostergütern in katholische Gemeinden eindringen. Im Großen Rat kam es zu tumultuarischen Szenen. Bei der wachsenden Unruhe im Volk glaubte die Regierung einschreiten zu müssen; sie verhaftete zwei Mönche, welche die ganze Agitation leiteten, begnügte sich aber damit, sie dem Generalvikar von Konstanz in Gewahrsam zu geben. Gegen die weltlichen Unterzeichner der Adresse ließ sie „wegen Verletzung des helvetischen Gesetzes gegen die Kollektivbittschriften" einen Prozeß anstrengen, der indes im Sande verlief.

Unter solchen Umständen kam Müller-Friedberg auf den Plan einer einfachen Säkularisierung der Abtei zurück, wozu ihm der Gesandtschaftssekretär Rouyer längst geraten hatte. Durch die Vermittlung Stapfers, der in Paris noch immer einflußreiche Verbindungen besaß, gelang es ihm endlich, eine untrügliche Willensäußerung des Vermittlers zu erzielen, womit dieser aus Rücksicht auf den Papst noch immer zurückgehalten hatte, ohne die aber die st. gallische Regierung nicht vorzugehen wagte.*) Am 5. April 1805 lud der Botschafter Vial eine st. gallische Regierungsdeputation zu sich nach Bern und eröffnete ihr auf

*) Stapfer bewog Hauterive, in den vom Kaiser verlangten Rapport den Satz einzurücken: „laisser rentrer l'abbé de St. Gall dans ses anciens états comme chef du culte, serait à peu près comme si on rappelloit Louis XVIII à Paris pour être grand-aumônier de France". Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 183.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Grund einer Depesche vom 26. März, es sei der Wille des Kaisers, daß das Kloster St. Gallen nicht hergestellt werde, weil es ein Mittelpunkt der Begehrlichkeiten und der Rivalität gegen die Regierung sein würde; der letzte Abt dürfe nicht nach St. Gallen zurückkehren, auch nicht als Bischof; der Kanton sei nicht gehalten, die Güter des Stifts zurückzustellen, dagegen wünsche der Kaiser eine bessere Dotation der Pfarrpfründen. Zum Schluß empfahl der Botschafter die „bäldeste Beseitigung dieses Geschäfts durch die schnellste Liquidation."

Das war das Todesurteil der berühmten Abtei. Umsonst ermahnte ein päpstliches Breve den Landammann der Schweiz, Glutz von Soloturn, „um der Barmherzigkeit unseres Gottes willen alle Mühe anzuwenden, damit der Plan, den einige angelegt zu haben scheinen, nicht zum Verderben und Untergang des Klosters St. Gallen durchgesetzt werde;" umsonst wandte sich Pankraz von Ebringen im Breisgau aus von neuem an alle Kantonsregierungen. Müller-Friedberg arbeitete so rasch als möglich ein Gesetz über die Verwendung des Klostervermögens aus, das teils als „souveränes Gut" dem Staatsgut einverleibt, teils als spezielles Gut der Katholiken zur Dotierung der Stiftskirche und ärmerer katholischer Pfarrpfründen auf dem Lande, zur Pensionierung der Mönche, die sich den Gesetzen unterziehen würden, zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken oder für ihren Anteil an solchen, sowie zur Hebung des Schul- und Armenwesens in allen katholischen Gemeinden des Kantons verwendet werden sollte. Nach heftiger Redeschlacht ward das Gesetz im Großen Rate am 8. Mai 1805 mit der knappen Mehrheit von 36 gegen 33 Stimmen angenommen; die Mehrheit setzte sich aus 12 Katholiken und 24 Protestanten zusammen.

Durch geschickte Unterhandlungen gelang es der Regierung auch über die im Ausland gelegenen Besitzungen des Stifts, die der Reichsdeputationshauptschluß übrig gelassen, die Hand zu schlagen und sie günstig zu veräußern. Am Schlusse der langwierigen Liquidationsarbeit, die erst 1813 beendigt war, ergab sich ein reines Vermögen von 2289935 Gl. und nach Abzug aller Dotierungen blieben noch 837590 Gl. als verfügbares Eigentum der „katholischen Religionspartei."

Bis zum 27. Aug. 1805 waren von 47 Konventualen und 12 Laienbrüdern die von der Regierung als Bedingung für die Pensionierung verlangten Unterwerfungsurkunden eingelaufen; nur von sieben Konventualen waren sie nicht eingegangen. Abt Pankraz hatte den P. Ämilian an die im Sommer 1805 in Soloturn versammelte Tagsatzung gesandt, um gegen den st. gallischen Aufhebungsbeschluß an die eidgenössische Versammlung zu rekurrieren; jetzt endlich wäre

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

er bereit gewesen, unter Umständen auf die weltlichen Herrschaftsrechte zu verzichten. Allein der Landammann Glutz erklärte dem Sendling des Abtes, es sei nichts mehr zu machen; sogar der Nuntius lehnte es ab, für St. Gallen Schritte zu thun, weil dadurch nur die Klostersache im Allgemeinen gefährdet würde, und die Urkantone hüteten sich „infolge der ausgeteilten Winke über die Unwiderruflichkeit des Schicksals des Klosters St. Gallen," diesen verlorenen Posten in der Klosterdebatte zu berühren. 1806 suchte Pankraz von Wien aus durch Vermittlung des Landammanns Merian von der St. Galler Regierung die Überlassung der ehemaligen Stiftsherrschaft Ebringen im Breisgau zu erhalten, aber ohne die Verpflichtung, vor dem „Finalentscheid" des Papstes irgend einen Verzicht auszustellen. Der Kleine Rat von St. Gallen erwiderte, er sei geneigt, auf die Sache einzutreten, sobald der Herr Abt sich in „reservationsloser Sprache" an ihn wenden und die Urkunden, Schuldtitel u. s. w. restituieren werde. Allein der Grundsatz des Abtes war: „lieber betteln, als renunzieren," und so lebte er denn in Österreich, so gut es ging von den noch in seinem Besitz befindlichen Kapitalbriefen und Kostbarkeiten, bis der Sturz Napoleons ihm noch einmal die Möglichkeit zu einer aktiven Prätendentenrolle gewährte.*)

* * *

Während die helvetische Revolution nur an die Klöster rührte, hatte die französische mit ihren Nachwirkungen in Deutschland in den Bestand der katholischen Kirche der Schweiz selber aufs Tiefste eingegriffen, indem sie ihre ökonomischen Grundlagen schwächte und ihr alte Verfassung zum großen Teil zertrümmerte. Die uralten Metropolitanverbände der Bistümer Chur und Konstanz mit dem erzbischöflichen Stuhl von Mainz, der Bistümer Basel und Lausanne mit demjenigen von Besançon waren durch das Konkordat Napoleons mit Pius VII., das die kirchlichen Verbände scharf mit der französischen Staatsgrenze abschnitt, aufgelöst. Der Bischof von Basel hatte den größten Teil seines Kirchensprengels an das Bistum Straßburg verloren; den kleinen Rest seiner Diözese, das Frickthal, einen Teil des Kantons Solothurn und einige Gemeinden in Baden, verwaltete der Bischof Franz Xaver Neveu (1794—1828) von Rheinfelden und später

*) Die ausführliche, aber tendenziös gefärbte Darstellung Baumgartners (Geschichte des Freistaates St. Gallen Bd. II) hat ihre Berichtigung in dem trefflichen Lebensbilde Müller-Friedbergs von Dierauer (S. 199 f., 299 ff.) gefunden. Vergl. ferner Weidmann, Geschichte des ehmaligen Stiftes St. Gallen unter den zween letzten Fürstäbten 186 ff. Müller-Friedberg, Schweiz. Annalen II 75 ff., Henne am Rhyn, Gesch. des Kts. St. Gallen. Dierauer, Politische Geschichte des Kts. St. Gallen 1803—1903.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von Offenburg aus, hauptsächlich damit beschäftigt, durch Realisierung der ihm in Aussicht gestellten Geldentschädigungen sich aus seinen finanziellen Verlegenheiten zu ziehen. Nicht viel besser erging es dem Bischof von Chur, Rudolf von Buol-Schauenstein (1794—1831), dessen Jurisdiktion sich von Urseren bis Meran erstreckt hatte. Die Inkameration der tirolischen Besitzungen und Gefälle des Churer Hochstifts durch Österreich hatte bereits die Ablösung der außerschweizerischen Teile der Diözese vorbereitet, als nach dem Übergang Tirols an Bayern der Bischof mit dem neuen Landesherrn in Konflikt geriet und Ende 1807 kurzer Hand über die Grenze geführt wurde, worauf die bayrische Regierung 1808 Vinstgau und Vorarlberg von Chur losriß und dem Bistum Brixen einverleibte, so daß Bischof Rudolf seinen Sprengel auf Graubünden, Urseren und den südlichen Teil des Kantons St. Gallen und seine Einkünfte auf ein Minimum reduziert sah.*)

Noch stand allerdings das mächtigste schweizerische Bistum, das von Konstanz, kirchlich unversehrt da; aber auch ihm drohte der Einsturz, seit ihm der Reichsdeputationshauptschluß seine reichsfürstliche Stellung, seine Besitzungen und Gefälle entzogen hatte. Mehr als irgend ein anderes Bistum stand Konstanz mit dem Prinzip, dessen Verwirklichung nach dem Vorgange Frankreichs alle Regierungen anstrebten, daß die staatlichen und kirchlichen Grenzen zusammenfallen sollten, im Widerspruch. Selbst nach der Verdrängung Österreichs aus Schwaben und der Mediatisierung der kleinen Dynasten hatten noch immer fünf deutsche Staaten, Bayern, Württemberg, Baden und die beiden Hohenzollern, Anteil an der Diözese, dazu die Schweiz mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Appenzell, Thurgau, dem nördlichen Teil von St. Gallen, dem östlichen von Aargau und Solothurn. Auf deutscher wie auf schweizerischer Seite betrachtete man seit dem Reichsdeputationshauptschluß den Fortbestand des Bistums unter seinem derzeitigen Inhaber, dem Kurerzkanzler Dalberg, nur noch als ein Provisorium und faßte bereits den Gedanken einer Trennung desselben nach den Staatsgrenzen ins Auge. Auf der Südseite der Alpen forderte bei den wohlbekannten Absichten der Italiener auf den Tessin das schweizerische Interesse die Lostrennung dieses Kantons von den Diözesen Mailand und Como, zu denen er kirchlich gehörte. So drängte Alles zu einer Neuordnung der schweizerischen Diözesanverhältnisse hin.

*) Vautrey, Histoire des Evêques de Bâle II 506 ff. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel S. 4. Planta, Die österreichische Inkameration (Hiltys Jahrbuch 1887) S. 561 f. Allgemeine Zeitung 1808 S. 14, 48, 235.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schon auf der Tagsatzung von 1803 wurden diese Dinge erörtert und die katholischen und paritätischen Stände eingeladen, über die Bistumsangelegenheit auf künftiges Jahr zu instruieren. Eine Konferenz dieser Stände während der Tagsatzung von 1804 verlief indes ergebnislos; dennoch schmeichelte sich Landammann Glutz 1805 mit dem Gedanken, während seiner Amtsführung ein Konkordat mit dem heiligen Stuhle zu stande zu bringen. Durch ein Kreisschreiben vom 11. Febr. 1805 stellte er den katholischen und paritätischen Ständen vor, daß nach vorläufig eingezogenen Erkundigungen der Augenblick für eine Verhandlung sehr günstig wäre; Papst Pius VII. habe in Paris gegen den schweizerischen Gesandten seine Geneigtheit ausgesprochen, „die schweizerische Kirche als von jeder ausländischen geistlichen Jurisdiktion unabhängig der alleinigen Leitung ihrer eigenen Nationalbischöfe anzuvertrauen" und „in Rücksicht auf die Bezeichnung der Diözesen, auf die Bildung der Domstifter und Seminarien und selbst in Rücksicht auf die Präsentation zu den erledigten bischöflichen Sitzen den Wünschen der betreffenden Kantonsregierungen die größte Achtung zu tragen;" die Kantone möchten sich daher über die Grundlagen eines Konkordats mit dem heiligen Stuhle verständigen. Allein so viel Kantone, so viel verschiedene Projekte und Ansichten. Ein Plan, wie es scheint, derjenige des Landammanns bezw. Soloturns, ging dahin, die katholische Schweiz in vier Bistümer, Soloturn, Thurgau, Chur und Lausanne, zu teilen und diese einem Erzbischof mit dem Sitz in Luzern unterzuordnen. Schwyz hätte gern ein eigenes Bistum aus den Länderkantonen mit dem Sitz zu Einsideln gebildet; Uri wollte dagegen ein einziges Bistum für die ganze deutsche Schweiz, zum mindesten die Verbindung sämtlicher Konstanzer Diözesanstände zu einem solchen. Wieder andere Stände, wie St. Gallen, Thurgau, Zug, wünschten möglichst lange Aufrechterhaltung des status quo, da man alle Ursache habe, mit der bischöflichen Kurie zu Konstanz zufrieden zu sein. Auf der Tagsatzung im Sommer 1805 war ein Teil der interessierten Gesandtschaften für die Bistumssache weder instruiert noch bevollmächtigt, so daß die Versammlung sich begnügen mußte, dem Landammann Vollmacht zu erteilen, im schicklichen Zeitpunkt Verhandlungen anzuknüpfen und in diesem Fall einen Kongreß sämtlicher Diözesankantone einzuberufen. Auch von Rom aus wurde dem Eifer des Landammanns ein Dämpfer aufgesetzt, indem ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve vom 9. März 1805 jede neue Diözeseneinteilung von der Zustimmung der davon betroffenen Bischöfe abhängig machte. Die Mißhelligkeiten, die um die Jahreswende sich zwischen Napoleon und Pius VII. erhoben, ließen den „schicklichen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeitpunkt" bereits als verpaßt erſcheinen; auch hatten Glutz' evangeliſche Nachfolger offenbar nur geringes Intereſſe an der Sache. So ſchrieb Landammann Merian am 14. April 1806 den Kantonen, unter den obwaltenden Umſtänden ſei jeder Schritt zur Anbahnung einer Unterhandlung mit dem apoſtoliſchen Stuhl unmöglich, und ohne beſonderes Erſuchen der beteiligten Kantone werde ſich die Tagſatzung nicht mehr mit dem Gegenſtande befaſſen. Seitdem ruhte die Bistumsfrage, bis die außerordentliche Art, wie der Stuhl von Konſtanz verwaltet wurde, es der Kurie geraten erſcheinen ließ, ſie wieder aufzuwerfen und einer Löſung nach ihrem Sinne entgegen zu führen.*)

Das Bistum Konſtanz war eine der vielen Würden, die der einzige geiſtliche Reichsfürſt, der den Reichsdeputationshauptſchluß überdauert hatte, der zum Kurerzkanzler und Fürſtprimas des Rheinbundes emporgeſtiegene letzte Kurfürſt von Mainz, Dalberg, auf ſeinem Haupte vereinigte. An des Vielbeſchäftigten Statt waltete ſein Freund Ignaz Heinrich von Weſſenberg als Generalvikar in der Bodenſeeſtadt. Aufgewachſen in der Atmoſphäre des nationalgeſinnten, reformluſtigen Katholizismus, der im Zeitalter Joſephs II. die höchſten Spitzen der deutſchen Kirche beſeelte, voller Ideale und von edelſter Geſinnung, hatte der junge breisgauiſche Edelmann im Jahre 1802 die Zügel der Diözeſe ergriffen, entſchloſſen, ſeine ganze Kraft an die Reformen zu ſetzen, die er für notwendig hielt, um dem Katholizismus neues Leben einzuhauchen. Seit Beginn des Jahres 1803 folgten ſich die biſchöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen Schlag auf Schlag. In erſter Linie ſuchte Weſſenberg ſeine Geiſtlichkeit ſittlich und intellektuell zu heben. Er führte die in Abgang geratenen regelmäßigen Kapitelsverſammlungen der Geiſtlichen zu gegenſeitiger Belehrung und Aneiferung wieder ein und gründete für die Veröffentlichung der dabei vorgetragenen Arbeiten eine eigene Zeitſchrift, das „Archiv für Paſtoralkonferenzen." Den gleichen Zweck, die Geiſtlichkeit zu ſelbſtthätiger Weiterbildung anzuregen, verfolgte er durch jährliche Ausſchreibung von Preisfragen, Stiftung von Kapitelsbibliotheken und Leſegeſellſchaften. Ein geregelter Studiengang und ſtrenge Prüfungen ſollten für einen wiſſenſchaftlich wohlausgerüſteten Nachwuchs ſorgen. Unter die Hauptaufgaben der Seelſorger ſtellte Weſſenberg die Pflege der Volksbildung. Im biſchöflichen Seminar zu Meersburg wurde der angehende Prieſter theoretiſch und praktiſch

*) Tagſatzungsabſchiede 1803 § 77, 1804 § 39, 1805 § 20. Kaiſer, Repertorium S. 75 f. Allgem. Zeitung 1805 S. 307, 384. Balthaſars Helvetia VIII 524. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der ſchweizeriſch konſtanziſchen Diözeſanſtände von 1803—62 S. 19 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit dem Unterricht in der Volksſchule vertraut gemacht und ſolche, die beſonderes Geſchick zeigten, auch etwa zu Beſuchen bei Peſtalozzi ermuntert. So wurde das Seminar zu Meersburg die Pflanzſtätte einer ſtrebſamen, mit den modernen Ideen vertrauten und daher toleranten Geiſtlichkeit, die an ihrem milden und doch energiſchen Meiſter mit Verehrung und Begeiſterung hing.

Aber auch vor gottesdienſtlichen Reformen ſcheute Weſſenberg nicht zurück. Er war der Anſicht, daß auch der Katholik Gott im Geiſte und nicht bloß mit den Lippen anbeten ſolle. Jeder bloß äußerlichen Frömmigkeit abhold, erleichterte er die Faſtengebote in weitgehendſter Weiſe und reduzierte unter Berufung auf eine Bulle des Papſtes Clemens XIV. die kirchlichen Feiertage auf ſiebzehn, indem er die Unterlaſſung der Arbeit an den „abgewürdigten" Feſttagen für verwerflichen Müßiggang erklärte. Im gleichen Sinn ſchränkte er Wallfahrten und Prozeſſionen ſowohl der Zahl nach als der Ausdehnung nach ein, ſo daß z. B. die üblichen Kreuzgänge ganzer Gemeinden nach Einſiedeln unter die verbotenen Dinge gehörten. Dem aufgeklärten Prälaten waren die Teufelsbannungen und Geiſterbeſchwörungen im katholiſchen Ritus ein Gräuel; daher verfaßte er eine deutſche Litanei ohne ſolche Exorzismen für den alten Brauch der Feldſegnungen und, als dieſe Beifall fand, auch einen deutſchen Ritus für die Fronleichnamsprozeſſion. Weil der Gottesdienſt „nicht ein prächtiges, aber unverſtändliches Schauſpiel für die Sinne, ſondern ein Mittel zur Erweckung innerer Andacht, zur Belebung der Liebe zu Gott und dem Nächſten" ſein ſolle, erhob er die Verkündung des Evangeliums zum Mittelpunkt des Gottesdienſtes und führte deutſchen Kirchengeſang und deutſche Sprache in die Liturgie ein. 1809 erſchien eine umfaſſende Gottesdienſtordnung in dieſem Sinne, 1812 ein deutſches Geſang- und Andachtsbuch für das Volk und ein deutſches Ritual für die Prieſter. Auch beförderte Weſſenberg nach Kräften die Verbreitung der deutſchen Bibel. Daß ein ſolcher Mann in den Proteſtanten keine auszurottenden Ketzer erblickte, ſondern ſeinen Klerus zur Verträglichkeit und Duldſamkeit gegen ſie als Mitchriſten anhielt, iſt ſelbſtverſtändlich. Er bewährte ſeinen toleranten Sinn auch in einem Reſkript über die gemiſchten Ehen vom 3. Dez. 1808 und unterhielt mit aufgeklärten Proteſtanten freundſchaftliche Beziehungen.*)

*) Sammlung biſchöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bistum Konſtanz 1801—1808. Beck, Freiherr J. H. v. Weſſenberg, ſein Leben und Wirken (Freiburg 1862). Friedrich, Weſſenberg, in v. Weechs „Badiſchen Biographien". Schulte, Weſſenberg (Allgem. deutſche Biographie). Meier, Zur Geſchichte der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ebenso begreiflich aber ist es, daß Wessenbergs Wirken bei den Vertretern und Anhängern des starren Romanismus den Eindruck machte, als sei der Wolf in den Schafstall des Herrn eingebrochen. Dasselbe war ja überhaupt nur möglich in einer Zeit, wo der Bau der römischen Kirche in seinen Grundfesten wankte, wo sie die ungeheuersten Verluste an Macht und Besitz erlitt, wo bald die Auflösung der Papstkirche in Nationalkirchen, bald ihre Degradierung zum Werkzeug des französischen Imperators drohte. Da ist es von geringem Werte, zu untersuchen, ob Wessenbergs Reformen sich innerhalb der bischöflichen Rechtsphäre bewegt oder dieselbe überschritten haben. Verglichen mit der Episkopaltheorie, wie sie die deutschen Erzbischöfe 1786 in der Emser Punktation aufgestellt hatten, war das Vorgehen Wessenbergs behutsam und schonend zu nennen; an den absolutistischen Ansprüchen der römischen Kurie gemessen, wimmelte es von Übergriffen in die päpstlichen Befugnisse. Die Hauptfrage war, wie sich der Staat dazu stellte, ob er den Bischof gegen Rom oder Rom gegen den Bischof unterstützen werde.

In Deutschland erfuhr Wessenbergs Wirken vor der Restaurationszeit keinerlei ernstliche Anfechtungen, anders in der Schweiz. Hier waren die anderwärts aufgehobenen stehenden Garnisonen des Romanismus, die Klöster, zu neuem Leben erwacht und in Luzern residierte als der berufene Verfechter ultramontaner Anschauungen und Interessen der Nuntius Testaferrata, Erzbischof von Berytus, ein zielbewußter, aller Schliche kundiger Italiener. Gleich im Beginn seiner Mission hatte er mit einem Meisterstreich debutiert. Obwohl gleich den frühern Nuntien nur bei den katholischen Kantonen akkreditiert, hatte er 1804 dem protestantischen Landammann Wattenwyl zu seinem Amtsantritt und zur Unterdrückung der Zürcher Unruhen gratuliert, der ihm dafür seine Denkschrift über die Klöster abnahm und der Tagsatzung vorlegte, wie er ihm auch wieder von den Verhandlungen der Versammlung über die Klosterfrage offizielle Mitteilung machte. So war es der Nuntiatur gelungen, was sie früher nie vermocht hatte, zu der gesamten Eidgenossenschaft in ein offizielles Verhältnis zu treten und für die römischen Interessen unter Umständen selbst die Mitwirkung protestantischer Kantone zu gewinnen.

Offen gegen Wessenberg vorzugehen, wagte die Kurie einstweilen aus Rücksicht auf den bei Napoleon in so hoher Gunst stehenden Fürstprimas nicht; dafür arbeitete der Nuntius dem Verhaßten im

römisch-deutschen Frage I 392 ff. 446 ff. II 54 ff. Zur ultramontanen Auffassung von Wessenbergs Wirken vergl. Segmüller, Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Mediation und Restauration S. 12 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Geheimen auf Schritt und Tritt entgegen und suchte insbesondere seinen Einfluß auf die Schweizerkantone zu brechen. Die Aufgabe war nicht leicht. Die Regierungen der größern Kantone verstanden sich mit dem Generalvikar vortrefflich. Tüchtige Geistliche, die Wessenberg in den Kantonen zu seinen ständigen Kommissären ernannte, wie der Stadtpfarrer Thaddäus Müller in Luzern, der Dekan Blattmann zu Bernhardzell in St. Gallen, der Pfarrer Keller in Aarau, vermittelten einen fortwährenden Wechselverkehr zwischen Regierung und Bischof; nie wirkten geistliche und weltliche Gewalt einträchtiger zusammen. Insbesondere mußte der päpstliche Nuntius die schmerzliche Erfahrung machen, daß in seiner Residenz, bei den Regenten des katholischen Vororts Luzern selber sein Wort nichts, dasjenige des Generalvikars alles galt.

Im Dezember 1804 erließ Wessenberg im Einverständnis mit der Luzerner Regierung eine Verordnung über Eheverlöbnisse zur Verhütung leichtfertiger Eheversprechen und daraus folgender Prozesse. Der Nuntius fand, daß dieselbe das Kirchenrecht verletze, was Luzern nicht hinderte, sie in Kraft zu setzen, worauf Aargau und St. Gallen dem Beispiel folgten. Wessenberg durfte sogar wagen, im April 1805 Ehedispense, die in Luzern vom Nuntius ohne Mitwirkung der bischöflichen Behörde erteilt würden, für ungültig zu erklären. Testaferrata rächte sich, indem er in einem „zufällig" an die Öffentlichkeit gelangten Schreiben vor dem Besuch der Schulen in Luzern warnte, da die Kenntnisse, die man da der Jugend beibringe, zweideutig und verdächtig seien, dagegen die Schulen in Einsiedeln und Solothurn empfahl. Den schwersten Anstoß aber erregte in Rom eine „Übereinkunft in geistlichen Dingen," welche die Luzerner Regierung am 19. Febr. 1806 mit Wessenberg abschloß und die einerseits vom Fürstprimas Dalberg, anderseits vom Großen Rat des Kantons Luzern einmütig genehmigt wurde. Aufbesserung der magern Pfarrpfründen auf Kosten der reichen, die ihre Überschüsse an eine von der Regierung zu verwaltende Zentralkasse abzugeben hatten, Errichtung eines Seminars oder Priesterhauses, dessen Einrichtung und Lehrplan der Bischof feststellte, aber unter Genehmigung der Regierung, und das von allen, die auf eine Pfründe im Kanton Anspruch machten, mindestens ein Jahr besucht werden mußte, zweckmäßige Abrundung der Pfarrsprengel und Nutzbarmachung geistlicher Sinekuren für kirchliche und Erziehungsanstalten war der Zweck dieser Übereinkunft. So sollte ein Teil der Chorherrnstellen am St. Leodegarstift in Luzern mit Professuren am Gymnasium und Lyceum verbunden, die Kanonikate im Kollegiatstift Beromünster zu Ruhesitzen für betagte Geistliche

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

verwendet werden. Die Geistlichen sollten gleich allen andern Kantonseinwohnern für ihr Einkommen den allgemeinen Landesauflagen unterworfen sein.*)

So wohlthätig und kirchenfreundlich dies alles dem gewöhnlichen Menschenverstande erscheint, der Nuntius erblickte in dem ohne sein Zuthun abgeschlossenen „Konkordat," das dem Staat so bedeutenden Einfluß auf die Bildung der Geistlichen, auf Einrichtung und Verwaltung der Pfarreien einräumte und den Grundsatz der Immunität des Klerus preisgab, schwarzen Verrat an den Interessen der Kirche wie man sie in Rom verstand. Naiver Weise glaubte die Luzerner Regierung doch, die Sanktion des Papstes dafür erhalten zu können. Sie beabsichtigte, falls der Papst seine Zustimmung gab, das beinah ausgestorbene Franziskanerkloster Wertenstein mit demjenigen in Luzern zu verschmelzen und die Besitzungen desselben für das geplante Priesterseminar zu verwenden. Gleichzeitig ließ sie sich vom Großen Rate bevollmächtigen, mit dem römischen Stuhl wegen der Umwandlung des Frauenklosters Rathausen in eine kantonale Armen- und Waisenanstalt zu unterhandeln. Am 27. Okt. 1806 übermittelte sie das Doppelgesuch an den Nuntius mit der Bitte, es durch seine Empfehlung zu unterstützen.

Welche Bewandtnis es mit dieser Unterstützung hatte, erfuhren die Luzerner, als nach langem Stillschweigen in einem päpstlichen Breve vom 21. Febr. 1807 eine Antwort erfolgte, welche über die ganze luzernische Kirchenpolitik den Stab brach. Das Breve versicherte, daß der heil. Vater Ströme von Thränen vergossen habe bei der Vergleichung der alten Zeiten mit den Gesinnungen, die jetzt in Luzern zu herrschen schienen. Die Gesuche der Regierung wurden als Eingebung der Feinde der katholischen Religion, als erste Schritte zur allgemeinen Aufhebung der Klöster rundweg abgeschlagen. In betreff Rathausens sagte das Breve: „Die Aufnahme und Verpflegung von Waisen ist lange nicht so wichtig, um damit die Aufhebung eines so berühmten Klosters zu begründen," und in betreff Wertensteins, es sei nicht gestattet, ein heiliges Institut zu vernichten, um über seinen Trümmern ein anderes zu errichten, was den Papst nicht verhinderte, fast im gleichen Augenblick die Umwandlung des Prämonstratenserstifts St. Luzi bei Chur in ein bischöfliches Priesterseminar zu gestatten.**) Auch einige weitere Wünsche der Luzerner Regierung, die Novizen des Frauenklosters im Bruch bei Luzern zur Kranken-

*) Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe 246. Luzern, Sammlung der revidierten Gesetze II 102, 339. Allgem. Zeitung 1806 S. 26, 370, 570, 1139.

**) Planta, Die österr. Inkameration, Hiltys Jahrbuch 1887 S. 561.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

pflege am Spital und die Abtei St. Urban zur Mitwirkung beim öffentlichen Erziehungswesen zu verpflichten, wurden schroff abgelehnt und zum Schluß der bitterste Tadel ausgegossen über das, „was in den neusten Zeiten dem Recht und der Gerechtigkeit zuwider in diesem Kanton geschehen ist," über den Zehntenloskauf, die Schmälerung der Einkünfte der Geistlichkeit, über das Bestreben, die zwei Chorherrenstifte ihrem Zweck zu entfremden, „lauter Dinge, welche ungezweifelt auf den Umsturz der katholischen Religion und Kirche abzielen." Gleichzeitig ergingen am 21. und 28. Febr. zwei Breven an Dalberg, worin der Fürstprimas aufgefordert wurde, das Wessenbergsche Konkordat mit Luzern aufzuheben, weil der Generalvikar darin die Rechte der Kirche mit Füßen getreten und schändlich verraten habe.

Für die Luzerner Regierung war die päpstliche Antwort, für deren Bekanntwerden der Nuntius sorgte, mit Rücksicht auf ihr streng katholisches Volk ein schwerer Schlag; aber sie hielt mutig stand. Nach Rom schickte sie — diesmal nicht durch den Nuntius, sondern direkt durch ihren Sekretär Kopp — eine energische Verwahrung, worin sie für die auf verleumderischen Berichten beruhenden Anschuldigungen Genugthuung verlangte und die Erklärung abgab, sie werde sich nie des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über alles, was die öffentliche Erziehung, die Klöster und andere geistlichen Einrichtungen angehe, begeben. Die Kurie gab ausweichende Antworten, Luzern verzichtete auf die Einziehung der beiden Klöster, setzte aber im Verein mit Wessenberg das ganze übrige Konkordat in Kraft. Das Priesterhaus wurde statt nach Wertenstein nach Luzern verlegt und Wessenberg erhob es zum bischöflichen Seminar für den ganzen schweizerischen Teil seiner Diözese. In der Herbstsitzung des Großen Rates konnte sich der Amtsschultheiß Krauer, der dem 1805 verstorbenen Krus nachgefolgt war, ein Mann von hellem Blick und festem Willen, nicht enthalten, die handgreiflichen Falschheiten und Verleumdungen, womit man das Oberhaupt der Kirche irreführe, in öffentlicher Rede zu brandmarken und seine Worte sogar im Druck zu veröffentlichen. Der Nuntius hielt sich für beleidigt und verlangte vom Landammann der Schweiz für die in seiner Person dem ganzen diplomatischen Korps widerfahrene Schmach Genugthuung. Nach langem Widerstreben, unter dem Druck des französischen Botschafters Vial und der eigenen Regierung ließ sich Krauer zu einer öffentlichen Erklärung herbei, die einigermaßen einer Entschuldigung gleichsah, womit der offene Zwist zwischen Rom und Luzern ein Ende nahm.*)

*) Faktische mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlungen des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der verdeckte Krieg zwischen dem Nuntius einerseits, der Luzerner Regierung und dem Generalvikar anderseits aber dauerte fort. Wohl nicht ohne Zuthun Testaferratas hatte der Abt Ambrosius von St. Urban, Bruder des Landammanns Glutz von Solothurn, Jahre hindurch unter allen möglichen Ausflüchten die vom luzernischen Gesetz geforderte Rechnungsstellung über sein Kloster verweigert. Als er im Okt. 1808 eine letzte Frist verstreichen ließ, schickte die Regierung zwei Kommissäre ins Kloster; als sich herausstellte, daß der Abt Belege bei Seite geschafft und die Intervention des Landammanns, sowie der Kantone Bern und Solothurn angerufen hatte, ließ sie ihn nach Luzern bringen und ins Franziskanerkloster in Arrest setzen. Eine sonderbare Rolle spielte bei diesem Anlaß der Luzerner Amtsschultheiß Rüttimann, der 1808 zugleich schweizerischer Landammann war. Statt seine Regierung bei ihrem rechtmäßigen Vorgehen gegen den unbotmäßigen Mönch zu unterstützen, nahm er in seiner Eigenschaft als Landammann Proteste des Nuntius und des Altlandammanns Glutz entgegen, warf seinen Kollegen in öffentlicher Zuschrift Gewaltsamkeit vor, und der eidgenössische Kanzler Mousson stellte in den „Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten" das Verfahren der Luzerner Regierung in nachteiligem Lichte dar. Allein diese verstand keinen Spaß; nicht nur wies sie jede Einmischung des Landammans zurück, sie ordnete auch die gerichtliche Verfolgung des in ihren Mauern weilenden eidgenössischen Kanzlers an. Daraus erhob sich ein neuer Konflikt, der sogar Napoleons Aufmerksamkeit erregte. Der Landammann erhob für seinen Kanzler Anspruch auf Exterritorialität und erklärte jeden Versuch, ihn anders als kraft einer Weisung der Tagsatzung oder des Bundeshauptes zu belangen, als eine Verletzung der Rechte und Würde des Schweizerbundes. Der neue französische Gesandte, Graf Talleyrand, mischte sich in den Streit ein, wofür er freilich hernach von Napoleon einen Verweis erhielt, Zürich und Solothurn schickten Ratspersonen nach Luzern, um zu vermitteln. Schließlich ließ sich die Luzerner Regierung bewegen, ihren Verhaftbefehl gegen Mousson zu suspendieren, um einer anständigen Übergabe der Vorortschaft an den neuen Direktorialkanton Freiburg kein Hindernis in den Weg zu legen, und der Kanzler, der vernommen hatte, daß Napoleon sein Benehmen mißbillige, bequemte sich zu einer Abbitte. Der Abt von St. Urban aber, in dessen Verwaltung sich

---

Kts. Luzern mit Se. Heiligkeit Pius VII (Luzern 1808). Allgem. Zeitung 1808, S. 331 ff. Beilagen S. 13. Tillier I 281 ff. II 153. Balthasars Helvetia VIII 543 ff. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II 191.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mancherlei Unordnung herausstellte, wurde trotz seiner hohen Gönner seiner Würde entsetzt.*)

Nach der Unterdrückung des Kirchenstaates durch Napoleon hielt sich der Nuntius in Luzern eine Zeit lang mäuschenstille; sobald aber im russischen Feldzug der Stern des Gefürchteten erbleichte, begann er sich wieder zu rühren. Der neue Angriffspunkt war die Person des 1811 als Professor der biblischen Grundsprachen am Lyceum und als Regens des Priesterseminars berufenen deutschen Orientalisten Anton Dereser. Dereser war ein geschätzter, sittlich unantastbarer, etwas rationalistisch angehauchter, im übrigen gut katholischer Gelehrter, der auch später in Breslau Rektor der Universität wurde und als Domherr starb; aber in den Augen der römischen Kurie war er verdächtig, weil er eine wissenschaftliche Bibelerklärung nach Protestantenart aus dem Urtext anstrebte, und überdies hatte er das unverzeihliche Verbrechen begangen, in Straßburg den von der französischen Nationalversammlung geforderten Staatseid zu leisten.**) Daher wurde von der Nuntiatur aus das Gerücht verbreitet, Dereser sei ein vom Papst verurteilter Irrlehrer, Revolutionär und Apostat, und Professoren und Studenten gegen ihn aufgewiegelt; sogar daraus wurde ihm ein Vergehen gemacht, daß er einem Priesterzögling, der in seiner Probepredigt die Lutheraner und Reformierten als Ketzer bezeichnete, diesen Ausdruck als gegen den Frieden der Eidgenossenschaft streitend verwies. Schließlich entstand unter den in ihrem Gewissen geängstigten Zöglingen ein förmlicher Aufruhr; ein Teil verlangte in einer Bittschrift an den Erziehungsrat, von den Unterrichtsfächern Derefers befreit zu werden. Die Regierung machte die Sache beim bischöflichen Ordinariat anhängig und Wessenberg

*) Balthasars Helvetia VIII S. 549 ff. Tillier I 304 ff. Pfyffer II 199 ff. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß I 546 f. Corresp. de Napol. XVIII S. 290, 300.

**) Dereser hatte eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Ursprünglich Carmelitermönch, dann Professor für alttestamentliche Exegese an der Bonner Universität, hatte er sich durch seine akademische und literarische Thätigkeit einen Namen gemacht, war aber schon 1790 in einem päpstlichen Breve an den Erzbischof von Köln der Irrlehre beschuldigt worden, was diesen nicht hinderte, ihm 1791 bei seinem freiwilligen Rücktritt das ehrenvollste Zeugnis auszustellen. Nachdem Dereser hierauf in Straßburg als Theologieprofessor und konstitutioneller Priester gewirkt, während der Schreckenszeit zehn Monate im Kerker zugebracht, dann Professuren für orientalische Sprachen in Heidelberg und Freiberg i. B. bekleidet, war er 1810 als Stadtpfarrer nach Karlsruhe berufen worden, hatte sich aber 1811 durch eine Gedächtnisrede auf den verstorbenen Großherzog Karl Friedrich die Ungnade des Hofes zugezogen und deshalb seinen Wanderstab nach der Schweiz weitergesetzt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stellte am 18. März 1813 Dereser eine Ehrenerklärung aus, es sei durchaus kein Grund vorhanden, seine Rechtgläubigkeit zu bezweifeln, worauf der vorgeschobene Führer der Studentenbewegung, der Aargauer Michael Groth, durch Regierungsbeschluß relegiert wurde. Als hierauf die Fehde gegen Dereser in Flugschriften weiter geführt wurde und ein Mitglied des Großen Rates, Alt-Fiskal Widmer, Deresers Beschützer Wessenberg als Schismatiker bezeichnete, wandte sich die Regierung an den Fürstprimas Dalberg selber um ein Urteil. Auch der Fürstprimas erklärte die Angriffe auf Dereser für grundlos; die Anschuldigungen, die vor Jahren in einem päpstlichen Breve gegen ihn vorgebracht worden seien, hätten sich durch eine gründliche Untersuchung des Erzbischofs von Köln als aus unzuverlässigen Quellen geschöpft und falsch heraus gestellt. Darauf nötigte ein Großratsbeschluß den Altfiskal Widmer, dem Generalvikar Wessenberg und dem Regens Dereser durch Widerruf Genugthuung zu leisten.*)

Wenn die Minirarbeit Testaferratas an dem „Bauernregiment" in Luzern wirkungslos abprallte, so hatte sie dafür in den alten Kernlanden katholischer Rechtgläubigkeit, in den Urkantonen, desto größern Erfolg. Frühe begann hier das vom Nuntius und vom Kloster Einsiedeln aus genährte Mißtrauen gegen den Konstanzer Generalvikar aufzukeimen. Schon 1808 stieß eine Verfügung Wessenbergs, welche die Priesteramtskandidaten verpflichtete, ihre letzte Vorbereitung in den bischöflichen Seminarien zu Meersburg oder Luzern zu empfangen, in den Waldstätten auf Widerstand. Um die ünftigen Priester dem Einfluß Wessenbergs zu entziehen, regte Schwyz auf Eingebung des Nuntius die Errichtung eines eigenen Seminars für die Urkantone im Stift Einsiedeln an, und der Generalvikar erklärte sich damit einverstanden, nur müsse sich der Bischof die zu seinem Amt gehörige Leitung und Aufsicht vorbehalten. Aber gerade diese Leitung wollten die Urheber des Projektes nicht; „die Absicht der Urkantone ist vorbei," schrieb der Abt Konrad Tanner von Einsiedeln im Jan. 1810 an die Schwyzer Standeskommission, „wenn Konstanz die Direktion des Unterrichts, der Disziplin und der Lebensordnung sich vorbehält." Ein Gesuch der Urkantone an Dalberg, es möchte der Besuch der bischöflichen Seminarien fakultativ gelassen werden, wurde von diesem unter Berufung auf die Vorschriften des Tridentinums abschlägig beschieden und die Länder mußten sich einstweilen fügen; denn hinter dem Fürstprimas stand Napoleon.

*) Pfyffer II S. 220 ff. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen den Generalvikar Wessenberg. Artikel „Dereser" in der Allgemeinen deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Da gab ihnen die russische Katastrophe den Mut, das Joch des schismatischen Bischofs abzuschütteln. Am 24. Dez. 1812 brachte die Standeskommission von Schwyz nach vertraulicher Rücksprache mit dem Nuntius bei Uri und Unterwalden die völlige Lostrennung vom Bistum Konstanz in Anregung, da der Einfluß der bischöflichen Regierung auf den Geist der Klerisei die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre bedrohe. Auf einer Konferenz zu Gersau am 20. Jan. 1813 einigten sich die drei Länder, das Trennungsgesuch an den Papst zu richten, und begründeten es nach Anleitung des Nuntius, mit dem im Auftrag der Konferenz Aloys Reding und Landammann Zelger die Verhandlungen im Geheimen weiter führten, sowohl mit der Notwendigkeit einer Absonderung von Konstanz zur Erhaltung des Glaubens als mit dem vom heil. Vater bereits gebilligten Grundsatz der Unabhängigkeit der Schweiz von jeder auswärtigen Jurisdiktion. Da indes der Nuntius es für notwendig erklärte, daß auch die andern Diözesanstände die Trennung verlangten, lud Uri, die Rolle eines katholischen Vorortes übernehmend, durch Kreisschreiben vom 30. Jan. 1813 die übrigen Diözesankantone zum Anschluß ein, wobei der wahre Grund thunlichst verhüllt, dagegen das Motiv der nationalen Unabhängigkeit um so kräftiger betont wurde. Dieser Appell an den Patriotismus weckte indes zunächst nur ein schwaches Echo. Luzern und Zug antworteten ausweichend. Aargau lehnte ganz ab und schloß mit Wessenberg noch am 17. Mai 1813 ein kirchliches Konkordat ab, das auf ähnlichen Grundsätzen beruhte, wie das Luzernische. St. Gallen, Thurgau, Zürich verlangten Besprechung auf der Tagsatzung. Einzig Solothurn, in dessen Gebiet sich die drei Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne teilten und das nicht bloß diesen Zustand zu beseitigen, sondern selbst Mittelpunkt eines Bistums zu werden hoffte, so wie katholisch Glarus und Appenzell I. R. zeigten Lust, mit den Urkantonen gemeine Sache zu machen.

Einstweilen schritten diese nach dem Rat des Nuntius zur offenen Auflehnung gegen Konstanz. Schwyz erklärte am 12. April 1813, es ziehe in Anbetracht, daß ein so verworfener Mensch wie Dereser im Seminar Luzern angestellt sei, seine Priesterzöglinge daraus zurück, und die beiden andern Waldstätte folgten dem Beispiel. Noch hegte der Nuntius Besorgnis vor einer Einmischung Frankreichs und der französische Gesandte, mit dem Aloys Reding während der Tagsatzung in Zürich sich besprach, erklärte wirklich die geplante Bistumstrennung für eine Beleidigung Dalbergs, der die Freundschaft des Kaisers besitze. Auf der andern Seite übte aber die durch das kecke Vorgehen der Urkantone in greifbare Nähe gerückte Idee der Unabhängig-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

keit von jedem ausländischen Bistumsverband solche Wirkung, daß auf Konferenzen, die am 24. Juni und 3. Juli 1813 während der Tagsatzung in Zürich stattfanden, sich trotz der Opposition des Luzernischen Vertreters, Schultheiß Krauer, alle Diözesanstände, mit Ausnahme von Luzern, Aargau und Thurgau, dahin einigten, beim Fürstprimas einen „fürsorglichen Schritt" zu thun, um seine Zustimmung zu einer Neuordnung der Diözesanverhältnisse, d. h. zur Trennung zu erlangen. Dalbergs Antwort war eine verhüllte Ablehnung, aber der Zusammenbruch seiner Stellung in Deutschland nach der Schlacht bei Leipzig erschütterte ihn derart, daß er bei einem Aufenthalt in Zürich während der daselbst versammelten außerordentlichen Tagsatzung am 24. Nov. 1813 sich zu der schriftlichen Erklärung herbeiließ, er wolle sich in der Frage, ob und welche Kantone von Konstanz zu trennen seien, der Entscheidung des Papstes unterwerfen. Nun wurde von den Diözesanständen ohne Luzern, Zug und Aargau beschlossen, an den heil. Vater das Gesuch zu richten, daß auch der Schweiz, wie andern Nationen gestattet werde, „fürohin ihre kirchlichen Angelegenheiten nur durch eigene und inländische Bischöfe geleitet zu sehen." Wenn auch der von Uri verfaßte und den Kantonen zur Prüfung übermittelte Entwurf des Gesuches im Drang der hereinstürmenden neuen Ereignisse einstweilen liegen blieb, der entscheidende Schritt zur Trennung von Konstanz war noch vor dem Zusammenbruch der Mediationsakte geschehen, und es fragte sich, was nun aus dem kirchlichen Chaos, das die geschickte Hand des Nuntius zu stande gebracht, Ersprießliches hervorgehen werde.*)

Im Gegensatz zu den Stürmen, welche die Klosterfrage und Wessenbergs Reformen im katholischen Lager hervorriefen, bewegten sich die reformierten Schweizerkirchen während der Mediationszeit ruhig in den altherkömmlichen Geleisen, zumal ihre ehemalige Verfassung, die während der Helvetik nur noch als ein Provisorium geduldet worden war, jetzt wieder mit geringen Abänderungen gesetzlich zu Kraft bestand. Die einzelnen Landeskirchen zeigten unter sich die wesentliche Abweichung, daß in der Ostschweiz die „Synode," die alljährlich zusammentretende Versammlung der gesamten Geistlichkeit des Kantons, die Grundlage der Kirchenverfassung bildete, während in Basel die Synode sich nicht mehr regelmäßig versammelte und in Bern schon seit dem 17. Jahrhundert ganz zu existieren aufgehört hatte. Die Geistlichkeit der größern Kantone zerfiel wieder in

*) Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch konstanzischen Diözesanstände S. 23 ff. Balthasars Helvetia VIII 556 ff. Fleiner, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit (Aargauer Taschenbuch 1896).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Kapitel," die sich unter ihren „Dekanen" versammelten.*) Die ständige Leitung der Kirche lag, so weit sie nicht als Sache der Staatsbehörden galt, bei einer Behörde, die, früher in Zürich und Basel „Examinatorenkonvent," in Schaffhausen „Scholarchenrat" genannt, jetzt den modernen Titel „Kirchenrat" führte. In Graubünden das vorher keine ähnliche Einrichtung besessen, wurde 1808 der Kantonskirchenrat neu geschaffen. Den Vorsitz in der Synode wie im Kirchenrat hatte der Antistes, welche Würde in Zürich mit der Pfarrstelle am Großmünster, in Basel mit derjenigen am Münster, in Schaffhausen mit der an St. Johann verbunden war. In Bern hatte sich das Kirchenregiment in der Hand des aus Stadtgeistlichen und Akademieprofessoren zusammengesetzten „Kirchenkonvents" konzentriert, an dessen Spitze der erste Pfarrer am Münster als „oberster Dekan" stand; 1803 wurden aber die Befugnisse des Kirchenkonvents durch Aufstellung eines „Kirchen- und Schulrates," der aus drei Mitgliedern des Kleinen, zwei Mitgliedern des Großen Rates, dem obersten Dekan und drei andern Stadtgeistlichen bestand, empfindlich eingeschränkt. In allen Kantonen hatten aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzte „Ehegerichte" den obersten Entscheid in Ehesachen. Die örtliche Kirchenpflege und Sittenzucht lag besondern Gemeindebehörden ob, die in Zürich und Glarus „Stillstand," in Bern „Chorgericht," in Basel „Kirchenbann," in Schaffhausen „Kirchenstände," in Appenzell „Ehegäumer" hießen. Die Wahl der Geistlichen stand nur in den demokratischen Kantonen den Kirchgemeinden zu; in den Städtekantonen wurde sie, so weit nicht alte Kollaturrechte in Frage kamen, in der Regel vom kleinen Rat auf Vorschläge des Kirchenrates, in Basel und Schaffhausen unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinden, ausgeübt.

Da nach dem Reformationsprinzip Staat und Kirche territorial zusammenfielen, mußte in den neuen Kantonen, so weit sie evangelisch waren, auch eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse erfolgen. Im Aargau, der zu drei Fünfteilen reformiert, zu zwei Fünfteilen katholisch war, erhielt der reformierte Landesteil 1803 einen eigenen Kirchenrat unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Kleinen Rates. Die Geistlichkeit zerfiel wie in der Berner Zeit in zwei Kapitel oder Klassen, die erst 1821 das Recht erhielten, sich zu einer Versammlung, dem „Generalkapitel," zu vereinigen. Der Thurgau, der, zu drei Vierteilen evangelisch, zu einem Vierteil katholisch, früher kirch-

*) In Glarus und Appenzell A. R. fielen Synode und Kapitel zusammen Den Vorsitz führte der Dekan, der auch die laufenden Geschäfte besorgte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lich ganz von Zürich abhängig gewesen war, rief 1803 eine eigene Synode mit einem Antistes ins Leben. Eigentümlich war ihm die Einsetzung eines gemeinsamen Kirchenrates für beide Konfessionen, der die ihnen gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen und über Erhaltung der Toleranz unter ihnen zu wachen hatte; für die besondern Angelegenheiten derselben teilte er sich wieder in zwei Kammern. Für Ehesachen wurde ein evangelisches Ehegericht und ein katholisches Konsistorialgericht aufgestellt. Auch in St. Gallen, dessen einzelne Bestandteile früher kirchlich so wenig im Zusammenhang gestanden hatten als politisch, wurde 1803 die evangelische Kirche des Kantons mit Synode und Antistes, Kirchenrat und Ehegericht neu geschaffen. Die Kollaturen wurden, so weit sie in die Hand der Regierung gelangt waren, 1813 den Gemeinden unentgeltlich überlassen, während im Aargau und Thurgau der Kleine Rat das Wahlrecht ausübte. Eine stramme Staatskirche entstand in der Waat. In den Gemeinden amteten die Munizipalitäten zugleich als Kirchenvorsteherschaften, im Kanton der Kleine Rat zugleich als Kirchenrat, dem die Professoren der Akademie begutachtend zur Seite standen; er wählte auch die Pfarrer. Synoden hatte die waatländische Kirche schon in der Bernerzeit keine mehr gekannt; die Geistlichen bildeten fünf „Klassen," denen sogar verboten war, unter sich zu korrespondieren.

Die einschneidendste Neuerung, welche die reformierten Kirchen in der Mediationszeit erfuhren, war die Zentralisierung des Kirchenvermögens in der Hand des Staates. Bisher hatte in der Regel jede Pfründe ihre besondere Dotation in Geld und Naturalien gehabt, deren Einziehung dem Pfarrer oblag; neben überreich dotierten hatte es solche gegeben, die ihre Inhaber kaum ernährten. Die Schwierigkeiten, die sich wegen des Zehntenloskaufs erhoben, dann die Absicht, eine finanzielle Ausgleichung unter den Pfründen herzustellen, bewogen Bern zum Erlaß eines Gesetzes vom 7. Mai 1804, kraft dessen der Staat den Bezug und die Verwaltung aller festen Einkünfte der Geistlichkeit übernahm und dieser dafür feste Besoldungen nach Altersklassen, die von 1000 bis 2200 Schweizerfranken anstiegen, ausrichtete. Die Zweckmäßigkeit der Maßregel sprang so sehr in die Augen, daß die andern Kantone das Beispiel befolgten, der Aargau im Dez. 1804, Waat 1805, Basel und Zürich 1808.*)

* * *

*) Schultheß, Beiträge zur Kenntnis und Beförderung des Kirchen- und Schulwesens in der Schweiz I 214. Finsler, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz. Blösch, Geschichte der schweizerischen reformierten Kirchen II 195 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Seit 1803 ruhte das Schwergewicht der Schweiz nicht mehr im Zentrum, sondern in der Peripherie, in den Kantonen; hier müssen wir also die Regenten der Mediationszeit an der Arbeit sehen, um ihnen gerecht zu werden. Die schweizerischen Staatsmänner fanden sich in den wiedererstandenen kantonalen Staatswesen, an die ihr Augenmaß gewöhnt war, unendlich rascher zurecht, als in dem weitern Felde der helvetischen Republik, und erwiesen sich in dem engern Wirkungskreise als fähige Gesetzgeber und tüchtige Verwalter. Wenn die Mediationszeit ein verhältnismäßig gutes Andenken hinterlassen hat, so ist das hauptsächlich ihren Leistungen in der kantonalen Verwaltung zu verdanken.

Freilich konnten sich unter den Fittigen der Föderativverfassung neben Gemeinwesen, die sich bemühten, allen Anforderungen des modernen Staates zu genügen, auch solche bergen, deren Regierungsweise noch völlig mittelalterlich war. In den Länderkantonen knüpfte man 1803 wo immer möglich den Faden da an, wo ihn die Revolution 1798 abgerissen hatte; die Masse begehrte da nichts anderes als nach dem Brauche der Väter zu leben und zu sterben. Die alten Vorsteher, die Landammänner, Statthalter, Pannerherrn, Landeshauptmänner, Landsfähndriche, Landsäckelmeister, Zeugherren, Bauherren u. s. w., die „Wochenräte," „gesessnen Räte," „zweifachen und dreifachen Landräte" regierten wieder oder übten als „Malefizlandräte" die hohe Kriminaljustiz aus. Die ehemaligen „Gassengerichte," und „geschworenen Gerichte," die „Fünfer-, Siebner-, Achter-, Neuner-, Eilfer-, Fünfzehner Gerichte" u. s. w. urteilten wieder nach den hergebrachten Formen. In Appenzell A. R. gab es wieder Landesbeamte und Kleine Räte „vor der Sitter und hinter der Sitter," in Glarus neben der gemeinen Landsgemeinde und dem gemeinen Rat wieder evangelische und katholische Landsgemeinden, Räte und Gerichte.

Die geschriebenen „Landsbücher" und „Landsmandate" mit ihrem seit Jahrhunderten angehäuften Durcheinander von privat- und strafrechtlichen Satzungen, polizeilichen, staatsrechtlichen und kirchlichen Geboten und Verboten erhielten wieder Gesetzeskraft. Die väterliche Sittenzucht der guten alten Zeit wurde wie ehedem von Geistlichen und Weltlichen kräftig gehandhabt, um den Einzelnen mit Gewalt zur Tugend anzuhalten, der durch die Revolution hereingebrochenen Gottlosigkeit und Sittenverderbnis mit Strafpredigten, Polizeibußen und Wirtshausverboten Einhalt zu thun.*) Die Folterkammern

*) Das erneuerte Landsmandat von Appenzell A. R. verpflichtete die Pfarrer, bei Anmeldung von Hochzeiten den Bräutigam zu fragen, ob er nicht die Früchte der Ehe vor der Zeit gekostet habe. Gestand er, so durfte die Ehe nur am Mittwoch, ohne Hochzeitszug und Hochzeitsmahl eingesegnet werden und der Bräutigam

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wurden wieder geöffnet, um die Missethäter zum Geständnis zu zwingen*), und durch die Beseitigung des helvetischen Gesetzbuches Art und Maß der Strafen wie ehedem dem Gutfinden der Richter überlassen. Beim Mangel an eigenen Zuchthäusern und bei der Kostspieligkeit der Versorgung in auswärtigen half man sich wie früher durch reichliche Anwendung der Todesstrafe — in Appenzell A. R. fanden 1805 innerhalb zweier Monate drei Hinrichtungen wegen Diebstahls statt —, durch Rutenstreiche, Brandmarkung, Landesverweisung oder Eingrenzung und allerlei infamierende Strafen, in denen die Magistrate der Länder ungemein erfinderisch waren.**)

wurde um 4 fl. gebüßt. Leugnete er und kam das Vergehen hernach an den Tag, so erhöhte sich die Strafe auf 18 fl. Das gleiche Gesetz befahl, die Schlafenden in der Kirche zu wecken, verbot das Kutschen- und Schlittenfahren an Sonn- und Feiertagen, das Erscheinen lediger Töchter auf der Gasse nach dem Betglockenläuten ꝛc. Appenzellische Jahrbücher 1879 S. 62.

*) Über den Wiedergebrauch der Folter siehe für Appenzell Huber, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kt. A. (Appenzell. Jahrbücher 1883 S. 96), Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher S. 193, 257, für Schwyz Grebel, die Aufhebung des Geständniszwangs in der Schweiz S. 49 f. In Uri wurde im März 1804 wiederholt die Territion gegen einen Angeklagten Zgraggen angewendet (Protokoll des Land- und Bodenrats 7. u. 24. März 1804), in Glarus 1812 der Gattenmörder Oswald in den „Käsgaden" gesetzt und mit Anwendung der Tortur bedroht; ob sie wirklich stattgefunden hat, läßt sich aus dem Protokoll nicht entscheiden. Legler, Die Todesurteile des 19. Jahrh. im Glarnerlande (Jahrbuch des hist. Ver. Glarus XI S. 38).

**) Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher S. 257. In Uri wurde ein Hans Jerg Gisler wegen Verleitung zum Heustehlen zu allen Kosten, zur Ausstellung am Halseisen und 50 Rutenstreichen verurteilt; auch hatte ihm der Scharfrichter einen Eisenring „mit einem Schnabel" und der Inschrift: „Ein gefährlicher Dieb und Betrüger, vor dem Jedermann gewarnt wird" zu lebenslänglichem Tragen um den Hals zu legen. Außerdem wurde Gisler lebenslang auf sein Heimwesen eingegrenzt und Zusammenkünfte in seinem Haus verboten; an Sonn- und Feiertagen hatte er in der Kirche einen abgesonderten Platz unter der Orgelstiege einzunehmen (Protokoll des Landrats vom 22. April 1813). Ein wegen Betrugs Verurteilter wurde eine halbe Stunde neben dem „Lasterstein" mit einem Zettel „Wegen falscher Verschreibungen und Vergehungen" ausgestellt, erhielt vom „Bettelvogt" 24 Streiche mit einer Haselrute übers Hemd und hatte ein Jahr lang alle Monate beim gleichen Beichtvater zu beichten und jedesmal die Bescheinigung davon dem Landammann zu überbringen. Eine mitschuldige Frau wurde mit der Rute in der Hand und einem Zettel als Betrügerin ebenfalls am Lasterstein ausgestellt, erhielt 6 Streiche auf den Rücken übers Kleid und wurde 6 Jahre in ihre Gemeinde eingegrenzt mit der gleichen Verpflichtung zum Beichten (Protokoll des Landrats 22. Jan. 1813). In Appenzell wurde eine geisteskranke Frau, die in einem Anfall von Tobsucht ihr Kind mit Säbelhieben getötet hatte, dazu verurteilt, mit einem Säbel in der Hand neben dem Scharfrichter zu stehen, 101 Gl. Buße zu bezahlen und dann der Vorsteherschaft ihrer Gemeinde zur Aufsicht übergeben. Appenzell. Jahrbücher 1879 S. 87.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Glaubenszwang wurde wieder Gesetz. Das erneuerte Landsmandat von Appenzell A. R. verbot die Bekanntmachung und Ausbreitung aller vernunft- und schriftwidrigen Meinungen, befahl, diejenigen, die Gottesdienst und Abendmahl beharrlich versäumten, ohne Ansehen der Person vor die Ehgäumer zu zitieren und nötigenfalls höhern Ortes darüber zu berichten. Der Pfarrer hatte wie vor Alters alle zwei Jahre mit einem Vorsteher die „Hausbesuchung" zu halten, sich über Bekenntnis, Sitten und Aufführung der Gemeindeglieder zu erkundigen und auf diejenigen, die sich den kirchlichen Ordnungen nicht unterzögen, ein wachsames Auge zu richten. 1810 ward das Verbot von Ehen mit Katholikinnen bei Verlust des Landrechts erneuert.*) In Uri zitierte der Landrat Erwachsene, die nicht fleißig zur Messe und Christenlehre gingen, vor seine Schranken. In Obwalden wurde 1808 der reformierten Frau eines Aufsehers bei den Arbeiten zur Tieferlegung des Lungernsees, wozu auch die protestantischen Kantone ansehnliche Beiträge gesteuert hatten, ein ehrliches Begräbnis verweigert, „damit kein Angedenken von einer reformierten Person zu Lungern auf dem Kirchhofe sei."**) Wie Schwyz, Unterwalden, Appenzell I. R. nichtkatholischen Schweizerbürgern die Niederlassung verweigerten, wie das letztere in einer möglichst hermetischen Sperre gegen den reformierten Landesteil sein Heil suchte, ist oben erzählt worden.

Der „Fremde", d. h. der Schweizer aus andern Kantonen oder auch aus dem andern Halbkanton, der sich durch alle Hemmnisse nicht abschrecken ließ, seinen Wohnsitz unter den „altgefreiten Landleuten" aufzuschlagen oder sich unter ihnen anzukaufen, galt als ein feindlicher Eindringling, gegen den man sich mit allen erlaubten Mitteln zur Wehre setzte.***) 1805 weigerte sich Nidwalden, den Ankauf von Privatalpen auf seinem Boden durch Obwaldnerbürger anzuerkennen,

*) Tanner, Der Kt. Appenzell A. R. 1803—15 (Appenzell. Jahrbücher 1879, S. 58 ff. 152). 1809 beschloß die Profynode der Appenzeller Geistlichkeit, gegen die Separatisten, die Kirche und Abendmahl versäumten, mit Zwang vorzugehen. Allein der Beschluß scheint nicht ausgeführt worden zu sein, da Landammann Zellweger dem vernünftigen Grundsatz huldigte, vom Sektenwesen möglichst wenig Notiz zu nehmen.

**) Die Leiche mußte, weil der Brünig Winters halb unwegsam war, von Lungern in den Kanton Zürich gebracht werden. Allgem. Zeitung 1808 S. 245.

***) Niederlassungsgesetz des Kantons Schwyz vom 30. Okt. 1806 Art. 12: „Da gläublich keine unserm Land nützliche und angenehme Menschen oder doch wenige in hiesigem Kanton sich niederzulassen gedenken werden, so werden alle Bezirks- und Ortsvorsteher ernsthaft aufgefordert, auf solche neue Einwohner die genaueste Aufsicht zu halten und in jedem Fall der Kantonsobrigkeit Anzeige von allem Verdächtigen und Frevelhaften zu machen, damit noch bei Zeiten der Ge-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

da einzig Nidwaldner befugt seien, in seinem Gebiet liegende Gründe zu besitzen. Das Tagsatzungssyndikat, das Obwalden anrief, wies den Streit an die hadernden Zwillingsbrüder zu gütlicher Verständigung zurück und wirklich einigten sich diese 1806 zu dem wunderlichen Ausgleich, daß die gekauften Alpen ihren Obwaldner Eigentümern verbleiben sollten, wogegen nun Nidwaldner ebensoviel Alpen in Obwalden kaufen dürften, daß aber in Zukunft solche gegenseitigen Landkäufe nicht mehr gestattet sein sollten, es sei denn, daß die Tagsatzung „wider Verhoffen" Fremden gestatten würde, in den Ländern Grundbesitz anzukaufen.*)

Ehen mit Schweizerinnen aus andern Kantonen suchte man möglichst zu verhindern, indem man von der kantonsfremden Braut einen Vermögensausweis oder die Hinterlegung einer ansehnlichen Summe verlangte.**) Das Landrecht blieb ein Privileg, dessen Erwerbung man den verachteten „Hintersäßen" nur ausnahmsweise, wenn man gerade Geld brauchte, gegen möglichst hohe Summen gestattete. Sogar denjenigen, denen man 1798 im Drang der Not das Bürgerrecht zugestanden hatte, suchte man es nachträglich wieder zu verkümmern. So hatte die schwyzerische Landsgemeinde am 18. April 1798 allen Hintersäßen, die am Kampfe gegen die Franzosen thätigen Anteil nahmen, das Landrecht erteilt; jetzt wagte man zwar nicht diesen Beschluß rückgängig zu machen und gestand den neuen Landleuten die politischen Rechte zu, schloß sie aber durch gerichtliches Urteil vom 29. Mai 1806 von der Allmendnutzung aus. Noch schlimmer erging es den Hintersäßen zu Einsiedeln, die für ihre Behauptung, daß ihnen die Einsiedler Hofgemeinde 1798 beim Anzug der Franken ebenfalls das Landrecht erteilt habe, keinen schriftlichen Beweis erbringen konnten und daher mit ihren Ansprüchen auf das Landrecht ganz abgewiesen wurden.***)

---

fahr vorgebogen und Unordnungen und Schaden verhütet werden können." Allgem. Zeit 1807 S. 1014.

*) Kaiser, Repertorium S. 388. Allgem. Zeitung 1806 S. 260, 267.

**) Uri verlangte von kantonsfremden Bräuten den Ausweis von 300 Gl. eigenen Vermögens, das nicht vom Manne herrühren durfte, Schwyz desgleichen, Nidwalden Deponierung von 450 Gl., Glarus den Nachweis eines Vermögens von 200 Gl., Appenzell Hinterlegung oder Verbürgung von 200 Gl. In Zug verlangte nicht der Kanton, aber die einzelne Gemeinde die Bescheinigung eigenen Vermögens. Vergl. die Zusammenstellung dieser Ehehindernisse in der Gesetzessammlung des Kantons Aargau III 261 f.

***) Steinauer, Gesch. des Freistaates Schwyz I S. 496 ff. 1811 ließ sich der Landrat von Uri von der Landsgemeinde die Vollmacht geben, 4 Beisäßen zu Landleuten, aber keinen unter 1800 Gl. anzunehmen, um die für eine dritte Professur an der lateinischen Schule nötigen Gelder flüssig zu machen. Da sich aber

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

In Uri und Schwyz bestand wenigstens für die gefreiten Landleute Freizügigkeit und Rechtsgleichheit; in Unterwalden war selbst diese bestritten. Nach den hier vor der Revolution geltenden Gesetzen waren diejenigen Unterwaldner, die in einer andern als ihrer Heimatgemeinde wohnten, als „Beisäßen" von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und damit von der Fähigkeit, zu Gemeindeämtern, Landrats- und Richterstellen zu wählen und gewählt zu werden, ausgeschlossen, also, von der Teilnahme an der Landsgemeinde abgesehen, ihres aktiven und passiven Wahlrechtes beraubt. 1803 hatte sich zunächst in Nidwalden die Frage erhoben, ob dieser Ausschluß wieder gelten solle, war aber von Landammann d'Affry kraft seiner außerordentlichen Gewalten am 14. April zu Gunsten der Beisäßen entschieden worden. In Obwalden dagegen hatten diese es versäumt, rechtzeitig einen solchen Entscheid zu provozieren; hier wurden sie wirklich vom Wahlrecht ausgeschlossen und als sie 1805 sich an die Tagsatzung wenden wollten, lehnte es der damalige Landammann der Schweiz, Glutz von Soloturn, ab, ihr Anliegen der Versammlung vorzutragen; so sehr hatte sich inzwischen die Anschauung befestigt, daß die Eidgenossenschaft nicht befugt sei, sich in die internen Angelegenheiten der Kantone zu mischen.*)

So mächtig sich im Gebirge das Alte wieder hervordrängte, ganz ließen sich die Spuren der Revolution doch auch hier nicht verwischen. Ehmalige Unterthanen und Nachbarn waren zu gleichberechtigten Mitlandleuten geworden, denen man an der Landsgemeinde, in Rat und Gericht Sitz und Stimme einräumen mußte. Wenn dies in Uri mit Urseren, in Nidwalden mit Engelberg, in Zug mit den Dörfern am See ohne tiefergreifende Umgestaltungen der alten Verfassung geschehen konnte, so wurde dagegen in Schwyz, wo die neuen Landleute die Mehrzahl bildeten, ein förmlicher Neubau not-

zu dem hohen Preis niemand meldete und auch die Armenpflege Geld brauchen konnte, wurde 1813 ein Vorschlag der letztern, daß der Preis herabgesetzt und der Erlös zwischen der Zentralarmenkasse und der Schulkommission geteilt werde, dahin genehmigt, daß nur 4 Köpfe angenommen und für einen Sohn unter 10 Jahren 300 fl., von 10—15 Jahren 400 fl., für einen Sohn von über 15 Jahren so viel als für den Vater, wenigstens 800 fl., bezahlt werden sollten. Der Zentralarmenpflege und der Schulkommission wurde überlassen, diese 4 Hintersäßen ausfindig zu machen. Landratsprotokoll vom 4. März, 22. Mai 1811, 17. März 1813.

*) Diese „Beisäßen", welche Vollbürger, Unterwaldner Landleute waren, aber außerhalb ihrer Stammgemeinde saßen, dürfen nicht mit den das Landrecht entbehrenden „Hintersäßen", die ebenfalls häufig Beisäßen genannt werden, verwechselt werden. Allgem. Zeitung 1803 S. 890; 1805 S. 867, 890. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturz der Mediationsverfassung (Jahrbuch für schweiz. Geschichte Bd. 28 S. 94).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wendig. Hier lebte die alte Verfassung in den Bestandteilen, aus denen der erweiterte Kanton zusammengesetzt war, fort: das alte Land Schwyz, Gersau, Küßnacht, Einsiedeln, Wollerau, Pfäffikon, die March bildeten ebensoviel autonome Bezirke mit ihren früheren Einrichtungen, nur daß ihre alten Landsgemeinden zu „Bezirksgemeinden", ihre ehemaligen Vorsteher und Gerichte zu „Bezirksräten" und „Bezirksgerichten" herabgesunken waren. Neu, wenn auch nach Analogie der Verfassung des alten Landes Schwyz gebildet, waren dagegen die den ganzen Kanton betreffenden Einrichtungen, die Kantonslandsgemeinde, an der nun der Einsiedler und Märchler gleichberechtigt neben dem Altschwyzer erschien, der Kantonsrat, der nach Maßgabe der Bevölkerung, auf 200 Aktivbürger ein Mitglied, nebst den „Zuzügern", durch die er sich zum „zwei- oder dreifachen Landrat" erweiterte, von den Bezirksgemeinden erwählt wurde, und das Kantons- oder Appellationsgericht, das ebenfalls nach einem bestimmten Verhältnis von den Bezirksgemeinden bestellt wurde.*) In Glarus und Appenzell, wo der Kreis der Landleute keine Erweiterung erfahren hatte, konnte die ehmalige Verfassung ohne wesentliche Änderungen wieder in Kraft treten; doch erweiterte Glarus seinen alten Behördenorganismus 1804 um ein modernes Appellationsgericht.

Eine wichtige Reform war die Unterdrückung des Ämterschachers, der früher das Erbübel dieser Demokratien gewesen war. Zum Glück hatte das souveräne Volk keine Landvogteien mehr zu vergeben, damit fiel der Hauptreiz für die Landleute, ihr Wahlrecht in klingende Münze umzusetzen, weg; die evangelische Landsgemeinde in Glarus beschloß 1803 in aller Form, die ehemals üblichen „Auflagen", d. h. die Taxen für die Ämter abzuschaffen.**) Auch empfand man das Bedürfnis, die alten Landbücher den veränderten Zeiten einigermaßen anzupassen und die gar zu antiquierten Satzungen daraus zu entfernen. 1805/1806 nahm Nidwalden, 1807/1812 Uri eine Revision seines Landbuches vor. In Glarus stellte der gemeinnützige Landeshauptmann David Altmann von Ennenda dem Landrat 30 Dublonen für eine Revision des Landrechts zur Verfügung und gab dadurch den Anstoß dazu, daß die alten Satzungen und Mandate nicht bloß gesichtet und geordnet, sondern auch als „Landsbuch des Kantons Glarus" in der Offizin des ersten glarnerischen Buchdruckers, Cosmus Freuler,

*) Kaiser, Repertorium S. 497ff. Schwyz, Sammlung der Verfassungen ꝛc. (Einsiedeln 1860) S. 33. Steinauer, a. a. O. I 447 ff.

**) Heer, Gesch. des Landes Glarus II 183. In Schwyz wurde auf der Landsgemeinde im Mai 1810 ein Versuch gemacht, den Ämterkauf wieder einzuführen, aber von den Regenten im Keim erstickt. Allgem. Zeitung 1810 S. 615.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1807/8 gedruckt wurden, die älteste gedruckte Gesetzessammlung eines Länderkantons. Eine starke Verminderung der Prozesse, die sich in Glarus in den nächsten Jahren bemerklich machte, wurde der Publikation des Landbuchs zugeschrieben.*)

Überhaupt zeigte Glarus unter der Leitung einsichtiger Männer, wie Landammann Niklaus Heer, Ratsherr Konrad Schindler und andere, sich für Verbesserungen empfänglicher als die übrigen Länder. Während Schwyz dem Lintwerk lange nur Hindernisse in den Weg legte, steuerte das durch das Kriegselend von 1799 und durch die Stockung des Baumwollgewerbes schwer mitgenommene Glarnerland die größte Summe dazu bei.**) 1806 rief es eine obligatorische Viehversicherung gegen Seuchen, 1811 nach dem Vorbild der Städtekantone eine kantonale Brandversicherung ins Leben, ein Beispiel, dem von den Ländern nur noch Zug 1813 nachfolgte. Doch war die Mediationszeit auch in den andern Länderkantonen nicht völlig steril. Uri verband sich 1810 mit Bern zur Anlegung eines Fahrwegs über den Sustenpaß, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell verbesserten ihr Straßennetz, sogar Innerroden entschloß sich zur Anlegung einer Fahrstraße durch sein Gebiet. In Uri, Schwyz, Herisau bildeten sich 1805—7 Armenvereine, um durch ein geordnetes Unterstützungswesen dem Gassenbettel zu steuern. Glarus führte eine regelmäßige Armensteuer ein, wies die Allmenden, die bisher als Weideland hauptsächlich den großen Viehbesitzern gedient hatten, den Armen als Pflanzland an und teilte ihnen von Staatswegen Saatfrüchte aus. In Appenzell A. R. stifteten eine Reihe von Gemeinden 1807—11 teils aus Gemeindemitteln, teils aus Schenkungen und Vermächtnissen Waisen- und Armenhäuser. Im Jahre 1805 erließ Appenzell A. R. eine Schulordnung, die mit dem Schulzwang Ernst zu machen suchte, Klassenteilung und Repetierschulen vorschrieb. Mit besonderem Eifer nahm sich Zug seines Schulwesens an. Während die Stadt durch ihr Gymnasium und eine Mädchenschule im Frauenkloster Mariä Opferung, die unter der Leitung des tüchtigen Pädagogen Xaver Brandenberg aufblühten, sogar die Aufmerksamkeit von Protestanten auf sich zog, bemühte sich der Kanton durch Einsetzung eines Erziehungsrates,

*) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II¹ S. 386. Derselbe, Rechtsquellen d. Kantons Glarus (Zeitschrift für schweiz. Recht V² S. 126). Protokolle des Landrats von Uri 27. Februar 1807, 4. Mai 1809, 4. Mai 1811, 27. Apr. 1812. Allgem. Zeitung 1808 S. 991.

**) Bis Juli 1814 übernahmen Staat, Gemeinden und Private in Glarus 921 Aktien. Dann folgt St. Gallen mit 894, Zürich mit 564 Aktien ꝛc. Offizielles Notizenblatt II S. 504.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einführung besserer Lehrmittel, regelmäßige Schulvisitationen und Lehrerkonferenzen um die Hebung seiner Landschulen. In Glarus nahm ein 1811 für den reformierten Landesteil aufgestellter Erziehungsrat, dessen Seele Pfarrer Johann Melchior Schuler in Kerenzen war, die Schulverbesserung an die Hand. Auf welche Hindernisse freilich die geringste Neuerung in solchen Dingen bei der Bevölkerung stieß, zeigte das Schicksal eines 1812 unter Schulers Leitung veranstalteten Fortbildungskurses für die Lehrer. Nur sechs Gemeinden ließen sich bewegen, ihre Schulmeister in den Kurs zu schicken; die Vorsteher von Elm begründeten ihre Ablehnung mit der Bemerkung, was Aufklärung und moralische Sachen belange, so seien sie an einem wilden Ort zu Haus und hätten das nicht so sehr nötig. In dem industriereichen Lande wurde erst 1811 eine höhere Schule im Hauptflecken aus Privatmitteln gegründet, die 1816 wieder einging.*)

* * *

In Graubünden, dem Elborado des Föderalismus, bedeutete die Vermittlungsakte ebenfalls im Wesentlichen die Rückkehr zur alten Verfassung. Was in der Schweiz im Großen, vollzog sich hier im Kleinen: der einheitlich regierte helvetische Kanton löste sich wieder auf in den alten Staatenbund der 3 Bünde und 26 Hochgerichtsrepubliken. Jedes von diesen Hochgerichten wurde wieder, wie ehedem ein Staat für sich mit seiner alten Verfassung und seinen alten Gesetzen, mit eigner Landsgemeinde, eigner Obrigkeit, eigenem Galgen, und innerhalb der Hochgerichte behauptete wieder jede Gemeinde eine beinahe schrankenlose Autonomie.**) Justiz- und Polizeihoheit, Wald-

*) G. Heer, Geschichte des Landes Glarus II S. 195 ff. Derselbe, Gesch. des glarnerischen Schulwesens (Jahrb. des hist. Ver. Glarus Heft 18 S. 100 ff. Heft 20 S. 15 ff.). Derselbe. Joh. Melchior Schuler (Glarus 1892). Allgemeine Zeitung 1805 S. 1212; 1806 S. 475, 495; 1807 S. 503, 594, 1191; 1808 S. 303, 310. Protokoll des Landrats Uri 26. Sept. 1810. Kaiser, Repertorium 1803—13 S. 256, 264. Neuer Sammler 1804 S. 96. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher S. 197. Tanner, Der Kt. Appenzell A. R. 1803—15 (Appenzell. Jahrbücher 1879) S. 103 ff. 114 ff. 156 ff. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft Zürich 1897 S. 11. Steinauer a. a. O. I 467 ff. Kaiser, F. X. D. Brandenberg (Jahresbericht der kantonalen Industrieschule in Zug 1870—71). Baumgartner, Ein Blick auf die Schule im Kt. Zug (Zuger Neujahrsbl. 1896 S. 13 ff.). Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule II 302. Zuger Neujahrsblatt 1897 S. 21. Zug, Sammlung der Gesetze u. Beschlüsse 1803—45 S. 49, 72.

**) Um Bündner zu werden, mußte man zuerst ein Gemeindebürgerrecht, dann ein Hochgerichtsrecht, ferner ein Bundesrecht und schließlich das Kantonsbürgerrecht erwerben. Während es in manchen Gemeinden bei schwerer Strafe ganz verboten war, Neubürger vorzuschlagen, scheinen es in der Mediationszeit

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schutz, Bergregal, die wichtigsten Attribute des Staates lagen hier in den Händen jeder einzelnen Thalschaft oder Gemeinde.*) Wie mittelalterlich es in diesen Hochgerichtsrepubliken wieder zuging, lehrt besser als viele Worte ein 1804 für das ganze Land erlassener revidierter Scharfrichtertarif, worin Taxen für Enthaupten und Hängen, Köpfe aufpfählen, Abhauen und Verstümmeln der Glieder, für Folter und Territion aufgestellt wurden und den der amtliche Herausgeber durch eine sehr gewundene Berufung auf die Kriminalhoheit der Hochgerichte vor der Welt weniger anstößig erscheinen zu lassen sich bemühte. Berüchtigt war insbesondere die Strafjustiz im Unterengadin, dessen Richter das System befolgten, „die härtesten Wege als die kürzesten und einträglichsten zu gehen" und durch schamlose Schmausereien die Gerichtskosten ins Ungeheuerliche zu steigern.**)

Auf der andern Seite enthielt die Mediationsverfassung doch die Keime einer neuen, bessern Organisation des Landes. Es war an einsichtigen, gebildeten Leuten nicht arm und diese beseelte die Überzeugung, daß man bei der Restauration der alten Bräuche und Mißbräuche unmöglich stehen bleiben könne. Sammelpunkt dieser Bestrebungen wurde die 1803 gestiftete „ökonomische Gesellschaft," die sich die Förderung der Landeskultur auf allen Gebieten zum Ziele setzte und in ihrer Zeitschrift „der neue Sammler" mit ungewöhnlichem Freimut die Gebrechen des öffentlichen Lebens bloßlegte, um das Verständnis für die notwendigen Reformen im Volke zu erwecken. Als dringendstes erschien die Herstellung einer wirklichen Staatsgewalt, einer Landesregierung, die diesen Namen verdiente. Bei der Herrschaft des Referendums und den zähen Vorurteilen des souveränen Volkes konnte das freilich nur schrittweise geschehen; aber die Ausdauer und kluge Berechnung der Bündner Staatsmänner ge-

umgekehrt andere mit Erteilung des Bürgerrechts leichter genommen zu haben, als der Kantonsregierung lieb war. Die Regierung wagte den Gemeinden und Hochgerichten solche Annahmen nicht zu verbieten, aber sie verweigerte denjenigen, die nicht den vom Kanton aufgestellten gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf Vermögen ꝛc. entsprachen, die Anerkennung als Kantonsbürger. So wies Graubünden neben andern Merkwürdigkeiten auch diejenige auf, daß es Gemeinde- und Hochgerichtsbürger besaß, die nicht Kantonsbürger, nicht Bündner, also auch nicht Schweizerbürger waren. Allgem. Zeitung 1808 S. 1202; 1809 Beilagen S. 74. Vergl. Offizielle Sammlung der seit 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze ꝛc. I S. 119.

*) „Daraus hauptsächlich entspringt die Verheerung unserer Wälder, daß sie einer unbeschränkten Gemeindsverwaltung unterliegen ... Für Bünden eine allgemeine Forstordnung vorschlagen zu wollen, wäre fruchtlos." Neuer Sammler VII (1812) S. 2 und 11.

**) Offizielle Sammlung I 216. Neuer Sammler 1805 S. 367 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

langte doch an ein Ziel. In dem Jahrzehnt der Mediationsepoche machte Graubünden größere politische Fortschritte als vorher in drei Jahrhunderten; jetzt erst wurde aus dem Bündel selbstherrlicher Gemeindestaaten ein wirklicher Staat.

In erster Linie darf auch hier die Reinigung der Wahlsitten, die ernstlich betriebene Ausrottung des Ämterkaufs erwähnt werden. Die Regierungskommission, die im Frühling 1803 mit der Einführung der Vermittlungsakte im Kanton betraut worden war, erließ ein strenges Verbot aller „Uerten und Taxen," d. h. der früher üblichen Mahlzeiten und Geldgeschenke, womit das Volk seine Gunst von den neu erwählten Beamten sich hatte bezahlen lassen. Noch wagte der alte Mißbrauch da und dort sich wieder hervor, so daß der Große Rat 1805 durch ein besonderes Gesetz gegen Uerten, Bestechungen und Taxen fehlbare Private mit Einstellung im Aktivbürgerrecht, ganze Hochgerichte und Gemeinden mit zeitweiliger Verwirkung ihres Referendumsrechtes und ihrer Vertretung im Großen Rate zu bedrohen für nötig fand und 1812 die Strafbestimmungen noch verschärfte, was endlich gewirkt zu haben scheint.*)

Dann zog man energisch die Konsequenzen, die sich aus der unvollkommnen Verfassungsskizze der Vermittlungsakte in zentralistischem Sinne ziehen ließen. Gleich bei der Einführung der Verfassung setzte die Regierungskommission in ihrem Organisationserlasse fest, daß künftig das Gesetzgebungsrecht ausschließlich beim Großen Rate unter Vorbehalt des Referendums der Gemeinden stehe, daß jede besondere Gesetzgebung in den Bünden und Hochgerichten aufzuhören habe und daß die Verordnungen, welche diese in Bezug auf ihre innere Verwaltung zu erlassen befugt seien, mit den Kantonsgesetzen nicht im Widerspruch stehen dürften. Renitente Korporationen, die sich des Ungehorsams gegen die Kantonsregierung schuldig machen würden, wurden durch ein Gesetz von 1804 mit Exekution und Überweisung an (besonders aufzustellende) Spezialgerichte bedroht.**)

Schon der erste Große Rat von 1803 machte ferner von der ihm durch die Verfassung eingeräumten Befugnis, für Zivilfälle ein kantonales Appellationsgericht aufzustellen, Gebrauch, doch einstweilen nur probeweise auf drei Jahre. Wie der Große Rat selber der Rivalität unter den drei Bünden die Konzession machte, daß er seinen Sitz zwischen den Hauptorten derselben, Chur, Ilanz und Davos, wechselte, so sollte auch das neue Kantonsgericht sich ab-

*) Offizielle Sammlung I 30, 236. Neuer Sammler VI S. 109, 138. Allgem. Zeitung 1812 Beilage Nr. 20.

**) Offizielle Sammlung I 32. 219.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wechselnd in Chur, Tusis und Malans versammeln. Auf diese Weise wurde erreicht, daß die Gemeinden die neue Einrichtung guthießen und sie 1806 bestätigten. 1811 kam das Kantonsgericht noch einmal ernstlich in Gefahr; das Hochgericht Oberengadin widersetzte sich einem Urteil desselben und rekurrierte, als der Kleine Rat die Exekution durch einen Kommissär vornahm, an den Großen Rat, wo die Anwälte der unbeschränkten Hochgerichtsobrigkeiten mit solchem Erfolg agierten, daß derselbe den Gemeinden den Vorschlag machte, das Kantonsgericht aufzuheben. Der Landammann der Schweiz legte der Bündner Regierung die Erhaltung des Gerichts dringend ans Herz, seine Zuschrift wurde den Gemeinden mitgeteilt und diese entschieden sich mit 32 von 63 Stimmen für die Beibehaltung, so daß die Institution mit knapper Not gerettet war. Dagegen wurde ein Gesetz, das ein Kantonskriminalgericht für die Beurteilung schwerer Straffälle aufstellte, 1804 verworfen, weil die Hochgerichte den „Blutbann" als das kostbarste Merkmal ihrer „Freiheit" eifersüchtig hüteten. Um doch einen Anfang mit der Zentralisation der Strafrechtspflege zu machen, ward dem Kleinen Rat 1805 ein Oberaufsichtsrecht darüber eingeräumt und 1807 ein Kantonskriminalgericht wirklich aufgestellt, aber nur für die fremden Vaganten, die das Land unsicher machten, wobei es einstweilen sein Bewenden hatte.*)

Eine Verstärkung der Regierung bedeutete die 1806 von den Gemeinden genehmigte Einführung einer vom Großen Rate zu ernennenden „Standeskommission" von 3 Mitgliedern aus jedem Bund, die dem Kleinen Rat als erweiterte Behörde zur Vorberatung der dem Großen Rate vorzulegenden wichtigern Geschäfte, zur Anordnung von dringenden Referendumsabstimmungen u. s. w. beigegeben wurde. In polizeilichen Dingen bekundete der bündnerische Staat sein gekräftigtes Dasein durch Errichtung eines kantonalen Landjägerkorps (1804), welches das „Athen der Gauner" in bessern Ruf bringen sollte, und eines Sanitätsrates (1805), der die notwendigsten Gesundheitspolizeianstalten zum Schutze von Menschen und Vieh ins Leben rief. Auch suchten die Kantonsbehörden das veraltete Transportwesen, unter dem der für Graubünden so wichtige Transitverkehr litt, durch Einsetzung einer Handelskommission und eines Handelsgerichts, durch gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten der sogen. Porten, der privilegierten Transportverbände, zu reformieren; freilich blieben beim

*) Offiz. Sammlung I 87, 103 ff. 226; II 2. Allgem. Zeitung 1804 S. 844, 888; 1811 S. 1119; 1812 S. 591 und Beilage Nr. 2. Planta, Das bündnerische Strafverfahren (Zeitschrift für schweiz. Recht V) S. 88 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mangel an Vollziehungsmitteln diese Vorschriften großenteils nur auf dem Papier.*)

Gleichsam eine Kraftprobe der verstärkten Regierungsautorität war die Erledigung des Kalenderstreites, der sich in Graubünden dank der ins Extrem getriebenen Gemeindeautonomie bis ins 19. Jahrhundert hineinzog. Im Gegensatz zu den reformierten Städtekantonen, die den verbesserten Kalender schon 1701 angenommen hatten, waren Glarus, Appenzell A. R. und evangelisch Bünden, mit Ausnahme von Chur und einigen wenigen Gemeinden, dem julianischen treu geblieben. Die Helvetik hatte diesen durch Dekret vom 26. Juni 1798 für ganz Helvetien abgeschafft und in Glarus und Appenzell blieb es dabei. In Graubünden dagegen fuhren die reformierten Gemeinden fort, ihre Sonn- und Festtage nach dem alten Stil zu feiern, ohne daß sich die Zentralregierung darum kümmerte, oder sie kehrten nach dem Sturz der Helvetik zu der „rechten Zeit" zurück, so daß in ganz Westeuropa die evangelischen Bündnerthäler der einzige Erdenwinkel waren, wo sich der julianische Kalender noch behauptete. 1803 ließen die evangelischen Mitglieder des Großen Rates an ihre Religionsgenossen die dringende Bitte, sich nach der übrigen Welt zu richten. Die einen Gemeinden befolgten den Rat, die andern nicht, so daß im gleichen Thal die Leute am einen Ort Sonntag feierten, am andern als am Werktag im Feld arbeiteten. Als alle Mahnungen der Regierung, der evangelischen Synode und des Kirchenrates auf taube Ohren stießen, faßte der Große Rat am 25. Aug. 1811 endlich den Beschluß, Gemeinden, die nicht innert Monatsfrist den verbesserten Kalender annähmen, vor ein Spezialgericht zur Verantwortung zu ziehen. Da selbst jetzt noch einige Dörfer im Prättigau und anderwärts hartnäckig blieben und ihre Pfarrer, die sich fügen wollten, verjagten, bot der Kleine Rat mit Zuziehung der Standeskommission am 18. Dez. ein Bataillon Milizen gegen die widerspenstigen Gemeinden auf, worauf sich diese in das Unabänderliche ergaben und mit Neujahr 1812 die liebe alte Zeit zu Grabe läuteten.**)

Ein Denkmal der bessern neuen Zeit, die für Graubünden angebrochen war, bildete die Schöpfung der Kantonsschule in Chur, welche eigentlich nur die Wiederbelebung eines in den Wirren des

*) Offiz. Sammlung I 80, 212, 229, 262, 338, II 16, 28. Allgem. Zeitung 1805 S. 992; 1806 S. 875. Neuer Sammler III 354 ff.

**) Strickler, Akten der Helvetik II 331. Allgemeine Zeitung 1805 S. 215; 1812 Beilage Nr. 8. Der neue Sammler I 286, IV 137, VI 120. Bott, Die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden (Leipz. 1863).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

17. Jahrhunderts untergegangenen Gymnasiums der Reformationszeit war. Anderthalb Jahrhunderte war in Graubünden für höhere Bildung von Staatswegen nichts geschehen; eine kümmerliche Theologenschule, die in Chur bestand, beruhte auf einem Vermächtnisse. Was der Staat zu thun versäumte, hatten im 18. Jahrhundert bildungsfreudige Private, ein Martin Planta, Ulysses v. Salis-Marschlins, Joh. Baptist Tscharner versucht; aber das Schicksal der von ihnen gegründeten Institute zu Haldenstein, Marschlins und Reichenau, die nach vielverheißender Blüte wieder eingingen, bewies, daß etwas Dauerndes nur vom Staate geschaffen werden konnte. Am 26. Nov. 1803 beschloß die evangelische Mehrheit des Großen Rates gemäß den Vorschlägen der Regierung die Gründung einer Kantonsschule, die zugleich Realschule, Gymnasium und Lehrerbildungsanstalt sein sollte. Da die katholischen Vertreter erklärten, sie könnten nach Rücksprache mit dem Domstift und dem Nuntius zu keiner gemeinsamen Anstalt die Hand bieten, wurde dieselbe am 1. Mai 1804 als evangelische Kantonsschule eröffnet und nahm, wie wohl mit geringen Mitteln ausgestattet, rasch einen erfreulichen Aufschwung; 1809 wurde die evangelische Theologenschule und 1811 sogar ein juristischer Lehrstuhl damit verbunden. Den Katholiken wurde eine entsprechende Staatsunterstützung für eine katholische Kantonsschule zugesichert, die 1807 in Verbindung mit dem Priesterseminar zu St. Luzi ins Leben gerufen wurde.*)

* * *

Auch in den ehemaligen Städtekantonen machte sich zunächst eine stark reaktionäre Strömung geltend. Es schien, als ob die wieder zur Herrschaft gelangten Aristokratien nichts eiligeres zu thun hätten, als alles, was die Helvetik geschaffen, von Grund aus zu beseitigen und die Dinge in den Stand zu stellen, wie sie vor 1798 gewesen. Die helvetischen Gesetze und Verordnungen wurden größtenteils stillschweigend oder ausdrücklich aufgehoben. Die individuellen Freiheitsrechte, welche die Helvetik dem Schweizer gebracht, wurden beseitigt oder empfindlich eingeschränkt und seinem leiblichen und geistigen Dasein wieder möglichst die alten Fesseln umgelegt. Der gleiche Geist, der die helvetische Republik wieder in selbstherrliche Kantone zersplittert hatte, suchte auch die alten Scheidewände zwischen Stadt und Land, ja von Dorf zu Dorf neu zu errichten und fand sich nur widerwillig mit der Thatsache ab, daß der Vermittler Rechtsgleichheit und Niederlassungsfreiheit in seiner Akte festgenagelt hatte.

*) Offiz. Sammlung I 204 ff. Neuer Sammler IV S. 313 ff. Geschichte der bündnerischen evang. Kantonsschule (Beilage zum Kantonsschulprogramm 1859).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

So recht im Gegensatz zu dem allgemeinen Schweizerbürgerrecht ward jetzt das Ortsbürgertum wieder als Grundsäule des Staates betrachtet und gehätschelt. Die rechtliche und soziale Kluft zwischen der Aristokratie der Ortsbürger und der Plebs der Ansäßen öffnete sich von neuem; die letzteren waren ein „notwendiges Übel", gegen das die Verfassung „kein wirksames Gegenmittel erlaubte."*) Die helvetische Einwohnergemeinde verschwand, an ihre Stelle trat wieder die Ortsbürgergemeinde, in der die Ansäßen kein Stimmrecht hatten; die Ausnahme, welche die zürcherische Gesetzgebung für grundbesitzende niedergelassene Schweizerbürger machte, blieb vereinzelt und war wegen der daran geknüpften Bedingungen von geringem Belang. Die Absicht der ehmaligen Zunftaristokratien, die Niedergelassenen wieder zu einer in Handel und Gewerbe zurückgesetzten Klasse zu machen, ihnen den Erwerb von Grundbesitz, den Betrieb von Handwerken zu verunmöglichen, wurde nur durch die von außen erzwungene Rücksicht auf die ansäßigen Franzosen und den daraus hervorgehenden Tagsatzungsbeschluß von 1805 vereitelt.**)

Das Ortsbürgerrecht war nicht mehr geschlossen wie früher, aber die Aufnahme in dasselbe thunlichst erschwert. Nach der Vorschrift der Mediationsakte mußte das Bürgerrecht der Hauptstadt jedem Kantonsbürger offen stehen; aber man sorgte durch enorme Einkaufsgebühren und andere Schwierigkeiten dafür, daß der Zudrang kein großer wurde, und dem entsprechend fand man es billig, daß auch die Dorfgemeinden sich gegen Bewerber um ihr Bürgerrecht möglichst spröde verhielten. Die Stadt Bern forderte 8000 Schweizerfranken (12000 franz. Frk.) als Einkaufsgebühr. Basel verlangte für das Bürgerrecht der Stadt 200, für das einer Landgemeinde 100 Louisdor, für jeden Sohn über 16 Jahren die gleiche Summe und unter 16 Jahren die Hälfte; wenn nicht $^2/_3$ der Gemeindebürger bezw. $^2/_3$ des Großen Stadtrates für den Bewerber stimmten, war er abgewiesen; auch waren Neubürger und ihre bei der Erteilung des Bürgerrechts lebenden Söhne auf Lebzeiten von Ämtern ausgeschlossen.***) Selbst das Einheiraten von

*) So drückte sich 1805 ein Aufruf der zürcherischen Hilfsgesellschaft um Beiträge zur Gründung einer „Ansäßenschule" aus. Allgemeine Zeitung 1806 S. 75.

**) Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts S. 142 ff. Zürich, Offiz. Sammlung I 49. Siehe oben S. 617 ff. Noch 1808 untersagte Basel den Ansäßen mehr als ein Haus zu kaufen; Sammlung II 285.

***) Basel, Sammlung I 186. 1807 beantragte der Stadtrat von Bern die Einkaufsgebühr auf 2500 Frk. an die Zunft um 500 Fr. an die Stadtkasse herab-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Frauen in Gemeinden, denen sie nicht durch Geburt angehörten, suchte man durch die vor der Revolution üblichen „Brauteinzugsgebühren" oder „Bechergelder", sowie durch die Forderung eines Vermögensausweises zu erschweren.*)

Die außerehlich Gebornen, denen die Helvetik die politische und bürgerliche Gleichstellung mit andern Bürgern gewährt hatte, verloren diese wieder und wurden nicht ohne weiteres des Bürgerrechts des Vaters oder der Mutter teilhaftig. Zürich gewährte ihnen die bürgerlichen Rechte mit Ausschluß des Zutritts zu geistlichen und öffentlichen Ämtern. Basel verordnete, daß die Unehlichen in der Gemeinde der Mutter geduldet werden sollten; nach dem 20. Altersjahr durften sie sich beim kleinen Rat um Erteilung des Bürgerrechts melden, das ihnen gegen Entrichtung von 5% ihres eigenen oder zu erwartenden Vermögens mit Ausnahme der Ämterfähigkeit erteilt werden konnte. Freiburg schloß die Unehlichen von der Benutzung der Gemeindegüter aus. Schaffhausen teilte sie in vier Klassen und stufte ihre Rechte mit kasuistischer Sorgfalt ab; selbst die bestgestellte, die der nachträglich Legitimierten, hatte nur das Heimatrecht, aber nicht das eigentliche Bürgerrecht in der Gemeinde des Vaters und durfte, ohne dieses noch besonders zu erwerben, weder eine Profession betreiben noch sich verheiraten; falls der Betreffende eine Ortsbürgerin heiratete, mußte ihm das Bürgerrecht gegen Erlegung eines einfachen Bechergeldes, war die Braut eine Kantons- oder Schweizerbürgerin, des doppelten, war sie eine Landesfremde, des vierfachen gewährt werden.**)

Mit Macht drängten die 1798 durch Proklamierung der Ge-

---

zusetzen; allein der große Stadtrat beschloß mit 16 gegen 14 Stimmen, daß es bei den 8000 Frk. für weitere sechs Jahre sein Verbleiben haben solle. (Allgem. Zeitung 1804 S. 82, 1808 S. 83.)

*) In Zürich mußten Kantonsbürgerinnen 8—80, kantonsfremde Schweizerinnen und Ausländerinnen 16—160 Schweizerfranken, in Schaffhausen Kantonsbürgerinnen und Schweizerinnen 50 Gl., Ausländerinnen 100 Gl. bezahlen; außerdem verlangte Zürich von kantonsfremden Schweizerinnen oder Französinnen den Ausweis eines Vermögens von 320, von Ausländerinnen von 480 Frk.; ähnlich Basel und Schaffhausen. Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn forderten keine Vermögensbescheinigung; dagegen mußten in Luzern die Brautleute, wenn die Braut keine Kantonsbürgerin war, 64 Frk., in Solothurn der Bräutigam 100 Frk. in die Armenkasse bezahlen. Zürich, Offiz. Sammlung I 423, II 178. Luzern, Sammlung II 102. Solothurn, Proklamationen VI 54. Schaffhausen, Offiz. Sammlung III S. 20. Aargau, Sammlung III 262 (wo sämtliche Ehhindernisse der übrigen Kantone zusammengestellt sind).

**) Zürich, Offiz. Sammlung II 292. Basel, Sammlung I 186. Freiberg, Sammlung I 182. Schaffhausen, Offiz. Sammlung II 57.

Digitized by Google Origina from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

werbefreiheit verletzten Sonderinteressen 1803 wieder auf deren Aufhebung und die Regierungen willfahrten ihnen zum großen Teil. Überall wurden die alten Ehehaften, d. h. die an gewissen Gebäuden haftenden Betriebsprivilegien für Mühlen, Schmieden, Ziegelhütten, Öltrotten, Metzgen, Tavernen, Badstuben etc. wieder in Kraft gesetzt, und während Zürich die von der helvetischen Regierung erteilten Bewilligungen für solche Gewerbe respektierte, bewies Bern seinen Haß gegen die Helvetik durch den Beschluß, daß alle seit der Revolution erbauten Mühlen mit Martini 1803 geschlossen werden müßten. Bern und Solothurn räumten sogar den Müllern ihre alten Bannrechte wieder ein, wonach jeder Müller seinen bestimmten Bezirk hatte, in den kein anderer fahren durfte. Begreiflich, daß auch die Handwerker in den Städten die alte bequeme Sicherheit im Erwerb, die ihnen das Zunftwesen gewährt hatte, zurückwünschten. In Zürich wurde durch eine Handwerksordnung vom 28. Mai 1804 der Zunftzwang wieder hergestellt. Die Meister auf dem Lande hatten sich den bereits bestehenden Innungen in Zürich und Winterthur anzuschließen; die einzelnen Handwerksordnungen sowie das Verbot, mit Handwerksartikeln in der Stadt Handel zu treiben außer auf den Messen, sorgten dafür, daß die Landmeister ihren Zunftgenossen in der Stadt keine Konkurrenz bereiteten. Schaffhausen kehrte ebenfalls jubelnd zum Zunftzwang zurück; den Meistern auf dem Lande wurde freigestellt, sich entweder den Innungen der Stadt anzuschließen oder distriktweise besondere Gesellschaften zu bilden. Am weitesten ging Basel. Nicht nur wurden durch Dekret vom 8. Dez. 1803 die 15 Zünfte der Stadt in ihren ehmaligen Einrichtungen als gewerbliche Innungen hergestellt und Kantonsbürger, Schweizer und Franzosen, die ein Gewerbe treiben wollten, genötigt, das Meisterrecht zunftgemäß zu erwerben; es wurde auch im Distrikt Basel kein Handwerker oder Krämer außerhalb der Stadtmauer geduldet, Arbeitszeit und Gesellenlohn, sowie das Maximum der Gesellenzahl des einzelnen Handwerkers fixiert und durch eine Reihe Verordnungen das Hereinbringen von Handwerksartikeln, von Schuhen, Kleidern, Küfer-, Schreiner-, Schlosser- und Schmiedearbeiten, sogar von gehauenen Steinen, abgebundenem Bauholz und gebundenen Büchern in die Stadt untersagt. Die Handwerker auf dem Land mußten sich bezirksweise ebenfalls zu Zünften zusammenthun.*)

*) Zürich, Offiz. Sammlung II 27, 30. Bern, Gesetze u. Dekrete I 138. Luzern, Sammlung III 238. Solothurn, Proklamationen II 51, III 17. Basel, Sammlung I 137, 146, 149, 158, 171, 177, 185, 242, 272, 260, 341; II 105, 173, 284, 456; III 65, 363. Schaffhausen, Off. Sammlung I 125; II 5; IV 58.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Soloturn erklärte prinzipiell den Innungszwang für aufgehoben, stellte aber doch in einer Gewerbeordnung von 1810 die vor 1798 üblichen Meisterschaften wieder her mit der Verpflichtung zu dreijähriger Lehre, vierjähriger Wanderschaft und zur Ablegung des Meisterstücks für diejenigen, die aufgenommen werden wollten. In der Stadt Bern wurde es 1805 den Meistern eines jeden Handwerks freigestellt, ob sie sich zu Innungen vereinigen wollten oder nicht, so daß es in Bern freie Handwerke neben den gebundenen gab; im übrigen Kanton herrschte, von den Ehehaften abgesehen, Gewerbefreiheit. In Luzern dagegen wurde das helvetische Gesetz über Gewerbefreiheit ausdrücklich bestätigt und vom Großen Rat jede Gewerbeordnung, die sich dem Innungszwang näherte, verworfen. So kehrten die ehemaligen Zunftaristokratien zum Zunftzwang zurück, während die ehemaligen Patrizierstaaten mehr oder weniger bei der Gewerbefreiheit beharrten. Man mag über die zweischneidigen Folgen der schrankenlosen Gewerbefreiheit verschiedener Ansicht sein, jedenfalls war das Wiederaufleben des alten Innungszwangs mit seinen endlosen Streitigkeiten über die Abgrenzung der Handwerke, mit den Vorrechten der Meisterssöhne und der Schwierigkeit für den Unbemittelten, wegen der vielen Gebühren und des teuren Meisterstücks zur selbständigen Ausübung des Berufs zu gelangen, mit seiner kleinlichen Bevormundung des Publikums wie der Handwerker selber, mit seiner Prämiierung des trägen Beharrens und Unterdrückung der Unternehmungslust ein zweifelhafter Gewinn, der nur deshalb weniger schwer empfunden wurde, weil die größern Industrien außerhalb der Zunftschranken blieben und sich im Wesentlichen ungehemmt entwickeln konnten.*)

* * *

Vielfaltig, namentlich aus geistlichen Kreisen erscholl der Wehruf über den durch die Revolution eingerissenen Sittenverfall, und die Mediationsregierungen hielten es für ihre Pflicht, demselben durch die nötigen polizeilichen Vorkehrungen zu steuern. Die Städtekantone wetteiferten miteinander in Sittengesetzen, und in den Gemeinden erhielten die Pfarrer mit den „Kirchenwächtern," „Stillständern," „Chorrichtern" oder „Bannbrüdern," die Befugnis zurück, über die Lebensführung der Gemeindeglieder scharfe Aufsicht zu halten. Zürich mahnte in einem Sabbat- und Sittenmandat von 1805 die Erwachsenen zu

*) Soloturn, Proklamationen VIII 180. Luzern, Sammlung III 238. Allgem. Zeitung 1804 S. 1286. Über Bern vergl. Pestalutz, Bericht an die schweiz. gemeinn. Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen der Schweiz 111 ff.; Geiser, Rückblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern S 30 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

fleißigem Besuch der Kirche, an Festtagen in schwarzer Kleidung, setzte die Polizeistunde im Winter auf 9, im Sommer auf 10 Uhr Nachts an und verbot alles Spielen am Vormittag. Ohne Erlaubnis der Regierung durften keine Schauspiele aufgeführt werden; den Winterturern, die während der Helvetik ein „Theaterchen" errichtet hatten, wurde im Okt. 1803 die Fortführung desselben zu ihrem großen Verdrusse verboten. In Basel untersagte der Stadtrat auf Betreiben der Geistlichkeit 1807 alle Faschingslustbarkeiten, die gerade in dieser Stadt sich zu einem eigenartigen Volksfest entwickelt hatten; eine Verordnung von 1810 bestimmte ein Maximum für Kutschenzahl und Geschenke bei Hochzeiten. Schaffhausen setzte seine alten Sonntagsmandate wieder in Kraft, vermöge deren Tanzen und Schlittenfahren während des Sonntags verboten waren, so daß die Schaffhauser ihre Wintervergnügen auf Zürcher Boden suchen mußten. Freiburg erließ 1805 ein Verbot wider die „in höchstem Grad albernen und lächerlichen, mit närrischem Enthusiasmus aufgenommenen" Kleidermoden der Zeit. Den Preis in dieser väterlichen Sittenzucht trug die Luzerner Regierung davon, die 1803 Sittenverordnungen publizierte, die über die Grenzen der Schweiz hinaus Aufsehen erregten. Dieselben bedrohten mit Strafe alle, die sich in und vor der Kirche in „ärgerlicher" Kleidung zeigen, beim Vorbeigehen des Priesters mit der Hostie nicht vom Pferd oder aus dem Wagen steigen und niederknien würden. Sie verboten die alten Volksbräuche, als Maskeraden, Fastnachtfeuer, Hirsjagen, das nächtliche Herumschwärmen und Stimmverstellen der jungen Bursche etc. Die Unverheirateten hatten bis zum 22. Jahre die Christenlehre zu besuchen, wohin sie im Notfall der Polizeidiener von der Straße wegholte. Hartnäckige Nichtbefolgung der „Religionsgesetze" sollte peinlich gestraft werden. Jede „unkeusche" Handlung wurde mit einer dem Vermögen der Fehlbaren angepaßten Buße, im Fall der Armut mit Einsperrung bestraft; ein Ehebruch kostete das doppelte einer einfachen Schwängerung. Jedes Mädchen, das der Unkeuschheit verdächtig war, sollte, wenn sie dem Pfarrer nicht gestand, polizeilich durch die Hebamme oder den Wundarzt untersucht werden, und Ähnliches mehr. 1805 erließ Luzern ein Luxusgesetz, das alle runden Hüte von mehr als 18" Durchmesser, alle Kunstblumen, Federn, gestickten oder genähten Verzierungen, Flor und Gaze verbot und den Landleuten das Tragen von Seide nur gegen Lösung eines Patentes gestattete.*)

*) Zürich, Offiz. Sammlung I 511 (vergl. Haug, Briefwechsel Müller S. 357); III 15. Freiburg, Sammlung III 20. Basel, Sammlung III 17. Luzern, Sammlung II 10 ff.; 335 ff. Allgem. Zeitung 1803 S. 1259, 1303.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Staat, der 1798—1803 über den Konfessionen gestanden, war jetzt wieder katholisch oder reformiert oder paritätisch und hatte die wahre Religion gegen Un- und Irrglauben zu schützen. Anderseits war doch die Toleranzidee eine Macht geworden, gegen die man sich nicht ganz abweisend verhalten konnte; am liebsten hätte man den Ruhm der Toleranz gehabt und doch den alten Kirchenzwang aufrecht erhalten. Zürich wagte nicht mehr die Erwachsenen zum Kirchenbesuch zu nötigen, aber für die Unerwachsenen machte es den kirchlichen Unterricht obligatorisch; ähnlich Schaffhausen. Die von Antistes Heß verfaßte zürcherische Predigerordnung von 1803 sprach von einer „allen Religionszwang verabscheuenden Duldung," aber sie wies die Geistlichen an, falls sich Spuren einer Abirrung von der wahren Gotteserkenntnis zeigten, Nachforschungen anzustellen, von staats- und sittengefährlichen Irrlehren schleunigst Anzeige zu erstatten, in weniger schweren Fällen durch Belehrung und öffentliche Warnung von der Kanzel zu wirken, auf Sicherung der „noch Unangesteckten" Bedacht zu nehmen und insbesondere sich zur Aufsicht über die Kinder von Sektierern noch immer für befugt und verpflichtet zu halten. Seit Dietikon und Rheinau sich an den Kanton Zürich angeschlossen hatten, war dieser im Grunde paritätisch geworden; aber Katholiken durften nur in jenen katholischen Gemeinden als Bürger angenommen werden.*)

Bern hob 1803 das in seiner alten Ehesatzung enthaltene Verbot der gemischten Ehen auf, schrieb aber vor, daß Kinder aus solchen Ehen in der reformierten Landesreligion auferzogen werden müßten. Bis 1810 hielt es an dem Grundsatz fest, daß kein Katholik Kantonsbürger sein könne, daß mithin Konvertiten ihr Bürgerrecht verlören. Mit großer Härte ging es gegen die Sekten vor, wozu ihm allerdings der unheimliche Charakter, den die religiöse Schwärmerei in diesem Kanton während der Mediationszeit annahm, eine gewisse Berechtigung verlieh. In Amsoldingen bei Thun hatte der Quacksalber Antoni Unternährer von Schüpfheim im Entlebuch die Sekte der Antonianer gestiftet, unter deren abstrusen Lehren auch diejenige von der freien Liebe eine Rolle spielte. Der Prophet selbst war 1802 ins Zuchthaus gesteckt und 1805 aus dem Land verwiesen worden; in Amsoldingen erdrückte die Regierung die Sekte 1806 durch Verhaftungen, Drohungen und geistliche Belehrung. Dafür tauchte sie in andern Kantonsteilen auf; in Rapperswyl bei Aarberg marterte

1381; 1804 S. 25, 34, 38, 115, 295; 1805 S. 1276; 1806 S. 83, 110; 1807 S. 146, 274.

*) Zürich, Off. Sammlung I 303 ff.; III 15; V 230. Schaffhausen, Off. Sammlung IV 20.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1807 ein von religiösem Wahnsinn ergriffenes Mädchen, Anna Baumgartner, mit Hilfe ihrer Schwester, ihres Vaters und anderer fanatisierter Schwärmer ihren Großvater zu Tode. Dies Verbrechen rief ein schweres Strafgericht auf 28 Personen herab; zwei Sektenlehrer der Gegend, Körber und Oeschi, wurden, obwohl an jener Tötung in keiner Weise beteiligt, der eine zu lebenslänglicher, der andere zu sechsjähriger Einschließung verurteilt und mit Andern zu Aarberg unter Zulauf einer großen Volksmenge, der ein Regierungsabgeordneter die Gefahren der Glaubensschwärmerei vordemonstrierte, zur Schau ausgestellt. Die Fortdauer des Unwesens reizte die Regierung zu immer schärferen Maßregeln. Die Oberamtmänner erhielten Weisung, die Sektenversammlungen mit Hilfe von Landjägern auseinander zu sprengen; die Irrlehrer und ihre Hehler wurden gefänglich eingezogen, zur Landesverweisung, ins Tollhaus oder Zuchthaus verurteilt, Sektierer und Sektiererinnen ohne gerichtliches Urteil mit Ruten gestrichen, andere zwangsweise den Werbern für den französischen Kriegsdienst übergeben.

Toleranter verfuhr die Berner Regierung gegen die als stille, rechtliche Leute bekannten Wiedertäufer; doch unterwarf sie auch diese dem Zwange, ihre Kinder taufen und ihre Ehen durch die Geistlichen der Staatskirche einsegnen zu lassen, und bedrohte die sich Weigernden mit Verlust des Landrechts und Ausweisung. 1811 wurden zu Langnau 27 Kinder aus 11 Täuferfamilien, die seit 1798 ungetauft geblieben waren, zwangsweise zur Taufe befördert.*)

Am konsequentesten stellte unter den reformierten Städtekantonen Basel das alte Kirchenregiment wieder her. Durch die Kirchenordnung für die Landdistrikte vom 21. Dez. 1809 wurde jedermann zu fleißigem Kirchenbesuch verpflichtet und den Statthaltern, Gemeinderäten und Bannbrüdern Auftrag gegeben, darauf zu achten. Pfarrer und Bannbrüder konnten unter Umständen die Ausschließung vom Abendmahl verhängen; solche, die sich aus der Exkommunikation nichts machten, sollten nach Jahr und Tag vom Prediger vorgefordert und, wenn sie verstockt blieben, dem Statthalter zu Handen der Regierung verzeigt werden. Jeder Haushaltung wurde vorgeschrieben, eine Bibel oder wenigstens das Neue Testament nebst Nachtmahlbüchlein, Gesang- und Gebetbuch zu besitzen. Die Prediger hatten bei ihren Hausbesuchen auf schädliche Bücher, die zu irrigen Meinungen verleiten

*) Bern, Gesetze und Dekrete I 381. Allgem. Zeitung 1809 S. 870. Trechsel, Beiträge zur Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirche III S. 69 ff. Hodler, Geschichte des Berner Volkes S. 782 ff. Joß, Das Sektenwesen im Kt. Bern. Müller, Gesch. der Bernischen Täufer S. 375 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

könnten, zu fahnden. Sektenversammlungen sollten nicht geduldet unberufene Glaubenslehrer bei Strafe von niemandem aufgenommen werden. Leute, die „in der Lehre nicht gesund" waren, durften nicht als Schulmeister angestellt werden. Nur Reformierte durften ins Bürgerrecht aufgenommen werden, Religionsänderung wurde mit Verlust des Heimatrechts, Verehlichung mit Katholikinnen mit Geldbuße und Verlust des Aktivbürgerrechts bestraft. Erst 1811 wurden diese Verbote infolge der Tagsatzungsbeschlüsse über Konvertiten und gemischte Ehen dahin gemildert, daß katholische Bürger keine politischen Rechte ausüben und Männer katholischer Frauen keine Ämter bekleiden, dürften und daß die Kinder aus gemischten Ehen in der reformierten Religion auferzogen werden müßten.*)

Wie Bern und Basel nur Protestanten, so gestatteten die katholischen Kantone nur Katholiken die Aufnahme ins Bürgerrecht. Wie das Luzerner Sittenmandat von 1803 für Beobachtung der „Religionsgesetze" sorgte, ist bereits erwähnt worden. Dem von Luzern beibehaltenen helvetischen Strafgesetzbuch wurde ein Abschnitt über Verbrechen gegen die Religion neu hinzugefügt; auf Gotteslästerung, Verspottung der Kirche, Sektenstiftung wurde vierjährige Kettenstrafe, auf Verunehrung der Hostie oder Entwendung der zu ihrer Aufbewahrung dienenden Gefässe der Tod gesetzt. In Freiburg verurteilte das Bezirksgericht 1804 einen Gotteslästerer zur Durchstechung der Zunge mittelst eines glühenden Eisens; das Appellationsgericht begnadigte ihn zu öffentlicher Buße vor dem Portal der Kathedrale. Protestanten, die in der Stadt Freiburg starben, wurde ein Begräbnis auf dem ordentlichen Gottesacker verweigert.**)

Anderseits war doch der Rückfall in den alten schroffen Glaubenszwang nicht vollständig. In Basel wurde der 1792 für die katholischen Ansäßen eingeführte öffentliche Gottesdienst in der Martins- und später in der Klarakirche auch weiterhin geduldet. Ebenso gestattete Bern 1804 die Fortsetzung des während der Helvetik für deren katholische Parlamentarier und Beamte im Chor des Münsters eingerichteten Gottesdienstes und räumte dafür die Predigerkirche ein, unter der Bedingung, daß keinerlei Proselytismus, kein Geläute und keine Prozessionen außerhalb der Kirche statthaben dürften. Nachdem in Zürich 1799 für die Österreicher und 1807 für die katholischen

*) Basel, Sammlung I 186; II 229. 437 ff.; III 133. Die Wiedertäufer wurden übrigens, wie schon im 18. Jahrh., in Basel geduldet und beim Militär insofern auf ihre Überzeugungen Rücksicht genommen, als sie nur zum Fuhrdienst verpflichtet wurden. Sammlung II 181.

**) Luzern, Sammlung II 10 f. 75 ff., IV 288. Allgem. Zeitung 1804 S. 939; 1811 S. 1271.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mitglieder der Tagsatzung zum ersten Mal seit den Tagen Zwinglis wieder öffentlich Messe gehalten worden war, erteilte die Regierung am 5. Sept. 1807 den katholischen Ansäßen unter ähnlichen Bedingungen wie Bern die Bewilligung, einen ständigen Kultus einzurichten, und räumte ihnen die St. Annakapelle dafür ein. Auf katholischer Seite dauerte es noch geraume Zeit, bis man sich zu ähnlichen Zugeständnissen an die Toleranzidee entschloß; doch gestatteten Freiburg, Solothurn und Luzern, ersteres nicht ohne Widerstand des Bischofs, die Abhaltung eines vorübergehenden reformierten Gottesdienstes während der Dauer der Tagsatzung für die Gesandten der evangelischen Kantone.*)

Eine starke Rückbildung erfuhr das Strafrecht und Strafverfahren. Das peinliche Gesetzbuch der Helvetik wurde gerade wegen seiner Vorzüge 1803 entweder ganz beseitigt oder von den Kantonen, die es beibehielten, mehr oder weniger stark modifiziert. Selbst gebildete und nicht eigentlich reaktionär gesinnte Männer klagten über die neumodische Humanität gegen die Verbrecher, wünschten Körperstrafen, Rad und Galgen zurück und hielten auch den Gebrauch der Tortur nicht für absolut unstatthaft. Vor allem aber hätte das helvetische Gesetzbuch mit seinem System langer Freiheitsstrafen geeignete Strafanstalten vorausgesetzt, woran es fast überall fehlte. Man fand es bequemer und wohlfeiler, die Diebe zu hängen und die leichteren Verbrecher auszupeitschen, zu brandmarken und des Landes zu verweisen, statt sie einzusperren und zu ernähren.**)

Freiburg ersetzte am 28. Juni 1803 in aller Form das helvetische Strafgesetzbuch durch die Carolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, und zog auch die Folter wieder zu Ehren, allerdings mit der Einschränkung, daß die Unterrichter nur mit Bewilligung des Appellationsgerichtes dazu schreiten durften, daß dieses selber nur mit Zweidrittelsmehrheit und unter Zuzug von 4 Mitgliedern des Kleinen Rates die Folter verordnen konnte und

*) Zürcherische Legationsberichte 1803, 1805, 1808. Bern, Gesetze und Dekrete I 334. Allgem. Zeitung 1803 S. 891; 1807 S. 1118; 1808 S. 203. Erni, Memorabilia Tigurina S. 106, 150. Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kultus in der protestantischen Schweiz. 122 ff., 311 ff., 377 ff. Salis, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz 83 ff.

**) L. Meyer v. Knonau, Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens (Zürich 1802). Pfenninger, Geschichte des schweiz. Strafrechts S. 145 ff. Hafner, Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz (Zeitschr. für schweiz. Statistik 1901) S. 523. Über den Zustand kantonaler Zuchthäuser in der Mediationszeit vergl. auch Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II 245 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

daß keine andere als das Seil mit „höchstens" einem halben Zentner Gewicht gebraucht werden solle. 1808 ward in Freiburg ein Mörder dazu verurteilt, lebendig gerädert zu werden; der Große Rat milderte die Strafe dahin, daß er erst erdrosselt und dann aufs Rad geflochten wurde. Wie Zürich das helvetische Gesetzbuch abschaffte, ohne ein anderes an seine Stelle zu setzen, und wie es, wenn auch nicht die eigentliche Folter, doch den Geständniszwang mittelst verschärfter Gefangenschaft und Rutenhieben wieder einführte, ist bereits erzählt worden. Ein umfangreicher Strafgesetzentwurf, den eine aus Paul Usteri, Ratsherr Meyer von Knonau und Oberrichter Meiß bestehende Kommission ausarbeitete, nahm in seiner vom Kleinen Rat endgültig festgesetzten Gestalt sehr wider Usteris Willen neben der Todesstrafe durch Schwert und Strang das Rad, neben der Kettenstrafe Ausstäupung, Rutenhiebe und Brandmarkung auf, und die angehängte Prozeßordnung behielt auch den Geständniszwang bei. Trotzdem wurden beide Entwürfe von der aristokratischen Mehrheit des Großen Rates noch zu modern befunden und im Dez. 1806 verworfen, womit die absolute Willkür des Strafrichters auf lange hinaus zum Prinzip der zürcherischen Strafrechtspflege erhoben war.*)

Weiser als Zürich behielt Bern durch Dekret vom 27. Juni 1803 das helvetische Strafgesetzbuch wenigstens als subsidiäre Rechtsquelle für diejenigen Verbrechen, die nicht in ältern Ordnungen, insbesondere in der bernischen Gerichtssatzung von 1761 erwähnt waren, bei, „dermalen bei einer gänzlichen Abschaffung die Beurteilung der peinlichen Fälle wider unsern Willen der uneingeschränkten Willkür des Richters überlassen bliebe." Dagegen hob es zahlreiche Einzelbestimmungen des Gesetzbuches auf, führte Staupbesen und Brandmarkung, für schwere Diebstähle den Strang wieder ein und ließ grundsätzlich für Fremde an Stelle der Freiheitsstrafen Körperstrafen und Landesverweisung treten. Für das Inquisitionsverfahren verwies es die Oberamtmänner und Amtsgerichte auf bernische Kriminalprozeßentwürfe aus den Jahren 1791 und 1797, die zwar die Tortur verwarfen, aber die Anwendung von „Ungehorsamsstrafen," d. h. körperlicher Züchtigung, falls der Inquisit nicht reden wollte, gestatteten. Luzern und Solothurn behielten ebenfalls das helvetische Gesetzbuch mit gewissen Abänderungen bei. Luzern setzte 1805 die darin enthaltenen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herab, erklärte aber dafür Rückfälle bei groben Verbrechen für todeswürdig, ersetzte ebenfalls

*) Freiburg, Sammlung I 58. Über Zürich siehe oben S. 477, ferner Lebenserinnerungen v. L. Meyer v. Knonau S. 197 f. Allgemeine Zeitung 1806 S. 1283; 1807 S. 14, 22 u. Beilage N. 3; 1808 S. 1187.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bei Fremden den Freiheitsentzug durch Rutenstreiche und Brandmarkung und fügte die oben erwähnten Strafen wegen Religionsverbrechen hinzu. Ehrende Erwähnung verdient, daß Luzern die helvetischen Verbote der Tortur und aller körperlichen Züchtigung zur Erpressung von Geständnissen bestätigte, daß es ferner unter den alten Kantonen einzig eine Art Habeaskorpusakte erließ, welche Verhaftungen nur auf Grund eines schriftlichen, die Ursache der Verhaftung enthaltenden Haftbefehls gestattete, die Vermeidung jeder unnötigen Strenge und die sofortige Überweisung des Verhafteten an die Kriminalkommission befahl. Luzern brachte auch auf der Tagsatzung von 1808 die Idee einer eidgenössischen Strafanstalt zur Sprache, ohne indes damit Anklang zu finden.*)

In den übrigen Rechtsmaterien begnügten sich die Städtekantone im Ganzen mit der Auffrischung des Erbes früherer Zeiten. Bern fügte 1810 einer neuen Auflage seiner Gerichtssatzung von 1761 einige Ergänzungen hinzu. Luzern veröffentlichte im gleichen Jahre unter dem stolzen Titel eines „bürgerlichen Gesetzbuches" eine Kompilation all seiner gültigen Zivilgesetze aus dem Zeitraum von 1713 bis 1810. Basel ließ 1813 seine alte „Landesordnung" von 1757 als geltendes Recht für Stadt und Land in neuer Redaktion drucken. Zürich revidierte 1804 und 1811 seine alten Ehesatzungen und erließ 1805 eine Wechselordnung, was 1809 auch von Seite Basels geschah. Darauf beschränkten sich die Leistungen der Städtekantone in der Rechtsgesetzgebung.**)

* * *

Trotz allem wäre es unrichtig, in der Art, wie die Städtekantone in der Mediationszeit regiert wurden, nichts als Reaktion sehen zu wollen. So sehr man sich den frühern Zuständen anzunähern suchte, eine Restauration im eigentlichen Sinne verhinderten schon die Verfassungen mit ihrer prinzipiellen Rechtsgleichheit von Stadt und Land, die mehr oder weniger einen politischen Neubau bedingte. Die bunte Mannigfaltigkeit der alten Ämter und Landvogteien mit ihren zahllosen Besonderheiten, die Patrimonialgerichtsbarkeiten und sonstigen feudalen Reste blieben endgültig beseitigt.

*) Bern, Gesetze u. Dekrete I 111, 145. Luzern, Sammlung I 93, IV 245 ff., 324. Allgem. Zeitung 1804 S. 295; 1805 S. 523, 664, 667. Zeitschrift für schweiz. Recht V S. 55. Pfenninger, a. a. O. S. 157. Kaiser, Repertorium 183, 186.

**) Huber, System und Gesch. des schweiz. Privatrechts IV 193, 142, 152, 191. Zürich, Off. Sammlung II 231, III 32, V 3. Luzern, Sammlung IV. Basel, Sammlung III 336. Allgemeine Zeit. 1809 S. 99; 1810 S. 543.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verwaltung und Gericht wurden, meist auf Grund ganz neuer Gebietseinteilungen, gleichförmig organisiert, das Gemeindewesen durch allgemeine Gesetze neu geregelt. Zürich nahm dabei die in der Mediationsverfassung für die Wahlen vorgesehene Einteilung in 5 Bezirke und 52 Landzünfte zur Basis; über jeden der fünf Bezirke setzte es einen Bezirksstatthalter, dem ein oder zwei Unterstatthalter für Unterabteilungen des Bezirks zur Seite standen. Bezirks- und Unterstatthalter wurden von der Regierung, aber aus den Bürgern ihrer Bezirke bezw. Unterabteilungen ernannt. Die Statthalter wählten wieder für die einzelnen Gemeinden niedere Vollziehungsbeamte unter dem Titel von Gemeindammännern. In jedem der fünf Bezirke gab es ein Bezirksgericht von sieben aus den Bezirksbürgern vom Kleinen Rat ernannten Mitgliedern, in jeder Landzunft ein Zunftgericht mit fünf ebenfalls von der Regierung gewählten Richtern, in jeder Kirchgemeinde einen Friedensrichter. Die Gemeindeverwaltung wurde nicht mehr wie früher von Untervögten, Dorfmeyern, Geschwornen u. s. w. besorgt, sondern durch förmliche Gemeinderäte von 3—15 Mitgliedern, welche die Gemeindeversammlung wählte. Auch die Städte Zürich und Winterthur erhielten solche Gemeinderäte, nur daß deren Befugnisse durch die polizeiliche Strafkompetenz, die auf dem Lande den Zunftgerichten zustand, vermehrt wurden. Zur Gemeindeversammlung hatten alle Ortsbürger, sowie die am Ort niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, die freies Grundeigentum besaßen und in niemandes Kost und Lohn standen, Zutritt. Als Sitten-, Kirchen- und Schulaufsichtsbehörde fungierten die „Stillstände," die auf dem Lande aus dem Pfarrer als Vorsitzer, den Statthaltern und Bezirksrichtern, falls solche in der Gemeinde wohnten, dem Friedensrichter, dem Präsidenten und den ältesten Mitgliedern des Gemeinderates und dem ersten Schulmeister des Ortes bestanden.*)

Mehr als Zürich näherte sich Bern den alten Formen wieder. Für Verwaltung und Gericht stellte es unter dem Namen von Amtsbezirken die alten Landvogteien annähernd wieder her, so daß die in der Vermittlungsakte enthaltene Gebietseinteilung in fünf Bezirke und in Zünfte nur für die Wahlen Geltung behielt. In jedem der 22 Amtsbezirke stellte es einen Oberamtmann und einen Amtsschreiber an die Spitze der Verwaltung und des Gerichtswesens, die nicht aus den Bürgern der Amtsbezirke gewählt zu werden

*) Zürich, Off. Sammlung I 49, 55, 63, 75, 366, 414, 424. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II 348 f. Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts 139 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

brauchten und daher fast ausnahmslos Patrizier oder Stadtbürger waren. Die Oberamtmänner residierten auf den alten landvögtlichen Schlössern, hatten freie Jagd und ließen sich in der Umgangssprache als „Herr Landvogt" titulieren. Der Oberamtmann von Schwarzenburg ließ 1807 einem Bauer, der bei einer Begegnung den Hut nicht vor ihm abzog, 25 Stockprügel aufmessen, wofür ihm die Regierung allerdings einen geheimen Verweis erteilte. Kein Wunder, daß man in den Oberamtmännern nur eine neue Auflage der alten Landvögte erblickte. Das Gemeindewesen wurde in Bern nicht neu geordnet, sondern einfach auf den Zustand, in dem es sich vor der Umwälzung befunden hatte, zurückversetzt, so daß am einen Orte nur die Rechtsamebesitzer, am andern die Ortsbürger überhaupt die stimmberechtigte Gemeinde bildeten. An die Stelle der helvetischen Munizipalitäten und Gemeindekammern traten wieder die vor der Revolution üblichen verschieden benannten Gemeindevorgesetzten. Für die Hauptstadt wurden ein Großer und ein Kleiner Rat, deren Vorsitz abwechselnd zwei Stadtschultheißen führten, neu geschaffen.*)

Von den übrigen Städtekantonen lehnten sich die einen nach Berns Beispiel mehr an die alte Ordnung an, während die andern wie Zürich Gemeindewesen, Verwaltung und Gericht von Grund aus neu ordneten.

Die Regierungen oder Kleinen Räte selber teilten sich nach alter Sitte in zahlreiche Kommissionen oder Kammern für die verschiedenen Geschäftszweige. So gab es in Zürich eine diplomatische Kommission, eine Kommission des Innern, eine Finanzkommission, Militärkommission, Justiz- und Polizeikommission, in Bern außer dem von der Verfassung aufgestellten Staatsrat, der die engere Regierung bildete, vier weitere Hauptkammern, den Finanzrat, Justiz- und Polizeirat, Kirchen- und Schulrat und das Bauamt, denen wieder eine Menge von Kommissionen untergeordnet waren. Luzern hatte ebenfalls seine diplomatische Kammer, seine Finanz-, Kriegs- und Polizeikammer. In Freiburg zerfiel der Kleine Rat in drei Hauptkammern für Gesetzgebung und Inneres, für Polizei und Krieg, für Domänen und Finanzen, in Solothurn in sechs, den Verfassungs-, Justiz-, Kriegs-Finanz-, Polizei- und Erziehungsrat, in Basel in sieben, den Staatsrat, das Haushaltungskollegium, das Deputatenkollegium (für Kirchen-, Schul- und Armenwesen), das Militärkollegium, das Justiz- und

*) Bern, Gesetze und Dekrete I 87, 95, 382. Allgemeine Zeitung 1803 S. 767, 1237, 1350. Tillier I 23 ff. Hobler, 751. Fr. v. Wyß S. 141. Von den 22 Oberamtmannsstellen wurden nur die zwei mindest bezahlten, die zu Sunneaiand Oberhasle, mit Landbürgern besetzt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Polizeikollegium, das Landsachenkollegium, das Handlungs- und Gewerbekollegium.*)

Ein großer Fortschritt gegenüber der Helvetik war es, daß es den Mediationsregierungen gelang, die finanzielle Zerrüttung, in welcher jene den Staat hinterlassen hatte, zu überwinden und wieder einen geordneten Haushalt zu begründen. Die konservativen Machthaber hatten sich das point d'impôts Napoleons gemerkt, sie wußten, wie sehr das Auflagensystem der Helvetik zu deren Unpopularität beigetragen hatte, und bemühten sich daher, durch sorgliches Zusammenhalten der Mittel wo immer möglich ohne direkte Vermögenssteuern auszukommen, was nach dem furchtbaren Aderlaß der Kriegsjahre und in den für Industrie und Handel so verderblichen Zeiten der Kontinentalsperre eine nicht zu unterschätzende Wohlthat war.

Die Grundlage des Staatshaushaltes bildete in den alten Kantonen das wiederhergestellte Staatsvermögen an Schuldtiteln, Domänen, Grundzinsen und Zehnten, das wenigstens in Zürich und Bern auch nach der helvetischen Liquidation und der Aussteurung der Hauptstädte ein ganz erkleckliches war; dasjenige von Zürich wurde auf 9—10 Mill. Kapitalwert angeschlagen. Die „Finanzräte" oder „Finanzkommissionen" bemühten sich den Ertrag der Domänen möglichst zu steigern, indem sie die Zeitpacht in Erbpacht verwandelten oder weniger einträgliche Güter ganz veräußerten. Dazu gesellten sich die Staatsregalien, insbesondere das Salz- und Postregal; Zürich betrieb das letztere in Regie und erzielte damit eine Jahreseinnahme von 40—50000 Frk., während Bern die Post wie früher der Familie Fischer um die runde Summe von 40000 Frk. verpachtete. In Schaffhausen warf die vom Staat betriebene Gewinnung von Eisenerz im Jura 7000 bis 12000 Gl. jährliche Reineinnahmen ab. Weitere Einnahmsquellen waren die Zölle und Weggelder, aus denen Bern dreimal so viel zog als Zürich, dann die Bußen, Kanzlei- und Gerichtssporteln, Landrechtsgebühren, Jagdpatent- und Ehaftengebühren u. s. w.

Vom helvetischen Auflagensystem behielten sämtliche Kantone die Getränksteuer bei, sei es in der Form des Ohmgelds, wie Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, sei es in derjenigen einer festen Wirtschaftsabgabe, wie Zürich und Schaffhausen. Zürich, Bern, Luzern, Freiburg ließen die Stempeltaxe, Luzern, Solothurn und Schaffhausen die Handänderungs- und Erbschaftssteuer, Zürich und Luzern die

*) Tillier II 30. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II 230 ff. (Noten). Freiburg, Sammlung I 77. Solothurn, Proklamationen I 86. Basel, Sammlung I 82.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Handelsabgabe bestehen. Auch neue Abgaben wurden eingeführt; so bezog Zürich seit 1804 eine jährliche Landjägersteuer von 25 000 Frk. von den Gemeinden, es diesen überlassend, wie sie dafür aufkommen wollten, und seit 1812 eine Hundesteuer. Die „Montierungs-" oder „Militärsteuer," die Zürich und Bern von den nicht zum aktiven Dienst herangezogenen Milizpflichtigen erhoben, figurierte nicht unter den Staatseinnahmen, weil sie direkt in die Militärkassen floß, aus denen die Auszüger bei ihrer Ausrüstung unterstützt wurden.

Wenn die Mediationsregierungen es an indirekten, übrigens sehr mäßig angesetzten Auflagen nicht fehlen ließen, so griffen sie zu den drückenderen Grund-, Vermögens- und Einkommensteuern nur in Ausnahmefällen und auch dann mit möglichster Schonung der Steuerpflichtigen.*) Zürich, Bern, Freiburg, Soloturn erhoben Steuern zur Deckung der Grenzbesetzungskosten von 1805, 1809 und 1813, Zürich außerdem 1808 zur Deckung der Kosten des Direktorialjahres und 1812 zur Ausgleichung eines Defizits in der Staatsrechnung. Das luzernische Auflagengesetz bestimmte, daß die Grundsteuer nur im Notfall mit Bewilligung des Großen Rates erhoben werden dürfe. Die Regierung des Kantons bezog während der 11 Jahre ihres Bestehens 4 Grundsteuern von 1 ½ ‰ des Wertes und 1805 eine außerordentliche Kriegssteuer. Eine regelmäßige Einkommensteuer erhob Basel von den Einwohnern der Stadt: die Handwerker sollten ⅛ %, die Kaufleute ¼ % des Wertes ihres Umsatzes, die Bankiers und Spediteurs 2 % vom Ertrag ihrer Operationen, die Kapitalisten und Beamten 1 % ihres Einkommens entrichten. Das Landvolk dagegen wurde nur zu den außerordentlichen Kriegssteuern herangezogen.

So gering nach heutigen Begriffen die Staatseinnahmen waren, es war der Stolz der Regenten, nicht bloß Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht zu halten, sondern auch wieder in alter Weise zu „thesaurieren." Zürich hatte bei einem Jahresbüdget von 7—800000 Frk. Ende 1813 einen Schatz von 1 977 455 Frk. an baar und in Wertschriften, Bern bei einem Büdget von 1 ⅓—1 ½ Mill. ein bewegliches Reinvermögen von 2 330 981 Frk., Luzern bei einer durchschnittlichen Jahreseinnahme von 249 000 Frk. ein solches von ca. 800 000 Frk.**)

* * *

*) So ging Zürich bei der Ausschreibung der Steuer von 1805 von der Voraussetzung aus, daß das ganze Vermögen des Kantons 100 Mill. Frks. betrage, und setzte daher die Steuer auf 200000 Frk., also 2‰ an. Die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Pflichtigen blieb den Gemeinderäten überlassen.

**) Zürich, Off. Sammlung I 94, 276, V 324. Staatsrechnungen von 1803—1813 (im Staatsarchiv). Übersicht derselben in Balthasars Helvetia III

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Waren bei diesem Sparsystem kostspieligere Schöpfungen ausgeschlossen, so ließen es doch die Städtekantone an Bemühungen zur Hebung der Landeswohlfahrt nicht fehlen. Die Anfänge einer geregelten Forstwirtschaft fallen in diese Periode. Zürich unterstellte durch kantonale Forstordnungen von 1804 und 1807 die Gemeinde- und Korporationswaldungen, bis auf einen gewissen Grad auch die Privatwälder der staatlichen Oberaufsicht. Solothurn, das 1803 und 1809 ebenfalls umfassende Forstgesetze erließ, veranstaltete seit 1809 regelmäßige Kurse für Heranbildung eines tauglichen Forstpersonals. Luzern verbot 1805 den für die Wälder so schädlichen Weidgang und Bern untersagte 1811 den Gemeinden und Korporationen Holzschläge auf den Verkauf ohne obrigkeitliche Bewilligung.*) Auch die Förderung der Landwirtschaft erscheint nun unter den ständigen Staatsaufgaben. Luzern begünstigte einerseits durch ein Gesetz von 1808 die Zusammenlegung zerstückelter Felder durch gegenseitigen Austausch, anderseits die Aufteilung der Allmenden. Während der Mediationszeit wurden im Kanton über 11000 Jucharten vorher öden Landes unter den Pflug genommen; auch durch Tieferlegung des Sempacher Sees wurde beträchtlich Land gewonnen. Die Regierungen unterstützten die Pferde-, Hornvieh- und Schafzucht durch jährliche Prämiierung von Zuchttieren; Bern setzte 1803 eine eigene Kommission für Hebung der Pferdezucht ein und importierte Normänner Zuchthengste. Freiburg führte 1808 die obligatorische Viehversicherung ein. Als erste Spur des staatlichen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in der Schweiz verdienen Kurse in der Obstbaumzucht Erwähnung, die Solothurn 1811 einrichtete. Freilich war das nur ein schwacher Nachhall dessen, was ein einzelner Mann leistete, Emanuel v. Fellenberg, der sein Gut Hofwyl zu einer landwirtschaftlichen Versuchs- und Musteranstalt von europäischem Ruf erhob, eine eigene Werkstätte für Vervoll-

256 ff. Bern, Gesetze und Dekrete I 54, 115, 192, 247, 311; II 242, III 290, V 121. Luzern, Sammlung IV 3 ff. Freiburg, Sammlung I 56, 213, II 35, III 120, 213, V 224. Solothurn, Proklamationen I 217, 278, 284, 294, II 304, III 5, 128, 164, VII 103. XI 50. Basel, Sammlung I 147, 192, 213, II 36. Schaffhausen, Off. Sammlung I 76, 77, 81, III 5. Allgem. Zeitung 1805 S. 130; 1806 S. 75; 1807 Beilage 4. Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich II 252 ff. Tillier II S. 62 ff. v. Fischer, B. F. L. v. Jenner S. 82 ff. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II S. 248 ff. Darstellung des Finanzzustandes des Kantons Luzerns, Helvetia VII 250 ff. Ernst, Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich S. 9 ff. Lang, Der Bergbau im Kanton Schaffhausen (Zeitschr. für schweiz. Statistik 1903 S. 298).

*) Zürich, Off. Sammlung II 75, III 256. Bern, Gesetze und Dekrete I 185. Luzern, Sammlung III 133. Solothurn, Proklamationen I 303, VII 1, 113. Tillier II 50.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kommnung der Ackerbaugeräte und Maschinen und seit 1807 eine landwirtschaftliche Schule unterhielt, die erste und lange Zeit die einzige der Schweiz.*)

Epochemachend aber wurde die Mediationszeit für die schweizerische Landwirtschaft dadurch, daß es ihr vergönnt war, für das große Werk der Bodenbefreiung endlich den festen Grund zu schaffen, wobei freilich die einzelnen Kantone sehr verschieden zu Werke gingen, je nachdem die Behörden mehr das Interesse der Eigentümer der Grundgefälle oder dasjenige des Bauernstandes ins Auge faßten. Von den zürcherischen Zehntengesetzen und ihren Folgen war oben die Rede. Noch härter als Zürich verfuhr Bern. Während jenes sich gegen die ehemaligen Gerichtsherrn, die ihre von der Helvetik aufgehobenen Herrschaftsrechte wieder in Kraft zu setzen, bezw. in klingende Münze umzusetzen versuchten, ablehnend verhielt, erklärte Bern 1803 nicht bloß die Zehnten und Grundzinsen, sondern alle Lehensgefälle wieder in Kraft. Seine Loskaufsgesetze vom 25./29. Juni und 2. Juli 1803 verlangten für die Grundzinsen das 33 fache, für den großen Zehnten das 25 fache, für den kleinen das 20 fache des durchschnittlichen Jahresertrages. Durch ein weiteres Gesetz vom 18. Mai 1804 wurden eine Anzahl Feudalgefälle je nach ihrem Ursprung unentgeltlich erlassen oder um das 25 fache loskäuflich erklärt. Solothurn verlangte für die Bodenzinsen das 30 fache, für den großen Zehnten und einen Teil des kleinen das 25 fache; der Rest wurde unentgeltlich erlassen. Freiburg forderte wie Zürich für Bodenzinsen und Zehnten das 25 fache, stellte aber auch alle übrigen reellen Feudalabgaben wieder her, zum Teil mit der Verpflichtung zur Nachzahlung der Rückstände. Als die Gemeinde Aumont sich weigerte, ihrem ehmaligen Gerichtsherrn das „Backofengetreide" samt den Rückständen zu entrichten, und Miene machte, sich an Frankreich zu wenden, ließ die Regierung 1806 militärische Exekution eintreten.

In scharfem Gegensatz zu diesen Kantonen erklärte Luzern die Grundzinsen und Zehnten um den 20 fachen Jahresertrag loskäuflich und bestätigte die unentgeltliche Aufhebung aller übrigen Feudalrechte. Den gleichen niedrigen Loskaufspreis setzten auch Basel und Schaffhausen an, ersteres mit der Begründung, daß der legale Zinsfuß für unverabredete Fälle 5 %, mithin der Berechnungsfuß des Kapitals

*) Zürich, Off. Sammlung IV 159. Bern, Gesetze und Dekrete I 319. Luzern, Sammlung III 127, 133. Freiburg, Sammlung IV 264, V 66. Solothurn, Proklamationen VII 16. VIII 130, IX 27, 53. Allgem. Zeitung 1805 S. 1324; 1806 S. 1003; 1811 S. 314. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II 250 f. Über Fellenberg siehe unten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

20 für 1 sei. Begreiflicher Weise sahen die Regierungen, die höhere Loskaufspreise angesetzt hatten, mit scheelem Auge auf die mildere Praxis in den Nachbarkantonen, die ihre Bauern zu unliebsamen Vergleichen reizen mußte; auch die Klöster und sonstigen geistlichen Institute hätten gerne überall den höhern Betrag bezogen. Der klerikal gesinnte Landammann Glutz machte daher 1805 im Einverständnis mit dem Nuntius und den Urkantonen den Versuch, auf Grund von Beschwerden geistlicher Institute die Kantone mit niedrigem Loskaufspreis durch Bundesbeschluß zur Erhöhung desselben zu zwingen. Wiewohl die neuen Kantone nebst Luzern und Basel sich aufs entschiedenste gegen jede Einmischung der Tagsatzung in die Zehntenfrage verwahrten, beschloß diese mit 13 gegen 12 Stimmen darauf einzutreten; aber keiner von den gestellten Anträgen erhielt das Mehr, und im folgenden Jahre hatte, von Schwyz abgesehen, niemand mehr Lust, die heikle Angelegenheit, die nun in allen Kantonen durch in Kraft erwachsene Gesetze geregelt war, von neuem aufzurühren.*) Verschieden verfuhren die Kantone auch in betreff der von der Helvetik für loskäuflich erklärten Weiderechte auf urbarem Boden, die ein so schweres Hemmnis für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bildeten. Während Soloturn 1803 die Loskäuflichkeit einstellte, wurde sie von Luzern bestätigt. Auch Freiburg hob 1810 die Weidgangsrechte teils unentgeltlich teils gegen Entschädigung auf.**)

Die Helvetik hatte die Straßen und Brücken in bedenklichem Zustand hinterlassen, sei es daß die Kriegszeit sie verdorben hatte sei es daß es den schnell wechselnden Regierungen an der nötigen Autorität gemangelt hatte, die unterhaltpflichtigen Gemeinden und Privaten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Die Mediationsregierungen bemühten sich auch da Ordnung zu schaffen. Sie erkannten, daß die erste Bedingung einer durchgreifenden Verbesserung der Verkehrswege die Übernahme wenigstens der wichtigern durch den Staat gewesen wäre; aber aus Scheu vor den erhöhten Ausgaben entschlossen sie sich nur zögernd dazu. In Schaffhausen übernahm der Staat 1806 den Unterhalt der Hauptstraße, in Zürich 1810 den Unterhalt von 11 Stunden Hauptstraßenlänge; für andere Strecken

*) Bern, Gesetze u. Dekrete I 109, 121, 364. Soloturn, Proklamationen II 107. Freiburg, Sammlung I 224, 250, V 209. Luzern, Sammlung III 162 f. Basel, Sammlung I 250, 254. Schaffhausen, Off. Sammlung I 86, II 38. Tagsatzungsabschied 1805 § 33. Kaiser, Repertorium S. 121 f. Allgemeine Zeitung 1804 S. 463; 1805 S. 535, 584 (Beilage), 739, 742, 804, 811; 1806 S. 379, 383, 502, 664.

**) Luzern, Sammlung III 132. Freiburg, Sammlung V 225. Soloturn, Proklamationen I 197.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bezahlte der Staat wenigstens die Wegknechte. Auch in Bern besoldete der Staat nach dem Straßenreglement von 1804 die Wegknechte an den Hauptstraßen. Basel ersetzte 1803 die bisher an sieben verschiedenen Orten erhobenen Weg- und Brückenzölle durch ein etwas erhöhtes einheitliches Weg- und Brückengeld, um den Gemeinden beim Straßenunterhalt unter die Arme greifen zu können. Im Ganzen waren die Summen, welche die Regierungen auf das Straßenwesen verwendeten, sehr gering; in Bern und Zürich durchschnittlich nur 15 000 Frk. jährlich. Trotzdem wurde Manches geleistet. Zürich verbesserte die Straße nach dem Thurgau und stellte die 1799 abgebrannten Rhein- und Thurbrücken bei Eglisau, Rheinau und Andelfingen wieder her, Schaffhausen die Rheinbrücken bei der Hauptstadt und bei Stein, Solothurn die Aarebrücke bei Olten u. s. w. Bern begann 1810 im Einverständnis mit Uri den Bau einer Fahrstraße über den Sustenpaß, um die mit der Annexion des Wallis verlorene direkte Verbindung nach Italien wieder zu gewinnen; auch suchte es 1811 den Gemmipaß durch Wegverbesserungen und Einrichtung von Transportanstalten in Kandersteg zur eigentlichen Handelsstraße zu erheben. Für all diese Verbesserungen hielten sich freilich die Kantone schadlos, indem sie sich von der Tagsatzung neue Wege- und Brückengelder oder die Erhöhung der schon bestehenden bewilligen ließen.*)

Einschneidende Reformen fanden auf polizeilichem Gebiete statt. Die Sicherheitspolizei wurde wesentlich verbessert, indem an die Stelle der vereinzelten „Bettelvögte" oder „Hatschierer" militärisch organisierte Landjägerkompagnien traten. Das gelbe Fieber, das 1804 die Mittelmeerhäfen verheerte, und die Erfindung Jenners gegen die Pocken gaben Anlaß zur Neueinführung oder Vervollkommnung der staatlichen Gesundheitspolizei. Überall wurden Sanitätsordnungen erlassen und Sanitätsräte zur Prüfung und Überwachung des Heilpersonals, zur Abwehr epidemischer Krankheiten und zur Leitung der öffentlichen Gesundheitsanstalten eingesetzt. In Zürich wurden 1804 Bezirksärzte angestellt, eine Anstalt zu unentgeltlicher Impfung, in Luzern und Zürich 1809 Hebammenanstalten mit staatlich besoldeten Hebammenlehrern gegründet. Bern errichtete 1806 im ganzen Kanton herum Impfstoff-Depots und bevollmächtigte alle patentierten Ärzte und Wundärzte, die Armen auf Staatskosten zu impfen.**)

*) Zürich, Off. Sammlung II 51, IV 377. Bern, Gesetze u. Dekrete II 19, IV 175. Luzern, Sammlung III 244. Freiburg, Sammlung V 391. Soloturn, Proklamationen I 210. Basel, Sammlung I 172, 362. Schaffhausen, Off. Sammlung III 72. Kaiser, Repertorium S. 258 ff. Meyer v. Knonau, der Kt. Zürich II 284. Tillier II 60. Pfyffer II 251.

**) Zürich, Off. Samml. I 480, II 67, 99. Bern, Gesetze u. Dekrete

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Eine Wohlfahrtseinrichtung, welche die Schweiz der Mediationszeit verdankt, sind die kantonalen Feuerversicherungen gegen Gebäudeschaden. Die Helvetik hatte ihren Reichtum an Projekten und ihre Armut im Vollbringen auch darin bewährt, daß ihre Räte am 29. Aug. 1798 beim Direktorium den Plan einer allgemeinen Brandassekurenz für ganz Helvetien bestellten, der aber nie zur Ausführung kam. Den Anstoß zu seiner sukzessiven Verwirklichung durch die Kantone gab das Frickthal, das unter der österreichischen Herrschaft mit dem Breisgau zusammen eine staatliche Versicherungsanstalt besessen hatte. Die Sorge um den Hypothekarkredit in dem neu erworbenen Landesteil bewog den Aargau, zunächst den Fortbestand der Anstalt im Frickthal zu verfügen, dann durch Gesetz vom 16. Mai 1805 dieselbe über den ganzen Kanton auszudehnen. Die großen Vorteile der Feuerversicherung, die Beseitigung des „Brandbettels," die allgemeine Erhöhung des Gebäudewertes und Bodenkredites, die Möglichkeit sofortiger Herstellung abgebrannter Häuser u. s. w., waren so einleuchtend, daß dieselbe die Schweiz nun im Sturmschritt eroberte. Dem Beispiel des Aargau folgten 1806 Thurgau und Bern; letzteres richtete indes seine Anstalt nur auf dem Fuß der Freiwilligkeit ein. Die obligatorische Versicherung führten 1807 Basel und St. Gallen 1808 Zürich, wo der hartnäckige Widerstand einer bereits seit 40 Jahren bestehenden Spezialversicherung für die Stadt überwunden werden mußte, 1809 Schaffhausen und Solothurn, 1810 Luzern, 1811 Waat und Glarus, 1812 Freiburg und 1813 Zug ein, sodaß nur noch die Urkantone, Appenzell, Graubünden und Tessin der wohlthätigen Einrichtung entbehrten.*)

Die grimmige Not der Zeit zwang Regierungen und Private, der Armenfürsorge erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zürich errichtete eine Kantonalarmenpflege, eine staatliche Armenapotheke und

---

I 413, III 67. Luzern, Sammlung II 121, 145, 315. Freiburg, Sammlung I 182, II 16. Solothurn, Prokl. II 13, V 18, VIII 58. Basel, Sammlung II 13, 187, 302. Schaffhausen II 5, 63. Allgem. Zeitung 1804 S. 379, 1023; 1807 S. 211; 1809 S. 267.

*) Strickler, Akten der Helvetik II 989. Aargau, Sammlung II 178. Thurgau, Tageblatt V 28. Bern, Gesetze u. Dekrete II 321. Basel, Sammlung II 144. Zürich, Off. Sammlung IV 12. Schaffhausen, Off. Sammlung IV 1. Solothurn, Proklam. VII 11. Luzern, Sammlung III 65. Freiburg, Sammlung VII 125. Waat, Recueil des lois VIII 112. Über Glarus und Zug siehe oben S 674. Allgem. Zeitung 1805 S. 623; 1807 S. 691, 1018; 1808 S. 271; 1810 S. 658. Appenzeller Jahrbücher 1866 S. 74 ff. Zürcher-Bänziger, Die Entwicklung der Feuerversicherung und des Feuerlöschwesens in der Schweiz (1895).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stellte in jeder Gemeinde einen Armenarzt an. Die staatliche Armenpflege fand eine wirksame Ergänzung in der freiwilligen Thätigkeit der 1799 gestifteten Hilfsgesellschaft, die dem Pauperismus durch Suppenanstalten, Arbeitsschulen und Hausbeschäftigung der Armen zusteuern suchte. Eine segensreiche Gründung der Gesellschaft war die 1809 errichtete Blindenanstalt in Zürich, lange Zeit die einzige der Schweiz. Im Zusammenhang mit der Hilfsgesellschaft stand auch eine 1805 gestiftete zinstragende Sparkasse, eine der ältesten Europa's. In ähnlicher Weise wirkte in Basel die 1804 gegründete freiwillige Armenpflege; an der von ihr errichteten Arbeitsanstalt und Gewerbeschule in Klingenthal wurden Hunderte von Armen unterrichtet und beschäftigt.

Bern erließ 1807 ein Armengesetz, das in der Entwicklung des Armenwesens des Kantons einen Markstein bildet. Dasselbe machte die Armenunterstützung zur förmlichen Rechtspflicht der Ortsbürgergemeinden, so daß vernachlässigten Armen sogar ein Klagerecht gegen die Gemeinde zustand. Es dehnte die Unterstützungspflicht, die sonst nur für Waisen und Arbeitsunfähige galt, auch auf Personen aus, die „auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst leiden", erteilte aber anderseits dem Staat und den Gemeinden weitgehende Befugnisse gegenüber liederlichen und pflichtvergessenen Mitbürgern. Unterstützte durften sich nicht verehelichen, bis sie das Empfangene zurückerstattet hatten, Väter und Mütter, die ihre ehelichen oder unehelichen Kinder den Gemeinden zur Last fallen ließen, konnten ins Zuchthaus gesteckt und selbst des Bürgerrechts verlustig erklärt werden. Eine Ergänzung dazu bildete eine Polizeiverordnung von 1808, die den Bettel unter Androhung körperlicher Züchtigung und Einsperrung für Einheimische, der Brandmarkung und Abschiebung für Fremde untersagte. Auch Luzern verbot den Bettel und machte den Gemeinden die Fürsorge für die Armen zur gesetzlichen Pflicht; wie das Projekt, das Kloster Rathausen in eine kantonale Armen- und Waisenanstalt zu verwandeln, durch päpstliche Einsprache vereitelt wurde, ist oben erzählt worden. Freiburg erließ 1812 ein scharfes Bettelverbot und ein Armengesetz; 1806 wurden die zahlreichen wohlthätigen Stiftungen der Stadt unter einheitliche Verwaltung gebracht und damit ein planvolleres Wirken derselben ermöglicht*).

* * *

*) Bern, Gesetze und Dekrete III 101, IV 293. Luzern, Sammlung II 21. Freiburg, Sammlung V 456. Allgemeine Zeitung 1808 S. 46, 1055; 1811 S. 31; 1812 S. 219. Neujahrsblätter der Zürcher Hilfsgesellschaft 1838,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mit dem Untergang der Helvetik hatte die Möglichkeit, das Bildungswesen der Schweiz von einem Zentralpunkt aus gleichmäßig zu reformieren, aufgehört. Aber der Glaube Pestalozzis und Stapfers, daß durch eine tüchtigere Erziehung ein tüchtigeres Geschlecht geschaffen werden könne, lebte in Tausenden und ließ die Frage der Volksbildung nicht mehr zur Ruhe kommen, wenn es schon an Stimmen nicht fehlte, die es für unnütz und gefährlich hielten, dem Bauer die gleichen Bildungsmöglichkeiten wie dem Städter eröffnen zu wollen. So weit es ohne erhebliche Opfer geschehen konnte, war man in den Städtekantonen aufrichtig bestrebt, die Schulen auch auf dem Lande zu verbessern. Die von der Helvetik eingesetzten Erziehungsräte und Schulinspektoren blieben meist bestehen. Durch Schulgesetze suchte man einheitliche Normen aufzustellen; der Schulzwang wurde strenger gehandhabt, die Klasseneinteilung durchgeführt, an der Verbesserung der Lehrerbildung, der Methode und Lehrmittel gearbeitet und die Stellung der Lehrer durch Festsetzung von Minimalbesoldungen und Befreiung von hindernden Diensten gehoben. Doch kam es selbst in Kantonen wie Bern und Schaffhausen noch immer vor, daß der Ziegenhirt ein höheres Einkommen hatte als der Lehrer oder daß die gleiche Person im Winter als Schulmeister und im Sommer als Kuhhirt der Gemeinde fungierte*).

In Zürich bestand der Erziehungsrat aus dem älteren Bürgermeister, dem Antistes, dem Schulherrn des Carolinums und zehn vom Großen Rat erwählten Mitgliedern. Die Inspektoren, die in den fünfzehn Schulkreisen die Aufsicht zu führen hatten, wurden der Geistlichkeit entnommen, wie auch der Pfarrer der Ortsinspektor und der Stillstand zugleich die Ortsschulpflege war. Das zürcherische Schulgesetz vom 20. Dezember 1803 erklärte die Sorge für den Jugendunterricht für eine heilige Pflicht einer christlichen Landesregierung und bedrohte Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, mit Strafe. Im übrigen bequemte es sich den bestehenden Verhältnissen mehr als billig an. Nur im Winter mußte tägliche Schule gehalten werden; als Lehrziel wurde für Mädchen das Schreiben nicht gefordert. Das Gesetz verbot den Gemeinden, die bisherigen Einkünfte der Lehrer zu schmälern, und enthob diese des demütigenden

---

1873 ff. Meyer v. Knonau, der Kt. Zürich II 226 ff. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II 189, 252. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern S. 381 ff.

*) Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule II 353. Berner Taschenbuch 1887 S. 12.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einsammelns des Schullohnes, indem es die Gemeindeammänner damit betraute. Zur Verbesserung ihres Einkommens sollten überall Schul-, Vorsinger- und Küsterdienst mit einander verbunden werden, womit zugleich die Stellung des Lehrers gegenüber dem Pfarrer bezeichnet war. Allgemeine Lehrerprüfungen kannte das Gesetz so wenig als Lehrerbildungsanstalten; es begnügte sich damit, die jeweiligen Bewerber um eine erledigte Stelle einer Prüfung durch den Ortspfarrer und den Schulinspektor zu unterwerfen, auf deren Befund hin der Erziehungsrat die Wahl traf.*)

1806 betrat der Heimatkanton Pestalozzis die Bahn der Schulreform, indem er auf Anregung zweier Mitglieder des Erziehungsrates, des für Pestalozzi begeisterten Theologieprofessors Johannes Schultheß und des Ratsherrn Heinrich Rusterholz von Wädenswil, eines tüchtigen Schulmannes, Fortbildungskurse je von der Dauer eines Monats veranstaltete, zu denen sämtliche Landschullehrer des Kantons abteilungsweise einberufen werden sollten, um sich in der Methode zu vervollkommnen. Rusterholz gab dazu sein eigenes Haus im Rietli her und übernahm gemeinsam mit Schultheß den Unterricht unentgeltlich, so daß dem Staat nur geringe Kosten erwuchsen. Der „unerhörte" Versuch, die Schulmeister eines ganzen Landes noch einmal in die Schule zu nehmen, lockte den württembergischen Pestalozzianer Karl August Zeller nach Zürich, wo er an Stelle des erkrankten Rusterholz als Kursleiter trat. So gerechtfertigt an sich die Bedenken gegen die im Rietli gepflegte Schnellbleiche waren, gegenüber dem Bisherigen brachte sie doch wesentliche Fortschritte. Wo die Einführung der neuen Methode gelang, lernten alle Kinder schreiben und rechnen, und die tödliche Langeweile der alten Schule schien verschwunden. Auf der andern Seite erregte selbst diese bescheidene Neuerung schweren Anstoß; mit den Vorurteilen der Menge verbanden sich politische Besorgnisse; „es wäre von bedenklichen Folgen", schrieb der Kammerer Sulzer, Schulinspektor des Kreises Winterthur, „wenn die Schulmeister und durch sie die Schüler aus den Schranken ihres Könnens und Sollens heraus in eine höhere Sphäre der Kultur, die für die Städter nötig und nützlich ist, gehoben würden". Zeller wurde im Herbst 1807 noch vor Beendigung der Kurse entlassen und 1809 der Antrag auf ihre Fortsetzung für Heranbildung neuer Lehrer abgelehnt. Man zog es vor, in jedem der fünfzehn Schulkreise zwei besonders fähige Landschulmeister als „Kreislehrer" zu bezeichnen, welche die jungen Leute, die sich dem Lehramt zu widmen gedachten, jeweilen

*) Zürich, Off. Sammlung I 86, 366, 383, 394.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auf einige Wochen als Lehrlinge und Gehülfen in ihre Schule zu nehmen hatten.*)

Die Schullehrerkurse in Zürich erregten indes Aufsehen und reizten in den anderen Kantonen zur Nachahmung. Der Kleine Rat von Bern ermächtigte den Kirchen- und Schulrat, Personen, die zur Lehrerbildung Lust und Geschick hätten, unter Zusicherung angemessener Belohnung dazu aufzumuntern. Der Philanthrop in Hofwyl war sofort bereit, von dieser Einladung Gebrauch zu machen, und ließ im Sommer 1808 durch den in Zürich entlassenen Zeller einen Fortbildungskurs für Volksschullehrer abhalten, dem der König von Württemberg bei einem Besuch der Hofwyler Anstalten einen ganzen Vormittag mit solchem Interesse beiwohnte, daß er Zeller sofort für Württemberg mit Beschlag belegte. Der freisinnige Fellenberg war aber nicht der Mann, dem die Berner Regierung die Unterweisung ihrer Lehrer anvertrauen mochte. Als er 1809 einen zweiten Kurs in Hofwyl eröffnete, untersagte sie ihren Angehörigen den Besuch, so daß sich die Teilnahme nur auf Lehrer aus anderen Kantonen beschränkte und Fellenberg die von ihm geplante Lehrerbildungsanstalt fallen lassen mußte.**)

Im Unterschied zu anderen Kantonen schrieb die von Peter Ochs entworfene Basler Landschulordnung vom 30. Januar 1808 für Sommer und Winter tägliche Schulzeit vor; dagegen erhob sich die von Johann Georg Müller als „Oberstem Schulherrn" 1804 ausgearbeitete Landschulordnung von Schaffhausen nicht über das Niveau der zürcherischen.***)

Das „Bauernregiment" in Luzern bezeugte seine Achtung vor der Bildung durch die — freilich nicht gehandhabte — Gesetzesbestimmung, daß von 1805 an kein Bürger in die Wahllisten eingetragen werden solle, der nicht lesen und schreiben könne. Nach den organischen Gesetzen des Kantons sollte in jeder Pfarrei eine Gemeindeschule, in jedem Amt eine höhere Amtsschule, in der Hauptstadt

---

*) Zürich, Off. Sammlung IV 163. Allgem. Zeitung 1806 S. 244, 359; 1807 S. 567. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister I S. 551. Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule II S. 227 ff. Morf, Zwei ostschweizerische Lehrerbildungsanstalten aus dem Anfang des 19. Jahrh. (Neujahrsbl. der Hilfsgesellschaft Winterthur 1890).

**) Allgem. Zeitung 1808 S. 1014, 1092, 1122; 1809 Beilagen S. 113. Hunziker, a. a. O. II S. 230. Kummer, Gesch. des Schulwesens im Kanton Bern S 20 f. Drei Jahrzehnte der bernischen Volksschule (Berner Taschenbuch 1887) S. 19 ff.

***) Basel, Sammlung II 229. Schaffhausen, Off. Sammlung I 101. Stokar, Joh. G. Müller S. 208 ff. Hunziker II S 352.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eine Zentralanstalt und außerdem ein Lehrerseminar errichtet werden. Wenn auch dies Programm keineswegs in vollem Umfang durchgeführt wurde, zeichnete sich doch der Kanton Luzern durch seine Schulbestrebungen vorteilhaft aus. Die Seele derselben war der freisinnige Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissär Thaddäus Müller, der seit 1806 unter dem Titel eines Referenten beim Erziehungsrat thatsächlich die Stelle eines Erziehungsdirektors bekleidete. Unter seiner Mitwirkung kamen 1806 eine Reihe von Schulgesetzen zu stande, welche die Vernachlässigung der Schulpflicht mit Geld- und Kirchenbußen bedrohten, Bezirksinspektoren aufstellten, regelmäßige Schulprüfungen anordneten und den Gehalt der Schullehrer auf 60—150 Frk. fixierten, was damals eine Erhöhung bedeutete. Die Gemeinden wurden zur Erbauung der noch fehlenden Schulhäuser angehalten; 1812 standen über 50 neue Schulhäuser in Gemeinden, wo vor kurzem nicht einmal eigene Schulstuben zu finden gewesen waren. In der Hauptstadt wurde 1806 eine höhere Realschule gegründet. Luzern ging den übrigen Kantonen mit der Gründung eines ständigen Lehrerseminars voran. Das Kloster St. Urban hatte sich das Verdienst erworben, schon 1781—86 Lehrerbildungskurse veranstaltet zu haben; 1799 waren die Kurse nach längerem Stillstand auf Stapfers Betreiben wieder eröffnet worden und die Luzerner Mediationsregierung suchte daraus eine dauernde Einrichtung zu machen, stieß jedoch damit bei Abt Ambrosius auf Widerstand, so daß die Kurse in St. Urban mit 1805 aufhörten. Dafür ließ die Regierung sie seit 1807 durch einen eigens dazu bestellten Oberlehrer in Ruswil fortsetzen; zugleich wurde das Seminar, das 1808 nach Willisau, 1810 nach Luzern verlegt wurde, für permanent erklärt und bestimmt, daß kein Lehrer mehr angestellt werden dürfe, der nicht mindestens einen Seminarkurs durchgemacht habe.*)

In Freiburg hintertrieb der zum Bischof erhobene Kapuziner Guisolan durch seine Einsprache die vom Großen Rat 1803 bereits beschlossene Fortdauer des Erziehungsrates als einen Eingriff in die Rechte der Kirche. Während das Landschulwesen des Kantons im traurigsten Zustand verblieb, glänzte dagegen die Stadt Freiburg als

*) Luzern, Sammlung I 91 f. III 1 ff. Allgemeine Zeitung 1805 S. 672; 1806 S. 1130. Pfyffer, Gesch. des Kantons Luzern II 264. Dula, Materialien zur Gesch. des Volksschulwesens im Kanton Luzern, im Jahrbuch der Luzernischen Kantonallehrerkonferenz 1860 S. 102 ff., 1866/67 S. 76 ff. Stutz, Die Ausbildung der Volksschullehrer im Kanton Luzern S. 1 ff. (Beilage zum Verzeichnis der Schüler des Lehrerseminars Hitzkirch 1870/71). Amberg, Zur Geschichte des Realschulwesens in Luzern (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule 1883/84).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eine Oase in der Wüste, indem hier der treffliche Franziskaner Gregor Girard, den schon Stapfer auf sein Bureau gezogen hatte, seit 1804 als Leiter und Reformator der städtischen Schulen seine hervorragende pädagogische Wirksamkeit entfaltete, die ihm den Ruhm eines welschen Pestalozzi verschaffte.*)

Solothurn, wo der alte Helvetiker Joseph Lüthy als Präsident an der Spitze des Erziehungsrates stand, sah in der Volksbildung eine „heilige Pflicht der Obrigkeit" und führte 1804 die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für alle Kinder ein. Binnen drei Jahren sollte jede Gemeinde ihr Schulhaus errichten und aus einem Teil der Bürgereinkaufsgebühren, Hintersäßgelder und Polizeibußen einen Schulfonds bilden. 1811 beschloß die Regierung, drei Jahre hintereinander und hernach alle zwei Jahre sechswöchentliche Lehrerbildungskurse nebst Wiederholungskursen für bereits angestellte Lehrer zu veranstalten. Welch schwierigen Stand übrigens Lüthy gegenüber seinen konservativen Kollegen hatte, zeigte sich, als der ihm befreundete Pestalozzianer Michael Traugott Pfeiffer im Herbst 1803 eine Knabenschule auf pestalozzischer Grundlage in Solothurn errichtete. Das Institut wurde von einflußreichen Gegnern angefeindet und, obwohl achtzig Bürger für dasselbe petitionierten und der Stadtrat sich dafür erklärte, von der Regierung am 14. März 1804 durch den klassischen Beschluß, es dürfe die pestalozzische Methode in Solothurn nicht eingeführt werden, aufgehoben, ja Pfeiffer, als das Institut unter anderem Aushängeschild fortgesetzt wurde, aus dem Kanton ausgewiesen.**)

In anerkennenswerter Weise bemühten sich die Städtekantone, ihr höheres Unterrichtswesen auszubauen und zu vervollkommnen. In Zürich empfanden Männer von so verschiedener Denkweise wie Reinhard und Paul Usteri das einseitig philologisch-theologische Gepräge der hohen Schule am Großmünster, des alten Carolinums, als einen Mangel und suchten diesem durch ergänzende Anstalten abzuhelfen. So wurde das schon 1782 von dem Arzt und Chorherrn Johann Heinrich Rahn gegründete, lange nur aus Privatmitteln erhaltene „medizinisch-chirurgische Institut" 1804 zur Staatsanstalt erhoben und damit der Anfang zu einer medizinischen Fakultät gemacht. In ähnlicher Weise wurde 1807 probeweise und 1813 definitiv unter dem Namen „Politisches Institut" eine Art Rechtsfakultät mit drei

*) Allgem. Zeitung 1804 S. 143, 408; 1806 S. 174, 177; 1807 S. 818. Hunziker II 276 ff. Daguet, Le père Girard et son temps. B. I.

**) Solothurn, Proklamationen I 219, 324; II 33; IX 61. Hunziker II 63 f. J. Keller, Michael Traugott Pfeiffer S. 10 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Professuren geschaffen, so daß nun die Elemente einer Universität, wenn auch zersplittert, in Zürich bereits vorhanden waren.*)

Bern besaß im Beginn des 19. Jahrhunderts nicht weniger als vier höhere Lehranstalten, die fast ausschließlich auf Theologen zugeschnittene „Akademie" mit ihrem Unterbau, der „Literarschule", dann eine „Kunstschule" für künftige Kaufleute, Gewerbetreibende, Militärs, ein „Politisches Institut" für Juristen und Staatsbeamte und ein 1798 von Privaten ins Leben gerufenes „medizinisches Institut", aber alles ohne Zusammenhang und zum Teil in offenkundigstem Verfall. Seit 1804 befaßte sich der neue Kirchen- und Schulrat mit Reformplänen und dachte sogar an Gründung einer Universität nach deutschem Muster. Die Regierung konnte sich zu einem so kühnen Schritte noch nicht entschließen, erteilte aber am 22. Februar 1805 einem von Ratsherr Abraham Friedrich von Mutach, Dekan Ith und Stadtseckelmeister Fischer ausgearbeiteten Plane seine Genehmigung, der aus den Schulen in Bern ein zusammenhängendes Ganzes schuf, worin für fortschreitenden Unterricht vom Kindes- bis zum Mannesalter gesorgt war. Durch eine dreistufige Vorbereitungsschule, Elementarschule, Klassenschule und Gymnasium, gelangte man in die Akademie, die in eine untere Abteilung oder „philologische Fakultät", und eine obere mit den drei Zweigen der Theologie, der Staats- und Rechtswissenschaft und der Medizin zerfiel. Die Regierung setzte einen jährlichen Beitrag von 40000 Frk. für die Anstalt aus und übertrug ihre Verwaltung einer dreigliedrigen Kuratel, in die Mutach als Kanzler, Ith und Fischer als Kuratoren gewählt wurden. Unter der einsichtigen und energischen Leitung dieser Männer blühte die bernische Akademie rasch auf und bildete einen glücklichen Übergang von der alten Theologenschule zu der späteren Universität. Auf der anderen Seite gab sich der eigentümliche Geist der bernischen Aristokratie in einem 1813 gefaßten Regierungsdekrete kund, das die unteren Kantonsschulen nicht bloß den Unehlichen, sondern auch den Kindern von in Dienstbarkeit oder in einem der Dienstbarkeit ähnlichen Stand befindlichen Kantonsangehörigen, sowie von Nichtkantonsbürgern, die nicht verbürgerte Städter seien, verschloß und ausschließlich für solche Kinder geöffnet erklärte, „welche nach Stand und Vermögen oder Beruf ihrer Eltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und bestimmt sind."**)

*) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 199. G. v. Wyß, Die Hochschule Zürich 1833—83 S. 1f. Th. Hug und G. Finsler, Zur Geschichte der zürcherischen Kantonsschule S. 3ff. v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtslitteratur in der Schweiz S. 39.

**) Bern, Gesetze u. Dekrete II 198, IV 308. Tillier II 193ff. Greyerz

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die einzige Universität der Schweiz, diejenige von Basel, war schon während der Insurrektion von 1802 wieder mit ihren alten Privilegien, die ihr die Revolution entzogen hatte, ausgestattet worden; sie besaß wieder eigene Gerichtsbarkeit, das Recht der Lehrerwahl und Aufsicht am Gymnasium und anderes mehr. Aber diese privilegierte Stellung konnte die Thatsache nicht verhüllen, daß die Basler Hochschule unter dem Einfluß des Bürgerprinzips und ihrer sonstigen verrotteten Einrichtungen gänzlicher Verödung anheimgefallen war. Peter Ochs, dessen revolutionärer Drang im Basler Schulwesen als ein wohlthätiger Sauerteig wirkte, plante längst eine durchgreifende Universitätsreform; aber erst, als durch den Tod des Bürgermeisters Merian und den Rücktritt seines Kollegen Sarasin weniger konservative Männer, Peter Burckhardt und Johann Heinrich Wieland, an die Spitze der Regierung gelangten, konnte er als Präsident des Deputatenkollegiums seine Absichten verwirklichen. Am 19. Mai 1813 hob der Große Rat alle die alten Statuten und Privilegien der Universität auf, ohne sich um die Einsprache der hohen Körperschaft zu kümmern, stellte sie samt dem Gymnasium unter die unmittelbare Aufsicht der Staatsbehörden und verfügte, daß sie auf eine der Gegenwart angemessene Weise eingerichtet, daß insbesondere auf eine Wahlart Bedacht genommen werden solle, „wodurch geschickte und nützliche Lehrer, seien es einheimische oder fremde" zum Gedeihen der Anstalt könnten angestellt werden. Mit der Reorganisation der theologischen Fakultät im Oktober 1813 begann die Reform, die, durch die Ereignisse der nächsten Zeit unterbrochen, 1818 zu Ende geführt wurde und der ehrwürdigen Alma mater am Rheine wieder neues Leben einhauchte.*)

In Schaffhausen gestaltete der Oberschulherr J. G. Müller das Gymnasium durch Aufnahme von Realfächern und modernen Sprachen zeitgemäß um. Die aus ehemaligen Jesuitenschulen hervorgegangenen höheren Schulen in Luzern und Solothurn bewahrten dagegen in der Hauptsache ihren hergebrachten Charakter; Solothurn knüpfte sogar 1805 mit Rom Verhandlungen an, die auf die Wiedereinführung der Jesuiten abzielten, aber infolge der Weltereignisse zu keinem Abschluß gelangten.**)

* * *

Gesch. der Akademie in Bern (Berner Taschenbuch 1871) S. 3 ff. Haag-Türler, Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung 1528—1834 S. 175 ff.

*) Basel, Sammlung III 373, 376. Briefe von Peter Ochs an Paul Usteri 2. April, 19. Mai, 23. Okt. 1813 (gütigst mitgeteilt von Herrn Oberst Meister). Peter Merian, Festrede bei der IV. Säkularfeier der Universität Basel. Burckhardt-Biedermann, Gesch. des Gymnasiums zu Basel S. 210 f.

**) Stokar, J. G. Müller S. 212 f. Aebi, Kurze Geschichte der höhern

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Seit dem Bockenkrieg bewegte sich das politische Leben der Städtekantone ausnahmslos im ruhigen Geleise der Gesetzlichkeit, wenn es auch an Stürmen im Glas Wasser nicht fehlte. Bei der Lebenslänglichkeit der Stellen im Großen Rate war jede plötzliche Verschiebung der Parteiverhältnisse ausgeschlossen, weshalb auch die verfassungsmäßigen Drittelserneuerungen der Kleinen Räte in der Regel auf bloße Bestätigungswahlen hinausliefen. Die Wahlzünfte oder Wahlquartiere machten zwar gelegentlich von ihrem Recht der Abberufung gegen mißliebig gewordene Großratsmitglieder Gebrauch; aber es waren das doch immer nur Ausnahmen, die keine spürbare Änderung in der Zusammensetzung der Behörde zu bewirken vermochten. Wichtiger war die 1808 zum ersten Mal stattfindende Erneuerung der Kandidatenlisten, aus welchen die zur Ausfüllung der Lücken erforderlichen neuen Mitglieder ausgelost wurden. Bei diesem Anlaß rührten die Parteien sich wieder lebhafter als gewöhnlich. In Zürich erlangten die Aristokraten abermals einen knappen Sieg, aber die Zahl der Demokraten oder Liberalen in den Kandidatenlisten war doch erheblich gestiegen. In Bern traute man der Lage so wenig, daß die aristokratische Großratsmehrheit in sophistischer Auslegung der Verfassung, gegen die der Landammann der Schweiz, Rüttimann, der Minderheit den angerufenen Schutz versagte, verfügte, es solle jede Zunft nicht vier Kandidaten, wie die Verfassung eigentlich vorschrieb, sondern nur einen vorschlagen dürfen, der aus einem andern Wahlbezirk genommen werden mußte. So glaubte die Regierung die Wahlen leichter beherrschen zu können; ungescheut stellte sie für alle Wahlzünfte offizielle Kandidaturen auf, die aber nur in der Stadt und im Oberland durchdrangen; die übrigen Bezirke wählten meist oppositionell. Die Regierung zeigte ihre Erbitterung über diesen Ausfall der Wahlen, indem sie mehrere derselben kassierte, Zünfte, wo unruhige Auftritte stattgefunden hatten, sogar für einmal ihres Wahlrechts beraubte und Unterbeamte entsetzte. Die beiden Landammänner Wattenwyl und Reinhard tauschten ihre Besorgnisse aus vor der wachsenden demokratischen Flut und erwogen den Gedanken, von Frankreich eine andere Wahlart zu verlangen.*)

Lehranstalt in Luzern (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule 1855/56). Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn V S. 41 ff.

*) Allgemeine Zeitung 1805 S. 419, 527, 535, 584; 1807 S. 434, 582, 663, 818; 1808 S. 1013, Beilagen S. 62; 1809 Beilagen S. 54. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 210. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister v. Wyß I 544. Tillier I 315. Fischer, Erinnerung an N. R. v. Wattenwyl S. 157. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 238, 248.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf der anderen Seite bildete sich in Bern zwischen den unbedingten Anhängern des Alten, in deren Augen die Mediationszustände so illegitim waren, wie diejenigen der Helvetik, und den derzeitigen Machthabern ein fühlbarer Gegensatz aus, der in einer an sich unbedeutenden Affäre zum offenen Ausbruch kam. Ende 1808 verweigerte die Gesellschaft zum Distelzwang, die vornehmste unter den 13 Zünften der Stadt, einem Neubürger, dem Polizeisekretär Krähenbühl, der ihr durch das Loos zugeteilt worden war, die Aufnahme. Die Regierung wollte sie zur Befolgung des Gesetzes zwingen und verhängte infolge fortdauernder Weigerung Arrest über mehrere Beteiligte, was in den Kreisen der „Unbedingten" große Erbitterung erregte. Eine Anzahl junger Patrizier sang sogar des Nachts vor den Fenstern des Schultheißen Wattenwyl ein beleidigendes Ständchen, was zu neuen Verhaftungen führte. Schließlich machte Krähenbühl der Spannung ein Ende, indem er freiwillig auf die Mitgliedschaft im Distelzwang verzichtete; aber zwischen Wattenwyl, in dem sich das Mediationssystem in Bern verkörperte, und den Unbedingten klaffte ein Riß, der sich nicht mehr verkleistern ließ. Mehr nach dem Herzen der letzteren war der zweite Schultheiß Freudenreich, der 1806 an die Stelle Mülinens, welcher wegen Kränklichkeit das Amt niedergelegt hatte, getreten war.*)

In Luzern stieß die Mediationsregierung das aristokratische Element, das ihr anfänglich beigemischt war, im Laufe der Zeit ab und würde ohne Rüttimann ein homogenes Bauernregiment geworden geworden sein. Von den zwei Mitgliedern, welche die städtische Aristokratie repräsentierten, Schultheiß Krus und Ratsherr Karl Pfyffer, starb der erstere 1805 und ward durch den Landarzt Heinrich Krauer von Rotenburg, den ersten Schultheißen, den die Landschaft stellte, ersetzt. Pfyffer wurde im Dezember 1804 wegen eines zufällig entdeckten Briefkonzeptes von seiner Hand, worin von der schlechten Zusammensetzung der Regierung und der Notwendigkeit eines durch die Priester zu erregenden Aufstandes die Rede war, in einen Hochverratsprozeß verwickelt. Da das vom Adressaten jenes Briefes, Stadtschreiber Thormann in Bern, eingesandte angebliche Original die gravierendsten Stellen nicht enthielt, sprach das Appellationsgericht den Angeklagten mit sieben gegen sechs Stimmen frei; aber die politische Rolle des intriganten Mannes war ausgespielt. Die Erbitterung des Landvolks gab sich darin kund, daß fast alle

*) Tillier I 316ff. Fischer, N. R. Wattenwyl 160. Fischer, Jenner S. 76. v. Rodt, Bern im 19. Jahrhundert S. 75. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 313.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Appellationsrichter, die für Pfyffers Freisprechung gestimmt, in der Folge als Großratsmitglieder abberufen wurden, und die Erneuerung der Kandidatenliste im Jahre 1808 befestigte das Übergewicht der Landschaft, indem von 76 Wahlen nur 13 auf Bürger der Stadt fielen.*)

In Soloturn schwächten Abberufungen und Ergänzungen ebenfalls das anfängliche Übergewicht der städtischen Aristokratie und bekundeten das steigende Selbstbewußtsein der Landschaft. Indessen hing dasjenige politische Soloturner Ereignis, das am meisten Aufsehen in der Schweiz erregte, nicht damit zusammen. Als im November 1810 die beiden Schultheißen Glutz-Ruchti und Grimm von Wartensels in Erneuerung fielen, ergriff der Große Rat den Anlaß, um dem persönlich unbeliebt gewordenen Glutz eine empfindliche Kränkung zu bereiten, indem er ihm Grimm als ersten Schultheißen voranstellte und damit die Ehre raubte, 1811 ein zweites Mal als Bundeshaupt an der Spitze der Schweiz zu stehen. Landammann Wattenwyl erhob gegen diesen Wechsel als unvereinbar mit der Mediationsakte Einsprache, mußte aber schließlich die Sache auf sich beruhen lassen.**)

* * *

In der Gruppe der neuen Kantone fehlte die Möglichkeit einer Anlehnung an das Alte; da mußte der Staat gleichsam aus dem Rohen neu herausgearbeitet werden und deshalb ist für diese Kantone die Mediationszeit eine eigentliche Schöpferperiode geworden. Die regsamen, tüchtigen Männer, die an ihrer Spitze standen, machten sich mit Lust und Geschick an die notwendigen organisatorischen Arbeiten so daß diese jungen Gemeinwesen sich bald den älteren nicht nur ebenbürtig zur Seite stellten, sondern sie in mehr als einer Hinsicht überflügelten. Was die Helvetik vergebens angestrebt, die Verschmelzung historisch getrennter Landschaften zu einem haltbaren Ganzen, das leisteten jetzt im Kleinen die Kantone St. Gallen, Aargau und Tessin, während die ehemaligen Untertanen im Thurgau und in der Waat den Beweis ablegten, daß sie in Bezug auf Regierungsfähigkeit den Vergleich mit ihren ehemaligen Herren nicht zu scheuen brauchten.

Die nach der gleichen Schablone entworfenen Verfassungen der neuen Kantone hatten eine im wesentlichen übereinstimmende Organisation derselben zur Folge. Wie in den alten Kantonen teilten sich die

*) Pfyffer II 178 ff. Allgem. Zeitung 1808 S. 980.
**) Tillier I 406. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 206.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kleinen Räte in ständige Kommissionen oder Departemente für die verschiedenen Geschäftszweige; einzig die Regierung des Kantons Tessin zog es — nicht zu ihrem Vorteil — vor, ungeteilt zu arbeiten. Die in der Mediationsakte vorgesehenen Bezirke und Kreise bildeten den Rahmen für Wahlen, Verwaltung und Gericht.*) Der wichtigste Unterbeamte war der vom Kleinen Rat ernannte Kreisvorsteher, der unter dem Namen „Friedensrichter" die Funktionen eines Regierungsbeamten, Vermittlers, Untersuchungsrichters, Kreisgerichtspräsidenten, Wahlpräsidenten u. a. m. in einer Person vereinte. Als Zwischenorgan ernannte die Regierung in St. Gallen für jeden Bezirk einen „Vollziehungsbeamten" aus den Friedensrichtern desselben, im Thurgau einen „Distriktspräsidenten" und im Aargau einen „Bezirksamtmann", die zugleich Regierungsstatthalter und Präsidenten der Bezirksgerichte waren. Im Tessin hatte die Regierung in jedem Bezirk einen „Kommissär", in der Waat für mehrere Bezirke zusammen einen „Statthalter" (lieutenant). Waat und Aargau hatten außerdem besondere Bezirkseinnehmer, während in den anderen Kantonen die Gemeinderäte die Einsammlung der Steuern besorgten. Die Ortsverwaltung lag in der Hand eines von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeinderates, innerhalb dessen der Ammann (Syndic) mit zwei Adjunkten eine Art Exekutivausschuß bildete. In einigen Kantonen wurde das Gemeindewesen von Grund aus neu geordnet, indem aus kleineren Dorfschaften größere Verbände, in St. Gallen politische, im Thurgau Munizipalgemeinden genannt, gebildet wurden. Die unterste Gerichtsinstanz bildete das Kreis- oder Friedensgericht, die zweite das Bezirksgericht, die oberste das Appellationsgericht. Über streitige Verwaltungsgegenstände entschied ein Administrationsgericht, das aus einem Mitglied des Kleinen Rats und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes zusammengesetzt war.**)

Die finanzielle Grundlage war in den einzelnen Kantonen sehr ungleich. Waat und Aargau hatten an den auf ihrem Boden gelegenen ehemals bernischen Domänen eine stattliche Mitgift an Wal-

*) St. Gallen hatte 8 Bezirke und 44 Kreise, Aargau 11 Bezirke und 48 Kreise, Thurgau 8 Bezirke und 32 Kreise, Tessin 8 Bezirke und 38 Kreise, Waat 19 Bezirke und 60 Kreise.

**) Aargau, Sammlung I 69, 89, 108, 137. Thurgau, Tageblatt I 106, 167 ff. St. Gallen, Kantonsblatt I 46, 102, 177, 209, 293, 298; II 106; III 248. Waat, Recueil I 108, 130, 138, 142, 148, 184, 198, 211, 288, 312; IV 216; VIII 323. Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen II 23 ff. Dierauer, Der Kt. St. Gallen in der Mediationszeit 6 f.; Derselbe, Politische Geschichte des Kts. St. Gallen 13. Henne am Rhyn, Gesch. des Kts. St. Gallen 147. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus 1798—1830 S. 113 ff. Häberlin-Schaltegger, Gesch. des Kts. Thurgau 1798—1849 S. 38 ff. Baroffio, S. 24, 38.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dungen und anderen Liegenschaften, an Kapitalien und Gefällen erhalten. Beim Aargau kamen noch die Deutschordens- und Johanniterkomtureien Leuggern und Rheinfelden hinzu, von denen die Regierung 1806 auf französische Aufforderung nach dem Vorbild der deutschen Regierungen als herrenlosem Gut Besitz ergriff. In St. Gallen ging nur ein verhältnismäßig kleines Stück des Vermögens der Abtei, sowie des 1811 aufgehobenen Damenstifts Schänis in den Besitz des Staates über, während der Löwenanteil katholisches Sondergut wurde. Am ärmsten waren Thurgau und Tessin. Die im Thurgau gelegenen Nationalgüter waren an Zürich zurückgefallen, die Zehnten und Bodenzinse flossen den Klöstern und dem Ausland zu; das ganze Staatsvermögen des Kantons betrug anfänglich 27000 Gl. Doch verstand er dasselbe zu mehren, indem er 1804 sämtliche Güter, Gefälle und Zehnten des säkularisierten Hochstifts Konstanz auf seinem Boden um 733500 Gl., die teils an Baden, teils an die Dotation des künftigen Bistums auszurichten waren, übernahm und dabei ein gutes Geschäft machte; dazu gesellte sich die 1807 eingezogene Johanniterkomturei Tobel mit einem Vermögen von über 200000 Gl. Der Tessin hatte das einzige produktive Nationaleigentum in seinem Gebiet, das Zollhaus am Platifer mit den dazu gehörigen Gütern, an Uri zurückgeben müssen, die Zehnten und Grundzinsen gehörten der Kirche und Privaten, so daß dieser Kanton seinen Haushalt ebenfalls mit Nichts anfangen mußte.

Unter den Regalien waren das Salzmonopol und die Post die finanziell wichtigsten. Waat und Aargau betrieben die Post in Regie, St. Gallen ließ sie gegen Ablieferung des fünften Teils des Reinertrags in den Händen des kaufmännischen Direktoriums der Stadt Gallen, Thurgau und Tessin verpachteten sie an Zürich, letzterer später an Luzern. Dazu kamen die Zölle und Weggelder, Bußen, Gerichtssporteln, Jagd- und Fischereigebühren. Dem Grundsatz der alten Kantone, möglichst ohne Steuern auszukommen, schloß sich der Aargau an, der vom helvetischen Auflagensystem bloß die Getränksteuer (Ohmgeld) und Erbschaftssteuer beibehielt, direkte Steuern aber nur bei den Grenzbesetzungen erhob; so 1805 eine solche von 200000 Frk., woran die Klöster 43627 Frk. zu entrichten hatten. St. Gallen, Thurgau und Waat scheuten dagegen nicht davor zurück, den Staatshaushalt auf regelmäßige direkte Steuern abzustellen. Die Regierung des Thurgaus erklärte in ihrer ersten Botschaft an den Großen Rat mit anerkennenswerter Offenheit, daß dem Kanton bei dem gänzlichen Mangel an Vermögen für die Befriedigung seiner Bedürfnisse nichts übrig bleibe, als die Beziehung von Auflagen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Jahr für Jahr wurden vom Großen Rate Handänderungsgebühr, Stempel- und Getränksteuer als indirekte Abgaben, dann eine Vermögenssteuer von 2‰ auf die Klöster und eine Steuer im Gesamtbetrag von 10—20000 Gl. auf die Gemeinden, denen die Repartition auf die einzelnen Bürger überlassen blieb, bewilligt. St. Gallen erhob neben einer Wirtschaftsabgabe und Getränksteuer eine jährliche Vermögenssteuer von 2—2½ ‰, die in den Kriegsjahren 1805 und 1809 einen Zuschlag von weiteren 2 ‰ erhielt. 1810 vermehrte es die indirekten Steuern durch Wiedereinführung der 1803 aufgehobenen Stempelgebühr und setzte fortan ähnlich wie der Thurgau für die direkte Steuer eine auf die Gemeinden zu verlegende bestimmte Summe an, die zwischen 60000—80000 Gl. variierte.*)

Das Steuersystem der Waat stimmte mit dem helvetischen vom 15. Dezember 1800 ziemlich überein: eine jährliche Grundsteuer von 2—3 ‰, eine Gebäudesteuer von 1—2½ ‰ des Wertes, Stempelabgabe, Getränksteuer, Handänderungs- und Erbschaftssteuer, Luxusabgaben auf Luxuspferde, Kutschen, Billards u. s. w. 1805 gesellte sich wegen der Grenzbesetzung als außerordentliche Abgabe eine Kaminsteuer hinzu. Im Juni 1813 wurde eine Tabaksteuer für sechs Jahre, im November des gleichen Jahres zur Deckung der Grenzbesetzungskosten neben einer außerordentlichen Liegenschaftensteuer von 2‰ eine Visagebühr von 2‰ auf alle Schuldverschreibungen, eine Steuer auf Wirtshäuser und Cafés und eine Kamin- und Ofensteuer vom Großen Rate dekretiert.**)

Am eigentümlichsten war das Finanzgebahren des Kantons Tessin. Das helvetische Auflagensystem war hier so verhaßt, daß der Große Rat nichts Besseres thun zu können glaubte, als dasselbe 1803 in Bausch und Bogen aufzuheben; bloß die Stempelabgabe ließ er bestehen, die mit dem Salzmonopol, den Zöllen und Weggeldern die einzige Einnahme des Staates bildete. Direkte Steuern schienen in diesem Kanton so sehr ein Ding der Unmöglichkeit, daß die Regierung, als die Grenzbesetzung von 1805 außerordentliche Mittel er-

*) Aargau, Sammlung I 156, 215. Thurgau, Tageblatt I 140 ff; II 196; III 51; IV 164; VI 94; VII 17; IX 149; X 21, 226. St. Gallen, Kantonsblatt I 133, 257; II 111; III 375; VI 146, 155; VII 141; VIII 193; IX 315; X 109, 275; XI 103, 111; XII 206; XIII 94; XIV 174. Kaiser, Repertorium S. 237, 516, 746, 751. Allgem. Zeitung 1803 S. 1359. Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen I 86. Bronner, Der Kt. Aargau (Gemälde der Schweiz) I 142, 145, 153. Mailleser, Hist. du Ct. de Vaud S. 435. Franscini, Der Kt. Tessin (Gemälde der Schweiz) S. 304.

**) Waat, Recueil des lois I 210, 228, II 98, III 184, V 46, VI 46, VII 42, X 175, 179, 202.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

forderte, es vorzog, zur Erhebung eines zu 5% verzinslichen Zwangsanleihens von 250000 Frk. zu schreiten, das auf die vier Städte, auf die vermöglichen Landbewohner und auf die Kreise repartiert wurde. Erst 1807 entschloß sie sich, zur Bestreitung der Ausgaben für die französische Werbung eine Grundsteuer im Gesamtbetrag von 35000 Frk. zu erheben; 1809 folgte eine zweite von 92000 Frk. wegen der Grenzbesetzung, 1810 eine dritte von 46000 Frk. wieder wegen der Werbung und im Mai und Dezember 1813 eine vierte und fünfte von je 56000 Frk. für die außerordentlichen Kosten dieses Jahres. Aber, während der Tessin gleich den alten Kantonen die Steuern als ein Übel betrachtete, das den Bürger nur im Notfall treffen durfte, scheute er im Gegensatz zu allen übrigen nicht davor zurück, Anleihen zu machen, um das von ihm 1804 begonnene große Werk der Straßenverbesserung ausführen zu können. In der übrigen Schweiz, wo man das Anhäufen von Staatsvermögen statt von Staatsschulden als Regentenpflicht betrachtete, erregte die Finanzwirtschaft des Tessin bedenkliches Kopfschütteln, obschon dieser Kanton damit nur ein Beispiel befolgte, das die großen Staaten längst gegeben hatten und das schließlich auch den andern Kantonen vertraut genug geworden ist.*)

Die Verwaltung war übrigens auch in den neuen Kantonen sparsam, die Staatsbesoldungen karg zugemessen. Eine Menge von Arbeit wurde dem Staate unentgeltlich geleistet; insbesondere wurden die unteren Ämter größtenteils als Ehrenämter aufgefaßt und wenig oder gar nicht besoldet. Der Thurgau, der heute über 2 Mill. Frk. Ausgaben hat, berechnete 1803 sein Jahresbedürfnis auf 63000 Gl., St. Gallen, das heute 4½ Millionen ausgibt, 1812 auf 175940 Gl. Der Tessin, der heute ebenfalls ein Budget von 4½ Millionen hat, schätzte 1809 seine Einnahmen auf 300000 Mailänder Lire, seine notwendigen Ausgaben, ohne die Zinsen für die entlehnten Kapitalien und die Kosten für den Straßenbau, auf 180000 Lire.**)

---

*) Tessin, Bulletino officiale I 51, 150, 153, 173; II 58, 174; III 88; IV 101; VII 27, 62. Tessiner Akten im Staatsarchiv Zürich (L 51). Am 20. Mai 1804 anerbietet die Tessiner Regierung derjenigen von Zürich für ein Anleihen von 100000 Frk. die Verpfändung ihrer Zölle und des Postregals, und am 18. Febr. 1809 beziffert sie das für die Straßenbauten entlehnte zu verzinsende Kapital auf 119543 Lire.

**) Allgem. Zeitung 1803 S. 1359. Baumgartner, a. a. O. I 269. Tessin an Zürich 13. Febr. 1809 (Tessiner Akten L 51). In St. Gallen erhielt ein Mitglied des Kleinen Rats 1800 Frk., der Appellationsgerichtspräsident 1440 Frk. der Vollziehungsbeamte (Bezirksstatthalter) 480 Frk., im Thurgau ein Mitglied des Kleinen Rates 1600 Frk. u. s. w.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im engsten Zusammenhang mit dem Finanzwesen standen die Bemühungen einzelner Kantone, Bergbau und Forstwirtschaft in Aufnahme zu bringen. Der Aargau setzte 1804 einen Forst- und Bergrat ein, dessen Seele der vielseitige Zschokke wurde. Die Regierung betrieb ein Eisenbergwerk im Jura bei Küttigen, dessen Erz von den Schmelzhütten im Schwarzwald angekauft wurde; auch veranstaltete sie Bohrungen auf Salzquellen im Sulzthal bei Laufenburg, die jedoch erfolglos blieben. Die Waat hatte von Bern die Saline von Bex ererbt, damals die einzige der Schweiz, und unterstellte sie 1804 einem Bergwerk- und Salinenausschuß: mit der Berufung des trefflichen Geologen Johannes Charpentier als Direktor im Jahre 1813 kam neues Leben in das Werk, das 1806 der Waat einen Reingewinn von 40000 Frk. gebracht hatte.

Unendlich wichtiger aber, als der in der Schweiz stets so prekäre Bergbau, war die Sorge um die Erhaltung und gute Bewirtschaftung der Wälder. Die Waat schuf 1806 eine wohl organisierte Administration ihrer Staatsforsten, so daß sich deren Ertrag bedeutend steigerte, und erstreckte durch ein Forstgesetz vom 9. Juni 1810 die Staatsaufsicht auch auf die Gemeinde- und Privatwaldungen. In ähnlicher Weise regelte der Aargau sein Forstwesen durch die Landesforstordnung vom 17. Mai 1805. Im Zustand völliger Kindheit blieb dagegen die Forstwirtschaft im Tessin, dessen ausgedehnte Waldungen ganz im Besitz der Gemeinden und Privaten waren, die nach Belieben damit schalteten Ein Gesetz vom 28. Mai 1808, das Holzschläge in den Gemeindewäldern an gewisse Bedingungen knüpfte und in den Bannwäldern ganz verbot, blieb bei dem gänzlichen Mangel an einer staatlichen Forstaufsicht ein toter Buchstabe.**)

* * *

Der Selbsterhaltungstrieb nötigte die neuen Kantone, die bäuerlichen Massen an ihrem Bestehen zu interessieren, indem sie die Zehnten- und Grundzinsenfrage in einem für diese möglichst günstigen Sinne lösten. Am weitesten ging darin die Waat, die schon auf der Consulta eine Ausnahmestellung für sich erwirkt hatte; einzig ihrer Verfassung fehlte die Vorschrift, daß der Loskauf „nach dem wahren Werte" zu geschehen habe. Die Behörden der Waat hielten sich daher an das Dekret des helvetischen Senates vom 22. Sept. 1802,

*) Aargau, Sammlung II 203. Waat, Recueil II 12, IV 156; VII 167. Allgemeine Zeitung 1805 S. 879; 1807 S. 164. Zschokkes Aus 1805. Bronner, der Kt. Aargau I 473. Chavannes, De l'administration publique du canton de Vaud dès 1803 à 1831 S. 108 ff. Baroffio, Storia del Ticino 152.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

das alle Grundlasten und Feudalrechte in ihrem Kanton für immer abgeschafft hatte in dem Sinne, daß der Loskauf der Zehnten und Grundzinsen, so weit sie nicht dem Staate, sondern Korporationen und Privaten gehörten, um das Zwanzigfache des Durchschnittsertrages aus Kantonsmitteln und, falls diese nicht ausreichen würden, durch Auflegung einer mäßigen Steuer auf die pflichtigen Güter stattfinden solle. Der Staat übernahm die Operation des Loskaufs, ein Teil der dem Kanton zugefallenen Nationalgüter wurde in die für die Entschädigung der Zehnten- und Grundzinsenbesitzer notwendige Summe geworfen; die Beibringung des Restes legte ein Gesetz vom 31. Mai 1804 den Pflichtigen selber auf, die dem Staate zu diesem Zweck das Fünffache des Durchschnittsertrages des Zehntens und das Sechsfache der Grundzinsen in sieben Jahresraten zu entrichten hatten. Damit wurden alle Feudalrechte in der Waat endgültig für erloschen erklärt und insbesondere die noch immer genährte Hoffnung der Grundherrn, auch für die 1798 aufgehobenen, speziell in der Waat sehr beträchtlichen Ehrschätze oder Löberrechte (Laudemien), die ihnen mehr abgeworfen hatten, als die Bodenzinsen, eine Entschädigung zu erhalten, vernichtet.*)

Die Berner Patrizier, die als Gutsherrn in der Waat solche Rechte besessen, hatten sich schon 1803 um Schutz an ihre Regierung gewendet, die, da ihre Reklamationen bei der Waat nichts fruchteten, die Tagsatzung um Hülfe anrief. Die Tagsatzungsmehrheit war für die Löberbesitzer; aber angesichts der energischen Verwahrung der Waat gegen jede Einmischung in diese Angelegenheit entschloß sie sich wie gewohnt zu einer Halbheit: sie wies die Reklamation an die waatländische Regierung, aber in der „billigen Erwartung", daß diese aus Achtung für die Heiligkeit des Privateigentums die Entschädigungspflicht anerkennen werde. Die moralische Unterstützung, welche die Löberbesitzer bei Bern und der Tagsatzung fanden, ermutigte auch waatländische Gutsherrn zu geharnischten Protesten gegen das Loskaufsgesetz von 1804, worin sie mit Anrufung der Tagsatzung drohten. Die Regierung ließ zwei solcher Protestanten, De Mestral von St. Saphorin und Rigot von Begnins, verhaften und wegen Aufruhrs dem Gericht überweisen, das sie zu einem Monat Eingrenzung auf ihre Güter verurteilte. Dafür brachte Bern 1804 die Löberangelegenheit wieder vor die Tagsatzung, deren Mehrheit in einem „freundeid-

*) Der jährliche Durchschnittsertrag der Löber (lods) in der Waat wurde auf 187 860 Frk., der der Zehnten auf 258 996 Frk. und der der Bodenzinsen auf 118 500 Frk. berechnet. Allgem. Zeitung 1804 S. 648.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

genössischen Vorstellungsscheiben" die waatländische Regierung von einer offenbaren Verletzung der Heiligkeit des Eigentums abmahnte. Allein die Waat hüllte sich, der Unterstützung Frankreichs sicher, in den undurchdringlichen Panzer der Kantonalsouveränetät, und der Tagsatzung von 1805 blieb nichts übrig, als bei aller Festhaltung ihrer früheren Grundsätze den Gegenstand fallen zu lassen.*)

Auch St. Gallen ging in der Begünstigung der Bauersame so weit, als die Verfassung es irgend zuließ. Ein Gesetz vom 15. Mai 1804 forderte als Loskaufspreis des großen trockenen Zehntens das 18fache, des Weinzehntens das 17fache und des kleinen Zehntens, soweit er Kirchen- und Privateigentum war, das 15fache des Ertrags; der dem Staat gehörige Kleinzehnten wurde unentgeltlich aufgehoben. Die Grundzinsen wurden durch ein Gesetz vom 24. Mai 1805 auf das 20fache angesetzt. Der Thurgau verlangte durch ein Gesetz vom 24. September 1804 für Grundzinsen und den trockenen Zehnten das 20fache, für den nassen das 19fache, für den kleinen das 5fache, der Aargau durch Gesetz vom 11. Juni 1804 für Grundzinsen und großen Zehnten das 20fache; der kleine blieb unentgeltlich aufgehoben. Das Tessiner Zehntengesetz vom 30. Mai 1804 setzte den Preis für den Zehnten ebenfalls auf das 20fache an, wich aber von den übrigen darin ab, daß es den Loskauf für obligatorisch erklärte, so daß er binnen fünf Jahren vollendet sein mußte. Ein Gesetz vom 4. Juni 1804 ermöglichte die Ablösung der Bodenzinsen um das 25fache, ein solches vom 2. Juni 1806 diejenige der Löber um das 15fache.**)

Zur Ablösung der Zehnten und Grundzinsen gesellte sich diejenige der Weiderechte, die in den Jahren 1805—1807 von sämtlichen neuen Kantonen aufgehoben oder um geringe Summen loskäuflich erklärt wurden. Da zugleich die Aufteilung der Allmenden begünstigt und der Weidgang in den Wäldern beschränkt oder verboten wurde, begann eine vollständige Umwälzung in der Landwirt-

*) Strickler, Akten der Helvetik VIII 1323. Waat, Recueil I 16, II 52. Kaiser, Repertorium 139. Allgemeine Zeitung 1804 S. 754, 870, 923. Sehr unbequem war der Regierung der Waat ein Beschluß, den der helvetische Senat noch in den letzten Tagen seines Bestehens am 5. März 1803 in Bern zu Gunsten der Löberbesitzer gefaßt hatte, den aber die waatländische Regierungskommission schon am 12. März, weil nicht promulgiert, für nichtig erklärte. Am 19. Juli 1804 schrieb Talleyrand an Vial, kein Kanton könne sich in die Loskaufsangelegenheiten des andern einmischen außer auf dem Weg freundschaftlicher Verwendung. Monnard V 66.

**) St. Gallen, Kantonsblatt III 277; V 252. Thurgau, Tageblatt III 53. Aargau, Sammlung II 40. Tessin, Bulletino I 204, 218; II 134. Allgemeine Zeitung 1804 S. 616, 983, 1175.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schaft. Die alte Brachfelder- und Weidewirtschaft hörte auf, die öden Allmenden verwandelten sich in Acker und Wiesen, an Stelle des Weidgangs trat die Stallfütterung des Viehs und der dadurch erzielte Düngerreichtum ermöglichte es, den Ertrag der Felder zu verdoppeln und zu verdreifachen.

Auch in anderer Weise waren die neuen Kantone bestrebt den Landbau zu fördern; die Waat führte 1808 Prämien zur Unterstützung der Pferdezucht ein, der Thurgau setzte 1809 eine staatliche Kommission zur Vervollkommnung des Landbaus ein, und der Aargau erließ am 30. Juni 1809 ein Gesetz, das jeden Hochzeiter verpflichtete, sechs, und jeden Vater bei der Geburt eines Kindes, zwei nützliche Bäume auf dem Gemeinde- oder Privatland zu pflanzen. Im Thurgau suchte das Kloster Kreuzlingen im Einverständnis mit der Regierung sich durch Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule nach Fellenbergs Vorbild nützlich zu machen, aber die Anstalt vermochte sich gegenüber dem Mißtrauen der Bauern nicht zu halten und ging nach drei Jahren wieder ein.*)

Das Gewerbe munterten die neuen Kantone dadurch auf, daß sie ihm mehr Freiheit gewährten, als die alten. Die Waat kannte weder Ehaften noch Zünfte, im Thurgau herrschte von den Ehaften abgesehen Gewerbefreiheit. St. Gallen erließ am 22. Mai 1805 ein Gewerbegesetz, das die Vorteile des Innungswesens mit denen der Gewerbefreiheit zu verbinden suchte. Die Meister bildeten nach halben Bezirken abgeteilte Handwerksgesellschaften zur Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens; dabei blieb es aber jedem Kantonsbürger vorbehalten, ein oder mehrere Handwerke zu betreiben, auch ohne solche zunftmäßig erlernt zu haben, oder Meister zu berufen oder fertige Arbeit kommen zu lassen, woher ihm beliebte. Am meisten näherte sich der Aargau, der durch Gesetze vom 25. Mai 1804 und 8. Mai 1806 ein bezirksweise geordnetes Innungswesen nach altem Stil einführte, den Zunftkantonen. Doch bemühte er sich, die Auswüchse zu beschneiden; so durften Unehliche von Erlernung eines Handwerks nicht ausgeschlossen, die Aufnahme in die Meisterschaft nicht mit großen Kosten verbunden werden; ein mit seinem Meisterstück Abgewiesener konnte an die Regierung rekurrieren. 1806 unterstellte der Aargau auch die Baumwollfabrikation und 1807 seine neu

*) St. Gallen, Kantonsblatt VIII 175 (Gesetz 13. Mai 1807). Aargau, Sammlung II 247 (Gesetz 27. Mai 1805); III 213. Thurgau, Tageblatt V 204 (Gesetz 10. Mai 1806); VIII 66. Tessin, Bulletino II 103, 131 (Gesetze 20. u. 28. Mai 1806). Waat, Recueil III 131 (Gesetz 12. Juni 1805); VI S. 6.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

entstehende Industrie, die Strohflechterei, einer etwas ängstlichen Staatsaufsicht. Mit der Wahrung der Interessen des Handels und Gewerbes betrauten St. Gallen, Aargau und Waat fachmännische Ausschüsse, die der Regierung beratend zur Seite standen.*)

Trotz ihrer knappen Finanzen nahmen die neuen Kantone die Verbesserung ihrer Verkehrswege mit einer Energie zur Hand, welche die alten beschämte. St. Gallen erntete hohen Ruhm durch den stolzen Bau der steinernen Sitterbrücke bei Kräzeren, der 1807—1811 mit einem Aufwand von 310 000 Gl. ausgeführt wurde. Kaiser Franz äußerte bei ihrem Anblick, daß keine Brücke gleichen Wertes in seiner Monarchie existiere. Ein anderes kühnes Projekt der Regierung, durch Sprengung der Felswand am Schollberg die Anlegung einer bequemen Straße durch das Rheinthal zu ermöglichen und dadurch den Verkehr zwischen dem Bodensee und den Bündnerpässen auf die Schweizerseite zu ziehen, scheiterte an der Weigerung des Großen Rats, die erforderlichen Summen zu bewilligen. Im Thurgau unternahm die Regierung die schwierige Aufgabe, ein Straßennetz durch den Kanton zu ziehen, ohne daß es diesen etwas kosten sollte. Ein Straßengesetz von 1805 überband Bau und Unterhalt auch der Heer- und Landstraßen den Gemeinden, die verpflichtet wurden, im Frühling und Herbst daran zu arbeiten, bewilligte ihnen aber dafür den Genuß des Weggelds. Da die Mittel fehlten, um einen Straßeninspektor anzustellen, versah ein Mitglied des Regierungsrates, Joh. Konrad Freyenmut, die Stelle eines solchen, steckte die Linien aus und machte die Kiesgruben für das Straßenmaterial, die Bausteinlager für die Brücken ausfindig. So wurden seit 1804 ohne andere Mittel als „Überredung und gütliche, freundschaftliche Vorstellung" bei den Gemeindebehörden viele Stunden neuer Straßen im Thurgau erbaut.

Der Aargau legte 1805—1809 mit einem Aufwand von 237 115 Schweizerfranken eine schöne Straße über die Staffelegg an, um das neuerworbene Frickthal mit der Hauptstadt Aarau in direkte Verbindung zu bringen. Die Waat ging den übrigen Schweizerkantonen in der rationellen Verteilung der Straßenlast zwischen Staat, Kreis und Gemeinde voran. Ein für seine Zeit als vorbildlich zu bezeichnendes Gesetz vom 24. Juli 1811 schied sämtliche Straßen in die drei Klassen der Haupt-, Kommunikations- und Vizinalstraßen. Den Unterhalt der Hauptstraßen übernahm der Staat unter Vorbehalt gewisser Fuhrleistungen der Kreise; an ihre Erstellung bezahlte er $^3/_5$,

*) St. Gallen, Kantonsblatt I 127; V 245. Aargau, Sammlung I 356; II 32, 338, 372; III 74. Thurgau, Tageblatt VIII 226. Waat, Recueil I 424. Allgemeine Zeitung 1807 S. 590.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die interessierten Kreise 2/5 der Kosten. In den Unterhalt der Straßen zweiter Klasse teilte sich der Staat mit den Gemeinden; bei Neuanlagen trug er 2/5, die Gemeinden 3/5 der Ausgaben. So fielen bloß die Vizinalwege den Gemeinden ganz zur Last; doch konnte der Staat bei Neuanlagen auch hier unterstützend eingreifen.*)

Am meisten aber erstaunt man über die Thätigkeit, welche die kaum zur Selbstregierung erwachten italienischen Vogteien auf diesem Gebiete entwickelten. Vor 1803 war im Tessin kaum ein fahrbarer Weg zu finden, fast in der ganzen Länge mußten die Güter auf Saumtieren fortgeschafft werden. Jetzt wagte der arme Kanton mit dem Erbauer der Simplonstraße zu wetteifern und trotz der enormen Naturhemmnisse von der italienischen Grenze bis zum Gotthard richtige Fahrstraßen zu erbauen. Am 29. Mai 1804 faßte der Große Rat den entscheidenden Beschluß, 1806 wurde das wichtige Teilstück über den Monte Ceneri in Angriff genommen und Ende 1808 hatte der Kanton bereits über eine Million Lire auf den Straßenbau verwendet. Selbst die Besetzung des Kantons durch die Italiener hatte nur eine kurze Unterbrechung der Arbeiten zur Folge. In der übrigen Schweiz sah man mit Verwunderung „der wahrhaft königlichen Unternehmung" zu und schüttelte über die Anleihenspraxis, die sie für den Tessin nach sich zog, den Kopf, aber man freute sich der Vorteile, die der Gotthardverkehr davon hatte. Die Tagsatzung unterstützte das Werk durch Bewilligung neuer oder erhöhter Zölle und Weggelder und sprach 1808 gegen Uri die Erwartung aus, daß es dasselbe auf seiner Seite fortführen werde. So wies der Kanton, der als der zurückgebliebenste der Schweiz galt und es in mancher Beziehung auch war, im Bau von Gebirgsstraßen den übrigen den Weg.**)

*) Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen II 223, 265. Dierauer, der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit S. 27. Thurgau, Tageblatt IV 102. Schaltegger, Auszug aus dem Journal des Joh. K. Freienmuth (Thurgauische Beiträge zur vaterländ. Geschichte Heft 37) S. 19 f. Kaiser, Repertorium S. 270. Waat, Recueil des lois I 141; IV 215; VIII 190 ff. Chavannes, De l'administration publique du Ct. de Vaud 69 ff.

**) Tessin, Bulletino I 189. Gutachten des kaufm. Direktoriums in Zürich 8. Mai 1809 (Tessiner Akten L 51). Kaiser, Repertorium 237, 325. Nach dem Einmarsch der Italiener im Okt. 1810 stockte das Werk, aber am 18. Mai 1811 beschloß der Große Rat die Fortsetzung desselben und wies 106000 l. dafür an. Dalberti an Usteri 19. Mai 1811 (gütigst mitgeteilt von Herrn Oberst Meister). Daß es dabei nicht ohne Fehler abging, ist begreiflich. Für die Straße über den Monte Ceneri hatte die Regierung ein Projekt durch zwei Mailänder Ingenieure ausarbeiten lassen; allein der Große Rat setzte es durch, daß aus Ersparnis- und andern Rücksichten das schlechtere, steilere Projekt eines seiner Mitglieder, Pocobelli von Melide, ausgeführt wurde. Baroffio S. 115.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auch an anderen Wohlfahrtsbestrebungen ließen es die neuen Kantone, zumal die herwärts der Alpen nicht fehlen. Daß die staatliche Brandversicherung in der Schweiz vom Aargau ihren Ausgang genommen hat, ist bereits gesagt worden. In St. Gallen blieb neben der Gebäudeassekuranz eine 1803 ins Leben gerufene Kantonshülfskasse für Brand-, Wasser-, Gewitter- und Viehseuchenschaden, die durch freiwillige Liebessteuern genährt wurde, bestehen. Mit Eifer wurde überall die Gesundheitspolizei organisiert; die von der Aargauer Regierung am 6. Januar 1804 erlassene Sanitätsverordnung nannte der sachverständige Usteri das Vorzüglichste, was in der Schweiz bis dahin über diesen so arg vernachlässigten Zweig der Staatspolizei aufgestellt worden sei. Das St. Galler Kantonsblatt brachte regelmäßige Berichte der Sanitätskommission über ihren Kampf gegen Quacksalber und Kurpfuscher, ihre Tätigkeit für Verbreitung der Impfung und sonstigen prophylaktischen Maßregeln. Selbst der Tessin, dem sonst der Begriff der Sanitätspolizei völlig unbekannt zu sein schien, erließ 1809 ein Gesetz, das regelmäßige Untersuchungen der Apotheken anordnete und die Ausübung des Heilberufs von einem staatlichen Patent abhängig machte.*)

Zur Handhabung der Sicherheitspolizei wurden wie in den Städtekantonen Landjägerkompagnien aufgestellt. Das Armenwesen wurde auf der Basis der Unterstützungspflicht der Gemeinden gesetzlich geregelt; das aargauische Armengesetz vom 17. Mai 1804 suchte durch Bildung eines kantonalen Armenfonds unbemittelten Gemeinden die Last zu erleichtern und durch Aufstellung einer kantonalen Armenkommission und von Armeninspektoren in den Bezirken dem Unterstützungswesen eine zweckmäßige Richtung zu geben. Zugleich eröffnete der Aargau eine kantonale Armen- und Irrenanstalt im ehemaligen Kloster Königsfelden wieder, die schon unter bernischer Herrschaft dort bestanden hatte.

Hervorragendes leistete die Waat in der Armenfürsorge. Hier wurde 1805 eine kantonale Kommission für das Gefängnis-, Spital- und Unterstützungswesen bestellt, an deren Spitze Rengger trat. Die alte Schöpferlust erwachte wieder in dem ehemaligen Minister; hauptsächlich seiner Initiative verdankte die Waat die Gründung eines großen, wohleingerichteten Kantonsspitals in Lausanne, das mit dem Vermögen eines aus dem Mittelalter stammenden, unnütz gewordenen Spitals zu Villeneuve ansehnlich dotiert werden konnte (1807), ferner diejenige einer

*) St. Gallen, Kantonsblatt I 173, 256; II 21, 273; III 159; IV 85, 148; VIII 173, 350. Aargau, Sammlung I 82, 283; III 30. Thurgau, Tageblatt III 149, VI 64. Waat, Recueil I 462, II 28, VII 47, 81. Allgem. Zeitung 1804 S. 115. Baroffio S. 154.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Irrenheilanstalt und einer Anstalt für unheilbare Kranke in Champ-de-l'Air (1810).*)

Im Zusammenhang mit der Regulierung des Armenwesens stand das Bestreben der Regierungen, jedem Kantonseinwohner ein Ortsbürgerrecht anzuweisen. Abgesehen von den eigentlichen Heimatlosen, die weder ein Kantons-, noch ein Ortsbürgerrecht besaßen, gab es zahlreiche Leute, denen das Kantonsbürgerrecht nicht bestritten werden konnte, die aber kein Ortsbürgerrecht hatten; ja es gab ganze Landschaften, welche diese Einrichtung überhaupt nicht gekannt hatten und wo sie erst geschaffen werden mußte, so im Frickthal und im Toggenburg. St. Gallen schrieb durch Gesetze vom 19. Mai 1804, 26. März und 8. Mai 1807 allen Kantonsbürgern und ewigen Hintersäßen ohne Gemeinderecht vor, sich bei Verlust ihres Kantonsbürgerrechts ein solches zu erwerben. Überstieg die Einkaufstaxe den dritten Teil des Vermögens des zum Einkauf Verpflichteten, so wurde dieselbe durch Schätzung einer Kommission von Unparteiischen entsprechend reduziert und im Falle gänzlichen Unvermögens die unentgeltliche Aufnahme in die Wohngemeinde vorgeschrieben. Der Thurgau räumte 1806 den Heimatlosen besondere Begünstigungen zur Erlangung des Bürgerrechts ein; 1810 wurden diejenigen, die im Besitz von Mitteln waren, verpflichtet, ein Bürgerrecht zu kaufen und den übrigen die Verehelichung untersagt. Bei der Teilung des Staatsvermögens mit Bern hatten die Kantone Aargau und Waat auch einen Teil der alten bernischen „Landsaßen" mit übernehmen müssen, die nun besondere Bürgerkorporationen ohne die territoriale Grundlage einer Gemeinde bildeten, für deren Armenwesen mithin der Staat direkt sorgen mußte. Die Landsaßen im Aargau erhielten einen vom Kleinen Rate gewählten Vorgesetzten; um ihrer Vermehrung Schranken zu setzen, suchte man ihnen das Heiraten möglichst zu erschweren. In der Waat bildete die erwähnte Kommission für Spitäler und Gefängnisse die Armenpflege für die Landsaßen. 1811 überwies der Kanton ihrer Korporation 40 000 Frk. als Grundstock eines Armenvermögens und veranstaltete eine Lotterie zu dessen Vermehrung; auch verfügte er, daß alle im Kanton geborenen Heimatlosen sich mit 100—400 Frk. in die Landsaßenkorporation einkaufen könnten.**)

*) St. Gallen, Kantonsblatt I 281, 290; II 161, 339, 346. Aargau, Sammlung I 152, 368. Allgemeine Zeitung 1805 S. 530. Waat, Recueil III 234; VII 16. Wydler, Rengger I 141 ff. Chavannes, a. a. O. 46 ff. Tessin, Bulletino off. I 258. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus S. 133.

**) St. Gallen, Kantonsblatt III 353; VIII 82, 121; IX 99. Aargau,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gegenüber Schweizerbürgern aus anderen Kantonen, die sich in ihrem Gebiet niederließen, befolgten die neuen Kantone anfänglich eine weitherzigere Praxis als die alten. Nach einem st. gallischen Gesetze von 1804 wurde der Schweizer, der das Zwanzigfache der vom Gesetz als Bedingung des Stimmrechts geforderten Steuer an das Armengut der Gemeinde bezahlte, ohne weiteres wirklicher Ortsbürger; da jedoch dieser erzwingbare Einkauf in den anderen Kantonen keine Erwiderung fand, sah sich St. Gallen veranlaßt, denselben 1808 wieder aufzuheben. In ähnlicher Weise sahen sich St. Gallen, Aargau und Thurgau durch das Vorgehen der alten Kantone bewogen, beim Einheiraten von Nichtkantonsbürgerinnen den Grundsatz der Reziprozität in Bezug auf Vermögensausweise und Einheiratungstaxen aufzustellen.*)

Fast alles, was die Schweiz unter der Herrschaft der Mediationsakte in der Rechtsgesetzgebung geleistet hat, entfällt auf die neuen Kantone, in denen das Bedürfnis nach einer Neugestaltung des Rechts allerdings stärker empfunden werden mußte, als in den alten. Während Waat und Thurgau das helvetische peinliche Gesetzbuch mit gewissen Modifikationen beibehielten, erließ der Aargau am 19. Dez. 1804 ein eigenes Strafgesetzbuch, das sich zum Teil wörtlich an das österreichische von 1803 anlehnte, in manchen Punkten aber selbständig war und sich durch Einfachheit und Präzision der Begriffe auszeichnete. Wenn die darin angedrohten Strafen hoch bemessen waren, so kannte das aargauische Gesetzbuch doch nur die einfache Todesstrafe durch Enthauptung ohne Verschärfungen; auch verzichtete es auf die Anwendung der Folter, gestattete indes in Fasten und Streichen bestehende Ungehorsamsstrafen für hartnäckiges Simulieren, Schweigen und Lügen. Am 14. Mai 1807 ersetzte St. Gallen ebenfalls das helvetische Strafrecht durch ein eigenes Gesetzbuch über Verbrechen und das Verfahren bei Verbrechen, das zwei Staatsbeamte, den Kantonsarchivar Konrad Meyer von Olten und den Regierungssekretär Karl Müller-Friedberg, den Sohn des Regierungsrates, zu Verfassern hatte. Am 10. Dez. 1808 folgte ein von Meyer bearbeitetes Gesetzbuch über Vergehen nach. Das St. Galler Strafgesetzbuch wird von Sachkennern als eine selbständige, bedeutende Leistung taxiert und als „unverhältnismäßig kürzer und einfacher, milder und gerechter" selbst über das berühmte bayrische Strafgesetz-

---

Sammlung I 248. Brunner, Der Kt. Aargau I 427 ff. Thurgau, Tageblatt IX 57. Waat, Recueil VIII 99. Chavannes 50 f.

*) St. Gallen, Kantonsblatt III 364; VIII 118; IX 142. Aargau, Sammlung III 104, 262. Thurgau, Tageblatt II 167; VIII 48.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

buch Feuerbachs vom Jahre 1813 gestellt. So wenig als das aargauische kannte es eine geschärfte Todesstrafe; die letztere wurde überhaupt nur bei wenigen Verbrechen angedroht. Die Tortur blieb abgeschafft, dagegen war auch in St. Gallen körperliche Züchtigung bei hartnäckigen, offenbar lügenhaften Inquisiten gestattet.

1808 erließ St. Gallen ein von Karl Müller-Friedberg verfaßtes Gesetz über die Erbfolge, wodurch das von Landschaft zu Landschaft, zum Teil von Dorf zu Dorf wechselnde Erbrecht des Kantons vereinheitlicht wurde. Der junge Müller-Friedberg wurde nach dieser Probe mit der Abfassung eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuches betraut, kam aber nicht über die Anfänge hinaus, weil die Verschiedenheit der Konfessionen einem gemeinsamen Familienrecht unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen schien. Dagegen wurde 1810 ein gleichförmiges Schuldentrieb- und Konkursgesetz eingeführt. Auch der Thurgau erließ 1807 eine allgemeine Konkursordnung und 1810 ein Gesetz über das Erbrecht.

Die Waat erstellte als Ergänzung zum helvetischen Strafgesetzbuch ein trefflich abgefaßtes Gesetzbuch für Vergehen vom 31. Mai 1805 und beauftragte 1803 eine Kommission mit der Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuches. Der von Secretan und Carrard in enger Anlehnung an den französischen Code Civil verfaßte Entwurf erschien 1809 im Druck und wurde bis 1813 von den verschiedenen Instanzen durchberaten, aber erst 1819 zum Gesetz erhoben.

Der Tessin erklärte provisorisch die vorrevolutionären Gesetze und Statuten der verschiedenen Landschaften wieder in Kraft, doch mit bedeutsamen Ausnahmen; so blieben die Folter, die Güterkonfiskation und die Beteiligung der Richter an den Geldbußen abgeschafft.*)

* * *

In der Pflege des Bildungswesens wetteiferten die neuen Kantone mit den alten in ehrenvoller Weise. Die Stapfersche Einrichtung der Erziehungsräte wurde, ausgenommen im Tessin, überall beibehalten, nur daß die Behörde im Aargau und Thurgau den Titel „Schulrat", in der Waat den eines „Akademischen Rates" erhielt. So gering die Mittel waren, welche der Staat diesen Schulräten zur Verfügung stellen konnte, so groß war ihr Eifer und ihre Begeisterung für die Sache. Ein Kanton nach dem andern erhielt sein

*) Allgemeine Zeitung 1808 S. 259; 1809 S. 462. Zeitschrift für schweiz. Recht V S. 35 f., 42 ff. Baumgartner, Gesch. des Freistaats St. Gallen II 224, 263 f. Pfenninger, Geschichte des schweiz. Strafrechts S. 176 ff. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts IV 188. Tessin, Bulletino I 79.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schulgesetz, so St. Gallen am 13. Sept. 1804, Aargau am 16. Mai 1805, Waat am 28. und Thurgau am 29. Mai 1806. Dasjenige der Waat, die bedeutendste Leistung der Mediationszeit auf diesem Gebiete, umfaßte alle Unterrichtsstufen von der Primarschule bis hinauf zur Akademie.*)

Diese Gesetze im Verein mit zahlreichen Verordnungen und Reglementen machten die Schulpflicht vom 6. oder 7. Altersjahre an zur Wahrheit; in der Waat konnte ein widerspenstiger Vater oder Vormund bis zu acht Tagen Gefängnis verurteilt werden. Für die Armen war der Schulbesuch unentgeltlich, indem das Gesetz die Gemeinden oder Armenkassen verpflichtete für sie das Schulgeld zu entrichten. Tägliche Schule das ganze Jahr hindurch wurde nur in der Waat gefordert; sonst war, wie in den alten Kantonen, die Halbjahrsschule neben ein bis drei halben Tagen „Repetierschule" im „stillstehenden" Halbjahr die Regel. Eigentümlich war dagegen den neuen Kantonen die Vorschrift eines Maximums der Schülerzahl für einen Lehrer, im Aargau 80, im Thurgau und in der Waat 60, womit der Überfüllung der einzelnen Schulen gesteuert wurde. Für die Lehrer wurden Minimalgehalte festgesetzt, im Thurgau 55 Gl., im Aargau 75, in St. Gallen 100, in der Waat 120 Schweizerfranken nebst freier Wohnung; auch wurden sie vom Einziehen des Schulgeldes und andern erniedrigenden Gebräuchen befreit.**) Überall wurde eine regelmäßige Schulaufsicht eingeführt. In St. Gallen waren die Mitglieder des Erziehungsrates zugleich Schulinspektoren der Bezirke, denen sie angehörten. Der Aargau hatte ebenfalls Bezirksinspektoren, seit 1808 auch Bezirksschulräte. In St. Gallen und Waat griff der Staat den Gemeinden, die sich willig zeigten, ihr Schulwesen zu verbessern, mit Geldbeiträgen unter die Arme.

In der Erkenntnis, daß die Verbesserung der Volksschule in erster Linie von der Erhöhung des geistigen Niveaus der Lehrerschaft abhänge, schrieb das waatländische Schulgesetz die Errichtung

*) St. Gallen, Kantonsblatt I 235; II 193; III 10, 17; IV 134 ff.; VI 59. Aargau, Sammlung II 76, 195 ff; III 76, 85, 166. Thurgau, Tageblatt III 123; IV 191; V 172 ff.; VIII 128. Waat, Recueil I 448; IV 65 ff., 233. Dierauer, Der St. St. Gallen in der Mediationszeit S. 7. Müller, Der Aargau II 274 ff. Programm des Seminars Wettingen 1890. Sulzberger, Gesch. des Thurgaus S. 120, 130 ff. Häberlin-Schaltegger, Gesch. des Kts. f. Thurgau 48 ff. Gindroz, Hist. de l'instruction publique dans le pays de Vaud. Archinard, Hist. de l'instruction publique dans le canton de Vaud.

**) In St. Gallen mußte der Erziehungsrat noch 1807 die „schändliche" Gewohnheit verbieten, daß der Lehrer am Neujahr vor den Häusern sang, um durch Almosen seinen elenden Lohn etwas zu erhöhen. Kantonsblatt III 874.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eines Lehrerseminars vor, dessen Einrichtung 1811 noch durch ein besonderes Gesetz und ein ausführliches Reglement näher bestimmt wurde, das aber merkwürdigerweise, unbekannt aus welchen Gründen, nicht wirklich ins Leben trat. Die andern Kantone dachten noch nicht an förmliche Seminarien, sie begnügten sich mit Lehrerbildungskursen, die gewöhnlich von Geistlichen abgehalten wurden. In St. Gallen wurde der kenntnisreiche Pfarrer und Pädagog Johann Rudolf Steinmüller in Rheineck, der schon 1801 als Mitglied des Erziehungsrates des Kantons Säntis Schulmeisterkurse veranstaltet hatte, der langjährige Lehrerbildner für den evangelischen Kantonsteil und zugleich der Verfasser brauchbarer Lehrmittel. Für katholische Lehrer wurden Kurse von Geistlichen ihrer Kirche in Lichtensteig und Rapperswil abgehalten. Im Aargau betrieben anfänglich einzelne Landgeistliche die Lehrerbildung auf eigene Faust; 1808 und 1809 hielt Traugott Pfeiffer, damals Schuldirektor in Lenzburg, im Auftrag der Regierung Kurse ab, deren Erfolg bewirkte, daß 1810 in jedem Bezirk von Staatswegen regelmäßige Kurse eingerichtet wurden.*)

In Thurgau veranlaßte das thätigste Mitglied des Schulrates, Pfarrer Georg Kappeler in Frauenfeld, nach dem von Zürich gegebenen Beispiel 1806—1809 die successive Einberufung der Schulmeister des Kantons zu Fortbildungskursen. Gleichzeitig eröffnete das Augustinerstift Kreuzlingen auf Betreiben des Konventualen Meinrad Kerler, eines begeisterten Verehrers Pestalozzis, eine Lehrerbildungsanstalt für katholische, später auch für evangelische Lehrer, die dem Kanton ein Seminar zu ersetzen versprach. Allein Differenzen mit dem thurgauischen Schulrat über den Lehrplan, dann auch Opposition im Kloster selbst bewogen die Pestalozzianer im Mönchsgewand 1809 zur Einstellung ihrer pädagogischen Thätigkeit. Der unermüdliche P. Meinrad suchte, wie oben erwähnt, in der Gründung einer landwirtschaftlichen Schule Ersatz.**)

Diese Bestrebungen blieben nicht ohne sichtbare Frucht. 1812 zählte die Waat unter ihren Rekruten so gut wie keine Analphabeten

---

*) Waat, Recueil VIII 108, 378. Gauthey, Hist. de l'école normale du canton de Vaud. Mayor-Jayet-Guex, Notices hist. sur les écoles normales du ct. de Vaud. St. Gallen, Kantonsblatt III 349. Schlegel, Drei Schulmänner der Ostschweiz. Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule II S. 206. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher. J. Keller, Michael Traugott Pfeiffer 49 ff. Müller, Der Aargau II 284 f.

**) Hunziker II 194, 200. Morf, Zwei ostschweizerische Lehrerbildungsanstalten. 40 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mehr. In St. Gallen konnte der Erziehungsrat Jahr für Jahr von dem steigenden Interesse des Volkes an der Schule, vom Bau neuer Schulhäuser, von Gehaltserhöhungen, von Schenkungen zu Schulzwecken berichten. Im Winter sah man Eltern ihre Kinder durch den Schnee zur Schule tragen; das Kloster Magdenau gab den Schulkindern einen ganzen Winter hindurch das Mittagessen, das Gleiche that in Lütisburg ein einzelner Bürger. Größere Ortschaften, wie Rheineck, Altstätten, gründeten Realschulen. In dem aargauischen Dorfe Gansingen im Frickthal fand der aufgeklärte Pfarrer Brentano bei seinem Amtsantritt im Jahre 1803 kein Schulhaus und keinerlei Armenanstalten vor, wohl aber eine Rosenkranzbruderschaft und ähnliche Einrichtungen; da verwandelte er im Einverständnis mit der Gemeinde und Regierung die Fonds dieser frommen Stiftungen in ein Schul- und Armengut, bewog die Gemeinde zum Bau eines Schulhauses und rief 1805 eine Mädchenarbeitsschule ins Leben, wohl die erste auf dem Lande.*)

Auch die höhere Bildung blieb nicht unberücksichtigt. Die Waat setzte ihren Stolz darein, die alte Akademie zu Lausanne, die seit der Berner Zeit die geistige Nährmutter des Landes gewesen war, zu erhalten und zu erweitern. Das Schulgesetz vom 28. Mai 1806 erklärte ihren Unterbau, das „akademische Kollegium", zur Kantonsanstalt, sicherte aber auch den Kollegien der Landstädte, sowie den Gemeinden, die solche Mittelschulen ins Leben rufen würden, Staatsunterstützung zu. Die Akademie selber erhielt einen ansehnlichen Zuwachs, indem zu den bestehenden zehn Lehrstühlen fünf neue, je einer für Jurisprudenz, französische Litteratur und Chemie und zwei für Medizin und Chirurgie hinzugefügt wurden, wovon freilich die beiden medizinischen aus Mangel an geeigneten Lehrkräften einstweilen unbesetzt blieben.**)

In St. Gallen war schon bei der Aufhebung des Stifts die Dotierung von höheren Lehranstalten für die Katholiken oder von allgemeinen Schulanstalten aus dem Klostervermögen ins Auge gefaßt worden. „Nichts ist dringender für unsern Kanton", schrieb Müller-Friedberg an Paul Usteri, „als ihm Männer heranzubilden und ihm geistiges Leben zu schaffen". Im Dezember 1804 machte er der Stadt St. Gallen, die seit der Reformation ihr protestantisches Gymnasium besaß, den Vorschlag, sie solle dieses allen Kantonsbürgern

*) Maillefer, Hist. de Ct. de Vaud S. 438. St. Gallen, Kantonsblatt VIII 321. Müller, Der Aargau II 275 ff.

**) Waat, Recueil IV 65 ff.; V 107. Vuilleumier, L'Académie de Lausanne 1537—1890 S. XXXI ff. Payot u. Kohler, Histoire du collége cantonal de Lausanne.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ohne Unterschied der Konfession öffnen, worauf dann der Staat als Oberbau ein Lyceum für Katholiken und Protestanten mit getrennten Einrichtungen für theologische Studien errichten würde. Die Stadt trug Bedenken, den ausgesprochen kommunalen und protestantischen Charakter ihrer alten Schule preiszugeben, bot aber schließlich doch die Hand zu einem Vertrage, der jedoch wider Erwarten vom Kleinen Rate am 24. Mai 1806 verworfen wurde. Damit war der Gedanke einer paritätischen Kantonsschule begraben; statt dessen trat die Regierung im Dezember 1808 mit dem Vorschlag, aus den Mitteln des aufgehobenen Klosters ein ausschließlich katholisches Gymnasium zu errichten, vor den großen Rat. Nach ihrem ursprünglichen Plane sollte ein gemeinsames Lyceum die beiden konfessionellen Anstalten krönen; aber infolge der ungünstigen Stimmung im Großen Rat ließ sie dasselbe fallen und in dem am 10. Dezember 1808 beschlossenen Dekret war nur noch vom katholischen Gymnasium die Rede. Ein Teil des Abteigebäudes, der seit der Helvetik als Spinnerei gedient hatte, wurde für die neue Anstalt hergerichtet, die Müller-Friedberg am 16. Oktober 1809, am Gallustage, mit glänzender Rede eröffnete. Sie erhielt eine Dotation von 300000 Gl. aus dem Stiftsvermögen und blühte unter der Leitung des geistvollen Priesters Aloys Vock aus dem Aargau rasch auf, wurde aber der Einwirkung des kantonalen Erziehungsrates gänzlich entzogen und einer besondern katholischen Kuratel unterstellt. Das Projekt eines paritätischen Lyceums wurde ganz aufgegeben, dagegen philosophische und theologische Lehrstühle am katholischen Gymnasium errichtet, so daß unversehens ein katholisches Lyceum mit Priesterseminar dastand. Damit war die konfessionelle Trennung des Schulwesens bis in die höchsten Spitzen in St. Gallen zum Prinzip erhoben.*)

Im Aargau hatte die 1802 aus Privatmitteln gegründete, von der Stadt mit einem Geldbeitrag, vom Staat nur mit Brennholz unterstützte höhere Lehranstalt in Aarau, die den Namen „Kantonsschule" führte, unter der Leitung eines tüchtigen deutschen Gelehrten, Evers von Halle, in der Bevölkerung Wurzel gefaßt, und 1811 faßte die Regierung den Entschluß, sie zur wirklichen Kantonsschule für beide Konfessionen zu erheben. Am 7. Mai 1813 genehmigte der Große Rat das betreffende Dekret; zur Beruhigung der Katholiken wurde indes beschlossen, durch jährliche Beiträge einen Fond für ein katholisches Gymnasium zu äufnen, wiewohl der katholische Pfarrer Keller in Aarau sich gegen eine solche Zersplitterung der Mittel aus-

*) St. Gallen, Kantonsblatt IX 304, 312; X 237, 299; XII 394. Baumgartner II 236ff., und besonders Dierauer, Müller-Friedberg 264ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sprach und eine gemeinsame Lehranstalt für „ein treffliches Bindungsmittel zwischen reformierten und katholischen Bürgern eines Kantons" erklärte. Freilich war Keller ein Wessenbergianer und stand im Verdacht, Verfasser oder Mitarbeiter der „Stunden der Andacht" zu sein. Im gleichen Dekret setzte der Staat zur Erweiterung der Mittelschulen in den Bezirken jährlich 9000 Frk. aus, womit die Ausbildung des Sekundarschulwesens im Kanton ihren Anfang nahm. Nach einem schon früher gefaßten Plane wandelte die Regierung 1807 das Damenstift Olsberg im Fricktal in ein Erziehungsinstitut für die weibliche Jugend um.*)

Der einzige Kanton, der von diesen Schulbestrebungen so gut wie unberührt blieb, war der Tessin. Hier besaßen die Hauptorte auf Stiftungen beruhende, in der Regel von Ordensgeistlichen versehene Schulen, so Lugano eine solche der Somasker Kongregation, Bellinzona ein Benediktiner Kollegium, Mendrisio ein solches der Servitenmönche, Livinen ein hauptsächlich für Priesterzöglinge bestimmtes Seminar zu Poleggio, Ascona ein unter bischöflicher Leitung stehendes Kollegium, Locarno eine kleine Literarschule. Außer diesen geistlichen Schulen gab es im Lande keine Bildungsgelegenheit, eine Volksschule existierte nicht. Die Behörden zeigten ihren guten Willen, indem der Große Rat am 4. Juni 1804 ein Schulgesetz dekretierte, das jede Gemeinde verpflichtete, eine Schule zu errichten, sei es, daß sie vom Pfarrer oder einer andern tauglichen Person gehalten werde das ferner den Schulzwang aussprach und die Munizipalitäten ermächtigte, gegen saumselige Eltern mit Bußen einzuschreiten. Allein dies erste tessinische Volksschulgesetz blieb, wie so manches andere Gesetz des Kantons, nur auf dem Papier; einen Erziehungsrat oder Inspektoren, die für seine Ausführung gesorgt hätten, gab es nicht.**)

* * *

Im Ganzen bieten diese emporstrebenden, ihrer Selbstregierung frohen jungen Gemeinwesen im ersten Dezennium ihres Bestehens ein erfreuliches Bild dar, wenn auch Fehlschritte nicht ausblieben, durch die der Grund zu künftigen Schwierigkeiten und Verwicklungen gelegt wurde. Während der Mediationszeit selber wiesen die neuen Kantone, vom Tessin abgesehen, ähnlich stabile Zustände auf, wie die alten, obgleich bei ihnen die souveräne Behörde, der Große Rat, alle fünf Jahre einer vollständigen Neuwahl unterlag. In St. Gallen

*) Aargau, Sammlung III 57, 157. Bronner, Der Kt. Aargau I 149; II 11. Müller, Der Aargau II 307, 317 ff. Tuchschmid, Die Entwicklung der Aargauischen Kantonsschule 1802—1902 (Jubiläumsprogramm) S. 15 ff.

**) Bulletino officiale I 216. Baroffio 53 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gestalteten sich diese Neuwahlen 1807 zu einem Vertrauensvotum für die Regierung, indem ihre Mitglieder meist mehrfach, Müller-Friedberg und Reutti sogar achtfach gewählt wurden. Die Klosterpartei verzichtete, nachdem die Würfel einmal gefallen waren, darauf Opposition zu machen; dafür erreichte sie, daß Lücken in der Regierung in ihrem Sinne besetzt wurden, so daß im Kleinen Rat nur noch drei Protestanten gegenüber sechs Katholiken saßen, ein Verhältnis, das sich namentlich bei der Abwicklung der Klostergutsangelegenheit spürbar machte.

Bei aller Anerkennung der Gewandtheit, womit Müller-Friedberg den Kampf gegen das Kloster geführt hatte, kann man nicht sagen, daß die von ihm geleitete Regierung bei der Zweckbestimmung, die sie dem Stiftsgut gab, eine glückliche Hand gehabt hätte. Der Staat St. Gallen hatte das mit seiner Existenz unverträgliche Stift aufgehoben, er hätte als dessen Rechtsnachfolger in sein Erbe eintreten und sich, bei aller Berücksichtigung der Bedürfnisse des katholischen Kultus, die Verfügung darüber wahren sollen, damit es dem Ganzen zu Gute gekommen wäre. Statt dessen setzte er eine Partei zur Haupterbin des Klosters ein, indem er künstlich Staats- und Stiftsgut von einander sonderte und letzteres zum ausschließlichen Eigentum der Katholiken erklärte, und noch schlimmer gestaltete sich die Sache dadurch, daß er dies Parteivermögen, statt es, wie es das Gesetz eigentlich vorschrieb, nach Ausrichtung aller Dotationen unter die katholischen Gemeinden zur Äufnung ihrer Schul- und Armengüter zu verteilen, ungeteilt beisammen ließ, sogar noch durch neu Zuwendungen vermehrte. Als 1811 beim Tod der Äbtissin von Schänis dies alte Adelsstift „wegen Unverträglichkeit mit der Kantonalverfassung" aufgehoben wurde, erhielt der Staat von der Hinterlassenschaft desselben 33 000 Gl., das Fünffache floß wieder in den Schatz der „katholischen Religionspartei". Indem der Staat sich reicher Mittel beraubte, um eine bloße Partei damit auszustatten, schuf er ungesunde Zustände, aus denen sich die Konsequenzen von selbst ergaben. Der Staat hatte nicht die Mittel, eine neutrale, dem Ganzen dienende Kantonsschule zu gründen; wohl aber konnten die Katholiken aus dem Klostergut ein reich ausgestattetes konfessionelles Gymnasium errichten, während für die höhere Bildung der Protestanten die Stadt aufkommen mußte. 1810 wurde eine „katholische Pflegschaft" und am 30. Januar 1813 ein „katholischer Administrationsrat" ins Leben gerufen, der, von einem sich selbst ergänzenden katholischen Wahlkollegium ernannt, die Leitung aller katholischen Anstalten und die unbedingte Verfügung über das katho-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lische Vermögen erhielt, dem auch die bis dahin von der Regierung ausgeübten katholischen Kollaturrechte übertragen wurden. So amtete jetzt neben der Kantonsregierung eine katholische Nebenregierung, die sich auf die geschlossene Masse der Katholiken stützte, über Kirche, Schule und bedeutende finanzielle Mittel verfügte; der Staat im Staate war vollständig organisiert.*)

Im Thurgau erhielten die leitenden Persönlichkeiten bei den Neuwahlen von 1808 einen großartigen Beweis des Zutrauens: auf Morell fielen 23, auf Anderwert 18 Ernennungen, so daß die beiden Häupter der Regierung nun lebenslängliche Mitglieder des Großen Rates waren. Im Aargau hatte Dolder mit der ihm eigenen Kunst, die Menschen zu behandeln und zu gewinnen, seine dominierende Stellung bis zu seinem im Februar 1807 erfolgten Tode zu behaupten gewußt und sich unleugbare Verdienste um die innere Befestigung des aus so heterogenen Bestandteilen zusammengesetzten jungen Staatswesens erworben. Der Große Rat gab ihm Johann Herzog von Effingen zum Nachfolger, einen selfmade man, der sich aus kleinen Verhältnissen zum bedeutenden Industriellen emporgearbeitet hatte. Ohne höhere Bildung, aber von scharfem Verstand und ein geborener Redner, hatte sich Herzog auch auf die Politik geworfen, der Helvetik als Mitglied des Großen Rates, als Regierungsstatthalter und in anderen Stellungen, dann dem Kanton Aargau als Tagsatzungsgesandter und Appellationsrichter gedient; jetzt ging mit dem Regierungssitz Dolders auch dessen führende Stellung auf ihn über. Das wachsende Selbstgefühl der aargauischen Bevölkerung bekundete sich darin, daß die Berner Partei aus den Wahlen von 1808 beträchtlich geschwächt hervorging.**)

In der Waat suchte die 1803 beiseite geschobene Aristokratie 1808 um jeden Preis Boden zu fassen. Hier wurde, was sonst nirgends der Fall war, der Wahlkampf sogar mittels der Druckerpresse geführt. Während eine geistvolle Broschüre von Monod die Anschauungen der Regierung vertrat, sah sich diese in einem aristokratischen Pamphlet mit solcher Heftigkeit angegriffen, daß sie den Verfasser, Roguin de Bons, den Gerichten überweisen zu sollen glaubte. Das Ergebnis der Wahlen war, daß die konservative Oppo-

*) Allgemeine Zeitung 1808 S. 498. St. Gallen, Kantonsblatt XI 135; XIV 14, 24. Dierauer, Müller-Friedberg S. 279; Politische Geschichte des Kantons St. Gallen S. 19 ff. Fehr, Staat und Kirche im Kt. St. Gallen 29 ff.

**) Allgem. Zeitung 1808 S. 591, Beilagen S. 71. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I 191, 207, 221, 253 f. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher S. 189. Müller, der Aargau II 17 ff. 57 ff. Die Artikel Dolder und Herzog in der Allgem. deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ſition etwas verſtärkt in den Großen Rat zurückkehrte, daß aber die Muret, Pidou, Monod nach wie vor auf eine große kompakte Mehrheit zählen konnten. Die durch das Volksverdikt neuerdings vom Regiment ausgeſchloſſene Klaſſe, die ſich doch in erſter Linie dazu für berufen und berechtigt hielt, wandte ſich 1810 im Einverſtändnis mit ihren Berner Freunden an den franzöſiſchen Geſandten, Graf Talleyrand, um durch ihn dem Kaiſer die Notwendigkeit einer Änderung der Verfaſſung des Kantons vorzuſtellen. Da Talleyrand ſich ſolchen Einflüſterungen nicht unzugänglich zeigte, da auch die bernischen Löberbeſitzer ſich wieder regten und gleichzeitig die Einleitungen zur Annexion des Wallis in der Waat Beſorgniſſe wachriefen, entſchloß ſich der Kleine Rat am 4. Auguſt 1810, Monod und Muret unter dem Vorwand verſchiedener Geſchäfte nach Paris zu ſenden, um den ariſtokratiſch-berniſchen Umtrieben entgegenzutreten und überhaupt die Abſichten der franzöſiſchen Regierung in betreff der Waat zu ſondieren. Von der Aufnahme, die Monod und Muret bei Napoleon fanden, iſt an anderer Stelle geſprochen worden.*)

Am mühſamſten fanden ſich die ehemaligen Vogteien jenſeits des Gotthard in die ungewohnte Stellung eines ſich ſelbſt regierenden Freiſtaates hinein. Nirgends herrſchte ſolch ein Mangel an gebildeten, zur Verwaltung tauglichen Leuten wie hier;**) auch hatte das Landvogtregiment ein ſchlimmes Erbe in der Beſtechlichkeit hinterlaſſen, die bis in den Schoß der Regierung hinaufreichte. Es fehlte dieſer nicht an wackeren Perſönlichkeiten, aber ſie war in ſich geſpalten, der Große Rat, deſſen Führer wieder ihre eigenen Zwecke verfolgten, bot ihr keine zuverläſſige Stütze, die Subalternbeamten erwieſen ſich nur zu oft als nachläſſig, eigenmächtig und unredlich, und das Volk ſelber ſträubte ſich, irgend welche Laſten zu gunſten des Staates auf ſich zu nehmen. Zu alledem kam die tief eingewurzelte Eiferſucht zwiſchen den Sopra- und Sottocenerinern, d. h. den Bezirken nördlich und ſüdlich vom Monte Ceneri, die den kaum geſchaffenen Kanton wieder zu zerreißen drohte.

*) Verdeil-Gaullieur, Hist. du Ct. de Vaud IV 162 ff. Allgemeine Zeitung 1808 S. 466 ff. Luginbühl, Stapfers Briefwechſel I 363 ff. Siehen oben S. 544.

**) Damit hängt wohl die dem Teſſin eigentümliche Erſcheinung zuſammen, daß ſich dort der Klerus direkt an den Staatsgeſchäften beteiligte. Im Großen Rat von 1803 ſaßen 22 Prieſter, der Erzprieſter Zurini von Riva San Vitale war ſogar einige Jahre Mitglied des Kleinen Rates. 1807 ernannte dieſe einen Domherrn zum Statthalter des Bezirks Riviera und einen Pfarrer zum Friedensrichter des Kreiſes Ceresio. Baroffio 136. Dotta, I Ticinesi nei consigli della Confederazione e del Cantone 1803—1903 S. 29 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lugano konnte seine Absetzung als Kantonshauptort nicht verschmerzen, zum mindesten sollte der Regierungssitz zwischen ihm und Bellinzona wechseln. In diesem Sinne hatte es schon vor Inkraftsetzung der Kantonsverfassung beim Landammann der Schweiz Schritte gethan und sogar die Fürsprache Melzis, des Vizepräsidenten der italienischen Republik, bei Bonaparte zu gewinnen gesucht. Nach der Konstituierung des Kantons erneuerten sich diese Versuche in anderer Weise. Die Sottoceneriner beherrschten durch ihr enges Zusammenhalten den Großen Rat von 1803 und hatten auch im Kleinen Rat die Oberhand. So setzten sie am 26. Mai 1803 einen Beschluß durch, wonach der Sitz des Appellationsgerichtes zwischen Bellinzona, Locarno und Lugano abwechseln sollte; ein Protest der Minderheit wurde vom Landammann d'Affry abgewiesen, weil er in dem Beschluß keine Verfassungsverletzung erblickte. Anders verhielt es sich mit einem zweiten Dekret vom 20. Juni, das den Regierungssitz selber unter Vorbehalt der Zustimmung des Vermittlers nach Lugano verlegte und die Tagsatzungsgesandtschaft beauftragte, die eidgenössische Behörde um ihre Fürsprache bei jenem zu ersuchen. Gleichzeitig gingen aber energische Proteste gegen den Beschluß von seiten der nördlichen Bezirke an die Tagsatzung ab, und Regierungsrat Rusconi schrieb im Namen der Minderheit des Kleinen Rates an d'Affry, nur Waffengewalt könne sie zwingen, nach Lugano zu gehen. Mit Recht hielt die Tagsatzung es nicht für geraten, an irgend einem Punkte des Vermittlungswerkes rütteln zu lassen, und schlug das Ansuchen der Tessiner Gesandtschaft rundweg ab. Trotzdem beschloß die Regierungsmehrheit unter Maggis Führung am 28. Aug. 1804, unbekümmert um die Proteste der Minderheit, in Zukunft ihre Sitzungen vom Juli bis Oktober in Lugano zu halten. Am 1. Sept. brach sie mit der Kanzlei, eskortiert von Bewaffneten, nach Lugano auf, wo sie unter Kanonendonner und Glockenklang ihren Einzug hielt, und ließ die Depesche der in Bellinzona zurückbleibenden Minderheit an den Landammann der Schweiz dem Kurier auf der Straße gewaltsam wegnehmen, so daß Rusconi persönlich nach Bern reisen mußte, um seine Klage anzubringen. Landammann Wattenwyl forderte die Mehrheit zur Rückkehr nach dem gesetzlichen Hauptort auf und bei der Drittelserneuerung des Kleinen Rates im Jahre 1805, ging die Oberhand auf die Sopraceneriner über, womit diese gewaltsamen Residenzverlegungsversuche für einmal ein Ende hatten.

Dafür verdarben nun die Behörden des Kantons die Zeit durch jahrelange Kompetenzkonflikte, indem der Große Rat aus Unwillen darüber, daß der Kleine Rat selten vollzählig im Hauptort bei-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sammen war, diesem ein Reglement aufnötigen wollte, was sich die Regierung unter Berufung auf ihr ausschließliches Initiativrecht nicht gefallen ließ. Der Streit, in den sich persönliche Rivalitäten mischten, nahm schließlich solche Dimensionen an, daß der Landammann Merian 1806 es für nötig fand, seinen Flügeladjutanten Oberst Hauser in den Tessin zu senden, die erste jener langen Reihe eidgenössischer Interventionen, welche die leidenschaftliche Art des begabten, aber an Selbstzucht noch nicht gewöhnten Stammes jenseits des Gotthard im Lauf des neunzehnten Jahrhunderts notwendig gemacht hat. Der Große Rat wollte sich auch jetzt noch nicht fügen und appellierte 1807 an die Tagsatzung, die indes mit 17 Stimmen das verfassungsmäßige Initiativrecht des Kleinen Rates schützte und ihr Bedauern aussprach, eine Frage dieser Art vor das eidgenössische Forum gebracht zu sehen.

Bei den Neuwahlen zum Großen Rat, die im Frühling 1808 unter mancherlei Unregelmäßigkeiten von statten gingen, handelte es sich weniger um tiefere Parteigegensätze, als um persönliche Rivalitäten Mit diesem stark persönlichen Charakter der Tessiner Politik hing es zusammen, daß in der Regierung ein häufigerer Wechsel stattfand, als in der übrigen Schweiz. Von den neun Mitgliedern, die 1803 gewählt worden waren, blieben nur zwei, allerdings die achtbarsten, Dalberti und Rusconi, bis zum Schluß der Mediationszeit im Amt, während Quadri schon 1807 und Maggi 1811 beseitigt wurden, freilich ohne damit ihre politische Rolle im Kanton ausgespielt zu haben.*)

* * *

Die schlichte Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit in den Kantonen war viel zu unscheinbar, um im Inland in trüber Zeit den Glauben an die Zukunft des Vaterlandes lebendig zu erhalten, um auch nach außen wieder Achtung vor dem Schweizernamen einzuflößen und die Berechtigung seiner Fortdauer zu erweisen. Was die Schweiz selbst nicht vermochte, das leisteten für sie einzelne Männer, die zu den führenden Geistern der Epoche zählten und den Beweis leisteten, daß sie kein totes Glied der europäischen Kulturgemeinschaft war. In einer Zeit, wo über ihr beständig das Gespenst des politischen Todes schwebte, steigerten die neuen Bände von Johannes

*) Baroffio 25ff. Allgemeine Zeitung 1804 S. 1111; 1808 S. 503. Kaiser Repertorium S. 139. Dotta, I Ticinesi nei consigli della Confederazione e del Cantone 1803—1903 S. 29ff. 105. Briefwechsel Dalbertis mit Paul Usteri seit 11. Sept. 1807 (gütigst mitgeteilt von Herrn Oberst Meister in Zürich).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Müllers Schweizergeschichte über das Heldenzeitalter der Schlacht bei St. Jakob und der Burgunderkriege, die 1805 und 1808 erschienen, die Teilnahme, welche die frühern gefunden, bis zum Enthusiasmus und trugen ihrem Verfasser den Ruhm des deutschen Thukydides und Tacitus ein.*) „An den größten Geschichtschreiber, der je geschrieben in deutscher Sprache", wandte sich Kronprinz Ludwig von Bayern, als er sich mit der Idee der Walhalla trug, „daß er mir ein Verzeichnis sende derer, die er für würdig hält; denn wer selbst groß zu nennen, weiß die Größe am richtigsten zu fühlen." Die Schweiz ist dem deutschen Fürsten durch Johannes von Müller ein klassischer Boden gleich Rom und Griechenland geworden, den er zu Fuß durchpilgert, „die Orte zu betreten, wo geschworen der ewige Bund, die Altvordern mit ihrem Blute ihn besiegelt als Helden."**) Durch Müllers Geschichtswerk wurde die wundersame Mähre vom Tell und vom Rütli Gemeingut der Welt, so daß Göthe daran dachte, sie in einem Epos zu behandeln, und Schiller daraus das gewaltigste Drama der Neuzeit schuf.

Müllers Ansehen als Staatsmann und Mensch erlitt freilich schon zu seinen Lebzeiten schweren Abbruch. Der Republikaner, der sich zum Fürstendienst drängte, der Protestant, der das Papsttum verherrlichte, der Publizist des antiösterreichischen Fürstenbundes, der in Österreichs Dienste trat, dann als preußischer Historiograph flammenden Haß gegen Napoleon predigte, um nach Jena durch den Zauber einer einmaligen Unterredung sein begeisterter Lobredner zu werden und als Minister des traurigsten aller Napoleoniden, des Königs Jerome von Westfalen, zu enden, mußte schließlich den Zeitgenossen als ein Ungeheuer von Charakterlosigkeit erscheinen, obwohl er im Grunde nur eine äußerst gutmütige, wehrlos jedem Eindruck hingegebene, leicht bestimmbare Natur war. Aber der Geschichtschreiber Müller stieg nach seinem Tod (1809) noch in der Wertung der Welt durch die Veröffentlichung seiner 24 Bücher Allgemeiner Geschichten, die als genialer universalhistorischer Wurf noch immer nicht ihres Gleichen haben. Die schweren kritischen Mängel seiner Schweizergeschichte blieben noch lange unaufgedeckt, fast ein halbes Jahrhundert hindurch behauptete das Werk sein kanonisches Ansehen. Ganze Generationen schöpften aus ihm nachhaltige Begeisterung, sahen in ihm „einen

*) Nachdem die zwei ersten Bände 1786, der dritte 1788—95 erschienen waren, folgte 1805 der vierte mit der berühmten Rede an die Eidgenossen, 1808 der fünfte und 1806 die neue Auflage der drei ersten Bände. Vgl. Allgem. Zeitung 1805 S. 829 ff. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I 381.

**) Maurer-Constant, Briefe von J. v. Müller V S. IV ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anker der Hoffnung und eine Bürgschaft der Zukunft für die Eidgenossenschaft". Und nicht am wenigsten die Schweizer welscher Zunge. Laharpe wünschte das Werk Müllers auf dem Büchergestell jedes Schweizers zu sehen und regte bei seinen Freunden die Stiftung eines Bundesfestes an, wobei Müllers Schilderung des Rütlibundes alljährlich in den Kirchen vor allem Volke verlesen werden sollte.*)

Ein zweiter Schweizer, der die Welt immer wieder beschäftigte, war Pestalozzi, dessen Bedeutung als Reformator der Erziehung unter dem Auf- und Niederwogen der Überschätzung und Unterschätzung immer allgemeiner gefühlt und anerkannt wurde. Während sein Buch „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" mit machtvollen Worten die Pflicht der Gesellschaft, auch die im ärmsten Kinde schlummernden Kräfte zu wecken, verkündete, erregten seine praktischen Erfolge in Burgdorf die Bewunderung der Besucher und nötigten selbst die Skeptiker zu dem Geständnis, daß „etwas an Pestalozzis Methode sei". Der Zusammenbruch der Helvetik machte der Anstalt in Burgdorf ein Ende; Pestalozzi mußte das Schloß vor einem bernischen Oberamtmann räumen. Nur um nicht den Schein gehässiger Verfolgung auf sich zu laden, überließ ihm die Berner Regierung das ehemalige Johanniterhaus zu Buchsee.

Eine Viertelstunde von Buchsee entfernt hatte sich ein anderer Apostel der Volkserziehung niedergelassen, Emanuel von Fellenberg. Von freidenkenden Eltern und einem Lehrer wie Albrecht Rengger in den philanthropischen Ideen der Aufklärung erzogen, hatte der von idealem Schaffensdrang erfüllte Berner Patrizier den Entschluß gefaßt, auf seinem Gut Hofwyl einen „Typus wohlthätiger Volksbildung" zu schaffen, der durch sein Beispiel „überwältigend auf die Vielvermögenden dieser Tage zum Besten der Völker einwirken müßte." Fellenbergs Versuche, eine Armenschule ins Leben zu rufen, zeigten seine innere Verwandtschaft mit Pestalozzi; dazu besaß er gerade, was diesem fehlte, ein ausgesprochenes Organisationstalent; was lag daher näher als der Gedanke an eine Verbindung der beiden Männer. Ein ganzes Netz von Erziehungsanstalten wurde geplant, deren Seele Pestalozzi, deren Haupt Fellenberg sein sollte. Während der letztere

*) Neuere Literatur über Joh. v. Müller: Thiersch, Über Joh. v. Müller, den Geschichtschreiber. Schwarz, Joh. v. Müller und seine Schweizergeschichte. Henking, Aus Joh. v. Müllers handschriftlichem Nachlaß (Jahrbuch für schweiz. Geschichte XI 169 ff.). Gundlach, J. v. Müller in Cassel (Jahrb. für schweiz. Geschichte XVIII 160 ff.). Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie S. 806 ff. Derselbe, Allgem. deutsche Biogr. Bd. 22. G. v. Wyß, Gesch. der Historiographie in der Schweiz S. 305 ff. Haug, Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. Müller. Stolar, J. G. Müller. Mägis, Die Schaffhauser Schriftsteller.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Leitung der Anstalt zu Buchsee übernahm, folgte Pestalozzi der Einladung der waatländischen Stadt Yverdon, die ihm ihr Schloß zur Verfügung stellte. Die Berner Regierung witterte hinter diesem Bunde ihres liberalen Mitbürgers mit dem Züricher Jakobiner eine politische Gefahr, so daß sie dem Oberamtmann zu Fraubrunnen den Auftrag gab, Buchsee genau zu überwachen.

Der rasche Bruch zwischen Fellenberg und Pestalozzi, zwei zu scharf geprägten Charakteren, um sich zusammen zu schicken, zerstreute diese Besorgnisse. Die Anstalt zu Buchsee löste sich auf, Lehrer und Schüler siedelten 1805 zu Pestalozzi nach Yverdon über. Hier erstieg dieser den Höhepunkt seines Ruhmes. Der verspottete Sonderling war dank dem Glauben an seine Mission und der Hingabe, womit er sie erfüllte, das Licht geworden, das die pädagogische Finsternis erhellte. Fichte fand im Erziehungssystem Pestalozzis „das wahre Heilmittel für die kranke Menschheit". Herbart baute auf Pestalozzis Grundgedanken sein pädagogisches System auf. Königin Luise von Preußen erquickte sich in ihrer Trübsal an „Lienhard und Gertrud" und wünschte, „zu jenem Mann in der Schweiz" eilen zu können, um „ihm in der Menschheit Namen zu danken". Am 13. Februar 1809 erließ Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsordre, von der hohen Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der Pestalozzi'schen Lehr- und Erziehungsart überzeugt, wünsche er die Bildung ausgewählter junger Leute durch Pestalozzi, und nun begannen jene pädagogischen Wallfahrten aus Preußen nach Yverdon, durch die Pestalozzis Name mit der Geschichte der deutschen Volksschule und Wissenschaft untrennbar verknüpft worden ist. Aus allen Ländern strömten Zöglinge und Besucher nach der kleinen Stadt am Neuenburgersee, wo Vater Pestalozzi, umgeben von seinem Stab begeisterter Mitarbeiter, den Muralt, Niederer, Krüsi, Tobler, Ramsauer, Rosette Kasthofer, Menschen bildete und bilden lehrte und mehr, als durch seine Methode, durch seine einzigartige Persönlichkeit wirkte. Es ist bezeichnend für den Klang, den Pestalozzis Name in der Welt gewonnen hatte, daß ein so frivoler Mensch, wie der Friedensfürst Godoy in Spanien, 1807 ein „königlich Pestalozzisches Militärinstitut" in Madrid errichtete und dem „schweizerischen Philosophen" sein von Goya in Lebensgröße gemaltes Bildnis übersandte.*)

Mittlerweile war in Hofwyl ein neuer pädagogischer Stern aufgegangen, der die öffentliche Aufmerksamkeit in steigendem Maße auf

*) Seyffarth, Pestalozzi-Studien II 71, 105. Allgem. Zeitung 1807 S. 890 918, 1441. Über die Pestalozzilitteratur vgl. nun vor allem die treffliche „Pestalozzi-Bibliographie" von Israel, (Kehrbachs Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. XXV, 1903).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sich zog. Glied um Glied des von Fellenberg geplanten Erziehungsstaates trat ins Leben, und der bei allem Idealismus praktisch veranlagte Berner verstand es im Gegensatz zu der ökonomischen Unordnung, die für Pestalozzi verhängnisvoll werden sollte, seine Anstalten auf die reale Basis der Selbsterhaltung zu stellen. Zur landwirtschaftlichen Schule mit den Werkstätten für Vervollkommnung der Ackerbaugerätschaften gesellte sich 1808 eine rasch aufblühende Erziehungsanstalt für höhere Stände und das bereits erwähnte Institut für Lehrerbildung. Von dem Interesse, das Fellenbergs landwirtschaftliche und pädagogische Versuche erregten, zeugten die hohen Besuche von nah und fern; im Sommer 1808 fanden sich der König von Württemberg, der Kronprinz von Bayern, der badische Kammerpräsident von Andlau, die Herzöge von Montmorency und Larochefoucauld, Frau von Staël und andere vornehme Fremde in Hofwyl ein. Die eigene Regierung stand dem „Phantasten" halb wohlwollend, halb mißtrauisch gegenüber. Sie unterstützte seine landwirtschaftliche Schule durch unentgeltliche Überlassung der Amtsgebäude in Buchsee und des nötigen Wagnerholzes; aber ihre Schulmeister wollte sie nicht den Geist von Hofwyl einsaugen lassen, so daß die von Fellenberg geplante Lehrerbildungsanstalt eingehen mußte. Dafür fand er 1810 an dem Thurgauer Joh. Jak. Wehrli endlich den rechten Mann, um seine „Armenschule" aus dem Stadium der bloßen Versuche heraus zu heben und daraus ein Vorbild für die zahlreichen Rettungshäuser unserer Zeit zu schaffen. 1813 unterstellte Fellenberg seine Armenschule einer schweizerischen Aufsichtskommission mit Rengger an der Spitze, in der Hoffnung, dadurch zur Gründung ähnlicher Anstalten zur „Volksentsumpfung" anzuspornen. Pestalozzi und Fellenberg hatte es die Schweiz zu verdanken, daß sie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts das vielgenannte und vielbesuchte Musterland in Erziehungssachen wurde, ein Ruhm, den ihr öffentliches Bildungswesen trotz unleugbarer Fortschritte noch in keiner Weise verdiente.*)

* * *

*) Neuere Literatur über Fellenberg: Schöni, Der Stifter von Hofwyl. Bläsch, Art. Fellenberg in der Allgem. deutschen Biographie. Hunziker, Pestalozzi und Fellenberg. Derselbe, Geschichte der schweiz. Volksschule II 236 ff. Luginbühl, Briefe von Zimmermann, Fellenberg, S. und K. Schnell, G. L Meyer v. Knonau an Ph. A. Stapfer (Archiv des hist. Vereins Bern XIII, S. 94 ff.) Steck, Fellenbergs Verhalten im Jahre 1798 (Berner Taschenbuch 1900). Luginbühl, Stapfers Briefwechsels I 227, 239, II 76, 84, 102 ꝛc. Vergl. ferner Wydler, Rengger 1 143 ff. Allgem. Zeitung 1808 S. 1096, Beilagen S. 102.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Zeit, wo der Schwerpunkt der deutschen Litteraturbewegung in der Schweiz gelegen hatte, war längst vorüber. Keines der Meisterwerke deutscher Klassik ist auf ihrem Boden entstanden, selbst den „Tell" hat sie empfangen und nicht gegeben. Aber die Haller, Bodmer, Breitinger, Geßner fanden doch ihre Nachfolger, welche die Schweiz auf dem deutschen Parnaß in würdiger Weise vertraten. Der gefeiertste Schweizer Dichter der Zeit, der Bündner Gaudenz v. Salis-Seewis, ließ sich seit dem Erscheinen seines Bändchens Gedichte (1793) nur noch hie und da in einem Musenalmanach vernehmen, in dem richtigen Gefühl, daß man schweigen müsse, wenn man sich ausgesungen. Der eigentliche Schweizerpoet um die Jahrhundertwende war der Zürcher Martin Usteri, der Verfasser des zum Volkslied gewordenen „Freut euch des Lebens" und des „Vikari", dieses Juwels unserer Dialektdichtung. Wie einst Salomon Geßner, handhabte Martin Usteri Schreibfeder und Zeichenfeder mit gleicher Gewandtheit und ließ als konservativer Stadtzürcher seiner satirischen Laune in Karikaturen und Spottversen auf die Revolution, auf Franzosen und Patrioten freien Lauf. In ähnlicher Weise machte sein Freund und Mitbürger, der feingebildete David Heß, seinem Herzen in einer Serie von witzigen Karikaturen und Epigrammen Luft, wovon freilich das Wenigste an die Öffentlichkeit gelangte.*)

In einem gewissen Gegensatz zu den spottlustigen Zürchern schuf der Winterturer Ulrich Hegner als einer der ersten, welche die unmittelbar erlebte Vergangenheit zum Gegenstand des historischen Romans zu machen wagten, in seiner 1807 vollendeten, aber erst 1814 veröffentlichen Erzählung „Salys Revolutionstage" ein Spiegelbild der Anfänge der helvetischen Umwälzung von überraschender Objektivität und Unbefangenheit. Zugleich zeigte sich Hegner in seiner vielgelesenen „Molkenkur" (1812) als geistvoller Humorist, in seinen Reiseschilderungen („Auch ich war in Paris") als feiner Beobachter von Land und Leuten und in allem, was er schrieb, als ein Meister des Stils, wie ihn die Schweiz bis dahin noch nicht besessen. „Nach den verschiedenartigen Versuchen 'schweizerischer Gedichte', Hallers ungelenker Feierlichkeit, Salomon Geßners zierlichem, aber kraftlosem Fluß, Lavaters atemloser Originalitätsjagd, Pestalozzis treuherziger, aber unkünstlerischer Volkssprache, bahnen Hegner

*) Ad. Frey, J. Gaudenz von Salis-Seewis. Mörikofer, Die schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts S. 526 ff. Jakoby, Artikel Martin Usteri in der Allgem. deutschen Biographie. Suter, Die Zürcher Mundart in J. M. Usteris Dialektgedichten. Bächtold, Joh. Casp. Schweizer X ff. F. O. Pestalozzi, Zürcher Taschenbuch 1882 S. 262 ff. C. Escher, J. M. Usteri's dichterischer und künstlerischer Nachlaß (Neujahrsbl. der Stadtbibl. Zürich 1896).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Heß zuerst jene glückliche Verbindung an, die uns dann bei Keller entzückt: die durchgeistigte Vornehmheit und Anmut Goetheschen Stiles, durchwürzt vom Erdgeruch der Mundart."**)

In dem Augenblick, da die Schweiz durch Hegner den Beweis ablegte, daß sie sich die gemeinsame deutsche Schriftsprache voll und ganz zu eigen gemacht, begann sie auch die Mundart zu Ehren zu ziehen. 1805 gab der Berner Kunst- und Litteraturfreund Sigmund Wagner eine Sammlung von Schweizer Kühreihen und Volksliedern und 1806/12 Pfarrer Stalder in Eschholzmatt seinen „Versuch eines schweizerischen Idiotikons" heraus, wodurch der wackere Luzerner Geistliche der Vater der schweizerischen Dialektologie geworden ist. 1801 veröffentlichte ein anderer Luzerner Pfarrer, Häfliger von Hochdorf, seine in den Revolutionsjahren entstandenen „Lieder im helvetischen Volkston". Der poetische Gehalt dieser derben Bauerngesänge („Was brucht me—n — in der Schwiz?") ist nicht groß; ihre Bedeutung liegt darin, daß hier zum erstenmal die alemannische Mundart systematisch als dichterisches Ausdrucksmittel verwendet erscheint. Das glänzende Beispiel, das bald nach Häfliger der Badenser Johann Peter Hebel mit seinen poetisch unendlich höher stehenden „Alemannischen Gedichten" (1803) gab, reizte vollends zum Singen und Sagen in der durch ihn geadelten Mundart. 1806 publizierte der Berner Gottlieb Jakob Kuhn eine Sammlung „Volkslieder und Gedichte", die er als Vikar von Sigriswil im Lauf der Jahre zusammengedichtet hatte. Die einfache Gefühlswelt der Bauern und Hirten im Schimmer der idyllischen Auffassung des Landlebens, wie sie der Zeit eigen war, ist Gegenstand dieser Lieder; mitunter bricht der realistische Volkshumor darin durch, auch atmen sie so viel ungesuchtes Heimatsgefühl, daß manche von ihnen („I de Flüehne ist mis Lebe"; „Ha a—n—em Ort es Blüemeli gseh"; „Der Ustig wott cho"; „Herz, wohi zieht es di?") dauernde Lieblinge des Schweizervolkes geworden sind. Ein zweiter Berner Dialektdichter, Professor Rudolf Wyß, dessen 1811 für ein Artillerielager bei Bern verfaßtes Gelegenheitsgedicht „Rufst du mein Vaterland" zur Vaterlandshymne geworden ist und der durch Herausgabe des von seinem Vater, Pfarrer David Wyß, geschriebenen „Schweizerischen Robinson" der Kinderwelt ein prächtiges Buch geschenkt hat, gründete 1810 den Schweizer Almanach „Alpenrosen", in dem das spezifisch schweizerische

*) Hedwig Waser, Ulrich Hegner. Meyer v. Knonau, Aus dem Briefwechsel zwischen U. Hegner u. L. Meyer v. Knonau (Zürcher Taschenbuch 1879) Geilfus, U. Hegner im Hauskäppchen (Zürcher Taschenb. 1888). F. O. Pestalozzi, David Heß u. U. Hegner (Zürch. Taschenbuch 1889).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schrifttum in Poesie und Prosa, im mundartlichen und schriftdeutschen Gewande bis in die dreißiger Jahre hinein einen Sammelort fand. Im innerlichen Zusammenhang mit der Pflege der heimischen Mundart standen die auf Anregung des Schultheißen von Mülinen und Sigmund Wagners 1805 und 1808 veranstalteten Alpenfeste zu Unspunnen im Berner Oberland, durch welche die alten Spiele und Wettkämpfe der Alphirten, wie Alphornblasen, Schwingen, Steinstoßen u. s. w., neu belebt, zugleich aber auch die Fremden angezogen werden sollten, wie denn in der That dem Fest von 1808 der Kronprinz Ludwig von Bayern, Frau von Staël, die Malerin Lebrun und andere mit großer Begeisterung beiwohnten.*)

Zu den gebornen Schweizern, die das Dichten und Schriftstellern mehr nur zu ihrem Vergnügen als Dilettanten bester Art betrieben, gesellte sich als Berufslitterat der verschweizerte Preuße Heinrich Zschokke, der sich nach dem Untergang der Helvetik den Kanton Aargau zur dauernden Heimstätte erwählt hatte. Ein Autor von ungemeiner Vielseitigkeit und unheimlicher Fruchtbarkeit, der Dramen, Novellen, Romane, Geschichtswerke, Reisebeschreibungen, politische, religionsphilosophische, natur- und forstwissenschaftliche Bücher nur so aus dem Ärmel schüttelte und daneben noch Zeitungen, Zeitschriften und Kalender herausgab,**) nimmt Zschokke in der Litteraturgeschichte gewöhnlich nur den wenig beneidenswerten Platz des Verfassers des Räuberstücks „Abällino“ ein; kaum daß einige seiner Er-

*) Suter, Die Zürcher Mundart in M. Usteris Dialektgedichten S. 4 ff. Ottiker, Einleitung zu Kuhns „Volksliedern“ (1876). Romang, Art. G. J. Kuhn in der „Sammlung bernischer Biographien“ I 455 ff. Fiala, Art. Kuhn in der Allgem. deutsch. Biogr.; Blösch, Art. J. R. Wyß ebenda. Ludin, Der schweizerische Almanach Alpenrosen (1902). Weber, Die poetische Nationalliteratur der deutschen Schweiz S. 309 ff. 323 ff. Fäßler, Litteratur der deutschen Schweiz in Seippels Schweiz im 19. Jahrhundert II S. 303 ff. Über die Alpenfeste in Unspunnen vergl. die Schilderung der Staël in De l'Allemagne Bd. I c. 20, die Lebenserinnerungen Schnyders v. Wartensee S. 83 f., Neujahrsblatt der Zürcher Künstlergesellschaft 1889 S. 11 f.

**) Zschokke gab gleichzeitig den „Schweizerboten“ (seit 1804), die „Miscellen für die neueste Weltkunde“ (seit 1807), die „Stunden der Andacht“ (seit 1808), die Monatsschrift „Erheiterungen“ (seit 1811), außerdem die Zeitschrift „Isis“ (1803—1807) und den Kalender des Schweizerboten (1805—1808) heraus. 1801 erschien seine „Geschichte vom Kampf und Untergang der schweiz. Berg- und Waldkantone“, 1803—5 seine „historischen Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung“ (3 Bde.), 1802 sein Roman „Alamontade“ (2 Bde.), 1804 die „Prinzessin von Wolfenbüttel“ (2 Bde.), 1804—6 seine forstwissenschaftlichen Werke „die Alpenwälder“ und „der Gebirgsförster“. Auch Dramen, wie „die eiserne Larve,“ „der Marschall von Sachsen,“ fallen in diese Zeit. Und daneben war war Zschokke noch als aargauischer Oberforst- und Bergrat thätig.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zählungen auf der Goldwage der Zeit als echt befunden worden sind. Und doch war er ein halbes Jahrhundert hindurch einer der gelesensten und wirksamsten Schriftsteller Europas. Der Fluch der allzuleichten Produktion, die Phrase, nimmt in Zschokkes Schriften einen breiten Raum ein, was aber nicht abhalten darf, das wirklich Tüchtige an dem arbeitsfrohen Manne anzuerkennen und zu ehren. Seine ganze schriftstellerische Thätigkeit war getragen von dem Grundgedanken der Volksveredlung und Volksbefreiung; insofern hat die Schweiz ihm unendlich viel zu verdanken. Seine „Stunden der Andacht", diese in unzähligen Auflagen über die ganze Welt verbreitete Bibel des Rationalismus, brachten Hunderttausenden, die nach einer Ausgleichung der modernen Weltanschauung mit der überkommenen Religion suchten, Trost und Erbauung, mochte auch das Werk an sich der Tiefe und Originalität entbehren.*)

* * *

Wie die Schweiz im 18. Jahrhundert der französischen Litteratur in Rousseau eines ihrer Häupter gestellt hat, so wieder in der Kaiserzeit in Germaine de Staël, der Tochter Neckers. Ihr Vater war Genfer, ihre Mutter, Susanne Curchod, Waatländerin, sie selbst verbrachte, durch die Revolution und den unerbittlichen Haß Napoleons von dem heißgeliebten Paris ferngehalten, die arbeitsreichsten Jahre ihres Lebens auf Schloß Coppet am Genfer See; da wird die Schweiz einiges Recht haben, die außerordentliche Frau unter die Ihrigen zu zählen, wiewohl sie selber sich durchaus als Französin angesehen wissen wollte. Es ist nicht Zufall, sondern hängt mit ihrer schweizerisch-protestantischen Herkunft zusammen, daß sie im Gegensatz zu ihrem Rivalen, dem katholisch-feudalen Chateaubriand, die liberale, der Zukunft zugewendete Denkart mit unwandelbarer Treue vertrat, daß sie eine ungewöhnliche Fähigkeit besaß, fremden Geist in seiner Eigentümlichkeit zu erfassen, daß sie durch ihr „unfranzösisches" Buch über Deutschland den Franzosen die Welt Kants, Goethes und Schillers eröffnen und eine hervorragende Mittlerin zwischen deutschem und romanischem Geiste werden konnte.

Schloß Coppet in der Waat wurde durch die Staël für eine Weile ein glänzender Musenhof, an dem „in einem Tag mehr Geist versprüht wurde als in manchem Land in einem Jahre." Die auserlesene Gesellschaft von französischen, italienischen, deutschen, schweizerischen und dänischen Schriftstellern und Gelehrten, welche die geniale

*) E. Zschokke, Heinrich Zschokke (1876); Born, Hrch. Zschokke (1885); Wernly, Vater Heinrich Zschokke (1894). Bäbler, Art. Zschokke in der Allgem. Deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schloßherrin um sich sammelte, glich zu Zeiten einem „Reichstag der öffentlichen Meinung Europas." Da finden wir Benjamin Constant, Chateaubriand, Mathieu de Montmorency, Sismondi, die beiden Pictet, Monti, Joh. v. Müller, Heinrich Meister, August Wilhelm und Friedrich Schlegel, Zacharias Werner, Chamisso, Matthisson, den Bildhauer Tieck, Oehlenschläger, Madame Récamier, Juliane v. Krüdener u. a. Der intimste Genosse der Staël, Benjamin Constant, darf gleichfalls als ein Anleihen bezeichnet werden, das Frankreich bei der Schweiz gemacht hat, so sehr er sich Mühe gab, seine schweizerische Herkunft zu verleugnen; denn dieser glänzende Publizist und Redner des französischen Liberalismus war zu Lausanne als Sproß einer Waatländerfamilie geboren.*) Ein ständiger Gast des Staël'schen Kreises war der freigesinnte, geistreiche Berner Karl Friedrich von Bonstetten. Infolge seiner Erziehung und seiner weiten Reisen hatte sich dieser Patrizier so gründlich „entbernert," daß er es vorzog, seinen langen Lebensabend, statt in der ihm innerlich fremden Vaterstadt, in Genf, der „bestgelegenen Herberge Europas," zu verbringen. Bonstetten war kein Mann der That — es ist für ihn charakteristisch, daß er sich 1798 nach Kopenhagen zurückzog, nicht etwa als verbissener Emigrant, sondern um aus beschaulicher Ferne den Gang der Revolution im Vaterlande zu verfolgen — aber ein überaus kluger, scharfer und unabhängiger Beobachter. Sein Briefwechsel mit Johannes Müller, Frau von Staël, Matthisson, Friederike Brun, Stapfer, Zschokke und Andern wimmelt von feinen Zeichnungen und treffenden Bemerkungen; zum großen Schriftsteller fehlte ihm nach St. Beuves Urteil nur die Fähigkeit zur Konzentration. Bonstettens einst viel gelesene, teils französisch teils deutsch geschriebene Schriften sind heute meist verschollen; von bleibendem Wert ist seine 1800 in Kopenhagen veröffentlichte „Reise in der Schweiz und im Tessin," eine Schilderung der eidgenössischen Mißwirtschaft in den italienischen Vogteien, die der Beobachtungsgabe und dem Freimut des hochgebornen Verfassers gleich sehr Ehre macht.**)

Fernab von dem weltbürgerlichen Treiben in Coppet stand die schlichte Thätigkeit des wackern Dekans Philipp Bridel von Montreux, der ein langes Leben konsequent dem Ziele widmete, das schweizerische

*) Lady Blennerhassett, Frau von Staël und ihre Freunde, 3 Bde. Rossel, Hist. litt. de la Suisse Romande II 296 ff. Gobet, Hist. litt. de la Suisse française S. 415 ff. Usteri-Ritter, Lettres inédites de Mme. de Staël à Henri Meister.

**) Steinlen, Ch. V. de Bonstetten (1860). Morell, Karl von Bonstetten (1861). Willy, Karl Viktor v. Bonstetten (Berner Neujahrsbl. 1899). Vogel, Schweizergeschichtliche Studien S. 2 ff. Gobet, Lettres inédites de Bonstetten à Stapfer (Bibliothèque universelle Bd. 60).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vaterland seinen engeren Landsleuten näher zu bringen, sie in die Geschichte und Überlieferungen desselben einzuweihen. Nachdem er ein Bändchen „Poësies Helvétiennes“ veröffentlicht, ließ er seit 1783 während eines halben Jahrhunderts Jahr für Jahr seine „Etrennes Helvétiennes“ erscheinen, einen Almanach, der in bunter Mischung Schilderungen aus dem Schweizerland, Erzählungen und Anekdoten aus der Schweizergeschichte, patriotische Poesien und Betrachtungen brachte und in der welschen Schweiz ein Volks- und Hausbuch wurde. Der kenntnisreiche Waatländer Geistliche war weder ein großer Dichter noch ein glänzender Prosaist; aber seine Etrennes haben das Ihrige dazu beigetragen, das Nationalgefühl in der welschen Schweiz zu beleben, sie innerlich mit der deutschen enger zu verbinden.*)

Das Zentrum des intellektuellen Lebens des Welschlands, Genf, war 1798 zur französischen Provinzialstadt herabgesunken, aber die Einverleibung war eine rein äußerliche geblieben. „Da die Genfer in ihrer Hand behielten, was den Grund ihres Charakters ausmachte, den Kultus, die öffentliche Erziehung, die wohlthätigen Anstalten, so erhielt sich ihr Wesen unberührt von der neuen Herrschaft. Mit den fremden Herren fand nur der allernotwendigste Umgang statt; die moralische Unabhängigkeit war so fest eingewurzelt, daß Genf trotz dem Sieger Genf blieb.“ Selbst der Glanz des napoleonischen Kaisertums vermochte die Abneigung der Genfer gegen die Vereinigung nicht auszulöschen. Weit mehr innere Verwandtschaft als mit der französisch-katholischen Militärdespotie empfanden sie mit dem freien protestantischen Inselreich im Norden; hatte doch schon die Reformation zwischen Britannien und der Stadt Calvins einen Ideenaustausch begründet, der seitdem immer lebendig geblieben war und sich vom religiösen auf alle möglichen Gebiete übertragen hatte. Genf war nach Sismondi eine Stadt, wo man französisch sprach und schrieb, aber englisch las und dachte. 1796 gründete der hochgebildete Gutsbesitzer Pictet de Rochemont mit seinem Bruder, dem Professor Marc August Pictet, die „Bibliothèque Britannique“, die rasch ein in ganz Europa geschätztes internationales Organ wurde und noch heute unter dem Namen „Bibliothèque Universelle“ als die angesehenste Zeitschrift der Schweiz fortblüht. In ihrer Publikation wagten diese Genfer zu einer Zeit, wo der Brite in Frankreich der verhaßte Nationalfeind war, England dem Kontinent als das Musterland vorzuführen, wo „statt der für den oberflächlichen Menschen so verführerischen, in ihrem Ergebnis so nichtigen abstrakten Theorien das Studium der Thatsachen als einziger Führer

*) Vulliemin, Le doyen Bridel. Rossel II 377 ff. Godet 331 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zur Wahrheit" galt. Merkwürdigerweise duldete Napoleon das Fortерscheinen der Bibliothèque Britannique, in deren Namen doch schon eine Verherrlichung des Nationalfeindes lag, allerdings gegen das Versprechen der Redakteure, sich aller Politik zu enthalten. Sie befaßten sich denn auch ausschließlich mit den neutralen Gebieten der Litteratur, der Wissenschaften, des Landbaus ꝛc. Talleyrand erzählte später Pictet de Rochemont am Wiener Kongreß von der Abneigung des Kaisers gegen seine Zeitschrift: „aber da ihr die öffentliche Meinung in so hohem Grade für euch hattet, wäre eure Unterdrückung einem Staatsstreiche gleichgekommen." *)

Unter den zahlreichen Genfern, die sich während des Kaiserreichs einen Namen machten, ragt der als Historiker, Litterarhistoriker und Nationalökonom gleich bedeutende Simonde de Sismondi hervor, der den Reigen der großen französischen Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts eröffnet, wie Johannes Müller denjenigen der deutschen. Seine seit 1807 erscheinende „Geschichte der italienischen Republiken" wie seine 1813 publizierte „Litteratur des europäischen Südens" wiesen der Forschung neue Pfade.**)

Wieder ein Bahnbrecher besonderer Art war Henri Jomini von Payerne. Der waatländische Kommis, den eine unwiderstehliche Neigung zum Soldatenberufe treibt, der mit 23 Jahren ein kriegswissenschaftliches Werk schreibt, das ihn mit Napoleon und seinen ersten Generalen in Verbindung bringt,***) das ihm Gelegenheit verschafft, teils im Gefolge des Kaisers, teils als Neys Generalstabschef eine Reihe von Feldzügen mitzumachen und bei wichtigen Operationen bedeutsamen Rat zu erteilen, der schließlich infolge unverdienter Kränkung noch vor den Schlachten bei Dresden und Leipzig zu Alexander von Rußland übergeht und drei russischen Kaisern als militärischer Berater und Lehrer dient, ist wohl das größte militärische Talent, das die Schweiz hervorgebracht hat. Nur seine Eigen-

*) E. Pictet, Biographie, travaux et correspondance diplomatique de Ch. Pictet de Rochemont.

**) Rossel II 388 ff. Godet S. 442.

***) Als Napoleon sich zu Schönbrunn durch Maret aus Jominis Traité vorlesen ließ, äußerte er: „Da sage man noch, daß das Jahrhundert nicht vorwärts geht! Da haben wir einen jungen Bataillonschef und dazu noch einen Schweizer, der uns lehrt, was meine Professoren mich niemals gelehrt haben und was nicht manche Generale verstehen. Wie hat Fouché ein solches Werk drucken lassen können? Das heißt meinen Feinden mein ganzes Kriegssystem lehren. Das Buch muß unterdrückt werden, eh es sich verbreitet." Da es indes dazu zu spät war, tröstete sich der Kaiser: „Die alten Generale, die gegen mich befehligen, werden das Buch nicht lesen, und die jungen Leute, die es lesen, kommandieren nicht. Indessen soll man künftig so etwas nicht ohne meine Erlaubnis drucken." Lecomte S. 32.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schaft als Schweizer und sein etwas schwieriger Charakter verhinderten ihn, im Felde diejenige Rolle zu spielen, die ihm nach seinem strategischen Scharfblick gebührt hätte. Dafür ist Jomini durch seinen 1804—1810 veröffentlichten „Traité des grandes opérations militaires", dem später seine Geschichte der Revolutionskriege, sein Leben Napoleons, sein „Abriß der Kriegskunst" und andere Werke nachfolgten, der Begründer der kritischen Kriegsgeschichte und Kriegswissenschaft geworden, indem er mit genialer Intuition aus der Geschichte des Krieges dessen Grundlehren formulierte. Der Schweizer hat dem Erzherzog Karl, Clausewitz und all den modernen Kriegsschriftstellern den Weg gebahnt.*)

* * *

Die Namen Johannes Müller, Sismondi und Jomini zeigen, welch hervorragende Bedeutung der Schweiz in der Geschichtschreibung des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts zukommt. Neben diese Großen tritt eine Reihe fleißiger Arbeiter auf dem Felde der vaterländischen Historie. Der Berner Franz Ludwig von Haller veröffentlichte 1811/12 ein zweibändiges Werk über „Helvetien unter den Römern", das freilich mitunter der Phantasie die Zügel schießen läßt, der katholische St. Galler Geistliche Ildefons Fuchs 1805 eine Biographie des Chronisten Gilg Tschudi und 1810/12 eine Geschichte der mailändischen Feldzüge, der ehemalige St. Galler Konventuale Ildefons von Arx 1810/13 drei Bände „Geschichten des Kantons St. Gallen", die noch immer zu unseren besten Kantonalgeschichten gehören. Die Soloturner Joseph Lüthi und Ignaz Scherer eröffneten den Reigen schweizerischer Urkundenpublikationen, indem sie seit 1810 auf dem grauen Löschpapier des Soloturner Wochenblattes neben den Gantanzeigen, Kauf- und Mietinseraten zahlreiche Urkunden aus den Archiven von Bern, Freiburg und Solothurn zum Abdruck brachten und damit dem unscheinbaren Zeitungsblättchen zum Rang eines noch immer gebrauchten Quellenwerkes verhalfen. Der Minorit Oldelli von Mendrisio legte den Grund zur Geschichte seines Heimatkantons, indem er 1807—1811 ein Dizionario storico et ragionato degli huomini illustri del cantone Ticino veröffentlichte, das freilich mit seiner Auslese der „berühmten Tessiner" etwas tief hinunterstieg.

---

*) Sainte-Beuve, Le général Jomini (1881). Boguslawski, Abriß der Kriegskunst von Jomini (in Marées, Militärische Klassiker 1881). Lecomte, Le général Jomini (1888). Jomini, Précis polit. et milit. des campagnes de 1812 à 1814 (1886); Guerre d'Espagne, extraits des souvenirs inédits, publiés par Lecomte (1892). Le général Jomini et les mémoires du Baron de Marbot (1893). Vergl. Godet S. 412 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Auf dem Grenzgebiete zwischen Geschichte und politischer Publizistik bewegten sich die Arbeiten, die sich mit der helvetischen Revolution befaßten. Noch im Jahre 1798 veröffentlichte der streitbare Genfer Mallet-Dupan in London einen „Versuch über die Zerstörung der helvetischen Eidgenossenschaft und Freiheit", eine glänzend geschriebene Anklageschrift gegen die Franzosen und ihre Anhänger in der Schweiz. Tiefer und gerechter erfaßte Albrecht Rengger das Wesen der Umwälzung in seinen zum Teil in Posselts „Europäischen Annalen" veröffentlichten „Betrachtungen über die helvetische Revolution", denen als Bekenntnissen des bedeutendsten Helvetikers noch ein besonderer Wert zukommt. Die Memoiren Friedrich Cäsar Laharpes, welche dieser 1804 für Zschokkes Denkwürdigkeiten verfaßte, tragen den Charakter einer persönlichen Rechtfertigung, diejenigen, die Henri Monod 1805 publizierte, den einer beredten Apologie des Verhaltens der Waat. Der erste, der sich bemühte, die Revolutionsgeschichte darzustellen, ohne Partei zu ergreifen, war Zschokke; seine „Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldkantone" (1801) und seine „historischen Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung" (1803—1805) haben nachhaltigen Einfluß auf die Darstellung und Auffassung dieser Ereignisse ausgeübt.*)

Hatte die Schweiz einst durch Rousseau zur Entfesslung der französischen Revolution mächtig beigetragen, so stellte sie jetzt umgekehrt in dem Berner Karl Ludwig von Haller, dem Enkel des großen Haller, einen politischen Theoretiker, der zu den extremsten Wortführern der sich vorbereitenden großen europäischen Reaktion gehörte und das deutsche Seitenstück zu den ultramontanen französischen Staatsphilosophen Bonald und Joseph de Maistre bildete. Vorerst gab Haller den Enttäuschungen, die der Ausgang des Feldzugs von 1799 ihm und seinen Gesinnungsgenossen bereitet hatte, in einer 1801 zu Weimar veröffentlichten „Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz" Ausdruck, einer leidenschaftlichen, aber aufschlußreichen Parteischrift. Dann bildete er sich in fünfjährigem Staatsdienst in Wien ein festes politisches System aus, dessen Verkündung er fortan als seine Lebensaufgabe betrachtete und „dessen Triumph er mit unerschütterlichem Glauben voraussah." Er fand, daß alle bisherigen Widersacher der Revolution „nur die böse Frucht, nicht die Wurzel des Irrtums"

*) Vergl. G. v. Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz S. 301 ff. Meyer v. Knonau, „Geschichtswissenschaft" in Seippels „Schweiz im neunzehnten Jahrhundert" II S. 271 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

angegriffen hätten. Diese Wurzel waren die bisherigen, sogar auf den Thronen herrschenden Staatstheorien, insbesondere die Lehre vom gesellschaftlichen Vertrag, wodurch der Staat zu einer von der Nation zur Besorgung ihrer Interessen und zur Sicherung der Freiheit der einzelnen Bürger gestifteten öffentlichen Anstalt, die Fürsten aber zu bloßen Staatsdienern und ihre Diener zu öffentlichen Beamten wurden. Die französische Revolution war nach Haller nichts anderes als die Geschichte der versuchten und mißlungenen Realisierung dieser Theorie, und das ungeheure, schreckliche Experiment mußte mißlingen wegen der innern Falschheit und Naturwidrigkeit der Prinzipien selber.

Haller fühlte sich durch göttliche Sendung berufen, die irregeleitete Menschheit durch eine „gänzliche Reformation des allgemeinen Staatsrechts" wieder auf den rechten Weg zu bringen.*) Nicht Freiheit und Gleichheit sind der natürliche Zustand des Menschen, sondern Herrschaft und Dienstbarkeit, durch die Ungleichheit der Kräfte begründet. Es ist ein Naturgesetz, daß der Mächtigere herrscht, daß der Schwächere sich ihm anschließt und unterwirft. Macht und Überlegenheit sind aber relative Begriffe: der Vater gebietet über seine Kinder, der Herr über seine Diener, aber beide dienen in der Regel wieder einem höhern Herrn. Diese Verkettung von Herrschaft und Dienstbarkeit muß schließlich bei einem „ganz Freien" aufhören, der niemandem dient, der keinen Obern über sich hat, beim Fürsten. Wo sich dieser ganz Freie findet, da ist der Staat geschlossen. Der Staat ist nichts anderes als ein natürlicher Verband von Herrn und Dienern, der sich von andern ähnlichen Verhältnissen nur durch die Unabhängigkeit seines Hauptes unterscheidet. Der Fürst ist nichts anderes, als ein mächtiger Mensch, den Glück und Umstände vollkommen frei gemacht haben, und diese vollkommene Freiheit ist ein Glücksgut, das höchste von allen, eine Gnade Gottes, die nur von wenigen erreicht werden kann.

Die natürlichsten, zahlreichsten, dauerhaftesten Staaten sind die Monarchien. Diese bilden sich von oben herab; das Volk ist nicht vor dem Fürsten da, sondern der Fürst existiert zuerst und sammelt die Untergebenen nach und nach durch verschiedene Verhältnisse und Dienstverträge um sich her. Die Gewalt des Fürsten ist dem Wesen nach identisch mit derjenigen jedes begüterten Haus- und Grundherrn über seine Kinder, Diener und Hörigen; er ist ein Landeigentümer, der sich von andern Landbesitzern nur durch seine vollkommene Un-

*) Als Motto setzte Haller auf den Titel seines Handbuchs: „Quod manet infectum nisi tu confeceris, ipso mandatum a summo tu tibi crede Deo."

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

abhängigkeit unterscheidet. Der Staat ist kein gemeines Wesen, sondern seinem Charakter nach eine Privatexistenz, er ist im Grunde nur das Hauswesen des Fürsten, und Ludwig XIV. hat mit seinem „l'état c'est moi" ganz Recht. Der Fürst ist nicht der erste Diener des Staates, sondern ein unabhängiger Herr, der seine eigene Sache verwaltet. Seine Herrschaft ist weder ein Amt noch eine Pflicht sondern ein Eigentum. Der Fürst darf und soll sich und sein Haus als Hauptzweck ansehen; andere sogenannte Staatszwecke gibt es überhaupt nicht. Seine landesherrlichen Rechte fließen aus seiner Unabhängigkeit und aus seinem Eigentum am Lande. Weil er niemandem dienstbar ist, hat er allein Gott über sich zu erkennen; die einzig mögliche Garantie gegen den Mißbrauch seiner Gewalt liegt in der Religion. Krieg und Frieden mit seinen Nachbarn sind seine Sache. Die ganze Regulierung seines Hauswesens kommt ihm zu; öffentliche Beamte oder Staatsbeamte in dem Sinn, daß sie für die Angelegenheiten der Nation da wären, gibt es nicht; alle Beamten sind nur Diener des Fürsten. Der Fürst ist oberster Gesetzgeber und Handhaber seiner Gesetze; er kann sie nach Belieben ändern und Ausnahmen davon machen, den einen Unterthan vor dem andern begünstigen, Privilegien und Gnaden erteilen. Die oberste Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen ist eine natürliche Folge seiner Macht; sie ist eine Wohlthat, die er seinen schutzbedürftigen Unterthanen erweist; die von ihm bestellten Richter sind seine Diener oder Stellvertreter, welche die Gerechtigkeit nach seinen Vorschriften zu verwalten haben; er selbst ist keinen Gerichten unterworfen. Der Fürst ist Herr über sein Vermögen, seine Einkünfte und Ausgaben; die sogenannten Staatsfinanzen sind seine Finanzen, die Domänen seine Güter und nicht Staatsgüter. Daher schuldet er auch den Unterthanen keinerlei Rechenschaft, noch viel weniger hat er das Geheimnis seiner Wirtschaft kund werden zu lassen. Die Regalien sind nichts anderes als industrielle Unternehmungen des Fürsten zu seinem Nutzen, die er auf seinem Gebiet sich ausschließend vorbehalten kann. Gemeinnützige Anstalten, Straßen, Kanäle, hohe und niedere Schulen, Zucht- und Arbeitshäuser, Spitäler, Armenanstalten ꝛc. sind Wohlthaten, die der Fürst seinen Unterthanen erweisen kann, zu denen er aber in keiner Weise verpflichtet ist. Sogenannte Regentenpflichten außer den allgemeinen Menschenpflichten der Religion und Moral gibt es nicht. Staaten und Reiche sind kraft des Eigentumsrechtes erblich und können rechtmäßig veräußert oder geteilt werden, wenn auch die Festsetzung der Unteilbarkeit im Interesse des Fürstenhauses liegt.

Bei alledem will Haller nicht einen orientalischen Sultanismus

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

begründen. Außer dem Verhältnis, das die Untergebenen von dem Herrn abhängig macht, gibt es für jeden eine größere oder kleinere Sphäre von Freiheit, wo er sein eigener Herr ist, in die der Fürst nicht übergreifen soll. Wie der Fürst nicht für das Volk da ist, sondern vor allem für sich selbst, so sind auch die Unterthanen nicht allein für ihn da, sondern auch für sich selber. Insbesondere bestreitet er dem Fürsten das Recht, mittelst direkter Besteuerung auf das erworbene Vermögen seiner Unterthanen zu greifen; ebenso ist ihm die Konskription „ein Geschenk des erdichteten spekulativen Staatssystems, das sich für freiheitsbringend verkündigte und Sklaverei gebracht hat."

Der Idealstaat Hallers ist das auf der Grundherrschaft beruhende mittelalterliche Patrimonialfürstentum. Indessen vermischt sich in manchen Staaten die Grundherrschaft mit ursprünglich militärischen oder geistlichen Gewalten, woraus sich für das Recht dieser Staaten gewisse Modifikationen ergeben. Bei Staaten militärischen Ursprungs ist es natürlich, daß das harte Recht des Siegers gegen das überwundene Volk geltend gemacht wird; Sklaverei und Leibeigenschaft können daher rechtmäßig sein, ihre Spuren äußern sich in den Steuern, Tributen und Frondiensten der Masse. Die Waffengefährten des Eroberers sind dagegen Sieger und nicht Überwundene und dürfen daher nicht mit Steuern und außerordentlichen Pflichten belastet werden. Sie und ihre Nachkommen bilden naturgemäß den Adel, der keine menschliche Einrichtung, sondern ein Naturerzeugnis ist und wie billig durch hohe Ämter und Lehen als Belohnung geleisteter Dienste fortdauernd gemacht wird. Das Lehenssystem ist keine nachteilige, sondern eine äußerst wohlthätige Einrichtung gewesen. Der Adel muß als der nächste und natürlichste Freund der Krone angesehen werden und seine Privilegien, Steuerfreiheit, eigene Gerichtsbarkeit ꝛc. sind sein natürliches Recht. Daraus, daß der Fürst die mächtigen Mitgefährten zu Rate zieht, entstehen die Reichsstände, die aber stets nur eine beratende, keine beschließende Versammlung sind, die nur Wünsche, Bitten, Vorschläge, Gutachten, aber keine Gesetze zu geben haben. Daher hat der Fürst überall das ausschließliche Recht, die Stände zusammenzuberufen und zu denselben einzuberufen, wen er will, die Gegenstände zu bestimmen, worüber er Rat oder Einwilligung verlangt, die Stände zu entlassen, sobald er ihres Rates nicht mehr bedarf, und den Rat anzunehmen oder zu verwerfen, d. h. ihren Beschlüssen seine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Die geistlichen Staaten sind ihrer Natur nach selten, aber es liegt in ihrem Dasein nichts Ungerechtes; vielmehr gibt es nichts Schöneres

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Herrlicheres auf Erden, als beide Kräfte, die moralische und die physische, zu einem guten Zweck wirksam zu sehen. Der Ursprung der geistlichen Fürstentümer ist meist viel rechtmäßiger als derjenige der weltlichen; auch zeichnen sie sich durch milde, freundliche Behandlung der Unterthanen aus.

Als Schweizer mußte Haller neben der weltlichen und geistlichen Monarchie immerhin auch der Republik ein Plätzchen in der natürlichen und göttlichen Ordnung einräumen; aber sie ist ihm verglichen mit der Monarchie eine künstliche Verfassungsart, weil die Natur selbst nur Individuen und keine Korporationen hervorbringt; daher der Republiken zu allen Zeiten wenige waren und sein mußten. Überdies liegt nach ihm der ganze Unterschied zwischen Monarchie nnd Republik darin, daß in letzterer eine durch Macht und glückliche Umstände vollkommen frei gewordene Genossenschaft, ein „Kollektivfürst" an die Stelle des individuellen Fürsten tritt. Dieser Kollektivfürst kann so gut Diener und Unterthanen haben, wie der individuelle Fürst, und hat ihnen gegenüber die nämlichen landesherrlichen Rechte und Schranken. Die Unterthanen der Republiken sind so wenig befugt, ein Recht an die Herrschaft oder an die Mitregierung zu beanspruchen, als diejenigen der individuellen Fürsten. Sie sind nicht Bürger, nicht Mitgenossen, nicht Mitglieder der freien Korporation, sondern nur deren Angehörige, ihr teils durch Verträge dienstbar, teils sonst von ihr abhängig. Die freie Korporation regiert wie der Fürst im Staat nur ihre eigene Sache, das ist kein Privileg, sondern ihr natürliches Recht und ihre Unterthanen können kein Anrecht auf Dinge oder auf die Verwaltung von Dingen haben, die ihnen nicht gehören. Die Verfassung, welche das innere Verhältnis der freien Korporation regelt, geht deren Unterthanen nichts an. Die Regenten oder Vorsteher der Republiken stehen in einem ganz anderen Verhältnis gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der Republik. Die Bürger können nicht den Pflichten der Unterthanen und diese nicht den Pflichten der Bürger unterworfen sein; gleiche Gesetze für beide vorzuschreiben ist ebenso unvernünftig als ungerecht. Der Bürger der herrschenden Republik hat natürlicherweise einen nähern Anspruch auf die Stellen und Ämter der Sozietät, deren Mitgenosse er ist. Diese kann ihre Mitglieder begünstigen, ihnen z. B. die Entrichtung von gewissen Abgaben schenken, ihnen die Jagd auf den Grundstücken der Republik erlauben, Genüsse, worauf die Unterthanen keinen rechtlichen Anspruch erheben dürfen. Zum Bestand der souveränen Korporation sind gemeinsame Territorialbesitzungen und daraus für die Mitglieder entspringende Vorteile das erste und wesent-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

liche Erfordernis. Die freie Genossenschaft ist nicht schuldig, wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, aber es ist für sie ratsam, sich von Zeit zu Zeit zu erfrischen und den natürlichen Abgang mit neuen und würdigen Mitgliedern zu ersetzen; die Aufnahme in die freie Genossenschaft soll daher schwer, aber nicht ganz unmöglich sein. Ebenso ist die willkürliche Verengung der Genossenschaft durch Bildung eines gesetzlich geschlossenen Patriziats innerhalb derselben zu vermeiden, während ein natürliches Patriziat d. h. die vorzügliche und fortdauernde Berücksichtigung der alten, angesehenen, reichen Geschlechter gut und zweckmäßig ist. Die Majorität der Genossen kann die Genossenschaft selbst nicht aufheben, nur aus ihr austreten; den überbleibenden, wären sie an Zahl noch so wenig, bleibt immer das Recht, die Korporation fortzusetzen. Daher sind auch die Abdikationen, wie sie während der Revolutionsjahre von Seiten mehrerer Regierungen stattgefunden haben, rechtlich ohne Gültigkeit.

Das war das neue Evangelium, welches Haller, als er 1807 als Professor für Geschichte und allgemeine Staatskunde an die Akademie seiner Vaterstadt berufen wurde, zunächst in seiner im „Litterarischen Archiv" der Akademie veröffentlichten Antrittsrede, dann 1808 in seinem „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde" und anderen Publikationen der Welt verkündigte. Ganz neu war indes seine Entdeckung nicht. Die Idee, daß der Staat nichts als das Privateigentum, das Landgut des Kollektivfürsten sei und in erster Linie zu seinem Vorteil zu dienen habe, war im Grunde im Kopfe jedes Durchschnittspatriziers in Bern zu finden. Neu war nur die verblüffende Offenheit, mit der Haller sie zum allein seligmachenden göttlichen Staatsrecht erhob, die Kühnheit, mit der er die bernisch-patrizische Anschauung auf die Monarchie übertrug und die res publica in die res privata des Fürsten verwandelte. Verblüffend war die Folgerichtigkeit, mit der Haller jeden idealen Staatszweck, jede Regentenpflicht leugnete, mit der er nicht bloß der Revolution in all ihren Schattierungen, sondern auch dem aufgeklärten Despotismus den Krieg erklärte und alles, was man insgemein als staatsfeindlich und staatsauflösend betrachtete, das Lehenswesen*), die weltliche und geistliche Kleinstaaterei, die schroffe Scheidung der Stände, die Leibeigenschaft, die Gerichts- und Steuerprivilegien des Adels,

*) Es (das Lehensystem) war in den Händen der Natur das schönste und einfachste Mittel, um die dem Völkerglück immer nachteiligen allzugroßen Reiche allmählich wieder in viele kleine aufzulösen und an Platz der rohen militärischen Herrschaft das milde Patrimonial-Verband zurückzuführen." Handbuch S. 138

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kurz alles Mittelalterliche, Verrottete bis auf den alten Kanzleistil hinunter als recht und gut in Schutz nahm. Hallers System hatte insofern großen Erfolg, als es gewaltiges Aufsehen erregte und die an sich schon reaktionär gestimmten Kreise im In- und Auslande bestärkte und ermutigte. Es wurde das Credo der „unbedingten" Aristokraten in Bern und den übrigen Schweizerstädten und diente zur Rechtfertigung der Staatsstreiche, mittelst deren sich 1813 und 1814 die Patriziate wieder in den Besitz der Gewalt setzten, wie anderseits seine Lehre von der Ohnmacht der Stände an den Fürstenhöfen großen Anklang fand. Aber auf der andern Seite mußte diese mit so viel Selbstvertrauen auftretende, im Grunde so armselige Staatslehre, welche die Völker bloß als das Mittel zur Realisierung der persönlichen Zwecke der Fürstenhäuser und Kollektivfürsten hinstellte, die sich dem reichen Inhalt des modernen Kulturstaats absichtlich verschloß und ihn auf das Niveau des mittelalterlichen Lehnsstaates oder eines schottischen Clans herunterzudrücken suchte, die Kritik auf den Plan locken, namentlich in der Schweiz, für die sie so unverhüllt die Herstellung des Zustandes vor 1798 predigte. Ein so gemäßigter Mann, wie Ratsherr Ludwig Meyer von Knonau in Zürich, legte in einer Rede, die er 1807 bei Eröffnung des neu gegründeten Politischen Instituts als Inhaber des juristischen Lehrstuhls hielt, Protest ein gegen eine Lehre, die das Staatsrecht auf das Recht des Stärkeren gründe, und Hallers eigener Kollege, der treffliche Jurist Samuel Schnell von Burgdorf, der durch seine vielbesuchten Vorlesungen an der Akademie, sein „Handbuch des Zivilrechts" (1810) und später auch durch seine legislatorischen Arbeiten der Begründer einer wissenschaftlichen Rechtsschule in Bern geworden ist, trat sowohl als Anhänger des von Haller verworfenen philosophischen Staatsrechts, wie als ehemaliger Unterthan des „Kollektivfürsten" in der Allgemeinen Zeitung mit feiner Ironie gegen das neue Staatsrecht auf, worauf Haller mit Keulenschlägen über die Judasse, die ihr Vaterland in der Allgemeinen Zeitung verrieten, herfiel. Aber auch die studierende Jugend in Bern vermochte seinen Offenbarungen keinen rechten Geschmack abzugewinnen. Während sie sich in Schnells Vorlesungen über Natur- und Zivilrecht drängte, brachte es Haller mit Mühe auf ein paar Zuhörer oder seine Kurse kamen gar nicht zu Stande.*)

*) Vergl. Hallers Aufsätze im „Litterarischen Archiv der Akademie zu Bern" I u. II, sein „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde" (1808). Allgemeine Zeitung 1807 S. 166, 170, 226, 453, 469. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften II 529. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staats-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Neben der Geschichte reizte den Schweizer auch die Natur seines Landes, die sich im Goldauer Bergsturz am 2. September 1806 in so furchtbarer Majestät offenbarte, zu eifriger Erforschung. Der von der Füßli'schen Buchhandlung in Zürich herausgegebene „Neue helvetische Almanach" brachte in jedem Jahrgang die geographisch-statistische Beschreibung eines oder mehrerer Kantone. Der Seidenfabrikant Johann Rudolf Meier von Aarau, wegen seines Gemeinsinns und seiner Wohlthätigkeit nur der „Vater Meier" genannt, erstellte mit zwei Gehülfen, Müller von Engelberg und Weiß aus Straßburg, die auf seine Kosten fast das ganze Land bereisten, ein großes Relief des schweizerischen Hochgebirges als Vorarbeit zu einem Schweizer Atlas in 16 Blättern, den er in den Jahren 1796—1802 herausgab und der bis zur Veröffentlichung der Dufourkarte das kartographische Hauptwerk der Schweiz war. Meier ließ auch durch den Luzerner Maler Reinhard 1793—1795 in 136 Ölporträts, die heute einen wertvollen Bestandteil des Berner Kunstmuseums ausmachen, die Volkstrachten und Volkstypen der verschiedenen Kantone nach dem Leben darstellen. Hans Konrad Escher (von der Linth) bildete sich auf jährlichen Gebirgsreisen zum besten Kenner der Struktur der Alpen aus; wenn die ihm eigene Gründlichkeit der Beobachtung und Behutsamkeit in den Schlüssen ihn verhinderte, die Ergebnisse seiner Forschungen in einem großen Werke zusammenzufassen, so sind dieselben doch für die schweizerische Geognosie grundlegend geworden. Der Berner Samuel Gruner, helvetischer Bergwerksdirektor, dann bayrischer Bergrat, veröffentlichte 1805 in der „Isis" die erste geologische Karte der Schweiz. Der Preuße Johann Gottfried Ebel dem ähnlich wie seinem Landsmann Zschokke die Schweiz zur zweiten Heimat wurde und der 1810 seinen Wohnsitz dauernd in Zürich nahm, begründete durch seine 1793 zum ersten Mal aufgelegte vortreffliche „Anleitung, auf die nützlichste Art die Schweiz zu bereisen" die schweizerische Reisehandbuchlitteratur, veröffentlichte 1798/1802 kulturhistorisch wichtige „Schilderungen der Gebirgsvölker der Schweiz" und 1808 ein bedeutendes Werk „über den Bau der Erde im Alpengebirge" nebst einer geologischen Karte, die einen großen Fortschritt über diejenige Gruners hinaus aufwies und bereits „eine

---

rechts 495 ff. Blösch, Artikel K. L. Haller in der Allgem. deutschen Biographie. Looser, Entwicklung und System der politischen Anschauungen K. L. v. Hallers (1896). Munzinger, Eine Studie über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur der Schweiz S. 76 f. Haag, Die hohen Schulen zu Bern S. 182 ff. 206 f. Blösch, Artikel Sam. Schnell in der „Sammlung bernischer Biographien" II 321 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

im Ganzen und Großen richtige Übersicht über die Verbreitung der Hauptgebirgsarten der Schweiz" zu geben vermochte. Der vielseitige Pfarrer Steinmüller in Rheineck, der ein kenntnisreicher Ornithologe war, gab 1806—1809 mit dem Bündner Karl Ulysses v. Salis eine Zeitschrift „Alpina" heraus, die ein Zentralorgan für die schweizerische Naturforschung sein sollte und in ihren vier Bänden wertvolle Beiträge von den Herausgebern, von Escher, Leopold von Buch und andern brachte. Der Zürcher Heinrich Rudolf Schinz bearbeitete mit Joh. Jakob Römer eine Naturgeschichte der in der Schweiz einheimischen Säugetiere (1809) und mit dem Hannoveraner Friedrich August Meißner, Professor an der Berner Akademie, eine solche der Vögel der Schweiz (1815). Schweizerische Naturforscher, deren Bedeutung und Wirksamkeit weit über die Grenzen ihres Vaterlandes hinausreichte, waren der Zürcher Johann Kaspar Horner, der die berühmte Weltumseglung des Russen Krusenstern (1803—1806) als Astronom mitmachte, und die beiden Genfer Marc Auguste Pictet und Augustin Pyrame de Candolle, jener ein hervorragender Physiker, dieser einer der größten Botaniker aller Zeiten, der Hauptbegründer des natürlichen Pflanzensystems.*)

* * *

Ein Berichterstatter, der in der Allgemeinen Zeitung den Leipziger Kunsthandel des Jahres 1812 schildert, spricht von der „so kunstreichen Schweiz", ein Beweis, daß unser Land damals in dieser Beziehung einen besseren Ruf genoß als ein halbes Jahrhundert später, wo Ruskin die Schweizer als ein Volk ohne Poesie und ohne Kunst definierte. Allerdings weilten auch damals in Folge der Enge und Kleinheit der heimischen Verhältnisse die kräftigsten Talente im Ausland, so der Winterturer Anton Graff, der 1813 als Hofmaler zu Dresden starb, „der prädestinierte Maler der großen Männer seiner Zeit, der mit markiger Kunst und sicherer Technik, in plastischer Herausarbeitung der Köpfe, der Nachwelt die Züge Schillers und Lessings, Wielands und Herders überlieferte". So der „Londoner" Heinrich Füßli von Zürich, seit 1804 Direktor der Akademie in London, neben Reynolds und West lange Zeit der gefeiertste Maler Englands. In London malte auch der Genfer Jacques-Laurent Agasse seine Tierstücke, welche die Bewunderung der Kenner erweckten. Der Tessin, von jeher eine Pflanzschule zahlreicher Künstler, die ihr Brot

*) Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz II 231 ff. 274 f. 353 ff. III 373 ff. IV 293 ff. 317 ff. 349 ff. Die Artikel Ebel, Horner, Joh. Rudolf Meyer, J. J. Römer, Steinmüller ꝛc. in der Allgem. deutschen Biographie. Th. Studer, Die Naturwissenschaften in Seippels Schweiz II 193 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in der Fremde suchen mußten, lieferte Italien und Rußland vorzügliche Bildhauer und Architekten. Eine ganze Künstlerfamilie waren die Albertolli von Bedano bei Lugano, die als Architekten, Bildhauer, Ornamentenzeichner und Kupferstecher in der Kunstbewegung Italiens zur Zeit Napoleons eine Rolle spielten; der bedeutendste, Ritter Giocondo Albertolli, Professor an der Mailänder Kunstakademie, wurde durch seine Arbeiten und seine Schriften der Begründer der klassischen Richtung in der Ornamentik. Sein Landsmann Luigi Canonica von Tesserete bei Lugano galt als der erste Theaterbaumeister Italiens und wurde von Napoleon als Hofarchitekt zu bedeutenden Bauten in Mailand verwendet.

Zum Ausland zählte jetzt auch Genf, wo seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine ganze Malerschule emporgeblüht war. Der Historienmaler Saints Ours († 1809) ahmte den Klassizismus Davids nach, Pierre Louis de la Rive († 1817) begründete die Genfer Landschaftsmalerei. Adam Toepfer, der Vater des Schriftstellers, pflegte das Genre, indem er seine Motive dem Bauernleben der Savoyarden entnahm. Firmin Massot war ein gesuchter Bildnismaler.*)

Der ideenreiche Unterrichtsminister der helvetischen Republik träumte davon, der Kunst und den Künstlern eine Stätte im Vaterlande zu bereiten. Wie Stapfer an die Erhaltung und Sammlung der alten Kunstdenkmäler dachte, so provozierte er im Februar 1799 durch einen Aufruf an alle Künstler Helvetiens mannigfache Vorschläge, wie der lebenden Kunst aufzuhelfen sei. In den Eingaben an den Minister wurde unter anderem die Errichtung einer nationalen Kunstakademie, eines Salons und der Ankauf preisgekrönter Werke durch den Staat gefordert, aber bei der Notlage der Republik konnte von der Verwirklichung solcher Wünsche keine Rede sein. Doch darf es wohl als eine Frucht der Stapferschen Anregungen betrachtet werden, daß mitten im Kriegsgetümmel des Sommers 1799 die 1787 entstandene Künstlergesellschaft in Zürich die erste öffentliche Kunstausstellung in der deutschen Schweiz veranstaltete. Trotz der Not der Zeit wurden diese Ausstellungen in Zürich fast alljährlich wiederholt und nahmen an Zahl und Wert der ausgestellten Werke zu; auch Bern folgte seit 1804 dem von Zürich gegebenen

*) Vergl. den Abschnitt „Kunst" von Rahn, Godet, Chiesa u. Brun in Seippels Schweiz II S. 433 ff. Schweizerisches Künstlerlexikon, red. v. C. Brun, Artikel Agasse, Albertolli, Canonica. Bianchi, Gli artisti ticinesi. Muther, Anton Graff. Vogel, Anton Graff, Bildnisse der Zeitgenossen des Meisters (1898). Waser, Anton Graff von Winterthur, Bildnisse des Meisters (1903). Meyer v. Knonau, Art. Joh. H. Füßli in der Allgem. deutschen Biographie. Allgem. Zeitung 1812 S. 1061.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Beispiel. Um so auffälliger ist es, daß in Basel, das in öffentlichem und privatem Besitz größere Kunstschätze als irgend eine Schweizerstadt in seinen Mauern barg, noch ein Vandalismus vorkommen konnte, wie die von der hochwohlweisen Obrigkeit angeordnete nächtliche Zerstörung des berühmten Totentanzes an der Friedhofmauer des ehemaligen Predigerklosters am 6. August 1805.*)

Von den Schweizer Künstlern des 18. Jahrhunderts wirkte Salomon Geßner noch ins 19. hinüber, indem seine reizenden Idyllen in Gouache und Tuschzeichnungen, durch den Radierer Kolbe 1805 in Kupfer geätzt, große Verbreitung fanden. Der Berner Sigmund Freudenberger († 1801) machte das bernische Volksleben zum Gegenstand geätzter und kolorierter Blätter, die, in ihrer Art kleine Meisterwerke, noch heut auf dem Kunstmarkt geschätzt sind. Die in der Schweiz alles überwuchernde Kunstgattung aber war die Wiedergabe schweizerischer Landschaften, namentlich in der von dem Winterturer Radierer Aberli († 1786) aufgebrachten Manier. Die Aberli'schen Prospekte, so nüchtern sie uns heute anmuten, waren so begehrt, daß tüchtige Künstler, wie die Winterturer Rieter und Biedermann, die Berner Lory, Vater und Sohn, der Basler Peter Birmann, in Aberlis Fußtapfen traten und in ihren Blättern nach der Auffassung der Zeit Unübertreffliches leisteten. Auch der begabte Buchillustrator Balthasar Anton Dunker in Bern, ein geborner Pommer († 1807), warf sich auf solche Prospekte; von einer selbständigern Seite zeigte ihn eine Folge von radierten Satiren auf die Revolution, insbesondere auf die Berner Ereignisse des Jahres 1798. Als Inbegriff von Naturwahrheit und schmelzender Farbenpracht galten die uns heute ziemlich konventionell vorkommenden in Öl oder Gouache gemalten Alpenlandschaften des Zürchers Ludwig Heß († 1800); jedenfalls gebührt ihm der Ruhm, „als Landschaftsmaler zuerst bis mitten in das Hochgebirge hineingedrungen und dessen großartige Natur mit Farbe und Stift sich zu erobern gesucht zu haben." Bern besaß einen vielseitigen Künstler in Franz Nikolaus König; er malte Porträts, Genrebilder, Landschaften in Öl und Tuschmanier, stach in Kupfer und radierte; am besten gelangen ihm ländliche Sittenstücke. Ein tüchtiger Bildnismaler, der Göthes Aufmerksamkeit erregte, war Felix Maria Diog von Urseren. Eine seltsame Erscheinung unter den Schweizerkünstlern der Mediationszeit ist der Berner „Katzenraffaël" Gottfried Mind († 1814), der das Leben der ihm vertrauten

*) Helvetischer Almanach 1800. Allgemeine Zeitung 1805 S. 1285; 1806 S. 600

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Katzenwelt in unerschöpflichen Variationen mit größter Treue und Feinheit wiederzugeben verstand, im übrigen aber beinahe ein Idiot war.*)

Wenn die Masse der Schweizerkünstler sich auf das „nette und allerliebste Schweizergenre" warf und mit ihren Schweizer Ansichten und Schweizer Trachten die Welt überschwemmte, versenkten sich die höherstrebenden in die vaterländische Historie und suchten diese durch ihre Darstellungen neu zu beleben. Martin Usteri zeichnete zierliche Bilder aus Zürichs Vergangenheit, welche, von dem geschickten, aus Lavaters Physiognomik bekannten Züricher Kupferstecher Lips, dem Winterturer Schellenberg und Andern gestochen, die „Neujahrsblätter" schmückten, die nach einer hübschen Sitte von den verschiedenen Gesellschaften Zürichs für die Jugend herausgegeben wurden. Großes Aufsehen erregte auf der Berner Kunstausstellung von 1810 ein „Abschied des Niklaus von Flüe von seiner Familie", ein großes Historienbild des im Kanton eingebürgerten Schwaben Georg Vollmar, das subskriptionsweise angekauft und zu Stans als Nationaldenkmal aufgestellt wurde. Aber der eigentliche Historienmaler der Schweiz wurde der Zürcher Ludwig Vogel, der auf der Zürcher Kunstausstellung von 1807 durch seine Erstlingsarbeiten die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich zog. Von seinem Vater 1808 auf die Kunstakademie in Wien geschickt, schloß er sich hier aufs Engste an Overbeck, Pforr und Sutter an und stiftete mit ihnen die für die Entwicklung der deutschen Kunst so bedeutsam gewordene St. Lukasbrüderschaft, die gegenüber dem auf den Akademien herrschenden schalen Eklektizismus die Kunst auf den Weg der Wahrheit und Innerlichkeit zurückzuführen unternahm. 1810 zogen die Lukasbrüder nach Rom und schlugen ihren Sitz im Kloster St. Isidoro auf, wo sich ihnen 1811 der geniale Peter Cornelius anschloß. Vogel teilte mit seinen Genossen die Verachtung der bloßen Manier, das Streben nach seelischer Vertiefung; wie diese Richtung Overbeck zum Nazarener, Cornelius zum gewaltigen Erneuerer der deutschen Kunst überhaupt gemacht hat, so führte sie den Schweizer zu dem Entschluß, dem

*) Vergl. die Artikel Aberli, Biedermann, Birmann im Schweiz. Künstlerlexikon, die Artikel Freudenberger, König, Lory, Mind in der Allgem. deutschen Biographie und in der „Sammlung bernischer Biographien." Herzog, Balthasar Anton Dunker (Neujahrsblatt der lit. Gesellsch. Bern 1900). Meyer v. Knonau, Ludwig Heß, Der erste Schweizer Landschaftsmaler des Hochgebirges (Jahrbuch des schweiz. Alpenklubs, 16. Jahrgang). Müller, Kunstmaler Felix Maria Diog (Urner Neujahrsblatt 1896). Eine instruktive Übersicht der schweiz. Landschaftsmaler und Prospekteuzeichner der Mediationszeit gibt Ebel in der dritten Auflage seiner „Anleitung" (I 144 ff.).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

heißgeliebten Vaterland im Moment seiner tiefen Erniedrigung „ein Denkmal seiner einstigen Größe und Freiheit zu setzen". Ende 1812 kehrte Vogel von Rom nach der Vaterstadt zurück und verscherzte dadurch den Ruhm, an den klassischen Arbeiten der „Klosterbrüder" in der Casa Bartoldi und der Villa Massimi teilgenommen zu haben, mit denen die neue Kunst ihren sieghaften Aufschwung nahm. Dafür brachte er aus Rom Ideen und Entwürfe zu jenen markigen Kompositionen mit, durch die er der volkstümliche Schilderer der Schweizergeschichte geworden ist. Auf die 1809 noch in Wien vollendete „Rückkehr des Schweizerkriegers", seine erste bedeutendere Leistung, folgte sein „Niklaus von Flüe als Friedensstifter in Stans" und seine „Rückkehr der Sieger von Morgarten", die schon alle Vorzüge des Meisters, seine derb realistische Auffassung der Figuren, seine Fähigkeit, große Massen einheitlich zu gliedern, in lebendige, leidenschaftschaftliche Bewegung zu bringen, aber auch seine Neigung zur Übertreibung und seine mangelhafte Technik aufweisen.*)

Die Marmorbildnerei fand einen begabten Vertreter in dem Unterwaldner Joseph Maria Christen, einem Schüler Trippels, der unter anderm im Auftrag Kronprinz Ludwigs von Bayern 1811 vortreffliche Büsten von Pestalozzi und Pfeffel schuf. Neben den ausübenden Künstlern seien auch einige Schweizer genannt, die sich besondere Verdienste um die Kunstwissenschaft erworben haben. Der Obmann und helvetische Vollziehungsrat Hans Heinrich Füßli von Zürich, der von Winckelmann in Rom in das Verständnis der Kunst eingeführt worden war, vollendete 1806—21 das von seinem Vater Johann Rudolf begonnene „Allgemeine Künstlerlexikon," das erste Werk dieser Art. Auch Heinrich Meyer von Stäfa, dem Freund und Kunstberater Göthes, seit 1807 Direktor der Zeichenakademie in Weimar und Herausgeber der Werke Winckelmanns, gebührt wegen seiner Beiträge zu den „Horen," den „Propyläen" und Göthes „Kunst und Altertum", sowie wegen seiner übrigen Schriften ein Ehrenplatz unter den Begründern deutscher Kunstforschung.*) Ein kunsthistorisches Sammelwerk von Bedeutung schuf die Zürcher Künstlergesellschaft, indem sie seit 1805 begann, in ihren Neujahrsblättern speziell den

*) Sal. Vögelin, Das Leben Ludwig Vogels (Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft Zürich 1881/82.)

**) Durrer, Art. Christen im schweiz. Künstlerlexikon. Allgem Zeitung 1811 S. 272. Meyer v. Knonau, Art. J. H. Füßli in der allgem. deutsch. Biographie. Stadler, Joh. Heinrich Füßli (Neujahrsblatt der Stadtbibl. Zürich 1900). Brun, Art. Hrch. Meyer in der Allgemeinen deutschen Biographie.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schweizerkünstlern biographische Denkmäler zu setzen, von denen manche den Wert von Quellenschriften besitzen.

Die Tonkunst hatte an dem Zürcher Hans Georg Nägeli einen begeisterten Apostel, der die Musik aus den engen Kreisen der Kirche und der Collegia musica in das Volk hinaustrug und sie in edelster Weise demokratisierte. Ihm, dem intimen Freunde Pestalozzis, war die Musik ein mächtiger Faktor der Volkserziehung und Volksveredlung; im Chorgesang erblickte er das Mittel, die Masse in das höhere Reich der Kunst einzuführen. So gründete er 1805 in Zürich einen gemischten Chor, dann einen Kinderchor und 1810 einen Männergesangverein, die Ausgangspunkte des schweizerischen Sängerwesens. Zugleich schuf er in der 1810 gemeinsam mit Traugott Pfeiffer herausgegebenen „Gesangbildungslehre nach pestalozzischen Grundsätzen," in seiner „Gesangbildungslehre für den Männerchor" und der „Chorgesangsschule" die Grundlage für eine rationelle Methode und gab den von ihm ins Leben gerufenen Chören in seinen eigenen Kompositionen, unter denen seine bloß für Singstimmen gesetzten Männerchöre eine neue Kunstgattung darstellten, einen würdigen Stoff. Durch Nägeli wurde die Schweiz die Wiege des modernen Volksgesanges mit seinen Liedertafeln, Sängerbünden und Sängerfesten.*)

* * *

Merkwürdig ist es, wie seit dem Sieg des föderalistischen Prinzips sich im Schweizervolke das Bedürfnis nach nationalem Zusammenschluß auf geistigem Gebiete erst recht geltend zu machen schien. Wenn die Gründung von politischen Gesellschaften, der schon die Helvetik Schranken gesetzt hatte, in der Mediationszeit vollends zu den unerlaubten Dingen gehörte, so standen der Vereinsbildung auf neutralerem Boden keine Hindernisse entgegen und es nahm dieselbe in dem friedlichen Jahrzehnt von 1803—13 einen außerordentlichen Aufschwung. Zu den zahlreichen lokalen Vereinen, die für Zwecke der Wohlthätigkeit, für Hebung der Volkswohlfahrt, für Kunst- und Wissenschaftspflege ins Leben gerufen wurden, gesellten sich solche, die den Kreis ihres Wirkens über die ganze Schweiz ausdehnten. Im Jahre 1806 gründete Martin Usteri die „schweizerische Künstlergesellschaft," die jährliche Zusammenkünfte in Zofingen abhielt, zunächst ohne einen andern Zweck, als um persönliche Beziehungen zwischen den Kunst-

*) Schneebeli, H. G. Nägeli. Binder, Artikel Nägeli in der Allgem. deutschen Biographie. Niggli, Die Musik in der deutschen Schweiz in Seippels Schweiz II 569 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

jüngern und Kunstfreunden der verschiedenen Kantone zu pflanzen. Ein Zeugnis des frohgemuten Treibens, das sich an diesen Tagungen entwickelte, bilden die 1809 zu Basel gedruckten, mit Vignetten der Mitglieder ausgestatteten „Künstlerlieder," die jeweilen in Zofingen gesungen wurden. 1807 wurde ebenfalls in Zofingen die in den Stürmen der Revolution erstorbene „helvetische Gesellschaft" unter dem Vorsitz des Luzerner Pfarrers Stalder, des verdienten Herausgebers des Idiotikons, wieder von den Toten erweckt, zu dem Zwecke, die „Wiederkehr der alten Schweizerzeit in Freundschaft und Patriotismus anzustreben," die Parteigegensätze der Revolutionszeit zu überwinden und auszugleichen.*)

Im Sommer 1808 folgte die Gründung einer „schweizerischen Musikgesellschaft" bei Anlaß der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern, der man durch Veranstaltung eines großen Konzerts Ehre erweisen wollte. Die Gesellschaft hatte zunächst den Charakter eines aus Künstlern und Dilettanten der ganzen Schweiz zusammengesetzten Orchestervereins, der alljährlich bald in dieser bald in jener Stadt unter Zuziehung der Gesangskräfte des Festorts Aufführungen großer Tonwerke veranstaltete und dadurch zur Entwicklung des musikalischen Lebens in der Schweiz mächtig beitrug.

Im Herbst des gleichen Jahres konstituierte sich in Lenzburg eine „schweizerische Gesellschaft zur Beförderung des Erziehungswesens", zu der auf den Wunsch Pestalozzis und Niederers Professor Schultheß von Zürich den Aufruf erlassen hatte. Pestalozzi und Fellenberg waren anwesend, der erstere wurde zum Präsidenten gewählt. Die Gesellschaft erweckte große Hoffnungen, ohne sie indes zu erfüllen; nach der schwachbesuchten Jahresversammlung von 1812 schlummerte sie wieder ein. Besser gedieh eine auf Betreiben Dr. Hirzels, des Präsidenten der zürcherischen Hülfsgesellschaft, am 14. Mai 1810 zu Zürich ins Leben gerufene „schweizerische gemeinnützige Gesellschaft", die zunächst lediglich Gegenstände, welche sich auf das Armenwesen bezogen, beraten wollte, allmälich aber den Kreis ihrer Aufgaben erweiterte. Eine „schweizerische geschichtforschende Gesellschaft", die sich auf Einladung des geschichtskundigen Schultheißen Niklaus Friedrich von Mülinen am 17. Dezember 1811 in Bern konstituierte und im „Schweizerischen Geschichtforscher" ein

*) Der Volksdichter Häfliger gab diesem Zweck mit folgenden Worten Ausdruck:

Sett me doch nits Mittel finde,
Daß me früsch thät zämme zieh
Und enand all Böck und Sünde
Gägesytig gärn verzieh?

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

periodisch erscheinendes Organ für historische Mitteilungen schuf, beschloß den Reigen dieser für das geistige Wachstum der Schweiz bedeutungsvollen Vereinsgründungen der Mediationszeit, die indirekt auch der politischen Einigung wieder den Weg bahnen halfen.*)

*) Allgemeine Zeitung 1806 S. 750; 1807 S. 756; 1808 S. 875, 1331, 1366; 1810 Beilagen S. 60; 1812 S. 183. Morell, Die helvetische Gesellschaft S. 365ff. Hunziker, Geschichte der schweiz. gemeinnütz. Gasellschaft. Ritter, J. C. Zellweger und die Gründung der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft (Jahrbuch für schweiz. Geschichte XVI S. 122ff.). Riggli, Die Musik in d. deutschen Schweiz, Seippels Schweiz II 572ff. Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule II 40. Schnyder von Wartensee, Lebenserinnerungen S. 80 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Beilagen zu Seite 411 ff.

Ich verdanke der Güte des Herrn Dr. Eduard Rott in Paris nachfolgende Aktenstücke aus den Archives du Ministère des Affaires Etrangères (Angleterre vol. 600), welche die notwendige Ergänzung der von Dunant, Relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique S. 593 ff. mitgeteilten Nummern 1584, 1585, 1596 und 1597 (vergl. auch Strickler, Akten der helv. Republik IX 10 ff.) bilden.

I.

Otto, bevollmächtigter Minister der französischen Republik in London, an Talleyrand. London 19. Oktober 1802.

Londres, le 27 Vendémiaire.
an XI de la République Françoise.

Citoyen Ministre,

Lord Hawkesbury étant revenu hier, je n'ai pas perdu un instant à me rendre chés lui. Je lui ai parlé des bruits étranges répandus et accrédités ici, touchant les ordres donnés, relativement à Malthe, la mission de M. Moore, et les préparatifs hostiles dans les ports. Je lui ai dit que le caractère du gouvernement François devoit être trop bien connu ici pour que l'on pût attribuer ma démarche près de lui à la crainte; mais qu'il étoit de mon devoir de démentir en France les bruits dont il s'agit, et de justifier, s'il y a lieu, les dispositions pacifiques du Ministère.

Lord Hawkesbury m'a assuré, de la manière la plus positive, que tout ce qu'on avoit répandu sur de nouveaux armemens étoit entièrement faux, mais que la facilité même avec laquelle on ajoutoit foi aux bruits de ce genre prouvoit combien les têtes étoient montées, et combien tout ce qui tendoit à rallumer la guerre flattoit les passions d'une grande portion du public.

«Vous pouvés croire, a-t-il ajouté, que nous n'avons pas fait la moitié de ce que l'on voudroit nous voir faire, que nous résistons, tant que nous pouvons; mais, quoique je doive vous rassurer entièrement sur le passé, je ne puis en dire autant

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

de l'avenir, et si la réponse que vous recevrés à ma dernière communication confidentielle n'etait point satisfaisante, les choses n'en resteroient pas là.» — J'ai répliqué qu'une pareille menace ne seroit pas de nature à amener le résultat qu'il désire.

— «Aussi, ne vous en ai-je parlé que confidentiellement, et pour conjurer l'orage qui se prépare. Vous savés que nous aimons la paix, par caractère; nous l'aimons encore plus comme Ministres, parce que c'est à elle que nous devons notre existence politique. Mais, quelque puissant que soit ce sentiment, nous ne pouvons le mettre en opposition avec notre honneur et nos intérêts les plus chers: la guerre, quelque affreuse qu'elle soit, vaut mieux qu'une paix humiliante.

«Voici exactement notre position: Le traité d'Amiens a été basé sur un système de compensations et de restitutions, et ce système même sortoit nécessairement de l'état des choses en Europe et de celui où se trouvoient respectivement les deux Puissances, lors de la signature des préliminaires. Mais cet état des choses avoit déjà été changé par les effets de la Consulte de Lyon, qui a produit ici la sensation la plus vive, et qui a donné lieu à toutes les déclamations de nos politiques. Nous avons pensé, néanmoins, que cet accroissement de puissance ne devoit pas retarder l'ouvrage salutaire de la paix; nous avons signé celle d'Amiens. Toutes les restitutions convenues dans ce traité ne sont pas encore consommées, et cependant la position respective des deux gouvernemens n'a cessé de changer, et toujours à l'avantage de la France. Le Piémont a été réuni. Vous êtes sur le point de disposer du sort de l'Allemagne, de la Suisse et de la Hollande; et, malgré la détermination que nous avions prise de ne nous mêler en aucune manière des affaires du continent, nous y sommes entraînés, malgré nous, autant par les plaintes qui nous sont adressées, que par l'opinion, qui se prononce ici avec une énergie sans exemple. Nous voulons la paix, nous désirons ardemment de la conserver; mais nous avons besoin de l'assistance du gouvernement François.»

— Il m'a été facile de prouver que ce raisonnement n'étoit aucunement applicable à la Suisse; que le gouvernement François n'a jamais pu avoir l'intention de maîtriser cette République, mais d'empêcher qu'une petite faction armée ne fasse la loi à la majorité paisible. — C'est ce qui est nié par le Ministre, qui prétend que les dix-neuf vingtièmes de la Suisse sont pour

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

les anciens Cantons; qu'ils n'ont été contenus jusqu'ici que par la force ou par l'influence de la France. Nous n'avions ni l'un ni l'autre des données suffisantes pour décider cette question de fait, et, en pareil cas, il est permis à chacun d'établir la thèse la plus favorable à son parti. Mais, d'après tout ce que jai vu et appris, depuis peu, il ne m'est plus permis de douter que les Suisses n'aient ici des députés très-actifs, et qu'ils ne se servent même de la voie des journaux, pour intéresser le public en leur faveur. Il m'est également démontré que la Cour de Vienne qui, depuis la signature des préliminaires, avoit singulièrement négligé le Ministère Anglois, s'est beaucoup rapprochée de lui, pour y trouver, en cas de besoin, un appui pour ses prétentions à Ratisbonne; et, s'il est vrai que le Ministère de Pétersbourg a été changé, on ne peut l'attribuer qu'à la même cause. De sorte que la Grande Bretagne, presque oubliée sur le continent, semble être appellée à jouer un rôle, uniquement pour satisfaire les vues ambitieuses de l'Autriche. J'ai donc fait sentir, dans toutes les occasions qui se sont présentées, combien il seroit humiliant pour le Ministère Britannique de devenir, à son tour, l'instrument des Puissances qui, dans la dernière guerre, avoient été les jouets de ses prédécesseurs. Au reste, l'opinion est si complètement pervertie, depuis trois mois, que, s'il étoit possible que la guerre recommençât, il seroit extrêmement facile de la faire considérer ici comme provoquée par l'ambition de la France, et cette considération fait espérer à nos ennemis qu'ils pourroient la rendre impopulaire chés nous, et trouver, de nouveau, des coopérateurs, au sein même de la République.

La rentrée prochaine du Parlement donne à la conjoncture actuelle un intérêt de plus, et rend le Ministère plus impatient de savoir de quelle manière sa dernière note verbale aura été accueillie par le Premier Consul: il désire ardemment que la réponse soit favorable. Lord Hawkesbury a déjà reçu de M. Merry l'accusé de réception de la note qui lui a été communiquée. Le Ministre, craignant que ce Plénipotentiaire ne mit pas dans ses entretiens avec vous toute la mesure désirable dans un moment si critique, lui a recommandé de ne faire aucune démarche, et, quoique je ne puisse approuver, en aucune manière, l'entremise de la Grande-Bretagne, dans une affaire qui lui est étrangère, je dois dire que le Ministère n'a été si loin que pour se justifier lui-même envers le public et le Parlement, et

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

qu'une réponse favorable causera ici la plus vive satisfaction.

Quant à la mission de M. Moore, Lord Hawkesbury m'a répondu très-vaguement, et trop d'instance de ma part auroit décélé une inquiétude qu'il eût été de l'intérêt du Ministre de nourrir. Je me suis donc borné à montrer la plus entière confiance dans les dispositions éventuelles de l'Autriche et de la Russie, quoique je sois bien loin de la sentir.

L'évacuation de Malthe pouvant éprouver quelque difficulté, à la suite des discussions actuelles, j'ai ramené la conversation sur les ordres donnés à Berlin, pour demander la garantie de cette Isle. Le Ministre m'a confirmé ce que Lord Hervey m'avoit dit; mais, quand j'ai touché l'évacuation, il s'est renfermé dans les considérations générales sur le système des restitutions et sur les changemens opérés depuis la paix dans la position respective des deux gouvernemens. Une lettre de Portsmouth annonce l'arrivée d'un courier extraordinaire de l'Amirauté, dans la nuit du 24, et l'expédition de la frégate la Concorde, dans la même nuit, avec des dépêches pour la Méditerranée. Le même jour, M. Moore est parti pour le continent. Le rapprochement de ces deux faits confirme le renseignement que j'ai reçu par une voie indirecte, mais sûre, savoir que le Cabinet a résolu:

1° De soutenir ce qu'on appelle ici l'indépendance des Suisses.

2° De n'évacuer Malthe que lorsque cette discussion sera terminée.

Comme les faits indifférens, en apparence, ne sont pas à négliger, dans des momens de crise, je dois ajouter que l'on avoit annoncé, il y a longtems, la vente des bâtimens qui avoient été construits pendant la guerre à Norman-Cross, pour la réception des prisonniers François. Un avertissement, inséré dans les feuilles du 24, porte que ces bâtimens ne seront point vendus.

Au point où en sont les choses, et ignorant les intentions du Premier Consul, j'aurois pu, par une fausse démarche, sinon compromettre la paix, du moins décréditer ma mission ici. Je me suis donc borné à défendre le droit irrécusable de la France d'empêcher dans son voisinage l'explosion d'une guerre civile, qui pourroit gagner ses propres foyers. Mais la question fondamentale, touchant la forme du gouvernement Helvétique, reste intacte, et je ne m'en expliquerai avec le Ministère anglois

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

que d'après les ordres que vous jugerés convenable de me transmettre. Salut et respect

Otto.

à 5 heures du soir.

P S. — Une personne de confiance, que j'avois envoyée, ce matin dans la Cité, pour connaître les dispositions du commerce et des capitalistes qui fréquentent la Bourse, me rapporte que l'agitation est extrême et que les fonds continuent à baisser; que, tout en craignant la guerre, on semble persuadé qu'elle est nécessaire pour la conservation de l'Angleterre; que beaucoup de capitalistes ont retiré leurs fonds, pour les déposer chés leurs banquiers; que de riches particuliers, en relation avec le Ministère, disent hautement qu'il s'agit d'un concert intime avec l'Autriche, et même avec la Russie, dont aujourd'hui on croit être sûr, pour maintenir l'indépendance de la Suisse, et pour empêcher la France d'étendre sa puissance; que l'on répand en outre, que les hostilités seront peut-être commencées, avant la rentrée du Parlement.

Tous ces bruits contribuent à irriter le public.

II.

Talleyrand an Otto. 23. Oktober 1802.

1 Brumaire an XI.

Citoyen,

J'ai placé votre dépêche du 27 du mois dernier sous les yeux du Premier Consul, qui a vu avec regret que, dans votre dernière conférence avec Lord Hawkesbury, vous lui ayez parlé de l'évacuation de Malthe, cette Ile étant censée évacuée depuis plusieurs mois; car il nous est impossible de soupçonner un instant que le Cabinet Britannique veuille donner au monde l'exemple odieux de la non-exécution d'un traité. Aussi, toutes les fois qu'on vous en parlera, vous devrez dire que Malte est sans doute évacuée, qu'elle a dû l'être, au bout des trois mois prescrits par le traité; qu'il est impossible qu'une Puissance civilisée ne remplisse pas, en pareille occurrence, des engagements stipulés par un traité formel.

Quant à la Suisse et à l'Allemagne, il faut répondre qu'il n'en est point question dans le traité d'Amiens.

Jamais vous ne devez parler de guerre, ni demander aux

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ministres compte des bruits qui courent à ce sujet, sans l'autorisation de votre gouvernement.

Vous devez, sans doute, porter la plus grande attention aux armements et à tous les mouvemens de l'opinion et du Ministère, mais simplement pour m'en instruire. Toutes les fois que les Ministres vous parleront directement ou indirectement de la guerre, vous devez y répondre d'un ton très-élevé.

S'agit-il d'une guerre maritime? Que produiroit-elle, sinon d'empêcher les développements d'un commerce, qui n'est rien encore?

S'agit-il d'une guerre continentale? Ce n'est probablement ni la Prusse ni la Bavière qui marcheront avec les Anglais. L'Autriche est décidée, quelquechose qui arrive, à ne se mêler de rien, et, si elle se mêlait de quelquechose, ce serait alors l'Angleterre qui nous aurait forcé de conquérir l'Europe; car au premier coup de canon, nous serions maîtres de la Suisse, de la Hollande, et pour nous épargner tous les embarras dont ces pays sont la source et l'occasion, nous pourrions les réunir à la France. Nous pourrions en faire autant des républiques Italienne et Ligurienne, au lieu de les laisser dans cet état inactif qui paralise des ressources immenses. Le Hanovre et le Portugal seraient également perdus, et toute l'Angleterre devrait se mettre sous les armes, pour parer aux projets de descente qu'immanquablement on tenterait. Et si le Premier Consul se transportait à Lille ou à St. Omer, et faisait réunir tous les bateaux plats de la Hollande et 100000 hommes sur les côtes, l'Angleterre serait dans des allarmes continuelles, joint à cela que, dans les deux premiers mois de la guerre, elle aurait perdu le Hanovre et le Portugal, et constitué véritablement cet Empire des Gaules, dont elle cherche à effrayer l'Europe.

Que ferait cependant l'Angleterre, dans cette supposition du renouvellement des hostilités? Elle brûlerait quelques bateaux pêcheurs, bloquerait Brest et ferait des tentatives pour s'emparer de nos colonies occidentales; mais, à ce moment, St. Domingue contient plus de 25000 Français acclimatés, et de nombreux renforts, qui sont en mer depuis longtems, mettent cette Ile à l'abri de tous leurs efforts.

Quant aux individus naguères émigrés, avec qui ils auraient des intelligences dans l'intérieur, au premier coup de canon, ils seraient mis dans l'impuissance de nuire. Ainsi donc

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nous ne pouvons craindre la guerre avec l'Angleterre, soit qu'elle paraisse seule, soit qu'elle veuille armer d'autres Puissances contre nous. D'ailleurs, toute coalition avec l'Autriche est impossible, pour cinquante ans.

Le Premier Consul ne veut pas faire à Paris ce qui a été fait à Lyon, et il est dans son intention positive que les résultats de la Diette Helvétique soient tout autre que ceux de la Consulte Cisalpine. Mais vous êtes chargé de déclarer que, si le Ministère Britannique fait faire la moindre notification officielle ou aucune publication, d'où il puisse résulter que le Premier Consul n'a pas fait telle chose, par ce qu'il ne l'a point osé, à l'instant même il la fera.

Les Ministres Anglais paraissent suivre aujourd'hui la même conduitte qu'à l'époque de l'expédition d'Egypte, et dans mainte autre circonstance. Après avoir trompé le public, en accueillant des rapports faux, mensongers, absurdes, ils finissent par se tromper eux-mêmes.

Tous les sots propos qui leur reviennent de France leur font penser que le Premier Consul reculerait à faire la guerre, et s'ils continuent à se nourrir d'aussi fausses idées et à y conformer leurs démarches, ils apprendront par leur expérience qu'il aura été plus facile au Premier Consul d'avoir 800000 hommes par un seul appel qu'il ne l'est peut-être de les faire revenir aux travaux de l'agriculture et du commerce.

Déjà, par l'effet de toutes ses notions fausses sur l'état de la France, le Ministère Britannique se permet des actes qui sont de véritables hostilités. Ce n'est pas assez des journaux que les Emigrés font à Londres; ils viennent en faire à Jersey, pour inonder les provinces de l'Est, et c'est à cette fin qu'ils continuent à être soldés. Le Ministère doit bien penser, cependant, que cet état de choses ne peut pas durer, et qu'il n'est pas conforme aux droits des nations d'autoriser de pareils écrits.

Le Premier Consul a voulu et veut la paix, parcequ'il croit que la nation Française peut trouver autant d'avantages dans le commerce que dans l'extension de son territoire; mais ce serait croire le Premier Consul bien peu sensé que de supposer qu'il pût laisser établir en Suisse le parti soldé par l'Angleterre, et livrer ainsi à tous les promoteurs de trouble et de guerre ces formidables bastions dont les innombrables armées Russes et Autrichiennes n'ont pu s'emparer pendant l'an VII et l'an VIII.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Voici en deux mots le résumé du Gouvernement: Tout le traité d'Amiens, et rien que ce traité.

Vous sentez parfaitement que, lorsque je vous autorise à vous exprimer de cette manière, c'est parceque c'est la pensée entière du Premier Consul, et qu'effectivement il ne craint aucune des chances de la guerre, dont on paraîtrait vouloir le menacer.

C'est en mettant dans vos conversations avec le Ministre Anglais de la hauteur, quelquefois même de la rudesse, que vous effacerez cet amas de fausses impressions qui, à force de se répéter, pourraient, à la longue, donner à penser que le Premier Consul est dans quelque embarras et qu'il ne se croit pas assez sûr de sa position.

Appliquez-vous à faire ressortir de toute manière cette fierté qui doit animer tous vos discours, tantôt par le raisonnement, tantôt par des images. Laissez entrevoir que le premier coup de canon peut créer subitement l'Empire Gaulois. Donnez à entendre jusqu'à quel degré une nouvelle guerre peut porter la gloire et la puissance du Premier Consul. Il a trente trois ans, et il n'a encore détruit que des Etats de second ordre; qui sait ce qu'il lui faudrait de tems, s'il y était forcé, pour changer de nouveau la face de l'Europe et ressusciter l'Empire d'Occident.

Saisissez aussi ce moment, pour vous élever plus haut contre l'indécence des journalistes Anglais, contre la faiblesse du Cabinet qui la tolère, et pour demander réponse à la note que vous avez présentée à ce sujet, il y a environ un mois.

J'ai l'honneur de vous saluer.

P. S.

S'il faut un exemple et un motif aux plaintes que vous renouvellerez, à l'occasion des journaux, je vous transmets la feuille ci-jointe d'une gazette, qui mérite toute votre attention et qui vous donnera ample matière à prouver combien tous ces libelles tendent à troubler l'Europe.

Tâchez de savoir qu'est-ce qui fait ce journal, et faites le moi connaître.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III.

Otto an Talleyrand. London 25. Oktober 1802.

Londres, le 3 Brumaire.
An XI de la République Françoise.

Citoyen Ministre,

Votre courier Le Comte m'a remis les Dépêches que vous m'avés fait l'honneur de m'adresser, le 27 Vendémiaire. Après m'être pénétré de leur contenu, je me suis rendu chez Lord Hawkesbury, qui assistoit à un Conseil du Cabinet chés le Ministre de la Guerre. Il a quitté le Conseil, pour venir me trouver. J'ai commencé par lui donner un apperçu des explications renfermées dans votre dépêche, et par lui rappeler ce que je lui avois dit sur l'irrégularité de la démarche faite par le Ministère, démarche qui pouvoit être assimilée à celle de la Convention, lorsqu'en 1792, elle offrit son secours à tous les peuples insurgés contre leurs gouvernemens; j'ai ajouté que, malgré cette irrégularité, le Premier Consul ne dédaignoit pas de faire connoître les motifs de sa conduite, à l'égard de l'Helvétie; en conséquence, je l'ai engagé à lire lui-même votre dépêche.

Le début, qui expose l'inconvenance de l'interposition du Ministère anglois, lui a fait froncer le sourcil. Le contraste de vos renseignemens sur le véritable état des choses en Helvétie avec ceux qui lui étoient parvenus l'a étonné, et il a surtout remarqué le passage qui annonce une démarche directe et solemnelle de la Diète Suisse, pour réclamer l'intervention du Premier Consul. Mais ce que vous dites, touchant la nécessité de l'appui d'une armée Françoise pour des gouvernemens nouveaux, tels que ceux de l'Helvétie et de la Batavie, a fait reparoître des nuages sur le front du Ministre.

«Si j'entends bien ce passage, s'est-il écrié, le Premier Consul persiste à vouloir envoyer des troupes en Suisse, et c'est là le véritable point en discussion, car peu nous importe quelle est la forme du gouvernement Helvétique; nous demandons seulement que le peuple soit entièrement libre d'adopter celle qui lui convient; et comment concilier cette liberté avec la présence d'une armée Françoise? Je vous ai déjà dit que la marche de vos troupes en Suisse sera regardée par la majorité de la nation Angloise, et, par conséquent, par le Ministère comme une hostilité.»

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ce passage de votre dépêche n'étant pas assés explicite pour m'autoriser à établir comme un fait ce que vous démontrés seulement sous le rapport d'un devoir de bon voisinage, j'ai répliqué que, dans tous les tems un gouvernement foible a eu le droit d'appeller à son secours un allié puissant; qu'on ne peut jamais mettre en question si le gouvernement Helvétique a la faculté de réclamer l'assistance du Premier Consul, mais que, tout au plus, il s'agit de savoir si le vœu de la majorité du peuple Helvétique est pour le gouvernement établi. Or, ce vœu, ai-je continué, sera complètement connu, sous peu de semaines; nous n'avons aucun intérêt à gêner les opinions dans un pays qui, dans tous les tems, a été l'allié nécessaire de la France; mais certes nous avons le droit d'éteindre le feu de la guerre civile sur nos frontières. On nous parle sans cesse de la proclamation du Premier Consul; mais le Premier Consul a-t-il préjugé la question fondamentale de l'organisation de l'Helvétie? A-t-il dit aux Suisses qu'un général François leur donnera une constitution, et que l'indépendance nominale de leur pays sera le prix de leur soumission? Il veut, au contraire, reculer l'époque de leur dissolution; il invite les plus sages, les plus éclairés d'entre eux à se rendre à Paris; il invite même les Cantons (dénomination inusitée depuis longtems) à envoyer leurs députés; il désire de connoître à fond leurs griefs, leurs besoins, même leurs préjugés, pour faciliter le rétablissement de la tranquilité. Cette marche n'est pas celle de l'ambition, qui nourrit les partis, entretient l'esprit de révolte, favorise les bouleversemens, dans l'espoir de recueillir les débris: c'est par de pareils moyens que quelques Puissances se sont distribué les lambeaux de la Pologne. On nous parle encore de la Batavie; on semble regretter de ne pas y voir couler le sang. Nous nous sommes chargés du soin pénible d'y maintenir la tranquilité; quel avantage en retirons-nous? Vous avés tout le bénéfice de son commerce, de son industrie et de ses capitaux, déposés dans votre Banque. C'est même par la Batavie que vous introduisés dans l'Empire François les produits incalculables de vos manufactures. Une politique astucieuse céderoit peut-être à vos réclamations; elle abandonneroit cette République au jeu de ses factions. Les horreurs d'une guerre intestine feroient refluer sur Anvers et sur Bruxelles les richesses mobiliaires de la Batavie; le pays peut-être redeviendroit la proye des eaux, ou bien vous y établiriés votre

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

prépondérance politique, et, dans ce cas, la Batavie, constamment exposée au ressentiment du gouvernement François, nous répondroit journellement de la conduite du Ministère Anglois; car vous devés vous appercevoir que l'acquisition de la Belgique et des nouveaux départemens du Rhin a complétement changé les anciens rapports politiques entre la France, la Hollande et l'Angleterre.

J'ai prié Lord Hawkesbury de continuer la lecture de votre dépêche. Il m'a paru très-sensible à l'assurance donnée par le Premier Consul de ne porter aucune atteinte au droit des Helvétiens d'organiser leur gouvernement. Cette assurance, répétée vers la fin de la dépêche, auroit peut-être entièrement satisfait le Ministre, si elle eût été présentée dans la même forme que sa plainte. «Que voulés-vous que je fasse de cet écrit, m'a-t-il dit? Je vous ai remis ce que nous appellons une note verbale, et vous me répondés par la simple lecture d'une dépêche, dont il ne restera aucune trace. Je ne sçais comment en parler au Cabinet, qui s'attend à une réponse, car il sait que je suis avec vous.» — «Vous dirés que la note que vous m'avés remise n'exigeoit réellement aucune réponse: elle n'est pas signée. Elle ne renferme que l'opinion du Roy sur les affaires de la Suisse et les vœux qu'il fait pour son indépendance. Vous voyés que nous partageons les mêmes vœux; mais, vu l'irrégularité de cette communication, le gouvernement François a peut-être pensé qu'il valoit mieux éviter des explications tendantes à multiplier les points de controverse entre deux gouvernemens qui par leur position en ont déjà assés.» — «Je pourrois me contenter, m'a dit le Ministre, de ce que vous m'avés communiqué, mais je ne vous réponds pas de l'opinion du Roi. Dans quelques jours, je serai peut-être obligé de vous demander des explications plus positives. Au reste, nous désirons vivement que le Premier Consul trouve un mezzo-termine, qui puisse satisfaire les deux parties, en évitant toute espèce de contrainte envers les Suisses.»

Malgré le calme que Lord Hawkesbury met ordinairement dans les discussions les plus épineuses, j'ai remarqué que la forme de notre réponse l'a blessé, et qu'il s'étoit attendu à une communication écrite. Dans cette conversation, j'ai eu occasion de toucher légèrement les armemens maritimes, dont on parle; le Ministre ne m'a pas répondu.

On m'assure aujourd'hui que la mission de M. Moore a

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aussi pour objet de communiquer au gouvernement Batave le projet d'un traité de commerce. Cette version expliqueroit l'empressement avec lequel on a envoyé un Ministre à la Haye, avant l'arrivée d'un Ministre Batave. M. Hope, qui seul est une petite puissance commerciale, et dont les relations avec son pays sont immenses, reste à Londres, de même que beaucoup d'autres négocians Hollandois, de la première réputation. Je me trompe fort, ou la Batavie se trouvera bientôt au même point où se trouvent les Etats-Unis, depuis la paix de 1782. «Laissons à la France, a dit un orateur Anglois, l'alliance des Américains; nous avons leur commerce.» — Un membre du Congrès a dit: «La France a notre cœur; mais notre bourse est pour l'Angleterre.»

Quant aux nouvellistes, je dois observer que le True Briton, influencé par le gouvernement, est aujourd'huy le plus violent, manoeuvre usitée des ministériels, quand ils prévoyent la possibilité d'une guerre.

Parmi les nombreuses publications qui paroissent journellement, j'ai choisi un paragraphe assés piquant du Morning Post, dont je joins ici la traduction. Le rédacteur de cette même feuille avoit jusqu'ici fortement prêché la guerre. Voyant le Ministère disposé à se laisser entraîner, il prouve qu'elle seroit absurde. Tel est dans ce pays l'esprit des factions.

J'ai informé Lord Hawkesbury que le général Andréossy sera rendu à Londres, pour l'ouverture du Parlament. Il m'en a paru très-satisfait, et il est toujours d'avis que l'échange des ambassadeurs calmera la fermentation qui régne en Angleterre.

Salut et respect

Otto.

P. S.

Le True Briton de ce jour renferme l'article suivant:

«Il est de notre devoir de démentir la nouvelle de l'armement de trois vaisseaux de ligne à Plymouth.» — On peut douter, d'après cela, de la vérité des autres articles renfermés dans le bulletin ci-joint. Les manœuvres de l'agiotage sont ici si nombreuses que, dans ces premiers momens, il est très-difficile d'apprécier les nouvelles des ports. D'ailleurs la plus-part des équipages ayant été dispersés, on ne voit pas comment les armemens peuvent être aussi prompts que quelques personnes voudroient le faire croire.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Otto an Talleyrand. London 29. Oktober 1802.

Londres, le 7 Brumaire,
An XI de la République Françoise.

Citoyen Ministre,

J'ai reçu la dépêche que vous m'avés fait l'honneur de m'adresser, le 1er de ce mois. La marche que j'ai uniformément suivie, dans des situations très-difficiles, doit répondre au Premier Consul de mes efforts constans à soutenir les intérêts de la République, avec la dignité qui convient à son représentant.

En vous rendant un compte fidèle des dispositions hostiles d'une grande portion du public Anglois, et en vous répétant que nous devions être sur nos gardes, je n'ai jamais pu imaginer que le Premier Consul et son gouvernement fussent dans le cas de craindre les effets d'une nouvelle guerre, et j'eusse été plus inexcusable encore, en manifestant une pareille crainte; mais j'ai pensé que, dans l'état naissant de notre commerce et de la réorganisation de nos colonies, il nous importoit d'éviter les surprises qui, depuis cinquante ans, font partie du code politique de l'Angleterre, et que, vu le grand éloignement de nos établissemens, les précautions devoient être prises, au moment même où quelques nuages commençoient à obscurcir notre horizon.

La paix étoit en danger, au moment où un noyau d'opposition sembloit se former en Helvétie. La soumission de la Diète a suspendu les effets de la fermentation qui régnoit ici, et dont les élémens se trouvent dans les deux factions ennemies ou jalouses d'un Ministère, exigeant par timidité, et cherchant dans notre conduite des motifs de justification contre ses adversaires au prochain Parlement; car on lui reprochera également de s'être ingéré dans les affaires de l'Helvétie, ou de n'y avoir pris aucune part. Aujourd'hui la tranquillité de l'Helvétie nous répond du silence du Ministère, dont l'entremise seroit, en effet, censurée par la grande majorité de la nation, parce qu'elle ne seroit plus appuyée sur les succès éventuels d'un peuple que l'on croyoit armé pour son indépendance; mais cet incident a dévoilé les dispositions jalouses de la Grande-Bretagne, et confirmera, sans doute, l'intention du Premier Consul de ne pas retirer toutes nos forces de la Batavie, et de surveiller particulièrement les mécontens ou les hommes soldés, qui voudroient troubler le repos de la République Italiennne.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Ayant eu occasion de voir Lord Hawkesbury, pour quelques affaires courantes, la conversation a nécessairement tourné sur les conjonctures actuelles. Je lui ai fait le résumé de votre dépêche, en disant: «Tout le traité d'Amiens, et rien que le traité.» Voici sa réponse, également laconique: «L'état du continent, tel qu'il étoit alors, et rien que cet état.» — Lui ayant témoigné le plus grand étonnement de le voir toujours revenir sur un objet qui ne le concerne en aucune manière, il s'est référé à la correspondance et aux notes officielles, qui ont précédé la signature des préliminaires: «Vous avés dit, dans ces notes, qu'en considération de l'aggrandissement de la France pendant la guerre, la Grande-Bretagne garderoit l'isle de Ceylon; vous avés donc reconnu un système de compensation entre votre puissance continentale et nos possessions au-dehors; mais, si vous aviés ajouté à vos prétentions les pays réunis depuis la signature des préliminaires, certes nous aurions été en droit de demander plusieurs colonies outre la Trinité. Je puis vous assurer, du moins, que cette opinion est celle du Roi et de son Conseil.» — J'ai dû m'élever avec force contre un sophisme qui travestit aussi étrangement les moyens de conciliation employés pendant la négociation et le prétexte même dont nous nous étions servi pour justifier l'accroissement des possessions Britanniques. La République Italienne, le Piémont, les Suisses, étoient-ils moins dépendans de la France, avant la paix que depuis la signature du traité? L'Angleterre a-t-elle jamais réclamé contre cette dépendance? Auroit-elle osé le faire? De quel droit voudroit-elle aujourd'hui s'ingérer dans des relations politiques qu'elle reconnoissoit alors comme étrangères à ses intérêts? Sans doute, les détails d'une négociation peuvent être cités avec avantage, mais dans le cas seulement où ils ont influé sur la rédaction d'un article du traité; mais celui d'Amiens ne renferme pas la moindre trace de ce système de compensation entre la puissance continentale de la France et les possessions lointaines de la Grande-Bretagne; et, si l'on vouloit insister sur ce principe, il faudroit aussi admettre l'inverse, et dire que l'accroissement des possessions Angloises dans l'Inde est contraire à l'esprit du traité, et autorise notre intercession en faveur de la famille Nabob d'Arcot, du Rajah d'Oude et de plusieurs autres princes, dépouillés par M. le Marquis de Wellesley. On me répond que les progrès des Anglois dans l'Inde ne menacent pas notre indépendance,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mais que la marche du Premier Consul ébranle tout le système politique de l'Europe, et, par conséquent, celui de l'Angleterre. Ici, j'ai placé avantageusement vos observations sur les ressources militaires de la France, pour démontrer combien il seroit absurde de provoquer le ressentiment d'une Puissance, uniquement par ce qu'on la craint.

Je vois, en général, que le système de l'équilibre va reprendre ici toute sa force. On se croit appellé à tenir la balance de l'Europe, et si les grandes Puissances du continent vouloient se prêter à ce projet chimérique, on verroit bientôt sortir une ligue semblable à celle de 1688.

J'ai parlé itérativement à plusieurs Ministres de la convenance de répondre enfin d'une manière satisfaisante à ma note relative aux journalistes. On me dit que le Solliciteur général commencera bientôt sa poursuite contre Pelletier, mais que l'on désire préalablement de recevoir une réponse à la demande que M. Merry a été chargé de vous faire, touchant le désaveu d'un article du Moniteur qui inculpe gravement le Roi et le Ministère Anglais. J'ai répliqué que le Moniteur n'est officiel que pour ce qui concerne les actes du gouvernement; que, d'ailleurs, l'article en question n'est qu'une réponse à mille injures bien plus graves et entièrement calomnieuses, renfermées dans les papiers Anglois. Néanmoins, Lord Hawkesbury paroit craindre que, sans cette satisfaction, il ne soit impossible d'obtenir justice d'un jury Anglois, et que le non-succès d'un pareil procès ne donne lieu à des publications bien plus outrageantes. Du reste, il persiste à dire que le gouvernement n'est responsable que des articles insérés dans la Gazette de la Cour. Je vous prie de croire, Citoyen Ministre, que je ne néglige aucune occasion pour réclamer contre l'insolence des journalistes; mais je dois ajouter que, plus nous nous montrons sensibles à leurs injures, plus les deux factions se renforcent, pour nous brouiller avec le Ministère.

La Gazette de Jersey, jointe à votre dépêche, est littéralement copiée du Courier de Londres, le papier le plus insidieux qu'on ait encore publié contre nous.

Le rédacteur est un créole, nommé Regnier, depuis longtems en prison pour dette. Ce misérable et ses complices sont prêts à tout faire, pour gagner de l'argent. Leur insolence s'accroît avec leurs besoins, et ils ne semblent redoubler leurs

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

attaques que dans l'espoir de faire sensation à Paris et de nous vendre leur silence, et même leurs éloges.

Salut et respect
Otto.

P. S.

Nous venons de recevoir le Moniteur, qui renferme votre lettre à M. de Cetto. Je pense qu'elle donnera assés généralement beaucoup de satisfaction. Les papiers de l'opposition, toujours prêts à compromettre le Ministère, trouvent qu'on a manqué à la dignité de la Grande-Bretagne, en faisant une pareille communication à l'Electeur de Bavière, sans la faire au Roi. Je joins ici un article du Times, qui désavoue avec un ton officiel toute intention d'armer. Jusques ici, on n'a mis en commission que le Téméraire de 98, le Spencer de 74 et le Culloden de 74. Il est possible qu'ils soyent seulement destinés à remplacer d'autres vaisseaux prêts à revenir dans les ports d'Angleterre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 68 Note 1: Vergl. jetzt auch Tobler, Das Protokoll des Schweizerklubs in Paris (Jahrbuch für schweiz. Geschichte 1903, Bd. 28 S. 61 ff.).

Zu S. 99 Note: Vergl. auch De Crue, Barthélemy, ambassadeur en Suisse d'après ses papiers (Pages d'histoire, dédiées à M. P. Vaucher, Genf 1895 S. 63 ff.) Maillefer, Les relations diplomatiques entre la France et la Suisse pendant la guerre contre la Première Coalition (Revue hist. vaudoise IV, 1 ff.).

Zu S. 114 Note 1: Vergl. auch Barth, Untersuchungen zur politischen Thätigkeit von Peter Ochs während der Revolution und Helvetik (Jahrbuch für schweiz. Geschichte 26 S. 145 ff.). His-Heusler und His-Vischer, Der Namenswechsel der Söhne von Peter Ochs (Basler Taschenbuch 1901 S. 202 ff.

Zu S. 121 Note: Vergl. auch Barth, Mengaud und die Revolutionierung der Schweiz, (Basler Jahrbuch 1900 S. 136).

Zu S. 123 Note füge hinzu: Hauptquelle für die Revolution der Waat ist das Journal du professeur Pichard, herausgegeb. v. Mottaz S. 22 ff.

Zu S. 128 Note 2: Vergl. auch Lang, Schaffhausen in der Revolutionszeit (Festschrift des Kts. Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. S. 527 ff.

Zu S. 132 Note füge hinzu: Peri, Storia della Svizzera Italiana dal 1797 al 1802.

Zu S. 162 Note: Vergl. jetzt Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la Republique Helvétique S. 14 u. 44.

Zu S. 183 Note 2: Vergl. jetzt Dunant, Les relations diplomatiques etc. S. 94 u. 95. Gegenüber diesen Zeugnissen läßt sich die von Barth S. 182 ff. versuchte Ehrenrettung des Peter Ochs nicht aufrecht erhalten.

Zu S. 269 Note 1: Vergl. auch Hüffer, Über den Zug Suworows durch die Schweiz, Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XXI 305 ff.

Zu S. 305 Note 3: In diese Zeit fällt auch die Wiederaufnahme des 1770 eingegangenen Bergbaus im Kanton Schaffhausen durch die helvetische Bergwerksadministration. Lang, Der Bergbau im Kt. Schaffhausen (Zeitschrift f. schweiz. Statistik 1903) S. 203 ff.

Zu S. 328 Note 1: Vergl. auch Strickler, Das Ende der Helvetik, in Hiltys Politischem Jahrbuch XVI S. 41 ff.

Zu S. 368 Note 1: Vergl. auch Mottaz, Les Bourla-Papey et la révolution vaudoise (Lausanne 1903).

Zu S. 411 Note: Vergl. auch Obser, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden IV 203, 262, 264 (zitiert bei Strickler, Aktensammlung IX 230 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zu S. 431 Note: Vergl. jetzt auch Couvreu, Comment est née la constitution vandoise de 1803 S. 36. Daraus geht hervor, daß das von Stapfer entworfene, anfänglich von den französischen Kommissären fast ohne Änderungen adoptierte Verfassungsschema für den Aargau bezw. die neuen Kantone doch nachträglich auf Befehl Bonapartes durch Démeunier mancherlei Korrekturen unterzogen wurde.

Zu S. 535 Note: Hr. Dr. Hünerwadel in Zürich macht mich darauf aufmerksam, daß Metternich bei den Friedensverhandlungen in Ungarisch-Altenburg Anfangs September 1809 österreichischerseits das Angebot machte, Tirol und Vorarlberg mit der Schweiz zu vereinigen, ein Vorschlag, den Napoleons Unterhändler, Champagny, ohne Einwendung anhörte, der aber ohne weitere Folgen blieb. Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik 1801—1810 S. 43.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

URN TO

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PAGE NOT AVAILABLE

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA